
Geschichte der
Stadt Coeln
meist aus
den Quellen
des Stadt-
Archivs
2ter Band.
Archivar
Verlag von
Schwann.
Coeln
Neuss

<36612309500015



1. Lieferung.— 10.

Geschichte

der

Stadt Köln,

meist aus den Quellen des kölner Stadt-Archivs.

Von

Dr. Leonard Ennen,

Stadt-Archivar.

2. Band.

Köln und Neuß,

Verlag der L. Schwann'schen Verlagshandlung.

1865.

Seiner Königlichen Hoheit

dem Fürsten

Karl Anton von Hohenzollern-Sigmaringen

in tiefster Ehrerbietung

gewidmet

vom Verfasser.

Vorbericht.

Der vorliegende Band führt die äußere Geschichte der Stadt sowie die Geschichte des kölner Verfassungs- und Gewerbewesens von Philipp von Heinsberg bis zur großen Umwälzung im Jahre 1396. Die kirchlichen, sittlichen und wissenschaftlichen Verhältnisse, namentlich die Geschichte des Dombaues und der Universität, dann des Armenwesens, der Architektur, Skulptur und Malerei können erst im dritten Bande zur Behandlung kommen.

Der Umstand, daß meine Darstellung in manchen Punkten mit den namhaftesten Quellenschriften der kölner Geschichte in Widerspruch tritt, wird es rechtfertigen, daß ich mich hier eines Weitern über diejenigen Quellen, woraus die kölner Geschichte zu schöpfen hat, verbreite. Alle diejenigen Schriften, welche nicht zu den Quellen gerechnet werden können, sondern lediglich spätere Bearbeitungen sind, kann ich füglich außer Rücksicht lassen. Später werde ich Gelegenheit nehmen, einige, die kölner Geschichte behandelnde neuere Bearbeitungen und sogenannte „Forschungen" nach dem Maßstabe autentischer Urkunden zu beurtheilen und in die ihnen auf dem Gebiete der Geschichtschreibung zukommende Stelle einzuweisen.

Bei weitem den ersten Rang nehmen unter den Quellen zur stadtkölnischen Geschichte die im Stadtarchiv aufbewahrten Urkunden, (Privilegien, Briefe, Verträge, Verhörsprotokolle, Vollmachten, Fried-

schlüsse u. s. w.), dann die Verwaltungsakten, Copien-, Missiven-, Protokollbücher, Schreinsregister, Nekrologien, Memorienbücher u. s. w. ein. Ein spezielles Verzeichniß all dieser Quellen ist in der Einleitung zu dem ersten Bande der „Quellen zur Geschichte der Stadt Köln" gegeben.

Diese Archivalien sind geeignet, uns die vergangenen Jahrhunderte zur lebendigen Gegenwart zu gestalten; sie fußen auf dem Leben der Stadt und des Volkes und an ihnen haben wir die untrüglichsten Führer zur Beurtheilung der früheren Sitten, Zustände und Ereignisse; sie greifen unmittelbar in die Verhältnisse und Bestrebungen ihrer Zeit hinein, und sie vermitteln eine objektive, wahrheitsgetreue Auffassung der jezeitigen Zustände und Kämpfe. Nur an der Hand der Urkunden kann man dazu gelangen, die Verhältnisse aufzufassen, wie sie in der Wirklichkeit waren, und jede Einseitigkeit bei der Beurtheilung der historischen Thatsachen zu vermeiden. Da wo wir dieser unmittelbaren Quellen eine reiche Fülle besitzen, sind uns die Mittel geboten, die sekundären Quellen, Biographien, historischen Berichte, Chroniken und Annalen, einer strengen Controle und einer kritischen Beleuchtung zu unterwerfen. Erst mit dem Jahre 1169 beginnen die städtischen und erzbischöflichen Urkunden in solchem Maße zu fließen, daß es möglich wird, dieselben zu der genannten Kritik und Controle zu verwerthen. Ich muß darum meine Prüfung einzelner Angaben auf diejenigen Quellenschriften beschränken, welche sich über den Zeitraum von 1169 bis 1396 verbreiten. Eine Reihe von Irrthümern und Unrichtigkeiten, auf die ich in meiner geschichtlichen Darstellung selbst nähere Rücksicht nehme, gleichviel mit oder ohne besondere Bezugnahme auf die bezügliche Quelle, kann ich hier übergehen. Die in Rede stehenden Quellenschriften, theils gedruckt, theils ungedruckt, sind:

1. **Annales s. Gereonis Col.** (1191—1248), zuerst von Boisserée publizirt in den Jahrbüchern der Alterthumsfreunde im Rheinlande, 12, 154 und von Lersch 14, 12; dann bei Böhmer, III, 399, zuletzt bei Pertz, ss. XVI, 733.

2. **Annales Colonienses minimi**, von 1193—1206, bei Pertz ss. XVII, 858—858.

3. **Annales Ensfordienses**, von 1184—1368, bei Pertz, ss. X, 4—8. — Hier wird angegeben (Pertz, X, 6), daß auch Erzbischof Sigfrid sich unter den 8000 befunden habe, welche 1288 bei Köln geblieben seien. Diese Angabe ist aber unrichtig.

4. **Annales Colonienses maximi**, bekannt unter dem Namen Chronica regia oder Chronica Godefredi Coloniensis; letztern Namen führen diese Annalen von dem Umstande, daß Tritheim als Verfasser derselben einen Mönch, Gotfrid von St. Pantaleon, angibt. Von dieser Chronik, die viele für die kölner Geschichte wichtige Nachrichten enthält, wurden 1600, 1624 und 1717 die Jahre 1162—1237 im ersten Bande von Freher script. rer. germ. gedruckt; dann 1723 das vorhergehende Stück, von Erschaffung der Welt bis 1162, in Eccard corpus scr. I, 683 ff., das Stück von 946—1162 auszüglich bei Würdtwein, nova subs. 13, 1 ff., dann bei Boehmer, fontes, II, 329 ff. und III, 408 ff.; beide Abschnitte liefern die Chronica regia vollständig. Zuletzt wurde diese Chronik mit Zugrundelegung der drei verschiedenen Recensionen vollständig abgedruckt bei Pertz scriptores, t. XVII, p. 723—847, wo die Chronik den Titel führt: Annales Colonienses maximi. Die Annales maximi sagen, das Zoll- und Münzprivileg sei 1190 auf dem Reichstag zu Nürnberg ertheilt worden (p. 798); es war dies aber schon am 25. März in Frankfurt geschehen (Böhmer, Reg. S. 147); sie nennen zum Jahre 1209 den Bischof von Lüttich Goard; damals war aber Hugo Bischof von Lüttich; 1216 lassen sie einen Hoftag zu Nürnberg gehalten werden; er wurde aber in Würzburg gehalten (Böhmer, Reg. S. 87.)

5. **Catalogus episcoporum et archiepiscoporum Coloniensium**, reichend bis Philipp von Heinsberg, zuerst abgedruckt in: Hahn Collectio Monum. ined. I, 365 ff. Eine zweite Recension mit spätern Fortsetzungen hat Würdtwein abdrucken lassen in den nov. subsi. misc. 12,327. Eine dritte Recension ist in dem von Caesarius Heisterbacensis überarbeiteten und fortgesetzten catalogus erhalten. Eine Abschrift davon findet sich in den farrag. Gelenii tom. 30 f., 955 ff. Bei Gelenius führt dieser catalogus den Titel: Nomina et actus pontificum Colon., quae chronica nominatur. Diese Copie enthält die Bemerkung: »extracta ex libro Msc. qui in bibliotheca mon. veteris montis asservatus Caesario Heist. inscribatur«. Die Namen der Bischöfe sind vom Abschreiber fortgeführt bis zu Salentin von Isenburg. Aeg. Gelenius hat noch die Namen von Ernest, Ferdinand und Max Heinrich zugeschrieben. Böhmer hat diese Copie in seinen fontes II, 271 ff. abdrucken lassen. Eine bis jetzt noch unbekannte Handschrift dieses Catalogus findet sich in dem aus der deutzer Abtei stammenden codex des Theodericus aedituus Tuitiensis. (Vgl. Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein, Heft XVI.) Hier findet sich das Leben der kölner Bischöfe und Erzbischöfe bis zu Philipp von Heinsberg. Das über Philipp und die folgenden Erzbischöfe Gesagte ist von verschiedenen spätern

Händen zugeschrieben. Eine ebenfalls unbekannte Handschrift desselben Catalogus findet sich in einem prachtvollen Evangelistarium des kölner St. Georgsstiftes, im Kirchenarchiv von St. Maria in Lyskirchen zu Köln. Die Handschrift ist aus dem 12. Jahrh. und schließt mit Philipp von Heinsberg. Sie trägt die Ueberschrift: Catalogus episcoporum Coloniensium. Die Handschrift schließt mit den Worten: quadragesimus tercius Philippus. Ein vierter Catalogus ist: Levoldi a Northof Catalogus archiepiscoporum Coloniensium, zuerst 1688 gedruckt bei Meibom, I, 377 ff., dann bei Boehmer, fontes, II, S. 282—294 und als Anhang zu der Chronik der Grafen von der Mark, herausgegeben von Dr. Troß. Der Verfasser, 1278 geboren und gegen 1360 gestorben, war 1310 zuerst bepfründet in Worms, dann 1314 Canonikus in Lüttich, später Abt von Viset. 1322 wohnte er als Prokurator des Bischofs von Lüttich der Translation der hh. drei Könige und der Einweihung des Domchores, sowie dem damals in Köln gehaltenen Provinzialkonzil bei. Die Arbeit folgt dem Catalogus und führt denselben bis 1349 selbständig fort.

6. **Cronica presulum et archiepiscoporum Coloniensis ecclesiae.** Stückweise und zerpflückt wurde sie in das magnum cronicon belgicum aufgenommen, welches im Jahre 1474 von einem Mitgliede des dicht vor Neuß gelegenen Oberklosters verfaßt wurde. Eine bis zum Jahre 1508 fortgeführte, der Bibliothek des kathol. Gymnasium's an Marz. in Köln zugehörige Handschrift dieser Chronik ließ Dr. G. Eckertz im 1. Heft des 2. Jahrg. der Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein abdrucken. Das Stadtarchiv bewahrt eine Handschrift der Cronica praesulum aus dem 15. Jahrhundert, 24 Blätter, Folio, in zwei Columnen. Die Handschrift ist defekt; ihre beiden letzten Zeilen lauten: incessu et morum gravitate plurimum venerandus. In . . . unten steht der Custode curia imperatoris. Von späterer Hand ist unter die zweite Columne der letzten Seite geschrieben: defectus sic animadvertitur ad successores episcopos. Eine höchst mittelmäßige Copie dieser Handschrift findet sich von der Hand des Notarius Heims, auf 18 Blättern in der weiter unten zur Sprache kommenden Chronik »Agrippina«; Manches ist falsch gelesen; bei 70 Wörter, die der Abschreiber nicht lesen konnte, sind ausgelassen. Eine andere Abschrift der chronica presulum befindet sich in einem Bande von Collektaneen, früher im Besitze des Kaplans Forst. Diese Chronik gibt den Text der bekannten chronica presulum, ergänzt ihn aber bei einzelnen Bischöfen durch größere oder kleinere Auszüge aus andern Chroniken; sie schließt mit dem Erzbischof Johann Gebhard. Namentlich finden sich solche Zusätze bei Maternus, Evergislus, Solinus, Remedius, Bruno I., Heribert, Anno, Hildolf, Bruno II., Friedrich II., Reinald, Philipp I., Bruno III., Adolf I., Theoderich I., Engelbert I., Heinrich I., Heinrich II., Walram, Wilhelm. — Dieselbe Chronik findet sich in einer Abschrift der hist. archiep. Col. von Wilmius. — Eine andere Recension der cronica praesulum findet sich in den farrag. Gelenii t. XXV, f. 45—102. Von Gelen's Hand ist auf den Rand geschrieben: Haec cronica extant in canonia Regularium ad corpus christi et aliis passim mss. bibliothecis Coloniensibus. Ein großer Theil ist von Gelen's eigener Hand abgeschrieben.

Die Zusätze sind durch rothe Striche eingeschlossen; Gelenius bemerkt am Rande: haec quae purpurea linea circum ducuntur, in aliquibus exemplaribus desunt. Diese Recension schließt mit Friedrich von Sarwerden. Von dessen Nachfolger Dietrich bringt sie bloß den Namen.

Eine Hindeutung auf die Zeit, in welcher die cronica praesulum abgefaßt worden, liegt in der Angabe, daß die Burg Jülich, welche vom Erzbischof Sigfrid zerstört wurde, bis zu den Zeiten des Verfassers in Ruinen liegen geblieben. Am Schlusse der vita des Erzbischofs Sigfrid sagt sie: cujus imperatoris Henrici fuit filius egregius ille Johannes rex Bohemiæ, cujus filius fuit Karolus quartus Romanorum imperator. Karl wurde 1355 zum Kaiser gekrönt; darum muß die Abfassung der cronica später als das genannte Jahr fallen. Die kölhoff'sche Chronik schreibt f. 242 b.: Item die Cronicken van den buschouen van Coellen die besluyst des buschoues (Wilhelm) legende alsus«. Diesem nach reichte die cronica praesulum, welche dem Verfasser der kölhoff'schen Chronik vorlag, über das Jahr 1363 hinaus. Die kölhoff'sche Chronik hat dasjenige, was sie über die Erzbischöfe Engelbert von der Mark und Cuno von Falkenstein berichtet (f. 278), noch aus der cronica præsulum entnommen. Für die Zeit Friedrich's von Sarwerden aber hat sie andere Quellen benutzt. Hieraus geht hervor, daß die ursprüngliche Redaktion der cronica præsulum bis gegen 1370 reicht, ihre Abfassung also wahrscheinlich in dieses Jahr fällt.

Um nur einige wenige Widersprüche, in welchen diese Chronik sich den Urkunden gegenüber befindet, hervorzuheben, sei hier bemerkt, daß sie sagt, Engelbert von Falkenburg habe die Gefangenen (obsides) gleich nach seiner Wahl freigelassen; die Urkunden widersprechen aber dieser Angabe; weiter setzt sie Engelbert's Gefangenschaft in Nideggen und seine Befreiung vor den Aufstand, bei welchem er auf dem Saale aufgehoben und in das Haus zum Rosse in Verwahrsam gebracht wurde; dann läßt sie irrthümlicher Weise den Grafen von Cleve an der Schlacht bei der Ulrepforte Theil nehmen. Es stimmt nicht mit den Urkunden, wenn sie sagt, das worringer Schloß sei vom Erzbischof vorzüglich gegen die kölner Bürger, welche seine stetigen Gegner gewesen, errichtet worden, da es doch erbaut worden in einer Zeit, in welcher das Verhältniß des Erzbischofs zur Stadt kein feindliches war. Auch ist es unrichtig, wenn sie den Erzbischof Sigfrid einige Jahre (aliquos annos) in der Gefangenschaft verweilen läßt. Urkundlich steht fest, daß die Sühne zwischen Sigfrid und dem Grafen von Berg bereits am 19. Mai 1289 geschlossen wurde, also dauerte die Gefangenschaft noch kein volles Jahr. In Betreff der Wahl des Erzbischofs Wikbold sagt sie: plus factione nobilium quam electione canonicorum habe die Wahl stattgefunden; dagegen erklären die Pröpste, Dechanten und Kapitel von Köln in einem Schreiben an den Papst (30. Mai 1297), Wikbold sei einmüthig auf kanonische Weise gewählt worden (per concordem electionem canonice sit provisum etc.). Einzelne andere Widersprüche und Unrichtigkeiten werden in meinem Buche selbst berichtiget.

7. **Lateinische Reimchronik** aus dem 13. Jahrhundert, Bruchstück, theilweise zum Abdruck gebracht von Pertz in den Abhandlungen der phil.-hist. Klasse der königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin, 1855, S. 131 ff., theilweise von Lacomblet im Archiv, Bd. 2, S. 359 ff.

8. **Meister Gottfrid Hagen's Reimchronik** der Stadt Köln, herausgegeben von Dr. E. von Groote, Köln, 1833.

9. **Paraphrasis** der kölnischen Histoire von Godefrid von Hagen, geschrieben 1470; Copie aus dem 18. Jahrh. im Stadtarchiv, Mscr. A. II, 7.

Die Hauptquelle für die Darstellung der Verwickelungen zu den Zeiten der Erzbischöfe Conrad von Hochstaden und Engelbert von Falkenburg ist die Reimchronik des kölnischen Stadtschreibers Gotfrid Hagen. Gotfrid selbst stand diesen Ereignissen sehr nahe. Als der Graf von Cleve mit seinen Getreuen und Vasallen am 15. Okt. 1268 auf Köln losmarschirte, kam Gotfrid mit einem Auftrage des Domkapitels, welches damals mit der städtischen Verwaltung auf gutem Fuße stand, nach Neuß. Er verlas im August 1268 und ebenso im September 1270 vor dem versammelten Clerus der Stadt den Protest und die Appellation gegen den Spruch des Nuntius Bernhard von Castaneto. Die Sühne, welche am 16. April 1271 zwischen der Stadt und dem Erzbischof abgeschlossen wurde, publizirte er in der Stiftskirche St. Maria ad gradus am 20. desselben Monats in Gegenwart der gesammten städtischen Geistlichkeit. Man sollte glauben, Hagen's Erzählung sei völlig zuverlässig, und seine Angaben könnten keinerlei Anfechtung erleiden. Doch abgesehen von der Parteilichkeit, mit der er als Anhänger des Geschlechterregimentes seinen Gegenstand behandelt, zeigen sich in seinen Angaben die mannichfachsten Widersprüche mit den zweifellos richtigen Angaben vieler uns erhaltenen gleichzeitigen Urkunden. Man kann anders nicht als annehmen, daß Hagen sich bei der Abfassung seines Gedichtes gar nicht um die im Stadtarchiv ruhenden Urkunden gekümmert, sondern seine Arbeit eine geraume Zeit nach der Vereinbarung der letzten Sühne von 1271 lediglich aus dem Gedächtniß abgefaßt hat.

Hagen nennt den Albertus, als er i. J. 1252 die Sühne vereinbarte, bereits „Bischof" (V. 1173), obschon Albertus doch erst acht Jahre später zum Bischof von Regensburg ernannt wurde. Als neu angesetzte Schöffen nennt Hagen (V. 1248 ff. 1425): Gerlach den Weber, Conrad von der Blume, Hermann den Kehlstecher, Monich den Brauerboten, Tielmann den Bäcker, Wilhelm von der Hundsgassen, Hermann den Fischer. Gemäß der Urkunde, in welcher die neuen Schöffen namhaft gemacht werden (Ennen und Eckertz, II, 412) gehörte aber keine von diesen von Hagen als Schöffen angeführten Personen zu dem neuen Schöffenkolleg. Ebenso rechnet Hagen den Gerhard Overstolz, Gottschalk Overstolz, von der Schurge und Peter Jude zu den Schöffen (V. 2065), obwohl keiner von ihnen Schöffe war. V. 1671 läßt Hagen Hermann den Fischer im Namen der Schöffen das Wort führen, obschon Hermann nicht zu den Schöffen gehörte. Hagen's Angaben über den Umfang von Engelbert's Bauten an den Thürmen Bayen und Riel scheinen übertrieben; vom Frühjahr bis zum 9. Juni

1262 war die Zeit zu kurz, um so ausgedehnte Bauten auszuführen. Hagen verwechselt die Sühne vom 25. August 1263 mit der am 16. Juni 1262 (Ennen und Eckertz, II, 482 und 453). Den Inhalt der Sühne des Jahres 1262 gibt Hagen ungenau und unrichtig an; er nennt als Sühne-Bedingungen die für die kölner Bürger bedungene Zollfreiheit und die für den Erzbischof bedungene Buße von 6000 Mark (V. 3000 ff.); von der Zollfreiheit weiß das Sühninstrument nichts; der eigentlichen Bedingungen thut Hagen gar keine Erwähnung. Er nennt als Schiedsrichter bei der Sühne vom 16. Dezember 1263 neben dem Bischof von Lüttich und dem Grafen von Geldern den Grafen von Loin und von der Mark (V. 3230); in der That waren es aber der Bischof von Münster und der Graf von Jülich; dem Grafen von Loin (Looz) wurde das Sühnamt erst im Jahre 1265 übertragen (Ennen und Eckertz, II, 526). Als Zeit des Kampfes in der Büttgasse gibt Hagen Pfingsten, den 8. Juni 1264, an (V. 3704); es kann dies aber nicht richtig sein, weil die auf den Kampf folgende Sühne schon am 14. Mai abgeschlossen wurde (Ennen und Eckertz, II, 504). Hagen sagt, Engelbert habe die Sühnsumme ganz empfangen (V. 3007); doch im August 1263 erklärt Engelbert selbst, daß er bis dahin nur 1200 Mark erhalten habe. (Ennen und Eckertz, II, 482). Hagen sagt, die Grafen von Geldern, Jülich, Berg, Katzenellenbogen und die Herren von Brenze, Isenburg und Rode seien n a c h der Schlacht an der Ulrepforte Edelburger der Stadt Köln geworden (V. 6005 ff.); die Originaledelbürgerbriefe weisen aber nach, daß dies lang v o r der fraglichen Schlacht geschehen (Ennen und Ennen, II, 457, 454, 452, 471). Hagen läßt Ludwig von der Mühlengasse in dem Kampf der Overstolzen gegen die Weisen erschlagen werden (V. 4816 ff.); beim Abschluß des Schieds vom 16. April lebte Ludwig aber noch; er wurde mit Richwin Grin, Wilhelm von Pulheim u. a. der Stadt verwiesen. (Urkunde im Stadtarchiv.) Nach Hagen wurde Engelbert erst n a c h dem Kampf bei der Ulrepforte gefangen (V. 4060 ff.); in der That saß Engelbert aber während des Kampfes schon zu Niedeggen in Haft.

Die Paraphrasis ist nichts als eine im Jahre 1470 verfaßte Umschreibung des Gedichtes von Hagen. Eine Abschrift dieser Paraphrase ist dem Exemplar der hagen'schen Chronik beigebunden, welches der kaiserliche Resident von Bossart für den städtischen Syndikus von Eschenbrender hat anfertigen lassen. In dieser Copie ist die kölnische Geschichte weiter fortgeführt bis zur Schlacht von Worringen. (Mscr. A. II, 7.) Der Titel lautet: »Paraphrasis der in gebundener Rede durch Gottfried von Hagen geschriebenen kölnischen historia von den Jahren 1240—1270 aus einem im Jahre 1470 geschriebenen manuscripto«. Der Bürgermeister Joh. Balth. von Mülheim bemerkte gegen 1745 hierzu: „Nachstehende paraphrasis in ungebundener Rede ist immer so schlecht und unverständlich als das manuscriptum falsch und hätte derselbe author solche Mühe wohl sparen können". Die Paraphrasis findet sich ganz Wort vor Wort in der „Agrippina" wieder. Daß die Hauptquelle der kölhoff'schen Chronik nicht das Original des hagen'schen Gedichtes, sondern die Paraphrasis gewesen, beweist die Angabe über die frühere Stellung des Erzbischofs Engelbert: Hagen sagt

ausdrücklich, daß Engelbert Propst des Domstiftes gewesen sei (V. 1028). Die Paraphrasis dagegen sagt, daß Engelbert ein Neffe Conrad's und Propst zu St. Gereon gewesen sei; dieser Angabe folgt die kölhoff'sche Chronik (f. 207). Auch in der Angabe über die Erbauung des Bayen- und Rieler-Thurmes durch Erzbischof Engelbert folgt die Chronik nicht den Worten Hagen's, sondern der Paraphrase (f. 212 b.)

10. Kleine kölnische Chronik, **Dit is die Coronica tzo Collen**, klein Folio, 70 Blätter, Handschrift des 15. Jahrhunderts im Stadtarchiv, Mscr. A. II, 9; reicht bis zum Jahre 1445 incl.; spätere Zusätze von verschiedenen Händen bis 1628. Anfang: Datum anno domini XL iair na gotz geburt da wart iherusalem gewonnen. Schluß: de alle dyuck da tzo me besten. — Mit Rücksicht darauf, daß dasjenige, was diese Chronik zu den Jahren 1375 bis 1396 berichtet, vielfach wörtlich mit der Chronik „Agrippina" übereinstimmt, glaube ich annehmen zu dürfen, daß der Verfasser der „Agrippina" diese kleine Chronik benutzt hat, und daß er unter der »cronica der stadt van Colne«, die er unter seinen Quellen anführt, gerade diese kleine Chronik verstanden hat. — Diese kleine Chronik gibt an, Erzbischof Conrad habe den Dombau und den Bau der Stiftskirche St. Cunibert im Jahre 1242 begonnen; das Erstere geschah aber 1248 und das Andere 1247; sie berichtet ebenso wie die „Agrippina" die Fabel von dem Kampf des Bürgermeisters Grin mit dem Löwen. Sie setzt die Schlacht bei der Ulrepforte in das Jahr 1269 und läßt den Erzbischof Engelbert den ganzen Handel anstiften, wo doch Engelbert damals in Niedeggen hinter Schloß und Riegel saß; die Vision des Grafen von Cleve bringt sie mit dieser Affaire in Verbindung; diese Vision hatte der Graf von Cleve aber bei einer früheren Belagerung der Stadt. Den Tod des Erzbischofs Engelbert setzt sie unrichtig in das Jahr 1272. Zum Jahre 1309 sagt sie, die Stadt Köln habe in diesem Jahre Lechenich eingenommen; die Urkunden und anderweitige unverdächtige Nachrichten geben über solche Einnahme nicht die geringste Andeutung. Sie läßt den Kaiser Heinrich VII. im Jahre 1410 an Gift umkommen; derselbe starb aber erst 1313.

11. Chronik von Coelne; diese gedrängte Chronik beginnt mit dem J. 999 und schließt mit 1600. Von späterer Hand ist sie fortgesetzt bis 1670; 60 Bl., Folio, Papier, Mscr. A. II, 92. Diese Chronik setzt die Wahl Conrad's in das Jahr 1237, sagt, daß Engelbert früher Propst von St. Gereon gewesen, daß Ludwig von der Mühlengasse 1267 umgekommen, daß Engelbert erst nach dem Kampf bei der Ulrepforte, den sie richtig in das J. 1268 setzt, gefangen genommen worden, daß die Sühne 1270 geschlossen worden, alles unrichtig. Die Inschrift des Steines, der früher in der Mauer der auf der Severinsstraße gelegenen St. Bonifaziuskapelle eingelassen war und sich jetzt im Museum Wallraf-Richartz befindet, gibt unrichtig als Jahr des Kampfes an der Ulrepforte 1269 an.

12. Kleine kölner Chronik; Handschrift aus dem 15. Jahrhundert im Stadtarchiv; 5 Blätter, Folio, Mscr. A. II, 102, beigebunden. Anfang: **In den jaren vns heren MCLXXXX etc.** Schluß: **vnd manch geistlich vroem**

mensch, der hey keyns en schonde etc. Diese Chronik sagt, 1158 habe Bischof Philipp die Mauern um die Stadt gemacht; die Berichtigung dieses Irrthums ist in Bd. 1, S. 651 ff. enthalten. — Weiter heißt es 1244 habe Erzb. Conrad den Dombau begonnen, was doch 1248 geschehen. Zum Jahre 1262 erzählt sie die Fabel von dem Kampfe Grin's mit dem Löwen. Sie setzt den Kampf, in welchem der Vogt Rütger erschlagen wurde, unrichtig in das Jahr 1267; den Kaiser Rudolf nennt sie von Saffenburg statt von Habsburg; sie schreibt die Affaire der Mohrennacht unrichtig dem Erzbischof zu; sie sagt Sigfrid sei 1267 Erzbischof von Köln geworden.

13. **Kleine kölnische Chronik aus Trier**, von 1087 bis 1378. Prof. Floß ließ sie abdrucken in den Annalen des histor. Vereins, Heft XV, S. 78 ff. Stimmt vielfach ganz wörtlich mit: dit is die coronica tzo collen. — Die kleine Chronik aus Trier sagt, daß St. Aposteln auf Urbanustag 1087 abbrannte; es geschah aber auf Urbanustag des Jahres 1098. Die translatio trium regum setzt sie in das Jahr 1163; sie gehört aber in das Jahr 1164.

14. **Münstereifeler Chronik**, von 1270—1450, Prof. Floß ließ sie abdrucken in den Annalen des hist. Vereins, Heft XV, S. 188 ff. — Die münstereifeler Chronik setzt die Ermordung des Erzbischofs Engelbert irrthümlich in das Jahr 1276. Den Erzbischof Heinrich von Virneburg läßt sie 1327 sterben; er starb aber 1332. In das Jahr 1348 setzt sie einen Hoftag des Königs Karl IV. nach Köln; Karl befand sich damals aber in Böhmen.

15. **Annales Agrippinenses**, von 1092—1384, aus einem Codex des 15. Jahrhunderts, in der berliner königlichen Bibliothek, abgedruckt bei Pertz, t. XVI, 736—738. — Diese Annalen setzen die bekannten Vorgänge in der Nacht der hh. Mohren irrthümlich in das Jahr 1269 statt in 1268; sie sagen, die Stadt sei damals dem Erzbischof übergeben worden; der Erzbischof saß damals aber noch zu Niedeggen in Gefangenschaft; irrthümlich setzen sie den Kampf „auf der Bach“ in das Jahr 1272; die Angaben über die Wahl Sigfrid's (1274) sind unrichtig; sie scheinen der Bischofschronik des Levold von Northof entlehnt zu sein. Die Angabe, daß die kölner Bürger dem Erzbischof Sigfrid bei der Erbauung seiner Burg zu Worringen geholfen und daß Sigfrid 1277 das Schloß des jülicher Grafen zu Worringen belagert und eingenommen habe, stimmt nicht mit den Urkunden. Wilhelm von Jülich wurde nicht 1277, wie die annales sagen, sondern 1278 erschlagen. Wikbold's Wahl fand nicht, wie die annales sagen, 1298, sondern 1297 statt, und das Interdikt wurde nicht 1299, sondern 1298 aufgehoben.

16. **Dat nuwe Boych**; Handschrift in actorum tom. IV. f. 56 ff., abgedruckt bei Ennen und Eckertz, I., S. 422 ff.; behandelt die innern Kämpfe vom Weberaufstande bis zum Verbund.

17. **Die weuer Slaicht**: enthält eine gereimte Darstellung der Weberunruhen; ist wahrscheinlich gleich nach den Weberunruhen abgefaßt. Das ganze Gedicht scheint uns nicht erhalten zu sein; 480 Verse sind den uns erhaltenen

Handschriften der hagen'schen Chronik angehängt. E. v. Groote hat dieselben in seiner Ausgabe der Reimchronik abdrucken lassen. Die kölhoff'sche Chronik legt diese Erzählung ihrer Darstellung zu Grunde. Die Chronik Agrippina hat dieses Gedicht nicht vor Augen gehabt: hiernach scheint es erst nach Abfassung der Agrippina niedergeschrieben zu sein.

18. **Chronica Coloniensis „Agrippina“** genannt. »Agrippina is dit boich genant«, heißt es am Anfang dieser Chronik. Verfasser dieser höchst interessanten Chronik ist Heinrich van Beeck. Das Autographum des Verfassers wurde am 6. Juni 1469 vollendet. Von späterer Hand wurde eine Fortsetzung bis 1530 beigeschrieben. Der Verfasser benutzte die Chroniken der römischen Kaiser, der Päpste, Bischöfe von Köln, der Stadt Köln, von Frankreich, England, Sachsen, Trier, Straßburg, Mainz, Jülich, Geldern, Brabant, Flandern, Holland, die »historie van behem, die papa Pius zo Mantua gesatzt hait«, die cronica Martiniana, das speculum historiale Vincentii, die historie van sent Aureus und syner susteren sent Justina, die vita Brunonis u. s. w. In Betreff der Reihenfolge und Geschichte der kölner Bischöfe stützt er sich auf den catalogus episc. Col. und die cronica præsulum; meist beschränkt er sich auf eine bloße Uebersetzung dieser Arbeiten. Die Geschichte der Erzbischöfe führt der Verfasser bloß bis zu Ruprecht von der Pfalz; was darnach folgt, ist Zusatz von späterer Hand. Als Quelle für die Darstellung der Kämpfe des 13. Jahrhunderts benutzt er den Meister Gotfrid Hagen. »Meister Gotfridt der stat schryver van Colne lass die Soene 1270, der selve gotfridt stede schryver beschreiff diesen handell des kriechs as vurs., van dem die meynonge kourtz oeverlouffen hie gesatzt is«. (f. 123.) Schon im Jahre 1470 wurde Beeck's Handschrift als Eigenthum der städtischen Kanzlei registrirt. Am Schlusse der eigentlichen Chronik, unmittelbar vor den beigeschriebenen Urkunden steht die Bemerkung: »Van der howrediger hylliger Stad Collen Begyn so vil ich dat in alden bewerten Croniken vunden hain vnd dar na wer sy besessen vnd ynnegehat hait na goitz geburt me dan XIIII^{C} Jare, vnd bis vp dye zale der Jare na der geburt christi dusent veirhundert vnd nuynvndseszich, dare vz die ghene die zer zyt den Edelen vlecken zu bewaren hayn, erynnert moegen werden, wie hoe in gerechticheit got syne Schatzkamer versorget wil hauen zu synre eren vnd gemeynen besten«. Die zur Ausschmückung des Buches bestimmten Wappen und Figuren sind nur in rohen Umrissen angedeutet. In den Copien dieser Chronik, deren das Archiv vier besitzt, sind diese Zeichnungen sorgfältig und charakteristisch ausgeführt. Gelenius gibt in Bd. 20 p. 241 ff. der farrag. einige Auszüge aus dieser Chronik. Hillesheim sagt in seinen Vorlesungen über kölnische Geschichte, auf dem Rathhause liege das Manuscript der kölhoff'schen Chronik; dieses Manuscript ist aber nichts anderes als die »Agrippina« des Heinrich van Beeck. Eine dieser Copien ist bis zum Jahre 1477 fortgesetzt; sie enthält unter den vielen beigeschriebenen Urkunden den bekannten Schiedspruch von 1169; hiervon hat Gelenius seine Copie genommen; außerdem enthält sie den schon angegebenen catalogus. Auf f. 47 b. steht geschrieben: »darna quam id zo den duytschen die haynt noch van der tzyt

behalden bis up datum«; auf dem Rande steht die Jahreszahl 1472. Auf f. 139 heißt: es »der sy bis noch 1472 her nye weder bekomen mochten«. Diese Copie zeigt auf dem Vorsatzblatt das Wappen der Familie Ther Laen genannt Lennep. Eine andere Copie (A. II, 3) ist von Joh. Sudermann angefertigt. »Dit boich, heißt es auf dem ersten Blatt, ys Johan Suderman vur den mynrebroder ind hain et myt myner eygener hant geschreuen anno LXXV«. Auf f. 106—108 befindet sich eine Fortsetzung der Chronik von 1473 bis 1502. — Weil einerseits diese Chronik der cronica præsulum und der hagen'schen Reimchronik folgt, andererseits ihre sämmtlichen Angaben sich in der kölhoff'schen Chronik wiederfinden, wird es überflüssig sein, auf ihre Unrichtigkeiten näher einzugehen und es wird hinreichen, uns mit den Irrthümern der kölhoff'schen Chronik etwas näher zu beschäftigen.

19. Die Cronica van der hilliger stat Coellen; gedruckt zu Köln bei Joh. Kölhoff. (Vgl. über den Drucker und den Druck meinen Katalog der Inkunabeln in der kölner Stadtbibliothek, S. VIII ff. und S. 85, Nr. 134.) Hartzheim (bibliotheca Col. p. 59) behauptet, es seien drei Ausgaben erschienen; das beruht aber auf einem Irrthum; die Ausgabe von 1499 ist die einzige. Bis jetzt ist über den Verfasser dieser Chronik noch nichts ganz Zuverlässiges festgestellt worden. Aus dem Umstande, daß derselbe den Carthäuserpater Werner Rolevinck, mit dem er in persönlichem Verkehr stand, ehrfurchtsvoll „geistlicher Vater" nennt, scheint man schließen zu dürfen, daß er ein Laie war (f. 176 b.). Das Manuscript scheint erst im Jahre 1499 fertig geworden zu sein; es spricht nämlich vom Severinsthor, an welchem im Jahr 1499 noch gebaut worden. Auf f. 242 b. heißt es: Ind behielten van der tzyt an bis noch her anno 1499; auf 342 b.: Der hertzoch van Orliens, der nu zer tzyt anno 1499 is konynck van Franckrych etc. Die kölhoff'sche Chronik, welche mehr den Charakter einer gelungenen Compilation als einer selbständigen Arbeit trägt, fußt nach der Angabe des Verfassers hauptsächlich auf der cronica præsulum, der Chronik der Könige von Frankreich, der Chroniken von Sachsen, Trier, Mainz, Brabant, Holland, Flandern, Geldern, Cleve, Jülich, dann auf den Werken des Aeneas Silvius (f. 35), endlich auf den mündlichen Berichten des schon genannten Carthäusers Rolevinck (f. 176 b.). Auffallend ist es, daß der Verfasser seiner Hauptquelle gar keine Erwähnung thut; es ist dies die schon angeführte handschriftliche Chronik »Agrippina«. Die ganze Anlage und Behandlungsweise beider Chroniken schließt die Vermuthung, daß sie beide von demselbem Verfasser herrühren, aus. Der auf f. 33 b. der Chronik befindliche Holzschnitt ist eine getreue Copie der Zeichnung auf f. 40 b. der Agrippina. Die Chronik hat den Artikel über Gunthar, f. 120, ganz aus der Agrippina entlehnt, ebenso den Passus über die Normannen f. 114 b. aus der Agrippina f. 81 b, dann den f. 125 a und b stehenden Bericht über König Heinrich aus der Agrippina f. 82 b und 83 a entnommen. Die Chronik hat die f. 125 und 126 befindliche Zeichnung »des hilligen roemschen rychs licham myt synen oeuersten gelidderen« mit geringen Abänderungen aus der Agrippina f. 90 entlehnt; »van vryheit der hilliger stat Colne« ist von f. 91 der Agrippina

ganz auf f. 141 der Chronik übergegangen, ebenso die zwei folgenden Absätze. Dann hat die Chronik f. 153 b. den Bericht über den Erzb. Heribert aus der Agrip. f. 102 genommen, ebenso das über Anno, Bruno und Hugo Gesagte, f. 159 b, 160 a aus der Agrip. f. 99 a; der Bericht über Philipp von Heinsberg, Chronik f. 175, ist aus der Agrip. f. 102. Den Bericht über den Kampf des Hermann Grin mit dem Löwen, f. 217 b, hat die Chronik aus der Agrip. f. 124 b., nicht weniger die Berichte über die Erzb. Walram und Wilhelm f. 257 aus Agrip. f. 132 ff. Auf f. 176 sagt sie, Philipp habe St. Severin, Georg, Mauritius, Aposteln, Gereon, Ursula, Cunibert, die Servatiuskapelle in den Bering der Stadtmauer gezogen. St. Aposteln, St. Ursula, St. Cunibert und die Servatiuskapelle lagen aber schon vor Philipp's Zeit im Beringe schützender Mauern und Wälle. Weiter sagt sie, unter Philipp sei 1180 die große Stadtmauer begonnen worden, es steht aber fest, daß dieser Mauerkranz erst 1200 angefangen wurde; sie behauptet, Philipp sei stets dem Reiche treu geblieben und er sei nie mit dem Kaiser Friedrich „uneins" gewesen (f. 177); es ist aber nicht zu läugnen, daß er längere Zeit in heftiger Opposition gegen den Kaiser gestanden; den Erzbischof Adolf von Altena nennt sie einen Bruder des Erzb. Bruno III. (f. 179); er war aber ein Brudersohn desselben. — Von Engelbert von Falkenburg behauptet sie (f. 207), er sei ein Neffe Conrad's und Propst von St. Gereon gewesen, beides ist unrichtig. Die kölhoff'sche Chronik (f. 241) läßt nach dem Vorgange der Agrip. (f. 125) den Grafen Adolf von Berg in die Gefangenschaft des Erzbischofs gerathen und in derselben durch die grausame Behandlung elendiglich umkommen. Die Urkunden wissen aber nichts von dieser Gefangenschaft. Adolf erscheint nach der Freilassung des Erzbischofs so häufig in Urkunden, daß keine Zeit für die Annahme einer Gefangenschaft bleibt. Ebenso wissen weder die gleichzeitigen noch die spätern Urkunden etwas von dem an den Erzbischof abgetretenen Mauspfad und von dem ebenfalls abgetretenen Landstrich vom Rhein bis nach Bensberg (f. 240 und 241). Die Sühne setzt die kölhoff'sche Chronik unrichtig in das Jahr 1270 statt in das Jahr 1271. Die Unrichtigkeiten, welche sie namentlich in Bezug auf den Kampf um die Stadtschlüssel und auf die angebliche Schenkung des brabanter Hofes an Herzog Johann vorbringt, werden bei der Darstellung der Streitigkeiten zwischen Sigfrid und der Stadt gewürdigt und berichtiget. Die Auseinandersetzung, welche sich in der Chronik über die Gestaltung des Verhältnisses zwischen der Stadt und dem Erzb. befindet (f. 242 b.) ist theils übertrieben, theils falsch. Auf f. 255 nennt die Chronik den englischen König Eduard, der im Jahre 1338 in Köln war, den Zweiten; es war aber Eduard der Dritte. Die auf f. 273 ff. enthaltene Darstellung der birklin'schen Angelegenheit stimmt nicht mit dem klaren Wortlaut der Urkunden. f. 273 sagt sie, dem Edmund Birklin sei zur Durchführung seiner Ansprüche gegen die Stadt Köln vom Landfrieden gestattet worden, das Eigenthum der kölner Bürger zu pfänden. Hiergegen spricht der an die Stadt Aachen gerichtete Brief des kölner Rathes, worin ausdrücklich gesagt wird, die Abgeordneten des Landfriedens hätten in Köln erklärt, daß der Landfriede dem Edmund Birklin „niemals Urlaub gegeben habe die kölner Bür-

ger zu pfänden" (Missiven, I, 13). Als Landfriedensgesandten nennt sie statt des J. Gir den Gerhard von Benasis. Die Chronik behauptet (f. 274), erst in Folge des Sieges der Weber sei neben dem engen Rathe ein weiter Rath eingeführt worden; doch schon das Eidbuch von 1321 kennt den weiten Rath sowohl wie den engen (Ennen und Eckertz, I, S. 1 ff.). Weiter sagt sie, der Rath habe um St. Martin 1372 das Verbot erlassen, beim Herzog von Jülich Kriegsdienste zu nehmen; um diese Zeit war aber der Streit zwischen Jülich und Brabant längst entschieden. Auf f. 274 b ist angegeben, daß die Bürger gegen das Haus „Airsburg auf der Bach" gezogen; auf f. 245 steht, daß das Haus Airsburg den Webern gehört habe; das Haus Airsburg aber, welches den Webern gehörte, lag nicht auf der Bach, sondern auf dem Heumarkte. Dann heißt es in der Chronik, die Excommunikation sei 1375 gegen den Erzbischof Friedrich ausgesprochen worden, weil der Papst erkannt habe, daß Friedrich gegen die Stadt meineidig geworden; die Urkunden weisen aber nach, daß diese Excommunikationssentenz lediglich ihren Grund in einer zwischen dem Papst und dem Erzbischof schwebenden streitigen Geldfrage hatte. Die Excommunikation wurde nicht 1375, wie die Chronik sagt, sondern 1876 verhängt. Endlich heißt es in der Chronik, die Canonichen Gotfrid von Wevelinghofen und Joh. von Kelze seien den Händen des Abtes von St. Pantaleon überantwortet worden (f. 279 b): die Urkunden bezeichnen aber den Propst Grypho von St. Maria ad gradus. Den Grafen Wilhelm von Berg läßt sie 1389 zum Herzog erhoben werden, was doch 1380 geschehen (f. 282 b).

Bezüglich der Unrichtigkeiten, welche zwischen den Angaben der kölh. Chronik sowohl wie der Agrippina in der Darstellung der Ereignisse von 1375—1399 sich finden, muß ich auf meine Arbeit selbst verweisen.

Aus vorstehenden Angaben ist zu entnehmen, wie wenig eine kölnische Geschichte der Wahrheit entsprechen würde, wenn man in ihrer Darstellung blos den Angaben der Chronisten folgen und nicht die unzweifelhaften Urkunden zu ihrer Grundlage nehmen wollte.

Einzelne Zusätze und sachliche Berichtigungen denke ich am Schluß des ganzen Werkes anzufügen; dabei werde ich die von einzelnen Recensenten in sachlichem Interesse gemachten gerechtfertigten Ausstellungen dankbarst berücksichtigen; den ungerechtfertigten gegenüber werde ich meine Behauptungen und Ansichten zu vertheidigen wissen.

Die Verschiedenheit in der Schreibweise mehrerer Eigennamen beruht darauf, daß dieselben Namen in den einzelnen meiner Dar-

stellung zu Grunde liegenden Urkunden verschieden geschrieben sich finden: Fischenich und Vischenich, Ehren und Eren, Benasis und Benassis, Cleingedank und Kleingedank, Falkenburg und Valkenburg, Forst und Vorst, Looz und Loen, Crane und Krane, Beyen und Bayen, Jude und Jüde, Hirzelin und Hirtzelin, Grefe und Greve, Griechmarkt und Kriegmarkt, Gebürmeister und Geburmeister u. s. w. Das Register gibt die Schreibweise, in welcher die einzelnen Namen am häufigsten sich finden.

Köln, den 1. Juli 1865.

Dr. Ennen.

Inhalt.

Vorbericht V

Drittes Buch.

Zeit der Kämpfe.

Kap.		Seite
1.	Die Stadt Köln und der Erzbischof Philipp	3
2.	Die Stadt Köln zur Zeit der Gegenkönige Philipp und Otto . .	27
3.	Die Stadt Köln zur Zeit der Erzbischöfe Engelbert und Heinrich .	57
4.	Die Stadt Köln und Erzbischof Conrad im Frieden . . .	77
5.	Erste Kämpfe zwischen der Stadt Köln und dem Erzbischof Conrad .	100
6.	Die kölner Demokratie und der Erzbischof Conrad	141
7.	Kämpfe zwischen der Stadt und dem Erzbischof Engelbert II. . .	158
8.	Innere Kämpfe	178
9.	Erzbischof Siegfrid und die Stadt Köln	213
10.	Der limburger Erbfolgestreit	227
11.	Die Stadt Köln und der Erzbischof Wikbold	261
12.	Heinrich von Virneburg und die Wahl der Gegenkönige Friedrich und Ludwig	274
13.	Brühl und der Landfriede von Bacharach	286
14.	Die Stadt Köln und der Erzbischof Walram und deren Stellung zu dem Kaiser und dem König Karl IV.	309
15.	Die Austreibung der Juden	333
16.	Der Landfriede und die Fehden zu den Zeiten des Erzbischofs Wilhelm	342
17.	Fortsetzung der Fehden zur Zeit Wilhelm's, Engelbert's und des Administrators Cuno. Das Interdikt	354
18.	Das Münzwesen	377
19.	Selbständigkeit der Stadt; Besteuerungsrecht	407
20.	Gerichte	426
21.	Burgenossenschaften, Bauerbänke und Fraternitäten	446

Inhalt.

22. Regierung der Stadt 367
23. Der enge und der weite Rath 485
24. Die städtischen Beamten 509
25. Städtisches Eigenthum, städtische Finanzen 524
26. Handel; Hansen 545
27. Hanseatischer Städtebund 566
28. Der kölner Handel 584
29. Kaufleute- und Handwerkerbruderschaften . . . . . . 597.
30. Kriegswirren am Niederrhein 644
31. Der Weberaufstand 661
32. Reaktion 683
33. Der Erzbischof und der Papst 688
34. Kampf zwischen der Stadt und dem Erzbischof 696
35. Fehden 739
36. Spannung zwischen der Stadt und dem Erzbischof 754
37. Beginn der Erhebung der Zünfte 773
38. Sturz der Geschlechter 806

Drittes Buch.

Zeit der Kämpfe.

Erstes Kapitel.

Die Stadt Köln und der Erzbischof Philipp.

Nur ein Mann, der tief in den Gang und die Plane der kaiserlichen Politik eingeweiht war, schien den verstorbenen Kanzler Reinald in Allem ersetzen zu können. Das war der Dechant des Domstiftes [1]), Philipp von Heinsberg. Während Erzbischof Reinald in Italien geweilt, war ihm der Schutz und die Vertheidigung des kölner Erzstiftes anvertraut gewesen. Die Umsicht, Geschicklichkeit und Tapferkeit, womit er seine Aufgabe erfüllte, hatte die Aufmerksamkeit des Kaisers erregt. Friedrich hatte diese hervorragende Kraft in seinen Dienst zu ziehen gesucht und im Jahre 1166 mit der Leitung der kaiserlichen Hofkanzlei betraut.

In alle politischen Plane des Kaisers und dessen ersten Rathgebers Reinald tief eingeweiht, hatte Philipp nicht Geringes dazu beigetragen, daß Friedrich eine so herausfordernde Stellung dem Papste und den deutschen Fürsten gegenüber einnahm. Nach dem Tode Reinald's konnte es nicht zweifelhaft sein, daß Friedrich dem Dombechanten Philipp die erledigte Stelle eines Reichskanzlers verleihen werde. In besondern Schreiben empfahl er dem Clerus und dem Volke von Köln, sowie den vornehmsten Vasallen des Erzstiftes, namentlich den edeln Herren Heinrich

[1]) Gel. farr. IX, 4.

von Alpen, Heinrich von Volmudstein und Gerhard von Eppendorf, den Dombechanten in angelegentlichster Weise als Candidaten für die Neuwahl zum erzbischöflichen Stuhle [1]). Durch Philipp's persönliche Vorzüge sowohl wie durch seine verwandtschaftlichen Verbindungen wurde der Wunsch des Kaisers unterstützt. Im Herbste 1167 fand die Wahl statt, und Philipp erhielt die Majorität der Stimmen [2]). Im August des folgenden Jahres kam der Gewählte in Köln an und am Feste des h. Michael wurde er unter Assistenz von acht Bischöfen durch den Bischof Conrad von Utrecht konsekrirt [3]).

Philipp erkannte ganz klar, daß der Starrsinn seines Vorgängers die Verhältnisse in Staat und Kirche zu einer Spannung getrieben hatte, welche bei längerer Dauer die hohenstaufische Herrschaft in ihren tiefsten Fundamenten aufs bedenklichste erschüttern konnte. Es lag ihm daran, den Kaiser auf eine Bahn zu führen, auf welcher, ohne Verletzung der kaiserlichen Würde und Macht, eine Aussöhnung mit dem Papste möglich schien. Wo es galt, kaiserliche Rechte zu vertheidigen, welche der Kaiser, ohne die Grundlage seiner eigenen Macht und Würde zu untergraben, nicht aufgeben durfte, da scheute Philipp sich nicht, der Curie mit aller Kraft und Energie entgegenzutreten.

Die meisten diplomatischen Unterhandlungen, die eines gewandten und einflußreichen Mannes bedurften, wurden durch ihn persönlich geführt. So finden wir ihn bald in England, bald in Flandern, bald in Frankreich. Als Kaiser Friedrich im Jahr 1174 seinen fünften Kriegszug über die Alpen unternahm, schloß

---

1) Cronica praesulum in den Annalen des hist. Vereins für den Niederrhein, Bd. 2, 200. — Siehe über Philipp die kleinen Monographien: H. Keussen, de Philippo Heinsbergensi arch. Col. Crefeld 1856; H. G. Peter, analecta ad historiam Philippi de Heinsberg arch. Col. Berlin 1861.

2) Ann. Col. max. bei Pertz, XVII, 782. — Hi anni inceperunt eo anno, quo philippus in autumpno archiepiscopus electus est in maio post. (Schreinskarte im Archiv des Landgerichts.)

3) Ann. Col. max. bei Pertz, XVII, 783.

Philipp sich dem kaiserlichen Heere mit seinen Vasallen und Dienstmannen an. Zu seiner Ausrüstung lieh er von der Stadt 1000 und von Gerhard vor dem Hofe 600 Mark [1]).

Wenn bei den Kriegsoperationen gegen Alexandrien das Waffenglück dem Muthe, der Tapferkeit und Umsicht des Erzbischofs Philipp gleich gewesen wäre, würde Friedrich nicht nöthig gehabt haben, die Belagerung dieser jungen kaiserfeindlichen Stadt aufzuheben. Der wildeste Ungestüm der tapfern deutschen Truppen war nicht im Stande, den Widerstand niederzuschlagen, den hier der verzweifelte Muth einer freiheitsliebenden Bevölkerung hinter kunstlos in die Erde gesteckten Baumstämmen dem angreifenden Feind entgegenstellte. Friedrich verlor die Hoffnung, jemals den muthigen, hartnäckigen Widerstand der Lombarden bezwingen zu können. Zum Frieden geneigt, zog er mit der Kaiserin und seinen Söhnen nach Pavia. Dort erschienen vor ihm drei Cardinäle, um im Namen des Papstes mit ihm über eine friedliche Ausgleichung des Streites zu unterhandeln. Friedrich empfing die Abgeordneten des Papstes freundlich und verwies sie mit ihren Anträgen an den Erzbischof Philipp und den Herzog Conrad von Schwaben. Man vermochte sich aber nicht über die gegenseitigen Forderungen zu einigen und die Unterhandlungen wurden bald wieder abgebrochen. Abermals griff man zu den Waffen. Das Heer des Kaisers war gar stark zusammengeschmolzen. Boten auf Boten sandte Friedrich über die Alpen, um die deutschen Fürsten zu rascher Hülfesendung aufzufordern. Auch Philipp eilte nach Deutschland, um den Zuzug frischer Truppen zu beschleunigen. Ende Mai 1176 traf er in Begleitung der Erzbischöfe von Trier und Magdeburg, des Grafen Philipp von Flandern und vieler anderen niederrheinischen Fürsten und Grafen mit einem starken, kampfesmuthigen Heere wieder in Italien ein. Bei Como machte er Halt. Der Kaiser brach sofort mit dem Rest

[1]) Ennen und Eckertz, I, 570.

seiner Armee von Pavia auf, um sich an die Spitze der neuen Hülfstruppen zu stellen [1]). Die lombardischen Bundesgenossen warteten aber nicht, bis Friedrich seine Armee in volle Kampfbereitschaft würde gesetzt haben, sondern griffen mit überlegenen Streitkräften das kaiserliche Heer in der Ebene von Legnano an und brachten demselben eine vollständige Niederlage bei. Umsonst war dem Kaiser von seinen Freunden gerathen worden, keine Schlacht gegen eine solche Uebermacht zu wagen. Friedrich hatte es mit seiner Ehre nicht vereinbaren können, dem Feinde ohne Schwertstreich das Feld zu räumen; mit gewohntem Ungestüm hatte er angegriffen, aber nach sechsstündigem Kampfe weichen müssen. Der Schrecken war für die Deutschen um so größer, als sich gleich nach der Schlacht die Kunde verbreitete, der Kaiser, der mit gewohnter persönlicher Tapferkeit gekämpft hatte, sei gefallen. Erst nach vier Tagen erschien Friedrich wieder in Pavia.

Die Niederlage von Legnano machte den Kaiser für den Abschluß eines annehmbaren Friedens geneigt. Er sandte die Bischöfe Christian von Mainz, Wichmann von Magdeburg und Conrad von Worms nach Anagni zum Papste, um den Frieden zu vermitteln. Man einigte sich dahin, daß der Kaiser Alexander III. als rechtmäßigen Papst anerkennen, demselben die Besitzungen der römischen Kirche zurückgeben, mit dem Kaiser von Constantinopel Frieden, mit dem Könige von Sizilien und den Lombarden Waffenstillstand schließen, der Papst dagegen die Gewählten Christian von Mainz und Philipp von Köln in ihrer erzbischöflichen Würde bestätigen solle. Auf dieser Grundlage wurde die Sühne am 1. August in Venedig über dem h. Evangelium, den Reliquien der Heiligen und dem Bilde des Gekreuzigten beschworen.

Durch diesen Frieden wurde der Erzbischof von Köln, auf dem bis dahin der Fluch des Schisma's gelastet hatte, zur kirchlichen Einheit zurückgeführt. Unter dem 12. Juni ertheilte ihm Alexan-

[1]) Ann. Col. max. bei Pertz, XVII, 788.

der III. die päpstliche Confirmation und in einem besondern Privileg bestätigte er ihm alle Rechte und Vorzüge, wie solche Papst Leo IX. der kölnischen Kirche ertheilt hatte. Namentlich war dies das Recht, an bestimmten Festen mit dem Pallium in der Kirche erscheinen, sich das Kreuz vortragen lassen und ein besonderes Festpferd, den sogenannten Naccus, reiten zu dürfen [1]).

Sobald Philipp in seine Diözese zurückgekehrt war, wurde er durch die Gefahren, welche seinen westfälischen Besitzungen von Seiten des unruhigen Welfenfürsten Heinrich des Löwen drohten, zu neuer Kriegsthätigkeit gerufen. Auf dem Welfen lastete der Verdacht, daß er Arges gegen den Kaiser im Schilde führe. Vergeblich hatte Friedrich vor dem verhängnißvollen Tage bei Legnano alles aufgeboten, um Heinrich mit seinen Mannen beim kaiserlichen Heere zu halten. Der stolze Herzog spottete der Bitten des Kaisers, verließ mit seinen Schaaren das Heer und trug durch diesen treulosen Abfall die größte Schuld an der traurigen Niederlage. Heinrich zürnte dem Kaiser, weil dieser durch Kauf die Erbgüter des alten Welfen an sich gebracht und so die Macht des welfischen Hauses geschwächt hatte. Er fand hierin eine willkommene Veranlassung, um den alten Familiengroll zwischen den Welfen und Hohenstaufen wieder wach zu rufen. Je höher die Noth des Kaisers in Italien stieg, desto näher glaubte Heinrich den Tag der Rache gekommen, und desto leichter dachte er sich den Sieg über seine Gegner. Die Feindseligkeiten, welche er sich gegen den Kanzler und ersten Rathgeber Friedrich's, den Erzbischof von Köln, erlaubte, ließen auf seine bösen Plane schließen. Philipp aber war nicht der Mann, Unrecht und Gewaltthat ungestraft zu lassen. Er schloß ein Schutzbündniß mit dem Bischof Ulrich von Halberstadt und im August 1178 fiel er mit einem starken Heerhaufen in das Gebiet des Löwen ein [2]). Erst als er bis zur

[1]) Gelen. farr. XIV, 625. Seibertz, westf. Urk. I, 10.

[2]) Hi anni inceperunt eo anno, quo philippus archiepiscopus inuasit cum exercitu ducem saxonie. (Schreinskarte im Archiv des Landgerichtes). —

Weser Alles mit Feuer und Schwert verheert hatte, gab er dem Ansuchen des Erzbischofs **Wichmann** von Magdeburg und des Bischofs **Everhard** von Merseburg nach, ließ von weiterer Verwüstung ab und kehrte an den Rhein zurück. **Philipp** ärndtete den Ruhm, den stolzen, gewaltigen Fürsten, vor dem ganz Deutschland zitterte, gedemüthigt und gezüchtigt zu haben. Doch bei dieser Züchtigung sollte es nicht bleiben. Kaiser und Reichsfürsten begegneten sich in dem Haß gegen den übermüthigen Welfen, und sie wollten nicht ruhen, bis ihm sämmtliche Besitzthümer, die er vom Reich zu Lehen trug, entrissen wären.

Auf verschiedenen Reichstagen bildete der Antrag auf Aechtung des Welfen den Hauptgegenstand der Verhandlungen. Endlich wurde beschlossen, ihn durch Waffengewalt zur Unterwerfung unter den Spruch der Reichsfürsten zu zwingen, und Erzbischof **Philipp** von Köln rüstete sich, die beschlossene Exekution zur Ausführung zu bringen [1]). **Philipp** rief seine Vasallen und die lothringischen Großen unter die Waffen und an der Spitze von vier tausend Mann brach er im September 1179 gegen Sachsen auf [2]). Die Eigenmächtigkeit, mit der er diese Expedition leitete, beleidigte die andern Fürsten, welche sich dem Zug angeschlossen hatten; es entstand Streit unter ihnen, und nachdem man vier Wochen lang ohne Zweck und Ziel plündernd und brennend im Herzogthum Sachsen gehaust hatte, kehrte man nach Hause zurück, ohne den Herzog unterworfen oder zu irgend einer Conzession gezwungen zu haben [3]). Mittlerweile hatte der Kaiser dem Herzoge wiederholt einen neuen Tag zu seiner Verantwortung gewährt. **Heinrich**

Annal. Col. max. bei Pertz, XVII, p. 789. Ann. Erphesfurdenses bei Pertz, XVI, 24. Ann. Staden. bei Pertz, XVI, 213. Ann. Pegavienses bei Pertz XVI, 262.

1) Ann. Col. max. bei Pertz, XVII, 789. Ann. Pegav. bei Pertz, XVI, 262. bei Pertz, XVI, 194.

2) Ann. Col. max. bei XVI, 728.

3) Ann. Pegav. bei Pertz, XVI, 263. Ann. Erphesf. bei Pertz, XVI, 24. Ann. Col. max. bei Pertz, XVII, 789.

aber schien der Langmuth des Kaisers und der Zaghaftigkeit der Reichsfürsten zu spotten. Als endlich auf dem Reichstage zu Würzburg im Januar 1180 die Acht über ihn ausgesprochen worden, erklärte der Kaiser ihn Palmsonntag auf dem Reichstage zu Gelnhausen seiner Herzogthümer verlustig und sprach den größten Theil des Herzogthums Sachsen dem Erzbischof von Köln zu [1]). Philipp griff sofort zu den Waffen, um das ihm zuerkannte Gebiet in Besitz zu nehmen. Heinrich der Löwe war nicht gesonnen, sich ohne Widerstand dem kaiserlichen Spruch zu fügen. Er wartete nicht auf den Angriff seiner Gegner, sondern kam denselben zuvor und verrannte ihnen den Weg. Als er mit kräftiger Hand und glücklichem Erfolge den Versuch des Landgrafen von Thüringen so wie des Erzbischofs von Köln, in Sachsen einzudringen, abgeschlagen hatte, trug er alle Schrecken des Krieges in das feindliche Gebiet selbst hinein. Sobald der Kaiser von diesen glücklichen Erfolgen des Welfen Kunde erhielt, eilte er aus Baiern, um den grimmigen Löwen zu bändigen und niederzuschlagen [2]). Zu Werl wurde am 15. August bestimmt: „Die Lehensleute Heinrich's, die bis Martini sich nicht unterwerfen, verlieren die Lehen auf immer, und die im Kampfe für den Geächteten gefangen werden, sollen wie Straßenräuber bestraft werden“ [3]). Am 18. August fin-

---

[1]) Gelenii lib. de adm. magn. Col. p. 73 Seibertz, I, Urkundb. S. 112. Ann. Col. max. bei Pertz, XVII, 790. Ann. Pegav. bei Pertz, XVI, 262. Cronica praesulum, S. 201.

[2]) Hi anni inceperunt, quando fridericus imperator contra ducem saxonie in expeditionem exierat. — Hi anni inceperunt eo anno, quo Philippus arch. invasit cum excercitu ducem Saxoniae . . . quando archiep. ivit contra ducem Saxoniae . . . anni inceperunt, quando imperator curiam habuit in Selse in pascha post. (Schreinskarte.) Die Annales s. Petri Erphesfurdenses sagen zum Jahr 1178: Imperator curiam suam Wormaciae in epiphania dom., dehinc apud Sels circa pascalem festivitatem habuit. (Pertz, mon. Germ. ss. XVI, 24.) Es bleibt zweifelhaft, ob wir zwei Reichstage zu Selz annehmen müssen, oder ob die Ann. Erph. ihren Reichstag zu Selz zwei Jahre zu frühe gesetzt haben.

[3]) Ann. Pegav. bei Pertz, XVI, 263.

den wir den Kaiser in der Diözese Halberstadt, deren Bischof **Ulrich** eben gestorben war. In seiner Begleitung befanden sich: die Erzbischöfe von Magdeburg und Bremen, die Bischöfe von Utrecht, Würzburg, Worms, Speier, Neuburg, Merseburg, und viele Herzöge, Markgrafen, Grafen und andere Herren [1]). Der Erzbischof **Philipp** scheint sich damals nicht im Lager des Kaisers befunden zu haben. Wahrscheinlich lag er mit seinen kriegsgeübten Schaaren dem Grafen **Bernhard von Lippe** und einigen andern Anhängern des Löwen auf den Fersen. **Heinrich's** Widerstand war nicht so leicht zu brechen, und seine Unterwerfung erforderte von Seiten des Reiches erhöhten Kraftaufwand. Während im Jahre 1181 der Kaiser den geächteten Herzog über die Elbe verfolgte, bemühten sich namentlich die Erzbischöfe von Köln und Trier und der Bischof von Halberstadt, die dem Herzog noch treuen westfälischen und niedersächsischen Burgen und Festen zu brechen. Erzbischof **Philipp** belagerte zuerst die trotzige Bergfeste Desemberg [2]), dann wandte er sich mit dem Erzbischof von Trier und einigen andern Fürsten zur Belagerung der mit einer starken Besatzung versehenen Stadt Braunschweig. Währenddessen jagte der Kaiser den Herzog im Norden von Stadt zu Stadt und eroberte zuletzt seine letzte und kräftigste Stütze, die junge Handelsstadt Lübeck. **Heinrich** unterwarf sich jetzt der Gnade des Kaisers. Der kaiserliche Spruch lautete dahin, daß der Herzog seiner Lehen verlustig

---

[1]) Ennen und Eckertz, I, 586. Man kömmt mit der ausdrücklichen Angabe des Ausstellungsjahres, sowie der in der Datirung angegebenen Indiktion XIII, in Widerspruch, wenn man, wie Peter, analecta ad hist. Philippi de Heinsberg p. 34 will, diese Urkunde in das Jahr 1181 setzt. Mit Rücksicht auf das angegebene annus incarnationis, das annus regni 29, die indictio XIII muß man das Jahr 1180 festhalten, obschon das annus imperii 27 für 1181 spricht. — Hi anni ceperunt in proximo pentecosten, postquam coloniensibus priuilegium imperatoris et archiepiscopi datum est. (Schreinsk.)

[2]) Hi anni inceperunt, quando Coloniensis archiepiscopus Disemberch obsederat . . . Hi anni inceperunt, quum Coloniensis archiepiscopus Disemberch obsederat et fossa vrbis fodiebatur. (Schreinskarte.)

bleiben, eine bestimmte Zeit außer Landes gehen und nur seine Erbgebiete Braunschweig und Lüneburg behalten solle.

Der Erzbischof Philipp blieb so im Besitz des Herzogthums Westfalen und Engern. Er besaß jetzt ein Landgebiet, welches ihn zum mächtigsten Fürsten des deutschen Reiches machte. In seiner Hand lag es, mit starker Macht den Frieden des Reiches zu schirmen, oder in gewissenloser Herrschlust den Kaiser und das Reich in neue innere Kämpfe zu stürzen. Auf ihn blickte ganz Deutschland, und um seine Freundschaft bemühten sich Alle, welche sich an eine starke Macht anlehnen mußten, um ihre Sonderzwecke zu erreichen. Als Träger einer fürstlichen Gewalt, die in Deutschland kaum ihres Gleichen hatte, konnte er kein Interesse daran haben, dem Kaiser zur Erhöhung der absoluten Gewalt weiter behülflich zu sein. Um so weniger wollte er dem nach völliger Unumschränktheit strebenden Kaiser weiter dienstbar sein, als er zu erkennen glaubte, daß Friedrich's Absicht mehr auf die Gründung einer gewaltigen Hausmacht als auf die Festigung einer idealen Kaisergewalt gerichtet war. Die frühere Harmonie zwischen dem Kaiser und dem Erzbischof Philipp schwand, und eine unverkennbare Spannung drohte früh oder spät einen bedenklichen Zusammenstoß. Philipp verließ die Bahn, auf der er so lange den exkommunizirten Kaiser im Kampfe gegen den römischen Stuhl unterstützt hatte, und er begann offen für das Recht der Kirche gegen den schismatischen Kaiser Partei zu nehmen.

Philipp's Streben ging unverkennbar dahin, sich für den Fall, daß der Kampf zwischen ihm und dem Kaiser ausbrechen werde, an der Stadt Köln eine feste Stütze zu sichern. In der Zeit, in welcher Kaiser Friedrich dem deutschen Ritterthum, diesem ruhelosen, beweglichen Element des deutschen Lebens, Thätigkeit und Ruhm verschaffte und für die Durchführung der Kaiserwürde im alten absolutistischen Sinne einen Kampf auf Leben und Tod begonnen hatte, erfreuten sich die deutschen Städte, namentlich am Rhein, eines glücklichen Friedens und eines kräftigen Fortschritts in der innern Entwicklung und einer allmählichen Festigung

freier, republikanischer Zustände. Während die kölner Erzbischöfe sich als Erzkanzler und vertraute Rathgeber des Kaisers mit aller Kraft an den Kämpfen für die kaiserliche Omnipotenz betheiligten, gelang es dem zu immer klarerem Bewußtsein gelangenden kölner Gemeinwesen, den Gang der städtischen Entwicklung in eine Bahn einzulenken, in welcher die Grundlage zu einer bischöflichen Territorialherrschaft über die Stadt völlig untergraben würde. Unter Friedrich's eiserner Hand wagte das territoriale Fürstenthum es nicht, die Unterwerfung der städtischen Gemeinwesen unter seine Botmäßigkeit zu versuchen. Friedrich erkannte in einem selbständigen Städtewesen eine kräftige Stütze für die Durchführung seiner Kaiseridee und für die Niederhaltung des Reichsfürstenthums. Nach seinem System mußte der Entwicklung städtischer Freiheiten ungehinderter Gang gelassen werden, und sein Kanzler Reinald war weit davon entfernt, in seiner Metropole dem Streben nach Gründung eines selbständigen Gemeinwesens hindernd in den Weg zu treten. Unter ihm entwickelten sich die kölner Verfassungszustände bis zu dem Grade politischer Selbständigkeit, in welchem uns der Schiedspruch des Jahres 1169 dieselbe zeigt. Durch das prachtvolle Grabmal, welches die kölner Bürgerschaft ihm im Dom errichten ließ [1]), bewährte dieselbe ihren Dank für die Geneigtheit, mit der er die Kräftigung eines einheitlichen Gemeinwesens begünstigte. Die Stellung, welche Erzbischof Philipp im Rathe des Kaisers einnahm, bedingte es, daß auch er der freien Entwicklung der städtischen Verhältnisse ruhigen Gang ließ. Die Prioren der kölnischen Kirche und die einflußreichsten Bürger der Stadt Köln hatten auf den Wunsch des Kaisers den Domdechanten Philipp auf den kölner Erzstuhl berufen und hierdurch Anspruch auf den Dank des Neugewählten sich erworben. Es lag nahe, daß man in Köln daran dachte, sich von dem neuen Erzbischof zum Gegendienst eine Bestätigung der Rechts- und Verfassungsverhält-

[1]) Ann. Col. max. bei Pertz, XVII. 782.

nisse, wie solche sich unter Reinald festgestellt hatten, ausstellen zu lassen. Es scheint, daß man besorgt war, der Burggraf möchte versuchen, seine Befugnisse zum Nachtheil des Vogtes und der an der Spitze der städtischen Verwaltung stehenden Korporationen zu erweitern. Der Vogt, der in freundschaftlichem Verhältnisse zu dem neuen Erzbischof stand und an dessen Seite einen kaiserlichen Zug nach Italien mitgemacht hatte [1]), nahm Philipp's erste Anwesenheit in Köln wahr, um sein schwankendes Verhältniß zum Burggrafen durch einen bischöflichen Schiedspruch auf Grund städtischer Weisthümer fest normiren zu lassen. Nichts lag näher, als daß die hervorragendsten Korporationen der Stadt, das Schöffenkollegium und die Richerzeche, welche um Vorlage dieses Weisthums angegangen wurden, auch diejenigen Rechte, in deren Besitz das städtische Gemeinwesen allmählich gelangt war, namentlich das Nonevokationsrecht, in den Schiedspruch mit aufnehmen ließ.

Das Selbstbewußtsein der Stadt wurde durch die rasche und kräftige Entwicklung innerer Selbständigkeit gar sehr gehoben. Die Stadt erkannte recht wohl, daß der Schwerpunkt ihrer ganzen Bedeutung und das Gedeihen ihres Wohlstandes in der Blüthe des Handels beruhe. Auf dem Gebiete des Handels glaubte die Stadt mehr Vortheil von einem freundschaftlichen Verhältnisse zu England, Frankreich und Flandern erwarten zu dürfen, als von der Gnade und Gunst des meist in Italien weilenden Kaisers. Ihr Hauptaugenmerk hielt sie auf England gerichtet. Hier war namentlich dem Weinhandel lebhafter Absatz und reicher Gewinn geboten. Ohne sich darum zu kümmern, ob der Kaiser und der Erzbischof zu England in freundschaftlichem oder feindlichem Verhältnisse standen, gab sie sich alle Mühe, in gutem Einvernehmen mit dem englischen Könige zu bleiben. Wir werden später sehen, welche Vortheile der Handel und Wohlstand der Stadt Köln aus dieser Stellung zu England gezogen hat. In Köln selbst nahmen die

---

[1]) Lacomblet, I. 426.

städtischen Vertreter da, wo es sich um die Förderung der Handelsinteressen handelte, geringe Rücksicht auf das wohlbegründete Recht des Erzbischofs. Obschon die kölner Bürger recht wohl wußten, daß die Erhebung des Marktzolles zu den dem Erzbischof zustehenden Regalen gehörte und die Ertheilung von Zollprivilegien nur dem Erzbischof zustand [1]), so trugen sie doch kein Bedenken, den Kaufleuten von Dinant und Verdun die denselben von Erzbischof Friedrich I. verbrieften Zollprivilegien, deren sich dieselben von Alters her auf dem kölner Markte erfreuten, aus eigener Machtvollkommenheit zu bestätigen [2]). Mit der städtischen Macht wuchs auch bei der Bürgerschaft der Geist der Opposition gegen den Kaiser so gut wie gegen den Erzbischof. Dem Kaiser gegenüber, der des Landes Blut und Schweiß in Italien vergeudete, schien sie sich bei der Bewilligung von Subsidien und Römermonaten kärglicher zu beweisen, als ihr Reichthum erwarten ließ. Daraus glaube ich des Kaisers gereizte Stimmung und das gespannte Verhältniß zu der Stadt Köln, wovon die kölner Annalen zum Jahre 1171 berichten [3]), erklären zu dürfen. Als der Kaiser aber persönlich an den Rhein kam, lenkte die Stadt ein und erkaufte sich seine Gnade durch eine bedeutende Geldsumme. Groß war der Jubel der gesammten Bürgerschaft, als Friedrich hierauf unter vielem Pomp und mit glänzendem Gefolge seinen Einzug in die Stadt hielt. Hier war es, wo er in feierlicher Audienz die Gesandten des Königs von Griechenland empfing, mit denen er über die Verheirathung seines Sohnes an eine griechische Prinzessin unterhandelte.

Dieselbe Kargheit, wie dem Kaiser gegenüber, scheint die Stadt auch gegen den Erzbischof bewiesen zu haben. Als Philipp sich im Jahre 1174 bereitete, den Kaiser auf seinem fünften Zuge nach Italien zu begleiten, konnte die Stadt nur gegen hinreichende Ver-

---

[1]) Vgl. Ennen und Eckertz, I, 563.

[2]) Ennen und Eckertz, I, 563. 577.

[3]) Ann. Col. max. bei Pertz, XVII, 783.

pfändung aller bischöflichen Münzgefälle veranlaßt werden, ihm die Summe von 1000 Mark zu seiner Ausrüstung vorzuschießen [1]).

Zu offenem Bruch schien das gespannte Verhältniß zwischen der Stadt und dem Erzbischof getrieben werden zu sollen, als Philipp die kölner Bürgerschaft bei ihren Neubauten auf dem alten Rheinterrain, bei der Occupation der alten Stadtmauer und bei der Ausführung einer neuen Umwallung in die Gränzen ihrer Rechte weisen zu müssen glaubte. Die Bebauung des Inseldistriktes hatte unter Philipp raschen Fortgang und einen immer bedeutenderen Umfang gewonnen, und massenhaft waren daselbst neue Häuser und Straßen entstanden. Stolz auf ihren Glanz, ihre Macht und ihre politische Bedeutung hatte die Stadt Alles aufgeboten, bei den gewaltigen Kämpfen, in welche das deutsche Reich verwickelt war, ihrer Selbständigkeit einen starken Rückhalt durch kräftige Festungswerke zu verschaffen. Der Erzbischof glaubte seinen Rechten etwas zu vergeben, wenn er die Stadt nicht in der Bebauung des Inselmarktes, der Vernichtung der alten Stadtmauer und der Aufführung neuer Festungswerke störe. Er brachte diese Streitsache an den Reichsrath, und dieser bestimmte, daß die Bürger gegen Zahlung von zweitausend Mark in die erzbischöfliche Kasse den Graben „zur Zier und Befestigung der Stadt" sollten vollenden dürfen; die Gebäude, welche bis dahin auf dem Leinpfad, auf dem Markt oder an irgend einem andern dem Erzbischof zustehenden Platze errichtet seien, sollen denjenigen, heißt es weiter, von denen sie erbaut sind, zu erblichem Eigenthum verbleiben, nur müssen dem Erzbischof von jeder kleinen Baustelle zwei, von jeder großen vier Denare als jährlicher Grundzins bezahlt werden [2]). Neue Bauten auf dem streitigen Territorium aufzuführen, soll nicht gestattet sein, und an den vorhandenen dürfen keine Aenderungen vorgenommen werden, wodurch den Nachbarn das Licht genommen oder irgend

---

[1]) Ennen und Eckertz, I, 570.

[2]) Vgl. Bd. 1, S. 415. Die bezüglichen Baustellen sind in dem für Keselinc 1285 ausgestellten Lehenbriefe spezificirt.

eine Unbequemlichkeit bereitet wird. Der Markt soll für die Zukunft da verbleiben, wo er sich zur Zeit befindet. Die Häuser, welche früher bereits Vorbaue besaßen, sollen dieselben behalten, an denjenigen Häusern aber, welche keine hatten, dürfen auch keine angebracht werden. Diejenigen Bauten, welche die Burgenossenschaften von St. Martin, St. Brigiden und Oursburg auf dem Altenmarkt, ohne dazu berechtigt zu sein, in Besitz genommen, sollen der Gesammtbürgerschaft zu erblichem Besitz übergeben werden; es soll aber hiervon ebenso wie von den in Privathänden befindlichen Hausplätzen Grundzins und Vorheuer entrichtet werden [1]). Unter dem 18. August wurde dieser Vertrag vom Kaiser Friedrich bestätigt.

Das Verhältniß zwischen dem Erzbischof und dem Kaiser wurde von Tag zu Tag kälter. Letzterem schien Philipp's steigende Macht und wachsender Stolz bedenklich, und er freute sich über jede Demüthigung, die dem gewaltigen Kirchenfürsten bereitet wurde. Philipp setzte etwas darein, auf dem Tage zu Mainz (1184), wo die beiden ältesten kaiserlichen Prinzen wehrhaft erklärt werden sollten, an Pracht und Glanz alle übrigen Fürsten zu überragen. Er erschien mit einem Gefolge von mehr als 4000 wohlgerüsteten Rittern und Reisigen. Als sich bei der Eröffnung der pomphaften Festlichkeiten ein ärgerlicher Rangstreit zwischen dem kölner Erzbischof und dem Abt von Fulda erhob, that der Kaiser nichts, um dem Erzkanzler die Demüthigung, vor dem stolzen Abte zurückstehen zu müssen, zu ersparen. Philipp machte Miene, mit seinen Freunden den Hoftag zu verlassen und mit dem Schwerte den ihm angethanen Schimpf zu rächen. Nur mit Mühe gelang es, ihn zu beschwichtigen und einen blutigen Ausgang des glänzenden Festes zu verhindern. Durch diesen Vorgang wurde die gereizte Stimmung zwischen dem Kaiser und dem Erzbischof noch erhöht. Den Kaiser verdroß das hochfahrende Wesen, welches der Prälat mit absicht-

---

[1]) Ennen und Eckertz, I, 582 ff.

licher, trotziger Ostentation allerwärts zur Schau trug, und der Erzbischof konnte sich von dem Gedanken nicht lossagen, daß der Kaiser es auf seine Erniedrigung und Demüthigung abgesehen habe. Beide verbargen ihren Groll, bis Zeit und Gelegenheit die Rache reife.

Bei dem Besuche, den der Bischof um die Mitte Juni 1184, sei es in einer politischen Mission [1]), oder sei es zur Befriedigung eines frommen Herzensdranges am Grabe des Märtyrers Thomas, in England machte, fand seine gereizte Stimmung frische Nahrung. Aeußerst glänzend war der Empfang, dessen er sich in England zu erfreuen hatte. Während seines achttägigen Aufenthaltes daselbst reihten sich Festlichkeiten an Festlichkeiten, welche der König seinem gefeierten rheinischen Gaste bereitete. Dem Könige gelang es, eine Aussöhnung zwischen dem Erzbischof und Heinrich dem Löwen zu Stande zu bringen und den Prälaten für eine Intercession beim Kaiser zu Gunsten des geächteten Welfen geneigt zu machen. Nicht unwahrscheinlich ist es, daß bei den Unterhandlungen über die Aussöhnung zwischen dem geächteten und dem neubelehnten Herzoge von Westfalen und Engern die mögliche Eventualität des Bruches zwischen dem Kaiser und dem Könige von England in's Auge gefaßt und die Grundlage zu einer neuen welfischen Coalition gegen das hohenstaufische Haus gelegt wurde. Von Seiten England's schien man zu der Ueberzeugung gekommen zu sein, daß Philipp bereit war, Schwert und Rath zu bieten, um den Löwen für den Verlust seines Herzogthums auf Kosten der staufischen Hausmacht zu entschädigen und die Ausschließung des staufischen Hauses von dem deutschen Königsthrone durchzusetzen.

Angesichts der neuen Verwicklungen in Italien gewann die langsam sich entwickelnde welfische Opposition Muth und Vertrauen. Im August 1184 war Kaiser Friedrich nach Italien aufgebrochen. In Verona traf er mit dem Papste Lucius, der nach

---

[1]) Peter analecta, S. 50.

Alexander's Tode den apostolischen Stuhl bestiegen hatte, zusammen. Der Kaiser verlangte, daß der Papst mehreren Bischöfen, die von Schismatikern geweiht worden, die Confirmation ertheilen solle. Unter Hinweis auf den Vertrag von Venedig und das lateranensische Concil wies der Papst dieses Begehren ab; zugleich erklärte er es für einen Bruch der bestehenden Verträge, wenn der Kaiser sich noch länger weigere, die mathildischen und andere Güter der Kirche herauszugeben. Friedrich schien dem römischen Stuhl gegenüber die unselige Politik, auf die er vor zehn Jahren durch den Vertrag von Venedig verzichtet hatte, wieder ergreifen und den kaiserlichen Primat über die Kirche, wie solchen Reinald angestrebt, wiedererobern zu wollen. Der Papst war aber nicht gesonnen, die Grundsätze des venediger Vertrags zu verlassen, und seine Sprache dem Kaiser gegenüber wurde um so kühner, je bedenklicher die Nachrichten lauteten, welche über die in Deutschland sich regende Unzufriedenheit einliefen. Hier hatte Philipp bereits offen dem König Heinrich den Gehorsam verweigert, und er hatte es abgelehnt, sich wegen der Gefangennehmung einiger Augsburger Kaufleute auf einem königlichen Hoftage zu verantworten [1]). Dem Kaiser hatte er 1185 auf seine Einladung zur Hochzeitsfeier des kaiserlichen Sohnes eine abschlägige Antwort gegeben.

Von Tag zu Tag war die Entfremdung zwischen Philipp und dem hohenstaufischen Hause gestiegen, und alle Welt konnte erkennen, daß die Opposition arge Dinge vorbereitete. Auf die Unterstützung der welfischen Partei in Deutschland baute der Papst, wenn seine Weigerung, Friedrich's Sohn, Heinrich VI., zum Kaiser zu krönen, den unvermeidlich scheinenden Kampf zwischen dem Kaiser und der Kirche entzünden würde. Es kam aber erst zu offenem Bruch, als der Nachfolger des Papstes Lucius, Urban, den vom Kaiser zum Erzbischof von Trier ernannten Rudolf von Wied verwarf und statt dessen dem vom Kaiser verworfenen Volmar

---

[1]) Arnold. Lubec. III, 11.

den trierer Erzstuhl zusprach [1]). Der Ausbruch des Streites zwischen dem Kaiser und dem Papst war für die Opposition in Deutschland das Signal zum Abfall von der hohenstaufischen Sache. Als der Erzbischof sein Wegbleiben von der Hochzeit des kaiserlichen Sohnes durch Unwohlsein entschuldigte, erkannte Friedrich ganz klar, was er von Philipp und dessen Freunden zu erwarten hatte [2]).

Philipp verstand es, die politische Opposition mit der kirchlichen zu verschmelzen und sämmtliche Fäden der politisch-kirchlichen antihohenstaufischen Partei in seiner Hand zu vereinen. Von Rom wurde er beauftragt, in päpstlichem Namen und mit päpstlicher Machtvollkommenheit im Bereiche der kölnischen Kirchenprovinz den schismatischen Bestrebungen des Kaisers in Deutschland in den Weg zu treten. Was er bei der Uebernahme der Bischofswürde vertheidigt, verdammte und bekämpfte er jetzt, und mit derselben Energie, womit er im Anfang seines Regiments für den unmitelbaren kaiserlichen Einfluß auf die oberste Leitung der Kirche in die Schranken getreten war, stellte er sich jetzt den vom Kaiser beanspruchten Befugnissen auf dem kirchlichen Gebiete als unzulässigen Eingriffen in die kirchliche Ordnung entgegen. Als päpstlicher Legat setzte er seinen Stolz darein, in der Rheingegend dem Kaiser gegenüber der Autorität des Papstes ihr Ansehen zu wahren und trotz des kaiserlichen Verbotes den größten Theil der lothringischen und niederdeutschen Bischöfe in treuem Gehorsam gegen den apostolischen Stuhl zu halten. Die Coalition, für die Philipp eine nicht unbeträchtliche Zahl deutscher Fürsten und Bischöfe gewann, schien geeignet, den Bestand der hohenstaufischen Macht ernstlich zu bedrohen.

Der glänzende Hoftag, auf welchem Philipp im Frühjahr 1187 den Grafen Philipp von Flandern, den Landgrafen

---

[1]) Ann. Col. max. bei Pertz, XVII, 791.
[2]) Arn. Lubec. III, 17,

Ludwig von Thüringen, die Bischöfe von Münster und Metz, den ganzen hohen Adel des kölner Erzbisthums und gegen viertausend Ritter um sich versammelte [1]), ließ den Kaiser ahnen, welche Plane am Rhein gegen ihn im Werke waren. Rasch eilte Friedrich über die Alpen, um durch entschiedenes Handeln den drohenden Schlag abzuwehren. Es wird seine Absicht gewesen sein, mit den Kriegsschaaren, die er dem Könige von Frankreich gegen Richard von England zu Hülfe führen wollte, zuerst die kölnische Opposition niederzuschlagen. Dem Erzbischof war es gelungen, auch die Stadt Köln in die kaiserfeindliche Coalition hereinzuziehen. Hier wurde die Parteistellung hauptsächlich durch die Rücksicht auf das städtische Handelsinteresse bestimmt, und der Erzbischof hatte darum geringe Mühe, die Stadt zu verhängnißvollen Schritten im Interesse des englischen Prinzen zu bestimmen. Er wußte bei der Bürgerschaft den Verdacht rege zu machen, daß die Kriegsrüstungen des Kaisers nur scheinbar gegen Richard von England, in der Wirklichkeit aber gegen das kölner Erzstift und die Stadt Köln gerichtet seien. Bereitwillig nahmen Schöffen und Rath die ihnen von Philipp angebotene Beihülfe zum Ausbau ihrer Festungswerke an, und ein gewaltiger, mit zahlreichen Thoren und Thürmen versehener und von einem tiefen Graben umgebener Wall wurde in weitem Bogen um die Stadt und die vor derselben liegenden Stifter St. Severin, St. Gereon und die Abtei St. Pantaleon gezogen. Die Stadt so gut wie der Erzbischof hatte ein Interesse daran, dem Befestigungsring eine möglichst weite Ausdehnung zu geben, jene, weil nur von dem in die Befestigung gezogenen Territorium städtische Steuern erhoben werden durften, dieser, weil ihm vieles daran lag, den allen feindlichen Anfällen so leicht zugänglichen Klöstern und Stiftern möglichst große Sicherheit zu bieten. Es ist wahrscheinlich, daß die kirchlichen Institute einen Theil der für die Festungswerke erforderlichen Kosten übernehmen mußten [2]). Wir

[1]) Henr. de Herfordia chron p. 273.

[2]) Vgl. Ennen und Eckertz, I, 542.

werden schwerlich irren, wenn wir annehmen, daß unter dem am Rheine gelegenen Thurme, von dessen Erbauung ein Schreinsnotum dieser Zeit spricht, der am südlichen Auslauf des Walles zum Schutze gegen jeden vom Rhein her kommenden Angriff errichteten Bayenthurme zu verstehen ist [1]).

Ehe der Kaiser den Kriegszug nach Frankreich unternahm, wollte er erst die von Erzbischof Philipp gebildete Coalition deutscher Fürsten und Bischöfe zu sprengen versuchen. Auf dem Tage zu Worms, Mitte August, gelang es ihm, die meisten seiner Gegner einzuschüchtern und von der Verbindung mit dem Kölner zurückzuziehen. Letzterer selbst hatte der Einladung nach Worms keine Folge gegeben. Der Kaiser bestand aber darauf, daß sich Philipp wegen der ihm zur Last gelegten hochverrätherischen Umtriebe persönlich vor ihm verantworte. Darum setzte er ihm einen neuen Tag zu Straßburg. Der Erzbischof erschien; statt sich aber zu beugen, erklärte er dem Kaiser mit furchtlosem Freimuth, er billige die Forderung des Papstes, daß der Kaiser beim Absterben eines Bischofes das bewegliche Gut des Verstorbenen, sowie die laufenden Jahreseinkünfte des betreffenden Bisthums unangetastet lasse; die Bischöfe würden in Demuth zwischen dem Kaiser und dem Papst zu vermitteln suchen, im Falle ersterer jenen Gebrauch, wodurch dem Nachfolger auf dem bischöflichen Stuhle alle Kassen erschöpft und ausgeleert überliefert würden, abschaffen wolle.

Von einem Prälaten, der seinem Kaiser gegenüber in solcher Weise sprechen konnte, war auf dem nach Gelnhausen anberaumten Convent nur eine prinzipielle Opposition zu erwarten. Friedrich war aber nicht gesonnen, einer solchen Opposition freies Spiel zu lassen. Darum verbot er dem Erzbischof, nach Gelnhausen zu kommen [2]). Hier gelang es dem Kaiser, den größten Theil der ver-

[1]) Hi anni inceperunt, quando turris iuxta renum cepit aedificari. (Schreinskarte.) — Ann. Col. max. bei Pertz, XVII, 702. Arn. Lubec. III, 11, 5.

[2]) Arn. Lubec. III, 17, 6.

sammelten Bischöfe der päpstlichen Partei zu entfremden und für sich zu gewinnen. Philipp ließ sich dadurch von der einmal betretenen Bahn nicht abbringen; er täuschte sich keineswegs über das Bedenkliche seiner Lage. Er wollte es versuchen, neuen Halt in die zerfallende Verbindung zu bringen und wenigstens die Bischöfe und Herren seiner Kirchenprovinz zur Betheiligung an dem bevorstehenden Kampfe anzuspornen. Auf der im Herbste nach Köln zusammenberufenen Synode versammelten sich um den Erzbischof die Bischöfe von Lüttich, Münster, Utrecht, Osnabrück, Minden, Wilhelm von Jülich, Engelbert von Berg, Heinrich von Brabant, Dietrich von Ahre[1]). Es ist nicht ersichtlich, in wie weit sich die versammelten Bischöfe und Fürsten verpflichteten, sich dem Kaiser mit den Waffen in der Hand entgegenzustellen. So viel steht fest, daß Philipp auf die thatkräftige Unterstützung seiner Vasallen und Lehensleute rechnen konnte. Das Gewitter, welches sich gegen die kölner Lande zusammenzog, wurde immer bedrohlicher; immer massenhafter vereinten sich die Schaaren, mit denen Friedrich den trotzigen Erzbischof zu züchtigen gedachte. Mit verbittertem Gemüthe ließ Friedrich um Weihnachten 1187 seinem Unmuthe in der Klage Luft, daß er noch in seinen alten Tagen gezwungen werde, gegen seine eigenen Unterthanen zu Felde zu ziehen[2]). Er ließ eine Brücke über die Mosel schlagen und dem kölner Handel den Verkehr auf dem Rheine gänzlich sperren. Philipp scheute nicht zurück vor den folgenschweren, blutigen Ereignissen; er zerstörte die von Friedrich gebaute Moselbrücke und es nahm den Anschein, daß es bald zu blutigen Kämpfen zwischen dem kaiserlichen und kölner Heere kommen werde. Er hoffte, den Andrang des Kaisers solange aushalten zu können, bis die schon in Rom bereit liegende Bannbulle nach Deutschland überbracht und dadurch ein großer Theil der Anhänger des Kaisers

[1]) Hartzheim, conc. Germ. III, 438.
[2]) Ann. Col. max. bei Pertz, XVII, 794.

auf die Seite der Gegner gebracht würde. Statt der ersehnten Bannbulle aber kam die Nachricht nach Deutschland, daß Papst Urban gestorben sei und Gregor VIII., ein friedliebender Mann, den apostolischen Stuhl bestiegen habe. Durch diesen Regierungswechsel in Rom und durch die Einnahme Jerusalem's von Seiten der Türken, erhielt die Lage der Dinge plötzlich eine ganz neue, völlig unerwartete Wendung. Die Aufmerksamkeit des ganzen Occidents wurde jetzt auf die Wiedereroberung des heiligen Landes gerichtet und die deutsche Frage trat sofort in den Hintergrund. Philipp erkannte recht bald, daß er den Kampf gegen den Kaiser nur auf Kosten des heiligen Landes fortführen könne und den Haß und Fluch des ganzen Occidents auf sich laden werde, wenn er durch Fortsetzung der Opposition dem heiligen Kriege die Waffen des Kaisers entziehen werde. Darum entschloß er sich, eine Aussöhnung mit dem Kaiser zu versuchen. Er begab sich Anfangs Februar auf den Reichstag nach Nürnberg, um sich persönlich über sein seitheriges Verhalten zu verantworten. Die lothringischen Großen glaubten diesen Schritt des Kölners als die Vorboten friedlicher Zustände im Reiche begrüßen zu dürfen. In der Erwartung, daß es dem Erzbischof gelingen werde, den Kaiser zu besänftigen und zur Aussöhnung zu bewegen, verweigerten sie auf dem Convente zu Coblenz dem Könige Heinrich jede Unterstützung zu einem Kriegszuge gegen das kölnische Gebiet. Während dessen hatte der Kaiser die Entscheidung über Philipp's Ansuchen auf den nach Mainz berufenen Tag verschoben[1]). Hier, wo Alles von feuriger Begeisterung für den bevorstehenden heiligen Krieg erfüllt war, mußte die kölnische Angelegenheit als eine geringfügige Nebensache

[1]) Ann. Col. max. bei Pertz, XVII, 794. Aus dieser Stelle geht hervor, daß der Erzbischof keineswegs die Vermittlung des Königs Heinrich, wie Abel in der Kieler Monatsschrift, 1852, 454 ff. ausführt, angerufen hat. Die Briefe, worauf Abel seine Ausführung stützt, werden, wie es auch von Cohn (de rebus inter Henricum VI. et Henricum Leonem actis diss. p. 41) und von Peter (Anal. ad hist. Phil. de Heinsberg, p. 19) geschieht, für falsch erklärt werden müssen.

erscheinen. Der Kaiser schien die allgemeine Begeisterung der versammelten Fürsten nicht durch ein strenges Strafgericht gegen einen der mächtigsten Reichsfürsten dämpfen zu wollen.

Nachdem Philipp sich wegen seines Ausbleibens von zwei Reichstagen und wegen einer ungesetzlichen Schatzung der kölnischen Juden verantwortet hatte, wurde er, ohne im Geringsten an Ehre und Macht geschmälert zu werden, wieder zu Gnaden aufgenommen; er und die Stadt zusammen hatten nur eine Geldstrafe von 2260 Mark als Preis der Sühne zu bezahlen. Als Genugthuung für die dem Kaiser zugefügte Verletzung der kaiserlichen Würde wurden die Bürger verpflichtet, von einem Thore den obersten Stock abzutragen und den Graben an vier Stellen in einer Ausdehnung von 400 Fuß auszufüllen. Es blieb ihr aber unbenommen, sofort Thor und Graben wieder in den ursprünglichen Stand zu setzen [1]).

Im Erzstift und in der Stadt Köln blieb man an opferwilliger Theilnahme für die Sache des heiligen Landes nicht zurück. In Köln wurden vier Schiffe für den Kreuzzug ausgerüstet, auf drei Jahre mit Proviant versehen und mit 1500 wohlgerüsteten Streitern bemannt [2]). Von den kölner Rittern, die sich an dem Zuge betheiligten, nennt uns das Cartular von St. Martin Hermann von Rodenkirchen. Weil ihm das zu der Expedition nöthige Geld fehlte, erhob er von der Abtei St. Martin ein Anlehen von 36 Mark, wofür er den Hof, welchen er von der Abtei zu Lehen trug, in die Hände des Abtes Ortlivus zurückstellte [3]).

König Heinrich, dem der Kaiser für die Zeit seines Zuges nach dem heiligen Lande die Zügel des Reiches anvertraut hatte, erkannte recht wohl, daß der zeitweilige Friede in Deutschland von dem Verhalten des kölner Erzbischofs abhängig war. Darum ließ er sich es angelegen sein, die freundschaftliche Beziehung zu

[1]) Siehe Bd. 1. S. 653. Ann. Col. max. bei Pertz, XVII, 873. Boehmer fontes, III, 612.

[2]) Ann. Col. max bei Pertz, XVII, 795.

[3]) Ennen und Eckertz, I, 598.

Philipp zu erhalten und denselben durch Privilegien und Gnadenertheilungen enger an das Reich und an das hohenstaufische Haus zu knüpfen. Am 15. März 1190 ertheilte er dem Erzbischof die Zusicherung, daß er innerhalb der Erzdiözese Köln nur zwei Münzstätten und zwar zu Duisburg und zu Dortmund haben wolle, daß das kölnische Gepräge weder innerhalb noch außerhalb des Erzbisthums nachgemacht werden solle und daß die außerhalb der kölner Diözese geprägten königlichen Münzen vom Erzbischof in seinen Gebieten verboten werden dürften [1]). Auf dem Reichstag zu Nürnberg, Pfingsten desselben Jahres, stellte er dem Erzbischof sämmtliche Höfe, die von demselben verpfändet worden waren, wieder in freie Hand [2]). Auch der Stadt ward bei solchen Begünstigungen gedacht. Wie sie früher zugleich mit dem Erzbischof des Kaisers Zorn getragen, so sollte sie jetzt an der Gnade des kaiserlichen Sohnes, des Königs Heinrich theilnehmen. Von diesem erhielten die kölner Kaufleute im März 1190 Zollfreiheit für alles an Kaiserswerth vorbeigeführte Eigengut.

Der Erzbischof täuschte die Erwartungen des Königs nicht; durch die That wollte er beweisen, daß er zu derselben Ergebenheit, die er vor dem Sturze Heinrich des Löwen gegen das hohenstaufische Haus bewährt, wieder zurückgekehrt sei. Mit starker Heeresmacht reiste er im November 1190 dem Könige nach Italien vorauf, um die Kaiserkrönung in Rom vorzubereiten. Darauf schloß er sich dem Kaiserlichen Heere an, welches zur Eroberung des Königsreichs Sizilien nach dem südlichen Italien rückte.

Hier erlag er am 13. August der Seuche, durch welche ein großer Theil des kaiserlichen Heeres aufgerieben wurde. Seine Gebeine wurden nach Köln gebracht und im alten Dome beigesetzt [3]). Nach der Einweihung des neuen Chores wurden sie in die Marternuskapelle, die zweite nördliche Kapelle der Chorrundung,

---

[1]) Ennen und Eckertz, I. 600.
[2]) Ann. Col. max. bei Pertz, XVII, 798.
[3]) Ann. Col. max. bei Pertz, XVII, 801.

übertragen. Hier erhielt sein Grab einen Sarkophag, dessen Umfassung eine feste mit Thürmen, Thoren, Zinnen und Zinnen-Thürmchen versehene Stadtmauer vorstellt. Auf der obern Fläche, im Einschluß der Zinnen, liegt der Erzbischof in ganzer Figur mit dem Stab in der Hand und der Mitra auf dem Kopf. Die ganze Arbeit trägt den Charakter des 14. Jahrhunderts, und schon deßhalb muß bei der Untersuchung über die Baugeschichte der kölnischen Stadtmauer jede Berufung auf dieses Grabmal für unstatthaft erklärt werden.

Zweites Kapitel.

Die Stadt Köln zur Zeit der Gegenkönige Philipp und Otto.

Die Majorität des Domkapitels und der kölner Prioren wählte an Philipp's Stelle den Propst des bonner Cassiusstiftes, Lothar von Hochstaden, zum Erzbischof von Köln. Die kleine bergische Partei, welche geneigt schien, den kölner Bischofsstuhl gleichsam zu einer Sekundogenitur des bergischen Grafenhauses zu machen, war mit dieser Wahl schlecht zufrieden. Sie verstand es, die erzbischöflichen Vasallen und Ministerialen, die das Erzstift in der Hand eines auf mächtige Familienverbindungen sich stützenden Fürsten zu sehen wünschten, in ihr Interesse zu ziehen. Im Verein mit diesem erzstiftischen Adel zwang die Minorität den Lothar, auf jedes Anrecht an den erzbischöflichen Stuhl zu verzichten. Bei der Neuwahl einigten sich nun die Stimmen auf den Candidaten der Minorität, den altersschwachen Dompropst Bruno von Berg[1]). Bruno war ein willenloses Werkzeug in der Hand der Partei, welche die Politik am Niederrhein leitete. Hier hatten während des italienischen Feldzuges des neuen Kaisers Heinrich VI. die Freunde des welfischen Hauses wieder mächtig ihr Haupt erhoben. Heinrich der Löwe war allerwärts bemüht, den staufischen Boden zu unterwühlen und eine allgemeine Erhebung gegen

[1]) Caes. catal. bei Boehmer fontes, II, 279. — Cronica praesulum, S. 202.

den Kaiser vorzubereiten. Noch zur rechten Zeit gelang es dem Kaiser, der eiligst aus Italien zurückgekehrt war, durch energisches Auftreten den drohenden Sturm zu beschwören. Die geheime Agitation war damit aber nicht unterdrückt. Ruhig glomm das Feuer unter der Asche, bis im Westen des Reiches die streitige Bischofswahl zu Lüttich den Brand zum Ausbruch brachte. Hier sollten die beiden von den lütticher Parteien gewählten Candidaten dem bonner Propste, Lothar von Hochstaden weichen, der vor einem Jahre zu Köln dem Bruno von Berg das Feld hatte räumen müssen. Der Kaiser setzte seinen Willen durch, und der brabantischen Partei nützte es nichts, daß ihr Candidat vom Papste bestätigt und vom Erzbischof von Rheims konsekrirt wurde. Albert's eigener Bruder, der Herzog Heinrich von Brabant, sowie sein Oheim, der Herzog von Limburg, wurde gezwungen, den vom Kaiser eingesetzten Bischof anzuerkennen. Die Sache schien vergessen, als plötzlich die Ermordung des zu Rheims in der Verbannung lebenden Bischofs Albert die schlummernde Parteileidenschaft zu heller Flamme anfachte. Der Kaiser mußte der Urheber des Mordes sein, und der Ruf nach Rache ertönte durch alle Gebiete, in denen die Brabanter Anhänger und Freunde zählten. Dieser Racheschrei weckte bei allen denen, welche noch stillen Groll gegen die Hohenstaufer im Herzen trugen, die Neigung zu wilder Empörung. Herzog Heinrich von Brabant schaarte um sich alle diejenigen, welche im Kampfe gegen die Hohenstaufer Befriedigung ihres Parteihasses und ihrer Kriegslust suchten. Erzbischof Bruno war der erste Bundesgenosse der Herzöge von Brabant und Limburg, und noch im Dezember 1192 wurde auf einer in der Nähe von Köln gehaltenen Zusammenkunft der Bund dieser drei Fürsten und ihrer schwächern Anhänger besiegelt. Bald traten dem Bündnisse bei: Erzbischof Konrad von Mainz, Herzog Berthold von Zähringen, Landgraf Hermann von Thüringen, Herzog Heinrich der Löwe, Herzog Ottokar von Böhmen, und Markgraf Albert von Meißen. Der bedrohliche Fürstenbund zog seinen Kreis immer weiter und schob seine Posten nach allen Richtungen Europa's hin. Kaiser

Heinrich sah nichts als Feinde ringsum. Er wollte lieber die verbitterten Gemüther in Güte zu gewinnen sich bemühen als einen Kampf auf Tod und Leben versuchen. Die Gefangennehmung des Königs Richard von England gab seinen Unterhandlungen einen willkommenen Rückhalt. Es gelang ihm, den Fürstenbund zu sprengen und mit dessen Häuptern Frieden zu schließen. Dem alten kölner Erzbischofe war es in hohem Grade willkommen, sich von der Coalition zurückziehen und die Waffen niederlegen zu können. Bald stand er mit dem Kaiser auf freundschaftlichem Fuße, und schon am 28. Juni 1193 erhielt er mit Rücksicht auf „seine reine Treue und seinen ergebenen Gehorsam" das Schloß Ahre als Lehen aufgetragen; zugleich wurde den Bürgern von Köln, Neuß und andern erzbischöflichen Städten das Privilegium bestätigt, nach welchem sie zu Boppard nur den herkömmlichen Zoll entrichten, zu Kaiserswerth dagegen gänzlich zollfrei sein sollten [1]). Durch diese Gunstbezeugung war der wiederhergestellte Friede zwischen dem Kaiser und dem Erzbischof, der Stadt Köln und dem Stifte bestätigt.

Bruno fühlte recht wohl, daß er den schwierigen, verwirrten Verhältnissen nicht gewachsen war. Mit Rücksicht auf sein hohes Alter und seine Kränklichkeit legte er im Dome in Gegenwart der Prioren und des Adels der kölnischen Kirche seinen Bischofsstab auf den Altar des heil. Petrus nieder, entsagte seiner Würde und zog sich in das von dem Grafen von Berg so sehr begünstigte Kloster Altenberg zurück [2]).

Die bergische Partei mußte sicher sein, bei der Neuwahl wieder einen ihr genehmen Candidaten auf den bischöflichen Stuhl erhoben zu sehen, sonst würde sie den alten Herrn nicht haben ziehen lassen. Die Wahlherren vereinten ihre Stimmen auf den Dompropst Adolf von Altena, einen Brudersſohn des alten Bruno [3]). Am

[1]) Ennen und Eckertz, I, 603.

[2]) Caes. Catal. bei Boehmer fontes, II, 279. Cronica praesulum 202. Ann. Col. max. bei Pertz, XVII, 803.

[3]) Vor der Propstei scheint er die Dekanei inne gehabt zu haben: in einem Schreinsnotum wird er als Domdechant erwähnt: hi anni inceperunt, quando Adolfus de Altena factus maior decanus in martio ante.

27. März 1194 wurde er zum Priester und am Tage darauf vom Bischof Hermann von Münster zum Bischof geweiht [1]). Adolf war es, der mit der verwerflichsten Geld- und Herrschsucht wieder zurückgriff nach der Politik, die ihr höchstes Ziel in möglichster Hebung des territorialen Fürstenthums auf Kosten des deutschen Königthums erblickte. In ihm fanden die niederrheinischen Fürsten und Grafen einen rücksichtslosen Parteiführer, der alle Mittel aufbot, um die Stützen der staufischen Macht zu untergraben, und der kein Bedenken trug, Friede und Einheit des Reiches dem Interesse des Territorialfürstenthums zu opfern und zur Befriedigung seiner Geldgier die Gränzen des deutschen Reiches den auswärtigen Mächten zu öffnen. Er war entschlossen, dem staufischen Stamme das Anrecht auf den deutschen Thron zu entreißen und für Geld und Gunst die Königskrone demjenigen anzubieten, der dieselbe durch die reichsten Vergabungen und den höchsten Geldpreis zu erkaufen geneigt war. Kaiser Heinrich's plötzlicher und unerwarteter Tod eröffnete dem Erzbischof und seiner Partei die Aussicht ihr Ziel recht bald erreichen zu können. Sofort war der Treueid, den Adolf vor einem Jahre dem jungen Könige Friedrich geleistet hatte, vergessen. In einer Zeit, sagte er, in welcher die gefährliche Lage des Reiches einer kräftigen Hand und eines erfahrenen Kopfes bedürfe, könne man die Herrschaft nicht den schwachen Händen eines dreijährigen Kindes überlassen. Und wohl bedurfte das Reich einer umsichtigen Leitung und eines starken Schutzes. Doch des jungen Königs Oheim, Herzog Philipp von Schwaben, hatte Kraft und Muth zu solcher Leitung und solchem Schutze. Er sandte Boten und Briefe durch das ganze Reich, durch die er die Fürsten an ihren dem Sohne Kaiser Heinrich's geleisteten Eid erinnerte und zur

[1]) Ann. Col. max. bei Pertz, XVII, 803. Die Redaktion der cronica praesulum, welche von Eckertz in den Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein veröffentlicht worden, hat S. 202: hic prepositus fuit filius Brunonis tertii supradicti; es muß nach den Redaktionen, welche sich im Stadtarchiv befinden, heißen: filius fratris Brunonis etc.

Anerkennung und zum Schutz seines Rechtes aufforderte; er selbst wolle die Würde des Reiches wahren und weil er dazu durch Natur und Gesetz berufen sei, während der Unmündigkeit Friedrich's in dessen Namen die Regierung führen [1]). Die deutschen Fürsten waren aber nicht geneigt, ein unmündiges Kind als Haupt des Reiches anzuerkennen; sie wollten einen Mann, und ein großer Theil sächsischer, baierischer, schwäbischer und fränkischer Herren bestand darauf, daß Philipp sich selbst die Krone aufsetze. Die Gegner der Staufer aber sahen sich nach einem andern Throncandidaten um. Adolf von Köln bot zuerst dem Herzoge Berthold von Zähringen die Candidatur an. Mittfasten 1198 kamen die Führer der Opposition in Köln zusammen, um die Bedingungen der Wahl festzustellen. Für die Summe von siebenzehnhundert Mark Silber versprachen sie dem Zähringer ihre Stimmen. Berthold sagte erst zu, später aber reute ihn der bedenkliche, kostspielige Handel, trat von der Thronbewerbung zurück, leistete dem inzwischen gewählten König Philipp den Treueid und erklärte seinen Wählern, daß er nicht die Hand zur Zerreißung des Reiches bieten wolle [2]). Philipp ließ es jetzt an nichts fehlen, um der Opposition die Rückkehr zu ihrer Reichspflicht zu erleichtern; er schickte Boten nach Köln und suchte den Erzbischof durch die glänzendsten Anerbietungen für sich zu gewinnen. Zugleich machte er aber auch Anstalt, mit Heeresmacht zur Krönung nach Aachen zu ziehen und die widerspenstigen Fürsten mit Waffengewalt zu seiner Anerkennung zu zwingen. Das bewog diese zu scheinbarer Nachgiebigkeit, ja sie gaben dem Könige das eidliche Versprechen, bei der Wahl für ihn zu stimmen [3]). Doch Adolf schien trotz dieses Versprechens nicht gesonnen, sein Intriguenspiel aufzugeben; er wollte nur Zeit gewinnen, und im Stillen bereitete er den Schlag vor, der alle Hoffnungen des hohenstaufischen Hauses niederschlagen sollte. Er wußte

---

[1]) Abel, Philipp der Hohenstaufe, 12.
[2]) Ann. Marbac. bei Pertz, XVII, 163. Ann. Col. max. ibidem 849.
[3]) Abel, 46.

recht wohl, daß König Richard von England um den Preis nicht markten würde, wenn es sich darum handelte, einem seiner Verwandten die deutsche Krone zu verschaffen.

Adolf hatte den König von England persönlich kennen gelernt, als derselbe aus der Gefangenschaft in sein Reich zurückkehrte; im Dom hatte er ihn glänzend empfangen und zum Dank für seine Befreiung ein feierliches Hochamt gehalten [1]). Um Weihnachten 1198 erschienen Adolf's Abgesandte zu Rouen vor dem Könige, um denselben auf den 22. Februar zur Königswahl nach Köln einzuladen. Richard erschien selbst nicht in Köln, ließ sich aber durch eine glänzende Gesandtschaft vertreten; er richtete das Augenmerk der Wähler auf seinen Neffen, den Sohn Heinrich des Löwen und der englischen Prinzessin Mathilde, den jungen Grafen Otto von Poitou. Adolf, der den rechten Käufer für seine kostbare Waare gefunden hatte, schlug die Krone dem jungen Otto als dem Meistbietenden zu. Um die Mitte Mai begab Otto sich nach dem Rheine; die auf Adolf's Einladung versammelten Fürsten zogen ihm bis zur Gränze von Köln und Lüttich entgegen, und bei seinem Einzuge in die Stadt Köln wurde er von der ganzen Geistlichkeit und der kölner Bürgerschaft in feierlichem Aufzug und mit freudigem Jubel empfangen. Die kölner Kaufleute erkannten in einem mit England so nahe verbundenen Könige die sicherste Bürgschaft für den kräftigsten Schutz ihrer Handelsinteressen; große politische Gedanken lagen ihnen fern und sie ließen sich in ihrem politischen Verhalten vorzüglich von merkantilen Rücksichten bestimmen.

Vergeblich waren die Anstrengungen, welche König Philipp machte, um den Gegner am Einzug in die Krönungsstadt Aachen

---

[1]) Abel, 47. — Es wurde die Messe des Festes s. Petri ad vincula genommen (Missale p. 510), deren Introitus beginnt: nunc scio vere, quia misit Dominus angelum suum et eripuit me de manu Herodis etc. An der Weise, wie Abel S. 47. diesen Vorgang darstellt, sieht man, daß Abel vom katholischen Cultus nichts verstanden hat.

zu hindern. Aachen wurde erstürmt, und zwei Tage darauf erhielt Otto durch die Hand des Erzbischofs Adolf die Krone und die königliche Salbung [1]).

Sobald Otto seinen Anhängern den Huldeid abgenommen, gab er das feierliche Versprechen, vor Allem die Rechte der römischen Kirche und aller deutschen Bischöfe schützen, alle Unterthanen des Reiches schirmen und auf das Spolienrecht verzichten zu wollen. Durch diese Zusagen gab er zu erkennen, daß er die Hauptstütze für sein Königthum im deutschen Episkopat und am römischen Stuhle suche. Eine andere Stütze fand er an den Fürsten, welche in der Schwächung des deutschen Königthums das Mittel für die Hebung ihrer eigenen Macht und Bedeutung erkannten. Diese politische Opposition und die kirchliche Partei hatten ihren gemeinschaftlichen Führer am Erzbischof Adolf von Köln. Adolf setzte seinen Stolz darein, in die Fußstapfen seines Vorgängers Philipp einzutreten und mit starrer Consequenz die Politik zu verfolgen, die diesem so große Demüthigungen bereitet. Adolf's Geld- und Herrschsucht trug die Schuld, daß auf eine lange Reihe von Jahren das deutsche Reich von allen Schrecken des leidenschaftlichsten Bürgerkrieges heimgesucht, das Glück des Volkes vernichtet und Deutschland in wildem Kriegslärm von der höchsten Stufe der Cultur und geistigen Entwicklung in den Abgrund tiefster Roheit und innerer Zerrüttung zurückgeschleudert wurde.

Gegen Ende September unternahm Philipp die erste Heerfahrt gegen Otto nach dem Niederrhein. Otto rüstete sich zu rascher, kräftiger Gegenwehr. Die Kölner unternahmen es, mit einer kleinen Kriegsflotte den Rhein zu sichern, während er selbst mit seinem Heere nach der Mosel rückte, um den feindlichen Truppen den Uebergang über diesen Fluß zu wehren. Philipp erzwang aber nach einem heftigen Kampfe den Uebergang, und drang in raschem Zuge auf Landwegen bis in die Nähe von Köln vor. Dem Heere

---

1) Pertz, mon. Germ., leges, II, 204.

war der Ruf schlechter Mannszucht und eines grausigen Wüthens voraufgeeilt; wo die Soldaten ihr Lager aufschlugen, wurden Weiber und Jungfrauen geschändet, Nonnen und Wittwen auf's schändlichste mißhandelt, Kirchen entheiligt, Klöster und Städte in Asche gelegt [1]). Die kölner Bürgerschaft, die beim Mangel eines starken Mauerringes geringes Vertrauen auf den Schutz ihrer Gräben, Wälle und Thürme setzte, begann den Muth zu verlieren [2]). Schon glaubte sie die Stadt der Wuth und Raublust der wilden Schaaren preisgegeben, als Philipp plötzlich umkehrte und wieder rheinaufwärts zog. Köln war gerettet, aber das ganze übrige Land verwüstet und ausgeplündert; Bonn, Remagen und Andernach lagen in Asche.

Otto, der durch den unerwartet günstigen Ausgang des Feldzuges am Niederrhein sich in den schönsten Hoffnungen wiegte und seine Sache am Niederrhein gesichert glaubte, wandte sich nach dem Innern von Deutschland, eroberte Nordhausen, erstürmte Saalfeld und zwang Goslar zur Uebergabe. Während des Winters ließen die Parteien die Waffen ruhen, um im Frühjahr 1199 mit erneuter Kraft einander zu bekämpfen. Am ärgsten wurden wieder die Gegenden an Rhein und Mosel von den Schrecken des Krieges heimgesucht. Doch wieder hatten die Kämpfe keinen andern Erfolg, als Verarmung und Elend des gequälten Volkes.

Je länger der Streit dauerte, desto klaffender gestaltete sich der Riß, der durch ganz Deutschland ging. Diejenigen, denen es um Herstellung des Friedens zu thun war, richteten ihr Auge nach Rom. Papst Innocenz aber trug einstweilen noch Bedenken, eine Entscheidung zu Gunsten eines der beiden Thronbewerber zu fällen. Es war aber nicht zu verkennen, daß er den Welfen, der die Rechte der Kirche auf alle Weise zu schützen versprochen hatte,

---

[1]) Ann. Col. max. bei Pertz, XVII, 850.

[2]) Eratque Colonia tunc moenibus immunita et animis destituta, et si tunc processisset, finem malis forsitan imposuisset. (Gesta Trevirorum ed. Wyttenbach et Mueller, I, 290.)

begünstigte und im Geheimen unterstützte. Die Welt verlangte aber offene Sprache und kategorische Entscheidung. Innocenz erkannte auch, daß der Kreis der welfischen Parteigenossen immer kleiner wurde, je länger er schwieg. Da endlich entschloß er sich, das bedenkliche Schweigen zu brechen und mit entscheidender Hand in die deutschen Wirren einzugreifen. Mit der am 1. März 1201 ausgestellten Bulle, durch welche Otto förmlich als König anerkannt wurde, zog Anfangs desselben Monats der Bischof Guido von Paläſtrina als päpstlicher Legat nach Deutschland. Sobald Guido auf deutschem Boden angelangt war, eilte Otto ihm nach Aachen zu seinem Empfange entgegen. Am Feste der Apostel Petrus und Paulus hielt Guido seinen Einzug in Köln und am 3. Juli rief er kraft päpstlicher Machtvollkommenheit in einer Versammlung mehrerer welfisch gesinnter Fürsten den Otto feierlich als König aus, ertheilte ihm den päpstlichen Segen und verkündete über alle Gegner des neuen Reichshauptes unter den üblichen Feierlichkeiten den Kirchenbann [1]).

Durch diesen Schritt des Papstes gewann die ottonische Partei wieder frohe Zuversicht; das welfische Bündniß, welches schon zu wanken begonnen, erhielt wieder feste Sicherheit. Die kölner Bürgerschaft, die noch keinen Augenblick in ihrer Treue gegen Otto geschwankt, ließ sich es besonders angelegen sein, ihre Stadt zu einem festen und sichern Stützpunkt für das welfische Königthum zu machen und durch einen gewaltigen kräftigen Mauerring gegen jeden Ueberfall und Angriff zu schützen. Im Jahre 1200 begannen die kölner Bürger, wie die Annalen von St. Gereon berichten, die Stadtmauer auf dem Walle aufzuführen [2]). Um so eifriger mußte die kölner Bürgerschaft an diesem gewaltigen Werke arbeiten, als die Besorgniß sich geltend machte, der Erzbischof, dessen Ehr-

[1]) Ann. Col. max. bei Pertz, XVII, 810. Ann. s. Gereonis bei Pertz, XVI, 734.

[2]) Siehe Bd. 1. S. 653. Pertz, XVI, 734.

und Geldsucht von Otto nicht die gehoffte Befriedigung erhielt, gehe mit dem Gedanken um, die welfische Partei zu verlassen.

Das Gerücht von dem bevorstehenden Umschwung der Politik des kölner Erzbischofs war bis zum Papste gedrungen. Dieser nahm deßhalb Veranlassung, diesen alten Gegner der Hohenstaufer in einem ausführlichen Schreiben vom November 1201 zu ermahnen, bei Otto getreulich auszuharren, falschen Einflüsterungen sein Ohr zu verschließen und den Weisungen des Legaten Folge zu leisten [1]). Auch wenn die Spannung zwischen dem Erzbischof Adolf und dem König Otto zum erklärten Bruch gesteigert werden solle, war die Stadt entschlossen, das welfische Banner innerhalb ihrer Mauern aufrecht zu halten. Seit König Johann von England sich ermannt hatte, für seinen Neffen kräftig Partei zu ergreifen und demselben reiche Geldmittel und anderweitige Unterstützungen zugehen zu lassen, hatte Köln allen Grund, der einmal ergriffenen Partei treu zu bleiben, und sich hierdurch beim englischen Könige die Aussicht auf vortheilhafte Privilegien für ihren Handel zu sichern. Die Bürgerschaft zeigte sich entschlossen, in der deutschen Frage ganz ihre eigenen Wege zu gehen und ihr politisches Verhalten lediglich nach dem Handelsvortheil zu bestimmen, den sie aus ihrer Parteistellung gewinnen konnte. König Johann sprach unter dem 4. Juni 1202 den Kölnern seinen Dank aus für die guten Dienste, welche sie seinem lieben Neffen Otto erwiesen, und mit dem Versprechen, ihnen alle mögliche Unterstützung zu leisten, bat er sie, in ihrer Treue standhaft auszuharren [2]). Neuerdings sprach Johann ihnen diesen Dank am 11. April des folgenden Jahres, 1203, aus [3]).

Erzbischof Adolf glaubte keine Veranlassung zu haben, seine Politik von der Gunst oder Ungunst des englischen Königs bestimmen oder beeinflußen zu lassen, und er war entschlossen, die Sache

---

[1]) Böhmer, Kaiserregesten, 299.

[2]) Lappenberg, Stalhof, Beilagen, S. 6.

[3]) Rymer, foedera, I, I, 88.

des Welfen zu verlassen, wenn seine Beschwerden nicht abgestellt und die dem Könige Otto vorgeschossenen Geldsummen nicht zurückbezahlt würden. Der päpstliche Legat übernahm es, die Differenzen zwischen Otto und Adolph auszugleichen. Drei Tage lang wurde unter seinem Vorsitze, in Gegenwart der Geistlichkeit und Bürgerschaft von Köln über die gegenseitigen Beschwerden verhandelt [1]). Im September 1202 kam es zu einem Abkommen zwischen dem König Otto und dem Erzbischof Adolf, wonach jener sich verpflichtete, die Münze zu Aachen von Walram von Limburg einzulösen, selbst für alle Folge auf dieselbe zu verzichten, dafür Sorge zu tragen, daß in Aachen niemals Geld mit dem kölner Gepräge geschlagen werde, den Zoll bei Duisburg aufzuheben und mit dem Erzbischof über die Abschaffung des kaiserswerther Zolles in Unterhandlung zu treten und für die dem Erzbischof schuldigen Gelder die Stadt Dortmund zum Pfand zu stellen. Der Erzbischof ließ es sich gefallen, daß seine Untergebenen eine förmliche Aufsicht über seine Treue gegen Otto erhielten und ihre eigene Treue gegen den Erzbischof von seinem Verhalten gegen den König abhängig machten. Die Prioren, Pröpste, Dechanten, Aebte und Scholaster, der erzstiftische Adel, die Dienstleute des Erzbischofs, die kölner Bürger wurden verpflichtet, sofort die Partei des Erzbischofs zu verlassen, sobald derselbe dem Könige die Treue breche. Einem Ausschuß von drei Prioren, drei Adeligen, drei Ministerialen und drei Bürgern blieb es überlassen, nach bestem Wissen zu entscheiden, wann der Erzbischof die Treue gebrochen und jeden Anspruch auf den Gehorsam seiner Untergebenen verscherzt habe [2]).

Durch diesen Vertrag konnte die alte Innigkeit in dem Verhalten Adolf's zu Otto nicht wieder hergestellt werden. Adolf's Treue war und blieb zweifelhaft und schwankend. Das blieb nicht ohne Einfluß auf die Stellung der meisten niederrheinischen Für-

[1]) Ann. Col. max. bei Pertz, XVII, 810.
[2]) Ennen und Eckertz, II, 5.

sten. Diese, die gewohnt waren, in politischen Dingen der Fahne des kölner Erzbischofs zu folgen, begannen auch zu schwanken und gegen die dringenden Bitten Otto's wie die leeren Versprechungen des Königs von England gleichgültig zu werden. Das Bündniß zwischen England und den westdeutschen Fürsten fing an, seinen Halt zu verlieren. Das Verhältniß zwischen Adolf und Otto wurde von Tag zu Tag kälter und gereizter und des Erzbischofs förmlicher Uebertritt zu König Philipp war nur noch eine Frage der Zeit. Die Mahnworte, wodurch der Papst ihn aufforderte, zu Otto, den er doch zuerst emporgehoben, zurückzukehren, blieben ohne Wirkung [1]). Auch fruchtete es nicht, daß der Erzbischof von Mainz, der Bischof von Cambray und der Propst von Bonn sich im Auftrag des Papstes nach Köln begaben, und den Erzbischof ermahnten, zur Treue gegen Otto zurückzukehren, indem sonst der heilige Vater sich genöthigt sehe, einen geeigneteren Mann auf den kölner Erzstuhl zu setzen. Ebenwenig Erfolg hatten die Schritte, wodurch die kölner Bürgerschaft den Erzbischof auf der englischen Seite zu halten sich bemühte. Dagegen führten die durch den Grafen Wilhelm von Jülich angeknüpften Unterhandlungen zu einer Verständigung mit dem Könige Philipp, und gegen die Zusicherung von 5000 Mark sowie die Bestätigung der ihm von Otto ertheilten Privilegien wurde der förmliche Sühnvertrag zu Andernach mit einigen hohenstaufischen Bevollmächtigten abgeschlossen. Am 11. November 1204 fand die Huldigung zu Coblenz statt [2]). Adolf salbte und krönte den König Philipp und dessen Gemahlin Maria zu Aachen am 6. Januar 1205. Reich waren die Geschenke an Gold, Silber und Edelsteinen, wodurch Adolf vom neugekrönten Könige belohnt wurde [3]).

Während dessen weilte Otto in gezwungener Unthätigkeit in

[1]) Böhmer, Kaiserregesten, S. 306, 309. Ann. Col. max. bei Pertz, XVII, 819.

[2]) Böhmer, Kaiserregesten, S. 16.

[3]) Ann. Col. max. bei Pertz, XVII, 819. 851. Cronica praesulum, 203.

seiner treuen Stadt Köln. Er litt an einer Wunde, die er sich mit seinem eigenen Schwert durch einen unglücklichen Zufall beigebracht, als er an der Spitze seiner Truppen hatte zu Pferde steigen wollen, um Philipp's Zug zur Krönung nach Aachen zu hindern. Die Stadt Köln setzte ihren höchsten Stolz darein, auch nach dem Abfalle des Erzbischofs der Sache des Welfen treu zu bleiben und dem von allen Seiten von Verrath bedrohten Könige innerhalb ihrer festen Mauern einen sichern Rückhalt zu bieten. Dem Erzbischof gegenüber, den wir bald nach den aachener Krönungsfestlichkeiten auf dem Schlosse zu Andernach finden, konnte sie ihr Verhalten mit Hinweis auf den Vertrag des Jahres 1202 rechtfertigen [1]). Sie konnte hoffen, gegen die Opfer, die sie im Kampfe für den König Otto bringen würde, in englischen Handelsprivilegien hinreichenden Erfolg zu erhalten. Um so eher zeigte sich die kölner Bürgerschaft geneigt, in diesem Streit dem Zug ihres merkantilen Interesses zu folgen, als sie überzeugt war, sich hierdurch die gerechtesten Ansprüche auf den Dank des Papstes und auf mannigfache päpstliche Privilegien zu sichern. Im Jahre 1203 war sie von Innocenz wegen ihrer standhaften Treue gegen Otto sehr belobt und gerühmt worden [2]).

Im April des folgenden Jahres 1204 hatte der Papst sie, unter Wiederholung des Lobes für die dem Könige Otto gewährte Hülfe, auf's eindringlichste ermahnt, diesem gleichsam von ihr gepflanzten Herrscher auch ferner beizustehen und entgegenstehende Weisungen, von wem solche auch kommen möchten, völlig unbeachtet zu lassen [3]). Daß die Stadt sich in ihren Erwartungen nicht täuschte, bewies die Bulle, wodurch Innocenz ihr unter dem 23. Dezember 1205 alle ihr von Kaisern und Fürsten eingeräumten Privilegien bestätigte [4]).

---

[1]) Ennen und Eckertz, II, 17.
[2]) Ennen und Eckertz, II, 13.
[3]) Ennen und Eckertz, II, 15.
[4]) Ennen und Eckertz, II, 20.

Otto hoffte, daß Adolf's Abfall in seinen Folgen abgeschwächt werde, wenn der Papst in dieser Angelegenheit die nöthige Entschiedenheit und Strenge beweise. Mit den bittersten Klagen über des Erzbischofs Treulosigkeit, Verrath und Geldgier suchte er den Papst zu ungesäumtem Handeln zu bestimmen. In derselben Absicht wandten sich Geistlichkeit und Bürgerschaft von Köln an den römischen Stuhl [1]). Innocenz gab diesen Bitten bereitwilligst Gehör und sofort ertheilte er dem Erzbischof von Mainz und dem Bischof von Cambray als päpstlichen Richtern den Auftrag, den kanonischen Prozeß gegen Adolf einzuleiten. Adolf wurde zuerst aufgefordert, sich innerhalb eines Monats persönlich zu seiner Rechtfertigung vor dem Papste zu stellen. Als er nicht erschien, sprach der Papst in Gegenwart der Cardinäle die Exkommunikation gegen ihn aus, und die Bannbulle wurde in feierlicher Weise bei ausgelöschten Kerzen in allen Kirchen der Stadt und Diözese verkündigt [2]). Ehe die förmliche Absetzung gegen ihn ausgesprochen wurde, erhielt er eine letzte Frist zu seiner Umkehr. Sobald diese verstrichen war, wurde er am 19. Juni in der Domkirche in Gegenwart des Königs Otto seines Amtes entsetzt und aller weltlichen wie geistlichen Würden verlustig erklärt [3]). Am 25. Juli wurde von der dem Könige Otto treu gebliebenen Geistlichkeit mit Zuziehung der kölner Bürgerschaft und der nicht abgefallenen Adeligen ein neuer Erzbischof gewählt. Die Wahl fiel auf einen Mann, der sich unter den Prioren hohe Geltung verschafft und bei den ersten Anzeichen von der zweifelhaften Gesinnung Adolf's sich als entschiedenen Anhänger Otto's und des Papstes bewährt hatte. Es war dies der Propst des Cassiusstiftes zu Bonn, Bruno von Sayn [3]).

---

[1]) Arn. Lubec. VII, 1.

[2]) Ann. Col. min. bei Pertz, XVII, 851. Dialogus clerici et laici bei Boehmer, fontes, III, 402.

[3]) Ann. Col. max. bei Pertz, XVII, 820.

[4]) Dialogus cler. et laici bei Boehmer, fontes, III. 402 ff. — Bruno erscheint seit 1193 als Propst von Bonn; er war auch Propst des Mariengradenstiftes zu Köln (seit 1180, Gel. farr. VII, 276), des Marienstiftes zu Aachen (Quix, 294), des Castorstiftes zu Coblenz.

Von geistlicher Seite erkannten in treuer Nachachtung der päpstlichen Mahnworte der Domdechant Conrad nebst dem größten Theil des Domkapitels, der Abt von Deutz und die meisten andern Regular- und Säkulargeistlichen der Stadt wie des Bisthums den neugewählten Erzbischof als ihr rechtmäßiges kirchliches Haupt an [1]). Von weltlichen Herren ergriffen Herzog Heinrich von Limburg und dessen beide Söhne Walram und Heinrich Bruno's und Otto's Partei.

Adolf war entschlossen, sich mit dem Schwerte den Besitz des kölner Stuhles wieder zu erkämpfen. Er eilte nach Speier zum Könige Philipp, um den Schutz und die Hülfe des Reiches für seine Sache anzurufen. Der König und die um ihn versammelten Fürsten gaben dem entsetzten Erzbischofe das eidliche Versprechen, daß sie ihn mit bewaffneter Hand in sein Bisthum zurückführen würden. Am Niederrhein konnte Adolf auf die thatkräftige Unterstützung der Grafen von Berg, Jülich, Geldern, Hochstaden, Altena und einiger andern Anhänger der bergischen Partei rechnen. Von den Pröpsten und Aebten, welche dem früheren Erzbischof und dem Könige Philipp treu blieben, werden der Dompropst Engelbert von Berg, sowie die Pröpste von Xanten und Kaiserswerth und der Abt von Altenberg namhaft gemacht [2]).

Die Zerrissenheit Deutschlands erfuhr jetzt wieder am Niederrhein den auf ihr lastenden blutigen Fluch. Die Kämpfe der niederlothringischen Fürsten schlugen hier mit dem großen deutschen Königsstreit zu wild auflodernder Kriegsflamme zusammen. Die streitenden Parteien schienen sich Mühe zu geben, in Einzelfehden alles das völlig zu vernichten, was im Sturme der großen Kriegszüge verschont blieb. Alle Schrecken des Bürgerkrieges und wilden Parteistreites wurden in dem unglücklichen Gebiete entfesselt.

Bereits halben Juni war König Otto in Verbindung mit einer

---

[1]) Ennen und Eckertz, II, 31.

[2]) Dial. cl. et laici bei Böhmer, III, 400. Lacomblet, II, 7.

Schaar kölnischer Bürger und dem Herzog Heinrich von Limburg, dem während der Sedisvakanz die weltliche Administration des Erzstiftes anvertraut war, vor die Burg Hochstaden gerückt und hatte die Besatzung zur Uebergabe gezwungen. Dieser Angriff sollte nicht ungerächt bleiben. Anfangs August fiel Adolf mit den Grafen von Hochstaden, Jülich und Geldern und mehreren andern Herren in die Besitzungen des Limburgers ein und hauste daselbst mit Schwert und Feuer auf die schrecklichste Weise. Darauf erschien Bruno wieder im Gebiete seiner Feinde an der Ahr. An der Spitze von 600 Reitern und einer großen Anzahl Fußsoldaten verwüstete er das Gebiet des Grafen von Hochstaden, erstürmte das Schloß Hardt und durchzog dann sengend und brennend das Land des Grafen von Jülich. Nur einige wenige Gehöfte kauften sich für schweres Geld von Plünderung, Brand und Zerstörung los. Aus dem Jülich'schen ging der verheerende Zug an Neuß vorbei nach Buchholz, wo eine Nacht gelagert wurde. Am folgenden Tag, am 15. September, wollte Otto nach der Grafschaft Geldern aufbrechen, um auch dahin alle Schrecken des wilden Parteikrieges zu tragen. Er hatte aber die gelderische Gränze noch nicht erreicht, als er Botschaft erhielt, daß König Philipp mit einem starken Heere die Mosel überschritten und bereits bis in die Nähe von Bonn vorgedrungen sei. Auf diese Nachricht kehrte er mit seinen Truppen eiligst nach Köln zurück.

Wie König Philipp dem vertriebenen Erzbischof versprochen, hatte er sich in der ersten Hälfte September mit einem starken Heere in Bewegung gesetzt, um den Erzbischof Bruno zu vertreiben und des Gegenkönigs Stütze am Niederrhein zu brechen. Am 29. September stand Philipp vor Köln und versuchte durch Sturm sich der Stadt zu bemächtigen. Die Tapferkeit der von Otto selbst befehligten Besatzung und die Festigkeit des vor fünf Jahren begonnenen Mauerkranzes leistete dem ungestümen Angriff siegreichen Widerstand. Die Besatzung suchte ihn durch häufige Ausfälle an der Ausführung der zu einem erfolgreichen Angriff nöthigen Vorbereitungen zu hindern. Otto war nie der Letzte bei solchen küh-

nen Handstreichen, und er war immer da zu sehen, wo die Gefahr am größten. Er war hierbei mehr kühn und tapfer als klug und politisch, und der Papst hatte Recht, wenn er solche Kühnheit als „verdammliche Verwegenheit" bezeichnete. Einmal ließ er sich so weit in das Kampfgewühl hineinreißen, daß er durch die Hand eines feindlichen Ritters verwundet und nur durch die rasche Entschlossenheit Walram's von Limburg vor Gefangenschaft bewahrt wurde. Philipp erkannte die Fruchtlosigkeit seines Unternehmens, ließ nach fünftägigem vergeblichem Bemühen vom Sturme ab und zog rheinabwärts gegen Neuß. Er zwang diese Stadt, sich dem Erzbischof Adolf zu ergeben und Bürgen für ihre Treue zu stellen. Nachdem er noch das platte Land durch Brand und Plünderung verwüstet und durch Sperrung des Rheines der Stadt Köln jede Zufuhr zu Wasser abgeschnitten hatte, begab er sich wieder nach dem Oberrhein.

Mit Philipp's Abzuge nahmen die Drangsale des kölner Gebietes aber noch kein Ende. Von der deutzer Burg aus, wohin der Graf Adolf von Berg eine Anzahl Ritter und Armbrustschützen als Besatzung gelegt hatte, wurde die kölner Einwohnerschaft fortdauernd beunruhigt, und der kölner Handel in bedenklicher Weise gefährdet [1]). Die Kölner sahen sich genöthigt, auf dem Rheine in großen Schiffen ein starkes Schutzcorps aufzustellen, welches die Aufgabe hatte, die deutzer Besatzung mit schweren und leichten Wurfgeschossen unabläßig zu belästigen oder von Zeit zu Zeit auf dem rechten Ufer verheerende Raubzüge in das bergische Land zu machen. Weniger auf die Stadt Köln als auf die Güter der dem neuen Erzbischof anhangenden Geistlichkeit hatte es der Bruder des Grafen Adolf von Berg, der kriegslustige Dompropst Engelbert, abgesehen. Engelbert, mit seinem kühnen, imponirenden, rücksichtslosen, gewaltthätigen Wesen, war ganz der Mann für den

---

[1]) Bis zum Beginn dieser Streitigkeiten hatte eine erzbischöfliche Besatzung in Deutz gelegen: eo anno quo comes Engelbertus resignavit praesidium Tuitii Philippo archiepiscopo. (Schreinskarte.)

kleinen Partisankrieg, durch den Bruno's Freunde in dauerndem Schrecken gehalten werden sollten. Mit seiner wilden Schaar durchzog er das Land und richtete seinen verheerenden Zug namentlich dahin, wo Höfe und Güter des erzbischöflichen Stuhles und der gegnerischen Kapitelsherren gelegen waren. Solche Höfe brandschatzte er und nahm deren Einkünfte für sich in Beschlag [1]). Erzbischof und Kapitel wurden durch solche Plünderungen und Sequestrationen auf die empfindlichste Weise in ihren Einkünften geschmälert. Der Erzbischof behielt von seinen Tafelgütern so wenig übrig, daß er seinen Unterhalt nicht mehr davon bestreiten konnte und daß der Papst ihm gestatten mußte, seine bisherigen Pfründen fortzugenießen [2]). Auf die Klagen, welche Bruno und die von ihrem Propste beraubten Kapitulare beim römischen Stuhl erhoben, beauftragte Innocenz am 25. Dezember 1205 den Scholaster von St. Gereon und die Pfarrer von St. Lorenz und St. Brigiden, den Dompropst Engelbert, wofern derselbe nicht von seinen Gewaltthätigkeiten ablasse und binnen Monatsfrist völlige Genugthuung und zureichenden Schadenersatz leiste, in den Kirchenbann zu thun und seiner Propstei zu entsetzen [3]). In gleicher Weise befahl er ihnen, die Grafen von Jülich, Berg, Altena, Hochstaden, Geldern und deren Genossen zu exkommuniziren und deren Länder mit dem Interdikt zu belegen [4]). Die bestellten Richter ließen öffentlich im Dom eine Vorladung der Betreffenden verkünden, und als diesem Mandat keine Folge gegeben wurde, erfolgten, wie der päpstliche Befehl vorgeschrieben, Bann und Interdict. Der Dompropst und die ihm gleichgesinnten Capitulare und andern Geistlichen kümmerten sich sowenig wie die exkommunizirten adeligen Herren um die gegen sie ausgesprochene Sentenz; sie fuhren fort, auf alle Weise

---

[1]) Ennen und Eckertz, II, 20.

[2]) Ficker, Engelbert der Heilige, S. 40.

[3]) Ennen und Eckertz, II, 20.

[4]) Ennen und Eckertz, II, 22. Ann. Col. max. bei Pertz, XVII, 821. Ficker, Engelb. d. Heil., S. 41.

dem Errzbischof und seiner Partei zu schaden und sie in ihren Besitzthümern zu schädigen. Das Urtheil, wodurch der Erzbischof aus päpstlicher Machtvollkommenheit alle ihm feindlich gesinnten Pröpste, Aebte, Kanonichen und andern Geistlichen ihrer kirchlichen Pfründen für verlustig erklärte, blieb ohne Wirkung, weil jedes Mittel zur Exekution fehlte [1]).

Solches Vorgehen war der brunonischen Partei eher zum Nachtheil als zum Nutzen; von der Gegenseite wurde es mit dem wildesten Wüthen gegen die treugebliebene Geistlichkeit beantwortet. Adolf zog mit einer raub- und beutelustigen Schaar seiner Freunde und Anhänger durch das Land und wüthete gegen die ihm feindliche Geistlichkeit auf die schrecklichste Weise. Kirchen wurden verwüstet, verbrannt oder in Festungen verwandelt; bewegliches und unbewegliches Gut wurde in Beschlag genommen, Pfarrgeistliche wurden von ihrem Widdum vertrieben und ihrer Benefizien beraubt, Mönche und Nonnen aus den Klöstern gejagt, Geistliche, die dem heil. Vater Gehorsam erwiesen, eingekerkert, mißhandelt, sogar verstümmelt [2]). Das Maß des Elendes wurde voll, als Philipp im August mit einem starken Heere an den Niederrhein kam, um sich mit Adolph und dessen wüsten Schaaren zu gemeinsamem Vorgehen gegen die welfische Partei im Erzstift zu vereinen. Otto und Bruno ließen sich vom Herzog von Limburg bestimmen, mit ihm gegen König Philipp, der mit seinem Heere in der Gegend von Erkelenz stand, in's Feld zu rücken. Mit 400 Rittern und 2000 Fußgängern stießen sie in der Gegend von Wassenberg auf den Feind. Ohne in Mitten der vielen Sümpfe ihre Truppen zur Lieferung einer offenen Feldschlacht aufstellen zu können, wurden sie von ihren Gegnern umzingelt und gänzlich geschlagen. Die Truppen wurden versprengt, und diejenigen, welche ihren Tod nicht in den Sümpfen oder unter dem Schwerte des Feindes fanden,

---

[1]) Ennen und Eckertz, II, 24.
[2]) Ennen und Eckertz, II, 23.

eilten ohne Waffen und ohne Kleidung nach Köln zurück, nur wenige retteten sich mit Bruno und Otto in das Schloß Wassenberg. Hier wurden sie von ihren Gegnern belagert; dem Könige Otto gelang es, mit drei Genossen zu entfliehen, Bruno dagegen wurde gefangen genommen und gefesselt dem Könige Philipp in Verwahrsam gegeben [1]). Der König Philipp wandte sich wieder nach dem Oberstift und baute hier an der Ahr die feste Burg Landskron, um von da aus das kölnische Gebiet nach Belieben verheeren zu können. Herzog Heinrich von Limburg, dem vielfach vorgeworfen wird, die kölnischen Truppen in verrätherischer Weise in das sumpfige Terrain gelockt zu haben, trat jetzt offen auf die Seite des Hohenstaufers.

In der Stadt Köln wehte noch das welfische Banner. Doch ein langer Widerstand war nicht möglich; wenn auch die Mauern stark genug waren, um jeden Ansturm des die ganze Umgegend beherrschenden Feindes auszuhalten, so wurde doch die baldige Uebergabe durch den von Tag zu Tag fühlbar werdenden Mangel an Lebensmitteln jeder Art geboten. Die Stadt, der schon seit anderthalb Jahren jede Zufuhr auf dem Rheine abgeschnitten war, wurde, seit Philipp wieder im Erzstift erschienen, auch von der Landseite auf's engste cernirt und an jedem Bezug von Viktualien und Pferdefourage gehindert. Grabesstille herrschte in dem sonst so belebten Köln. Viele Bürger, die den Drangsalen einer langen Belagerung oder den Schrecken einer gewaltsamen Erstürmung sich hatten entziehen wollen, waren entflohen. Alle Geistlichen, welche zur Partei Adolf's gehörten, hatten wegen Mangels an Subsistenzmitteln die Stadt verlassen, und auch die dem Erzbischof anhangenden würden jenen gefolgt sein, wenn sie nicht gefürchtet hätten, den Truppen Philipp's in die Hände zu fallen. Der Dechant Conrad und die dem Erzbischof Bruno zugethanen Prioren und niedern Geistlichen stellten gleich nach der Wassenberger Niederlage

[1]) Ann. Col. max. bei Pertz, XVII, 821.

dem Papst in einem eindringlichen Klagebrief vor, daß an einen Sieg der welfischen Sache gar nicht zu denken sei, weßhalb der h. Vater nur darauf Bedacht nehmen möge, vor der Uebergabe der Stadt und der gänzlichen Niederlage der ottonischen Partei zwischen dem Könige Otto und dem Herzog von Schwaben einen Friedensschluß zu vermitteln, wodurch die Freilassung des Erzbischofs Bruno die Zurückerstattung der der Kirche geraubten Güter und die Aufrechthaltung der Rechte der papsttreuen Geistlichen ausbedungen würde [1]). In Köln wartete man aber nicht auf solche päpstliche Vermittlung. Hier war das Vertrauen auf einen günstigen Erfolg längeren Widerstandes gewichen, und Dietrich von der Ehrenpforte, der schon längst im Geheimen für den König Philipp agitirt hatte, gewann mit seiner kleinen Partei das Uebergewicht. Sobald es bekannt wurde, daß bei der persönlichen Zusammenkunft der beiden Könige in der Nähe von Köln keine Einigung erreicht worden, und daß ebenso die Bemühungen einer vom Generalkapitel des Cisterzienserordens an den König Philipp nach Bonn entsandten Deputation gescheitert waren, ließ man sich in ernste Unterhandlungen mit dem Hohenstaufer ein [2]). Durch Vermittlung des Herzogs von Lothringen, der Grafen von Geldern, Jülich, Berg, Hochstaden, Kessel [3]) und des Vogtes Hermann kam in Boppard ein

---

[1]) Ennen und Eckertz, II, 22.

[2]) Die Rheinhardtsbrunner Annalen erzählen, zuerst hätten die Kölner dem Könige eine große Summe Geldes angeboten, die Unterhandlungen hätten sich aber verschlagen, als sie ihre Mauern auf Ballistenschußweite hätten abbrechen sollen. Wenn das Geldanbieten richtig wäre, würde Philipp in dem definitiven Vertrag nicht von der Zahlung einer Geldsumme abgesehen haben; was die Forderung in Bezug auf die Stadtmauer betrifft, so scheint dies eine Verwechslung mit den in dem Vertrage von 1180 enthaltenen Bestimmungen zu sein. Siehe Ennen und Eckertz, I, 582.

[3]) Ich lese in dem bei Pertz, leges, II, 209 abgedruckten Vertrag nicht wie Pertz liest, „Kuik“ sondern „Kessel“, weil in dem von Philipp am 30. April des folgenden Jahres ausgestellten, diesen Vertrag bestätigenden Privileg unter den Zeugen ein Heinricus comes de Kessele und kein comes de Kuic vorkömmt. Ennen und Eckertz, II, 29.

Vertrag zu Stande, wonach die Stadt sich verpflichtete, den Adolf als ihren rechtmäßigen Bischof anzuerkennen und dessen Rehabilitirung beim Papste zu befürworten. „Sollte der Papst in die Rückkehr des Erzbischofs Adolf nicht willigen, so ist die Stadt mit jedem andern Bischof zufrieden, den die oben genannten Magnaten zum kölner Erzstuhl berufen werden. Durch eine besondere Urkunde wird der König alle städtischen Freiheiten und Privilegien in ihrem vollen Umfange bestätigen. Wegen der Salz- und Weinsteuer, welche die Stadt eingeführt hat, soll sie nicht zur Verantwortung gezogen werden, dafür muß sie aber auf jede Forderung von Schadenersatz verzichten. Der König läßt jede Einsprache gegen die auf städtische Kosten vorgenommenen Festungsbauten fahren [1]). Die Zoll- und Münzgefälle, welche Adolf oder Bruno verpfändet haben, sollen gegen Erlegung der Pfandsumme wieder eingelöst werden, nur soll Dietrich von der Ehrenpforte im Besitze der Pfandschaften verbleiben, die ihm Erzbischof Adolf überlassen hat. Geistliche wie Laien, welche dieser Sühne zustimmen, sollen sich allen Schutzes für Person und Eigenthum erfreuen; die ihr aber widersprechen, sollen wie Feinde des Reiches betrachtet und behandelt werden". Die feierliche Huldigung sollte im Monat März des folgenden Jahres geleistet werden, und die Gewähr, daß dieser Termin eingehalten werde, übernahmen mehr als zweitausend Bürger durch Leistung eines leiblichen Eidschwures. Das Werk der Versöhnung zwischen der Stadt Köln und dem Könige Philipp erhielt seinen definitiven Abschluß, als Philipp Ostern des folgenden Jahres auf die Einladung der kölner Bürgerschaft von einer

---

[1]) Item de voluntate et gratia domini regis erit, quascunque municiones de propriis rebus in muris suis construxerint. In dem Bestätigungsbrief des Königs Philipp heißt es hierüber: Item concedimus ipsis et indulgemus, ut ipsi in muris suis quascunque voluerint munitiones de propriis rebus suis construendi liberam habeant facultatem. Abel übersetzt hier unrichtig: „was in Betreff der Mauern und Befestigungen der Stadt geschehen sollte, ward dem König freigestellt. Ennen und Eckertz, II, 26. ff. Abel, 196.

in Sinzig mit vielen lothringischen Magnaten abgehaltenen Convente nach Köln kam und hier, mit den mannigfachsten Ehrenbezeugungen überhäuft, mehr als acht Tage verweilte [1]). In dieser Zeit, am 30. April, ertheilte er der Stadt Köln ein Dokument, worin er ihr alle Privilegien und Freiheiten, namentlich die bekannten Rechte an den Zollstätten zu Boppard und Kaiserswerth, bestätigte, ihr versprach, alle ungerechten und früher nicht üblichen Zölle im Reich aufzuheben, und ihr die Erlaubniß ertheilte, aus eigenen Mitteln die Festungswerke in beliebiger Weise auszubauen [2]).

Als Otto sich seiner letzten Stütze am Niederrhein beraubt sah, begab er sich nach Braunschweig, um hinter den festen Mauern dieser Stadt die weitere Entwicklung der Dinge abzuwarten. Alles neigte sich auf die Seite Philipp's. Auch in Rom begann man sich mit dem Gedanken an die Anerkennung des Hohenstaufers zu befreunden. Im Sommer 1207 kamen die Cardinallegaten Hugo von Ostia und Leo vom heiligen Kreuz nach Augsburg, um mit dem Könige über die Ausgleichung der Zwistigkeiten zwischen ihm und dem Papste, so wie über die Beilegung der kölner kirchlichen Wirren zu unterhandeln. Nur unter der Bedingung, daß Bruno freigelassen werde und daß Adolf sich zur Verantwortung persönlich in Rom stelle, wollten die Legaten den König und den Erzbischof Adolf vom Banne lossprechen. Philipp sah sich genöthigt, dieses Verlangen zu bewilligen, und die beiden kölner Gegenbischöfe begaben sich nach Rom, um hier eine günstige Entscheidung zu erzielen [3]). Innocenz konnte nicht bewogen werden, den Bruno zu opfern und den Besitz des Erzbisthums dem Adolf zuzusprechen. Mit Zustimmung des Papstes blieb Bruno bis zur definitiven Erledigung der streitigen Angele-

[1]) Ann. Col. max. bei Pertz, XVII, 822.

[2]) Ennen und Eckertz, II, 28.

[3]) Ann. Col. max. bei Pertz, XVII, 822. Arn. Lubec, I, 7, 7. Böhmer, Kaiserregesten, S. 314, N. 233.

genheit im Besitz der Jurisdiktionsgewalt über den kölner Erzsprengel. In einem aus Rom datirten Erlaß an den Abt Bruno von Deutz vom 20. März erklärt er ausdrücklich, daß er vom Papste bevollmächtigt worden, der deutzer Abtei den Besitz der Pfarrkirchen zu Deutz, Zündorf, Wald und Eschweiler zuzusprechen [1]). Am 13. Mai verordnete der Papst in einem Schreiben an die Geistlichen und Weltlichen des Erzstifts Köln, daß während der Dauer des Rechtsstreites zwischen dem ehemaligen Erzbischof Adolf und dem dermaligen Erzbischof Bruno (in welchem der erstere gegen die päpstlichen Instruktionen, ohne rechtliche Ordnung, von verdächtigen Richtern und auf unrichtiges Vorgeben abgesetzt worden, der andere aber durch den erstern der Stadt Neuß beraubt zu sein behauptet) der status quo dergestalt aufrecht erhalten werden solle, daß dem Adolf die in dessen Besitz befindlichen Burgen, dem Bruno aber überall die geistliche Gewalt verbleibe [2]).

König Philipp war auf dem besten Wege, den letzten Rest seiner Gegner zur Unterwerfung zu bringen, die Einheit des Reiches wiederherzustellen und dem bedrängten Volke den so lange entbehrten Frieden wiederzugeben. Da wurden die deutschen Zustände durch den an Philipp verübten Meuchelmord plötzlich wieder in ihren tiefsten Tiefen aufgewühlt. Die Partei, die eben noch hoffnungslos darniederlag, wurde blitzschnell in die Höhe gehoben und in raschem Flug zu glänzendem Sieg und Triumpf getragen. Der Welfe hatte jetzt keinen Gegner mehr und in der Hoffnung, durch ihn den Frieden im Reich wieder hergestellt und alle Differenzen mit dem Papst ausgeglichen zu sehen, sträubten sich nun auch die frühern Feinde der Welfen nicht länger sich für Otto zu erklären [3]).

Nach Otto's Erhebung kam auch bald Klärung in die kölner Wirren. Bei Innocenz hätte es zu einer für Bruno günstigen

---

[1]) Ennen und Eckertz, II, 31.

[2]) Böhmer, Kaiserregesten, S. 315, N. 241.

[3]) Kaiserregesten, S. 39, N. 33.

Entscheidung der Befürwortung des Königs nicht bedurft. Bruno wurde in seiner erzbischöflichen Würde bestätigt, in seine Diözese zurückgesandt und bei seiner Ankunft in Köln am 11. September vom Volke wie vom Clerus mit allgemeinem Jubel empfangen. Ohne Widerstreben leisteten ihm sämmtliche Adeligen und Ministerialen des Erzstifts den Eid der Treue; der Gegenerzbischof Adolf trat vom Kampfplatze zurück, unterwarf sich dem rechtmäßigen Bischof und leistete ihm die Huldigung [1]). Er that dies, weil er vom Papste die Aussicht auf ein anderes Bisthum erhalten hatte, im Falle er seine Angelegenheit vertrauensvoll der Entscheidung des römischen Stuhles überlasse und sich in Gehorsam dem von dort ergehenden Spruch füge [2]). Diese Hoffnung ging zwar nicht in Erfüllung; dafür wurde ihm aber von Bruno, mit Zustimmung der Prioren, Adeligen und Dienstmannen des Erzstiftes, sowie der Bürger der Stadt Köln eine jährliche Rente von 250 Mark aus den erzstiftischen Einkünften angewiesen. Unter dem 11. November 1210 gestattete ihm der Papst, mit Einwilligung des Diözesanbischofs Priester zu weihen und jedes Kirchenamt, welches man ihm übertragen möchte, mit Ausnahme des bischöflichen, ohne weiteres anzunehmen [3]).

Lange genoß Bruno nicht den ungestörten Besitz des Erzstuhles. Kaum sechs Wochen nach seiner Rückkehr erkrankte er auf dem Schlosse Blankenberg an der Sieg, und nach wenigen Tagen starb er. Seine verweslichen Reste wurden im Dome zu Köln unter großer Feierlichkeit beigesetzt [4]).

Die Prioren konnten sich über einen geeigneten Nachfolger nicht einigen und es war Gefahr, daß das Erzbisthum neuerdings

---

[1]) Ann. Col. max. bei Pertz XVIII.

[2]) Böhmer, Kaiserregesten, S. 317, N. 261.

[3]) Böhmer, Kaiserregesten, S. 320, N. 293, 304. Arn. Lubec. (lit. VII, c. 7) sagt: Denique de Adolfo dispensatum fuerat, ut cc. marcas de telonio Ducensi perciperet et totidem de Coloniensi et Otho stipendia in ipsa civitate et his contentus Brunonem Archiepiscopum non inquietaret.

[4]) Ann. Col. max. bei Pertz, XVII, 823. Cronica praesulum, 204.

durch eine zwiespaltige Wahl in Krieg und Unglück gestürzt werde. Dem Könige lag vieles daran, eine Einigung unter den Wahlherren zu Stande zu bringen und einen ihm ergebenen Mann zum Erzbischof erhoben zu sehen. Darum gab er bereitwillig einer Einladung der kölner Prioren Folge und begab sich im Dezember nach Köln, um bei der Erledigung der Wahlangelegenheit seinen persönlichen Einfluß geltend zu machen. Sämmtliche Wahlherren bevollmächtigten Vertrauensmänner, die Wahl in ihrem Namen vorzunehmen, und auf Betreiben des Königs wurde, als man die Candidatur des Bischofs von Cambray als eines der deutschen Sprache unkundigen Prälaten abgewiesen hatte, der Propst von St. Aposteln, Dietrich von Heinsberg, der in den Tagen des Unglücks und der Gefahr Proben seiner Anhänglichkeit an Otto abgelegt hatte zum Erzbischof erkoren [1]). Adel und Clerus waren mit dieser Wahl zufrieden und leisteten dem neuen Erzbischof die Huldigung. Nachdem er von Rom die päpstliche Bestätigung erhalten hatte, wurde er am Samstag nach Pfingsten 1209 von Dietrich von Utrecht zum Priester und am darauffolgenden Sonntag von Hugo [2]) von Lüttich zum Bischof geweiht. Dietrich stieg beim Könige rasch in Ansehen und Geltung. Als Otto im August 1209 nach Italien aufbrach, wurde Dietrich zugleich mit dem Pfalzgrafen Heinrich mit der Reichsstatthalterschaft betraut.

Schon gleich nach der Kaiserkrönung bewies Otto, daß auf einen dauernden Frieden zwischen ihm und dem Papste nicht zu rechnen war. Er hatte versprochen, sofort nachdem er die Krone empfangen, das römische Gebiet zu verlassen. Ohne im Geringsten an die Erfüllung dieses Versprechens zu denken, griff er nach dem Gute, welches er der Kirche noch eben zugeschworen hatte. Die hierdurch verursachte Spannung steigerte sich rasch bis zum erbittertsten Streite. Der Papst sah sich gezwungen, den Bann gegen

---

[1]) Ann. Col. max. bei Pertz, XVII, 823. Caes. Heist. dial. VII, 40. Cronica praesulum, 204.

[2]) In den Ann. Col. max. bei Pertz, XVII, 824 ist er Goardus genannt.

den Kaiser auszusprechen. Die Erzbischöfe Sigfrid von Mainz und Albrecht von Magdeburg erhielten als apostolische Legate den Auftrag, in Deutschland der Exkommunikation Geltung zu verschaffen und die Erhebung des jungen Königs von Sizilien zum deutschen König zu befördern [1]). Der Erzbischof von Trier und viele andern Fürsten sagten sich von Otto los und riefen den jungen Friedrich aus Sizilien nach Deutschland, damit er in das Erbe seiner Väter eintrete [2]). Erzbischof Dietrich rechtfertigte das Vertrauen, welches Otto in ihn gesetzt hatte; er blieb dem Kaiser treu, und seinem Beispiele folgten die Stadt Köln und die meisten lothringischen Grafen und Herren. Die Geistlichkeit aber nahm sofort Partei gegen den Kaiser und den Erzbischof; sie konnte es letzterm nicht verzeihen, daß er in seiner Geldnoth keinen Unterschied machte zwischen geistlich und weltlich, zwischen Mönch und Bauer und von dem einen so gut wie von dem andern Zölle und andere Abgaben erhob. Vor allem wird er diejenigen Geistlichen durch seine Schatzungen bedrückt haben, welche sich in ihrem politischen Verhalten nach dem von Innocenz gegen Otto ausgesprochenen Bannspruch richteten. Besonders wurde es ihm verübelt, daß er mit dem Geld, welches er einem gefangenen Juden abgepreßt hatte, auf dem Godesberg eine Burg erbaute und dadurch die Wallfahrten nach der hier befindlichen Kapelle des h. Michael unmöglich machte [3]). Der päpstliche Legat, Erzbischof Sigfrid von Mainz, fand in solchen Beschwerden eine willkommene Aufforderung, recht bald mit der Verhängung der Exkommunikation gegen Dietrich vorzugehen. Dieser aber kümmerte sich nicht um den gegen ihn geschleuderten Bann; er fuhr fort seine bischöflichen Funktionen auszuüben, celebrirte das Meßopfer, weihte das heil. Oel, vertrieb die dem Papste anhangenden Geistlichen von ihren Stellen und er-

---

[1]) Böhmer, Kaiserregesten, S. 320, N. 303, 306.

[2]) Ficker, Engelb. d. H., S. 49.

[3]) Cronica praesulum, 204. Caes. Hist. dial. VII, 40.

setzte dieselben durch Männer seiner Gesinnung und Richtung [1]). Da sprach der päpstliche Bevollmächtigte die Absetzung gegen ihn aus; zu seinem Unterhalt wurde ihm aus den erzbischöflichen Einkünften eine Rente von 400 Mark zuerkannt.

Bei der Neuwahl einigten sich die Stimmen der Wahlherren auf den früheren Erzbischof Adolf, und Sigfrid sprach demselben den Erzstuhl zu. Dietrich erkannte, daß der feindseligen Gesinnung der Geistlichkeit gegenüber jeder Versuch, sich mit Gewalt im Besitz des Stiftes zu halten, vergeblich sei; darum entschloß er sich, nach Rom zu gehen und die römische Curie in seinem Interesse zu bearbeiten. Nach der Angabe des heisterbacher Mönchs hatte er nicht Geldmittel genug, um sich unter den römischen Advokaten eine Partei zu erkaufen, die mit Erfolg seine Angelegenheit beim Papste hätte vertreten können [2]). Seine Bemühungen blieben fruchtlos, und ohne Hoffnung, je wieder an die Spitze des Erzbisthums zu gelangen, zog er sich in stille Abgeschiedenheit nach Neuß zurück. Doch auch Adolf konnte es in Rom nicht durchsetzen, daß die Neuwahl, wodurch er wieder an die Spitze des Erzbisthums berufen worden, vom Papste bestätiget wurde. Innocenz schien Bedenken zu tragen, den kölner Stuhl einem Manne zuzuerkennen, der so wenig Bürgschaft für die Beilegung der kirchlichen Wirren in der Erzdiözese bot. Er schien mit seiner Entscheidung warten zu wollen, bis Otto's Partei auch am Niederrhein jeden Halt verloren habe. In der Stadt Köln hatte einstweilen Otto wieder dieselbe Unterstützung gewonnen, deren er sich bei seiner ersten Wahl erfreut. Dafür wurden die Bürger und die von Dietrich angestellten Geistlichen mit dem Banne belegt. Der Kaiser hatte richtig geahnt, daß er bald wieder in die Lage kommen werde, hinter den Mauern der Stadt Köln Schutz suchen zu müssen; darum ermunterte er die Bürgerschaft, ihre Festungswerke zu verstärken,

---

[1]) Ann. Col. max. bei Pertz, XVII, 826. Cronica praesulum, 205.
[2]) Caes. homil. 3, 22.

und am 16. März 1212 ertheilte er ihr die Erlaubniß zur Vollendung dieser Bauten während dreier Jahre von jedem Malter Getraide einen Mahl- und Braupfennig zu erheben [1]). Zum Dank für die Treue, mit welcher die Kölner seine Sache vertheidigten, bestätigte er ihnen unter dem 30. November ihre volle Zollfreiheit bei Kaiserswerth und er bestimmte, daß sie von jedem Schiffe, groß oder klein, bei Boppard, wie herkömmlich, nur zwei Denare und einen Obol und bei Duisburg nur den seit den Zeiten der Kaiser Friedrich und Heinrich üblichen Satz zu bezahlen brauchten [2]). Außer der Stadt Köln blieben dem Kaiser Otto treu: sein Bruder der Pfalzgraf Heinrich, der Herzog Heinrich von Brabant, der Herzog Heinrich von Limburg, dessen Söhne Heinrich und Walram, die Grafen Gerhard von Geldern, Adolf von Berg, Ludwig von Loz, Wilhelm von Jülich, Heinrich von Sayn, Heinrich von Kessel, die Herren Conrad von Dick, Sigfrid von Runkel, Arnold von Heinsberg, Gerhard von Hoven, Goswin von Frenze, Arnold von Diest, Gerhard von Sinzig, Heinrich von Zündorf u. a. Von der Geistlichkeit finden wir nur den Scholaster von St. Gereon, Magister Henrikus, unter Otto's Freunden [3]).

Otto's Bemühen, seinen wankenden Thron zu festigen, blieb vergeblich. Seit es dem jungen Friedrich gelungen war, sich der Stadt Constanz, des Schlüssels zum südwestlichen Deutschland, zu bemächtigen, stieg sein Glück und sein Anhang mit jedem Tag und Schritt. Der Welfe sah sich bald gezwungen, sich aus dem obern Deutschland zurückzuziehen und seine letzte Stütze am Niederrhein zu suchen. Doch auch hier verlor er allmählich jeden Halt und vor und nach sagten sich auch seine treuesten Anhänger von ihm los. Friedrich kam im Sommer 1214 mit einem starken Heer

---

[1]) Ennen und Eckertz, II, 41.
[2]) Ennen und Eckertz, II, 42.
[3]) Ennen und Eckertz, II, 42.

bis an die Maas, und es kostete ihn wenig Mühe und Blut, in diesen Gegenden festen Fuß zu fassen. Sobald er sich der Feste Jülich mit Sturm bemächtigt hatte, konnte der Graf Wilhelm keinen längern Widerstand leisten; er mußte sich dem jungen König unterwerfen; Graf Adolf von Berg trat von Otto zurück und lieh sein kräftiges Schwert der hohenstaufischen Sache; sogar Otto's eigener Schwiegervater, der Herzog Heinrich von Brabant, trat zu Friedrich über. Der feierlichen Krönung in Aachen wohnten von lothringischen Großen die Herzöge von Brabant und Limburg, die Grafen von Loz, Jülich, Sayn, Berg und mehrere andere bei [1]).

Während dem Könige Friedrich in Aachen die glänzendsten Festlichkeiten gegeben wurden, bereitete sich Otto in Köln, den Kampfplatz zu verlassen und seinem Gegner das Feld zu räumen. Die Freunde, die er noch in Köln hatte, sollen dem über und über verschuldeten Manne die Mittel zur Reise, 600 Mark, vorgeschossen haben [2]). Gegen Ende Juli verließ er in aller Stille die Stadt und begab sich mit einem kleinen Gefolge nach Sachsen. Nachdem der Erzbischof Dietrich von Trier am Morgen des 4. Juli 1215 Geistlichkeit und Volk von der Exkommunikation losgesprochen hatte, hielt Friedrich seinen feierlichen Einzug in Köln, und er verweilte sieben Tage daselbst [3]).

---

[1]) Ann. Col. max bei Pertz, XVII, 828. — Ein Schreinsnotum sagt: Acta fuerunt hec anno domini 1214 regnante friderico rege augusto, eo anno quo ipse rex apud Aquisgranum in regem coronatus est. Der Schreiber hat in diesem Notum einen Irrthum in der Datirung begangen.

[2]) Guilelmus Brito bei Bouquet 17, 107.

[3]) Böhmer, Kaiserregesten, S. 84, N. 148. — Das erste von Friedrich zu Gunsten der Stadt ausgestellte Privileg wurde erst fast ein Jahr nachher, am 6. Mai 1216, auf dem Hoftage zu Würzburg ausgefertigt; es betrifft dies die schon so oft angeführten Zollfreiheiten bei Kaiserswerth und Boppard. (Ennen und Eckertz, II, 56.) Die Urkunde hat als Ausstellungsjahr 1215; der Ausstellungsort, so wie das Regierungsjahr IV. und die Indiktion V. beweisen aber, daß die Urkunde irrthümlich 1215 angibt; das richtige Jahr ist 1216.

Drittes Kapitel.

Die Stadt Köln zur Zeit der Erzbischöfe Engelbert und Heinrich.

Nachdem die Stadt Köln zum Gehorsam gegen die Kirche und den vom Papst erhobenen König zurückgekehrt war, geschahen in Rom entscheidende Schritte, um auch die kölner kirchlichen Wirren zu beenden. Der kölner Erzstuhl wurde für erledigt erklärt und die Prioren erhielten vom Papste den Auftrag, eine Neuwahl vorzunehmen. Am 28. Februar 1216 traten die Wahlherren in der Domkirche zusammen und sämmtliche Stimmen vereinigten sich auf den Dompropst Engelbert von Berg[1]). Dieser, der sofort nach Otto's Entsetzung für Friedrich auf's entschiedenste Partei genommen hatte, stand beim Kaiser sogut wie beim Papste in hoher Gunst. Als Dompropst hatte er in jugendlichem Uebermuth und in wilder Parteileidenschaft nicht Geringes zur Herbeiführung des namenlosen Elendes beigetragen, unter welchem das Erzstift bis zur Krönung des Königs Friedrich geseufzt. Wir haben bereits gesehen, in welcher Weise er offen des Erzbischofs Adolf und des Königs Philipp Partei vertrat. Schon vor seiner Wahl hatte er die Frevel gesühnt, mit der er sich während der Streitigkeiten zwischen Bruno und Adolf versündigt. Die feurigen Kreuzpredigten, durch welche im Jahre 1213 der Scholaster Oliverus,

---

[1]) Ann. Col. max. bei Pertz, XVII, 828.

der Propst Hermann von Bonn, der Scholaster Johann von Xanten, der lütticher Canonicus Joh. von Nivelle und der münsterische Priester Arnold im Namen und Auftrag des Papstes am Niederrhein, namentlich in Köln, die Begeisterung für den vierten großen Zug nach dem heiligen Lande zu wecken suchten, scheinen beim Dompropste Engelbert die Gesinnung zum Umschlag gebracht zu haben [1]). Als Friedrich an seinem Krönungstage in Aachen, hingerissen von der glühenden Beredsamkeit des Scholasters Johann von Xanten, zugleich mit dem Erzbischof von Mainz, den Bischöfen von Lüttich, Bamberg, Straßburg, den Herzögen von Meran, Brabant, Limburg, dem Markgrafen von Baden, den Grafen von Loz, Jülich, Sayn, Berg und vielen andern Herren das Kreuz nahm [2]), scheint auch Engelbert sich zur Theilnahme am Zug entschlossen zu haben. Von der völligen Umwandlung, die sein ganzes inneres Wesen durch die Feuerworte der Kreuzprediger erfahren, gab er gleich nach der Uebernahme seines erzbischöflichen Amtes die augenfälligsten Beweise. Seine gewaltige Kraft, die er bis dahin nur im Dienste einer politischen Partei aufgewandt, wollte er als Erzbischof zum Besten der Kirche und zum Heil seiner Untergebenen benutzen. Seine ganze Thätigkeit sollte eine glänzende Sühne für seinen früheren Leichtsinn, seine Vergehen und Gewaltthaten sein. Durch Thaten bewies er, daß hinter seinen edeln Zügen eine schöne Seele und in seiner heroischen Gestalt ein hoher Geist wohnte, daß seine gewaltige Körperkraft von einer seltenen Energie und Zähigkeit des Willens begleitet wurde, und daß er mit einem entschiedenen Charakter und einem durchdringenden Verstande eine milde Gutherzigkeit und kindlich gläubige Frömmigkeit verpaarte. In jenen zerfahrenen Zeiten, in welchen alle Bande der Zucht und der Sitte, des Rechtes und des Gesetzes, der Religion und des Glaubens gelöst waren, hatte er einen gewaltigen Kampf

---

[1]) Ennen und Eckertz, II, 47, 89.

[2]) Ann. Col. max. bei Pertz, XVII, 828.

gegen einen raublustigen Adel, einen verkommenen Clerus und ein zügelloses Volk zu bestehen. Die traurigen Folgen, welche sich auf Grund der langjährigen Parteikämpfe wie im politischen so auch im socialen und kirchlichen Leben noch immer fühlbar machten, wollte er mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln bannen, und der Friede sollte in den Staat, in die Städte, auf die Burgen, in die Familien, in die Kirche, auf die Kanzel und in die Klosterzelle zurückkehren. Es galt, das Eigenthum der Kirche und der Bürger gegen die Angriffe der Grafen und Barone zu schützen, deren Uebermuth keine Gränzen kannte. Immer sein Ziel fest im Auge, wandte er den scheinbar geringfügigsten Dingen die gleiche Aufmerksamkeit zu wie den schwierigsten und wichtigsten Aufgaben seines hohen Amtes. An ihm fanden Gewalt und Unrecht der Großen ebenso einen rücksichtslosen strengen Rächer, wie die Noth und das Unglück der Armen einen liebreichen Helfer. Er war, wie sein Biograph sagt, ein Vater des Vaterlandes. In Dingen, deren Vollführung er für recht und nothwendig erkannt hatte, war seine Festigkeit und Beharrlichkeit durch nichts zu erschüttern. „Strafte er ungern, schmerzte es ihn, wenn er Gewalt mit Gewalt vertreiben mußte, so rechneten doch diejenigen falsch, die, auf seine Herzensgüte bauend, ihm trotzen zu dürfen glaubten. Wie sein Lebensbeschreiber sagt, verband er mit der Sanftmuth eines Lammes das Herz eines Löwen, schonte wie dieser die sich Unterwerfenden, vernichtete die Trotzenden, bot Schutz den Unterdrückten, Widerstand den übermüthigen Großen und wußte mit Kraft und Unerschrockenheit nicht blos das geistliche, sondern auch das weltliche Schwert zu schwingen, wenn gütliche Verhandlungen nicht zum Ziele führten; stets von einem starken bewaffneten Gefolge umgeben, gab er seinen Rechtssprüchen mit den Waffen Nachdruck, ehe noch der Verbrecher es ahnte. So gelang es ihm, in wenig Jahren fast die letzten Spuren der unseligen Zeiten des Bürgerkrieges zu verwischen, geordnete Verhältnisse herzustellen, wo gänzlicher Verfall bevorzustehen schien"[1]).

---

[1]) Ficker, Engelbert d. H. 56, 57, 55. Caes. Heisterbacensis Vita s. Engelberti bei Boehmer, fontes, II, 294 ff.

Dem neugewählten Erzbischof, der schon im dritten Monat nach seiner Wahl auf dem Hoftage zu Würzburg persönlich vom päpstlichen Legaten die Confirmation und vom König die Regalien empfangen hatte [1]), wurde in Rom vom Papst Honorius, der dem großen Innocenz am 18. Juli 1216 auf dem päpstlichen Stuhle gefolgt war [2]), das Pallium so lange verweigert, bis er die Schulden, welche von seinen Vorgängern Adolf, Bruno und Dietrich an die römische Curie und an römische Kaufmannsgesellschaften noch zu entrichten waren, getilgt habe. Diese Schulden, welche theilweise durch Gerichtskosten und Sporteln, theilweise durch die hohen Honorare der römischen Anwalte verursacht waren, beliefen sich mit den Zinsen auf die Summe von 16000 Mark. Von einzelnen Posten dieser Summe kennen wir: 625 Mark, welche Dietrich bei römischen Kaufleuten aufgenommen hatte und wofür der Propst Dietrich, Heinrich von Dick und die Canonichen Hermann und Wilhelm von St. Gereon solidarisch haftbar waren; weitere Posten von 700 und von 200 Mark hatte derselbe Erzbischof Dietrich zur Bezahlung von Gerichtskosten an der Curie bei denselben Kaufleuten erhoben; 160 Mark hatte er vom edeln Bürger Joh. Bobano entlehnt; andere Erhebungen werden zu 850, 17, 500, 902, 258 Mark spezificirt. Vom Papste Honorius wurden einige Cardinäle, dann der Abt von St. Genovefa in Paris und der Dechant von Troyes beauftragt, diese Geldgeschäfte mit den Bevollmächtigten des Erzbischofs, dem Propst Gerhard von Maria ad gradus und dem Scholaster Joh. von Kerpen in Ordnung zu bringen [3]). Bis zum Jahre 1218 war die Sache wenigstens soweit ausgeglichen, daß der Papst keinen längern Anstand nahm, dem Elektus von Köln das Pallium zu ertheilen. Engelbert erscheint vom 26. Mai 1218 an nicht mehr als electus Coloniensis oder als ecclesiae Coloniensis minister, sondern als archiepiscopus,

---

1) Ann. Col. max. bei Pertz, XVII, 828.
2) Böhmer, Kaiserregesten, S. 324.
3) Ennen und Eckertz, II, 68, 71, 76, 83.

und er führte auf seinem Siegel nicht mehr eine Lilie, sondern den Bischofsstab [1]).

Engelbert's Liebe zu Pracht und Prunk war kein geeignetes Mittel, seinen finanziellen Verlegenheiten zu steuern. Er glaubte, ohne Entwicklung eines blendenden Glanzes nicht mit der imponirenden Würde auftreten zu können, wie es sein Rang und seine hohe Stellung verlangte. Das aber kostete Geld, viel Geld. Nicht geringere Summen verschlangen die militärischen Maßregeln, die zur Herstellung von Frieden, Ruhe und Ordnung in den Städten wie auf dem Lande erforderlich waren. Wie bedeutend auch sein väterliches Vermögen war, so reichte es doch nicht hin, um all diese Ausgaben zu bestreiten, und er sah sich genöthigt, seine Zuflucht zu Wucherern und Geldwechslern zu nehmen. Fortwährend stand er in Verkehr mit Geldhändlern aus Rom und Bologna; um die eine Schuld zu tilgen, mußte eine neue kontrahirt werden. Häufig konnte der Verfalltermin nicht innegehalten werden, und schwere Kosten trieben das ursprüngliche Kapital zu ungeahnter Höhe. Zur Sicherheit wurden den Darleihern stets die Güter der kölner Kirche, alle Einkünfte und Besitzungen, in deren Genuß der Erzbischof sich bereits befand, oder die ihm später noch anerfallen würden, verpfändet. In ähnliche Geldverlegenheiten wie der Erzbischof gerieth auch mitunter das Domkapitel. Mitunter half dasselbe sich durch den Verkauf von Kostbarkeiten aus dem Domschatz. So bot es im Jahre 1216 mit Zustimmung des Elektus Engelbert ein goldenes mit Edelsteinen verziertes kelchartiges Kirchengefäß, im Gewicht von 21 Mark, zum Verkaufe aus. Das Kapitel von Paris that das höchste Gebot, und es erhielt das kostbare Kleinod zu dem Preise von 360 Mark [2]). Das System der Anleihen konnte nur zu immer größeren Verlegenheiten führen. Das erkannte Engelbert recht wohl; darum mußte er sich entschließen,

---

[1]) Ennen und Eckertz, II, 72.
[2]) Ennen und Eckertz, II, 64.

zu außergewöhnlichen Auflagen seine Zuflucht zu nehmen. Im ganzen Stifte ließ er eine Steuer erheben, welche 22,000 Mark eingetragen haben soll. Die reichen Klöster ließ er dabei nicht unberücksichtigt, wie schon sein Vorgänger Dietrich vorzugsweise das Kirchengut mit Abgaben belastet hatte [1]).

Die Energie, Umsicht und Weisheit, womit Engelbert das Erzstift leitete, sollte sich bald auch in weiteren Kreisen Geltung und Anerkennung verschaffen. Als Kaiser Friedrich II. sich 1220 auf unbestimmte Dauer nach seinem Erbreich Sizilien begab, bestellte er für die Zeit seiner Abwesenheit als Verwalter des deutschen Reiches und als Vormund seines Sohnes den Erzbischof Engelbert. Nur ungern übernahm dieser zu den Mühen der Regierung des Erzstiftes noch die schwere Last der Reichsgeschäfte; dann aber führte er diese Geschäfte auch mit solcher Kraft und solchem Eifer, daß selbst seine Neider ihm in dieser Hinsicht keinen Vorwurf zu machen wußten. Seit er am 8. Mai 1222 den jungen König Heinrich in Aachen gekrönt hatte [2]), blieb er fast beständig bei demselben, in seiner Begleitung, das ganze Reich von den Alpen bis zur Nordsee durchziehend. Wie früher in der Heimath, so ging Engelbert nun auch im Reiche rüstig an's Werk, die Spuren der Kriegszeiten zu tilgen, der allgemeinen Verwilderung, der Fehdelust, der Willkür der Großen ein Ziel zu setzen, und so vollkommen gelang es ihm, den Frieden im Reiche aufrecht zu erhalten, daß man, wie Cäsarius sagt, das Zeitalter des Augustus wiedergekommen glaubte, daß die Räuber und die Streitlustigen erzitterten, die Guten aber den Himmel priesen, der die Gewalt in die Hände des gerechten und starken Schirmers der Unterdrückten gelegt hatte [3]).

In einer Stadt, wo Engelbert sich in Mitten seiner Vasallen und Ministerialen im vollen Glanze seiner Macht zeigte, wollte

---

[1]) Ficker, Engelb. d. H., 61.

[2]) Ficker, Engelb. d. H., 109. Ann. Col. max. bei Pertz, XVII, 837.

[3]) Ficker, Engelb. d. H., 111.

er die Regierungsgewalt nicht mit städtischen Korporationen theilen, die keine Pflicht hatten, seinen Winken zu gehorsamen. Der Mann, dessen gewaltige Herrscherkraft alle gestörten staatlichen, kirchlichen und socialen Verhältnisse wieder in die rechte Bahn einleitete, dessen Wink im Kabinette des Königs wie in der Hütte des geringsten Unterthanen gleichmäßig befolgt wurde, vor dessen Strenge das Reich von einem Ende bis zum andern erzitterte, dessen Handschuh durch die Gebiete gewaltthätiger und raublustiger Herren den Waarenzug des Kaufmannes sicherer geleitete als jede bewaffnete Eskorte, der gewohnt war, seinen Willen als Gesetz anerkannt zu sehen, glaubte in der Stadt seines bischöflichen Sitzes keine engherzigen Rücksichten auf herkömmliche Rechte und Privilegien, die der Durchführung seiner Grundsätze vielfach hindernd im Wege standen, nehmen zu dürfen. Um so weniger mochte er sich durch verbriefte Rechte und alte Weisthümer an der Durchsetzung seiner Ansprüche gehindert erachten, als er in solchen städtischen Privilegien nicht so sehr das Ergebniß einer ruhigen naturgemäßen Entwicklung als die Resultate von Parteikämpfen und den Kaufpreis für die einzelnen Bischöfen und Kaisern geleistete Hülfe erkennen wollte. Er trug kein Bedenken, in wichtigen wie in geringen Dingen gegen die Schöffen und die Richerzeche, welche ihr alleiniges Anrecht auf Entscheidung der Rechtsfragen und auf die Leitung der städtischen Regierung vertheidigten, in offenen Kampf zu treten. Wenn der herkömmliche Prozeßgang ihm verwehrte, in einzelnen Fällen sofort das Urtheil zu sprechen, wie sein Gerechtigkeitssinn es ihm eingab, durchbrach er gewaltsam die hemmenden Fesseln solcher Formen. Als er einst in seinem Palaste zu Gerichte saß, kam eine arme Wittwe und bat, ihr einen Anwalt zu stellen, der ihre Sache vortrüge. Der Erzbischof, der die Habsucht der Advokaten sogut wie die Armuth der Frau kannte, sagte: „Gute Frau, sprecht nur selbst in eurer Sache, ihr wißt doch besser, was euch Noth thut als andere“. Und als die Schöffen sagten: „Herr, das ist gegen das Recht der Stadt“, nahm er keine Rücksicht darauf, sondern antwortete, er werde das, was die Frau vorbringe, schon genügend

verstehen" [1]). Es entging ihm nicht, daß die Pflege des Rechtes in Köln an manchen Mißbräuchen krankte; daher zwang er die Richter und Schöffen zu einer prompteren Handhabung der Justiz und er verpflichtete dieselben alle Tage mit alleiniger Ausnahme der Sonn- und Feiertage Gerichtssitzung zu halten und in der Regel die Entscheidung nicht länger als drei Tage zu verschieben [2]). Bei den Streitigkeiten, in welchen die Schöffen und die Zünfte einander bekämpften, schritt er als oberster Herr der Stadt ein, gebot beiden Parteien Frieden und legte den Zünften eine Geldbuße von 4000 Mark auf [3]). Er betrachtete sich als den eigentlichen Herrscher über die Stadt und bei Ausfertigung der meisten Urkunden, welche er in dieser Eigenschaft ausstellte, zog er die Schöffen und vornehmsten Bürger zu. Es lag ihm daran, die Freiheit der Stadt in solchen Gränzen zu halten, innerhalb deren sie dem Glanz und den Rechten des Bisthums und Fürstenthums nicht leicht gefährlich werden konnte. In den vielen Kämpfen, in denen König gegen König und Bischof gegen Bischof stand, hatte die Stadt Gelegenheit gefunden, ihre eigenen Wege zu gehen, ihre Autonomie sicher zu stellen und ihren Parteistandpunkt nach ihrem eigenen Interesse zu bestimmen. Durchgehend gewährte sie den Kaisern oder Bischöfen, von denen sie um Unterstützung ersucht wurde, ihre Beihülfe nur gegen die Bestätigung ihrer alten Privilegien und die Ausstellung neuer Freibriefe. Engelbert war nicht geneigt, Freiheiten zu Recht anzuerkennen, die seinem Streben nach der Herrschaft über die Stadt im Wege standen. An der Weise, wie er den Streit zwischen den Schöffen und Zünften schlichtete, erkennt man, daß er entschlossen war, in städtischen Verfassungsfragen den Knoten, der sich nicht bequem entwirren ließ, gewaltsam zu durchhauen. Die Stadt stützte sich auf alte Gebräuche, Verträge und Privilegien, wenn sie innerhalb der städtischen Bann-

---

[1]) Ficker, Eng. d. H., 83. Caes. Heist. vita Eng. bei Boehmer, II, 303.
[2]) Ennen und Eckertz, II, 381, N. 12.
[3]) Gelen. vita Eng. III, 37.

meile eine selbständige Verwaltung beanspruchte. Engelbert aber war nicht gesonnen, sich in der Ausübung seiner Herrscherrechte durch die städtische Bannmeile beschränken zu lassen. Mit kräftiger Hand wollte er Recht und Gesetz handhaben, Ruhe und Frieden schirmen, Gut und Person schützen; aber er wollte bei dieser segensreichen Wirksamkeit auch durch keine Rechte und Privilegien der Stadt Köln gehindert werde. Es widerstrebte seinem ganzen System, seiner Residenz irgend einen Vorzug vor den andern Städten seines Stiftes und Herzogthums einzuräumen. Im Jahre 1217 versprach er der Stadt Paderborn denselben Schutz, welchen er seinen Bürgern in Köln und in den andern ihm untergebenen Städten angedeihen lasse [1]).

Die Furcht vor Engelbert's gewaltiger Hand hielt jeden Widerspruch gegen die Eigenmächtigkeit, mit der er die Angelegenheiten der Stadt leitete, nieder. Sein Biograph konnte mit Recht von ihm sagen, daß er in Köln eine größere Gewalt ausgeübt habe, als irgend einer seiner Vorgänger [2]). Die Stadt selbst betrachtete die Rechts- und Verfassungszustände, welche Engelbert einführte, als ungesetzlich, sie wollte aber nicht eher den Kampf dagegen wagen, als bis Zeit und Umstände ihr Erfolg und Sieg in Aussicht stellen würden.

Engelbert's ganzes Leben war dem Schutz der Verfolgten und der Verfolgung der Unterdrücker gewidmet. Mit gerechtem Zorne vernahm er die vielen Klagen der kirchlichen Anstalten über die Ungerechtigkeiten und Gewaltthaten ihrer Vögte. Diese Vögte mißbrauchten das Schutzrecht zu Beraubung und Ausplünderung der ihrem Schirm anvertrauten wehrlosen Stifter und Abteien. Engelbert war entschlossen, mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln diesem Unwesen zu steuern. Er sah nicht darauf, ob er bei der Verfolgung dieses Zieles sein Schwert gegen Feind oder

---

1) Ficker, Eng. d. H., Beil. N. 11.
2) Vita Englberti.

Freund und Verwandten richten mußte. So that er auch energische Schritte gegen seinen Vetter Friedrich von Isenburg. Dieser hatte als Vogt von Essen der Abtei Grund zu den bittersten Klagen gegeben, und Engelbert entschloß sich, denselben seinen strafenden und rächenden Arm fühlen zu lassen. Friedrich, als er befürchten mußte, Engelbert werde entscheidende Maßregeln gegen ihn ergreifen, wandte sich an seine Verwandten und Freunde und klagte ihnen, daß der Erzbischof ihn seines Erbtheils berauben wolle. Was man seit Jahren von dem gewaltigen Kirchenfürsten schweigend hatte hinnehmen müssen, sollte nun gerächt werden. Friedrich wußte eine große Zahl rheinischer und westfälischer Großen für seinen schwarzen Anschlag zu gewinnen [1]). Die Frevelthat sollte ausgeführt werden, als der Erzbischof Anfangs November zur Ausgleichung der essener Streitigkeiten nach Westfalen kam. Engelbert blieb nicht ungewarnt und in banger Ahnung der gegen ihn vorbereiteten Gewaltthat bereitete er sich durch andächtigen Empfang der hh. Sakramente zum Tode vor. Am 7. November brach Engelbert von Soest auf, um in Schwelm eine Kirche einzuweihen. Die Höhe des Gevelsberges zwischen Hagen und Schwelm war zur Ausführung der schwarzen That ausersehen. Die Straße führte dort durch einen tiefen Hohlweg, der auf beiden Seiten von hochlaufenden Fußpfaden eingeschlossen war, so daß kein Entrinnen möglich schien. Kaum hatte Engelbert diesen Hohlweg erreicht, als durch einen Genossen Friedrich's das verabredete Zeichen gegeben wurde. Verdächtige Gesellen zeigten sich an den Ausgängen des Weges sowohl wie oben hoch auf den Fußpfaden. Engelbert erkannte sofort, daß es auf sein Leben abgesehen war. Eiligst bestieg er sein Streitroß und seine letzte Hoffnung beruhte auf dessen Kraft und Schnelligkeit. Seine Begleiter suchten erschrocken ihr Heil in eiliger Flucht und überließen ihren Herrn seinem Schicksal. Nur der Graf Conrad von Dortmund war

[1]) Ficker, Eng. d. H., 156.

entschlossen, seinen Herrn mit Leib und Leben zu vertheidigen. Doch dieser Getreue erhielt eine schwere Wunde und wurde hierdurch kampfunfähig. Engelbert war nun ganz allein der zahlreichen Schaar seiner Verfolger gegenüber. Ein verwegener Mordgeselle Friedrich's, Heribert von Sweren, jagt ihm nach, ersteigt in kühnem Satz den auf der Höhe neben dem Hohlweg herlaufenden Fußpfad und erreicht auf demselben in eiligstem Ritt den Erzbischof. Es entspinnt sich zwischen beiden ein verzweifeltes Ringen; eine kurze Zeit behält Engelbert das Uebergewicht, und es scheint, daß der Mordanschlag vereitelt ist. Da reitet Graf Friedrich aus dem Gebüsch herzu, und im grimmigsten Haß gegen den Mann, der keine Rücksicht gegen die Edeln kannte, befiehlt er seinen blutgewohnten Genossen, das Mordwerk zu vollenden. Schlag auf Schlag fällt auf den wehrlosen Kirchenfürsten und jeder der rohen, blutgierigen Mörder scheint etwas darein zu setzen, seinen Blutdurst durch einen Schwertstreich oder Lanzenstoß an dem zu Tode verwundeten Bischof zu befriedigen. Bedeckt mit siebenundvierzig Wunden lag der entseelte Kirchenfürst in dem Gebüsch, bis er in tiefer Nacht von einigen seiner Freunde, die sich nach ihrem Herrn umsehen wollten, aufgefunden wurde. Am vierten Tage nach der Ermordung wurde der Erschlagene nach Köln gebracht und in feierlichem Trauerzug durch den erzbischöflichen Palast in den Dom getragen [1]). Hier blieb die theure Leiche unbeerdigt stehen, bis der Kaiser und die Fürsten des deutschen Reiches das feierliche Versprechen abgelegt haben würden, gebührende Rache an den frevelhaften Mördern nehmen zu wollen [2]).

Nach Engelbert's Ermordung schienen alle Zügel seines strengen Regiments zerreißen und alle Schrecken des Krieges und Aufruhrs das kaum beruhigte Land wieder heimsuchen zu wollen. Ueberall erhoben sich die unzufriedenen Großen, um sich der alten

---

[1]) Ann. Col. max. bei Pertz, XVII, 838. Vita s. Eng. bei Boehmer, fontes, II, 318.

[2]) Caes. vita Eng. bei Boehmer, II, 318.

Raublust wieder zu überlassen. Auch in Köln begann sich der so lange niedergehaltene Geist der Unzufriedenheit zu regen. Die kölner Bürger, die unter Engelbert in ihrer Macht so sehr beschränkt worden, zeigten nicht übel Lust, sich mit den Feinden des Erzstiftes zu verbünden, um mit deren Hülfe die alten Zustände wieder herzustellen. Die Urkunden, durch welche Engelbert die alten Freiheiten und Privilegien beschränkt hatte, wurden kassirt; die alten Rechte kamen wieder zur Geltung und Schöffenkolleg und Richerzeche erhielten die frühere Macht und Geltung zurück.

Den politischen wie kirchlichen Zuständen am Niederrhein drohten die größten Gefahren, wenn nicht baldigst ein neuer Erzbischof auf den erledigten Stuhl berufen wurde. Erzbischof Dietrich von Trier [1]), der sich mit besonderm Eifer des verwaisten Stiftes angenommen hatte, suchte auf alle Weise die Neuwahl zu beschleunigen. Am 15. November, am neunten Tage nach Engelbert's Ermordung, traten die Wahlherren zusammen, und der Propst des Cassiusstiftes in Bonn, Heinrich von Molenark [2]), erhielt alle Stimmen. Sobald der Neugewählte herkömmlicher Weise sich auf den erzbischöflichen Stuhl gesetzt hatte, traten die erzbischöflichen Ministerialen vor ihn, legten das Hemd seines ermordeten Vorgängers in seinen Schooß und verlangten mit lauter Stimme Rache an den Mördern. Heinrich leistete feierlich den Schwur, er werde nicht ruhen, bis er das unschuldig vergossene Blut gerächt habe [3]). Als er nicht lange Zeit nach seiner Wahl zum jungen Könige nach Frankfurt zog, um die Regalien zu empfangen, gedachte er dieses Schwures. Die Aebte Gottfried von Altenberg und Heinrich von Heisterbach brachten die Leiche des ermordeten Engelbert

[1]) Dietrich von Trier war Canonikus von St. Cunibert; er schenkte sein Canonikalhaus dem Stifte für den jezeitigen Propst, behielt aber vor, daß die Propstei dem Erzbischof von Trier, so oft derselbe nach Köln komme, eingeräumt werden müsse. (Ennen und Eckertz, II, 113.)

[2]) Ein alter Rittersitz zwischen Düren und Jülich.

[3]) Caes. vita Eng. bei Boehmer, II, 320.

mit den blutigen Kleidern vor die versammelten Fürsten; dem Trauerzuge voran schritten die Vasallen des Erzstiftes mit entblößten Schwertern und forderten mit lauter Stimme Urtheil und Recht über den Mörder [1]). Der junge König und die versammelten Fürsten erneuerten durch einstimmigen Spruch die schon zu Nürnberg über den Isenburger verhängte Reichsacht und im Namen des Erwählten von Köln wurde eine Belohnung von tausend Mark für denjenigen ausgesetzt, der den Geächteten gefänglich einbringe. Auch der Bann der Kirche wurde gegen alle diejenigen geschleudert, welche durch Rath und That bei dem Morde betheiligt waren und welche den Gebannten Schutz angedeihen lassen oder Verkehr mit ihnen unterhalten würden.

Jetzt erst wurde Engelbert's Leiche zur Ruhe bestattet. Durch den Cardinallegaten Conrad von Porto wurde sie im Dom in einem prachtvollen Grabmal neben dem Denkmal des Erzbischofs Philipp unter dem Zulauf einer unabsehbaren Volksmenge beigesetzt [2]).

Die frevelhafte That blieb nicht ungestraft. Bereits am vierten Tage nach dem schrecklichen Ereigniß wurde einer der Mordgesellen vom Grafen Heinrich von Berg in Deutz ergriffen und sofort auf einer vor der Stadt Köln gelegenen Rheininsel auf das Rad geflochten. Nicht lange nachher wurde ein zweiter ergriffen und gefesselt nach Köln geschickt: hier wurde er, mit den Füßen an den

[1]) Böhmer, Kaiserregesten, S. 223, N. 99. Caes. vita Eng. bei Boehmer, II, 321.

[2]) Ann. Col. max. bei Pertz, XVII, 839. Caes. vita Eng. bei Boehmer, II, 326. Nach dem Jahre 1322 wurde die Leiche in das neue Chor übertragen. Auf Betreiben des Erzbischofs Ferdinand wurde für die Reliquien des h. Engelbert in den zwanziger Jahren des 17. Jahrhunderts ein prachtvoller neuer Schrein angefertigt. Die Uebertragung der Reliquien und die Beisetzung hinter dem Hochaltar geschah unter großer Feierlichkeit am 7. November 1633. Vgl. Gel. de magn. p. 243. Gelen. vita Engelb. p. 172. Gelen. sacra hierotheca p. 1. ff.

Schweif eines wilden Pferdes gebunden, durch die Straßen geschleift; dann, nachdem ihm mit einem Beile alle Glieder zerschlagen waren, außerhalb der Mauern gerädert. Zwei andere sollen ähnliche Strafen anderwärts erlitten haben. Der elende Friedrich von Isenburg, der ruhe- und schutzlos umherirrte, kam als Kaufmann verkleidet nach Lüttich, wurde erkannt und vom Ritter Balduin von Gennep gefangen. Von Balduin wurde der Mörder gegen den ausgesetzten Preis an den Grafen von Geldern, den Edelvogt von Köln und andere Edele ausgeliefert und am 11. November nach Köln eingebracht. Nachdem er noch drei Tage im erzbischöflichen Palast in Haft gesessen hatte, wurde er zum Richtplatze, einem kleinen Hügel vor dem Severinsthore, geführt. Hier zerschlug ihm erst der Henker alle Glieder, dann flocht er ihn auf das hoch auf einer Steinsäule befestigte Rad [1]).

Erzbischof Heinrich hatte nicht den Muth und die Kraft, den Forderungen der kölner Bürgerschaft gegenüber mit der Entschiedenheit aufzutreten, wie sein Vorgänger gethan. Durch Nachgiebigkeit glaubte er die aufgeregten Gemüther wieder zur Ruhe bringen zu können. Zu allen Conzessionen, die er mit der Würde und Macht des erzbischöflichen Stuhles vereinbarlich hielt, ließ er sich bereitwillig finden. Er sah über alle von Engelbert eingeführten Beschränkungen der städtischen Freiheiten hinweg und führte die städtischen Verhältnisse in den Stand zurück, in welchem sie vor Engelbert's Wahl sich befunden. Alle Rechte, Freiheiten und guten Gewohnheiten, deren die Stadt sich bis zur Wahl seines Vorgängers Engelbert erfreut hatte, bestätigte er in ihrem vollen Umfange. Würde über die Gränze der gegenseitigen Rechte jemals Streit entstehen, so sollte die Entscheidung den kölner Schöffen, deren zu diesem Zweck wenigstens sieben versammelt sein müßten, übertragen werden [2]). Mit der Form, unter welcher Heinrich diese

---

[1]) Caes. Heist. vita Eng., II, 17. Ann. Col. max. bei Pertz, XVI, 840. Cronica praesulum, 206. Caes. catal. bei Böhmer, II, 281.

[2]) Ennen und Eckertz, II, 103.

Bestätigung ertheilte, schien die Bürgerschaft nicht recht zufrieden zu sein, sie vermißte die Namhaftmachung der Behörden und Corporationen, denen gegenüber der Erzbischof sich zur Beobachtung der alten städtischen Freiheiten und Gewohnheiten verpflichtete; zudem konnte in dem Worte „subiectis" ein Präjudiz gefunden werden, welches die Stadt vermieden zu sehen wünschen mußte. Sie wußte recht wohl, daß der Erzbischof zu jedem Zugeständniß geneigt war. Es mußte ihr daran liegen, daß jeder Ausdruck, der auf ein Unterthanenverhältniß zum Erzbischof hindeutete, vermieden werde, und daß die Behörden, in deren Hand die Leitung der städtischen Angelegenheiten lag, namhaft gemacht wurden. Darum scheint sie darauf bestanden zu haben, daß ihr eine Urkunde ausgestellt werde, in welcher der mißliebige Ausdruck „subiectis nostris" fehlte und in welcher sich der Erzbischof den „Richtern, Schöffen und Bürgern der Stadt Köln" gegenüber zur Beobachtung der alten städtischen Freiheiten und Privilegien verpflichtete [1]).

Weil der Erzbischof Heinrich der kräftigen Entwicklung der bürgerlichen Selbständigkeit kein Hinderniß in den Weg legte, scheinen die Bürger sich aus Dankbarkeit dazu verstanden zu haben, die Berichtigung einzelner von italienischen Kaufleuten gegen den erzbischöflichen Stuhl noch geltend gemachten Forderungen zu übernehmen; wir finden nämlich, daß Richter, Schöffen und Gemeine der Stadt Köln im Jahre 1228 an sieneser Kaufleute einen Posten von 312 Mark und einen andern von 300 Mark bezahlt haben [2]). Solche Zahlungen wollte die Stadt aber nur als eine freiwillige Beisteuer angesehen wissen, und sie verwahrte sich dagegen, irgend eine Verpflichtung daraus herzuleiten. Zur größern Sicherheit dafür, daß niemals ein rechtlicher Anspruch auf Betheiligung an Tilgung der erzbischöflichen Schulden gegen sie erhoben werden könne,

---

[1]) Ennen und Eckertz, II, 103, 104.

[2]) Ennen und Eckertz, II, 116.

erwirkte sie einen Rechtsspruch des Reichsrathes, der sie von jeder Belästigung wegen der von den Erzbischöfen eingegangenen Verpflichtungen oder kontrahirten Schulden sicher stellte [1]). Heinrich selbst war als Zeuge zugegen, als König Heinrich 1231 und Kaiser Friedrich II. 1236 diesem Rechtsspruch die Bestätigung ertheilte. Im folgenden Jahre statuirte der Papst Gregor IX. dasselbe zu Gunsten des Domkapitels, dessen Güter von denen des Erzbischofs schon längst getrennt waren. Und wohl hatten Stadt und Kapitel Recht, sich durch solches Privileg gegen die Folgen einer verschwenderischen Verwaltung oder kostspieliger Kriegszüge des Erzbischofs sicher zu stellen. Heinrich hatte sich in Verwicklungen gestürzt, durch die er zur Kontrahirung massenhafter Schulden genöthiget wurde. Graf Heinrich von Berg hatte des geräderten Isenburgers Wittwe, seine Schwester, und deren Kinder in seinen Schutz genommen und war eifrigst bemüht, dem ältesten Sohne das väterliche Erbe zu retten. Das erregte des Erzbischofs Unwillen. Mehr noch wurde sein Zorn gereizt, als der Graf Heinrich sich bereitete, die früher mit der Grafschaft Berg vereinte Vogtei über Siegburg zurückzuerobern. Der offene Krieg, der jetzt zwischen dem Erzbischof und dem Grafen von Berg ausbrach, verschlang große Summen. Letzterer fand am Herzog Heinrich von Brabant einen mächtigen und kriegsgeübten Verbündeten. Dieser überfiel einen Verwandten und Verbündeten des Erzbischofs, den Grafen Lothar von Hochstaden, mit bewaffneter Hand und entriß demselben das Schloß Daelheim an der Maas. Während dessen erstürmte und zerstörte der Kölner mit Unterstützung des Grafen von Sayn die Feste Deutz und versuchte vergeblich das Schloß Bensberg durch Belagerung zur Uebergabe zu zwingen [2]). Den Einwohnern des Städtchens Deutz ertheilte er die Erlaubniß, sich durch Erbauung von Festungswerken

---

[1]) Ennen und Eckertz, II, 127, 160.

[2]) Ann. Col. max. bei Pertz, XVII.

gegen alle feindlichen Anfälle zu sichern und sagte ihnen für alle Zeiten Freiheit von allen Steuern zu. Zur Vergeltung für die Zerstörung von Deutz wurde von den Brabäntern das bischöfliche Schloß zu Zülpich in Asche gelegt [1]).

Raub, Mord und Brand wütheten wieder im ganzen Lande: Städte und Dörfer wurden verbrannt, die Aecker verwüstet, die Saaten zertreten. Erst als der Kaiser mit ernstem Mahnruf den Feindseligkeiten Einhalt gebot, kamen die Waffen zur Ruhe.

Der Umstand, daß der Erzbischof rücksichtslos die durch diese Kriegszüge gemachten Schulden dem Kapitel aufbürdete und das Gut der Kirche dafür verpfändete, wird nicht den geringsten Grund zu den Beschwerden gegeben haben, welche 1231 das Kapitel gegen seinen Bischof bei der römischen Curie erhob [2]). Wie wir oben bereits gesehen, befahl der Papst am 5. Februar 1232, daß gegen das Domkapitel wegen erzbischöflicher Schulden nicht vorgeschritten werden dürfe. Unter dem 16. Juli befahl er den Edeln, Rittern, Dienstleuten und andern Eingesessenen des Erzstiftes, sowie den Bürgern der Stadt Köln, dafür zu sorgen, daß während der Untersuchung gegen den Oberhirten das Bisthum gegen alle Feinde und gegen jede Entfremdung seines Gutes gesichert werde.

Auch mit der Stadt gerieth Heinrich in Streitigkeiten; über Grund und Verlauf derselben sind uns keine Nachrichten aufbewahrt. Die gegenseitige Spannung wurde gesteigert, als der mit der Stadt befreundete und verbündete Graf von Jülich die Burg Molenark belagerte. Der Erzbischof zog, unterstützt vom Grafen von Sayn, mit einer zureichenden Anzahl Truppen zum Entsatz der Feste heran. Der Graf von Jülich hob sofort die Belagerung auf und richtete seine Streitkräfte gegen das bischöfliche Heer. Bei Nörvenich kam es zur Schlacht. Doch der Aus-

[1]) Ennen und Eckertz, II, 125.
[2]) Ann. Col. max. bei Pertz, XVII, 842.

gang blieb zweifelhaft; statt das Glück der Waffen weiter zu versuchen, zog man diplomatische Unterhandlungen vor, und ein leidlicher Friedschluß kam endlich zu Stande [1]).

Während der durch diesen Frieden herbeigeführten Waffenruhe erhielt der Erzbischof den ehrenvollen Auftrag, die durch den kaiserlichen Prokurator Petrus de Vinea dem Kaiser Friedrich angetraute Braut, die englische Prinzessin Isabella, in Begleitung des Herzogs von Brabant und einiger andern lothringen'schen Großen, in England abzuholen und ihrem Gemahl zuzuführen [2]). Eine große Schaar aus dem höchsten englischen Adel war der jungen Kaiserin zur Bedienung und Begleitung beigegeben. Am 11. Mai verließ der stattliche Zug die englische Küste und nach dreitägiger Fahrt erreichte er die Mündung des Rheines und Tags darauf den Boden des römischen Reiches. Hier wurde Isabella von einer zahlreichen kaiserlichen Schutz- und Ehrenwache eingeholt und nach Köln geleitet. Aller Orte wurde sie unter Gesang und Glockengeläute in feierlicher Prozession von der Bevölkerung und Geistlichkeit empfangen. Die Reise bis in die Nähe von Köln war ein wahrer Triumphzug. Sobald in Köln die nahe Ankunft der Kaiserin bekannt wurde, zogen ihr bei zehntausend Bürger in festlicher Kleidung, Blumen und andere zierliche Embleme tragend, entgegen; eine zahlreiche Schaar erschien auf muthigen Rossen und führte dem hohen Gaste zu Ehren mannigfache Turnierübungen aus. Auch kamen Schiffe, gar seltsam und kunstreich gebaut: auf trockenem Boden bewegten sie sich, indem sie von Pferden, die unter seidenen Decken verborgen waren, gezogen wurden; in denselben ließen Geistliche feierliches Orgelspiel und anmuthige Lieder erschallen. Beim Einzug in die Stadt tönte der Kaiserin der lauteste Jubel entgegen; und unter den mannigfachsten Ehrenbezeugungen

---

[1]) Ann. Col. max. bei Pertz, XVII, 840

[2]) Rymer, foedera, I, I, 220 ff. Ennen und Eckertz, II, 165. Hier wie bei Rymer muß als Datum 1235 statt 1236 stehen.

wurde sie zum erzbischöflichen Palast auf dem Domhofe geleitet. Hier ließen die ganze Nacht hindurch Chöre von Mädchen Gesang und Musik ertönen. Den folgenden Tag nahm die junge Fürstin ihr Quartier in dem Hause des Propstes Arnold von St. Gereon, und hier weilte sie sechs Wochen lang, bis sie auf Befehl ihres kaiserlichen Gemahls zur Feier der Hochzeit nach Worms geleitet wurde [1]).

Der kräftige Aufschwung, den die Entwicklung der städtischen Selbständigkeit genommen hatte, ließ erwarten, daß Schöffen und Rath es früh oder spät versuchen würden, auch die letzten Reste der bischöflichen Herrschaft abzuschütteln. Heinrich hatte das zuversichtliche Vertrauen, daß der Kaiser ihm behülflich sein werde, solche Versuche zu vereiteln; er wußte, daß Friedrich's Politik die Selbständigkeit der Städte keineswegs begünstigte, und er war überzeugt, daß er den Kaiserhof und den Reichsrath für sich haben werde, wenn er mit den Ansprüchen seiner bischöflichen Hoheit den Prätensionen der stolzen Stadt entgegentreten werde. Den ersten Schritt in dieser Richtung that er auf dem Gebiete der Gerichtsbarkeit. Auf dem Reichstage zu Speier, im Juni 1237, brachte er die Frage zur Sprache, wem innerhalb der Stadt Köln und der städtischen Bannmeile das Recht des Vorsitzes bei Gericht zustehe. Kaiser und Reichsrath fällten die Entscheidung zu Gunsten des Erzbischofs [2]). Um sich bei dem Kampfe, den er bald gegen die Stadt zu eröffnen entschlossen war, der Beihülfe seiner Kapitulare zu versichern, suchte er sich mit dem Domkapitel auf guten Fuß zu stellen. Im Februar 1238 schenkte er dem Domstift den neben der St. Johanniskapelle gelegenen alten Palast zu einer Canonikalwohnung. Er behielt sich nur vor, daß ihm bei besondern feierlichen Gelegenheiten der

---

[1]) Matthaei Pairs hist. maior, 416. Ann. Col. max. bei Pertz, XVII, 844. Böhmer, Kaiserregesten, S. 181, N. 800.

[2]) Ennen und Eckertz, II, 166.

freie Zugang zu der Kapelle und dem vor derselben stehenden erzbischöflichen Stuhl immer freigelassen werden müsse [1]).

Ehe aber der Erzbischof Gelegenheit fand, den Kampf gegen die Stadt zu eröffnen, starb er, am 26. März 1238 [2]).

---

[1]) Ennen und Eckertz, II, 173.

[2]) Vgl. Ennen und Eckertz, II, 177. Die Angaben von Moerkens, Winheim und der Synopsis archiep. Colon., daß Heinrich's Todestag in das Jahr 1237 falle, wird durch die bei Ennen und Eckertz, II, 173, 174 und 175 abgedruckten Urkunden vom Februar und März 1238 widerlegt.

Viertes Kapitel.

Die Stadt Köln und Erzbischof Conrad in Frieden.

Solange bei der Besetzung der bischöflichen Stühle der Einfluß des Kaisers entscheidend gewesen, war die Würdigkeit für das bischöfliche Amt lediglich nach dem Eifer und Geschick, mit dem ein Candidat sich die Vertretung des kaiserlichen Interesses angelegen sein ließ, bemessen worden. Seit die Wahl der Bischöfe aber in die Hand der Kapitel gegeben war, schien die Berufung zum bischöflichen Amte hauptsächlich von großen Familienverbindungen, reichen Erbgütern und hervorragenden politischen Fähigkeiten abhängig gemacht zu sein. Tiefe Kenntnisse in Theologie und Kirchenrecht, hohe Begeisterung für die Autonomie der Kirche, fromme Gesinnung und reiner Lebenswandel konnten bei der Besetzung von Bischofsstühlen, deren Hauptbedeutung nach den Anschauungen der damaligen Zeit auf dem Felde der Politik lag und deren Inhaber ihr Augenmerk hauptsächlich auf die Hebung der weltlichen Interessen und der landesherrlichen Gewalt des Bisthums richten sollten, nur als willkommene Zugaben angesehen werden.

Das kölner Domkapitel wollte an Heinrich's Stelle einen Mann wählen, der durch den mächtigen Einfluß seiner Familie das Interesse des Erzstiftes kräftig zu schützen und auf Grund seiner hohen staatsmännischen Befähigung dem kölner Erzbischof auf dem Gebiet der europäischen Politik seine einflußreiche Stellung zu erhalten versprach. Dabei lag der Majorität der Wahlherren daran,

einen Bischof zu erhalten, der Kraft und Willen besaß, den bedenklichen Planen, welche das bergische Grafenhaus gegen die Rechte der kölnischen Kirche verfolgte, mit Entschiedenheit und Aussicht auf Erfolg entgegenzutreten. Der seitherige Propst des hohen Domstiftes, Graf Conrad von Hochstaden, schien diesen Erwartungen zu entsprechen. Er war der Sohn des Grafen Lothar von Hochstaden und dessen Gemahlin Mathilde von Vianden [1]). Schon im Jahre 1216 finden wir ihn im Dienst der Kirche. In diesem Jahre wird ihm von Erzbischof Engelbert die Pfarrstelle zu Wevelinghofen, zu der er von seinem Bruder Lothar präsentirt worden, bestätigt [2]). Nach Maßgabe, daß er bereits 1210 seinen Consens zu einer Schenkung an die Abtei Knechtsteden ertheilte [3]), wird er bei seiner Ernennung zum Pfarrer etwa 25 Jahre alt gewesen sein. Im folgenden Jahre, 1217, erscheint er als Dechant des Domstiftes; er blieb in dieser Würde, bis er 1218 zum Propst befördert wurde [4]). Nicht weniger erfreute er sich bei der kölner Bürgerschaft großer Popularität [5]), als er bei Kaiser Friedrich II. in hoher Gunst stand. Als der Kaiser 1236 der Stadt Köln die Bestätigungsurkunde ihrer Privilegien unter der goldenen Bulle ertheilte, befand sich Conrad am kaiserlichen Hoflager zu Coblenz und gab durch seine Zeugenschaft sein Einverständniß mit diesem Freibrief zu erkennen [6]). Seine Wahl zum Erzbischof, die bereits im Monat April des Jahres 1238 statt-

---

[1]) Ennen und Eckertz, II, 606. Der Vater hieß nicht Dietrich, wie die Stammtafel bei Burckhardt (Conrad von Hochstaden) S. 11 sagt, sondern Lothar. Gel. farr. IV, 114. — Die Grafschaft Hochstaden umfaßte so ziemlich den alten Gilgau. Die Grafen von Hochstaden nannten sich, wie von Daelheim, Meer, Wickrath, Neuenar auch Grafen von Nürburg.

[2]) Lacomblet, II, 58.

[3]) Lacomblet, II, 32.

[4]) Vgl. Lacomblet, II, 57, 71, 73, 78, 82, 86, 88, 90, 94, 95, 105. 121, 148, 149, 194, 204, 205, 207, 212, 226. — Gel. farr. IV, 114, 116, Ennen und Eckertz, II, 35, 53.

[5]) Ennen und Eckertz, II, 203.

[6]) Ennen und Eckertz, II, 160. 159

fand [1]), wurde in Köln sowohl wie am kaiserlichen und königlichen Hofe mit Beifall begrüßt. Nicht lange nach der Wahl begab er sich an das kaiserliche Hoflager und wir finden ihn während des Monats August im Heere bei Brixen [2]). Hier erhielt er die Bestallung als Erzkanzler durch Italien [3]) und es wurde ihm das Recht ertheilt, in der Stadt Köln eine Wein- und Brausteuer zu erheben [4]).

Auch in Rom wurde Conrad's Wahl beifällig aufgenommen. Die päpstliche Bestätigung erfolgte zwischen dem 15. Juni und dem 23. Juli; an jenem Tage erscheint er noch einfach als Erwählter (electus), an diesem dagegen bereits als Erwählter und Bestätigter (electus et confirmatus) [5]). Nach dieser Bestätigung führte er den Titel: Minister ecclesiae Coloniensis, bis er zwischen dem 18. März und dem Monat Mai 1244 die erzbischöfliche Weihe erhielt. Im Mai des genannten Jahres tritt er zuerst in der Würde als Erzbischof (archiepiscopus) auf [6]).

Als Conrad auf den kölner Stuhl berufen wurde, war der Streit, in welchem der Erzbischof Heinrich und der Graf Heinrich von Berg mit den Waffen gegeneinander gestanden hatten, noch nicht völlig ausgetragen. Das Schloß Daelheim an der Maas, welches bei diesem Streite von den Verbündeten des Grafen von Berg dem Herzog Heinrich von Brabant, dem Grafen Lothar von Hochstaden entrissen worden, befand sich noch immer in den Händen einer feindlichen Besatzung. Es stand zu erwarten, daß der neugewählte Erzbischof den Kampf wieder auf-

---

[1]) Am 1. Mai bereits bestätigte er den Münzerhausgenossen ihre alten Rechte. Ennen und Eckertz, II,

[2]) Böhmer, Kaiserregesten, S. 180, 190.

[3]) Im Mai ist er blos electus, im September electus et archicancellarius Italiae. Ennen und Eckertz, II, 180.

[4]) Ennen und Eckertz, II, 190, 204.

[5]) Ennen und Eckertz, II, 194, 195.

[6]) Ennen und Eckertz, II, 202, 203, 225, 228, 231, 234, 237. — Lacomblet, II, 284.

nehmen und hülfreiche Hand leisten werde, um den Stammsitz seiner Ahnen den fremden Händen zu entreißen. Bevor diese hochstaden-brabanter Angelegenheit geordnet war, mußte der Erzbischof es vermeiden, irgend eine Spannung mit der Einwohnerschaft seiner Residenz hervorzurufen. Schon seit Philipp's Zeiten barg das Verhältniß zwischen ihm und der Stadt viele Keime gegenseitiger Erbitterung und Feindseligkeit. Der Stadt Köln war es gelungen, die Abhängigkeit vom Erzbischof und jedes dienstbare Verhältniß abzuschütteln und sie war als eine selbständige politische Macht neben ihren frühern Stadtherrn getreten. Durch besondere Verträge, durch bischöfliche, päpstliche und kaiserliche Freibriefe war ihr der Besitz einer selbständigen Verfassung und Verwaltung garantirt worden. Das alte Verhältniß, wonach der Erzbischof als „oberster Herr und Richter" freie Hand über die Stadt hatte, die Bürgerschaft dem Erzbischof herkömmlicher Maßen „Hulde schuldete", und in Allem zu dienen verpflichtet war, hatte sich in harten Kämpfen sowohl wie in einer langsamen naturgemäßen Entwicklung zu einer bürgerlichen Freiheit umgestaltet, bei der eine selbständige Stadtregierung die Gemeindeangelegenheiten nach eigenem Stadtrecht und nach bestimmten städtischen Privilegien verwaltete. Hiernach gab es in Köln ein eigenes städtisches Beamtenthum, ein eigenes Finanzsystem, eine eigene Stadtkasse, ein eigenes Besteuerungsrecht, selbständiges städtisches Eigenthum. Die Regierung leitete die Befestigung und Vertheidigung der Stadt, warb Hülfstruppen, besoldete Stadtsoldaten und Edelbürger, theilte Lehen aus, führte Kriege, schloß Frieden und Bündnisse. Bis zu Conrad's Zeiten lag die Ausübung all dieser Regierungsrechte lediglich in den Händen der vornehmen Familien, welche unter dem Namen „Geschlechter" bekannt sind; die Zunftgenossen und sogenannten „Burer" waren noch davon ausgeschlossen.

Für den bevorstehenden Kampf mit Brabant und Berg wollte sich Conrad einen kräftigen Rückhalt an der rasch zu hoher Bedeutung aufsteigenden Stadt Köln sichern. Privilegien und Freibriefe waren die besten Mittel dazu. Die mächtige und reiche Gesellschaft

der Münzerhausgenossen, die sich stets als „Getreue" des Erzbischofs und der kölnischen Kirche bewährt, gewann er dadurch, daß er ihnen gleich nach seiner Wahl, am 1. Mai 1238, alle ihre Rechte und Freiheiten bestätigte und die Besetzung der erledigten Stellen ihnen allein zu überlassen versprach [1]). Auf einem Hoftage, zu welchem er am 26. Mai die Prioren, den erzstiftischen Adel, die Ministerialen und die vornehmen kölner Bürger (cives Colonienses) um sich versammelt hatte, erneuerte er dieses Privileg mit dem Zusatze, daß die Prüfung der kölner Münze nur im Münzhause von dem vereideten erzbischöflichen Prüfer vorgenommen werden dürfe [2]), und daß Streitigkeiten in Münzangelegenheiten nur von den Münzerhausgenossen selbst gerichtlich entschieden werden sollten. Um sich die Zuneigung des Rathes und der Bürgerschaft [3]) zu sichern, verzichtete er am 7. Januar 1239 freiwillig auf die Erhebung des Bierpfennigs in dem Umfange, in welchem ihm derselbe im Lager von Brixen von Kaiser Friedrich II. zugestanden worden, und er überließ die Hälfte dieser Steuer für den vom Kaiser gesetzten Termin von drei Jahren an die Stadt. Im Mai desselben Jahres versprach er, die Bürgerschaft gegen jede Anfechtung, die ihr aus dieser Steuererhebung erwachsen könnte, zu schützen [4]). Im Februar bestätigte er der Stadt außer ihren zu Recht bestehenden Freiheiten und Gewohnheiten das altherbrachte Privilegium, wonach kein kölner Bürger wegen eines innerhalb der Stadt und des städtischen Burgbannes begangenen Vergehens oder Verbrechens weder vom Erzbischof noch von Jemanden anders vor ein außerstädtisches Gericht gezogen werden

---

1) Ennen und Eckertz, II, 179.

2) Ennen und Eckertz, II, 180.

3) Unter Bürgerschaft (cives, commune civitatis) sind noch immer nur die Geschlechter zu verstehen.

4) Ennen und Eckertz, II, 190, 182. Die Urkunde N. 181 S. 182 trägt zwar das Datum 1238 im Mai; unzweifelhaft ist dies aber ein Schreibfehler und sie muß in das Jahr 1239 datirt werden.

könne [1]), vielmehr müßten alle Rechtssachen, welche kölner Bürger beträfen, am erzbischöflichen Hofe vor dem Erzbischofe selbst oder dessen Stellvertreter verhandelt und entschieden werden. Die Stadt schien Gewicht darauf zu legen, daß auch die Prioren und das Domkapitel sich zur Anerkennung dieses Privilegs verpflichteten. Darum wurde dasselbe am 23. Juli in Gegenwart und mit Zustimmung der Prioren auf's Neue ausgestellt und wie vom Erzbischof so auch vom Domkapitel untersiegelt [2]).

Conrad war noch nicht hinreichend gerüstet und auf den Angriff seiner Feinde vorbereitet, als der Graf von Berg und der Herzog von Brabant mit starker Kriegsmacht sengend und brennend in das Gebiet des Erzstiftes einfielen. Am meisten hatten Kirchen und Klöster von den wilden zuchtlosen Schaaren zu leiden [3]). „Die Verfolger und Feinde der Kirche, klagt Conrad selbst, brachten den Bestand des Erzstiftes an den Rand des Abgrundes", und nur der entschlossenen kräftigen Beihülfe der kölner Bürgerschaft war es zu verdanken, daß dem Wüthen des Feindes Einhalt gethan wurde. In der Stadt Köln verließen wie die Geschlechter so auch die Gewerbegenossen die Geschäfte des Friedens und griffen kriegsmuthig zu Wehr und Waffen. Als Dank für die Bereitwilligkeit, mit welcher die Stadt ihm helfend beisprang, zugleich aber auch als Aufmunterung zu weiterer kräftigen Hülfeleistung stellte Conrad am 15. Juli 1239 eine Urkunde aus, worin er ausdrücklich erklärte, daß die Stadt zu der fraglichen Unterstützung weder auf Grund eines Ministerialverhältnisses noch eines andern Titels verpflichtet sei, sondern lediglich aus freien Stücken und aus besonderer Freundschaft für den Erzbischof die Waffen ergriffen und gegen die Feinde des Stiftes gezogen sei [4]).

---

[1]) Ennen und Eckertz, II, 191. Hier geht der Begriff civis über die Bedeutung eines Geschlechters hinaus; er bezeichnet Jeden, der innerhalb der termini civitatis Coloniensis ansässig ist.

[2]) Ennen und Eckertz, II, 195.

[3]) Ennen und Eckertz, II, 194.

[4]) Ennen und Eckertz, II, 194.

Um den Herzog von Brabant, der mit Feuer und Schwert die Gegend von Bonn verwüstete, Dörfer, Gehöfte, Kirchen und Klöster in Asche legte [1]), aus dem Erzstift wegzulocken, entschloß sich Conrad, den Kampf in das Gebiet seiner Feinde selbst hinüberzuspielen. Nachdem Vorsorge getroffen worden, daß in der Stadt Köln die kleine Partei, welche durch Lehensverbindungen und andere freundschaftliche Beziehungen an das Interesse des Herzogs von Brabant und der Grafen von Berg und Jülich gefesselt war, die Plane der Majorität nicht kreuzen konnte, zog Conrad an der Spitze einer starken Schaar von Vasallen, Lehensleuten und kölner Bürgern in das jülicher und montjoyer Land. Mit Schwert und Feuer rächte er die Kriegsgräuel, durch welche die Gegend zwischen Köln und Bonn heimgesucht worden [2]). Länger als ein Jahr dauerte die traurige Fehde, in der man sich gegenseitig den Preis größerer Wildheit und grausigeren Wüthens streitig zu machen suchte. Erst am Tage des h. Jakobus, am 25. Juli 1240, wurden die stadtkölnischen Hülfstruppen entlassen. Zwei Tage darauf stellte Erzbischof Conrad der Stadt ein besonderes Dankschreiben für die geleisteten Dienste aus, und ertheilte ihr zugleich die Zusicherung, daß er die Bürgerschaft weder durch die ihm vom Kaiser zugestandene Weinsteuer noch durch eine andere Auflage belästigen werde [3]). Ueber den Inhalt des Friedschlusses, der bald nach der Entlassung der kölnischen Truppen zwischen den streitenden Parteien zu Stande kam, sind uns keine Nachrichten aufbewahrt; wir kennen nur den Vertrag, durch welchen der Graf von Berg und der Erzbischof Conrad sich in Betreff der Festungswerke zu Deutz einigten. Die Feste sollte in zwei gleiche Theile, jedoch ohne Scheidemauer oder ein anderes Trennungsmittel, getheilt werden; jedem der paszisirenden Fürsten soll eine Hälfte in der Weise zugewiesen werden,

---

[1]) Ann. Floreffienses bei Pertz, XVI, 627. Bei dieser Gelegenheit wurde die alte Stiftskirche zu Bonn in Asche gelegt.

[2]) Ann. Floreffienses bei Pertz, XVI, 627.

[3]) Ennen und Eckertz, II, 204.

daß er sie als ein von dem Mitkontrahenden abhängiges Lehen besitze. Die beiderseitigen Burgmannen sollen beiden Besitzern den Eid der Treue schwören. Die Wohnung, welche der Graf in seinem Antheil errichtet, darf nicht höher und schöner sein als diejenige, welche der Erzbischof in seiner Hälfte aufführt; ebenso darf der eine Theil sich nicht durch höhere und stärkere Thürme vor dem andern auszeichnen [1]).

Während dieser Fehden hatten die Differenzen zwischen dem Kaiser Friedrich II. und dem Papste Gregor IX. einen immer ernsteren und bedrohlicheren Charakter angenommen. Der große Prinzipienkampf, in welchem Kaiserthum und Papstthum einander die Weltherrschaft streitig machten, schien schließlich nur durch die Gewalt der Waffen entschieden werden zu können. Die deutschen Fürsten verkannten keinen Augenblick die großen Gefahren, welche einem solche Kriege für Wohlstand, Cultur und Gesittung im Gefolge gingen. Fast sämmtliche Fürsten griffen zur Feder, um den Papst wie den Kaiser auf's Eindringlichste zu beschwören, daß sie gegenseitig Versöhnlichkeit bewähren und kein Mittel der Ausgleichung unversucht lassen möchten. Der Erzbischof Conrad von Köln, die Bischöfe Landolf von Worms, Ludolf von Münster und Engelbert von Osnabrück klagten unter dem 8. April 1240 dem Papste, wie durch den Streit zwischen der Kirche und dem Kaiser Ketzerei, Unruhe, Krieg, Todtschlag und alles andere Unheil veranlaßt, die Frage über das heilige Land aber in den Hintergrund gedrängt sei; sollte keine Ausgleichung mit dem Kaiser zu Stande kommen, so würden sie aber mit Gefahr ihres Vermögens und ihrer Person getreu zur Sache der Kirche stehen. Da der Kaiser seiner eigenen Erklärung gemäß sich einer rechtlichen Entscheidung zu unterwerfen geneigt sei, so möge der Papst dem nach Rom gesandten Deutschordensmeister Conrad, einem friedliebenden und kirchlich gesinnten Manne, geneigtes Gehör schenken" [2]). In

[1]) Ennen und Eckertz, I¹, 204.
[2]) Pertz, leges, II, 334. ff.

ähnlicher Weise schrieben auch die Bischöfe von Mainz, Freisingen, Eichstädt, Brixen, Straßburg, Speier, Würzburg und Trier. Die Fürsten und Grafen von Thüringen, Brabant, Lothringen, Limburg, Geldern, Sayn, Loz, Jülich, Luxemburg, welche ebenso besondere Mahnschreiben nach Rom sandten, ließen durchblicken, daß sie neben ihrer Liebe und Neigung zur Kirche aber auch ihre Pflichten gegen Kaiser und Reich im Auge halten müßten [1]).

Alle Versuche, eine Aussöhnung herbeizuführen, blieben vergeblich; die Gegensätze hatten sich zu schroff gestellt, als daß eine Ausgleichung mehr möglich gewesen wäre. Ein gewaltsamer Zusammenstoß zwischen Papstthum und Kaiserthum war unvermeidlich. Der Papst schreckte nicht zurück vor den Folgen, die sich an den offenen Bruch mit dem Kaiser knüpften. Er löste jede Verbindung mit dem Kaiser dadurch, daß er den Bann gegen ihn schleuderte und alle Unterthanen und Vasallen ihres Treueides gegen denselben entband. Die alten Parteikämpfe zwischen Welfen und Ghibellinen begannen neuerdings ganz Europa von der Nordsee bis zur äußersten Spitze Italiens in zwei feindliche Lager zu spalten.

Am Rhein lag der Schwerpunkt des verhängnißvollen Streites; in der Hand des Erzbischofs von Köln vereinten sich die Fäden, an denen die hohe Politik der damaligen Zeit geleitet wurde. Conrad war es, der dem hohenstaufischen Hause offen den Krieg erklärte und die bis dahin nur in Worten kund gegebene Opposition gegen den Kaiser zu blutiger That trieb. Er begann ein ernstes, verhängnißvolles Spiel, und er setzte Alles daran, die Herrschaft der Hohenstaufer zu vernichten und dem deutschen Fürstenstand eine gewichtige Stimme bei der Leitung der deutschen Reichsangelegenheiten zu sichern. Es nahm den Anschein, als ob die Stadt Köln mit ihrem Erzbischof gemeinschaftliche Sache machen und auf die Seite des Papstes treten werde. Das Privileg, wodurch Gregor IX. am 20. Mai 1239 verbot, die kölnischen Bürger in Rechts-

---

1) Pertz, leges, II, 335.

sachen durch apostolische Mandate an Orte zu laden, die schwer und nicht ohne Gefahr zu erreichen seien, scheint auf ein freundschaftliches Verhältniß zwischen der Stadt und der päpstlichen Curie schließen zu lassen [1]). Bald gelang es aber einzelnen Freunden des Kaisers, die Stadt für die hohenstaufische Partei zu gewinnen. Wahrscheinlich hatten hierbei die Grafen von Sayn und von Geldern, die stets in gutem Vernehmen mit der Stadt Köln standen, ihre Hände im Spiel. Durch ein eigenes an König Conrad gerichtetes Schreiben gab der Rath von Köln die Zusicherung, daß er mit treuer Anhänglichkeit zu Kaiser, König und Reich stehen werde [2]). König Conrad versprach hierauf, der Stadt seine ganz besondere Huld und Gnade und erklärte, daß die Grafen von Sayn und von Geldern sie gegen jeden Angriff schützen würden, im Falle ihr wegen ihrer Anhänglichkeit an die Sache des Kaiserhauses irgend welche Gefahr drohen sollte. Als bei den empörenden Gewaltschritten, die sich der Kaiser gegen Rom und eine große Anzahl von Prälaten erlaubte, in Italien wie in Deutschland die Waffen gegen den kaiserlichen Anhang ergriffen wurden, bereitete man sich auch in Köln, für die Sache des Kaisers mit bewaffneter Hand einzutreten. Hierauf deuten die „Treue, Ergebenheit und angenehmen Dienstleistungen“ hin, auf Grund deren Kaiser Friedrich im Mai 1242 der Stadt alle die ihr von Erzbischof Conrad ertheilten Privilegien bestätigte [3]). Vergeblich waren alle Bemühungen, mit denen Erzbischof Conrad seine Metropole von der kaiserlichen Partei abzuziehen versuchte [4]). Außer in Köln wurde auch noch in den Städten Trier und Worms das kaiserliche Banner hoch gehalten. Von niederrheinischen Fürsten erklärten sich Herzog Heinrich von Limburg Graf von Berg, dessen Bruder Walram, Arnold von Loz, Wilhem Graf von Jülich, Heinrich Her-

---

[1]) Ennen und Eckertz, II, 193.
[2]) Ennen und Eckertz, II, 203.
[3]) Ennen und Eckertz, II, 226.
[4]) Ennen und Eckertz, II, 298.

zog von Brabant, Heinrich Herr von Heinsberg, der Burggraf Gerhard von Sinzig, der Burggraf Gerhard von Hammerstein, der Erzbischof Dietrich von Trier für die Sache des Kaisers [1]). Heinrich von Brabant erhielt im März für seine Treue und seine guten Dienste, die er dem Reich, Kaiser und König geleistet, vom König Conrad eine Anweisung auf eine Summe von 3000 Mark. Die Grafen von Berg, Jülich, Loz und Heinsberg erhielten von Kaiser Friedrich und König Conrad den Auftrag, der Stadt Köln zu Wasser und zu Lande freies Geleit zu geben und allen Schutz und jede Unterstützung angedeihen zu lassen [2]).

Die stärksten Gegner dieser Kaiserfreunde waren die Erzbischöfe von Köln und Mainz. Conrad, der durch den Herzog von Limburg daran gehindert wurde, über dem Städtchen Remagen ein Schloß zum Nachtheil des Kaisers zu bauen, veranlaßte im September 1241 den Erzbischof Dietrich von Mainz, sich ihm zu Gunsten des Papstes anzuschließen und ihn durch Rath, Wort und That bei Allem, was er im Interesse der päpstlichen Sache zu unternehmen für gut finden werde, kräftig zu unterstützen [3]). Bis zum Frühjahr 1242 dauerte es, ehe die Feindseligkeiten zwischen Köln und Jülich eröffnet wurden. Der Graf Wilhelm von Jülich, der mit einem vernichtenden Schlag gegen den Erzbischof die päpstliche Partei in der Wurzel zu erschüttern dachte [4]), provocirte einen Zusammenstoß mit der erzstiftischen Kriegsmacht. Seine zuchtlosen Kriegsknechte überboten einander an Sengen und Brennen, Rauben und Zerstören. Eine große Zahl der zwischen Köln, Brühl und Lechenich liegenden Dörfer und Gehöfte ging in Flammen auf. Den meisten Schaden litten die Güter der Abtei St. Pantaleon [5]).

---

[1]) Butkens, I, 84. Böhmer, Regesten, 261, 263. Ennen und Eckertz, II, 298.

[2]) Ennen und Eckertz, II, 299.

[3]) Lacomblet, II, 257.

[4]) Lacomblet, II, 302.

[5]) Lacomblet, II, 302.

Das Gros der beiderseitigen Streitkräfte stieß zwischen Brühl und Lechenich zusammen [1]). Das Waffenglück war dem Erzbischof ungünstig; er unterlag, gerieth in die Gefangenschaft des Grafen und und mußte den Sommer im Kerker des Schlosses zu Nideggen zubringen [2]). Erst Allerseelen erhielt er gegen ein Lösegeld von 4000 Mark [3]) seine Freiheit wieder. Dabei mußte er sich eidlich und unter Garantie des Domkapitels verpflichten, das gegen das jülicher Land ausgesprochene Interdikt aufzuheben, den Grafen Wilhelm vom Banne zu absolviren, die päpstliche Bestätigung dieser Absolution zu erwirken, das ganze Lehens- und Besitzverhältniß zwischen dem Erzstift und der Grafschaft Jülich auf den Stand vor dem Kriege zurückzuführen, die Aufführung von Festungswerken, die gegen den Grafen oder dessen Freunde gebraucht werden könnten, zu unterlassen, dem Kaiser eine noch näher zu bestimmende Buße zu bezahllen, und sich, unbeschadet seines Lebens, seiner Bischofswürde, seines

[1]) Vergl. Pertz, über eine Rheinische Chronik des 13. Jahrhunderts aus den Abh. der K. Akademie der Wissensch. zu Berlin (1855) S. 135 ff. Lacomblet, Archiv, Bd. 2, S. 352 ff. Annales Zwifaltenses bei Pertz, X, 60. Annales s. Trudperti bei Pertz, XVII, 294. Die ann. Zwif. berichten zu 1242: Coloniensis et Maguntinus episcopi inpugnant imperatorem, captus autem est Coloniensis episcopus in Badua, occisi sunt quingenti sexaginta quinque homines ab imperatore. Die Ann. s. Trudperti berichten zu 1241 mit denselben Worten: Mogontinus et Coloniensis episcopi imperatorem inpugnant. Captus est autem Coloniensis episcopus; in Badua occisi sunt 565 homines ab imperatore. Aus der wörtlichen Uebereinstimmung beider Berichte kann man schließen, daß denselben eine gemeinschaftliche Quelle zu Grunde gelegen hat, oder daß die Angaben der Ann. s. Trutp. in die Ann. s. Zwif. aufgenommen worden; in jedem Falle hat sich irgend ein Fehler bei der Interpunktion eingeschlichen; ich halte dafür, daß die Ann. s. Trutp. richtig interpunktiren und daß das Wort „Badua" auf eine dem Kaiser gelieferte Schlacht bezogen werden muß. Wir haben dann nicht nöthig, dieses „Badua" bei Brühl oder anderwärts im kölner oder jülicher Lande zu suchen. Ich kann darum der von von Pertz vertretenen Ansicht, daß unter „Badua" Badorf bei Brühl zu verstehen sei, nicht zustimmen.

[2]) Ann. Parchenses bei Pertz, XVI, 207. Cronica praesulum, 208.

[3]) Das von Pertz in den Berichten der königl. Akad. mitgetheilte Bruchstück gibt das Lösegeld auf 5000 Mark an.

Landbesitzes und seines Gehorsams gegen die römische Kirche mit dem Kaiser auszusöhnen [1]); zugleich mußte er versprechen, dem Grafen Wilhelm alle Privilegien und Lehenbriefe, welche derselbe in Betreff der vier kölnischen Hofämter und verschiedener Renten und Gerechtsame von früheren Erzbischöfen erhalten hatte, zu bestätigen und zu erneuern.

Die Bestimmung, daß der Erzbischof keine Festungswerke errichten dürfe, die dem Grafen oder dessen Freunden Gefahr bringen könnten, scheint ihre Anwendung auf das Castell zu Deutz gefunden zu haben. Sowohl der Erzbischof wie der Graf von Berg, ein Verbündeter des Grafen von Jülich, glaubte, daß es in seinem Interesse liege, wenn die fünfzehn Thürme der deutzer Festung geschleift würden. Den ostensibeln Grund dafür fand man darin, daß fortwährender Kriegslärm und ausgelassenes Soldatenleben die fromme Contemplation der Mönche und die stille Feier des Gottesdienstes allzusehr störe. Für die Sicherheit der Stadt Köln war die Vernichtung der Fortification von besonderer Wichtigkeit. Darum ließen Schöffen und Rath sich gerne herbei, sich durch eine gute Summe Geldes daran zu betheiligen. Der Erzbischof und der Graf von Berg verpflichteten sich, die Stadt gegen allen Schaden, der ihr in Folge dieser Beisteuer erwachsen werde, sicher zu stellen. Ersterer genehmigte im Voraus den Umlagemodus, durch welchen diese Summe von der ganzen Bürgerschaft würde beigetrieben werden [2]). Es wurde festgestellt, daß niemals eine Wiederherstellung der niedergelegten Thürme und Mauern geduldet werden solle, und daß die Abtei davon absehen werde, ihre Immunität mit einer schützenden Mauer einzuschließen; nur ein Schutz von Hecken und Pfahlwerk wurde ihr gestattet. Der Abteikirche, deren Thurm bis zum untersten Gewölbe abgebrochen wurde, durfte kein neuer

---

[1]) Lacomblet, II, 270.

[2]) Ennen und Eckertz, II, 228.

Thurm über die Höhe des untern Stocks hinaus wieder aufgeführt werden [1]).

Kaum war Deutz niedergelegt, so brach eine neue Fehde zwischen Conrad und dem Grafen Heinrich von Berg aus. Sie hing mit Differenzen zusammen, welche wegen einiger isenburgischen Lehen zwischen Berg und Köln entstanden waren. Kaum war die Fehde durch einen Vergleich, vom 2. November 1243, beigelegt, als Conrad in einen neuen Streit mit dem Grafen Wilhelm von Jülich verwickelt wurde. Diese Zwistigkeiten bezogen sich auf Ansprüche, welche Wilhelm an die mit dem kölnischen Münzrecht verbundenen Gefälle machte [2]).

Zu derselben Zeit, Anfangs 1244, bestand auch eine Spannung zwischen dem jülicher Grafen und dem Herzog Heinrich von Lothringen. Erzbischof Conrad benutzte diese Uneinigkeit, um die alte Verbindung zwischen Jülich und Lothringen zu trennen und den Grafen Wilhelm zu isoliren. Am 23. Februar 1244 kam ein Vertrag zwischen Conrad und Heinrich zu Stande, worin beide einander das Versprechen gaben, dem Grafen Wilhelm und dessen Genossen entgegenzutreten und keinen Frieden ohne gegenseitige Zustimmung zu schließen [3]). Auffallend ist es, daß Graf Wilhelm drei Wochen nach dem Abschluß dieses Vertrages, am 18. März, sich in der Eigenschaft eines „Getreuen“ an der Seite Conrad's befand, als dieser die Stadt Bonn mit Gräben und Mauern zu umgeben befahl [4]). Um sich mit zureichenden Geldmitteln für die angegebene Fehde gegen Jülich zu versehen, ersuchte Conrad die Geistlichkeit und die Stadt und Diözese Köln um ein subsidium charitativum. Diese bewilligte ihm den zehnten Theil ihrer sämmtlichen Einkünfte für das laufende und den zwanzigsten

---

[1]) Ennen und Eckertz, II, 228, 229, 230, 231. Ann. Agrippinensis bei Pertz, XVI, 736.

[2]) Lacomblet, II, 292.

[3]) Lacomblet, II, 282.

[4]) Lacomblet, II, 281.

für das folgende Jahr, wogegen sie ein besonderes Gnadenjahr von jeder zur Erledigung kommenden Präbende zugesichert erhielt [1]). Die Erneuerung und Erweiterung der Münzerhausgenossen-Privilegien (Juli 1244) scheint auch mit dieser Fehde in Verbindung gebracht werden zu müssen [2]).

Den benachbarten Herren lag daran, die Fehde zwischen Köln und Jülich beendigt zu sehen. Auf Betreiben der Grafen von Berg, Geldern und Wassenberg wurde zwischen dem Erbischof Conrad, dem Herzog Heinrich von Brabant, dem Grafen Heinrich von Sayn und deren Helfern einer Seits und dem Grafen Wilhelm von Jülich, dessen Bruder Walram und deren Helfern anderer Seits ein Waffenstillstand geschlossen, der bis zum Feste der hh. drei Könige 1245 dauern sollte [3]). Es scheint, daß nach dem Ablauf dieser Waffenruhe die Feindseligkeiten nicht wieder eröffnet wurden. In dem Vertrage, der am 26. April zwischen Conrad und dem Grafen Wilhelm zu Stande kam, verzichtete letzterer auf alle Ansprüche, welche er bis dahin an die kölner Münze zu haben behauptet hatte, wogegen er vom Erzbischofe 1500 Mark kölnischer Pfenninge angewiesen erhielt [4]). Seit dieser Zeit ist nie mehr die Rede von dem jülicher Anrecht an einen Theil der kölner Münzgefälle.

Ob und in wieweit die Stadt Köln bei der jülicher Fehde betheiligt war, ist aus keiner Nachricht und aus keiner Urkunde ersichtlich. Ebenwenig kann festgestellt werden, ob die Gewaltthätigkeiten, welche kölner Kaufleute während dieser Wirren in Flandern, namentlich in Gent, zu erdulden hatten, als eine Folge des jülicher Streites angesehen werden müssen. Diese Belästigung des kölner Handels dauerte noch länger als ein Jahr nach dem Friedschluß zwischen dem Erzbischof und dem Grafen Wilhelm. Erst am 5.

---

[1]) Ennen und Eckertz, II, 237.

[2]) Ennen und Eckertz, II, 240, 241.

[3]) Bütkens, troph. de Brab. I, 87 (78).

[4]) Lacomblet, II, 292.

September 1246 vereinigten sich die Stadt Köln und die Gräfin von Berg, die geeigneten Schritte zu thun, um allen Bedrückungen der kölner Kaufleute in Flandern und umgekehrt der flandrischen in Köln ein Ziel zu stellen, und den beiderseitigen Klagen und Beschwerden abzuhelfen. Von beiden Seiten sollten die geraubten und mit Beschlag belegten Güter zurückgegeben und die Gefangenen freigelassen werden. Von Seiten der Stadt Köln übernahmen Hermann der Grefe, Ludolf Gryn, Johannes von der Lintgasse, Ludwig vom Pfau, Bruno der Bürgermeister, Gerhard Longus, Rikolf Hirzelin und Ingebrand des Thomas Sohn die Bürgschaft, daß die Stadt ihre Aussage treu erfüllen werde. Wenn die Stadt zögern sollte, diese Zusagen zu erfüllen, so würden sie sich so lange in die Immunität von St. Aposteln in Gefangenschaft begeben, bis das Wort, welches sie verpfändet hätten, würde gelöst sein [1]). Ueber den definitiven Friedschluß mit Gent wurde noch lange unterhandelt; er kam erst am 2. November des Jahres 1249 zu Stande; die übrigen Städte von Flandern und Hennegau wurden darein eingeschlossen [2]).

Sobald Conrad sein Verhältniß zu der Stadt Köln und den benachbarten Herren leidlich geordnet hatte, stellte er wieder die große Frage über die Regierung des deutschen Reiches auf seine Tagesordnung. Seine persönliche Bedeutung sowohl wie die Machtstellung seines Fürstenthums und die Zahl seiner Lehensleute war von Tag zu Tag gestiegen. Zu seinen Vasallen und Getreuen zählten fast sämmtliche Fürsten und Herren des Niederrheins. Conrad hatte den ersten Anstoß zu der feindseligen Stellung der meisten deutschen Fürsten gegen das hohenstaufische Haus gegeben, und er entschloß sich, das Kampffeld nicht zu verlassen, bis seine Parteisache zu unbestreitbarem Siege geführt sei.

Im März 1245 begab er sich mit dem Erzbischof von Mainz

---

[1]) Ennen und Eckertz, II, 253.
[2]) Ennen und Eckertz, II, 289, 290, 291.

nach Lyon zum Papste, um denselben zu dem äußersten Schritte gegen den Kaiser, zur Aussprechung der förmlichen Absetzung zu bestimmen. Beide gaben die Zusicherung, daß sofort ein anderer mächtiger Fürst, auf dessen kirchliche Gesinnung gebaut werden könne, an die Stelle Friedrich's würde gewählt werden [1]). Innocenz IV. sprach die Absetzung des exkommunizirten Kaisers aus und forderte im Juli 1245 die Wahlfürsten auf, die deutsche Königskrone der hohenstaufischen Familie abzusprechen und einem andern Fürsten zu übertragen. Erzbischof Conrad stellte sich an die Spitze der Wahlbewegung und übernahm es, einen Fürsten zu suchen, der sich zur Annahme der deutschen Königswürde geneigt finden ließ. Die Erzbischöfe von Mainz, Trier und Bremen, sowie die Bischöfe von Metz, Speier und Straßburg gaben ihm das Versprechen, seiner Leitung folgen zu wollen. Auch sein Schwestersohn Adolf von Berg schloß sich ihm an. Durch einen besondern Vertrag verpflichtete sich Adolf, den Erzbischof von Köln durch Rath und That, frei, offen und kräftig in seinem Kampfe gegen Kaiser Friedrich, den König Conrad und deren Helfer zu unterstützen, wogegen er vom Erzbischof den kräftigsten Schutz gegen alle Anfechtungen, die ihm aus dieser Parteistellung erwachsen könnten, zugesichert erhielt [2]). Auch auf den Herzog von Brabant, den Grafen von Luxemburg, den Grafen von Jülich glaubte der Kölner mit Zuversicht rechnen zu können. Am 22. Mai 1246 wurde zu Hochheim bei Würzburg der Landgraf Heinrich Raspe von Thüringen zum Gegenkönig gewählt. Es stimmten für ihn ihn: die Erzbischöfe Conrad von Köln, Sigfrid von Mainz, Arnold von Trier und Gerhard von Bremen, die Bischöfe Hermann von Würzburg, Theoderich von Naumburg, Sigfrid (?) von Regensburg, Heinrich von Straßburg und Heinrich von Speyer, die Herzöge Heinrich von Brabant und Albrecht von Sachsen,

---

[1]) Ann. Wormat. bei Pertz, XVII, 49.

[2]) Lacomblet, II, 303.

dann eine ansehnliche Zahl von Grafen [1]). Erzbischof Conrad begab sich an das Hoflager des neugewählten Königs und nahm als dessen oberster Rath die Leitung der Reichsangelegenheiten in die Hand. Als König Conrad sich rüstete, mit bewaffneter Hand die Partei seiner Gegner zu sprengen, stellte sich der kölner Erzbischof auch an die Spitze der Armee, welche gegen den Hohenstaufen in das Feld rückte. Der König Conrad, der in einer Schlacht unweit Frankfurt vom kölner Erzbischof besiegt und in die Flucht geschlagen wurde, begab sich gegen Ende des Jahres nach dem Niederrhein, um von hier aus mit dem Rest des hohenstaufischen Anhanges die Wiedergewinnung der Macht, welche das Kaiserhaus früher besessen, zu versuchen [2]). Große Hoffnungen setzte er auf die Stadt Aachen und die Feste Kaiserswerth, Orte, in welchen das hohenstaufische Banner noch hoch gehalten wurde. Er nahm seinen Aufenthalt in Aachen, und hier gelang es ihm, den Grafen Heinrich von Luxemburg und die jülich'schen Brüder Wilhelm und Walram nebst einem großen Theil jülich'scher Getreuen für die kaiserliche Sache zu gewinnen. Am 12. Dezember kam ein Bündniß mit dem Grafen Wilhelm von Jülich zu Stande, wonach dieser sich für die Summe von 3000 Mark zur kräftigsten Unterstützung der kaiserlichen Sache verpflichtete [3]).

Während dessen hatte sich Heinrich Raspe nach Süddeutschland gewandt und die Unterwerfung der dem Kaiser noch treu gebliebenen schwäbischen Städte versucht. Als dieser Versuch mißlungen, begab er sich voller Mißmuth nach Thüringen auf die Wartburg, und hier befreite ihn am 17. Februar 1247 der Tod vor der Gefahr weiterer Demüthigungen und Unfälle.

Erzbischof Conrad erkannte recht wohl, daß seine eigene politische Machtstellung sowohl wie die Parteisache des Papstes nur festen Halt gewinnen könne, wenn sich beide an den Träger der

---

[1]) Annal. Stadenses bei Pertz, XVI, 369.
[2]) Cronica praesulum, 208.
[3]) Lacomblet, II, 306.

deutschen Königswürde anlehnten. Er stimmte mit dem päpstlichen Legaten darin überein, daß die Neuwahl eines deutschen Königs möglichst beschleunigt werden müsse. Wahrscheinlich zu einer Vorbesprechung über diese Angelegenheit kamen die meisten deutschen Bischöfe im September 1247 in Köln zusammen [1]). Erzbischof Conrad lenkte zuerst den Blick auf den Herzog Heinrich von Brabant. Dieser schlug zwar für seine Person die Wahl aus, empfahl aber seinen Neffen, den neunzehnjährigen Grafen Wilhelm von Holland [2]). Die Bischöfe und Fürsten, welche entschlossen waren, dem Ansinnen des kölner Erzbischofs und des päpstlichen Legaten Folge zu geben, versammelten sich am 4. October zu Worringen, wahrscheinlich im dortigen Schlosse, und erkoren den Grafen Wilhelm von Holland zum deutschen Könige [3]). An dieser Wahl betheiligten sich vom Episkopat: die Erzbischöfe Sigfrid von Mainz, Arnold von Trier, Gerhard von Bremen, die Bischöfe Heinrich von Lüttich, Engelbert von Osnabrück, Johann von Minden, Heinrich von Hildesheim, Otto von Münster, Albert von Regensburg, Simon von Paderborn, Arnold von Semegallen, Otto von Utrecht, Johann von Verdün [4]).

Vier Tage nach der Wahl finden wir den Neugewählten in Neuß. Von hier aus wollte er mit Pomp und Glanz in die Stadt Köln einziehen. Um sich die Zuneigung der kölner Bürgerschaft zu sichern, versprach er vor seinem Einzug, am 9. Oktober, den kölner Bürgern beim Papste ein Privileg auszuwirken, wodurch sie für die Folge von jeder päpstlichen Ladung an außerstädtische Gerichte verschont bleiben sollten; zugleich gab er ihnen die Zusicherung, daß ihre Güter und Höfe von einem königlichen Heere nie sollten eine Belästigung, Verwüstung oder Plünderung zu erdulden haben [5]).

---

[1]) Schaten, annal. Pad., II, 57. Ann. Stad. bei Pertz, XVI, 371.

[2]) Magnum chron. belg. 243.

[3]) iuxta Worrinc in campis sagt die cron. praesulum, S. 208.

[4]) Notiz aus dem codex maximus Canibertinus. (Crombach).

[5]) Ennen und Eckertz, II, 265.

An demselben Tage stellte er eine andere Urkunde aus, wonach er die Stadt Köln in ihrem alten Rechte zu schützen und den kölner Kaufleuten jeden Zoll bei Boppard und Kaiserswerth zu erlassen versprach; weiter wolle er keine bewaffnete Mannschaft, außer der zu seiner persönlichen Sicherheit erforderlichen Leibwache, in die Stadt führen, keinen Hoftag dahin zusammen berufen, keine Evokation kölner Bürger an außerstädtische Gerichte gestatten und keinen Festungsbau im Bereiche des Erzstiftes zum Nachtheil der Stadt dulden [1]). In Köln wurde dem neugewählten König jetzt ein glänzender Empfang bereitet, und drei Tage währten der Jubel, mit dem man ihn begrüßte und die Festlichkeiten, welche man ihm zu Ehren veranstaltet hatte. Sobald Papst Innocenz Kunde von der Begeisterung erhielt, welche man in Köln dem von ihm protegirten Könige entgegengetragen hatte, beeilte er sich, dieser „ruhmreichen, berühmten und einzigen Stadt“ in den schmeichelhaftesten Ausdrücken seinen Dank abzustatten und die Bürgerschaft zu fernerer Anhänglichkeit an den neuen König aufzufordern [2]). Die Krönung sollte durch den Erzbischof Conrad in Aachen stattfinden. Hier aber wehte noch unter dem Schutze des Grafen Wilhelm von Jülich und einer kaisertreuen Bürgerschaft das hohenstaufische Banner. Dem Könige Wilhelm und den ihn begleitenden Bischöfen, Fürsten und Herren wurde der Einzug verwehrt [3]). Ehe Wilhelm sich bereitete, mit bewaffneter Hand den Eintritt in die Stadt Aachen und das Krönungsstift zu erzwingen, wollte er erst den ganzen Niederrhein von allen ghibellinischen Elementen säubern. Vor Allem sollte die Feste Kaiserswerth, welche sich noch in den Händen des hohenstaufischen Commandanten Germand befand, bezwungen werden [4]). Es bedurfte einer zweimaligen Belagerung, vom Januar bis zum Mai

[1]) Ennen und Eckertz, II, 266.
[2]) Ennen und Eckertz, II. 268.
[3]) Matth. Paris, p. 741.
[4]) Mart. et Dur. coll. ampl. IV. Schaten, II, ad a. 1247.

1248 und vom November 1248 bis zum Januar 1249, ehe die Uebergabe erfolgte [1]).

Im Mai rückte der junge König von Kaiserswerth mit seinem ganzen Heere gegen Aachen. Unter Anleitung der im Wasserbau sehr erfahrenen Friesen, deren sich eine große Anzahl im königlichen Heere befand, wurde ein hoher Wall um die ganze Stadt aufgeführt, um den innerhalb des Stadtberinges entspringenden Quellen den Abfluß zu versperren. Hierdurch wurde der größte Theil der Stadt Aachen in einen See verwandelt, und die Einwohnerschaft sah mit Angst und Schrecken von Tag zu Tag die Wassermasse höher steigen. Nicht weniger hatten die Belagerten durch Hunger zu leiden, ihre Kaisertreue hatte eine schwere Probe zu bestehen. Muthig und ergeben hielt die Einwohnerschaft aus, bis das täuschende Gerücht vom Tode des Kaisers einlief. Jetzt sandte die Stadt Parlamentäre in das Lager, und die Uebergabe erfolgte gegen Ende Oktober. Die Krönung des Königs Wilhelm fand am Allerheiligentage im Frauenmünster durch Erzbischof Conrad in Gegenwart der Erzbischöfe von Mainz und Trier, des päpstlichen Legaten, der Bischöfe von Münster, Minden, Lüttich, Utrecht, des Königs von Böhmen, des Herzogs von Brabant, des Grafen Adolf von Berg, des Grafen Dirk von Cleve, des Grafen Johann von Hennegau und vieler andern geistlichen und weltlichen Großen statt. Alle diese Herren hatten am 14. August desselben Jahres den König Wilhelm und den Erzbischof Conrad nach Köln begleitet, um hier am Tage vor Mariä Himmelfahrt den Grundstein zu dem neuen Dome unter pomphafter Feierlichkeit zu legen [2]). Conrad hatte dafür gesorgt, daß bei dieser Feier dem Könige und den ihn begleitenden Fürsten ein freundlicher Empfang zu Theil wurde. Das Privileg, durch welches Conrad in den Pfingsttagen

---

[1]) Böhmer, Regesta (1831), S. 210. Vgl. Lacomblet, II, 343. Mag. chron. belg., 245.

[2]) Gel. de magn. p. 232. — Crombach, p. 817. Ennen und Eckertz, II, 282. Ann. Agripp. bei Pertz, XVI, 736.

den kölner Bürgern Zollfreiheit zu Neuß, sowie überall unterhalb und oberhalb der Stadt Köln zugestand, dieselben in allen ihren Rechten, Freiheiten und guten Gewohnheiten zu schützen und ihnen gegen alle ihre Feinde kräftige Beihülfe zu leisten und ihnen zum Ersatz aller Verluste behülflich zu sein versprach, sollte als Mittel dienen, um das Freundschaftsband zwischen der Stadt, dem Erzbischof und dem König fester zu schlingen [1]). Dasselbe Ziel scheint Conrad im Auge gehabt zu haben, als er am Tage nach der Grundsteinlegung zum Dome den Münzerhausgenossen zum vierten Male die Geschlossenheit ihrer Korporation bestätigte [2]).

Erzbischof Conrad hatte den größten Antheil daran, daß das absolute hohenstaufische Königthum in dem Kampfe, in welchem es gegen die Bevormundung des päpstlichen Stuhles, mit Gewalt und Verrath gerungen, unterlegen war. Es entsprach ganz seinen politischen Grundsätzen und Planen, daß das Königthum, um sich die Mittel zum Kampfe zu verschaffen und stets frische Kräfte gegen die Kirche in das Feld stellen zu können, sich vor und nach den Landesherren gegenüber zu Opfern entschließen mußte, durch welche seine Lebenskraft unterbunden, die Würde der königlichen Krone aufgegeben und der Bestand eines kräftigen einheitlichen Regimentes unterbrochen wurde. Das Königthum eines Karl, Otto und Barbarossa sollte gebrochen und zu einer Scheingewalt herabgedrückt werden, die nur nach dem Willen der deutschen Reichsfürsten handeln konnte und ihre Hauptbestimmung in der Ertheilung von Privilegien und Freibriefen an das deutsche Fürstenthum erkennen sollte. Die Reichsgewalt sollte getheilt werden unter Königthum und Reichsfürstenstand; der Schwerpunkt der ganzen Reichsverfassung sollte aber in das Fürstenthum gelegt werden.

Regalien und Reichsgüter gingen vor und nach guten Theils in das Eigenthum oder den Pfandbesitz der Landesfürsten über. Nament-

---

[1]) Ennen und Eckertz, II, 283.

[2]) Ennen und Eckertz, II, 284.

lich mußten die dauernden Geldverlegenheiten der Könige dazu dienen, um dem Fürstenthum immer ausgedehntere Rechte, ergiebigere Nutzungen und reichere Reichsgüter zuzuwenden. Erzbischof Conrad ließ sich am 23. Dezember 1248 für ein Darlehen von 1200 Mark die Reichsstadt Dortmund nebst den umherliegenden Höfen und Appertinenzien zum Pfandbesitz übergeben [1]).

[1]) Lacomblet, II, 338.

Fünftes Kapitel.

Erste Kämpfe zwischen der Stadt Köln und dem Erzbischof Conrad.

Theils um die produktive Kraft des rasch aufschießenden Bürgerthums dem landesfürstlichen Interesse dienstbar zu machen, theils um der Gefahr vorzubeugen, daß dem Königthum in den Städten eine kräftige Stütze gegen die eigensüchtigen Bestrebungen des Fürstenthums erwachse, sollte das nach Selbständigkeit und Autonomie ringende Bürgerthum in seinem kräftigen Aufschwung gehemmt und in Abhängigkeit von der landesfürstlichen Gewalt gehalten werden. Erzbischof Conrad erkannte recht wohl, daß sein politisches System nur Halt und Dauer gewinnen könne, wenn er in der Stadt Köln seine Oberherrlichkeit zu Anerkennung und Geltung gebracht habe. Zur Grundlage seiner rechtlichen Stellung der Stadt Köln gegenüber wollte er das bekannte kaiserliche Edikt des Jahres 1232 [1]) nehmen, durch welches alle unabhängigen von den Bürgern ohne Genehmigung der Bischöfe ernannten Behörden der Bürgerschaften, alle Communen, Räthe, Bürgermeister und Gemeindebeamten kassirt, die in einer Entwicklung von hundert und mehr Jahren zu festem Bestand gelangten städtischen Verfassungen vernichtet und die Städte selbst wieder der alten bischöflichen Herrschaft

[1]) Pertz, leges, II, 286.

unterworfen wurden. Wie vor Alters, hieß es in diesem Edikt, die Herrschaft in den Städten und der Besitz der Regale den Erzbischöfen und Bischöfen zuständig gewesen, so müßte dieser Besitz auch für die Zukunft erhalten bleiben und jedes entgegenstehende Herkommen, das wohl eine faktische, aber keine rechtliche Bedeutung habe, entkräftet werden. Nach den Prinzipien dieses Ediktes erklärte Erzbischof Conrad, daß er der eigentliche Stadtherr (summus dominus) sei, daß ihm in der Stadt sowohl das weltliche wie das geistliche Regiment, das Schwert sogut wie der Hirtenstab zustehe, und daß er jede Verkümmerung seiner Rechte mit starker Hand abzuwehren befugt sei. Der stolze, gewaltige Herr, dem nichts für seine Wünsche zu schwer und zu hoch schien, war nicht geneigt, sich in seinem autokratischen Sinne gegen die Stadt durch die Briefe und Privilegien der Bruderschaften, der Schöffen, der Richerzeche und der Münzerhausgenossen aufhalten zu lassen. Die Zustände, wie sie im Laufe einer langen Reihe von Jahren zu festem Bestand gekommen waren, wollte er wieder lockern, und die städtischen Freiheiten wünschte er auf das Niveau der Rechte einer rein bischöflichen Stadt zurückzudrängen. Er wollte als Herr und oberster Richter der Stadt Köln anerkannt sein, und die ganze Verwaltung und Regierung der Stadt sollte nach seinem Willen und seinen Grundsätzen geführt werden. Das Schöffen-Collegium und die Richerzeche waren ihm zu mächtig und selbständig. Er wollte ihre Freibriefe zerreißen, ihre Macht brechen und sie zu willfährigen Werkzeugen seines Willens machen. Mit geschäftigem Eifer suchte er alles auf, was ihm Anlaß geben konnte, diese Corporationen in ihren Rechten und Gewohnheiten anzugreifen und zu behindern. Wirklich brauchte er um die Gründe zu Repressalien und Gewaltschritten nicht verlegen zu sein; sie fanden sich in der städtischen Rechtspflege und Verwaltung nur zu zahlreich.

Gegen die Schöffen, welche damals noch die hervorragendste Stelle in der städtischen Verwaltung einnahmen, sollte der erste Schlag geführt werden. Auf dem Schöffen-Collegium lastete der Vorwurf, daß es geringe Sorge habe, die vacanten Schöffenstellen durch weise

und erfahrene Männer zu besetzen. Durch Gunst und Nepotismus wurden vielfach unmündige Knaben in das Collegium berufen, dem die wichtigsten Entscheidungen über Gut und Leben der kölner Bürger anvertraut waren. Man brauchte sich so nicht zu wundern, wenn manchmal Urtheile gesprochen wurden, die weder mit dem Gesetze noch mit der Billigkeit in Einklang gebracht werden konnten. Zudem saßen, wie es scheint, in dem Schöffen-Collegium Männer, die auf Grund von Lehensverhältnissen oder andern freundschaftlichen Verbindungen dem Interesse des bergischen Grafenhauses ergeben und dem Erzbischof Conrad Schwierigkeiten und Feindschaften aller Art zu bereiten bemüht waren [1]). Dem Elemente, welches in den Zünften und Gebürhäusern vertreten war und auf eine Gelegenheit lauerte, die Bevormundung der Geschlechter abzuwerfen, konnte es nur willkommen sein, wenn Conrad den geschlossenen Kreis der Schöffenbrüderschaft sprengte und den Zugang zu den Schöffenstühlen auch den Burern und Gewerbegenossen öffnete. Wahrscheinlich geschah es nicht ohne Conrad's Veranlassung, daß gegen die Schöffen die Klage erhoben wurde, sie hätten bei den Schöffenwahlen die klaren Bestimmungen des Stadtrechtes mit Füßen getreten und gewisse Freibriefe, in denen die Rechte der Stadt enthalten wären, bei Seite geschafft. Ohne die Sache gerichtlich zu untersuchen, verhängte Conrad sofort über die Beklagten die Exkommunikation. Wenn diese Censur aufrecht erhalten wurde, waren die Schöffen unfähig, die Pflichten ihres Amtes weiter zu erfüllen, und dem Erzbischof kam es zu, die Schöffenstühle neu mit Männern seines Vertrauens zu besetzen. Sei es, daß die Schöffen sich von der gegen sie erhobenen Anklage rein zu waschen verstanden, sei es, daß andere Gründe bestimmend waren, der Erz-

---

[1]) Das waren die Feinde infra muros; vgl. Ennen und Eckertz, II, 194. Im Jahre 1259 wurde den Bürgern verboten, Handlehen von Feinden des Erzstiftes anzunehmen: ne quis civium Col. ab aliquo terre nostre magnate vel a quoquam obnoxio ecclesie Col. pecuniarum beneficium, quod vulgo bantlien dicitur, de cetero recipiat aut tenebit. Ennen und Eckertz, II, 416.

bischof sprach die Schöffen am 9. August 1249 von den gegen sie vorgebrachten Beschuldigungen frei, hob die gegen sie verhängte Exkommunikation auf und versprach sie in allen ihren Rechten, namentlich in der freien Wahl ihrer Genossen zu schützen [1]). Nach diesem Rückzug entschloß sich Conrad, günstigere Zeiten für die Verwirklichung seiner Plane gegen die Stadt Köln abzuwarten.

Während jetzt zeitweilig der Friede zwischen der Stadt und dem Erzbischof ungestört und der Niederrhein von den Kriegswirren verschont blieb, konnte die städtische Verwaltung ihre volle Aufmerksamkeit und Fürsorge dem Elemente zuwenden, worin sie die Kraft und die Größe des Gemeinwesens erkannte. Und das war der Handel. Die ganze kölner Einwohnerschaft, alle eingebornen Geschlechter, emporgekommene Kaufherren, betriebsame Einzöglinge, hatten ihren Antheil daran, durch einen ausgedehnten Handel die Stadt Köln zu glänzendem Flor und großem Reichthum gehoben zu haben. Der Charakter der Stadt war durch und durch merkantil und das Hauptbestreben der städtischen Verwaltung sowohl wie der bürgerlichen Assoziationen war auf die Sicherung von Handelsvortheilen und auf die Hebung der Handelsinteressen gerichtet. Der bereits berührte langjährige Streit mit der Stadt Gent hatte dem kölner Handel großen Nachtheil und manchen Bürger um Hab und Freiheit gebracht. Den Bemühungen der Herzogin von Limburg war es nicht gelungen, diese Differenzen beizulegen; erst im November 1249 kam eine Aussöhnung zu Stande, und Gent, Damm, Brügge, sowie alle Städte Flandern's und Hennegau's wurden wieder für die kölner Kaufleute einem ungehinderten Handelsverkehr geöffnet [2]). Auch die Vexationen und Bedrückungen, welche der kölner Handel lange Zeit in den Grafschaften Berg und Jülich sowie in dem Herzogthum Lothringen zu erdulden gehabt, wurden durch besondere Verträge gehoben [3]). In dem letztgenannten Abkommen mit Hein-

[1]) Ennen und Eckertz, II, 288.
[2]) Ennen und Eckertz, II, 289 ff.
[3]) Ennen und Eckertz, II, 294, 304, 307.

rich von Lothringen war die Bestimmung enthalten, daß der Handelsvertrag und der gegenseitige Schutz von Personen und Waaren auch dann aufrecht erhalten werden solle, wenn ein Krieg zwischen Brabant und dem Erzbischof entbrennen sollte. Durch Untersieglung dieser Verpflichtung erklärte die Stadt, daß sie nicht gesonnen sei, ihre Politik und ihre Parteistellung von dem Willen des Erzbischofs abhängig machen zu lassen; sie erklärte, daß ihre und des Erzbischofs Wege nur so lange zusammengehen könnten, als ihr Interesse dies gebiete und als sich der Erzbischof innerhalb der Gränzen bewege, die er bis dahin eingehalten habe. Unverkennbar klingt durch die genannte Vertragsbestimmung die Stimme einer Opposition durch, die in der kölner Verwaltung das Uebergewicht hatte und einen feindlichen Zusammenstoß mit dem Erzbischof nicht scheute. Conrad konnte sich keinen Augenblick über das herausfordernde Wesen der kölner Verwaltung und Einwohnerschaft täuschen, und er war nicht gesonnen, dem in Aussicht stehenden Kampfe auszuweichen. Die kecke Provokation der kölner Bürgerschaft beantwortete er damit, daß er die kölnischen Kaufmannsladungen gegen das alte Herkommen bei Neuß zur Entrichtung eines Zolles heranzog und durch Umsturz des in Bezug auf das Geldprägen bis dahin geltenden Herkommens die Grundlage des kölner Handels und der städtischen Geldwirthschaft in der empfindlichsten Weise erschütterte. In Köln war seit undenklichen Zeiten das Münzrecht des Erzbischofs durch besonderes Herkommen und durch bestimmte Befugnisse und Privilegien der Münzerhausgenossen beschränkt [1]). Das Ausmünzen selbst war ein Recht des Erzbischofs, welches anfänglich durch einen, später durch drei erzbischöfliche Münzmeister unter Aufsicht und Controle des erzbischöflichen Prüfers (examinator) und der Hausgenossen ausgeübt wurde [2]). Die

---

[1]) Siehe Bd. 1. S. 431 ff.

[2]) Ennen und Eckertz, I, 303 ff. Das Haus der Münzerhausgenossen lag auf dem Heumarkte an der Straße, die zur Rheinbrücke führte, ganz in der Nähe des Altenmarktes, der Straße „unter Kästen“ gegenüber; hier fand auch

geschlossene Korporation der Hausgenossen hatte den Münzwechsel, den Ankauf des zum Münzen bestimmten Silbers und den Handel mit edeln Metallen. Ihr besonderes Augenmerk mußten die Hausgenossen auf die Münzen des Erzbischofs richten. Nur dann durften die erzbischöflichen Münzen im städtischen Gewerb und Handel zugelassen werden, wenn sie unter der Aufsicht der Hausgenossen geprägt waren und mit den sowohl im Sacrarium der hohen Domkirche wie im städtischen Archiv aufbewahrten Normalmünzen in Bezug auf Gehalt, Gewicht und Präge genau übereinstimmten. Gemäß altem Herkommen durfte jeder Erzbischof nur zweimal Schrot, Korn und Stempel seiner Münzen ändern: gleich nach seiner Bestätigung, dann nach seiner Rückkehr von einem Heereszug des Reiches über die Alpen [1]). Der Erzbischof Conrad entschloß sich jetzt, das Münzregal ohne Rücksicht auf die herkömmlichen Beschränkungen auszubeuten. Im Jahre 1251 ließ er Denare, halbe Denare, Vierlinge und Obole schlagen und in Circulation setzen, die weder die gesetzliche Approbation noch den normalmäßigen Gehalt hatten. Dieses Verfahren setzte in Köln gar böses Blut. Die städtische Verwaltung erhob energischen Protest gegen diesen Eingriff in die städtischen Freiheiten. Mit scharfem Worte hielt einer der Bürgermeister dem Erzbischof sein Unrecht vor und verlangte in ernstem Tone Abstellung des ungerechten Eingriffs. „Ihr habt Unrecht mit uns gethan, und wollten wir euren Willen euch gestatten, mit Recht würden wir den Schaden tragen, und ließen wir uns ohne Widerspruch dieser Freiheit berauben, mit Recht würden

---

die Prägung statt. An dieses Haus stießen die dazu gehörigen Gaddemen an, welche der Erzbischof Conrad 1244 mit allen Attinenzien den Hausgenossen überläßt. Ennen und Eckertz, II, 241.

[1]) In den Punktationen des Albertus Magnus und in dem darauffolgenden Schiedspruch (II, 310 und 312) steht: nec unquam in omne tempus moneta Col. nummismatis renovetur, nisi quando novus archiepiscopus est electus et confirmatus vel quando eiusdem Coloniensis ecclesie archiepiscopus in obseqnio Imperii armis accinctus de transalpinis partibus fuerit reversus, eo quod in his duobus casibus etc.

wir unsere ganze Selbständigkeit zu Grabe tragen sehen." Conrad entbrannte über die Sprache, welche die kölner Gemeinde gegen ihren Erzbischof zu führen wagte, in den heftigsten Zorn. Zur Stelle verließ er drohend die Stadt, zog aufwärts nach Andernach und sandte von seiner dortigen Burg den Kölnern einen Fehdebrief, in welchem er ihnen jede mögliche Beschädigung an „Leib, Gut und Ehre" in Aussicht stellte. Rasch sammelte er eine gute Anzahl kampfesmuthiger Ritter und Knechte unter seine Fahne und führte diese Schaar auf einer kleinen Kriegsflotte von vierzehn Schiffen gegen Köln. In Deutz, der Stadt Köln gegenüber, ließ er diese Mannschaften ein Lager beziehen. Die kölner Bürgerschaft erwartete mit entschlossenem Muthe den drohenden Angriff. In jener Zeit wilder Kämpfe und kühner Heldenthaten war die reiche Handelsstadt auf dem Gebiete des Kriegshandwerks nicht zurückgeblieben. Die rittermäßigen Geschlechter sowohl wie die Mitglieder der gewerblichen Genossenschaften waren trefflich geübt, Schwert und Lanze zu handhaben. Zahlreiche Schaaren bewaffneter Bürger drängten sich auf die Thürme und Mauern, um jeden Angriff abzuschlagen und die bedrohten Handelsschiffe vor jeder Gefahr zu schützen. Auch die in der Stadt wohnenden Juden wurden zum Waffendienst herangezogen und als Besatzung auf die Stadtmauer postirt. Neben den städtischen Mannschaften stand auch eine starke Schaar von Soldtruppen und adeligen Freunden in den Waffen, die Rechte und Freiheiten der Stadt zu vertheidigen. Der bedeutendste und tapferste dieser Genossen war der Graf Wilhelm von Jülich. In dem Bündnisse, welches er am 29. Februar 1252 mit der kölner Bürgerschaft abschloß, versprach er, der Stadt treu und mannhaft beizustehen, sie gegen alle Eingriffe in ihre Münzprivilegien mit allen Mitteln zu vertheidigen und ohne ihre Zustimmung keinen Frieden oder Waffenstillstand mit dem Erzbischof einzugehen. Alles, was bei diesen Kriegswirren, bestimmte der Vertrag weiter, durch

---

[1]) Ennen und Eckertz, II, 311.

Plünderung, Schatzung oder Eroberung würde erbeutet werden, sollte zu gleichen Theilen zwischen der Stadt und dem Grafen **Wilhelm** mit seinen Rittern, Knappen und Mannen getheilt werden [1]).

Der Vorsicht und dem Muthe der kölner Krieger gelang es, den mit Pech und Schwefel angefüllten Brander, durch den der Erzbischof sämmtliche kölner Kauffarteischiffe in Brand zu stecken versuchte, aufzufangen und in gefahrloser Ferne verbrennen zu lassen. Auch die Versuche, welche **Conrad** mit seinen gewaltigen Wurfmaschinen gegen die Mauern und Gebäude der Stadt machte, bieben ohne Erfolg [2]). Die kölner Bürgerschaft spottete des eiteln, vergeblichen Bemühens. Im erzbischöflichen Lager regte sich bald unverhohlener Mißmuth und Unwillen über das Beschämende der Lage. Einer der vertrautesten Räthe des Erzbischofs, **Hermann von Vittinghofen**, wagte es, seinen Herrn darauf hinzuweisen und ein ernstes Wort für die friedliche Beilegung des schwebenden Streites zu sprechen. „Herr, sagte er, wer die Stadt Köln will gewinnen, darf dies nicht als ein leichtes Spiel ansehen, dafür herrscht in der Stadt zu viel Eintracht und die Bürgerschaft ist zu reichlich mit allen nöthigen Vorräthen versehen. Darum gebietet euerm Mißmuth und wollet Frieden schließen; gedenket der heiligen Fastenzeit und thut, was Gott gefällt. Köln hat euch des Dienstes viel gethan. Als ihr euch gegen die Grafschaft Berg vorsehen mußtet, hat die kölner Bürgerschaft, arm und reich, euch geholfen, in Deutz mit einem Kostenaufwand von mehr als 50,000 Mark, eine feste Burg mit fünfzehn Thürmen aufzuführen, stark und stattlich, wie sie nicht leicht wieder gefunden werden konnte. Später, als ihr es für gerathen fandet, die deutzer Festung zu schleifen, hat die Stadt wieder einen Theil der Kosten hergeschossen, die zu diesem Vernichtungswerk erforderlich waren. Wollet euch auch erinnern, daß die Stadt euch getreulich beigestanden hat gegen Herzog

---

[1]) Ennen und Eckertz, II, 368.

[2]) Gottfried von Hagen, Reimchronik, V. 736 ff.

Heinrich von Brabant und endlich denket daran, daß die Stadt euch wieder Hülfe geleistet hat, als der Herzog von Limburg euer Stift mit Feuer und Schwert verwüstete". „Wenn ihr glaubt, erwiderte Conrad, daß es gerathen ist, eine Sühne zu schließen, so mag es geschehen". „Herr, antwortete Hermann, ihr habt alle Ehre von Köln und werdet Herr von Köln und nicht Herr von Deutz genannt; ihr dürft euch der Sühne nicht schämen" [1]). Der Erzbischof gab diesen Vorstellungen nach und ließ der Stadt gütliche Ausgleichung des Streites anbieten. Man einigte sich dahin, daß die vorläufige schiedsrichterliche Begränzung der gegenseitigen Rechte und Ansprüche einem Manne übertragen wurde, dessen Weisheit, Rechtskenntniß und Gerechtigkeitsliebe einen beide Parteien befriedigenden Schiedspruch erwarten ließ. Es war dies der Lesemeister des kölner Dominikanerkonventes, Bruder Albertus [2]).

Albertus war ein Sprosse des gräflichen Geschlechtes von Bollstädt aus Lauingen an der Donau [3]). Seine hohe Geburt und der mächtige Einfluß seiner Familie sicherten ihm die schönsten Aussichten auf eine glänzende Zukunft und auf eine reiche, ehrenvolle Stellung im Dienste des Staates. Beim Eintritt in das Jünglingsalter mußte er sich entscheiden, ob er im Geräusch der Waffen oder im Dienste der Wissenschaft den Weg zu einer ruhm- und glanzvollen Zukunft betreten wolle. Sein ruhiger, friedlicher Sinn wählte das Letztere. Der junge Albertus bezog die weltberühmte Universität zu Padua, und unter Leitung eines Oheims von väterlicher Seite verwandte er hier zehn volle Jahre lang den ausdauerndsten Fleiß auf das Studium der verschiedensten philosophischen Disciplinen. Eben im Begriff, nach Deutschland zurück-

---

1) Gottf. von Hagen, Reimchronik, V. 805 ff.

2) Siehe über ihn: Legenda venerabilis Alberti magni ord. praed., Köln bei Guldenschaiff, gegen 1480. Sighart, Albertus Magnus. Trithemii de script. eccl. Buhle in der Ersch und Gruber'schen Encyklopädie. Quetif et Echard script. ord. praed. Par. 1719 t. I.

3) S. das unter Nr. 15 bei Ennen und Eckertz, Bd. II, abgebildete Siegel Alberti magni: S. Fratris Alberti de Lauging ordinis predic

zukehren, gab er plötzlich seinem ganzen Denken und Streben eine andere Richtung. Inmitten des lärmenden, oft übersprudelnden üppigen Lebens der studirenden Jugend hatte er nie seine religiösen Pflichten vergessen. Häufig besuchte er die Predigten der seit 1217 in Padua eingezogenen Dominicaner-Mönche. Eines Tages erschien der erste Redner des Dominicaner-Ordens, der Pater Jordan von Sachsen, auf der Kanzel. Angeregt durch das eindringende Wort des gewaltigen Redners, faßte Albert den Entschluß, seinen Blick von all dem weltlichen Treiben, das um ihn her wogte, abzulenken und auf den Ursitz aller Weisheit hinzurichten. In seinem Innern fühlte er sich so erschüttert, daß er auf alle Aussicht zeitlichen Glanzes zu verzichten, der Welt völlig zu entsagen und in der bescheidenen, demüthigen Stellung eines Bettelmönchs seinen Frieden zu suchen sich entschloß. Er begab sich nach Bologna und hier fand er im Kloster des jungen, aber frisch aufblühenden Dominicaner-Ordens willkommene Aufnahme. Es war ein gewaltiger Unterschied — hier in Bologna der arme demüthige Mönch, in aller Anstrengung und Armuth, in der groben wollenen Tunica, im Wechsel zwischen Arbeit, Fasten und Beten, bei der Wahl der Studien von dem Wink und Willen der Vorgesetzten abhängig, in Bezug auf Nahrung und Wohnung angewiesen auf das Allernothwendigste, entfernt von allem Schmuck und Prunk, mit einem Strohsack als bescheidenem Nachtlager — und dort in Padua der reiche, stolze Student, in prächtiger, vornehmer Tracht, mit klirrenden Sporen, reichverziertem Degen, goldverbrämtem Mantel, federgeziertem Barett, bei der Wahl der Studien nur auf den Reiz des Augenblicks, die eigene Laune und Neigung angewiesen, lebend in Fülle und Ueppigkeit, in Lust und Freude, in Leichtsinn und Wohlleben. Aber Albert achtete dieses großen Abstandes nicht. Er hatte freiwillig das Kleid der Armuth angelegt und gern auf alle Bequemlichkeiten, Reize, Freuden, Aussichten und Hoffnungen des irdischen Lebens verzichtet.

Im Kloster zu Bologna studirte er noch einige Jahre Theologie und begab sich dann in Folge höheren Auftrages in sein Vaterland

zurück, um hier in den einzelnen Klosterschulen des Dominicaner-Ordens sein Talent und seine Kenntnisse fruchtbringend zu machen. Er lehrte in Hildesheim, Freiburg, Straßburg und Köln die Philosophie und Theologie mit dem glänzendsten Erfolge. Ueberall wo er erschien, war ihm ein außerordentlicher Ruf vorangeeilt. Schaarenweise begleiteten ihn die Studenten nach allen Orten hin, um kein Wort seiner Weisheit zu verlieren.

In damaliger Zeit, wo es noch so wenig Bücher und keine Druckereien gab, galt der eigentliche Lehrer und die Kraft des Wortes noch etwas. Damals hatte ein tüchtiger Lehrer noch Bedeutung, weckte noch Begeisterung und persönliche Anhänglichkeit. Damals konnte man noch von großen Lehrern und einflußreichen Meistern, gewaltigen Häuptern einer Schule sprechen. Es liegt etwas Großartiges in der damaligen Lehrweise; vor Fürsten, Grafen, Edeln, Patriciern, Greisen und Jünglingen, Laien und Geistlichen, Prälaten und Mönchen entwickelten die Meister der Gottesgelahrtheit oder Weltweisheit mit beredter Zunge die Resultate der mühseligsten Forschungen, die sie in langjährigen Studien bei manchen schlaflosen Nächten erzielt hatten. Es liegt eine hohe Poesie darin, wenn Jeder, der nach Weisheit und Aufklärung dürstete, mit Mühseligkeit Italien, Frankreich und Spanien durchziehen mußte, um solche Lehrer zu hören, die allein in der einen oder andern Disciplin Ruf und Autorität besaßen.

Ein kostbares Privilegium des Dominicaner-Ordens war das Recht des Unterrichtes. Das sicherste Mittel, einem jungen Orden die so nothwendige Beachtung zuzuwenden, war die Wissenschaft, und das untrüglichste Mittel, ihm einen wissenschaftlichen Ruf zu sichern, war die Lehrthätigkeit auf einer Universität. Paris war damals die bedeutendste aller Universitäten, und es ging der Ehrgeiz der großen Geister der damaligen Zeit dahin, an der pariser Hochschule Unterricht ertheilen zu dürfen und hier die Lehrstühle der großen Meister W i l h e l m von C h a m p e a u x und A b a i l a r d einzunehmen. Den Dominicanern gelang es im Jahre 1228, ihrem Orden beim Bischof und Kanzler die Erlaubniß zur Doction an der pariser

Universität auszuwirken. In dieser einflußreichen Stellung mußte der junge Orden die erste öffentliche Probe seiner Lebensfähigkeit, seiner zähen Macht, seiner umfassenden Gelehrsamkeit ablegen. Es lag im Interesse der Dominicaner, daß die Kraft und Wissenschaft des hervorragendsten Ordensgliedes bei dem großen Ringkampf in Paris nicht fehle. Albertus begab sich darum nach Paris. Er erwarb sich durch die Erfolge seiner Lehrthätigkeit, durch den Glanz seiner Rede, die Tiefe seiner Gelehrsamkeit und die Universalität seiner Kenntnisse einen Ruf, wie er wohl selten dem Namen eines Lehrers zu Theil geworden ist. Lange weilte er aber nicht in Paris; bald wurde er von den Ordensvorstehern nach Köln zurückgerufen, um der kölner Klosterschule den Glanz seines Namens und das Licht seiner Weisheit zu verleihen. Während seiner Thätigkeit an dieser Schule entwickelte sich unter seiner besonderen Leitung das eminente Talent eines Schülers, der auf dem Gebiete der theologischen und philosophischen Gelehrsamkeit dem großen Lehrer den Ruhm streitig zu machen im Stande war. Lange wollte man aber an der pariser Hochschule des großen Albertus nicht entbehren. Der Orden setzte seinen Stolz darein, an dieser Capitale der Wissenschaft ein Mitglied zu besitzen, welches alle, auch die berühmtesten Namen bei Weitem überragte, und zu dessen Füßen als lernbegierige Schüler gesessen zu haben, Fürsten, weltliche Große, Cardinäle, Patriarchen, Bischöfe, Aebte und andere Prälaten sich zur Ehre rechneten. Außerordentlich waren die Erfolge, welche Albertus in Paris feierte. Sein Hörsaal konnte die Zuhörer, welche sich zu ihm hindrängten, nicht mehr fassen. Albertus sah sich daher genöthigt, auf einem freien Platze seine Vorträge zu halten. Die Erinnerung daran lebt noch in dem Namen des Platzes M'Aubert fort; dieser Name zeugt noch heute davon, daß hier einst das gewaltige Wort des großen Philosophen und Gottesgelehrten ertönte.

Drei Jahre lang blieb Albertus in Paris. Im Jahre 1248 beschloß das Generalcapitel, es sollten vom Dominicaner-Orden in Bologna für die Lombardei, in Montpellier für die Provence, in Oxford für England und in Köln für Deutschland höhere Lehr-

Anstalten gegründet werden, an denen die Dominicaner-Zöglinge alle ihre Studien absolviren und alle Ehrenstufen bis zum theologischen Doctorgrade einschließlich durchlaufen könnten. Für Köln wurden zur Leitung solcher Studien der Lesemeister Albertus und dessen großer Schüler Thomas auserseben. Sie legten den geistigen Grund zu der Universität, die 140 Jahre später in Köln gegründet wurde.

Der Ruf unseres Dominicaners stieg höher, als ihm selbst lieb war. Albertus fühlte sich nicht zufriedener und heimischer, als wenn er in seiner einfachen Zelle in ruhiger Muße seinem Geiste auf dem ausgedehnten Felde der Wissenschaft allseitige Beschäftigung bieten konnte. Ehre und Ansehen, Glanz und Ruhm waren ihm völlig gleichgültige Dinge, und sie vermochten ihn nicht aus der Ruhe seiner Forschungen und Untersuchungen herauszulocken. Aber sein Name hatte ein zu gewaltiges Gewicht, als daß der Papst sowohl wie der kölner Erzbischof sich bei besonders schwierigen Fragen und Verhältnissen seines Rathes hätten entschlagen wollen, und daß die Ordensvorsteher seine eminenten Fähigkeiten nicht hätten dem engen Kreise der stillen Zelle entziehen und für eine umfassendere Wirksamkeit nützlich machen sollen. Seine Ordensgenossen hatten die Ueberzeugung, daß keinem Würdigern und Fähigern das schwierige Amt eines Provinzials für Deutschland übertragen werden könne, als gerade dem Magister Albertus. Nur mit innerm Widerstreben entschloß sich der demüthige Mann, diese Stellung anzunehmen. Vom Papste erhielt er nun den Auftrag, sich nach Polen zu begeben, um hier die Ausrottung so mancher lange Zeit vergeblich angefochtenen barbarischen Gebräuche des Heidenthums zu versuchen. Der Energie und dem überzeugenden Worte des Albertus gelang es, im polnischen Reiche alle Reste des Heidenthums zu vertilgen und das Christenthum zum vollsten Triumphe über die Abgötterei zu führen. Sobald Albert seine polnische Mission erfüllt hatte, wurde er nach Rom berufen, und hier beschäftigte er sich namentlich mit den Streitigkeiten, die auf der pariser Universität zwischen den Bettelorden und den weltlichen Doctoren mit

großer Erbitterung geführt wurden. Seinem Einflusse mußten die Dominicaner es hauptsächlich zuschreiben, daß ihnen gegen die Bestrebungen der weltlichen Universitäts-Mitglieder durch eine päpstliche Bulle das unangreifbare Recht zugesichert wurde, für alle Zeiten eine theologische Lehrkanzel auf der pariser Hochschule zu besitzen.

Nicht weniger als in Rom war Albert's Gegenwart auch in Köln nöthig. Hier hatten die Feindseligkeiten zwischen der Stadt und dem Erzbischofe einen äußerst bedrohlichen Charakter angenommen; Cultur, Wohlstand, Sittlichkeit und Bürgertugend waren in dem leidenschaftlichen Parteigetriebe und in den erbitterten Kämpfen auf's Höchste gefährdet. Albertus fand bei seiner Rückkehr diese Streitigkeiten im heftigsten Brande; ihm gebührt das Verdienst, die aufgeregten Gemüther für Worte der Versöhnung empfänglich gemacht zu haben, und er erhielt den Auftrag, die verwickelten Streitigkeiten zu sichten und zum Schiedspruche vorzubereiten. Sobald Albertus die vorläufigen Punktationen festgestellt habe, sollte der Cardinallegat Hugo von St. Sabina bei der Formulirung des definitiven Spruches als Mitschiedsrichter zugezogen werden. Im Falle der Legat verhindert sei, sollte der Abt von Heisterbach an dessen Stelle eintreten. Es wurde festgesetzt, am dritten Tage nach Palmsonntag des Jahres 1252 [1]), daß die gewählten Schiedsrichter binnen drei Wochen und einem Tage das Urtheil über die

[1]) Gemäß dem Schiedspruche vom April 1252 (Ennen und Eckertz, II, 311) hatten der Legat Hugo und der Bruder Albert im Jahre 1251 feria tertia post ramos palmarum den Auftrag erhalten, den Streit zwischen der Stadt und dem Erzbischof zu schlichten. In das Jahr 1251 alter Rechnung, welches begann am 25. März 1251 und schloß am 24. März 1252 unserer Rechnung, fiel zweimal der Palmsonntag, der erste auf den 9. April 1251 und der zweite auf den 23. März 1252. Weil der Compromiß verlangte, daß zwischen dem Compromiß und dem Schiedspruch selbst nur ein Zeitraum von höchstens 22 Tagen sein solle, so scheint es gerechtfertigt, als den Palmsonntag des Compromisses den letzteren Palmsonntag, also den 23. März 1252 zu nehmen; die feria tertia post ramos palmarum 1251 ist also der 25. März des Jahres 1252.

Streitpunkte verkündigen sollten. Die Parteien versprachen dabei eidlich, sich gewissenhaft nach den Bestimmungen des Schiedspruches richten zu wollen. Bruder Albert täuschte das Vertrauen nicht, welches der mächtige Kirchenfürst und die stolze Bürgerschaft in seine Kenntnisse, seine Weisheit und seine Rechtlichkeit gesetzt hatten. Gestützt auf altes Herkommen und frühere Verträge entwarf er die Punktationen, wie solche dem definitiven Vergleich zu Grunde gelegt werden sollten. Der Cardinallegat acceptirte Albert's gewissenhaften und richtigen Schiedspruch und im April wurde derselbe in bindende Form gebracht und vom Bruder Albert, dem Cardinal Hugo, dem Erzbischof, der Stadt, dem Domkapitel, den Stiftern St. Gereon, Severin, Cunibert, Andreas, Aposteln, Maria ad gradus, Georg und den Abteien St. Pantaleon und St. Martin untersiegelt [1]). Der Erzbischof, heißt es in diesem Spruch, habe zu Unrecht eine neue Münze geschlagen, und überhaupt dürfe nur dann die Präge der kölner Münze geändert werden, wenn ein neugewählter Erzbischof die Bestätigung erhalten und wenn der Erzbischof von einem im Dienste des Reiches unternommenen Zuge über die Alpen zurückgekehrt sei [2]). Es dürfe nur ein einziger, mit dem Bildniß des Erzbischofs versehener, leicht erkennbarer Stempel geschnitten werden, und eine volle Gewichtsmark der hiermit geprägten Münzen, im Werthe von dreizehn Schilling und vier Denaren, müßte in der Sakristei der Domkirche, eine zweite im Stadtarchiv deponirt werden, damit man hiernach stets, so oft Münzen geschlagen würden, Gehalt und Gewicht prüfen und feststellen könne [3]). Die Zölle zu Neuß und an andern Orten, wo der Kirchenfürst solche den städtischen Privilegien zuwider errichtet hatte, sollten

---

[1]) Ennen und Eckertz, II, 311.

[2]) Conradus archiep. Col. careat de moneta nova nec unquam in omne tempus Col. nummismatis renovetur, nisi quando novus archiepiscopus etc. (Ennen und Eckertz, II, 312.)

[3]) Siehe Geschichte der Stadt Köln, Bd. 1, 523. Im städtischen Archiv werden noch drei mit den Siegeln der Stadt und des Domkapitels versehene Beutelchen mit solchen Mustermünzen aufbewahrt.

abgethan werden, dagegen sollten die kölner Kaufleute, wenn sie die Zollstätten passirten, einen Eid schwören, daß sie keine fremden Waaren mit sich führten. Endlich sollte allgemeiner Friede sein zwischen dem Erzbischof und der Stadt Köln, und jedes Unrecht, jede Beleidigung, jede Gewaltthat sollte vergessen werden. Auch die Juden, die als bischöfliche Leute wegen ihrer Erhebung gegen den Erzbischof zu einer besondern Ahndung hätten herangezogen werden müssen, sollten mit in den Frieden eingeschlossen sein. Der Erzbischof sollte die städtischen Rechte schützen, die Stadt aber den Nutzen des Erzbischofs bestens fördern.

Die Stadt hatte Grund, sich bei diesem Spruch zu beruhigen. Es schien auch, daß die Majorität der Verwaltung und Bürgerschaft gesonnen war, die durch denselben gezogenen Gränzen strenge zu beobachten. Doch gab es eine kleine unzufriedene Partei, welche die Beschränkungen des historischen Rechtes nicht anerkennen wollte, sondern alles aufbot, um einen neuen Bruch zwischen der Stadt und dem Erzbischof herbeizuführen. Ein solcher Bruch hätte nur der hohenstaufischen Sache von Nutzen sein können, und die päpstliche Partei am Niederrhein hätte dadurch in bedenklicher Weise geschwächt werden müssen. Dem Cardinallegaten entging diese Gefahr nicht, und er gab sich alle Mühe, die Stadt durch neue päpstliche Privilegien immer enger an die römische Curie zu fesseln und der Oppositionspartei jede Grundlage für ihre Agitation zu nehmen. Unter dem 9. Dez. 1252 erneuerte der Papst den Kölnern das Privilegium, daß sie durch keinerlei Briefe des apostolischen Stuhles oder päpstlicher Legaten ohne besonderes Mandat des Papstes vor ein außerstädtisches Gericht gezogen werden dürften [1]). Unter demselben Datum beauftragte er den Abt von St. Martin, gegen diejenigen, welche das genannte Privileg verletzen würden, mit Kirchenstrafen einzuschreiten [2]). Unter dem 12. desselben Monats bestätigte

---

[1]) Ennen und Eckertz, II, 326.
[2]) Ennen und Eckertz, II, 327.

er ihnen alle ihre alten und löblichen Gewohnheiten und sämmtliche ihnen von Kaisern, römischen Königen, kölnischen Erzbischöfen und andern Fürsten ertheilten Freiheiten und Immunitäten [1]), und zugleich gab er der durch den Cardinal Hugo und den Bruder Albert vereinbarten Sühne seine päpstliche Bestätigung [2]). Am 18. Januar des folgenden Jahres bestimmte er, daß die kölner Bürger nicht durch einen päpstlichen Legaten, es sei denn auf Grund eines ausdrücklichen päpstlichen Mandates, mit der Exkommunikation oder dem Interdikt belegt werden dürften [3]).

Die Opposition konnte durch solche Privilegien nicht zum Schweigen gebracht werden; sie ließ nicht ab, Erbitterung gegen den Erzbischof zu wecken und rege zu halten; sie blieb unabläſſig bemüht, das Werk der Sühne als einen Verrath an der städtischen Freiheit darzustellen. Zu den Häuptern dieser Partei scheinen die Rothen gehört zu haben. Ein Mitglied dieses Geschlechtes, Heinrich mit Namen, hatte während eines Rechtsstreites mit dem Stifte St. Gereon ein diesem Stifte zugehöriges Landgut mit Beschlag belegt und die Früchte desselben nach Köln auf seine Speicher gebracht. Conrad sah sich genöthigt, energisch für das Stift einzutreten und Heinrich den Rothen mit dem Kirchenbanne zu bedrohen, im Falle derselbe das Eigenthum der Kirche nicht wieder herausgebe. Mit Bezug auf das Edikt, welches alle Orte, an denen geraubtes Kirchengut aufbewahrt wurde, mit dem Interdikt belegte, forderte er zugleich die Richter und Schöffen auf, den Schuldigen zur schleunigsten Herausgabe der zurückgehaltenen Früchte sowie zu vollem Schadenersatz anzuhalten, indem sonst das Interdikt gegen die Stadt ausgesprochen werden müsse. Diese Partei der Rothen wird Conrad im Auge gehabt haben, als er sich beim Papste beklagte, „daß eine Anzahl von Bürgern der durch die Schiedsrichter Albert und

[1]) Ennen und Eckertz, II, 329.
[2]) Ennen und Eckertz, II, 328.
[3]) Ennen und Eckertz, II, 331.

Hugo vereinbarten Sühne zum Präjudiz und Nachtheil des Erzbischofs widersprächen und entgegen arbeiteten". Der Papst beauftragte den Dechanten von Osnabrück gegen diese unzufriedenen und widerspenstigen Bürger mit kirchlichen Strafen vorzugehen. Dabei dürfte der genannte Bevollmächtigte aber gemäß den oben angegebenen päpstlichen Privilegien, ohne vorher vom Papste besonders dazu autorisirt zu sein, gegen die Stadt weder Interdikt oder Bann aussprechen, noch die verklagten Bürger an außerstädtische Gerichte laden [1]).

Die Verwicklungen, in welche Erzbischof Conrad während der Jahre 1253 und 1254 neuerdings mit Jülich, Berg, Paderborn, Münster und Lippe gerieth, konnten der Opposition in der Stadt Köln nur willkommen sein. Kühner erhoben die Unzufriedenen ihr Haupt, als das reichsstädtische Element sich an dem Städtebunde eine Stütze gesichert hatte, mit deren Hülfe es in dem großen Ringkampfe um leitenden Einfluß in Reichsangelegenheit kühn eintreten konnte. Seit der Kaiser aufgehört hatte, als Schutz und Stütze gegen Gewalt und Unrecht angesehen zu werden, wollten die Städte, die von den Fürsten nur Gewalt und Bedrückung zu gewärtigen hatten, durch eigene Kraft dem Gut und dem Leben ihrer Einwohner den Schirm verschaffen, den die oberste Reichsgewalt zu bieten nicht mehr im Stande war. Schon unter Heinrich VII. hatten die rheinischen Städte Speier, Worms, Mainz, Bingen, Frankfurt, Gelnhausen und Friedberg sich zu gegenseitiger Hülfeleistung verbunden, jedoch im Jahre 1226 auf Befehl des Königs ihren Bund wieder lösen müssen. Jetzt aber war kein König da, den die Fürsten von Neuem zur Unterdrückung eines Schutzbündnisses hätten anrufen können. Und wohl that es Noth, daß die Städte sich nach Schutz für Hab und Gut, Recht und Gesetz, Leben und Freiheit umsahen. „Damals stund's in Deutschland und fürnehmlich am Rhein also, daß wer der Stärkste war, der schob

---

[1]) Ennen und Eckertz, II, 334.

den andern in den Sack, wie er konnt und möchte. Die Reuter und Edelleute nährten sich aus dem Stegreif, mordeten, wen sie konnten, verlegten und versperrten die Päß und Straßen und stellten denen, so ihres Gewerbs halber über Land ziehen mußten, wunderbarlich nach. Daneben hatten etliche Herrschaften neue Zölle am Rhein aufgerichtet; auch war das arme Volk mit übermäßigen unbilligen Schatzungen hoch beladen und beschwert" [1]).

Den Anfang des Städtebundes bildete der Friede, welchen im Februar des Jahres 1254 die Städte Worms und Mainz schlossen. Eingedenk ihrer alten wechselseitigen Liebe und Treue schwuren sie einander Beistand gegen Jedermann, der sie verletze oder wider Recht beschwere. Auch gelobten sie allen Bürgern der andern Stadt völlige Rechtsgleichheit mit ihren eigenen, so daß die Bürger der einen zugleich Bürger der andern Stadt sein sollten. Und zur Entscheidung etwaiger Streitigkeiten beriefen sie vier mainzer und vier wormser Bürger als Schiedsrichter, welche ihr Amt lebenslänglich verwalten und durch den Rath der betreffenden Stadt ergänzt werden sollten [2]). Auf besonderes Betreiben des mainzer Patriziers Arnold Walpod schloß sich bald eine beträchtliche Anzahl rheinischer Städte dem Bunde an. Namentlich waren dies Oppenheim, Speier, Hagenau, Straßburg, Basel, Sletstadt, Colmar, Breisach, Frankfurt, Gelnhausen, Wetzlar, Friedberg, Bingen, Oberwesel, Bacharach, Diebach und Boppard. Die Bischöfe, Fürsten und Grafen mußten fürchten, von dieser kräftig aufschießenden neuen Macht erdrückt oder in den Hintergrund geschoben zu werden, wenn sie sich dem Bunde nicht anschlössen und durch eigene Betheiligung an den Bundesbeschlüssen ihr Interesse in demselben sicher zu stellen suchten. Es schlossen sich an: die Erzbischöfe von Köln und Mainz, die Bischöfe von Worms und Basel, die Wildgrafen, der Graf von Limpurg, der Herr von Minzenberg. Diese genann-

[1]) Arnold, Verfassungsgesch. der deutschen Freistädte, 2. S. 69.
[2]) Arnold, 70. — Boehmer, cod. Moenofr. p. 100.

ten Städte, Bischöfe und Herren schlossen Anfangs Juli 1254 auf dem ersten Bundestage zu Mainz einen allgemeinen Landfrieden ab, der vom Margarethenfeste (13. Juli) zehn Jahre lang Gültigkeit haben sollte [1]). Es sollte hierdurch Gelegenheit geboten werden, die zerrüttete Ordnung des Reiches wieder herzustellen und einen so lange vermißten allgemeinen Rechtszustand zu gründen und zu erhalten. Die Betheiligten versprachen, beiderseits ihre unrechtmäßigen Zölle abzustellen und mit vereinten Kräften alle Friedbrecher zur Buße anzuhalten. Jeder Herr und jede Stadt sollte vier Abgeordnete in das gemeinschaftliche Schiedsgericht stellen, welches über die Handhabung des Friedens zu wachen und alle Streitigkeiten beizulegen hatte [2]). Auf dem Städtetag zu Worms, Oktober 1254, wurde unter Anderem beschlossen, daß die Städte von der Mosel bis Basel hundert, die unterhalb der Mosel gelegenen Städte fünfzig mit Schützen bewaffnete Kriegsschiffe in Bereitschaft haben und daß sämmtliche Städte sich nach Maßgabe ihrer Mittel mit Reitern und Fußsoldaten versehen sollten [3]). — Am 16. Januar 1255 trat die Stadt Köln dem Landfrieden für die zu Worms festgesetzte Dauer bei; sie schwor die Bestimmungen desselben gegen Jedermann mit alleiniger Ausnahme des Königs Wilhelm und des Erzbischofs Conrad zu vertheidigen; sollten diese beiden den Frieden verletzen und sich mit Unrecht und Gewaltthat gegen ein Mitglied des Städtebundes vorgehen, so wollte sie sich alle Mühe geben, daß solches Unrecht und solche Gewaltthat abgestellt werde [4]). Es schien aber keine Gefahr zu sein, daß die-

---

[1]) Ennen und Eckertz, II, 365. — In einem Bericht, der zwischen 1326 und 1330 geschrieben ist, geschieht Erwähnung von einem Landfrieden, der um dieselbe Zeit in Antwerpen geschlossen sein soll. »Dat si oich ze wissene dat vele breiue leggint in der scheffene scrine van alders, de da sprechint vp den lantvrede de da geschach zo antwerpe in den gezyden des Roymps Koninc Wilhelms van hollant, das vp dat maynche stede ire breiue hayut gegeuen inde geswerin mit der stede van Kolne.

[2]) Arnold, 2, 72.

[3]) Pertz, leg. II, 370.

[4]) Ennen und Eckertz, II, 336.

ser Fall eintreten werde; hatte doch Conrad selbst den Landfrieden mitgeschlossen und beschworen und war derselbe doch in Gegenwart des Königs Wilhelm beschworen und später am 10. März 1255 von demselben bestätigt und unter seinen besondern königlichen Schutz genommen worden [1]). Im Laufe des Jahres 1255 meldeten noch die Städte Münster, Dortmund, Warendorf, Herford, Beckum, Ahlen, Neuß, Telgte, Vreden, Coesfeld, Osnabrück, Attendorn, Borken, Soest, dann noch das Allode Sinzig und der Graf Otto von Teklenburg und im Jahre 1260 die Stadt Lippstadt bei der Stadt Köln ihren Beitritt zum Landfrieden an [2]). Auf dem Städtetage zu Worms, Oktober 1255, wurde beschlossen, alle Jahre regelmäßig vier Städtetage zu halten: den ersten auf Dreikönigstag zu Köln, den zweiten auf weißen Sonntag zu Mainz, den dritten am Tage St. Peter und Paul zu Worms, und den vierten auf Mariä Geburt zu Straßburg. Gemäß diesem Beschluß wurde der erste Städtetag des Jahres 1256 am 6. Januar zu Köln gehalten. Hier wurde beschlossen, daß jede Stadt, die beschwert und verletzt wurde, sich selbst Recht zu verschaffen suchen solle; wäre sie aber zu schwach dazu, dann sollen die benachbarten Städte zu Hülfe gerufen werden; wenn auch dann der Angreifer noch nicht geworfen werden kann, soll der ganze Bund gesammter Hand einschreiten und den gebrochenen Frieden rächen [3]). Zugleich wurde beschlossen, am 8. Mai einen allgemeinen Zug gegen alle Störer des Landfriedens zu unternehmen. Es scheint, daß man hierbei den Grafen Adolf von Berg und einige andere Herren im Auge hatte, deren zuchtlose Kriegsknechte mit Raub, Brand und Mord eine Anzahl von Klöstern der kölner Diözese heimgesucht hatten [4]).

Inzwischen war zwischen dem Erzbischof Conrad und dem

---

[1]) Ennen und Eckertz, II, 345.
[2]) Ennen und Eckertz, II, 347, 356, 361, 362, 429.
[3]) Ennen und Eckertz, II, 366.
[4]) Crombach, ann. Col. III, 978. Mscr.

König Wilhelm eine bedenkliche Gereiztheit und Spannung eingetreten. Wilhelm schien sich von der lästigen Bevormundung des stolzen, herrschsüchtigen Kirchenfürsten frei machen zu wollen. Als er sich im März 1255 für die Zeit seiner Abwesenheit aus dem Reiche nach einem Statthalter umsah, überging er augenscheinlich aus Absicht den Erzbischof Conrad und legte die Verwesung des Reiches in die Hände des Grafen Adolf von Waldeck. Das konnte der herrschsüchtige Kölner dem Könige nicht vergessen. Conrad's Verstimmung wurde noch gesteigert, als Wilhelm ihn aufforderte, den Bischof Simon von Paderborn, den er 1254 in einer Fehde gefangen genommen hatte, freizulassen [1]). Bei einem persönlichen Zusammentreffen in Neuß entspann sich zwischen dem Erzbischof und dem Könige ein heftiger Wortwechsel. Conrad verließ das Gemach in höchster Aufregung und ließ das Haus, in welchem Wilhelm sich zugleich mit dem päpstlichen Legaten befand, anzünden. Es fehlte nicht viel, und der König sowohl wie der Legat, welcher dem Erzbischof unbequem geworden, wären in den den Flammen umgekommen [2]). Papst Innocenz verhängte gegen den Prälaten, der ein solches verbrecherische Attentat gegen seinen Abgesandten verübt, die Exkommunikation [3]). König Wilhelm schien Bedenken zu tragen, mit der Reichsacht gegen den mächtigsten Fürsten des deutschen Reiches vorzugehen; darum ließ er den Frevel ungeahndet.

Conrad war mit sich noch nicht einig, welche Schritte er zum Sturz des Königs Wilhelm thun solle, als er durch die Nachricht überrascht wurde, daß Wilhelm in Friesland am 28. Januar 1256 erschlagen worden. Sofort bemächtigte er sich der verhängnißvollen Frage über die Wahl eines neuen Königs. Sein Augenmerk fiel auf den Bruder des Königs von England, den Grafen Richard von Cornwall, welchen schon Innocenz IV. gleich

[1]) Wurde erst 1256 freigelassen. Lacomblet, II, 427.
[2]) Ann. Hamburgenses bei Pertz, XVI, 383.
[3]) Rymer, I, 431.

nach dem Tod Heinrich's von Thüringen für die deutsche Königswürde in's Auge gefaßt hatte [1]). Richard schien der Mann zu sein, der hinreichende Geldmittel besaß, um gute Dienste reich zu belohnen, und von dem nicht zu erwarten stand, daß er dem nach immer größerer Selbständigkeit strebenden Reichsfürstenthum mit Ernst in den Weg treten werde.

Nach verschiedenen Besprechungen mit mehreren der einflußreichsten Wahlherren übernahm Conrad es, den Handel in's Reine zu bringen. Richard verpflichtete sich im Voraus durch einen Vertrag vom 15. Dezember 1256, die Besitzungen der kölnischen Kirche, welche bereits Reinald und Philipp erworben hatten oder welche Conrad noch erwerben würde, mit allen Kräften zu schützen, zwischen der Mosel, Aachen und Dortmund, also innerhalb der Gränzen des kölner Erzstiftes, nur Amtmänner und Richter anzustellen, ebenso nur solche Edelleute, Ritter oder Bürger in sein Gefolge aufzunehmen, die dem Erzbischof genehm seien, oder wozu der Erzbischof und Johann von Avesnes ihm rathen würde, dann zwischen dem päpstlichen Legaten Peter Capucius und dem römischen Stuhle einerseits und dem Erzbischof Conrad andererseits innerhalb des nächsten halben Jahres eine Aussöhnung zu vermitteln; im Falle er diese Versöhnung nicht zu Stande bringe, solle er dem Erzbischof 2000 Mark ausbezahlen, mit welchen Geldmitteln dieser dann selbst die Curie zur Nachgiebigkeit und zur Lösung des Bannes zu bestimmen versuchen wolle. Außerdem solle er dem Erzbischof noch für die vielen demselben aus diesem Wahlgeschäft entspringenden Mühen und Kosten eine Summe von 8000 Mark zahlen. Sollte dem Grafen Richard die Sache noch bis zur Oktav von Epiphanie leid werden, wolle Conrad sich mit 3000 Mark, für deren Zahlung ihm hinreichende Sicherheit zu leisten sei, begnügen. Die Dienerschaft des Erzbischofs sollte 400

[1]) Matth. Paris p. 808.

Mark erhalten [1]). Am 26. Dezember gab Richard das Versprechen, daß er dieses durch Johannes von Avesnes mit dem Erzbischof Conrad geschlossene Abkommen gleich nach seiner Wahl durch das königliche Siegel bekräftigen wolle, bedang sich dabei aber aus, daß der Termin der zwischen Conrad und dem römischen Stuhl zu vermittelnden Aussöhnung bis Mariä Himmelfahrt ausgedehnt werden solle. Am 13. Januar 1257 wurde nun Richard von Erzbischof Conrad, der zugleich die Stimme des noch in Gefangenschaft sitzenden Erzbischofs von Mainz führte, und von den Pfalzgrafen Ludwig und Heinrich bei Rhein zum deutschen Könige gewählt [2]). Conrad begab sich selbst nach London, um den Grafen von Cornwallis zur schleunigsten Ueberkunft nach Deutschland zu veranlassen. Wirklich folgte Richard dem Erzbischofe auf dem Fuße nach; kaum war Conrad in seinem Erzstift wieder eingetroffen, als auch schon Richard mit einem glänzenden Gefolge den Rhein herauf kam. Am 13. Mai langte er in der Krönungsstadt Aachen an und am 17. desselben Monats fand durch Erzbischof Conrad die feierliche Krönung statt [3]). Conrad erhielt eine prachtvolle Mitra mit kostbaren Edelsteinen und goldenen Reifen zum Geschenk. Von Aachen begab der König sich mit seinem ganzen Hofstaat und den um ihn versammelten Bischöfen, Fürsten und Herren nach Köln. Hier wurden ihm glänzende Empfangsfeierlichkeiten bereitet und reiche Ehrengeschenke dargebracht [4]). Es konnte dem Interesse des kölner Handels nur förderlich sein, wenn

---

[1]) Lacomblet, II, 232. — Nach diesem Abkommen scheinen die Summen, zu deren Auszahlung sich Richard nach der Angabe des Th. Wykes verpflichtete, 3000 Mark für Mainz, 5000 für Sachsen, 12000 für Köln, 18000 für Pfalz und Baiern, 8000 für jeden der andern Fürsten, nur in der Einbildung des Chronisten zu liegen.

[2]) Böhmer, Kaiserregesten, S. 37.

[3]) Matth. Paris, p. 952. Rymer, II, 431. Böhmer, Kaiserregesten, S. 39.

[4]) inspectis etiam gratis et acceptis obsequiis, que nobis et imperio exhibuerunt. Ennen und Eckertz, II. 370.

die kölner Bürgerschaft dem mit England in so enger Beziehung stehenden Könige Aufmerksamkeit und Ergebenheit erwies. Richard ließ sich über die städtischen Privilegien, Freiheiten und guten Gewohnheiten Vortrag halten und bestätigte dieselben sämmtlich am 27. Mai. Namentlich wurde hervorgehoben, daß die Kölner bei Boppard nur einen Zoll von zwei Denaren für jedes Schiff, bei Kaiserswerth und Duisburg aber gar keinen Zoll bezahlen sollten; wenn sie an diesen drei Zollstätten angehalten und bezüchtigt würden, fremde Waaren zu führen, sollten sie nur einen Eid zu schwören haben, daß sie nur Eigengut im Schiffe hätten, und sofort müßten sie ungehindert ihres Weges gelassen werden. Ganz nach Maßgabe der von König Wilhelm ertheilten Privilegien wird der Stadt für den Fall eines königlichen Zuges durch das Erzstift alle mögliche Schonung zugesichert und es soll weder ein königliches Heer in die Stadt geführt noch ein königlicher Hoftag daselbst gehalten werden. Auf keine Weise sollen sie gezwungen werden können, einen königlichen Heerzug mitzumachen und dem königlichen Hofe irgend welche Dienste zu leisten. Für Vergehen oder Verbrechen, innerhalb der Stadt oder deren Bannmeile begangen, soll niemand vor ein außerstädtisches Gericht gezogen werden können. Dem Könige selbst soll es nicht gestattet sein, einen kölner Bürger für ein innerhab der Stadt begangenes Vergehen außerhalb des Stadtbezirkes gerichtlich zu verfolgen; nur wenn er zu Köln in seinem Palaste sitzt, soll er sie richten nach dem Wahrspruch der Schöffen. Innerhalb der Gränzen des kölner Erzbisthums darf weder der König noch jemand anders Festungswerke aufführen, die der Stadt nachtheilig sein könnten. Kein kölner Bürger darf wegen Schulden oder Versprechungen des Erzbischofs oder irgend einer andern Person aufgegriffen oder an Person und Gut beschädiget werden. Es zeugten bei dieser durch die Hand des Bischofs von Cambrai als Kanzler ausgestellten Urkunde: die Erzbischöfe Conrad von Köln und Gerhard von Mainz, die Bischöfe Bruno von Osnabrück, Simon von Paderborn, Nikolaus von Cambrai, der Abt Albert von Werden, der Dombechant Goswin, der

Domthesaurer Philipp, der Propst Otto von Aachen, der Herzog Walram von Limburg, dessen Bruder Graf Adolf von Berg, der Graf Wilhelm von Jülich und dessen Bruder Walram, Johann von Avesnes und dessen Bruder Balduin, der Graf Johann von Schauenburg, die Wildgrafen Conrad und Emicho, der Raugraf Conrad, die Grafen Gottfried von Sayn und Gerhard von Neuenar, die Herren von Randerath, Mulenark, Minzenberg, Lollanden, Daun, Landskron, Hammerstein und andere [1]).

Nicht lange nach dem Abzug des Königs Richard entbrannte von Neuem der Streit zwischen der Stadt und dem Erzbischof [2]). Bei beiden war das Selbstvertrauen und das Bewußtsein hoher Kraft und Bedeutung in der letzten Zeit sehr gestiegen und von keiner Seite gab man sich sonderliche Mühe, Uebergriffe in das Rechtsgebiet des andern zu vermeiden. Es bedurfte nur eines zündenden Funkens, um den massenhaft aufgehäuften Brennstoff in lichte Flamme zu setzen und den erbittertsten Kampf zwischen der Stadt und dem Erzbischof anzufachen. An der Mosel fiel dieser Funke und in Köln zündete er. Ein angesehener kölner Bürger, Hermann mit Name, Sohn Heinrich des Rothen, aus dem Geschlechte der Cleingedank, wurde auf einer Reise im Moselthale von einem Verwandten des Erzbischofs überfallen, entwaffnet und gefangen genommen [3]). Die Rothen, die in Köln zu der systematischen Opposition gehörten, lauerten auf eine Gelegenheit, bei der sie diesen Friedbruch rächen könnten. Als Conrad eines Tages mit einer großen Zahl seiner Freunde und Ministerialen auf dem „Saale“ zu Gerichte saß, fand die Sippe des gefangenen Hermann willkommene Gelegenheit, Vergeltung zu üben. Heinrich

[1]) Ennen und Eckertz, II, 369.

[2]) Weil Conrad am 8. Mai noch als Zeuge bei der Ausstellung des königl. Privilegs für die Stadt erscheint, kann der Anfang der folgenden Ereignisse nicht vor dem 28. Mai 1257 liegen.

[3]) Hagen, Reimchronik, V. 856, ff.

von Nuwerburg, ein Verwandter dessen, der die Gewaltthat verübt, hatte kaum den Saal sorglos verlassen, als die Cleingedank ihm nachsetzten und ihn einzufangen suchten [1]). Der Bedrohte entfloh, und noch eben gelang es ihm, der nahen Gefahr zu entrinnen und im Dom Sicherheit zu finden. Seine Verfolger waren ihm bis in den Dom nachgestürmt, hatten aber von der Verfolgung abgelassen, weil ihr Gegner entweder auf verborgenem Wege entkommen war, oder weil die Heiligkeit des Ortes die Befriedigung ihres Rachegefühls nicht gestattete. Der Lärm des Aufruhrs war bis in den erzbischöflichen Saal gedrungen. Der Erzbischof fragte, was vorgehe, und sobald er erfuhr, sein Neffe sei in Lebensgefahr, rief er zornig aus: „So laßt uns von hinnen ziehen, es ist auf mich selbst abgesehen"! Da seine Gegner nun einmal offenen Bruch provozirten, so wollte er dem Kampf nicht ausweichen; er glaubte überzeugt zu sein, daß seine Widersacher nicht eher zur Ruhe gebracht werden könnten, als bis er die Stadt seine strafende Hand in aller Strenge habe fühlen lassen. Sofort stieg Conrad zu Pferde und verließ in höchster Aufregung die Stadt, um recht bald mit bewaffneter Hand den Trotz und Uebermuth der hochfahrenden Bürgerschaft zu züchtigen [2]). Für dieses Mal schien er nicht gesonnen, auf halbem Wege stehen zu bleiben und das Schwert wieder einzustecken, ohne die stolze Stadt auf's Tiefste gedemüthigt zu haben.

Noch vor Eröffnung der Feindseligkeiten war Bruno von Cuesin mit einem erzbischöflichen Geleitsbriefe zur Regulirung einer Erbschaftssache in Begleitung eines Freundes nach Bonn ge-

---

[1]) In der Urkunde bei Ennen und Eckertz, II, 378 wird er ausdrücklich Heinrich von Nuwerburg genannt. In welchem Verhältniß die von Nuwerburg zu denen von Coveren standen, habe ich nicht gefunden. Daß die von Coveren mit Erzbischof Conrad verwandt waren, beweist die Urkunde bei Lacomblet, II, N. 244. Möglich ist es, daß die bei Ennen und Eckertz, II, 403, abgedruckte Sühne mit den oben berührten beiden Gewaltthaten zusammenhängt.

[2]) Hagen, Reimchronik, V. 886.

ritten. Conrad glaubte nur eine Repressalie für die an seinem Vetter in Köln verübte Gewaltthat zu nehmen, wenn er Bruno Cuesin nebst seinem Genossen aufgreifen und gefangen setzen ließ. Wirklich wurden beide auf erzbischöflichen Befehl aufgehoben und der eine wurde nach Godesberg, der andere nach Altenar gebracht, dort „die Burgen zu wahren und die Thürme zu hüten". In Köln wollte man sich nicht unvorbereitet überraschen lassen. Mit allem Eifer rüstete man sich zu kräftigem Widerstand. Ein rühriges Leben durchzuckte alle Schichten der Bürgerschaft. Ritter, Kaufleute und Handwerker ließen die Geschäfte des Friedens ruhen, um sich zu ernsten Kriegsthaten zu bereiten. Von dem kölner Adel hatte sich mancher in hartem Strauß mit seinem Feinde gemessen, in Kriegsspielen mit starkem Arm seinen Gegner aus dem Sattel gehoben und in vielen Turnieren große Ehre und hohen Ruhm sich erworben. Jetzt, wo es darauf ankam, mit scharfem Schwert und kühnem Muth für die Ehre und Freiheit der Vaterstadt einzutreten, wollte Jeder zeigen, daß er auch in Tagen des Ernstes und der Gefahr die Waffen zu handhaben im Stande und geneigt war. Die Muntmannen und waffenpflichtigen Bürger suchten Lanze, Schwert und Panzer hervor, um am Tage der Gefahr in offenem Feldkampfe mit den Gegnern zusammenzustoßen oder auf Thürmen und Mauern die heiligsten Güter der Stadt zu vertheidigen. Der kriegsgeübte Dietrich von Valkenburg zog mit seinen Knappen und Mannen in die Stadt, um seine Pflicht als treuer Bundesgenosse zu erfüllen und die Anführung des städtischen Heeres zu unternehmen [1]).

Der Erzbischof war bald zum Angriffe bereit. Seine Vasallen und Lehensleute hatte er unter die Waffen gerufen und unter sein Banner geschaart. Große Hoffnungen setzte er auf die Hülfe der Grafen Adolf von Berg und Wilhelm von Jülich und des Herzogs Walram von Limburg: alle drei hatten dem Erzbischof

---

[1]) Hagen, Reimchronik, V. 932.

kräftige Hülfe mit Rath und That gelobt [1]). Graf Adolf erhielt bald Gelegenheit, einen Beweis seiner Bundestreue abzulegen. Die Bruderschaften schienen durch die Kriegsgefahr gehindert worden zu sein, gewohnter Weise zur „Holzfahrt" in das Hähnchen zu ziehen. Darum wollten sie dieses Volksfest außerhalb des Bereichs der erzbischöflichen Kriegsknechte auf der rechten Rheinseite begehen. „Die Gemeinde kam vermessen und stolz nach Deutz gefahren zu Holz" [2]). Kaum waren sie bei Deutz angelangt, als der Graf Adolf mit 400 Mann gegen sie aufbrach, um sie mit bewaffneter Hand zurückzutreiben. Fünfzig Mann blieben todt auf dem Platze, die übrigen bestiegen rasch die Schiffe und flohen nach Köln. Da entschlossen sich die waffengeübten Geschlechter, die Niederlage ihrer Mitbürger zu rächen; sie setzten in starker Zahl über, setzten Deutz in Flammen und holten die Todten mit Gewalt. Graf Adolf zog sich nach Bensberg zurück.

Jetzt loderte in der Gegend von Köln die Kriegsflamme hellauf. Gehöfte, Dörfer und Klöster gingen in Feuer auf. Was von den erzbischöflichen Truppen verschont blieb, wurde von den städtischen vernichtet oder geraubt. Sogar bis in die Kirchen verfolgten die Gegner einander mit gezücktem Schwerte, und von keiner Seite scheute man sich, den Feind an geweihter Stätte zu erschlagen und die Altäre ihrer Schätze zu berauben [3]). Den Hauptschlag gegen die Stadt wollte Conrad selbst ausführen, und mit 500 Rittern erschien er vor dem Severinsthor zu offener Feldschlacht. Ein starker Haufen muthiger Bürger wagte einen raschen Ausfall, und

---

[1]) Lacomblet, II, 443.

[2]) Hagen, Reimchronik, V. 1140. Abweichend davon, wie die kölnische Chronik und nach ihr alle Darsteller dieser Ereignisse diese Worte Hagen's auffassen, glaube ich dieselben auf die „Holzfahrt" und nicht auf einen Auszug zum Holzeinfahren deuten zu müssen. Die „Holzfahrt" war ein Volksfest, welches jedes Jahr am Donnerstag nach Pfingsten in dem Sürther Holze vor dem Severinsthore oder in dem Ossendorfer Wäldchen vor dem Hahnenthor gefeiert zu werden pflegte.

[3]) Ennen und Eckertz, II, 423.

Conrad mußte sich mit empfindlichem Verlust zurückziehen. Er retirirte nach Rodenkirchen und schlug hier ein Lager auf. Alle Straßen, die nach Köln führten, ließ er besetzen und schnitt der Stadt jede Zufuhr zu Wasser und zu Lande ab, um durch Hunger die Uebergabe zu erzwingen. Nur kurze Zeit ließ sich die Stadt durch diese Blokade schrecken. Der mannhafte Dietrich von Falkenburg verstand es, den Muth der Bürgerschaft wieder aufzurichten und zu entschlossener That anzuspornen. „Ihr Herren von Köln, sprach er, es würde euch und mir in allen Landen zur größten Schande angerechnet werden, wenn wir uns durch vierhundert Feinde alle Straßen wollten absperren lassen, darum stellet mir eine Anzahl rüstiger Bürger zur Seite und wir wollen die ganze Gegend von Feinden säubern; der Erzbischof glaubt zwar, vierhundert seiner Soldaten seien mehr werth als unser tausend, und darum dünkt er sich im Voraus schon des Sieges gewiß; aber nur wenige der tüchtigsten Bürger ins Feld geschickt, und der Sieg ist unser"! „Führt uns, wir wollen Euch folgen, riefen die Bürger, wir wollen Leib und Leben wagen, um die Straßen wieder frei zu machen" [1])! Es wurde Sturm geläutet; massenhaft eilten Patricier, Söldner, Mundmannen und Bruderschaften zu den Waffen. Mit lautem Kriegsgeschrei stürmten sie ins Feld. In der Gegend von Frechen waren die Streithaufen des Erzbischofs aufgestellt und harrten des Angriffs. Die Kölner steckten das Dorf in Flammen, so daß „weder Haus noch Scheune verschont" blieb, dann eilten sie an den Bach, hinter dem die erzbischöflichen Truppen aufgestellt waren. Sie waren nicht lange in Verlegenheit, wie sie das Wasser überschreiten und den Waffentanz beginnen sollten. Rasch hatten sie den Bach durch einen Abzugsgraben trocken gelegt, und der Führer commandirte zum Angriff. „Nun, Ihr Herren, rief Dietrich von Falkenburg, stellt Euch muthig in die Wehre und haltet Euch unverzagt; wir wollen heute untergehen oder mit

[1]) Hagen, Reimchronik, V. 952 ff.

Hülfe Gottes Lob und Ehre erringen!" „Ehre, Hab und Gut, antwortete darauf der junge und kühne Ritter Johann von Leopard, soll jeder verlieren, der heute die Flucht ergreift, und sofort gab er dem Pferde die Sporen, sprengte in die Gegner hinein und rannte mit Gewalt auf seinen Mann. Seine Lanze brach bei dem gewaltigen Anstoß, und der Gegner rannte dem kühnen Recken den Speer durch den Leib. Beim Anblick des gefallenen Freundes entflammte sich die Kampfeslust der Kölner zu wilder Wuth. Dem Erzbischof nützte es wenig, daß er den diamantenen Zauberring, dem er eine geheimnißvolle, schützende Kraft zuschrieb, im Glanz der Sonne spielen ließ [1]). Nicht lange währte es, so gelang es den Städtischen, den zähen Widerstand der Bischöflichen zu brechen und sich den Ruhm des Tages zu sichern, sie kämpften ritterlich zu Fuß und zu Pferde, als hätten sie das Waffenspiel ihr Leben lang getrieben. Lieber wollten sie sterben, als mit Schande und Unehre aus dem Felde zurückkehren. Lange schwankte das Glück des Kampfes; der Vortheil neigte sich bald hierhin, bald dorthin. Endlich erschien Dietrich von Falkenburg, der bis dahin seine Kraft geschont hatte, im blutigen Handgemenge. Durch seinen gewaltigen unwiderstehlichen Angriff brachte er die Erzbischöflichen in sichtlichen Nachtheil. Auf beiden Seiten war des Blutes viel geflossen, manche Lanze zersplittert, manches Schwert gebrochen, mancher Helm gespaltet. Die Erzbischöflichen zogen sich zurück und ließen mehr als

---

[1]) Der Glaube an die magische Kraft besonderer Edelsteine war damals allgemein verbreitet. In dem chronicon Ultraj. van Joh. de Beka, p. 72 heißt es: cum itaque praeliandi dies jam instaret, ut idem episcopus (Henricus) cum suo exercitu locum certaminis adiret, Coloniensis archiep. (Conradus) pretiosum annulum dedit Henrico pontifici dicens: Fili praecordialis, esto securus, quoniam hodierno die per intercessionem beati Martini et per virtutem praesentis annuli omnem rebellionem adversariorum tuorum egregie coercebis. Bei Caes. Heisterb. dial. mirac. IV, c. 10 heißt es: Hic cum obtulisset jam dicto Bernardo diversi coloris gemmam et dixisset, se illam attulisse de Septia et tantae esse virtutis, ut victoriosos efficeret, qui ea uterentur etc.

dreißig Ritter in den Händen der Feinde. Auf dem Rückzuge aber hatten sie noch Gelegenheit, vier der kühnsten Streiter, Matthias Overstolz, Daniel Jude, Peter von Leopard und Simon Roisgen, die sich in kühnem Kampfeseifer zu weit vorgewagt hatten, gefangen zu nehmen. Konrad ließ sie in sicheren Gewahrsam bringen und ihnen die Waffen abnehmen. Er selbst trat zu ihnen und fragte nach ihren Namen. Als er Daniel's Namen hörte, rief er aus: „All die Meinen mögen sich schämen, daß ein im Kriege Ungeübter ihre Reihen so rasch durchbrechen konnte. Magst du auch jetzt gefangen sein, dein ist der Preis der Tapferkeit“ [1]).

Keine der Parteien hatte durch diesen Kampf das erzielt, was sie beim Beginn desselben zu erreichen gehofft hatte. Die Stadt war weit davon entfernt, ihre freie Selbständigkeit zu ausdrücklicher Anerkennung gebracht zu sehen, und wie günstig auch Gottfried von Hagen und nach ihm die städtischen Chronisten den Verlauf des Kampfes ausmalen, so zeigt doch der Erfolg, daß der Ausgang eher eine Niederlage als ein Sieg der Kölner zu nennen ist. Solche Niederlage war aber keineswegs von der Tragweite, daß der Erzbischof darauf die Durchführung seiner Ansprüche gegen die Stadt hätte bauen können. Dem Erzbischof sowenig wie der Stadt schien es gerathen, neuerdings das Glück der Waffen zu versuchen. Ersterer hatte hierzu um so weniger Lust, als sich einer seiner mächtigsten Bundesgenossen von jeder Theilnahme an dem Krieg gegen die Stadt zurückgezogen hatte. Am 14. Oktober schloß Graf Adolf von Berg mit der Stadt ein Freundschaftsbündniß, in welchem bestimmt wurde, daß von nun an beiderseits das Rauben und Brennen aufhören solle. Alles Gut, was eine Partei von der andern in Besitz hat, heißt es weiter, soll erst von jeder Seite zurückgegeben werden, wenn der Streit zwischen dem Erzbischof und der Stadt Köln beigelegt ist. Der Graf darf auch weder zu Deutz

[1]) Hagen, Reimchronik, V. 962 ff.

noch an einem andern Orte seines Gebietes Festungswerke zu Wasser oder zu Lande aufführen, die der Stadt Köln zum Schaden sein könnten, ebenwenig am Rhein ein Lager aufstellen noch bei Deutz eine Flotte zusammenziehen, wodurch der Stadt Köln Gefahr oder Nachtheil erwachsen könne. Außer den Gränzen der Grafschaft Berg bleibt es ihm unbenommen, dem Erzbischof zu helfen fechten und streiten, ohne aber die Stadt Köln durch Raub oder Brand zu beschädigen. Von Seiten des Grafen übernahmen die Gewähr dieses Friedschlusses Sibode Zobbe und Adolf von Stammheim, von Seiten der Stadt Gerhard Scherfgin, Johann von der Lintgasse und Walthelm von der Aducht [1]).

Es scheint, daß Adolf von Berg seine neutrale Stellung benutzte, um die Sühne, auf welche in diesem Vertrage hingewiesen ist, zu Stande zu bringen. Nur so ist es erklärlich, daß Erzbischof Conrad im März 1258 seinen Aufenthalt wieder in der Stadt Köln nehmen konnte. Am 20. März einigten sich der Erzbischof und die Stadt dahin, daß die ganze Streitsache dem Schiedspruche des Domdechanten Goswin, des Propstes Heinrich von St. Severin, des Propstes Heinrich von St. Aposteln, des Domkustos Philipp [2]) und des Lesemeisters Albert aus dem Dominikanerkonvent überlassen werden solle, „zu sühnen die Zweiung über des Stiftes und der Stadt Recht, Freiheit, gute und redliche Gewohnheiten und Handfesten". Es sollten diesen Schiedsrichtern die beiderseitigen Klagen und Forderungen nebst den bezüglichen Belegen übergeben werden, und der Tag des h. Johannes wurde als Termin bestimmt, an welchem der Spruch gefällt werden solle. Auf der einen Seite wurde von Erzbischof Conrad, auf der andern im Namen und Auftrage der Stadt der Bürgermeister Hermann,

---

[1]) Ennen und Eckertz, II, 402.

[2]) Derselbe, der anderwärts als thesaurarius und als propositus Susatiensis aufgeführt wird; auf seinem Siegel heißt er auch thesaurarius; Costodie und Thesaurarie waren gemäß einer Urkunde, 24. Nov. 1246, vereinigt. (Ennen und Eckertz, II, 280, Anmerkung.)

Peter Jude, Hermann der Grefe, Gerhard Scherfgin, Walthelm von der Abucht, Gottfried Hardefust, Gerhard Overstolz und Werner von der Schüren ein Eid geleistet, daß von beiden Seiten die Sühne werde untersiegelt und treu gehalten werden [1]). Zugleich mit dieser Vollmacht wurden den Schiedsrichtern einige präliminäre Punktationen übergeben, über welche Stadt und Bischof sich bereits geeinigt hatten und welche dem Sühnevertrag zu Grunde gelegt werden sollten [2]). Es sollten nämlich die Bierpfennige über den bestimmten Termin noch zehn Jahre lang, halb für den Erzbischof, halb für die Stadt forterhoben werden. Diejenigen, welche durch Gefangennehmung des Heinrich von Nurburg den Streit angefacht, sollten zur Strafe baarfuß und im Bußsack vom Severinsthor nach dem Judenbüchel gehen und die Gnade des Erzbischofs nachsuchen. Mehr soll der Erzbischof nicht verlangen, und damit sollen alle seine Anstrengungen ausgeglichen sein, und weder der Stadt noch einem ihrer Helfer soll er weiter Rache nachtragen. Dem Kapitel und den Angegriffenen selbst aber blieben ihre Ansprüche wegen ungerechten Angriffs und wegen verletzter Immunität vorbehalten. Wenn sich die zur Buße Verurtheilten weigern sollten, dem Spruche Folge zu leisten, soll der Erzbischof gegen sie mit geistlichen und weltlichen Zwangsmitteln vorgehen und die Stadt soll ihm hülfreiche Hand leisten. Zur Sühne dessen, was die Stadt gegen den Erzbischof gefrevelt, sollen die „guten Leute" der Stadt von St. Severin nach dem Judenbüchel gehen und die Verzeihung des Erzbischofs sich erbitten. Damit sollen alle gegenseitigen Ansprüche getilgt sein, „mögen sie sein von Todten oder Lebendigen, von Raub oder von Brand oder von allerhand Sachen, alt oder neu, die er zu stellen zu haben glauben möge an die Stadt bis auf diesen Tag", denselben Verzicht soll die Stadt dem Erzbischof und seinen Helfern leisten. Darauf soll die Stadt dem Erzbischof

---

[1]) Ennen und Eckertz, II, 379.
[2]) Ennen und Eckertz, II, 377.

ihre Huldigung erneuen „mit einem Eide, wie solches gebräuchlich ist, und der Erzbischof soll der Stadt dagegen geloben, daß er ihr in Güte ein gnädiger Herr sein wolle, und er soll sie beschirmen, wie es einem Erzbischofe gezieme, seine Bürger zu beschirmen". Die Streitigkeiten in Betreff der Abtei Deutz und des Herzogs Walram von Jülich sollten von dieser Sühne ausgeschlossen bleiben [1]).

Die deutzer Angelegenheit wurde erst am 1. März 1260 durch den Schiedspruch des zum Obmann gewählten Bruders Albertus beigelegt [2]). Dieser Spruch bestimmte, daß die Stadt Köln das neue Dormitorium wieder aufführen, in der Kirche das Grabmal des heil. Heribert errichten, ein Baptisterium erbauen, ein Orgelgehäuse zimmern, und an Fenstern, Thüren, Geländern u. s. w. die nöthigen Reparaturen vornehmen solle; ebenso solle sie eine den Bedürfnissen entsprechende Pfarrkirche erbauen, jedoch nur mit einem kleinen hölzernen Glockenthurm. Den noch stehenden Rest der Abteikirche solle sie niederreißen dürfen, dagegen aber am Eingange der Kirche eine zierliche Vorhalle aufführen, unter welcher die Gläubigen dem Gottesdienst beiwohnen könnten. Den Glockenthurm für die Glocken der Abteikirche solle sie an einer noch näher zu vereinbarenden Stelle aufführen. Andere Thürme und Festungswerke sollten nicht erbaut werden dürfen. Die Kapelle des heil. Laurentius, das Hospital und andere zerstörte Gebäulichkeiten brauchte die Stadt nicht wieder aufzubauen, zum Ersatz aber für Raub und Plünderung mußte sie eine baare Summe von 200 Mark an Abt und Convent auszahlen.

Conrad selbst fügte als Zusatz zu diesen Punktationen, daß es jedem auswärtigen Kaufmanne, der in Köln keine Gelegenheit zu Geschäften finden könne, freistehe, mit seinen Waaren ungehindert und unbelästigt die Stadt Köln oder den kölner Hafen zu ver-

---

[1]) Ennen und Eckertz, II, 378.
[2]) Ennen und Eckertz, II. 424.

lassen. Dann gab er die Zusicherung, daß er, im Falle der Bruder Albert den Handel zwischen Gast und Gast als unerlaubt erklären würde, für die Bewohner des Erzstiftes oder die Leute seiner Bundesgenossen keine Ausnahme von dieser Regel verlangen werde [1]).

Es war keine geringe Aufgabe, die Verhältnisse, welche durch beiderseitige Ueber- und Eingriffe auf's Höchste getrübt waren, auf das Maß der wohlbegründeten Rechte zurückzuführen, ohne die erstarkende Bürgerfreiheit in einer ruhigen, gesetzlichen Entwickelung zu hemmen, einen berechtigten Fortschritt in der Verwaltung und Rechtspflege aufzuhalten, und dem Erzbischof in der Ausübung seiner unabsprechbaren Befugnisse in den Weg zu treten. Albertus war nicht gesonnen, den frischen bürgerlichen Gemeinsinn, der so erfreuliche Früchte versprach, gewaltsam zu unterdrücken, eben so wenig wollte er dem Erzbischofe zumuthen, auf die Rechte, welche auf einer sichern historischen Grundlage fußten, zu verzichten. Sowohl vom Erzbischofe, wie von der Stadt ließ er den Schiedsrichtern die einzelnen Klagen und Beschwerden in positiver Fassung vorlegen; jener hatte 53, diese 21 Klagepunkte. Von Albertus wurden alle diese Artikel auf der Wagschale der Gerechtigkeit und nach dem Maßstabe des historischen Rechtes abgewogen. Albert's rastloser Eifer, seine Unparteilichkeit, seine Gerechtigkeitsliebe bewältigten endlich den gewaltigen Stoff, der das Material zur Sühne liefern mußte; er sichtete mit kühnem, kundigem Geiste die vielen gegenseitigen Klagen und Ansprüche, und er brachte in dieser kritischen Streitsache ein schiedsrichterliches Urtheil zu Stande, wie es nur von einem Manne mit dem Muthe, dem Scharfsinne, den Kenntnissen und der Staatsweisheit des großen Albertus gefällt werden konnte.

Drei Tage nach dem festgesetzten Termin wurde der Schiedspruch untersiegelt. Die beiden Originale dieses Dokumentes, welche im kölner Stadtarchiv aufbewahrt werden, sind außer von den fünf

---

[1]) Lacomblet, II, 436.

Schiedsrichtern vom Erzbischof und vom Domkapitel untersiegelt. An beiden Urkunden ist Raum für das Siegel der Stadt gelassen, aber die Untersiegelung selbst ist unterblieben. Trotz der Bürgschaft, welche ein Bürgermeister und die sieben anderen oben genannten Herren dafür übernommen hatten, daß die Stadt ihre Genehmigung zu der Sühne ertheilen werde, wußte die Opposition es durchzusetzen, daß die Untersieglung vorläufig noch beanstandet wurde. Wenn nicht alle Anzeichen trügen, hatten hierbei die Schöffen und die zu der demüthigenden Abbitte verurtheilten Geschlechter ihre Hände im Spiel. Wenn auch die Sühne selbst mit keinem Worte dieser Demüthigung der Geschlechter erwähnte, so schien ihnen doch aus dem ganzen Aktenstücke der Geist entgegenzuwehen, der mit ihren Grundsätzen nicht verträglich war. Und die Schöffen hatten in den einzelnen Artikeln der Sühne Grund genug, sich von einem Abkommen zurückzuziehen, wodurch ihr ganzes Collegium in das ungünstigste Licht gestellt wurde. Erst im Jahre 1262 schickte sich die Stadt dazu an, die volle Rechtsgültigkeit dieser Sühne anzuerkennen [1]).

Durch dieses ganze Aktenstück weht der tiefrechtliche, versöhnliche, conservative und systematisch geschulte Geist des großen Albertus. Zuerst sind hierin die Beschwerden und Forderungen des Erzbischofs aufgeführt, dann werden die Klagepunkte der Stadt hingestellt, und zuletzt folgen die schiedsrichterlichen Entscheidungen, die bei jedem einzelnen Punkte mit genauer Prüfung des Sachverhältnisses, mit sorgfältiger Untersuchung der rechtlichen Grundlagen und mit gewissenhafter Abwehr jeder Parteilichkeit das Rechtsgebiet jeder Partei möglichst klar und genau abgränzen. Aber wie umsichtig, sorgfältig, gewissenhaft und staatsklug sich auch die Schiedsrichter bei dieser schwierigen Arbeit bewährten, so waren sie doch nicht im Stande, alle Differenzen vollständig zu schlichten und die schwebenden Streitigkeiten zu beiderseitiger Zufriedenheit endgültig beizulegen.

---

[1]) Ennen und Eckertz, II, 453.

Es walteten in dem Verhältnisse zwischen der Stadt und dem Erzbischof Schwierigkeiten ob, die durch das einfache Wort eines Schiedsurtheils durchaus nicht beseitigt werden konnten. Es handelte sich hier um den Vorrang zwischen zwei Gewalten, die sich beide bei ihren Ansprüchen und Prätentionen gleicher Weise auf nichts Anderes, als auf factische Zustände und das Recht einer historischen Entwicklung berufen konnten. Es sollte hier durch das Wort der Schiedsrichter ausgesprochen werden, ob die Stadt oder der Erzbischof auf der eingeschlagenen Bahn der naturgemäßen Gestaltung und Kräftigung plötzlich Halt machen und alle seitherigen Errungenschaften in Frage stellen und aufgeben müsse. In einer sturmbewegten Zeit, in welcher große Entwicklungen vor sich gingen, neue Verhältnisse sich gestalteten, alte Zustände über Bord geworfen wurden, sollte durch ein schwaches Pergament dem Fortschritt Einhalt geboten und dem gewaltigen Wogen im Leben und Ringen der Factoren des deutschen Volkslebens eine genaue Gränze gesetzt werden. Es standen hier Gegensätze einander gegenüber, die nicht gesonnen waren, sich vor einer dogmatischen Rechtsdefinition zurückzuziehen, sondern nur durch Mittel der Gewalt zurückgedrängt oder vernichtet werden konnten. Die einander bekämpfenden Gewalten befanden sich noch im Stadium der Entwicklung, und keine war bis zu einer strengen Gränze und Scheide ihrer Rechte und Befugnisse angelangt. Darum befanden sich die Schiedsrichter völlig außer Stande, mit genauer Limitirung der beiderseitigen Ansprüche festzusetzen, welche Rechte die eine Partei der andern abzutreten habe. Der Schiedsspruch festigte in den schwankenden Zuständen so viel, wie es irgend möglich war. Die Schiedsrichter, bei denen eine Voreingenommenheit zu Gunsten des Erzbischofs nicht zu verkennen ist, erkannten die Unmöglichkeit an, die Forderungen des Erzbischofs, die sich auf Abänderung der bestehenden städtischen Verfassung bezogen, zu befriedigen.

Sie wollten der historischen Entwicklung der städtischen Verhältnisse ihre Berechtigung nicht aberkennen, darum glaubten sie solches Verlangen des Erzbischofs abweisen zu müssen. Wenn sie ihn auch

als „Herrn und obersten Richter der Stadt", als dominus und summus iudex anerkennen zu müssen glaubten, so erklärten sie doch, daß diese Oberherrlichkeit den in Köln zu Recht bestehenden Obrigkeiten und Gerichten keinen Eintrag thun könne. Sie erklärten, es sei Unrecht, daß der Bischof kölner Bürger auf offener Straße aufgreifen lasse, auswärtigen Kaufleuten die Erlaubniß zur Nichtachtung des städtischen Stapelrechtes ertheile, seinen Offizialen und Dienern allerlei Bedrückungen gegen kölner Bürger gestatte und die kölner Bürger wegen geringfügiger Dinge zum Zweikampf zwinge.

Wo es sich um Abstellung von Mißbräuchen im Gerichtswesen und im städtischen Regiment handelte, hatten sie keine Schonung, und ihre Anordnungen waren streng und rücksichtslos. Sie verdammten es, daß neue Schöffen ohne vorherigen Eintritt einer Vakatur gewählt würden, auf der andern Seite dagegen vakante Schöffenstühle zum höchsten Nachtheil der Gerechtigkeitspflege allzu lange unbesetzt blieben, daß die Schöffen, welche in der ersten Instanz gesessen, auch in der Appell sitzen wollten, und daß das Geld einen allzugroßen Einfluß auf den Ausfall des Urtheils ausübe. Dann hielten sie es für unstatthaft, daß die Burhäuser in die Gerichtsbarkeit des Erzbischofs eingriffen, daß die Vornehmen den Arm der Gerechtigkeit, der die Verbrechen geringer Leute strafen wolle, lähmten, daß gegen Falschmünzer zu große Nachsicht geübt würde, daß die Stadt sich den Besitz der Gräben und öffentlichen Plätze anmaße, daß Ministeriale des Erzbischofs in städtische Gefängnisse geworfen würden, daß den Feinden des Erzbischofs durch Verkauf von Lebensmitteln Vorschub geleistet würde, daß die Bürgermeister den Handel mit Lebensmitteln zu sehr belasteten, und die neuen Auflagen großen Theils den Bruderschaften aufhalsten, daß die Zünfte ihre Meister aus den Geschlechtern, nicht aus den Zünften wählten. Wenn sie sich auch gegen jede unbillige Bedrückung und willkürliche Bevormundung der Zünfte durch die Geschlechter erklären zu müssen glaubten, so wollten sie doch den erwachenden Geist des demokratischen Elementes nicht durch irgend welche Be-

vorzugung gegen das alte Regiment in die Waffen rufen. Es war ihnen klar, daß der dritte Stand in der Stadt Köln, die Zünfte und Bruderschaften, in stetem Wachsthum an Kraft und Bedeutung zunahmen und unverhohlen nach einer einflußreichen Theilnahme am Stadtregiment strebten. Sie schienen diesem demokratischen Element des städtischen Wesens nicht günstig. Darum befahlen sie, daß in Betreff der Bäcker-, Brauer-, Metzger- und Fischerzunft das bestehende Stadtrecht genau beobachtet werden solle. Sie bestätigten der Richerzeche und den Burgenossenschaften ihre Rechte, wie solche im Laufe der Zeit zu Ausspruch und Bestand gekommen waren. Dagegen glaubten sie es verhüten zu müssen, daß die Zünfte zu förmlichen Corporationen sich bildeten, die durch die Kraft der inneren Organisation und durch die Macht ihres anwachsenden Vermögens die alten Factoren des städtischen Gemeinwesens in ihrer Stellung und Existenz ernstlich bedrohen mußten. Sie waren nur bedacht, den bestehenden Zustand zu erhalten, die traditionellen Rechte zu schirmen, die herrschenden Corporationen in ihrem Uebergewicht zu schützen, dagegen jede Neuerung, mochte solche vom autokratischen Willen des Erzbischofs ausgehen, oder mochte sie in dem neuen Geiste wurzeln, der alle öffentliche Gewalt den Handwerkerzünften und der arbeitenden Volksklasse zu überantworten bestrebt war. Sie wollten nicht bedenken, daß ihre Bestimmungen nur die Bedeutung von schwachen Palliativmitteln gegen gewaltige Strömungen haben konnten, und daß der Ausbruch so wie der Fortgang großer Principienkämpfe sich nicht durch einige schwache Verordnungen und Gesetzesparagraphen aufhalten läßt [1]).

In engem Zusammenhange mit den durch die Sühne erledigten Streitpunkten standen die Fragen über die Solidarität der Bürger und des Erzbischofs sowie der Bürger untereinander bei Schulden und Vergehen und über das Recht des Weinschankes innerhalb der geistlichen Immunitäten. Unter Vermittlung des Domdechanten

---

[1]) Ennen und Eckertz, II, 380.

Goswin und des Meister Lektors Albertus wurde am 22. März 1259 ein Vertrag zwischen den Städten Köln und Utrecht abgeschlossen, wonach die Bürger von Köln für die Folge nicht weiter verantwortlich gemacht werden sollen für das Unrecht, welches der kölner Erzbischof an utrechter Bürgern begehen; gegenseitig sollten beide Städte die Handelsinteressen ihrer Bürger schützen und die kölner Kaufleute sollten mit ihren Waaren im Bezirk von Utrecht wie utrechter Bürger beschirmt werden, wie andererseits die utrechter Kaufleute sich eines gleichen Schutzes sollten zu erfreuen haben, sobald sie mit ihren Waaren in den Distrikt zwischen dem nördlichen und südlichen Thurm der Rheinmauer gekommen wären [1]). Den Tag darauf schlossen dieselben einen Vertrag, wonach beiderseits eine Forderung nur gegen den Schuldner selbst und zwar nur nach dem Gesetze des Ortes, wo die Klage angestellt werde, soll geltend gemacht werden können [2]).

Bezüglich des Weinschankes in den geistlichen Immunitäten war Erzbischof Conrad nicht im Stande dem tiefwurzelnden Mißbrauch zu steuern und diesen Aergerniß erregenden Geschäftsbetrieb geistlicher Corporationen zu stören. Als selbst seine desfallsigen Bannedikte unbeachtet blieben, wandte er sich um Abhülfe an den Papst. Alexander IV. beauftragte unter dem 15. März 1260 den Bischof von Münster in aller Strenge gegen solche Verächter der erzbischöflichen Mandate mit kirchlichen Strafen einzuschreiten [3]).

[1]) Ennen und Eckertz, II, 405.
[2]) Ennen und Eckertz, II, 406.
[3]) Ennen und Eckertz, II, 427.

Sechstes Kapitel.

Die Kölner Demokratie und der Erzbischof Conrad.

Der Erzbischof machte kein Hehl daraus, daß ihm Alles daran lag, die Geschlechter zu demüthigen und in ihrer rücksichtslosen Selbstherrlichkeit zu beschränken. Besonders klar war dieses Bestreben in den Präliminarartikeln zu Tage getreten. Der Umstand, daß die Untersieglung des Sühnbriefes von Seiten der Stadt unterblieb, mußte ihn darin bestärken, daß die Korporationen, die sich durch die Sprache der Sühne am meisten getroffen und durch die Bestimmungen dieses Spruches in der Ausbreitung alter Mißbräuche gestört fühlten, nicht gesonnen waren, sich die Abstellung solcher Mißbräuche angelegen sein zu lassen. Im dritten Stande hatte er das Element erkannt, welches ihm zur Bekämpfung und Unterdrückung der Geschlechter die besten Dienste leisten konnte, und die zarte Theilnahme, welche er für die Leiden und Interessen der „Fraternitäten und Popularen" an den Tag legte, beruhte hauptsächlich auf dem Bestreben, die Zünfte gegen die Geschlechter in den Kampf zu treiben. In dieser Rücksicht betonte er in seinen den Schiedsrichtern übergebenen Beschwerden mit besonderm Nachdruck die Bedrückungen, welche die „Gemeinde" von den Vornehmen zu erdulden hatte. Die Bürgermeister, hieß es darin, bedrücken die Höcker und Viktualienhändler durch allerhand ungerechte Auflagen, schatzen und quälen die Zünfte durch unerlaubte Erpressungen. So oft es den Großen gefällt, schreiben sie neue Steuern aus, deren

ganze Last sie auf den geringen Mann zu wälzen verstehen. Bei Schand- und Gewaltthaten, die sie sich gegen arme Leute erlauben, wissen sie den Arm der Gerechtigkeit lahm zu legen und sich straflos zu halten. Dadurch, daß sie sich zu Vorstehern der Zünfte wählen lassen, halten sie die Mittel in der Hand, die Zunftgenossen zu ihren Zwecken zu mißbrauchen und zur Befriedigung ihres Eigennutzes zu beschatzen. In Aergerniß erregender Weise drängen sie die Parteien zu Unrecht, verletzen die Immunitäten und verüben Ungehörigkeiten gegen den geringen Mann der mannigfachsten Art.

Conrad wollte es jetzt mit den Mitteln versuchen, welche ihm die hergebrachten Statuten der einzelnen Korporationen und die lehensrechtlichen Bestimmungen an die Hand gaben. Er brachte es dahin, daß die Gemeinde bei ihm gerichtliche Klage über die gesetz- und statutenwidrigen Handlungen der Geschlechter erhoben. Der erste Streich fiel gegen die Münzerhausgenossen. Auf Grund des Lehensverhältnisses, in welchem dieselben zum Erzbischof standen, wurden sie gezwungen, demselben all ihre Privilegien auszuliefern und ihre ganze Stellung und Zukunft dem erzbischöflichen Rechtspruche zu überlassen. Diese Ueberlieferung geschah in der Propstei von St. Gereon, in Gegenwart des Dompropstes Engelbert, des Domdechanten Goswin, der Pröpste Werner von St. Gereon, Heinrich von St. Severin und Heinrich von St. Aposteln, der Aebte von St. Pantaleon und St. Martin, der Dechanten von St. Cunibert, St. Andreas und St. Georg, des Subdekans Conrad, des Chorbischofs Gottfried, des soester Propstes und Domkustos Philipp, des Bruders Albert, des Domkanonikus Goswin, der Grafen Wilhelm von Jülich, Heinrich von Virneburg, der Herren von Montjoye, Brentze, Landskrone, Vittinghofen, Gelsdorf, der Schöffen und vieler Zunftgenossen und vieler anderer Herren und Bürger. Nach Einsicht all dieser Privilegien und Freiheiten erging von den versammelten Herren das Urtheil, daß die Münzerhausgenossen ihre Stellung mißbraucht, sich ihres Amtes unwürdig gemacht und ihre Lehen verwirkt hätten. Darum wurden sämmtliche Hausgenossen sowie auch die Münzmeister und der Münzprü-

fer ihrer Aemter und Lehen entsetzt, und dem Erzbischof wurde anheimgegeben, die also erledigten Aemter an würdigere Bürger zu vergeben. Außerdem blieb dem Erzbischof vorbehalten, die gerügten Vergehen noch mit anderweitigen Strafen zu belegen. Außer einer Anzahl der oben genannten Prioren und adeligen Herren waren bei diesem im erzbischöflichen Saale gefällten Spruche die Söhne des Vogtes, Rütger und Wilhelm, der Truchseß Reinhard von Hardt, der Kämmerer Gottfried von Bachem, der Zöllner Petrus, dann die Schöffen, Consuln, Bruderschaften und das Volk der kölner Stadtgemeinde, sowie viele Getreue und Ministerialen des Erzbischofs zugegen [1]).

Der zweite Streich war gegen diejenigen gerichtet, welche sich seit unvordenklicher Zeit im Besitze der Rheinmühlen befanden. Es waren dies: Gerhard Overstolz, Daniel Jude, die Brüder Heinrich und Bruno Hardefust, Gerhard Gir, die Brüder Gottschalk und Gerhard Overstolz, Constantin Lyskirchen, die Brüder Walthelm und Constantin von Aducht, die Brüder Cuno und Franko von Horne, Gerhard Krantz, die Brüder Gerhard und Thilmann, Söhne Simon des Grefen, Hermann Flakko, Heinrich Birklin, Florinus, Hilger Cleingedank, Hilger Hardefust, Rütger, Sohn des Dietrich Raitze, Everhard Cleingedank, dessen Sohn Cunemann, die Brüder Johann und Gerhard, Söhne Hermann des Grefen, Johann Jude, Gerhard, Sohn des Matthias Overstolz, Constantin, Sohn des Johann Overstolz, Hermann Scherfgin, Matthias vom Spiegel, Heinrich Quattermart. Alle diese Herren wurden ihrer Mühlenantheile verlustig erklärt und die Hälfte der Mühlen wurde für städtisches Eigenthum in Besitz genommen, die andere Hälfte dem Erzbischof überwiesen.

Nach den Mühlenerben kam die Reihe an die Bürgermeister, die Schöffen und die Mitglieder der Richerzeche. Der Erzbischof

---

[1]) Ennen und Eckertz II, 408.

warf der Richerzeche vor, daß sie die geistlichen Immunitäten verletze, eigenmächtig, ohne Wissen und Consens des Erzbischofes, gesetzliche Verordnungen publicire, das gebräuchliche Maß verändere, bischöfliche Münzen verrufe, besondere Abgaben ausschreibe und einziehe, bischöfliche Geleitbriefe nicht respectire, das Regiment der Stadt widerrechtlich an sich reiße und mit den Feinden des Erzstiftes Freundschaftsbündnisse abschließe. Sämmtliche Bürger der Stadt, heißt es in dem gegen die Schöffen und die Mitglieder der Richerzeche erlassenen Urtheil vom 17. April 1259, traten als Kläger gegen sie auf und wiederholten in dezidirter Form alle den im Jahre 1258 bestellten Schiedsrichtern vorgelegten Beschwerden. „Bürgermeister und Schöffen hätten gegen den von ihnen geleisteten Eid durch Raub und Bedrückung sich gegen viele ihrer Mitbürger vergangen; andere hätten sie in den Kerker geworfen und so lange gefangen halten, bis sie in Allem ihren Quälern gefügig sich erwiesen und sich eidlich verpflichtet hätten, auf alle gerichtlichen Schritte dieser Gewaltthaten wegen zu verzichten. Außerdem hätten die Bürgermeister durch keine Mittel dazu gebracht werden können, die Mißbräuche in Betreff des Viktualienhandels abzustellen; die Schöffen hätten Schuldige laufen lassen, Unschuldige verurtheilt, die Gerechtigkeit mit Füßen getreten, unmündigen Kindern das schwierige Schöffenamt anvertraut". Die Bürgermeister so wenig wie die Schöffen waren im Stande, diese Klagen zu entkräften. Darum stellten Consules, Bruderschaften und Volk das Ansuchen, die Beschuldigten wegen der genannten Verbrechen zur gebürenden Strafe zu ziehen. Nach Anhörung der Prioren und anderer Getreuen der kölnischen Kirche sprach Conrad die Absetzung gegen sämmtliche Schöffen, mit Ausnahme des in seinem Amte treu befundenen Bruno, genannt Krantz, aus [1]). Es waren dies:

---

[1]) Hagen und nach ihm die Chronisten setzen noch hinzu: „und er nahm ihnen alle ihre Waffen und alle Wehr, damit ein Mann sich wehren mag", „ind nam ir wapen ind ir swert, wa sich ein goit man neder vert" (med erwert.) Hagen, v. 1223, Kölhoff'sche Chronik f. 204.

Theoderich Weise, Johann von der Lintgassen, Ludwig von der Mühlengassen, Hermann der Greve, Theoderich Gir, Heinrich von der Mühlengassen, Theoderich Grin, Gerhard Scherfgin, Gerard von der Lintgassen, Matthias Overstolz, Johann von der Pforte, Richwin Grin, Gerhard Gir, Hermann und Ludwig, Söhne des Theoderich Weise, und Daniel Overstolz. Für die Vergehen, deren sie sich gegen den Erzbischof hatten zu Schulden kommen lassen, sollten sie, wie es auch den Münzerhausgenossen gegenüber bestimmt war, noch besonders zur Verantwortung gezogen werden. In Betreff der Schöffenbrüder, der Mitglieder der Richerzeche und der Meister in den Burhäusern bestimmte das Urtheil, daß nur diejenigen straflos in ihren Aemtern bleiben sollten, welchen die Gemeinde das Zeugniß treuer Pflichterfüllung geben würde. Diejenigen, denen dieses Zeugniß versagt wurde, mußten sich ihrer Aemter begeben und wurden jeder Theilnahme an der städtischen Verwaltung für unfähig erklärt [1]). An die Stellen der durch Urtheilsspruch entsetzten Schöffen, Rathsherren und anderer Offizialen sowohl wie der wegen Mangels eines günstigen Zeugnisses entfernten wurden nun theilweise Zunftgenossen berufen. Die neuen Schöffen, welche noch an demselben Tage ernannt wurden, waren: Gerhard von der Sandkaule, Richolf Grin, Theoderich Overstolz, Sohn, Heinrich von Wassenberg, Theoderich von der Brücke, Johann von Rile, Gerlach und Conrad, dessen Brüder, Waldever vom Clockringe, Johann von Rodenkirchen, Bodo der Brauer, Hermann Weise, Isfrid, Theoderich Beyen, Walko, Theoderich vom Kriegmarkt, Johann, Sohn des Wigmann, Leo vom Fischmarkt, Heinrich der Zöllner, Albert Hoier, Everhard von Bornheim, Wilhelm von der Hundsgassen, Heinrich von Berge und Theo-

[1]) Ennen und Eckertz, II, 409 ff.

derich von Brügge [1]). Bei dieser Ernennung erklärte Conrad ausdrücklich, daß er nicht gesonnen sei, etwas zu thun, was mit dem Schiedspruche des Jahres 1258 in Widerspruch stehe. Auf diesen Schiedspruch berief er sich auch, als er am 7. Mai dem herkömmlichen städtischen Stapelrecht seine förmliche Anerkennung ertheilte, die Anwendung und Ausdehnung dieses Rechtes scharf präzisirte, genaue Bestimmungen für den kölner Markt- und Meßverkehr sowie für den Handel mit edeln Metallen festsetzte [2]). Es lag ihm daran, sein hohes Interesse für den Handel und das Gewerbewesen der Stadt kund zu geben und zu bewähren; dabei wollte er aber auch die Stadt jedes militairischen Charakters entkleiden und ihr nur die Bedeutung einer Handelsstadt lassen. Darum erklärte er, daß für die Folge jedes Lehensverhältniß zwischen kölner Einwohnern und auswärtigen Landherren gebrochen werden müsse und daß für die Folge kein kölner Bürger mehr ein sogenanntes Handlehen von einem andern Herrn als dem Erzbischof annehmen dürfe. Durch diese Bestimmung wollte er der Gefahr vorbeugen, welche ihm bei Fehden mit benachbarten Fürsten erwachsen müßten, wenn diese „ihre Getreuen und Kampfgenossen" unter der kölner Bürgerschaft zählten. In Betreff der städtischen erzbischöflichen Lehen bestimmte er, daß kein Münzerhausgenosse zum Schöffenamt gewählt werden könne. Im Falle ein Schöffe oder ein Schöffenbruder oder ein Mitglied der Richerzeche oder ein Burschaftsoffizial ein Handlehen von einem fremden Herrn annehme, soll er sein Amt für immer verlieren und niemals in den Rath der Stadt gewählt werden können; ist es ein Mitglied einer Zunft, so verliert er das

---

[1]) Ennen und Eckertz, II, 412. In Widerspruch mit diesen urkundlich feststehenden Namen werden von G. v. Hagen als neue Schöffen genannt, V. 1248 ff.: Gerlach der Weber, Conrad Blume, Leo der Fischer, Hermann der Kehlstecher, Johann Mönch, Albrecht Hoier, Everhard von Bornheim, der Brauer Bode, Thilmann der Bäcker, Wilhelm von der Hundsgasse. Aus dem „bruwer bode", Bode der Brauer, machten die Chronik und nach ihr die übrigen Darsteller dieser Ereignisse den Boten der Brauerzunft.

[2]) Ennen und Eckertz, II, 413.

Zunftrecht, wird für ein Jahr der Stadt verwiesen und kann niemals in den städtischen Rath gelangen [1]). Der Umstand, daß diesem Edikt, welches ganz neue Grundsätze in das städtische Leben und Wesen einführte und den militairischen Stolz der kölnischen Geschlechter völlig brach, neben dem erzbischöflichen und kapitelischen auch das städtische Siegel angehängt ist, beweist, daß Conrad damals die ganze Leitung des städtischen Wesens in der Hand hatte, und daß die Schöffen und Rathsherren, die er an die Spitze der Stadt gestellt hatte, gefügige Werkzeuge seines Willens waren. Wenn er auch nicht ausschließlich Handwerker und Bürger niedern Standes (inferioris ordinis), Fischer, Weber, Brauer und Bäcker, wie die Chronik sagt [2]), in die Rechtspflege und Verwaltung berief, so wird er doch nur solche Männer zu Schöffen und Rathsherren befördert haben, auf deren blinde Ergebenheit er rechnen konnte. Wohl guten Grund wird Hagen gehabt haben, wenn er klagt: „Und wäre es nicht Sünde, ich würde es hassen, daß an die Spitze der heiligen Stadt Köln solche Esel gestellt wurden. Versuch's und steck einen Esel in eines Löwen Haut, es schreit doch immer daraus des Esels Laut; sie beschatzten arm und reich mehr als zuvor je geschehen, und sie theilten mit dem Bischof solchen Raub. Wenn sie ein Urtheil sollten weisen, fragten sie erst beim Bischof an, wie ihm das Urtheil genehm sei, damit sie seine Gnade nicht verloren; stets richteten sie sich nach dem Wunsch und Ausspruch des Bischofs und nichts geschah, was er nicht wollte" [3]). Die zu den höchsten Ehrenstellen aufgestiegenen Zünftler spreizten sich in Hochmuth und unleidlicher Eitelkeit, sie verletzten durch ihr anmaßendes Benehmen ihre ohnehin erbitterten aristokratischen Collegen, wie sie durch ihren Stolz und durch harte Bedrückung ihre Gewerbegenossen gegen sich aufbrachten.

---

[1]) Ennen und Eckertz, II, 413 ff.
[2]) Kilhoff'sche Chronik, f. 204.
[3]) Hagen, V. 1255 ff.

Das besondere Strafgericht, welches sich der Erzbischof gegen die abgesetzten Schöffen, die Münzerhausgenossen sowie die anderen Offizialen und vornehmen Bürger vorbehalten hatte, erfolgte recht bald. Nach der Angabe des Gottfried von Hagen ließen sich es besonders Gerlach der Weber, Wilhelm von der Hundsgasse, Hermann der Fischer und Everhard von Bornheim eifrigst angelegen sein, den Erzbischof zur äußersten Strenge zu reizen. Um ihnen jede Möglichkeit, sich der Strafe durch die Flucht zu entziehen, zu nehmen, sollten sie gefänglich eingezogen werden. Nur zwölf gelang es, zur Haft zu bringen. Die fanatischen Führer der demokratischen Partei hofften an diesen Gefangenen das strengste Strafgericht vollzogen zu sehen. „Herr Bischof, hieß es von der einen Seite, laßt euch rathen, thut sie schleifen und braten; thut sie sieden und kochen, kam es von der andern Seite; ertränkt sie und laßt sie den Seegethieren zum Fraß, riethen wieder andere; in diese vergiftete Fesseln, riethen endlich die boshaftesten, schmiedet sie ein, zwei und zwei aneinander und lasset so langsam das Gift ihr Leben verzehren" [1]). Conrad aber hörte nicht auf solche saubere Rathschläge; er wollte die Gefangenen schützen gegen die Wuth ihrer blutgierigen Feinde und ließ ihnen nächtlicher Weile die Thore des Gefängnisses öffnen. Jetzt erst machte er den Verklagten den Prozeß. In aller Form Rechtens wurden sie dreimal vorgeladen, und als sie nicht erschienen, wurden sie ihrer schweren Vergehen wegen in die Acht gethan, für vogelfrei erklärt und der Gewalt des Volkes überwiesen [2]). Es waren dies: Theoderich Weise, dessen Bruder Heinrich von der Mühlengasse, und dessen Söhne Hermann und Ludwig, Johann von der Lintgasse, dessen Bruder Gerhard, Theoderich Grin, Johann von Riderich, Gerhard Gir, Heinrich Cleingedank, Gottfried Cleinge-

[1]) Hagen, V. 1225 ff.

[2]) Ennen und Eckertz II, 419. Die betreffende Urkunde ist datirt: Colonia anno 1259. Das Jahr 1259 reichte aber bis zum 25. März 1260, und ich bin also berechtiget, diese Urkunde in den Anfang des Jahres 1260 zu datiren.

dank, Heinrich der Rothe, Werner Birklin, die Brüder Bruno und Hermann Kune, Heinrich Hardefust, Gerhard Hirzelin, Ludolf Grin, Gottschalk Cleingedank, Gottschalk von Wiperfürth, Friedrich Schegtere, Hilger Birklin, Gottfried Hardefust, Gottschalk, Waldevers Sohn, und Everhard Cleingedank. Am 15. April einigte sich Erzbischof Conrad mit den Richtern, Schöffen, dem Rath, den Bruderschaften und sämmtlichen Bürgern der Stadt dahin, daß keinem der Verbannten die Rückkehr in die Stadt jemals gestattet werden dürfe, wenn nicht beide Contrahenten damit einverstanden wären. Dabei verpflichtete sich die Stadt bei einem etwaigen Kriege zwischen dem Erzbischof und einem oder mehreren der umwohnenden Magnaten nur dem Erzbischof Munition und Viktualien für seine Truppen zu verkaufen [1]). Wenn während einer solchen Fehde Feinde des Erzbischofs ihre Zuflucht in der Stadt suchten, sollten dieselben auf den Antrag des Erzbischofs festgenommen und nach dem Stadtrecht gerichtet werden. Jeder Kaufmann soll während solcher Fehde mit Person und Eigenthum in der Stadt Köln ein sicheres Asyl finden.

Die Freunde der alten Zustände und des früheren Geschlechterregimentes machten des Unwillens über den frühen Umschwung der Dinge kein Hehl. Es ging ihnen nahe, daß Männer, die bis dahin in der Werkstätte gearbeitet, auf dem Rathhause saßen und das Regiment der Stadt führten und daß Leute, über denen früher ihrer Verbrechen wegen das Schwert des Henkers geschwebt, jetzt den Spruch über Leben und Tod ihrer Mitbürger hatten. Wo früher, sagten sie, Weisheit und Erfahrung geherrscht, führt jetzt die vorlaute Zunge leerer Schwätzer das Wort, wo früher edler Anstand beobachtet wurde, brüstet sich jetzt rohe, bäuerische Sitte, wo früher auf guten Rath gehört wurde, fassen jetzt Unverstand und Eigensinn die wichtigsten Beschlüsse. Auch diejenigen Zünfte,

---

[1]) Ennen und Eckertz, II, 428.

welchen es nicht gelungen war, Genossen aus ihrer Mitte auf die Schöffenstühle und in den Stadtrath zu bringen und die sich mit dem Genusse ihres Zunftrechtes begnügen mußten [1]), sahen mit mißgünstigen Augen auf die eiteln, hochmüthigen Emporkömmlinge im neuen Regimente. Voller Neid konnten sie es nicht ertragen, daß sie sich jetzt beugen sollten unter die Gewalt solcher, die doch nur ihres Gleichen waren. Sie nahmen Aergerniß an den neuen Herren, die wohl wissen konnten, wie viel Häringe man für einen Vierling kaufte, von den Finanzen der Stadt aber nichts verstanden, die eben noch wie andere geringe Leute demüthig zu Fuße hatten gehen müssen, jetzt aber hoch zu Roß mit goldenen Sporen einherstolzirten, die früher wie gedrückte Würmer im Staube gekrochen, jetzt voller Hochmuth den Kopf in den Nacken warfen und auf ihre alten Genossen vornehm herabsahen, die früher in einfacher Bürgertracht einhergingen, jetzt in pelzverbrämten Gewändern sich blähten, deren Frauen und Töchter früher am Spuhl- und Spinnrad gesessen, jetzt übermäßigen Prunk in Seide und Federn trieben [2]). Es bedurfte nur eines geringen Anlasses, um die Mißvergnügten und Unzufriedenen gegen die neuen Schöffen und Rathsherren in den Kampf zu treiben. Es traf sich, daß bei Gelegenheit eines Kirchenfestes, wahrscheinlich im Anfang des Jahres 1260, Bruno Hardefust und ein Fleischer in der Kirche zu den weißen Frauen über die Vorzüge der abgesetzten und der neuen Schöffen in Wortwechsel geriethen [3]). Bruno, der die alte Ordnung vertheidigte,

---

[1]) Cives inferioris ordinis werden sie in der Urkunde vom 7. Mai 1259 genannt. Ennen und Eckertz II, 416.

[2]) Siehe das von Lacomblet in seinem Archiv Bd. 2, S. 359 ff. publizirte Bruchstück derselben lateinischen Reimchronik, zu welcher das bereits oben berührte von Pertz publizirte Fragment gehört.

[3]) Hagen V. 1304 und nach ihm die Chronisten nennen den Ostertag, aber nicht das Jahr; legt er das Ereigniß in das Jahr 1259, so wäre es der 13. April gewesen, schreibt er es aber dem Jahre 1260 zu, so wäre es der 4. April. Aber weder der 13. April 1259 noch der 4. April 1260 kann nach Maßgabe

gerieth in Zorn und erstach seinen Widersacher. Sofort ertönte auf den Zunfthäusern der Ruf nach Sühne und Rache für diesen Mord. Zahlreiche Volkshaufen rotteten sich zusammen und erstürmten in wildem Toben das Haus des Bruno Hardefust, legten Feuer an und begannen weidlich zu rauben und zu plündern. „Es gab manche dabinnen, die fremdes Gut durch Raub wollten winnen. Der eine trug ein Bett, der andere einen Topf, hier schleppte man Haken und Brandrichter weg, dort Kleidung und kostbares Pelzwerk" [1]). Noch eben zeitig kam eine rüstige Schaar muthiger Ritter, Ludwig Mommersloch an der Spitze, um dem Raube Einhalt zu thun und mit scharfer Klinge die wüste Rotte zu verjagen. Nicht lange, so kam auch Bruno selbst mit einer kleinen Zahl tapferer Freunde, um sein Eigenthum zu schützen. Nach Hagen's Angabe wurden bei dieser Gelegenheit sechszehn Mann von der Gemeinde erschlagen und fünfzig verwundet [2]).

Erst am Abende, als der Tumult sich bereits gelegt hatte, kamen die Schöffen, geboten Frieden und setzten beiden Parteien Termin zur Sühne. Vor dem angesetzten Tage ließen sie heimlich den Erzbischof ersuchen, er möge kommen, um in dieser wichtigen Sache den Rechtsspruch zu fällen. Conrad erschien und lud beide Parteien vor seinen Richterstuhl. Sobald er Klage und Vertheidigung gehört, wurde ihm klar, daß auf beiden Seiten gleiche Schuld liege und beide Gegner wurden zu einer Geldbuße verurtheilt. Den Geschlechtern wurde eine Summe von 600 Mark auferlegt. Dazu mußten sie auf dem „Saale" erscheinen und barfuß knieend vor dem Erzbischof Verzeihung erflehen für das Blutbad, welches sie bei diesem Auflauf angerichtet. Der Greve kaufte sich durch eine gute Summe Geldes von dem Fußfalle los. Mehr als 20,000

---

der urkundlich feststehenden Folge der Ereignisse als der Tag des Ausbruchs der Streitigkeiten angenommen werden; dieser Tag kann nur in den Anfang des Jahres 1260 fallen.

1) Hagen, V. 1340.

2) Hagen, V. 1389.

Zuschauer, sagt Hagen, waren Zeugen dieser Strafe und Demüthigung. Diejenigen, welche es nicht über sich bringen konnten, sich dieser Strafe zu unterziehen, verließen die Stadt. Es scheint, daß diejenigen, welche sich der Strafe durch die Flucht entzogen hatten, geächtet und für vogelfrei erklärt wurden. Nur so sind die Hinrichtungen der Brüder von Sande und des Gerhard Hirzelin zu erklären, von denen das in Lacomblet's Archiv mitgetheilte Fragment berichtet. Die erstern wurden aufgegriffen, in die Stadt geschleppt und sofort enthauptet. Gerhard Hirzelin war ebenso der herrschenden Partei in die Hände gefallen und sollte dem Nachrichter überliefert werden. Flehentlich bat er um Schonung seines Lebens, und er erbot sich, sofort das Kreuz zu nehmen und nach Paläſtina zu ziehen, wenn man ihm das Leben lasse. Die Deutschordensbrüder traten nun fürbittend für ihn ein, selbst der Erzbischof wünschte ihn geschont zu sehen. Schon will sich die Mehrzahl zu seinen Gunsten neigen, da ruft Theoderich Beyen: „Was zaudern wir so lange? was soll es mit den andern werden, wenn wir mit einem so viele Umstände machen?" Jetzt war es am Ende mit der mitleidigen Regung, und sein Haupt fiel unter dem Schwerte des Henkers [1]).

Die Unzufriedenheit fand durch immer neue Gewaltthaten, immer größere Ungerechtigkeiten und immer schreiendere Bedrückungen stets frische Nahrung. Eifrigst ließen sich es die Geschlechter angelegen sein, die Opposition zu pflegen und rege zu halten und in besondern Versammlungen beriethen sie sich über die einzuschlagenden Schritte. Auch im Rath zählte die Opposition ihre Anhänger, aber man hielt es für zweckdienlich, die erwachende Gährung einstweilen vom Rathhause fern zu halten. Erst wenn die neuen Schöffen gestürzt und die alten wieder an deren Stelle getreten waren, durfte man hoffen, auch den Rath von den demokratischen Elementen zu säubern. Zuerst versuchte man, auf gerichtlichem Wege dem

---

[1]) Lacomblet, Archiv, Bd. 2, S. 369.

Schreckensregiment Einhalt zu thun. Die Geschlechter überreichten dem Erzbischof die bittersten Klagen über die Ungerechtigkeiten der Schöffen und sie stellten an ihn das dringende Ansuchen, dieselben als meineidig ihrer Stellen zu entsetzen, und ihnen als offenbaren Bösewichtern den Prozeß zu machen. Der Bischof raumte eine Gerichtssitzung auf dem Saale an und hörte „der guten Leute Klage, die groß war und jämmerlich“. Ehe er zum Spruch schritt, wollte er eine gütliche Ausgleichung versuchen; er rieth zu Güte, Schonung und Versöhnlichkeit. Die Kläger aber bestanden auf einem Rechtsspruch; „man soll uns ein Urtheil weisen, riefen sie, wird es uns auch Gut und Leben kosten, man soll wissen, wohin das Gut gekommen ist, was die Angeklagten der Stadt geraubt haben“ [1]). Der Erzbischof entschloß sich nun, dem Gesetze seinen Lauf zu lassen, und er übertrug es dem Johann von Abtshofe das Urtheil abzufassen.

Während dessen waren die Anhänger der Schöffen nicht müßig geblieben. Auf den Zunfthäusern hatte man sich längst zugeraunt, daß ereignißschwere Dinge im Anzug seien; man hatte die Zunftgenossen in steter Aufregung gehalten und auf einen baldigen Zusammenstoß mit den Geschlechtern vorbereitet. In wie weit der Erzbischof hierbei die Hände im Spiel hatte, ist nicht festzustellen. Wenn die Zünftler auch nicht verkennen konnten, daß diejenigen, welche aus ihrer Mitte in den Rath und zum Schöffenthum aufgestiegen waren, keineswegs die Erleichterung und sociale Glückseligkeit gebracht hatten, die sie von ihnen erwartet, so hatten sie doch Corporationsgeist genug, um im Interesse der Parteisache ihren Unwillen beschwichtigen und ihre Klagen verstummen zu lassen. Die böse Saat, welche hier ausgestreut war, brachte ihre Frucht, als der Erzbischof den Rechtsspruch gegen die ungerechten Schöffen thun sollte. Um jeden Preis mußte dieser Spruch verhindert werden. Hermann der Fischer, der rührigste Partei-

[1]) Hagen, V. 1405 ff.

gänger der neuen Schöffen, rief die Zünfte zusammen. „Die Herren, rief er, wollen uns um Gut, Leib und Leben bringen, und das darum, weil wir treu zu einander stehen und unser Recht schützen wollen; es liegt jetzt in eurer Hand, ob ihr euch zu denen schlagen wollt, die mit blutigem Schwert gegen euch gewüthet und darauf ausgingen, euch sämmtlich um Hab und Gut, Leben und Ehre zu bringen, oder ob ihr dem Bischof beistehen wollt, der bereit ist, mit kräftiger Hand und mit scharfem Schwert für euch zu streiten". „Wir wollen zu dem Bischofe stehen", schrie Alles wie aus einem Munde, und die Schrecken des Bürgerkrieges waren entfesselt. Die Kunde dieses Vorganges gelangte sofort auf den „Saal", und ehe das Urtheil gesprochen war, eilten die Geschlechter nach Hause, um Wehr und Rüstung anzulegen und den beginnenden Aufruhr zu erdrücken. Auch der Erzbischof griff zu den Waffen und rüstete sich zu Widerstand oder Angriff. Wenn wir den Chronisten glauben sollen, zog er es vor, sich durch Verrath und falsche Vorspiegelung zum Herrn der Situation zu machen und die Gegner zu entwaffnen. Er sandte den Propst Werner, den Ritter Hermann von Vittinghofen und Peter von Kranen zu den Geschlechtern, die sich in der Rheingasse versammelt hatten, um dieselben zu ersuchen, ebenso wie die bei St. Columba Versammelten bereits gethan hätten, die Waffen niederzulegen und dem Bischof freundschaftlich die Hand zu reichen [1]). Der Bischof werde dann den Streit zwischen ihnen und den Zünften beilegen, und es würde ein blutiger Bürgerkampf vermieden werden. Mit demselben Vorgeben und Ansuchen begaben sich die Abgeordneten auch nach St. Columba. Den hier versammelten Geschlechtern wurde vorgestellt, sie würden zweifellos im ungleichen Kampfe unterliegen,

---

[1]) Hagen, V. 1492 ff. Hagen gibt den Namen des zu den Abgeordneten gehörenden Propstes gar nicht an; er nennt ihn einfach Propst von St. Gereon, die Kölhoff'sche Chronik (f. 206) nennt ihn Propst Engelbert von St. Gereon, „der nach ihm Bischof ward"; der Propst Engelbert aber, der nach Conrad Erzbischof wurde, war nicht von St. Gereon, sondern vom Domstift.

wenn sie sich weigern sollten, sowie die Herren von der Rheingasse, sich mit dem Bischof auszusöhnen; sie würden dann aus der Stadt vertrieben und ihrer Güter beraubt werden. Um die Sühne zu schließen, sollten sie in den „Saal“ zum Bischof kommen; es werde ihnen kein Leid geschehen und kein Haar gekränkt werden; sie sollten frei und ungehindert hin- und zurückgehen dürfen. Die Herren von St. Columba ließen sich überreden und begaben sich auf den „Saal“. Als dies die Herren von der Rheingasse vernahmen, trugen auch sie kein weiteres Bedenken, und sie sandten zwölf der „besten und trefflichsten“ aus ihrer Mitte zu dem Erzbischof [1]). Im Ganzen hatte dieser jetzt zwanzig der einflußreichsten und reichsten Häupter der kölner Geschlechter um sich versammelt, und mit innerer Befriedigung erkannte er, daß die Führer der Opposition in seiner Gewalt sich befanden. Rasch entschloß er sich, die Männer, welche den Willen und die Kraft besaßen, seinen Einfluß auf den Gang der städtischen Angelegenheiten zu vernichten, unschädlich zu machen. Statt den verlangten Richterspruch zu fällen, befahl er, die Kläger zu fesseln und als Gefangene nach den Schlössern Lechenich, Godesberg und Altenahr in sichern Verwahr zu bringen. Nach Hagen's Angabe waren die hervorragendsten unter diesen Eingekerkerten Gerhard Overstolz, Gottschalk Overstolz und Peter Jüde. Erzbischof Conrad hatte diese auf dem „Saale“ gefangen genommenen Geschlechter im Auge, wenn er in dem Vertrage, durch welchen die Stadt und der Erzbischof sich über die Theilung der den verurtheilten, proscribirten und ausgewichenen Patriziern zugehörigen Besitzthümer einigen, darauf hinweist, daß eine Anzahl seiner Feinde mit Wehr, Waffen und Banner zu blu-

[1]) Hagen, V. 1530 ff. Urkundlich lassen sich diese Namen nicht konstatiren. Wenn wir die bei Ennen und Eckertz, II, 415 und 401 abgedruckten Urkunden zu Rathe ziehen, so möchte ich folgende zwölf Bürger als zu den Eingekerkerten gehörig annehmen: Hermann von der Lintgassen, Johann von Niderich, Gerhard Gir, Ludolf Grin, Everhard Cleingedank, Hermann und Simon von Neumarkt, Dietrich Raitze, Bruno und Alexander vom Rosse, Alexander Jude, Daniel Jude und Constantin Walthelm's Sohn.

tigem Straßenkampf gegen ihn gezogen seien, später sich aber freiwillig seiner Discretion überlassen hätten; er habe es darauf für gut befunden, dieselben unschädlich zu machen und in Gefangenschaft zu legen; ihre Häuser und Güter aber habe er nicht confiscirt, weil er nicht gesonnen sei, Jemanden wegen eines Vergehens zweimal zu bestrafen [1]). Dieser Gewaltstreich des Erzbischofs war für die Geschlechter ein deutlicher Fingerzeig, was für ihre Parteisache von Conrad zu erwarten stand. Statt Hülfe und Unterstützung stand ihnen Bedrückung und Einkerkerung in Aussicht. Ein großer Theil entschloß sich, die Vaterstadt zu verlassen und in der Fremde einen Umschwung der Dinge abzuwarten. „Der größte Theil ergriff die Flucht, die Einen fuhren nach dem Niederlande, allwo sie durch ihre Handelsverbindungen gute Bekanntschaften besaßen, die Anderen begaben sich den Rhein hinauf in die Ortschaften, von wo sie stets ihre Weine bezogen hatten" [2]).

Alle Schritte, die beim Erzbischof zur Befreiung der Gefangenen und zur Rückberufung der ausgewiesenen und ausgewichenen Geschlechter gethan wurden, waren vergeblich. Wenn er Milde und Nachsicht übe, glaubte Conrad, seine Herrschaft zu gefährden und neue erbitterte Kämpfe heraufzubeschwören. Darum blieb er hart und unbeugsam bis zu seinem Lebensende. Auf dem Todesbette sagte er zu dem Dompropst Engelbert von Falkenburg, in

---

[1]) Ennen und Eckertz, II, 431.

[2]) Hagen, V. 1542 ff. — Bei der Darstellung dieser Ereignisse habe ich mich bemüht, die richtige Folge aus den mir vorliegenden Urkunden zu konstatiren. Vielfach finde ich die Urkunden in Widerspruch mit den Angaben Gottfried's von Hagen; einzelne solcher Widersprüche habe ich in der am Anfange dieses Bandes stehenden Kritik der Quellen hervorgehoben. Hier bemerke ich nur noch, daß Hagen eine Einkerkerung mehrerer Patrizier unmittelbar vor dem Schöffensturz vor sich gehen läßt: „auf diese Gefangenen sollen sich die saubern Rathschläge, die Eingekerkerten zu „schleifen, sieden und braten", beziehen. Nach Maßgabe der Urkunden kann aber damals eine solche Gefangennehmung nicht stattgefunden haben. Es bleibt anders nichts übrig, als nur eine einmalige Gefangennehmung anzunehmen und die in Rede stehenden Rathschläge auf diese zu beziehen.

dem er seinen Nachfolger auf dem erzbischöflichen Stuhle zu erkennen glaubte, daß der nach ihm kommende Erzbischof keinen bedenklicheren Mißgriff machen könne, als wenn er sich durch Geld oder Ueberredung bestimmen lasse, durch die Freilassung der Gefangenen das Unterpfand seiner Herrschaft über die Stadt Köln aus der Hand zu geben. Er starb am 29. September 1261 [1]). Seine Leiche wurde im alten Dome beigesetzt, und erst nach der Einweihung des neuen Chores wurde sie wie die seiner Vorgänger, die ihre Ruhestätte in der alten Kirche gehabt, in das neue Gebäude übertragen.

[1]) Ennen und Eckertz, II, 618. — Conrad's Grabmonument in der St. Johanniskapelle ist eine in einfach germanischem Style gehaltene Bronzestatue, die auf einem schwarzmarmornen Sarkophagdeckel ruht. Dieses Meisterwerk des Erzgusses wurde wahrscheinlich nicht lange nach der Einweihung des Domchores angefertigt. Die Gestalt des Verstorbenen ist in großartiger Ruhe, feierlich und würdig aufgefaßt. Auf dem Sarkophagdeckel steht die einfache Inschrift: Conradus ab Hochsteden. Im Jahre 1802 hat das Denkmal viel gelitten.

Siebentes Kapitel.

Kämpfe zwischen der Stadt und dem Erzbischof Engelbert II.

Ein Theil der niederrheinischen Grafen und Herren schien die Zeit der kölner Sedisvakanz benutzen zu wollen, um Raub und Brand in das Erzstift hineinzutragen und durch die an allen Ecken auflodernde Kriegsflamme die kräftig aufgeschossene Macht des kölner Erzbischofes und das bedrohliche Uebergewicht derselben zu brechen. Namentlich waren es die Grafen von der Mark, von Sayn, von Nassau und von Jülich, die sich in Bereitschaft setzten, mit ihren Freunden und Dienstmannen verheerend in das kölner Gebiet einzufallen. Das Domkapitel täuschte sich keinen Augenblick über die drohende Gefahr, und es erkannte, daß nur ein Mann der entschiedensten Thatkraft den heranbrausenden Stürmen gewachsen sein werde. Es beschleunigte die Wahl eines neuen Erzbischofs, und kaum vierzehn Tage nach dem Tode Conrad's stand schon der seitherige Dompropst Engelbert von Falkenburg[1]) als neugewählter Erzbischof an der Spitze der erzstiftischen Kriegsmacht, um den Anfall der Feinde mit starker Hand abzuschlagen. Die demokratische Stadtverwaltung glaubte in ihrem Interesse zu han-

---

[1]) Engelbert wird bei Hagen und in der Kölhoff'schen Chronik fälschlich als Propst von St. Gereon genannt. Er war früher Propst des aachener Stiftes gewesen. Lac. II, 42.

deln, wenn sie ihre Freude über diese Wahl zu erkennen gab und durch einen Akt dienstfertiger Aufmerksamkeit sich die Gunst und Freundschaft des Neugewählten zu sichern bemühte. Darum ersuchte sie unter dem 16. Oktober den Papst Urban IV. dem zum Erzbischof gekorenen Engelbert, auch ohne daß derselbe nöthig habe, persönlich in Rom zu erscheinen, die Bestätigung zu ertheilen, entschuldigend erklärte sie, daß Engelbert bei der drohenden Stellung der benachbarten Herren die Gränzen des Erzstiftes nicht verlassen könne, wenn er nicht die Stadt Köln sowohl wie die ganze Diözese allen Schrecken des Krieges und der Plünderung aussetzen wolle [1]). In gleicher Weise stellte sie auch in Gemeinschaft mit dem Domkapitel und mehreren Edeln des Erzstiftes an den König Richard von England das Ersuchen, den Engelbert von seinem persönlichen Erscheinen in London zu dispensiren und demselben die Belehnung mit den Regalien durch den Bevollmächtigten Arnold von Binsfeld zu überschicken. Richard ging auf das Ansuchen ein, dispensirte den Engelbert von der Pflicht, die Belehnung mit dem Scepter persönlich in Empfang zu nehmen und sandte die Regalien am 9. November [2]).

Der Rath so gut wie das Schöffenkollegium beeilten sich, den neuen Erzbischof der tiefsten Ergebenheit und Unterwürfigkeit zu versichern, wenn er an den bestehenden Verhältnissen nur nichts ändere, die Schöffen in ihrem Amte bestätige und den ausgewiesenen Geschlechtern die Rückkehr in die Stadt nur nicht gestatte. Engelbert versprach diesem Wunsche zu willfahren, nahm die Huldigung auf dem „Saale“ entgegen, bestätigte die Schöffen in

---

[1]) Ennen und Eckertz, II, 441. Die Bestätigung scheint aber erst Ende des Jahres 1262 oder Anfangs 1263 erfolgt zu sein; am 16. Juni 1262, und ebenso am 29. Dezember 1262 erscheint Engelbert noch als electus. In dem Bittschreiben vom 16. October 1261 wird Engelbert päpstlicher Kaplan, vester capellanus, genannt. Ueberhaupt scheint immer der jezeitige Dompropst den Titel „päpstlicher Kaplan“ geführt zu haben.

[2]) Lacomblet, II, 509.

ihrem Amte und begab sich nach dem Oberstift, um sich auch hier gewohnter Weise huldigen zu lassen. Die acht edeln Kölner, welche zu Altenahr eingekerkert saßen, schöpften Hoffnung, daß der neue Erzbischof gleich bei seinem Eintritt in das Ahrthal den Befehl geben werde, die Thüren ihres Gefängnisses zu öffnen und ihre Fesseln zu lösen. Rütger Overstolz, Daniel Jude und Costin von der Aducht eilten nach Altenahr, um dem Erzbischof die Freilassung ihrer gefangenen Freunde warm an's Herz zu legen. Engelbert aber erkannte, daß er durch die Erfüllung dieser Bitte der Partei der Geschlechter frische Kraft geben und zwischen den Anhängern des alten und denen des neuen Regimentes neue erbitterte Kämpfe hervorrufen werde. Zudem hatten die Zünftler sein bischöfliches Wort, daß er sie gegen die Anfechtungen ihrer Feinde beschützen werde. Er ließ darum den Kerker öffnen, aber nicht um die Gefangenen ihrer Haft zu entlassen, sondern um auch noch die drei vertrauensvollen Bittsteller hineinzuwerfen. Doch bald fanden die Eingekerkerten Gelegenheit, ihre Fesseln zu lösen und aus dem einsamen Felsennest zu entfliehen. Eine gezähmte Maus, mit der Gottschalk Overstolz sich die Langeweile verkürzte, soll zur Entdeckung von eisernen Werkzeugen geführt haben, durch die es den Gefangenen möglich wurde, die Gitterstäbe ihres Gefängnisses durchzufeilen. Der Ausbruch gelang, und nächtlicher Weile erreichten die Entsprungenen nach unsäglichen Anstrengungen das Thal. Hier trennten sie sich, und ein Theil eilte dem Rheine zu, während der andere sich landeinwärts nach der alten Pfalzburg Tomberg begab. Jene kamen nach mannigfachen Gefahren und Abenteuern über Sinzig und Remagen in die Abtei Siegburg; von da begaben sie sich, als Engelbert mit aller Strenge ihre Auslieferung forderte, rheinabwärts in die Reichsstadt Nymwegen [1]). Hier wollten sie bleiben, bis ein Umschwung in den kölner Verhältnissen ihnen die Rückkehr in ihre Vaterstadt möglich mache.

Die andern Entflohenen, welche sich über das Gebirge land-

---

[1]) Hagen, Reimchronik, V. 1780 ff.

einwärts gewandt, wußten wahrscheinlich, daß sie in der ausgedehnten Feste Tomberg eine starke Schaar kriegsmuthiger Ritter und Knappen fanden, die bereit waren, mit bewaffneter Hand gegen den Erzbischof in den Kampf zu treten. Engelbert hoffte durch einen raschen energischen Handstreich die drohende Gefahr abzuschlagen, die trotzige Feste erstürmen und seine Feinde vernichten zu können. Vergeblich aber versuchte er es, die Burg in raschem Anlauf zu nehmen; der Sturm wurde abgeschlagen, und Engelbert sah sich genöthigt, die Eroberung durch eine langwierige, kostspielige Belagerung zu versuchen. Da er über keine bedeutenden Geldmittel zu verfügen hatte und nur gegen hohen Wucherzins die nöthigen Summen zusammenzubringen vermochte, warf er in seiner Verlegenheit sein Auge auf die reiche Metropole. Schöffen und Rath schienen aber geringe Lust zu haben, durch reiche Spenden sich die Gewogenheit des Erzbischofs zu erhalten. Auf diesen Umstand bauten die Ausgewiesenen und deren Freunde die Hoffnung, das freundschaftliche Verhältniß zwischen dem Erzbischof und der in Köln herrschenden Partei zu stören. „Zehntausend Mark dem Erzbischof zu steuern, sagten sie zu Engelbert's Bruder, Dietrich von Falkenburg, müßten diese Räuber am öffentlichen Gut und privaten Eigenthum leicht im Stande sein! sie dächten aber an keine Geldbewilligung und hierdurch bewiesen sie, daß sie nur ihren eigenen Vortheil suchten und nicht gesonnen seien, ein Opfer für ihren Herrn und Beschützer zu bringen. Die Freunde der alten Ordnung dagegen seien erbötig, sofort 1500 Mark in die erzbischöfliche Kasse zu liefern, wenn Engelbert sich entschließen wolle, mit einem Theile seines Heeres nach Köln zu kommen, die Schöffen wegen ihrer gewissenlosen Erpressungen und schlechten Amtsführung zu strenger Verantwortung zu ziehen und die verbannten und entsetzten Geschlechter in das städtische Regiment wieder einzusetzen". Dietrich, der sich selbst in Verlegenheit befand [1]),

---

[1]) Er nahm am 19. Dez. 30 Mark vom Patrizier Albero von Schall auf. Ennen und Eckertz, II, 442.

und sich bei jeder Gelegenheit eine gute Bezugsquelle für seine Geldbedürfnisse zu sichern gedachte, übernahm es, seinen Bruder für diesen Vorschlag zu gewinnen [1]). Engelbert begrüßte das Anerbieten als eine willkommene Gelegenheit, die Freiheiten der Kölner zu brechen, und bereitwillig ergriff er die Hand, die ihn zu unumschränkter Herrschaft über die Stadt und deren Hülfsmittel führen sollte. An der Spitze einer starken Schaar von Vasallen, Ministerialen, Rittern und Kriegsknechten zog er in die Stadt, weniger um einer der Parteien zum Siege zu verhelfen als um beide seinem Willen dienstbar zu machen. Die einen verstand er durch das Schreckbild einer strengen Untersuchung über ihre gewissenlose Verwaltung im Zaume zu halten, während er die andern durch die süße Aussicht auf die Wiedererlangung ihrer früheren Macht zu gefügigen Werkzeugen seines Willens machte. So gelang es ihm, die mit der Justiz wie der Verwaltung betrauten Corporationen seinem maßgebenden Einfluß unterzuordnen, und sich der Schlüssel zu den städtischen Thürmen und Thorburgen zu bemächtigen. Vor Allem lag ihm daran, die beiden Endpunkte der Rheinmauer, den Rieler- und den Bayenthurm, zu kräftigen Stützpunkten seiner Macht zu machen. Er beeilte sich, diese starken Thürme mit Gräben und Vorwerken zu versehen und zu festen Zwingburgen umzugestalten, um durch die Herrschaft, die er von hier über den kölnischen Handel gewinnen mußte, die ganze Stadt nach seinem Willen lenken zu können [2]). Es schien ihm jetzt wenig Sorge zu machen, sein Wort den alten Geschlechtern gegenüber zu lösen und dem demokratischen Regiment ein Ende zu machen. Wenn er auch die Schöffen, die er auf den Gerichtssaal berufen hatte, mit strengen und harten Worten anging und einige von ihnen einsperren

---

[1]) Hagen, V. 2068 ff.

[2]) Nicht länger als etwa ein Viertel Jahr konnte Engelbert an diesen Werken gebaut haben; hiernach läßt sich ermessen, daß die Angabe Hagen's, (V. 2255) mehr noch der Kölhoff'schen Chronik, bezüglich dieser Bauten übertrieben ist.

ließ, so lag es ihm doch ferne, eine radikale Reform vorzunehmen und das Schöffenthum ausschließlich den Geschlechtern zurückzugeben. Der Umstand, daß der Walcon, den wir 1259 unter den neu-angesetzten Schöffen finden [1]), noch am 9. Juni unter den Bürgen für die Verpflichtungen, welche die Stadt dem Grafen Adolf von Berg gegenüber übernommen hatte, aufgeführt wird [2]), läßt schließen, daß Engelbert sich noch nicht hatte entschließen können, die neuen Schöffen aus ihren Aemtern zu entfernen. Und die Urkunde, in welcher unter demselben Datum die Richter, Schöffen, der Rath und die Bruderschaften [3]) demselben Grafen Namens der Stadt eine Summe von 2000 Mark versprachen, beweist, daß Engelbert an der von Conrad durchgesetzten Organisation der städtischen Verwaltung noch keine Aenderung vorgenommen hatte. Die Geschlechter lebten des Vertrauens, daß es ihnen gelingen werde, durch eigene Kraft die frühere Alleinherrschaft wiederzugewinnen, wenn Engelbert nur erst die Absetzungsurtheile und Banndekrete gegen die alten Schöffen, die Münzerhausgenossen, die Mühlenerben und andere edelen Kölner kassirt habe. Der Erzbischof erklärte sich bereit dazu, aber nur gegen hohen Preis: 6000 Mark sollte die Stadt ihm zum Ausbau der Thürme und Festungswerke bezahlen, dann sollten ihm die Mühlen, die Accise, der Wegzoll und der Bierpfennig unverkürzt überliefert werden [4]). Solchen Forderungen gegenüber mußte die Spannung zwischen Geschlechtern und Zünften weichen. Alle erkannten, daß es sich hier um die Selbständigkeit der städtischen Verwaltung handele, und daß der Erzbischof nur darauf ausgehe, sich die freie Verfügung über die Steuerkraft der ganzen Bürgerschaft zu sichern. Rasch und entschlossen rüstete sich Alles, was Waffen tragen konnte, um mit

[1]) Ennen und Eckertz, II, 412.

[2]) Ennen und Eckertz, II, 448.

[3]) Iudices, scabini, consilium, fraternitates ceterique Colonienses. Ennen und Eckertz, II, 452.

[4]) Hagen, V. 2345 ff.

Schwert und Streitaxt die übertriebenen Forderungen des Erzbischofs zu beantworten. Die ausgewiesenen Patrizier, die sich im Kloster Weiher zu Unterhandlungen mit erzbischöflichen Abgesandten eingefunden hatten, wurden durch besondere Boten ersucht, den alten Zwist zu vergessen und zum Kampfe gegen den Unterdrücker der städtischen Freiheit herbeizueilen. Die Sturmglocken ertönten und rasch füllten sich die Sammelplätze mit wohlgerüsteten Kämpfern, die entschlossen waren, Leib und Leben für die Vertheidigung der städtischen Freiheit einzusetzen. Auf den landwärts gelegenen Thürmen und Thoren hielten die bischöflichen Besatzungstrupppen nicht lange Stand; sie waren dem heftigen Andrang ihrer Feinde nicht gewachsen, und Thor um Thor gerieth in rascher Folge in die Hände der stürmenden Bürger. Länger und bitterer kämpfte man um den Besitz des Bayen- und des Rielerthurmes. Bei dem Sturm auf jene obere Feste thaten die Bürger von Oursburg unter Leitung von Matthias Overstolz, Hermann dem Greven und Rütger Overstolz Wunder der Tapferkeit. Es gelang die Besatzung zu überwinden und das städtische Banner auf den Zinnen der Burg aufzupflanzen. Während derselben Zeit suchten die Bürger des Niederichs sich des am nordöstlichen Ende der Stadt gelegenen Rielerthurmes zu bemächtigen. Peter von Crane, einer der vertrautesten Freunde und Rathgeber des Erzbischofs, erkannte, daß jeder längere Widerstand der Besatzung vergeblich sei. Während er die Belagerten zur Uebergabe aufforderte, ward er am Halse von einem Pfeile getroffen, in Folge dessen er drei Tage darauf starb. Nach dem Berichte des Gottfried Hagen war der Schuß vom Thurme aus der Mitte der bischöflichen Besatzung gekommen. Die Freunde und Kinder des Getroffenen scheinen diese Ansicht nicht getheilt zu haben, hätten sie doch sonst die Stadt nicht für diesen unglücklichen Schuß verantwortlich machen können. Der Thurm wurde erst übergeben, als die Niedericher sich anschickten, die Fundamente zu untergraben und die Besatzung unter den Trümmern der zusammenbrechenden Feste zu verschütten [1]).

[1]) Hagen, V. 2485 ff.

Engelbert wollte schwere Vergeltung üben gegen die Stadt, welche mit solchem verwegenen Trotz seine Besatzungen von den städtischen Thürmen und Thoren vertrieben hatte. Eilig flogen Boten nach allen Richtungen, um sämmtliche erzstiftische Vasallen und Dienstleute zum Kriegszug gegen Köln aufzubieten. Die wenigsten der herbeigeeilten Lehenslente hatten große Lust, ihre Mannschaften in einem blutigen und voraussichtlich vergeblichen Sturm auf die stark befestigte Stadt zu opfern. Vor allem riethen der Bischof von Lüttich und dessen Bruder der Graf von Geldern, zu gütlicher Ausgleichung. Ihre Rathschläge fanden erst Beachtung, als es der Stadt gelang, durch Vermittlung des Herzogs Walram von Limburg und des Grafen Wilhelm von Jülich gegen die Zahlung einer Summe von 2000 Mark ein Schutzbündniß mit dem Grafen Adolf von Berg zum Abschluß zu bringen. In diesem Vertrag wurde festgesetzt, daß die Bürger von Köln und die Einwohner der Grafschaft Berg gegenseitig vollen Frieden, sichere Rechtspflege und allen Schutz für Personen wie für Waaren genießen sollen; alle Streitigkeiten werden nach dem Ausspruch von sechs Schiedsrichtern geschlichtet und jeder kann nur für die Schulden, die er selbst gemacht hat, verantwortlich gemacht werden; von keiner Seite darf die Errichtung von Festungswerken, die Einlagerung von Bewaffneten in Deutz oder die Aufstellung eines Kriegsschiffes am deutzer Ufer gestattet werden [1]). Sofort traten die Bürger von Deutz diesem Bündnisse bei. Die Bürgschaft für die treue Beobachtung dieses Vertrages übernahmen von kölner Seite: Johann von der Porte, Heinrich von Hane, Gerhard Overstolz, Ludwig von der Weiden, Conrad vom heiligen Geist, Wichman von der Vielen, Dietrich von der breiten Straße, Dietrich Schürge, Conrad Ranke, Winrich von dem Diesche, Heinrich Hardenrath, Christian der Junge, Dietrich von Düren, Walkum (Walko),

[1]) Ennen und Eckertz, II, 448.

Erwin vom Reihe [1]). Im Falle die Stadt sich in der Zahlung der oben angegebenen 2000 Mark säumig zeigen sollte, übernahmen die Bürgen die Verpflichtung, sich solange in das Haus der Mönche von Altenberg, gelegen in der Nähe von St. Cunibert, in Gefangenschaft zu begeben, bis die fragliche Summe entrichtet sei. Was Adolf von Berg gethan, konnte auch bald von Limburg, Jülich und andern erzbischöflichen Vasallen geschehen, und Engelbert stand allein mit den erzstiftischen Mannschaften vor den festen Mauern der Stadt Köln. Darum gab er jetzt friedlichen Rathschlägen geneigtes Gehör, und am 16. Juni untersiegelte er den durch Otto von Geldern, Wilhelm von Jülich, Dietrich von Cleve, Walram von Jülich, Dietrich von Falkenburg und Dietrich von Heinsberg vermittelten Friedschluß. Hiernach sollte aller Streit und jede Zweiung zwischen der Stadt und dem Erzbischof unter folgenden Bedingungen geschlichtet sein: Die Stadt bezahlt dem Erzbischof zur Sühne 6000 Mark. Der Erzbischof verspricht alle Punkte zu beobachten, welche in dem vom Bruder Albert und den vier andern Schiedsrichtern vereinbarten Sühnbrief enthalten sind. Alles, was seitdem brieflich oder eidlich gegen diese Sühne vereinbart worden, soll nichtig sein. Die Kornmühlen auf dem Rheine sollen halb dem Erzbischof, halb der Stadt zugehören. Diejenigen Mühlen, welche sich noch in Privatbesitz befinden, sollen aus dem Ertrage der Mühlengefälle abgekauft und zur Hälfte der Stadt und zur andern dem Erzbischof überwiesen werden. Auch der Bierpfennig soll für die mit Erzbischof Conrad vereinbarte Dauer zur Hälfte dem Erzbischof, zur andern Hälfte der Stadt zufallen. Es soll aber ersterem freigestellt bleiben, sich innerhalb zweier Monate zu entscheiden, ob er seine Hälfte erheben, oder eine runde Summe von 16 Mark wöchentlich beziehen will. Die Stadt erhebt die Accise so lange, bis die dem Erzbischof zu entrichtenden 6000 Mark, dann die dem Rath zu überweisende

[1]) Ennen und Eckertz, II, 449, 451, 452.

Summe und die seit Conrad's Zeit laufende Schuld gedeckt wird. Sobald diese Summen erreicht sind, hängt es vom Erzbischof ab, ob die Accise weiter halb für die städtische halb für die erzbischöfliche Kasse erhoben werden soll. Die Bürger, welche aller ihrer Rechte verlustig erklärt worden, sollen wieder in den Genuß ihrer Renten und Güter innerhalb wie außerhalb des städtischen Beringes gesetzt werden. Wenn die Stadt und die Entwältigten dem Erzbischof die Buße leisten, welche die Grafen von Geldern und Jülich und die andern Herren bestimmen werden, mögen sie sich vor den Edelleuten und Dienstmannen des Erzstiftes in ihr Recht eindingen. Verschmähen sie aber solchen Rechtsspruch, so mögen sie vor dem Könige ihr Recht suchen. Wollen sie auch den königlichen Spruch nicht anrufen, so mögen sie ihr Recht suchen, wo sie wollen, innerhalb und außerhalb der Stadt Köln. Die Patrizier, die „guten Leute", wie die Urkunde sagt, welche ohne Rechtsspruch ihrer Aemter beraubt worden, mögen, wenn es den Zünften, den Geschlechtern und der Gemeinde genehm ist, wieder in ihre früheren Aemter und Rechte eingesetzt werden. Diejenigen, welche in Folge eines Rechtsspruches entwältiget worden, sollen auch nur durch ein richterliches Urtheil ihre Aemter wiedererlangen konnen. Durch diese Sühne sollen alle gegenseitigen Ansprüche, die wegen Tödtung, Gefangennehmung und anderer Dinge erhoben werden können, beseitigt sein, und die Sühne soll von beiden Seiten mit guter Treue und ohne jegliche Arglist gehalten werden [1]). Am 11. Juli gab Dietrich von Falkenburg der Stadt die Zusicherung, daß im Falle sein Bruder die Sühne verletzen würde, er denselben in keiner Weise weder durch Rath noch durch That unterstützen werde [2]).

Nach der Angabe des Stadtschreibers Hagen begab sich Engelbert bald nach dem Abschluß der Sühne nach Rom, um sich persönlich vom Papste die Confirmation und das Pallium zu erbit-

---

[1]) Ennen und Eckertz, II, 453.
[2]) Ennen und Eckertz, II. 455.

ten. Es scheint aber, daß er diese Reise erst Ende des Jahres 1262 antrat; denn in einer Urkunde vom 29. Dezember wird er als electus, nicht als confirmatus oder archiepiscopus bezeichnet [1]). Am 8. Januar 1263 jedoch war er im Besitz der päpstlichen Bestätigung, und er wurde vom Papste und von der römischen Curie „archiepiscopus" genannt [2]). Am 22. März 1263 finden wir ihn wieder am Rhein, in seiner Burg zu Bonn. In Rom hatte er sich ermächtigen lassen, eine bestimmte Anzahl Exkommunizirter von der Kirchenstrafe loszusprechen, seinen Geldbarleihern gegenüber die gezahlten Zinsen von dem Kapital abzuziehen, und die letzte Sühne, als erzwungen, für ungültig zu erklären [3]).

Inzwischen gewann die Reaktion gegen das Zunftregiment immer festeren Halt. Die zurückgerufenen Geschlechter, welche Blut und Leben an die Bekämpfung der erzbischöflichen Macht gesetzt hatten, verstanden es, bald ihr früheres Uebergewicht im Gerichtssaal wie auf dem Bürgerhause wiederzugewinnen. Die „Bruderschaften" schwinden aus dem Stadtregiment und in den städtischen Urkunden sind es wieder wie früher „Richter, Schöffen, Rath und Bürger" (iudices, scabini, consilium, ceterique cives Coloniensis), welche als leitende städtische Verwaltungsbehörde erscheinen. Unter ihnen finden wir von den entsetzten Schöffen und den ausgewiesenen Geschlechtern namentlich Matthias Overstolz, Gottfried Cleingedank, Heinrich Rufus, Heinrich Hardefust, Johann von Lintgassen, Gerhard von Lintgassen, Hermann den Greven, Theoderich Grin, Heinrich Cleingedank, Werner Birklin, Gerhard Scherfgin [4]).

Richter, Schöffen und Rath suchten die Stadt durch enge Verbindungen mit den mächtigsten benachbarten Fürsten und Magnaten gegen alle Gewaltplane des Erzbischofs sicher zu stellen. Gegen

---

1) Ennen und Eckertz, II, 459.
2) Ennen und Eckertz, II, 463.
3) Ennen und Eckertz, II, 483. Hagen, 3008 ff.
4) Ennen und Eckertz, II, 472, 473, 482.

größere oder kleinere Geldlehen verpflichteten sich solche Herren, in Tagen der Gefahr als städtische Lehensleute mit einer größern oder geringern Zahl von Rittern und Knappen in den Kriegsdienst der Stadt zu treten. Graf Wilhelm von Jülich ist der erste, der uns als ein solcher besoldeter Lehensmann unter dem Namen eines „Edelbürgers" begegnet. Das mit ihm am 7. Mai 1263 geschlossene Schutzbündniß sagt, daß er für sich und seine Nachfolger in der Grafschaft Jülich zu Köln erblicher Bürger geworden sei, und daß er die Verpflichtung übernommen habe, in seinem ganzen Gebiete sowohl wie auch außerhalb der jülich'schen Landesgränze sämmtliche kölnische Bürger in gleicher Weise wie die Eingesessenen seines eigenen Landes in guter Treue zu beschirmen, zu befreien und zu behüten an Leib und an Gut. Ebenso sollen aber auch der Graf von Jülich und seine Leute in Köln gleich den kölner Bürgern Schutz und Schirm genießen. „Der Graf soll die Stadt Köln und deren Bürger mit allen Mitteln hüten und schützen in all ihren althergebrachten verbrieften wie unverbrieften Rechten, Freiheiten und guten Gewohnheiten, und jeden Eingriff darein soll er mit aller Kraft helfen abwehren. Er verspricht nicht zuzugeben, daß ein kölner Bürger im jülicher Gebiete zu Unrecht beschwert werde und wegen Schuld- wie Criminalsachen soll nur der Schuldner oder der Verbrecher selbst angegriffen und verfolgt werden können. Im Falle die Stadt Köln der Hülfe des Grafen bedarf, soll letzterer gegen einen Tagessold von fünf Mark kölnischer Pfennige mit neun Rittern und fünfzehn Knappen mit den nöthigen Waffen auf überdecktem Rosse der Stadt zu Hülfe eilen. Tritt der Fall ein, daß der Graf wegen seiner Freundschaft mit der Stadt Köln feindlich angegriffen wird, so sollen fünfundzwanzig wohlgerüstete und berittene Mann aus den kölnischen Geschlechtern ihm auf seine Kost zu Hülfe eilen. Wenn Streit zwischen der Stadt und dem Grafen oder dessen Leuten entsteht, sollen die Differenzen durch sechs Schiedsrichter, drei von jeder Seite, geschlichtet werden. Als Lehen wird ihm ein Erbe in der Stadt Köln angewiesen, von dem er jährlich hundert Mark zu erheben hat, welches er aber weder

verkaufen noch weiter verleihen darf" [1]). Namens der Stadt leisteten die Bürgermeister den Eid, daß dieser Lehenvertrag treu und pünktlich gehalten werden solle. Fast gleichzeitig mit Wilhelm traten auch Wilhelm's Bruder Walram und der Herzog Walram von Limburg mit denselben Pflichten, Rechten und Nutzungen als Edelbürger in städtischen Lehendienst [2]). Am 9. Mai erhielten Harpern von Löwenburg, Werner von Rode und Wilhelm von Brenhe den Edelbürgerbrief; alle drei verpflichteten sich gegen einen Monatssold von sechs Mark nur für ihre Person zu bewaffnetem Beistand; sollten sie noch einen andern Ritter mitbringen, so würden diesem ebenso sechs Mark angewiesen werden; das jährliche Geldlehen wurde auf zwanzig Mark festgesetzt [3]). Graf Dietrich von Katzenellenbogen, der sich wie die Grafen von Jülich und der Herzog von Limburg verpflichtete, der Stadt mit neun Rittern und fünfzehn Knappen zu Hülfe zu kommen, erhielt nur vierzig Mark als jährliches Lehen zugesichert [4]).

Bei solcher Kräftigung der städtischen Wehrkraft hatte der Erzbischof geringe Aussicht, durch Waffengewalt große Erfolge gegen Köln zu erzielen. Darum ließ er sich leicht bestimmen, der Stadt die Hand der Versöhnung zu reichen und gegen eine Summe von 1200 Mark am 25. August einen neuen Sühnbrief zu untersiegeln [5]). Hierin wurde bestimmt, daß der vor einem Jahr geschlossene Vergleich in allen Punkten aufrecht erhalten und ausgeführt werden solle; bezüglich der Accise solle der Stadt frei stehen, dieselbe zu erhöhen und zu erheben, bis sie die in der letzten Sühne namhaft gemachten Schulden getilgt und die dem Erzbischof zugesicherten 1200 Mark bezahlt habe. Die bekannten Privilegien, wonach die Kölner bei Neuß zollfrei sind, sollen aufrecht erhalten

[1]) Ennen und Eckertz, II, 465.
[2]) Ennen und Eckertz, II, 468, 476.
[3]) Ennen und Eckertz, II, 470, 471, 473, 474.
[4]) Ennen und Eckertz, II, 479.
[5]) Ennen und Eckertz, II, 482.

werden. Alle Briefe, die seit Albert's Schiedsspruch und seit der letzten Sühne von Päpsten, Königen oder jemand anders zum Schaden der Stadt oder deren Bürger erlassen sind, sollen vernichtet und für ungültig erklärt werden.

In dieser Cassirung aller seit dem Schied von 1248 ergangenen Verbriefungen und Erlasse muß die vollständige Beseitigung jeder Theilnahme der Zünfte an dem Stadtregiment erkannt werden. Damit stimmt auch das Abkommen, daß der Erzbischof den Spruch exequiren solle, welchen die Brüder Wilhelm und Walram von Jülich, Dietrich von Falkenburg und Goswin von Burne bis zum Tage des h. Remigius gegen die Unruhstifter Wilhelm von der Hundsgasse, Hermann den Fischer und deren Gesellen fällen würden.

Trotz dieser Sühne gab Engelbert den Gedanken an Unterwerfung der Stadt keinen Augenblick auf, mochte er nun auf friedlichem oder gewaltsamem Wege seinen Zweck erreichen. Einen bedeutenden Schritt glaubte er seinem Ziele näher zu rücken, wenn es ihm gelinge, die Vogtei durch Kauf an sich zu bringen. Er trat dieserhalb in Unterhandlung mit dem Edelvogt Rütger. Die Stadt aber verstand es, diesen Plan zu kreuzen und sie brachte mit dem Vogte am 12. September 1263 einen Vertrag zu Stande, wonach Rütger sich gegen eine Summe von 300 Mark verpflichtete, die Vogtei niemals zu verkaufen und dieselbe niemals an jemand anders als einen kölnischen Bürger und dies nur mit Einwilligung der Schöffen zu übertragen oder zu verpfänden [2]).

Es dauerte nicht lange, so begann Engelbert die alten Feindseligkeiten wieder und rücksichtslos verletzte er die alten städtischen Freiheiten und die Bestimmungen der letzten Sühne. Die kölner Kaufleute zwang er, bei Neuß von ihren Waaren Zoll zu entrichten. Einige Bürger, die in gutem Vertrauen auf den Frieden zwi-

---

[1]) Ennen und Eckertz, II, 517.

[2]) Ennen und Eckertz, II, 485.

schen der Stadt und dem Erzbischof ihres Weges zogen, ließ er zu Bonn und zu Andernach gefangen nehmen. Er wies es von der Hand, den kölner Eingesessenen, die in Frankreich wegen seiner Schulden gefangen und gepfändet wurden, für den erlittenen Schaden und für den ungerechten Angriff Genugthuung zu verschaffen oder Entschädigung zu leisten. Die Kinder des bei der Erstürmung des Rielerthurmes umgekommenen Peter von Crane schien er in ihrem feindseligen Auftreten gegen die Stadt eher zu bestärken als ihnen Versöhnlichkeit anzurathen. Der Exekution des Spruches gegen Hermann den Fischer und seine Genossen, von denen er in dem unvermeidlichen Kampfe gegen die Stadt noch gute Dienste erwarten durfte, legte er augenscheinlich Hindernisse in den Weg. Engelbert baute auf die Erbitterung der unterdrückten demokratischen Elemente, als er auf den Rath einging, durch einen kühnen Handstreich seine Gegner zu entwaffnen und die Herrschaft über die Stadt wieder an sich zu reißen. Der Plan wurde bis in's kleinste Detail berathen und festgestellt. Der Erzbischof sollte die angesehensten Bürger auf den Saal zu einer Gerichtssitzung zusammenberufen; sein Bruder Dietrich, der vor und nach eine zureichende Zahl von zuverlässigen Helfern in die Stadt geschafft, sollte dann mit einer starken Schaar Bewaffneter auf dem Domhof erscheinen und die ohne Waffen versammelten Gegner des Erzbischofs überfallen und gefangen nehmen. Der Anschlag wurde verrathen; die bedrohten Geschlechter kamen der Gefahr zuvor, überfielen den Dietrich mit seinen Genossen und warfen dieselben in das Gefängniß. Unter den Gefangenen werden namentlich angeführt: der Schultheis Heinzin von Andernach, Winrich Droste von Hochstaden und Arnold von Binsfeld [1]). Engelbert wartete auf dem Saale mit Spannung auf das Anrücken seines Bruders; statt dessen aber kam die Nachricht, daß durch die Gefangennahme Dietrich's der ganze Anschlag vereitelt sei. Noch hatte

---

[1]) Ennen und Eckertz, II, 489.

sich der Erzbischof von seinem Schrecken nicht erholt, als die Angesehensten des Rathes vor ihm erschienen und ihn nöthigten, sich in das Haus „zum Roß“ in der Rheingasse in Gefangenschaft zu begeben.

Sobald der Papst Urban von dieser Gewaltthat gegen den kölner Erzbischof Kunde erhielt, schleuderte er sofort den Bann gegen iudices, scabinos, consules et cives, und über die Stadt verhängte er das Interdikt [1]). Engelbert wurde im Hause „zum Roß“ so lange in strengem Verwahrsam gehalten, bis es den Bischöfen Heinrich von Lüttich und Gerhard von Münster und den Grafen Otto von Geldern und Wilhelm von Jülich gelang, eine neue Sühne zu vermitteln. Diese kam am 16. Dezember zu Stande. „Der Erzbischof, hieß es darin, wird die Sühne ausführen und beobachten ohne Arglist. Die Bürger von Köln sind im ganzen erzbischöflichen Gebiete zu Wasser und zu Lande von jedem Zolle befreit. Wilhelm von der Hundsgasse und Hermann der Fischer und ihre Genossen sind für immer bis über Nymwegen hinaus verbannt. Sollten sie die ihnen angewiesene Gränze überschreiten, darf sie der Erzbischof nicht hausen noch hofen, noch ihnen irgend welche Hülfe leisten. Die Kinder und Genossen Peters von Crane sollen vom Erzbischof genöthigt werden, Friede zu halten, und wenn sie keine Folge leisten, soll der Erzbischof der Stadt behülflich sein, dieselben so lange an Leib und Gut zu schädigen, bis sie von ihren Ansprüchen ablassen. Für jeden Schaden, der den kölner Bürgern seit der Gefangennehmung des Erzbischofs zugefügt worden, muß denselben voller Ersatz geleistet werden. Der Bann, den die Bürger sich wegen der Gefangennehmung des Erzbischofs und ein Theil der Geistlichen wegen Nichtachtung des auf der Stadt lastenden Interdiktes zugezogen haben, soll vom Erzbischof, so weit es in seiner Macht steht, gelöst werden; hat er keine Befugniß, soll er den Chorbischof Albert ersuchen, die Absolution

---

[1]) Ennen und Eckertz, II, 525.

zu ertheilen; vermag auch dieser es nicht, so muß Engelbert sich an den Papst der Lossprechung wegen wenden. Alle diejenigen, welche mit dem Erzbischof in Gefangenschaft geschleppt worden, werden aus dem Gefängniß entlassen; sie werden für jeden Verlust, den sie erlitten, hinreichend entschädigt und schwören für sich und ihre Freunde und Helfer Urfehde. Der Erzbischof enthält sich aller Handlungen, wodurch Zwiespalt zwischen der Gemeinde und den übrigen Bürgern der Stadt Köln hervorgerufen werden könnte. In Betreff der Geldforderung, welche einige Bürger, die in Frankreich für die Schulden des Erzbischofs gefangen und gepfändet worden, gegen letztern geltend machen, sollen der Graf von Jülich, der Propst von Aachen und der Herr von Born nähere Nachforschungen anstellen und demnach eine Entscheidung fällen. Der Erzbischof verpflichtet sich unter Gefahr des päpstlichen Bannes diese Sühne pünktlich zu beobachten, und er verspricht, den Papst um seine oberhirtliche Bestätigung dieses ganzen Abkommens zu ersuchen. Sollte er aber wider Erwarten die Sühne brechen, so werden die vier Schiedsrichter der Stadt Köln Beistand leisten, bis er für den Friedbruch Genugthuung geleistet und sich zur treuen Erfüllung seines Versprechens anschickt. Zu gleicher Hülfe verpflichteten sich die Bischöfe von Utrecht, Osnabrück und Münster, der Herzog von Limburg, der Graf von Cleve, Luf dessen Bruder, die Grafen von Luxemburg, von der Mark, von Sayn, von Nassau, von Kessel, von Neuenar, von Berg, von Mörs, Walram von Jülich, Walram von Montjoye, der Herr von Falkenburg, Dietrich von Heinsberg, der Herr von Born, der Marschall von Alfter, der Schenk von Are, der Burggraf von Wolkenburg, der Burggraf von Rheineck, der Vogt von Köln, die Brüder von Rheimbach, Gerhard von der Landskrone und sein Bruder, Reinhard von Wise, Adam von Frechen, Daniel von Bachem, Winrich von Fischenich und sein Bruder, Tilman von Gielsdorf und sein Bruder, der Burgraf von Hochstaden, Reinhard von Bruch, Wilhelm von Edinkoven, Winrich Droste von Hochstaden, Rein-

hard und Bruno von Hochstaden, Rabode von Odenkirchen, der Vogt von Neersen, Gottfried von Wachtendonk, Wilhelm von Rheidt, Herr von Alpen, Arnold Marschall von Westfalen, Dietrich von Volmutstein, Heinrich von Plettenberg, Ruprecht Droste von Recklinghausen, Adam von Harn und sein Bruder [1]).

Engelbert beeilte sich nicht, die durch Siegel und Schwur genehmigte und bekräftigte Sühne auszuführen, und er handelte, als ob zwischen ihm und der Stadt der alte Kriegszustand noch bestände. Sieben und dreißig kölner Bürger, die bei seiner Gefangennehmung am meisten gravirt waren, lud er vor seinen Richterstuhl nach Bonn; als sie nicht erschienen, erklärte er dieselben für vogelfrei. Es nahm den Anschein, als ob er nur durch Gewalt dazu gezwungen werden könne, die geschlossene Sühne zur Wahrheit zu machen. Die Stadt aber trug kein Bedenken, sich wenigstens faktisch die Vortheile der von den Schiedsrichtern gemachten Conzessionen zu sichern. Als ob der Bann wirklich gelöst wäre, gaben und nahmen die Bürger Urtheil, wie in Zeiten geordneter kirchlichen Verhältnisse; die Pfarrgeistlichen wurden genöthigt, die Kirchen wieder dem feierlichen Gottesdienst zu öffnen und alle kirchlichen Verrichtungen vorzunehmen, als ob das Interdikt in bester Form aufgehoben wäre. Dem Erzbischof deuchte dies eine freche Verhöhnung seiner kirchlichen Jurisdiktion, und er fand darin einen willkommenen Vorwand, die Ausführung der Sühne zu suspendiren und neue Klagepunkte gegen die Stadt zu formuliren. Außer diesen Beschwerden warf er der Stadt noch vor, daß sie ihn an seinem Münzrecht kränke, die Mühlen- und andere Gefälle nicht vertragsmäßig abliefere, die bis dahin geltenden Bestimmungen über den Braupfennig und die Accise nicht beobachte, den Bruno Hardefust und Johann Ausbäcker in dem ungerechten Besitz der erzbischöflichen Gruth schütze, die erzbischöflichen Dienstleute in ihren

---

[1]) Ennen und Eckertz, II, 489 ff.

Rechten verletze und zur höchsten Gefahr für die erzbischöflichen Rechte jülicher Kriegsleute in ihren Dienst genommen habe. An solchen Beschwerden glaubte der Erzbischof Grund genug zu haben, sich über die Beobachtung der Sühne hinwegzusetzen. So hielt er die Kinder und Freunde des Peter von Crane nicht an, sich mit der Stadt auszusöhnen, that in Rom keine Schritte, um den auf der Stadt lastenden Bann zu lösen und die päpstliche Bestätigung der Sühne zu erwirken, unterließ es, das Interdikt aufzuheben, unterhielt heimliche Verbindung mit den Häuptern der demokratischen Opposition, statt dieselben über Nymwegen hinaus zu verweisen, versagte den einzelnen Pfarrkirchen den heiligen Chrisam, ließ die Ansprüche, welche einzelne Private wegen ihrer Pfändung und Gefangenhaltung in Frankreich sowie wegen ihrer Beraubung in und bei Köln erhoben, unbefriedigt und gab zu, daß seine Amtleute ohne Grund kölnische Bürger gefangen setzten und daß seine Zöllner die kölnischen Kaufleute zur Entrichtung ungerechter Zölle nöthigten. Bei solchem Stande der Dinge konnte es nicht ausbleiben, daß es neuerdings zu Auflauf, Blutvergießen und Todschlag kam. Gemäß der Sühne vom 16. Dezember hatten die vier Schiedsrichter Bischof Gerhard von Münster, Bischof Heinrich von Lüttich, Graf Otto von Geldern und Graf Wilhelm von Jülich das Recht und die Pflicht, alle mit dem von ihnen vereinbarten Friedschlusse in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Differenzen zu schlichten. Darum traten sie im Mai 1264 wieder zusammen, ließen sich die beiderseitigen Klagen vortragen und entschieden am 14. des genannten Monats in Betreff der vorgebrachten Beschwerden ganz nach den Bestimmungen der letzten Vereinbarung.

Auch dieser Spruch hatte dasselbe Schicksal wie die vorhergehenden. Daß Engelbert schon bald nach der Publikation desselben den baldigen Ausbruch der Feindseligkeiten zwischen ihm und der Stadt scharf in's Auge faßte, beweist der Vertrag, durch welchen Graf Adolf von Berg am 26. Juni die Verpflichtung einging, von der linken Rheinseite aus dem Erzbischofe gegen die Stadt

Köln Hülfe zu leisten[1]). In Köln erkannte man recht wohl, daß Engelbert's ganze Berechnung auf blutige Conflikte unter der Bürgerschaft oder auf einen gewaltsamen Zusammenstoß zwischen ihm und der Stadt baute. Es mußte dem Rathe daran liegen, eine immer größere Zahl erzstiftischer Vasallen durch Ertheilung von Edelbürgerbriefen und Zuwendung von Geldlehen an ihr Interesse zu fesseln. Am 31. August 1264 trat Friedrich von Reifferscheid und Bedbur und am 28. Oktober Gerhard von Isenburg und Ahrenfels als Ehrenbürger in städtischen Sold[2]). Um dieselbe Zeit scheint auch der Graf Heinrich von Waldeck ein städtisches Geldlehen genommen zu haben[3]).

---

[1]) Lacomblet, II, 543.
[2]) Ennen und Eckertz, II, 508, 510.
[3]) Ennen und Eckertz, II, 524.

Achtes Kapitel.

Innere Kämpfe.

Engelbert's Rathgeber und Freunde versprachen sich mehr Vortheil für die bischöfliche Sache von bürgerlichen Partei-Zwisten als von einem offenen Kampfe des Erzbischofs gegen die Stadt. An neuen Streitigkeiten, die Engelbert zwischen den Zünften und Geschlechtern anzufachen verstand, gewann er willkommenen Vorwand, die Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen bis zur Beilegung der Bürgerzwistigkeiten hinauszuschieben. Der verschlagene Ritter Anselm von Justingen hatte den Zünften den kräftigsten Beistand des Erzbischofs zugesichert, wenn sie sich mit Waffengewalt der Ausweisung des Wilhelm von der Hundsgasse und seiner Freunde widersetzen und die Uebermacht der Geschlechter, deren Sinnen und Trachten nur darauf stehe, die Gemeinde zu verderben und zu knechten, um Freiheit und Leben, Gut und Ehre zu bringen, brechen wollten. Die Zünfte ließen sich bethören, und sie rotteten sich zusammen, um die Wohnungen der Edeln zu erstürmen, ihre Habe zu rauben, ihre Weiber und Kinder zu verjagen und die Adeligen selbst zu ermorden. Noch zur rechten Zeit wurde der schwarze Anschlag einem der hervorragendsten unter den Geschlechtern, dem Ritter Bruno Hardefust, verrathen. Eiligst gab dieser seinen Freunden Nachricht von der drohenden Gefahr, und bald hatten sich anderthalb hundert kampfgeübte wohlbewaffnete Ritter, theils zu Roß, theils zu Fuß, auf dem Altenmark

versammelt, um den Kampf gegen eine starke Ueberzahl von Zunftgenossen [1]) aufzunehmen. In raschem Andrang, Ritter Reinhard von Hoinbusch an der Spitze, stürmten die muthigen Ritter, deren Zahl auf dem Wege bis auf zweihundert anwuchs, gegen die dichten Schaaren der Zünftler an. Auf dem Kriegmarkt fand der erste Zusammenstoß statt. Unwiderstehlich war der Andrang der tapfern Ritter, und nach kurzem blutigen Kampfe brachten sie die Gegner zum Weichen. Schon glaubten sie den Kampf beendet, als die Kunde kam, daß auch in der Vorstadt Oursburg das Volk sich zusammengerottet hatte, und sich anschickte, mit Raub und Mord die Wohnungen der Vornehmen heimzusuchen. „Mehr als tausend Mann von Oursburg, rief flehend Wilhelm von Pulheim, stürmen gegen mein Haus; Leben und Ehre meines Weibes und meiner Kinder schweben in höchster Gefahr; helfet und rettet, ehe es zu spät!“ Gottschalk Overstolz, Daniel Jude, Gerhard Cuesin und Simon Morart erboten sich sofort zur Hülfe und mit noch eilf tapfern Genossen rannten sie von dannen, um Weib und Kind ihres Freundes Wilhelm zu schützen [2]). Am Pützhof [3]) wurde ihnen durch eine Schaar von zweihundert Webern, die in Jakob des Färbers Hause verborgen gelegen hatten, der Weg verrannt [4]). Nachdem in dem kurzen, aber blutigen Handgemenge Gerhard Cuesin und Wilhelm von Bornheim verwundet worden, wurde der Muth und Zorn der übrigen noch mehr entflammt, und es gelang ihnen, die Feinde zu zerstreuen und sich den Weg zu öffnen. Neue Hindernisse fanden sie in der Büttgasse [5]);

[1]) Hagen gibt ihre Zahl auf 5000 an. V. 3454.

[2]) Hagen, V. 3470 ff.

[3]) Die Straße Pützhof mündete in die Löhrgasse, lag zwischen der Kämergasse, Scholthisgasse, Machorinsgasse und Löhrgasse; schon im 16. Jahrhundert ist der Name verschwunden.

[4]) Hagen gibt erst 15, nachher 30 Mann an. V. 3708.

[5]) Die im Stadtarchiv befindlichen Handschriften des Gottf. Hagen, die Pharaphrase der Hagen'schen Chronik und die Chronik „Agrippina“ nennen statt Büttgasse die Lintgasse.

hier waren die Ketten vorgelegt und dahinter standen wohl tausend Mann, entschlossen, der kleinen Reiterschaar einen blutigen Empfang zu bereiten. Von allen Seiten aber strömte den Rittern Hülfe zu und bald war die Blüthe der kölnischen Geschlechter auf dem Kampfplatze versammelt. Die Ketten wurden gesprengt und der blutige Strauß begann. Heinrich von Crane war der erste, der mit seinem starken Streitroß mitten in die feindliche Schaar hineinsprengte und mit seinem scharfen Schwerte manchen tödtlichen Streich austheilte; sein Streitroß stürzte aber und er gerieth in Gefahr, erschlagen zu werden. Jetzt begann ein gewaltiges Ringen und Kämpfen. Gerhard Overstolz, Walthelm von der Aducht, Gerhard Scherfgin, Bruno Hardefust, Reinhard von Hoinbusch, die Cleingedank und die Weise richteten mit ihren wuchtigen Schwertern ein grausiges Blutbad unter den Webern an, und es dauerte nicht lange, so räumten sämmtliche Zünftler in eiliger Flucht den Kampfplatz.

Nachdem der Aufstand, auf den der Erzbischof so große Hoffnungen gebaut hatte, in so glänzender Weise von den Geschlechtern niedergeschlagen war, sannen zwei verschlagene Räthe des Erzbischofs, der Deutschordensbruder Wolfart und der Pfarrer Heinrich von St. Columba, auf neue Arglist und Tücke. Während eine gute Anzahl bedrohlicher Kriegsschiffe und eine in dem rheinwärts gelegenen Stadttheile angefachte Feuersbrunst die Aufmerksamkeit der ganzen Bürgerschaft auf die brennenden Häuser und auf die vom Rhein her drohende Gefahr richte, solle der Erzbischof in aller Stille mit einem kampfgerüsteten Heere von der Landseite sich den Eingang in die Stadt erzwingen. Acht Tage lang lag Engelbert mit seinen treuesten Freunden, Vasallen und Kriegsknechten im Kloster Weiher [1]) und wartete auf die Rauchsäule, die vom Thurnmarkt aufsteigen und als Signal für seinen Aufbruch dienen sollte. Die vom Schöffen Hermann Weise, dem Bruder

---

[1]) Etwa zehn Minuten vor dem Weiherthor.

Wolfart und dem Pfarrer von St. Columba gedungenen Brandstifter verloren den Muth, als sie ihr Wort lösen sollten. Hierzu kam noch, daß der Graf von Cleve in Folge eines Traumgesichtes, in welchem ihm die h. Ursula mit ihren eilftausend Genossinnen als segnende Beschützerin der gefährdeten Stadt erschienen war, aus dem erzbischöflichen Lager aufbrach und sich nach Hause begab. Voller Mißmuth verließ nun auch Engelbert das Kloster und zog wieder nach Bonn. Alle Mittel, die ihm Verrath, List und Gewalt zur Unterjochung der Stadt Köln an die Hand gegeben, waren erschöpft. Er wollte nun nochmals auf dem so sehr abgenutzten Wege der Sühne sein Ziel zu erreichen suchen. Als Schiedsrichter wurden bestimmt: der Domdechant Gottfried, der Propst Werner von St. Gereon, der Propst Heinrich von St. Aposteln, der Chorbischof Albert[1]), die Domcanonichen Hartmann von Livesberg, Wilhelm von Staylburg, Winrikus von Wintere und Gerlach von Hammerstein, dann Graf Wilhelm von Jülich, und die Ritter Rorich von Rennenberg, Gerhard von Landskrone, Matthias der Truchseß, Lambert von Rheinbach, Reinhard von Hardt, Adam von Frechen, Theodor von Kerbusch und Winrich von Bachem. Diesen Herren schien die Fruchtlosigkeit der früheren Sühnen hauptsächlich darin zu liegen, daß die Frage über die Buße, durch welche die kölner Bürgerschaft ihren Angriff gegen die Person des Erzbischofs sühnen müsse, stets übergangen oder ungelöst geblieben sei. Engelbert könne unmöglich die Hand dazu bieten, die wegen dieses Vergehens verhängten kirchlichen Censuren aufzu-

---

[1]) Unzweifelhaft ist dies Albertus magnus, der seit 1264 wieder in Köln war; diese Stelle beweist, daß hier unter choriepiscopus ein Bischof ohne bischöfliche Jurisdiktion, ein Weihbischof, zu verstehen ist. Albert's Siegel ist an dieser Urkunde nicht mehr vorhanden. In dem Signifikationsschreiben des Erzbischofs an den Papst vom 19. Juni (II, 525) ist der Name des Albertus ausgelassen. Im Jahre 1269 und später finden wir einen choriepiscopus Namens Winricus (II, 558). 1289 ist Johannes choriepiscopus. (Lac. II, 865.)

heben, wenn die Schuldigen nicht vorher für ihr schweres kirchliches Verbrechen Genugthuung geleistet hätten. Sie bestimmten darum, daß der ganze Rath [1]) barfuß, ungegürtet und entblößten Hauptes dem Erzbischof vor das Severinsthor bis zwischen Judenbüchel und Husholz [2]) entgegengehen und ihn fußfällig um Verzeihung bitten solle: jene Siebenunddreißig, welche der Erzbischof in die Acht gethan hat, sollen zu zwei und zwei dem Rathe vorauf schreiten; das Schwert sollen sie in der Scheide auf dem Rücken tragen und ebenso wie der Rath sollen sie ohne Gürtel und Kopfbedeckung barfuß den Erzbischof um Gnade anflehen. Alle zusammen sollen dabei schwören, daß sie ohne Ueberlegung Hand an den Erzbischof gelegt und daß sie auf's Tiefste dieses Vergehen bereuen. Sobald dieses geschehen, wird der Erzbischof jeden Groll gegen diejenigen, die ihn so schwer beleidigt, fahren lassen, Interdikt und Exkommunikation aufheben, den Papst von der geleisteten Genugthuung in Kenntniß setzen und den päpstlichen Stuhl, soweit diesem die Lossprechung reservirt ist, um Milde und Vergebung bitten. Sobald der Erzbischof nach der Sühne zum ersten Male die Stadt Köln betritt, sollen ihm die Siebenunddreißig barfuß, ungegürtet und entblößten Hauptes, mit Ruthen in der Hand, vor das Severinsthor entgegengehen und bis zum Eingang in den erzbischöflichen Palast vor ihm hinschreiten. Achtzehn von ihnen sollen sich nach Lüttich begeben und dort drei Sonntage verweilen; am ersten sollen sie als öffentliche Büßer barfuß, ungegürtet, mit entblößtem Haupte und mit Ruthen auf dem Rücken die Prozession in der Lambertus-

---

[1]) Iudices, scabini, magistri civium et cives Colonienses; unter cives ist nicht die ganze Bürgerschaft zu verstehen, es sind nur die vornehmen Bürger, welche neben den Richtern, Schöffen und Bürgermeistern die städtischen Angelegenheiten auf dem Bürgerhause beriethen und verwalteten.

[2]) husholz lag vor dem St. Severinsthor; es wird genannt in einem Schreinsnotum von 1359, sancti Severini extra muros: item in decem jurnalibus jacentibus apud husholz; in der Nähe werden angegeben: via qua itur Rodenkirchen, Rodenbüchel, Morsdail, Up de Lo, Udenhoven, Diedenhoven, Broelerwege, Raderberg, antiquum castrum, Cranenweyer, Ulreweg.

kirche, am zweiten die in der St. Peterskirche und am dritten die in der Martinskirche begleiten. Dasselbe sollen sie am vierten Sonntage in Tongern, am fünften in Mastricht und am sechsten in Aachen thun; am siebenten dürfen sie wieder nach Köln zurückkehren. Darauf sollen von den übrigen neunzehn neun mit derselben Verpflichtung nach Bonn und Münstereifel gehen, dann nach Köln zurückkehren und hier vierzehn Tage lang sich in irgend ein Kloster zurückziehen. Die übrigen zehn sollen gleich nach der Rückkunft der genannten neun sich mit derselben Verpflichtung nach Kerpen und Neuß begeben und, ebenso wie die neun, vierzehn Tage in einem kölner Kloster verweilen. Sobald die Siebenunddreißig ihre Buße an den genannten Orten bestanden, sollen sie in der Stadt Köln zehn Sonntage hinter einander bei den Conventualprozessionen barfuß, ungegürtet und entblößten Hauptes mit Ruthen auf dem Rücken voraufgehen, nach der Prozession in Gegenwart der versammelten Gläubigen sich bußfertig zur Erde werfen und um Vergebung ihrer Schuld flehen. Ueber die Verletzung der Immunitäten werden der Dombechant und der Graf von Jülich, über das Haus, in welchem der Erzbischof gefangen gehalten wurde, der Graf von Jülich, über das dem Erzbischof und dessen Leuten während seiner Gefangenschaft entfremdete Eigenthum, sowie über verschiedene andere auf Personen, Habe, Renten, Schulden u. s. w. bezügliche Fragen der Graf von Jülich und Gerhard von Landskrone endgültige Entscheidung treffen. Wenn die Söhne und Verwandten des Peter von Crane keinen Frieden halten wollen, wird der Erzbischof ihnen ihre Lehengüter entziehen und jede Unterstützung versagen. Keine Zwietracht soll der Erzbischof säen zwischen die Geschlechter und die Gemeinde (maiores et minores cives), sondern alles soll er aufbieten, die Einigkeit unter der Bürgerschaft zu erhalten. Wilhelm von der Hundsgasse, Hermann der Fischer und deren Genossen sollen, wie es in der letzten Sühne bestimmt ist, bis über Nymwegen hinaus verwiesen werden. Den kölner Bürgern soll Engelbert in dem ganzen Erzstift allen Schutz angedeihen lassen, sie in ihren Rechten, Privilegien, Freiheiten und guten Gewohnhei-

ten, namentlich in ihren Zollprivilegien schützen. Die Accise bleibt nach Maßgabe der früher festgesetzten Modalitäten fort bestehen, nur darf die Geistlichkeit nicht zur Entrichtung des Bier- und Mahlpfennigs herangezogen werden. Das Privilegium, wonach kein kölner Bürger vor ein außerstädtisches Gericht geladen werden darf, bleibt in seinem ganzen Umfange gewahrt, und es soll den Bürgern, welche auf Betreiben Engelbert's von einem auswärtigen Gerichte verurtheilt und proscribirt worden, aus dieser Verurtheilung weiter keine nachtheilige Folge erwachsen. Die Bürger werden alles unterlassen, was den Erzbischof in der vollen Ausübung seines Münzrechtes oder irgend eines andern Herkommens behindern könnte. Alle, die sich noch wegen der früheren Streitigkeiten in Gefangenschaft befinden, werden freigelassen. Zur Untersuchung und Beseitigung aller weitern mit dieser Sühne zusammenhangenden Anstände sowie etwaiger neuen Beschwerden und Verletzungen werden Wilhelm von Jülich und Gerhard von Landskrone, jener im Namen der Stadt, dieser im Namen des Erzbischofs, bevollmächtigt. Der Spruch wurde im erzbischöflichen Palast in Gegenwart Engelbert's, der kölner Bürgerschaft und einer großen Anzahl von Fürsten, Grafen, Rittern und Ministerialen feierlich publicirt und die erzbischöflichen Vasallen und Ministerialen, die erzstiftischen Städte und die städtischen Edelbürger wurden verpflichtet, ihre Hülfe und Unterstützung zu versagen, im Falle von einer Seite die Sühne gebrochen werden sollte [1]).

Dem Erzbischof schien es endlich Ernst zu sein, die Sühne zur Ausführung zu bringen. Schon am 19. Juni berichtete er an den Papst Clemens, daß er sich mit der Stadt völlig ausgesöhnt habe, und daß ihm bezüglich seiner Gefangennehmung und der andern ihm zugefügten Unbilden Genugthuung geleistet worden; zugleich stellte er das Ansuchen, daß der Papst die von seinem Vorgänger über Bürgerschaft und Stadt verhängten Sentenzen der

---

[1]) Ennen und Eckertz, II, 514 ff.

Exkommunikation und des Interdiktes aufheben möge [1]). Mit der Absendung dieses Schreibens scheint er aber gezögert zu haben, weil er vorher verschiedene Schuldposten, welche noch von den in den einzelnen Sühnen festgesetzten Bußsummen restirten, bezahlt zu sehen wünschte. Es scheint, daß dies der Hauptgrund war, weswegen neue Streitigkeiten über die Ausführung der Sühne entstanden. Die Beilegung dieser Zwistigkeiten mit der Stadt sowie einiger Differenzen mit dem Grafen von Jülich wurde dem Bischof von Lüttich, den Grafen Otto von Geldern, Arnold von Loz und Engelbert von der Mark, den Rittern Dietrich, genannt Luf und Dietrich von Falkenburg, dann den bei der letzten Sühne thätig gewesenen vier Prioren und den Ministerialen Lambert von Rheinbach, Winrich von Bachem, Reinhard von Hardt und Adam von Frechen übertragen [2]). Weil diese sich nicht einigen konnten, wurde die ganze Streitsache in die Hände des Bischofs Heinrich von Lüttich und des Grafen Engelbert von der Mark gelegt. Diese bestimmten am 4. Oktober 1265, daß von Seiten der Stadt die bindenden Schuldbriefe über die dem Erzbischof noch zu entrichtenden Summen und von Seiten Engelbert's die an den Papst zu sendenden Intercessionsschreiben zu Gunsten der exkommunizirten Bürger und der interdizirten Stadt zu gleicher Zeit zur Beförderung an die betreffende Adresse dem Dombechanten überliefert werden sollten [3]). Bis Weihnachten, hieß es weiter, muß der ganze Rest der dem Erzbischof zu entrichtenden Summen bezahlt sein. Die schon öfters genannten Siebenunddreißig müssen ungesäumt ihre Bußreise antreten und die einzelnen Stationen in der festgesetzten Weise abmachen. Die Stadt soll endlich aufhören, die Clerisei durch Erhebung des Bier- und Mahl-

---

[1]) Ennen und Eckertz, II, 525.

[2]) Ennen und Eckertz, II, 526.

[3]) Lacomblet deutet die bezügliche Stelle, die betreffende Urkunde sei dem Dombechanten übergeben, aber noch nicht an den Erzbischof ausgehändigt worden. Archiv, III, 75.

pfennigs zu Unrecht zu beschatzen. Im Laufe von acht Tagen müssen Wilhelm von der Hundsgasse, Hermann der Fischer und deren Genossen Stadt und Land verlassen. Der Erzbischof soll die kölner Bürger in all ihren Rechten schützen und sie für die ihnen zu Unrecht abgenommenen Zölle entschädigen [1]).

Die Liquidation der gegenseitigen Geldforderungen sowie neue Vergewaltigungen von Seiten der erzbischöflichen Partei legten dem Vollzug des Schiedspruches abermals Hindernisse in den Weg. Da versprachen durch Urkunde vom 4. Dezember der Bischof Simon von Paderborn und der Graf Wilhelm von Jülich, am 7. desselben Monats in Huningen bei Brühl zusammenzukommen, um endlich die gegenseitigen Forderungen zu prüfen und auszugleichen. Der Erzbischof stellte zehn Ritter als Bürgen dafür, daß er den den Kölnern seit dem 23. September zugefügten Schaden vollständig ersetzen werde; ebenso leisteten Namens der Stadt dreizehn Mitglieder des Rathes und Namens des Erzbischofs fünfundzwanzig Ritter Bürgschaft, daß die andern gegenseitigen Forderungen gemäß der von den Schiedsrichtern festgesetzten Berechnung würden ausgeglichen und die von Wilhelm von Jülich und Gerhard von Landskrone getroffenen Entscheidungen vollzogen werden [2]). Zu gleicher Zeit wurde auch eine Einigung über die Summen getroffen, welche der Bruder des Erzbischofs, Dietrich von Falkenburg, von der Stadt beanspruchte [3]). Jetzt endlich wurde unter dem 11. Dezember das bereits unter dem 19. Juni ausgefertigte Schreiben, worin Engelbert dem römischen Stuhle Kenntniß von seiner Aussöhnung mit der Stadt gibt und den Papst ersucht, die ergangenen Censuren aufzuheben, nach Rom abgeschickt [4]). In ähnlicher Weise wandten sich der kölnische Dechant Namens der Weltgeistlichkeit und der Dominikanerprior Conrad Namens des

[1]) Ennen und Eckertz, II, 528.
[2]) Ennen und Eckertz, II, 531.
[3]) Ennen und Eckertz, II, 541.
[4]) Ennen und Eckertz, II, 525, 532.

Regularklerus an den Papst und an das Collegium der Cardinäle, um endlich der Stadt Köln wieder den Segen einer ungehinderten Ausübung aller gottesdienstlichen Verrichtungen zuzuwenden [1]). Erst am 3. August 1266 ertheilte Papst Clemens IV. den genannten Vertretern der städtischen Geistlichkeit den Auftrag, wegen Aufhebung des Interdiktes das Erforderliche zu veranlassen [2]).

Engelbert rief bald wieder neue Verwicklungen hervor. Den Ausfall, den seine Kasse nach der erzwungenen Abstellung der ungerechten Zölle erfuhr, konnte er nicht leicht verschmerzen. Je weniger er seine Bedürfnisse mit den ihm zu Gebote stehenden Mitteln in Einklang zu bringen im Stande war, desto angelegentlicher sah er sich nach neuen Hülfsquellen um. Die bequemste und ergiebigste Art, seine Einkünfte zu vermehren, schien ihm in der Einführung neuer Zölle und Weggelder zu bestehen. Er säumte nicht, Zollthürme und Schlagbäume zu Wasser und zu Lande an solchen Stellen zu errichten, wo bis dahin die Kaufleute ungehindert mit ihren Waaren vorbeigefahren waren. Die Stadt Köln sowohl wie die benachbarten Grafen und Herren erkannten hierin eine unstatthafte Verletzung des Landfriedens. Der kölnische Rath, die Grafen von Geldern, Jülich, Berg und Isenburg und andere Genossen des Landfriedens protestirten gegen solche ungerechte Besteuerung der Kaufmannsgüter. Die streitenden Parteien einigten sich, daß der Dombechant, der Dechant von St. Andreas, der Chorbischof des Domes [3]), die Domherren Gerlach von Hammerstein, Arnold und Gerhard, der Bruder des Erzbischofs, Philipp von Hohenfels, Rütger der Vogt, der Marschall Hermann von Alfter, der andernacher Schultheis Heinrich von Stein, der Truchseß Matthias von Ahr, der Kämmerer Winrich von Bachem diese Zollstreitigkeiten durch einen Schiedspruch entscheiden

---

[1]) Ennen und Eckertz, II, 533. Lacomblet, II, 1564.

[2]) Ennen und Eckertz, II, 540.

[3]) Soll hierunter wieder Albertus magnus zu verstehen sein?

sollten [1]). Der Erzbischof aber kümmerte sich nicht um die von diesen Herren bei einer Zusammenkunft in Neuß gefällte Entscheidung, sondern erhob vor wie nach die neuen Zölle und Weggelder. Vom Grafen von Jülich wurde er wiederholt ersucht, sich dem Schiedspruch zu fügen, und die unzulässigen Beschwerungen des Handels einzustellen. Statt aller Antwort sammelte er eine starke Schaar rüstiger Kämpfer, um raubend und brennend in das jülich'sche Gebiet einzufallen. Zuerst bemächtigte er sich des dem Grafen von Jülich zur Obhut anvertrauten Reichsortes Sinzig, dann brach er mit seinem ganzen Heere auf und suchte im Sommer 1267 eine große Zahl jülicher Ortschaften durch Raub, Mord und Brand heim. Graf Wilhelm hatte sich inzwischen auf einen harten Zusammenstoß mit dem kölner Gegner vorbereitet. Die Herren von Geldern, Berg und Isenburg standen ihm mit kampfgeübten Schaaren helfend zur Seite; auch die Stadt Köln hatte ihr pflichtmäßiges Contingent unter Wilhelm's Banner gestellt. Es kam zu einer offenen Feldschlacht, in welcher Engelbert in kriegerischer Rüstung an der Spitze seiner Mannen focht. Er war aber nicht im Stande, dem heftigen Andrang der feindlichen Schaaren erfolgreichen Widerstand entgegenzusetzen: seine Truppen wurden zum Weichen gebracht und er selbst gerieth in die Hände seiner Feinde. Als Gefangener seines jülicher Gegners wurde er auf dem festen Schlosse Niedeggen an der Ruhr eingekerkert [2]). Mit dem Erzbischof war auch der Propst Dietrich von Trier gefangen genommen worden [3]).

Um den römischen Stuhl über das gewissenlose und gewaltthätige Vorgehen des Erzbischofs Engelbert zu unterrichten und von jeder voreiligen Verhängung kirchlicher Censuren abzuhalten, setzten die Prioren und Kapitel der Stadt und Diözese Köln ein Instru-

---

[1]) Ennen und Eckertz, II, 546.

[2]) Ennen und Eckertz, II, 546. — Die cronica praesulum nennt den Ort, wo Engelbert gefangen genommen wurde, Mariawald; dies liegt bei Heimbach, zwei Stunden von Niedeggen, ist jetzt ein Trappistenkloster.

[3]) Lacomblet, II, 608.

ment auf, in welchem sie bekundeten, daß Engelbert unbefugter Weise Zölle und Weggelder gefordert, die dieserhalb geschlossenen Verträge gewissenlos gebrochen, ohne Grund und Recht das Gebiet des Grafen von Jülich mit Brand und Raub heimgesucht und in voller Kriegsrüstung mit den Waffen in der Hand in offener Feldschlacht gefangen genommen worden sei. Papst Clemens beauftragte durch eine Bulle vom 1. März 1268 seinen Kaplan Bernhard von Castaneto, sich nach Köln zu begeben und in dieser Angelegenheit nach den kirchlichen Vorschriften und Gesetzen zu verfahren [1]). Bernhard entsandte am 30. Juni den Dechanten Christian von St. Georg, den Chorbischof Winrich, den Prior der Dominikaner und den Custos der Minoriten nach Jülich, um den Grafen Wilhelm und dessen Sohn Wilhelm zur sofortigen bedingungslosen Freilassung des Erzbischofs zu veranlassen [2]). Als diese Mahnung so gut wie jeder andere Vermittlungsversuch des Erzbischofs von Mainz und anderer kirchlichen Würdenträger fruchtlos blieb, sprach der Nuntius am 2. August in der Stiftskirche zu Bonn in Gegenwart des Notarius Johannes, des Dompropstes Arnold von Loz, der Aebte von St. Martin und St. Pantaleon, der Domherren Altemann, Meister Gerhard [3]) und Hermann von Rennenberg, der Pröpste von St. Aposteln, St. Georg und St. Cassius in Bonn, des Priors der Dominikaner und des Guardians der Minoriten in Köln, sowie einer großen Zahl anderer Prälaten, Geistlichen und Weltlichen die Exkommunikation über die beiden Grafen und das Interdikt über die Orte aus, wo sich dieselben aufhielten; mit denselben Kirchenstrafen wurden alle diejenigen bedroht, welche sich beikommen lassen würden, die genannten

[1]) Lacomblet, II, 580.

[2]) Ennen und Eckertz, II, 580.

[3]) Gerhard magister operis ist hier ausdrücklich als Canonicus Colon. angeführt. Wir werden diesen Gerhardus magister operis nicht mit dem Gerardus Lapicida de Rile verwechseln dürfen; jener wird als Domrentmeister, dieser als technischer Dombaumeister aufzufassen sein.

Grafen durch Rath oder That, mit oder ohne Waffen, geheim oder öffentlich zu unterstützen [1]). Weil Otto von Geldern, sowie die Richter, Schöffen und Rathsherren der Stadt Köln dem Grafen von Jülich hülfreiche Hand geleistet, so wurde auch gegen sie nach dreimaliger Vorladung an demselben Tage Bann und Interdikt geschleudert. In der Motivirung des Spruches gegen die Stadt Köln war besonderes Gewicht auf den ungesetzlichen Zustand des Stadtregimentes und die anmaßliche Verkürzung der erzbischöflichen Einkünfte und Nutzungen gelegt.

Der bei weitem größte Theil des hohen und niedern Clerus theilte die Ansicht des Rathes, daß der Spruch des päpstlichen Nuntius sowohl formell wie materiell ungültig sei und den bestehenden kirchlichen Bestimmungen widerspreche. Die wenigen Geistlichen, welche dem Nuntius zustimmten, hatten die Stadt verlassen und sich nach Bonn begeben. Unter diesen ist vor allen der Dompropst Arnold von Loz zu nennen [2]). Unmittelbar nach der Publikation der Exkommunikationssentenz, am 7. August, verlas der Stadtschreiber Meister Gottfried Hagen in einer Versammlung der Prioren, Kapitulare, Religiosen, Pfarrer und andern Geistlichen der Stadt Köln ein Appellationsinstrument, in welchem die Gründe, aus welchen der Spruch des Nuntius nichtig sei und keine Nachachtung verdiene, näher entwickelt wurden. „Der Magister Bernard von Castaneto, hieß es, sagt, daß er im Auftrage des Papstes handle; der Rath der Stadt Köln weiß aber nichts davon, und hat der angebliche Nuntius es bis jetzt nicht der Mühe werth gehalten, sich zu legitimiren; wenn er auch sich im Besitze einer päpstlichen Vollmacht befindet, so muß er doch als ein verdächtiger Richter angesehen werden, weil er seinen Aufenthalt in Bonn, dem Heerd aller Feindseligkeiten gegen die Stadt, genommen hat und in engstem täglichen Verkehre mit den Feinden der Stadt steht. Zudem

---

[1]) Lacomblet, II, 581. Gelenii farr. II, 131.

[2]) Lacomblet, II, 630.

bietet die Stadt Bonn nicht Sicherheit genug, daß die Beschuldigten sich hätten entschließen können, der Ladung dahin zu folgen. Was die Anschuldigung selbst betrifft, so ist sie in ihrem ganzen Inhalte falsch und unhaltbar und bin ich erbötig, dieselbe durch Eid und Beweis in ihrer Richtigkeit zu erhärten. Gegen das ganze Verfahren des Magisters Bernhard protestire ich im Namen der Stadt und lege Berufung an den päpstlichen Stuhl ein". Auch der Graf von Jülich sandte Protest und Appellation gegen den Spruch des Nuntius an den Papst. Sobald der Nuntius am 23. August 1270 den Bannspruch gegen die Grafen von Jülich und Geldern und gegen die Stadt Köln verschärfte, das verschärfte Mandat dem Bischof Heinrich von Speier, dem Propst und Dechanten von Osnabrück, den Pröpsten von St. Gereon und St. Georg und dem Unterdechanten Wilhelm von Stailburg in Köln, dem Chorbischof Winrich in Köln, dem Stadtdechanten in Bonn zur Publikation übersandte, sämmtlichen Geistlichen der Stadt Köln den Befehl ertheilte, unter Strafe der Exkommunikation innerhalb zwei Monaten die Stadt Köln zu verlassen und unter derselben Strafe jeden kaufmännischen Verkehr mit den Kölnern und jede Zufuhr auf dem kölner Markt verbot [1]), wiederholte am 25. September der Stadtschreiber den Protest und die Berufung gegen den Spruch des Meisters Bernhard. Diese erneute Berufung wurde in einer Kapitelssitzung an demselben Tage vorgelesen; zugegen waren: der Propst Werner von St. Gereon, der Propst Everhard von St. Georg, der Abt Emmerich von St. Pantaleon, der Dechant Friedrich von St. Aposteln, der Domkantor (?) [2]) Winricus, als Prioren, dann der gewählte Domdechant Wilhelm von Stailburg, der Succentor Ulrich vom Stein, die Domkanonichen Gerlach von Hammerstein, Werner von Thurne, Dietrich

[1]) Gelenii farr. II, 136.

[2]) Soll wahrscheinlich statt cantor heißen: choriepiscopus; wiederholt begegnet uns ein Winricus choriepiscopus, noch im Jahre 1269. Ennen und Eckertz, II, 558.

von Bure, Arnold von Elslo, Alexander von Elslo, Hermann von Rennenberg, Dietrich von Rheinbach, der erwählte Abt von St. Martin Hermann von Zündorf, der Cantor Conrad von Turne, der Canonich von St. Gereon Gumbert von Rennenberg, der erste Cantor Gerhard, der Scholaster Meister Gerhard, der Canonich von St. Severin Heinrich Hupreit, der erwählte Dechant Richolf Overstolz, Lambert von Neuß, der Canonich von St. Cunibert Magister Leo, der Scholaster Magister Wilhelm, Dietrich von Briesheim, der Canonich von St. Andreas Hilger von Lyskirchen, der Cantor Johannes, die Canonichen von St. Aposteln, Gottfried von Lechenich, Magister Gerhard von Erprath, der erwählte Dechant Wilhelm, Conrad von Wittenge, der Scholaster Heinrich, der Thesaurer Gerhard von Flamersheim, Pilgrim von Deutz, der Canonich von St. Maria ad gradus Cuno Flacco, der erwählte Dechant Heinrich von Polheim, der Thesaurer Heinrich von Scheven, der Magister Dietrich Scherfgin, der Canonich von St. Georg Gottschalk von Stammheim, der Pfarrer Heinrich von St. Lorenz, der Pfarrer Florekin von St. Johann, der Pfarrer von St. Mauritius, der Pfarrer Heinrich de Leodio von St. Lupus [1]).

Engelbert mißbilligte in seinem Gefängniß das rücksichtslose Vorgehen des päpstlichen Nuntius in hohem Grade; um so mehr mußte er dies, als der Nuntius sich herausnahm, zu verfügen, daß keinem vom Erzbischof während seiner Gefangenschaft untersiegelten Schriftstücke Gültigkeit zuerkannt werden könne und daß das erzbischöfliche Siegel entzwei geschlagen und der eine Theil dem Dompropst, der andere dem Kapitel übergeben werden solle. Wiederholt legte er Verwahrung gegen die Schritte des Nuntius ein und wandte sich mit einer förmlichen Rechtsberufung an den heiligen Stuhl.

---

[1]) Lacomblet, II, 603. — An dieser Kapitelssitzung nahmen vier Dechanten Theil, die noch nicht bestätigt waren.

Die neuen blutigen Kämpfe, welche mittlerweile in der Stadt Köln durch die Intriguen der in Bonn hausenden Ausgewiesenen angefacht worden, waren nicht geeignet, die Unterhandlungen über die Bedingungen, unter welchen dem gefangenen Engelbert die Freiheit wiedergegeben werden solle, zu baldigem Abschluß zu bringen.

Wieder waren es der Deutschordensbruder Wolfart und der Pfarrer Heinrich von St. Columba, welche in Köln die Parteileidenschaft wach gerufen und die kölner Bürger gegen einander in die Waffen getrieben hatten. Als Engelbert nach seinem Abzuge aus dem Kloster Weiher in seinem Mißmuth über die Erfolglosigkeit seines Kampfes gegen die Stadt Ausdruck gab, wiesen ihn Wolfart und Heinrich darauf hin, daß der erbitterte Haß, welchen das Geschlecht der Weisen oder Mühlengassen gegen die Overstolzen und deren Freund gefaßt hatte, den Weg bereiten könne, neue Unruhen in Köln zu erwecken und die Macht der Bürgerschaft zu brechen. Ein alter Familienstreit zwischen den Weisen und Overstolzen war zu frischer Lebhaftigkeit angefacht worden, als die letztern mit so besonderm Eifer die Entsetzung und Ausweisung des Bürgermeisters Dietrich von der Mühlengasse, der Schöffen Dietrich, Ludwig, Hermann und Dietrich junior aus dem Geschlechte der Weisen oder Mühlengassen betrieben [1]. Aus welchen andern Verhältnissen, ob etwa aus Lehensverbindungen der Weisen zum Erzbischof, der Overstolzen dagegen zum Grafen von Jülich, die fragliche Feindschaft Nahrung zog, kann wegen Mangels an Nachrichten nicht ermittelt werden.

Wolfart und Heinrich bauten auf den grimmen Groll der Weisen ihren arglistigen Plan. Bei einer geheimen Zusammenkunft mit den Häuptern des Mühlengassengeschlechtes boten sie im Namen des Erzbischofs jede Unterstützung und Beihülfe an, im Falle beabsichtiget würde, die Overstolzen zu demüthigen und deren Uebermacht zu brechen. Die Weisen ließen sich in nähere Unter-

[1]) Ennen und Eckertz II, 410.

handlungen ein, und sobald der Vogt Rütger, der jedes Mittel, die verlorene Gunst des Erzbischofs wiederzugewinnen, freudig begrüßte, sich ihnen angeschlossen hatte, wurde ein enges Bündniß mit den Häuptern von Engelbert's Freunden und Anhängern verabredet. Der verrätherische Handel wurde durch ein Angeld von 100 Mark bindend gemacht. Die Weisen machten nun aus ihrem Verhältniß zum Erzbischof weiter kein Geheimniß mehr; zwanzig von ihnen erschienen prunkend in Grün und Scharlach und gaben hierdurch offen kund, daß sie die Kleidung des Erzbischofs trugen und in die Zahl der bischöflichen Hausgenossen und Dienstleute getreten waren [1]). Die Overstolzen täuschten sich nicht über die Gefahren, welche dem Gemeinwesen aus dieser Stellung der Weisen erwachsen mußten, und sie wünschten um jeden Preis die Ruhe im Innern erhalten zu sehen. Hermann der Greve machte den Vorschlag, dem Grafen von Jülich, der es in jeder Beziehung wohl mit der Stadt meine, die Ausgleichung etwaiger Differenzen zu übertragen. Die Weisen nahmen diesen Vorschlag an und leisteten einen Eid auf das heilige Sakrament, daß sie sich nach dem Ausspruch des Schiedsrichters richten würden. Dem Grafen Wilhelm wurden von beiden Parteien noch zwei Schiedsrichter, von den Overstolzen Bruno und Heinrich Hardefust, von den Weisen Gerhard von der Pforte und Johann Marsilssohn, zugesellt. Der Spruch ging dahin, daß die Bürgerschaft zur Bezahlung der städtischen Schulden eine „Bede" [2]) aufzubringen habe, wovon

---

[1]) Nur in diesem Sinne vermag ich die Hagen'schen Verse zu nehmen:

Darna in vnlanger stunt
heis der buschoff, dat man sy cleide
mit scharlaichen ind gronen beide,
dat men in der geue zwentzych par,
vp dat sy de bas worden gewar,
dat der buschoff ir line here
mit gantzen truwen ir vrunt were.

Hagen, V. 4319 ff.

[2]) Eine allgemeine Steuerumlage für außergewöhnliche Fälle.

aber die Weisen im Voraus 600 Mark als Preis der Sühne für sich erhalten sollten. Es schien letztern weniger um Geld als um Blut zu thun zu sein. Sobald der Rath sich anschickte, die Bede auf die Gemeinde umzulegen, wandten sich die Weisen an die Zünfte und versprachen denselben volle Freiheit von allen Lasten, im Falle sie ihnen behülflich sein wollten, den Uebermuth der Overstolzen zu brechen. Diese, an Gut, Freiheit und Leben bedroht, sandten sofort wieder zu Wilhelm von Jülich. Der Graf kam und gerne bot er die Hand, um dem drohenden Sturme vorzubeugen. Auf seinen Rath wurde der Bürgermeister Ludwig von der Mühlengasse, in dessen Händen sich das Stadtsiegel befand und an dem die Aufwiegler eine starke Stütze hatten, ersucht, das Siegel an den Rath abzuliefern. Als er sich weigerte, wurde er ergriffen und in's Gefängniß geworfen. Er hatte aber noch Gelegenheit gefunden, das Siegel auf Seite zu schaffen, und es mußte Sorge getragen werden, daß ein neues angefertigt wurde [1]).

Wenn der Rath gegen einen der Bürgermeister mit solchem Ernst und solcher Strenge vorging, ließ er erwarten, daß er auf dem eingeschlagenen Wege fortschreiten, zu weitern Gewaltmaßregeln übergehen und durch Einkerkerung der Hauptaufwiegler die Ruhe der Stadt zu sichern suchen werde. Die Weisen aber entzogen sich dadurch der ihnen drohenden Gefahr, daß sie sich in die Immunitäten von Klöstern und Stiftern flüchteten. Dem Bürgermeister Ludwig gelang es, aus seiner Gefangenschaft zu entfliehen.

Es begab sich, daß sechs Wochen nachher, am Tage Paul des Einsiedlers, eine Anzahl von Rittern beim Grafen von Jülich im Parfusenhofe [2]) zu Tische waren. Auch der Edelvogt Rütger

---

[1]) Es ist das neue Siegel eben dasselbe, welches sich noch im Stadtarchiv befindet und worauf der Sühnbrief des Erzbischofs vom 16. April 1271 Bezug nimmt. Die älteste damit untersiegelte Urkunde, welche uns erhalten ist, ist vom 28. Februar 1270.

[2]) Der Parfusenhof, gelegen am Ausgang des Berlich, war 1265 von Werner Parfuse dem Grafen Wilhelm von Jülich überlassen worden. Ennen und Eckertz, II, 535.

befand sich unter den fröhlichen Gästen. Kaum aber hatte der Becher zu kreisen begonnen, als die Nachricht kam, daß die Weisen die Immunitäten verlassen und an der Spitze eines aufgeregten Volkshaufens gegen das Haus des Grafen anrückten. Die versammelten Herren, die auf einen feindlichen Ueberfall nicht vorbereitet waren, ergriffen eiligst die Flucht und begaben sich nach dem vor dem Gereonsthor gelegenen Kloster Mechtern. Während die tobende Menge sich mit der Zerstörung des leer gefundenen Hauses beschäftigte, fanden die geflüchteten Overstolzen Zeit nach der Stadt zurückzukehren, ihre Freunde in die Waffen zu rufen, die Thore zu besetzen und sich zu einem blutigen Kampfe zu rüsten. Auf ihrer Seite standen Bruno, Gerhard und Hermann Scherfgin, Hilger von der Steffen, die Cleingedank, Bruno und Heinrich Hardefust, Sander, Daniel und Peter Jude, der Greve Hermann von der Kornpforte, Friedrich von Bückebach, Hermann der Rothe, Rütger von Gale, Costin von der Aducht, Rütger und Heinrich von Crane, Hermann Hirmelin, Philipp Quattermart, Jakob Keselink, Gerhard Cause, Friedrich Schegtere, Wilhelm von Pulheim, Johann von der Pforte, Richwin Grin, Johann Marsilssohn. An der Seite der Weisen rückte der Edelvogt, der sich gleich, nachdem er im Parfusenhofe die Tafel verlassen, in den Harnisch geworfen hatte, zum Kampfe heran. Vor dem Hause Heuberg [1]) begann das blutige Spiel. Gewaltig war der Ansturm, den die unter den Weisen kämpfenden Volkshaufen zu bestehen hatten. Als der Edelvogt Rütger unter den gewaltigen Streichen des Gottschalk Overstolz, Hermann des Rothen und Rütgers von Gale sterbend zusammenbrach, begann die Menge die Zuversicht auf einen glücklichen Ausgang des Kampfes zu verlieren. Der Bürgermeister Ludwig von der Mühlengasse, der gleich nach Beginn der Streitigkeiten in die Stadt zu-

[1]) Gelegen auf der Bach.

rückgekehrt zu sein scheint, und Matthias Overstolz trafen in wildem Handgemenge scharf auf einander; Ludwig sank schwer getroffen nieder; als er sich wieder aufgerafft und in der Immunität von St. Georg Rettung suchen wollte, wurde er von Rütger Overstolz und Heinrich von Crane eingeholt und erschlagen [1]). Nachdem diese beiden Hauptführer gefallen waren, verloren die Volkshaufen den Muth, und sie begannen sich nach der Kornpforte [2]) zurückzuziehen. Es nützte wenig, daß Johann von der Pforte und Richwin Grin alle Anstrengung machten, die weichende Menge in den Kampf zurückzuführen. Als auch diese beiden kampfunfähig geworden, begann die ganze Schaar des mühlengassener Anhanges in wilder Flucht sich aufzulösen. Gottschalk der Rothe, Frau Iken's Sohn, machte die letzte Anstrengung, den Overstolzen den Sieg zu entreißen. Das Glück war ihm Anfangs günstig. Vergebens versuchten die Overstolzen den kühnen Recken zum Weichen zu bringen; vergebens auch sprengten die Ritter Daniel Jude und Costin Crop [3]) gegen ihn an. Schon schien das Banner der Overstolzen zu wanken, da gewahrte Gerhard Scherfgin der Tapfere, den muthigen Gegner, der wie ein Fels angewurzelt stand, legte die Lanze ein und stürzte den gewaltigen Kämpfer nieder. Die zerstreuten Schaaren der Weisen sammelten sich nochmals bei St. Stephan [4]); doch auch hier war der Widerstand nur von kurzer Dauer; die Overstolzen sprengten muthig und kräftig in den Feind, und bald ergriffen ihre Gegner die Flucht und suchten Sicherheit in Klöstern und Kirchen. Noch waren die Sieger unentschlossen, ob sie in die Immunitäten eindringen und

---

[1]) Hagen, V. 4855. Chronik, f. 228. Kleine Chronik. — Kleine Chronik aus Trier.

[2]) Die Kornpforte lag da, wo die Malzmühlengasse in den Filzengraben einmündet.

[3]) Gleichbedeutend mit Constantin von Lyskirchen; in einer Anweisung des Gerlach von Isenburg heißt es: Constantino dicto Crop apud Lisolfskirgin.

[4]) Siehe im ersten Bande auf dem Plan N. 9.

ihre Feinde aus den Asylen herausreißen sollten, als der Graf von Jülich in die Stadt kam und ihnen Achtung vor dem Schutzrecht der Kirche und Schonung gegen die Ueberwundenen anempfahl. Die Overstolzen gaben diesen versöhnlichen Worten Gehör, bestanden aber darauf, daß die Weisen und deren Anhänger die Stadt verlassen sollten [1]). Unter dem sichern Geleit des Grafen von Jülich setzten diese auf die rechte Rheinseite über, kehrten aber beim Stifte Vilich wieder auf das linke Ufer zurück, begaben sich nach Bonn, und sofort traten sie mit den immer noch hier weilenden ausgewiesenen Häuptern der demokratischen Partei über neue Anschläge gegen die Stadt Köln in Berathung. Bald wurden auch ihre Freunde und Verwandte in Köln in die geheimen Plane eingeweiht, und diese suchten durch schöne Versprechungen und süße Reden die Zünfte für die Rückberufung der Ausgewiesenen zu stimmen. Sie stellten guten Erfolg in Aussicht, wenn es gelingen würde, 500 schlagfertige Bewaffnete in die Stadt zu bringen. Hermann der Fischer nahm die Einschwärzung dieser Mannschaften auf sich. Er kannte zu Köln einen armen Schuhflicker, der, wenn die Arbeit schwach ging, mit Kerzen über Land zu hausiren pflegte. Dieser, Habenichts mit Namen, hatte seine Wohnung unter einem der Stadtmauerbögen unmittelbar neben der Ulrepforte. Gegen ein gut Stück Geld ließ er sich bestimmen, hinter seiner Hütte nächtlicher Weile unter der Stadtmauer ein Loch zu graben, welches groß genug war, Mann und Pferd durchzulassen [2]). Den Verschworenen war es für die Durchführung ihres Planes ungelegen gekommen, daß der Erzbischof mittlerweile gefangen genommen worden. Sie mußten sich jetzt nach anderer Hülfe umsehen. Ihr Augenmerk fiel auf den Herzog Walram von Limburg. Durch die Aussichten auf die unermeßlichen Schätze, welche bei diesem Unternehmen zu gewinnen seien, ließ Walram sich bestimmen,

---

[1]) Hagen, V. 4527.

[2]) Die Kölhoff'sche Chronik sagt, Habenichts habe 25 Mark erhalten, dagegen geben die Agrippina und die Paraphrase die Summe auf 5 Mark an.

seine Theilnahme zuzusagen. Auch Graf Dietrich von Cleve und Dietrich von Falkenburg wollten die ihnen in Aussicht gestellte Beute nicht von der Hand weisen. Der Herzog von Limburg, der Graf von Cleve und der Herr von Falkenburg versprachen, sich mit ihren Freunden, Lehensmannen und Knechten in der Nacht der heiligen Mohren des Jahres 1268 [1]) in den Stadtgraben an der Ulrepforte einfinden zu wollen. Auf dem Marsche gegen Köln, im pulheimer Holze, begann der Graf von Cleve es zu bereuen, sich an einem Unternehmen betheiligt zu haben, das eher für die schleichenden Diebe und Mörder als für offene, mannhafte Ritter und Kämpfer paßte. Während seine Schaaren weiter zogen, ritt er unbemerkt seitwärts nach dem Schlosse Hülchrath. Walram von Limburg und Dietrich von Falkenburg fanden sich aber der Verabredung gemäß im Graben ein. Schutt und Reisig, womit das von Habenichts gebrochene Loch bis dahin verdeckt gewesen, wurde fortgeschafft. Der Herzog kroch mit seinen Rittern und Knechten durch den unterirdischen Gang in die Stadt. Sofort wurde von Innen das Ulrethor erbrochen und es rückte jetzt der Rest nach. Die ganze eingedrungene Schaar lagerte sich in den benachbarten Scheunen und Gärten, bis die ihnen zugesagte Hülfe aus der Gemeinde zu ihnen gestoßen sei; dann sollten beim Grauen des Morgens die in dem Bilzengraben und in der Rheingasse wohnenden Geschlechter überfallen und auf ihren Betten erschlagen werden. Der Zufall wollte es, daß ein schlichter Bürger, Hermann Vinkelbart mit Namen, den verrätherischen Anschlag erlauschte. Es ging ihm nahe, daß die Overstolzen, von denen er manche Wohlthat erfahren, so schmählich hingemordet werden sollten. Eiligst eilte er in den Bilzengraben, um die Bedrohten zu warnen und in

---

[1]) Vom 14. auf den 15. Oktober. Dieses Ereigniß fällt nicht in das Jahr 1269, wie die kleine Chronik, die kleine Chronik von Trier, eine andere handschriftliche Chronik, die Inschrift des Steines, der früher in die Mauer der auf der Severinsstraße gelegenen St. Bonifazinskapelle eingelassen war und sich im Museum Wallraf-Richartz befindet, angeben. Vgl. Ennen und Eckertz, II, 558.

die Waffen zu rufen. Es galt jetzt für die Overstolzen zu siegen oder zu sterben. Schleunigst griffen sie zu Waffen und Harnisch, bestiegen die Streitrosse und eilten der Ulrepforte zu. Mit ernsten, ergreifenden Worten forderte Matthias Overstolz seine Genossen auf, mit mannhaftem Muthe und mit festem Vertrauen auf die Gerechtigkeit ihrer Sache den ungleichen Kampf gegen den an Zahl weit überlegenen Feind aufzunehmen. Er selbst war der Erste, der, die starke Lanze in der Linken, das scharfe Schwert in der Rechten, in die feindliche Schaar hineinrannte. Seine Freunde, vierzig an der Zahl, folgten seinem Beispiele, und bald wüthete ein wilder Kampf, in welchem die dumpfen Schläge der Streitäxte, der schrille Ton der scharf einhauenden Schwerter, das Geschrei der wüthenden Kämpfer, das Schnaufen der verwundeten Rosse, das Stöhnen der zu Tode getroffenen Ritter und Knechte schauerlich durch die dunkle stürmische Herbstnacht tönte. Die Zahl der Geschlechter war aber zu geringe, als daß ein günstiger Ausgang des Kampfes hätte erwartet werden können. Zudem waren schon Matthias Overstolz, Peter Jude, Johann von Frechen und Peter von Aren zu Tode verwundet und die Kraft der kleinen muthigen Schaar begann bereits zu erlahmen; da erwachte bei Constantin Crop die Hoffnung, daß es gelingen könne, die von Hermann dem Fischer bearbeitete Gemeinde an ihrem patriotischen Gewissen zu fassen und im entscheidenden Augenblicke auf die Seite derjenigen zu ziehen, die eben für die Selbständigkeit der Stadt Blut und Leben opferten. Eiligst verließ er den Kampfplatz und in sausendem Flug sprengte er der Gemeinde entgegen, die sich im Interesse Hermann des Fischers und seiner Genossen versammelt hatte. „Bedenket, flehte er, daß es heute gilt, Widerstand zu leisten den Feinden, die euch sowohl wie uns an Gut, Freiheit und Leben wollen. Sehet, Matthias Overstolz und Peter Jude liegen schon in ihrem Blute und sind bereits im Kampfe für Euch und uns gefallen. Bedenket wohl, daß wir zusammen in dieser Stadt geboren, erzogen und aufgewachsen sind, helfet uns und Euch gegen den Herzog von Limburg und die übrigen Landherren, die

wie Diebe in die Stadt geschlichen sind, die Bürger zu vertreiben und sich des gemeinen Gutes zu bemächtigen". „Wohlan, rief ein gutgesinnter Bürger mit lauter Stimme dazwischen, laßt uns bei Zeiten dem Feind entgegenrücken, ehe es zu spät ist und das Kind in der Wiege unter seinem Mordstahl verblutet". Dieses Wort schlug an; die Gemeinde vergaß, was sie ihren alten Freunden versprochen, stellte sich unter das Banner der Geschlechter und rannte mit Macht gegen den eingedrungenen Feind. Da begann ein neues wüthendes Streiten; der vereinten Kraft der Geschlechter und der Gemeinde waren die Feinde nicht gewachsen. Mancher schmucke und tapfere Ritter erlag unter den gewaltigen Streichen, die von Aexten und Schwertern fielen. Denjenigen, die trauernd um den zu Tode getroffenen Matthias Overstolz standen, rief der sterbende Held zu: „Gehet, helfet den Lebenden den Sieg erringen und kümmert euch heute nicht um die Todten. Gott und seine gebenedeite Mutter haben uns noch zu allen Zeiten gegen unsere Feinde Beistand geleistet und werden auch heute die feindlichen Rathschläge zu Schanden machen; fröhlich will ich sterben, wenn ich weiß, daß der Sieg unser" [1]). Wirklich war der Sieg auf der Seite der Geschlechter. Was von den Feinden nicht erschlagen und verwundet war, rannte nach dem durchbrochenen Mauerbogen, um in eiliger Flucht Leben und Freiheit zu retten. Auch der Herzog von Limburg suchte durch das Loch in das Freie zu gelangen. Kaum befand er sich im Stadtgraben, als eine kräftige Hand ihn erfaßte und wieder in die Stadt zurückbrachte, wo er in strenge Haft genommen wurde [2]). Außer den bereits angegebenen werden unter den auf Seiten des eingedrungenen Feindes Gefallenen namhaft gemacht: Dietrich von Falkenburg, der Sohn des Stadtvogtes Rütger, Ritter Johannes von Husdenne, Ritter Arnold

---

[1]) Hagen, 4605 ff. 5760 ff.

[2]) Die einzige urkundliche Nachricht über dem Kampf an dem „Loch" bei der Ulrepforte findet sich in einer Urkunde von 1297, wo er heißt: dum conflictus fuerat ante foramen. Urkunde im Stadtarchiv.

von Boinheim, Gottfried von Lothe, der Edle Heinrich von Herpern, Ritter Udo Moir, der Sohn des Burggrafen von Wassenberg, Ritter Jakob von Mirlar [1]). Von den Gefangenen sind außer Walram von Limburg hervorzuheben: Ritter Adolf von Scherfue, Gerhard von Waleggen, Dietrich von Husdenne, Reinard von Wisse, Gerhard Herr von Spralant, Gerhard von Ubach, Marsilius von Wickrath, Ritter Heinrich von Bertinsdorf, Dietrich genannt Bertolt Herr von Oyen, Ritter Goswin von Pütze, Dietrich Herr von Heswich, Reinhold von Boinheim, Gerhard von Omern, Everhard von Kuninxwerde, Ritter Gerhard von Bunden, Ritter Sibert genannt Rode von Kerbusch, Ritter Dietrich genannt Voeß von Embe und dessen Sohn, Jordan von Lothe, Gerhard von Omere, Stephan Ritter von Sulen, Ritter Bernhard von Strunkede, Ritter Conrad von Elberfeld, Ritter Albert von Herpern, Ritter Heinrich von Deile, Arnold von Juleymont, Dietrich von Schinne, dessen Sohn Gottfried von Schinne [2]).

Vor und nach wurden im Laufe des nächsten Jahres fast sämmtliche Gefangene gegen Ausstellung von Sühn- und Urfehdebriefen ihrer Haft entlassen. Walram von Limburg erhielt bereits am 28. Jannar 1269 vorläufig auf drei Wochen, seine Freiheit wieder. Später scheint die Frist verlängert worden zu sein. Ehe er das Gefängniß verlassen durfte, mußten achtundzwanzig Grafen und Ritter, theils Verwandte, theils Vasallen und Burgmannen des Herzogs, unter einer Buße von zehntausend kölnischer Mark die Bürgschaft übernehmen, daß er während seines Urlaubs keine feindlichen Schritte gegen die Stadt thun und nach dem abgelaufenen Urlaub wieder in die Gewalt des Rathes sich stellen werde. Im Falle er sein Versprechen nicht erfülle, sollten die Bürgen, die

---

[1]) Urkunden im Stadtarchiv.

[2]) Urkunden im Stadtarchiv.

Edeln acht und die Ritter und Burgmannen vier Tage nach geschehener Aufforderung, sich theils nach Köln, theils nach Aachen, theils nach Düren, theils nach Jülich so lange in Haft begeben, bis die zehntausend Mark bezahlt seien. Seine Entlassung aus der Haft scheint erst im Jahre 1270 erfolgt zu sein. Die oben genannten Bürgen übernahmen auch bei seiner Entlassung die Garantie, daß er die geschworene Urfehde halte und die übrigen stipulirten Bedingungen erfülle [1]).

Es scheint, daß Walram sich mit der Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen nicht sehr beeilte; finden wir doch, daß drei seiner Garanten, Graf Adolf von Berg, Dietrich von Elner und Gottschalk von Winthövel im Frühjahr 1271 wegen der für ihn übernommenen Bürgschaft als Gefangene in der Stadt Köln sich stellen mußten. Erst im Jahre 1273 wurden die mit Walram's Gefangenschaft zusammenhangenden Differenzen zwischen ihm und der Stadt beigelegt. Durch den bezüglichen Vertrag verpflichteten sich der Herzog und seine Frau Jutta, für sich und ihre Erben auf die von der Stadt Köln jährlich zu beziehende Rente von hundert Mark zu verzichten und bis zum Sonntag Laetare eine gleiche Verzichtleistung vom Grafen Reinald von Geldern, sowie von dessen Gattin und Tochter beizubringen, dann die Kölner innerhalb des jülicher Gebietes auf alle Weise zu schützen und zu vertheidigen und keinem ihrer Feinde durch Rath oder That beizustehen, die in Köln kontrahirten Schulden bis zu dem angegebenen Sonntag Laetare zu berechtigen, von den kölner Schiffern bei Duisburg nur den hergebrachten Zoll zu erheben und für die treue Beobachtung der angegebenen Punkte aus seinen Verwandten und Ministerialen dreißig Bürgen zu stellen [2]).

Der Herzog von Limburg und die mit ihm gefangen genommenen Ritter waren schon alle ihrer Haft entlassen; mittlerweile saß

---

[1]) Urkunde im Stadtarchiv.

[2]) Urkunde im Stadtarchiv.

Erzbischof Engelbert noch immer auf der Feste Nibeggen in strengem Verwahr. Nach der Angabe der Kölhoff'schen Chronik „lag er in so großen und starken eisernen Fesseln und in einem so unbequemen Kerker, daß er beinahe starb davon; dazu wurde ihm ein eisernes Gitter wie ein Vogelkorb außen an der Mauer angebracht, und er mußte so oft in diesen Käfig steigen, wie es dem Grafen beliebte“ [1]). Gottfried Hagen, die Chronik Agrippina, und die cronica praesulum wissen aber nichts von einer solchen schmachvollen Behandlung des Erzbischofs, und der Nuntius Bernhard von Castaneto würde in seinem Bannbriefe den eisernen Käfig nicht außer Acht gelassen haben, wenn der Graf von Jülich einen Kirchenfürsten in solcher Weise dem Spott und Hohn des Pöbels preisgegeben hätte.

Der Erzbischof sollte so lange in Haft bleiben, bis er sich in bündigster Weise zu Zugeständnissen verpflichtete, auf Grund deren ein dauernder Friedstand für gesichert angesehen werden konnte. Die Unterhandlungen über seine Freigebung zogen sich in unabsehbare Länge. Der Gefangene wollte zu geringe Concessionen machen, dem Grafen von Jülich waren die gebotenen Lösegelder nicht hoch genug. Da rief man wiederum die Vermittlung des Mannes an, dessen klarer Verstand, umfassende Geschäftskenntniß und versöhnliche Gesinnung allein im Stande war, die schwebenden Differenzen zu schlichten und die gegenseitigen Beschwerden und Ansprüche auszugleichen. Es war dies der Bruder Albertus, der sich von dem Bischofsstuhle in Regensburg zurückgezogen hatte und seit dem Jahre 1264 in dem Dominikanerkonvente zu Köln wieder dem Unterrichte und gelehrten Studien lebte. Ihm gelang es, den starren Sinn des Prälaten zu beugen und die Forderungen des Grafen wie der Stadt Köln auf ein Maß zurückzuführen, bei welchem die Kräfte des Erzstiftes nicht erschöpft, und die unzweifelhaften Rechte des Erzbischofs nicht verletzt wurden.

---

[1]) Chronik, f. 235.

Die Sühne mit dem Grafen von Jülich ist uns nicht erhalten. Aus der Anweisung des Königs Richard an den Grafen, auf seine Forderung dem Erzbischof 2000 Mark in Anrechnung zu bringen, und aus der Bulle, durch welche Gregor X. den Erzbischof von den durch die Sühne übernommenen Verpflichtungen entbindet, läßt sich entnehmen, daß ein beträchtliches Lösegeld bedungen worden [1]). Es scheint, daß diese Summe durch eine außerordentliche Umlage auf die Geistlichkeit aufgebracht wurde [2]).

Die Sühne zwischen dem Erzbischof und der Stadt Köln wurde am 16. April 1271 untersiegelt und am 20. desselben Monats in der Stiftskirche St. Maria ad gradus vom Stadtschreiber Meister Gottfried Hagen öffentlich verlesen [3]). Die Urkunde ist untersiegelt vom Erzbischof, dem Bruder Albertus, dem Chorbischof Winrich, dem Grafen Wilhelm von Jülich und dem Burggrafen Gerhard von Landskrone. Engelbert verspricht in diesem Friedschlusse, alle Beleidigungen zu vergessen, jeden Haß und Zorn gegen die Stadt aus dem Herzen zu reißen, auf jeden Schadenersatz zu verzichten, von jeder Schuldklage gegen die kölner Bürgerschaft abzustehen und von Seiten seiner Vasallen keine mit den jüngsten Ereignissen zusammenhangende Anfeindung der Stadt zu dulden. Namentlich wird er keine Rache nehmen wegen seines im Kampfe an der Ulrepforte erschlagenen Bruders Dietrich und er wird nicht zugeben, daß in dem Streite der Overstolzen und Weisen die Stadt von dem Sohne des umgekommenen Vogtes Rütger auf irgend eine Weise angefeindet wird. Die kölner Bürger nimmt er in seinen Schutz und vertheidigt sie im ganzen Bereiche des Erzstiftes gegen jeden Angriff und jede Belästigung. Er wird keine Festungswerke anlegen, welche näher bei der Stadt Köln liegen, als die bereits vorhandenen. Im ganzen Erzstift genießen die Güter der kölner Bürger völlige Zollfreiheit, und bei Neuß haben die köl-

[1]) Lacomblet, II, 618, 630.
[2]) Lacomblet, II, 624.
[3]) Hagen, V. 6271. Hagen gibt irrthümlich das Jahr 1270 an.

ner Kaufleute nur den bekannten Eid zu leisten, daß sie Eigengut in ihrem Schiffe führen. In dem Genusse des ius de non evocando verspricht er sie in keiner Weise zu stören und für die Folge will er sein Ohr allen bösen Rathschlägen, die auf Erregung von Zwistigkeiten zwischen ihm und der Stadt hinzielen, verschließen. Zur Tilgung der städtischen Schulden ist es der Stadt gestattet, Waaren und Lebensmittel mit der sogenannten Accise zu besteuern, nur sollen die Güter der Fremden und Geistlichen vom Mahl- und Bierpfennig befreit bleiben. Ludwig von der Mühlengasse, Richwin Grin und Wilhelm von Pulheim und deren Genossen werden als Friedbrecher aus dem Erzstift verbannt und sie dürfen von Niemanden innerhalb der erzstiftischen Gränzen aufgenommen und gehaust werden; ebenso sollen der Pfarrer Heinrich von St. Columba, der Priester Dietrich, Sohn der Chirurgin Christine und einige Andere aus der Diözese ausgewiesen bleiben, bis die Stadt sich mit ihrer Rückkehr einverstanden erklärt. Die Stadt wird wegen der Edelbürgerbriefe und Geldlehen, welche sie den Grafen von Jülich, Berg, Katzenellenbogen und andern Herren ertheilt hat, keine Anfechtung zu befahren haben. In Betreff der Rheinmühlen bleiben die frühern Verträge in Kraft. Das Vergehen des Einzelnen soll auch dem Einzelnen nur angerechnet, keineswegs aber darf die gesammte Bürgerschaft dafür verantwortlich gemacht werden. Pergamente und Briefschaften, die ohne Wissen und Willen der städtischen Verwaltung mit dem diebischer Weise aus dem Rathhause entwendeten alten Stadtsiegel untersiegelt worden, sollen keine Gültigkeit haben, und für die Folge soll bei allen städtischen Schriftstücken das neue Stadtsiegel gebraucht werden. Alle Sentenzen, welche der Erzbischof wegen der ihm angethanen persönlichen Gewalt gegen einzelne Bürger sowohl wie gegen die Stadt erlassen, sollen wiederrufen werden; die Kirchen, Altäre und Kirchhöfe, welche einer Rekonzialiation bedürfen, sollen ungesäumt auf's Neue konsekrirt oder benedizirt werden. Sollte der Erzbischof oder die Stadt den einen oder andern Artikel dieser Sühne verletzen, so übernehmen es der Bruder Albertus, der Chorbischof

Winricus, der Graf von Jülich und der Herr von Landskrone, durch Mahnung, Zurechtweisung und Schiedsurtheil dem verletzten Theile zu seinem Recht zu verhelfen" [1]).

Auf die vom päpstlichen Nuntius erlassenen Sentenzen wird in diesem Sühnbriefe gar keine Rücksicht genommen. In einem besondern Instrument an sämmtliche Pröpste, Aebte, Dechanten, Kapitel, Convente, Pfarrer und Rektoren der Stadt und Diözese Köln erklärt der Erzbischof unter demselben Datum, daß er zweimal gegen das Verfahren des Meisters Bernhard von Castaneto Berufung beim apostolischen Stuhle eingelegt habe, daß er sich jetzt dem Protest des Grafen von Jülich und der Stadt Köln anschließe und daß in sämmtlichen Kirchen der Diözese trotz des vom Nuntius erlassenen Bann- und Interdiktmandates der öffentliche Gottesdienst in ungestörter Weise gefeiert werden solle [2]).

Dem Könige Richard wurde sofort von der mit Engelbert geschlossenen Sühne Kenntniß gegeben. Unter dem 20. Mai bereits gab Richard von Wallingford aus den Kölnern das Versprechen, daß er ihnen mit allen Kräften beistehen werde, im Falle der Erzbischof den bei seiner Freilassung geleisteten Eid brechen, den Landfrieden stören und neuerdings ungerechte Zölle einführen werde [3]).

Durch besondere Schreiben übersandten am 24. Juni 1272 der Bruder Albertus und der Dominikanerprior Edmundus und am 23. August Custos, Guardian und Convent der Minoriten eine Abschrift der Sühne an den Papst mit dem dringenden Ersuchen, im Interesse des öffentlichen Friedens diesem Vertrage seine oberhirtliche Genehmigung zu ertheilen [4]). Ob die Bestätigung erfolgte, läßt sich aus den vorhandenen Urkunden nicht feststellen. Die Sühne mit der Stadt Köln erfuhr beim Papste keine günstigere Beurthei-

[1]) Urkunde im Stadtarchiv.
[2]) Urkunde im Stadtarchiv.
[3]) Urkunde im Stadtarchiv.
[4]) Gleichzeitige Ausfertigungen befinden sich im Stadtarchiv.

lung als die mit dem Grafen von Jülich; es scheint, daß die Bestätigung verweigert wurde. Man ließ sich in Rom mehr durch die einseitigen Berichte des Meisters Bernhard als durch die unbefangenen Ausführungen des Bruders Albertus bestimmen. Darum wollte man namentlich in dem Vertrage mit Jülich eine grobe Verletzung der kirchlichen Rechte, Interessen und Freiheiten erkennen, und der Papst sah sich veranlaßt, den Erzbischof von allen dem Grafen von Jülich gegenüber eingegangenen Verpflichtungen als die Interessen der kölner Kirche verletzend und als durch Gewalt und Furcht erzwungen, zu entbinden [1]).

Auf Grund des Widerspruches, den die römische Curie gegen die zwischen Engelbert und der Stadt geschlossene Sühne erhob, faßten Ludwig von der Mühlengasse [2]), Richwin Grin, Wilhelm von Polheim und Genossen Hoffnung und Vertrauen, daß es ihnen gelingen werde, auf dem Wege des geistlichen Prozesses den gegen sie ergangenen Spruch der Ausweisung zu kassiren und ihre Hauptgegner Rütger Overstolz, Gerhard den Greven, Hilger von der Stessen im Vogtshof, Peter vom Leopard, Hilger von Trappa, Constantin von der Aducht, Heinrich Flacco und Gerhard de mice für ihren erlittenen Schaden verantwortlich zu machen [3]). Noch im Jahre 1274 ergingen Mandate in dieser Sache; über den Ausgang des Prozesses ist jedoch nichts bekannt [4]).

Der Erzbischof schien keine Lust zu haben, durch Befolgung des päpstlichen Mandates neuerdings den Frieden zu stören und außer den meisten niederrheinischen Fürsten auch den König Richard gegen sich in die Waffen zu treiben. Auch als Richard am 2.

---

[1]) Lacomblet, II, 639.

[2]) Dieser Ludwig von der Mühlengasse darf nicht verwechselt werden mit dem in dem Kampfe auf der Bach getödteten Bürgermeister Ludwig Weise von der Mühlengasse.

[3]) Urkunde im Stadtarchiv.

[4]) Urkunde im Stadtarchiv.

April 1272 gestorben, trug Engelbert noch Bedenken, den Absolutionsspruch zu widerrufen und den Krieg gegen die Stadt wieder zu beginnen. Es lag ihm daran, daß erst ein neuer König gewählt werde, auf dessen Freundschaft und Unterstützung er rechnen konnte; dann hatte er noch Zeit genug, sich mit der stadtkölnischen Frage zu beschäftigen.

Bei den Vorberathnngen über die Königswahl wußte Engelbert sich maßgebenden Einfluß zu sichern [1]). Auf dem Wahltage in Frankfurt, am 29. September, war er persönlich zugegen [2]), und es geschah nicht ohne sein Betreiben, daß die meisten der anwesenden Fürsten ihre Stimme dem Grafen Rudolf von Habsburg und Kiburg, Landgrafen zu Elsaß, gaben. Am 24. October vollzog er im Kaiserstift zu Aachen die Krönung an dem neuen Könige [3]). Unmittelbar nach dieser Feierlichkeit erhielt er von Rudolf die Zusicherung, daß das erzbischöfliche Interesse der Stadt Köln gegenüber mit der ganzen königlichen Autorität vertreten werden solle. Rudolf versprach, daß er nicht eher den Rhein oder die Mosel überschritten werde, als bis er durch gütliche Vermittlung oder durch richterlichen Spruch dem Erzbischof die ungehinderte Ausübung der ihm in der Stadt Köln zustehenden Rechte gesichert habe; sollte die Stadt sich nicht fügen wollen, so werde er sich offen gegen dieselbe erklären und mit aller Kraft die erzbischöflichen Rechte vertheidigen [4]). Als er aber am 1. November persönlich nach Köln kam [5]), überzeugte er sich sofort, daß die Absichten Engelbert's nur darauf hinzielten, den kölner Bürgern ihre althergebrachten und wohlverbrieften Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten zu verkümmern. Zu diesem Zwecke wollte er seine königliche Autorität und Machtvollkommenheit nicht mißbrauchen; wo er Schutz

[1]) Böhmer, Kaiserregesten, 51 ff. 359.
[2]) Levold de Northof, ed. Tross. p. 290.
[3]) Böhmer, Kaiserregesten, 58. Pertz, mon. Germ. leg. II, 393.
[4]) Lacomblet, II, 637.
[5]) Böhmer, Kaiserregesten 59.

bieten sollte, wollte er nicht als Unterdrücker auftreten. Die kaiserlichen Privilegien, deren Inhalt durch die Prätensionen Engelbert's in Frage gestellt wurde, ließ er sich vorlegen und er bestätigte dieselben nebst allen andern Rechten, Freiheiten und guten Gewohnheiten, in deren Besitz die Stadt sich befand, in ihrem ganzen Umfange. Es waren dies namentlich die Freibriefe, wodurch Kaiser Friedrich II. den Kölnern das ihnen von Erzbischof Conrad zugestandene ius de non evocando, dann ihre Unangreifbarkeit für Schulden der Erzbischöfe, endlich ihre Zollprivilegien konfirmirte [1]). Auf die Privilegienbriefe der Könige Conrad, Wilhelm und Richard nahm er keine Rücksicht, weil er diese nicht als vollberechtigte Könige anerkannte, sondern seine Regierungshandlungen an Kaiser Friedrich II. als letzten rechtmäßigen Vorgänger anknüpfte [2]).

Engelbert erkannte, daß er bei Rudolf keinen Rückhalt für die Ausführung seiner Gewaltplane gegen die Stadt finden werde. Er verzichtete darum vorläufig auf die Wiederaufnahme des Kampfes und wollte schmollend in Bonn warten, bis eine günstige Gelegenheit sich biete, nach dem Wunsche der römischen Curie die mit seiner Metropole und dem Grafen von Jülich geschlossenen Sühnen für erzwungen, darum ungültig zu erklären und mit frischer Kraft die Waffen gegen seine alten Feinde zu erheben. Die kölner Bürgerschaft aber und der Graf von Jülich hatten das feste Vertrauen, daß die Zeit, wo man ungestraft den Frieden stören konnte, vorüber sei, und daß endlich ein Fürst die deutsche Krone trage, der entschlossen war, mit aller Kraft den Frieden zu handhaben und dem Rechte Geltung zu verschaffen. Schöffen und Rath hatten es bei der Anwesenheit des Königs in Köln versäumt, auch das vom Erzbischof angefochtene Recht der Accisauflage bestätigen zu lassen. Um dem Erzbischof auch in Bezug auf dieses Recht keine Gelegenheit zu neuen Remonstrationen und Gewaltschritten zu lassen, ersuchten sie den König, ihnen die althergebrachte Gewohnheit, Waaren

---

[1]) Urkunde im Stadtarchiv.

[2]) Böhmer, Kaiserregesten, 54.

und Güter der Eingesessenen mit einer Steuer zu belasten, bestätigen zu wollen [1]). Rudolf willfahrte diesem Ansuchen am 2. März 1274. Den Tag vorher hatte er schon die Stadt Köln, die erklärt hatte, daß sie den Landfrieden getreulich beobachten und in allen Streitsachen mit Reichsfürsten vor dem königlichen Richterstuhle Recht nehmen wolle, in seinen besondern Schutz und Frieden genommen [2]). Den kölner Machtboten, welche zu irgend einer Zeit sich an seinen Hof begeben würden, sicherte er mit Personen und Effekten seinen königlichen Schutz gegen jede Gewaltthat zu [3]). Am 8. November desselben Jahres erneute er den kölner Bürgern diese Verheißung mit der Erklärung, daß er ihnen freies Geleit zusage, wenn sie sich an seinen Hof begeben wollten, daß er ihnen in jedem Kriege, den der Erzbischof ungerechter Weise gegen sie unternehmen würde, Beistand leisten werde und daß er in keiner Weise eine Behinderung der freien Aus- und Einfuhr kölner wie fremder Kaufleute mit ihren Waaren dulden wolle [4]).

Auch der Graf von Jülich nahm den Reichsschutz für die Aufrechthaltung der mit dem Erzbischof Engelbert geschlossenen Sühne in Anspruch. Er richtete an den König die Anfrage, ob es von zwei Parteien, nachdem dieselben sich gütlich verglichen, einer gestattet sei, einseitig und willkürlich den Frieden zu brechen und die andere mit Krieg zu überziehen. In Gegenwart des Erzbischofs von Mainz, des Herzogs von Baiern, des Herzogs von Sachsen, des Bischofs von Lüttich, des Kanzlers Bischofs Guido von Speier, der Grafen von Hennenberg, Jülich, Sayn, Katzenellenbogen und Fürstenberg, des Burggrafen von Nürnberg, der Herren von Limburg, Isenburg und Bollanden fällte Rudolf in Hanau den Spruch, daß ein Friedschluß, durch welchen die Streitigkeiten verschiedener Parteien geschlichtet würden, pünktlich beobachtet werden müsse und

[1]) Urkunde im Stadtarchiv.
[2]) Urkunde im Stadtarchiv. Lacomblet, II, 655.
[3]) Urkunde im Stadtarchiv. Lacomblet, II, 656.
[4]) Urkunde im Stadtarchiv. Bei Lacomblet, II, 684 ist diese Urkunde in das Jahr 1275 gesetzt.

daß es keiner der Parteien zustehe, mit den Ansprüchen, welche durch die Sühne befriedigt seien, neuerdings entweder auf dem Wege der Gewalt oder des Rechtsstreites hervorzutreten [1]).

Angesichts der Entschiedenheit, mit welcher der König für die Aufrechthaltung des Landfriedens eintrat, wagte Engelbert es nicht, die Durchführung seiner Plane gegen Köln und Jülich mit den Waffen zu versuchen. Er hatte auch keine Lust, die Mittel der kirchlichen Strafgewalt zu erschöpfen, um auf diesem Wege der Stadt Zugeständnisse abzupressen. Schwankend zwischen den Verpflichtungen, die sein Wort ihm auferlegte und zwischen den Zusprüchen, die vom päpstlichen Nuntius an ihn ergingen, konnte er sich nicht entscheiden, ob er die Aussöhnung mit der Stadt zur Wahrheit machen oder mit neuen Strafmitteln gegen die kölner Bürgerschaft vorgehen solle. Er trug Bedenken, auf der Nachachtung der von Wilhelm von Castaneto erlassenen Mandate, gegen die er selbst Protest erhoben und Appellation eingelegt hatte, zu bestehen. Dabei vermochte er sich aber auch nicht zu entschließen, gemäß seiner Zusage die Lösung des Bannes und die Aufhebung des Interdiktes förmlich auszusprechen.

Die Anhänger des Nuntius ruhten nicht, bis von Seiten der päpstlichen Curie diese Angelegenheit wieder angeregt wurde. Engelbert sollte gezwungen werden, sich von der Sühne loszusagen und Wilhelm's Verfahren in Allem zu approbiren. Auf Betreiben des Canonikus Magister Gottfried von St. Severin publizirte der päpstliche Kämmerer und Kaplan Wilhelm von St. Lorenz unter dem 14. Oktober 1274 von Lyon aus neuerdings das Bannmandat des Magisters Wilhelm von Castaneto [2]). Dieses Mandat war noch nicht in Köln angekommen, als Engelbert am 20. Oktober 1274 in Bonn starb, wo er auch in der Stiftskirche beerdigt wurde [3]).

[1]) Urkunde im Stadtarchiv.
[2]) Gelenii farr., II, 132.
[3]) Memorienbuch des Stiftes Kaiserswerth, in Lacomblet's Archiv, III, 124.

Neuntes Kapitel.

Erzbischof Sigfrid und die Stadt Köln.

Bei der Beharrlichkeit, mit welcher die römische Curie den gegen die Stadt Köln geschleuderten Interdiktsspruch aufrecht erhielt, mußte das Domkapitel Bedenken tragen, die Wahl eines neuen Erzbischofs in Köln selbst vorzunehmen. Die Canonichen des Domstiftes traten darum am 25. November in Bonn zur Wahl zusammen. Ein Theil der Stimmen fiel auf den Propst von Maria ad gradus, der andere auf den Propst des Domstiftes in Mainz, Sigfrid von Westerburg [1]). Der Papst, dem die Entscheidung in dieser streitigen Wahlangelegenheit übertragen wurde, verwarf den

---

[1]) Lev. von Northof (S. 292) berichtet über diese Wahl: Sed soli canonici majoris ecclesiae ceteris prioribus non admissis, omnes elegerunt Conradum de Monte, praepositum s. Mariae ad gradus, defectum aetatis patientem. Solus autem Petrus de Vienna, majoris ecclesiae praepositus, elegit Sigfridum de Westerburg, praepositum Moguntinensem. Die Chronik »Agrippina« sagt (f. 123): Anno dom- MCCLXXVII in dem . . . quamen die Ebte, priore, proiste ind dechen in Coltzschen styfft zo Bonne eyne buschoff zo kiesen, da wart van yn gekoeren Conrait van dem Berghe proist zo sent Marien greden, ind der proist van dem doeme to Colne petrus van vyenna ind in dieser tzweyspeldiger Kuyr so gaff petrus vursc. syne Kuyr dem vurg. Siffrido van Westerburg etc. Ich zweifle an der Richtigkeit dieser Angaben; ein Dompropst Petrus de Vienna ist anderweitig nicht bekannt; zur Zeit des Absterbens Engelbert's scheint Arnold von Looz noch Dompropst gewesen zu sein.

Propst Conrad von Berg wegen zu jugendlichen Alters und ertheilte dem Gegenkandidaten Sigfrid die päpstliche Bestätigung.

Dem neuen Erzbischof lag daran, ein freundschaftliches Verhältniß zwischen ihm und der kölner Bürgerschaft hergestellt, die kirchlichen Wirren in seiner Diözese beseitigt und die auf der Stadt Köln wie der Grafschaft Jülich noch lastenden Kirchenstrafen aufgehoben zu sehen. Auf sein besonderes Ansuchen erhielt er vom Papste die Ermächtigung, sowohl in Köln wie in der Grafschaft Jülich die Bande der Exkommunikation und des Interdiktes zu lösen. Am Pfingsttage des Jahres 1275 (2. Juni) ließ Sigfrid die Absolution in der Kirche verkündigen und die Pröpste, Dechanten und Pfarrer, sowie der Prior der Dominikaner und der Guardian der Minoriten wurden aufgefordert, auch in ihren Kirchen die bezüglichen Dekrete zu publiziren [1]). Die Pröbste von St. Gereon, St. Severin, St. Cunibert, St. Andreas, St. Aposteln, St. Maria ad gradus, St. Georg, der Abt von St. Martin, die Pfarrer von St. Lorenz, St. Alban, St. Johann, der Prior der Dominikaner und der Guardian der Minoriten stellten die Bescheinigung aus, daß in ihren Kirchen die Publikation erfolgt sei [2]). Drei Tage nach der Lösung des Bannes gelobte Sigfrid der Stadt zur Erhaltung eines dauernden Einverständnisses, alle ihre Rechte, Privilegien und guten Gewohnheiten, „mögen solche geschrieben oder nicht geschrieben, alt oder neu sein", unverletzt zu erhalten [3]).

Hierdurch schienen endlich die innern städtischen Angelegenheiten eine gesicherte, unangefochtene Grundlage zu erhalten und auf den Weg einer ruhigen gesetzlichen Entwickelung gewiesen zu werden. Die thatsächlichen Verfassungszustände erhielten hierdurch rechtliche Geltung und gesetzliche Anerkennung und die Stadt trat als ein selbständiges Gemeinwesen mit unabhängiger Verwaltung, mit eigenem Gemeindevermögen, mit dem Eigenthumsrecht an den städtischen

---

[1]) Urkunde im Stadtarchiv.
[2]) Urkunde im Stadtarchiv.
[3]) Urkunde im Stadtarchiv.

Thürmen und Mauern, mit dem Besteuerungsrecht und mit dem Rechte Handelsverträge und Schutzbündnisse zu schließen, Lehen zu ertheilen, Ritter und Knappen zu besolden, Krieg zu führen und Frieden zu schließen neben den Bischof. Die Verträge, wodurch die Stadt die Herren von Jülich, Berg, Limburg, Geldern, Isenburg, Katzenellenbogen, Rode, Brentze, Schinna, später Montjoye und Falkenburg [1]) als Edelbürger aufgenommen und als städtische Lehensleute verpflichtet und belehnt hatte, dann die Einigungen, welche sie zur Beförderung des städtischen Handels und zur Sicherung von Person und Eigenthum ihrer Eingesessenen mit Deventer, Lüttich, Duisburg, später mit Huy, St. Trond, Siegburg, Bingen, Nymwegen eingegangen war [2]), endlich die Verordnungen, wodurch der Stadt das Stapelrecht gesichert worden, waren hierdurch mit allen ihren Consequenzen als zu Recht bestehend anerkannt.

Die langjährigen Streitigkeiten über die Auflegung und Eintreibung der Accise schien Sigfrid nicht wieder aufnehmen zu wollen. Gleich in der ersten Zeit seiner Regierung finden wir die Stadt in ungestörtem alleinigen Besitz des Bierpfennigs. Am 26. Juli verpfändeten Richter, Schöffen und Rath den kölner Bürgern Daniel Jude, Bruno Hardefust, Matthias vom Spiegel, Cuno und Franko vom Horn, Dietrich vom Hirsch, Gerhard, Heinrich und Philipp Quattermart die Accise, welche anfänglich von den Malzmühlen, damals aber von dem gefaßten Biere erhoben wurde, für ein Darlehen von 1530 Mark Sterlinge. Sollten bei der Rückzahlung, in der Remigiusoktav, die kölner Pfenninge an Schrot und Korn geringer sein, als die Sterlinge, so wird die Stadt die Differenz zulegen [3]). Es verbürgten sich für die Stadt: Ritter Gerhard Scherfgin, Dietrich Grin, Daniel Overstolz, Gerhard Gir, Werner von der Schüren, der frühere Vizegrefe Gerhard Overstolz, Gottschalk

[1]) Urkunde im Stadtarchiv.
[2]) Urkunde im Stadtarchiv.
[3]) Urkunde im Stadtarchiv.

Overstolz, Heinrich von Mainz, Johann von der Lintgasse der Jüngere, Heinrich Hardefust, Hermann Sterre der Jüngere, Johann von Leopard, Bruno Cune, Hermann Cune dessen Bruder, Conrad Cleingedank, Johann Cleingedank, Gerhard Scherfgin der Jüngere, Alexander Jude, Gerhard Cause, Conrad Cleingedank der Jüngere, Simon vom Neumarkte, Bruno von Lurlenberg, der Bürgermeister Johann Overstolz, Christian von Reidt, Everhard vom Schwanen, Philipp Morart, Winrich von Ackera, Gottfried von Mirweiler, Ludwig von der Eiche, Hilger Hardefust, Gerhard von Geverosse, Heinrich der Rothe, Johann von Cuesin, Hermann unter Lahn, Winrich von Zülpich, Ulrich von Rodenkirchen, Johann Pine, Johann Beirbug (Bierbauch), Gerhard Vulprume, Gerhard von Crügelchen und Gottfried von der Erenpforte.

Das Darlehen wurde zur bestimmten Zeit abgelegt, und am Tage darauf wurde der Bierpfennig denselben neun Bürgern, zu denen noch Heinrich von Lintlo hinzutrat, für die Summe von 2000 Mark auf vier Jahre und zehn Wochen überlassen [1]). Verschieden von diesem Bierpfennig war eine andere von demselben Getränke zu entrichtende Steuer, die wahrscheinlich beim Verkauf oder Ausschank erhoben wurde; wir wissen von dieser Steuer anders nichts Bestimmtes, als daß 1275 Hilger von der Stessen sich im Besitz derselben befand. Am 7. Dezember desselben Jahres wurde sie den Bürgern Daniel Jude, Bruno Hardefust, Heinrich Hardefust, Hilger Hardefust, Matthias vom Spiegel, Cuno vom Horn, Heinrich von Windecken und Heinrich Quattermart für 2074 Mark Sterlinge auf vier Jahre, vom 2. Februar 1276 ab, überlassen [2]). Außer den mei-

---

[1]) Urkunde im Stadtarchiv.
[2]) Urkunde im Stadtarchiv.

sten schon oben angegebenen Herren erscheinen hier als Bürgen: Werner von Rode, Gerhard der Vogt, Hermann Scherfgin, Richwin Grin, Heinrich Flacco, Johann Cleingedank, Rütger, Gerhard und Johann Overstolz, Vogelo Cune, Heinrich Birklin, Peter von Leopard, Constantin von der Abucht, Gerhard Cause, Friedrich Schegtere, Johann Schönweber, Albert von der Schildergasse, Peter von Houberg, Everhard Sohn des Anselm, Gerhard von Gleuel, Ludwig von Cosfeld, Winrich von von Zülpich [1]). Am 21. Dezember trat auch der Erzbischof Sigfrid in die Reihe der Bürgen ein; im Falle die Stadt den oben genannten Darleihern den Genuß des Bierpfennigs nicht unverkümmert zukommen lasse, verpflichtete er sich, vier Ritter so lange nach Köln in Gefangenschaft zu schicken, bis Schöffen und Rath ihren Verpflichtungen nachkommen würden [2]).

Mit den wieder in ihre früheren Rechte eingesetzten Mühlenerben vertrug Sigfrid sich unter Zustimmung der städtischen Verwaltung dahin, daß die Zahl der Rheinmühlen auf sechsundzwanzig beschränkt sein, und daß, nach Abzug der erforderlichen Reparaturkosten, das Molter halb dem Erzbischof, halb den Mühlenerben zu Gute kommen solle. Das Domkapitel, welches früher die sogenannte Frohnmühle besessen, mußte auf eine eigene Mühle verzichten, erhielt dafür aber das Recht, wöchentlich fünfzig Malter Getraide molterfrei mahlen zu lassen, und es wurde ihm eine Entschädigung von jährlich sechsundzwanzig Maltern Weizen zugesichert [3]). Die rehabilitirten Mühlenerben waren: Gerhard Overstolz, Daniel Jude, Heinrich und Bruno Hardefust, Gerhard Gir, Gottschalk und Gerhard Overstolz, Constantin Lyskirchen, Walthelm und Constantin von der Abucht,

---

[1]) Urkunde im Stadtarchiv.

[2]) Urkunde im Stadtarchiv.

[3]) Ennen und Eckertz, II, 313 ff.

Cuno und Franko vom Horn, Gerhard Cranz, die Brüder Gerhard, Thilmann und Gottfried Söhne Simon's des Grefen, Hermann Flacco, Heinrich Birklin, Florinus, Hilger Cleingedank, Hilger Hardefust, Rütger Raitze, Everhard Cleingedank und dessen Sohn Cunemann, die Brüder Johann und Gerhard, Söhne des Grefen Hermann, Johann Jude, Gerhard Sohn des Matthias, Constantin Sohn des Johann Overstolz, Hermann Scherfgin, Matthias vom Spiegel, Heinrich Quattermart und andere.

Diese bestimmten im Jahre 1276, daß, wie es früher vierunddreißig Mühlen gegeben habe, so für die Folge die ihnen zustehende Hälfte der Mühlen in vierunddreißig Antheile getheilt werden und unter „einer Mühle" der vierunddreißigste Theil des den Mühlenerben zufallenden Molters verstanden werden solle [1]). Die Münzerhausgenossen erhielten das Zugeständniß, daß sie von jeder Mark Pfenninge, die in der kölner Münze würden geschlagen werden, vier Denare für sich sollten einziehen dürfen [2]).

Der neue Erzbischof war ein kühner, entschlossener, unternehmender, dabei aber heftiger, hochfahrender, machtgieriger und streitsüchtiger Herr. Im Getümmel der Kämpfe und im Geräusch der Waffen hatte er seine Jugend verlebt, und auch als kölner Erzbischof schreckte er nicht vor Schwert und Blut zurück, wenn es galt, seine Gränzen zu sichern, seinen Ehrgeiz zu befriedigen und seine landesfürstliche Macht zu erhöhen. Er war der Mann, der, einmal auf seinem Bischofssitz gefestiget, hinreichend Kraft und Muth besaß, um nach allen Seiten den Feinden der kölner Kirche entschieden entgegenzutreten und im kölner Lande möglichst hohe Macht und blendenden Glanz auf den Ruin seiner Nachbarn aufzubauen. In jener Zeit, in welcher es des Kaisers angestrengten

---

[1]) Ennen und Eckertz, I, 324.
[2]) Urkunde im Stadtarchiv.

Bemühungen um die allgemeine Beobachtung des Landfriedens noch nicht hatte gelingen wollen, den wilden zügellosen Sinn der ruhelosen rheinischen Fürsten zu bändigen, war an eine lange Dauer eines friedlichen Verhältnisses zwischen zwei Nachbarn wie Sigfrid von Köln und Wilhelm von Jülich nicht zu denken. Beide rüsteten sich auf baldige neue Feindseligkeiten und sie stärkten ihre Kräfte durch Offensiv- und Defensivbündnisse mit benachbarten Fürsten. Zunächst erneuerte Sigfrid mit den Erzbischöfen von Trier und Mainz das alte Schutzbündniß, schloß dann ein neues mit Holland [1]) und bewog die Stadt Paderborn, sich ihm zehn Jahre zu Trutz und Schutz anzuschließen [2]); dann schloß er mit dem Bischof Conrad von Osnabrück einen Vertrag ab, wodurch dieser sich verpflichtete, dem Erzbischof wie gegen alle seine Feinde so namentlich gegen die Grafen von Jülich, Mark und Arnsberg beizustehen und im Fall des Krieges mit hundert gut gerüsteten Reitern zu Hülfe zu eilen [3]). Der Graf von Jülich verstärkte seine Streitkräfte dadurch, daß er die Burggrafen Dietrich von Rheineck, Arnold und Johann von Hammerstein und den Edelherrn Wilhelm von Helpenstein unter seine Lehensmannen aufnahm [4]).

Die Streitfrage, zu deren Lösung das Schwert wieder gezogen werden sollte, bezog sich auf das zwei Stunden unterhalb Köln gelegene Worringen. Die Grafen von Jülich trugen seit alter Zeit die Vogtei zu Worringen vom kölner Erzstuhl zu Lehen. Der Erzbischof Arnold I. kaufte dieselbe aber wieder zurück und übertrug sie der kölner Dompropstei. Seit dieser Zeit besaß der Dompropst nebst dem worringer Frohnhofe das Recht, den dortigen Schultheisen zu ernennen. Im Jahre 1170 setzte Philipp von Heinsberg mit dem Domkapitel die Leistungen der zu hart gedrückten Hörigen

---

[1]) van Mieris, Charterbock, I, 384.

[2]) Lacomblet, II, 677, 678.

[3]) Lacomblet, II, 681.

[4]) Lacomblet, II, 686, 692, 695.

des genannten Frohnhofes fest [1]). Dieses Verhältniß hatte unangefochtenen Bestand, bis zur Zeit Engelbert's II. der Graf von Jülich begann, die domkapitelischen Rechte und Besitzungen in Worringen zu gefährden. Engelbert's Nachfolger Sigfrid klagt in einer Urkunde vom 20. November 1276, daß der Graf von Jülich in Worringen ohne jegliches Recht ein Schloß zur höchsten Gefahr für sein und seiner Kirche Besitzthum errichtet habe. Um der drohenden Gefahr vorzubeugen, ließ er das dortige Allod der kölnischen Kirche mit starken Festungswerken versehen. Die Stadt Köln, welche hierin eine Bedrohung ihrer Sicherheit zu erkennen glaubte, beschwichtigte er durch die Zusicherung, daß er sofort sämmtliche worringer Festungswerke werde schleifen lassen, sobald er mit Hülfe der kölner Bürgerschaft in den Besitz der Burg des Grafen von Jülich gelangt sei [2]). Erst am 30. April 1287 trat der Edelherr Gerhard, Sohn des in Aachen erschlagenen Grafen Wilhelm von Jülich, dem Domkapitel seinen Hof zu Worringen mit allen daselbst gelegenen Appertinenzien und Rechten für die Summe von 325 Mark kölnischer Pfenninge ab [3]).

Bevor das Schwert zur Entscheidung dieser und verschiedener anderen zwischen Sigfrid und dem Grafen von Jülich schwebenden Differenzen gezogen wurde, gelang es, die streitsüchtigen Herren zu einer friedlichen Ausgleichung geneigt zu machen. Am 18. März 1277 wurden von Seiten des Erzbischofs der Deutschordensbruder Werner von Bottenbroch, der Chorbischof Winrich, der Domscholaster Wichbold, der Truchseß Sigfrid von Rheinberg und die kölner Bürger Bruno Hardefust und Daniel Jude, von Seiten des Jülichers Gerhard Scherfgin, Cuno von Molenark, der Truchseß Ulrich von Bergheim, Gerhard Overstolz, Heinrich Hardefust und Constantin Crop beauftragt, die Streitsachen durch einen gütlichen Schiedspruch zu

[1]) Ennen und Eckertz, I, 562.
[2]) Lacomblet, II, 825.
[3]) Urkunde im Stadtarchiv.

schlichten. Doch der Kampf, der inzwischen auf der rechten Rheinseite gegen den Erzbischof entbrannt war, vernichtete die Aussichten auf einen unblutigen Austrag. Der Graf von Jülich ließ sich bestimmen, mit seinem Sohne dem großen Bündnisse beizutreten, welches am 7. April zu Deutz zwischen dem Bischof Simon von Paderborn, dem Landgrafen Heinrich von Hessen, den Grafen Adolf und Heinrich von Berg, Gottfried von Sayn, Otto von Nassau, Engelbert und Everhard von der Mark, Gottfried und Ludwig von Arnsberg, Dietrich genannt Luf von Cleve, Heinrich und Johann von Sponheim, Heinrich von Kessel, Wilhelm von Salm, Heinrich von Virneburg, Friedrich von Ritberg, Otto von Teklenburg, Dietrich von Limburg und den Herren Dietrich von Heinsberg, Gerlach und Ludwig von Isenburg, Berthold von Büren, Walram von Falkenburg, Rembert von Virneburg, Otto von Waldeck, Simon von Lippe, Otto von Wickrath, Friedrich und Heinrich von Reifferscheid geschlossen wurde [1]).

Einen mächtigen und kühnen Bundesgenossen hatte Sigfrid an dem Herzog Johann von Lothringen und Brabant gewonnen. Bei Erneuerung des alten Schutzbündnisses erhielt er von demselben am 31. März das Versprechen der kräftigsten Unterstützung gegen alle Feinde des Erzstiftes [2]).

Ehe diese Verbündeten sich über einen mit vereinter Kraft zu führenden Schlag zu einigen vermochten, beeilte sich Sigfrid, seine Gegner einzeln in ihrem Gebiete zu überfallen und zum Abfall von dem Bündnisse zu zwingen. Im November lag er gegen den Landgrafen Heinrich von Hessen und den Herrn von Waldeck zu Felde [3]). Darauf fiel er in die Grafschaft Arnsberg ein und im Januar 1278 lagerte er vor Neheim; der Graf Gottfried wurde

---

[1]) Lacomblet, II, 700.
[2]) Lacomblet, II, 699.
[3]) Lacomblet, II, 708.

gezwungen, sich mit ihm zu verständigen [1]). Auch am Rhein verzog sich die Gefahr, von welcher der Erzbischof bedroht gewesen. Sein erbittertster Feind, der Graf Wilhelm von Jülich, wurde bei einem Ueberfall, durch welchen derselbe mit 400 Rittern die Stadt Aachen zu unterjochen gedachte, besiegt und beim Versuch in das Weißenfrauenkloster zu fliehen, von einem Schmiede oder Metzger erschlagen. Auf die Nachricht von diesem unglücklichen Ende Wilhelm's eilte Sigfrid nach Köln und feierte in der Domkirche die Votivmesse vom h. Petrus, worin es heißt: „Nun weiß ich wahrhaft, daß der Herr mir seinen Engel gesendet und mich aus dem Rachen des Löwen befreit hat" [2]). Das Wappen der Grafen von Jülich war nämlich ein Löwe. Wenn jemals, konnte Sigfrid jetzt hoffen, die jülicher Macht zu brechen und das jülicher Gebiet dem Erzstift einzuverleiben. Als er am 16. April mit dem Grafen Adolf von Berg Frieden geschlossen, sich mit demselben zu Schutz und Trutz verbunden und die Beilegung aller später etwa entstehenden Streitigkeiten einem Schiedsgericht von acht Rittern übertragen hatte, rückte er mit einer starken Kriegerschaar in die Grafschaft Jülich ein, erstürmte und verbrannte das Schloß Jülich, eroberte die Stadt Düren und die Feste Bedbur und nahm in geflügeltem Kriegszug fast das ganze jülicher Gebiet ein. Ueberall verjagte er die gräflichen Amtleute und Burgvögte und setzte kölnische an ihre Stellen. Nur die festen Schlösser Nideggen und Heimbach leisteten erfolgreichen Widerstand und ohne daselbst den Einlaß erzwingen zu können, mußte Sigfrid wieder abziehen [3]). Doch kaum hatte er das jülicher Land verlassen, als die Söhne des erschlagenen Grafen ihre Freunde und Dienstmannen sammelten, die kölnischen Besatzungen der jülicher Burgen unablässig bedrängten und dieselben sämmtlich vor und nach verjagten [4]).

---

[1]) Seibertz, I, 377.
[2]) Levold von Northof, Chronik der Gr. von Mark, S. 104.
[3]) Cronica praesulum, 212.
[4]) Levold von Northof, Chronik der Gr. von Mark, S. 106.

Während dessen lockerte er das bedrohliche Bündniß vom 7. April 1277 immer mehr und stärkte seine Macht durch neue Verbindungen und Schutzbündnisse. Am 15. Juni söhnte er sich aus mit dem Grafen Everhard von der Mark [1]); der Edelherr Gerlach von Dollendorf trat am 7. Dezember [2]), ebenso sechs Wochen später der Graf Heinrich von Kessel [3]) wieder in freundschaftliche Beziehung zum Erzbischof. Eine Sühne mit der Gräfin Richardis von Jülich und deren Söhnen Walram, Otto und Gerhard kam am 14. Oktober 1279 durch Vermittlung des Grafen von Sayn zu Stande [4]).

In dem Pfandbriefe, durch welchen Sigfrid den Domscholaster Wichbold, den Propst Arnold von St. Severin, den Truchseß Rupert und die kölner Bürger Emund Birklin, Alexander Jude und Friedrich Schegtere für die 2000 Mark, die er zum Ankauf der kölner Burggrafschaft von denselben entlehnt hatte, bis zur Rückzahlung in den Genuß aller seiner Nutzungen und Gefälle in der Stadt wie in der ganzen Diözese Köln einsetzte, konnte er sagen, daß er mit all seinen früheren Gegnern auf freundschaftlichem Fuße stehe [5]). Um dem Frieden dauernden Bestand zu sichern und namentlich dem Handel zwischen Rhein und Dender, Maas und Rhein jede mögliche Erleichterung zu verschaffen, schloß er mit dem Herzog Johann von Brabant und den Grafen Reinald von Geldern und Dietrich von Cleve ein Landfriedensbündniß, wonach innerhalb des genannten Landstriches jede Gewaltthat gegen Reisende und Kaufleute, jeder Betrug durch falsche Münzen und jede andere Verletzung an Person und Eigen auf's Strengste geahndet werden sollte; auch gegen diejenigen, bei denen solche Verbrecher Schutz finden, heißt es weiter in dem Instrumente,

---

1) Lacomblet, II, 716.
2) Lacomblet, II, 718.
3) Lacomblet, II, 720.
4) Lacomblet, II, 730.
5) Lacomblet, II, 732.

soll mit Waffengewalt vorgegangen werden. Der Erzbischof verzichtet auf den Geleitspfennig, den er bis dahin bei Worringen, Uerdingen und Rheinberg von den vorbeipassirenden Kaufmannsgütern zu erheben gewohnt war, und ebenso stellt der Graf von Cleve den Geleitspfennig bei Orsoy ab. Der Graf von Geldern begnügt sich mit dem ihm zustehenden herkömmlichen Zolle. Die drei Verbündeten werden dahin wirken, daß der Herzog von Limburg den unrechtmäßiger Weise eingeführten Zoll bei Duisburg abstellt und daß Heinrich von Lecka bei Schmithaus nicht mehr an Zoll erhebt, als ihm rechtlich zukömmt. Den zwischen Rhein und Dendre gelegenen Herrschaften und Städten, namentlich den Städten Köln und Aachen soll der Beitritt zu diesem Bündniß offen gehalten werden [1]). Am 16. September 1287 schloß sich der Graf Florenz von Holland diesem Vertrage in soweit an, als auch er die kölner Kaufleute von jedem Geleitsgelde freigab und und nur noch zu der Entrichtung der herkömmlichen rechtmäßigen Zölle verpflichtete [2]).

Die Stadt Köln benutzte die Zeit des leidlichen Friedens mit dem Erzbischofe dazu, um ihre Wehrkraft zu erhöhen, die Zahl ihrer Bundesgenossen, Edelbürger und Lehensmannen zu vermehren und durch neue Handelsverträge sowie Erneuerung der alten die kaufmännischen Interessen der Bürgerschaft zu fördern. Von den Rittern, die in dieser Zeit in städtischem Lehendienst traten, sind zu nennen: Gerhard, Marsilius und Arnold von Ubach, Peter von Uphofen, Andreas vom Thore, Udo, Adolf und Engelbert von Scherve, Emund und Göbel von Geilenkirchen, Anselm von Rode [3]). Vom Edelherrn Friedrich von Löwenburg erhielt die Stadt den in Putzdorf gelegenen Hof als Lehen aufgetragen, ebenso von Wilhelm von Brentze das im Dorfe Brentz gelegene Allodialgut Stolburg, und vom Grafen

---

[1]) Lacomblet, II, 728. Gel. farr., II, 73.

[2]) Urkunde im Stadtarchiv.

[3]) Die bezüglichen Mannbriefe im Stadtarchiv.

Wilhelm von Katzenellenbogen ein bei Rense gelegenes Allode [1]); alle drei Herren erhielten die bezüglichen Güter von der Stadt als Lehen zurück, und verpflichteten sich in Allem, die kölner Bürgerschaft in ihrem Interesse zu schützen und derselben im Kriegsfalle mit einer bestimmten Anzahl Bewaffneter zu Hülfe zu eilen. Nachdem der Rath die Streitigkeiten mit Walram von Montjoye und Falkenburg ausgeglichen und demselben als Preis der Sühne die Summe von 2000 Mark bezahlt hatte, nahm er den genannten Herrn für ein Manngeld von 40 Mark jährlich unter die Zahl der kölner Edelbürger auf. Im Jahre 1286 wurde das Geldlehen auf 100 Mark erhöht, wogegen Walram sich verpflichtete, die kölner Bürger in seinem Gebiet gegen ungerechten Angriff zu schützen und bei Kriegsnoth der Stadt mit zehn Rittern und fünfzehn Knappen gegen einen Tagessold von fünf Mark beizustehen [2]). Graf Wilhelm von Katzenellenbogen erneuerte, nachdem seine Mutter, die Gräfin Margaretha, ihre Streitigkeiten mit dem kölner Rathe geschlichtet hatte, das Lehensverhältniß, in welchem sein Vater zu der Stadt Köln gestanden hatte [3]). Im Jahre 1275 verpflichtete sich der Graf Adolf von Berg der Stadt Köln gegenüber, zu Deutz weder selbst Thürme oder Bollwerke anzulegen, noch die Anlage derselben von irgend einer Seite zu dulden. Am 23. November 1286 wurde diese Bestimmung auf den ganzen Distrikt von Rheindorf bis Zündorf ausgedehnt und die Brüder Adolf von Berg und Heinrich von Windeck versprachen unter Leistung eines persönlichen Eides, niemals im Bereich der genannten Strecke eine Festung oder ein Schloß zu errichten [4]).

Die Streitigkeiten mit der Stadt Bingen, allwo ein der Handelsgesellschaft Johann Overstolz, Franko vom Horne und

---

[1]) Die bez. Lehenbriefe im Stadtarchiv.
[2]) Urkunde im Stadtarchiv.
[3]) Urkunde im Stadtarchiv.
[4]) Urkunde im Stadtarchiv.

Nikolaus vom Horne und Compagnie zugehöriges Schiff mit Getraide angehalten worden war, wurden gütlich beigelegt und die gegenseitigen Vexationen und Beschädigungen an Person und Eigen erhielten ihr Ende [1]). Mit St. Trond, Huy, Lüttich, Nymwegen, Gent, Siegburg u. a. wurden Verträge geschlossen, wonach die kölner Bürger sich in den genannten Städten für Personen und Güter guten Friedens und voller Sicherheit erfreuen sollten, und nur für ihre eigenen Schulden und Vergehen verantwortlich gemacht werden könnten [2]). Mit dem Grafen Reinald von Geldern wurde am 23. Februar 1282 ein Bündniß geschlossen, wonach die kölner Einwohner mit ihren Personen und Waaren innerhalb der ganzen Grafschaft ganz wie Reinald's Unterthanen und auf der andern Seite alle Bewohner des Gelderlandes innerhalb der Stadt Köln sowohl wie auf dem Rheine vom Rieler- bis zum Bayenthurme ganz wie die Bürger der Stadt Köln allen Schutz und alle Freiheiten genießen sollen [3]).

[1]) Urkunde im Stadtarchiv.
[2]) Urkunde im Stadtarchiv.
[3]) Urkunde im Stadtarchiv.

Zehntes Kapitel.

Der Limburger Erbfolgestreit.

Neue erschütternde Stürme für den Niederrhein barg die Frage über die Erbfolge im Herzogthum Limburg. Der Herzog Walram war im Anfang des Jahres 1280 ohne männliche Leibeserben gestorben. Seine einzige Tochter Irmgardis war an den Grafen Reinald von Geldern vermählt. Dieser nahm sofort nach dem Tode des Schwiegervaters den Titel eines Herzogs von Limburg an und trat in den Besitz des erledigten Herzogthums. Die Stadt Köln erkannte ihn als den rechtmäßigen Erben an und nannte ihn in dem Vertrag vom 23. Februar 1282 „Graf von Geldern und Herzog von Limburg“ [1]). Auch als Irmgardis im Mai 1282, ohne einen Erben hinterlassen zu haben, gestorben war, wollte Reinald als Leibzuchtnießer der Güter seiner verstorbenen Gemahlin von seinem Erbfolgerecht nicht abstehen; er hielt sich für den nächsten berechtigten Erben und behauptete sich im Besitz. König Rudolf schien diese Ansicht nicht zu theilen; in dem Erlaß, wodurch er die Entscheidung über die Streitfrage in Betreff der Stadt Duisburg bis zum Christfest hinausschiebt, nennt er ihn nur Grafen von Geldern, nicht auch Herzog von Limburg [2]). Energischen Ein-

---

[1]) Urkunde im Stadtarchiv.

[2]) Lacomblet, II, 765

spruch aber gegen die geldrische Erbfolge erhob der nächste Agnat des ausgestorbenen Hauses, Graf Adolf von Berg, ein Sohn des jüngern Bruders des verstorbenen Walram. Adolf besaß aber nicht genug Vertrauen auf seine eigenen Kräfte, um die Durchführung seiner Ansprüche mit der Gewalt der Waffen zu versuchen. Darum übertrug er seine Rechte dem Herzog von Lothringen und Brabant gegen eine Summe von 32,000 Mark, und er bat den König Rudolf, dem Herzog die Belehnung mit dem limburgischen Gebiete ertheilen zu wollen [1]). Herzog Johann säumte nicht, mit Kriegsmacht in das streitige Land einzurücken, um mit bewaffneter Hand seinem Anrechte Geltung zu verschaffen [2]). Graf Reinald war entschlossen, seinem Gegner kühn die Stirn zu bieten und die Entscheidung des Erbstreites dem Glück der Waffen zu überlassen. Es gelang ihm, den Erzbischof Sigfrid, dessen Streitigkeiten mit Simon von der Lippe, den Bischöfen von Osnabrück und Paderborn und dem Grafen von Ritberg einen baldigen günstigen Ausgang versprachen, durch lockende Zugeständnisse auf seine Seite zu ziehen. Das am 22. September 1283 abgeschlossene Bündniß mit Sigfrid wurde mit besonderer Rücksicht auf die bevorstehenden Feindseligkeiten gegen den Grafen Adolf von Berg, dessen Bruder Heinrich von Windeck und den Grafen Everhard von der Mark am 16. August 1284 erneuert [3]). Am 13. October 1283 hatte Reinald auch mit seinem Schwager, dem Grafen Dietrich von Cleve, ein Bündniß gegen den Herzog von Brabant zu Stande gebracht [4]). Die Verträge, welche der Erzbischof mit dem Bischof Conrad von Osnabrück, Simon von der Lippe, dem Erzbischof Erich von Magdeburg, dem Bischof Volrad von Halberstadt, den Grafen von Anhalt, Wernigerode, Querfurt, Reinstein, Blankenburg, Blankenstein und vielen Herren

[1]) Gesta Trevirorum t. II, 137.
[2]) Lacomblet, II, 782.
[3]) Lacomblet, II, 793.
[4]) Lacomblet, II, 783.

des Harzes abschloß, und die neuen Lehensverbindungen, in welche der Graf Otto von Eberstein, der Edelherr Gottfried von Gehmen, der Burggraf Friedrich von Nürnberg, der Graf Otto von Polle, der Ritter Heinrich von Daun zu dem Erzbischof traten, konnten nur der Coalition gegen den Herzog von Brabant zu Gute kommen [1]).

Die limburger Erbfolgefrage gestaltete sich für den Frieden der niederrheinischen Gegenden immer bedrohlicher. Sämmtliche kleinere und größere Streitigkeiten zwischen den niederrheinischen Fürsten und Herren wurden in den Bereich der limburgischen Sache gezogen und dienten somit dazu, die Gewalt und Wuth des Sturmes, der sich drohend am Niederrhein zusammenzog, zu erhöhen. Nachdem der Kriegssturm in den Maasgegenden verheerend und verwüstend gehaust, zog er sich aufwärts an die westliche Gränze des Erzstiftes Köln. Hier hatte Herzog Johann von Brabant das Schloß und die Herrschaft Kerpen käuflich erworben und es nahm den Anschein, daß er diesen festen Platz zum Standpunkt für seinen Operationsplan gegen den Erzbischof Sigfrid und dessen Genossen machen wolle. Sigfrid täuschte sich nicht über die Gefahr, und er war rasch entschlossen, durch einen kühnen Handstreich die Pläne des Herzogs zu kreuzen. Mit zureichender Mannschaft rückte er vor das Schloß, erstürmte dasselbe und zerstörte es gänzlich. Der Herzog rächte sich für diese Schlappe durch grausige Verwüstungen, die er durch Schwert und Feuerfackel in der Gegend von Lechenich, Blatzheim und Friesheim anrichtete [2]).

Um sich die nöthigen Geldmittel für den Krieg gegen den Herzog von Brabant zu verschaffen, legte Sigfrid im ganzen Erzstift, namentlich auch vor den Mauern der Stadt Köln neue Zölle an und führte neue Weggelder ein. Er wünschte sich aber wegen dieser

---

[1]) Lacomblet, II, 797, 767, 776, 780, 787, 800, 807, 816.

[2]) van Heelu Rymkronik. V. 2321 ff. — Staellart, Geschiedenes van Hertog Jan de Eersten van Braband, I, 120 ff. — Butkens, trophées, I, 302, 304.

drückenden Belästigungen des Handels mit der kölner Bürgerschaft nicht zu verfeinden; darum gab er die Erklärung, daß die kölner Kaufleute von all diesen neuen Zöllen nicht berührt werden sollten; sie brauchten nur, den alten Bestimmungen gemäß, in Köln vor den beiden Bürgermeistern und zwei bischöflichen Commissaren einen Eid zu leisten, daß das Gut, welches sie frei an der Zollstätte durchführen wollten, Eigengut sei. Der Zoll, den er bei der Stadt Köln angelegt, würde sofort nach der Beendigung des Krieges gegen Brabant abgethan werden. Außerdem versprach er, die Stadt Köln in all ihren Rechten und Freiheiten mit allen Kräften zu schützen [1]).

Durch solche Versprechungen gelang es dem Erzbischof aber nicht, die Stadt in sein Interesse zu ziehen und für die geldrische Sache zu gewinnen. Der bergische Einfluß trug hier den Sieg davon und es kam am 23. November 1286 zwischen der Stadt Köln einerseits, dem Grafen Adolf von Berg und dessen Bruder Heinrich von Windeck andererseits der schon oben angeführte Vertrag zu Stande, wonach niemals am Rheine zwischen Rheindorf und Zündorf eine Festung oder ein Schloß sollte errichtet werden dürfen [2]).

König Rudolf bot Alles auf, um die traurigen Wirren friedlich beizulegen und die bedrohlichen Gewitterwolken vor dem Ausbruch des verderblichen Sturmes zu verscheuchen. Der Waffenstillstand, den der Herzog von Brabant und der Graf von Holland am 2. Juli mit den Grafen von Geldern und Luxemburg und dem Erzbischof Sigfrid schlossen, schien der vom Könige angestrebten friedlichen Vermittlung günstigen Erfolg zu versprechen [3]). Rudolf setzte den Tag nach dem Pfingstfeste 1287 fest, um auf einer Zusammenkunft zu Boppard den Streit zwischen dem Herzog von Brabant einerseits und den Herren von Geldern und Köln andererseits durch einen Schiedspruch beizulegen. Durch dringende Geschäfte

---

[1]) Urkunde im Stadtarchiv. Lacomblet, II, 828.
[2]) Urkunde im Stadtarchiv. Lacomblet, II, 820.
[3]) van Heelu cod. dip. N. 86 u. 89.

wurde er verhindert, den anfänglich bestimmten Termin einzuhalten; er erließ eine neue Einladung auf den 26. Juli und ersuchte den Erzbischof, seine und des Grafen von Geldern Streitigkeiten mit dem Herzog von Brabant bis dahin so ruhen zu lassen, wie solches zu Würzburg ausgemacht worden war. Doch es schien den kämpfenden Parteien kein rechter Ernst um eine friedliche Ausgleichung zu sein. Die Bundesgenossen des Erzbischofs traten in Neuß zusammen und beschlossen, mit Kriegsmacht in die Grafschaften Berg und Mark einzurücken. Das bergische Gebiet wurde durch Feuer und Schwert aufs schrecklichste verwüstet. Herzog Johann rückte zur Hülfe des Grafen von Berg heran; er kam zu spät, um die Gewaltthätigkeiten zu verhüten, aber nicht zu spät, um sie zu rächen [1]). Durch diese Ereignisse schien jede friedliche Ausgleichung unmöglich gemacht. Um so mehr dies, als ein vierter Prätendent in der Person des Grafen von Luxemburg auftrat und nach der Verzichtleistung des Grafen von Berg das Anrecht auf das limburgische Erbe als nächster Agnat für sich in Anspruch nahm.

Der Tag der Entscheidung rückte immer näher. Gegen Pfingsten 1288 vereinbarten die geldrischen Verbündeten eine Zusammenkunft auf dem Schlosse Falkenburg, um sich über einen gemeinschaftlichen Kriegs- und Angriffsplan zu berathen und zu verständigen. Sobald Johann von Brabant hiervon Kunde erhielt, brach er mit starker Heeresmacht auf, um seine Gegner in dem genannten Schlosse aufzuheben. Er kam aber zu spät; die Verbündeten hatten sich schon getrennt. Der Herzog aber war nicht gesonnen, umzukehren und abzuwarten, was seine Gegner beginnen würden. Ungesäumt ließ er aufsitzen und am Tage nach Pfingsten eilte er mit 1500 Reitern und einigem Fußvolk über Heinsberg und Wassenberg dem Rheine zu, um den Erzbischof anzugreifen, ehe derselbe hinreichend gerüstet sei. Sigfrid war auf solchen plötzlichen Ueberfall nicht vorbereitet. Er zog sich darum vor dem Andrange der feind-

---

[1]) Stallaert, I, 158.

lichen Schaaren nach Bonn zurück. Johann rückte mit seinen beutelustigen Haufen bis unter die Mauern dieser Stadt. Zu einer langen Belagerung hatte er keine Lust. Verwüsten und verbrennen ließ er Alles, was seine Soldaten nicht mitzuschleppen vermochten. Gar bitter mußten die kölner Ortschaften von Lechenich bis Bonn den streitsüchtigen Sinn ihres Erzbischofs entgelten. Am schlimmsten wurde aber dem erzbischöflichen Weinwachs und Jagdgehege mitgespielt [1]). Das so sorgfältig gehegte Wild wurde in das freie Feld hinausgejagt, und vor den Augen der erzbischöflichen Forstbeamten von den brabantischen Soldaten in lustigem Jubel erlegt. Allmählich sammelten sich auch die übrigen Gegner des Erzbischofs mit ihren Getreuen und Mannen, um die Macht des kriegslustigen Bischofs gänzlich zu brechen. In der Stadt Köln, deren Bürgerschaft sich offen für den Herzog von Brabant erklärt hatte, traten die Häupter der brabanter Conföderation, die Grafen Walram von Jülich, Adolf von Berg, Everhard von der Mark, Robert von Virneburg, Heinrich von Wilnau, Johann von Reifferscheid, Gerlach von Dollendorf, Gerhard von Jülich zusammen, um sich über den weiteren Feldzugsplan zu berathen. Die Kölner hatten hohes Interesse daran, zuerst die Burg von Worringen gebrochen zu sehen. Der Erzbischof hatte die Zusicherung gegeben, die für den kölner Handel so bedrohliche Feste von Worringen zu schleifen, sobald der Graf von Jülich seine dortige Burg entweder zerstört oder an das Erzstift abgetreten haben werde. Wirklich war von dem Sohne des in Aachen erschlagenen Grafen Wilhelm von Jülich sein worringer Besitzthum an das Domkapitel abgetreten worden. Sigfrid machte aber noch keine Anstalten, nun seiner Zusage nachzukommen und auch seinerseits die Festungswerke niederzureißen. Vor wie nach blieb der kölner Handel durch die Raublust der worringer Besatzung auf's Ernstlichste bedroht und gefährdet. Der Rhein so wenig wie die offene Landstraße

---

[1]) Stallaert, I, 167.

war vor ihren Gewaltthaten sicher. Der Stadt mußte vieles daran liegen, dieser Wegelagerei gesteuert und das gefährliche Raubschloß gebrochen zu sehen. Sie rechnete auf die kräftige Unterstützung des Herzogs von Brabant. Gerade auf den gegen Worringen beabsichtigten Schlag scheinen sich die Verabredungen bezogen zu haben, welche Graf Walram von Jülich im Namen und Auftrag des Brabanters getroffen hat. Unter dem 11. April stellte Johann die Bescheinigung aus, daß er sämmtliche Verträge, welche Walram mit den kölner Bürgern und dem Grafen von der Mark geschlossen, genehm halte und daß er überhaupt zu Allem seine Zustimmung gebe, was Walram in dieser Angelegenheit mit ihnen zu vereinbaren und festzusetzen für gut finden werde [1]). Wahrscheinlich hatte man diese Vereinbarungen im Auge, als man den Herzog Johann, den vom Kaiser bestellten Beschirmer der Wege zwischen Maas und Rhein, ersuchte, seine Waffen gegen Worringen zu richten. Johann war bald entschlossen, dem Ansuchen der Kölner zu willfahren; er ließ aufsitzen und den ganzen Heerzug gegen Worringen aufbrechen. Der Erzbischof Sigfrid wollte durch einen raschen kühnen Schlag die Plane seiner Feinde vereiteln; er stellte sich an die Spitze seiner Mannen und Hülfstruppen und zog entschlossenen Muthes gegen den Brabanter in das Feld. Der Troß schleppte ganze Karren voll von Ketten, Ringen und Seilen, womit die Gefangenen gefesselt werden sollten [2]). An der Erft, zwischen Bergheim und Bedbur, eine starke Stunde vom brabantischen Heere entfernt, stellten sich die erzbischöflichen Streiter auf. Herzog Johann setzte sich in Bereitschaft, den bedrohlichen Angriff kraftvoll abzuschlagen. Der 5. Juni sollte der Tag der Entscheidung sein. Kaum war der Morgen angebrochen, als der Erzbischof in der Abteikirche zu Brauweiler bei feierlichem Gottesdienste den Segen des Himmels über die Seinen herabflehte und in einer feurigen Rede ihren Muth

---

[1]) Urkunde im Stadtarchiv.

[2]) van Heelu Rymkronyk, v. 5180 ff.

zu begeisterter Kampfeslust anzufeuern sich bemühte. Durch göttliche Fügung, sagte er, sei jetzt der Herzog in ihre Gewalt gegeben und es sei Gelegenheit geboten, die Verwüstungen, welche durch die brabantischen Truppen im Erzstift angerichtet worden, in gebührender Weise zu rächen. Am Schluß seiner Rede ertheilte er dem ganzen Heere die Generalabsolution und den erzbischöflichen Segen, sprach dagegen über den Herzog und dessen Verbündete den Kirchenbann aus. Auch der Herzog Johann empfahl seine Sache dem Schutz des Allerhöchsten und begeisterte die Seinen durch feurige Worte zu entschlossenem, muthigen Widerstand [1]).

Sigfrid stellte sein Heer zum Angriff auf; er theilte dasselbe in drei Haupttreffen. Das Centrum befehligte er selbst, und unter ihm standen mit ihren Knappen und Lehensleuten die Grafen Adolf von Nassau und dessen Bruder Heinrich, Dietrich von Hülchrath genannt Luf von Cleve, Dietrich von Mörs und Wilhelm von Neuenar, die Burggrafen von Are, Drachenfels, Hammerstein, Rheineck und Wied, die Ritter Heinrich von Westerburg, des Erzbischofs Bruder, Walram von Bergheim, Wilhelm von Honnef, Valentin von Isenburg, Johann von Löwenburg und andere Herren. Der rechte Flügel, der hauptsächlich aus flandrischen, falkenburgischen und spanheimischen Völkern gebildet war, wurde dem Befehle des Grafen Reinald von Geldern anvertraut. Den linken Flügel, die luxemburgischen, lothringischen und limburgischen Truppen, befehligte der Herzog Heinrich von Luxemburg [2]). Herzog Johann hatte eine bei weitem geringere Zahl von Kriegern unter seiner Fahne als sein Gegner. Doch er vertraute auf die Kraft, die Geübtheit, den Muth und die Kampfeslust seiner auserwählten Schaaren. Rasch theilte er auch seine Truppen in drei Abtheilungen ein. Er selbst stellte sich an die Spitze des Mitteltreffens. Zu seiner Seite standen sein

---

[1]) van Heelu, 4268 ff. — Stallaert, I, 174.
[2]) Stallaert, I, 172.

Bruder Herr von Arschott und Vierson, sein Vetter Hugo und Guido von Chatillon, dann Walter von Mecheln, Gottfried von Vianden, Arnold von Diest, Johann von Kuick, Robert von Aßche, Johann von Arkel, Johann von Heusden, Arnold von Walhaim, Arnold von Wesemaele, Gerhard von Löwen, so wie noch viele andere Barone und Ritter. Der linke Flügel wurde von dem grauen Helden Grafen Arnold von Loz geführt. Bei ihm waren mit ihren Reisigen und Mannen Walram von Jülich, Gerhard von Caster, Ruprecht von Virneburg, Friedrich von Reifferscheid, Johann von Bedbur, Johann von Merode, Heinrich von Wildenburg, Gerlach von Dollendorf, Hermann von Thomberg. Auf der linken Seite commandirte der Graf Adolph von Berg; ihm waren untergeordnet: Eberhard von der Mark, Heinrich von Windeck, Simon von Tecklenburg, Otto von Waldeck, Walrave von Ziegenhagen und mehrere andere rechtsrheinische Barone und Herren. Auch die stadtkölnischen Streiter waren mit ihrem Banner dieser Schlachtlinie zugetheilt worden [1]. Unter dem städtischen Banner kämpften unter Andern: Lambert von Streithahn, Johann von Retersbecke, Johann von Patttern, Reimar von St. Albert, Heinrich von St. Albert, Scheifart ihr Verwandter, Johann von St. Gereon [2])

Ein breiter, von tiefen Gräben eingeschlossener Weg auf der fühlinger Haide bei Worringen trennte beide Heere. Auf beiden Seiten brannte man vor Begier, den Kampf zu beginnen und Muth, Kraft und Geschick zu messen. Gegen 6 Uhr sah man in

---

[1]) Die Angaben über die Stärke beider Heere sind verschieden; Einige sagen: Sigfrid habe bei 40,000 Mann, der Herzog Johann 10,000 gehabt; nach Andern hatte Johann nur ein Viertel weniger als der Erzbischof; wieder Andere behaupten, Sigfrid habe 10 mal so viel Truppen gehabt als Johann. Vgl. Stallaert, I, 186.

[2]) Urkunden im Stadtarchiv. — Die Nachricht, daß die kölner Truppen die Schlüssel der Stadt auf einem besondern Wagen mit in das Feld geführt, (S. Kölhoff'sche Chron. f. 240, Kl.. Chron. f. 6), entbehrt alles historischen Grundes.

allen Treffen die Fahnenträger ihre Standarten und Banner entfalten. Wie ein leiser Donner erdröhnte das dumpfe Schlachtgeschrei der kampfgerüsteten Krieger; ungeduldig stampften die kräftigen Schlachtrosse unter ihren schwergepanzerten Reitern; lustig wirbelten die Trommeln; ermuthigend schmetterten die Trompeten. Erzbischof Sigfrid wollte die Ehre haben, den ernsten Waffentanz zu eröffnen. An der Spitze seines Centrums machte er eine drohende Bewegung gegen den rechten Flügel des Grafen von Berg. Graf Adolph, der sich an den Rhein lehnte, ließ sich nicht bewegen, die Herausforderung des Erzbischofs anzunehmen und seine sichere Stellung zu verlassen. Herzog Johann dagegen nahm den hingeworfenen Handschuh auf und rückte mit seinen Brabantern aus dem Mitteltreffen vor, um dem Erzbischof seinen kühnen Angriff durch blutige Niederlage zu vergelten. Wenige Augenblicke sah sich Johann durch die tiefen, breiten Gräben, die ihn noch von dem Feinde trennten, aufgehalten. Doch der Führer der herzoglichen Trabanten, der muthige und kräftige Ritter Franko von Wesemaele, stürzte sich hinein in Wasser und Schlamm und führte unter dem Ruf: „Herein, herein, und an die Memmen jenseits!" die brabantischen Schaaren glücklich hinüber dem Feind entgegen [1]). Höchst unfreundlich war ihr Empfang bei den ungeschlachteten westfälischen Fußsoldaten. Furchtbar war das Zusammentreffen; hier wie dort wurde mit unglaublicher Tapferkeit gefochten. Eine kurze Zeit war Gefahr, daß die Brabanter den immer zahlreicher sich sammelnden Haufen der Feinde erliegen würden. Von vorne sahen sie sich von dem starrenden Lanzengehege der Westfälinger und auf beiden Flanken von einigen muthigen Schaaren gelderer und luxemburger Truppen auf's bedenklichste bedroht. Doch mit der Noth und Gefahr wuchs auch ihr Muth, ihre Kraft, ihre Begeisterung. Ihr einziger Gedanke war: Sieg oder völlige Vernichtung. Wie eine lebendige Mauer standen sie Mann an Mann unter dem Klirren der Schwer-

---

[1]) van Heelu, 4764 ff.

ter, dem Schmettern der Streitäxte. Tod und Verderben brachten ihre kräftigen Arme Jedem, der sich zu sehr ihren Reihen nahte. Unerschütterlich stand Mann gegen Mann, Waffe gegen Waffe. Wenn nicht der Tod die Reihen durchbrach, räumte Keiner seinen Platz; Jeder wollte für den Sieger gelten. Weithin dröhnte das Geklirre der Waffen, das Schlachtgeschrei der Kämpfenden. Der hier entbrannte Kampf verfehlte nicht seinen ansteckenden Einfluß auf die gesammte Truppenmasse auszuüben und recht bald Alles in erbittertes Handgemenge zu verwickeln. Von allen Seiten schallendes Schlachtgeschrei; immer größer der Lärm; immer bunter das Gewühl; immer schärfer die Streiche; immer wüthender der Andrang. Ueberall, wo das Kampfgetümmel am Tollsten war, wo die Hiebe am Dichtesten fielen, zeigte sich Herzog Johann an der Spitze, ertönte sein aufmunterndes Wort, wüthete sein scharfes Schwert. Das Beispiel des Führers trieb die Grafen und Ritter zu kräftiger Nacheiferung; jeder wollte zeigen, daß er eher zu sterben als zu weichen verstand. Fünf Stunden schon währte der blutige Kampf; nach keiner Seite hin zeigten sich solche Vortheile, die einen baldigen Sieg hätten in Aussicht stellen können. Da wollte der Graf von Luxemburg mit seinem noch ziemlich frischen linken Flügel der schwankenden Sache eine rasche Wendung geben. In heftigem Ansturm jagte er seine Schaaren nach der Richtung, wo eben Herzog Johann mit fast übermenschlicher Anstrengung sich gegen die Uebermacht des Feindes vertheidigte. Gottfried von Vierson, die Grafen von St. Pol und Arnold von Loz suchten den Herzog zu decken und den Schlag des Luxemburgers zu pariren. Gewaltig war der Zusammenstoß, schrecklich der Kampf. Frische Begeisterung schien den Brabantern neue Kraft zu verleihen. Je mehr der tapfern Helden sanken, desto höher stieg bei den Uebrigbleibenden der Muth und die Kampflust. Heinrich von Luxemburg vertraute auf seine Ueberzahl; schonungslos jagte er immer neue Schaaren in den sichern Tod; er hoffte, hierdurch die Kräfte seiner Gegner zu erschöpfen und sich den vollkommensten Triumph zu sichern. Das Ziel seiner persönlichen Rache war der Herzog Johann; Alles

wollte er daran setzen, diesen seinen erbittersten Feind kampfunfähig und zum Gefangenen zu machen. Durch das dichteste Gedränge stürzt er auf ihn los; nur wenige Augenblicke messen sich die kräftigen Gegner; rasch blitzen die blanken Schwerter in der Luft; weithin schallen die kräftigen Hiebe, mit denen sich beide die festen Panzer zerhämmern. Vergeblich ist das Mühen; keiner vermag dem andern den geringsten Vortheil abzugewinnen. Da dränget Heinrich seinem Gegner hart zu Leibe, sucht ihn mit der Hand zu fassen, vom Pferd herunterzureißen und im Handgemenge zu überwältigen [1]). Doch eine kleine Schaar Reiter, die zwischen die Kämpfenden einsprengt, unterbricht den Ringkampf. Bald darauf stürmt Heinrich mit neuer Wuth gegen den Herzog an. In heftigem Anlauf legt er die Lanze ein und augenblicklich stürzt Johann's Streitroß todt zu Boden. In lautes Jubelgeschrei brechen die Luxemburger aus; sie glauben sich ihres Sieges schon gewiß. Aber die Brabanter decken mit ihren Leibern den schwer bedrohten Führer. Ein Schildknappe, Arnold von Hofstadt, jagt sein schnaubendes Roß mitten in die feindliche Schaar, schlägt rechts und links mit kräftigen Hieben Jeden nieder, der ihm in den Weg tritt, bricht sich Bahn bis zum Herzog, schwingt sich vom Pferde und nöthigt den verehrten Führer dieses erprobte Streitroß zu neuem Strauß zu besteigen [2]). Johann wirft sich rasch in den Sattel, schleudert neuerdings Tod und Verderben nach allen Seiten und schlägt mit mächtigem Hiebe den Träger des luxemburger Banners zu Boden. Mit wüthendem Grimm sieht Heinrich sein Banner sinken: an Herzog Johann will er diesen Verlust rächen. Schrecklich ist das Ringen, welches sich jetzt zwischen diesen beiden Helden entspinnt. Dem Grafen gelingt es, beide Arme um den Nacken des Herzogs zu schlingen, um ihn mit Gewalt vom Pferde herunterzureißen. Schon wankt Johann im Sattel, als

---

[1]) van Heelu, 5490 ff.

[2]) van Heelu, 5750 ff. Stallaert, I, 194.

ein brabanter Ritter, der für das Leben seines Herrn fürchtete, dem Grafen Heinrich das blanke Schwert von Hinten bis zum Griff in den Leib rennt [1]). Nach dem Tode des Führers geriethen die luxemburger Reihen in Verwirrung. Wilhelm von Ardennen und Walram von Rupe boten Alles auf, um die Ordnung wieder herzustellen und die Schaaren zu neuem Angriff zu ermuthigen. Doch auch sie fielen und der ganze linke Flügel schien Angesichts der gewaltigen Streiche des Herzogs Johann und seiner Genossen sein Heil in eiliger Flucht suchen zu wollen. Reinald von Geldern sah, was unter den muthlosen luxemburger Reihen vorging. Rasch eilte er mit frischen Hülfstruppen herbei, um das Treffen wieder herzustellen. Der Anprall seiner Reiterei war so heftig, daß die Schaaren der Herren von Arkel und von Heusden völlig geworfen wurden. Herzog Johann warf sich mit neuen Verstärkungen dem vordrängenden Feind in den Weg. Erzbischof Sigfrid erkannte mit richtigem Blick, wie vortheilhaft sich seine Sache stellen müsse, wenn es gelingen könne, den Herzog mit seinem neuem Zuzuge zurückzuwerfen. Darum ließ er unter dem Schutz der Gelderer, Flanderer und Falkenburger seine Lanzknechte in größter Schnelle sich wieder ordnen und warf sie mit feurigem Nachdruck dem Brabanter entgegen. Dieser würde einen harten Stand gehabt haben, wenn nicht Adolf von Berg zur rechten Zeit seine bedrohte Stellung bemerkt hätte und ihm schleunigst zu Hülfe geeilt wäre. Adolf schob eine bedeutende Schaar seiner Mannschaft zwischen die erzbischöflichen Völker und die ermatteten brabanter Schaaren und stellte so das gestörte Gleichgewicht wieder her. Heiß entbrannte von Neuem der Kampf mit verdoppelter Macht und in noch größerer Ausdehnung; bald hierhin, bald dorthin schien der Sieg sich neigen zu wollen. Doch dauernd war das Uebergewicht auf keiner Seite zu fesseln. Der größte Theil der Kämpfer schien erst als Opfer gefordert zu werden, bevor das blutige

---

[1]) van Heelu, 5830 ff.

Schwert wieder zur Ruhe kam. Da plötzlich wälzte sich auf brabantischer Seite ein gewaltiger Heerhaufen heran, dessen muthiges Auftreten und begeistertes Schlachtgeschrei auf erfolgreiche Großthaten schließen ließ. Es waren dies die bergischen Lanzknechte und stadtkölnischen Bürger, die alle bis jetzt in ruhiger Haltung am Rheinufer gestanden hatten, nun aber endlich auch ihren Antheil am Ruhm des Tages gewinnen wollten. Ein Edelknappe des Herzogs hatte den Thatendrang bemerkt, der allmählich sich in diesen Schaaren regte und sie zur Theilnahme am blutigen Kampfe antrieb. Er führte sie über einen Graben, der sie von dem eigentlichen Schlachtfelde trennte, dann ließ er sie eine Wendung zur Seite des erzbischöflichen Flügels machen und eröffnete, im Rücken dieser Truppen angekommen, einen ungemein heftigen Angriff. Der begeisterte Schlachtruf: „Romerike Berge" (ruhmreiche Berge), den die brabanter Streiter hinter dem Rücken des Feindes erschallen hörten, hob ihnen die sinkende Kraft wieder zu muthvollem Anlauf [1]). Von vorne wie von hinten sahen sich die Erzbischöflichen jetzt mit gleicher Wuth und Erbitterung bedrängt. Die Keulenschläge und Schwerthiebe fielen von allen Seiten so dicht und kräftig, daß bald dem Feind jede Aussicht auf günstigen Erfolg schwand und die größte Bestürzung, Muthlosigkeit und Unordnung in seinen Reihen einriß. Die Wassenberger und die Heinsberger waren die ersten, welche die Waffen wegwarfen und in eiliger Flucht die Wahlstatt verließen. Sigfrid sah mit ängstlicher Besorgniß die Reihen der Seinen immer lichter werden; er war entschlossen bis zum letzten Manne auszuhalten; mit wahrem Löwenmuthe kämpfte er inmitten seiner treuen und standhaften westfälischen Lanzknechte. Plötzlich wurde sein Pferd von dem Hieb einer kräftig gehandhabten Streitaxt in den Nacken getroffen; es stürzte todt zusammen und Sigfrid hatte Mühe, sich unter dieser Last emporzuraffen. Jetzt konnte er an keinen weitern Kampf mehr denken; in schleuniger Flucht

[1]) van Heelu, 6290 ff.

mußte er sich aus dem Getümmel zu retten suchen. Doch ehe er über die Haufen von Todten und Sterbenden das Freie zu gewinnen vermochte, hatte Adolf von Berg den Sturz seines Todfeindes erspäht. Er sprengte auf ihn zu, um ihn als Gefangenen in seine Gewalt zu bekommen; zu gleicher Zeit war von der andern Seite Gottfried von Brabant auf den Erzbischof angerannt. Dieser greift die Zügel des erzbischöflichen Streitrosses und nimmt den Reiter selbst gefangen. Auf den Wunsch Sigfrid's, ihn gegen die Wuth und Rohheit der Bergischen zu schützen, sagt er demselben seinen ritterlichen Schutz zu. Da nahte auch Adolf von Berg und bat dringend, ihm den Erzbischof zu überantworten. Er versprach dabei, dem Gefangenen ritterliche Haft gewähren und ihn ohne die ausdrückliche Zustimmung des Herzogs Johann, der Kölner und der übrigen verbündeten Fürsten nicht in Freiheit setzen zu wollen. Die Brabanter entschlossen sich nach kurzer Hin- und Herrede dem Ansuchen des Grafen von Berg nachzugeben und auf ihr Anrecht auf die Person des Erzbischofs zu verzichten. Adolf ließ seinen Gefangenen augenblicklich vom Schlachtfelde wegführen und unter starker Bedeckung über den Rhein nach dem Dorfe Monheim bringen. Hier in der Ortskirche saß nun der stolze, gewaltthätige Mann, seinen trüben Gedanken über den tückischen Wechsel des menschlichen Glückes überlassen. Er war ausgezogen, um den „Wallfisch, der sich über die Dämme gewagt, auf trockenem Boden in seinem sichern Netze zu fangen"; aber nun war er selbst dem Schicksal erlegen, welches er dem Herzog von Brabant hatte bereiten wollen [1]). Der Erzbischof war gefangen, aber sein Banner stand auf dem Schlachtfelde noch aufrecht und um dasselbe wüthete noch der wildeste Kampf. Es flatterte hoch an der Spitze einer schlanken Stange in einem starken, auf Rädern gehenden, mit kräftigen Planken und Zinnen versehenen von starken Lanzknechten vertheidigten Castell und war mit Ringen, Thauen und Pfählen an

[1]) van Heelu, 6126 ff. Stallaert, I, 198 ff.

den Boden befestigt. Einer Anzahl handfester Brabanter gelang es, dieses Standart-Castell zu erstürmen, und einige kräftige Axthiebe, und das stolze Banner lag im Staube [1]).

Jetzt schien der heiße, blutige Kampf entschieden zu sein. Doch Reinald von Geldern gab die Sache seiner Partei nicht verloren, so lange sein Arm das Schwert noch zu führen vermochte. Nur noch klein war das Häuflein tapferer Streiter, die unter gelderischem Banner dem siegreichen Feinde den muthigsten Widerstand entgegensetzten und dem Brabanter den Triumpf, wenn auch nicht zu entreißen, so doch um den blutigsten Preis zu verkaufen sich bemühten. Doch endlich sank der Bannerträger, von tödtlichem Streich getroffen, leblos zu Boden. Reinald selbst, dem das Pferd unter dem Leibe getödtet wurde, kämpfte noch eine Zeitlang, von einem kleinen Haufen seiner Getreuen umgeben, mit der höchsten Tapferkeit zu Fuße. Aber endlich erlahmte seine Kraft; von einer Truppe Brabanter ward er überwältigt, und er mußte

[1]) Es ist nicht festzustellen, ob der „alte hölzerne Wagen," der in den Inventaren des Zeughauses „Worringer Heerwagen" genannt wird, im stadtkölnischen Zeughause aufbewahrt und 1794 zerstört wurde, dieser von den Kölnern in der Schlacht von Worringen erbeutete erzbischöfliche Fahnenwagen gewesen ist. Wenn man bedenkt, daß auf dem genannten Wagen des Zeughauses das stadtkölnische Wappen gemalt war, wird man sich zu solcher Annahme nicht verstehen können. In Bezug auf diesen Wagen sagt die Denkschrift über die Verluste, welche die freie Reichsstadt durch die Franzosen erlitten: „Unser berühmter, aus den altdeutschen Zeiten und unseren Kriegen mit den Kurfürsten im 13. bis 15. Jahrhundert noch übrige Streitwagen mit vier dicken, kurzen schweren Rädern, an welchem nach alter Art Sensen befestigt und an der Deichsel weitaus nach vorne sich ausspreitende Spieße angebracht werden konnten. Der Wagen trug einen Kasten von schweren eichenen Dielen, die mit Eisenwerk wohl versehen und mit dem alten kölnischen Wappen bemalt waren. Der Kasten hatte eingeschnittene Mauerzinnen, wohinter sich acht bis zehn Pfeil- oder Lanzen-Schützen sicher decken, in die feindlichen Linien heftig durchbrechend operiren und den folgenden Angreifern Platz machen konnten. Dieses alte Denkmal deutscher Kraft konnte nur französischen Auskehrern gleichgültig sein. Sie haben das Eisen verkauft und das Holz verbrannt".

[2]) van Heelu, 6149 ff. Stallaert, I, 199.

als Gefangener das Schlachtfeld verlassen [1]). Immer mehr schmolz der Haufe zusammen, der bis dahin den Brabantern mit Aufbietung aller Kräfte verzweifelten Widerstand entgegengesetzt hatte. Zuletzt hielten nur noch zwei tapfere Ritter mit einer geringen Anzahl Getreuer das Schwert für die Ehre der erzbischöflichen Waffen in der Faust. Walram, Herr von Montjoye und Falkenburg, war entschlossen, den Fall seines Vetters von Luxemburg aufs Empfindlichste zu rächen. Wo das Gewühl am Dichtesten, der Kampf am Gefährlichsten war, ertönte Walram's ermunternder Ausruf, blitzte Walram's scharfes, kräftiges Schwert. Sobald er sich auf dieser Seite vor dem überlegenen siegreichen Feinde zurückziehen mußte, wandte er sich nach jener mit einem andern Banner muthig zum Angriff auf eine andere feindliche Schaar. Zuletzt sammelte er eine Anzahl kampflustiger Jünglinge um sich und brach an ihrer Spitze mit frischem Thatendrang in die Reihe der Brabanter ein. Doch lange vermochte er sich nicht gegen die gewaltige Ueberzahl zu behaupten. Nach manchem wackern und erfolgreichen Streiche wurde er endlich gefangen und sein Haufe fast gänzlich aufgerieben; siebenhundert Falkenburger sollen hier den Tod gefunden haben [2]). Das letzte Banner, welches von erzbischöflicher Seite auf dem Schlachtfelde wehte, war jenes der Schafdriessche; dasselbe wurde noch aufrecht erhalten, als schon das ganze erzbischöfliche Heer vernichtet oder zersprengt war. Mit erbitterter Wuth und stoischer Bravour hielten die Schafdriessche jeden Angriff aus; sie kämpften wie Löwen, aber ihre Zahl war zu geringe, um irgend welchen Erfolg erzielen zu können. Einer nach dem andern starb hier mit den Waffen in der Hand den Tod des Helden, und bald waren nur noch vier der muthigen Streiter von diesem Häuflein übrig; sie wandten ihre Rosse und entkamen in eiliger Flucht [3]).

---

[1]) Stallaert, I, 201 ff.

[2]) Stallaert, I, 204 ff.

[3]) Vergl. über diese Schlacht noch Butkens, I, 316 ff.; Kölhoff'sche Chronik, 140 ff.

Jetzt erst war das Schicksal des Tages völlig entschieden. Vor den Blicken der Sieger lag ein Schlachtfeld, so blutig, wie Deutschland lange keines gesehen. Mehr als 2000 Streiter bedeckten die Wahlstatt [1]). Unter den Getödteten befand sich des Erzbischofs Bruder Heinrich von Westerburg. Von den Gefangenen sind zu nennen: die zwei Grafen von Nassau, der Graf von Geldern, der Graf von Neuenar, der Herr von Bergheim, der Propst von Bonn, Johann von Löwenburg, Luf von Cleve, Salentin von Isenburg, die Burggrafen von Rheineck, Hammerstein, Are, Drachenfels, Montabaur und Rheimbach [2]), dann Gerhard genannt Munne von Dedem, Goswin von Bockenheim, Hermann genannt Palliens, Ritter Heinrich Koc, Ritter von Westerholz, Hubert von Brunkhofen, Walter von Elne, Heinrich von Buschheim, Heinrich genannt Deweken von Isender [3]). Durch das stadtkölnische Corps, welches den Verlust des tapfern Gerhard von Overstolz zu beklagen hatte [4]), wurden als Gefangene nach Köln geschickt: Leo von Butberg, Heinrich Briene von Schweinbrecht, Hermann und Segerus Pairzeier, Johann Liverlo, Arnold von Holtheim, Tilman Vos von Stommeln, Johann Balg von Löwenburg, Gerhard von Vilich, Hermann von Luwe, Heinrich von Offendorp, Reinhard von Stockheim, Heinrich genannt Düvelken, Ritter Wilhelm von Kemnate, Tibold von Marenil, Wilhelm von Cineroy, Dietrich Vogt von Nur-

---

[1]) Stallaert, I, 214. — Die kleine Chronik von Trier sagt: Vnd bleuen da doit me dan VIII^c man van beider syden. Die cronica praesulum und nach ihr die Kölhoff'sche Chronik sagen, daß mehr als 1000 Mann todt geblieben. Höher schätzt den Verlust Pontanus, hist. Gelr. I, VI, 164. Vgl. v. Velthem, Spi. hist. III, 16. 1–20. Eccard, corp. hist. IV, 938. Herm. Lenfers, de Sifrido II. Archiep. et Principe Coloniensi S. 63.

[2]) Stallaert, I, 207.

[3]) Urkunde im Stadtarchiv.

[4]) van Heelu, 7390 ff.

monde, Remarus genannt Scheiffart, Heinrich von Puttlingen, Reiner genannt Kimmel von Wishim, Philipp Diener des Aegidius Rodenmacher, Wilhelm Kornegin von Teplerwerth, Ritter Gottfried Hülse, Ritter Wilhelm Schillink Vogt von Bornheim, Ritter Matthias von Giele, Edelherr Gerhard von Dicke, Ritter Ludwig von Wolkenburg, Tibald von Roveray [1]). Ob auch der Edelherr Everhard von Isenburg zu den Gefangenen gehörte, ist aus keiner Urkunde ersichtlich; für den Verlust, welche er im erzbischöflichen Dienste erlitten, erhielt er am 16. Mai 1291 von Sigfrid auf drei Jahre wöchentlich sechs Mark aus dem kölner Bierpfennige angewiesen [2]).

Nach dieser Schlacht war jeder Widerstand der im Schlosse zu Worringen liegenden Besatzung vergeblich. Die Feste fiel, und bis auf den Grund wurden Mauern, Thürme und Thore niedergeworfen, Kriegsgeräthe und Steine wurden nach Köln geschleppt; die Steine sollten hier zum Ausbau der Gräben und der Ringmauer verwendet werden; massenhaft lagen dieselben noch im Jahre 1290 um die Stadt herum. Ein Stein, in welchem die Namen der zum Hofe von Worringen gehörigen Leibeigenen eingegraben waren, wurde am Eigelsteinthore eingemauert [3]).

Bei der Demolirung des worringer Schlosses kam auch mancher Private zum Nachtheil. Der Schultheis von Deutz, Ritter Hermann, erlitt dabei einen Schaden von 450 Mark. Er wollte die Stadt Köln für diesen Schaden verantwortlich machen und verlangte von derselben vollen Ersatz. Diese Sache blieb streitig, bis im Anfang des Jahres 1292 die Wittwe des inzwischen verstorbenen Schultheisen sich mit dem ihr von den Schiedsrichtern Constantin von Lyskirchen und Walthelm von der Aducht, welche an der

---

[1]) Urkunden im Stadtarchiv.

[2]) Urkunde im Stadtarchiv.

[3]) Hüpsch, Epigrammatographie, S. 13. Der Stein ist nicht mehr sichtbar.

Erstürmung Theil genommen hatten, zuerkannten fünften Theile der beanspruchten Summe zufrieden erklärte [1]).

Der Herzog von Brabant, seine verbündeten Fürsten, Grafen und Ritter zollten dem höchsten Lenker der Schlachten noch auf dem Schlachtfelde ihren Dank für den Sieg, den sie über einen so gewaltigen Gegner errungen hatten. Noch am Abende des heißen Kampftages ließ sich der Herzog, der nicht unerhebliche Wunden davongetragen hatte, in einem Kahn nach Köln bringen. Wenn auch die Angabe, daß er von der Stadt Köln den sogenannten brabanter Hof zum Dank für seine kräftige Beihülfe geschenkt erhalten habe, jeder historischen Grundlage entbehrt, so wird die Bürgerschaft es doch nicht an den mannigfachsten Ehrengeschenken für den Besieger ihres Feindes haben fehlen lassen [2]).

Zu den in Köln gelegenen und von der Stadt in Beschlag genommenen erzbischöflichen Besitzthümern gehörte auch ein schöner Weingarten auf der Severinstraße. Hier ließ die Stadt zum Dank für die Abwendung der Gefahr, welche ihrer Selbständigkeit gedroht hatte, dem h. Bonifazius eine Kapelle errichten, in welcher alljährlich am Gedächtnißtage der worringer Schlacht, am Tage des genannten Heiligen, eine besondere Dankfeier gehalten werden sollte. Der 5. Juni wurde zu einem offiziellen Festtage erhoben und zu dessen Feier pflegte der Rath dem Gottesdienste in der Bonifazkapelle beizuwohnen und darauf sich zu einem gemeinschaftlichen Mahle auf dem Bürgerhause zu versammeln [3]).

---

[1]) Urkunde im Stadtarchiv.

[2]) Daß die Stadt ihm zum Dank ein großes Haus, „den brabanter Hof", mit allen Freiheiten, welche die Fürsten von Brabant in ihrer Residenz genossen, zum Geschenk gemacht habe, ist nicht wahr. Schon im Jahre 1235 hatte das Kloster Weiher den in Rede stehenden Hof dem Herzog von Brabant gegen einen Erbzins von 6 Sch. überlassen. Dieser Hof war demnach 1288 schon über 50 Jahre im Besitze der Herzoge von Brabant. Ennen und Eckertz, II, 155.

[3]) Siehe die bez. Posten in dem Ausgaberegister von 1370—1390. — Der an der Bonifaziuskapelle angestellte Geistliche erhielt aus der Stadtkasse jährlich 20 Mark.

Der Graf von Berg hatte nicht üble Lust, die Gefangenschaft Engelbert's zu benutzen, um durch das Domkapitel den erzbischöflichen Stuhl für erledigt erklären und seinen Bruder, den Dompropst Conrad, als neuen Erzbischof wählen zu lassen. Dieses Projekt scheiterte an dem entschiedenen Widerspruch eines Mannes, der Alles einzusetzen entschlossen war, um die gefährdeten Rechte der kölner Kirche zu wahren und eine ungesetzliche Neuwahl zu verhindern. Es war dies der Scholaster, nachherige Dechant, Wikbold von Holte. Unablässig war er bemüht, die übermüthigen Sieger zu einer Ausgleichung geneigt zu machen und die Fesseln des hohen Gefangenen zu lösen.

Auch der Papst, Nikolaus IV., erhob seine Stimme, um den Erzbischof aus seiner Gefangenschaft zu befreien. Unter dem 8. August 1289 richtete er an die Grafen Heinrich von Jülich und Adolf von Berg sowie an den Magistrat und die Bürger der Stadt Köln die strenge Aufforderung, den Erzbischof und alle andern Gefangenen aus ihrer Haft zu entlassen [1]). Unter demselben Datum forderte er die Bischöfe von Trier, Worms und Straßburg auf, mit allen Mitteln dahin zu wirken, daß diesem an die Stadt Köln und die vorbenannten Grafen gerichteten Befehle Folge gegeben werde [2]). Als der Papst diese Mahnschreiben erließ, hatte er noch keine Kenntniß von der inzwischen erfolgten Freilassung des Erzbischofs. Bereits am 19. Juni war es gelungen, mit Zustimmung des Propstes Conrad, des Dechanten Dietrich, des Chorbischofs Johann, des Scholasters Wikbold aus dem Domstifte, dann des Propstes Werner von St. Gereon und der andern Prälaten der Stadt und Diözese Köln Friedschlüsse zwischen dem Erzbischofe einerseits, und dem Grafen Adolf von Berg, dessen Bruder Heinrich von Windeck, dem aachener Propst Walram von Jülich, dem Grafen Everhard von der Mark, dem Grafen Otto von

[1]) Lacomblet, II, 872.

[2]) v. Heelu, cod. dip. p. 498. Lacomblet, II, 873.

Waldeck und dem Herzog Johann von Brabant andererseits zum Abschluß zu bringen [1]). Unter verschiedenen andern Zugeständnissen mußte Sigfrid sich dem Grafen von Berg gegenüber verpflichten, nirgend am Rhein von der Sieg abwärts bis zur Anger, insbesondere von Fühlingen bei Rheinkassel bis Berg hinter Worringen und von Berg bis Dormagen, eine Burg oder eine Festung anzulegen. Dann wurde dem Grafen als Ersatz für den ihm zugefügten Schaden die Summe von 12000 Mark guter kölnischer Pfenninge zugesichert [2]); 2000 Mark mußten binnen sechs Monaten erlegt werden; zur Tilgung weiterer 1000 Mark wurden Stadt und Amt Deutz mit Ausnahme des dem Domkapitel für den Verlust seiner Rheinmühle überwiesenen erzbischöflichen Hofes daselbst auf zehn Jahre verpfändet, und für die übrigen 9000 Mark wurden der Bierzoll und die Mühlengefälle zu Köln, jährlich mit 1300 Mark angewiesen. Zur Sicherheit für die richtige Zahlung erhielt Adolf die Schlösser Wied, Waldenburg, Rodenberg und Aspel in Pfand. Am 26. Juni zeigt der Erzbischof den Schöffen von Deutz an, daß das dortige erzbischöfliche Gericht und das Amt des Schultheisen mit allen andern erzbischöflichen Rechten und Nutzungen daselbst an den Grafen Adolf von Berg auf eine bestimmte Zeit verpfändet sei [3]).

Adolf's Bruder, Heinrich von Windeck, wurde dadurch versöhnt, daß er von Sigfrid das Erbkämmereramt des Erzstiftes als ein Erblehen mit einer auf den Gütern Rospe, Schönberg,

---

[1]) Lacomblet, II, 865, 866, 867, 868.

[2]) denariorum bonorum et legalium duodecim sol. pro marca qualibet computatis. Siehe über den Werth dieser Denare in dem Kapitel über die Münzen.

[3]) Lacomblet, II, 865. Die Kölhof'sche Chronik sagt, der Erzbischof habe dem Grafen den »muyspat, dat is dat lant ind dat velt ouer Ryn vnder dem gebirgs as van Bensberch bis an den Ryn u. dem lynpat den Ryn vp van Dusseldorp bis zo Syburch« abgetreten; hiervon weiß aber der Sühnevertrag nichts.

Waldrode und Gevertshagen haftenden Jahresrente von 120 Mark erhielt [1]).

Durch diese beiden Verträge sollten aber die zwischen dem Erzbischof einerseits und der Stadt Köln und dem achener Propste Grafen Walram von Jülich andererseits noch schwebenden Streitfragen in keiner Weise berührt werden. Nur in soweit wurden die Differenzen zwischen Sigfrid und der Stadt Köln in die mit dem Grafen von Berg vereinbarte Sühne hereingezogen, als letzterer erklärte, daß sein Gefangener nicht eher würde von seinen Fesseln befreit werden, als bis er sich mit der kölner Bürgerschaft ausgesöhnt habe.

Es hielt dem Erzbischof schwer, da sein Haupt zu beugen, zu paziszziren, wo er zu gebieten berechtigt zu sein glaubte, und da zu verzeihen, wo er so empfindlich beleidigt worden. Die Stadt hatte nach seiner Anschauung unberechtigter Weise gegen ihn die Fahne des Aufstandes erhoben, war mit seinen Feinden gegen ihn in Bündniß getreten, war mit bewaffneter Mannschaft brennend und verwüstend in sein Gebiet eingefallen, hatte seine Gefälle und Einkünfte in Beschlag genommen, den Herzog von Brabant in das Land gerufen und den Angriff gegen Worringen vorbereitet und organisirt [2]). Sigfrid mußte sich endlich dazu anschicken, die Vermittlung des

---

[1]) Kremer, akadem. Beitr. III, Urk. 177. Lacomblet, II, 869. — Das Erbkämmereramt hatte bis zum Tode Lothar's und Dietrich's von Hochstaden an der Grafschaft Hochstaden gehaftet. (Kremer, akadem. Beitr. 3, Nr. 175. Lacomblet, II, 869.) Das Kämmereramt, in dessen Besitz wir im 14. Jahrh. die Ritter von Bachem, Besitzer des Hauses Bachem, zwischen Gleuel und Frechen, finden, scheint das zweite Kämmereramt gewesen zu sein (alter camerarius, heißt es in einem kölner Hofrecht aus dem 12. Jahrh., camerarius, qui praeest piperi); schon 1308 finden wir Gottfried von Bachem im Besitz dieser Kämmerei. (Lacomblet, III, 64.) Seit 1402 Pauwin von Hemberg (Hemmerich) von Erzbischof Friedrich mit der Burg Bachem belehnt worden, erscheinen die Herren von Hemberg als Erbkämmerer. Der Erkämmerer bezog jährlich von der Stadt Köln »van der kameryen« achtzehn Schillinge gutes Geld, zwei Pfund Pfeffer und zwei Pfund Kaneel. (Siehe die bez. Quittungen im Stadtarchiv.)

[2]) Lacomblet, II, 892.

Grafen Adolf von Berg anzunehmen und sich auf einen Vergleich mit der kölner Bürgerschaft einzulassen [1]). Am 18. Juni wurde der Sühnevertrag zwischen dem Erzbischof, den Richtern, Schöffen, Rathsherren, Bürgermeistern und Bürgern der Stadt Köln abgeschlossen. Hiernach sollte vollständiger Friede zwischen beiden Parteien und deren Helfern und Genossen gehalten werden und von keiner Seite sollte wegen Angriffs gegen Personen, Beschädigung an Eigen, wegen Brandes und Raubes, wegen Erstürmung von Burgen und Verwüstung von Städten und Dörfern irgend ein Anspruch erhoben werden dürfen. Auf jeden Schadenersatz, welchen Sigfrid in Folge der Schlacht bei Worringen hätte beanspruchen können, verzichtete er in bester Form, nur sollten ihm die Güter und Einkünfte, welche ihm innerhalb der Stadt Köln nach der genannten Schlacht entzogen worden, vorbehalten bleiben [2]). Am 23. Juni ertheilte er dem Grafen Adolf von Berg die Vollmacht, die Differenzen in Betreff der ihm nach der Schlacht von Worringen entfremdeten Güter und Einkünfte auszugleichen. Ausdrücklich behielt er sich aber die Abrechnung mit Emund Birklin und Genossen vor, denen die erzbischöflichen Einkünfte in der Stadt Köln verpfändet waren [3]). Bereits am zweiten Tage darauf sprach dieser Schiedsrichter die kölner Bürger von jeder Verpflichtung, dem Erzbischof Schadenersatz zu leisten, frei und erklärte, daß der Erzbischof nicht befugt sei, wegen dieser Angelegenheit weitere Ansprüche zu erheben [4]).

Wenn auch nominell die Freunde und Bundesgenossen des Erzbischofs in diese Sühne mit eingeschlossen waren, so blieb doch die Spannung zwischen der Stadt Köln und den hervorragendsten Ge-

---

[1]) Urkunde im Stadtarchiv.

[2]) Urkunde im Stadtarchiv. Lacomblet, II, 870.

[3]) Urkunde im Stadtarchiv. ita tamen quod contra Emundum dictum berclin et alios ciues Colonienses quoscumque quibus ante huiusmodi conflictum redditus nostris in Colonia specialiter obligaueramus in repetitione sublatorum ante et post conflictum predictum ad iustam computationem nullum nobis preiudicium generetur.

[4]) Urkunde im Stadtarchiv. Lacomblet, II, 871.

nossen des Erzbischofs bestehen. Noch volle zehn Jahre währte es, ehe Reinald von Geldern und Walram von Jülich durch gütlichen Vergleich ihre Differenzen mit dem kölner Rathe schlichteten.

Der kölner Rath hielt dafür, daß der Graf von Geldern durch den offenen Kampf, in welchem er der Stadt gegenüber gestanden hatte, die Vortheile seines Edelbürgerbriefes verwirkt und die städtische Kasse von der Verpflichtung zur Zahlung des bedungenen Geldlehens von 100 Mark entbunden habe. Er glaubte nicht verbunden zu sein, die Nutzung des Lehens verabfolgen zu lassen, wo der Lehensmann sich den ausbedungenen Lehensdiensten entzogen hatte. Reinald aber beanspruchte das Geldlehen als eine ihm rechtmäßig zustehende Rente, die ihm verabfolgt werden müsse, auch wenn die darauf haftenden Dienste nicht geleistet wurden. Erst im Jahre 1299 kam eine Einigung zu Stande. Das alte freundschaftliche Verhältniß wurde wieder hergestellt und die Stadt zahlte in runder Summe 800 Mark und außerdem schoß sie ihm leihweise noch 1044 Mark vor, die vor und nach an seinem Bürgerlehen abgehalten werden sollten [1]).

In demselben Jahre 1299 wurden auch die Streitigkeiten zwischen der Stadt Köln und dem Vetter des Grafen von Jülich, Walram von Bergheim, beigelegt. Bis dahin hatten kölnische Bürger viele Belästigungen von den zuchtlosen Mannen des Herrn von Bergheim zu erdulden gehabt. Dafür hatten stadtkölnische Soldtruppen auf bergheimer Gebiet den Ritter Heinrich von Offendorf gefangen genommen und gegen bergheimer Unterthanen mancherlei Excesse und Gewaltthätigkeiten verübt. Im Dezember 1290 waren der Ritter Johann Hardefust, Constantin von Lyskirchen und Hilger Heinrich als Schiedsrichter gewählt worden, um auf gütlichem Wege die gegenseitigen Streitigkeiten auszugleichen. Die von diesen Herren vereinbarte Sühne war nur von kurzem Bestande gewesen. Bald hatten die gegenseitigen Be-

---

[1]) Urkunde im Stadtarchiv.

rationen wieder auf die alte Weise begonnen. Erst im Jahre 1299 kam es zu einem Vergleich, in Folge dessen der Herr von Bergheim auf alle Ansprüche gegen die Stadt verzichtete und sich für befriedigt erklärte, wenn ihm das Geldlehen von 600 Mark zu den bestimmten Terminen ausbezahlt würde [1]).

Der Erzbischof, den die eingegangenen Verpflichtungen schwer drückten, wandte sich klagend an den apostolischen Stuhl. Hier herrschte bezüglich der kölner Wirren die Anschauung, daß der Krieg gegen den kölner Bischof in seinem Beginn und Ziel ein ungerechter war, daß die abgeschlossenen Sühnverträge die kölner Kirche im höchsten Grade gefährdeten und daß dieselben nur unter dem Druck eines physischen und moralischen Zwanges zu Stande gekommen seien. In Rücksicht auf solchen Zwang und auf das Interesse der Kirche entband der Papst Nikolaus IV. unter dem 18. Januar 1290 den Erzbischof von den bezüglichen Eiden und Versprechungen, die er oder seine Bürgen dem Herzog von Brabant, den Grafen von Berg, Jülich, Mark, Waldeck und der Stadt Köln gegenüber eingegangen waren [2]). Dreizehn Tage später, am 31. Januar, forderte er die Erzbischöfe von Mainz und Trier auf, die kölner Kirche wieder in den ungestörten Besitz sämmtlicher ihr nach der Schlacht bei Worringen entfremdeten Güter und Nutzungen zu setzen, die seit Sigfrid's Gefangenschaft zur Gefährdung des erzbischöflichen Gebietes errichteten Burgen und Festungen niederreißen zu lassen und nöthigen Falls mit Hülfe des weltlichen Armes, des Bannes und des Interdiktes ihren Anordnungen Nachachtung zu verschaffen. In Folge eines weitern päpstlichen Befehles ordneten die beiden beauftragten Erzbischöfe Zeugenverhöre an, um das Detail der von Sigfrid gegen die Stadt Köln vorgebrachten Beschwerden festzustellen [3]).

Am 5. Juli 1290 wurden sechsundzwanzig Zeugen vernommen,

---

[1]) Die bez. Urkunden im Stadtarchiv.
[2]) Lacomblet, II, 879.
[3]) Lacomblet, II, 892.

es waren dies der Propst Werner von St. Gereon, der Abt des Klosters Kamp, der Domscholaster Wikbold, erwählter Dechant der Domkirche, der Chorbischof Johann von Rennenberg, der Domkanonich Vogt Gerhard, der Ritter Johann von Löwenburg, der Edelherr Conrad von Isenburg, der Propst von St. Maria ad gradus Johann von Rheineck, der Abt von St. Pantaleon, der Abt von Knechtsteden, der Abt Hermann von St. Martin, der Abt Werner von Deutz, der Abt von Siegburg, der Propst Reinhard von Bonn, der Propst Conrad von Rees, der Ritter Salentin von Isenburg, die Brüder Rudolf und Bernard aus dem Kloster Kamp, der Domkanonich Ludwig von Bugstelle, der Domkanonich Gobelin von Odekenbach, der Domkanonich Gerhard von Limburg, der xantener Kanonich Engelbert von Wichterich, der Pastor Hermann von Frechen, der Ritter Daniel von Bachem, der Ritter Matthias von Are und der Ritter Burchard Schultheis von Andernach.

Die Aussagen dieser Zeugen stimmten darin überein, daß die Stadt Köln den Sturm gegen den Erzbischof heraufbeschworen, die verbündeten Fürsten gegen ihn in den Kampf getrieben, durch Brand und Raub das Bisthum der kölner Kirche verwüstet, nach der Schlacht das Schloß zu Worringen, sowie die Schlösser zu Zons und Neuerburg von Grund aus zerstört, dem Grafen Walram von Jülich zur Erstürmung der Burg von Zülpich hülfreiche Hand geleistet, der Befreiung des Erzbischofs alle Hindernisse in den Weg gelegt, sämmtliche erzbischöfliche Einkünfte in der Stadt für ihre Kasse erhoben, die zur erzbischöflichen Kammer gehörigen Juden zu schweren Steuern herangezogen, durch falsche und heuchlerische Vorspiegelungen den Erzbischof gegen die wahren Plane des Brabanters sorglos gemacht habe [1]).

Die kölner Bürgerschaft schenkte dieser ganzen Untersuchung keine Beachtung, und sie verschmähte es, der an sie ergangenen

---

[1]) Lacomblet, II, 892.

Vorladung Folge zu leisten. Darum wurde in contumaciam gegen sie verfahren [1]), und das Ergebniß des ganzen Prozesses scheint die Verhängung des Interdiktes gewesen zu sein.

Nachdem Johann von Brabant und seine Bundesgenossen in dem wilden Kampfe einen so glänzenden Sieg über ihre Gegner davongetragen, erklärten sie, daß der Niederrhein jetzt lange genug unter der Geißel des Krieges geseufzt; es sei genug des Blutes vergossen und von jetzt ab soll der von König Rudolf verkündete Landfriede auf's Strengste gehandhabt werden. Herzog Johann wollte beweisen, daß er seine Aufgabe, den Landfrieden zu schützen, treu zu erfüllen gesonnen sei. Schon bald nach der worringer Schlacht scheinen sich namentlich der Herzog von Brabant, der Graf von Berg, der Graf von der Mark und andere Grafen und Herren über eine energische Handhabung des Landfriedens geeinigt zu haben; denn die Urkunde, durch welche die Stadt Bonn am 1. Aug. 1288 ihren Beitritt zum Landfrieden erklärt, sagt, daß die Herzöge, Grafen und Edelleute der kölner Provinz, sowie die Bürger der Stadt Köln diesen Frieden in den jüngsten Tagen (his diebus) beschworen haben [2]).

Am 20. Dezember beschwor auch der Ritter Walram von Julich und Bergheim [3]) den Landfrieden, und er verpflichtete sich, zum Schutze desselben ein Contingent von fünfzehn Mann, theils Ritter theils Knechte, zu stellen. Die Stadt Köln hatte sich bei einem Kriege gegen einen Landfriedenstörer mit fünfzig Bewaffneten, fünfundzwanzig Fußsoldaten und fünfundzwanzig Reitern, zu betheiligen. Im Jahre 1296 übernahm es der Edelherr Gerhard

---

1) contumacibus iudicatis.

2) Urkunde im Stadtarchiv.

3) Nicht zu verwechseln mit dem Grafen Walram von Jülich, dem Propst von Aachen. Dieser war Genosse des Brabanters! der Ritter Walram von Jülich und Bergheim (Lacomblet, II, 837) verbündet sich 1287 mit Sigfrid gegen den aachener Propst Walram von Jülich. 1299 wird derselbe Walram von Jülich und Bergheim Edelbürger der Stadt Köln. (Urkunde im Stadtarchiv.)

von Jülich, Herr von Caster, diese der Stadt Köln obliegende Verpflichtung zu erfüllen und für eine Vergütung von 600 Mark und einen Tagessold von 10 Mark ein halbes Jahr lang zur Vertheidigung des Landfriedens in das Feld zu rücken. Sollte seine Hülfe, bestimmte der Vertrag weiter, noch für ein zweites Halbjahr erforderlich sein, werde Gerhard sich mit einer Vergütung von 500 Mark begnügen. Was er während eines solchen Zuges erbeuten werde, soll er zu seinem Vortheil verwenden dürfen. Sollte er selbst in Gefangenschaft gerathen, dürfe die Stadt mit demjenigen, bei welchem er in Gefangenschaft liege, keinen Frieden schließen, ohne die Freilassung des Gefangenen auszubedingen [1]).

Dem Ernste gegenüber, mit welchem die rheinischen Fürsten entschlossen waren, den Landfrieden zu schützen, hatte Sigfrid nicht den Muth, seinen Rachegedanken gegen die Stadt Köln thätlichen Ausdruck zu geben und neuerdings die Waffen gegen seine Metropole zu ergreifen. Die Stadt aber glaubte sich von dem erzwungenen Friedstande keine lange Dauer versprechen zu dürfen. Darum bereitete sie sich auf neue Kriegsstürme und suchte ihre Wehrkraft durch den Abschluß neuer Schutzbündnisse und durch Vermehrung der Zahl ihrer Edelbürger zu erhöhen. Mit dem Grafen von Geldern verglich sie sich wegen der von diesem geforderten rückständigen Renten und zahlte ihm das oben angegebene Pauschquantum [2]). Ihr freundschaftliches Verhältniß zum Herzog Johann von Brabant bestätiget sie dadurch, daß sie demselben 1293 die Summe von 500 Mark als Darlehen vorstreckt. Johann von Reifferscheid und Bedbur tritt gegen ein Mannlehen von 15 Mark jährlich als Edelbürger in städtischen Lehendienst; dasselbe thun am 7. September 1299 Werner von Rode und Ruprecht von Virneburg, jener gegen ein Manngeld von 20, dieser von 50 Mark jährlich. Heinrich von Ossendorf, Lambert von Trithane, Werner von Ratersbeck, Goswin von Bocken-

[1]) Urkunde im Stadtarchiv.
[2]) Urkunde im Stadtarchiv.

heim, Reiner von Stemme, Rütger von Dere, Gotschalk von Milo, Sigfrid von Lützel, Tilmann von Burbach, Hermann und Heinrich von Helpenstein, Heinrich Blecke von Holstein schlichten ihre Streitigkeiten mit der Stadt und treten zu derselben in freundschaftliche Beziehung. Everhard von Waldeck, Rutger Stoltgrave, Goswin von Bergheim, Ulrich, Adolf, Giselbert und Tilmann von Bernsau, Nikolaus von Menden, Heinrich von Milewald treten in städtischen Sold und Militärdienst [1]).

Inzwischen war König Rudolf gestorben (15. Juli 1291). Die Stadt Köln hatte ihm auf alle Weise ihre Treue und Anhänglichkeit bewährt, auch da, als viele andere Städte des Reiches dem Beispiele der Landgrafen Heinrich und Dietrich von Thüringen folgten und einem unter dem Namen Tilo Kolup oder Friedrich Holzschuh bekannten Betrüger, der sich für den wiedererstandenen Kaiser Friedrich II. ausgab, zufielen. Der falsche Friedrich, ein durch äußere Würde imponirender Greis, verstand es, durch seine auffallende Aehnlichkeit mit dem genannten Hohenstaufer, durch seine genaue Kenntniß aller Lebensumstände desselben, sowie durch schlaue Benutzung der an die Person Friedrich's geknüpften Erinnerungen seine Rolle auf's Täuschendste zu spielen und die leichtgläubige Menge zu bethören. Er hoffte in Köln, wo die Hohenstaufer noch in bestem Andenken standen, bedeutenden Anhang zu gewinnen. Doch hier hatte er seine Rolle bald ausgespielt. Er wurde als Betrüger erkannt, und nur, um ihn zu verspotten, gab man sich den Schein, ihm in bester Form die Huldigung zu leisten. Auf öffentlichem Markte nahm man mit ihm die Komödie der förmlichen Kaiserkrönung vor. Nach dieser Ceremonie schor man ihm Haare und Bart, tauchte ihn in eine mit Koth gefüllte Cloake, trieb anderweitig den mannigfachsten Spott mit ihm und jagte ihn schließlich mit Schimpf und Schande aus

---

[1]) S. die bez. Urkunden im Stadtarchiv.

der Stadt. Kolup gab aber die Hoffnung auf guten Erfolg seines tollen Spiels nicht auf. Er wandte sich von Köln nach Neuß. Hier fand er die beste Aufnahme; er wurde feierlich empfangen und als Kaiser anerkannt. Er blieb daselbst, wie die kölner Chronik berichtet, zwei Jahre, und unter Pomp und Feierlichkeiten mancher Art spielte er seine Kaiserrolle. Von Neuß wandte er sich nach Westfalen und von da nach Wetzlar. Ach hier fand er großen Anhang. „Und es war ein gewaltiger Zug zu ihm von Herren und von Städten, die von seiner Partei waren, und der Herren und Städte fiel ein Theil ihm zu und leistete ihm die Huldigung. Als solches dem König Rudolf berichtet wurde, hielt dieser es für ein Gespött und achtete den Kolup für einen Thoren. Zuletzt brachte der Betrüger es dahin, daß viele Herren und Städte vom Könige Rudolf abfielen und zu der Partei des Betrügers übertraten, so daß die Herren und Städte zu zweifeln begannen, wem sie sich zuneigen sollten. Rudolf selbst wurde sogar von dem Betrüger nach Wetzlar entboten, um daselbst die königlichen Lehen in Empfang zu nehmen. Da begann dem Könige das Spiel zu weit zu gehen. Mit starker Heeresmacht legte er sich vor Wetzlar. Da erschraken die Bürger und sie baten um Gnade und lieferten dem Könige den Kolup aus. Und da fand sich, daß alles Trug war, und der Betrüger wurde verbrannt" [1]).

Weniger freundschaftlich als zu König Rudolf schien sich das Verhältniß der Stadt zu dessen Nachfolger Adolf von Nassau zu gestalten. Die feindliche Stellung, in welcher die nassauischen und stadtkölnischen Truppen auf dem Schlachtfelde bei Worringen gegeneinander gestanden hatten, war Grund genug, um den neuen König mit Mißtrauen gegen die kölner Bürgerschaft zu erfüllen. Der Erzbischof Sigfrid glaubte, daß es ihm nicht schwer fallen werde, den König Adolf in sein Interesse zu ziehen und zu Gewaltschritten gegen die Stadt Köln zu bewegen. Es nahm auch den Anschein, als

---

1) Kölhoff'sche Chronik, f. 237. Joh. Victoriensis bei Boehmer, fontes, I, 315. H. Lenfers, de Sif. arch., II, 2.

ob der König die Stadt Köln seine Ungnade fühlen lasse wolle. Als er nach seiner Krönung sich von Aachen an den Rhein begab, mied er Köln absichtlich und nahm seinen Aufenthalt während der Monate Juli und August 1292 in Bonn [1]). Doch bald gelang es den Kölnern, den König zu besänftigen und zum Besuch ihrer Stadt zu bewegen. Am 23. August finden wir ihn zu Köln, und er weilt daselbst bis in die zweite Hälfte des Monats Oktober. Am 11. Oktober bestätigte er der Stadt die von seinem Vorgänger Rudolf erneuerten Privilegien sowie alle ihre übrigen Freiheiten und guten Gewohnheiten [2]). An demselben Tage befiehlt er allen denjenigen, welche sich gegen die Stadt Köln zu beschweren haben, sich jeder Selbsthülfe und aller Gewaltthätigkeiten zu enthalten und ihr Recht vor dem königlichen Gericht zu suchen [3]). Zu derselben Zeit leistete er dem Rathe thätigen Beistand, um den Ritter Heinrich von Forst, der Fehde gegen die Stadt Köln erhoben hatte, zu demüthigen. Heinrich und seine Freunde wurden geschlagen, und auf Befehl des Königs wurde das in der Nähe von Frechen gelegene Haus Forst gebrochen [4]). Dem Schirmer des Landfriedens, Herzog Johann von Brabant, befahl der König, darauf zu sehen, daß die Burg niemals wieder aufgebaut werde; sollte jemand es wagen, an dieser Stelle wieder ein festes Werk anzu-

---

1) Böhmer, Kaiserregesten, S. 162.

2) Urkunde im Stadtarchiv.

3) Urkunde im Stadtarchiv.

4) Urkunde im Stadtarchiv. »as van deme huys zu deme vorste, dat vmbe der zweyhungen wille ind zwist zerstort inde zebrochen wart ouermitz den geweldigen heyrre inde vorste heren Adolf den Roymschen Koyning etc. 1329 verpflichtete sich Heinrich's Sohn dem Rath gegenüber, daß er »dat portzhuys«, das er gegen seine Feinde gezimmert hatte, sofort niederreißen werde, sobald der Rath es verlangen würde; er schwor, daß er den Bau, den er aufgeführt, nie vergrößern, noch fester machen und daß er niemals ein steinernes Haus, noch ein Blockhaus, noch eine steinerne Mauer, noch einen Thurm, noch eine Brücke, noch irgend ein Befestigungswerk daselbst aufführen würde. (Urkunde im Stadtarchiv.)

legen, so hatte Johann den Bau sofort zu zerstören und den Verächter des königlichen Verbotes in eine Brüchte von hundert Pfund Goldes zu ziehen, wovon die Hälfte dem Fiskus, die andere Hälfte dem Herzog zufalle [1]). Am 19. April des folgenden Jahres erklärte Adolf von Erbach aus, daß er zwischen den kölner Bürgern und dem Ritter von Forst eine vollständige Sühne mit Compensation des gegenseitigen Schadens gestiftet habe [2]).

Wie sehr auch der König sich bemühte, den Landfrieden zu schützen und alle Feindseligkeit zwischen dem Erzbischof Sigfrid und dessen Anhang einerseits und der Stadt Köln, den Grafen von Berg [3]) und Jülich und dem Herzog von Brabant andererseits zu unterdrücken, so schienen diese friedlichen Bestrebungen doch erfolglos zu bleiben und die gegenseitige Spannung drohte einen baldigen blutigen Ausbruch zu nehmen. Der König glaubte den Erzbischof von kriegerischem Vorgehen gegen die Kölner abhalten zu können, wenn er ihm mit Zustimmung des Reichsrathes die Zusicherung gab, daß er die kölner Bürgerschaft sofort in die Reichsacht thun würde, sobald Sigfrid solches begehre [4]). Bevor dieser aber auf die eine oder andere Weise, mit den Waffen

---

[1]) Urkunde im Stadtarchiv.

[2]) Urkunde im Stadtarchiv.

[3]) Daß Erzbischof Sigfrid den Grafen Adolf von Berg treuloser Weise eingesperrt, in einem eisernen Käfig gefangen gehalten und auf's Grausamste gequält habe, ist wieder eine von den vielen unverbürgten und unwahren Histörchen der Kölhoff'schen Chronik. Es heißt, auf Betreiben des Herzogs Johann von Brabant sei Adolf endlich freigelassen worden, aber bald darauf gestorben. Johann starb am 3. Mai 1294, also müßte Adolf vor dem 3. Mai 1294 losgelassen worden und im Laufe des Jahres 1294 gestorben sein; urkundlich war er aber am 28. Juni 1296 noch am Leben. Zudem geben andere Urkunden nicht zu, daß er vor 1293 gefangen gesessen haben soll; wir finden ihn nämlich in Urkunden vom 25. Februar 1290, vom 18. September 1291, vom 20. September 1291, vom 2. März 1292, vom 22. September 1292, vom 11. Oktober 1292. (Lacomblet und Kremer.)

[4]) Lacomblet, II, 964.

oder mit dem königlichen Banne, gegen seine Metropole vorging, wurde er vom Tode ereilt. Er starb am 7. April 1297 zu Bonn und wurde in der dortigen Stiftskirche beerdigt [1]).

---

[1]) Levold von Northof, 126. Kleinsorgen, westph. Gesch. Cronica praesulum, S. 285. Das Kalend. conv. fr. minorum Col. sagt: VII. idus Aprilis obiit ven. pater dominus Sifridus Archiepiscopus Coloniensis. Vgl. Gel. farr. XI, 549; hier steht angegeben, er sei 1298 gestorben; ebenso lassen die Ann. Agripp. bei Pertz, XVI, 737 ihn 1288 sterben. Vgl. Gel. farr. II, 137.

Eilftes Kapitel.

Die Stadt Köln und der Erzbischof Wikbold.

Nach Sigfrid's Tode versammelten sich Anfangs Mai der Adel und hohe Clerus des Erzstiftes zum Zwecke einer Neuwahl in Neuß [1]). Die Wahlherren traten nicht in Köln zusammen, weil diese Stadt noch im Interdikte lag. Nicht ohne Absicht hatten sich auch der König Adolf, der Erzbischof Boëmund von Trier und mehrere andere Fürsten und Großen am Wahltage in Neuß eingefunden. Die Majorität der Stimmen fiel auf den Dombechanten Wikbold von Holte.

Es war dies ein Mann, dessen friedliche Gesinnung, gereifte Erfahrung und hohe Bildung, genaue Kenntniß des Rechtes und der theologischen Wissenschaft eine gesegnete Regierung des kölner Erzbisthums versprach. „Er war ein alter Mann, sagt die Chronik, dem Kriegen nicht diente. Da er ein weiser Mann war, hatte er mehr Geschick, einen guten Rath und Anschlag zu finden, als mit dem Harnisch umzugehen. Darum machte er sich gleich beim Beginn seiner Regierung Freund mit der Stadt" [2]). Die Pröpste, Dechanten und Kapitel der Stifter von St. Gereon, Severin, Cunibert, Andreas, Aposteln, Maria ad gradus, Georg und die Aebte

[1]) Levold von Northof, Chr. d. Gr. v. d. Mark, 127. Cronica praesulum, 215. Annal. Agr. bei Pertz, XVI.

[2]) Kölh. Chronik, f. 244.

von St. Martin, Pantaleon, Deutz und Brauweiler ersuchten den Papst in einer eindringlichen Vorstellung vom 20. Mai 1297, in Rücksicht auf die gefährlichen und bedrängten Zustände der kölner Kirche dem eben einmüthig und nach den kanonischen Vorschriften zum kirchlichen Oberhaupte gewählten Dombechanten Wikbold die oberhirtliche Confirmation und das erzbischöfliche Pallium, auch ohne sein persönliches Erscheinen vor dem apostolischen Stuhle, zu ertheilen [1]).

Wikbold's erstes Bestreben war darauf gerichtet, dem Erzstifte den so lange entbehrten Frieden wiederzugeben, die zahlreichen Verwicklungen auszugleichen und in Kirche und Staat gesicherte Zustände zurückzuführen. Nachdem er am 2. Februar 1298 die Streitfrage mit Gerhard von Jülich dem Spruche von fünf Schiedsrichtern überlassen hatte, schloß er am 21. März mit den Bürgern der Stadt Köln, sowie mit all ihren Bundesgenossen und den in ihrem Kriegsdienste stehenden Soldtruppen eine vollständige Sühne in Betreff aller zwischen der Stadt und dem verstorbenen Erzbischof Sigfrid schwebenden Zwistigkeiten und Feindseligkeiten. Des Interdiktes, welches noch auf der Stadt lastete, geschieht in diesem Sühnbriefe gar keine Erwähnung, wahrscheinlich, weil dieser Strafspruch ohne jede direkte Betheiligung des Erzbischofs ergangen war. Nach der Angabe der annales colonienses und der cronica praesulum, der kleinen Chronik und der Kölhoff'schen Chronik wurde am 25. März 1298 durch den Erzbischof Wikbold in Folge päpstlicher Vollmacht die Aufhebung des Interdiktes feierlich publizirt [2]).

---

[1]) Lacomblet, IV, 678.

[2]) Die annales agrippinenses setzen die Wahl Wikbold's in das Jahr 1298 und die Aufhebung des Interdiktes in das Jahr 1299; beide Thatsachen fallen aber ein Jahr früher. Wenn der 25. März 1298 als der Tag der Aufhebung des Interdiktes festgehalten wird, kommen die von den verschiedenen Chronisten angegebenen 7 Jahre und 7 Monate des Interdiktes heraus. Die cronica praesulum sagt nichts von dem Datum der relaxatio; nur die Redaktion von 1643 hat den Zusatz: illa relaxatio publicata et adducta anno d. 1299 in festo annunciationis virg. Mariae.

Wikbold war kein Mann hohen Ehrgeizes und kühner politischer Thaten. Der großen Frage über die Absetzung des Königs Adolf konnte er sich jedoch nicht entziehen. Er hatte keine Veranlassung, den Schritten, welche gegen Adolf vorbereitet und ausgeführt wurden, sich zu widersetzen. Dem Erzbischof Gerhard von Mainz ertheilte er Vollmacht, am 23. Juni auf dem Tage zu Speier in seinem Namen für die Absetzung Adolf's und für die Neuwahl des Herzogs Albrecht von Oesterreich zu stimmen [1]. Als Adolf am 2. Juli in der Schlacht bei Gelnhausen gefallen war, wurde ein abermaliger Wahltag auf den 27. Juli nach Frankfurt ausgeschrieben. Hier erschien Wikbold in Person und wie die Erzbischöfe von Mainz und Trier, der Pfalzgraf bei Rhein, der Herzog von Baiern, der Herzog von Sachsen und der Markgraf von Brandenburg gab er, der Abstimmung vom 23. Juni getreu, dem Herzog Albrecht seine Stimme. Als Preis seines Votums hatte er sich mannigfache Zugeständnisse, Schenkungen und Vergünstigungen ausbedungen, die vorläufig mit Albrecht's Sekretsiegel bekräftigt wurden [2], später aber sofort nach der Krönung in Aachen mit dem Königlichen Majestätssiegel bestätigt werden sollten.

Die wichtigsten dieser Vergünstigungen waren: die Uebertragung von Sinzig und Dortmund mit den umliegenden Höfen, die Verpfändung der Reichsfeste Kaiserswerth, die Verschreibung von 8000 Mark, als Ersatz für die bei der Krönung gehabten Kosten, die Bestätigung der Zölle zu Andernach, Bonn, Neuß und Rheinberg, sowie der Schutzherrlichkeit über Corvey, die Ueberlassung des dem Könige zustehenden Rechtes der ersten Bitte innerhalb der kölner Diözese [3].

Die Krönung wurde am 24. August im Marienstift zu Aachen

[1] Böhmer, Kaiserregesten, 192.

[2] Dieses Siegel zeigt einen Adler mit offenen Flügeln.

[3] Böhmer, Kaiserregesten, 201. — Gel. farr. II, 97 ff.

durch den Erzbischof Wikbold vollzogen. Gleich nach dieser Feier begab sich der König nach Köln, woselbst er drei Tage lang verweilte. Richter, Schöffen, Rathsherren und Bürger ließen ihm durch den Bischof Heinrich von Constanz die Urkunde, wodurch Albrecht's Vater, Kaiser Rudolf, die Privilegien und Freiheiten der Stadt Köln bestätigt hatte, zur Confirmation vorlegen [1]). Albrecht erfüllte die Bitte, und er stellte das bezügliche Schriftstück am 29. August in Gegenwart der Erzbischöfe von Köln, Mainz und Trier, der Bischöfe von Straßburg, Constanz und Speier, des Landgrafen von Hessen, des Markgrafen von Baden, des Landgrafen von Elsaß, der Grafen von Würtemberg, der Grafen von Lichtenberg, Geldern, Cleve, Jülich, Loz, Mark, Berg, des Vogtes Gerhard von Köln und vieler andern vornehmen Herren aus [2]). Die kölnische Feste Kaiserswerth war dem Burggrafen Johann von Rheineck verpfändet. Sie wurde in Johann's Namen durch den Ritter Ludwig von Sonnenberg und Tilmann von Britzdorf besetzt gehalten. Albrecht gab sein königliches Wort, daß er bis zum nächsten Martinstage diese Feste wieder in den Besitz des Erzbischofs Wikbold stellen werde [3]). Alle gütlichen Schritte, die er zu diesem Zwecke that, blieben erfolglos; darum griff er zu ernstern Maßnahmen. Durch Rechtsspruch der Reichsfürsten ließ er dem Vizdom Ludwig von Sonnenberg und dessen Genossen Leben, Vermögen und Ehre absprechen. Am 23. September 1298 verbot er den Grafen von Geldern, Cleve, Jülich, Berg und Mark, sowie den Bürgern von Duisburg und Köln, dem genannten Vizdom Lebensmittel zukommen zu lassen oder Zölle zu entrichten, und er forderte sie auf, dem Erzbischof Wikbold zur Wiedergewinnung der kaiserlichen Burg mit Rath und That beizustehen [4]). Zur Beschaffung der für den Zug gegen Kaiserswerth

[1]) Böhmer, Kaiserregesten, 200.

[2]) Urkunde im Stadtarchiv. Lacomblet, II, 1003.

[3]) Kremer, akad. Beitr., III, 224. Böhmer, Kaiserregesten, 200.

[4]) Böhmer, Kaiserregesten, 203.

erforderlichen Geldmittel sah sich Wikbold genöthigt, ein kostbares der Domkirche zugehöriges silbern-vergoldetes Marienbild zu verpfänden. Dem Domkapitel gegenüber verpflichtete er sich, dieses Kleinod bis zum nächsten Weihnachtsfest wieder zurückzuliefern. Die Bürgschaft für die Erfüllung solchen Versprechens übernahmen der Canonikus von St. Aposteln, Rütger von St. Alban, und die Bürger Constantin von Lyskirchen, dessen Sohn Constantin und Everhard von Gürzenich[1]). Doch alle Bemühungen, die Feste zur Uebergabe zu zwingen, blieben erfolglos, bis der Erzbischof von Mainz den Burggrafen von Rheineck und den Sohn des Vizdoms ergreifen und nach Ehrenfels in festen Verwahr setzen ließ. Dem Grafen wurde eröffnet, daß nur die Auslieferung von Kaiserswerth seine Fesseln lösen könne. Wikbold nahm den Gefangenen in seine Hut und brachte ihn auf die Burg Godesberg in Verwahr; hier wurde er so lange festgehalten, bis er der kaiserswerther Besatzung den Befehl ertheilte, die Feste an den Erzbischof auszuliefern[2]).

Zur Bestreitung der Unkosten, die dem Könige das Hoflager in Köln verursachte, nahm er bei Constantin von Lyskirchen, der als erster Banquier die bedeutenden Geldgeschäfte des Erzbischofs besorgte, die Summe von 1200 Mark auf. Für die richtige und rechtzeitige Rückzahlung verbürgten sich die Bischöfe Conrad von Straßburg und Heinrich von Constanz[3]). Am 20. März 1301 bezahlte derselbe Constantin von Lyskirchen für den Erzbischof Wikbold an den Grafen Everhard von Mark, die Ritter Crafto von Greifenstein und Franko vom Horne und Hilger Rufus von der Stesse eine Summe von 1000 Mark, die er diesen Herren als Abstand für ihre Ansprüche an bischöfliche Güter und Pfandschaften zu bezahlen hatte.

Der Erzbischof verstand es, dank seinen auf Ruhe und Frieden

---

[1]) Lacomblet, II, 1009.

[2]) Lacomblet, Archiv, IV, 19.

[3]) Lacomblet, II, 1058, 1004, 1009, 1036, 1047, 1064, 1067.

gerichteten Bemühungen, vor und nach alle Streitigkeiten mit den benachbarten Fürsten zu schlichten und dem niederrheinischen Gebiet den Segen des Friedens zu sichern. Mit Dietrich von Cleve einigte er sich in Betreff der Rheinberger Zollangelegenheiten [1]); durch Verleihung von Lehen stellte er sich, wie mit dem Grafen von Cleve, so mit Wilhelm von Berg und Dietrich Lof von Cleve auf guten Fuß [2]); auf dieselbe Weise verpflichtete er dem Landgrafen von Hessen zu Hülfe und Beistand [3]); die Anstände mit dem Grafen Everhard von der Mark, Engelbert dessen Sohn, Mathilde von Arberg und Mathilde von Holte wurden durch einen Schiedspruch beigelegt [4]); mit dem Edelherrn Walram von Montjoye und Falkenburg schloß er Sühne und Freundschaft [5]). Zu dem Grafen Guido von Flandern, dem Markgrafen von Namur, den Grafen von Nevers, Loz, Kuik und Solms trat er in freundschaftliche Beziehung. Seine Streitigkeiten mit dem Grafen Gerhard von Jülich, dem Burggrafen Johann von Rheineck und andern Verbündeten des Grafen von Jülich ließ er durch Walram von Montjoye und Johann von Kuik als Schiedsrichter schlichten [6]). Mit dem Pfalzgrafen Rudolf bei Rhein und den Erzbischöfen von Mainz und Trier erneuerte er die alten Schutzbündnisse. Mit Herzog Johann von Brabant schloß er eine Einigung zur gegenseitigen Aufrechthaltung eines friedlichen Zustandes in den beiderseitigen Gebieten.

Gegen die Mitte Juli 1300 kam König Albrecht auf dem Kriegszuge, den er zur Aufrechthaltung des Lehenverbandes zwischen Holland und dem deutschen Reiche gegen den Grafen Johann von Hennegau unternommen hatte, abermals nach Köln und

---

[1]) Lacomblet, II, 1026.
[2]) Lacomblet, II, 1027.
[3]) Lacomblet, II, 1031.
[4]) Lacomblet, II, 1033.
[5]) Lacomblet, II, 1034.
[6]) Urkunde im Stadtarchiv.

verweilte daselbst bis Anfang August [1]). Dem Erzbischof Wikbold, der sich als Kanzler in der Begleitung des Königs befand, gelang es, im Lager von Nymwegen eine Ausgleichung der schwebenden Streitigkeiten zu vermitteln und für den Grafen die Belehnung mit Holland auszuwirken. Der Graf Johann verpflichtete sich, für die guten Dienste, welche ihm in dieser Angelegenheit von kölner Seite geleistet worden, dem Erzbischofe selbst oder dessen Säckelmeister Constantin von Lyskirchen die Summe von 3800 Pfund auszuzahlen [2]).

Das freundschaftliche Verhältniß zwischen der Stadt Köln und dem Erzbischof war in Folge mannigfacher Verletzungen der städtischen Zollprivilegien merklich erschüttert. Namentlich wurde den kölner Kaufleuten an den Zollstätten zu Andernach, Bonn, Neuß und Rheinberg ihre wohlverbriefte Freiheit von den erzbischöflichen Amtleuten gebrochen. Die Stadt war entschlossen, nöthigen Falls mit bewaffneter Hand solche Eingriffe in ihre Privilegien abzuwehren. Durch Abschluß neuer Schutzbündnisse, rücksichtlich Erneuerung der alten, sicherte sie sich für Kriegsfälle den kräftigen Schutz des Grafen Wilhelm von Berg [3]), des Edelherrn Walram von Jülich und Bergheim und des Grafen Reinald von Geldern. Wahrscheinlich führten die Kölner über solche Rechtsverletzungen beim Könige Beschwerde, als derselbe bei seiner Rückkehr aus Holland 1300 wieder eine Woche in Köln verweilte. Albrecht nahm sich der Sache der Kölner sowohl wie der übrigen von den Landesfürsten vielfach bedrückten Städter mit so besonderm Eifer an, weil er sich in den Städten eine feste Stütze gegen die an seine Entsetzung denkenden Kurfürsten zu sichern hoffte. Bei der Bestätigung ihrer Rechte, Freiheiten und Privilegien gestattete

[1]) Böhmer, Kaiserregesten, 222, 223.

[2]) Lacomblet, II, 1058.

[3]) Urkunde im Stadtarchiv. Wilhelm's Bruder, der Dompropst Conrad untersiegelt diese Urkunde mit; er wird auf der Legende des Siegels capellanus pape genannt.

er am 5. Februar den treuen Bürgern von Köln, diejenigen, welche Zölle, Abgaben und Geleitsgelder gegen ihre Privilegien von ihnen erpreßten, an Leib und Gut anzugreifen und die Entrichtung der gegen Recht und Herkommen bei Lahnstein, Coblenz, Andernach, Bonn, Neuß und Rheinberg geforderten Zölle zu verweigern.[1]) In derselben Zollangelegenheit gab er am 7. Mai den Bürgermeistern, Schultheisen, Schöffen, Rathsherren und Bürgern der Städte Köln, Mainz, Trier, Worms, Speier, Straßburg, Basel und Konstanz kund, daß viele Fürsten, Herzöge, Grafen, Barone und Edle des Reiches, namentlich die Erzbischöfe von Köln, Trier und Mainz, die alten Zölle über das Maaß erhöht und außerdem noch neue zu Bacharach, Lahnstein, Coblenz, Andernach, Bonn, Neuß, Rheinberg und Schmithausen von den Bürgern und den Angehörigen des Reiches zu erpressen sich erlaubten. Darum habe nun er, in gewissenhafter Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten seines hohen Amtes, um mit einem Schlage den boshaften Anschlägen und gewissenlosen Ausbeutungen dieser Erzbischöfe und aller andern Herren ein Ziel zu setzen, alle und jede Zölle, welche den gedachten Herren vom Könige Rudolf und von andern seiner Vorfahren sowohl wie von ihm selbst verliehen worden, mit alleiniger Ausnahme der von dem sieggekrönten Kaiser Friedrich errichteten, aufgehoben und verboten. In dessen Folge beauftrage und ermächtige er nun die Städte, einen allgemeinen Landfriedensbund zu schließen und zu beschwören und den Zollerhebern an den genannten Orten mannhaften Widerstand zu leisten. Zugleich gab er den Städten auf, diese Widerrufung der Zölle den Erzbischöfen sowie den Domkapiteln bekannt zu machen[2]).

Während Albrecht seine Gegner am Mittelrhein mit einem starken Heere zu demüthigen versuchte, traten am Niederrhein die von ihm bestellten Vorstände des Landfriedens, die Stadt Köln, die Grafen von Jülich, Cleve, Berg und Mark, sowie die Herren von

[1]) Urkunde im Stadtarchiv.
[2]) Urkunde im Stadtarchiv.

Falkenburg und Kuik gegen den mit der mittelrheinischen antiköniglichen Conföderation verbündeten Erzbischof Wikbold in die Waffen. Von Söldnern, die für diesen Kampf in den Dienst der Stadt Köln traten, werden angegeben: Thomas de Brugia, Lambertus de Kylvelberg, Hermann dessen Bruder, Arnold von Bockenheim, Johannes filius abbatis de Lunerke, Otto filius Reneri de Parteneys de Gasweden, Arnold von Tondern, Heinrich von Langenroyde, Heinrich von Hochheim [1]). Wilhelm von Jülich und Engelbert von der Mark und von Arberg bezogen im Juli 1301 ein Lager vor der Stadt und Burg Lechenich. Während dieser Zeit lag Engelbert's Vater, Graf Gerhard von der Mark, vor Rodenberg, und als diese Feste Tags nach Petri Kettenfeier erobert und zerstört worden war, stieß auch er zu den vor Lechenich liegenden Truppen und blieb daselbst bis zur Uebergabe und Zerstörung des hart bedrängten Platzes. Von Lechenich wandten sich die siegreichen Schaaren gegen die in und um Brühl liegenden erzbischöflichen Mannschaften. In der Vill, in der Nähe von Gleuel, kam es zu einem blutigen Zusammenstoß, wobei die Grafen von Jülich und Mark die Oberhand gewannen [2]). Ende September traf auch König Albrecht mit seinem Heere am Niederrhein ein; er bezog ein Lager bei Rodenkirchen, Sürdt und Weiß, zwischen Bonn und Köln (prope Coloniam) [3]). Hier blieb er bis zu Anfang November [4]). In seiner Begleitung befanden sich: der Erzbischof Gerhard von Mainz, die Bischöfe Emicho von Freisingen und Sigfrid von Chur, die Grafen Dietrich von Cleve, Gerhard von Jülich und Everhard von Katzenellenbogen, die städtischen Ritter Johann Hardefust, Franko vom Horne, Johann Scherfgin und viele andere edle Herren. Schon am

---

[1]) Urkunde im Stadtarchiv.
[2]) Lev. von Northof, 135.
[3]) Cronica praesulum, 216.
[4]) Böhmer, Kaiserregesten, 231 ff.

23. Oktober kam es zwischen dem Erzbischof und seinen Gegnern zu einer Verständigung, wodurch Wikbold namentlich die Beschwerden der Stadt und des Königs abzustellen versprach. Am 24. wurde in dem Lager des Königs zwischen Albrecht und Wikbold die Sühne in Betreff „all der Dinge, wegen welcher zwischen ihnen Krieg und Mißhelle gewesen", untersiegelt [1]). Der Erzbischof versprach „wiederzugeben, alles Reichsgut, was er genommen hat; Zoll und Geleit zu Andernach thut er ab, insoweit drei Schiedsrichter, die der König aus den Herren von Cleve, Jülich, Mark, Katzenellenbogen und Kuik auswählen kann, solches auf Grund von Erkundigungen, die von ehrbaren und erfahrenen zwischen Basel und Neuß wohnenden Leuten eingezogen werden, bestimmen. Die Burg zu Rollandseck soll er brechen, und sollen der König, der Erzbischof, die Landherren, die Prioren und die Städte, die man dazu wählen wird, geloben, daß sie eine Wiedererrichtung eines festen Baues daselbst nicht gestatten wollen. Den Zoll und das Geleite zu Bonn soll er abthun, dagegen den Zoll zu Neuß, soweit er alten Rechtes ist, behalten; steht der jetzige Zollsatz höher als der herkömmliche, so soll der alte Satz wieder eingeführt werden. Städte und Burgen, welche in diesem Kriege durch die Helfer des Königs gebrochen worden, sollen ohne dessen Willen nicht wieder aufgebaut werden. Zoll und Geleit zu Rheinberg soll der Erzbischof abthun und alle Briefe, die er von den Königen Adolf und Albrecht darüber erhalten, ausliefern und für kraftlos erklären. Dem König Albrecht soll er gegen Jedermann, den Papst ausgenommen, namentlich gegen den Grafen von Hennegau, beiständig sein. Gegen die Bundesgenossen des Königs soll er sich in Allem nach Minne und Recht bezeigen. Streitige Fragen zwischen ihm und ihnen sollen durch vier gemeinschaftliche Schiedsrichter, bei Stimmengleichheit durch den Spruch des Königs geschlichtet werden. Zögert er, sich nach dem Schiedspruch zu richten, so soll er mit

---

[1]) Böhmer, 232.

fünfzig Pferden in Duisburg einreiten, und zur Garantie für die treue Erfüllung dieser Bestimmung soll er vierzig Mann guter Leute, Ritter und Knechte, zu Bürgen stellen, die sich verpflichten, so lange in Duisburg Einlagerung zu halten, bis dem Schiedsspruch Folge gegeben. Alle in diesem Kriege aufgegebenen Lehen sollen beiderseitig wieder verliehen werden, so daß Jeder in seinem Rechte und Erbe bleibt. Der Bischof von Lüttich und der Graf von Cleve sollen untersuchen, ob die kölner Burggrafschaft dem Reich oder dem Erzbischof gehört; gehört sie lediglich zum Reich, so soll sie dem König verbleiben, gehört sie aber dem Erzstift, so soll sie dem Erzbischof zugesprochen werden. Meister Conrad von Lorich soll die Propstei von Kaiserswerth zurückerhalten, und in Betreff der Propstei zu Kerpen sollen geistliche Schiedsrichter über das Recht der Verleihung entscheiden. Die Bürger von Köln sollen an allen erzbischöflichen Zollstätten zu Wasser und zu Lande zollfrei passiren, und der Erzbischof soll ihre Freiheiten und Rechte bestätigen. Von Brühl und Köln aus soll man sich gegenseitig weder schädigen noch beunruhigen. Zur Sicherheit, daß der Erzbischof die abgethanen Zölle nicht wieder einführe, soll er die Burgen Aspel, Rheinberg, Liedberg und Neuerburg dem Domherrn Ludolf von Dick auf fünf Jahre von des Königswegen pfandweise überantworten [1]). Ueberdies soll er zwanzig Herren und hundert Ritter und Knechte [2]) geloben lassen, daß sie ihm während fünf Jahren weder durch „Gunst, noch Rath, noch That“ helfen würden, im Falle er die Zölle ohne des Königs Willen wieder erheben wollte. Dann sollen die Bürger von Bonn und Rheinberg sich verpflichten, sich der Wiedereinführung der aufgehobenen Zölle zu widersetzen. Die Bürger von Neuß sollen bei ihrer Stadt keinen höhern Zollsatz als den herkömmlichen dulden, und die Bürger von Andernach sol-

---

[1]) Am 28. Oktober beschränkte der König diesen Termin auf drei Jahre. (Lacomblet, III, 21. Anm.)

[2]) Hier zeigt sich klar die Gradation zwischen Herren (domini, nobiles), Rittern (milites) und Knechten.

len in Bezug auf den dortigen Zoll geloben, daß sie sich hier keine andern Sätze gefallen lassen würden, als die von den drei Schiedsrichtern zugelassenen. Zwischen dem Könige, den Grafen von Cleve, Jülich, Berg und Mark, den Herren von Valkenburg und Kuik, den Bürgern von Köln und Bonn, den Burggrafen von Rheineck und deren Helfern einerseits und dem Erzbischof und dessen Helfern andererseits soll vollständige Sühne bestehen und wegen Todtschlags, Einkerkerung, Raubes, Brandes und andern Schadens soll jede Frage oder Klage ruhen. Beiderseits sollen die Gefangenen freigegeben werden, und jede noch nicht bezahlte Schatzung soll niedergeschlagen sein. Wenn der Erzbischof sich noch im Besitze von andern ungerechten Zöllen oder Geleiten zu Wasser oder zu Lande befindet, so soll er sich auch dieser entäußern. Beiderseits soll Jedermann wieder in den Genuß des Rechtes und Gutes gesetzt werden, welches er vor dem Kriege besessen [1]).

An demselben Tage wurde auch die Sühne zwischen dem Erzbischof und der Stadt abgeschlossen. „Auf daß zwischen uns und unsern lieben Bürgern von Köln, lautet dieser Sühnbrief, fortan enges Bündniß, rechter Friede und treue Freundschaft unverbrüchlich bestehen bleibe, so geloben wir mit guter Treue, alle Rechte und Freiheiten, die ihnen von Kaisern, Königen und Erzbischöfen verliehen worden, nicht weniger die guten Gewohnheiten, die von Alters hergebracht sind und in deren Besitz sie sich nun innerhalb wie außerhalb der Stadt befinden, unverbrüchlich zu beobachten, und wir bestätigen und konfirmiren dieselben bester Maßen. Auch bekennen wir, daß dieselben Bürger von Köln, in's Gesammt so gut wie einzeln, mit ihrem Gut und ihrer Person zu Wasser und zu Lande innerhalb unseres Gebietes befreit sein sollen von allen und jeglichen Zöllen und Weggeldern". Zur Bekräftigung und Bürgschaft dieses Sühn- und Freibriefes siegelten außer dem Erzbischof und Domkapitel die Stifter St. Gereon, St. Severin, St. Cuni-

---

[1]) Urkunde im Stadtarchiv. Die Ausfertigung des Königs bei Lacomblet, III, 21, auszüglich bei Böhmer, Kaiserregesten, 232.

bert, St. Andreas, St. Aposteln, St. Maria ad gradus, St. Georg, die Abteien St. Pantaleon und St. Martin [1]).

Um auch die Streitigkeiten mit dem Grafen Everhard von der Mark zu Ende zu führen, begab sich jetzt Wikbold mit einem starken Kriegszuge nach Westfalen. Er erkrankte auf dem Zuge und starb in Soest Tags vor Ostern, am 28. Mai 1304, wo er auch beerdigt wurde [2]).

[1]) Urkunde im Stadtarchiv. Lacomblet, III, 22.

[2]) Wikbold hatte sein Grab in der Minoritenkirche gewählt; V. Kal. apr. des Kalend. fr. min. Col. heißt es: obiit venerandus dominus Wicboldus archiepiscopus Coloniensis, qui sepulturam suam elegit apud nos (sed sepultus Susati in ecclesia s. Patrocli).

Zwölftes Kapitel.

Heinrich von Virneburg und die Wahl der Gegenkönige Friedrich und Ludwig.

Im Mai 1304 trat das Domkapitel zu einer Neuwahl zusammen. Drei Parteien standen einander gegenüber und die Stimmen zersplitterten sich auf drei Candidaten. Es waren dies: der Dompropst Heinrich von Virneburg, der bonner Propst Reinhard von Westerburg und der maestrichter Propst Wilhelm von Jülich. Letzterem gelang es, die römische Curie für sich zu gewinnen und sich die päpstliche Bestätigung zu erwirken; doch bald wurde er in dem Kriege der Flamänder gegen den König von Frankreich in der Schlacht bei Mons getödtet [1]). Jetzt eilten die beiden andern Candidaten an den päpstlichen Hof, um persönlich für die Anerkennung ihres Anrechtes auf den kölner Erzstuhl zu wirken. Dem Dompropst Heinrich gelang es endlich nach fast zweijährigem Bemühen, den Sieg über seinen Gegner davon zu tragen, und am 18. Dezember erhielt er von Clemens V. zu Lyon die Bestätigung. Bei seiner Rückkehr an den Rhein fand er seine Diözese im kläglichsten Zustande: alle Kassen waren leer, die meisten Burgen, Einkünfte und Nutzungen verpfändet oder gewaltsamer Weise der kölnischen Kirche entfremdet. Um die Pfand-

---

[1]) Cronica praesulum, 217.

schaften einzulösen, dem rasch fortschreitenden Ruin des ganzen Staatswesens zu steuern, die Ausgaben für die Erlangung der Regalien zu bestreiten und die zur Erwirkung der päpstlichen Bestätigung kontrahirten Schulden zu decken, waren große Summen erforderlich. Einen Theil der nöthigen Gelder erhielt er aus dem Zehnten von den sämmtlichen Einkünften der Geistlichkeit, welchen ihm der kölner Clerus gegen Zusicherung mannigfacher Privilegien auf eine bestimmte Reihe von Jahren zugestand [1]). Andere Geldquellen wurden ihm durch die Zugeständnisse eröffnet, zu welchen er den Papst Clemens V. zu bestimmen verstand. Von diesem wurde er unter dem 25. Dezember 1306 ermächtigt, die Zölle zu Bonn und Andernach, worauf Erzbischof Wikbold hatte verzichten müssen, wieder zu erheben [2]). Durch eine zweite Urkunde von demselben Tage erhielt er die Gefälle des ersten Jahres von allen erledigten oder binnen drei Jahren zur Erledigung kommenden Benefizien und Curatstellen der kölner Diözese, ferner das Recht, in der ganzen kölner Kirchenprovinz die Investitur zu sämmtlichen Dom- und Collegiatstiftspräbenden zu ertheilen und die kanonische Visitation vorzunehmen, zugesichert [3]). Als eine weitere Geldquelle wußte er die Frage über den Fürsten, der an die Stelle des am 1. Mai 1308 ermordeten Albrecht zum deutschen Könige gewählt werden sollte, auszubeuten. Nachdem der Markgraf von Brandenburg und die Herzöge von Sachsen ihre Wahlstimme in seine Hand gelegt hatten, konnte er den Preis seiner Stimme hoch stellen. Am 20. September wurden die Bedingungen festgesetzt, unter welchen er den Grafen Heinrich von Luxemburg zu wählen sich verpflichtete [4]). „Weil der Erzbischof so viele Mühe und Auslagen im Interesse des Reiches aufgewandt, heißt es in der Urkunde, und weil die kölner Kirche wie unter

[1]) Lacomblet, III, 46.
[2]) Lacomblet, III, 50.
[3]) Lacomblet, III, 50, in der Anmerkung.
[4]) Lacomblet, III, 68.

seinen Vorgängern Sigfrid und Wikbold, so auch noch unter ihm soviele Drangsale, Heimsuchungen und Verwüstungen zu erleiden gehabt, sehe sich Heinrich veranlaßt, im Falle er gewählt und gekrönt werde, dem Erzbischof folgende Vergünstigungen und Begabungen zuzugestehen: der Erzbischof erhält sofort nach der Krönung Kaiserswerth, Dortmund, Duisburg und Sinzig, die Reichshöfe Westhofen und Elmenhorst mit dem Schultheisenamt und den Juden zu Dortmund, den Hof zu Brakel und die Vogtei des Stiftes Essen so lange in ungestörten Besitz, bis er die ihm zugesicherte Summe von 100,000 Mark reinen Silbers vollaus entrichtet erhalten hat. Der König setzt ihn auf eigene Gefahr und Kosten in den Besitz der Burg Zeltingen mit allen Attinentien; diese Burg sowohl wie der Hof Brakel und die Vogtei Essen, die von Alters her der kölnischen Kirche zugehören, sollen auf immer mit dem Erzstift vereinigt bleiben und dürfen auf keinen Fall abgelöst werden. Auf Lebenszeit erhält der Erzbischof die Stadt Düren, die Vogtei und das Schultheisenamt zu Aachen, die Städte Boppard und Oberwesel mit den dortigen Aemtern und Einkünften des Reiches, mit alleinigem Ausschluß des bopparder Zolles. Der Graf verspricht, gleich nach seiner Wahl den Zoll zu Hammerstein abzuthun, in dem kölnischen Gebiete keine andern als kölnische Münzen nach altem Herkommen und Gebrauch zu prägen oder prägen zu lassen, alle alten Privilegien und Freiheiten der kölnischen Kirche zu bestätigen und zu erneuen, den Erzbischof im Besitz der Land- und Wasserzölle zu Andernach, Bonn und Neuß zu handhaben. Der Erzbischof erhält die Vollmacht, die Propsteien zu Aachen, Maestricht, Lüttich und Kaiserswerth bei der ersten Vakatur im Namen des Königs zu besetzen und ebenso das kaiserliche Recht der ersten Bitte im Bereich der kölner Diözese. Der Erzbischof und seine Vasallen sollen zu keinem Reichszug gezwungen werden können, und wenn sie einen solchen mitmachen, geschieht es auf Gefahr und Kosten des Königs. Für den unter dem König Albrecht erlittenen Schaden erhält der Erzbischof 45,000 Pfund kleiner Turnosen, 5000 als Ersatz für seine Wahlkosten und 6000 für seine Räthe.

Er soll sich des königlichen Schutzes und Beistandes gegen Jedermann erfreuen; es steht ihm zu, Reichsburgen, Gerichtsbarkeiten, Güter und Gefälle zu kaufen und damit seine Reichslehen zu vermehren. Er soll in dem Besitz der Juden innerhalb der Stadt und Diözese Köln gehalten und geschützt werden. Sofort nach der Krönung wird Heinrich sich mit seinem ganzen Gefolge und Hofstaat von Aachen nach Köln begeben und nicht eher von da abziehen, als bis er dem Erzbischof über alle angegebenen Versprechungen bindende Urkunden gegeben und zureichende Bürgschaft wird gestellt haben" [1]).

Als der neugewählte König im Januar 1309 vom Erzbischof Heinrich zu Aachen gekrönt worden, begab er sich seiner Zusage gemäß mit seinem ganzen Gefolge und Hofstaat nach Köln, um an dem Grabe der hh. drei Könige seine Andacht zu verrichten und reiche Opfer niederzulegen. Gold, Edelsteine und drei kostbare, golddurchwirkte Baldachine waren die Gaben, welche er darbrachte [2]). Vom 11. Januar bis zum 3. Februar verweilte er in dem erzbischöflichen Palaste, in welchem nach altem Herkommen die deutschen Könige bei ihrer Anwesenheit in Köln Quartier zu nehmen pflegten. In seinem Gefolge befanden sich außer dem Erzbischofe von Köln die Erzbischöfe von Mainz und von Trier; jener hatte sein herkömmliches Absteigequartier in der Propstei von St. Maria ad gradus, dieser in der von St. Cunibert; dann die Bischöfe von Lüttich, Straßburg und Worms; die Aebte von Cornelimünster und Weißenburg, der Herzog von Baiern Pfalzgraf bei Rhein, der Markgraf von Brandenburg, der Herzog von Brabant, die Grafen von Flandern, Jülich, Sponheim, Veldenz, der Burggraf von Rheineck, der Raugraf Georg, der Wildgraf Friedrich.

Um die Mitte Dezember kam der König zum zweiten Male nach Köln, um hier mit hohem Pomp die Reichsbelehnungen zu ertheilen. Während der vier Wochen, welche er in Köln ver-

---

[1]) Lacomblet, III, 68.

[2]) Gesta Trevirorum, II, 205.

weilte, wechselten Turniere, Gastmahle, Spiele und andere Festlichkeiten in rascher Folge [1]). Die Stadt brachte dem Könige reiche Ehrengeschenke dar, leistete ihm die Huldigung und erhielt die königliche Bestätigung ihrer Rechte und Privilegien. Die betreffende Urkunde wurde am 26. Juli 1310 zu Frankfurt ausgestellt [2]).

Das gute Einvernehmen zwischen dem Erzbischof und der kölner Bürgerschaft wurde wieder gestört durch die Wirren, welche nach dem Tode des Königs Heinrich (24. August 1313) der zwiespältigen Neuwahl im Gefolge gingen. Ein Theil der rheinischen Großen sowie die Stadt Köln hatte sich für des Verstorbenen Sohn, den König Johann von Böhmen bemüht. Der Erzbischof Heinrich dagegen war durch reiche Versprechungen für Friedrich von Oesterreich gewonnen worden. Durch Urkunde vom 9. Mai 1314 hatte Friedrich's Bruder, der Herzog Leopold von Oesterreich, mit dem Erzbischof die Bedingungen vereinbart, unter welchen letzterer dem Herzog Friedrich seine Stimme zu geben versprach. Gleich nach seiner Wahl und Krönung soll Friedrich dem Erzbischof die herkömmlichen Zölle zu Andernach, Bonn und Neuß, wie überhaupt alle den kölner Erzbischöfen von Königen und Kaisern ertheilten Privilegien, Geleite, Lehen, Güter, Schenkungen, Rechte, Freiheiten und guten Gewohnheiten erneuern und bestätigen. „Kömmt es, daß der König sich über die Alpen begiebt, so tritt der Erzbischof in den Genuß der Rechte, Vorzüge und Gefälle der italienischen Kanzlei. Wider seinen Willen kann er nicht gezwungen werden, den König über die Alpen zu begleiten; zu einem solchen Zug braucht er nicht mehr als zwanzig Bewaffnete zu stellen, die jenseits der Alpen vom Könige verpflegt und unterhalten werden müssen. Wird er zu einem Reichstage gerufen, so fallen die Kosten seines Aufenthaltes der königlichen Kasse zu Last;

---

[1]) Böhmer, Kaiserregesten, 273. Gesta Trevirorum, II, 206. Boehmer, fontes, I, 359.

[2]) Urkunde im Stadtarchiv.

weigert er sich, dem königlichen Rufe zu folgen, so kann ihm daraus kein Nachtheil und keine Verfolgung erwachsen. Die Zölle zu Rheinberg, Rees und Xanten werden abgethan und statt derselben erhält er zu Rheinberg einen Zoll von vier Tournosen vom Fuder Wein. Die Besetzung der augenblicklich vakanten Propstei zu Aachen soll ihm zustehen; in Maestricht, Lüttich und Kaiserswerth soll er die bezüglichen Propsteien während seiner ganzen Regierungszeit zu verleihen haben. Auf alle Weise soll er sich des königlichen Schutzes erfreuen und gegen all seine Feinde soll ihm von Seiten des Königs bewaffneter Beistand geleistet werden. Innerhalb der Gränzen des erzbischöflichen Geleits sollen keine neuen Zölle eingeführt werden dürfen. In Bonn wird dem Erzbischof auf Lebenszeit ein Zoll von acht Tournosen gelassen werden; es bleibt ihm freigestellt, den Zoll zu Leudesdorf nach Andernach zu verlegen; sobald der Markgraf von Brandenburg und der Herzog Rudolf von Sachsen die Summen, welche ihnen auf diesen Zoll angewiesen sind, zurückerhalten haben, bleibt es dem Erzbischof überlassen, denselben weiter fortzuerheben oder zu unterdrücken. Der König verzichtet darauf, einen Getreuen des Erzbischofs vor das königliche Gericht zu laden. Dem Erzbischof steht es frei, ganz nach Belieben am Hofe des Königs auf königliche Kosten zu leben; fortwährend hat er im geschwornen Rath des Königs zwei seiner Freunde, deren Pflicht es ist, darauf zu achten, daß am königlichen Hofe nichts geschehe, was ihm zum Nachtheil sein könnte. Der König darf niemals einen Gegner des Erzbischofs in seinen Rath oder an seinen Hof nehmen; hat sich aber ein solcher einzuschleichen gewußt, so muß er auf Verlangen des Erzbischofs entfernt werden. Ehe vierzehn Tage nach der Krönung verflossen sind, muß der neue König alle diese Punkte durch sein Majestätssiegel bekräftigen" [1]).

Am 24. September erhielt Heinrich bei einer persönlichen Zusammenkunft mit Herzog Leopold in Siegen das Versprechen,

---

[1]) Lacomblet, III, 128.

daß ihm als Ersatz für die Wahlkosten die Summe von 42,000 Mark reinen Silbers, wovon 17,000 Mark nach der Wahl zu entrichten seien, ausgezahlt werden sollten [1]).

Die Freunde des luxemburgischen Hauses erkannten bald, daß für die Candidatur des jungen Königs von Böhmen die Majorität der Wahlfürsten nicht zu gewinnen war. Für den Herzog Ludwig von Baiern war mehr Aussicht, und die Wahlherren einigten sich, diesen dem Herzog von Oesterreich entgegenzustellen. Die Erzbischöfe von Mainz und Trier boten Alles auf, um die Wahl des Baierfürsten durchzusetzen. Am Niederrhein fanden sie Unterstützung bei den Grafen von Jülich, Berg und Cleve sowie bei den Städten Köln und Aachen. Auch die Stadt Frankfurt war dieser Candidatur geneigt; darum verschloß sie den Gegnern die Thore, und die österreichischen Anhänger waren genöthigt, die Wahl des Herzogs Friedrich in Sachsenhausen vorzunehmen. Der kölner Erzbischof Heinrich vollzog die Krönung am 25. November in Bonn. Bei dieser Gelegenheit erhielt er die königliche Bestätigung all der Zölle, welche er sich vor der Königswahl vom Herzog Leopold ausbedungen hatte, namentlich den bonner Zoll von acht Turnosen für das Fuder Wein, dann den zuerst in Hammerstein, später zu Leutesdorf angesetzten, zuletzt nach Andernach verlegten Zoll von zehn Tournosen, weiter die Rheinzölle zu Andernach, Bonn und Neuß, und endlich den von Rees, Xanten und Rheinberg an letztern Ort zusammengezogenen Zoll [2]).

Die Anhänger Ludwig's von Baiern waren von der Stadt Frankfurt auf's Zuvorkommenste aufgenommen worden. Am 19. Oktober traten sie zur Vornahme der Wahl zusammen, und es stimmten für Ludwig die Erzbischöfe von Trier und Mainz, der Markgraf von Brandenburg, der Herzog von Sachsen und der König von Böhmen [3]). In Mitten einer großen Anzahl deutscher

[1]) Lacomblet, III, 137.
[2]) Lacomblet, III, 138, 139.
[3]) Gesta Trev. II, 233. Freher, I, 610.

Fürsten und mehr als viertausend geharnischter Reiter hielt der Neugewählte seinen Einzug in Aachen und er empfing die Königskrone aus der Hand des Erzbischofs von Mainz.

Vor dem Krönungsakte hatten sich zwischen den Erzbischöfen von Mainz und Trier Streitigkeiten erhoben, wem die feierliche Handlung zustehe. Die streitenden Prälaten übertrugen die Entscheidung in Gegenwart der Grafen von Jülich und Sponheim, des aachener Propstes und vier anderer Ritter dem erwählten Könige Ludwig, und dieser gab seinen Spruch vorläufig dahin, daß der Erzbischof von Mainz die Krönung unter der Bedingung vornehmen solle, daß er binnen einem Monat den Erzbischof von Trier entbieten und zwischen Bacharach und Wesel den Beweis seines Anrechtes auf die Vornahme der Königskrönung erbringe; werde dieser Beweis nicht erbracht, dann solle die Krönung als im Namen des trierischen Erzbischofs und seiner Kirche geschehen betrachtet werden, und für alle Folge stehe dann dem Trierer das Recht zu, in Abwesenheit des Kölners die Königskrönung zu vollziehen. Als der gesetzte Termin verstrichen, ohne daß der Beweis geliefert worden, ließ der Erzbischof Baldewin das ihm also zuerkannte Ehrenrecht durch die obengenannten Zeugen in einer besondern Urkunde konstatiren.

Von Aachen begab sich der Neugekrönte nach Köln. Hier wurde er freudig und festlich empfangen, und Ludwig sowohl wie die Erzbischöfe von Trier und Mainz, die Grafen Wilhelm von Holland, Gerhard von Jülich, Arnold von Loz, Adolf von Berg, Johann von Sponheim, Dietrich von Cleve und Gottfried Herr von Heinsberg und Blankenberg verpflichteten sich, die Stadt auf alle Weise zu schützen, im Falle ihr wegen ihrer freundschaftlichen Beziehung zu dem Könige ihrer Wahl Gefahr und Anfeindung erwachsen sollte [1]). Am 4. und 5. Dezember bestätigte König Ludwig durch zwei besondere Urkunden

[1]) Urkunden im Stadtarchiv.

die der Stadt von Kaiser Friedrich II. in den Jahren 1215 und 1236, von Kaiser Rudolf in den Jahren 1273 und 1274 verliehenen Privilegien, insbesondere die Zollfreiheit, die Unangreifbarkeit für Schulden des Erzbischofs, das Nonevokationsrecht, das Recht der Acciseerhebung, die Wahl der Schöffen durch die verdienten Schöffen, die Befugniß, aus der Mitte der Schöffen einen vorsitzenden Richter zu wählen, im Falle der Burggraf seiner Pflicht nicht nachkommt, und das Recht, die neugewählten Schöffen anzuwäldigen, im Falle der Burggraf sich weigert, solches zu thun [1]).

Seit der Zeit, in welcher die Stadt gegen die Erzbischöfe Engelbert und Sigfrid die Waffen erhoben, hatte sie durch neue militairische Verbindungen ihre Macht gehoben und in verschiedenen kleinen Fehden mit benachbarten Herren ihre Kriegstüchtigkeit erprobt. Mit Walram von Heinsberg, Dietrich von Montjoye und Falkenburg, Tilman von Rheinbach, Friedrich von Reifferscheid und Malberg, Gottfried von Heinsberg und Blankenberg, Reinald von Montjoye und Falkenburg, Johann von Wildenburg, Friedrich Frie von Derne, Johann von Rode, Philipp von Sulze, Werner von Rode, Gerhard von Jülich und Bergheim, Kraft von Greifenstein wurden die alten Bündnisse entweder befestigt oder neue Schutz- und Hülfsverträge abgeschlossen. Gegen ein höheres oder niedrigeres Geldlehen verpflichteten sich alle mit einer dem Manngeld entsprechenden Anzahl von Rittern, Knappen und Knechten der Stadt in Tagen der Gefahr zu Hülfe zu eilen [2]).

Im Jahre 1305 bestand noch offene Feindschaft zwischen der Stadt Köln und dem Edelherrn Gottfried von Heinsberg und Blankenberg. Am 4. April kam eine Sühne zu Stande, wonach die Feindseligkeiten eingestellt wurden und Gottfried als Edelbürger in den Manndienst und Lehensverband der Stadt trat; er erhielt ein Manngeld von 50 Mark und mußte auf Requisition

---

[1]) Urkunden im Stadtarchiv. Lacomblet, III, 142, 143.

[2]) Die betreffenden Urkunden im Stadtarchiv.

der Stadt mit fünf Rittern und zehn Knappen gegen einen Tagessold von fünf Mark sich unter die städtische Fahne stellen [1]). In demselben Jahre erhob der Burggraf Heinrich von Drachenfels die Waffen gegen die Stadt Köln und es kam zwischen ihm und seinen Genossen einerseits und einer Anzahl kölnischer Bürger andererseits zu einem blutigen Zusammenstoß bei Gimersdorf [2]). Die Fehde, welche Edmund von Frankenberg gegen Köln führte, wurde durch einen Schiedsspruch, den der Graf Gerhard von Jülich im pomerio der Minoriten, in Gegenwart der Herren Dietrich von Cleve, Wilhelm von Neuenar, Johann von Kuik, Kraft von Greifenstein und Rudolf von Reifferscheid, fällte, beendigt [3]). Johann von Wildenburg in der Eifel entsagte am 25. Mai 1306 allen Feindseligkeiten gegen Richter, Schöffen, Rathsherren und Bürger der Stadt und versprach den Kölnern in seinem Gebiete gleichen Schutz wie seinen eigenen Untergebenen [4]). Im Jahre 1307 hatte Köln Zwistigkeiten mit dem Grafen Heinrich von Salm, dem Herrn von Wildenburg, dem Herrn von Schleiden und Christian Schenk von Nideggen. Der Ritter Gottfried von Sievernich, der sich schon in dem Streite zwischen Wikbold und der kölner Bürgerschaft als einen Anhänger der erzbischöflichen Sache bewährt hatte, später jedoch nach längerer Gefangenschaft und geleistetem Urfehdeschwur in städtischen Dienst getreten war, vermittelte den Frieden [5]). Arnold von Seilzdorp führte Fehde gegen die kölner Bürgerschaft, unterlag aber und wurde gefangen genommen. Am 15. September 1310 kam es zum Frieden und es bürgten für Arnold's treue Nachachtung der Sühne: der Ritter Schultheis Richolf von Gore, Pawinus von Hemberg, Andreas

---

[1]) Urkuude im Stadtarchiv.
[2]) Urkunde im Stadtarchiv.
[3]) Urkunde im Stadtarchiv.
[4]) Urkunde im Stadtarchiv.
[5]) Urkunde im Stadtarchiv.

von Aldenrath, Heinrich von Vorst zu Frohnhofen, Daniel von Ipplendorf, Reinhard Vogt von Friesheim und Heinrich von Seilzdorp [1]).

Aeußerst erbitterte Kämpfe hatte Köln gegen den Herrn von Löwenburg zu bestehen. Durch Brand, Raub und Mord suchte dieser die in der Nähe seines Gebietes liegenden Güter der kölner Bürger heim, und kein Frachtschiff, kein Waarenzug kölner Kaufleute war vor den wilden Gesellen dieses raublustigen Ritters sicher. Am 9. Dezember 1310 wurde von Seiten der Stadt die Durchführung dieser Fehde dem Tilmann, Sohn des Ritters Dietrich von Rheinbach, übertragen [2]). Dieser verpflichtete sich, dem Herrn von Löwenburg und dessen Helfern aller Orten aus allen Kräften durch Brand und Raub so lange zuzusetzen, bis der Stadt Köln Genugthuung geleistet und Friede mit ihr geschlossen sei. Im Jahre 1311 wurde die Fehde beigelegt, und die Eigenthümer, welche im löwenburger Gebiete bei diesen Wirren durch die kölnischen Verbündeten Schaden erlitten hatten, erhielten zureichende Entschädigung und leisteten auf jeden weitern Anspruch Verzicht [3]).

Zwischen städtischen und bergischen Truppen entstand durch Mißverständniß ein blutiges Handgemenge bei Merkenich. Hierdurch erhoben sich zwischen der Stadt und dem Grafen von Berg Feindseligkeiten, in Folge deren beiderseits Gewaltthätigkeiten der mannigfachsten Art verübt wurden. Im Jahre 1316 wurde der Graf Gerhard von Jülich ersucht, die desfallsigen Differenzen zu schlichten uud den gestörten Frieden wieder herzustellen. Gerhard's Schiedspruch bestimmte, daß die Gefangenen freigegeben und die gegenseitigen Beleidigungen und Verletzungen vergeben und vergessen werden sollten. Zwischen der Stadt Köln und dem

---

[1]) Urkunde im Stadtarchiv.
[2]) Urkunde im Stadtarchiv.
[3]) Urkunde im Stadtarchiv.

Grafen von Berg soll das frühere Schutz- und Lehensverhältniß wieder hergestellt werden [1]).

Die beiden Adam von Moreshoven, die bei einer Fehde gegen die Stadt gefangen worden, schworen bei ihrer Freilassung Urfehde und verpflichteten sich als „städtische Getreue und Lehensleute“ aller Weise auf den Schutz und den Vortheil der kölner Bürgerschaft bedacht zu sein [2]).

---

[1]) Urkunde im Stadtarchiv.
[2]) Urkunde im Stadtarchiv.

Dreizehntes Kapitel.

Brühl und der Landfriede von Bacharach.

Der kölner Rath setzte einen Stolz darein, dem Könige Ludwig die kräftigste Stütze am Niederrhein bieten und dem Gegenkönige alle Hindernisse in den Weg legen zu können. Erzbischof Heinrich, das Haupt der österreichischen Partei, war überzeugt, daß gegen die Stadt Köln nur dann mit Erfolg vorgegangen werden könne, wenn es gelinge, ein starkes Corps in Deutz einzulagern und von hier aus den städtischen Handel lahm zu legen. Ohne Rücksicht auf die bestehenden Verträge ertheilte er diesem Orte städtische Rechte und veranlaßte die deutzer Einwohnerschaft, diese Erhebung durch die Errichtung von kräftigen Festungswerken zur Wahrheit zu machen. Doch schon am 21. März 1317 mußten Schultheis, Schöffen und Gemeinheit von Deutz dem Rathe von Köln gegenüber sich verpflichten, innerhalb vierzehn Tagen die ausgeworfenen Gräben auszufüllen, die errichteten Planken und Schlagbäume umzuhauen und alles so wieder herzustellen, wie es früher gewesen [1]). Der Schultheis Hilger von der Steffen und eine Anzahl namhaft gemachter deutzer Bürger verpflichteten sich, tausend Mark kölnischen Pagaments Strafe zu bezahlen, wenn der Abbruch in dem bestimmten Termin nicht bewerkstelligt werde; der kölnischen Bürgerschaft soll es dann freistehen, selbst die Nieder-

[1]) Lacomblet, III, 156, 167.

reißung der deutzer Festungswerke vorzunehmen [1]). Zur größern Sicherheit für die Dauer dieses Vertrages schloß die Stadt Köln am 2. Januar 1318 mit dem Grafen Adolf von Berg einen Freundschaftsvertrag, wornach der Graf, gemäß den schon in den Verträgen von 1275 und 1298 vereinbarten Bestimmungen, weder selbst Thürme und Bollwerke in Deutz anlegen, noch deren Errichtung von irgend einer Seite sollte dulden dürfen. „Wäre es, heißt es ferner in diesem Vertrage, daß jetzt oder später ein Heerschiff oder Streitschiff von den Feinden der Stadt Köln in dem Rheine vor Deutz oder an einer andern Stelle des bergischen Ufers vor Anker legen wollte, so soll der Graf dieses mit all seiner Macht verhindern. Zwischen den Einwohnern der Grafschaft Berg und denen der Stadt Köln soll gegenseitig Sicherheit bei Kauf und Verkauf, Schutz in Handel und Wandel, Gleichmäßigkeit in der Handhabung von Recht und Gesetz bestehen. Bei etwaigen Streitigkeiten soll die Entscheidung in die Hand von acht Schiedsrichtern, vier von jeder Seite, gelegt werden". Als solche Schiedsrichter wurden von bergischer Seite der jezeitige Droste, Dietrich von Elner, Johann von Schönrode und Adolf von dem Bungarde, von kölnischer der aus den Schöffen gewählte Bürgermeister, dann Gerhard von Mommersloch, Philipp vom Spiegel und Constantin von Lyskirchen bestimmt [2]).

König Ludwig erkannte, daß er seiner Macht und seinem Ansehen im westlichen Deutschland einen festen Rückhalt sichere, wenn er sich durch energische Handhabung des Landfriedens, als kräftigen Beschützer der kaufmännischen Interessen und des socialen Glückes bewährte und mit aller Strenge am Rheine jede Kundgebung zu Gunsten des Gegenkönigs Friedrich zu unterdrücken sich bemühte. In diesem Bewußtsein errichtete er am 22. Juni 1317 auf einer Reichsversammlung zu Bacharach mit den Erzbischöfen von Mainz und Trier, dem Könige Johann von Böhmen und vielen andern

---

[1]) Urkunde im Stadtarchiv. Lacomblet, III, 156.

[2]) Urkunde im Stadtarchiv. Lacomblet, III, 167.

Fürsten, Grafen und Herren sowie mit seinen „Getreuen und Lieben, den Bürgern vou Köln, Mainz, Worms, Speier, Aachen, Oppenheim, Frankfurt, Friedberg, Wetzlar und Gelnhausen zu gemeinem Besten des Landes und der Städte und zu Nutzen und Frommen der Kaufleute und anderer Gewerbtreibenden" einen großen Landfrieden, der von nächstem Johannistage (24. Juni 1317) sieben Jahre lang dauern und von Herte (Hart) oberhalb Speier bis Köln zu Wasser und zu Lande gelten sollte. Von Speier bis Antwerpen sollen alle neuen Zölle abgethan werden, und dürfen nur die alten Zollstätten zu Geisenheim, St. Goar, Boppard, Coblenz, Remagen und Köln bestehen bleiben; die künftige gesammte Hebung der Zölle von Speier bis Antwerpen, vertheilt auf die Zollstätten zu Coblenz, Remagen und Köln, soll für das Fuder Wein 33 Turnosen betragen; davon sollen dem Könige und den Fürsten zwei Drittel und den Städten zur Aufrechthaltung des Friedens ein Drittel zufallen. Zu St. Goar soll der alte Auffahrtszoll, zu Geisenheim der alte Schiffszoll und zu Boppard der alte dem Grafen Berthold zustehende Zoll erhoben werden" [1]).

Für den wetterauer Distrikt dieses Landfriedens wurde ein Hauptmann, ein zweiter für die oberrheinischen Städte Mainz, Worms, Speier und Oppenheim und ein dritter für das Gebiet von Köln und vom Niederrhein bestimmt. Die Städte des dritten Bezirks mußten bei jedem Aufgebot zum Schutze dieses Friedens mit soviel Leuten in's Feld rücken, wie sie in dem Streit der durch die Schlacht von Worringen ausgekämpft wurde, unter die Waffen gestellt hatten; wer über sein Contingent hinausgehen wollte, behielt darin freie Hand [2]). Der Landfriedensbrief wurde zu Köln in der Stiftskirche St. Maria ad gradus publizirt. Jeder, der diesem Frieden beizutreten wünschte, mußte sich durch einen leiblichen Eid verpflichten, die Bestimmungen des Bundesvertrages getreu zu erfüllen. „Ist es, schrieb König Ludwig unter dem 30. Juni

[1]) Lacomblet, III, 168.

[2]) Urkunde im Stadtarchiv. Lacomblet, III, 159.

1317 von Oppenheim, daß Jemand, er sei Herr oder Stadt, Ritter oder Knecht, in den gemeinen Landfrieden treten will, der soll schwören, den Frieden zu halten, zu schirmen, wie der Landfriedensbrief sagt, und soll das thun vor dem Hauptmann und vor der Hauptstadt, die ihm zunächst gelegen ist" [1]). Bald erklärten der Graf Wilhelm von Holland, Wilhelm Erstgeborner des Grafen Gerhard von Jülich, der Graf Adolf von Berg, der Graf Ruprecht von Virneburg, der Graf Johann von Sponheim, der Graf Reinald von Geldern der Jüngere, die Stadt Duisburg und die Stadt Aachen ihren Beitritt [2]). In der Urkunde, durch welche Erzbischof Baldewin die treue Beobachtung des Landfriedens gelobte, erklärte er, es sei sein guter Wille, daß die Städte, welchen zu Coblenz der Bezug der fünf Groschen und was von anderer Kaufmannschaft da fallen möge, gemäß Bestimmung des Landfriedensbriefes zustehe, diesen Zoll beziehen sollten, sowie auch deren Gesinde, welches dort zur Wartung des Zolles bestellt sei, seines Friedens, Schirmes und Geleites sich zu erfreuen habe" [3]).

Zum Pfleger des Landfriedens (advocatus) wurde für das nächste Jahr einstimmig der Graf von Hennegau, Holland, Seeland und Friesland gewählt [4]). Sofort sandte dieser seinen Bruder Johann von Beamunt nach Köln, um in seinem Namen mit der dortigen Bürgerschaft die Maßregeln zu verabreden, welche gegen Schloß und Stadt Brühl, von wo aus erzbischöfliche Truppen durch Plünderung, Raub und andere Gewaltthaten gegen den Landfrieden frevelten, zu verabreden. Wilhelm kam selbst im Mai 1318 nach Köln und ertheilte allen zwischen seinem Bruder und der Stadt Köln getroffenen Verabredungen seine volle Genehmigung [5]). Wegen der vielen Wirren und Verwicklungen, welche

---

[1]) Urkunde im Stadtarchiv.
[2]) Urkunde im Stadtarchiv.
[3]) Urkunde im Stadtarchiv.
[4]) Urkunde im Stadtarchiv.
[5]) Urkunde im Stadtarchiv.

sein eigenes Gebiet in dauernder Aufregung gehalten wurde, befand er sich außer Stande, seine ganze Kraft und Zeit dem Schutz des Landfriedens zuzuwenden. Darum stellte er nach Ablauf des ersten Jahres das Ansuchen, ihn von seinem Pflegeamt zu entbinden und einen andern advocatus an seine Stelle zu wählen [1]).

Dem Erzbischof Heinrich blieb der Anschluß an den Landfrieden offengehalten, und im Falle er zutrat, wurden ihm aus dem den Fürsten und dem Könige zugesicherten Zollantheil von 22 Turnosen sechs Turnosen, drei zu Andernach und drei zu Bonn, zugesprochen [2]). Am 9. Juli gab der Erzbischof an Eides Statt die Erklärung ab, daß er den Landfrieden treu zu halten und zu beschirmen gelobe, mit dem Vorbehalte jedoch, daß es ihm nicht als Friedbruch angerechnet werden dürfe, wenn er dem Könige, den er gekoren habe, mit all seiner Macht Hülfe leiste [3]). König Friedrich täuschte sich nicht darüber, daß durch den bacharacher Landfrieden sein Interesse in bedrohlichster Weise gefährdet werde; darum erklärte er denselben für einen Angriff auf seine und des Reiches Majestät und er forderte den Erzbischof Heinrich „die vorzüglichste Säule des Reiches“ auf, die neuen Zölle zu Coblenz, Remagen und Cöln aufzuheben und die alten ihm von jeher zustehenden zu Andernach und Bonn wieder einzuführen [4]). Heinrich gab diesem Befehle Folge, sagte sich los von dem Landfrieden und begann die Kaufleute auf alle Weise zu schatzen, zu berauben und zu beschweren. Das Städtchen Brühl machte er zum Stützpunkte für die Gewaltthätigkeiten, durch welche die Einwohner der Grafschaft Jülich sowohl wie der Stadt Köln unabläßig an Person und Eigen beschädigt wurden. Um seine Raubgesellen gegen jeden feindlichen Angriff möglichst sicher zu stellen, ließ er daselbst neue Festungswerke aufführen. Die Stadt Köln, der Graf von Jülich, der Erz-

[1]) Urkunde im Stadtarchiv.
[2]) Urkunde im Stadtarchiv.
[3]) Urkunde im Stadtarchiv.
[4]) Lacomblet, III, 108.

bischof von Trier, der Graf von Holland und mehrere andere Fürsten reichten einander die Hand, um die brühler Feste zu brechen und dem räuberischen Treiben der erzbischöflichen Schaaren Einhalt zu thun. Die stadtkölnischen Vasallen und Edelbürger wurden mit ihrem pflichtmäßigen Contingent aufgeboten, außerdem noch zahlreiche Soldtruppen angeworben. Unter letztern werden angeführt: Craft von Greifenstein in Gemeinschaft der neun Genossen: Conrad von Heigeren, Pithan von Nörvenich, Carsilius Speden, Harpern von Brentze, Werner von Brentze, Stepo von Bolenheim, Zobbe von Metzenklusen, Amilius von Buppenheim und Scheivart von Gymnich, dann Dietrich von Niel, der Canonikus von St. Cunibert Daniel Blecke, Gerhard Gartze, Wilhelm von Mersen, Johann Honig, Hermann dessen Bruder, Johann Kaltysen, Wilh. Roleven, Wilh. Kumpayn, Friedrich von Angelsdorp [1]).

Das Belagerungsheer schien zu schwach, um bald des Platzes Meister zu werden. Darum entsandten der kölner Rath und der Graf von Jülich am 2. April den Johann von Beyen in Begleitung des Notars Hartard von Medebach an die zu Oppenheim tagenden Abgeordneten der zum Landfrieden gehörenden oberrheinischen Städte, um dieselben zur Hülfeleistung aufzufordern. „Da der Erzbischof den Kaufmann bezolle, beraube und gefangen setze, heißt es in dem von dem kölner Abgeordneten übergebenen Schreiben, so mahne der Rath die oberrheinischen Städte in dieser Sache zu handeln, wie sie verpflichtet seien. Der Erzbischof von Trier, der wegen des stockenden Handels und Wandels jährlich einen Verlust von wenigstens zwanzigtausend Pfund Geld erleide, habe die Erklärung abgegeben, daß er den oberrheinischen Städten ihren Antheil am Zolle zu Coblenz nicht werde verabfolgen lassen, im Falle dieselben nicht ihr pflichtmäßiges Contingent gegen das kölner Stift, allwo der Landfriede gebrochen sei, der Kaufmann beraubt

[1]) Urkunden im Stadtarchiv.

werde und Niemand mehr ungefährdet seinen Geschäften nachgehen könne, in's Feld schicken würden. Wenn die Städte deswegen säumig wären, weil der kölner Rath eigenmächtig über den Zoll zu Köln verfügt habe, so würde die Stadt seiner Zeit sich hierüber in genügender Weise verantworten, und sie gebe das Versprechen, alle verbrieften Verbindlichkeiten allwege getreu zu erfüllen" [1]).

Die oberrheinischen Städte aber hatten geringe Lust, die verlangte Unterstützung zu leisten. Es blieb der Stadt Köln, dem Erzbischof von Trier, dem Könige Johann von Böhmen, den Grafen Johann von Hennegau, Wilhelm von Holland, Gerhard von Jülich, Adolf von Berg und Johann von Sayn allein überlassen, am kölner Erzbischof den Bruch des Landfriedens zu rächen. Der Erzbischof wollte es versuchen, die Stadt Köln durch das von seinen Vorgängern so häufig mißbrauchte Kampfmittel kirchlicher Censuren zu anderer Gesinnung zu bringen. Nachdem er Bann und Interdikt gegen Stadt und Bürgerschaft ausgesprochen hatte, forderte er die gesammte Geistlichkeit auf, den kölner Bering zu verlassen und sich zu ihm nach Brühl zu begeben. Nur theilweise gaben die Geistlichen diesem Befehle Folge: viele blieben und erfüllten die Obliegenheiten ihrer Aemter und Benefizien ohne alle Rücksicht auf die über Stadt und Bürgerschaft verhängten Kirchenstrafen. Bei der Erledigung von Pfründen und Prälaturen, zu denen den Stiftsherren die Wahl zustand, mußte es zu Doppelernennungen kommen; so wählten die ausgezogenen Domherren den Conrad von Rennenberg zum Afterdechanten, während die in der Stadt verbliebenen den Sander von Linepe dazu erkoren; die ausgezogenen Canonichen von St. Andreas übertrugen die Dechanei dieses Stiftes dem Heinrich von Bleirke, während die in Köln verbliebenen den Everhard von dem Schwanen zu dieser Würde beförderten. Ebenso hatten zu den erledigten Pfründen und Aemtern am Dom, an den Stiftern

[1]) Gr. Privilegienbuch im Stadtarchiv, f. 79. Lacomblet, III, 170.

St. Aposteln, St. Andreas u. s. w. die ausgezogenen Canonichen andere Herren ernannt als diejenigen, welche in der Stadt geblieben. Der Sindikus des Grafen von Jülich, der eine Pfründe an St. Maria ad gradus besaß, wurde dieser Stelle entsetzt, und es wurde ein anderer Geistlicher mit dem also erledigten Benefizium bedacht [1]).

Bürgermeister und Rath protestirten gegen das Verfahren des Erzbischofs und sie legten beim päpstlichen Stuhle Berufung gegen die über sie, die Bürgerschaft und die Stadt ausgesprochenen Sentenzen ein. Sie hoben hierbei hervor, daß die gegen sie vorgebrachten Beschuldigungen jeder Begründung entbehrten, und daß der Erzbischof den kirchlichen Bestimmungen zuwider, mit Verletzung aller vorschriftsmäßigen Formen ohne Vorladung und Verhör den Spruch gefällt habe: sie seien jeden Augenblick bereit, sich über die Klagepunkte zu verantworten, wenn sie nur rechtzeitig vorgeladen würden und wenn der Ort des Gerichtes ihrem Bevollmächtigten hinreichende Sicherheit für Leben und Freiheit biete [2]).

Brühl konnte trotz seiner starken Festungswerke gegen den kräftigen Andrang der Landfriedenstruppen auf die Dauer nicht gehalten werden [3]). Alles war schon zum Sturme und zur völligen Schleifung der Feste vorbereitet, als Heinrich sich zu friedlicher Uebergabe entschloß und als Schiedsrichter in der zwischen ihm und seinen Gegnern schwebenden Streitsache den Erzbischof von Trier, den Erzbischof von Mainz und den Deutschordensmeister Karl vorschlug [4]). Der Graf Johann von Sponheim, der Edle Craft von Greifenstein, der Bevollmächtigte des Grafen von Jülich Truchseß Gerhard von Endelsdorf und die Vertreter der Stadt Köln Gerhard Overstolz, Gottschalk Overstolz,

[1]) Gr. Privilegienbuch im Stadtarchiv, f. 75. Lacomblet, III, 180.

[2]) Urkunde im Stadtarchiv.

[3]) castrum de Brole in periculo quod non modico perditionis instantis existens etc. Urkunde im Stadtarchiv.

[4]) Urkunde im Stadtarchiv.

Göbbert der Greve und Göbbert Hardefust, gingen Namens der verbündeten Landfriedensgenossen auf diesen Antrag ein und bevollmächtigten die von Heinrich vorgeschlagenen Schiedsrichter, „bis Christabend in Betreff all der Gewalthandlungen, die sich der Erzbischof von Köln mit seinen Helfern seit der Zeit, daß er den Landfrieden eidlich und brieflich zu halten gelobt, gegen die kölner Bürger und andere Kaufleute erlaubt, Entscheidung und Schiedspruch zu fällen; Haus und Stadt Brühl sollen sie solange in ihrer Gewalt halten mit allen Gülten und Nutzungen, bis sie ihr Mandat erfüllt haben“ [1]). Bis zur definitiven Regulirung der streitigen Angelegenheiten wurde dieselbe „Burg und Stadt zu dem Brüle“ dem Dietrich von Arenfels, Herrn von Isenburg, zur vorläufigen Bewahrung und Hütung überantwortet [2]).

Sofort begannen die Schiedsrichter ihr schwieriges Geschäft; durch Kundschaften, Befragungen, Botschaften und Unterhandlungen suchten sie die verwickelten Rechtsfragen zu lösen, die gegeneinanderstehenden Ansprüche auszugleichen und die gegenseitigen Beschwerden abzustellen. Noch ehe der Schiedspruch gefällt war, wurden von Seiten der Stadt Köln neue bittere Klagen über abermalige Bedrückungen und Gewaltthätigkeiten des Erzbischofs vor Baldewin von Trier erhoben; die Stadt Köln versprach ihm große Summen, wenn er ihr Stadt und Burg Brühl Preis geben wolle. Durch völlige Schleifung der brühler Feste sollte das Interdikt, mit welchem Heinrich die Stadt belegt, und den Bann, den er gegen die Bürgermeister und den Rath geschleudert hatte, beantwortet werden. Baldewin aber schlug das Begehren ab, und er bestand darauf, daß erst der Ausgang der Friedensunterhandlungen abge-

[1]) Die in den gestis Trev. p. 238 angegebene Bedingung, daß die Feste den Kölnern zur Zerstörung überantwortet werden solle, im Falle der Erzbischof Heinrich sich nicht zur Beobachtung des Landfriedens verstehen wolle, ist nicht in der Originalvollmacht enthalten.

[2]) Gesta Trev ed Witt. I, 238. Dominikus, Baldewin von Lützelburg, 168.

wartet werden solle, ehe man an die Zerstörung der brühler Feste denken dürfe.

Der Erzbischof Heinrich mußte sich überzeugen, daß es in seinem Interesse liege, den Abschluß eines gütlichen Abkommens mit den beiden Erzbischöfen wie mit dem Rath der Stadt Köln möglichst zu beschleunigen. Zuerst einigte er sich mit den Erzbischöfen von Trier und Mainz über ihre gegenseitigen Beziehungen zu einander, zum Landfrieden und zu den zweispältig gewählten Königen [1]. Dann ging er darauf ein, daß seine Streitigkeiten mit dem Erzbischofe Baldewin durch einen Schiedspruch des Erzbischofs Peter von Mainz geschlichtet werden sollten. Dieser Schiedspruch bestimmte, alle Feindschaft solle ihr Ende haben und beide sollen fortan Freunde sein. Heinrich von Köln aber solle an Baldewin für den demselben am Zoll zu Leudesdorf oder anderwärts zugefügten Schaden 200 Pfund Turnosen in bestimmten Terminen zahlen und darüber Urkunde geben und Bürgen stellen. Heinrich nahm diesen Spruch an und von seiner Seite, wie von Seiten seiner sechs Bürgen wurde die verlangte Erklärung abgegeben [2].

Die allgemeinen Präliminarbestimmungen über die Aussöhnung zwischen dem Erzbischof Heinrich und der Stadt Köln wurden am 24. Dezember durch Baldewin von Trier, Peter von Mainz und den Deutschordensmeister Carl, als „gekorene Sühnleute", festgesetzt. Es wurde hierdurch bestimmt, daß die Prioren, Prälaten, Pfaffen, Laien, Mönche und Nonnen, welche in dem Streite gegen den Erzbischof dem Landfrieden und der Stadt Köln zugestanden, wegen dieser Parteistellung nicht dürften zur Verantwortung gezogen werden, daß alle Gefangenen, die seit Beginn des Krieges gemacht worden, beiderseits sollten in Freiheit gesetzt werden und daß fortan alle Bestimmungen des Landfriedens wieder volle Kraft haben sollten. Heinrich, wurde weiter bestimmt, solle bis zum kommenden Martinstage alles Unrecht, welches er seit

---

[1]) Lacomblet, III, 172.

[2]) Dominikus, Baldewin von Lützelburg, 138.

seinem Schwur auf den Landfrieden gegen irgend Jemanden zu Wasser oder zu Lande begangen habe, hinreichenden Ersatz leisten. „Wäre es aber, daß diejenigen, die sich beschweren, über ihre Klage und ihre Kundschaft mit dem Erzbischof von Köln nicht einträchtig werden könnten, so mögen wir die Uneinträchtigkeit ausrichten; jedoch nehmen wir aus Raub und Brand, von beiden Seiten in öffentlicher Feindschaft verübt, sowie auch die rheinischen Zölle. Der Erzbischof von Köln soll mit Brief, Siegel und Mund geloben, daß, solange Stadt und Burg zu Brule in unserer Hand steht, er und seine Freunde nichts Arges unternehmen werden. Dann soll der Erzbischof von Köln Sorge tragen, daß seine drei Städte Andernach, Bonn und Neuß durch offene, vor ihren Gemeinden zu publizirende Briefe geloben, dem Erzbischofe, im Falle er sich den Entscheidungen der Schiedsrichter nicht fügen wolle, jeden Beistand und jede Hülfe zu versagen" [1]).

Am 4. Juli des folgenden Jahres übernahm der Erzbischof die Verpflichtung, alle mit Wein, Früchten und andern Gütern von Coblenz kommenden Schiffe gegen ein Geleitsgeld von drei Turnosen für jedes Fuder Wein oder für jedes Quantum Waare von dem Werthe eines Fuders Wein bei Remagen in seinen Schutz zu nehmen und sicher nach Köln zu geleiten [2]).

In Bezug auf Brühl, welches sich noch immer als Pfand für Heinrich's friedfertige Gesinnung im Besitz der Landfriedensgenossen befand, wurde am 11. Februar 1320 bestimmt, daß die dortige Burggrafschaft fortan bis zum Abschluß des definitiven Friedens nicht mehr von Dietrich von Arenfels sondern vom Grafen Johann von Sponheim verwaltet werden solle. Der neue Burggraf wurde verpflichtet, in der Feste fortwährend zwanzig wohl bewaffnete Fußsoldaten zu halten, die dauernd bereit sein mußten, jede Gewaltthat abzuschlagen und die brühler Bürger gegen jede Anfeindung zu schützen. Die Einwohnerschaft von Brühl wurde

---

[1]) Urkunde im Stadtarchiv.

[2]) Gr. Privilegienbuch, f. 73. Lacomblet, III, 174.

angehalten, dem Burggrafen jährlich 1000 Mark Pagament in vier Terminen zu entrichten. Sollte der Erzbischof den Versuch wagen, sich gewaltsamer Weise des verpfändeten Platzes zu bemächtigen, so mußten die Insassen zur Abwehr solchen Angriffes bewaffnete Hülfe leisten [1]).

Sobald der Erzbischof jeden Widerstand gegen den Landfrieden aufgegeben hatte, mußten sich auch die Ritter Wilhelm und Gerhard Rost, die von ihrem Hause zu Frechen aus die stadtkölnischen Truppen und Bürger unablässig beunruhigt hatten, ihre Feindseligkeiten einstellen. Sie schlossen Friede mit dem kölner Rathe und traten für sich und ihre Erben gegen ein Manngeld von 20 Mark in die Reihe der städtischen Edelbürger [2]). Bezüglich ihrer Wohnung in Frechen, die wahrscheinlich gebrochen wurde, bestimmte der Vertrag: „auf unser Erbe mögen wir aufführen lassen ein gewöhnliches Haus von Holzwerk mit einem steinernen Schornstein; darin mögen wir wohnen und sein und auch unser Korn aufschütten; auch mögen wir einen Keller ausmauern, dessen Steine aber nicht dicker als zwei Fuß sein dürfen. Auch mögen wir bauen lassen eine Scheuer, ein Schaafhaus, Stallungen und eine Küche mit einem steinernen Schornstein, und einen Thorbau von Holzwerk mit einer Brücke, also daß der ganze Bau nicht mehr Steinwerk haben soll als angegeben. Auch steht es uns frei, Planken um das Haus zu setzen. Weder wir noch unsere Nachkommen, die je dieses Erbe besitzen werden, dürfen eine Ringmauer um den Hof noch einen Berchfrit in den Hof machen, noch einen Thurm noch ein Blockhaus aufführen, ebenwenig darf der Graben tiefer oder weiter gemacht oder ein neuer Graben ausgeworfen werden“ [3]).

Die Entscheidung der vielen mit dem Streite zwischen der Stadt und dem Erzbischof unmittelbar zusammenhangenden Detailfragen wurde in die Hände des Grafen Gerhard von Jülich und des

[1]) Urkunde im Stadtarchiv.

[2]) Urkunde im Stadtarchiv.

[3]) Gr. Privilegienbuch, f. 67. Lacomblet, III, 179.

Bischofs Johann von Lüttich gelegt. Der Erzbischof selbst gab die Erklärung ab, daß er sich unbedingt dem Spruche dieser Schiedsrichter unterwerfen werde. Sollte er sich nicht fügen wollen, so versprachen der Graf Gerhard, dessen ältester Sohn Wilhelm, Propst Heinrich von Bonn und die Ritter Conrad von Schöneck, Friedrich von Erenberg und Heinrich von Hüchelhofen in Köln einzurücken und mit ihrer ganzen Macht den Bürgern beizustehen, bis der Widerspruch des Erzbischofs würde gebrochen sein [1]). Am 30. Juni 1320 erließen die genannten Mittler zwischen dem Erzbischof Heinrich einerseits und den Prälaten, dem Clerus und der Bürgerschaft der Stadt Köln andererseits zuerst in Betreff der Berufung, welche von dem Clerus und der Bürgerschaft gegen die Mandate des Erzbischofs eingelegt worden, den Spruch, daß diese Berufung vollkommen gesetzlich und gerechtfertigt sei und daß alle Maßnahmen, die mit Ignorirung der Berufung gegen die Appellanten getroffen worden, aller Gültigkeit entbehrten [2]). Auch in Rom schien man das Vorgehen des Erzbischofs zu mißbilligen. Die Bulle, durch welche Papst Johann XXII. am 13. Februar 1320 den Abt von Deutz, den Scholaster von Bonn und den Domherrn Alexander von Linepe zur Erledigung des ihnen unter dem 14. October 1319 ertheilten Auftrages aufforderte, sprach nicht undeutlich eine Verdammung der erzbischöflichen Mandate aus [3]). In gleicher Weise wie Gerhard von Jülich und Johann von Lüttich erklärten auch die päpstlichen Commissarien die Berufung der Stadt Köln an den Papst für begründet und sie hoben die Exkommunikation und das Interdikt auf (30. Juni) [4]). Am Tage Mariä Himmelfahrt erließ Graf Gerhard den unter Beirath des Bischofs Johann von Lüttich zu Stande gebrachten Schiedspruch. Hiernach soll die Entscheidung über die zwiespältigen

---

[1]) Urkunden im Stadtarchiv.
[2]) Urkunde im Stadtarchiv.
[3]) Urkunden im Stadtarchiv. Lacomblet, III, 176.
[4]) Urkunde im Stadtarchiv.

Ernennungen zu einzelnen kölner Prälaturen dem Urtheile einiger von beiden Parteien zu wählenden Schiedsrichter, mit dem Domkustos als Obmann, überlassen werden; kann eine Einigung nicht erzielt werden, so wird der Graf selbst unter Beirath mehrer tüchtigen Geistlichen die Entscheidung fällen, und der Erzbischof muß dann denjenigen konfirmiren, dem die Afterdechanei des Domes oder die Dechanei von St. Andreas wird zugesprochen werden. In Betreff der zwiespältigen Wahlen zu Canonichenstellen und der doppelten Vergabung von Präbenden, Benefizien und Offizien am Dom, an St. Aposteln, an St. Andreas und anderswo sollen die betreffenden Kapitel Entscheidung treffen; wenn solches bis St. Remigius nicht geschehen, soll der Graf unter dem Beirath „guter Pfaffen" entscheiden, wem das streitige Benefizium oder Amt zukommt. Der Schreiber des Grafen, Michael mit Namen, der aus seiner Präbende an St. Maria ad gradus ausgetrieben worden, soll wieder in unangefochtenen Besitz dieser Pfründe gesetzt werden. Der Erzbischof und die Prälaten und Pfaffen, die ihm gefolgt, sollen ganz und gar gesöhnt sein mit den Prälaten und Pfaffen, die in der Stadt geblieben sind, und soll ein jeder bleiben in seiner Pfründe, seinem Amte, seiner Gewohnheit, seiner Ehre, seinen Renten und Gülten, darinnen er früher gewesen und soll auch der Erzbischof keine „krumme Forderung machen" gegen die Prälaten und Geistlichen, die in der Stadt geblieben sind, und darf gegen dieselben keine inquisitio, accusatio, denunciatio oder sonstige Untersuchung in Betreff des jetzt beigelegten Streites und Krieges angestellt werden, sondern aller Unmuth und jede Beschwerde soll getilgt sein. Zwischen dem Erzbischof und der Stadt Köln soll vollkommener Friede herrschen, und beiderseits sollen die Gefangenen freigegeben und die ihrer Lehen beraubten Vasallen wieder in den Genuß ihrer Güter und Rechte gesetzt werden. Der Erzbischof darf von der Nette bis Köln an keiner andern Stelle Zoll erheben als zu Bonn und Andernach, insgesammt 14 Turnosen für das Fuder Wein oder dessen Werth; den Zoll zu Hammerstein soll er abthun und sich zur Beobachtung des Landfriedens

auf vier Jahre durch Brief und Siegel verpflichten, wie auch ein Gleiches der Propst Heinrich von Bonn, der Graf Ruprecht von Virneburg, Conrad von Tomberg, der Propst Everhard von Kerpen und dessen Neffe Propst Everhard, sowie sämmtliche Amtleute des Erzbischofs thun sollen. Ein jeder Kaufmann und Wanderer, Pfaffe und Laie, geistlich und weltlich, Mann und Weib, im Bisthum von Köln und in der Gewalt des Erzbischofs von Köln soll sicher liegen, wandeln, fahren zu Land und zu Wasser. Zu dessen größerer Sicherheit soll Brühl, Burg und Stadt, ein Pfand sein der Bürger und der Stadt Köln und deren Helfer und soll Cuno von Vischenich als Burggraf Stadt und Land Brühl während der genannten vier Jahre mit zwanzig Bewaffneten im Interesse des Landfriedens besetzt halten; nach Ablauf der vier Jahre soll er sie ohne alle Widerrede an den Erzbischof zurückgeben. Zur Tilgung der Schuld, welche einzelne kölner Bürger noch vom Erzbischof zu fordern haben, sollen drei Turnosen des bonner und einer des andernacher Zolles angewiesen werden. Jeder Einzelne, der Anspruch auf Schadenersatz erhebt, soll seine Berechnung machen, und es soll ihm zureichende Vergütung werden. Die Anhänger Friedrich's von Oesterreich sowohl wie die Ludwig's von Baiern mögen ohne Gefahr und Anfechtung dem Könige ihrer Wahl folgen und dienen, und wenn der eine oder der andere der beiden Könige zu Wasser oder zu Lande nach dem Niederrhein kommen wird, so darf dies für die Gegenpartei keine Veranlassung zu Feindseligkeiten sein. Erzbischof und Stadt sollen wieder in den vollen Genuß all der Rechte und guten Gewohnheiten treten, deren sie sich vor Beginn des Streites zu erfreuen hatten" [1]).

Es dauerte noch volle acht Wochen, ehe der Erzbischof die Erklärung seiner unbedingten Annahme dieses Schiedspruches abgab. Erst am 13. Oktober untersiegelte er die Urkunde, wodurch er seine

[1]) Urkunde im Stadtarchiv. Lacomblet, III, 180.

völlige Aussöhnung mit der Stadt konstatirte und auf jede Genugthuung verzichtete [1]). An demselben Tage erklärten seine Freunde, der Propst Heinrich von Bonn, der Graf Ruprecht von Virneburg, der Edelherr Conrad von Kaiserswerth und die Pröpste Johann von Kerpen und Everhard von Tomberg, daß sie den Landfrieden für die Zeit, welche derselbe noch Dauer habe, treu beobachten würden [2]).

Auch die Verwickelungen zwischen dem Erzbischof und dem Grafen von Jülich in Betreff des Städtchens Zülpich wurden jetzt beigelegt. Dem Erzbischof lag alles daran, den Grafen von Jülich aus dem Pfandbesitz des Städtchens Zülpich zu setzen, und er hoffte, daß die mannigfachen anderweitigen Wirren ihm behülflich sein würden, seinen Zweck zu erreichen. Der Graf von Jülich hatte einen treuen Bundesgenossen an der Stadt Köln gewonnen; beide waren seit dem 26. Mai auf die Dauer von vier Jahren gegen den Erzbischof zu Schutz und Trutz verbündet, und dem Grafen war von Seiten der Stadt für die Dauer des Krieges auf der Zollstrecke zwischen Bonn und Köln ein Rheinzoll von drei Turnosen für jedes Fuder Wein zugesichert worden [3]). Weiter hatte sich die Stadt verpflichtet, auf Begehren des Grafen demselben fünfzig wohlgerüstete Reiter nach Zülpich oder Bergheim zu Hülfe zu senden; wenn aber nach Beilegung des Streites der Erzbischof neuerdings die Waffen ergreifen würde, sollte die Stadt dreihundert und der Graf zweihundert wohlgerüstete Reiter stellen, um den Friedstörer mit überlegenen Streitkräften zu überfallen. Noch ehe es zu ernstem Kampfe kam, wurde durch den Grafen Reinald von Geldern am 24. September 1321 zwischen dem Erzbischof und dem Grafen von Jülich eine Aussöhnung vermittelt. Alle Differenzen wurden geschlichtet und die Gefangenen, welche die Stadt bei diesen Wirren gemacht hatte, wurden gegen Urfehdelei-

[1]) Urkunde im Stadtarchiv.
[2]) Urkunde im Stadtarchiv.
[3]) Urkunde im Stadtarchiv.

stung ihrer Haft entlassen. Dem Grafen von Jülich wurden bis zur Tilgung der zülpicher Pfandsumme von 10000 Mark im Ganzen fünf Turnosen am Fuder Wein und von anderer Kaufmannschaft, „die den Rhein auf- und niederfährt", zugestanden; nur blieb der Geistlichkeit Zollfreiheit von ihrem eigenen Wachsthum zugesichert, und dem Erzbischof von achthundert Fuder Wein Zollfreiheit vorbehalten [1]).

Bald nach Beilegung dieser Streitigkeiten eröffnete neuerdings Wilhelm Rost eine Fehde gegen die Stadt Köln. Er und seine Genossen Emmerich von Disternich, Goswin von Godekerode, Swane von Friesheim und Winrich von Bachem gefährdeten in bedenklicher Weise die kölner Waarenzüge, die Genossen der städtischen Bauerbänke und die in der Nähe der Stadt gelegenen Güter kölner Adeligen. Um den Kampf gegen diese Störer des Landfriedens zum Austrag zu bringen, traten am 8. Oktober 1321 Edmund Birklin, Hilger Birklin, Johannes Huphase, Johannes von Rore und Gobelinus von Rore in städtischen Kriegsdienst und verpflichteten sich, jeder mit zwei starken und erprobten Kriegsknechten und drei kräftigen Pferden, gegen die angegebenen Feinde der Stadt in das Feld zu ziehen. Für jeden der genannten fünf Gegner, der in diesem Kampfe würde gefangen genommen oder getödtet werden, verpflichtete sich die Stadt 300 Mark auszuzahlen. Auch alle andern Gefangenen mußten dem Rathe vorgeführt werden und es blieb diesem dann überlassen, sich das Anrecht auf dieselben mit 300 Mark pro Kopf zu erkaufen, oder dieselben den Siegern zu freier Verfügung zu überlassen. Sollte es der Stadt belieben, vor der vollständigen Vernichtung der genannten fünf Feinde Frieden zu schließen, so durfte dies nicht geschehen, ohne daß die ebengenannten Helfer in den Friedensvertrag mit eingeschlossen wurden [2]). Die Fehde dauerte beinahe ein volles Jahr. Nachdem die beiden Parteien nach verschiedenen harten

[1]) Urkunde im Stadtarchiv.

[2]) Urkunde im Stadtarchiv.

Kämpfen zuletzt ihre Kräfte in einem erbitterten blutigen Treffen bei Frechen ohne Entscheidung gemessen hatten [1]), entschloß man sich, eine friedliche Ausgleichung zu versuchen und die Entscheidung über die Streitpunkte dem Spruche des Erzbischofs Heinrich und des Grafen Gerhard von Jülich zu überlassen. Diese „Rathleute und minnliche Söhnleute" bestimmten am 17. November 1322, daß von da ab Friede zwischen den kriegführenden Parteien herrschen solle, daß die Gefangenen beiderseits freigegeben werden sollten, daß die Bürger von Köln zu „Sühnpfennigen" 2200 Mark zahlen und außerdem für das zu Frechen geraubte Korn 300 Mark entrichten sollten. Der Erzbischof übernahm es, zu der vereinbarten Sühnsumme 930 Mark beizutragen, und er bevollmächtigte die Stadt Köln bis zur Tilgung dieser Summe einen Königsturnos von seinem Zolle zu Neuß und ebenfalls einen zu Rheinberg zu erheben [2]). Am 13. Juni 1326 wurde das Freundschaftsbündniß zwischen der Stadt und den Rittern von Rost, Vater und Sohn, erneuert und die Bestimmungen in Betreff ihres „Hauses oder Wohnung oder Hof zu Frechen, wie man es nennen mag", neuerdings wiederholt und eingeschärft. Später, im Jahre 1356, verpflichtete sich Carsilius von Palant, der den Hof zu Frechen und die davon erfallenden Renten vom Ritter Gerhard Rost erworben hatte und ebenso wie die Ritter von Rost in Manndienst der Stadt Köln getreten war, sich in allem nach den im Jahre 1320 vereinbarten baulichen Bestimmungen genau zu richten [4]).

Der Erzbischof hatte dringende Veranlassung, die Erhaltung des Friedens mit der Stadt sowohl wie mit den benachbarten Fürsten sich angelegen sein zu lassen. Die dauernden Fehden und Kriege hatten ungeheure Summen verschlungen und die Schulden des Stiftes zu unabsehbarer Höhe gesteigert. Zur Einlösung der verpfän-

---

[1]) Van der slayt die da gyschach zu vrechgin etc. (Urk. von 1323.)

[2]) Urkunde im Stadtarchiv.

[3]) Urkunde im Stadtarchiv.

[4]) Urkunde im Stadtarchiv.

deten erzstiftischen Schlösser und Herrschaften waren bedeutende Geldmittel erforderlich. Zur theilweisen Abhülfe seiner Geldnoth wurde ihm vom Papste Johann XXII., dessen Dank er sich durch die Bekämpfung des Königs Ludwig verdient hatte, eine Subsidien-Erhebung in der Erzdiözese bewilligt, welche mit Zustimmung des Domstiftes, der Prälaten und Kapitel aus den Gefällen des ersten Jahres aller Benefizien, die während der nächsten drei Jahre zur Erledigung kommen würden, und aus einer zweijährigen Bezehntung aufgebracht werden sollten [1]).

Die Summe der bei kölner Bürgern gemachten Anleihen belief sich auf 83370 Mark 5 Schillinge Pfennige kölnischen Pagaments. Nach Abrechnung der an den Zollstätten zu Bonn und Andernach bereits erhobenen Summen blieb er seinen Gläubigern Gothard Hardefust von Vogtsalmershausen, dem Ritter Göbel Jude, Johann vom Horne, Dietrich vom Hirze und Göbel Hardefust in der Rheingasse, dessen Bruder Everhard, Comthur von Ramersdorf, dem bonner Propst Heinrich von Virneburg, dessen Bruder Propst Johann von Xanten und dem Grafen Ruprecht von Virneburg, dem Dechanten Johann von Bonn noch eine Summe von 47570 Mark 5 Schillingen kölnischen Pagaments, außerdem dem Gothard Hardefust von Vogtsalmershausen 3350 Mark und dem Peter von Mailand 7100 Mark schuldig. Er gestand seinen Creditoren zu, bis zur völligen Tilgung ihrer Forderungen von den ihm am bonner Zoll erfallenden sechs Turnosen vier zu erheben; Gothard Hardefust sollte bis zu seiner Befriedigung an demselben Zoll einen halben Turnos einziehen, jedoch durfte die Geistlichkeit an ihrer Zollfreiheit nicht gekränkt werden [2]).

Heinrich's Gläubiger bestanden darauf, daß das brühler Pfandverhältniß nicht eher gelöst werden dürfe, als bis ihnen in Bezug auf ihre Forderungen volle Befriedigung geworden sei. Der

---

[1]) Lacomblet, III, 209.

[2]) Urkunde im Stadtarchiv.

Erzbischof forderte aber den Ritter Cuno von Fischenich auf, ihm Stadt und Burg Brühl wieder auszuliefern, weil die Pfandfrist längst verlaufen sei. Als Cuno sich weigerte, ersuchte Heinrich den Dombechanten Johann von Cleve, den bonner Propst Heinrich, den Afterdechanten Conrad von Rennenberg, den kaiserswerther Propst Everhard von Tomberg, den Grafen Johann von Nassau, den Grafen Ruprecht von Virneburg, den Grafen Wilhelm von Neuenar, die Ritter Hartrad von Merenberg, Engelbert von Sayn, dessen Sohn Gottfried, Johann von Neuenar, dessen Sohn Johann, Hermann von Rennenberg, Werner von Rode, Gerhard von Landskrone, den Marschal Cuno von Alfter, den Kämmerer Gottfried von Bachem, Johann Butzart, Johann dessen Sohn, Edmund von Gymnich, Sivard von Hademar, den Schenk Lambert von Are, den Burggrafen Johann von Rheineck, den Burggrafen Gerhard von Odenkirchen, den Burggrafen Friedrich von Lahnstein, Cuno von Binsfeld, Dietrich den Meynefelder von Andernach, Adolf von Hückenshofen, Johann von Bassenheim, Heinrich von Löwenberg, Heinrich von Hüchelhofen, Heinrich von Metternich, Wolter von Erp, Arnold von Bachem, Hermann von Bachem, Emmerich von Miel, Johann von Buschhofen, Johann von Hemerheim, Johann von Rochem, Rütger von Friesdorp, Johann von Dorne, Heinrich Roleman, Georg von Eich, Alf Kratz und Christian von Gielstorp zu entscheiden, auf welcher Seite in dieser Streitsache das Recht stehe [1]). Der Spruch fiel zu Gunsten des Erzbischofs aus. Der kölner Rath glaubte sich bei dieser Entscheidung nicht beruhigen zu dürfen. Auf sein Ansuchen traten König Johann von Böhmen und Polen und Graf von Lützelburg, Graf Wilhelm von Hennegau, Holland und Seeland, Graf Gerhard von

---

[1]) Urkunde im Stadtarchiv.

Jülich und Blankenheim, Conrad von Schleiden, Rolef von Reifferscheid, Arnold von Pittlingen, Arnold von Bolant, Thomas von Sevenbürne, Gerhard von Endelsdorp, Rütger von Geilenkirchen, Gerhard von Puntbois, Cuno von Fischenich, Philipp von Wildenburg, Werner von Gusten, Gödert von Bachem, Hermann von Bachem, Matthias von Stummel, Wolter von Erp, Rütger Raitze, Arnold von Elvere, Arnold Mayer von Aachen, Dietrich von Kronenburg und viele andere Ritter und Knappen im Refektorium des kölner Minoritenklosters zusammen und fällten den Rechtspruch, daß bis zur Befriedigung der kölner Gläubiger Burg und Stadt Brühl ein Pfand der Stadt Köln und deren Helfer bleiben solle [1]).

Nachdem der Erzbischof am 7. September 1328 gelobt hatte, zur Erhaltung dauernder Freundschaft zwischen ihm und der kölner Bürgerschaft alle Rechte und Freiheiten, welche der Stadt von Päpsten, Kaisern, Königen und Erzbischöfen ertheilt worden, treu zu erhalten und zu beschützen, kam am 21. desselben Monates ein Vergleich wegen des brühler Pfandobjektes zu Stande. „Wegen des Krieges, Zornes, Zwistes, Widermuthes, der Zweiungen, Forderungen und Heischungen, heißt es darin, soll eine vollständige Aussöhnung zwischen der Stadt und dem Erzbischof eintreten. Der Amtmann, dem Burg und Stadt Brühl anvertraut wird, muß vor der Uebernahme seines Amtes schwören, daß während der kommenden zehn Jahre weder von der Burg noch von der Stadt Brühl noch von dem brühler Bannbezirk irgend eine Feindseligkeit gegen die kölner Bürgerschaft soll unternommen werden, mag nun das Verhältniß zwischen der Stadt und dem Erzbischof freundschaftlich oder feindlich sein“ [2]). Die Bürgschaft für die treue Erfüllung dieses Uebereinkommens übernahmen der bonner Propst Heinrich von Virneburg, der Propst Johann von Xanten und Archidiakon

[1]) Urkunde im Stadtarchiv.
[2]) Urkunde im Stadtarchiv.

von Köln, Graf Ruprecht von Virneburg und die Städte Andernach, Bonn und Neuß. Sollten während der genannten zehn Jahre Verwicklungen zwischen der Stadt Köln und dem Erzbischof entstehen, so versprachen beide Parteien, die friedliche Beilegung den genannten Pröpsten von Bonn und Xanten, dem bonner Dechanten Johann von erzbischöflicher Seite und den Bürgern Gothard Hardefust, Göbel Jude und Dietrich vom Hirze von städtischer Seite zu überlassen.

Am 27. Juli des folgenden Jahres wurde in Gegenwart und mit Zustimmung des päpstlichen Legaten Petrus de Ungula, Prior von Toulouse [1]), ein neues Uebereinkommen wegen Brühl getroffen. Hiernach wurde der Dechant Johann von Bonn für die Dauer von zehn Jahren zum Amtmann von Brühl ernannt, und er wie die unter ihm stehenden Knappen, Pförtner und Thurmhüter mußten sich eidlich verpflichten, dafür zu sorgen, daß der Stadt Köln von Brühl aus kein Angriff und Schaden erwachse, und in Kriegszeiten den kölner Bürgern der Eintritt in die brühler Burg offen gehalten werde, bis der Erzbischof seinen kölner Gläubigern seine Schuld abgetragen habe. Als Bürgen für die treue Erfüllung des Vertrages stellte er den Propst Johann von Xanten, den Grafen Ruprecht von Virneburg, den Propst Everhard von Kaiserswerth, der Propst Ruprecht von Maria ad gradus zu Köln, den Dombechanten Johann von Bonn, Heinrich von Virneburg, Heinrich von Dollendorf Schultheis von Bonn, Heinrich von Sinzig Amtmann von Wied, Arnold von Bachem Amtmann von Liedberg, Wilhelm von Are, Arnold Grin Amtmann von Lechenich, Wilhelm Amtmann von Hülchrath und Neuerburg, Wilhelm von Holz Amtmann von Rheinberg. Zu weiterer Sicherheit für die Erfüllung dieses Vertrages und für die Abtragung seiner Schuld setzte er seinen Gläubigern als Unterpfand all seine Renten, die er binnen der Stadt Köln hatte,

[1]) Erklärt am 28. Juli, daß er als mediator a partibus hincinde specialiter rogatus beim Abschluß zugegen gewesen. (Urk. im Stadtarchiv.)

sowie all seine Rechte, die er an dem Molter der Rheinmühlen, am Brauzoll, an der Münze und an den Juden in der Stadt Köln hatte, ausgenommen jedoch den Antheil, der dem Offizial am Siegel zustand, und den Rheinzoll an der Rheingasse, in dessen Besitz sich Gothard Hardefust befand. Sollte im Laufe der vertragsmäßigen zehn Jahre zwischen dem Erzbischof einerseits der Stadt Köln und den erzbischöflichen Gläubigern andererseits Zwistigkeiten entstehen, so sollten dieselben durch sechs Schiedsrichter, drei von jeder Partei, geschlichtet werden [1]).

Die auf einen gegenseitigen Friedstand bezüglichen Bestimmungen dieses Vertrages wurden durch ein neues Abkommen vom 30. Oktober 1330 näher präzisirt. Aller Zwist und Streit zwischen der Stadt und dem Erzbischof, heißt es darin, soll geschlichtet sein, der Erzbischof soll im Besitz des geistlichen und weltlichen Gerichtes, all seiner Gülten, all seiner hergebrachten Rechte, Freiheiten, Ehren und guten Gewohnheiten, und auf der andern die Stadt Köln im Genusse ihrer alten Freiheiten, Rechte, Privilegien und Herkommen gewahrt und geschützt werden [2]).

---

[1]) Urkunde im Stadtarchiv. — An der Urkunde hangen die Siegel der Erzbischöfe von Köln und Mainz und der Stadt Köln; für die Siegel des Propstes von Xanten, des Grafen von Virneburg, des Propstes von Kaiserswerth, des Propstes von Maria ad gradus, des Dechanten von Bonn, der Herren von Rode, Landskrone, Alfter, Arweiler, des Heinrich von Virneburg, des Heinr. von Dollendorp Schultheis zu Bonn, des wieder Amtmannes Heinr. von Sinzig, des liedberger Amtmannes Arnold von Bachem, des Ritters Wilhelm von Are, des lechenicher Amtmannes Arnold Grin, des hüllchrather Amtmannes Wilhelm von Heddinkoven, des rheinberger Amtmannes Wilhelm von Hulze, der Städte Andernach, Bonn und Neuß, hangen an unserm Exemplar nur die Pergamentstreifen.

[2]) Urkunde im Stadtarchiv.

Vierzehntes Kapitel.

Die Stadt Köln und der Erzbischof Walram und deren Stellung zu dem Kaiser Ludwig und dem König Karl IV.

Erzbischof Heinrich starb am Dreikönigentage 1332 [1]). Jetzt glaubte der Graf Wilhelm von Jülich die Zeit gekommen, wo endlich ein Glied seines Hauses auf den kölner Erzstuhl gebracht werden könne. Sofort eilte er an den päpstlichen Hof nach Avignon, um seinem Bruder Walram, der bereits die Dompropstei zu Lüttich und die Domthesaurarie zu Köln besaß, die erledigte erzbischöfliche Würde zu verschaffen. Der Papst ging auf das Ansinnen ein und ernannte, ohne eine Wahl des Domkapitels abzuwarten, den Walram von Jülich zum Erzbischof von Köln. Dieser, der sich damals auf der Universität zu Paris befand, eilte nach dem Rheine, um von dem ihm übertragenen erzbischöflichen Stuhle Besitz zu nehmen. Bei Gelegenheit seines feierlichen Einrittes, am 9. Juni, bestätigte er unter seinem Sekretsiegel „seinen lieben Bürgern und der Stadt Köln alle ihre herkömmlichen Freiheiten und guten Gewohnheiten" und er versprach ihnen diese Confirmation binnen sechs Wochen durch sein großes erzbischöfliches Siegel erneuern zu

---

[1]) Er wurde zu Bonn im Cassiusstift in der von ihm erbauten Barbarakapelle beerdigt. Cronica praesulum. S. 219.

wollen [1]). Diese Erneuerung erfolgte aber erst am 29. Mai des folgenden Jahres [2]).

Dem neuen Erzbischof war es Ernst, dem Stifte den Segen des Friedens wiederzugeben. Es lag ihm Alles daran, das freundschaftliche und friedliche Verhältniß zur Stadt Köln aufrecht zu erhalten und alle etwaigen Differenzen auf gütlichem Wege schlichten zu lassen. Am 5. April 1334 schloß er mit der Stadt ein Freundschaftsbündniß, gemäß welchem er ihr innerhalb der Gränzen der ihm zustehenden geistlichen und weltlichen Jurisdiktionsrechte alle herkömmlichen Freiheiten, Privilegien, Ehrenrechte, Gewohnheiten bestätigte und sie seines Schutzes innerhalb des ganzen Erzstiftes, diesseits wie jenseits des Rheins versicherte. Dagegen aber versprach die Stadt, im Falle der Erzbischof in Krieg verwickelt werden sollte, sich der Zusendung von Mundvorrath und jeder Leistung sonstiger Hülfe zum Vortheil der Feinde des Erzbischofs zu enthalten. „Sie wird es aber nicht wehren, daß auf des Erzbischofs Ansuchen kölner Bürger, die gute Leute von Geschlecht sind, unter die erzbischöfliche Fahne sich stellen. Dieses Bündniß darf während Walram's Leben von keiner Seite aufgesagt werden. Mögliche Anstände sollen in kurz gestellten Terminen durch den Propst von St. Andreas Heinrich von Jülich, Hermann von Levendal, Cuno von Fischenich, Göbel Jude, Dietrich vom Hirze und Gottschalk Overstolz als Schiedsrichter gelöst werden". Zur Garantie für die Ausführung des schiedsrichterlichen Spruches wurden von beiden Seiten sechs Bürgen gestellt, von Seiten des Erzbischofs: Johann von Neuenar, der Marschall Coinze von Alfter, der Schenk Coinze von Arweiler, der Drost Heinrich von Dollendorf, Ritter Wolter von Erp, der Säckelmeister Renard Grein, von Seiten der Stadt: Dietrich Gir, Johann Quattermart, Hermann Hardefust,

---

[1]) Urkunde im Stadtarchiv.

[2]) Urkunde im Stadtarchiv.

Heinrich vom Spiegel, Costin von Lyskirchen, Johann von Beyen. Am 29. April versprachen sämmtliche Rathsglieder, „die vor und nach im engen Rath gesessen hatten, daß, im Falle ein durch die Schiedsrichter zu Ungunsten der Stadt gefällter Spruch trotz des durch den obigen Vertrag bestimmten Einlagers der städtischen Bürgen in der Immunität von St. Georg nicht zum Vollzug gelangen könne, der ganze Rath, der zur Zeit sitze, fahren und kommen werde in dieselbe Immunität, um daselbst bei den genannten Bürgen solange zu bleiben, bis alles in Vollzug gesetzt sei, was der Schiedspruch verlangte“.

Durch die That wollte Walram beweisen, daß es ihm Ernst war, den Vertrag in allen Punkten zu erfüllen und der Stadt in Allem hülfreiche Hand zu leisten. Daniel Overstolz und dessen Vater Werner Overstolz, die sich verschiedener Vergehen gegen die Stadt schuldig gemacht, hatten sich der Gewalt des hohen Gerichtes durch die Flucht entzogen. Walram übernahm es, die Beschuldigten zu zwingen, daß sie sich zu ihrer Aburtheilung „vor den vier Bänken an dem Hofe“ stellten und sich dem Rechtsspruch unterwarfen [1]). Den siegburger Juden Meyer, der die Stadt durch ungerechte Schuldforderungen belästigte, zwang er, auf alle Ansprüche zu verzichten und hierüber Urkunde auszustellen [2]). Es entsprach ganz seiner friedfertigen Gesinnung, daß er im Jahre 1339 mit Heinrich von Mainz und Baldewin von Trier auf zehn Jahre ein Bündniß abschloß, wodurch die Contrahenten einander gegenseitige Unterstützung zusagten, um von Oppenheim bis Rheinberg den Rhein beiderseits bis auf drei Meilen landeinwärts gegen Räubereien, neue oder erhöhte Zölle und gefahrdrohende Burgleute zu sichern [3]).

In dem gewaltigen Kampfe, den der König Eduard III. von

[1]) Urkunde im Stadtarchiv.
[2]) Urkunde im Stadtarchiv.
[3]) Lacomblet, III, 343.

England seit dem Jahre 1337 gegen Philipp von Frankreich unternommen hatte, standen die Stadt Köln und der Erzbischof, wenn auch nicht mit materieller Hülfe so doch mit ihrer Sympathie und ihrem moralischen Gewicht auf der Seite Englands. Als der thatkräftige unternehmungslustige junge König von England sich in Deutschland nach Bundesgenossen umsah, kamen ihm die verwandtschaftlichen Beziehungen zum Kaiser, zu den Grafen von Geldern und Jülich sowie die alten Handelsverbindungen zwischen dem Niederrhein und den brittischen Inseln gut zu Statten. Es gelang ihm, den Kaiser zu bestimmen, ihm gegen die Zusicherung einer Summe von 300,000 Gulden die Zuführung von 2000 Mann gutgerüsteten Kriegsvolks zuzusichern [1]). Ludwig gab den Reichsfürsten durch Umlaufschreiben Kenntniß, daß er gegen Philipp die Waffen zu ergreifen gedenke, und er forderte sie auf, sich mit wohlgerüsteter Mannschaft unter sein Banner zu stellen [2]). Um den mit dem Könige von Frankreich eng liirten Bischof von Lüttich für das englische Interesse zu gewinnen, befahl er demselben unter dem 1. Februar 1338, Sonntag nach Ostern auf dem Tage zu Köln, zu welchem er die Wahlfürsten und übrigen Magnaten des Reiches sowie die Prälaten, Barone, Vasallen und Getreuen berufen hatte, in Person zu erscheinen; sollte er widersetzlich sein und zu kommen sich weigern, hätte er das strengste Verfahren wegen seiner Pflichtvergessenheit und seines Ungehorsams zu gewärtigen [3]).

Den König Eduard lud Kaiser Ludwig ein, nach Deutschland zu kommen, um persönlich mit ihm die nöthigen Verabredungen zu treffen. Anfangs war Sinzig zum Ort der Zusammenkunft bestimmt, später wurde Coblenz vorgezogen [4]). Eduard landete im Juli mit einem stattlichen Gefolge in Antwerpen. Hier

[1]) Böhmer, Kaiserregesten, 263.
[2]) Böhmer, Kaiserregesten, 325.
[3]) Boehmer, fontes, I, 216.
[4]) Boehmer, fontes, I, 218.

verweilte er einen Monat und er benutzte diesen Aufenthalt, um mit verschiedenen niederländischen und niederrheinischen Fürsten und Städten Schutz- und Hülfsbündnisse zu Stande zu bringen. Er nahm seinen Weg nach Coblenz über Köln, um hier im Dome den hh. drei Königen durch Opfer und Gebete seine tiefe Verehrung zu beweisen [1]). Das Jahr vorher hatte am Grabe eben dieser Heiligen der Herzog Albert von Oesterreich auf seiner Pilgerfahrt nach Palästina kostbare und kunstvolle Geschenke niedergelegt [2]). Eduard wurde mit allen königlichen Ehren empfangen, mit der höchsten Aufmerksamkeit behandelt und auf's Glänzendste bewirthet. Nachdem er den Dom in reicher Weise beschenkt hatte, begab er sich zu Schiffe rheinaufwärts und stieg in einer Besitzung der Abtei Rommersdorf auf der Insel Niederwerth bei Coblenz ab. Die verabredete Zusammenkunft mit dem Kaiser fand am 5. September zu Coblenz auf dem Florenzplatze statt. Der Kaiser erschien in vollem Kaiserschmuck und nahm mit der Krone auf dem Haupte, dem Reichsapfel in der Rechten, dem Szepter in der Linken, auf einem zwölf Fuß hohen Throne Platz. Neben ihm auf einem zweiten etwas niedrigeren Throne saß König Eduard in scharlachrothem Gewande, und um ihn her standen die Kurfürsten und viele andere Große des Reiches [3]). Nachdem einige wichtige auf allgemeine Angelegenheiten des Reiches bezügliche Beschlüsse gefaßt waren, gaben sich die anwesenden Fürsten und Herren das eidliche Versprechen, den Kaiser nicht unter dem Vorwand der gegen ihn ergangenen päpstlichen Briefe für exkommunizirt zu erachten, noch dem Interdikt Nachachtung zu geben [4]). Unter Zustimmung sämmt-

---

[1]) da was der conynck van engelant tzo collen ind beschouwede die hilge dry conynge. (Kl. Chronik, f. 9.)

[2]) datis ibi largis elemosinis et ad honorem trium regum templique et ecclesiae illius decorem xeniis pretiosis. (Johannes Victorienses, bei Boehmer, fontes, I, 428.)

[3]) Boehmer, fontes, 190, 191.

[4]) Böhmer, Reg. 327.

licher Fürsten sprach Ludwig dem König Eduard die französische Krone als Erbtheil seiner Vorfahren zu und ernannte ihn zum Reichsstatthalter in den niedern Landen auf der linken Rheinseite [1]). Am folgenden Tage, nachdem der Kaiser, der König und sämmtliche Magnaten dem vom Erzbischof von Köln celebrirten Hochamt beigewohnt hatten, gaben sämmtliche Herren dem Könige Eduard die eidliche Zusicherung, daß sie ihm sieben Jahre lang in dem Kriege gegen Frankreich beistehen würden, und daß alle niederrheinischen Großen auf seinen Wink unter sein Banner treten und ihm überallhin folgen sollten [1]). Eduard war außer Stande, die ungeheuren Summen, gegen deren Zahlung ihm das angegebene Versprechen bewaffneter Hülfe gegeben worden war, in den bestimmten Terminen zu entrichten. Zu genauer Noth gelang es ihm, die kostbare englische Königskrone, die er dem Erzbischof Baldewin für die richtige Zahlung der demselben versprochenen Summe in Pfand gegeben hatte, vor dem Verfalltermin einzulösen. In Folge neuer Geldverlegenheiten des Königs gingen die Krone und verschiedene andere mitverpfändete Kleinodien in die Hände kölnischer Kaufleute über. Die Krone wurde erst im Frühjahr 1344 nach England zurückgebracht; die Einlösung der übrigen Kostbarkeiten erfolgte erst geraume Zeit nachher [3]).

Eduard's schöne Hoffnungen scheiterten an dem schwankenden Charakter des Kaisers; als dieser sich in nähere Verbindung mit dem Könige von Frankreich einließ, um sich den Weg zur Aussöhnung mit dem Papste anzubahnen, hielten die deutschen Fürsten mit ihrem bewaffneten Zuzug zurück, und es blieb dem englischen Könige allein überlassen, mit Waffengewalt sich den Besitz des französischen Thrones zu erkämpfen. Er gab aber noch nicht alle Hoffnung auf, wenigstens einen Theil des niederrheinischen deutschen Gebietes in den Krieg gegen Frankreich zu verwickeln. Seinen

---

[1]) Joh. Victoriensis bei Boehmer, fontes, I, 433.

[2]) Boehmer, fontes, I, 192.

[3]) Böhmer, Reg. 267.

Zweck glaubte er wesentlich zu fördern, wenn er dauernd ein freundschaftliches Verhältniß mit der Stadt Köln unterhielt. Darum bestätigte er „wegen der angenehmen und freundschaftlichen Dienste, welche ihm die Stadt bereits erwiesen hätte und für die Folge noch erweisen würde", den Richtern, Schöffen, Rathsherren und der ganzen Bürgschaft unter dem 18. September 1339 alle Privilegien, Rechte und guten Gewohnheiten, die ihnen von den englischen Königen zugestanden worden [1]).

Dem Erzbischof war es nicht gelungen, die finanziellen Verhältnisse des Erzstiftes seinem Wunsche gemäß zu ordnen und zu heben. Wider Willen und Neigung war er in die mannigfachsten Fehden verwickelt worden, und zu immer größern Anleihen und zu immer mehr Verpfändungen hatte er sich genöthigt gesehen. Sämmtliche Einkünfte in Westfalen waren seit 1343 seinem dortigen Marschall Johann Herrn von Reifferscheid abgetreten, die Zollgefälle durch Verschreibungen auf Jahre hinaus schwer belastet, die Amtmannschaften großen Theils verpfändet. Schon im Jahre 1335 hatte er, um Geldmittel in Eile aufzutreiben, den Juden zu Köln die kaum zur Hälfte abgelaufenen Geleitsjahre verlängert; diese Nothhülfe hatte er nochmals im Jahre 1341 ergriffen [2]). Den kölner Bürgern Ritter Werner vom Spiegel, Everhard Hardefust und Arnold vom Palast hatte er gegen ein Darlehen von 36,000 Mark Pagaments den Empfang von neun Turnosen am erzbischöflichen Zolle zu Bonn sowie des Molters und der übrigen erzbischöflichen Einkünfte in Köln verpfändet. Am 26. April 1345 stellte er gemeinschaftlich mit dem Domkapitel ein Schuldbekenntniß über 6000 Malter Hafer aus. Am 16. Juni des folgenden Jahres bekannte er, von Johann Scherfgin und Johann Gir 3000 Mark leihweise erhalten zu haben [3]). Dem Domkapitel gegenüber, welches sich geneigt zeigte, die Garantie für

---

[1]) Copie im Stadtarchiv.

[2]) Lacomblet, Archiv, Bd. 4, S. 62.

[3]) Lacomblet, III, 423.

die Bezahlung der erzbischöflichen Schulden zu übernehmen, gestand er gerne eine Theilnahme an der Verwaltung der erzstiftischen Güter und Gefälle sowie an der Verwaltung des ganzen Erzstiftes zu [1]. Durch dieses Zugeständniß wurde die Grundlage zur erzstiftischen Verfassung gelegt. Eine anderweitige willkommene Beihülfe wurde dem Erzbischof geboten, als König Johann von Böhmen für seinen Sohn Karl um die deutsche Krone warb [2]. Johann kam persönlich nach Köln und einigte sich mit Walram über die Bedingungen, unter welchen dieser den Prinzen Karl zum König zu wählen und zu krönen sich verpflichtete. „Da der kölner Kurfürst, heißt es in dieser Vereinbarung (22. Juni 1346), zu den Wahlherren gehört, nach der Wahl die Krönung ertheilen wird, darum viel mehr Kosten als andere Kurfürsten aufzuwenden hat, weltbekannter Weise aber in Folge schwerer Kriege mit großen Schulden beladen ist, und darum in dieser Wahlfrage die seiner Stellung und Bedeutung angemessenen Mittel aus eigenen Kräften nicht aufzubieten vermag, so verpflichtet sich König Johann, dem Ritter Reinhard von Schönau, der sämmtliche erzbischöfliche Länder, Schlösser und Gülten in Pfand hat, die betreffende Pfandsumme abzutragen. Zugleich übernimmt er eidlich die Garantie, daß Karl längstens innerhalb acht Tagen nach seiner Krönung entweder in Köln oder in Bonn dem Erzbischof die Zölle zu Andernach, Bonn, Neuß und Rheinberg erneuern, sämmtliche Besitzungen, Rechte und Privilegien des Erzstiftes bestätigen, mit dem Könige Ludwig oder einem andern Gegenkönig ohne Zustimmung des Erzbischofs keine Sühne schließen, keine päpstliche Ermächtigung zur Erhebung von Zehnten oder Subsidien von der erzstiftischen Geistlichkeit erwirken, dem Erzstifte wegen des Dienstes, welchen die Erzbischöfe Sigfrid und Wikbold dem Reiche geleistet und wegen des Schadens, den König Albrecht dem kölner Lande und den kölner Burgen zugefügt, 100,000 Mark löthigen Silbers zahlen,

---

[1] Lacomblet, III, 416.

[2] Dominikus, S. 456, 464. Lacomblet, Archiv, Bd. 4, S. 62.

vor der Entrichtung dieser Summe keinen Waffendienst vom Erzbischof verlangen, keinen Feind des Erzbbischofs an seinen Hof und in seinen Rath nehmen, dagegen zwei dem Erzbischof anerkannter Weise zugethane Männer an seinem Hofe und in seiner Nähe haben wird [1]).

Die Wahl, zu der Walram am 20. Mai vom mainzer Erzbischof Gerlach nach Rhense eingeladen worden [2]), fand am 11. Juni 1346 statt. Der Kölner gab, wie die vier andern Kurfürsten der luxemburgischen Partei, seiner Zusage gemäß dem Markgrafen Karl seine Stimme. Der Papst ertheilte die Bestätigung und gegen Ende November sollte die Krönung erfolgen. Die Kaiserstadt Aachen, die wie der Markgraf Wilhelm von Jülich und der größte Theil der übrigen Fürsten und Herren des Niederrheins dem Kaiser Ludwig ergeben blieb, verweigerte dem Neugewählten den Eintritt. Auch die Stadt Köln bewahrte dem Kaiser Ludwig die Treue, und es würde vergeblich gewesen sein, beim kölner Rathe um die Erlaubniß zur Vornahme der Krönung anzustehen. Darum wurde Bonn für diese Feierlichkeit ausersehen. Karl empfing die Krone aus der Hand des Erzbischofs Walram am 26. November in Gegenwart der Erzbischöfe von Mainz und Trier, der Bischöfe von Münster, Lüttich, Metz und Verdün und vieler andern geistlichen und weltlichen Herren [3]).

Noch am Krönungstage ertheilte er sämmtlichen Versprechungen, die in seinem Namen sein Vater Johann vor der Wahl dem kölner Erzbischof gemacht hatte, die königliche Bestätigung; er erfüllte somit alle Bedingungen, unter welchen sich Walram für die Wahl des mährischen Markgrafen verpflichtet hatte [4]).

---

1) Lacomblet, III, 332, 333.

2) Lacomblet, III, 430.

3) Alb. Argent. 138. Cronica praes. S. 221. In einer Urk. vom 26. Nov. sagt Karl: cum igitur in istis coronacionis ad regnum Romanum primordiis, cuius sollempnia in nobis natu diuino hodie sunt completa.

4) Lacomblet, III, 438.

König Karl IV. hatte keine Veranlassung, bei den Privilegien und Rechten, die er dem Erzbischof ertheilte, ängstliche Rücksicht auf die Freiheiten der Stadt Köln zu nehmen. In Köln wurde noch immer das Banner des Kaisers Ludwig hoch gehalten, und nur von Ludwig wollte man hier die Privilegienbriefe anerkennen [1]). Karl glaubte darum keine Verpflichtung zu haben, die alten städtischen Zollprivilegien unangetastet zu lassen. Er gestand dem Erzbischof die Zölle in Andernach, Bonn, Neuß und Rheinberg zu und erlaubte ihm, dieselben an beliebige Orte zwischen Andernach und Rees zu verlegen [2]). Das herkömmliche Recht, wonach es der Stadt zustand, jede bischöfliche Münze, die nicht bei einer der gewohnheits- wie vertragsmäßig bestimmten Veranlassungen geprägt war, vom städtischen Verkehr auszuschließen, setzte er außer Kraft durch die Bestimmung, daß es dem Erzbischof freistehe, an jedem beliebigen Orte seiner Diözese zu jeder beliebigen Zeit und in jeder beliebigen Form Münzen schlagen zu lassen. Das dem Rathe und den Münzerhausgenossen zustehende Recht, die auf den Markt kommenden Münzen in Bezug auf Gewicht und Gehalt zu prüfen, alterirte er durch die Verordnung, daß bei Beurtheilung des vom Erzbischof geprägten Geldes lediglich der gesetzliche, d. h. der von Kaiser und Reich normirte Münzfuß maßgebend sei [3]).

Solche Eingriffe in die herkömmlichen und erworbenen Rechte der Stadt konnten nur dem Kaiser Ludwig zu Gute kommen. Um sich gegen jede Kriegsgefahr, die ihr aus ihrer feindlichen Stellung gegen Karl erwachsen konnte, möglichst zu sichern, erneute die Stadt am 5. Februar 1347 mit dem Grafen Adolf von Berg den Vertrag, wodurch zwischen Köln und Berg enge Freundschaft geschlossen und jede Anlage von Festungswerken in Deutz verboten war [4]). Am 14. Dezember 1348 wurde dasselbe Abkommen auch

---

[1]) Urkunde im Stadtarchiv.
[2]) Lacomblet, III, 438.
[3]) Lacomblet, III, 438.
[4]) Urkunde im Stadtarchiv.

mit dem ältesten Sohne von Jülich, dem Grafen Gerhard von Berg und Ravensberg, getroffen [1]).

Der kölner Rath bewahrte dem Kaiser Ludwig die Treue bis zu dessen Tode, am 11. Oktober 1347. Jetzt glaubte König Karl die Zeit gekommen, wo er mit Aussicht auf Erfolg eine Verständigung mit den Anhängern der baierischen Partei versuchen könne. Es gelang ihm, zuerst den Markgrafen von Jülich, den Tonangeber in der niederrheinischen Politik, zu gewinnen. Diesem folgte auch bald die Stadt Köln. Es scheint, daß der kölner Rath sich erst zu definitiver Zusage entschloß, nachdem König Eduard III. von England, den er aus Rücksicht auf den städtischen Handel gerne an der Spitze des deutschen Reiches sehen mußte und der seit längerer Zeit die Stellung eines Reichsstatthalters in den niedern Landen versah [2]), die deutsche Krone ausgeschlagen hatte. Aber nur gegen die Zusicherung der ausgedehntesten Privilegien entschloß sich die Stadt, dem Könige Karl ihre Unterstützung zuzusagen. Karl hatte den Markgrafen bevollmächtigt, in seinem Namen die Forderungen zu bewilligen, an deren Erfüllung die Stadt ihren Uebertritt knüpfte. Großentheils bezogen sich diese Forderungen auf Handels- und Verkehrsverhältnisse. Karl kam Anfangs 1349 den Rhein hinunter nach Bonn, und hier gab er die ausdrückliche Versicherung, daß solche Conzessionen und Privilegien nur in so weit Wirkung haben sollten, als durch dieselben den dem Erzbischof zustehenden Rechten, Freiheiten und Nutzungen kein Eintrag geschehe. Anfangs Februar hielt der König seinen Einzug in die Stadt Köln und bei dieser Gelegenheit gab er durch besondere Privilegienbriefe den Zusagen des Markgrafen von Jülich seine königliche Bestätignng [3]). Die Rechte und Freiheiten, deren sich bis dahin, namentlich unter der Regierung des Königs Johann die kölner Kaufleute im Königreich Böhmen erfreut hatten, versprach er ihnen zu wahren rück-

[1]) Urkunde im Stadtarchiv.

[2]) S. Seite 314.

[3]) Lacomblet, III, 466.

sichtlich wieder zu verleihen [1]). Dann ertheilte er ihnen die Zusage, daß niemals, weder durch ihn noch durch Jemanden anders, Zölle zwischen Mainz und Köln eingeführt oder die bestehenden erhöht werden sollten; er verzichtete darauf, die kölner Bürger wider ihren Willen zu einem Heereszug, zu einer Geldbeihülfe, zu einer Dienstleistung oder zu einem Bündnisse zwingen, oder jemals durch Einquartierung von Truppen oder Durchmarsch mit einem Heere belästigen zu dürfen [2]). Wenn ihnen jemals wegen der freundlichen Aufnahme, die sie ihm in ihrer Stadt bereitet hatten, Anfechtung erwachsen sollte, versprach er ihnen durch Rath und That den kräftigsten Schutz [3]). In dem großen Privilegienbriefe, durch welchen er ihnen an demselben Tage alle die ihnen bis dahin von Kaisern, Königen und Erzbischöfen ertheilten Indulte, Rechte, Privilegien und Freiheiten bestätigte, legte er besondern Nachdruck darauf, daß kein Kölner wegen Schulden oder anderer Verpflichtungen des Erzbischofs oder einer andern hohen Person angesprochen, für die Schulden oder Vergehen eines andern Mitbürgers verantwortlich gemacht, wegen irgend eines Vergehens vor ein auswärtiges Gericht gezogen werden dürfe. Der Stadt, heißt es weiter, gebührt die Verfolgung und Bestrafung jeder innerhalb des städtischen Burgbannes oder der städtischen Bannmeile verübten Gewalt- oder Frevelthat, und dem Rathe steht die Macht zu, für den Bereich der Bannmeile bindende Lokalstatuten, Munizipalverordnungen, Marktvorschriften und andere Polizeigesetze mit den bezüglichen Strafbestimmungen zu erlassen und die Uebertreter derselben zu Verantwortung und Strafe zu ziehen. Zur Unterhaltung der alten und zur Errichtung neuer Festungswerke darf die Stadt Eingangs-, Consumtions- und andere Steuern neu einführen und die früher bereits eingeführten erhöhen oder erniedrigen. Zur Befestigung der Stadt oder zu andern Zwecken ist es ihr gestattet, an und auf den Stadt-

---

1) Urkunde im Stadtarchiv. Lacomblet, III, 489.
2) Urkunde im Stadtarchiv. Lacomblet, III, 468.
3) Urkunde im Stadtarchiv. Lacomblet, III, 467.

mauern und an andern passenden Orten Thürme und andere Bauten zu errichten und zu besitzen. Die kölner Bürger dürfen unter dem Titel des bereits durch königliche Dekrete und Bestimmungen der Reichsfürsten reprobirten Strandrechts in keiner Weise an ihrer Habe und ihren Kaufmannsgütern geschädigt werden. Die kölner Kaufleute können nicht verpflichtet werden, andere als die herkömmlichen Zölle zu entrichten, und sollen sich alle diejenigen Kölner dieser Bevorzugung erfreuen, welche die eidliche Erklärung abgeben, daß der Inhalt ihrer Schiffsladung Eigengut ist. Der Stadt sollen das ihr bereits zu den Zeiten des Erzbischofs Conrad zugesprochene Stapelrecht und die übrigen in der genannten Zeit ihr ertheilten Handelsprivilegien unverkümmert gewahrt werden. Auf jeden Eingriff in diese Privilegien setzte der König eine Strafe von hundert Mark reinen Goldes, die theils dem königlichen Fiskus theils der städtischen Kasse zufließen sollten [1]).

Nach dem Tode des Gegenkönigs Günther von Schwarzburg kehrte Karl IV. im Hochsommer an den Niederrhein zurück, um sich in der herkömmlichen Form und an dem gesetzlichen Orte nochmals krönen zu lassen. Die Krönung fand am 25. Juli durch den Erzbischof Baldewin von Trier statt [2]). Von Aachen begab sich der König nach Köln, wo er von der Mitte bis zum Ende des Monats August verweilte [3]). Bereitwilligst erneuerte er der Stadt sämmtliche Freibriefe, welche er derselben bereits im Anfange des Jahres zu Bonn ausgestellt hatte [4]). Während er noch in Köln weilte, starb Erzbischof Walram am 14. August in Paris, wohin sich derselbe zurückgezogen hatte, um allen weitern Täuschungen, deren seine Regierung ihm soviele gebracht, zu entgehen und sein Leben in Ruhe und Frieden zu beschließen [5]). Schon seit Anfangs

---

[1]) Urkunde im Stadtarchiv.
[2]) Ann. Agripp. bei Pertz, XVI, 738. Alb. Argent. 151.
[3]) Vgl. die Data in den betreff. Urkunden des Stadtarchivs.
[4]) Urkunde im Stadtarchiv.
[5]) Seine sterblichen Reste wurden nach Köln gebracht und im Dom bei-

Mai war die Verwaltung des Erzstiftes in allen weltlichen Sachen dem Ritter Reinhard von Schönau als seinem Stellvertreter übertragen gewesen [1]).

---

gesetzt. Er ruht in der Michaels-Kapelle. Hier ließ sein Nachfolger ihm ein Grabmal errichten: eius corpus sepultum in capella sanctorum ss. angelorum a dextero latere chori, supra cuius tumulum successor ipsius fecit construi epitaphium, de marmore albo atque nigro artecioso sumptu preparatum (cr. praesulum, 222).

[1]) Lacomblet, III, 474. — Es ist dies derselbe Reinhard von Schönau, dem früher die Güter des Erzstiftes verpfändet gewesen. Wahrscheinlich hängt auch dieses sein „weltliches Vikariat" mit Schuldforderungen zusammen, die er gegen Walram hatte. Vgl. über das Verschuldetsein Walram's die cron. praesulum, S. 222.

Vierzehntes Kapitel.

Die Austreibung der Juden.

Das Jahr 1349 war wie für ganz Deutschland so auch für die Stadt Köln eine Zeit des Elendes, Jammers und Schreckens. Mißärnte, Theurung, Erdbeben vereinten sich mit Krankheiten und den Ausgeburten von bösem Wahn und aufgestacheltem Fanatismus, um das Volk mit unsäglichem Jammer heimzusuchen, in die wildeste Verzweiflung zu jagen und in Verirrungen aller Art zu stürzen.

Eine furchtbare verheerende Krankheit war 1347 aus dem Orient nach Italien und Frankreich gebracht worden und von da nach Deutschland gedrungen. „Da man schrieb 1349, heißt es in der limburger Chronik [1]), kam ein großes Sterben nach Deutschland, das ist genannt das erste große Sterben, und es starben in den größern Städten, wie in Köln, den Tag durchschnittlich 100, in kleinern, wie in Limburg, 30 bis 40 Menschen, und es grassirte diese Seuche mehr als drei Viertel Jahr. Als das Volk den großen Jammer sah vom Sterben, das auf dem Erdreich war, da be-

[1]) Vgl. eine Handschrift aus dem Ende des 16. oder Anfang des 17. Jahrhunderts in Gel. farr. t. XVIII, Nr. 5. Die Stadtbibliothek besitzt noch eine andere Handschr. dieser Chronik aus dem 17. Jahrh. Vgl. auch den Rossel'schen Abdruck in den Annalen des Vereins für nassauische Alterthumskunde, 6. Bd., 3. Heft.

fiel die Leute allesammt eine tiefe Reue über ihre Sünden und sie wollten Buße thun, thaten dies aber nach eigenem Ermessen und nahmen den Papst und die heilige Kirche nicht zu Hülfe und zu Rath, was eine große Thorheit war und große Unvorsichtigkeit und Versäumniß. Es schaarten sich die Männer in den Städten und auf dem Lande zusammen und sie gingen mit Geißeln, hundert, zwei- oder dreihundert oder mehr, und war ihr Leben also, daß jede Schaar dreißig Tage mit den Geißeln von einer Stadt zu der andern zog und sie führten Kreuz und Fahne, wie in den Kirchen, mit sich, und Kerzen und Tartschen. Sobald sie vor eine Stadt kamen, traten sie in zwei Reihen zusammen und zogen in Prozession in die Kirche; sie trugen Hüte, daran vorne ein rothes Kreuz geheftet war, und jeder trug seine Geißel vor sich, und sie sangen ihr Laisen [1]). Sie trugen auch Kreuze in den Kleidern und wurden darum auch Kreuzträger genannt. Die Geißel hatte drei Stränge und an jedem Strang einen Knoten und in jedem Knoten befanden sich zwei Nadeln in der Form eines Kreuzes gelegt, und diese standen vorne in der Länge eines Gerstenkorns hervor und damit schlugen sie sich [2]). Sie hatten zwei oder drei Vorsänger, denen sie nachsangen. Und wenn sie in die Kirche kamen, schlossen sie die Thür zu und thaten all ihre Kleider aus bis auf die Unterkleider; sie hatten von den Füßen bis über die Lenden Kleider von leinenem Tuch und sie zogen singend mit Kreuz und Fahne um den Kirchhof zu zwei und zwei in Prozession, und jeder schlug sich selbst mit seiner Geißel zu beiden Seiten über die Schultern, daß ihm das Blut über den Leib floß. Beim Finale des Gesanges knieten alle nieder und schlugen kreuzweise mit ausgereckten Armen und Händen auf den Boden und lagen an der Erde und hatten unter sich gemacht eine große verderbliche Thorheit und meinten, es wäre gut. Wer unter ihnen war, der seine Ehe gebrochen hatte, legte sich auf die Seite, damit man sehen sollte, daß er ein Ehebrecher

---

[1]) Statt Kyrie eleyson, für Litanei oder Lied.

[2]) Kölhöff'sche Chronik f. 243.

war; wer einen Mord begangen hatte, heimlich oder offenbar, wandte sich um und legte sich auf den Rücken; wer meineidig war, streckte zwei Finger neben dem Daumen in die Höhe, zum Zeichen, daß er ein meineidiger Schalk war. Wiewohl alle, Ritter und Knecht, Bürger und Bauer, in einem einfältigen Sinne mit der Geißel gingen, so verloren sie doch allesammt ihren geistlichen Sinn, weil sie ohne Urlaub der Kirche sich selber Buße auferlegten. Wenn die Geißelbrüder ihre Buße gethan hatten, und die Stätte verließen, zogen sie singend aus in Prozession mit Kreuz, Fahne und Kerzen. Die Lieder, welche sie sangen, wurden alle während der Geißelfahrt gemacht und war deren keines vorher gehört worden. Wenn ein Geißler sich verfehlt hatte, mußte er sich zur Erde werfen, und er lag allda so lange, bis man volle fünf Paternoster gesprochen hatte. Dann kamen zwei, die zu Meistern gekoren waren, und gaben jedem einen Streich mit der Geißel und sprachen: Steh auf, daß dir Gott all deine Sünden vergebe! Sie erhoben sich dann und blieben auf den Knieen liegen. Die Meister und Vorsänger sangen dann:

Nun recket auf eure Hände,
Daß Gott das große Sterben wende,
Nun recket auf eure Arme,
Daß sich Gott über uns erbarme.

Und da reckten sie alle ihre Arme auf, kreuzweise und jeder schlug sich drei oder vier Schläge an die Brust und alle huben an zu singen:

Nun schlagt euch sehre,
Durch Christus Ehre,
Durch Gott laßt die Ehre fahr'n,
So wolle sich Gott über uns erbarm'n.

So standen sie auf und zogen weiter und sie schlugen sich mit den Geißeln, daß man Jammer an ihnen sah".

Diese Geißlerzüge trugen ihr gut Theil dazu bei, den Schrecken und die Angst des Volkes bis zu fieberhafter Spannung zu steigern. Man suchte nach einer greifbaren Ursache all des Elendes, und

einzelnen fanatischen Judenhassern war es nicht schwer, beim großen Haufen den Wahn zu erwecken und zu befestigen, daß die Juden Schuld an all dem Wehe und der Noth trugen. Wie ein Lauffeuer verbreitete sich diese Beschuldigung, sowie der Ruf nach strenger Strafe und Rache in raschem Zuge von der Schweiz durch die Gebiete des Oberrheins, die thüringischen Gegenden bis in die Diözese Köln. In der Stadt Köln wurde dieser Vorwurf gerade laut, als der Erzstuhl erledigt war und die verhaßten unglücklichen Juden ihres gesetzlichen Schutzes entbehrten.

Bereits früher haben wir gesehen, daß bis Ende des 12. Jahrhunderts fast sämmtliche Häuser, Plätze und Gärten, welche in der jetzigen Judengasse, im Portalsgäßchen und an St. Lorenz gelegen waren, in dem Besitze der Juden sich befanden. Das von ihnen bewohnte Stadtviertel führte von ihnen den Namen „unter den Juden" (inter judaeos) [1]).

Bis in das vierzehnte Jahrhundert hinein blieb das Judenviertel auf das genannte Terrain beschränkt. Erst als das städtische Schutzrecht sich eine gleiche Geltung wie das erzbischöfliche errungen, gestattete der Rath die Gränzen der Judengemeinden auch über die große und kleine Budengasse und über die Bürgerstraße auszudehnen [2]). So kam allmählich der größte Theil dieser Straßen in den Besitz der Juden. Im Jahre 1322 erheilte der Rath den Juden die Erlaubniß, auch in der Stesse, der jetzigen großen Budengasse, Häuser und Liegenschaften zu erwerben, wie es ihnen in ihrem alten Viertel gemäß ihren städtischen Freibriefen gestattet sei. Sie wurden aber verpflichtet, bei jedem Ankauf den vierten Theil des Preises an die Stadtkasse zu zahlen. Damit die Kirche von St. Lorenz bei solchen Käufen nicht benachtheiligt werde, mußten sechs Schillinge Jahreszins, drei für den Pastor und drei für die

[1]) Bd. 1, S. 469.

[2]) Siehe das Einzelne in dem Eidbuch von 1321. Unter andern beziehen sich hierauf Urkunden vom 15. Januar 1325, 3. Februar 1322, 18. Januar 1324, 27. Januar 1324, 15. Januar 1325, 1. Februar 1325.

Kirchenfabrik auf das betreffende Pfandobjekt eingetragen werden [1]). Die Juden, welche sich zuerst hier ankauften und niederließen, waren Simon von Jülich, Samson von Limburg, Süßkind von Frankfurt, Samson von Remagen, Salomon von Straßburg [2]).

Unter der schirmenden Hand des Rathes und des Erzbischofs stieg die Geldmacht der kölner Juden bald zu gefährlicher Höhe. Wenn es ihnen auch gestattet war, mit Ausnahme des Geldwechsels und des Handels mit Wein, Gold und Silber, jedes Handelsgeschäft zu treiben [3]), so war es doch lediglich das Pfand- und Darlehnsgeschäft, dem die Juden Gefallen und Geschmack abgewinnen konnten. Nur einige wenige werden angegeben, die sich auf die Ausübung der medicinischen Kunst verlegten, aber mehr aus Gewinnsucht als aus Liebe zur Sache. Die jüdischen Mediciner des 14. Jahrhunderts waren sämmtlich als geldgierige Charlatane verschrieen. Bis zum Anfang des 14. Jahrhunderts blieben die Juden als Pfandleiher ohne alle Concurrenz. Im Jahre 1266 versprach noch Erzbischof Engelbert, Niemanden in der Stadt zu dulden, der Geld auf Zinsen ausleihe, damit den Juden kein Nachtheil erwachse [4]). Erst gegen 1300 ließen sich mit Erlaubniß des Rathes einige Lombarden in Köln nieder, die gegen eine jährliche Abgabe von 150 Mark den Geldbedürftigen baare Summen auf Zins vorstreckten [5]). Erzbischof Walram, der sich in dauernden Geldverlegenheiten befand, ließ sich bestimmen, gegen eine jährliche Abgabe von 300 kleinen florentiner Gulden, im Jahre 1332 einer lombardischen Gesellschaft zu gestatten, auf dem kölner Geldmarkte gegen die Juden in Confurrenz zu treten. Diese Gesellschaft bestand aus den astinensischen Kaufleuten Rophinus Rokarius und

---

[1]) Eidbuch, I, 16.
[2]) Eidbuch, I, 16, 24, 26, 35, 39.
[3]) Eidbuch, I, 15 ff.
[4]) Ennen und Eckertz, II, 543.
[5]) Eidbuch N. 1. S. Ennen und Eckertz, I, 2.

Matthias genannt Cynet, Walram und Gabriel de monte magno, Leo und Daniel Octini, Richardo und Pirzevallo de monte magno, Dominikus und Leo genannt Stoil. Der Erzbischof nahm sie auf eilf Jahre in sein Geleit und seinen Schutz und gestattete ihnen, während dieser Zeit in der Stadt Köln zu wohnen, daselbst Wohnungen zu erwerben und zu besitzen, getrennt oder in Gemeinschaft kaufmännische Geschäfte, namentlich Geldgeschäfte zu treiben und Darlehen auf Pfänder zu geben. Wenn ihnen gestohlene Sachen in Pfand gegeben werden, kann der Eigenthümer die ihm entfremdeten Gegenstände anders nicht zurückerhalten, als wenn er die Pfandsumme den Lombarden ersetzt. Wenn ein Pfand Jahr und Tag bei ihnen uneingelöst gelegen hat, dürfen sie dasselbe ohne weiteres verkaufen und der Mehrerlös gehört ihnen. Ohne ihren Consens darf keinem andern Lombarden oder Italiener während ihres Aufenthaltstermines in Köln die Erlaubniß zu ähnlichem Geschäftsbetrieb gegeben werden. Sollte der Erzbischof mit der Stadt in Krieg verwickelt werden, so behalten sie freies Geleit und verbleiben in seinem Schutz. Nach Ablauf der eilf Jahre erhalten sie noch ein Freijahr zur Abwickelung ihrer Geschäfte [1]).

Ein im städtischen Archiv aufbewahrtes Verzeichniß sämmtlicher Schuldforderungen des siegburger Juden Simon [2]) berechtiget uns zu Schlüssen darüber, wie sehr das Vermögen der kölner Bürger und Ritter durch die Forderungen der Juden beschwert war. Unter den mehr als hundert Schuldnern werden genannt die Herren von Berg, Jülich, Schleiden, Oeffte, Kemnade, Alpen, Stave, Horst, Roedstock, Schilling, Schönweber u. s. w. Der Graf von Berg allein schuldete ihm über 20,000 Mark. Die in den andern 120 Schuldbriefen angegebene Summe beläuft sich auf etwa 22000 Mark.

Der große Hause hatte den traditionellen Haß gegen die Juden

[1]) Urkunde im Stadtarchiv.
[2]) Handschrift aus dem Jahre 1350.

noch keineswegs unterdrückt, und nur mit mühsam verhaltenem Unwillen schaute er auf die fort und fort sich häufenden Reichthümer dieser so mißliebigen Nation. All die Greuel, welche man seit Jahrhunderten den Juden anzudichten gewohnt war, wurden ihnen tagtäglich vorgeworfen, und solche Beschuldigungen dienten dazu, Fanatismus und Haß gegen das fremde Volk schon in das empfängliche Herz der Jugend einzupflanzen. Der kölner Magistrat hatte alle Mühe, diesen Volkshaß zu zügeln und eine Erneuerung der grausigen Verfolgungen zu verhüten. Wiederholt weigerten sich die Bürger, den Juden an ihren Feiertagen Speise und Trank zu verkaufen. Der Rath sah sich genöthigt, unter strenger Strafe zu befehlen, daß den Juden an ihren Feiertagen ebenso wie jedem Christenmenschen die nöthigen Lebensmittel verkauft werden müßten [1]). Um sie vor nächtlichen Ueberfällen zu sichern, wurde ihr Viertel auf ihre Kosten mit starken hölzernen Thoren versehen. Im 14. Jahrhundert befand sich ein solches Thor am Eingang der Judengasse oben Marspforten, ein anderes unter Goldschmied am Eingang des Portalsgäßchens, ein drittes unter Taschenmacher am Eingang der Budengasse. Von den Thorschlüsseln war einer im Verwahr des Stadtboten, ein anderer im Besitz des Judenbischofs [2]). Eine weitere Sicherheit bezweckte der Rathsbeschluß, daß alle Thüren, welche aus Judenhäusern in die benachbarten Christengassen führten, zugemauert werden sollten [3]).

Um die Mitte des 13. Jahrhunderts vereinigten sich die trostlosen politischen und socialen Zustände mit den Vorurtheilen des großen Haufens und den Schrecken verheerender Seuchen, um der irregeleiteten Phantasie des Volkes die Juden als die eigentlichen Urheber alles zeitlichen Unheils zu bezeichnen und den Haß gegen diese verachtete Nation zum höchsten Wahnsinn zu steigern. In der

---

[1]) Eidbuch, N. 2, f. 61.
[2]) Eidbuch, N. 2, f. 75.
[3]) Eidbuch, l. c.

kaiserlosen kampferfüllten Zeit, in welcher Fürsten und Adel, geistliche und weltliche Herrschaften, städtische Patricier und Gewerbsleute mit Schulden überhäuft und der Gnade jüdischer Gläubiger überantwortet waren, bedurfte es nur einer geringen Veranlassung, um den zündenden Funken in den allerwärts aufgehäuften Brennstoff zu werfen und die Wuth des Volkes gegen die Juden zu den schrecklichsten Greuelthaten zu entfesseln. Kindermord, Hostienschändung, Brunnenvergiftung und ähnliche Verbrechen wurden auf den unwahrscheinlichsten Anlaß hin den Juden zum Vorwurf gemacht und solche Anschuldigungen dienten dazu, ruhige Gemeinden, blühende Städte und ganze Gebiete urplötzlich in den Zustand des wildesten Aufruhrs, des grausigsten Blutvergießens zu versetzen. Als gegen die Mitte des 14. Jahrhunderts der schwarze Tod Deutschland verheerte und fast alle socialen Verhältnisse löste, erhob sich das geängstigte Volk, das weder gegen die Krankheit, noch gegen die Schuldenlast, noch gegen seine eigenen Gewissensbeschwerden Auskunftsmittel fand, von Neuem gegen die Juden. Unbarmherzig wüthete der Mordstahl von der Donau bis zur Mosel, vom Elsaß herunter bis an den Niederrhein. Als Grund des schrecklichen Blutbades galt durchgehend die Beschuldigung, daß die Juden durch Vergiftung der Brunnen die schreckliche Krankheit hervorgerufen hätten.

In Köln waren beim Absterben des Erzbischofs Heinrich 1332 von dem den Juden bewilligten zehnjährigen Termin [1]) erst drei Jahre abgelaufen. Heinrich's Nachfolger, Walram, ließ sich in seiner dauernden Geldverlegenheit gerne herbei, gegen klingende Erkenntlichkeit das von seinem Vorgänger ertheilte Geleit zu bestätigen und zu verlängern. Am 23. Februar 1335 ertheilte er den Juden die Versicherung, daß sie während der noch übrigen fünf

[1]) Für die zehnjährige Erneuerung des Geleites hatten die Juden dem Erzbischof Heinrich 8000 Mark zur Einlöse von Aspel, Rees, Xanten und Kempen gezahlt. (Lacomblet, III, 258.)

Jahre und nach Ablauf derselben noch fernere sieben Jahre lang sicher in Köln wohnen könnten [1]). Der Rath war mit dieser Bewilligung einverstanden [2]). Mit dem Jahre 1347 war in Köln das Judengeleit zu Ende, und weder die Stadt noch der Erzbischof konnten sich entschließen, den Judenbrief auf weitere zehn Jahre zu verlängern. Immer näher rückte der Verderben drohende Sturm, immer drohender wurde die Haltung des kölner Volkes. Wiedererlangung der Pfänder, Streichung der Zinsschulden und Darlehnssummen winkte als die lockende Frucht der Gewaltthat, wenn sämmtliche Juden entweder ermordet oder aus der Stadt vertrieben würden. Von Seiten der Behörden geschah nichts, den drohenden Ausbruch zu verhindern. Die Greuelscenen, die den kölner Juden aus Worms, Mainz, Frankfurt, Speier und Trier berichtet wurden, ließen sie über ihr eigenes Schicksal nicht zweifelhaft. Die kölner Chronik [3]) berichtet, am Bartholomäusabend des Jahres 1349 hätten die Juden, in der Voraussicht des ihnen in nächster Zukunft bevorstehenden Blutbades, Feuer an ihre Häuser gelegt [4]) und sich selbst mit Weibern und Kindern verbrannt. Dieselbe Angabe enthalten die kleine Chronik auf dem Rathhaus [5]) und die kleine kölnische Chronik zu Trier: »tzo hantz darna op sente bartholomeus dach bleven die goeden die sych seluer verbrannten«. Der Markgraf W i l h e l m von J ü l i c h spricht in einer Urkunde des Jahres 1356 von „sothanen Geschichten, als die Juden zu Köllen selbst branten“ [7]). Die städtischen und bischöflichen Urkun-

---

[1]) Urkunde im Stadtarchiv.

[2]) Eidbuch, N. 2, f. 67 ff.

[3]) Cron. der hill. stat Collen f. 243.

[4]) In einer Urkunde vom 26. Sept. 1349 heißt es, daß „in diesen Tagen his diebus“ die Greuel losgebrochen. (Urk. im Stadtarchiv.)

[5]) Mscr. A. II, 9, f. 10.

[6]) Annalen des histor. Vereins, Hft. 15 S. 184. Die ann. Agripp. bei Pertz XVI, sagen: statim post hoc in nocte Bartholomei Judai combusti per ignem in Colonia.

[7]) In deme geschichte dat in der stat (van Colne) geschach, do sich die Juden alda gemeynlichen verbranten. (Urk. im Stadtarchiv.)

den dagegen wissen nichts von einer Selbstverbrennung der Juden, sie sprechen nur von einem „Auflauf, darin die Juden mit Ungeschichte erschlagen worden" von einem »gelouffe der gemeinde, sonder vurraid und upsatz, darin die Juden mit Ungeschichte todt geblieben"; von einem »gelouffe«, darin des Nachts sowohl diejenigen, die außerhalb der Stadt ansässig waren, wie diejenigen, welche nichts zu verlieren hatten, erschlagen und todt geblieben sind, und ihr Gut und ihre Habe bei all solchem gelouffe und mit ungeschichte ohne Willen und Zuthun des Rathes und der guten Leute unserer Bürger von Köln, verbrannt, verwüstet und genommen ist" [1]). Wir wollen zugeben, daß der Eine oder Andere der Juden in der Verzweiflung sich durch Selbstverbrennung den Tod bereitet hat, und daß hierdurch die später noch zur Sprache kommende heftige Feuersbrunst entstanden ist. Wir widersprechen aber der allgemeinen Annahme, als habe die Judengemeinde nach vorhergehendem gemeinsamen Beschluß ihr ganzes Viertel angezündet und in diesem Feuer mit Weib und Kind, mit Hab und Gut den Tod gefunden. Hätten die Juden sich selbst verbrannt, so würden Rath und Bischof diesen Umstand, als Grund der Sequestration der Judengüter nicht mit Stillschweigen übergangen haben.

Die Thore an dem Judenviertel leisteten an dem genannten verhängnißvollen Abend dem blut- und raubgierigen Pöbel nur geringen Widerstand. Mit Gewalt wurden die Thore gesprengt, und entsetzlich war das Blutbad, welches die fanatisch aufgeregte Menge unter der verzweifelnden Judengemeinde anrichtete. Was nicht entfliehen konnte, fiel unter den Streichen der wilden Mörder. Tage lang trieb sich wüstes Raubgesindel, Männer und Weiber, raubend und plündernd auf den Brandstätten und in den blutgetränkten Judenhäusern herum; alles, was von beweglichem Eigenthum weggetragen werden konnte, wurde fortgeschleppt und zu Gelde gemacht. Weder der Rath noch das während der Sedisvacanz

---

[1]) Urkunde im Stadtarchiv vom 23. Sept. 1350.

regierende Domcapitel hatte Worte des Schmerzes und des Abscheues über die rohen Handlungen der entmenschten Wildheit; sie beschwerten sich nur darüber, daß Räuberhände sich des Gutes bemächtigt, was dem Fiscus verfallen sei [1]). Bei Gefahr der strengsten kirchlichen und weltlichen Strafen wurde Allen, die sich im Besitze solcher geraubten Gegenstände befanden, die gewissenhafte Rücklieferung geboten und diejenigen, denen auf irgend eine Weise böswillige Diebe und Hehler bekannt geworden, wurden zur Anzeige verpflichtet [2]). In diesem Erlaß lag die Anerkennung, daß die Stadt Köln ein gleiches Anrecht wie auch der Erzbischof an die hinterlassenen Judengüter habe. Die definitive Entscheidung der Frage über den streitigen Nachlaß der auf so scheußliche Weise hingemordeten und so erbarmungslos ausgetriebenen Juden konnte erst nach der Wiederbesetzung des erzbischöflichen Stuhles getroffen werden.

---

1) Urkunde im Stadtarchiv.

2) Erlaß des Offizials und Kapitels vom 26. Sept. 1349. (Urkunde im Stadtarchiv.)

Fünfzehntes Kapitel.

Theilung der Judengüter.

Die Mühe, welche sich König Karl IV. gegeben hatte, noch zu den Lebzeiten des Erzbischofs Walram seinem Kanzler, dem Propst Nikolaus von Prag, den kölner Erzstuhl zu verschaffen, war ohne Erfolg geblieben. Auch nach dem Tode Walram's fanden Karl's Bemühungen zu Gunsten seines Kanzlers in Rom kein geneigtes Gehör. Papst Clemens VI. schien es dem Könige vergelten zu wollen, daß derselbe in dem großen kölner Privileg vom 8. Januar 1349 sich auf den ghibellinischen staatsrechtlichen Standpunkt gestellt und bei der Aufzählung der verschiedenen politischen Freibriefe augenscheinlich mit Absicht der päpstlichen Privilegien mit keiner Silbe Erwähnung gethan hatte. Auf Grund der päpstlichen Reservatrechte nahm er die Besetzung des durch Walram's Tod erledigten kölner Bischofsstuhles für sich in Anspruch und ernannte dazu den kölner Domherrn Wilhelm von Gennep, Propst der Stiftskirche zu Soest [1]).

Es dauerte bis in die Mitte des Jahres 1350, ehe es dem

---

[1]) Cronica praesulum, 223. Albertus Argent. chron. ad a. 1349. Joh. Trith. ad a 1449. Es scheint, daß man in Rom sein Verlassen der Diözese als eine Entsagung ansah und darum die Wiederbesetzung des kölner Stuhles als ein auf der reservatio »ad regimen« (c. un. »execrabilis« de praeb et dignit. in Etrav. Johannis XXII) beruhendes Recht des Papstes betrachtete.

Neuernannten gelang, sämmtliche Hindernisse zu beseitigen, welche der ungestörten Uebernahme der erzstiftischen Verwaltung entgegenstanden [1]). Die Regalien wurden ihm unter dem 14. Oktober verliehen. In Anbetracht, daß Wilhelm wegen der großen Schwierigkeiten und Gefahren, die mit einer Reise nach Prag verbunden waren, sich persönlich nicht füglich an den königlichen Hof begeben konnte, wurde ihm die Belehnung in der Person seiner Abgesandten des Ritters Constantin von Horne und des vilicher Canonikus Heinrich des Rothen von Karl IV. ertheilt [2]). Nachdem er sich Anfangs September mit dem Domkapitel verständigt und demselben für die übernommenen Stiftsschulden den Bezug der Zollgefälle zu Rheinberg zugestanden hatte, hielt er seinen feierlichen Einritt in die Stadt Köln. Bei dieser Gelegenheit bestätigte er der Bürgerschaft alle ihre Rechte und Freiheiten, die sie von Päpsten, Kaisern, Königen und Erzbischöfen erhalten, so wie ihre alten und guten Gewohnheiten innerhalb wie außerhalb der Ringmauern, und darauf empfing er gewohnter Maßen die Huldigung [3]).

Um dem freundschaftlichen Verhältniß zu der kölner Bürgerschaft eine feste Grundlage zu sichern, schloß er am 20. September mit der Stadt Köln ein Freundschaftsbündniß, gemäß welchem die Contrahenten gegenseitig ihre Rechte, Freiheiten und guten Gewohnheiten anerkannten, sich für den Fall eines Krieges wechselseitige Unterstützung zusicherten und die Schlichtung aller für die Folge entstehenden Streitigkeiten dem Urtheil von drei erzbischöflichen und drei städtischen Schiedsrichtern überließen.

„Wäre es, heißt es in diesem Vertrage, daß der Erzbischof gegen Jemanden, der sein oder des Stiftes Feind ist, „reisen" wollte [4]), um diesen Feind zu vernichten oder sein Gebiet zu ver-

---

[1]) Die älteste Urkunde, in welcher wir ihn als „Erzbischof" finden, ist vom 23. Juli 1350. (Urk. im Stadtarchiv.)

[2]) Lacomblet, III, 431. Crombach, ann III. 129?.

[3]) Urkunde im Stadtarchiv.

[4]) Reisen heißt hier soviel wie einen Feldzug machen, Reise gleichbedeutend mit Feldzug, im Schwabenspiegel Raise; in diesem Sinne kommt es auch in einigen städtischen Verordnungen (Eidbuch Nr. 1) vor.

müßten, so hat ihm die Stadt Köln in guter Treue gelobt, daß sie ihm auf seine Aufforderung binnen acht Tagen 50 Mann gewaffnet zu Pferde senden wird, die mit ihm oder mit dem, welchem er seine Reise befiehlt, sechs Tage lang auf städtische Kost [1]) in seiner Hülfe bleiben werden; und wäre es, daß er ihrer Hülfe länger bedürfte, so sollen sie die folgende Zeit in der Kost des Erzbischofs sein. Erhebt der Erzbischof gegen Jemanden einen Streit, in welchem er Leute zu Kriege legen will, so soll ihm die Stadt binnen acht Tagen nach seiner Aufforderung 25 bewaffnete Reiter senden, die in demselben Kriege bei seinen Leuten liegen und bleiben sollen, vierzehn Tage auf städtische und die übrige Zeit auf erzbischöfliche Kost. Und käme es, daß er ein Schloß oder eine Festung eines seiner Feinde belagern wollte, so soll ihm die Stadt 50 bewaffnete Krieger und 25 Schützen zusenden, welche während der ganzen Belagerung bei ihm zu bleiben haben, sechs Wochen auf städtische und die übrige Zeit auf erzbischöfliche Kost. Ereignet es sich, daß Jemand es unternimmt, die belagerte Feste zu entsetzen, so soll die Stadt auf's schnellste, schönste und stärkste mit aller Macht zu Hülfe eilen".

Zu denselben Leistungen verpflichtete sich der Erzbischof, im Falle die Stadt Köln militärischer Hülfe zu einer Fehde, einer Reise, einem „täglichen Kriege" oder einer Belagerung bedürfen werde. Während solcher Kriegszeiten mußten die Schlösser, Städte und Festungen der einen Partei für die Truppenzüge der andern geöffnet sein. Zu Schiedsrichtern für die Entscheidung etwaiger Streitigkeiten zwischen der Stadt und dem Erzbischof wurden bestimmt, von erzbischöflicher Seite: Johann von Saffenberg, Heinrich von

---

[1]) „Hülfstruppen in seiner Kost haben" hieß soviel wie ihnen den täglichen Bedarf an Wein und Brot, in Ermangelung des Weines an Bier und Brot liefern; die andern Unterhaltungskosten mußte derjenige bestreiten, welcher die Hülfstruppen schickte. »Kost sal der geuen, den die noit ruret, den anderen, die den dienst dunt, an wine und an brode, wanne sie usz irem lande koment die den dienst dunt; kùchenspise sal unser iglicher selber gewinnen mit forderniss des, dem der dienst geschieht«.

Sinzig und Adolf genannt Röver von Wevelinghoven, und von Seiten der Stadt: Ritter Göbel Jude, Schöffe Costin von Lyskirchen und Everhard Hardefust in der Rheingasse [1]).

Acht Tage nach dem Abschluß dieses Vertrages ließ Wilhelm durch ein besonderes im Kloster Weiher aufgenommenes notarielles Instrument erklären, daß er sich nur in soweit an seine Anerkennung und Bestätigung der stadtkölnischen Freiheiten gebunden erachte, als durch dieselbe der bisherige Satz der Zölle in Nichts berührt und alterirt werde [2]).

Wilhelm fand bei der Uebernahme des Bisthums fast alles erzstiftische Eigenthum wie sämmtliche Tafelgüter in den Händen von Pfandinhabern. Er sah sich gezwungen, neue Schulden zu kontrahiren, um die alten zu decken, und die Besitzungen der Kirche mit neuen Lasten zu beschweren, um die alten Pfandschaften zu lösen und die Stützpunkte der erzstiftischen Macht wieder in die freie Verfügung des Erzbischofs zu stellen. Unter anderm gab er dem Arnold vom Palast für ein Darlehen von 4250 Goldschilden seinen Hof in Deutz, dann das dortige Schultheisamt mit der hohen und niedern weltlichen Gerichtsbarkeit, ebenso den dortigen Bierzoll, den erzbischöflichen Zoll am Rheinthor und den benachbarten Thoren zu Köln, endlich einen jährlichen Antheil von 200 Mark an dem Vieh- und Pfortenzoll zu Köln in Pfandnutzung [3]).

Mit Rücksicht auf seine finanziellen Verlegenheiten konnte Wilhelm die Austreibung der Juden aus der Stadt Köln nur freudig begrüßen. Es lag ihm daran, sich wenigstens die Hälfte der von den Juden zurückgelassenen Besitzthümer zu sichern. Er und die Stadt konnten sich keinen Augenblick darüber täuschen, daß sie

---

[1]) Urkunde im Stadtarchiv.
[2]) Lacomblet, III, 490.
[3]) Lacomblet, III, 580.

in Folge der Beschlag- und Besitznahme dieser Güter manche Anfechtung würden zu bestehen haben. Darum schlossen sie am 23. September 1350 einen Vertrag, wodurch sie sich zu gegenseitigem Schutze gegen alle wegen dieser Judensache etwa erfolgenden Ansprüche und Anfeindungen verpflichteten [1]). Der Erzbischof war überzeugt, daß das erzstiftische Manngericht ihm das alleinige ausschließliche Eigenthumsrecht an dem gesammten Judennachlaß zuerkennen werde. Trotzdem gelobte er nach guter „Vorberathung und mit Zustimmung seiner Freunde in guter Treue, daß er das Judengut, es sei Erbe oder fahrende Habe, Schuld oder gereytes Gut, es sei bereits bekannt oder unbekannt, freiwillig und ohne allen Widerspruch der Stadt und den Bürgern von Köln zur Hälfte geben und folgen lassen wolle" [2]).

Am 16. November 1351 traten die erzstiftischen Lehen- und Edelleute Ruprecht von Virneburg, Joh. von Nassau, Reinhard von Westerburg, Lud. zu Randerath, Joh. von Reifferscheid, Conr. von Dick, Joh. von Virneburg Propst zu Xanten, Hein. von Rennenberg Unterdechant im Domstift, Ernst von Oitgenbach Propst zu Mainz, Joh. von Saffenberg, Con. von Saffenberg, Rorich von Rennenberg, Joh. von Rennenberg Canonich im Domstift, Joh. von Neuenar, Lud. Walpode von der Nürburg, Arnold von Bachem Kämmerer des Erzstiftes, Heinr. von Gymnich, Joh. von Gymnich, Daniel von Buschhofen, Dietrich von Hadamar, Herm. von Roisdorp, Emmerich von Lahnstein, Goswin von Rocheim, Rolmann von Sinzig, Joh. Sinzig, Joh. Schönhals, Werner Schönhals, Adolf Röver von Wevelinghofen, Joh. und Werner von Ludesdorp auf Wilhelm's Einladung in dem erzbischöflichen Saale zu Bonn „zu rechter Tageszeit, wie es recht und gewöhnlich ist", zusammen, um in Gegenwart und mit Beirath der Schöffen von Bonn und

---

[1]) Urkunde im Stadtarchiv.
[2]) Urkunde im Stadtarchiv.

Andernach und anderer nicht namhaft gemachter erzstiftischer Mannen einen Richterspruch in Betreff des von den erschlagenen Juden herrührenden Gutes zu fällen. Als erzbischöflicher Dingherr fungirte der Ritter Heinrich von Sinzig Herr zu Arendahl. Das Urtheil lautete: „Sintemal, daß die Juden, die allüberall in der Stadt Köln sowohl wie in dem Stifte von Köln gesessen waren, mit Ungeschichte erschlagen und ablebig geworden sind, und dieselben Juden dem Stifte von Köln als ein seit unvordenklichen Zeiten vom römischen Reiche herrührendes Erblehen zugehören und allwege zugehört haben, und es sich fragt, wem das von den Juden nachgelassene Gut rechtmäßig zugehöre, weisen wir nach bestem Dünken und Sinnen für ein Recht, daß sämmtliches Gut, was die genannten Juden hinterlassen haben, innerhalb und außerhalb der Stadt Köln, allüberall in dem Erzstifte niemanden anders als dem Erzbischof und dem Stifte von Köln zugehört und daß der Erzbischof und das Stift von Köln und niemand anders die wahren Rechtsnachfolger der Juden sind“ [1]). Am folgenden Tage traten durch besondern Transfix die Grafen Sigfrid von Witgenstein, Wilh. von Neuenar und Friedrich von Mörs diesem Urtheile bei. In ähnlichem Sinne sprach sich am 24. Februar 1352 ein anderes auf den Saal zu Köln zusammenberufenes Manngericht aus [2]).

Gemäß dem eben berührten Versprechen gab der Erzbischof Wilhelm die Erklärung ab, daß das Geding, welches über die Juden gehalten worden, nicht zum Nachtheil der Freiheiten und alten Gewohnheiten der Stadt gereichen sollte [3]). Die Stadt behauptete aber, daß gerade die alten städtischen Freiheiten und Gewohnheiten das Miteigenthumsrecht an dem Nachlaß der Juden einschlössen.

---

[1]) Urkunde im Stadtarchiv.

[2]) Urkunde im Stadtarchiv. Lacomblet, II', 508, Anm. sagt, die Urkunde sei von »Sundagis« datirt, sie ist aber von Gudesdages na sente Martins dage, nicht Sundages datirt.

[3]) Urkunde im Stadtarchiv.

Nach längeren Unterhandlungen kam gegen Mitte des Jahres 1352 ein Vergleich zu Stande, wonach die Güter der Juden zu gleichen Theilen zwischen der Stadt und dem Erzbischof getheilt werden sollten. Der Ritter und Schöffe Johann vom Horne und Edmund Birklin zu Beyen wurden beauftragt, den Nachlaß der Juden zu veräußern und den Erlös halb an die erzbischöfliche und halb an die städtische Kasse abzuführen [1]). Die Einsprüche, welche der erzstiftische Kämmerer, der fürchten mußte, seinen auf den Judenhäusern haftenden Grundzins zu verlieren, gegen dieses Abkommen erhob, wurden durch gütlichen Vergleich beseitigt; der Kämmerer Arnold und dessen Sohn Ritter Werner verzichteten für sich und ihre Erben auf alle mit dem Judengeleit zusammenhangenden Forderungen und Ansprüche, mit Vorbehalt ihres von den Häusern in der Judengasse erfallenden Hofzinses von 18 Schilling, zwei Pfund Pfeffer und zwei Pfund Kaneel, sowie ihrer andern Rechte, die ihnen „gebühren, so oft Juden in die Stadt Köln kommen" [2]). Auf Grund dieses Abkommens wurden alle Ankäufer der von den Juden herrührenden Häuser und Hofstätten verpflichtet, den auf den einzelnen Kaufobjekten haftenden Grundzins an den Kämmerer zu entrichten [3]). Auf die Ansprüche, welche Markgraf Wilhelm von Jülich auf die Hinterlassenschaft einiger Juden, welche aus dem jülicher Gebiet nach Köln übergesiedelt waren, erhob, wurde keine weitere Rücksicht genommen. Später, im Jahre 1356, ließ der Markgraf „in Anbetracht der Freundschaft, in welcher er und seine Vorfahren stets zur Stadt Köln gestanden", seine desfallsigen Ansprüche fallen [4]). Die Ritter Johann vom Horne und Edmund Berklin von Bayen veräußerten dem ihnen ertheilten Auftrage

[1]) Urkunde im Stadtarchiv.

[2]) Urkunden von 24. März 1333, im Stadtarchiv.

[3]) Vort so sal mallich den gruntzins den dat erve dat hey hedde, van alders ind bis her zo vergolten heit, erflich vergelden in bezalin sal, inde mit namen heren Arnoldo deynme kemeyrere van bachem. (Protokoll von 1354.)

[4]) Urkunde im Stadtarchiv.

gemäß die verfallenen Erbschaften der Juden binnen Köln zum Vortheile der Stadt und des Erzbischofs. An baarem Gelde hatten sich nur 369 Mark vorgefunden, von Schuldscheinen wird keine Erwähnung gethan [1]). Bis zum Jahre 1359 kamen im Ganzen 29 Häuser und 28 Hausplätze zum Verkauf, die sämmtlich in der Judengasse, in der Portalsgasse, unter Goldschmied, in der Budengasse und in der Bürgerstraße gelegen waren. An Erbzins warfen dieselben etwa 1600 Mark ab, und an Capital repräsentirten sie einen Werth von 40000 Mark. Die bekanntesten Häuser waren: Beyenburg, Heukeshofen, groß und klein Mailand, Himmelgeist, Altenwatern, Russia, zum Holz, zur Kemmnate, zur Eren, Freudenberg, Rosenberg, Drachenau, Drachenloch, Beck, Michelberg, Erenfels, Calcheim, Winkelhausen, Sütphen, Roedstock, zum Horn, zur Bysen, Stamheim, Niel, Leuchlingen, Würzburg, Strahlen, Dalenberg, Mülheim, Isheim, Hiengenau, Seland, Eppendorf, zum Thurm [2]).

---

[1]) Urkunde im Stadtarchiv.

[2]) Verkaufsprotokoll im Stadtarchiv.

Sechszehntes Kapitel.

Der Landfriede und die Fehden zu den Zeiten des Erzbischofs Wilhelm.

Dem Erzbischof ging es nahe, daß es übel stand im Lande und durch viel Unfug und Gewalt auf offener Straße der Kaufmann, der Pilger, der Geistliche und der Ritter und andere Leute, einheimische und Fremde, bedrängt wurden, daß Raub, Mord und Brand an der Tagesordnung war, daß von Tag zu Tag Gewaltthätigkeiten und Gräuel sich mehrten und häuften. Darum ließ er sich es angelegen sein, dem wilden ruhelosen Treiben im niederrheinischen Gebiete zu steuern und dem so vielfach gestörten Landfrieden wieder Achtung zu verschaffen. Am 13. Mai 1351 schloß er mit dem Herzog Johann von Lothringen, Limburg und Brabant, dessen Sohne Gothard und den Städten Köln und Aachen zur „Ehre Gottes, zum Besten des gemeinen Landes auf zehn Jahre ein Bündniß, um die Straßen und das Land zu frieden und den gemeinen Kaufmann, die Pilger, die Pfaffen, Ritter und andere einheimische wie fremde Leute, welche die Straßen und das Land bauen, zu beschirmen". Sie gelobten, sich gegenseitig gegen jeden Friedbrecher zu unterstützen, Gewaltthaten einem Bundesgericht zur Aburtheilung zu überweisen, mit bewaffneter Hand die Friedbrecher und deren Helfer anzugreifen und die Häuser und Burgen der Friedensstörer niederzureißen. Der Erzbischof und der Herzog verpflichteten sich für den täglichen Krieg (deegelix crieg) fünfzig Be-

waffnete zu Roß, für eine Belagerung oder einen Feldzug (Reise) 250 wohlbewaffnete Reiter und 50 Schützen in das Feld zu schicken; die Stadt Köln dagegen hatte für den täglichen Krieg 25 Reiter und bei jeder Belagerung oder Reise 150 Reiter und 50 Schützen, die Stadt Aachen für den täglichen Krieg 20 Reiter und bei jeder Belagerung oder Reise 100 Reiter und 100 Schützen zu stellen. Keiner der Genossen durfte eine Sühne eingehen, ohne die übrigen mit einzuschließen. Der Landfriedensdistrikt wurde eingeschlossen durch eine Gränzlinie, welche gebildet wurde vom Flüßchen Nette, dem Laachersee, den Ortschaften Nürburg, Münstereifel, Büttgenbach, Monfort, Scharratz, Echt, Blodorp, Ude, Vennebrücke, Frauenbroich, Ysheim, Xanten und dann der Rheingränze von Xanten bis Andernach. Die Leitung aller Landfriedensangelegenheiten wurde einem Collegium von zwölf Geschworenen übertragen, die am Ersten eines jeden Monates und so oft es Noth that, einmal in Köln, ein andermal in Aachen, zum dritten Mal in Lechenich und zum vierten Mal in Kerpen oder an einem andern zwischen Köln und Aachen gelegenen Orte zur Berathung über Landfriedenssachen zusammentreten mußten. Geschworene der Stadt Köln waren der Ritter Johann Overstolz im Vilzengraben, der Schöffe Constantin von Lyskirchen und der Greve des Gerichtes Airsbach Constantin von Lyskichen[1]).

Am 3. Dezember 1351 trat Johann von Montjoye und Falkenburg, am 3. Februar 1352 Johann von Falkenburg Herr zu Born und Sittard, am 18. Februar 1353 Heinrich von Flandern, Falkenburg und Montjoye, am 28. April 1354 der Markgraf Wilhelm von Jülich und an demselben Tage der Graf Dietrich von Loz Herr von Heinsberg und Blankenberg dem Bündnisse bei. Am 5. Februar 1355 erklärte der Nachfolger des Herzogs Johann von Brabant, Wenzeslaus Herzog von Luxemburg, Lothringen, Brabant, Limburg und Markgraf des heiligen

[1]) Urkunde im Stadtarchiv. Lacomblet, III, 496.

Reichs von Mecheln aus, und am 21. desselben Monats von Brüssel aus, daß er in allen Punkten dem von seinem Vorgänger, dem Erzbischof Wilhelm und den Städten Köln und Aachen geschlossenen Landfrieden sich anschließe. Die letztgenannte Erklärung vom 21. Februar wurde auch von Wenzel's „Gesellin" der Herzogin Johanna von Brabant untersiegelt[1]).

Aehnliche Landfriedensbündnisse wie dieses lothringische bestanden in den niedern Landen und in der Wetterau und im Rheinthal. Das rheinische, welches zuerst am 20. Juni 1339 geschlossen worden, wurde am 24. September 1354 auf zehn Jahre von den Erzbischöfen Boemund von Trier, Gerlach von Mainz und Wilhelm von Köln erneuert. Dasselbe umfaßte das ganze Rheinthal von der steinernen Brücke oberhalb Mainz bis nach Rheinberg auf acht Meilen in die Breite.

Wohl that eine strenge Handhabung des Landfriedens Noth. Person und Eigen entbehrten jeden Schutzes, Handel und Gewerbe jeder Sicherheit. Der reisende Kaufmann wie der wandernde Pilger schwebte auf seinen Zügen in dauernder Gefahr für Habe, Freiheit und Leben. Wilde Fehden, blutige Raufereien waren an der Tagesordnung; Waffenlärm ertönte Tag und Nacht auf der Landstraße wie in den Gassen der Städte; Klagen über Raub und Mord kamen von allen Seiten. Auch der Stadt Köln erwuchs mancher harte Strauß aus der allgemeinen Fehdelust. Der boppardner Unterschultheis Winand von Sonheim trat als Freund der Herren von Schonenberg gegen sie in die Waffen[2]). Andreas von Aldenroyde überfiel mit bewaffneter Hand alle kölner Bürger, die in den Bereich seiner Burg sich wagten: dafür zog ein starkes Corps bewaffneter Kölner gegen Aldenroyde und brach das gefährliche Raubnest[3]). Ritter Johann von Calamont beschatzte und verfolgte die kölner Bürger, bis er selbst in

[1]) Die einzelnen Urkunden im Stadtarchiv.

[2]) Urkunden im Stadtarchiv.

[3]) Urkunde im Stadtarchiv.

die Gefangenschaft der Stadt gerieth [1]). Walram von Falkenburg kündigte der Stadt Fehde an und Jakob von Mirlar und Milendonk reichte ihm die Hand zur Ausplünderung kölner Bürger [2]). Walram von Burne sagte den Kölnern seine Freundschaft auf, und Gerhard von Boyslar trat ihm in der Verübung von Feindseligkeiten aller Art gegen die Stadt helfend zur Seite [3]). Gerlach von Isenburg ergriff die Ermordung eines seiner Verwandten des Domherrn Ernst von Molenark als eine willkommene Gelegenheit, um dem Erzbischof die Lehentreue zu kündigen, der Stadt Köln Fehde anzusagen und Kaufleute wie Pilger von seinen Schlössern aus zu überfallen und auszuplündern [4]). Der Stadt Köln imputirte er Mitwissenschaft und Mitschuld an dem fraglichen Verbrechen und dem Erzbischof warf er vor, daß derselbe die Schuldigen nicht nach der Schwere des Vergehens bestrafe. Beide Vorwürfe waren aber in gleichem Maße ungerecht. Die Canonichen Ernst von Molenark und Reinard von Spaynheim waren in der Wohnung des erstern von Heinrich von Falkenstein, Hilger Quattermart, Johann Quattermart, Friedrich von Landskrone und Hermann vom Kessel überfallen und erschlagen worden. Gemäß einem Statute des Erzbischofs Engelbert [5]) verfiel die Stadt auf Grund dieser frevelhaften Verletzung der geistlichen Immunität ipso facto in das Interdikt. Der Rath, der bis dahin vergeblich durch strenge Morgensprachen und durch energische Maßregeln gegen das auch unter den kölner Geschlechtern eingerissene Fehdewesen angekämpft hatte [6]), ließ, gleich nachdem ihm Kunde von dem geschehenen Morde geworden, am 18. April durch den Stadtsyndikus dem erzbischöflichen

[1]) Urkunde im Stadtarchiv.
[2]) Urkunde im Stadtarchiv.
[3]) Urkunde im Stadtarchiv.
[4]) Urkunde im Stadtarchiv.
[5]) Statuta provincialia eccl. Col. Kölh. Ausg. f. 10.
[6]) Eidbuch Nr. 1.

Offizial die Erklärung abgeben, daß er, weit entfernt von jeder Mitwissenschaft oder Betheiligung an diesem Verbrechen von dem tiefsten Bedauern über den verübten Frevel erfüllt sei [1]). Dasselbe ließ er am 21. desselben Monats vor dem Erzbischof in Neuß erklären. Dabei gab er die Zusicherung, daß es am Wenigsten an ihm liegen werde, wenn die Schuldigen nicht zur Verantwortung und Strafe gezogen werden sollten. Durch eine besondere Morgensprache verbot er den kölner Bürgern auf's Strengste, mit den Mördern irgend welche Gemeinschaft zu halten oder dieselben zu bergen und zu hausen. Als nun um dieselbe Zeit der General des Franziskanerordens Wilhelm Farinerii auf einer Visitationsreise nach Köln kam und hier einem Provinzialkapitel präsidiren wollte [2]), trug die kirchliche Oberbehörde, Angesichts dieser Erklärungen des Rathes, kein Bedenken, die Aufhebung des Interdiktes auszusprechen [3]). Die Angehörigen des Canonikus Ernst von Molenark schienen aber wenig Gewicht auf die Erklärung des Rathes zu legen. Die Schwester, die Stiftsfrau Metza von Gerresheim, sowie die Neffen, der Ritter Conrad und die Canonichen Hermann und Gerard von Molenark wollten die Stadt Köln für den an ihrem Verwandten verübten Mord verantwortlich machen. Es scheint auch, daß es ihnen gelang, ihren Beschuldigungen am königlichen Hofe Glauben zu verschaffen. Das Mandat, durch welches König Karl die kölner Bürger an allen Enden und Stätten an Gut und Leib zu greifen und zu schädigen befahl, zeugt dafür, daß man in Prag die Mitschuld des kölner Rathes als erwiesene Thatsache be-

---

1) Urkunde im Stadtarchiv.

2) Ad. Bürvenich, annales min. prov. ord. fratrum min. prov. Col. Mscr. p. 16.

3) Kal. conv. Minorum Col. III. Kal. apr.: Anno domini 1352 interfecti sunt nobiles domini et canonici ecclesiae Coloniensis scilicet dominus Reynardus de Spaynheym et dominus Ernestus de Molenarken, propter quos cessatum fuit a divinis multis diebus; sed relaxatum fuit interdictum propter nostrum provinciale capitulum in Colonia celebratum. Anniuersarium autem illorum fideliter peragatur.

trachtete. Mehr als ein Jahr währte es, ehe die Verwandten des Ermordeten sich mit ihren Anschuldigungen gegen die Stadt zu Ruhe begaben. Im September 1353 übertrugen sie die Entscheidung über die Frage, ob der Rath bei dem fraglichen Verbrechen betheiligt gewesen sei oder nicht, dem Erzbischof Wilhelm. Dieser sprach am 7. September die Stadt und Bürgerschaft von jeder Ansprache und Forderung des Todschlages wegen frei und bestimmte, daß fortan Friede zwischen der Stadt und den molenarkischen Erben bestehen soll und daß man beiderseits „alle Feindschaft, Ungunst, jeden Zorn, Ekel und Unmuth fahren lassen müsse“ [1]).

Der König wußte die hohen Verdienste, welche Erzbischof Wilhelm um die Handhabung des Landfriedens und die Herstellung friedlicher Verhältnisse in der Rheingegend sich erwarb, wohl zu würdigen. Er erkannte aber auch die Hindernisse, welche der Erhaltung friedlicher Zustände in den Weg treten konnten, wenn es den einzelnen Städten und Herren gestattet blieb, innerhalb des Landfriedensgebietes Separatverbindungen durch Abschließung besonderer Bündnisse, durch Ertheilung von Edelbürgerbriefen und durch Anknüpfung neuer Lehensverbindungen einzugehen und hierdurch die Macht des Landfriedens zu lähmen und dem Fehdewesen frische Nahrung zu geben. Darum gab er dem Antrag des kölner Erzbischofs Gehör und erklärte an demselben Tage, als er dem Erzbischof gestattete, auch in Andernach, Neuß und Bonn Münzen schlagen zu lassen, alle derartigen Bündnisse für nichtig und kraftlos [2]). Zum Zeichen, daß der Landfriede unter seinem besondern Schutze stehe, und daß die Verfolgung der Landfriedensstörer sich seines königlichen Beifalls erfreue, ertheilte er am 14. Februar 1354 dem Erzbischof die Erlaubniß, bei den Kriegszügen gegen die Störer und Verächter des Landfriedens das mit den königlichen Insignien geschmückte Reichsbanner zu entfalten [2]).

---

[1]) Urkunde im Stadtarchiv.

[2]) Urkunde im Stadtarchiv vom 20. Dezember 1353.

[3]) In einer andern Urkunde an sämmtliche Theilnehmer des Landfriedens

Die Genossen des Landfriedens schaarten sich zuerst unter das königliche Banner, als es galt, die Burg Griepekoven, deren Besitzer den Landhandel zwischen Brabant und Köln durch Falschmünzerei in hohem Grade gefährdeten und durch Raub und Mord die ganze Umgegend in dauerndem Schrecken hielten, zu brechen. Durch einen besondern Vertrag mit den Landfriedensgenossen verpflichteten sich am 30. April der Markgraf Wilhelm von Jülich und der Graf Dietrich von Loen im Ganzen 600 Bewaffnete zu dem für die Belagerung von Griepekoven bestimmten Heere zu stellen [1]). Zum Bau der zwei Häuser, welche die Fürsten und Städte des Landfriedens vor Griepekoven aufschlagen würden, sollte jeder eintausend Mann mit „Schüppen und Spaten zu graben und zu zäunen" stellen. An der Besatzung dieser Häuser sollte sich jeder mit dreißig Bewaffneten zu Pferde und dreißig Schützen zu Fuß betheiligen. Als Genossen und Helfer der Brüder Goswin und Arnold von Eyvel werden genannt: Otto von Dreyle, Schellart von Leyvendal, Johann von Dreyle, Sander und Dietrich von Eyl, Nyt von Eychtz, Reymar von Rymsheim, Johann von den Husen, Mynne von Euskirchen, Wilhelm von Wylre, Gritgin von Pise, Seger von Marwich, Dietrich von Huemen, Dietrich Wammil, Heinrich von Coslair, Hartman von Geldern, Heinrich von Wantheim, Henken Schuempfeffer, Goitgen Dams Sohn von Bottenbruch, Arnold von Marmagen, Arnold und Teilkin von Blankenheim, Sander von Crettere, Johann der Steiger von Hernheim, Widuwolt Clais von Heist, Johann von Süsteren, Thys Neffe der Stumme, Johann der Schmied von der Harth, Johann der Alte und Johann der Junge von Repen, Clevesattel, Hermann mit den Huren, Cuno von Haysdal, Meister Heynse der Bli-

---

vom 20. dess. Monats nennt er das Banner victoriosum nostrum et imperiale vexillum insignis regalibus decoratum. Urkunde im Stadtarchiv.

[1]) Urkunde im Stadtarchiv.

denmacher, Tilman Kint, Reinard von Roede, Johann von Keel, Peter von Volmersheim, Johann Kint von Palmersheim, Heinrich von Neyl, Heinrich von Lublar, Johann Cloet, Caldys von Hillesheim, Johann von Süchtelen [1]). Außer dem eben genannten Markgrafen von Jülich und dem Grafen von Loen betheiligten sich an der Belagerung mit ihrem pflichtmäßigen Contingent der Erzbischof von Köln, der Herzog Johann von Brabant, Johann von Falkenburg, Reinard von Falkenburg und Born, dann die Städte Köln und Aachen. Die Uebergabe erfolgte am 23. Juni. In der Capitulation war festgesetzt, daß die Burg abgebrochen, geschleift und niemals wieder aufgebaut werden solle. Die Brüder Goswin und Arnold von Eynel und deren Helfer erhielten freien Abzug und freies Geleite auf zwei Meilen Weges. Mit ihrem Eigenthum, welches ihnen unverkümmert erhalten werden sollte, blieben sie für die 2700 Goldschilde, welche sie den fremden Kaufleuten zurückerstatten mußten, haftbar [2]).

Die Stadt Köln sowohl wie der Erzbischof erwarb sich durch die energische Handhabung des Landfriedens den besondern Dank des Königs. „Weil Richter, Schöffen, Rath und andere Bürger der Stadt Köln schädliche Leute, die in unserer und des Reiches Ungnade sind, mit all ihrer Macht, Gott zu Lobe und zu Ehre, dem heiligen Reiche, dem gemeinen Lande und den Unterthanen zu Nutzen und Frommen, zu bessern, Unthaten mit aller Kraft zu rächen, den um Geld und Gut Gebrachten zu dem Ihrigen wiederzuverhelfen sich bemühen, verordnen wir, das Gebot, durch welches die Stadt Köln in des Reiches Acht gethan worden, zu kassiren und verbieten die kölner Bürger an Leib oder Gut, mit Gericht oder ohne Gericht anzutasten oder zu schädigen" [3]). Nachdem er sich zu Rom am Osterfeste 1355 zum Kaiser hatte krönen lassen, wurde er

[1]) Urkunde im Stadtarchiv.
[2]) Urkunde im Stadtarchiv.
[3]) Urkunde im Stadtarchiv.

vom kölner Rathe ersucht, die Privilegien, die er bereits als König bestätigt hatte, nun auch mit dem kaiserlichen Majestätssiegel zu unterfertigen. Karl willfahrte diesem Ansuchen und die erbetene Urkunde erfolgte unter dem 6. Oktober 1355 [1]).

Die allgemeinen Ausdrücke, mit denen der Kaiser in dieser Urkunde die städtischen Freiheiten und Rechte, namentlich die Bannmeile, die Gerichte, die Zölle, die Märkte, das Geleit und Anderes berührte, schienen dem Rathe nicht zu genügen. Dieser legte Gewicht darauf, daß Karl alle kaiserlichen, königlichen und erzbischöflichen Privilegien, auf denen die bestehenden städtischen Rechts- und Verfassungsverhältnisse guten Theils beruhten, in einem kaiserlichen Briefe zusammenfasse, inhaltlich anführe und diese Gesammtheit von Rechten und Freiheiten durch das kaiserliche Siegel zum unangreifbaren städtischen Grundgesetz erkläre. Der Kaiser ging auf dieses Ansuchen ein, und am 8. Dezember stellte er unter der goldenen Bulle den großen Privilegienbrief aus, in welchem er die von den Königen Otto IV., Heinrich VII., Friedrich II., Wilhelm, Richard, Adolf und Albert sowie die vom Erzbischof Conrad ausgestellten Freibriefe dem Inhalte nach anführt [2]); dabei hebt er namentlich die Privilegien hervor, wonach die kölner Bürger auf Grund von erzbischöflichen oder anderen Schulden, Verträgen und Versprechungen nicht angesprochen, in Vermögens-, Erbschafts- und Schuldsachen einzig und allein nur im Falle der Rechtspruch am kölnischen Gerichte verweigert wird, vor ein außerstädtisches Gericht geladen, für fremde Vergehen und Verbrechen nicht verantwortlich gemacht werden dürfen; dann, daß sie berechtigt sind, zur Erhaltung der Festungswerke Steuern und andere Abgaben einzuführen und zu erheben, eine Jahrmesse ein oder mehrere Mal im Jahre zu halten, den zur Messe ziehenden

---

[1]) Urkunde im Stadtarchiv, mit der goldenen Bulle.

[2]) 30. November 1212, 20. Januar 1224, Mai 1236, Mai 1242, 27. Mai 1257, 11. Oktober 1292, 7. Juni 1248, 6. Februar 1301, 7. Mai 1249. Vgl. Ennen und Eckertz, II.

Kaufleuten Geleit und andere Freiheiten zuzugestehen. Außerdem werden sämmtliche in dem Freibriefe von 1349 angeführten Privilegien ausdrücklich wiederholt und bestätigt [1]).

Durch diesen Freibrief erhielt eine Reihe bis dahin noch schwankender Verhältnisse und noch immer angefochtener Rechts- und Verfassungszustände eine sichere Grundlage, gesetzliche Gültigkeit und allerhöchste Anerkennung. Der Erzbischof war deß schlecht zufrieden; er hatte die Hoffnung noch nicht aufgegeben, der Stadt verschiedene Freiheiten, deren Anerkennung seinen Vorgängern und den deutschen Königen in Tagen der Noth abgetrotzt worden, bei günstiger Gelegenheit wieder zu entreißen. Wenn das große Privileg Karl's IV. in seinem ganzen Umfange und seinem ganzen Inhalte nach in Gültigkeit blieb, war die Erfüllung dieser Hoffnung in unabsehbare Ferne gerückt. Darum bot er Alles auf, den Kaiser zu überzeugen, daß er sich von der Stadt Köln habe verleiten lassen, in der Uebereilung Freiheiten zu ertheilen, durch welche den Interessen und Rechten des kölner Erzbischofs, der kölner Kirche, der übrigen Kurfürsten und der sämmtlichen weltlichen wie geistlichen Reichsfürsten gefährdet würden. Durch solche Vorstellungen ließ Karl sich bestimmen, am 5. Jan. 1356 auf dem Reichstage zu Nürnberg einzelne Punkte des genannten Privilegs zu modifiziren, zu beschränken oder zu widerrufen. „Im Drange der Geschäfte, sagt er, könne es leicht vorkommen, daß er in Folge der Zudringlichkeit der Bittsteller zu Gnadenbewilligungen bestimmt werde, durch welche die Rechte vieler Getreuen des Reiches entweder wirklich verletzt würden oder doch verletzt werden könnten. Solches sei wiederholt geschehen bei der Bestätigung der stadtkölnischen Rechte und Freiheiten. In Köln besitze der Erzbischof auf Grund alter kaiserlicher Verleihungen die nutzbare Oberherrlichkeit, das utile dominium. Diesem Rechte des Erzbischofs aber, sowie verschiedenen Rechten des Kaisers und der

[1]) Uebersetzt in die deutsche Sprache im gr. Privilegienbuch f. 148 b. ff.

Reichsfürsten drohe Gefahr, wenn die den Kölnern ertheilten Privilegien mit allen Consequenzen in Kraft und Gültigkeit verblieben. Darum bestimme er, daß das Nichtausheischungsrecht (ius de non evocando) nur in so weit Bestand haben solle, als dadurch dem Rechte des Kaisers, des Erzbischofs und der übrigen Reichsfürsten keine Beeinträchtigung erwachse. Es könne leicht kommen, daß die Stadt die ihr für die Zeit der Jahrmessen zugestandene Straf- und Polizeigewalt zum höchsten Verderben der Reichsangehörigen mißbrauche. Es sei klar, daß das Privileg des Burgbannes den Rechten des heiligen römischen Reiches, des kölnischen Erzbischofs und derjenigen Fürsten, innerhalb deren Jurisdiktionsbezirk die Bannmeile liege, sichtlichen Abbruch thue. Das der Stadt zugestandene Recht, Munizipalstatuten zu erlassen, neue Festungswerke zu erbauen und die bestehenden zu ändern oder niederzulegen, die zu Köln anlangenden Waaren zum Stapel zu zwingen und den nach Köln kommenden Kaufleuten die Zeit ihres Aufenthaltes auf ein bestimmtes Maximum zu beschränken, könne leicht zur Verletzung der Befugnisse des Kaisers, des Erzbischofs und der Reichsfürsten und zur höchsten Beschwerung der Reichsangehörigen mißbraucht werden. Darum sehe er sich aus eigenem freien Antrieb bewogen, all die in dem angegebenen Pergamente bestätigten oder ertheilten Privilegien zu widerrufen, zu kassiren und zu annulliren [1]).

Daß es dem Kaiser in der That Ernst war, diesen Widerruf wenigstens in soweit aufrecht zu erhalten, als durch die alten Privilegien seinem Streben nach einer centralisirenden Reichsverfassung und kaiserlichen obersten Gerichtsbarkeit entgegenstanden, beweist die Vorladung, durch welche am 13. Januar 1358 der kaiserliche Hofrichter Herzog von Valkenberg Namens des Kaisers Bürgermeister, Rath und Bürger der Stadt Köln an das kaiserliche Hofgericht berief, um sich gegen die Klage des Gerlach von Revinck zu verantworten [2]).

---

[1]) Lacomblet, III, 551.

[2]) Urkunde im Stadtarchiv.

Der Stadt schien dieser kaiserliche Widerruf geringe Sorge zu machen. Sie baute auf Karl's Wankelmuth und Unbeständigkeit; sie war überzeugt, daß es von ihrer Seite nur einiger thatsächlichen Beweise der Treue, Ergebenheit und Anhänglichkeit bedurfte, um die Gunst des Kaisers wiederzugewinnen und den so ungünstigen Erlaß vom 5. Januar 1356 in Vergessenheit zu bringen. Eine willkommene Gelegenheit, sich wieder in die kaiserliche Gnade zu setzen, fand sie, als Karl im Sommer 1357 persönlich an den Niederrhein kam. Der Rath bot alles auf, um dem hohen Gast einen würdigen und feierlichen Empfang zu bereiten. Die ganze Bürgerschaft, die Pfarrgeistlichen, die Stiftsherren und die Mönchsorden boten einander die Hand, um dem Einzug des Kaisers den höchsten Pomp und Glanz zu verleihen. Unter der von verschiedenen Thürmen ertönenden Musik wurde der Kaiser in feierlichem Aufzuge am Trankgassenthor von einer stattlichen Schaar von Bürgern und Bürgerssöhnen zu Roß und zu Fuß, zwei Bürgermeister und der gesammte Rath an der Spitze, eingeholt. Zwei „alte" Bürgermeister und zwei Schöffen trugen über seinem Haupte den seidenen, golddurchwirkten Baldachin, das sogenannte goldene Tuch [1]).

Der Kaiser scheint mit dem Empfange zufrieden gewesen zu sein. Des Revokationserlasses vom 5. Januar 1356 geschah in der Folge keiner weitern Erwähnung.

[1]) Handschriftl. Bericht im Stadtarchiv. — Der erzstiftische Kämmerer beanspruchte stets das bei einem solchen Einzug über dem Kaiser getragene „goldene Tuch"; der Rath gab es selten ab; er schenkte dasselbe durchgehend an Kirchen zur Anfertigung von Meßgewändern. Dem erzstiftischen Vogt gebührte das Roß, auf welchem der Kaiser eingeritten.

Siebenzehntes Kapitel.

Fortsetzung der Fehden zur Zeit Wilhelm's, Engelbert's und des Administrators Cuno. Das Interdikt.

Mit dem wilden Fehdewesen ging die Falschmünzerei Hand in Hand. Das baare Geld, welches die gewaltthätigen Landherren dem fahrenden Kaufmann abnahmen, ging vielfach in den Schmelztiegel und wurde in unterwichtige und unterhaltige Münzen umgeprägt. Auch die mit dem Prägrecht belehnten Münzherren machten sich kein Gewissen daraus, dieses Recht in unerlaubter Weise auszubeuten, bei jeder neuen Prägung die Münzen an Schrot und Korn zu verringern, und hierdurch die Grundlage des Handels in der bedenklichsten Weise zu erschüttern. „Um des gemeinen Gutes willen und um den gemeinen Schaden zu verhüten, der durch das Pagament von den Bezahlungen, damit man gemeinlich bezahlt und verkauft in dem Lande und in den Städten, das sich lange Zeit her geärgert hat und noch ärgert von Tag zu Tage um der kranken Münze willen, die alle Tage und allenthalben geschlagen und gemacht werden, und Land und Leute in großen Schaden und Verlust bringen", traten im August 1357 der Erzbischof Wilhelm, der Herzog Wilhelm von Jülich und die Städte Köln und Aachen zusammen und schlossen auf sechs Jahre einen Vertrag, wornach für die Fürstenthümer Köln und Jülich und für die Städte

Köln und Aachen nur an den Münzstätten Riel [1]) und Aachen Münzen geschlagen werden durften, welche an Gehalt, Güte, Werth, Gewicht und Farbe gleich sein und im Handel und Gewerbe in den Territorien der Contrahenten denselben Cours haben sollten. Es waren dies Münzen von 24, 12, 6, 3 und 1 Pfennig Pagament. Bei der Prägung sollte von jeder Sorte eine Probemünze in eine verschlossene Büchse geworfen werden, und der kölner Wardein erhielt den Schlüssel der aachener und der aachener Wardein den der kölner Büchse. Alle drei Monate sollten die beiden Wardeine zusammentreten und an den in den Büchsen befindlichen Münzen die Probe machen, ob Güte, Gehalt und Gewicht auch nach Vorschrift seien [2]).

Wie das Münzwesen, so lagen auch die andern bürgerlichen Verhältnisse noch sehr im Argen; das Landfriedensbündniß hatte noch immer nicht vermocht, der Willkür, Selbsthülfe und Fehdelust gebührende Schranken zu setzen. „In dem Lande stand es noch immer übel und unfriedlich; Raub und ungerechte Gewalt geschah noch auf der offenen Straße und anderswo im Lande noch alle Tage viel von friedlosen und bösen Leuten". Vielfach that es Noth, ruhelose Friedstörer mit dem kaiserlichen Banne zu belegen und außer Recht zu setzen. Die Genossen des Landfriedens erfuhren vielfache Angriffe und Befehdungen wegen der energischen Handhabung des Friedens und der kaiserlichen Vollmacht, zu bannen und außer Recht zu setzen. Sie schlossen darum am 7. Januar 1358 einen Vertrag, wornach sie sich gegenseitig allen Schutz und alle Hülfe zusagten, wenn sie auch nach Ablauf des Landfriedens sich der kaiserlichen Vollmacht, die Friedbrüchigen vorzuladen und zu bannen, weiter bedienen würden [3]).

Die Fehden, welche die Stadt Köln seit dem Abschluß des

[1]) Eine kleine Strecke unterhalb des Cunibertsthores; noch jetzt heißt es dort „an der Münz".

[2]) Urkunde im Stadtarchiv. Lacomblet, III, 574.

[3]) Urkunde im Stadtarchiv.

Landfriedens gegen Jakob Heure von Mirlar und Mylendonck, Winand von Senheim, Andreas von Aldenroyde, Goswin und Arnold von Cypel, Otto von Dreyle, Helferich von Jugenheim und andere Ritter zu bestehen hatte [1]), scheinen meist ihren Grund in solcher Ausübung der kaiserlichen Strafgewalt gehabt zu haben.

Dem Landfrieden drohte eine bedenkliche Störung, als Erzbischof Wilhelm sich anschickte, auf der Insel Rolandswerth starke Festungswerke aufzuführen. Die Rheinstädte erkannten hierin eine schwere Gefahr für den rheinischen Handel und für die bestehenden Verträge über den Rheinverkehr und die Rheinzölle. „Sobald die Städte Köln, Coblenz, Andernach und Bonn mit Wahrheit vernahmen, daß der Erzbischof Wilhelm das Werth, welches genannt wurde Rolandswerth, mit einer Burg und andern Festungswerken bauen wollte, um über den Rheinstrom größere Macht sich zu verschaffen, als seine Vorfahren je besessen hatten, gelobten sie sich gegenseitig mit aller Macht dahin zu wirken, daß die Fortführung des Baues gehemmt und fortan auf dem Werth selbst an dem dortigen Kloster keine baulichen Aenderungen getroffen würden. Um diesem Beschlusse Nachdruck zu verleihen, sollte die Stadt Köln 3000 Bewaffnete und 100 Schützen, die Stadt Coblenz 2000 Bewaffnete, Andernach 1000 Bewaffnete und Bonn 500 Bewaffnete und die drei Städte zusammen 100 Schützen zu Schiffe stellen. Wenn später Jemand versuchen würde, die Befestigung von Rolandswerth wieder aufzunehmen, so sollten die genannten Städte sich mit einem Corps von 5200 Bewaffneten und 200 Schützen widersetzen. Käme es, daß der Erzbischof die eine oder die andere der genannten Städte dieses Bündnisses wegen mit Heeresmacht angreifen würde, so sollten die Contrahenten einander nach bestem Vermögen kräftige Hülfe leisten. Zur Wiedererlangung der Kosten,

---

[1]) Die bez. Urkunden im Stadtarchiv.

welche ihnen aus solchen Kriegen erwachsen würden, sollten sie sich an den Zöllen und Renten des Erzbischofs halten"[1]).

Der Erzbischof lies es des rolandswerther Burgbaues wegen nicht zu kriegerischen Verwicklungen kommen. Er zog es vor, eine friedliche Ausgleichung der desfallsigen Differenzen zu versuchen. Zu diesem Zwecke versah er den Grafen Wilhelm von Wied, Ludwig von Randerath, Heinrich von Sinzig, den Propst von St. Maria ad gradus Constantin vom Horne, den Dechanten Gerhard von St. Salvator zu Utrecht und den Stiftsherrn von St. Cunibert Heinrich Beyer mit Vollmacht als Schiedsrichter und Dadingsleute. Diese vertrugen sich mit Bevollmächtigten der Städte Köln, Coblenz, Andernach und Bonn dahin, daß der Erzbischof sich auf Rolandswerth jedes Baues von Stein sogut wie von Holz, sowie auch der Auswerfung von Gräben enthalten solle; auch soll er jedes weitere Anfahren von Steinen, Mörtel und sonstigem Baumaterial dorthin einstellen[2]).

Der Erzbischof wollte zeigen, daß er ernstlich bemüht war, den Frieden mit seinen Nachbarstädten zu erhalten; darum nahm er diesen Spruch an und ließ den Plan des rolandswerther Festungsbaues fallen[3]). Einen weiteren Beweis seiner friedfertigen Gesinnung gab er dadurch, daß er freiwillig auf die beiden kaiserlichen Privilegien verzichtete, von denen eines ihn ermächtigte, die Münzstätte aus der Stadt Köln an einen andern Ort zu verlegen, das andere den Städten verbot, Separatbündnisse zu schließen und Edelbürger in ihren Verband aufzunehmen[4]).

Durch das Bündniß zwischen den Städten Köln, Coblenz, Andernach und Bonn wurden die Streitigkeiten zwischen Andernach und dem Erzbischof nicht berührt. An demselben Tage, an welchem der angegebene Schutzvertrag abgeschlossen wurde, stellten Richter,

[1]) Urkunde im Stadtarchiv.
[2]) Urkunde im Stadtarchiv.
[3]) Urkunde im Stadtarchiv.
[4]) Urkunde im Stadtarchiv.

Schöffen, Bürgermeister, Rath und gemeine Bürger der Stadt Andernach die Erklärung aus, daß sie, so lange ihr Streit mit dem Erzbischof dauere, die Stadt Köln nicht ersuchen noch mahnen würden, ihnen Hülfe gegen den Erzbischof zu leisten; in jedem andern Krieg aber, in welchen Andernach oder eine andere der verbündeten Städte würde verwickelt werden, sei die Stadt Köln zu dem vertragsmäßigen Beistand verpflichtet[1]).

Kaum waren die Streitigkeiten mit Andernach beigelegt, so gerieth der Erzbischof in eine bedenkliche Spannung mit dem Landfriedenshaupte Herzog Wenzel von Brabant. Der erzstiftische Lehensmann Conrad von Tomberg und der stadtkölnische Edelbürger Gottfried von Bolheim eröffneten eine Fehde gegen das Herzogthum Limburg und beschatzten und beraubten die Kaufleute, die sich in der Nähe ihrer Burgen blicken ließen. Von den ausgeplünderten Kaufleuten werden genannt: die Lemberger Niklas Garnzeuger, Niklas Lewen, Peter Funken und Henzel Pfortner, Untersassen des Herzogs Bolk von Schlesien[2]). Auch kölner Bürger waren vor Beraubung und Gewaltthat nicht sicher. Unter Andern wurde dem kölner Bürger Gerhard Kleidermächer zwischen Kerpen und Berghausen die Summe von 62 Mark sechs Schilling von Gottfried von Bolheim abgenommen[3]). Mehrere erzstiftische Ritter schlossen sich den verwegenen Freibeutern an, und die Fehde drohte den ganzen Niederrhein in Kriegswirren zu verwickeln. Herzog Wenzel und Kaiser Karl wollten den Erzbischof und die stadtkölnische Verwaltung, die es an der erforderlichen Energie zur Steuer dieses Räuberwesens gebrechen zu lassen schienen, für diese Wirren und deren Folgen verantwortlich machen. Erst als Bischof und Stadt mit aller Kraft gegen die Ruhestörer eingeschritten, die Freibeuter zu

[1]) Urkunde im Stadtarchiv.
[2]) Urkunde im Stadtarchiv.
[3]) Urkunde im Stadtarchiv.

genügendem Ersatz an die beraubten Kaufleute gezwungen und sich so von jedem Verdacht der Theilnahme an den Gewaltthaten gereinigt hatten, wurden sie wieder in die Gunst und Gnade des Kaisers aufgenommen [1]).

Bald nachher starb Erzbischof Wilhelm, am 15. September 1362. Er wurde im neuen Chor der Domkirche beerdigt [2]).

Die vom Kapitel gewählten Stiftsverweser Wilhelm von Schleiden und Adolf von Virneburg schienen ihr Hauptverdienst darin zu suchen, das Erzstift finanziell möglichst gründlich zu ruiniren und die erzbischöflichen Tafelgüter zu verpfänden oder sonst zu verschleudern. Noch bei seinen Lebzeiten hatte Wilhelm dem Dompropst Wilhelm von Schleiden die nöthigen Gelder angewiesen, um gleich nach seinem Tode nach Rom zu eilen und sich vom Papste den kölner Erzbischofsstuhl verleihen zu lassen. Der Propst schien aber geringe Lust zu haben, sich um Erlangung der erzbischöflichen Würde zu bemühen; mit mehreren Capitularen einigte er sich über die Wahl des Dombechanten Johann von Virneburg. Der Unterdechant und mehrere gleichgesinnte Capitulare griffen diese Wahl an und schienen entschlossen, dem Virneburger den Besitz der erzbischöflichen Würde mit allen Mitteln streitig zu machen. Johann eilte nach Rom, um persönlich bei der päpstlichen Curie seine Angelegenheit zu betreiben. Der Erfolg des Informativprozesses war ihm nicht günstig; seine Wahl wurde cassirt und dem münsterischen Bischof Adolf von der Mark wurde der kölner Bischofsstuhl übertragen [3]).

Diese Wirren hatten dem apostolischen Nuntius Beggo will-

[1]) Urkunde im Stadtarchiv von 1362.

[2]) Er wurde im Domchor in einem prachtvollen Sarkophag, den er bei seinen Lebzeiten aus weißem und schwarzem Marmor hatte anfertigen lassen, beigesetzt. Das Marmorbild, welches ursprünglich auf dem Sarkophage lag, wurde später in dem nördlichen Flügel des Querschiffes aufrecht an der Wand aufgestellt. Es ist eine lange Figur, in strenger Hauptform, doch reich ausgebildetem Style. Die Körperlichkeit steif, die Arme kurz.

[3]) Cronica praesulum, p. 227. Handschr. im Stadtarchiv.

kommene Gelegenheit geboten, sich in die Verwaltung der erzstiftischen Temporalien zu mischen, und alles, was von den Gütern und Mobilien des Erzbisthums nicht durch Johann von Virneburg oder die Kapitelsvikare verpfändet oder verbracht war, für die päpstliche Kammer in Beschlag zu nehmen. Getraide, Weine, Hausgeräthe, goldene und silberne Gefäße, mochten sie zu profanen oder kirchlichen Zwecken bestimmt sein, hatte er aus den erzstiftischen Schlössern und Gütern wegschleppen und nach Rom bringen lassen. Was vom Nuntius nicht fortgebracht worden, wurde vom Elekt Johann in Beschlag genommen. Dieser bemächtigte sich der meisten der noch verfügbaren erzbischöflichen Tafelgüter und hauste damit auf die willkürlichste und verschwenderischste Weise. Große Summen mußten aufgewandt werden, um einzelne Güter, welche der Elekt bereits an seine Verwandten verliehen hatte, dem Erzstuhl wiederzuverschaffen. Unter andern Gütern löste Adolf die Burg Godesberg von den Virneburgern für die Summe von 11000 Florin ein [1]). Adolf erfüllte die Erwartungen nicht, welche man von ihm gehegt. Sein Sinn stand mehr auf weltliche als auf geistliche Herrschaft. Sobald sich ihm Aussicht eröffnete, in den Besitz einer weltlichen Herrschaft zu gelangen, entschloß er sich, auf das Erzbisthum zu verzichten und in den weltlichen Stand zurückzutreten. Mit seinem Bruder, dem Grafen Engelbert von der Mark traf er die Uebereinkunft, daß er nach dem Tode seines kinderlosen Oheims Johann in den Besitz der Grafschaft Cleve eintreten solle [2]). Zu seinem Nachfolger auf dem erzbischöflichen Stuhle nahm er seinen Oheim den lütticher Bischof Engelbert in Aussicht.

Ehe er den Bischofsstab wirklich niederlegte, wollte er möglichst reiche Früchte aus seiner kurzen Verwaltung ziehen. Das Erzstift mit all seinen Gütern, Einkünften und Gefällen, die erzbischöflichen Schlösser und Burgen mit ihrem gesammten Inventar sollten ihm

[1]) Urkunde im Stadtarchiv.

[2]) Lacomblet, III, 209.

als willkommene Mittel dienen, um seine Kasse zu füllen und seine Habgier zu befriedigen. Während seiner kurzen Regierung hatte er Sorge getragen, daß die Keller, Speicher und Gemächer in den erzbischöflichen Schlössern wieder mit zureichendem Vorrath von Weinen, Früchten, Hausgeräthen und kostbaren Gefäßen angefüllt worden. Alles dies schleppte er zusammen, um es bei seinem Abzug aus der Erzdiözese mit sich zu nehmen. Nachdem er sein erzbischöfliches Amt in die Hände des Papstes niedergelegt hatte, verließ er die Residenz am 15. April 1364[1]). Der Bischof Engelbert von Lüttich trat gemäß Bestimmung des Papstes Urban V. an seine Stelle.

Wie gut auch der Wille des neuen Erzbischofs war, so fehlte es ihm doch an der Kraft und Entschiedenheit, die erfordert wurde, um die zerrütteten finanziellen Verhältnisse des Erzbisthums aufzubessern, die verpfändeten Schlösser, Festungen und Gefälle einzulösen, die von allen Vertheidigungsmitteln entblößten Festungen nothdürftig zu armiren und den zahlreichen äußern Feinden sowohl wie den vielen aufrührerischen eigenen Unterthanen erfolgreich die Spitze zu bieten. Dazu kam noch, daß das Domkapitel gegen den neuen Erzbischof Opposition machte und ihn in einer Beschwerdeschrift an den Papst beschuldigte, daß er durch Verpfändung und andere Veräußerungen das Erzbisthum um seine Besitzungen und festen Plätze gebracht und in Folge simonistischen Handels seinem Vorgänger Adolf das Amt Rheinberg sammt dem dortigen Zolle abgetreten habe[2]). Engelbert that unter solchen schwierigen Verhältnissen, was in seinen Kräften stand. Die Burg Lechenich löste er ein für die Summe von 12000 Florin. Im Städtchen

---

[1]) Cronica praesulum, 228.

[2]) Cronica praesulum, 228. Siehe das Rechtfertigungsschreiben des Erzbischofs im Stadtarchiv. Hierin führt der Erzbischof gegen die Anschuldigungen des Domkapitels aus, daß sein Vetter Adolf das Amt Rheinberg sammt dem dortigen Zolle nur als Unterpfand für die hohe Summe, welche er noch von dem Erzstift zu fordern habe, besaß.

Linz ließ er als Schutzwehr gegen die Feinde, welche vom Oberrhein her das Erzstift belästigten, mit einem Kostenaufwand von 30,000 Florin ein starkes Castell errichten. Vom Erzbischof von Trier erhob er ein Darlehen von 5000 Florin, wofür er demselben eine an der trierischen Gränze gelegene Feste in Pfand gab [1]).

Bei der schwierigen Stellung, welche Engelbert dem Domkapitel und vielen seiner kriegslustigen Nachbaren gegenüber hatte, lag ihm vieles daran, sich mit der kölner Bürgerschaft auf guten Fuß zu stellen. In dieser Absicht bestätigte er am 14. August 1364 der Stadt all ihre Privilegien, Rechte und guten Gewohnheiten.

Engelbert trat am 7. Mai 1365 dem Landfrieden bei, welchen am 11. November 1364 Herzog Wenzel von Luxemburg, Lothringen und Brabant, Herzog Wilhelm von Jülich und die Stadt Aachen auf fünf Jahre abgeschlossen hatten [2]). Die Stadt war schon am 7. April in dasselbe Bündniß aufgenommen worden [3]). Auf St. Thomastag 1365 wurde bestimmt, daß der Landfriede eine Dauer von zehn Jahren haben sollte [4]). Trotz des Landfriedens konnte der Ausbruch neuer Fehden nicht verhindert werden. Friedrich Walpode von Walmanshausen, welchem von Heinrich Hardefust ein Pferd erstochen worden war, machte die Stadt für den Verlust verantwortlich und kündigte ihr Fehde an [5]). Der Rath forderte die Städte Oberwesel, Coblenz, Andernach und Bonn zur Hülfe auf und von diesen unterstützt, zogen kölnische Truppen den Rhein hinauf, erzwangen unter Anführung der Ritter Constantin von Lyskirchen, Constantin vom

[1]) Handschrift im Stadtarchiv.

[2]) Urkunde im Stadtarchiv.

[3]) Urkunde im Stadtarchiv.

[4]) Urkunde im Stadtarchiv.

[5]) Urkunde im Stadtarchiv. Von Jemanden, welcher der Stadt Fehde angekündigt, sagte man: „Er hat der Stadt Wappen umgekehrt". Dieser Ausdruck ist darin begründet, daß am Kopfe mancher Fehdebriefe das Stadtwappen umgekehrt gemalt zu sehen war. Zwei solcher Fehdebriefe werden noch im Stadtarchiv aufbewahrt.

Horne, Göbel von Mummersloch, Rütger und Johann Hirzelin vom Gryn, Gottschalk Birklin und Johann von Starkenberg den Eingang in das Städtchen Braubach und nahmen den Walpode auf der braubacher Burg gefangen. Walpode mußte Urfehde schwören, wurde der Stadt lediger Mann und verpflichtete sich, die Verwicklungen, in welche die Stadt Köln mit dem Grafen von Katzenellenbogen und den Erzbischöfen von Mainz und Trier, in Folge dieser Fehde gerathen war, auszugleichen [1]). Er löste sein Wort und im Laufe des Jahres 1365 kam die Aussöhnung mit Dietrich von Katzenellenbogen, Gerlach von Mainz und Boëmund von Trier zu Stande [2]). Auch Walpode's Genossen Fiedrich von Rynberg, Ludwig Walpode, Rolman Walpode, Godhard Walpode, Wilhelm Waebe von Lemen, Arnold von Schweppenburg, Johann von Polch, Rübsam von Merenberg und Rorich von Merenberg traten in städtischen Manndienst [3]). Gleich nach Beilegung dieser Fehde erhoben Gothard von Bungart, Slepgin von Rindsweiler und Wilhelm von Bungard die Waffen gegen die Stadt Köln. Den Rittern Werner von Breidenbenden, Bernhard von Rindsweiler, Constantin von Lyskirchen und Gerhard von Benasis wurde das Schiedsrichteramt in dieser Streitsache übertragen; im Falle sie sich nicht würden einigen können, sollte Johann von Schleiden als Obmann die Entscheidung fällen [4]). Zur Abwehr der vielen Bedrückungen, welche die kölner Kaufmannschaft von dem Besitzer des Schlosses Hemmersbach zu erdulden hatte, wurde die Hülfe des Landfriedens angerufen. Die Stadt wurde beauftragt, auf Kosten der Genossenschaftskasse den Räubereien des Hemmersbachers ein Ziel zu setzen. Mit günstigem Erfolge entledigte sie sich dieses Auf-

[1]) Urkunde im Stadtarchiv.
[2]) Urkunde im Stadtarchiv.
[3]) Urkunden im Stadtarchiv.
[4]) Urkunde im Stadtarchiv.

trages und mit einem Kostenaufwand von 10020 Mark brach sie das Raubnest (1366)[1]). Auch auf dem Schlosse Tomberg regte sich wieder der wilde Geist ruheloser Fehdelust. Die Brüder Conrad und Friedrich begannen wieder mit einer starken Schaar gleichgesinnter Genossen die Gegend unsicher zu machen und den fahrenden Kaufmann zu beschatzen und auszurauben. Der Landfriede erhob sich mit starker Heeresmacht gegen die adeligen Räuber und nahm die Führer gefangen. Diese sahen sich genöthigt, am 12. Januar 1367 sich damit einverstanden zu erklären, daß die Feste Tomberg in die Hände dreier vom Landfrieden zu bestimmender Ritter überliefert und die ganze Streitsache mit dem Landfrieden in einer bestimmten Frist durch Schiedsrichter geschlichtet werde[2]). Die Aussöhnung kam im Laufe der gesetzten Frist zu Stande; die Brüder von Tomberg leisteten Urfehde und traten in städtischen Lehendienst; Conrad erhielt ein Mannlehen von 100 und Friedrich eines von 60 Mark[3]). Aus der Mitte der eigenen Bürgerschaft erhob 1366 Johann Scherfgin die Waffen gegen die Stadt Köln. Er wußte es am kaiserlichen Hofe durchzusetzen, daß die Stadt in die Reichsacht erklärt wurde. Der Rath remonstrirte gegen dieses Vorgehen und dem städtischen Anwalt Ulrich Stromaier von Nürnberg gelang es, dem kaiserlichen Hofrichter Hilpod von Maiensal von der Schuldlosigkeit der Stadt zu überzeugen und zur Aufhebung der kaiserlichen Acht zu bestimmen[4]). Ein anderer Versuch die kölner Bürgerschaft in die Acht zu bringen, wurde von Henne Stößel von Bingen gemacht. In Betreff einer Schadenersatzforderung, die er gegen die Stadt geltend machte, konnte er sich mit dem Rathe nicht einigen. Darum kündigte er Anfangs Januar 1368 ihr Feindschaft an und „gesann beim kaiserlichen Hofrichter und Hofmeister Burggrafen

[1]) Ausgaberegister im Stadtarchiv.
[2]) Urkunde im Stadtarchiv.
[3]) Urkunde im Stadtarchiv.
[4]) Urkunde im Stadtarchiv. Missiven Nr. 1.

Burkhard von Meidburg die Reichsacht gegen Richter, Schöffen, Rath und Bürger der Stadt zu Köln" [1]). Es scheiterte aber dieser Versuch an dem kölnischen Privilegium de non evocando. „Wir haben erfahren, heißt es in der hofgerichtlichen Entscheidung, und sind deß mit guter Kundschaft gänzlich unterwiesen, daß unser Herr der Kaiser den Bürgern und der Stadt zu Köln solche Gnade gethan, daß sie, ihre Bürger und ihre Leute, Niemand weder vor das Hofgericht noch vor ein anderes weltliches Gericht laden möge noch solle, es sei ihm denn vorher sein Recht von den Bürgern und der Stadt zu Köln versagt worden. Darum, so meinen und wollen wir von unseres Herrn des Kaisers und des Hofgerichtes wegen, daß Henne von Bingen die Richter, Schöffen, den Rath und die Bürger der Stadt zu Köln nimmer vor unseres Herrn des Kaisers Hofgericht laden solle noch möge, es sei denn, daß ihm ein vollkommen Recht von den Bürgern und der Stadt zu Köln versagt worden und er dasselbe mit guter Kundschaft und Urkunde beweisen könne" [2]).

Andere Verlegenheiten wurden der Stadt durch den Ritter Edmund Birklin bereitet. Auf seinen Absagebrief erhielt derselbe im Oktober 1367 vom Rath die Antwort: „Wisset also, als Ihr uns und unsern Bürgern entsagt habt, daß wir mit allen Räthen einträchtlich vertragen haben, daß Ihr uns nicht mit Recht entsagen durftet nach Form des Eidbriefes, den Ihr mit uns besiegelt habt, warum wir Euch bei Eurem Eide, den Ihr uns geleistet habt, ernstlich entbieten und ermahnen, daß Ihr zur Stunde Angesichts dieses Briefes von der Absagung ablasset; und wäre es, daß Ihr es nicht thätet, müßten wir allen Landesherren, Rittern, Knechten, Städten und allen guten Leuten klagen, daß Ihr uns zu Unrecht gegen Ehre und Eid entsagt habt" [3]). Den Herrn von Schönforst, welchen Birklin für seine Sache zu gewinnen suchte, bat der

---

[1]) Missiven, Nr. 1.

[2]) Originalurkunde im Stadtarchiv, d. d. 17. Aug. 1367.

[3]) Missiven, Nr. 1 f. 6.

Rath, sich seines Schützlings nicht eher ernstlich anzunehmen, als bis ein städtischer Abgeordneter mündlich Aufschluß über die ganze Streitsache gegeben habe [1]). Es scheint, daß dieser Aufschluß zu Ungunsten Birklin's ausgefallen ist, und der Herr von Schönforst sich geweigert hat, weitere Schritte für ihn zu thun. In Aachen ließ Edmund sich nieder und hier lauerte er, wie er den kölner Bürgern schaden könne. Einige derselben, die durch das brabanter Gebiet ruhig ihres Weges zogen, wurden von ihm aufgegriffen, ihrer Habe beraubt, auf das feste Schloß Montjoye geschleppt und hier in den Kerker geworfen. Anfangs März 1368 schrieb der kölner Rath an die Stadt Aachen: „Edmund Birklin, der uns treulos, ehrlos, sicherlos und meineidig geworden, hat Zuflucht in Eurer Stadt gefunden; eines schönen Morgens ist er aus Euern Mauern herausgeritten und hat innerhalb des Landfriedensgebietes mehrere unserer Bürger gefangen genommen, auf feste Burgen unserer Mitverbündeten geschleppt, und dort gestockt und geschatzt; darauf ist er wieder frei und ungehindert in Eure Stadt geritten. Die Boten des Landfriedens haben, als sie in Köln waren, die Erklärung abgegeben, daß sie dem Edmund Birklin keine Macht gegeben hätten, uns und unsere Bürger zu pfänden. Darum bitten wir Euch, uns behülflich zu sein, daß unsere vom Ritter Edmund gefangen gehaltenen Mitbürger ihres Gefängnisses los und quitt werden und daß Herr Edmund seiner Fehde gegen uns entsage" [2]). Mit demselben Ansuchen wendete sich der Rath an verschiedene andere Fürsten des Landfriedens; dem Herzog von Brabant schrieb er, daß die Stadt Köln nur dann sich verpflichtet halte, in Allem ihren Bundespflichten nachzukommen, wenn der Herzog ihr behülflich sei, den Friedbrecher Edmund zu züchtigen und die in Montjoye gefangen gehaltenen kölner Bürger zu befreien [3]). Edmund schloß am 3. April 1371 vollständige Sühne mit der Stadt, ver-

[1]) Missiven, Nr. 1, f. 7.
[2]) Missiven, Nr. 1, f. 12 b.
[3]) Missiven, Nr. 1, f. 13 b.

sprach fortan Friede zu halten, stellte Bürgen für die treue Beobachtung seines Versprechens und verpflichtete sich, niemals die Stadt zu betreten [1]).

Für den Erzbischof Engelbert war die Bürde der durch Unannehmlichkeiten der mannigfachsten Art erschwerten Regierung bald zu drückend geworden. Außer Stande, den völlig erschöpften Finanzen aufzuhelfen und dem ruhelosen Treiben der erzstiftischen Städte Schranken zu setzen, hatte er am 23. Dez. 1366 in Rücksicht auf sein hohes Alter und seine zunehmende Körperschwäche mit Zustimmung des Domkapitels und mit Bewilligung des apostolischen Stuhles die Administration des Erzstiftes dem Erzbischof Cuno von Trier als seinem Coadjutor abgetreten. Er selbst hatte sich nach Brühl zurückgezogen, wo er am 26. August 1368 nach längerer Krankheit starb. Seine verweslichen Reste wurden nach Köln gebracht und hier im Dome vor der Sakristei in einem prachtvollen Sarkophage, den er noch bei Lebzeiten hatte anfertigen lassen, beerdigt [2]).

Nach Engelbert's Tode wurde Cuno vom Domkapitel zum Administrator gewählt und später zum Erzbischof postulirt. Papst Urban V. ertheilte dieser Postulation die Bestätigung, im Falle Cuno auf den trierer Bischofssitz verzichten wolle. Als Cuno sich weigerte, auf solchen Verzicht einzugehen, wurde ihm vom Papste

[1]) Missiven, Nr. 1, f. 18.

[2]) Cronica praesulum, 225. — Auf dem Sarkophag liegt die Figur des Erzbischofs. An den Seiten stehen 24 klagende Weiber und klagende Männer in gothischen Nischen. Das Denkmal trägt keine Inschrift. Dagegen liegt in der Engelbertuskapelle eine Steintafel mit der Inschrift: Anno 1368 s. Engelbertus de Marca archiepiscopus Coloniensis hic sepultus et anno 1633 7 9bris ad summum altare translatus est. Unzweifelhaft ist es, daß bei Abfassung dieser Inschrift sich ein großer Irrthum eingeschlichen hat. Der Erzbischof, der an der Stelle dieser Platte begraben lag, war nicht Engelbert von der Mark, der 1368 gestorben, sondern Engelbert der Heilige von Berg, der 1225 ermordet worden, und dessen Gebeine 1633 aus der genannten Kapelle in den Hochaltar gebracht worden sind.

die weitere Verwaltung der kölner Erzdiöcese nur in commendam überlassen. Bald darauf wurde auch dieses Verhältniß gelöst: die kölner Kirche wurde unmittelbar der römischen Curie unterstellt und Cuno erhielt die Administration unter dem Titel eines Generalvikars des apostolischen Stuhles. Bald wurde auch dieses Verhältniß wieder aufgehoben und der seitherige Generalvikar erhielt wieder den Titel Administrator [1]).

Cuno war ganz der Mann, den wilden Kämpfen zu steuern, die Feinde des Erzstiftes zu demüthigen und die finanzielle Noth des bischöflichen Stuhles zu heben. Der so tief eingerissenen Fehdelust suchte er dadurch Schranken zu setzen, daß er die meisten rheinischen Adeligen veranlaßte, in Manndienst des Landfriedens zu treten. Seinem Ansinnen gaben Folge: Joh. von Rode, Heinrich und Peter von Dollendorp, Reinhard von Schönforst, Brun von Bechelkoven, Joh. Holzappel von Basenheim, Johann von Elsfeld, Costin Kraft von Merkenich, Rembold von Mestorp, Emmerich von Miel, Joh. von Hergarten, Heinrich von Bosenrath, Conrad von Nederwich, Wilhelm vom Hofe, Michel von Rüdingkoven, Winrich von Aitgenbach, Johann von Rhöndorp, Ludwig von Okkendorp, Göbel von Sürth, Siebrecht von der Ahr, Cöngin von Mulenberg, Lambrecht und Arnold von Fünffelden, Heinrich von Stotzheim, Johann und Alger von Rynsheim, Cöngin von Hammerstein, Gottschalk von Dirsbeck, Giselbrecht Brand von Vernich, Christian Isak von Bullesheim, Gerhard Kreitz von Gymnich, Ailf von Ossendorp, Slatz von Euskirchen, Pawin von Roisdorp, Heinrich von Attenbach, Matthys von Cuchenheim, Dietrich vom Sack, Emmerich von Meckenheim, Schavart von der Masen [2]).

Trotz der täglich höher steigenden militärischen Macht Cuno's

[1]) Cronica praesulum, 230 ff.

[2]) Urkunde im Stadtarchiv.

wollte doch eine Anzahl raublustiger Adeligen den Versuch wagen, sich die Verwaisung des kölner Stuhles zu Nutzen zu machen. Cuno zog der beutegierigen Schaar mit einem kampfesmuthigen Heer entgegen, wurde mit ihr in der Gegend von Lechenich handgemein und nahm mehr als 60 Ritter gefangen [1]).

Jetzt dachte Cuno darauf, seinem bei Uebernahme der Coadjutorie abgegebenen Versprechen gemäß, von den verpfändeten Gütern des Erzstiftes die Burgen Rheinberg und Oedt sowie die Städte Kerpen und Zülpich wieder einzulösen [2]). Der Herzog Wilhelm von Jülich erhielt die Summe, wofür er Zülpich in Pfand hatte [3]), zurück und am 2. Februar 1367 erklärte er, daß Cuno ihm die 5000 Mark Pfennige, wofür die Stadt Zülpich mit ihrem Zubehör vormals an die Grafschaft Jülich verpfändet worden, vollständig ausbezahlt erhalten habe [4]). Man vermochte sich aber nicht darüber zu einigen, was zum Pfande Zülpich zu rechnen und was als jülich'sches Erbe anzusehen sei. Die Entscheidung hierüber wurde vier Schiedsrichtern, mit dem Grafen Wilhelm von Wied als Obmann, überlassen. Die jülich'schen Schiedsfreunde sprachen sich unter Zustimmung des Obmannes am 13. Dezember dahin aus, daß die Vogtei zu Zülpich, die Palenz daselbst, die Vogtei zu Mersbuden und das halbe Dorf Sievernich dem Herzoge zuzuerkennen sei, wogegen am folgenden Tage die erzbischöflichen Schiedsleute mit Rücksicht auf die Entscheidung der Pröpste von St. Severin, St. Aposteln und Soest und auf die Verzichtleistung der Gräfin Richardis entschieden, daß die Vogtei und Palenz zu Zülpich und die Vogtei zu Mersbuden dem kölner Erzstifte zugesprochen werden müßten [5]). Cuno war nicht geneigt, den Spruch, für den der Obmann sich entschieden, als bindend anzuerkennen;

[1]) Cronica praesulum, 232.
[2]) Lacomblet, III, 672.
[3]) Lacomblet, II, 1036.
[4]) Lacomblet, III, 673.
[5]) Lacomblet, III, 638. II, 410. 730.

lieber wollte er mit den Waffen in der Hand dem Ausspruch seiner Schiedsleute Geltung verschaffen. Ebenso zeigte sich Herzog Wilhelm fest entschlossen, sein Recht mit allen Mitteln zu vertheidigen. Es konnte ihm nur willkommen sein, daß Cuno mit der kölner Bürgerschaft in den heftigsten Streit verwickelt war. Der Grund dieser Differenzen lag in gegenseitigen Uebergriffen und Rechtsverletzungen. Die städtische Verwaltung hatte gesehen, mit welcher Leichtfertigkeit seit dem Tode des Erzbischofs Wilhelm das Gut der kölnischen Kirche verschleudert und mit welcher Gewissenlosigkeit von den erzstiftischen Burgen Weine, Früchte, Betten, Tische, Stühle, Bänke, Küchengeräthe, Kriegswerkzeuge und andere Utensilien weggeschleppt wurden: sie glaubte keine Garantie zu haben, daß nicht früh oder spät mit den Schätzen und Kostbarkeiten der Kirchen auf dieselbe Weise würde verfahren werden. Mit den heiligen Schätzen der kölner Kirchen stand der Fremdenverkehr und der Wohlstand der Stadt mehr oder weniger in ursächlichem Zusammenhang. Es konnte darum dem Rathe nicht gleichgültig sein, ob kirchliche Schätze, wie die Körper der hh. drei Könige, durch Verkauf oder Verpfändung der Stadt entführt würden. Daß man vor solcher Veräußerung kostbarer Reliquien Besorgniß hegte, und daß dieselbe nicht außer dem Bereich der Möglichkeit lag, beweist die auf Antrag des kölner Rathes erlassene Bulle, durch welche Papst Gregor im Jahre 1392 unter Strafe der Exkommunikation verbot, die in Köln aufbewahrten heiligen Reliquien zu verkaufen, oder unter irgend welchem Vorwand aus der Stadt zu entfernen [1]). Darum bestand der Rath darauf, daß ihm das Recht eingeräumt werde, die vom Domkapitel bestellte Wache vor dem Schreine der hh. drei Könige durch zwei städtische Hüter zu verstärken [2]). Erzbischof und Domkapitel konnten sich solchen Uebergriff des weltlichen Regiments auf das kirchliche Gebiet nicht gefallen lassen, und mit aller Entschiedenheit mußten sie solche anmaßliche Zumuthung abweisen. Mit dieser

---

[1]) Urkunde im Stadtarchiv.

[2]) Kölhoff'sche Chronik, f. 269.

Abweisung jeder Einmischung der weltlichen Hand in rein kirchliche Angelegenheiten scheinen die nun folgenden Verkümmerungen der kirchlichen Steuerfreiheit in Verbindung gestanden zu haben.

Schon längst hatten Rath und Bürgerschaft mit Mißfallen bemerkt, daß ein großer Theil der kölner Clerisei ihre Steuerfreiheit mißbrauchte, um einzelnen bürgerlichen Gewerben bedrohliche Concurrenz zu machen und dadurch die Einnahme der Stadtkasse zu schmälern. Man war entschlossen, nicht länger ruhig zuzusehen, daß die Geistlichen sich der Freiheit vom Bierpfennig, von der Malzsteuer, vom Molter und von der Weinaccise erfreuten, um gewerbsmäßig zu zapfen, Weinhandel zu treiben und Brod zu verkaufen. Die Accisefreiheit der Geistlichen sollte auf's Genaueste auf das ihnen vertragsmäßig und herkömmlich zustehende Maß zurückgeführt werden; namentlich sollte die Clerisei für die Folge von Wein, Korn und andern Früchten, die vom Rheine gebracht wurden, das gewöhnliche Ungelt entrichten. Auch sollte sie zur Entrichtung von Krahnengeld für ihre nach Köln gebrachten Weine und Früchte gezwungen werden. Sie sollte nur solchen Wein in die Stadt bringen dürfen, der auf den Gütern ihrer Benefizien gewachsen war, und es wurde ihr verboten, wie allen gekauften Wein so auch ihr eigenes Wachsthum in den Klöstern und Immunitäten im Kleinen zu verzapfen. Pflicht der Bürgermeister war es, für die genaue Nachachtung dieser Verordnungen des Rathes zu sorgen. Einer der Bürgermeister, Johann von Covelshoven, durchzog in Begleitung einiger Knechte die Stadt, um nöthigen Falls durch thätliches Einschreiten dem obrigkeitlichen Befehle Gehorsam zu verschaffen. Er kam in die Immunität der Maltheserkommenderie St. Johann und Cordula [1]), und hier traf er einige Bürger, welche im Kommenderiekeller flaschenweise Wein gekauft hatten; sofort befahl er seinen Knechten, sich der Flaschen zu bemächtigen. Diese Verletzung der kirchlichen Immunität wurde vom Administrator

[1]) Andere sagen, es sei in St. Georg geschehen.

Cuno sofort mit dem Interdikt beantwortet. Gesang, Orgelton und Glockenklang verstummten, die kirchlichen Feste wurden eingestellt, die Reliquien verschlossen, und der Zudrang fremder Pilger hörte auf. Die Stadt fühlte schmerzlich die traurigen Folgen dieser kirchlichen Trauerzeit; sie lenkte ein und trat mit dem von Cuno bevollmächtigten Dompropst über eine friedliche Ausgleichung der Differenzen in Unterhandlung. Sie gab die Erklärung ab, „daß ihr die zwischen ihr und der „Paffschaft“ entstandenen Streitigkeiten in Wahrheit leid seien, und sie erklärte sich bereit, die Geistlichkeit im Genuß der Rechte und Freiheiten, die sie vor dem Zwiespalt besessen, ungestört zu lassen. Die Unterhandlungen schienen günstigen Erfolg zu versprechen, und ein neuer Tag wurde in St. Maria ad gradus anberaumt. Hier vertraten die Sache des Clerus neben dem Offizial und dem Scholaster von St. Gereon noch vier geistliche Herren; für die Stadt führte der Propst von St. Maria ad gradus das Wort. Von Seiten der Geistlichen wurde gefordert, daß der Bürgermeister, der den Bürgern die Flaschen abgenommen habe, für diesen Uebergriff Genugthuung leisten, um Verzeihung bitten und Besserung geloben solle, und daß die dabei betheiligten Knechte zwei Monate lang der Stadt verwiesen werden sollten; weiter solle das von den Geistlichen zu Unrecht erhobene Krahnengeld zurückerstattet, aller Schaden, den die Clerisei in Folge des Verbots betreffend den Weinzapf erlitten hätte, ersetzt werden, und es sollten für die Anmaßung, mit welcher der Rath die Mitbewachung der hh. drei Könige gefordert habe, fünf oder sechs Rathsherren drei Wachskerzen mit dem Wappen der Stadt versehen zur Strafe in den Dom bringen [1]). Der Rath wies diese demüthigenden Zumuthungen von der Hand und ersuchte den Administrator Cuno durch ein besonderes Schreiben vom 24. April 1369, die Bedingungen der Aussöhnung auf ein erträgliches Maß zu stellen. Cuno aber ging auf dieses Ansuchen nicht ein, sondern

[1]) Missiven, Nr. 1, f. 17.

erließ an den kölner Clerus den Befehl, die Stadt zu verlassen, bis der Rath sich zur Erfüllung der gestellten Bedingungen willfährig zeigen würde. Wenn wir der cronica praesulum und der Kölhoff'schen Chronik glauben sollen, so gaben sämmtliche Geistliche dieser Aufforderung Folge, zogen aus der Stadt und begaben sich nach verschiedenen Orten der Diözese [1]).

Wenn Cuno gleich nach dem abschlägigen Bescheid auf die eben angeführte Vorstellung des Rathes diesen Befehl ertheilte, so werden wir annehmen müssen, daß die Angabe der Chronisten etwas an Uebertreibung leidet und daß ein Theil der Geistlichkeit sich über Cuno's Befehl hinwegsetzte und auf die Gefahr der Exkommunikation hin in der Stille Gottesdienst feierte und die Sakramente spendete. Gemäß einer im Chor der Kirche St. Katharina gethätigten Verkaufsurkunde befanden sich am 7. Mai 1369 der Comthur des Deutschordens Pilgrim von Hambach, die Geistlichen Hildebrand von Lübeke und Johannes von Neuwerk in der Stadt [2]). Nach Ausweis der städtischen Ausgaberegister ließ sich der Canonikus von St. Aposteln, Magister Thomas von Daelen in der Treue, welche er als oberster Stadtschreiber dem Rathe geschworen hatte, keinen Augenblick wankend machen; er blieb auf seinem Posten und erfüllte unbekümmert um den Bann des Erzbischofs die Pflichten seines Amtes [3]). Wir haben Grund anzunehmen, daß in jener Zeit, in welcher noch immer ein leichtfertiges Spiel mit Exkommunikation und Interdikt getrieben wurde, viele Geistliche, die durch verwandtschaftliche oder andere Bande an die ersten Familien der Stadt gebunden waren, dem Beispiel des Protonotars Thomas folgten.

Es schien nicht möglich, das Interdikt gegen die kölner Bürgerschaft mit all seinen Folgen in seiner ganzen Strenge für lange Zeit aufrecht zu erhalten: entweder litt der bürgerliche Verkehr auch

[1]) Cronica praesulum, 232. Kölhoff'sche Chronik, f. 269.

[2]) Urkunde im Stadtarchiv.

[3]) Ausgaberegister von 1370—1390.

in einzelnen mit der Stadt in lebhafter Handelsverbindung stehenden Ortschaften auf die empfindlichste Weise, oder das Interdikt selbst wurde unbeachtet gelassen und hierdurch der Grund zur Untergrabung der so weit reichenden Macht der Kirche gelegt. Solche Rücksichten mögen maßgebend gewesen sein, als Cuno bereits am 10. Oktober 1369 der bonner Bürgerschaft den gewerblichen und socialen Verkehr mit den interdizirten kölner Bürgern gestattete [1]).

Der Herzog von Jülich erkannte in dem Interdikt, durch welches Cuno den kölner Rath zur Nachgiebigkeit zwingen zu können hoffte, ein willkommenes Mittel, um sich, im Falle die Zwistigkeiten wegen Zülpich durch die Waffen zum Austrag gebracht werden sollten, der Unterstützung von Seiten der Stadt Köln zu versichern. Am 27. Sept. 1369 kam zwischen Wilhelm von Jülich und der Stadt Köln ein Vertrag zu Stande, wonach beide Parteien sich gegenseitige Hülfe zur Vertheidigung ihrer Rechte und Ansprüche dem Erzbischof Cuno gegenüber zusagten und nur mit beiderseitiger Zustimmung Sühne und Frieden zu schließen versprachen [2]). Am 18. Okt. wurden die einzelnen Verpflichtungen festgesetzt, welche der Herzog sowohl wie die kölner Bürgerschaft, im Falle es mit Cuno zum Krieg kommen sollte, zu erfüllen hatte. „Die Stadt Köln soll auf ihre Kost und ihren Verlust 100 Gleven zum täglichen Krieg unter den Befehl des Herzogs von Jülich stellen und dahin gehen lassen, wohin es den vier Hauptleuten beliebt. Eine gleiche Zahl von Gleven soll der Herzog von Jülich zum täglichen Krieg unter die Waffen stellen. Droht Gefahr, daß der Herzog vom Erzbischof mit Heeresmacht angegriffen werde, so soll die Stadt ersterem, ohne jedoch dadurch sich selbst von Streitkräften zu entblößen, mit all ihrer entbehrlichen Macht zu Hülfe eilen; in gleicher Weise soll der Herzog von Jülich der Stadt Köln mit seiner ganzen Macht zu Hülfe eilen, im Falle der Stadt Gefahr drohet. Wird eine jülicher Feste von erzbischöflichen Truppen belagert, und der Her-

---

[1]) Gel. farr. t. IX, 65.

[2]) Urkunde im Stadtarchiv. Lacomblet, III, 692.

zog entschließt sich, den Entsatz zu versuchen, so soll die Stadt ihm zu Hülfe eilen; in gleicher Weise soll sie ihm Beistand leisten, wenn er sich bereitet, eine vom Feind erstürmte Feste zurückzuerobern. Will der Herzog das Erzstift mit Kriegsmacht überziehen, so soll die Stadt ihm Beistand leisten, sobald die von herzoglicher wie städtischer Seite gewählten Hauptleute ihre Zustimmung zu solchem Zuge gegeben. Alle Beute, welche gemacht wird, soll unter die dabei betheiligten Truppen nach dem Verhältniß der beiderseitigen Anzahl vertheilt werden. Die Festen, Schlösser oder Dörfer, die dem Erzbischof abgewonnen werden, sollen zur Hälfte dem Herzog, zur Hälfte der Stadt überwiesen werden" [1]).

Wenn auch Cuno an den inzwischen zum Ausbruch gekommenen bürgerlichen Wirren eine günstige Gelegenheit hatte, mit bewaffneter Hand den kölner Rath zur Anerkennung der Ansprüche der Geistlichkeit zu zwingen, so schien er doch Angesichts des Bündnisses mit Jülich geringes Vertrauen in den günstigen Erfolg kriegerischer Schritte zu setzen. Er ließ sich zu Unterhandlungen bereit finden, und um die Mitte des Jahres 1370 scheint eine gütliche Einigung zu Stande gekommen und die Aufhebung des Interdiktes erfolgt zu sein. Wenn wir auch nicht annehmen wollen, daß aus der unter dem 30. Mai 1370 an den Glöckner des Domes und unter dem 26. Juni an den dominus Hermannus in pasculo wegen des elendigen Kirchhofes [2]) geleisteten Zahlung auf eine vorhergegangene Relaxirung des Interdiktes geschlossen werden müsse, so können wir doch nicht umhin, zu behaupten, daß der von Seiten des Rathes an das Stift von St. Ursula geschenkte kanaanitische Krug nicht in feierlicher Weise überreicht worden wäre, wenn die Stadt damals noch unter dem Interdikt gelegen hätte. Die Aebtissin Margaretha von Isenburg nahm am 28. Juli 1370 an der Spitze des ganzen Conventes vor dem Hochaltar der Stiftskirche das Geschenk aus den Händen der Rentmeister Gobelin

[1]) Lacomblet, III, 693.

[2]) de cimiterio alienorum. Ausgaberegister 1370—1390.

von Cuysin, Gobelin von Lyskirchen und der Rathsherren Heinrich vom Hirsch, Dietrich Grin, Johann vom Grin entgegen[1]). Seit dieser Zeit finden wir in dem städtischen Ausgaberegister verschiedene Zahlungen eingetragen, welche auf's Unzweideutigste die vorhergegangene Aufhebung des Interdiktes voraussetzen. Durch solche Ausgaben wird konstatirt, daß am Ende des Jahres 1370 der Gottesdienst wieder in der gwöhnlichen Weise gehalten wurde, daß namentlich die große Gottestracht dem Herkommen gemäß statt fand, daß feierliche Prozessionen an dem Feste von St. Gereon und St. Mauritius gehalten wurden, und daß die auf dem elendigen Kirchhof und an der Kapelle des h. Bonifazius angestellten Geistlichen in gewohnter Weise ihren Dienst versahen[2]).

---

[1]) Urkunde im Stadtarchiv. Noch jetzt wird dieser Krug in der goldenen Kammer der Ursulakirche aufbewahrt.

[2]) Magistro Johanni et sociis suis pro bibalibus in portatione sacramenti: portantibus candelarum; fistulatoribus in portatione sacramenti pro candelis etc.; portantibus candelas in die sancti Gereonis; portantibus candelarum ad capitolium; pro candelis diversis et tortziis in portatione sacramenti: portantibus candelarum Mauricii et apostolorum; presbitero sancti Bonifacii etc. etc.

Achtzehntes Kapitel.

Es ging gerade in das hundertste Jahr, seit die Vertheidiger der erzbischöflichen Suprematie den vergeblichen Versuch gemacht hatten, die wilden Bürgerzwiste zur Unterdrückung eines selbständigen Stadtregimentes auszubeuten. Die Bruderschaften, welche 1269 in thörichter Verblendung ein Bündniß mit den erbittertsten Feinden der städtischen Unabhängigkeit geschlossen hatten, machten 1368 den Versuch, durch eigene Kraft die Vormundschaft des städtischen Adels abzuschütteln und dem dritten Stande einen seiner socialen Stellung und seinem Reichthum entsprechenden Einfluß im Stadtregiment zu sichern.

Von diesem wie von einer Reihe anderer damit in loserem oder engerem Zusammenhang stehender Kämpfe kann Ziel und Erfolg nicht zu klarem Verständniß gebracht werden, wenn wir nicht vorher, im Anschluß an die bereits im ersten Bande dieses Werkes gegebenen verfassungsgeschichtlichen Erörterungen, in allgemeinen Umrissen die Entwicklung und den Zustand der Verfassungsverhältnisse dargelegt haben. In engstem Zusammenhange mit dem städtischen Verfassungswesen standen der Haushalt, die Geldwirthschaft, der Handel, das Gewerbeleben der Stadt, und wir können nicht umhin, diese Beziehungen des städtischen Wesens bei der Darstellung der Verfassungszustände einer nähern Würdigung zu unterziehen. Es wird aber nicht möglich sein, hierüber die nöthige Klarheit zu verbreiten,

wenn wir nicht vorher den Werth des am Ende des 13. und während des ganzen 14. Jahrhunderts zu Köln kursirenden Geldes festgestellt haben.

Das Münzwesen[1]).

Zur Zeit der Erzbischöfe Philipp, Bruno, Adolph, Engelbert I., Heinrich, Conrad und Engelbert II. kennen wir in Köln als die gewöhnliche Nenn- und Zählmünze blos die Mark und den Schilling, als kursirende Münzen den Denar, Obol,

---

[1]) Detaillirte Angaben über die verschiedenen in Köln zu den verschiedenen Zeiten kursirenden Münzen sowie über deren Werth sind in den im kölner Stadtarchiv aufbewahrten „Münzbüchern" enthalten. Diese Manuscripte sind bezeichnet mit den alten Nummern: 1, 5, 6, 8, 9, 10. Bei den Numismaten hat das mit Nr. 8 bezeichnete Manuscript eine gewisse Berühmtheit erlangt und ist dasselbe den numismatischen Arbeiten von Hartzheim und Hamm zu Grunde gelegt worden. Auf dem ersten Blatte steht geschrieben: „Friedrich Rodorff generalis und der statt Collen veraydter Waerdeyn". Dies gab zu dem Glauben Veranlassung, Rodorff sei der Verfasser dieses Münzbuches. Unverdienter Weise ist aber Rodorff zu diesem Ruhm gekommen; er fand das in Rede stehende Manuscript fertig vor und er hat weiter kein Verdienst um dasselbe, als daß er einige wenige Zusätze darin nachgetragen und seinen Namen hineingeschrieben hat. Das Buch selbst ist vom Münzwardein Johann von Worringen 1549 angelegt und bis zum Jahre 1604 fortgeführt worden. (Siehe p. 87 und 803.) Daß Worringen der Verfasser ist, ergibt sich aus den p. 414, 368, 715 und 786 enthaltenen Angaben. Worringen's Angaben über die ältesten kölner Münzverhältnisse bis zum Erzbischof Heinrich von Virneburg sind voller Unrichtigkeiten. Seiner Arbeit legte Worringen ein Manuscript seines Großvaters zu Grunde (p. 15). Bei einzelnen Angaben beruft er sich auf die Notizen des jülicher Wardeins Cranenberg. Cranenberg's Notizen scheinen 1511 geschrieben worden zu sein; sie sind uns aber nicht erhalten. Eine Kopie des Worringen'schen Buches ist das Manuscript Nr. 9. Wegen hohen Alters legte Johann von Worringen im Jahre 1607 sein Amt als Wardein nieder und an seine Stelle trat am 14. Mai Conrad Duisburg. Von seiner Hand ist das Münzbuch Nr. 9 und ein Theil des Münzbuches Nr. 1 in Quart. Duisburg's Münzbuch hat dieselben Unrichtigkeiten wie das von Worringen. Im Jahre 1643 wurde Duisburg's Sohn Johann als städtischer Wardein angenommen. Schon im Jahre 1644 finden wir an seiner Stelle als stadtkölni-

Dreiling, Vierling und Hohlpfennig. Die Mark[1]) repräsentirte gemäß den im ersten Bande angestellten Untersuchungen einen Werth von 11 Thalern 3 Silbergroschen, der Schilling von 26⅔ Sgr. Der Denar hatte einen Werth von 2 Sgr. 4 Pf., der Obol von 1 Sgr. 2 Pf., der Dreiling von 9⅓ Pf., der Vierling von 7 Pf. und der Hohlpfennig von 2⅓ Pf. Wie schon früher angegeben, bestimmte Kaiser Rudolf noch im Jahre 1282[2]), daß aus der Mark Silber 13 Schillinge und 4 Denare sollten geprägt werden. Wenn diese 13 Schillinge 4 Denare eingeschmolzen wurden, mußten sich 15 Loth 8 Denare[3]) reines Silber ergeben, was nach dem jetzigen Silberpreis einen Werth von 13 Thlrn. 1 Sgr. macht. Hiernach hatte also der Denar einen Werth von 2 Sgr.

---

schen Spezial- wie als westfälischen Generalwardein den Johann Friedrich Rodorff. Er versah dieses Amt bis 1674. Nach Rodorff erhielt das Amt eines General- und Spezialwardeins Johann Post. Nach Johann Post folgte in diesem Amte Johann Adam Longerich. Dieser ergänzte die Arbeit des Conrad Duisburg und nahm in dieselbe auch die Notizen des Wardeins Tilman Wickrath auf; so entstand das Manuscript Nr. 1, welches bis zum Jahre 1700 reicht und dieselben Unrichtigkeiten enthält wie die andern Münzbücher. Es führt diese Handschrift den Titel: Wahres Muntzprothocollum, das ist eine richtige Verzeichnüß deren Muntzsorten, von 815 biß auffs Jahr 1700, theils in einem alten originali bestehend, theils geschrieben, auch mit vielen annotationibus vermehrt von mir Johann Adam Longerich. Dieselben Irrthümer finden sich auch in den beiden aus dem Nachlaß des Wardeins Jakob Joseph Hüls stammenden Münzbüchern. Weil die kölnischen Wardeine auch durchgehend Wardeine des westfälischen Kreises waren, so mußten die Irrthümer, welche sich in den kölner Münzbüchern finden, auch in die Münzbücher des Kreises übergehen. So enthält der „Bericht, der zu Düsseldorf auf der Rechenkammer observirt wurde", nichts als die in dem von Duisburg geschriebenen Münzbuch enthaltenen Angaben. Dieselben Irrthümer enthält auch ein im Auftrag des Rathes gegen 1670 vom Münzmeister Helmann gefertigter Bericht (observationes monetales Helmanni). Dieser Bericht bildet den eilften Band der acta contra archiepiscopos.

[1]) Es ist dies die marca per duodecim solidos bonorum et legalium Coloniensium denariorum. (Ennen und Eckertz, II, 401, 492. Lacomblet, II, 1067.) Cop. eccl. ss. Apost. f: 4. 32.

[2]) Pertz, leges, II, 440.

[3]) Das Loth zu 12 Denaren gerechnet.

5⅛ Pf. An Gewicht sollten diese Denare 27 Aß haben. Die von Erzbischof Sigfrid noch erhaltenen Probedenare haben ein Gewicht von 29 Aß, sind also nicht nach dem von Rudolf vorgeschriebenen Fuß, sondern nach dem in Köln herkömmlichen geschlagen. Andere sigfrid'sche Denare haben 28, wieder andere 30 Aß. Ein im Museum Wallraf-Richartz befindlicher Denar des Erzbischofs Wikbold wiegt die von Rudolf vorgeschriebenen 27 Aß; ein ebenfalls dort aufbewahrter Denar des Erzbischofs Heinrich hat 23, ein anderer desselben Erzbischofs 26 Aß.

Man fand aber dennoch Gelegenheit, leichtere als die alten kölner Denare und auch noch leichtere als die von Rudolf vorgeschriebenen in Cours zu bringen. Es waren dies solche, deren 168 auf die Mark gingen. »Recepimus, heißt es in einem von Duisburg angeführten Schreinsnotum, sexcentas marcas bonorum denariorum et legalium, quorum quatuordecim solidi faciebant marcam argenti boni« [1]). Von solcher Präge sind die engelbert'schen und sigfrid'schen Denare, welche bei Cappe unter Nr. 717, 738, 770 beschrieben werden.

In den kölner Urkunden des 13. und 14. Jahrh. begegnen uns bald gute Denare, bald Denare ohne jede nähere Bestimmung, bald Usual-, Pagaments- oder Current-Denare. Die Denare der ersten Art, denarii boni, sind überall zu verstehen, wo in den Urkunden moneta bona et legalis [2]), Denare voll und wichtig, Denare guten Geldes, gute kölnische Pfennige, denarii legales et boni, denarii boni et legales Colonienses, denarii boni et legales in pondere et puritate, quod vulgariter wys et wichtich dicitur, denarii boni albi et ponderosi, denarii antiquae, sive bonae monetae Coloniensis [3]) angegeben werden. Unzweifelhaft ist es, daß wir

---

[1]) Münzbuch, Nr. 9 p.

[2]) solidi in bona et legali moneta Coloniensi. Urk. von 1285 im cop. des Klosters Weiher, f. 22.

[3]) Cop. eccl. ss. Apostolorum, f. 32. Testament des Lupchard Overstolz von 1378. (Urkunde im Stadtarchiv.) Vgl. Ennen und Eckertz, II, 492, 557.

es überall, wo das Geld in solcher Weise näher bestimmt wird, mit Denaren im Gewicht von 30 Aß und im Werthe von 2 Sgr. 4 Pf., mit Schillingen von 27⅘ Sgr. und mit Marken von 11 Thlrn. 3 Sgr. zu thun haben. Dieses wird auch ausdrücklich in einer Morgensprache vom Jahre 1344 anerkannt. „Item, heißt es daselbst, eine Mark gutes Gelds macht vier rheinische Gulden, jeder Gulden zu drei Mark fünf Schilling Pagamem gerechnet" [1]). Solcher Denare waren diejenigen, welche wir bei Cappe unter Nr. 727, 728, 729, 731, 732, 733, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 751, 759, 760, 770 verzeichnet finden und die sich in der Münzsammlung des Museums Waffraf-Richartz als Denare der Könige und Kaiser Karl des Dicken, Heinrich I., Otto I., Otto III., Heinrich II., Conrad II., Heinrich III., Heinrich IV., Friedrich I., Conrad III., Otto IV., Friedrich II., Adolf von Nassau, Albrecht von Oesterreich, Ludwig von Baiern, der Erzbischöfe Pilgrim, Hermann II., Anno II., Hildolf, Sigewin, Friedrich I., Bruno II., Arnold I., Philipp, Adolf, Dietrich, Engelbert von Berg, Heinrich von Molenark, Conrad von Hochstaden, Engelbert von Falkenburg, Sigfrid von Westerburg und Wikbold finden.

An den wenigsten Stellen aber finden wir die Marken, Schillinge und Denare in der angegebenen Weise bestimmt. Vielfach werden sie ohne jede nähere Bezeichnung angegeben; häufig auch erscheinen sie als marcae oder solidi denariorum Coloniensium [2]). Im ersten

I, 350, 369. Lacomblet, II, 676, 746, 922. III, 24, 251. Dann versch. Urkunden im Stadtarchiv. Eine Urk. vom 29. Dez. 1331 sagt: 70 marcas bonorum et legalium Coloniensium denariorum in debito pondere et valore monetae Coloniensis antiquae vel eorum in pecunia alia.

[1]) Cod. dipl. Colon., t. III, §. 80. Helman, tom. XI, f. 122.

[2]) Vgl. Ennen und Eckertz, II, 40, 71, 79, 80, 85, 89, 113, 115, 124, 139, 143, 145, 147, 187, 188, 189, 197, 202, 208, 234, 250, 253, 285, 375, 422, 439, 443, 455, 462, 497, 524, 530. — 63, 118, 121, 146, 249, 233, 340, 369, 372, 374, 404, 421, 438, 458, 513, 544, 549. Lacomblet, II, Nr.

Bande dieses Buches habe ich bereits die Ansicht zu begründen gesucht, daß wir durchgehend bei den Verkäufen, Verträgen, Verschreibungen, Rentenverzeichnissen des 13. Jahrhunderts, in welchen einfach marca, solidi und denarii genannt werden, die Mark zu 11 Thlr. 3 Sgr., den solidus zu 27⅔ Sgr., den denarius zu 2 Sgr. 4 Pf. zu nehmen haben. Wenn eine Urkunde [1]) von 1274, in welcher einfach nur von Schillingen und Denaren ohne jeden weitern Zusatz die Rede ist, angibt, daß ein Malter Weizen für 3, ein Malter Gerste für 2 und ein Malter Hafer für 1 Schilling gerechnet wird, so werden wir nur „gutes Geld" darunter verstehen können. Ebenso werden die 6½ Mark, für welche 8½ Morgen Ackerland [2]) uns die 24 Mark, für welche 3 Morgen Wiesen und 1¼ Morgen Ackerland gekauft werden, nur als Marken „guten Geldes" angesehen werden können. Wenn, wie der Dechant Johann von Stommel deponirt, in alten Zeiten für ein gutes Ferkel 30 Denare bezahlt wurden [4]), so können solche Denare nur Denare „guten Geldes" gewesen sein.

Wie die meisten der zahllosen Erbzinsverschreibungen nur einfach Marken oder Marken kölnischer Pfennige angeben, so wird in den Edelbürgerbriefen des 13. Jahrhunderts das jährliche Geldlehen oder der für den Fall des aktiven Kriegsdienstes festgesetzte Monats- odes Tagessold nur einfach in Marken Pfennigen bestimmt. Graf Wilhelm von Jülich, ebenso sein Bruder Walram, erhält 1263 als Manngeld »hundirt marc geldes jährlich" und bei aktiver Kriegshülfe für sich, 9 Ritter und 15 Knappen einen

640, 649, 652, 659, 663, 687, 691, 725, 727, 733, 737, 745, 748, 764, 771, 774, 776, 786, 802, 806, 810, 812, 825, 829, 832, 834, 840, 865, 869, 874, 937, 962, 967, 975, 771, 1007, 1018, 1042.

[1]) quolibet maldro tritici pro 3 solidis, maldro siliginis pro 2 solidis, maldro avene pro 12 denariis. (Lacomblet, II, 650.)

[2]) Cop. s. Martini f. 23.

[3]) Cop. eccl. s. Apost. f. 50.

[4]) Münzbuch Nr. 8, p. 695.

Tagessold von 5 Mark kölnischer Pfennige zugesichert [1]). Harpern von Löwenburg erhält ein Manngeld von 20 Mark Jahresrente und bei wirklicher Kriegshülfe einen Monatssold von 6 Mark kölnischer Pfennige [2]). Werner von Rode und Wilhelm von Brenze erhalten ebenso ein Manngeld von 20 Mark Jahresrente und für sich wie für jeden Ritter, den sie der Stadt zu Hülfe führen, einen Monatssold von 6 Mark kölnischer Pfennige [3]).

Die Bürgergelder und Besoldungen, welche wir in den Urkunden des 13. Jahrhunderts in Marken ohne Zusatz stipulirt finden, wurden im 14. Jahrhundert nicht in „Marken guter Pfennige", sondern in „Pagamentsmarken" ausbezahlt. Wenn man berücksichtiget, daß im 14. Jahrhundert der stehende Monatssold für jeden Kriegsknecht 25 Pagamentsmark betrug, so wird man nicht annehmen dürfen, daß im 13. Jahrhundert ein Ritter sich mit 6 Mark Pagaments begnügt habe. Wir wissen, daß die Grafen von Jülich im 14. Jahrhundert das ihnen seit dem 13. Jahrhundert zustehende Manngeld von 100 Mark nicht in guten kölnischen Pfennigen, sondern in Pagament ausbezahlt erhielten. Ebenso waren dem Grafen von Jülich, wenn er der Stadt Hülfe leistete, für sich, 9 Ritter und 15 Knappen täglich 5 Mark Pagament und nicht 5 Mark guter Pfennige zugesichert. Johann von Reifferscheid erhielt monatlich für sich wie für jeden der mit ihm ziehenden 2 Ritter 6 Mark kölnischer Pfennige und für jeden der 8 Knappen 3 Mark, Conrad von Schleiden täglich für sich, 5 Ritter und 10 Knappen $3\frac{1}{2}$ Mark kölnischen Pagaments, Gerhard von Blankenheim für sich, 5 Ritter und 10 Knappen täglich $3\frac{1}{2}$ Mark kölnischen Pagaments, Dietrich von Heinsberg für sich, 5 Ritter und 10 Knappen 5 Mark kölnischen Pagaments, Hermann von Bachem für sich und 7 Knappen monatlich 6 Mark Koeltz paye-

[1]) Ennen und Eckertz, II, 465, 468.
[2]) Ennen und Eckertz, II, 470.
[3]) Ennen und Eckertz, II, 472.

mens, Dietrich von Montjoye für sich, 10 Ritter und 15 Knappen täglich 5 marcas denariorum Coloniensium [1]). In einer spätern Ausfertigung des Edelbürgerbriefes für Dietrich von Montjoye erscheinen die Marken als »marcae denariorum vsualium praescriptorum«. Dietrich von Niel erhielt 1320 für eine Dienstzeit von drei Monaten einen Sold von 18 Mark 9 Schillingen. Wenn wir nun bei der Behauptung bleiben, daß in den ursprünglichen Edelbürgerbriefen des 13. Jahrhunderts die Jahresrente und der Tagessold in Marken guten Goldes normirt waren, so finden wir uns zu der Annahme genöthigt, daß der kölner Rath diese guten Marken auf Pagamentsmarken reduzirt habe. Aehnlich verhält es sich mit den in den Statuten der Gewandschneider angegebenen Marken. In den Statuten vom Jahre 1247 finden wir das Aufnahmegeld nach der einfachen Mark ohne jeden weitern Zusatz normirt. In dem Statutenbuch des Jahres 1344 ist ganz dieselbe Norm beibehalten, nur ist hier »colsch paymens« zugesetzt [2]).

In einzelnen Fällen scheint auch noch im 14. Jahrhundert unter der ohne jeden weitern Zusatz angegebenen Mark die Mark guten Geldes verstanden werden zu müssen. So führt ein Schreinsnotum von 1311 quindecim solidos hereditarii census auf und bemerkt, das 15 Schilling für 50 Mark kölnischen Pagaments abgekauft werden können [3]). Wären hier unter den 15 Schillingen Pagamentsschillinge zu verstehen, so wäre für den Abkauf des Erbzinses der 47fache Betrag stipulirt, was dem für Ablösungen gebräuchlichen Satz der damaligen Zeit widerspräche. In andern Fällen bleibt es zweifelhaft, ob man die einfache Mark als Mark guten Geldes oder als Pagamentsmark anzusehen hat. Die 18

---

[1]) Urkunden von 1303, 1312 1326 1328 1330 1334 im Stadtarchiv; die Copien im großen Privilegienbuch.

[2]) Ennen und Eckertz, I, 344, 349.

[3]) Praedictos quindecim solidos reemere poterunt pro quinquaginta marcis Coloniensis pagamenti.

Mark, welche im Jahre 1300 als Preis eines Missales angegeben werden, können nicht füglich als gute Mark angesehen werden [1]). Ob unter den 300 marcis, welche in einer Urkunde des Gerhard von Blankenheim, vom 6. März 1301, erwähnt werden, die gute Mark oder die Pagamentsmark zu verstehen sind, kann nicht entschieden werden [2]), ebenwenig, ob die in Urkunden von 1301 enthaltenen solidi und denarii als Pagamentsgeld oder als Theilmünzen der Mark guter Pfennige anzusehen sind [3]).

In den Fällen, in welchen man im 14. Jahrhundert die Zahlung in gutem Gelde stipuliren wollte, wurde solches meistens durch den Zusatz »denarii boni et legales« angezeigt: 1302 finden wir in einem Vermächtniß zu Gunsten von St. Cunibert denarii colonienses boni et legales [4]). In dem Rentenverzeichniß des Apostelstiftes werden die census bonorum denariorum strenge von den census vsualium denariorum unterschieden [5]). Im Jahre 1330 erhält Godfr. von Bongard von Godfr. von Jülich 100 Mark bonorum denariorum coloniensium [6]). Im Jahre 1334 findet sich die Summe von 100 »marc gutz geltz« angegeben. In einer Urkunde von 1339 werden 400 Mark kölnischer Pfennige 1600 kleinen Gulden von Florenz gleichgestellt [7]). Der erzstiftische Erbkämmerer Werner von Bachem quittirt noch im Jahre 1387 den Empfang von 18 Schillingen »gutz geltz« [8]).

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß es unmöglich ist, mit Zuverlässigkeit eine bestimmte Norm aufzustellen, nach welcher der Werth der in den Urkunden des 13. und 14. Jahrhunderts ohne jeden weitern Zusatz vorkommenden Mark in allen Fällen zu be-

---

1) Lacomblet, Archiv, III, 168.
2) Lacomblet, III, 4.
3) Lacomblet, III, 10, 11.
4) Urkunde in Privatbesitz.
5) Copiarum eccl. ss. Apostolorum.
6) Lacomblet, III, 251.
7) Lacomblet, III, 342.
8) Urkunde im Stadtarchiv.

stimmen ist. Es ist unzweifelhaft, daß die Mark schlechtweg im 13. Jahrhundert meist als gute Mark, im 14. aber als Pagamentsmark, mitunter aber auch im 13. Jahrhundert als Pagamentsmark zu nehmen ist. Schon im 14. Jahrhundert entstand bei Waradirung der in Urkunden des 13. Jahrhunderts vorkommenden einfachen Mark in vielen Fällen Zweifel, ob unter der einfachen Mark die gute oder die Pagamentsmark zu verstehen sei. Die schon berührte Morgensprache des Jahres 1344 beweist, daß der Rath sich im Jahre 1344 außer Stande befand, für alle Fälle zu entscheiden, ob die einfache Mark des 13. Jahrhunderts als gute Mark oder als Pagamentsmark zu nehmen sei. „Item, heißt es, wo geschrieben steht: „Marken oder Schillinge erblichen Zins" und nicht mehr, da soll auch für die Folge dasselbe bezahlt werde, was bis dahin bezahlt worden ist, d. h. wenn schwere Marken bezahlt worden, soll auch weiter die Mark zu 8 Pagamentsmark berechnet werden, und ebenso wenn Pagamentsmarken bezahlt wurden, soll auch für die Folge die einfache Mark nicht höher angeschlagen werden.

Es war ein Unterschied zwischen dem innern Werth, den die Mark guten Geldes in einer bestimmten Zeit hatte, und zwischen demjenigen Werth, auf welchen die in alten Schuld-, Rent- und Zinsbriefen enthaltene gute Mark durch Rathsverordnung fixirt wurde. Wie Eingangs dieses Kapitels angegeben, hatte die Mark guten Geldes einen innern Werth von 11 Thlrn. 3 Sgr. Wenn man diesen Werth auch für das 14. Jahrhundert festhält und nach der Morgensprache von 1344 die Mark guten Geldes für 4 rhein. Gulden, jeden zu 3 Mark 5 Schilling Pagament, oder für 13 Mark 8 Schilling Pagament nimmt, so stellt sich der Werth der Pagamentsmark auf etwas weniger als 24½ Sgr. Der eigentliche Werth war aber gemäß der Morgensprache bedeutend höher. Es sollten nämlich 10 Mark Pagament eine Mark Königssilber machen. Die Mark Königssilber hatte 15 Loth 6 Grän oder 15⅓ Loth feines Silber, sie war also, die Mark fein zu 13⅓ Thlr. berechnet, 12 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf. werth, in runder Summe 12 Thlr. 24 Sgr.

Hiernach stellte sich der Werth der Pagamentsmark auf 1 Thlr. 8 Sgr. 5 Pf. Der gute kölnische Pfennig, deren 12 auf die Pagamentsmark gingen, hatte hiernach einen Werth von 3 Sgr. 2 Pf. Die in Schuldverschreibungen enthaltene gute Mark wurde durch dieselbe Morgensprache auf 8 Pagamentsmark fixirt. „Item wo geschrieben steht gute kölnische Pfennige weiß und wichtig, da soll jeder sein Erbe bewahren mit 8 Mark des vorbeschriebenen Pagaments". Gemäß dieser Bestimmung würde die gute Mark, wenn man den Werth der Pagamentsmark zu 1 Thlr. 8 Sgr. 5 Pf. annimmt, zu 10 Thlrn. 7 Sgr. 4 Pf. zu berechnen gewesen sein. Ein Schilling guten Geldes macht nach derselben Morgensprache 10 Heller Radergeld [1]) oder 20 Denare. 18 Denare guten Geldes machten 5 Albus 3 Heller Radergeld oder 10 Schilling 3 Denare. Ein Pfennig machte einen halben Heller. Ein alter Groschen machte 22 Heller Radergeld. Der alte Groschen hatte auch 2 Pagamentsschilling. Berechnen wir den alten Groschen oder Königsturnos nach seinem Gewicht und Gehalt, 60 auf die troische Mark 15½löthigen Silbers, so erhalten wir einen Werth von etwas mehr als 6 Sgr. 4 Pf. Danach stellte sich der Raderheller auf etwas weniger als 3 Pf. Vielfach wurde nach Hellern gerechnet; so finden wir namentlich die Schreibgebühren des Schreibers der St. Columbaamtleute nach Hellern bestimmt: de quatuor praeceptis 3 hall., de impignoratione 3 hall., de recognitione 3 hall u. s. w.

Die kölnischen und jülich'schen Münzwardeine nehmen außer der hier besprochenen guten Mark noch eine Mark guten Geldes an, welche 2½mal weniger werth gewesen soll als jene. Sie stützen sich auf den bereits im ersten Bande dieses Buches besprochenen von Worringen inserirten Münzvertrag [2]), wonach eine solche Mark

[1]) In Bezug auf die Abstammung des Wortes Radergeld sagt Helmann: rotati albi, quorum tunc, 1438, primum ob ratae characterem mentio habebatur in marcam Coll. 116 cuderentur (actorum tom. XI, f. 139.)

[2]) Bd. 1, S. 528. Hier ist irrthümlich angegeben, daß das von Worringen geschriebene Münzbuch Nr. 8 von Rodorff herrühre.

guten Geldes 24 Königsturnosen werth gewesen sein soll. „Ist dar dan auffgedruckt steit einige mark gotz geltz, dafür sall allzeit bezalt werden ein mark gotz geltz, nemblich 24 guder unbeschneder Koninkstornors für eine mark gotz geltz«. Weiter sagt Worringen: »anno 1220 vertragen mit Greiff und Scheffen, deren Marken eine wirdt bezalt mit 24 Konigsturnus oder Bischoffsturnus, so denn gleich machen vier Mark kolnisch payment. — Auff einem andern Ort solche befinden mit diesen formalibus de dato 1305: Certa annua pensio 4 marcarum brabantinaram denariorum bonorum et legalium seu una marca grossorum turonensium bonorum pro iisdem 4 marcis, grosso turon. pro 4 denaris brab. computato. Dieße concordirt mit dem Prothocollo benentlich, daß man eine gute mark zalte 4 mark colnisch". An einer andern Stelle sagt Worringen: »Item eine Mark goeyz geltz (gutes Geld) eyst geweist 24 konyck thorners, machen 12 Schilling". Das Münzbuch Nr. 10 sagt: „Item ein Mark gutz geltz ist gewest 24 Konigstornisch oder 12 schillingh. — Es kombt 4 Mark Koenincks oder Payementz vor ein Mark guets gelts". An einer andern Stelle heißt es: „Also war einige Kauff, versiegelung verbrieft is, dha dan außgedruckt steit einige marckh guitz gelts, davor sall alezyt bezahlt werden ein marck guitz geltz nemblich 24 guider unbeschnedener Koningstornesch vor eine Marckh guitz gelts, wie auch in vill vurledenen Jahren her gebraucht ist worden" [1]). Conrad Duisburg schreibt: „Ein Marck gutes gelts ist geweßen 24 Konigsturnus, machen 12 Schilling". Der jülich'sche Wardein Cranenberg schrieb: „Ein Marck gutes ist gewesen 24 Konigsthornisch oder 12 Schill." [2]). Helman sagt in seinem „Bericht": Ubii etiam praeter communes denarios marcham bonam, quae erat 24 grossorum Turonensium sive 12 solidorum argenteorum bonorum denariorum in obligationi-

---

[1]) N. 10, f. 6.
[2]) N. 10, f. 12.

bus atque contractibus habuerunt [1]). Auch in dem früher „in Düsseldorf auf der Rechenkammer aufbewahrten Bericht der Müntz und alten Schilden" war diese Angabe enthalten.

Schon früher hab ich meine Gründe entwickelt, weßwegen ich den von Worringen inserirten Vertrag für unächt halte; hier füge ich noch hinzu, daß die Angabe, die Mark guten Geldes sei mit 24 Turnosen bezahlt worden, allen anderweitigen urkundlichen Angaben über den Werth der Mark guten Geldes widerspricht. Ich glaube darum zu der Behauptung berechtiget zu sein, daß es niemals eine Mark guten Geldes zu 24 Turnosen gegeben habe. Damit stimmen auch die Auslassungen mehrerer Sachverständigen, welche im Jahre 1450 auf Ersuchen des Rathes über den Werth der Mark deponirten, überein. Der Münzmeister Heinrich von Xanten sagt: „12 Schillinge der vurgen. Leiven (Löwe) Penninge machen eine Mark Silbers". Der Münzmeister Rutger von der Grave sagt, er habe gehört, daß es in den verlittenen Zeiten Pfennige und Schillinge von größerm Werth zu geben pflegte, und waren sie so groß, daß 12 Schillinge wohl werth waren eine Mark feines Silbers. Der Münzwardein der Kurfürsten des Reiches Johann von Bachem sagt, man habe die Mark in 12 Theile getheilt, die man nun Schillinge nenne. Der Goldschmied Johann von Worms sagt, das Gewicht der Mark sei allzeit dasselbe geblieben, aber die Mark sei verwandelt und verändert worden, und es sei ein großer Unterschied, ob man sage: eine Mark simpel oder eine Mark zu dem Gewicht; diese verrechne man für eine Mark Silbers. Der Assenmeister Gerlach Haller bezeugt, daß vor 100 und mehr Jahren 12 Schilling eine Mark Silbers ausgemacht, und daß 12 Denare einen Schilling genannt wurden, und er glaube, daß 12 Schillinge, die in jenen Zeiten zu Köln gang und gebe, also schwer und wichtig waren, eine Mark Silber ausmachten. Der baierische Münzmeister Cornelius von Orle

---

[1]) Münzbuch, N. 5.

sagt, daß vor Zeiten 12 Schilling gerechnet und gehalten wurden für eine Mark Silber. Der frühere kölner Bürgermeister Hermann Scherffgin sagt, daß da, wo in den Schreinen gute Pfennige genannt wurden, der Werth einer Mark für 4 Mark gerechnet wurde, und man finde auch in den Schreinen, daß eine Mark für 12 Mark, die nun gang und gebe sei, gerechnet wurde. Der kölnische Bürger Johann Muisgin sagt, vor 100 Jahren habe man Denare geschlagen, deren 12 thaten einen Schilling und 12 Schilling thaten eine Mark puren Silbers; noch heutigen Tages, wo in den Schreinen eine Mark guter Pfennige und guter Münze geschrieben stehe, werde eine Mark für 4 rhein. Gulden gerechnet. Der frühere Schreinschreiber Wilhelm Bocholz sagt, daß 12 Schillinge von der schweren kölner Münze, die früher gebe gewesen, eine Mark puren Silbers machten, und es würden solche Marken, mit welchen Liegenschaften beschwert seien, mit 4 Gulden bezahlt, und das sei der Fall bei allen Marken guter Pfennige. Conrad Hundt, Gesell des Münzmeisters, erklärt, daß nach der Praxis der Münzmeister vor undenkbarer Zeit 12 Schillinge zusammen 8 Unzen oder eine Mark Silber ausmachten. Der Goldschmied Hermann von Dringenberg sagt, daß vor 250 Jahren 12 Pfennige machten einen Schilling, deren 12 wieder eine Mark Silber machten. Junker Everhard vom Hirtz sagt, daß vor 200 bis 300 Jahren in den Schreinsbüchern Marken guten Geldes oder guter Pfennige, 3 Heller für 2 Denare gerechnet, eingetragen wurden, und daß 12 dieser Denare einen Gulden 5 Schillinge heutigen Geldes werth waren. Wo in den Schreinsbüchern gute kölnische Pfennige voll von Gewicht gefunden würden, sollen dieselben bezahlt werden für einen Weißpfennig, und der Pfennige 12 machen einen Schilling und der Schillinge 12 machen eine Mark reinen Silbers. Der Rathsherr Johann Brede sagt, daß in alten und langen Zeiten 12 Pfennige einen Schilling und 12 Schilling eine Mark Silber machte; ein Pfennig war so gut wie ein Weißpfennig der jetzigen Zeit. Der Dechant von St. Aposteln, Johann von Stommeln, sagt, daß 12 Schillinge in der

Zeit, in welcher sie in gutem Werthe waren, einer Mark Silbers gleich kamen [1]).

Verwirrung und Unsicherheit in Handel und Gewerbe mußten in dem Maße steigen, in welchem die Depravation der kölner Münzen zunahm und die Zahl der auf den kölner Markt gebrachten fremden Denare sich häufte. Von auswärtigen Denaren werden in kölner Urkunden genannt: englische [2]), brabanter [3]), aachener [4]), dortmunder [5]), soester [6]), andernacher [7]), trierer [8]), xantener Denare. Im Jahre 1375 finden wir Weißpfennige von Heinsberg, Düren, Schönforst, die einen Werth von 20 Denaren hatten [9]). Vom soëster Denar wissen wir, daß er dem brabanter gleich stand. Ein brabanter Denar wurde für 3 Heller gerechnet [10]), ebenso stand er einem Viertelturnos gleich. Wie bei der kölner Münze gingen auch von den brabanter Denaren 12 Schillinge auf die Mark. Beim

---

[1]) Münzbuch Nr. 8, p. 673 ff., Nr. 9 ff., 156 ff.

[2]) pro annua censu unius marce et sex den. anglien. (Schreinsnotum von 1246.)

[3]) Lacomblet, II, 860, 1052. vunff dusent marken brabensch finde ich in einer Urkunde von 1308.

[4]) Marcae monetae Aquensis quae pecunia solvetur in denariis Angliensibus (Lacomblet, II, 673, III, 35). Urkunde von 1293. Ein Engelsche vur einen Penningh. (Lac. III, 904.)

[5]) Lacomblet, II, 926, III, 150, 115 . . . . notum, quod redimere poterit pro quadraginta marcis bonorum denariorum Tremonensium vel equivalentium infra octo dies . . ., ita videli et quod dictorum bonorum redditus quatuor marcarum et quatuor solidorum etc. (Urk. von 1322 im Privatbesitz.)

[6]) Urkunde von 1309. — Lacomblet II, 689, III, 70, 196, 204. Der soëster Denar stand dem brabanter gleich (Lacomblet, III, 204). Notum sit etc., pro trecentis marcis bonorum antiquorum denariorum Susatiensium, quas solvere poterimus cum bonis antiquis grossis, quemlibet grossum antiquum et bonum pro tribus denariis computatum etc. (Urkunde von 1323 in Privatbesitz.)

[7]) Annalen des hist. Vereins, XIII, 99.

[8]) Cop. eccl. ss. Apost. f. 43.

[9]) Amtleutebuch von Airsbach, f. 10.

[10]) Lacomblet, III, 356, cf. 27, 17, 64, 67, 102, 111, 125, 134, 144, 145, 147, 192, 233.

kölner Pagament wurden zwei Denare für 3 hallenses gerechnet, woraus hervorgeht, daß der brabanter Denar noch einmal soviel galt als der kölner Pagamentsdenar. Zwei andernacher Denare wurden für einen kölner genommen [1]). Außer den fremden Denaren wurden auch sowohl die aus der rieler und deutzer Präge hervorgehenden Silbermünzen, welche den guten kölner Denaren an Gewicht wie Gehalt nachstanden, wie die kleinen Theilmünzen des guten Denars vielfach mit der Benennung „Denar" bezeichnet. Dadurch wurde es nothwendig, daß man bei einzelnen Geschäften genau festsetzte, in welchem Werthverhältniß der Denar, den man bei dem fraglichen Geschäft im Auge hatte, zu andern kursirenden fest normirten Münzsorten stand. So finden wir im Jahre 1295 den denarius Coloniensis mit einem Dritteltumos oder 4 Hellern gleichgestellt [2]). Demnach wäre der Schilling gleich 4 Turnosen und die Mark gleich 48 Turnosen im Werth gewesen. Eine Urkunde von 1296 stellt den kölner Denar 3 Hellern gleich [3]). In einer Urkunde von 1308 heißt es, ein Denar stehe $\frac{3}{25}$ Turnos oder 1½ Heller im Werthe gleich, ein neuer kölnischer Denar enthalte 5 Obolen [4]). In einer Urkunde von 1341 finden wir, daß der Denar für drei Heller gerechnet wurde. Wir finden auch angegeben, daß ein grossus tur. regius 14 Hellern [5]), auch 16 De-

---

[1]) 30 denarii Anturnacensis monetae vel 15 Coloniensis. (Annalen des hist. Vereins, XIII, 99.)

[2]) pro viginti solidis Coloniensium denariorum bonorum et legalium duodecim solidis pro marca qualibet computatis. Si vero denarios Colon. non currere vel peiorari contigerit, grossum turonensem pro tribus denariis aut quatuor hallenses pro denario persolvemus. Cop. eccl. ss. Apost. f. 4.

[3]) Cop. eccl. s. Martin. f. 32.

[4]) 70 marcas pagamenti Col., videlicet 3 grossos turonenses regales monetae pro 25 denariis, vel 3 hallenses pro 2 den., vel novum Col. denarium pro 5 obolis computandum tribus hallensibus unum denarium valentibus pro quolibet denario camputandis. (Lacomblet, III, 369, II, 991, 1018.)

[5]) Lacomblet, III, 182.

naren [1]), 4 Denaren [2]), 7 Denaren [3]) 4 alten brabanter Pfennigen gleich kam. Eine Rathsverordnung vom Jahre 1347 bestimmt, daß 4 penninge für 3 hallere genommen werden sollen [4]); hiernach war also der Denar = ¾ Heller. Das Eidbuch von 1321 und 1341 und das Amtbuch von St. Columba sagen, daß 3 Heller für 2 Pfennige gerechnet wurden [5]).

Als Stammünze der Pagamentsmark scheint der kleine seit dem 14. Jahrhundert unter dem Namen Mörchen bekannte Silberpfennig angesehen werden zu müssen. Auch für diese kleine Theilmünze, die im Kleinverkehr auf dem Markte und im gewöhnlichen Leben viel kursirte, kam die Benennung „Denar" in Gebrauch. Da man gewohnt war, eine Anzahl von 12 Denaren als einen Schilling und eine Anzahl von 144 Denaren als eine Mark zu bezeichnen, so konnte für eine Anzahl von 12 dieser kleinen Pfennigen die Bezeichnung Schilling und für eine Anzahl von 12 solcher Schillingen oder 144 kleiner Pfennigen die Bezeichnung Mark in Aufnahme kommen. Nur auf diese Weise ist es zu erklären, daß man im gewerblichen Verkehre Münzen, die in ihrem Werthe um das Zwölffache verschieden waren, mit demselben Namen bezeichnete: während die Mark (bezüglich der Schilling und der Pfennig) einmal zu dem oben angegebenen Werthe (11 Thlr. 3 Sgr.) genommen wird, erscheint dieselbe (bezüglich der Schilling und der Pfennig) ein andermal in einem zwölfmal geringeren Werthe. Es bleibt zweifelhaft, in welchem Verhältnisse zu dem guten Denar diejenige Silbermünze gestanden hat, für welche zuerst die Benennung denarius vsualis monetae Coloniensis in Aufnahme gekom-

---

[1]) Lacomblet, III, 238.

[2]) Lacomblet, III, 298.

[3]) Marcae, duodecim solidis pro qualibet marca camputandis, vno grosso Turonensi pro septem denariis compatato. (Lacomblet, II, 1067).

[4]) Schreinsbuch von St. Lorenz f. 14.

[5]) Eidbuch Nr. 1, f. 11. — Amtbuch St. Columbae f. 1, 16, 17, tribus hallensibus pro duobus denariis computatis. — 600 marcae denariorum tribus hallensibus pro duobus denariis computatis. (Urk. von 1313.)

men ist. Im Jahre 1245 finden wir: tres solidi Coloniensium denariorum vsualium, 1250: quadraginta marcae Coloniensium denariorum vsualium; 1293: 12 denarii vsualis monetae Coloniensis; in demselben Jahre: sex millia marcarum vsualis monetae Coloniensis; 1295: 12 solidi et sex denarrii denariorum pro tempore vsualium in Colonia, 1297: 30 solidi denariorum cum quibus emitur et venditur communiter in civitate Coloniensi; in demselben Jahre: quatuor marcae denariorum tempore solutionis communiter currentium, 1298: duae marcae pagamenti Coloniensis in civitate currentis; in demselben Jahre: tria millia marcarum pagamenti Colon. in civitate currentis, 1299: IV. marcae pagamenti in domo lapidea contra Raitputz, in demselben Jahre: denarii Colonienses pro tempore solutionis communiter vsuales et dativi, im Jahre 1300: marcae Coloniensium denariorum pro tempore communiter Coloniae currentium, 12 solidis pro marca computandis, in demselben Jahre: quatuor marcae et quinque solidi Col. den. monete pro tempore currentis [1]). In einer Urkunde vom 5. September 1301 sind angegeben: octingentae marcae pagamenti Coloniensis currentis. duodecim solidis pro marca qualibet computatis [2]). in einer Urkunde von 1303: marcae den. Colon. nunc currentium [3]). In dem schon angeführten Edelbürgerbrief für Dietrich von Montjoye sind die Marken als marcae vsuales angegeben; in demselben Jahre finde ich: 600 marcae pro tempore vsuales [4]). Im weitern Verlauf des 14. Jahrhunderts wird durchgehends nur nach der Pagamentsmark gerechnet. Um nur einige Beispiele anzuführen bemerke ich: 1309: 10 marcae denariorum Coloniae pro tempore vsua-

---

[1]) Lacomblet, II, 937. Ennen und Eckertz, II, 245, 295. Cop. eccl. ss. Ap. f. 35, u. a. a. O.

[2]) Lacomblet, III, 14.

[3]) Lacomblet, III, 30. Vgl. weiter 151, 198.

[4]) Urkunde von 1303 in Privatbesitz.

lium et dativorum; 7 marcae 11 sol. denariorum pro tempore vsualium et dativorum; 27 marcae vsualis pagamenti duodecim solidis pro marca qualibet computatis; decem marcae denariorum Coloniae vsualium, duodecim solidis pro marca qualibet compy-tatis; 1320: 2000 mark penninge koltsch payementz; 1333: 5 mark kolz payementz, anderhalf hundert marc gelz payementz; 1335: 100 marc gelz Kols payementz, as zer zyt zu Kolne genge inde geve is; zwen schillinge desseluen pagementz; 1340: una marca denariorum payamenti coloniensis tempore solutionis vsualis et dativa communiter currens; 1346: 30 marcae denariorum pagamenti Coloniensis communiter vsualis et dativae; 1352: 18 Marc Husbuhse Koelsch payementz; 1359: 40 marc payementz as genge inde geue is zer zyt.

In der Ordnung der Weiherstraßen-Bauerbank sind Eintrittsgeld und Bußen nach der Pagamentsmark normirt [1]). Diese Ordnung ist gemäß der am Kopf der verschiedenen uns erhaltenen Redaktionen stehenden Ueberschrift aus dem Jahre 1240. Sowohl die Sprache dieses Aktenstückes wie der darin enthaltene für das 13. Jahrhundert auffallende Ausdruck »Coelsch paymentz« läßt vermuthen, daß diese Ordnung in der vorliegenden Form einer spätern Zeit angehört, und daß dieselbe als eine Uebersetzung der alten aus dem Jahre 1240 stammenden Ordnung angesehen werden muß; die in der alten Ordnung bestimmten Bußen und Eintrittsgelder werden bei der Anfertigung unserer Redaktion in Pagamentsgeld evalvirt worden sein. Es wird diese Urkunde darum nicht zum Beweise angerufen werden können, daß im Jahre 1240 die Pagamentsmark die bei Zahlungen an die Bauerbankskasse übliche Münze gewesen sei.

Außer den Denaren finden wir im kölner Verkehr auch »grossi«. Unter den »grossi«, welche in den Urkunden des 13. Jahrhunderts angegeben werden, sind die französischen Königsturnosen (Turnose

[1]) Ennen und Eckertz, II, 210 ff.

von Frankreich, grossi touronenses, tornos regales, grote tornos) zu verstehen. Vor dem 14. Jahrhundert sind in Köln keine Turnosen geprägt worden. Zwar schreiben das Münzbuch von Worringen und nach ihm die übrigen Münzbücher, sowie der Münzbericht von Helman [1]) den Erzbischöfen Bruno, Anno II., Engelbert I., Heinrich, Conrad, Engelbert II., Sigfrid und Wikbold Groschen in gleichem Gewicht und Gehalt wie die französischen Turnosen zu. Es beruht dieses aber auf einem Irrthum; Heinrich von Virneburg ist der erste kölner Erzbischof, von welchem Groschen nachgewiesen werden können. Der Turnos hatte gleichen Werth mit dem Groschen, der im Jahre 1342 von den Münzerhausgenossen Lufard von Troyen, Werner vom Spiegel, Everhard von Hardefust und Johann Gir, als Lehensleuten des Erzbischofs, in Deutz geprägt wurden. Nach dem bezüglichen Belehnungsinstrument sollten diese Groschen 20 Pfennige Pagament, also 5 Sgr. 1⅗ Pfg. werth sein; eine kleinere Sorte sollte ein Drittel Werth der erstern haben, also etwas mehr als 1 Sgr. 8½ Pf. [2]).

Seit dem Beginn des 13. Jahrh. scheint sich für die Usual-, Current- oder Pagamentsmark ein bestimmter Werth fixirt zu haben. Anno 1300, sagt eine handschriftliche valvatio von 1347, sind 6 Tur-

---

[1]) actorum tom. XI, f. 118 ff. — Der Wardein Gerhard Hüls sagt, Erzbischof Sigfrid habe grossos turonenses geprägt, deren 60 auf die kölnische Mark gingen und im Gehalt 10 Denare 22 Grein hatten; ebenso soll er halbe, Drittel- und Viertelgroschen geprägt haben.

[2]) Int erste solin vnse huisgenoissen doin slain eynen penning van zweintzich pennyngen colz paymenz, inde dry pennynge oich van zweintzich pennyngen des selven paymenz, also dat die mark silvers na dieser muynzen geslaechen mit alre Koste ind mid sleeschatze dar in geslaichen geloiffe vp eicht marck ind zien schillinge des vurg. paymenz, ain argelist mit sulgenen vurwordin, so wanne man der vurg. pennynge byrnit, als vele as geloift vp eicht marck ind zien schillinge, dat man dan vynden sal eyn marck silvers als gut as der staile is, den wir van in haven. Vort geloven wir, dat man neemen sal eynen groissen pennyng der vurg. muynzen vur eynen grossin turnois.

nosen eine Radermark gewesen und ein Turnos hat gegolten 2 Raderalbus und 4 Raderheller. Nehmen wir die Mark des zum Ausmünzen der Turnosen bestimmten Silbers zu 13 Thlrn. 1½ Sgr.[1]) an, so hatte der Turnos, deren 60 aus der Mark geschlagen wurden, einen Werth von etwas mehr als $6\frac{1}{6}$ Sgr. Demnach würde die Pagamentsmark 1 Thlr. 7 Sgr., der Schilling 6 Sgr. 1 Pf., der Pagamentsdenar $3\frac{3}{12}$ Pf. betragen haben. Das Kalendar von St. Martin gibt an, daß für jeden Denar 2 Heller gerechnet wurden; hiernach hätte der Heller einen Werth von $1\frac{13}{24}$ Pf. gehabt[2]). 2 Denare wurden für 3 Heller (hallenses) gerechnet[3]); also galt der Heller $2\frac{1}{18}$ Pf. Die Mark Heller galt doppelt soviel wie die Mark Pagament. „Wo geschrieben steht, sagt die Verordnung von 1344, 2 gute alte Heller für 2 Pfennige, da mag Jeder sein Erbe bewahren für die Mark 2 Mark des vorgenannten Pagaments“. Es bleibt zweifelhaft, was für Heller Erzbischof Heinrich von Virneburg im Sinne hat, wenn er 1321 sagt, daß 14 Heller für einen Königsturnos gerechnet werden sollen[4]). Ebenso bleibt es zweifelhaft, was für Heller in der Urkunde des Jahres 1307 gemeint sind, in welcher angegeben wird, daß 2 Turnosen für eine Mark zu rechnen seien[5]). Ich bin anzunehmen geneigt, daß letztere Angabe auf einem Irrthum beruht; gab es doch keine kleinere Mark als die Pagamentsmark; und diese hatte nicht 2, sondern 6 Turnosen. „Kund sei, sagt eine Rathsverordnung vom Jahre 1347, daß ein Königsturnos gut von Gewicht und von

---

[1]) In Bd. 1, S. 524 ist irrthümlich der Feingehalt auf 15½ statt 15⅓ Loth angegeben; darum auch der Irrthum in der Angabe des Feingehalts.

[2]) duobus halleris pro quolibet denario computatis.

[3]) tribus hallensibus pro duobus denariis computatis (Lac., III, 134). Dri hallere vur zwene penningе. (Lac., III, 220, 247, 266.)

[4]) pro quindecim millibus marcarum denariorum Brabantinorum, tribus hallensibus pro uno denario, vel grosso turonensi regio pro quatuordecim hallensibus computatis (Lacomblet, III, 192.)

[5]) quinquaginta marcae hallenses, duodecim solidis pro marca et duobus nigris turonensibus pro qualibet marca computatis. (Lacomblet, III. 57.)

Silber gelten soll 2 Schillinge und 6 derselben Turnosen eine Mark Pagament [1]). Unerklärlich bleibt mir die Bestimmung des Eidbuches von 1321, wonach die Mark »Koltz paiementz« einem Gulden oder 13 Königsturnosen gleichgestellt wird [2]).

In dem Jahre 1347 bestimmten alle Räthe mit dem weiten Rathe, daß 3 gute Heller für 4 Pfennige, ein Hunenpfennig für 18 Pfennige, ein Turnos von Deutz für 22 Pfennige, 3 Königs-Englische für 2 Schillinge, und ein Königsturnos von Frankreich für 2 Schillinge, 3 Mörchen für 5 Denare genommen werden sollten. Eine andere Verordnung desselben Jahres wiederholt die Münzsatzung des Jahres 1344 mit einigen Aenderungen; sie bestimmt: eine Mark guten Geldes oder guter kölnischer Pfennige soll = 4 rheinischen Gulden, 1 rheinischer Gulden = 3 Mark 5 Schilling, 6 Schilling guten Geldes = 2 rheinischen Gulden, 18 Pfennige guten Geldes = 1 rheinischen Gulden, 9 Pfennige guten Geldes = 10 Schillingen 3 Denaren, 1 Schilling guten Geldes = 1 Mark 10 Hellern, ein alter Groschen = 22 Hellern, ein Denar = $\frac{1}{2}$ Heller sein; 12 Schilling guter kölnischer Pfennige machten eine Mark [3]). Hiernach war 1347 der rheinische Gulden 2 Thlr. 23 Sgr. 1 Pf., die Mark etwas weniger als 26 Sgr., der Schilling 2 Sgr. 2 Pf., der Denar $2\frac{1}{6}$ Pf., der Denar $2\frac{1}{3}$ Pf. werth.

---

[1]) Kunt sy, dat de march payementz gesat is nummer cranker noch lychter zo werden, mer man mach sy wail besser ind swaire machen, off man dat vmb des besten wyllen vynt, ja also dat eyn cunynx tornos is goyt van geweichte ind van siluere gelden sal II s. paymentz, ind seisse der seluer gro ssen 1 marck paymentz off anderen silueren gelt, des X marck paymentz in deme vuyre machen I marck cunynx syluers, off dry hallere vur IIII pennynge de as goyt syn, der X marck ind IIII s. in dem vuyre machen 1 marck conynx syluers. (Amtleutebuch von St. Lorenz und Airsbach.)

[2]) Id si kunt, dat vnse heirren vanme engme rade de nu sitzent inde de herna sitzen, bezalen sulen vier hundert marc vunfinde zwencich marc nuin Kolz paiementz, dri hallere vur zwene pennige one enen guldenen vur ene marc oue druzein kunincsturnose vur ene marc gereggent, weilg he kesen wilt van dese paiements etc. (Eidbuch, I, 11.)

[3]) Kopie im Stadtarchiv.

Um der immer bedenklicher sich gestaltenden und immer höher steigenden Verwirrung im Münzwesen entgegenzutreten, schlossen im Jahre 1357 der Erzbischof Wilhelm von Köln, der Herzog Walram von Jülich und die Städte Köln und Aachen auf 6 Jahre einen Vertrag, der darauf hinzielte, das kölnische und jülich'sche Geldwesen nach gleichen Grundsätzen zu regeln. Hierdurch wurde bestimmt, daß der Erzbischof von den zu Riel geschlagenen Münzen und der Herzog von den in Aachen geprägten einen Pfennig Schlagschatz von 12 Pfennigen Pagament erheben sollte; die Münzen sollten von einem Gehalte, einem Stoff, einer Güte, einem Werthe, einem Gewichte und einer Farbe sein. Es sollten geschlagen werden Stücke von zwei Schillingen, von einem Schilling, von sechs Pfennigen, von drei Pfennigen und von einem Pfennige Pagament. Der Gehalt sämmtlicher Münzen sollte so sein, daß 21 Mark Pagament eine Mark Königssilber enthielten. Von den Zweischillingsstücken sollten 5, von den Schillingsstücken 10 Schillinge eine Mark wiegen, d. h. aus einer Mark sollten von der ersten Sorte 60, von der zweiten 120 geschlagen werden [1]). Diesemnach hatte die Pagamentsmark einen Werth von etwas weniger als 1 Thlr. 5 Sgr.; das Stück von 2 Schillingen war 5 Sgr. 10 Pf., das von einem Schilling 2 Sgr. 11 Pf., das von 6 Pf. 1 Sgr. $5\frac{1}{2}$ Pf., das von 3 Pf. etwas mehr als 8 Pf., und das von einem Pf. etwas weniger als 3 Pf. werth.

Nach dem 1372 zwischen den Erzbischöfen Cuno von Trier und Friedrich von Köln geschlossenen Münzvertrag sollten die Weißpfennige, Albus, Albusgroschen, denarii albi, deren Namen schon längere Zeit im Gebrauch war, 2 Schillinge halten und an Gehalt $9\frac{1}{2}$ Denar fein sein; 90 sollten im Gewicht eine Mark ausmachen [2]). Hiernach hatte also die rauhe Mark an Silber 317 Schillinge, der Weißpfennig etwas mehr als 3 Sgr. 6 Pf., der Schilling

[1]) Urkunde im Stadtarchiv. Lacomblet, III, 574.
[2]) Urkunde im Stadtarchiv. Lacomblet, III, 717.

1 Sgr. 9 Pf.; die Münzen von 6 Denaren hatten einen Werth von etwas mehr als 10 Pf., und die von 2 Denaren von $3\frac{1}{3}$ Pf.

Cuno von Trier ließ als Administrator von Köln aus der Mark $13\frac{1}{2}$löthigen Silbers 72 Weißpfennige schlagen[1]); somit hatte der Weißpfennig einen Werth von etwas über 4 Sgr. 4 Pf., der Schilling von 2 Sgr. 2 Pf., der Denar von etwa $2\frac{1}{6}$ Pf. Friedrich von Saarwerden münzte aus der Mark $12\frac{1}{2}$löthigen Silbers 105 Weißpfennige; demnach hatte der Weißpfennig einen Werth von etwas mehr als 2 Sgr. 10 Pf., der Schilling von 1 Sgr. 5 Pf., der Denar von $1\frac{1}{2}$ Pf. 1380 münzte Friedrich aus der Mark $12\frac{1}{3}$löthigen Silbers 106 Weißpfennige; demnach war der Weißpfennig etwas mehr als 2 Sgr. 10 Pf., der Schilling 1 Sgr. 5 Pf., der Denar $1\frac{1}{2}$ Pf. werth.

Die Münzvereinigung der vier Kurfürsten von 1386 bestimmte, daß aus einer Mark $12\frac{1}{2}$löthigen Silbers 96 Weißpfennige sollten geprägt werden; jeder Weißpfennig hatte somit einen Werth von 3 Sgr. 3 Pf., der halbe Weißpfennig oder Schilling von 1 Sgr. $7\frac{1}{2}$ Sgr., der Denar von etwa $1\frac{2}{3}$ Pf.; die Pagamentsmark war also 19 Sgr. 6 Pf. werth. Im Jahre 1396 münzte Friedrich von Saarwerden aus 11löthigem Silber 106 Weißpfennige; demnach hatte der Weißpfennig einen Werth von 2 Sgr. 5 Pf., der Schilling von 1 Sgr. 2 Pf., der Denar von $1\frac{1}{6}$ Pf.; die Mark war also 14 Sgr. 6 Pf. werth[2]).

Von kölnischen Goldmünzen geschieht die erste Erwähnung in dem zu Gunsten des Erzbischofs Walram 1345 von König Karl IV. ausgestellten Privileg, durch welches die alten in Bezug auf Zeit der Münzprägung und auf Form, Gewicht und Gehalt der Münzen selbst hergebrachten Beschränkungen aufgehoben wurden. „Vermöge königlicher Autorität, heißt es daselbst, erlauben wir dem Erzbischof und dessen Nachfolgern beliebige Münzen mit beliebigem Gepräge und von beliebigem Gewicht, sei es von Gold, reinem

---

[1]) Urkunde im Stadtarchiv.

[2]) Hirsch, Münzarchiv, I, 51.

Silber oder gemischtem Metall, an jedem beliebigen Orte seines Territoriums zu jeder beliebigen Zeit schlagen oder schlagen zu lassen; nur müssen Nennwerth und innerer Gehalt mit den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften übereinstimmen [1]). Die schon oft angeführten im Stadtarchiv aufbewahrten Münzbücher weisen schon den Erzbischöfen Engelbert von Falkenburg und Heinrich von Virneburg Goldgulden zu [2]); aber wie so manche worringen'sche Aufzeichnung jeder Begründung entbehrt, so ermangeln auch diese Angaben jedes historischen Haltes. Es hat noch nicht festgestellt werden können, ob nicht auch der von Worringen, Hartzheim und Wallraf [3]) dem Erzbischof Walram zugeschriebene Goldgulden ein Gebilde der worringen'schen Phantasie ist. Daß im Jahre 1344 bereits „rheinische Gulden" in Umlauf waren, beweist die kölnische Morgensprache des genannten Jahres. Wenn Kaiser Karl IV. den geistlichen und weltlichen Kurfürsten und der Krone Böhmen in der goldenen Bulle (1356) das Recht zusprach, wie Silbergeld, so auch Goldmünzen zu prägen, so verlieh er nur einem bereits thatsächlich bestehenden Gebrauch rechtliche Geltung. Die von den rheinischen Kurfürsten geschlagenen Goldmünzen waren den in der Republik Florenz geprägten Gulden mit dem Bilde des h. Johannes des Täufers nachgebildet.

In den Urkunden des 14. Jahrhunderts werden uns als in Köln kursirende Goldmünzen genannt: Gulden de Florencia, aurei parvi, gulden van Florencie gut van goilde ind zuayre colsch gewichtz, florin, florines aurei de Florencia boni auri et ponderis gravioris Coloniensis civitatis, gulden schilde, neue schilde mit dem adler und den lilien, gulden alde schilden, Gulden die man schilde nennet gut van golde vnd swer van

---

[1]) Lacomblet, III, 438.

[2]) actorum tom. XI, f. 119; Münzbuch Nr. 8, p. 41 ff., und die übrigen Münzbücher.

[3]) Münzbuch Nr. 8, p. 43. Hartzheim, hist. rei num. tab. 5. Nr. 41. v. Merle'sche Münzsammlung, S. 159. Vgl. Cappe. köln. Münzen, S. 181.

gewicht, gulden van golde vnd swair van gewichte, swaire gulden, Franken alt ind gut van golde van montzen ind van gewichte, kleyne gulden got van goylde ind swayre van gewicht also als dat gemeyne gewichte van Colne is, cleyne gulden swer ind wichtig, cleyne gulden van gemeynem gewichte, kleine Gulden von leichtem Gewichte, kleine schwere Gulden von leichtem Gewichte, rheinische Gulden, Reale, regales aurei, regales aurei monetae regis franciae vulgariter reayl (riol) nuncupati[2]), Leopard, Lämmchen, Paolos, guter Peter, guter Renner, jülicher Gulden, holländischer Gulden, geldrischer Rieder, Löwe, Dukaten, ungerische, böhmische Lämmchen, schwere dubbele mottuyn, leichte dubbele mottuyn, Roesgins mottuyn, Cruytzgins mottuyn, Robertusgulden, Nobel von England, neue Schilde von Flandern gut von Gold und schwer von Gewicht, Kronenpfennig mit den vier Löwen, alter Franken, alter Ritter, neuer Franken, genueser Dukat, ungarischer und böhmischer Gulden, Kurfürstengulden, Gulden von Oesterreich, Salzburg, Nürnberg, Lübeck, Geldern, Holland[1]).

Im Jahre 1335 finden sich Goldgulden, deren Werth mit 18 Schillingen berechnet wird. Eine Urkunde von 1337 berechnet einen kleinen Gulden von Florenz, der wichtig ist und von gutem Golde, mit 8 Schillingen brabantisch und einen Real, der von gutem Golde ist und wichtig, mit 10 Schillingen[2]).

Eine Rathsverordnung von 1344 sagt: „Item alß dat 10 Mark bezahlt Payaments machen eine Mark Königssilbers in dem Feuer, und wäre es Sache, daß man das Payement nicht haben könnte, so mag jeder den andern bezahlen einen guten alten Schild gut von Gold und schwer von Gewicht für 26 Schilling 8 Denare, und einen guten schweren Gulden von dem schweren Gewicht für 21 Sch., und einen kleinen Gulden gut von dem leichten Gewichte

[1]) Vgl. Lacombet, III, 303, 312, 313, 316, 404, 405, 409, 420, 429, 432, 487.

[2]) Vgl. versch. handschr. Münzverordnungen und andere Urkunden.

[3]) Lacomblet, III, 313.

für 20 Schilling, und einen guten alten Königsturnos für 2 Schilling" [1]). Hiernach hatte der gute alte Schild einen Werth von 3 Thlrn. 22 Sgr. 3 Pf., der gute schwere Gulden von 2 Thlrn. 4 Sgr. 9 Pf., der kleine Gulden von 2 Thlrn. 1 Sgr. 8 Pf., der Königsturnos von 6 Sgr. 2 Pf.

Die Morgensprache von 1344 setzt den Werth des rheinischen Guldens auf 3 Mark 5 Schilling fest, was einen Werth von 4 Thlrn. 11 Sgr. 1 Pf. ausmacht. Bei dieser Berechnung ist angenommen, daß das Werthverhältniß des Goldes zum Silber im 14. Jahrhundert dem in unsern Tagen gleich stehe. Es wich aber jenes bedeutend von dem gegenwärtigen ab; im 14. Jahrhundert war das Verhältniß annähernd wie 1 : 10, wohingegen es jetzt annähernd wie 1 : 15 ist. Es steht also jetzt das Gold im Verhältniß zum Silber um ⅓ höher als es im 14. Jahrhundert stand. Wenn wir den jetzigen Werth des fraglichen Guldens genau angeben wollen mit Berücksichtigung des veränderten Werthverhältnisses zwischen Gold und Silber, müssen wir sagen, der damalige Gulden würde jetzt einem Goldstück gleich kommen mit einem Silberwerth von 5 Thlrn. 7 Sgr. 2 Pf. Es würde aber hier zu weit führen, wenn ich diese Reduktion bei jeder Werthbestimmung der einzelnen Goldmünzen vornehmen wollte; ich begnüge mich, den jedesmaligen Werth nach den zu ihrer Zeit gültigen Weißpfennigen zu bestimmen.

Im Jahre 1347 wurde bestimmt [1]), es dürften in Köln keine andern Goldschilde geschlagen werden, die nicht so gut von feinem Golde wären wie die Schilde von Frankreich und von Antwerpen, „und wann man neue Schilde schlägt, die nicht so gut sind wie die genannten, so setzen unsere Herren die für 25 Schilling, und verbieten, selbige höher zu nehmen". Demnach sollte der Schild einen Werth von 1 Thlr. 24 Sgr. 2 Pf. haben. Ein guter Nobel sollte für 4 Mark, macht 3 Thlr. 14 Sgr., ein kleiner

---

[1]) Amtleutebuch von St. Lorenz.

[2]) Kopie im Stadtarchiv.

Gulden von leichtem Gewichte für 20 Schilling, macht 1 Thlr 13 Sgr. 4 Pf., eine Real für 24 Schilling 4 Denare, macht 1 Thlr. 22 Sgr. 9 Pf., ein Leopard für 28 Schilling 4 Denare, macht 2 Thlr. 7 Pf., ein Lämmchen für 23 Schilling 4 Denare, macht 1 Thlr. 10 Sgr. 7 Pf., ein alter Goldschild für 26 Schilling 8 Denare, macht 1 Thlr. 27 Sgr. 10 Pf., ein Paulus für 30 Schilling, macht 2 Thlr. 5 Sgr., ein kleiner schwerer Gulden von leichtem Gewicht für 21 Schilling, macht 1 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf., ein guter Peter für 24 Schilling, macht 1 Thlr. 22 Sgr., ein guter Franken für 21 Schilling, macht 1 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf., ein jülicher Gulden für 21 Schilling 8 Denare, macht 1 Thlr. 17 Sgr., ein kölnischer Gulden für 20 Schilling 4 Denare, macht 1 Thlr. 14 Sgr. 3 Pf. genommen werden.

In den Stadtrechnungen des Jahres 1370 finde ich 3000 Mark der Summe von 1000 Florin gleichgestellt; der Florin wurde also für 3 Mark oder gemäß dem Münzfuß Cuno's für 2 Thlr. 28 Sgr. genommen. Ebenso finde ich 1371 25½ Florin für 76 Mark 6 Schillinge angegeben; 1372 stehen 10 Florin gleich 30 Mark 10 Schilling; 1373 50 Florin gleich 154 Mark 2 Schilling, der Gulden gleich 3 Mark 12 Pfennigen; 1375 1000 Florin gleich 3083 Mark 4 Schilling; 1376 der schwere Gulden, wie 1373, gleich 3 Mark 12 Pfennigen; 1377 stehen 1000 Gulden zu 3053 Mark angeführt, 500 Florin gleich 1687 Mark 6 Schilling, 100 Florin gleich 306 Mark 4 Schilling [1]).

Der Münzvertrag zwischen Cuno von Trier und Friedrich von Köln bestimmt, daß die schweren Gulden gelten sollten 18½ Weißpfennige, macht 2 Thlr. 20 Sgr. 2 Pf., ein Nobel sollte gelten 6 Mark 8 Schillinge, macht 5 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf., ein Löwe 3 Mark 10 Schillinge, macht 3 Thlr. 9 Sgr. 8 Pf., ein Paulus 4 Mark 4 Schillinge, macht 3 Thlr. 22 Sgr. 8 Pf., ein Real 3 Mark 7 Schillinge, macht 3 Thlr. 1 Sgr., ein Franken und 1 Rid=

[1]) Ausgaberegister von 1370 bis 1380.

der 3 Mark 3 Schillinge, macht 2 Thlr. 24 Sgr. 6 Pf., ein florenzer Gulden 35 Schillinge, macht 2 Thlr. 25 Sgr. 10 Pf., ein Wenzeslaus und Wilhelmusgulden von Jülich, ebenso ein Boëmundus-, Wilhelmus- und Engelbertusgulden 33 Schillinge, macht 2 Thlr. 21 Sgr. 6 Pf., ein lübischer, ungarischer, böhmischer Gulden, ein Dukat, ein genuescher Gulden 3 Mark 18 Pfennig, macht 2 Thlr. 21 Sgr. 3 Pf., ein Gulden von Deutz, Coblenz, Wesel, Mainz und Bacharach 3 Mark 12 Pf., macht 2 Thlr. 20 Sgr. 2 Pf., ein Wenzeslausgulden und ein alter böhmischer Gulden 3 Mark, macht 2 Thlr. 18 Sgr., ein schwerer doppelter mottuyn 5 Mark 3 Schillinge 6 Pfennige, macht 4 Thlr. 17 Sgr. 7 Pf., ein Kreuz-mottuyn 33 Schillinge, macht 2 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf., ein Robertusgulden 26 Schillinge, macht 1 Thlr. 26 Sgr. 4 Pf.

Der Münzverein von 1386 sagt, daß die auszuprägenden Gulden 23 Karat fein sein sollten und 67 sollten den Werth einer feinen Mark Gold haben; jeder Gulden sollte 20 Weißpfennige gelten. Dies macht nach dem durch denselben Verein statuirten Silbermünzfuß ohne Rücksicht auf den jetzt gesteigerten Goldwerth, 2 Thlr. 5 Sgr. Die alten Gulden wurden auf 19 Weißpfennige gesetzt. Die ungarischen und böhmischen Dukaten sollten zu 20 Weißpfennigen genommen werden, der alte Nobel zu 45½, der Kaiserschild und der französische Schild zu 25½, ein Peter zu 23½, ein Franken zu 21½. Demnach hatte 1386 der Gulden einen Werth von 2 Thlrn. 5 Sgr., der alte Gulden von 2 Thlrn. 1 Sgr. 9 Pf., der Dukaten von 2 Thlrn. 5 Sgr., der alte Nobel von etwas weniger als 5 Thlrn., der Schild von 2 Thlrn. 23 Sgr., der Peter von 2 Thlrn. 17 Sgr.

Eine Rathsverordnung vom Jahre 1392 setzte fest, ein Nobel von England sollte haben 7 Mark 8 Schilling, macht zu dem Fuß von 1386 5 Thlr. 6 Sgr., ein alter Schild 4 Mark 4 Schilling, macht 3 Thlr. 1 Sgr., ein neuer Schild von Flandern 4 Mark, macht 2 Thlr. 18 Sgr., ein Peter 4 Mark, macht 2 Thlr. 18 Sgr., ein Kronenpfennig von Frankreich mit den Lilien 4 Mark, macht 2 Thlr. 18 Sgr., ein Kronenpfennig von Holland ebenfalls 4 Mark, ein Kronenpfennig mit den vier Löwen 3 Mark 4 Schil-

ling, macht 2 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., ein alter Franken und guter Ritter 3 Mark 8 Schilling, macht 2 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf., ein neuer Franken 3 Mark 4 Schilling, macht 2 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., ein italienischer und ungarischer Dukat und ein böhmischer Gulden 3 Mark 6 Schilling, macht 2 Thlr 9 Sgr., ein Kurfürstengulden, bergischer Gulden und österreichischer, salzburgischer, lübischer, nürnberger, florenzer Gulden 3 Mark 4 Schilling, macht 2 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., ein alter geldrischer und holländischer Gulden 30 Schilling, macht 3 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf[1]).

[1]) Urkunde im Stadtarchiv vom 8. März 1372. — Hirsch, Münzarchiv, I, S. 50. — Kopien im Stadtarchiv. — Münzbuch, Nr. 8.

Neunzehntes Kapitel.

Selbständigkeit der Stadt; Besteuerungsrecht.

Nicht List noch Gewalt, nicht offener Angriff noch geheime Intriguen, nicht Drohungen noch Versprechungen waren im Stande gewesen, den Freiheitsstolz der kölner Bürgerschaft zu beugen, ihre Festigkeit bei der Vertheidigung ihrer Rechte zu brechen und sie zum Verzicht auf ihre guten Gewohnheiten, Privilegien und Freiheiten zu bewegen. Ein volles Jahrhundert hatten die wilden blutigen Kämpfe gedauert, in welchen die Stadt Köln gegen die Erzbischöfe die Selbständigkeit ihrer Verwaltung mit bewaffneter Hand sowohl wie durch Berufung auf herkömmliches Recht und auf päpstliche, kaiserliche und bischöfliche Freibriefe vertheidigt hatte. Von ihrer zähen Ausdauer ärntete sie die lohnendsten Früchte. Ohne ihre Unabhängigkeit vom Erzbischof und ihre unmittelbare Unterordnung unter Kaiser und Reich an ein bestimmtes Privileg und Datum knüpfen zu können, hatte sie sich allmählich einen Kreis von Rechten und Freiheiten zu erkämpfen gewußt, durch deren Besitz sie sich die Stellung einer unmittelbaren freien Reichsstadt sicherte. Wenn auch von Seiten des Erzbischofs die Errungenschaften der Stadt nicht ausdrücklich als rechtliche Grundlage für die zukünftigen Rechts- und Verfassungsverhältnisse anerkannt wurden, so wurden dieselben doch bald mit allen Zuständen des öffentlichen Lebens so enge und unlöslich verknüpft, daß dem Erzbischof jede Hoffnung schwinden mußte, jemals seine ursprüngliche Oberherrlichkeit über „seine Stadt“ wieder hergestellt zu sehen. In voller Gleichberech-

tigung mit den zu unabhängigen Landesherren erstarkten Bischöfen, Herzögen, Grafen und Herren handhabte die Stadt Köln eine selbständige Verwaltung, organisirte eigene städtische Behörden mit bestimmten Pflichten und Befugnissen, richtete ein eigenes städtisches Finanzwesen ein, erhob städtische Steuern, erwarb städtisches Eigenthum, erließ städtische Polizei- und andere Ordnungen, statuirte Strafbestimmungen, nahm die städtischen Beamten in Eid und Pflicht, hielt sich frei von der erzbischöflichen Heerfolge, kontrahirte Anleihen und verkaufte Rentbriefe, beschloß über Krieg und Frieden, sorgte für die städtische Befestigung, warb und bezahlte Soldtruppen, schloß Landfriedensverträge und andere Bündnisse, ließ sich Urfehde schwören, ertheilte Geleitbriefe, verlieh das Bürgerrecht und nahm Edelbürger in den städtischen Verband auf.

Der Kaiser und der Erzbischof so gut wie die bischöflichen und kaiserlichen Offizialen waren von jeder direkten Betheiligung an der städtischen Verwaltung ausgeschlossen, und Verwaltungsangelegenheiten, bei denen früher der Bischof selbst oder der Vogt und der Grefe das erste Wort geführt, wurden jetzt lediglich durch bürgerliche Korporationen geleitet. Wenn auch in den meisten Urkunden der städtischen Gesammtregierung noch bis zum Schlusse unserer Periode Vogt und Grefe (iudices) als die Spitzen der obersten Stadtbehörde genannt werden, so war dies doch nur eine leere Form; thatsächlich hatten diese bischöflichen Beamten allen Einfluß auf den Gang der öffentlichen Geschäfte verloren, und auf dem Bürgerhaus hatten die Bürgermeister sich die Stellung der alten Richter, judices, gesichert.

Wenn Erzbischof H e i n r i c h im Jahre 1326 ein für die Stadt Köln bestimmtes Anschreiben an »vicecomiti, advocato, subadvocato, scabinis et consulibus nostris civitatis Coloniensis« richtet [1]), so wollte er hierdurch weniger die an der Spitze der Stadt stehende Regierungsbehörde in ihrem thatsächlichen Bestande bezeichnen als, mit Reprobirung des faktischen Zustandes, an die frühere, auf

---

[1]) Urkunde im Stadtarchiv.

herkömmlichen Rechtstiteln beruhende Zusammensetzung der Stadtregierung erinnern.

In den mörderischen Kämpfen, in welchen Könige im Kampfe mit Gegenkönigen die deutsche Kraft vergeudeten und rücksichtslos deutsches Blut in Strömen fließen ließen, hatte die Stadt Köln sich daran gewöhnt, ihre eigenen Wege zu gehen und ihre Unterstützung den einzelnen Königen nur gegen die Zusicherung der weitgehendsten Privilegien zu verkaufen. Einem neugekrönten Könige leistete sie zwar die herkömmliche Huldigung [1]), aber nur unter der Voraussetzung und mitunter unter der ausdrücklichen Bedingung, daß er ihnen ihre sämmtlichen Privilegien und Freiheiten bestätige. Mitunter wollte sie sich nur zur Anerkennung des Königs und zu dessen Empfang innerhalb ihrer Mauern verstehen, wenn derselbe durch Wort und Siegel sich verpflichtete, einzelne Hoheitsrechte innerhalb des städtischen Beringes nicht auszuüben. Die Könige Wilhelm und Richard erhielten nicht eher die Erlaubniß, in die Stadt Köln einzuziehen, als bis sie bei der Bestätigung der städtischen Privilegien darauf verzichteten, einen Hoftag innerhalb der Stadt zu halten und, außer der zu ihrer persönlichen Sicherheit erforderlichen Wache, ein Heer in die Stadt einzuführen [2]). König Karl IV. verzichtete darauf, die kölner Bürger wider ihren Willen zu einem Heerzug, zu einer Geldbeihülfe, zu einem Bündniß oder zu irgend einem Dienste zu zwingen oder jemals durch Einquartierung mit einem Heere zu belästigen [3]). Es lag in solchen Ver-

---

[1]) Die Formel einer solchen Huldigung ist im großen Privilegienbuch, f. 215 enthalten: »Holdonge der stat van Colne, wie zo doin pliet eyme Romischen Koenynge, as hey yrst zo Coelne ingefoirt wirt: Desen dach hude ind diesen dach all ind van diesem dage vort hulden wir vrye burgere van Coelne vnsem heren heren N. Roimschen Koinynge hoult ind getruwe zo syn, Beheltniss vns vnsen wynen ind vnsen kynderen vnser Stat Coelne sunder argelist, so vns got helpe ind die heiligen. — Herup gyfft dan eyn Romisch Koenynck der Steide wederumb eyne Confirmatie alle yrre priuilegie in formam dat van alders herkomen is.«

[2]) Ennen und Eckertz, II, 266, 369.

[3]) Lacomblet, III, 468.

trägen eine Erniedrigung der Königswürde, die der Stadt Köln ebensowenig Ehre machte wie dem betreffenden Könige.

Von einer allgemeinen Reichssteuer zu allgemeinen Reichszwecken, den spätern Kammerzielern, Römermonaten und Matrikularbeiträgen, finden wir in den kölnischen Ausgaberegistern unserer Periode keine Spur. So oft der Kaiser außerordentlicher Beihülfe bedurfte, mußte er sich dieselbe durch Verpfändungen von Reichsgütern, durch Ertheilung von Privilegien und durch Zusicherung von Vorrechten, Standeserhöhungen und andern Gnaden zu beschaffen suchen. Zwar bestand wie für jeden Reichslehenträger so auch für jede Reichsstadt die Verpflichtung, beim Ausbruch eines Reichskrieges auf den Aufruf des Kaisers mit einem bestimmten Contingent Bewaffneter sich unter das kaiserliche Banner zu stellen. Doch selten wurde solche Kriegspflicht in vollem Maße erfüllt; entweder kümmerte man sich gar nicht um das Aufgebot des Kaisers, oder man entsandte eine Truppenschaar, die weder die geforderte und pflichtmäßige Kopfzahl noch die erforderliche Ausrüstung und Kriegstüchtigkeit hatte. Vielfach suchte man sich durch den Hinweis auf Kriegsgefahren, von denen das eigene Gebiet bedroht sei, zu entschuldigen, wenn man sich der Erfüllung der Reichskriegspflicht entziehen wollte. Als Karl IV. im Jahre 1368 die Stadt Köln aufforderte, ihr Contingent zum Römerzug unter seine Fahne zu stellen, erklärte die Stadt dieser Aufforderung nicht nachkommen zu können, weil sie Angesichts der bedrohlichen Kriegsoperationen der französischen Heere und wegen der ihr obliegenden Sorge für Aufrechthaltung des Landfriedens ihre Truppen nicht füglich außer Landes schicken könne[1]). Als der

[1]) . . . Celsitudinem vestram Imperialem scire cordialiter afficientes, quod de servitio et certo numero armatorum a nobis nunc petito ad partes ytaliae et versus vrbem ipsi Celsitudini vestre obsequendo propter adventum duarum societatum hominum armatorum in multitudine copiosa congregatorum in partibus Burgundie videlicet et francie, unam inter civitatem Cabillonensem super Soenam et oppidum Divinionem, aliam siquidem inter civitatem Remensem et civitatem Cabillonensem in Campania, de quibus ut nobis innotuit nos ex fama veridica percepimus quod ipsae societates ad aliud principaliter non

kölner Rath im Jahre 1401 von König Ruprecht aufgefordert wurde, das städtische Contingent zum Krönungszuge nach Italien zu stellen, verständigte er sich mit dem Könige dahin, daß er statt der geforderten Kriegsknechte eine Geldsumme von 6000 Gulden an die königliche Kammer zahlte [1]).

Die Stadt trug kein Bedenken, gegen den König in schärfste Opposition zu treten, sobald sie von königlicher Seite einen Eingriff in ihre Rechte und Freiheiten zu erkennen glaubte. Der König beanspruchte das Recht, alle Münzverbrechen durch sein Gericht aburtheilen zu lassen, die erfallenden Bußen für seine Kasse einzufordern und das Vermögen des zum Tode verurtheilten Münzverbrechers zum Besten des königlichen Fiskus einzuziehen. Der kölner Rath hatte zwei Bürger, die angeklagt waren, „gegen die Morgensprache alte Münzen verändert und verkauft" zu haben, gefänglich eingezogen. Der König, der um diese Zeit nach Aachen gekommen war [2]), ließ den Rath auffordern, die eingezogenen Verbrecher an das königliche Gericht abzuliefern. Mittlerweile hatte der Rath die fraglichen Inhaftirten, die des ihnen zu Last gelegten Vergehens nicht überführt werden konnten, auf freien Fuß gestellt. Solches wurde dem Könige mit der Erklärung kund gethan, daß es dem königlichen Gerichte nicht zustehe, über einen Gefangenen, der nur einer Uebertretung der städtischen Morgensprache beschuldiget sei, abzuurtheilen, denselben am Leibe zu strafen und seines Vermögens verlustig zu erklären. Zudem befinde sich die Stadt im Besitze von Privilegien, wonach kein Bürger wegen einer Missethat anders als innerhalb der Stadt Köln gerichtlich angesprochen

---

intendant nisi quod partes et patriam nostram et maxime ducatum lutzinburgensem terram majestatis vestrae more eorum solito inhumano tendant invadere etc. nos devotos vestros hac vice de armatorum praedictorum servicio velitis habere excusatos etc. Schreiben vom 25. Juli 1372. Missiven, I, f. 14.

[1]) Missiven im Stadtarchiv.

[2]) Mscr. A. III, 16, 39. — Die Handschrift nennt den König und das Jahr nicht; wahrscheinlich war es Wenzel, der 1379 nach Aachen kam.

werden könne. Die königlichen Räthe wollten nicht anerkennen, daß solche Freiheiten sich auf Dinge beziehen könnten, welche vor die königlichen Gerichte gehörten; sie lehnten es daher ab, selbst eine Entscheidung in dieser Streitsache zu treffen, und sie verwiesen dieselbe an das Hofgericht, welches eben in Aachen gehalten werden sollte. Doch ehe hier ein Spruch in dieser Angelegenheit gefällt wurde, ließ der König den nach Aachen entsandten kölner Abgeordneten kund thun, in Anbetracht mancher dankenswerthen Dienste, welche ihm die Stadt Köln erwiesen habe, und in dem festen Vertrauen, daß dieselbe ihm auch für die Folge getreu bleiben und nicht in seine Rechte eingreifen werde, erwarte er, daß die Stadt ihm behülflich sein werde, den Münzverbrechern nachzuspüren und dieselben vor das königliche Gericht zu stellen. Ohne der Sache der freigelassenen kölner Bürger weitere Folge zu geben, beharrte er darauf, daß die Bestrafung aller Münzverbrecher vor sein Gericht gehörte und daß die dagegen ausgesprochenen Geldstrafen und Confiscationen an seine Kammer abgeliefert werden müßten. Der kölner Rath verblieb bei seinem Widerspruch; es kam aber nicht zu definitiver Entscheidung, und es konnte nicht ausbleiben, daß für die Folge bei ähnlichen Vorkommnissen dieselben Streitigkeiten wieder mit neuer Heftigkeit entbrennen würden.

Wie die übrigen Reichsfürsten und Reichsstädte setzte auch die Stadt Köln Alles daran, die Bemühungen der Reichsgewalt in Bezug auf die Einheit in Zoll-, Kriegs- und Gesetzgebungsangelegenheiten durch eine übertriebene Sorge für Förderung der Sonderinteressen der Einzelgebiete zu vereiteln und dem Könige immer mehr Rechte abzumarkten und abzutrotzen. Hierdurch mußte Deutschland immer mehr zerklüftet, eine starke einheitliche Reichsregierung unmöglich gemacht und dem heiligen römischen Reiche deutscher Nation jede Stütze für die Festigung einer seiner Lage und seinen Mitteln entsprechenden Kraft und Macht entzogen werden. Von einem zu Großthaten begeisternden Nationalstolz, von einem zu den größten Opfern befähigenden Nationalgefühl und von einem nur die Größe und den Glanz des Gesammtvaterlandes anstrebenden

Patriotismus war wie in ganz Deutschland so auch in der Stadt Köln in jener Zeit des rücksichtslosesten Partikularismus keine Spur. Man schien zu glauben, die eigentliche Bedeutung der Kaisergewalt bestehe nur in dem obersten Schutz- und Gnadenrecht und in einigen damit zusammenhangenden Ehrenvorzügen. Huldigungen, Römerzüge, Königs- und Kaiserkrönungen und andere Feierlichkeiten und besondere Ereignisse waren für die Stadt willkommene Veranlassungen, um sich die alten Privilegien bestätigen und neue zusichern zu lassen. So oft der König oder Kaiser zum Empfang der Huldigung seinen Einritt in die Stadt hielt, oder bei irgend einer andern Gelegenheit Köln mit seinem Besuch beehrte, wurden ihm stets glänzende Empfangsfeierlichkeiten bereitet, reiche Geschenke an Wein, kostbaren Gefäßen, Geld und Ochsen überreicht und Festlichkeiten der mannigfachsten Art veranstaltet [1]). Wenn der Rath bei solchen Gelegenheiten den König um Zusicherung seines besondern Schutzes anging, wußte er recht wohl, daß er für Tage der Gefahr oder feindlicher Anfälle von königlicher Seite keinen andern Schutz zu erwarten hatte, als einen solchen, den kraftlose Mahnbriefe und Achtdecrete zu bieten im Stande waren.

Die Grundlage für die Emanzipation der Stadt Köln von der Oberherrschaft des Erzbischofs muß darin erkannt werden, daß es letzterem nicht gelingen wollte, sich die freie Verfügung über die finanziellen und militairischen Kräfte der Bürgerschaft zu sichern. Schon Erzbischof Philipp sah sich außer Stande, die kölner Bürger auf eine andere Weise als durch Verpfändung von Gefällen zu Geldunterstützungen zu bestimmen [2]). Erzbischof Conrad erklärte im Jahre 1239 ausdrücklich, daß die Stadt keine Verpflichtung habe, bewaffnete Mannschaften unter die erzbischöfliche Fahne zu stellen [3]). Die Mitglieder des städtischen Adels, die sich in Kriegszeiten unter das erzbischöfliche Banner stellten, thaten dies nicht in ihrer Eigen-

---

[1]) Die Aufzählung einzelner solcher Ehrengaben folgt später.

[2]) Ennen und Eckertz, I, 570.

[3]) Ennen und Eckertz, II, 194.

schaft als Mitglieder des kölner Gemeinwesens, sondern auf Grund der Verpflichtungen, die auf den ihnen vom Erzbischof verliehenen Lehen hafteten. Der Versuch, den Ministerialnexus zwischen der Stadt und dem Erzbischof zur vollen Suveränetät zu entwickeln, war vereitelt, die Grundlage, auf welcher so viele andere Bischöfe ihre Hoheit über ihre Residenzen aufbauten, war in Köln untergraben. Wenn der Erzbischof auch fortwährend behauptete, der oberste Herr und Richter der Stadt (dominus et summus iudex) zu sein, so standen die thatsächlichen Verhältnisse mit seinen Ansprüchen und seiner juristischen Theorie in geringem Einklang. Die Gegner der städtischen Selbstregierung sagten, „der Erzbischof sei seit undenklichen Zeiten durch die Gnade des römischen Stuhles und des heiligen römischen Reiches und von des Erzstiftes wegen ein rechter und oberster Herr der Stadt Köln, und gerade deßwegen hätten die Bürgermeister ihm im Namen der ganzen Stadt und sämmtlicher Bürger pflichtmäßig Eid und Huldigung geleistet. In Folge dessen stehe ihm zu: die Herrlichkeit, die höchste Gewalt, die oberste nutzbare Herrschaft, das dominium directum et vtile, das imperium merum et mixtum, sowie alle andere Gewalt und Herrlichkeit, Gebot und Verbot, Bann und Friede, alle weltliche und geistliche Gerichtsbarkeit, hoch und niedrig, mit all ihrem Zubehör und Allem, was davon herrühre, alle Regalien und die ganze Stadt mit all ihrem Zubehör, das Recht, Bann und Friede, Sühne, Sicherheit und Geleite in Köln zu geben, dann aller Angriff, Gefängniß, Haft und Schloß, alle Bußen, Brüchten und Strafen von Gewalt, Angriff und Missethat, weiter habe er das Recht, alle Vorgezimmer, Ueberbaue sowie alles, was auf die Gemeinde gebaut werde, zu brechen und zu richten, alle Gerichte zu bestellen, Richter, Schöffen, Amtleute und andere gerichtliche Personen anzusetzen, über alle Gewalt, Friedbrüche, Uebergriffe und Missethaten, solche mögen Leib oder Gut oder andere Sachen, groß oder klein, angehen, sowie über alle mißthätigen Leute zu urtheilen und zu richten, diese Straffälligen zu verweisen, zu verbannen oder anders an Leib oder Gut zu strafen, wie solches das Recht erfordere: dann stehe ihm zu: der Strom,

der Leinpfad von beiden Seiten des Rheines, das Geleit und alle Herrschaft auf dem Rheine und auf dem Leinpfad vor, oberhalb und unterhalb der Stadt und auf allen Straßen zu Wasser und zu Lande, weiter die Juden, die Münze, die Gruth, die Wage, die Maaße, alle Accise und jedes Ungelt, aller Zoll, alles Wegegeld und Geleite binnen der Stadt und den Thoren zu Wasser und zu Lande und endlich alle Gefälle, die von der Herrlichkeit, den Regalien und Gerichten herrührten" [1]).

Den Anspruch auf all diese Rechte leitete der Erzbischof theils aus der ihm vom Kaiser verliehenen Gerichtsbarkeit, theils aus andern kaiserlichen Belehnungen, theils aus Privattiteln oder besondern Verträgen mit der Stadt her. Die städtische Verwaltung bestritt diese Ansprüche, und es gelang ihr, den Erzbischof auf seinem Wege nach Gründung einer völligen Suveränetät über die Stadt aufzuhalten, und seinen Kreis landesherrlicher Rechte und Nutzbarkeiten auf ein bescheidenes Maß zu beschränken. Mit eiserner Beharrlichkeit hatte die Stadt den Weg, auf welchem sie zur Gründung einer unabhängigen innern Verwaltung, zur Sicherung einer selbständigen Stellung nach Außen und zum völligen Umsturz des alten Abhängigkeitsverhältnisses gelangen zu können glaubte, verfolgt. Von der nutzbaren Herrschaft, welche der Erzbischof in ihrem vollen Umfange beanspruchte, war ihm nur die Münze, die Gruth, die Hälfte der Mühlen, der Thor- und Viehzoll, der Rheinzoll, das Salzmaaß, die Fettwage, der Judenschutz geblieben, und auch das nicht ohne die mannigfachsten Beschränkungen und Eingriffe von Seiten der Stadt.

Mit der Wahrung des erzbischöflichen Münzrechtes waren die Münzmeister, der Münzprüfer und die Münzerhausgenossen betraut. Mannigfache Eingriffe in dieses Recht hatte der Erzbischof durch den städtischen Münzwardein und durch die städtischen Pagamentsmeister zu erfahren. Ohne Rüsicht auf den Nennwerth ließ die Stadt den in Köln

---

[1]) Handschrift im Stadtarchiv. Urkunde von 1375 im Stadtarchiv.

gültigen Curs der erzbischöflichen Münzen durch den Wardein nach dem Gehalt bestimmen, und sie trug kein Bedenken, unterhaltige Bischofsmünzen vom städtischen Verkehr auszuschließen [1]).

Auf Grund des Gruthrechtes hatte der Erzbischof für die Stadt Köln sowohl wie für die Aemter Hülchrath, Brühl, Lechenich, Zülpich, Harth, Rheinbach, Bonn und Deutz den ausschließlichen Gruthverkauf im Gruthhause zu Köln, und es war verboten, sowohl auswärts gebrautes Bier einzuführen wie anderes als Gruthbier zu brauen [2]). Im Jahre 1345 wurde das Gruthrecht von Erzbischof Walram dem Hilger Quattermart leibzüchtlich für 400 Schilde verkauft. Im Jahre 1381 erhielten Hermann von Goch und Johann von Troyen die Gruth nebst dem Gruthhause, dann den Viehzoll zu Köln, den Bierzoll zu Deutz und andere Nutzungen für 330 Florin jährlich in Pacht [3]). Nicht unerheblichen Eintrag erfuhr das Gruthrecht dadurch, daß die Stadt die Accise von Malz und Bier für ihre Kasse einzog.

Das Recht der erzbischöflichen Wage wurde auf die Gegenstände der Fettwage, Wachs, Schmalz, Schmier, Pech, Unschlitt, Harz, Zinn, Messing, Kupfer, Draht beschränkt. Zur Wahrung der erzbischöflichen Rechte bei der Wage war der Punder bestellt. Im Jahre 1282 übertrug Erzbischof Sigfrid das Punderamt dem Florinus von Santkulen und dessen Erben gegen die Kaufsumme von 100 Mark und eine jährliche Abgabe von 40 Mark als ein Erblehen [4]). Derselbe Erzbischof hatte im Jahre 1275 die

---

[1]) . . . want sy Hermanne Juede bevolen hadden inde hee ouch sich seluer anghenamen hadde, eyne morgenspraichge zu machgin van deme paymente na der alder satsinghen ind na deme conincs siluer ind sy yme benolen hadden, dat hee dat payment assaieren dede, vp dat men eynen yeclighen penninck setzen muechte vp syn wert etc. (Eidbuch von 1341 p. 50.)

[2]) Urkunde von 1381.

[3]) Urkunden im Stadtarchiv.

[4]) . . . concessimus Florino de Santkulen et Faziae uxori suae, Hermanno filio eorum et Elizabet uxori suae civibus Col. pro annua pensione

Gräfin Mathilde von Sayn für eine derselben zustehende Jahresrente von 620 Mark an seinen Zoll in der Stadt, an das Punderamt, an die Gruth und an die ihm wöchentlich von der Münze gebührenden Gefälle angewiesen. Dabei hatte er ihr die Zusicherung ertheilt, daß sie in Köln keinen Zoll bezahlen solle von ihrem Korne, welches sie zu ihrem Brod mahlen werde. Richter, Schöffen, Rath und Bürger der Stadt, die mit dem Kapitel, den Prioren, den Adeligen und den Ministerialen des Erzstiftes bei diesem Vertrage konkurrirten, erkannten dadurch, daß sie denselben mit dem Stadtsiegel untersiegelten, das Recht an, welches der Erzbischof bezüglich dieser Nutzungen beanspruchte. „Wir Richter, Schöffen, der Rath und die gemeinen Bürger von Köln, heißt es daselbst, urkunden, daß wir auf Bitten und um Liebe zu unserm Herrn, dem Erzbischof von Köln, der edeln Frau Mathilde gelobet haben, weder sie selbst noch die von ihr entsandten Boten an der Hebung der ihr zugesicherten „Gülten" in irgend einer Weise zu hindern" [1]).

Bei dem Verkauf von Korn, Salz, Kohlen u. s. w. war es Sache der geschworenen erzbischöflichen Müdder, dem Ankäufer das ihm zukommende Quantum zuzumessen. Vielfach wurde aber den Kornmüddern vorgeworfen, daß sie ihre Stellung mißbrauchten, um den Kornhandel an sich zu reißen, und daß sie durch die Leichtfertigkeit bei der Erfüllung ihrer Amtspflichten sowohl die Käufer wie Verkäufer in Schaden brächten. Als die Klagen nichts halfen, achtete die Stadt des erzbischöflichen Rechtes nicht weiter, sondern stellte eigene städtische Müdder an, „die zu den Heiligen schwören mußten, sowohl demjenigen, der das Korn verkauft, wie demjenigen, der es kauft, das ihm zukommende Maß zu geben" [1]).

Auf Grund eines Vergleichs zwischen der Stadt und dem Erz-

---

omnes redditus seu obventiones quae nobis infra Coloniam provenire poterunt de illo officio, quod vulgariter punderampt appellatur. (Copiarium des Domstiftes.)

[1]) Verordnung von 1335, Statutenbuch.

bischof Sigfrid war letzterem die Hälfte der Mühlen auf dem Rhein zugesichert. In Betreff der Windmühlen war er aber nicht im Stande, seine Ansprüche auf den alleinigen Besitz derselben durchzusetzen. Nur für die Zeit, während welcher auch auf dem Rheine gemahlen werden konnte, wurde ihm ein Theil des Windmühlenmolters zugestanden [1]).

Das Recht, Frieden und Geleit zu ertheilen, war in soweit beschränkt, als der Erzbischof dasselbe nicht zu Gunsten eines Missethäters und in allen anderen Fällen nur mit Wissen und Willen von zwei Schöffen ausüben durfte; es war ein Eingriff in dieses Recht, als die Stadt ohne Rücksicht auf den Widerspruch des Erzbischofs Geleitbriefe an Juden und Christen ausstellte.

Der Erzbischof besaß den Judenschutz als ein kaiserliches Lehen, und er war in seinem vollen Rechte, wenn er es als einen anmaßlichen Eingriff in die ihm durch kaiserliche Briefe zugestandenen Nutzungen erklärte, daß auch der Rath sich von den Juden Schutzgelder bezahlen ließ. In derselben Weise und nach denselben Grundsätzen, wie die Juden behandelte der Erzbischof auch die Lombarden. Ihnen gegenüber nahm er die ausschließliche Ertheilung des Bürgerrechtes für sich in Anspruch, und er stellte selbständig die Bedingungen fest, unter welchen einzelnen Lombarden der Aufenthalt und das Betreiben von Geldgeschäften in Köln gestattet wurde. Im Jahre 1321 bestimmte „der enge Rath mit allen die vor und nach im engen Rathe gesessen hatten", daß die Lombarden, die in der Nähe der Kirche von St. Maria im Kapitol wohnten, nur gegen eine Jahresabgabe von 150 Mark kölnischen Pagaments mit Person und Gut den Schutz der Stadt genießen sollten; die Lombarden im Hause zum Bock mußten jährlich 100 Mark Schutzgeld entrichten [2]).

Schon früher ist eines eigenen städtischen Steuersystems, einer

---

[1]) Urkunde im Stadtarchiv von 1393.

[2]) Ennen und Eckertz, I, 2.

eigenen Stadtkasse und einer eigenen städtischen Finanz-Verwaltung gedacht worden[1]). Erzbischof Conrad ertheilte im Jahre 1242 den Schöffen, dem Rath und den übrigen vornehmen Bürgern die Erlaubniß, die Summe, welche von der Stadt zu den Kosten der Zerstörung der deutzer Festungswerke zugeschossen werden sollte, auf beliebige Weise auf die ganze Bürgerschaft umzulegen[2]). Die schiedsrichterliche Bestimmung des Jahres 1258, wonach alle Besteuerungen, welche den Rechten des Erzbischofs, der Prioren und des Clerus zuwider seien, verboten sein sollten, kam bald in Vergessenheit. Der Spruch, daß der Erzbischof jede Klage, welche die Bruderschaften und die niedrige Volksklasse (fraternitates et populares) gegen Steuerüberbürdungen von Seiten der Geschlechter (potentiores) erheben würden, zu prüfen und ohne weitern Appell zu entscheiden habe, konnte keine praktische Geltung gewinnen[3]). Seit der Erzbischof Engelbert sich genöthigt gesehen hatte, zuzugeben, „daß die Bürger von Köln die Accise bis zu bestimmten Terminen und zu bestimmten Zwecken höhen und setzen mögen rechtlich nach ihrem Belieben“[4]), und seit Kaiser Rudolf 1274 anerkannt hatte, daß die Stadt Köln als ein von alten Zeiten herkömmliches Recht die Befugniß habe, zur Erhaltung und Hebung des gemeinen Besten auf Gut und Waaren der eingesessenen Bürger eine Abgabe zu legen[5]), wurde das städtische Besteuerungsrecht immer mehr systematisch entwickelt, und der Erzbischof verlor allmählich jede Befugniß, die Bürgerschaft zu andern als zu den mit den schon oben genannten nutzbaren Rechten zusammenhangenden Leistungeu anzuhalten. Von den außerordentlichen „Beden und Schatzungen“, von welchen wir noch in den Kämpfen

---

[1]) Bd. 1, S. 625.
[2]) Ennen und Eckertz, II, 229.
[3]) Ennen und Eckertz, II, 393 ad 22.
[4]) Ennen und Eckertz, II, 519.
[5]) Bd. 1, S. 626.

zwischen Engelbert von Falkenburg und der Stadt Köln hören, findet sich im 14. Jahrh. keine Spur mehr [1]). Die Einführung und Erhebung von Accise und Ungelt war gänzlich dem Erzbischof entzogen, und der Rath hatte sich das Recht gesichert, für Zwecke des Krieges, der städtischen Befestigung und für andere öffentliche Bedürfnisse die Bürgerschaft zur Entrichtung von städtischen Zöllen und Accisen zu verpflichten. In die städtische Kasse flossen: das Krahnengeld, der Bestadepfennig, ein Theil des Moltergeldes, die Gebühren von den Visierruthen, dann die Accise von dem verzapften Weine, vom Fleische, Malz, Bier, Waid, von Tonnfischen, Wachs, Oel, Schmier, Honig, Butter und anderm Tonngut, von Salz, Hafer, Seife, Spezereien, verschiedenem Tuche, Seide, Sammet, die Abgaben vom Tirteyshaus, von der Wollküche, vom Fischmarkt, vom Holzmarkt, vom Unterkauf, von der Halle, von der Domwage [2]), von der Eisenwage, von den Rädern [3]) u. s. w. Mehrere dieser Abgaben wurden erst nach 1371 eingeführt.

So war die ursprüngliche erzbischöfliche Oberherrlichkeit über die Stadt völlig gebrochen, und unter dem besondern Schutze des Kaisers hatte die Stadt sich den Charakter einer freien Reichsstadt gesichert und eine unabhängige Verwaltung mit der Befugniß zur Erlassung besonderer Steuer- und Polizeigesetze gegründet. Karl IV. ertheilte der Stadt im Jahre 1355 das Recht, städtische Statuten und Ordinationen aller Art zu erlassen [4]) und für die Uebertretung derselben Strafbestimmungen festzusetzen. Wie die Stadt ihre Urkunden unter einem eigenen Siegel ausstellte, so schickte sie ihre Truppen unter einem eigenen Stadtbanner (vexillum civitatis) und

---

[1]) Hagen, V. 2363. Siehe vorne S. 197.

[2]) Der Richerzeche wurde eine Rente von 28 schweren Gulden für jedes Mitglied von der Domwage ausgesetzt. (concordatum de anno 1369 in quinquagesima: isti sunt domini nostri de Ritzarcechen qui habebunt de libra dumewage vsus fructum in singulis duorum fl. graviorum. Mscr. A. V, 9.)

[3]) Ennen und Eckertz, I, 85 ff.

[4]) Urkunde im Stadtarchiv.

einem eigenen Bannerträger gegen ihre eigenen Feinde und gegen die Verächter des Landfriedens in den Kampf.

Zwar blieb die äußere Form des alten Abhängigkeitsverhältnisses in der Huldigung, welche die Stadt jedem neugewählten Erzbischof bei seinem feierlichen Einritt leistete, bestehen. Die Formel, in welcher diese Huldigung geschah, war diese: „Diesen Tag heute, diese Tag all und von diesem Tage fort hulden wir freie Bürger von Köln unserm Herrn dem Erzbischof von Köln, hold und getreu zu sein, so lange als er uns in Recht hält und in Ehren und unsere alten guten Gewohnheiten, die wir und unsere Vorfahren hergebracht haben, halten wird, uns, unsern Weibern und unsern Kindern, unserer Stadt von Köln, ohne Arglist, so wahr uns Gott helfe und seine Heiligen“ [1]). Gemäß diesem Wortlaut der gebräuchlichen Huldigungsformel ist klar, daß die Huldigung selbst kaum etwas mehr war, als eine bloße Form, und da die Treue nur innerhalb der Gränzen der durch die städtischen Freiheiten beschränkten erzbischöflichen Befugnisse verheißen wurde, konnte dieselbe bei der dauernden Collision städtischer Rechte und erzbischöflicher Ansprüche jeden Augenblick in Frage gestellt und gekündigt werden.

Unabhängig von dem *oben* beschriebenen Verhältniß der Stadt zum Erzbischof war die Stellung, welche einzelne Bürger auf Grund der erzbischöflichen Hofämter und anderer erzstiftischen Lehen zu ihrem „Herrn“ einnahmen. In einer alten erzbischöflichen Hofordnung aus dem 12. Jahrh. [2]) werden als Hofbeamte und Hofdiener

---

[1]) Gr. Privilegienbuch, f. 6 und f. 75.

[2]) In nomini Domini amen. — De servitio *cotidiano Coloniensis* archiepiscopi; nequis dubitare queat, subsequens scriptum declarabit: viginti et quatuor maiores porci et octo mediocres et in tribus festis maioribus XII porci de mediocribus, unus salmo, dimidia vacca, XXIIII casei, XXIIII pulli, CC et XXX oua, XII solidi; ad absolutionem coquine unum maldrum salis, VI denarii; his qui ferre debent aquam, sexcente et L scutelle, illi qui scutellas servat, unus denarius ea ratione, ut scuttellas, que ei remanere po-

gennant: der Wasserträger, der Tischaufwärter, der Hostienbäcker, der Brotbäcker, der Marschall, der Kämmerer, der Keppler, der

---

tuerint, servicio expleto reddat scultheto; praeterea X maldra tritici et quinque maldra panis, XL panes de maldro, quorum tres obulo solui valeant. De his X maldris tritici supradicti fient XXIIII magne simile et II dim. panes, VIII cunei de polline, VIII maldra panis, XL panes de maldro et II casei ad mensam domini mei tante latitudinis ut pollice in medio casei posito circumducto extremo digito uix orbem casei contingere queat. De his X maldris tritici predicti dabitur dimidium maldrum farine mundissime ad tortellos domini mei. Insuper dabitur illi qui facit oblatas, tantum farine quantum ter potest simul capere utraque manu, ad coquinam quantum quinquies poterit simul capere utraque manu. Pistori dabuntur II denarii pro suis inpensis in sale et lignis et ceteris sibi necessariis et maldrum siliginis pro moltro quem deberet accipere de tritico. Dabuntur etiam marschalco XL maldra auene et unum maldrum ordei mulo episcopi et II maldra auene ad pastum canum et VIII maldra et dimidium auene his qui officiati sunt. Dabuntur etiam sex ame ceruisie camerario, IIII libre cere, duo fasciculi lini, quod vulgo dicitur clouo, et dimidium maldrum pomorum, plaustrata de lignis et II denarii, marschalco plaustrata feni super scalas in altitudine pedis cumulata et duorum equorum ferramenta et duo vigiles, qui equos et cetera sibi deputanda custodiant, et una tina cum suo conto, et una plaustrata lignorum et unus anser aut II pulli et unum sextarium vini. Hec omnia soluuntur marschalco uel tres solidi Coloniensis monete. De supradictis octo maldris et dimidio auene dabitur capellario unum maldrum et II denarii, aduocato maiori unum maldrum et II denarii, dapifero tantum, pincerne unum maldrum, camerario unum maldrum et II denarii altero camerario tantum, procuratori panis tantum, magistro coquine II maldra, quinque aliis cocis unum maldrum et IIII denarii, ei qui scutellas servat dimidium maldrum auene, bacherario IIII den., buttelario II tine et II amphore, duobus seruientibus eius II den., ad caminatam domini mei due plaustrate de aridis lignis, ministro camerarii, qui facit ignem, II denarii ad amphoras et scopas; ei qui servat sportas, in quibus apportantur panes, III denarii; ei qui facit tortellos, II plaustrata lignorum et III den., ei qui facit oblatas, una plaustrata de lignis et IIII den.; lauendariis II plaustrate de lignis uel octo denarii, cocis VI denarii. Quicunque villicus seruit cum piscibus, dabit XXIIII salmones maiores et XXIIII esoces et V ligatas de lucio, quarum queque habeat X lucios, quorum quilibet more curie partiri queat in quatuor scuttellas, et CC allecia et centum plasmas salsas et ducentas plasmas recentes et de aliis piscibus squamigeris ad XXV scutellas. Ad elemosinam domini mei die carnium unum porcum de maioribus nec optimum nec abiectiorem et XXVI frusta carnium et totidem panes. Si

advocatus major, der Truchseß, der Mundschenk, der Gewürzkämmerer, der Brotlieferant, der Küchenmeister, der Bechermeister, der Kellermeister, der Ofenheizer, der Korbmacher, der Kuchenbäcker, die

---

seruit cum piscibus, tot frusta piscium et tot panes et de quinque maldris panis supradicti II maldra danda sunt ad elemosinam et una simila et octo alii panes et de VI amis ceruisie una danda est ad elemosinam. Villici Westphalienses quando seruiunt, dabunt II pernas cum interioribus et unam sine interioribus, que pertinet ad elemosinam, praeterea dabunt dimidium aprum ad coquinam et XXX pullos et XXX caseos, octo amas ceruisie et unam medonis.

Isti domini cibandi sunt de curia archiepiscopi: Comes de Juliaco et alii nobiles et priores. Comiti Juliacensi dabitur de seruicio cotidiano unus porcus major et unus minor et II pulli et una simila et octo panes et unus tortellus, quinque sextaria uini et X ceruisie, quinque lumina et unum tortum lumen et sic alii nobiles cibandi sunt. Tantum dabitur advocato, camerario dimidium tanti, camerario qui preest piperi, quarta pars maioris porci et quarta pars de simila et II panes et unum sextarium uini et II ceruisie et V lumina. Cellerario dabitur tantum. Ei, qui preest domui carnium, tantum, vrsario unum caput porci et pectus et tres panes et cratera uini, quarum IIII faciant sextarium et sextarium ceruisie. Lauendariis unum caput et unum pectus et II salsucia et IIII panes et unum sextarium uini et II ceruiise. Pistori pectus, in quo sint tres carnes, cratera uini et sextarium ceruisie. Ei qui facit oblatas dimidium caput et unus panis et sextarium ceruisie et unum lumen. Ei qui facit tortellos, II frusta carnis et II panes et cratera uini et sextarium ceruisie et unum lumen. In coquinam quatuor sextaria uini et decem ceruisie et quindecim panes et quinque lumina. Nunciis domini mei cuilibet eorum unum frustum carnis et assatura et duo panes et una cratera uini et sextarium ceruisie et unum lumen. Operariis tantum, carpentariis scilicet et cementariis. Ei, qui facit ignem, unum frustum carnis et una assatura, duo panes, una cratera uini et sextarium ceruisie. Naute tantum. Ortulano unum frustum carnis et assatura, unus panis et sextarium ceruisie. Tunnario tantum. Bachararario tantum. Ei, qui lectisternia seruat, unum frustum carnis et assatura, unus panis et sextarium ceruisie. Ei, qui preest costodie captiuorum in bathenkamere, tantum. Fratribus de hospitali sancti Lupi dabuntur IX ame uini nec melioris nec deteriores et septem perne de domo carnium nec meliores nec deteriores. Illis qui trahunt uehiculum in nocte natalis domini, dabitur ama uini et perna et maldrum tritici; nunciis *domini mei similiter* dabitur in natali domini ama uini et perna et maldrum tritici et per illos IIII festiuos dies ad curiam non uenient nisi uocentur. Originalurkunde im Stadtarchiv. Vgl. Kindlinger, II, Nr. 20.

Walker, die Köche, der Leibjäger, die Boten, Maurer, Zimmerer, Baumeister, Schiffer, Gärtner, Faßbinder, Kammerdiener, Gefangenwärter, Hospitalbrüder, Wagenzieher. Nur einzelne dieser Aemter waren in Lehen übergegangen und in erblichen Besitz kölnischer Patrizier oder erzstiftischer Adeligen gekommen. Es waren dies namentlich die Dienste der Fährleute, des Vogtes, des Kämmerers, des Marschalls, des Truchseß, des Schenks, des Küchenmeisters und des Jägermeisters.

Andere erzbischöfliche Lehen, die sich nicht so aus dem Hofrecht als aus dem Uebertrag der dem Erzbischof vom Kaiser gewordenen Vergabungen und aus der Ueberweisung bestimmter Geldgefälle oder bestimmter Güter gegen Leistung von Kriegs- und andern Diensten entwickelt hatten, waren die Aemter der Münzerhausgenossen, der Münzmeister, der Müdder, der Zöllner, des Punders, des Gruthers. Unter den mit Mannlehen ausgerüsteten edeln Bürgern werden uns genannt die Raitze, Scherffgin, Juede [1]), Overstolz-Efferen, Overstolz-Filzengraben u. a. Gerhard Scherffgin trug sowohl Lehen vom Grafen von Katzenellenbogen, vom Herzog von Limburg, vom Grafen von Jülich, vom Grafen von Berg, vom Grafen von Luxemburg, vom Herrn von Bergheim, vom Bischof von Münster, wie vom Erzbischof von Köln. Alle diese Dienst- und Lehensleute wurden die „Mannen des Bischofs, die Getreuen unseres Herrn und Gestiftes von Köln" genannt, und waren mit Ausnahme der Münzerhausgenossen als solche verpflichtet, dem Erzbischof Kriegsfolge zu leisten. Um, wenn es Noth that, auch äußerlich kund zu geben, daß sie in erzbischöflichen Diensten standen, trugen diese Dienstleute in Zeiten des Krieges an ihrer Kleidung die erzbischöflichen Farben, Scharlach und Grün [2]).

---

[1]) Henricus Juede schwur dem Erzbischof den Lehenseid wegen der neben der Münze gelegenen cubicula, die er von ihm zu Lehen erhielt, 1377.

[2]) Hagen, 4315.

Solche erzbischöfliche Lehensträger bildeten in Mitten der mächtigen freiheisstolzen Bürgerschaft ein Element, welches wohl im Stande war, in Tagen des Kampfes den Sieg der städtischen Waffen zu erschweren, das aber keineswegs dem Erzbischof zum Besitz der von ihm beanspruchten Oberherrlichkeit über die Stadt Köln zu verhelfen vermochte.

Zwanzigstes Kapitel.

Gerichte.

Die Corporationen und Behörden, in deren Händen die Leitung der städtischen Verwaltung lag, hatten es nicht dabei bewenden lassen, dem Erzbischof jeden Einfluß auf die eigentliche Regierung zu entziehen; sie griffen auch auf das gerichtliche Gebiet hinüber, trafen Anordnungen, wodurch der höchste Gerichtsherr sich in seinen Rechten verletzt fühlen mußte, suchten sich in den geschlossenen Kreis der im Besitz der Rechtspflege befindlichen Gerichtsbarkeiten hineinzudrängen und sich in Real- und Personalsachen eine mit den zu Recht bestehenden Gerichten konkurrirende Jurisdiktion zu sichern.

Der Erzbischof konnte es nur als einen ungerechtfertigten Uebergriff auf das Gebiet der Rechtspflege ansehen, als der enge mit dem weiten Rath beschloß, daß die Sitzungen am hohen Gerichte nicht mehr, wie bis dahin, alle 14 Tage, sondern alle Wochen des Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags stattfinden sollten, daß verschiedene besonders hervorgehobene dem Interesse des Recht uchenden Publikums entgegenstehende Gebräuche am hohen Gerichte abgeschafft werden mußten [1]), und daß Niemand, der an einem mit dem Urtheil über Erbe und Gut oder fahrende Habe betrauten Gerichte Sitz hatte, von den Parteien irgend eine andere Gabe oder Liebniß nehmen dürfe, als des Gerichtes Recht sei [2]). Auch durch

---

[1]) Handschrift im Stadtarchiv.

[2]) Handschrift im Stadtarchiv.

die Verordnung, durch welche der Rath verbot, mehr als zwei Schöffen in den engen Rath zu wählen, mußte der Erzbischof sich in seinem Rechte gekränkt fühlen. Später wurde sogar bestimmt, daß Keiner, der in das Schöffenkollegium gewählt worden, in den engen Rath genommen werden dürfe. „Da die Schöffen des hohen Gerichtes, heißt es in dem betreffenden Beschluß, beim Ableben eines Collegen die edelsten und weisesten aus den fünfzehn Herren des engen Rathes wählen und so dem Rathe die besten Arbeitskräfte entziehen, so bestimmen unsere Herren vom Rathe zur Förderung der Ehre und Macht des Rathes, daß alle diejenigen, welche aus dem Rathe in das Schöffenkollegium gewählt und angewältiget worden, für die Folge nicht mehr in den Rath gekürt werden sollen" [2]). Weitere Uebergriffe auf das Gebiet der Rechtspflege waren: Im Jahre 1341 setzte der Rath fest, daß der Gebrauch, „wonach die Schöffenmeister Wein und Kuchen in die Gemeinde der Stadt um Wiedergabe zu senden pflegten, als eine unziemliche Gewohnheit angesehen werden müsse und darum dem Schöffenmeister, der für die Folge würde gekoren werden, verboten sein solle, Jemanden Wein, Kuchen oder eine andere Gabe zu reichen oder zu schicken" [3]). „Wenn die Schöffen es verabsäumen, eine beim hohen Gericht anhängig gemachte Sache innerhalb vier Wochen zu verhandeln, und es wird nach Ablauf der vier Wochen hierüber beim Rathe Klage geführt, so soll der Rath beide Richter oder einen derselben oder den ältesten Schöffen ersuchen, innerhalb vierzehn Tagen den fraglichen Prozeß zur Verhandlung zu stellen. Kommen Richter und Schöffen dieser Aufforderung nicht nach, so hat der Rath das Recht, die Sache selbst zu entscheiden oder durch die Rathsrichter entscheiden zu lassen" [4]). Zur Controle der beim hohen Gericht verhandelten Prozesse beschloß der enge mit dem weiten Rathe, einen

---

[1]) Ennen und Eckertz, I, 46 (13).
[2]) Handschrift im Stadtarchiv.
[3]) Ennen und Eckertz, I, 67.
[4]) 1342, Ennen und Eckertz, I, 199.

Schreiber anzustellen, der allwege am Hofe den Sitzungen des hohen Gerichtes beiwohnen und alle Klagen, Gegenreden und Urtheile von einiger Wichtigkeit im Interesse des Rathes aufschreiben solle [1]). Gemäß den auch für das bürgerliche Leben geltenden kirchlichen Bestimmungen mußte jede Gemeinschaft mit den vom Banne Getroffenen gebrochen und unter Strafe der Exkommunikation jedem Gebannten das Gastrecht gekündigt oder verweigert werden. Wenn Jemand ein Jahr lang im Banne war, konnte der Gebannte vom hohen weltlichen Gerichte getastet werden, bis er sich vom Banne löste. Der Rath achtete dieses Herkommen nicht, schützte die Gebannten und störte so die ungehinderte Ausübung der erzbischöflichen Gerichtsbarbeit.

Weniger ein Eingriff in die Rechte des Erzbischofs als eine Verkümmerung der dem städtischen Clerus durch das Kirchenrecht oder durch besondere päpstliche Freibriefe zugestandenen Vergünstigungen war es, wenn die Herren vom Rathe mit allen engen und weiten Räthen, „um des gemeinen Besten willen und zur Verhütung zu großer Anhäufung von liegendem Gute in todter Hand", den geistlichen Instituten verboten, liegendes Erbe oder erbliche Zinsen zu erwerben, ihren Wein herkömmlicher Weise nach Belieben im Ganzen oder im Auszapf zu verkaufen und ihnen das Recht absprachen, ihren ganzen Bedarf an Früchten molterfrei mahlen zu lassen. Nur erhielt St. Gereon Molterfreiheit von 22 Maltern wöchentlich, Kloster Weiher von 4, zwei Hospitäler von 2, der Dom von 50, die Dominikaner von 5, St. Andreas von 15, St. Georg von 13, St. Severin von 18, St. Cunibert von 15, St. Aposteln von 20 und von den zu Anfang der Fasten zu gebenden Brodspenden, St. Pantaleon von 9 und von 8 zu dem Weingarten, weiter von 10 zu Spenden und von 4 für die Knechte im Weingarten. Außerdem waren einzelnen Hospitälern, Conventen, Stiftern und Klöstern noch einzelne Tage zugestanden, an welchen

[1]) Handschrift im Stadtarchiv.

sie ein bestimmtes Quantum Getraide molterfrei mahlen lassen konnten[1]).

Schon Erzbischof Conrad hatte über die Eingriffe, welche sich die Burmeister und die Offizialen der Richerzeche in seine Gerichtsbarkeit erlaubten, gegründete Klage geführt[2]). Es war ihm aber nicht gelungen, Abstellung seiner Beschwerden zu erlangen; Burhäuser und Richerzeche behaupteten sich im Besitz der angemaßten richterlichen Befugnisse, bis sie nebst einem großen Theile ihrer Verwaltungsrechte auch diese niedere Gerichtsbarkeit in Schuld-, Gewerbe- und Injuriensachen größten Theils an den engen Rath oder dessen richterliche Commissare oder an die von ihm gewählten Richter abtreten mußten. Diese von den Burhäusern und der Richerzeche übernommene Gerichtsbarkeit bildete die Grundlage, auf welcher sich die vom Rathe abhängigen rein städtischen Gerichte entwickelten und auf welcher der Rath sein Appellatorium aufbaute. So lange die Richerzeche in ihrer vollen Macht stand, wurde vielfach von den streitenden Parteien freiwillig ihr Schiedsurtheil angerufen, und bei dem von ihr gegebenen Rechtsspruch mußten sich die Rechtsuchenden begnügen. Den von der Richerzeche gewählten Bürgermeistern wurde es als ein alt hergebrachtes Recht zugestanden, „zu gebieten, zu richten und zu fangen wegen Schuld unter den Bürgern und wegen Bußen und Brüchten von feilem Kaufe.“ Seit dem Jahre 1343 ist es nicht mehr die Richerzeche, sondern der enge Rath, wohin sich die Parteien, die ihre Streitsachen dem Spruch eines freigewählten Schiedsgerichtes überlassen wollten, wandten.

Im Jahre 1335 wurde der enge Rath von Everhard und Franko Hardefust zum Schiedsrichter in der zwischen beiden schwebenden Streitfrage gewählt[3]). Ebenso ersuchten die Brüder Sander und Gobelin Jude am 7. Juli 1343 den engen Rath

---

[1]) Ennen und Eckertz, I, 107 ff.

[2]) Ennen und Eckertz, II, 382 ff. 11. 18. 25.

[3]) Urkunde im Stadtarchiv.

um einen Schiedspruch in dem Streite, den sie mit einander führten [1]). Selbst der Erzbischof Wilhelm sah sich veranlaßt, in seiner Streitsache gegen Dietrich von Schinne am 25. August 1353 den Rath als Schiedsrichter anzurufen [2]). Auch in den Fällen, in welchen nicht ausdrücklich erwähnt wird, daß die Parteien den Rath um ein schiedsrichterliches Urtheil angegangen haben, wird der Rath seine Entscheidung nur in der Eigenschaft eines von beiden Parteien freiwillig gewählten Schiedsrichters gefällt haben [3]). Anders war es bei Berufungen in den von den Rathsrichtern abgeurtheilten Sachen. Das Rathsgericht war ein vom Rathe bestelltes selbständiges Gericht, welches mit den übrigen Gerichten der Stadt in Schulden- und Injuriensachen konkurrirte [4]). Die Bußen fielen zur Hälfte den Rathsrichtern, zur Hälfte dem engen Rathe zu. Dieser war die gesetzliche Appellinstanz für die von den Rathsrichtern abgeurtheilten Sachen. Jede der Parteien mußte bei Anbringung der Berufung eine Mark entrichten; der gewinnende Theil erhielt seine Mark zurück, der unterliegende verlor dieselbe und die Rathsrichter und Urtheilsweiser theilten sich darein [5]). Strafen und Brüchten wegen Gewalt und feindlichen Angriffs hatte der Rath an sich gerissen, und sowohl die Morgensprachen wie verschiedene im Eidbuch von 1321 eingetragene Strafdekrete gegen einzelne Ritter und andere Bürger geben Zeugniß von dieser Beschränkung des erzbischöflichen Strafrechtes [6]). Urtheil und Execu-

---

[1]) Urkunde im Stadtarchiv.

[2]) Urkunde im Stadtarchiv.

[3]) Dit is dat Recht, dat wir Rait der Stat van Coelne sprechen tusschen heren Johan van me Steyne Rittere ind etzlichen vnsen burgeren. (Missiven, I.) Wir Rait der Stat van Coelne etc., dat want diese partyen vns gebeden ind belaeden havent, Reicht zu sprechen vp alsulche ansprache, vordringe ind antwerde etc. sprechen wir ind wisen vur Reicht etc. (Mscr. A. III, 16.)

[4]) Ennen und Eckertz, I, 21 p. 41. — Im Jahre 1361 finden wir als Rathsrichter den Theodoricus Grin und Wernerus de Aquaeductu, judices pro tempore deputati ex parte concilii civitatis Coloniensis.

[5]) Ennen und Eckertz, I.

[6]) Eidbuch I, 1 ff.

tion in solchen Sachen stand den vom Rathe gewählten Gewaltrichtern zu. Diese hatten namentlich bei Todtschlag, Beraubung, Auflauf, Verwundung, Friedbruch, Mißhandlung, Bedrohung, Beschimpfung und bei Uebertretung der städtischen Polizeigesetze den Schuldigen die vom Rathe bestimmten Bußen und Brüchten zu diktiren. Es war nicht die Absicht, durch ihren Spruch das Schöffengericht in seinen Rechten zu beeinträchtigen; der Gebrüchtete sollte durch das gegen ihn ergangene Urtheil des Gewaltgerichtes dem Rechtsspruche, durch den die verletzte Gerechtigkeit gesühnt und dem Beleidigten Genugthuung geleistet werden sollte, nicht entzogen werden. Die Gewaltrichter wurden von Seiten der Stadt bevollmächtigt, in einzelnen Fällen, in welchen sich das hohe weltliche Gericht säumig zeigte, einzutreten und den Parteien zum Recht zu verhelfen. „Wer, heißt es in einer Rathsverordnung von 1372, in eines Andern Erbe sitzt und nicht daraus weichen will, muß deßwegen zuerst beim hohen Gericht belangt werden; kann der Kläger innerhalb acht Tagen nicht zu seinem Recht gelangen, so mag er seine Angelegenheit bei den Gewaltrichtern anbringen. Diese sollen dann dem unrechtmäßigen Besitzer im Namen der Stadt gebieten, das Erbe zu räumen; leistet der Verklagte binnen der gesetzten Frist nicht Folge, so wird er für jeden Tag Verzugs in eine Mark Buße genommen".

Ein anderes selbständiges städtisches Gericht war das Fremdengericht. Die Fremdenrichter, „Richter von den gestin hinder der duer", hatten den Rechtsspruch bei den Schuldforderungen fremder Kaufleute. Dreimal wöchentlich mußten sie nach dem Schlusse der Pfarrmesse von St. Lorenz zu Gericht sitzen, und sie waren verpflichtet, auf jede Klage sofort die nöthigen Vorladungen zu erlassen und die Erledigung der ganzen Sache möglichst zu beschleunigen[1]). Von andern vollständig ausgebildeten städtischen Gerichten weiß unsere Periode noch nichts: die über die Halle, die Weinschule, den Pferdehandel, das Kaufhaus auf dem Holzmarkt, die

[1]) Ennen und Eckertz, I, 25.

Wollküche, allwo „allerley bekentnisse verhoirt werden“ [1]), gesetzten Rathskommissare verstanden es, den Kreis ihrer Rechte und Pflichten so auszudehnen und abzurunden, daß sich allmählich selbständige städtische Gerichtsbarkeiten daraus entwickelten.

Abgesehen von der eben besprochenen Gründung einer selbständigen Gerichtsbarkeit des Rathes, der vom Rathe bestellten Gerichte und gerichtlichen Commissionen, hatten die kölner Jurisdiktionsverhältnisse während unserer Periode nur geringe Veränderungen erfahren. Es wird darum genügen, solche Veränderungen hier kurz hervorzuheben und daran einige Zusätze und Berichtigungen zu demjenigen, was bereits im ersten Bande [2]) über die kölnischen Gerichte gesagt worden, anzuknüpfen.

Von Kaiser Ludwig wurde 1314 die althergebrachte Gewohnheit bestätigt, daß die erledigten Schöffenstühle nur durch eine von den verdienten Schöffen vorzunehmende Wahl besetzt werden könnten“ [3]). Die neugewählten Schöffen wurden dem Erzbischof als Burggrafen präsentirt und von diesem angewältiget. Die Schöffen, welche nach altem Herkommen würdige, brave, weise, gut beleumundete und unbestrafte Männer sein mußten, deren Vernunft und Alter ein gerechtes und richtiges Urtheil erwarten ließ, hatten sowohl die Criminal- und Civilgerichtsbarkeit am hohen weltlichen Gericht wie die freiwillige Gerichtsbarkeit am Schöffenschrein. Nur bei der

---

1) Ennen und Eckertz, I, 83.

2) Bd. 1. S. 581 ff.

3) Sifridus etc. quod ad scabinos Col. qui suum deservierunt officium, qui pro tempore fuerint, libere pertinet jus eligendi scabinos Col. quocienscumque ipsis videbitur expedire et ad burgravium Col. qui pro tempore fuerit jus installandi et auctorizandi scabinos eosdem profitentes quod jus electionis hujus apud scabinos Col. praedictos, jus vero installandi et auctorizandi eosdem apud burgravium Col. per bonam et antiquam consuetudinem et juri consonam invenimus a longissimis retroactis temporibus extitisse, et quod burgravia Col. ad nos et ecclesiam nostram Col. nunc de novo perpetuo jure devenit, promittimus pro nobis et ecclesia nostra, quod dictos scabinos in hujusmodi jure tenebimus etc. (Urk. von 1265. Copiarium des Domstiftes, nobilium N. 108.)

Erledigung eines Schöffenstuhls durfte von den Schöffen eine Neuwahl und zwar nur aus den Schöffenbrüdern vorgenommen werden. Die Schöffen sowohl wie die Schöffenbrüder erfreuten sich außer anderweitigen Vorzügen in Bezug auf die Form der Vorladung und die Zahl der erforderlichen Richter in persönlichen und dinglichen Rechtssachen des Privilegiums, daß sie wegen Schulden nicht an Person oder Eigen gekümmert werden durften [1]). Richter waren an diesem Tribunal seit undenklichen Zeiten Grefe und Vogt gewesen. Der Vogt wurde, wie er schon längst von jeder Theilnahme an der städtischen Verwaltung ausgeschlossen war, so auch allmählich aus dem hohen Gerichte hinausgedrängt. Zwar hatte er die Pflicht, „die Stadt, die Schöffen und die Bürger von Köln zu beschützen in all dem Recht und in all den Freiheiten und guten Gewohnheiten, die sie von Alters hergebracht hatten und darin sie nun zu Recht sich befinden" und im Jahre 1263 hatte er durch einen besondern Vertrag mit den Schöffen, dem Rath und den Bürgern von Köln für sich und seine Erben versprochen, „mit bewaffneter Hand der Stadt jeden feindlichen Angriff abschlagen zu helfen, wie ein Vogt und getreuer Bürger seiner Stadt schuldig sei zu thun" [2]). Doch dieser Vertrag hatte mehr den Charakter eines Edelbürgerbriefes als einer Vereinbarung über die vogteilichen Rechte und Verpflichtungen. Wenn auch die Schöffen sich verbindlich machten, „dem Vogte Urtheil zu sagen, wie es von Alters hergekommen ist", ihn für ihren Richter anzuerkennen, in dieser Stellung zu schützen und ihm in der Stadt Köln dieselbe Gerichtsbarkeit zu garantiren, welche seine Vorfahren stets darin besessen", so war doch der Drang der Verhältnisse stärker als diese Zusage: der Vogt verstand es nicht, sich in der seitherigen Stellung am hohen burggräflichen Gericht zu behaupten; aus den langjährigen „Zweiungen und Zwisten, die zwischen dem Vogt und dem Burggrafen wegen der gegenseitigen Kränkungen an ihrem Rechte" bestan-

[1]) Ennen und Eckertz, I, 205.
[2]) Ennen und Eckertz, II, 486.

den [1]), ging letzterer siegreich hervor. Wenn auch der Vogt nominell noch eine Zeitlang als zweiter Richter am hohen Gerichte erscheint, so blieb er doch thatsächlich von jeder Theilnahme an den Geschäften dieses Tribunals verdrängt; auf dem neuen Gerichtssiegel, welches im Anfang des 15. Jahrhunderts angefertigt wurde und die Legende: sigillum judicis et scabinorum civitatis Coloniensis führte, blieb der Vogt ganz außer Rücksicht. Seine jurisdiktionelle Thätigkeit beschränkte sich um die Mitte des 14. Jahrhunderts auf das Hachtgericht und die Gerichte von St. Gereon und Deckstein. Als der Erzbischof Walram im Jahre 1342 die vom Erzstift lehnrührige Gerichtsbarkeit auf dem Büchel am Eigelstein mit allen Beden, Steuern, Diensten, gerichtlichen und außergerichtlichen Reichnissen und Nutzungen aus den Händen des Tilman von Po für die Summe von 600 Mark kölnischen Pagaments wieder an den erzbischöflichen Stuhl brachte [2]), scheint dieses Gericht mit der Erbvogtei vereinigt worden zu sein.

Das hohe Schöffengericht urtheilte in erster Instanz sowohl in Criminal- wie in Civilsachen, und in zweiter bei Appellationen von den Gerichten Niderich, Airsbach, Eigelstein und Gereon, Severin u. s. w. Kläger und Verklagter mußten unter dem Beistande eines Fürsprechers ihre Klage anbringen respektive beantworten. Der Vorsitzende Greve oder in dessen Abwesenheit der älteste der Schöffen bezeichnete einen aus letzteren, der das Urtheil weisen mußte. Dieser gab entweder sofort seinen Rechtsspruch, oder er verschob denselben in wichtigeren Fragen, bis er seinen „Berath genommen". Wenn er vor versammeltem Gerichte sein Urtheil mittheilte, konnte Berufung eingelegt, „das Urtheil gescholten werden"; es mußte dies aber geschehen, ehe die Umfrage bis an den vierten Mann gekommen war, und derjenige, welcher „das Urtheil berief", war verpflichtet, „ein besseres zu weisen" und zu Protokoll zu geben, „ehe er seinen rechten Fuß gewandelt". „Und der, welcher das Urtheil

[1]) Urkunde im Stadtarchiv.
[2]) Lacomblet, III, 374.

schuldigt, soll zwei oder drei ehrbare Bürger mitbringen, die der Notar als Zeugen in das Instrument aufnehme, und er soll stehen bloshaupts, ungegürtet, ohne Stahl oder Eisen und ein besseres Urtheil weisen, ehe er seinen rechten Fuß verwandelt. Und er soll also sprechen: Ich weise das für ein besseres Urtheil u. s. w., nach Recht und Gewohnheit dieser Stadt und des Gerichtes, und ich heische das in meines Herrn Kammer von Köln vor ihn und seine Mannen und weiter überall dahin, wo sich das von Rechtswegen gebührt"[1]).

Bis tief in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts waren alle vierzehn Tage der Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag in der ersten Woche zu regelmäßigen Gerichtssitzungen bestimmt. In der zweiten Woche konnte der Richter Sitzung halten, wann es ihm beliebte, und den Schöffen stand es frei zu erscheinen oder auszubleiben. Zwischen 1370 und 1380 wurde vom engen und weiten Rath festgesetzt, daß die Sitzungen an den genannten Tagen wöchentlich stattfinden sollten[2]). Von St. Remigius bis Ostern mußten die Schöffen sich einfinden, sobald man die „Sühnung der Seelenmesse in St. Maria ad gradus gegeben". Von Ostern bis St. Remigius mußten sie erscheinen, „ehe die Sonne in das Loch vom Steine kömmt"[3]). Nur diejenigen hatten vollen Theil an demjenigen, „was den Tag erfiel", welche pünktlich erschienen und bis zur Beendigung der Sitzung blieben. Wer zu spät kam oder ganz ausblieb, mußte zwei, bezüglich vier Schilling Buße bezahlen. Außerdem fanden auch noch drei „Witzigedinge" statt.

Wenn die Schöffen zur Aburtheilung eines Verbrechens vom Richter berufen wurden, mußten sie bei einer Buße von vier Schilling zur festgesetzten Zeit im Gericht erscheinen. Von den an-

[1]) Ennen und Eckertz, I, 191.
[2]) Handschrift im Stadtarchiv.
[3]) Eine andere Verordnung setzt den Beginn der Gerichtssitzung auf eilf Uhr fest. (Ennen und Eckertz, I, 202.)

wesenden Schöffen wurden drei oder mehr vom Richter beauftragt, den Gefangenen zu verhören. Am andern Tage mußten diese in der Gerichtssitzung über das Verhör Bericht erstatten. Einer der Schöffen erhielt nun den Auftrag, das Urtheil zu weisen. „Und wäre es, daß er nicht in der Lage wäre, das Urtheil zur Stunde zu weisen, sondern vorher Beraths bedürfe, so soll er dieß sagen, und er mag dann seinen Berath nehmen auf den dritten Tag; am dritten Tage aber, oder wenn dieß kein Dingtag ist, an dem darauffolgenden Dingtage soll er das Urtheil weisen. Wenn er aber auch dann mit seinem Urtheil noch nicht im Reinen ist, so mag er seinen Berath nehmen bis über vierzehn Tage, wo er das Urtheil ohne weitern Verzug weisen muß" [1]). Für den Rechtspruch in Criminalfällen wie in civilrechtlichen Fragen waren theils die Bestimmungen des Kaiserrechts, theils die Satzungen des stadtkölnischen Statutarrechtes maßgebend. Es ist nicht meine Aufgabe, hier alle in Köln gültigen gesetzlichen Bestimmungen speziell aufzuzählen; ich kann es aber nicht umgehen, einige der bemerkenswerthesten Satzungen des Criminal- und Civilrechtes im Anschluß an die bereits im zweiten Buche [2]) erörterten Punkte hervorzuheben.

Wenn ein Lehensmann seinem Herrn, dem er gehuldigt und geschworen, sagt ein Urtheil des Rütger Raitze, Unrecht gethan, so kann er seine Missethat nur dadurch sühnen, daß er sich den Leib aufschneidet, sein eigenes Herz in seine Hand nimmt und selbiges seinem Herrn bringt [3]).

Wenn Jemand sich zu Fuß oder zu Pferde aus der Stadt begibt, um Jemanden zu fangen, anzugreifen oder zu schädigen mit Raub oder Brand, oder wenn er in der Stadt Jemanden angreift an Leib oder Freiheit, so soll solcher Verbrecher ergriffen und nach Erkenntniß des hohen Gerichtes von dem Richter zum Tode mit

---

[1]) Ennen und Eckertz, I, 202.
[2]) Bd. 1. S. 585 ff.
[3]) Ennen und Eckertz, I, 191.

dem Schwerdte verurtheilt werden [1]). Wenn ein auswärtiger Mann von einem andern fremden Manne binnen der Stadt Köln Brandschatzungen erhebt, so soll demselben, wenn man ihm beikommen kann, offenbarlich sein Haupt abgeschlagen werden. Jemand, der einen Andern verwundet hat, darf nicht handhaftig ergriffen werden, so lange der Verwundete noch so viel Athem hat, daß er noch eine Feder über seinem Munde schweben läßt. Ein Hausherr oder Hausmann soll frei sein in seinem Hause wie ein Kaiser in seinem Lande. Die Gerichtsboten dürfen in Wirthshäuser, Herbergen und Kaufhäuser gehen und daselbst Schuldner pfänden oder festnehmen. Ebenso ist es ihnen gestattet, in die Häuser einzudringen, um daselbst Jemanden zu fangen, der sein Leben verwirkt hat, oder um gestohlenes Gut in Beschlag zu nehmen; auch ist es ihnen erlaubt, Jemanden, der sich vor ihnen in ein fremdes Haus flüchtet, nachzugehen und denselben in dem Hause festzunehmen [2]). Ein Bürger, der in Köln zu Haus und Hof sitzt, darf nicht wegen Schulden an Leib oder Gut gekümmert werden. Kein Bürger darf gefangen oder gethurmt werden als mit Recht, das heißt nur derjenige, der das Leben verwirkt hat, oder der ungehorsam war mit Frevel und nicht mit Recht. Das Haus, in welchem eine Kindbetterin liegt, ist frei und heilig und schützt gegen jede Gewaltthat und jeden gerichtlichen Angriff. An den dinglichen Tagen müssen diejenigen, welche wegen Schulden in der Hacht sitzen, vor das Gericht gestellt werden; wer dann durch Urtheil frei gesprochen wird, muß losgelassen werden, wer aber wegen Schulden verurtheilt wird, muß in die Hacht zurückkehren, bis er den Gläubiger befriedigt hat. Wenn Mann und Weib zu einer Hand gekommen sind und zu ehelichem Stande bei einander sitzen, fällt alles Gut, was nicht durch Vermächtniß oder Heirathsberedung ausgeschieden ist, in die Gütergemeinschaft. Bleibt die Ehe kinderlos und stirbt einer der Ehegatten, so theilen die Erben des Verstorbenen mit dem überlebenden

---

[1]) Mscr. A. IV, 25. XVIII.

[2]) Ennen und Eckertz, I, 204.

zu gleichen Theilen. Ist die Ehe mit Kindern gesegnet, so theilt der überlebende Ehegatte das gesammte Vermögen mit den Kindern, so daß der überlebende Vater zwei Drittel, die überlebende Mutter aber nur ein Drittel des Ganzen erhält. Die Kinder theilen sich zu gleichen Theilen in das eine oder in die zwei Drittel. Bei Theilungen unter Kindern hat das jüngste das Recht, sich aus den gemachten Loosen eines auszuwählen. Wenn nach dem Tode eines der Ehegatten ein Kind stirbt, so erbt davon der noch lebende Ehegatte. Wenn Vater oder Mutter mit ihren Kindern getheilt haben, so erben beim Tode eines Kindes die Geschwister; Vater oder Mutter erben nur, wenn das verstorbene Kind keine Geschwister hat. Den Eltern ist es gestattet, durch besondere Verfügung ein Kind in Bezug auf Erbe und fahrende Habe zu bevorzugen. Ein unverheirathetes Frauenzimmer kann vor den Schreinen nicht rechtskräftig über ihr Eigen zu Gunsten eines Andern verfügen, wenn sie nicht im Besitze eines von ihrem Pfarrer ausgestellten Jungfrauenbriefes ist [1]). Uneheliche Kinder erben von ihrer Mutter, aber nicht vom Vater, „wenn sie nicht vom Kaiser gefreit sind". Stirbt ein uneheliches Kind, welches keine Geschwister hat, vor den Eltern, so erbt die Mutter oder die nächsten Verwandten derselben; hat es aber Geschwister, so fällt sein Erbe an diese. Wenn ein unehelich Geborener heirathet, so sind die Nachfolger „rechte Kinder". Der dreißigjährige unangefochtene Besitz ist ein hinreichender Rechtstitel für die Gesetzlichkeit eines als Eigenthum angesprochenen liegenden Gutes [2]).

Die außergerichtlichen Angelegenheiten des Schöffenkollegiums standen unter der Leitung der zwei gewählten Schöffenmeister. Diese sollten sieben Wochen Meister sein, und am letzten Tage ihrer sieben Wochen mußten sie zwei andere Schöffen zu ihren Nachfolgern

---

[1]) Diese Bestimmung wurde in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts aufgehoben. (Statuten Nr. 40.)

[2]) Vgl. Ennen und Eckertz, I, 180 ff. Statutenbuch (Mscr. A. IV, 25), Statutenbuch (Mscr. A. IV, 11).

wählen, die gleicher Weise wieder sieben Wochen Meister blieben. „Und also soll man es halten von Meister zu Meister und immer von sieben Wochen zu sieben Wochen, doch mit solchem Unterschiede, daß der Vater mit seinem Sohne, der Bruder mit seinem Bruder, der Herr mit seinem Eidam nicht als Meister gewählt werden und zusammen sitzen darf". Alle Samstage mußten die Schöffen ohne besondere Einladung auf dem Bürgerhause, oder an einem andern von den Meistern bestimmten Orte, nach Beendigung der Messe auf der Marspfortenkapelle, zusammenkommen. Hier blieben sie zur Berathung ihrer Bruderschaftsangelegenheiten unter dem Vorsitz eines der Meister oder des ältesten Schöffen beisammen, bis die Pfarrmesse in St. Lorenz beendet war. Jeder der anwesenden Schöffen erhielt zwei Schilling Präsenzgeld, wogegen jeder, der ausgeblieben war, zwei Schilling Buße bezahlen mußte.

Alle Freitage und Samstage mußten die Schöffen „zu Gerichte an den Schrein gehen". Die drei Schöffen, welche zuerst erschienen und am Schrein sitzen blieben, bis man die erste Vesperglocke zu St. Brigiden läutete, und nicht weggingen, bis der Schrein geschlossen wurde, erhielten vorweg jeder drei Schilling von dem, „was den Tag über erfiel" [1]).

Das Hachtgericht war nicht im Stande, sich auf die Dauer den Charakter eines Hof- und Lehngerichtes für sämmtliche erzbischöfliche Mannen und Ministerialen zu wahren. Nicht unwahrscheinlich ist es, daß ihm in jener Zeit, in welcher der Erbvogt Gumprecht von Alpen in offener Feindschaft gegen den Erzbischof stand und deßwegen durch den Spruch der „gehulden und geschworenen" Mannen des Erzstiftes all seiner Lehen verlustig erklärt wurde [2]), die Befugnisse eines Mannengerichtes entzogen wurden. Hofrichter und Geschworene des Hachtgerichtes behielten nur die Gerichtsbarkeit in Schreins- und Lehensachen über das Territorium, dessen Häuser und Gäddemen von der Erbhofmeisterei und Erbvogtei zu Lehen

---

[1]) Ennen und Eckertz, I.
[2]) Lacomblet III, 748.

gingen. Die Gerichtsbarkeit in Personal- und Realsachen über diesen kleinen Stadttheil blieb dem Erbvogt nicht unbestritten [1]). Dem hohen Gerichte wurden innerhalb dieses Bezirks Gebote und Pfändungen abgesprochen. „Ihr wisset wohl, heißt es in einem Schreiben Gumprecht's von Neuenar an den kölner Grefen Gobel von der Arken, daß Johann's Haus und Wohnung in unserer Herrlichkeit unseres Erbhofmeisteramtes auf dem Hofe gelegen, allwo das hohe Gericht kein Gebot noch Pfändung thun soll" [2]). Als ein Rest seiner früheren Gerichtsbarkeit über sämmtliche erzbischöfliche Mannen und Hofleute blieb dem Erbvogt die Bestellung des Aufsehers über die schon in dem alten Ministerialrecht genannte Hacht. „Zu wissen, sagt ein Aktenstück vom 20. August 1582, daß heute der ehrbare M. Servatius Ringen zum Hächter und Gerichtsboten durch den Hofrichter Melchior Bispink angenommen und in Gegenwart der Geschworenen Melchior Liblar und Barth. Questenberg den gewöhnlichen Eid geleistet hat". Gemäß diesem Eide gelobte und schwor der neue Hächter „dem Erbvogt treu und hold zu sein, die gefangenen mißthätigen und arrestirten Personen besten Vermögens zu bewachen, dasjenige, so den Armen in die Hacht gegeben wird, getreulich einzubringen, dem Hofrichter und den Geschworenen in gerichtlichen Dingen gewärtig und gehorsam zu sein, auch alle Gebote und was ihm weiteres von Gerichtswegen befohlen wird, fleißig und getreulich zu verkündigen und auszurichten, wie recht ist, und davon in dem Gericht glaublichen Bericht zu thun und sich mit Geld oder Bitten nicht umkaufen oder bewegen zu lassen, die Verkündigung anders, als ihm befohlen, zu thun oder zu unterlassen, auch das Gericht getreulich zu fördern und zu ehren, und ob er auch des Gerichts Heimlichkeit wenig oder viel hören oder vernehmen würde, dieselbe jeder Zeit geheim bei sich zu halten und zu verschweigen und sonst

---

1) Im ersten Bande S. 596 ist dem Hachtgerichte ein zu ausgedehnter Rechtskreis zugewiesen.

2) 1471, Original im Stadtarchiv.

alles zu thun, was einem frommen und getreuen Hächter und Gerichtsboten Amtshalber zustehe, ohne alle Gefährde und Arglist" [1]).

Folgende Urkunde möge zur Veranschaulichung des Prozeßganges am Hachtgericht dienen: „Es sei kund, daß Engelbert vom Thurme gekommen ist und hat sich vermessen, daß ihm ein Auftrag geschehen sei [2]) von einem Manne, der Hermann von Stave heißt, und von Götgin dessen Frau, an einem Hause und einer Hofstatt,, gelegen auf meines Herrn des Vogtes Gut und binnen seinem Gerichte, von welchem Haus und Hofstatt ich hoffe, daß es mein Erbe ist und nächst Gott niemanden anders, und er hat darauf geklagt drei Klagen, zum vierten Male bin ich ihm zu antworten gekommen. Da nahm er seinen Fürsprecher, der war Mattheis, der sprach sein Wort, welches also lautete, daß ihm ein Auftrag geschehen wäre von Hermann von Stave und Goitgin seinem Weibe, welches Herrn Loif's Tochter sei, an einem Hause, das gelegen wäre in dem Thal und an einer Hofstatt, und hat an dem Gericht gesonnen, daß ich meine Hand davon thue, sofern sie Recht daran hätten. Da wurde er gefragt, ob er bei seines Fürsprechers Worten bliebe und bestehe; da antwortete er, er wolle sich berathen, und er ging aus und berieth sich und kam wieder herein und sprach: ja, und bestand auf seines Fürsprechers Worten. Da hieß man mich antworten. Da sprach ich, ich hätte ein Recht auf das Erbe, welches Engelbert beanspruche, oder auch die Frau, die es ihm aufgetragen hätte [3]); „ich habe das Erbe, das ist Gottes und mein, das hat eine Frau an mich gebracht, an welches Erbe ich geschrieben bin und wovon ich auch Briefe habe; die Frau, die mein wißliches eheliches Weib war, hatte einen Mann, der ihr wißlicher ehelicher Mann war vor mir, und die Frau hat mich geerbt, und die Frau mit ihrem

---

[1]) Handschrift im Stadtarchiv.

[2]) Uebertrag eines Lehens.

[3]) So scheint der Sinn der schlecht abgeschriebenen Copie oder des schlecht stilisirten Originals zu sein.

Manne hatten gesessen an dem Erbe ruhig und gerastet und in stillem Frieden ein Jahr, zwei Jahre, drei Jahre, vier Jahre, fünf Jahre, zehn Jahre, zwanzig Jahre, dreißig Jahre, Jahr und Tag über Zeit der Tage, und waren denn der Jahre noch mehr als vierzig Jahre, daß wir nie klagen hörten von der Frau, gerichtlich noch ungerichtlich, noch von Jemanden ihretwegen, und die Frau ist bei uns zur Kirche gegangen und auf der Straße, zu Weg und Steg und gesunden Leibes, so daß weder mein Vorerbe noch ich jemals eine Klage gehört habe von der Frau noch von Jemanden ihretwegen, und wir daran gut Recht gehabt haben". Da bat ich ein Urtheil von dem Richter, daß er mir zu Urtheil setze an die Geschworenen, ob man mich nicht billiger Weise zu einem mehreren Rechte in meinem Besitz und an meinem Erbe halten sollte, als mich Engelbert mit seinen leeren Worten wegtreiben sollte. Nach diesen Worten sprach Engelbert's Fürsprecher, ich hätte zu Unrecht daran gesessen. Da sprach ich, nachdem er auf seines Fürsprechers Worten bestanden hatte, ich hoffe, daß er im Rechten keine drei andere Worten beibringen weder könnte noch sollte, die ihm etwas helfen und mir Nachtheil bringen könnten, und ich bat den Richter um Gott um ein Urtheil. „Nach Klage und Antwort, wie es vor beschrieben steht, nahm der Richter die Geschworenen und ging in einen Rath, und sie beriethen sich hart lange und sie kamen wieder heraus, der Richter mit den Geschworenen, und sie gingen sitzen auf die Stelle, allwo sie zu Rechte sitzen sollten und sie wiesen mir einträchtig ein Urtheil; das Urtheil, das lautete also, daß sie keine drei Worte gehört hätten, man sollte mich halten im Besitz und an meinem Erbe. Das Urtheil sprach Herr Göddert auf dem Steinwege; der Richter fragte, und es folgten alle acht Geschworene und sie blieben dabei" [1]).

Das Offizialatgericht, mit dem Offizial und Siegelbewahrer an der Spitze, hatte seinen Sitz im erzbischöflichen Palast auf dem

[1]) Nach einer Copie von Clasen, Msc.. A. IX, 28, S. 338.

Domhofe und urtheilte in allen vor das geistliche Forum gehörigen Rechtssachen.

Das weltliche Hofgericht entschied in der Berufsinstanz die Civilprozesse, welche in erster oder zweiter Instanz vor dem hohen Gerichte in Köln und Bonn, und welche in den kurkölnischen Grafschaften, im Herzogthum Westfalen und beim Offizial zu Werl abgeurtheilt waren. Der Sitz dieses Gerichtes war der erzbischöfliche Hof in der Trankgasse [1]).

Das Gericht des Dom-Unterdechanten, welches über Realsachen seines Bezirkes erkannte, haftete auf dem Amte der in der Nähe von Maria Ablaß gelegenen wolkenburger Güter. Dieses Amt wurde im Jahre 1238 vom Domkapitel mit allen Rechten und Nutzungen der Subdekanei zur Hebung ihrer Einkünfte überwiesen [2]).

Bezüglich der Burgerichte verordneten der enge und weite Rath:

---

[1]) In myns gnedigen heren hoeve in der dranegassen geleigen vnden in dem groissen saile. (Urkunde von 1449.) . . . . vur vnse hoffrichter ind manne zo Colne in vnsen hoff in die dranckgasse bescheyden etc. (Originalbrief von 1453.) Dieser Hof wurde in der französischen Zeit als Lokal für das Correctionelgericht, später für das Gericht erster Instanz benutzt. 1827 wurden hier die Wallraff'schen Sammlungen untergebracht. Nach Eröffnung des neuen Museums wurde es verkauft; der Ankäufer, Herr geheimer Commerzienrath Deichmann, ließ das alte Gebäude niederlegen und an seiner Stelle einen palastartigen Neubau aufführen.

[2]) Gozwinus dei gratia decanus et archidiaconus totumque capitulum majoris ecclesiae in Colonia universis tam praesentibus quam futuris praesens scriptum inspecturis in perpetuum. Notum esse volumus, quod nos unanimi consensu officium bonorum, quae appellantur de Wolkinburch infra civitatem Coloniensem juxta fossatum vetus prope ecclesiam sanctae Mariae avelaz ac bona de Lechgenich et de Heimirzheim illis attinentia cum omnibus juribus suis et pertinenciis, emolumento et onere subdecanatui ecclesiae nostrae, cujus redditus erant tenues, duximus uniendum, ordinantes et statuentes, quod quicumque ecclesiae nostrae fuerit subdecanus, praefato praesit officio et ejus proventibus gaudeat, et ad ea servicia, quae de ipso officio hactenus fieri consueverint, teneatur. Acta sunt haec publice in capitulo nostro anno gratiae 1238, mense decembri. (Copiarium des Domstiftes, cap. Nr. 40.) Von dieser Urkunde habe ich erst nach dem Druck des ersten Bandes Kenntniß erhalten. Es ergibt sich daraus, daß das Gericht des Unterdechanten nicht, wie Bd. 1, S. 598 angegeben, am Tempelhof haftete.

Niemand soll zu Gericht sitzen noch Urtheil weisen, der nicht wenigstens zwanzig Jahre alt ist und seinen Bürgereid geleistet hat. Jeder, dem ein Urtheil gegeben wird, soll sofort, im Falle er der Sache mächtig ist, seine Meinung äußern; gibt er aber dem Richter zu erkennen, daß er zu sofortigem Spruche nicht im Stande ist, soll er das Urtheil auf den dritten Tag oder an dem dem dritten Tage folgenden Dingtage äußern [1]). Pfändungen durfte ein Burrichter nur in Begleitung eines Offizialen und des Gerichtsboten vornehmen. Die Berufung vom Burrichter ging an den Schrein; wer sich beim Spruch der Schreinmeister nicht begnügte, konnte die weitere Berufung beim Rathe einlegen; dieser war verpflichtet, jeden Donnerstag in den angemeldeten Berufungssachen zu urtheilen.

Zur Charakterisirung der Fraternitäts- und Zunftgerichte mag es genügen, die Hauptbestimmungen über das Gericht der Gewandschneiderbruderschaft unter den Gaddemen hervorzuheben. Dieses Gericht hatte den Rechtspruch bei kleinen Schuldsachen, die gegen Mitglieder der Gewandschneiderbruderschaft geltend gemacht wurden. Jeder Fremde, der gegen einen verdienten oder unverdienten Bruder klagte, mußte dem Verklagten durch vier Gebote gebieten lassen. Ließ der Verklagte diese vier Gebote unbeachtet, so wurde er um seine Bruderschaft gepfändet. Wurde innerhalb vierzehn Tagen nach dieser Pfändung nicht bezahlt, so überantwortete der Meister dem Kläger das Pfand, um sich damit bezahlt zu machen. Der Bruder, dessen Bruderschaft gepfändet war, verlor alle Ansprüche auf die Reichnisse an Wein, Wachs, Kuchen, Essen und Geld, welche ihm in dieser Zeit erfallen sollten, dazu mußte er wöchentlich zwölf Denare Buße zahlen, und den Schrödern, Schorren und Unterkäufern war es verboten, bei ihm Gewand zu kaufen. Dauerte die Pfändung ein Jahr und zahlte der Gepfändete während dieser Zeit die Buße nicht, so konnten die Rathsleute ihn seiner Bruderschaft ohne Weiteres verlustig erklären. Wurde ein Bruder von dem andern

[1]) Verordnung im Stadtarchiv.

verklagt, so waren nur zwei Gebote erforderlich; gab der Verklagte keine Folge, so wurde seine Bruderschaft gepfändet. Folgte er dem Gebote und erkannte er die Schuld an, so erhielt er vierzehn Tage Ausstand; zahlte er am Verfalltage vor Untergang der Sonne nicht, so wurde seine Bruderschaft gepfändet. Der Schröder oder Schorre, der von einem Gewandschneider wegen gelieferten Tuches verklagt wurde, erhielt seine Vorladung vor das Bruderschaftsgericht durch vier Gebote an einem Tage; bezahlte er innerhalb vierzehn Tagen nicht, so wurde ihm seine Bruderschaft gepfändet. Wenn einem verdienten Bruder die Bruderschaft gepfändet werden sollte, durfte solches nur in Gegenwart von fünf verdienten Brüdern geschehen; bei einem unverdienten Bruder war die Anwesenheit von dreien, bei einem Schröder oder Schorren von zweien hinreichend. Wenn die Meister verhindert waren, an einem Dingtage zu erscheinen, führte der älteste verdiente Bruder den Vorsitz. Das Gericht mußte immer des Morgens vor dem Essen gehalten werden [1]).

---

[1]) Mscr. A, VIII, 1.

Einundzwanzigstes Kapitel.

Burgenossenschaften, Bauerbänke und Fraternitäten.

Die verdienten Brüder der Schöffenbruderschaft und Richerzeche waren es, die in der Gährung und Regung des 13. Jahrhunderts sich in den Vordergrund drängten und sich bemühten, die Rechte, welche Schritt um Schritt dem Erzbischof abgetrotzt wurden, an sich zu reißen und so allmählich die landesherrliche Gewalt über die Stadt Köln in den Besitz eines geschlossenen Kreises aus der städtischen Aristokratie zu bringen. Wie sie es auf der einen Seite verstanden, die Gründung einer erzbischöflichen Oberherrlichkeit zu vereiteln, so wußten sie auf der andern die Spezialgemeinden in ihrer Selbständigkeit zu beschränken, in ihrer Entwicklung zu hemmen und einer städtischen Centralgewalt unterzuordnen. Seit die Burgenossen von St. Martin, St. Brigiden und Airsbach durch den Vergleich von 1180 gezwungen worden, alles Eigenthum, was sie auf dem Altenmarkt in Besitz genommen hatten, an die Sammtgemeinde abzutreten [1]), hatten die Spezialgemeinden die Grundlage für eine selbständige Stellung verloren. Durch diesen Vergleich hatte der Grundsatz, daß das commune civitatis die auf der Gemeinheit beruhenden Eigenthumsrechte an sich ziehe und daß die Burgenossenschaften sich den Interessen der Gesammtgemeinde ganz unterordnen müßten, Eingang in das kölnische Stadtrecht gewonnen.

---

[1]) Ennen und Eckertz, I, 583.

Wenn auch die einzelnen Burgenossenschaften nicht gezwungen wurden, auf ihr gesammtes Eigenthum und auf den Erwerb von Liegenschaften, Häusern und anderm Besitzthum zu verzichten[1]), so gewann doch allmählich die neue Anschauung über die Sammtgemeinde und deren Rechte solche Geltung, daß die auf einem selbständigen Gemeindewesen beruhenden Rechtszustände ganz aus den Burkommunitäten entschwanden. Die Leiter der Sammtgemeinde blieben sich nur konsequent in dem Vorgehen gegen die freie Entwicklung der Burgenossenschaften, als sie den Offizialen der Burhäuser in dem Bereich der bezüglichen Parrochien die alleinige Aufsicht über die Hospitäler, die Handhabung der Bau- und Reinlichkeitspolizei und die Sorge für die Festungswerke entzog und sie in dem Präsentationsrecht zur Besetzung der Pfarrstellen[2]), in der Sorge für das Vermögen der Kirche, in dem Rechte der Beleidungen[3]) und in der Handhabung der Sittenpolizei auf ein kleines Minimum beschränkten.

Die Stadt nahm die Oberaufsicht über die Verwaltung des Vermögens der einzelnen Kirchen und über die andern äußern Kirchenangelegenheiten für sich in Anspruch und sie bestimmte, daß die Kirchmeister nur dann die Pfarreingesessenen zu einer Versammlung berufen dürften, wenn der städtische Rath die Erlaubniß dazu gegeben habe[4]). Unbeschränkt und unangefochten blieb den Burhäusern außer der schon oben besprochenen Gerichtsbarkeit das Recht der Eintragung von Güterveränderungen auf Grund von Verkäufen, Verträgen, Testamenten und richterlichen Urtheilen. Die Schöffen bei den einzelnen Gerichten waren verpflichtet, die Amtleute der Burhäuser von allen auf Güterwechsel bezüglichen Rechtsgeschäften in Kenntniß zu setzen. Von ihrer alten bürgerlichen Communität

---

[1]) Vgl. Bd. 1, S. 628.

[2]) Die officiati, majores et universitas parrochiae hatten in den meisten Pfarreien die Präsentation. (Urkunde von 1297.)

[3]) Besichtigungen bei Baustreitigkeiten.

[4]) Akten Nr. 308.

und ihrer früheren Selbständigkeit waren ihnen nur schwache Erinnerungen, geringe Reste und Nachklänge geblieben. Das alte Geburrecht [1]), wodurch sie zur Unterhaltung der Kirchspielskirche und zur Reparatur des schadhaften Gemeindebrunnens verpflichtet waren, blieb, aber die alten Vorzüge schwanden. Die Erinnerung daran, daß ihnen früher die Sorge für Unterhaltung der Festungswerke und die militärische Vertheidigung ihres Bezirks obgelegen, erhielt sich in der nach Pfarrsprengeln eingetheilten militärischen Gliederung der ganzen zum Waffendienst verpflichteten Bürgerschaft und in einzelnen von den Burgenossenschaften zu militairischen Zwecken übernommenen Leistungen [2]).

Der das Mitglied einer Spezialgemeinde bezeichnende Name „Burer" machte dem die Zugehörigkeit zur Sammtgemeinde anzeigenden Namen „Bürger" Platz, und an Stelle der Bezeichnung „Burgenossenschaft" trat die der „Parrochie". Diese Parrochien waren: St. Columba, St. Peter, St. Lorenz, St. Alban, St. Martin, St. Brigiden, St. Aposteln, St. Severin, St. Christophorus; auch die Schreinsbezirke, welche nicht nach einer Kirchspielskirche den Namen führten, erscheinen unter der Bezeichnung „Parrochien". Es waren dies Airsbach, Niderich, Gereon und Eigelstein, Weiherstraße. An der Spitze der Parrochien standen die Amtleute (officiales), deren Zahl in den einzelnen Amthäusern, wie schon früher angegeben, zwischen 40 und 72 schwankte. In den einzelnen Parrochien bildeten die Amtleute geschlossene Corporationen, die ihr Wahlrecht benutzten, um die Anwartschaft auf die Amtleutestellen als ein Privileg einzelner reichen und mächtigen Geschlechter zu

---

[1]) Contributio facienda ad reparationem ecclesiae sive putei vel alicuius rei que geburrecht dicitur. (Lacomblet, II, 821.) — In einer Urkunde von 1471 finde ich Geburrecht gebraucht für Kirchspielsrecht, Kerzengeld, Offermannsrecht, d. h. für pflichtmäßigen Beitrag für die kirchlichen Bedürfnisse und für die Unterhaltung der Kirchendiener; dasselbe bezeichnet in den alten Schreinskarten jus civile, jus urbanum.

[2]) Wir finden, daß von einzelnen Burgenossenschaften Donnerbüchsen, Kanonen, für die Vertheidigung der Stadt angeschafft worden.

wahren. Die Ergänzung geschah nicht durch Cooptation oder Wahl von Seiten der ganzen Köperschaft, sondern dadurch, daß jeder Einzelne selbst seinen Nachfolger wählte. In den meisten Amthäusern hatte jeder verdiente Offizial zwei Wahlen, eine Vor- und eine Nachwahl; bei der ersteren hatte er dem Amtsschreiber zwei, bei der letzteren drei Namen zu nennen, und es war stehende Regel, daß bei solchen Nominationen lediglich das Familieninteresse in Rücksicht genommen wurde. Gewöhnlich verzichtete der Wählende zu Gunsten eines der Gewählten auf seine Offizialstelle; vielfach aber mußten die Gewählten warten, bis die für sie bestimmte Stelle durch den Tod des Inhabers vacant wurde oder bis eine andere zum Verkauf kam. Durch den herkömmlich und statutenmäßig festgesetzten Wahlmodus machte es sich von selbst, daß der dritte Stand von den Offizialstellen ausgeschlossen blieb. Nur durch Ankauf einer feilgebotenen Offizialstelle konnte es einem vermögenden Handwerker gelingen, in die Reihe der Amtleute einzutreten und so den geschlossenen aristokratischen Kreis zu durchbrechen. Auf diese Weise werden die *Goldschmiede, Schilderer, Brauer,* Pelzer, Gürtler, Hosenmenger, die *wir in einzelnen* Amthäusern unter den Offizialen finden [1]), in den Kreis der regierenden Geschlechter Eingang gefunden haben. In einzelnen Amthäusern war bestimmten Handwerkern der Zutritt zu den Offizialstellen verschlossen. In St. Alban war den Fischern, Bäckern, Färbern, Schustern, Fleischern und Schmieden [2]), in Airsbach außer den Bastarden und den Pladderern allen Handwerksleuten die Erwerbung solcher Stellen verwehrt [3]). In sämmtlichen Amthäusern wurden jährlich aus den unverdienten Offizialen durch das Loos zwei Meister bestimmt, welche dem Amte den vorschriftsmäßigen Dienst zu leisten hatten [4]). Die Verpflich-

[1]) Vgl. Amtleutebuch von St. Columba, f. 3.

[2]) Amtleutebuch von St. Alban.

[3]) Amtleutebuch von Airsbach.

[4]) Statnimus, quod singulis a nis ex officiatis indeservitis duo eligi debent cum sorte in magistros qui servire debent dominis nostris in officiatis

tungen dieses Dienstes waren in den einzelnen Burhäusern genau festgesetzt. Das Amtleutebuch von St. Brigiden bestimmt: „Allwege sollen vor Allerheiligen zwei Meister gewählt werden, die dienen sollen zwei Jahre, und sie sollen ihren Dienst thun binnen einem Jahre, nachdem sie gekoren sind, so daß der Dienst vor Allerheiligen geschehen ist; das folgende Jahr sollen sie ihren andern Dienst thun in derselben Weise. Des Tags vor ihrem Dienst sollen sie mit den Herren, die am Schreine sitzen, geben und senden jedem verdienten Amte vier Pfund Wachs, und dann sollen sie unsere Herren und deren Schreiber und die Boten zu Gast haben. Am Tage des Dienstes sollen sie den Amtleuten von St. Brigiden je zweien einen guten Entvogel und Pfeffer dabei und ein Gemüse und gute Zunge dazu geben; wäre es, daß man keine Zunge haben könnte, so mögen sie eine andere gute Zugabe (intermuest) dafür geben; ebenso je zweien eine gute gebratene junge Henne und Käse und Birnen und Nüsse sowie guten Wein“ [1]).

Seit die Buroffizialen in ihrem Rechts- und Geschäftskreis wesentlich beschränkt worden, erkannten sie die Aufgabe ihrer Thätigkeit in der Eintragung von Güterwechsel, Testamenten und gerichtlichen Urtheilen, in der Abhaltung von Zeugenverhören, Abnahme von Eiden, Constatirung von Schuldbekenntnissen, Vornahme von Pfändungen, Ertheilung von Gewähren und in ähnlichen Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Die Gebühren kamen theilweise den zum Schrein gewählten Meistern und Assessoren, dem Schreinsschreiber und Boten zu, theilweise flossen sie in die Schreinskasse, um jährlich einmal an die verdienten und unverdienten Amtleute vertheilt zu werden. In diese Kasse flossen auch die von den „Vor-

---

deservitis. (Amtleutebuch von St. Martin.) Im Jahre 1348 wurden im Amthaus von St. Columba 34 Paar verdienter Amtleute ausgelooßt, welche der Reihe nach den Dienst zu leisten hatten. (Hi sunt qui eorum officia deservient et sortiti sunt gradatim sicut inferius continentur, sub anno 1348 in die b. Lamberti. primi duo sunt etc. Amtsbuch von St. Columba f. 22.)

[1]) Amtleutebuch von St. Brigida, f. 50.

deren" verhängten Wedden und Bußen. Bestimmte Strafen standen auf Uebertretung der Burschaftsstatuten, Nichtbeachtung der von den Meistern erlassenen Gebote, und auf einzelnen andern Vergehen, über welche die Burgerichte zu erkennen hatten. Von den gewöhnlichen Burgerichtssitzungen verschieden war das alle Jahre am Tage nach der Meisterwahl zusammentretende Synodalgericht. Zu diesem Synodalgericht, welches in den Statuten einzelner Burhäuser confessio [1]) genannt wird, mußten sämmtliche Amtleute, verdiente wie unverdiente, auf dem Amthause erscheinen, und jeder hatte die Pflicht, alle Excesse und Vergehen, die ihm von einem Mitoffizialen bekannt geworden, zur Anzeige zu bringen. Unter solche Vergehen rechnet das Amtsbuch von St. Aposteln das Würfelspiel. Der Amtmann, welcher überführt wurde, mit Würfeln gespielt zu haben, wurde in eine halbe Ohm Wein gebrüchtet; in eine gleiche Strafe wurde derjenige genommen, welcher die „Hahle" gebrochen hatte [2]). Die Statuten von St. Columba bestimmten, daß die Tödtung eines Mitoffizialen mit 8 Mark, die Verwundung durch ein Messer oder Schwert mit 4 Mark, die Verwundung durch Stockschlag oder Steinwurf mit 2 Mark bestraft werden sollte. Wer einen Mitoffizialen Hurensohn oder Dieb in Gegenwart ehrbarer Leute genannt hatte, mußte eine Mark Strafe bezahlen. „Wenn ein Amtmann durch den Boten vor Gericht gefordert wird und dem Boten mißspricht und zürnt mit bösen, lästerlichen Worten, so bezahlt er 6 Schilling zur Buße; schlägt er den Boten, so zahlt er eine Mark". Wer sich beleidigender Ausdrücke vor dem Schrein erlaubte, hatte 9 Schillinge zu entrichten. Wer zum Meister gewählt war und auf die Einladung des Boten sowenig wie auf die viermalige Einladung der Schreinsmeister erschien, verlor sein Amt.

In dem Maße, in welchem die ländlichen Beschäftigungen in den unmittelbar um die alte Römerstadt liegenden Distrikten durch die rasche Erweiterung der Stadt und durch die kräftig aufschießende

---

[1]) Amtleutebuch von St. Columba.

[2]) Das Amtsgeheimniß. Amtleutebuch von St. Aposteln.

Blüthe von Handel und Gewerben verdrängt wurden, verschwanden die meisten mit Hofeseinrichtung und bäuerlichem Leben zusammenhangenden socialen und politischen Zustände. Nur spärlich erhielten sich einzelne Reste und Nachklänge der alten hofrechtlichen Einrichtungen. Eine schwache Auffrischung der Verhältnisse, wie solche früher in den um die Altstadt liegenden Burschaften bestanden hatten, erscheint in den sogenannten Bauerbänken. Um für die neuen Stadttheile das Verschwinden jeder gesetzlichen die Regelung der landwirthschaftlichen Verhältnisse bezweckenden Norm zu verhüten, thaten sich die Eigenthümer der in diesem Bezirk gelegenen Höfe zum Schutz der Feldflur und zur Hebung der Ackerwirthschaft in besondere Vereinigungen zusammen. Wenn die einzelnen Hofherren nicht im Stande waren, der centralisirenden Macht der städtischen Verwaltung und der erzbischöflichen Gerichtsbarkeit gegenüber ihr Hofrecht selbständig zu entwickeln, so wollten sie, dem allgemeinen Streben nach Assoziation folgend, es versuchen, dem Einzelhofe die Früchte der alten hofrechtlichen Einrichtungen durch das Medium eines corporativen Verbandes zuzuwenden. Es war nicht ihre Absicht, sich in die Geschäfte der öffentlichen Rechtspflege und Verwaltung einzudrängen; sie wollten ihren Corporationen nur in soweit gerichtliche und polizeiliche Befugnisse sichern, als solche zur Aufrechthaltung ihrer Statuten, zur Verhütung von Forst- und Feldfreveln und zur Hebung der Landwirthschaft erforderlich schienen. Die Bestimmungen, auf welche sie die Organisation und Thätigkeit solcher Genossenschaften bauten, waren nicht neu, sondern sprachen nur althergebrachte Rechtsgewohnheiten aus. Bei einer Verordnung des Statuts der Weiherstraßen-Bauerbank ist ausdrücklich „auf das alte Recht, wie solches hergebracht ist“ Bezug genommen [1]). Das älteste der uns erhaltenen Statuten dieser Bauerbänke ist das der von der Weiherstraße [2]). Wenn auch nicht in der uns vorliegenden Redac-

[1]) Ennen und Eckertz, II, 215.

[2]) Ennen und Eckertz, II, 210 ff. Die uns erhaltenen verschiedenen Redactionen dieses Statuts stammen aus späterer Zeit.

tion, so doch in seinem inhaltlichen, materiellen Bestande stammt dasselbe aus dem Jahre 1240. Zu dieser Bauerbank gehörten neben dem Abte von St. Pantaleon die Besitzer der neun Hayenhöfe und sämmtliche Eigenthümer, die Gut und Land im sülzer Felde besaßen. Zur Bauerbank von St. Gereon gehörten im Jahre 1351 die Meisterin des Klosters Weiher, die Aebtissin von Mechtern, das Kapitel von St. Gereon[1]), Johann von Troyen, Lufard von Schiderich, Hermann Scherffgin, Göddert Grin, Hermann von Goch, Heinrich von Spiegel zu Rodenberg, Johann von Stommel, Franko vom Hove zu Lintlar[2]), Heinrich Jude, Göddert von Lintlar, Heinrich Roidstock, Hermann Scherffgin der Jüngere, Mathias Goeßlin und sämmtliche Bürger, die „Gelände hatten binnen dem Bezirk des weltlichen Gerichts von St. Gereon". Die Bauerbank vom Eigelstein umfaßte die „gemeinen Nachbarn wohnhaftig auf dem Eigelstein binnen der Herrlichkeit der Vogteien, die da eigen Artland oder Gartenland zu Pacht oder Miethung haben, welches Artland und Gartenland außerhalb des Eigelsteinsthors ist binnen der Bannmeile von Köln und binnen Fuhren und Pfählen des Gerichts und der Herrlichkeit der Vogtei"[3]). Bei den Bauerbänken der Friesenstraße und der Schafenstraße bezeichnet der Name den Distrikt, der dazu gehörte. Die Bauerbank von St. Severin umfaßte den ganzen Bezirk, über welchen sich das am Frohnhof klebende weltliche Gericht von St. Severin erstreckte. Im Jahre 1348 werden als Meistbeerbte dieser Bauerbank angegeben: Huprecht Mülheim Propst von St. Severin, die Aebtissen und der Convent von St. Claren, Elger von Deutz[4]), Scholaster der Kirche von St. Severin, Göbel von Mommersloch, Werner

[1]) Verschiedene Kopien dieser Bauerbankordnung haben St. Andreas.

[2]) Wahrscheinlich irrthümlich für Franko vom Horne.

[3]) Siehe über die Gränzen des vogteilichen Gerichtes Eigelstein, Bd. 1, S. 591.

[4]) Dieser Elger war Propst zu Rees. (Lacomblet, III, 904.)

Quattermart, Heinrich Harbefust, Ritter Heinrich vom Stave, Bela eheliches Weib des Ritters Heinrich von Cuesin, Werner von der Abucht der Alte und Werner von der Abucht.

An der Spitze jeder solcher landwirthschaftlichen Genossenschaft standen die von sämmtlichen Erbgenossen auf ein Jahr gewählten zwei Geburmeister. Ihnen lag es ob, die Statuten zu handhaben, Uebertretungen zu ahnden, Brüchten zu verhängen, die Schreinsgeschäfte zu erledigen, die Genossenschaftskasse zu verwalten, und die vor das Bauergericht gehörigen Rechtsfragen zu entscheiden. Als Exekutor ihrer Befehle stand ihnen der geschworene Bote, der zugleich das Amt eines Flurschützen versah, zur Seite. So oft die Geburmeister geboten, waren die Erbgenossen verpflichtet, zur bestimmten Zeit sich zu versammeln. Ueber alles, was in solcher Versammlung verhandelt wurde, mußten sie Stillschweigen beobachten, „Hale halten". Wer in der Versammlung der Erbgenossen unzüchtige Redensarten führte oder Scheltworte gegen einen andern Erbgenossen oder den Schützen ausstieß, mußte, wenn er der Aufforderung zum Schweigen nicht nachkam, Strafgeld bezahlen. Vor das Bauerschaftsgericht gehörten alle Sachen, welche die Bauerschaft betrafen, und es war keinem Erbgenossen gestattet, in solchen Streitigkeiten ein anderes Gericht anzurufen. Die „Ordnungen" der einzelnen Bauerbänke waren nur in unwesentlichen Punkten von einander verschieden. Nach diesen Statuten mußte bei der Aufnahme in eine solche Genossenschaft ein bestimmtes Eintrittsgeld in die Bauerschaftskasse gezahlt werden. Das Recht Schafe zu halten, stand nur demjenigen Erbgenossen zu, der eine Hufe Land in Besitz hatte. Den Sommer hindurch von Ostern bis Martin durfte jeder zum Schafhalten berechtigte Erbgenosse 200 Schafe auf die Gemeindetrift zur Weide gehen lassen. Wer räudige Schafe hatte und dieselben nach geschehener Aufforderung nicht binnen acht Tagen abschaffte, wurde gebrüchtet. Der Erbgenosse, dessen Schafe auf besätem Lande betroffen wurden, wurde gebrüchtet und mußte den angerichteten Schaden ersetzen; in gleicher Weise wurde der Eigen-

thümer zu Buße und Schadenersatz herangezogen, wenn seine Pferde, Rinder, Kühe, Schweine oder Gänse auf fremdem Eigenthum geweidet hatten. Die Bauerbankordnung des Eigelsteins verbot es gänzlich, Gänse in das Feld zu treiben. Nur die Erbgenossen hatten das Recht, ihr Vieh auf die Gemeindetrift zu treiben. Wer auf fremdem Felde stoppelte, Lehm stach, Sand oder Mergel grub, Futterkraut schnitt, wurde gebrüchtet. Andere Vorschriften beziehen sich auf die Zeit des Mähens, auf die Zurichtung der Zäune und Einfriedungen, auf das Fahren über besäetes Land, auf das Zuwerfen von Gräben, auf die Instandhaltung der Wege, auf das Aehrensammeln und ähnliche Dinge [1]).

In demselben Maße, in welchem der Kaufmannsadel und die Geldaristokratie den Grund- und Geburtsadel zurückdrängten, traten auch die gewerblichen Fraternitäten vor den auf Grundbesitz basirten Burgenossenschaften in den Vordergrund. Grundherrlichkeit, Hofrecht und Ministerialität waren von den beweglichen Elementen des kaufmännischen und gewerblichen Lebens in ihrer konsequenten Entwicklung gehemmt. Die Nachkommen der alten Hofherren hatten vielfach eine Bahn eingeschlagen, welche der Lebensanschauung ihrer Vorfahren und den Grundsätzen und Beschäftigungen des Grundadels völlig widersprach. Die neue Geldaristokratie hatte es verstanden, den alten Adel an sich heranzuziehen und vereint mit demselben neue Adelsgeschlechter zu gründen, die mit starrer Consequenz alle Vorrechte und Vorzüge der alten Grundherren verfocht und die Geschäfte des Großhandels ebenso geschickt zu besorgen verstand, wie sie sich in der Handhabung des Schwertes und in ritterlichen Uebungen auszeichnete [2]).

Nur bei den Schöffen erhielt sich die Erinnerung an ihren alten freien Grundbesitz in dem von ihnen beanspruchten Privileg, wonach sie „gefreit" waren und deßwegen nicht zu Thurm ge-

[1]) S. die Kopien dieser Ordnungen im Stadtarchiv.
[2]) S. Bd. 1, S. 547.

bracht, noch zu Steuern und öffentlichen Diensten angehalten werden konnten [1]).

Die ganze neue Aristokratie wußte recht wohl, daß eine strenge Absonderung von der übrigen Bürgerschaft, den populares, plebeji qui communitas appellantur, weder durch Vorzüge der Geburt, noch durch die Rechte eines alten Grundbesitzes begründet war; sie wollte aber dem alten Geburtsadel, dessen Vorrang vor den alten Hörigen sich sowohl durch besondere Rechte wie durch eine ausgezeichnete Kleidung bekundete, nicht nachstehen, sondern nahm den populares gegenüber für sich das Anrecht auf die ausschließliche Regierung der Stadt, auf eine Bevormundung der Bruderschaften und auf die Ehre einer besondern Bezeichnung als „Geschlechter" und auf eine ihnen allein zustehende prächtige Kleidung in Anspruch. Der Unterschied zwischen dem Geldadel und der übrigen Bürgerschaft war kein auf einer innern Nothwendigkeit beruhender, kein durch die angeborenen Vorzüge des eigentlichen Geburtsadels bedingter; er war ein gemachter und gezwungener, und er konnte nur so lange Bestand haben, als dem Volke die Macht fehlte, denselben zu vernichten. Die nächste Gefahr für den Bestand dieses gezwungenen Systems muß darin erkannt werden, daß beim Zurückdrängen der Burgenossenschaften ein allgemeines Bürgerthum sich entwickelte, welches in seiner großen Mehrzahl nach Aufhebung aller Vorrechte der Geschlechter strebte. Anfänglich hatten die cives, die für die Aufnahme zur Mitgliedschaft an der großen Gesammtgemeinde eine bestimmte Gebühr zu entrichten hatten, nur das Anrecht auf den Schutz der Stadt in ihren bürgerlichen und rechtlichen Beziehungen, und bezüglich der städtischen Verwaltung stand ihnen nur das Recht zu, als Zeugen bei den Verhandlungen und Beschlüssen der leitenden städtischen Behörde zugegen zu sein. Die auf Erkämpfung eines Antheils an der Leitung der städtischen Angelegenheiten gerichteten Bemühungen der cives fanden sichern Halt in den vielen Bruder-

---

[1]) Lacomblet, III, 679.

schaften, in welche sich der gewerbtreibende Theil der Bürgerschaft nach Gewerben gruppirte, und in welche sich die gleichen bürgerlichen Berufsständen angehörigen Bürger zusammenthaten.

Das Fraternitätswesen, welches sich tief in das bürgerliche Leben und in all dessen kirchliche, politische, sociale und gewerbliche Beziehungen einsenkte, erwuchs aus den damaligen Eigenthümlichkeiten der bürgerlichen Gesellschaft, den Bedürfnissen des socialen Lebens und dem natürlichen und berechtigten Streben, durch Bruderschaftsstatuten das zu erreichen, was zu bieten die damaligen gesetzgebenden und exekutiven Gewalten nicht im Stande waren. Damit gingen sittliche, religiöse und kirchliche Beweggründe und Zwecke Hand in Hand. Das Streben, den Geist christlicher Brüderlichkeit zu pflegen und die christliche Gesinnung im Kampfe gegen die wilden Leidenschaften der Welt zum Sieg zu führen, war mit die Triebfeder gewesen, als sich in den verschiedensten Lebenssphären bruderschaftliche Vereine bildeten, die entweder lediglich die Pflege christlicher Uebungen zum Zwecke hatten, oder die politischen, socialen und gewerblichen Interessen durch engen Anschluß an die Kirche, an kirchliches Leben und an kirchliche Gebräuche auf christlichem Boden in fruchtbarer Weise fördern wollten. In buntester Gliederung wurde das ganze mittelalterliche Leben von solchen Verbrüderungen bewegt. Köln war ein äußerst fruchtbarer Boden für solche Bruderschaften, bei denen bald religiöse Uebungen, bald mannigfache Aeußerungen der Nächstenliebe und Brüderlichkeit, bald bestimmte Beziehungen des öffentlichen, bürgerlichen oder gewerblichen Lebens in den Vordergrund traten und hiernach die bez. Verbrüderung selbst als eine kirchliche oder eine gemischte oder eine rein bürgerliche charakterisirten. Abgesehen von den rein kirchlichen Bruderschaften, die erst bei der Betrachtung der kirchlichen Verhältnisse besprochen werden können, berührten bei den gemischten Bruderschaften das kirchliche und weltliche Element einander auf's Engste. Diese Bruderschaften beschränkten ihre Mitgliedschaft auf den Kreis bestimmter Gewerbegenossen, und ihre Vorsteher überwachten gleichmäßig die kirchlichen wie die gewerblichen Beziehungen der einzelnen

Brüder. Solche Bruderschaften waren: die Bruderschaft der Schröder im Dom[1]), die St. Severinsbruderschaft der Weber in St. Johann Baptist[2]), die Bruderschaft der Steinmetzen und Zimmerleute in St. Johann auf dem Domhofe[3]), mit dem Bilde des h. Johannes, die Crispinusbruderschaft der Gerber in St. Maria in capitolio, die Evergislusbruderschaft der Maler in St. Cäzilien, die Leonardsbruderschaft der Schuhflicker in St. Cäzilien, die Muttergottesbruderschaft von der Wollküche in St. Maria im Capitol[4]), die Catharinabruderschaft der Fischer in St. Martin, die Laurenziusbruderschaft der Särwörter in St. Lorenz, die Sakramentsbruderschaft der Goldschmiede in St. Lorenz, die Nikolausbruderschaft der Schwertmacher in St. Lorenz, die St. Petribruderschaft der Weber in St. Peter, die Cosmas- und Damianusbruderschaft der Bäcker in der Minoritenkirche, die Agathabruderschaft der Gürtler in St. Agatha, die St. Jakobusbruderschaft der Waidhändler in St. Jakob[5]).

Von den Fraternitäten, die ihre Gemeinschaftlichkeit mehr auf dem Gebiete politischer, rechtlicher und bürgerlicher Beziehungen und merkantiler und gewerblicher Beschäftigungen als auf dem Felde christlicher Liebe, des religiösen Lebens und des kirchlichen Cultus suchten, haben wir vor allen die Schöffenbruderschaft und die große Kaufmannsgilde hervorzuheben. Letztere muß als die Stammbruderschaft der zahlreichen gewerblichen, später Zünfte genannten Fraternitäten angesehen werden, welche allmählich eine so große Bedeutung in dem politischen Leben der Stadt Köln sich errangen.

Die Statuten und Ordnungen einer jeden dieser Fraternitäten

---

[1]) Gestiftet 1360.

[2]) Diese Bruderschaft hatte eine eigene Glocke, die sogenannte Weberglocke, sanctae Antoniae in der Kirche St. Johann.

[3]) Wurde 1430 in die Augustinerkirche verlegt und erhielt einen Altar unter der Orgel angewiesen.

[4]) Magistri fraternitatis dominae nostrae de coquina lanae in capitolio. (Schreinsnotum von 1320.)

[5]) S. das Statut derselben bei Ennen und Eckertz, I.

zielten hauptsächlich dahin, das bezügliche Gewerbe selbst zu heben und zu vervollkommnen, die einzelnen Gewerbetreibenden gegen zu große Conkurrenz zu schützen, die Gewerbegenossen in der monopolisirten Ausübung ihres Gewerbes zu wahren, jede Pfuscherei zu verhüten, gute und preiswürdige Arbeit und Waare zu garantiren und jede Ueberforderung des bedienten Publikums fern zu halten. Dabei lag ihnen aber der Gedanke zu Grunde, ihre Mitglieder sittlich zu heben, in geselligen Zusammenkünften zu erheitern und zur Erweisung christlicher Liebeswerke gegen nothleidende, kranke und verstorbene Brüder zu verpflichten.

Sowohl die Kreise der regierenden Geschlechter wie die der abhängigen Gemeinde waren von dem Fraternitätswesen beherrscht. Zu denjenigen Bruderschaften, deren Mitglieder entweder ganz oder doch theilweise den höheren Klassen angehörten, sind zu zählen: die Schöffenbruderschaft, die Richerzeche, die Bruderschaft der Gewandschneider unter Gaddemen, die Weinbruderschaft, die fünf Bruderschaften, welche wir später unter dem Namen von Ritterzünften kennen lernen. Zur Weinbruderschaft gehörten vor Allen die reichen Kaufleute, welche Weingeschäfte und Großhandel trieben. Die Mitglieder dieser Bruderschaft wurden im Jahre 1371 verpflichtet, ebenso wie die Herren des engen und weiten Rathes und alle Räthe ein Jahr lang ein Pferd zum Dienste der Stadt zu halten: „Weiter sollen alle diejenigen, welche die Weinbruderschaft haben oder mit Weinkaufmannschaft umgehen oder sich am Weingeschäft geneyren, ein starkes Pferd halten“ [1]).

Die Weinbruderschaft hatte bald eine solche Ausdehnung gewonnen, daß sie den Charakter einer beschränkten Fraternität mit gesellligen Zusammenkünften, heitern Zweck- und Festessen, gegenseitigen Liebeswerken verlieren mußte. Sie gestaltete sich bald zu einem großen allgemeinen Kaufmannsverein, dessen Vorstand sich lediglich mit der Wahrung der allgemeinen kaufmännischen Interessen der

---

[1]) Ennen und Eckertz, I, 125.

Stadt und mit der Schlichtung der auf den Rheinverkehr bezüglichen Streitigkeiten befaßte. Sowohl die das Zapfrecht ausübenden Weinbrüder wie die meisten andern zur Weinbruderschaft gehörenden Großhändler thaten sich in kleinere Fraternitäten zusammen, die von ihren Versammlungshäusern oder von den Straßen, in welchen die Versammlungshäuser lagen, ihren Namen führten. Neben ihnen hielten sich zu diesen Zünften die meisten der in Köln ansäßigen Grundbesitzer und Ritter. Von letztern erhielten die Bruderschaften selbst den Namen „Ritterzünfte". Es waren dies: Eisenmarkt, Schwarzhaus, Windeck, Himmelreich und Ahren. Diese Ritterzünfte, die als ihren Hauptzweck die Hebung und Förderung der geselligen Beziehungen und die Erfüllung christlicher Liebesdienste angaben, unterschieden sich von den Handwerksbruderschaften wesentlich dadurch, daß sie sich von jeder Bevormundung der Richerzeche oder des Rathes frei hielten und keine Obermeister über sich duldeten. Sie wollten eine bruderschaftliche Einigung, ohne dieselbe durch gewerbliche Rücksichten beeinflussen zu lassen. Die erste solcher Genossenschaften scheint auf dem Eisenmarkt in einem Hause „zur Gaffel" (furca) entstanden zu sein [1]). Die Genossenschaft selbst führte von diesem Hause den Namen „Gaffel", und von dieser Benennung scheint man seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts auch die übrigen Gesellschaften, Bruderschaften und Zünfte „Gaffeln" genannt zu haben [2]). Sie hatte ihr Gesellschaftshaus auf dem alten

---

[1]) Societas furcae dicta der Gaffeln super forro ferri.

[2]) Der Verbund von 1395 scheint noch einen Unterschied zwischen Zunft und Gaffel zu machen, er spricht nämlich von „Amten und Gaffelgesellschaften"; ebenso finden wir später »geschickte van allen amten vnd gaffelen«. Es scheint, als ob man unter Gaffeln bloß die Gesellschaften oder Ritterzünfte verstanden habe. In dem „neuen Buche" (Ennen und Eckertz, I, 422 ff.) finden wir »Amte, Broderschaffen und Geselschaffen« zusammengestellt; an einer andern Stelle heißt es: »Amt, Gaffelen, Broderschaff off Geselschaff«. (Ennen und Eckertz, I, 134.) Der Name „Gaffel" kam aber nicht ausschließlich den Ritterzünften zu: finden wir doch 1396 auch »gesellen gemeynichlich der gaffelen der buntwoerter«, und 1409 lesen wir von Gaffelhäusern der Wollenweber. Man hat sich daran gewöhnt, die gewerblichen sowie die Ritterbruderschaften auch in den Zeiten, in

Ufer, alte Nummer 2858, neue Nummer 61. Das Siegel zeigt einen bärtigen Kopf mit einer Mütze und führt die Umschrift: S. der gheselschaf vp me isermartt. Die Zunft Schwarzhaus hatte ihr Zunfthaus in der Streitzeuggasse, Nr. 5005, neue Nr. 8; ihr Siegel zeigt ein bärtiges Brustbild mit einem Eichenkranz und der Umschrift: S. der gesellschaf van der swartzhuys. Windeck hatte das Gesellschaftshaus auf dem Altenmarkt, Nr. 1517½, da, wo jetzt die Zollstraße einmündet; sie hat auf dem Siegel die Mutter Gottes mit dem Christuskind unter einem Baldachin, daneben einen Bischof mit Stab, ebenso unter einem Baldachin, darunter einen Wappenschild mit den drei Kronen; das Siegel führt die Umschrift: Sigillum societatis de Wintecke. Das Zunfthaus Himmelreich lag auf Himmelreich, Nr. 1199, neue Nr. 5; das Siegel zeigt Sonne und Mond unter einer Krone und hat die Umschrift: Segel der gesellen van me hymelrich. Das Zunfthaus Ahren lag auf dem Fischmarkt Nr. 1479; das Siegel zeigt einen Adler mit offenen Flügeln, darüber die drei Kronen; die Umschrift lautet: Sigillum societatis de aquila.

Alle Mitglieder der Ritterzünfte trugen wie die Ritter und Geschlechter Kleider, welche mit Stickereien versehen waren [1]).

Der Umstand, daß gerade alle fünf Ritterzünfte nicht Bruderschaften, fraternitates, sondern Gesellschaften, societates, genannt werden, deutet darauf hin, daß im 14. Jahrhundert ein prinzipieller Unterschied zwischen fraternitas und societas gemacht wurde. Es scheint, daß mit ersterem Namen vornehmlich die Handwerkergenossenschaften bezeichnet wurden, während man mit diesem mehr diejenigen Vereinigungen verstand, welche mit dem eigentlichen Handwerk nichts gemein hatten. Wenn wir die Genossenschaften der Fleischer auch

---

welchen der Name „Zunft" noch ganz unbekannt ist, „Zünfte" zu nennen. Auch ich nehme keinen Anstand, in gleicher Weise diesen Namen für eine Periode zu gebrauchen, in welcher er urkundlich nicht vorkömmt.

[1]) . . . dat gelych is van heren lueryen of van geselschaff, so werden irsten patroyn macht, de sal it dem anderen gutlichen lenen.

als eine „Gesellschaft“ aufgeführt finden, (geselschaf van dem vleyschamte), so wird dieses Amt deßwegen nicht „Bruderschaft“ genannt worden sein, weil der Rath im Jahre 1348 den Fleischern verboten hatte, jemals wieder zu einer „Bruderschaft“ zusammenzutreten. Uebrigens wurde die Unterscheidung zwischen Bruderschaft und Gesellschaft nicht immer strenge beobachtet, und es finden sich vielfach die Mitglieder der Bruderschaften „Gesellen“ genannt, während die Genossen der Gesellschaften als „Brüder“ auftreten. Die Schmiedezunft finden wir als »societas fabrorum« aufgeführt. Ein anderer, wenn auch nicht klar ausgesprochener, dann doch durch die Bestrebungen der Gesellschaften unverkennbar hervortretender Unterschied zwischen den societates und fraternitates muß darin erkannt werden, daß jene ihre sociale Stellung vorzüglich zur Erreichung politischer Zwecke benutzten. Wenn nicht alles täuscht, so wurden die „Gesellschaften“ in jener bewegten Zeit gebildet, in welcher man auf den Stuben der Bruderschaften mehr Politik trieb und die rechtliche Stellung des dritten Standes verhandelte als reine Handwerksangelegenheiten besprach. Alle diejenigen, welche das Nahen einer neuen Zeit ahnten und bei dem bevorstehenden Umschwung der Verhältnisse nicht außer Einfluß bleiben wollten, traten zu Gesellschaften zusammen, deren ostensibeler Zweck nicht über gesellige Erheiterung und gegenseitigen Anschluß zu einer allgemeinen Gemeinsamkeit des Lebens hinausging, die in der That aber in richtiger Erkenntniß der Vorboten einer nahenden Revolution ihre geselligen Zusammenkünfte benutzen wollten, um sich auf die kommenden Stürme vorzubereiten und sich einen möglichst hohen Einfluß bei der Leitung der städtischen Angelegenheiten zu erkämpfen. Die mißvergnügten und ruhelosen Elemente unter den Geschlechtern verkannten keinen Augenblick die hohe Bedeutung, welche den Gesellschaften und Bruderschaften in dem städtischen Gemeinwesen zukam, und manche von ihnen beeilten sich, in eine der Gesellschaften einzutreten und hier den Geist der Unzufriedenheit und der Revolution zu schüren.

Die Geschlechter täuschten sich nicht über die Bedeutung des ge-

werblichen Elementes, durch welches ihre Alleinherrschaft täglich mehr bedroht wurde. Je klarer die Symptome einer baldigen gewaltigen Krisis zu Tage traten, desto fester klammerten sie sich an ihre herkömmlichen und usurpirten Privilegien. Mit ängstlicher Eifersucht wachten sie über ihr Vorrecht, eine ausgezeichnete Kleidung tragen zu dürfen, und sorgfältig achteten sie darauf, daß die Zünfte die Bestimmung, wodurch denselben gestickte und beschlagene Gewänder verboten waren [1]), nicht verletzten. Es mußte ihnen Alles daran liegen, die militärische Macht in ihrer Hand zu behalten und den Bruderschaften die Organisirung einer auf dem Fraternitätswesen beruhenden städtischen Streitkraft zu erschweren. Wenn sie den Gewerbgenossen das Waffenrecht auch nicht gänzlich absprechen wollten noch konnten, so sorgten sie doch dafür, daß die Leitung der einzelnen militärischen Corps den Zünften versagt blieb und daß die Zunfthäuser nicht zu Waffendepots und Sammelplätzen für die bewaffnete Macht wurden. Insofern bei kriegerischen Schritten, zu denen sich die Stadt genöthigt sah, die Beihülfe der Edelbürger und der bezahlten Söldner nicht ausreichte, mußte die Bürgerschaft mit den Waffen in der Hand für die Freiheit der Stadt und die Habe der Einwohnerschaft einstehen. Für die militärische Eintheilung der ganzen Stadt blieben die alten Kirchspielsbezirke maßgebend.

Bei Kriegsnöthen wie bei Feuersgefahr mußten die in den bezüglichen Bezirken wohnenden Bürger mit ihren Waffen auf einen der zwölf Sammelplätze eilen, und sich hier unter den Befehl der vom Rathe bestellten Hauptleute aus den Geschlechtern stellen [2]). Durch solche auf lokale Bezirke fußende Organisation der städtischen Streitmacht schien den Gefahren, welche einer nach Gewerben gruppirten bewaffneten Macht für den Bestand des alten Geschlechterregimentes im Gefolge gehen konnte, hinreichend vorgebeugt.

---

[1]) Ennen und Eckertz, I, 400.

[2]) Die Namen vieler solcher Hauptleute finden sich in dem Ausgaberegister von 1370 ff.

Wenn wir von der Schöffenbruderschaft absehen, so wird keiner der vielen kölnischen Fraternitäten in ihrem Ursprung ein politischer Charakter zuerkannt werden können. Der leitende Gedanke bei der Gründung solcher Genossenschaften ging neben der Sicherung des Gewerbes selbst, hauptsächlich auf eine sittliche Hebung, eine gesellige Erheiterung, und eine gegenseitige liebevolle Unterstützung der Gesellschaftsmitglieder. Die Zünfte begannen erst politische Bedeutung zu gewinnen, als die Burschaften ihren Charakter als selbständige städtische Gemeinwesen verloren und als die Gesammtgemeinde den alten Spezialgemeinden ihre frühere politische Bedeutung nahm. Die Unterabtheilungen der Gesammtbürgerschaft richteten sich nicht mehr nach dem Grundbesitz, sondern nach den Gewerben. Der Schwerpunkt des politischen Lebens begann sich aus den Burhäusern in die Stuben der Fraternitäten zu verlegen. Die Gewerbe erkannten sich als einen Faktor des bürgerlichen Lebens, der in socialer und volkswirthschaftlicher Beziehung eine hohe Bedeutung gewonnen und nicht wenig zu der so rasch aufgestiegenen Größe und Macht der Stadt beigetragen hatte. In der bruderschaftlichen Organisation fanden sie ein willkommenes Mittel, um auch im politischen Leben, bei Leitung der städtischen Verwaltung sich zu einem Einfluß aufzuschwingen, wie er ihrer socialen Bedeutung entsprach.

Den ersten Versuch, die Gränzen, in welche sie eingezwängt waren, zu durchbrechen und die Herrschaft der Schöffen abzuwerfen, wagten sie unter dem Erzbischof Engelbert von Berg. Der Erzbischof, dessen Macht über die Stadt damals noch nicht gebrochen war, nahm Partei für den Bestand des herkömmlichen aristokratischen Regimentes, gebot beiden Theilen Friede und legte den Bruderschaften eine Geldbuße von 4000 Mark auf [1]).

Zuerst traten die Zünfte im Vollbewußtsein ihrer ganzen Kraft und Bedeutung in die kölner Geschichte, als sie unter Leitung des Erzbischofs Conrad gegen die Alleinherrschaft der Geschlechter in die Waffen traten. Wenn sie auch in diesem Kampfe unterlagen,

[1]) Gel. vita Eng. III, 37.

so konnte der in ihnen lebende Geist doch nicht unterdrückt werden. Die Bruderschaften hielten die zeitweilig abgeschlagenen Ansprüche scharf im Auge und mit zäher Beharrlichkeit bereiteten sie die Mittel vor, welche den Stolz und die Macht der Aristokratie brechen sollten. Die Ideen und Anschauungen, von welchen die Bestrebungen der Gewerbegenossenschaften getragen wurden, lebten sich immer tiefer in das ganze Denken und Wesen der gewerbtreibenden Bevölkerung ein, und die Genossenschaften des thätigen lebenskräftigen Bürgerthums rückten langsamen, aber sichern Schrittes ihrem Ziele, der Gleichberechtigung mit dem regierenden Patriziat, immer näher.

Die Richerzeche hatte die Aufgabe, dafür zu sorgen, daß keine neuen Bruderschaften, von welchen dem Bestand des alten Geschlechterregimentes Gefahr drohen konnte, gebildet wurden, und daß die bestehenden die ihnen vorgezeichneten politischen und socialen Gränzen nicht überschritten. Die Richerzeche war in die Befugnisse eingetreten, welche im Jahre 1149 noch von Vogt, Burggraf und Schöffen ausgeübt worden waren [1]). Seit dem Jahre 1225 erscheint sie als diejenige Corporation, welcher „die Ertheilung jeder Bruderschaft, jeden Zunftrechtes binnen Köln" von Rechtswegen zustand [2]). Nur wenn die Richerzeche die Ueberzeugung gewonnen hatte, daß von der Concessionirung einer neuen Bruderschaft die alten Verhältnisse nichts zu befahren hatten, ertheilte sie den ihr zur Prüfung vorgelegten Statuten der neu zu bildenden Fraternität die Genehmigung und gab der neuen Corporation das Recht, Eigenthum zu besitzen, sich in ihrer Gesellschaftsstube zur Besprechung von Bruderschaftsangelegenheiten zu versammeln, die Uebertretung der Statuten zu bestrafen, geringere Streitigkeiten selbst zu schlichten, eine strenge Sittenpolizei zu handhaben, und den Gewerbebetrieb nach Maßgabe der in den Statuten festgestellten Regeln und Gesetzen zu beaufsichtigen. Zum Zeichen ihrer vollen Berechtigung zu solchen Verleihungen und zum Erlaß von gewerblichen Verord-

[1]) Ennen und Eckertz, I, 329.
[2]) Ennen und Eckertz, I, 330.

nungen ertheilte sie solche Briefe unter dem großen städtischen Siegel[3]). Die Beaufsichtigung wurde von den sogenannten Obermeistern geführt, deren aus der Mitte der Richerzeche zwei für jede Zunft gewählt wurden. Diese Obermeister waren weiter nichts als Regierungs-Commissare, welche die Aufgabe hatten, das Interesse der bestehenden Regierung bei allen Zunftverhandlungen zu vertreten und jede dem bestehenden System gefährliche Regung zu unterdrücken. Nach der Unterdrückung der Weberunruhen erhielt der enge Rath das Recht, den Handwerksämtern, die zeitweilig das Bruderschaftsrecht verloren hatten, die Obermeister zu setzen. Als es den Zünften nach ihrer völligen Rehabilitirung gelungen war, das Institut der Obermeister zu beseitigen, die freie Wahl ihrer Vorsteher in eigene Hand zu nehmen und sich unter der Leitung selbstgewählter Bannerherren neben ihrer bürgerlichen Bedeutung auch eine hohe militärische Macht zu sichern, konnte den Zünften das Uebergewicht über die alten Geschlechter und die Herrschaft über die Stadt nicht mehr streitig gemacht werden.

[1]) Ennen und Eckertz, 1, 386.

Zweiundzwanzigstes Kapitel.

Regierung der Stadt.

Wir haben bereits oben berührt, daß es den Erzbischöfen nicht gelungen war, ihr Hof- und Ministerialenrecht zu einer völligen Souveränetät über die Stadt Köln zu entwickeln. Wie wenig ihnen auch die Bildung eines selbständigen städtischen Gemeinwesens zusagte, so mußte es ihnen doch am liebsten sein, daß die Leitung der städtischen Angelegenheiten in die Hände einer Corporation kam, von der sie erwarten zu dürfen glaubten, daß dieselbe auf Grund des dem obersten Gerichtsherrn geleisteten Eides bei der Vertretung der städtischen Interessen die Gränzen des unzweifelhaften Rechtes nicht überschreiten würde. Darum erhoben sie keinen Einspruch, als die Schöffen sich an die Spitze des immer kräftiger sich entwickelnden städtischen Gemeinwesens stellten. Zweifelsohne waren es Ansprüche auf die Leitung der städtischen Regierung, um welche die Schöffen zur Zeit Engelbert des Heiligen mit den Bruderschaften in den Kampf traten [1]. Soweit er es mit seinen eigenen Rechten und Ansprüchen in Einklang bringen konnte, stellte sich der Erzbischof auf die Seite der Schöffen und verurtheilte die Zünfte zu einer Geldbuße. Erzbischof Conrad erklärte den zwischen ihm und der Stadt vermittelnden Schiedsrichtern, daß nach der zu Recht bestehenden Stadtverfassung die städtische Verwaltung den Schöffen zustehe, nur dürfe

[1]) Gel. vita Engelberti, III, 37.

nichts geschehen, womit der Erzbischof nicht einverstanden sei [1]). Von dieser Rechtsanschauung ging Conrad aus, wenn er in einem Privileg des Jahres 1248 die Schöffen als die gesetzlichen Vertreter des städtischen Gemeinwesens anführt [2]). In ähnlicher Weise spricht sich der Schiedspruch aus, welcher am 8. März 1265 bezüglich der Streitigkeiten zwischen dem Erzbischof einerseits und den Richtern, Schöffen und Bürgern der Stadt Köln andererseits gefällt wurde [3]). Auch eine Urkunde des Jahres 1275 kennt neben den Richtern nur die Schöffen als Leiter und Vertreter der Stadt. In den meisten Urkunden aber stellt Conrad sich auf den thatsächlichen Standpunkt und nennt als Inhaber der Stadtverwaltung nicht bloß diejenigen, welche nach seiner Ansicht allein rechtlich zur Regierung berufen waren, sondern auch diejenigen, welche sich faktisch im Besitz der städtischen Regierung befanden, und das waren die judices, scabini, consules ceterique cives. So finden wir, daß er schon in einer Urkunde des Jahres 1242 als Theilnehmer an der städtischen Verwaltung neben den scabini auch die consules et ceteri discreti cives aufführt.

Die Doktrin von der Alleinberechtigung der Schöffen zum Stadtregiment stimmte wenig mit den thatsächlichen Zuständen. In dem allgemeinen Ringkampf um Erweiterung der einzelnen Rechtskreise war es der Richerzeche schon früh gelungen, sich neben dem Schöffenkollegium eine Betheiligung an der städtischen Verwaltung zu sichern. Gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts war es ihr bereits möglich,

---

[1]) Item quod cum scabini Colonienses ex debito juramenti consilio et auxilio jus ecclesiae atque civitatis Coloniensis teneantur defendere et conservare ac ea ratione de ipsornm consilio civitas Coloniensis, consentiente tamen archiepiscopo, ab antiquo consueverit gubernari, ipsi tamen civis inscio de arch. ac irrequisito et sine ejus consensu suos concives, qui nec civitati nec ecclesiae fidelitatem juraverunt, eligunt in consilium civitatis, ut spretis aliquibus scabinis juratis, de consilio non juratorum civitas ipsa regatur, quod quidem, cum temporibus Engelberti episcopi bon, mem. committeretur, ipse obtinuit, id ipsum rejici atque tanquam illicitum reprobari. (Ennen und Eckertz, II, 385, Nr. 43.)

[2]) Ennen und Eckertz, II, 283.

[3]) Ennen und Eckertz, II, 514.

auf Grund ihrer faktischen Machtstellung die ganze Einwohnerschaft zu drücken, die Amtleute in den Geburhäusern nach ihrem Willen zu leiten und die Steuerkraft der kölner Bürger in der gewissenlosesten Weise auszubeuten [1]). Im Jahre 1259 besaßen neben den Schöffen die als Vertreter der Richerzeche an die Spitze der städtischen Verwaltung gestellten Bürgermeister eine solche Macht, daß es ihnen möglich war, in willkürlichster Weise über Gut und Freiheit der kölner Bürger zu verfügen und in Allem ihrem Willen blinden Gehorsam zu verschaffen [2]). In dem Stapelprivileg des Erzbischofs Conrad vom Jahr 1259 werden unzweideutig die officiales de Richerzegheide zu den Personen gerechnet, welche sich unter der Bezeichnung „Rath“ an der Spitze der städtischen Angelegenheiten befanden [3]).

In den wenigsten Urkunden wird bei Bezeichnung der obersten städtischen Verwaltungsbehörde die Richerzeche ausdrücklich erwähnt. Gewöhnlich heißt es: judices, scabini, consules ceterique cives; judices, scabini, consilium ceterique cives; judices, scabini, consilium et cives universi; judices, scabini et commune civitatis; Richter, Schöffen, Rath und gemeine Bürger der Stadt.

So lange Schöffen und Richerzeche noch nicht durch den engen Rath in den Hintergrund gedrängt waren, werden wir in denjenigen Urkunden, in welchen die Richerzeche nicht ausdrücklich unter den zur Stadtverwaltung gerechneten Personen und Corporationen aufgeführt wird, sondern diese Stadtverwaltung nur als judices, scabini, consules ceterique cives erscheint, die consules als Offizialen der Richerzeche und als die in das consilium gewählten Offizialen der Burhäuser zu nehmen haben. Das consilium wäre demnach als derjenige Theil der Gesammt-Verwaltung zu verstehen, der theilweise

[1]) Ennen und Eckertz, II, 383 ff.

[2]) Ennen und Eckertz, II, 410.

[3]) . . . si scabinus vel frater scabinorum seu officialis de Richerzecgheide vel etiam officialis parrochiarum fuerit, sine spe recuperationis ab officio suo quod tenet cadet, nec ad hoc officium neque ad consilium civitatis ullo modo resurget etc. (Ennen und Eckertz, II, 416.)

aus Offizialen der Richerzeche, theilweise aus Offizialen der Burhäuser zusammengesetzt war. Unter diesen Offizialen der Richerzeche sind aber die verdienten Offizialen, d. h. diejenigen, „welche ihr Bürgermeisteramt verdient haben", zu verstehen [1]). Daß wirklich eine Anzahl von Buroffizialen Sitz und Stimme auf dem für die Centralregierung bestimmten Bürgerhaus hatte, beweist die schon oben angezogene Urkunde von 1259, welche unter den Leitern der städtischen Verwaltung neben den Mitgliedern der Richerzeche auch Offizialen der Burhäuser aufführt [2]). Eine Urkunde des Jahres 1297 [3]) bezeichnet als Mitglieder der städtischen Verwaltung zwei Bürgermeister, sechszehn Schöffen, sechszehn Offizialen der Richerzeche und acht Offizialen der Burhäuser. In dieser Urkunde aber, in welcher die Offizialen der Richerzeche neben den consules erscheinen, muß die Bezeichnung »consules« im engeren Sinne aufgefaßt und lediglich für Buroffizialen genommen werden. In demselben Sinne nehme ich die consules in der Urkunde von 1316, in welcher die Verwaltung als judices, scabini, magistri civium, consules, ceterique cives erscheint. Hier aber verstehe ich unter »magistri civium« keineswegs die von der Richerzeche gewählten Bürgermeister, auch nicht die Meister der Burhäuser, sondern die Offizialen der Richerzeche, „das sind diejenigen, welche ihr Bürgermeisteramt verdient haben". Es ist dies zwar nicht die gewöhnliche Bezeichnung für die „verdienten Offizialen"; sie ist aber gerechtfertigt, weil es von den verdienten Offizialen heißt, „daß sie ihr Bürgermeisteramt verdient" haben [4]). Statt consules oder consilium finden wir mitunter: universi magistratus, magistri et rectores, cives consiliatores, consiliarii. Auch unter diesen Bezeichnungen werden wir die Offizialen der Richerzeche und die Meister der Burhäuser zu verstehen haben.

In den Schriftstücken, welche nicht von der städtischen Verwal-

---

[1]) Urkunde vom 12. Juli 1375 im Stadtarchiv.

[2]) Ennen und Eckertz, II, 416.

[3]) de dato 25. Febr. im Stadtarchiv; ist abgedruckt Bd. I, S. 634.

[4]) Lacomblet, III, 768.

tung selbst ausgestellt, sondern von andern Corporationen oder Personen an die Stadt Köln gerichtet sind, hat der Titel, welcher der obersten Stadtregierung gegeben wird, keine streng normirte Form; wir finden: judices, scabini, consules; jurati, magistri et universi cives; judices, scabini et cives; scabini et cives; scabini et consules; majores et universitas; judices, scabini et universi burgenses; scabini, jurati et gubernatores civitatis Coloniensis; judices, scabini ceterique cives; judices, scabini, consules, proconsules; consilium, scabini, jurati ac magistri civium; proconsules, consules, scabini et universitas civitatis; consules, scabini, magistri civium; judices, scabini et commune civitatis [1]).

Wenn bei jeder dieser Bezeichnungen untersucht werden sollte, welche Personen oder Corporationen unter den einzelnen Ausdrücken zu verstehen seien, müßte erst festgestellt sein, daß die Aussteller der Urkunden auch die richtige Kenntniß von der Zusammensetzung der kölnischen Verwaltung hatten und daß sie nicht die heimischen Verwaltungszustände mit den stadtkölnischen verwechselten.

Wie schon so vielfach angegeben, finden wir in der Stadtverwaltung neben den »judices, scabini et consules« auch noch »ceteri cives« aufgeführt. Es fragt sich nun, was wir unter diesen »ceteri cives« zu verstehen haben.

In der fränkischen Zeit pflegten zu Köln die Rechts- und Gemeindegeschäfte öffentlich in Gegenwart aller freien männlichen Mitgieder der Gemeinde abgemacht zu werden. In dem Umschwung der Verhältnisse waren die neuen Anschauungen und Verwaltungsgrundsätze nicht im Stande gewesen die Oeffentlichkeit in Gemeindeangelegenheiten ganz zu unterdrücken; ein Rest derselben hatte sich in die neuen veränderten Zustände hinübergerettet. Bei der Gründung der Bruderschaft der Bettziechenweber 1149 war das Volk neben dem Vogt, dem Grefen, den Schöffen und den Bessern der

---

[1]) 1262, 1263, 1265, 1266, 1269, 1271, 1275, 1278, 1287, 1297, 1302, 1304, 1310, 1312, 1314, 1315, 1317, 1320 u. s. w. S. Ennen und Eckertz, II, 441, 447, 470, 471, 474, 514, 525, 529, 541, 553, 555, 459, 476, 479, 485, 508, 510; die andern Urkunden im Stadtarchiv.

ganzen Stadt auf dem Bürgerhause versammelt und gab seine Zustimmung zu dem gefaßten Beschlusse zu erkennen[1]). Als 1159 bestimmt wurde, daß während der nächsten zehn Jahre an der Verfassung der Bruderschaften und Burhäuser keine Aenderung vorgenommen werden dürfe, erklärte das Volk sich ausdrücklich damit einverstanden[2]). Im Jahre 1151 betheiligte sich das ganze kölner Volk[3]) an dem Schreiben, durch welches dem Papste Kenntniß von der Wahl des Dompropstes Arnold zum Erzbischof gegeben wurde. In vielen Urkunden des 12. Jahrhunderts finden wir angegeben, daß „viele Laien", eine „große Zahl von Bürgern", das „ganze Volk" bei der Fällung von gerichtlichen Sprüchen, bei Bestätigung von Schenkungen, bei Vergleichen und andern Jurisdictions- oder Verwaltungsgeschäften zugegen waren[4]). Im Jahre 1259 fragte Erzbischof Conrad die gesammte Bürgerschaft um ihre Zustimmung zu dem Urtheile, welches er gegen die Bürgermeister und Schöffen fällte[5]). Dem Edicte, durch welches der kölner Rath die Prediger-brüder für unfähig erklärte, liegende Güter, Häuser, Renten und Erbzins zu erwerben, ertheilte die versammelte Gemeinde öffentlich die Bestätigung[6]).

---

[1]) Vulgi etiam favore applaudente. (Ennen und Eckertz, I, 329.)

[2]) Rectorum, judicum ac totius populi sanctae Coloniae pari voto ac unanimi consensu incommutabile decretum. — Acta sunt haec omnium votis in id ipsum consentientibus. (Ennen und Eckertz, I, 550.)

[3]) Decanus, archidiaconi, abbates, praepositi, clerus, honorati et universus populus Coloniensis ecclesiae. (Ennen und Eckertz, I, 531.)

[4]) in curia episcopali coram prioribus Coloniensibus et nobilibus terrae et ministerialibus beati Petri atque burgensibus civitatis ac toto populo. (1197.)

[5]) Sane dilecti fideles nostri cives Col. universi nobis in palatio nostro pro tribunali sedentibus graviter sunt conquesti . . . . In quorum omnium multitudine et audientia interrogari in palam fecimus et inquiri, si omnes in hanc sententiam consentirent etc. (Ennen und Eckertz, II, 409, 411.)

[6]) . . . quod praemissa super domum civium a prudentioribus et circumspectis viris dominis consulibus Coloniensibus per edictum eorum, quod Morgensprache dicitur, sunt solempniter publicata et quod ipsi domini consules acquisiverunt sibi consensum eorum, quorum interest, videlicet illorum et proximorum heredum, quibus hujusmodi bona attinere debent ut prae-

Unter den »ceteri cives« werden wir nun dasselbe zu verstehen haben, was in den angeführten wie in andern Urkunden die Ausdrücke »vulgus, omnes, universus populus, universi cives, communitas populi, civitas Coloniensis, universitas civium, tota communitas civitatis, commune civitatis, Bürger, gemeine Bürger, alle Bürger, viele Bürger, die Gemeinde, die Bürger gemeiniglich, „der Umstand" bedeuten. Die Qualität dieser ceteri cives wird näher angegeben, wenn es heißt: jurati universi cives, ceteri officiati cives, ceteri discreti cives, alii majores civitatis [1]). Auf Grund dieser nähern Charakterisirung der ceteri cives halte ich mich zu der Annahme berechtiget, daß man sich allmählich daran gewöhnte, nur eine beschränkte Zahl von angesehenen Bürgern aus den Burgenossenschaften zu den Berathungen über Gemeindeangelegenheiten entsenden zu lassen. Diese bildeten den Stamm, aus welchem sich der weite Rath entwickelte. Unter den »ceteri cives« hat man also nicht wörtlich die Gesammtheit der Bürger, sondern nur eine Anzahl gewählter Vertreter der gesammten Bürgerschaft zu verstehen. Auch als schon der weite Rath ein gesetzlicher Faktor der städtischen Verwaltung und Regierung geworden war, wurde die herkömmliche Bezeichnung für die Gesammtregierung: judices, scabini, consilium ceterique cives beibehalten, und wenn man unter consilium nur den engen Rath verstehen will, müssen die »ceteri cives« als weiter Rath genommen werden. Nur in den wenigen Fällen, in welchen außer dem engen und weiten Rath und denjenigen Bürgern, welche früher in einem der beiden Räthe gesessen hatten, noch andere Bürger zur Berathung und Beschlußfassung über Gemeindeangelegenheiten zugezogen wurden, kann man die »ceteri cives« als die nicht zu einem der beiden Räthe gehörigen erbgesessenen Bürger ansehen. Eine solche Berufung sämmtlicher beerbten Ein-

---

fertur eo quod communitas populi congregata publice adclamavit, quod consentirent, quod domini consules de ipsis bonis disponerent ad usus civitatis et prout eis videretur etc. (Schrein, Niderich, 1347.)

[1]) Copiarium des Domstiftes. Lacomblet, II, 828.

wohner der Stadt geschah mitunter, wenn in Zeiten öffentlicher Noth und großer Bedrängniß zur Deckung der städtischen Schulden und zur Befriedigung der städtischen Bedürfnisse eine neue Steuer eingeführt und über eine neue Beschwerung des bürgerlichen Eigenthums und Gewerbes Beschluß gefaßt werden sollte. „Es sei kund, beginnen solche Erlasse, daß unsere Herren vom engen Rathe, die nun sitzen, mit allen Räthen, die vor und nach in dem engen Rathe gesessen haben, und mit den weiten Räthen und mit allen beerbten Leuten, Bürgern zu Köln, um des gemeinen Besten willen einträchtig beschlossen haben". Namentlich wurde der Beschluß über Einführung einer Weinzapfaccise unter Concurrenz aller „erfachtigen Luden Bürgern zu Köln" gefaßt [1]). In gleicher Weise betheiligten sich sämmtliche Beerbte der Stadt an dem Beschlusse, wodurch die Loskaufung der Gefangenen untersagt wurde. „Weiter hat der Rath mit allen Räthen und mit allen erbgesessenen Leuten einträchtig vertragen, daß ein Bürger, der gefänglich eingezogen wird, nicht mit Geld noch mit Geldswerth noch mit Kleinod noch mit Gelöbniß noch auf irgend eine andere Weise ausgelöst werden solle" [2]). Nicht so sehr um an der Berathung und Beschlußfassung sich zu betheiligen, als um von den gefaßten Beschlüssen Kenntniß zu nehmen, wurde die ganze Bürgerschaft zusammenberufen, wenn es sich darum handelte, die unter dem Namen „Morgensprachen" bezeichneten Statuten und polizeilichen Bestimmungen zu publiziren und zur genauen Nachachtung einzuschärfen. Mitunter wird ausdrücklich erwähnt, daß die Anwesenden die Gesammtheit der Bürgerschaft repräsentirten [3]).

Zu der Bürgerschaft, civitas, gehörten alle Diejenigen, welche das große, allgemeine Bürgerrecht, ohne Rücksicht auf eine bestimmte Qualität oder einen bevorzugten Gewerbebetrieb, erworben

---

[1]) Ennen und Eckertz, I, 135.

[2]) Ennen und Eckertz, I, 34.

[3]) . . . consulibus, consularibus ac pluribus aliis tam majoribus quam popularibus . . . nomine universitatis ac universitatem, consilium, majores et communitatem repraesentantes. (Urk. von 1377.)

hatten. Jeder, der das Bürgerrecht erhielt, mußte schwören, „dem Rath und der Stadt Köln treu und hold zu sein, ihr Bestes zu werben und ihr Aergstes zu warnen überall da, wo er solches wisse und vernehme, der Sturmglocke nachzufolgen und seinen Harnisch zum Nutzen des Rathes und der Stadt Köln zu haben“ [1]). Nach Ausschwörung dieses Eides erhielt er die Bürgerschaft mit allen bürgerlichen Freiheiten; hatte er drei Jahre in Köln „zu Haus gewohnt und gesessen“, zahlte er als Gebühr 6 schwere Gulden, 12 dagegen, wenn er weniger als drei Jahre daselbst gewohnt hatte. Kein Dienstknecht erhielt das Bürgerrecht, der nicht drei Jahre nach einander eigenen Hausstand geführt. Im Uebrigen wurde bei der Aufnahme eines neuen Bürgers keine Rücksicht darauf genommen, ob er frei oder eigenhörig war. Der Eigenhörige konnte im Laufe des ersten Jahres zurückgefordert werden, und die Stadt war verpflichtet, denselben seinem Herrn ausfolgen zu lassen. Blieb er aber Jahr und Tag unangesprochen, so gewann er seine Freiheit und der Rath war gebunden, ihn wie einen freien Bürger gegen alle Ansprüche zu schützen. Wer seine Bürgerschaft auffagte, die Stadt verließ und seine Mitbürger schädigte, durfte nur dann unangefochten zurückkehren, wenn er den angethanen Schaden ersetzte und 500 Mark Buße zahlte. Jeder, der aus besondern Gründen mit Wissen und Willen des Rathes auf sein Bürgerrecht verzichtete, konnte später ohne besondere Gebühren wieder aufgenommen wer-

[1]) Nos Richolfus oyuerstoltz et Gobelinus de Cusyno cives Col. notum facimus et tenore presentium publice protestamur quod nos virtute potestatis et auctoritatis nobis super recipiendis civibus Col. a prudentibus et discretis viris dom. judicibus, scabinis, consulibus ceterisque civ. Col. concessarum recipimus et presentibus recipimus discretum virum magistrum Johannem de Airwylre in civem Col., sic quod ipse omnibus libertatibus privilegiis, gratiis et bonis consuetudinibus quibus alii cives civ. Col. hactenus gavisi sunt, de cetero eque bene vitifruetur et gaudebit quolibet sine dolo. (Urk. von 1300.) — Nos Constantinus de Lysenkirchen scabinus et Gobelinus de Cusyno reddituarii civitatis Coloniensis notum facimus, quod nos virtute, potestate et autoritate nobis a circumspectis viris dominis judicibus, scabinis, consulibus ceterisque civibus civ. Col. concessis recepimus et recipimus Arnoldum de Ketghe in civem civ. Col. etc. (Urk. von 1366.)

den. Wer aber ohne Wissen und Willen des Rathes seine Bürgerschaft aufgab, nur gegen Erlegung von 500 Mark. Wer seine Bürgerschaft durch einen Fehdebrief aufgab, konnte niemals mehr Aufnahme finden [1]).

Im Jahre 1356 wurden neun, 1357 acht, 1358 siebenzehn, 1359 sechsundsiebenzig, 1360 siebenzehn, 1361 dreizehn, 1362 neun, 1363 sechsundvierzig, 1364 neun, 1365 vierunddreißig, 1366 achtundzwanzig, 1367 siebenzehn, 1368 neunundbreißig, 1369 siebenzehn, 1370 sechszehn, 1371 zweihundert siebenundvierzig Bürger aufgenommen. Diese letzten waren theils solche, die wegen ihrer Betheiligung an dem Aufstande von Neuem den Bürgereid hatten leisten müssen, theils solche, die von Außen hereinzogen, um in dem bewegten Gewerbeleben der Stadt Köln als Handwerker oder als Kaufleute ihr Glück zu machen. Sie waren von: Niel, Merheim, Westhofen, Glesch, Ichendorf, Sinnersdorf, Stommeln, Paffendorf, Merkenich, Bergheim, Roggendorf, Pulheim, Sinsteden, Bedbur, Wevelinghoven, Gymnich, Lechenich, Brühl, Hochstaden, Brauweiler, Kendenich, Waldorf, Rommerskirchen, Kinsweiler, Liblar, Lövenich, Kerpen, Gilsdorf, Zülpich, Vernich, Euenheim, Euskirchen, Kelz, Düren, Neukirchen, Keldenich, Nideggen, Nörvenich, Holzweiler, Güsten, Gladbach, Geilenkirchen, Heinsberg, Erkelenz, Büderich, Neuß, Dasweiler, Sinzig, Breisig, Bacharach, Unkelbach, Andernach, Ameln, Manderscheid, Blatten, Sittard, Aachen, Dahlem, Mülheim, Stammheim, Küdinghofen, Dollendorf, Königswinter, Unkel, Erpel, Linz, Lahnstein, Burbach, Oberpleis, Siegburg, Blankenberg, Wipperfürth, Gerresheim, Hilden, Wald, Lennep, Kaiserswerth, Leichlingen, Soest, Essen, Siegen, Geseke, Altena, Wesel, Calkar, Emmerich, Rees, Xanten, Orsoy, Lobith, Duisburg, Frelenburg, Wetzlar, Dortrecht, Zütphen, Harderwyck, Herzogenbusch, Goch, Brügge, Mecheln, Dinant, Paris, Nürnberg u. s. w.

Schon früher habe ich nachgewiesen, daß im Laufe des 13. Jahrhunderts die eigentlichen judices sich nicht mehr aktiv an der

---

[1]) Ennen und Eckertz, I.

städtischen Verwaltung betheiligten; nominell erscheinen sie aber noch in den meisten Urkunden als Mitglieder der Regierung, während thatsächlich die von der Richerzeche gewählten beiden Bürgermeister in ihre Stelle als Leiter der städtischen Verwaltung eingerückt waren. Und so konnte es kommen, daß man sich allmählich daran gewöhnte, unter den judices die thatsächlichen Leiter der Verwaltung, also nicht mehr Grefe und Vogt, sondern die beiden Bürgermeister zu verstehen.

Erzbischof Conrad selbst identifizirt in einer Urkunde vom 17. April 1259 die judices mit den magistris civium [1]). Während er am Eingang der Urkunde erklärt, daß sämmtliche Bürger vor ihm über die magistri civium Klage geführt hätten, wiederholt er dies im weitern Verlauf, sagt aber dabei, daß diese Klage über die judices seu magistri civium erhoben worden [2]).

Außer den schon früher angezogenen Urkunden nennen noch folgenden Stelle die Bürgermeister, Meister, magistri civium da, wo sonst die judices zu erscheinen pflegen: 1308: magistri civium, scabini, consules ceterique officiati civitatis; 1309: magistri civium ac universi cives Colonienses; 1315: magistri, scabini, consules ceterique cives; 1S17: Wyse lude burgermeister inde Rait; 1318: consules, scabini, magistri civium ceterique cives; 1318: magistri, scabini, consules ceterique cives; 1331: Wir Scheffenen, Rayt, Burgermeystere inde alle die burgere; 1366: Bürgermeister und Rath; 1369: Bürgermeister, Schöffen und Rath; 1376: Bürgermeister, Rath und übrige Bürger; in demselben Jahr: Bürgermeister, Schöffen und Rath. Seit dem Jahre 1369 lautet der Eingang der aus der städtischen Kanzlei expedirten Briefe bald: „Wir Richter, Schöffen, Rath und andere Bürger", bald: „Wir Bürgermeister, Rath und andere Bürger" [3]). In einem im Jahre 1386 unter dem Namen von „Bürgermeister, Schoffen und

---

1) Bd. 1, S. 632.

2) Ennen und Eckertz, II, 412.

3) Missiven, I, f. 1, ff.; 16, 18, 20, 21, 22, 24 u. s. w. S. Urkunden von 1376, 1379, 1380, 1381.

Rath" ausgestellten Schreiben ist als Correktur das Wort „Richter" über das Wort „Bürgermeister" gesetzt [1]).

In verschiedenen Fällen, in welchen die Gesammtverwaltung nur durch einzelne Vertreter repräsentirt wurde, finden wir als solche Repräsentanten die zwei Bürgermeister, die zwei Schöffenmeister und die zwei Rathsmeister: die ersteren erscheinen in ihrer Eigenschaft als judices, die zweiten als Vertreter der Schöffen und die letzten als Vertreter des Rathes. Zwar will mit dieser Annahme eine am 8. September 1343 [2]) ausgestellte Urkunde, in welcher der Markgraf Wilhelm von Jülich die Stadtregierung „Richter, Schöffen, Bürgermeister und Rath" nennt, nicht stimmen. Bezüglich dieser Anrede scheint mir die Annahme gerechtfertigt, daß der Markgraf den faktischen Bestand der kölner Verfassung mit der bloßen Fiktion in derselben vermischt und so die Richter, die eigentlich in der Verwaltung nur noch eine Fiktion waren, neben den statt der Richter an die Spitze der Verwaltung stehenden Bürgermeistern nennt.

Für die Sache selbst hat die Frage, ob unter den judices die Bürgermeister zu verstehen sind, keine Bedeutung. Es bleibt sich völlig gleich, ob man dieses annimmt, oder ob man in dem Titel der städtischen Verwaltung die Bezeichnung judices als eine bloße Convenienzform ansieht und die eigentlichen Leiter und Vorsitzer der städtischen Regierung unter dem consilium suchen will.

Die täglich höher steigende Bedeutung des Bürgermeisteramtes erregte die Eifersucht der Schöffen. Diese mußten wünschen, daß bei der Ernennung der obersten Satdtbehörde auch ihnen gebührende Rücksicht geschenkt werde. Darum wurde bestimmt, daß die Richerzeche bei der Wahl der Bürgermeister stets gehalten sein solle, darauf zu sehen, daß einer der Gewählten zu den Schöffen gehöre [3]).

Die judices, scabini, consules ceterique cives bildeten das

---

[1]) Missiven, Nr. 1, f. 12 b.

[2]) Urkunde im Stadtarchiv.

[3]) ain den burgermeister, der alwege eyn scheffen syn sal etc. (Urkunde von 1375.)

consilium, in dessen Hand die Leitung der städtischen Angelegenheiten lag; es war dieses die Behörde, welche Erzbischof Conrad mit so großer Besorgniß betrachtete und aus welcher derselbe diejenigen Bürger, welche ihm den Eid der Treue nicht geleistet hatten, entfernt wissen wollte[1]); es war die Centralregierung, in welcher gemäß einer andern Urkunde Conrad's bereits im Jahre 1259 Buroffizialen neben den Schöffen und den Brüdern der Richerzeche saßen[2]).

Doch in den wenigsten Fällen hat man unter „Rath", »consilium«, die Gesammtverwaltung zu verstehen; durchgehend ist der Ausdruck »consilium« in engerem Sinne zu nehmen und er bezeichnet einen neben den Richtern, Schöffen und übrigen Bürgern bestehenden Theil der Gesammtregierungsbehörde. Es war dieses consilium anfänglich die Gesammtheit der neben den Schöffen zur Leitung der städtischen Angelegenheiten berufenen Mitglieder die Richerzeche und Offizialen der Burhäuser. Darum konnte man sagen, daß „Schöffen und Rath einträchtig für die Stadt zu sorgen zu Rathe saßen" [3]). Allmählich bildete sich das consilium zu einer Art Verwaltungsausschuß, der im Namen der Gesammtregierung die gewöhnlichen obrigkeitlichen Geschäfte erledigte. Der Rath, das consilium civitatis, war im ursprünglichen Bestande zwar keine Behörde, welche als ein neues, völlig fertiges Institut neben oder über die Schöffen und die Richerzeche getreten wäre. Wenn er anfänglich auch jeder genau normirten Organisation, jedes bestimmt begränzten Rechts- und Geschäftskreises, jeder festen Limitirung seiner Mitgliederzahl entbehrte, so wurde er sich doch bald der Bedeutsamkeit seiner Stellung bewußt; er erkannte sich als ein Institut, welches die Fähigkeit in sich trug, die Zeitverhältnisse zur Hebung seiner Macht zu benutzen, die neuen politischen und socialen Bil-

---

[1]) Ennen und Eckertz, 385, Nr. 43 ad 43.

[2]) Si quis vero praedictorum compertus fuerit et convictus rationabiliter memorata violasse statuta, si scabinus vel frater scabinorum seu officialis de Richerzegheide vel etiam officialis parrochiarum fuerit etc. (Ennen und Eckertz, II, 416.)

[3]) Handschrift im Stadtarchiv.

dungen sich dienstbar zu machen und den mächtigen Corporationen der Schöffen und Richerzeche gefährliche Conkurrenz zu bieten. Im Drange der neuen Regungen gelang es ihm, seine Thätigkeit auf fester Basis zu organisiren, seinen Rechtskreis in bestimmter Weise zu begränzen und sich auf der Grundlage einer Anzahl dem Erzbischof abgetrotzter Befugnisse die thatsächliche Regierung zu sichern. Es scheint, daß sich die Mitgliederzahl dieses Ausschusses auf fünfzehn festsetzte, von denen das eine Drittel den Schöffen, das zweite der Richerzeche und das dritte den Buroffizialen angehörte [1]).

Die Schöffen und die Genossen der Richerzeche, die das Interesse ihrer Corporationen in den Händen des guten Theils aus ihrer Mitte zusammengesetzten Rathes bestens gewahrt glaubten, und die im Rathe kein ihnen feindliches Institut, sondern eine kräftige Stütze der Aristokratie erkannten, legten geringes Gewicht darauf, daß allmählich der größte Theil der Gemeindegeschäfte ohne die direkte Betheiligung ihrer ganzen Corporationen vom Rathe allein erledigt wurde; sie zogen sich als Corporationen aus der eigentlichen Verwaltung in ihren ursprünglichen Rechts- und Geschäftskreis zurück und nahmen nur in außerordentlichen Fällen einen direkten Antheil an der Gesetzgebung und Regierung. Die Schöffen behielten zur Berathung ihrer Fraternitätsangelegenheiten ihre eigene Kammer auf dem Bürgerhause; noch im Jahre 1310 kamen sie in domo civium zusammen, um Geschäfte ihres Amtes zu erledigen. Auch die Offizialen der Richerzeche hielten ihre Zusammenkünfte noch fort auf dem Bürgerhaus und betrachteten dasselbe als ihr Amthaus; sie nannten ihre Corporation „das Amt, genannt die Richerzeche auf dem Bürgerhaus der Stadt Köln“ [2]).

Wenn man die Form, unter welcher die meisten Regierungs-

---

[1]) Dat man den rait alle jairs kiessen sal mit namen den vunftzein under den scheffene ind vort under den geschleichten, as dat van alders hercomen is, also dat man dat gerichte ind scheffendum da ynne nyt uerparte . . . also doch dat der scheffene zu dem mynsten vunffe in dem raide syn ind nyt dar beneden etc. (Urk. von 1375.)

[2]) Ennen und Eckertz, I, 143.

urkunden ausgestellt sind, in Rücksicht nimmt, scheint es, als ob das gesammte Schöffenkollegium neben dem consilium bei der städtischen Regierung thätig gewesen wäre. In der That aber kann man unter den neben dem consilium aufgeführten scabini nicht sämmtliche Mitglieder des Schöffenkollegiums, sondern lediglich diejenigen verdienten Schöffen verstehen, welche aus dem gesammten Collegium in das consilium gewählt waren. Wenn man sich korrekt hätte ausdrücken wollen, würde man statt: »scabini et consilium« die Formel haben nehmen müssen: »scabini, qui in consilio sedent et consules, qui non sunt scabini«. »Scabini et consilium« war ganz gleichbedeutend mit »consilium« allein. Darum hatten auch die Schöffen keinen Grund zu widersprechen, wenn sehr viele Urkunden nicht in der herkömmlichen Weise im Namen der judices, scabini et consules, sondern lediglich im Namen der consules oder des consilium ausgestellt wurden [1]). In dieser Art Ausstellungsform gab sich aber unverkennbar das allgemeine Streben zu erkennen, den Schöffen jeden Einfluß in Verwaltungssachen zu entziehen. In dem Verzeichniß des Rathes von 1326 sind fünf, in dem von 1334 sechs Mitglieder aufgeführt, welche zugleich auch Schöffen waren [2]). Das Eidbuch von 1372 bestimmte, daß für die Folge nur zwei Schöffen im engen Rathe sitzen sollten. „Da die Schöffen, heißt es, ihrer Herrlichkeit nachfolgen und das Gericht pflegen müssen, um kenntliche Noth, damit das Gericht keinen Nachtheil habe, so haben wir vertragen, daß man nicht mehr als zwei Schöffen in den Rath wählen solle, damit sie ihre Herrlichkeit und ihre Gerichte desto besser pflegen können, doch so daß man nicht daran gebunden sein solle, einen oder zwei Schöffen zu wählen; die Schöffen können auch ganz übergangen werden, wenn nur einer der Bürgermeister aus den Schöffen genommen ist“ [3]). Eine spätere Verordnung verbot, die-

---

[1]) Urkunden von 1312, 1313, 1316, 1317, 1321, 1323, 1325, 1326, 1328, 1332, 1334, 1340, 1341, 1343, 1345, 1346, 1349, 1350, 1355, 1358, 1366, 1369 u. a.

[2]) Ennen und Eckertz, I, 77.

[3]) Ennen und Eckertz, I, 46, Nr. 13.

jenigen Herren des engen Rathes, welche in das Schöffenkollegium gewählt wurden, bei einer neuen Rathswahl weiter zu berücksichtigen [1]). In denjenigen wenigen Fällen, in welchen die Schöffen wirklich an den Verhandlungen des Rathes sich betheiligten, ist solches aus der Fassung der Beschlüsse selbst leicht zu erkennen. „Es sei kund, beginnen solche Beschlüsse, daß unsere Herren vom Rathe, die nun sitzen, mit unseren Herren den Schöffen und mit allen unseren Herren, die vor und nach im engen Rathe gesessen haben, mit dem weiten Rathe um des gemeinen Nutzens und Besten willen vertragen haben" [2]).

Die Richerzeche wandte, wie sie seit der ersten Zeit ihres Bestehens gewohnt gewesen, ihre Hauptthätigkeit dem Gewerbewesen zu. Bei dem gewaltigen Aufschwung, den Handel und Gewerbe genommen hatten, behielt die Richerzeche in ihrer Eigenschaft als oberster Gewerberath, gleichsam als Ministerium für Handel und Gewerbe, einen weitreichenden Einfluß.

Sache der Richerzeche war es, die Bildung neuer Fraternitäten zu genehmigen, die Obermeister der einzelnen Bruderschaften aus ihrer Mitte zu bestellen, die höchste Handels- und Verkehrspolizei zu handhaben, die Domwage zu verwalten, die Weinbruderschaft zu ertheilen. Außerdem hatte sie das Recht, „zu

---

[1]) Handschrift im Stadtarchiv.

[2]) S. Eidbuch, Nr. 1 und Nr. 2. — Scabini Col. testificati sunt, quod scriptum sit super domo civium in chartis scrinei ibidem in publico edicto super domo civium pronunciatum est, quod domini nostri scabini una cum consilio privato ac omnibus dominis de consilio, qui ante et post sederunt, taliter concordaverunt. (1334, Copie von Clasen.) Id sy kunt, dat vnse heren vanme Raide die nu sitzent, mit vnsen heren den scheffen ind mit allen vnsen heren die vur ind na in engme Raide gesessen haint etc. (1335, im Stadtarchiv.) — Bei den Weberunruhen finden wir die Schöffen neben dem Rath auf dem Bürgerhause versammelt. (Weberschlacht, V. 15.) Richter, Schöffen, Rath und alle Räthe, die vor und nach im engen Rath der Stadt gesessen haben, schlichten einen Streit zwischen den Gewandschneidern unter Gaddemen und den Wollengewandmachern von Kriegmarkt und Airsburg. (Ennen und Eckertz, I, 367.)

gebieten und zu verbieten, zu setzen und zu entsetzen von allem feilen Kauf und von Satzungen der Stadt und des gemeinen Besten, wie es von Alters herkömmlich ist" [1]). Die Richerzeche concurrirte mit dem engen und weiten Rathe bei Feststellung der Fischmarktordnung und des Fischzolles: „es sei zu wissen, daß unsere Herren von der Richerzeche sich mit unseren Herren vom Rathe und von den weiten Räthen des gemeinen Besten der Stadt wegen einträchtlich vertragen hatten über folgende Punkte" [2]). Ebenso setzten „unsere Herren, die ihr Amt verdient haben, unsere Herren von der Richerzeche mit unsern Herrn vom Rathe und mit dem weiten Rathe" einträchtlich die Bedingungen fest, unter welchen das Recht des Weinzapfes auf die Erben eines verstorbenen Weinbruders übergehen solle [3]). Die dauernde Verbindung zwischen der Richerzeche und dem Rathe wurde durch die zwei Bürgermeister erhalten, welche pflichtmäßig den Sitzungen des Rathes beiwohnen mußten.

Die Richerzeche trat aber auch zur Berathung über allgemeine städtische Verwaltungsangelegenheiten als eine selbständige Behörde neben den Rath: es schlossen „die verdienten Amtleute der Herrlichkeit und des Amtes, genannt die Richerzeche, auf dem Bürgerhause der Stadt Köln mit den ehrsamen, weisen Leuten des Rathes einen Vertrag, wonach sie unter andern Verbindlichkeiten eidlich und brieflich die Verpflichtung übernahmen, im Verein mit dem Rathe das Beste der Stadt treulich nach bestem Sinnen zu besorgen und vorzukehren" [4]). Die Weberunruhen erschütterten die dominirende Stellung der Recherzeche. Die ihr zustehenden Rechte, Renten, Gülten und Reichnisse wurden ihr entzogen und das Privileg, die Genehmigung zur Bildung neuer Bruderschaften zu geben und das Bürgerrecht und die Weinbruderschaft zu ertheilen, wurde ihr

[1]) Lacomblet, III, 768.

[2]) Ennen und Eckertz, I, 112. . . . . so haint vnze heren gesat vanme Reide mit vnsen heren die yre ampt verdient haent. ind mit allen reeden ind mit dem wyden raede etc. 1335.

[3]) Handschrift im Stadtarchiv.

[4]) Ennen und Eckertz, I, 143, 144.

abgesprochen. Im Jahre 1372 wurde ihr wieder das Recht eingeräumt, „auch fernerhin an der Fassung gemeiner Satzungen, wie sie gewöhnlich pflegte zu thun, Theil zu nehmen“ [1]). Im Jahre 1382 wurde sie wieder in all die Renten und Gülten eingesetzt, welche sie früher besessen hatte; das Recht aber, die Bürgerschaft und die Weinbruderschaft zu ertheilen, blieb ihr entzogen. Der Richerzeche wurde es immer mehr klar, daß die Zeit ihrer Sonderstellung vorüber war. Darum schickte sie sich dazu an, gegen eine bestimmte Leibrente für jede verdiente und jede unverdiente Offizialstelle auf alle ihre Rechte und Nutzungen zu Gunsten der Stadt zu verzichten. „Wir setzen und geben offenbar in diesem Briefe das Amt der Richerzeche mit all seiner Herrlichkeit, seinen Rechten, Gerichten, Renten und Gülten und mit all seinem Zubehör in die Hand und Gewalt der ehrsamen weisen Herren des Rathes zu Nutzen und Behuf der Stadt, also daß diese Herren das genannte Amt, seine Herrlichkeit, Rechte, Gerichte, Renten und Gülten und wie man das andere nennen mag, von nun an haben, halten, setzen und wandeln mögen, zu ewigen Tagen, wie es ihnen beliebt und gut dünkt“ [2]). Im Jahre 1395 war die Richerzeche bereits ganz aus der Reihe der mit politischen Rechten ausgerüsteten Corporationen ausgeschieden: im Eidbuch des genannten Jahres geschieht ihrer gar keine Erwähnung mehr.

[1]) Ennen und Eckertz, I, 49, Nr. 33.

[2]) Ennen und Eckertz, I, 144. — Eine Anzahl von Quittungen über den Empfang der den Mitgliedern der Richerzeche und deren Erben zugesicherten Renten sind noch erhalten; in einer dieser Quittungen heißt es: »Ich Costeyn van Lyssenkirchen dun kunt, dat ich intfangen han van den eirbaren wysen luden, burgermeistere, Rait ind gemeine burgere der Stat van Coelne . . . eichtzich marck, die gilt man mir jairs zu unser vrauwen missen, die man noempt zu latine purificatio, as van den ampten ind heirlicheide genant die Richerzechte etc. In einer andern Quittung heißt es: as van dem breiff mir sprechende van der Richerzechde mit den zwelff vnuerdeynden ampten etc.

Dreiundzwanzigstes Kapitel.

Der enge und der weite Rath.

In dem raschen Fortgang der städtischen Bildungen blieb das consilium civitatis nicht lange in dem ursprünglichen Bestand und in der alten Zusammensetzung. Fünfzehn der edeln Geschlechter verstanden es, sich die alleinige Besetzung der Rathsherrenstellen zu sichern. Diese Geschlechter waren: Overstolz, Scherffgin, Horne, Quattermart, Abucht, Spiegel, Jude, Hardefust, Lyskirchen, Gir, Grin, Birklin, Hirtzelin, Overstolz-Efferen, Kleingedank [1]).

Im Jahre 1304 finden wir als Mitglieder des Rathes aufgeführt: die Ritter Johann Overstolz vom Ufer, Gottfrid Grin, Daniel Jude, Johann Hardefust, Johann Hardefust in der Mühlengasse, Heinrich Scherffgin; dann die Schöffen Werner Overstolz und Johann Hirtzelin, Philipp Quattermart, Rütger von Lyskirchen, Tilman vom Pfau, Johann vom Horne, Tilman Gir, Hilger Birklin, Constantin von der Abucht und Tilman Kleingedank.

Aus den zu den Verhandlungen und Beschlüssen des Rathes zugezogenen Vertretern der Burhäuser (cives) entwickelte sich all-

---

[1]) Ennen und Eckertz, I, 77.

[2]) Urkunde im Stadtarchiv. — Ennen und Eckertz, I, 77.

mählich ein ständiges Collegium, welches seiner Stimme bei der Entscheidung über wichtigere Verwaltungs- und Verfassungsfragen entscheidenden Einfluß zu sichern wußte und dessen Mitgliederzahl auf zweiundachtzig festgesetzt wurde. Der alte Rath der Fünfzehn nahm den Namen „enger Rath" an, wogegen die zweiundachtzig Vertreter der Burgenossenschaften oder Kirchspiele „weiter Rath" genannt wurden. Die Unterscheidung zwischen engem und weitem Rath finden wir in offiziellen Aktenstücken zuerst im Jahre 1320 angegeben. Damals saßen im engen Rathe: Hilger von der Stessen, Gerhard Overstolz, Rütger Raitze, Göbbert Jude, Gerhard von Benasis in der Lintgasse, Johann von Gürzenich, Dietrich Gir, Göbbert von Vogtsalmershausen, Matthias Overstolz, Heinrich vom Spiegel, Gotschalk Overstolz von der Bach, Robin Grin, Johann von Bayen, Gerhard Scherffgin von Strunden und Gerhard Quattermart[1]).

Die Mitglieder des weiten so gut wie des engen Rathes blieben nur ein Jahr lang im Amte; während dieser Amtsdauer wurden sie „sitzende Rathsherren" genannt. Nach Ablauf dieser Frist sollten an dem festgesetzten Kürtage die einunddreißig abgehenden Rathsglieder für das folgende Jahr einunddreißig andere „guter, braver Leute kiesen, die besten und nutzesten, die man finden oder haben möge", jedoch so, „daß nicht Vater und Sohn, noch Bruder und Bruder, noch Schwiegervater und Eidam zu gleicher Zeit im Rathe sitzen"[2]). Am Tage der Wahl bezeichnete jeder der fünfzehn Rathsherren aus seiner Familiengruppe ein Mitglied, welches er zu seinem Nachfolger wünschte. Den übrigen vierzehn Mitgliedern blieb es überlassen, ob sie den vorgeschlagenen Candidaten oder einen andern geeigneten Mann aus dem Geschlechte des Ausscheidenden wählen wollten. Vorbesprechungen in Betreff der Wahlcandidaten sowie andere Einwirkungen auf die Wahl sollten nicht geduldet werden,

[1]) Ennen und Eckertz, I. 1.
[2]) Ennen und Eckertz, I, 17.

und wenn sich irgend eine Beeinflussung durch Bitten oder Bestechung herausstellte, wurde der Gewählte ausgeschlossen, und er verlor für ein Jahr seine Wählbarkeit. Die ausscheidenden Mitglieder des engen Rathes konnten erst im vierten Jahre wiedergewählt werden; in den weiten Rath konnten sie schon im dritten Jahre wieder gelangen. Im engen Rathe durfte Niemand sitzen, der in Diensten eines Andern stand oder eines fremden Herrn Kleid trug [1]), und die Mitglieder beider Räthe mußten ehelich geborene kölner Bürger sein.

Zum Rathe, dem engen sowohl wie dem weiten, gehörten nicht allein diejenigen Herren, welche für das laufende Jahr gewählt waren, sondern auch diejenigen, welche während einer Verwaltungsperiode von zehn Jahren ein oder mehrere Mal im engen und im weiten Rathe gesessen hatten. Diese Herren, „die vor und nach im Rathe gesessen hatten" werden in den amtlichen Erlassen unter der Bezeichnung „alle Räthe" aufgeführt. Sie wurden bei allen „wichtigen, sunderlichen großen Nothsachen" zu Rathe entboten. Sie waren „Rathsfreunde", die zum Rathe „gehörten", wohingegen die wirklichen Mitglieder „zu Rathe saßen" [2]). Zu den Sitzungen des engen Rathes hatten sich „alle Räthe" nur dann einzufinden, wenn sie besonders geladen wurden. „Wenn allen Räthen geboten wird auf die Hochbuße, so sollen sie nachfolgen auf den Eid und sie sollen dann allda bleiben, bis man Urlaub gibt und jeder soll sich über die Punkte, worüber man ihn fragt, nach bestem Sinnen äußern" [3]).

In einer Urkunde des Jahres 1334 [4]) werden von den Herren, die vor und nach im engen Rathe gesessen haben, angegeben: Göbel Jude, Johann Quattermart von des Herzogen

[1]) Ennen und Eckertz, I, 1 bis 41.

[2]) yre frunde, sie sitzen zo raide off sy gehoren zo raide. Ennen und Eckertz, I, 67.

[3]) Ennen und Eckertz, I, 16, Nr. 7.

[4]) Urkunde im Stadtarchiv. — Lacomblet, III, 280.

Haus, Dietrich vom Hirtze, Hermann Scherffgin, Hermann Hardefust, Werner Overstolz auf der Sandkaule, Heinrich vom Spiegel, Gotschalk Overstolz an der Bach, Gerhard Scherffgin, Johann von Bayen, Heinrich Quattermart, Gerhard Scherffgin von Strunden, Costin von Lyskirchen, Johann Overstolz Sohn weiland Gerhards Overstolz, Gerhard Quattermart in der Straßburgergasse, Johann Overstolz im Filzengraben, Everhard Hardefust, Johann Overstolz in der Lintgasse, Heinrich Overstolz, Hermann Hirtzelin von Schauenburg, Ulrich in der Drankgasse, Hilger Kleingedank, Werner vom Spiegel, Johann Overstolz Sohn Werners Overstolz, Johann Loif, Heinrich Birklin, Hermann Grin, Matthias vom Horne, Ludwig vom Spiegel, Gotschalk Birklin, Johann Grin von dem alten Bären und Franko Hardefust.

In einer Urkunde des Jahres 1343 werden die Mitglieder des engen Rathes und die Herren, die vor und nach im engen Rathe gesessen hatten, namhaft gemacht. Es waren dies: Ritter Johann Quattermart vom Herzogenhaus, Hermann Scherffgin, Johann von Bayen, Johann Overstolz im Filzengraben, Johann vom Hirsch, Heinrich Hardefust, Rentmeister Everhard Gir, Ludwig vom Spiegel, Cuno vom Horne, Bruno von Cuesin, Constantin von Lyskirchen, H. Birklin, Dietrich vom Horne iunior, Richolf Overstolz, Dietrich Grin auf der Friesenpforte, Bürgermeister Wilhelm Gir, Bürgermeister H. Quattermart in der Straßburgergasse, Gobelin Jude, Dietrich vom Hirsch senior, der ehemalige Grefe H. Quattermart, Everh. Hardefust, Joh. Overstolz auf der Bach, Werner vom Spiegel, Lufard von Troyen, Matthias vom Horn, Joh. Overstolz von Windeck, Johann von Lyskirchen iunior, Emund Birklin auf Bayenthurm, Johann Grin vom alten Bären, Werner von der Aducht, Hilger Grin von Bergerhausen, Gotschalk Overstolz im Filzengraben, und dessen Bruder Heinrich, Johann vom Spiegel bei der

Marspforte, Joh. Overstolz bei St. Mauritius, Matthias vom Spiegel, Joh. Overstolz in der Rheingasse, Joh. von Benasis, Philipp und Gerhard vom Spiegel, Joh. vom Horne, Franko Hardefust, Bruno von Lintlar, Gobelin von Cuesin, Richwin Grin genannt Colghin, Joh. von Lyskirchen senior genannt von Kelberg, Ulrich von der Drankgasse, Gottschalk Overstolz auf der Bach, Franko vom Horne[1]).

Im Jahre 1330 finden wir zuerst die Bestimmung, daß Jeder, der in den engen oder weiten Rath eintrat, den sogenannten Eidbrief untersiegeln und sich hierdurch zur genauen Nachachtung der darin enthaltenen Verordnungen verpflichten mußte[2]). Dieser Eidbrief sollte die Grundlage für die Sicherung eines gesetzlichen und friedlichen Zustandes in den äußern Beziehungen der Stadt sein. Die zahlreichen Landfriedensbündnisse waren noch nicht im Stande gewesen, das Schwert zu dauernder Ruhe zu bringen und bei den vielfachen Beleidigungen und Rechtsstreitigkeiten dem Spruche des Gesetzes oder dem Worte gewählter Schiedsrichter Geltung zu verschaffen. Auch in Köln waren die rauflustigen und kampfgeübten Geschlechter schnell bereit, an der Seite ihrer wohlgerüsteten Sippe mit scharfem Schwerte in wildem Kampfe jede Beleidigung zu rächen. Dem Rathe lag daran, den Grundsätzen des Landfriedens im städtischen Leben Geltung zu verschaffen und die Geschäfte des Friedens vor den Gefahren dauernder Kämpfe und blutiger Zwiste zu sichern. Dieser wilden Rauf- und Fehdelust sollte innerhalb des Stadtbereiches der „Brief, den alle Räthe, die für die Folge im engen Rathe sitzen würden, auf ihren Eid halten und besiegeln sollten", ein Ziel setzen. Die noch im Stadtarchiv aufbewahrte und von 69 Herren untersiegelte Ausfertigung dieses Briefes ist vom 14. Mai 1321[3]). Es wird darin erklärt, daß der enge Rat die

[1]) Faszikel eines Eidbuches im Stadtarchiv.
[2]) Eidbuch von 1321.
[3]) Urkunde im Stadtarchiv.

Pflicht habe, jeden Auflauf und jeden Waffenlärm innerhalb der Stadt mit allen Mitteln zu verhindern, oder mit aller Kraft zu unterdrücken. Wenn zwei Parteien sich bereiten sollten, mit den Waffen in der Hand eine Beleidigung zu rächen oder gekränktes Recht zu schützen, mußte der enge Rath Frieden gebieten. wenn dieser Frieden nicht gehalten wurde, durfte der enge Rath alle Mittel der Gewalt aufbieten, um seinem Befehle Gehorsam zu verschaffen.

In engem logischem Zusammenhang mit den Bestimmungen dieses Eidbriefes stand der Rathsschluß, wonach der allgemeinen Rechtsunsicherheit jeden Bürgers ein Gegengewicht geboten und Person und Eigen des Einzelnen unter die besondere Garantie des ganzen Gemeinwesens gestellt werden sollte. „Welcher Bürger, sagt dieser Schluß, ohne seine Schuld von Jemanden gewaltthätiger Weise angegriffen, beschädiget, gefangen oder verunrechtet wird, soll, sobald er solches unsern Herren vom Rathe kundgethan hat, sofort auf das Bürgerhaus gerufen werden, um zu beweisen, daß ihm wirkliches Unrecht geschehen sei. Finden unsere Herren den klagenden Bürger dann in seinem Rechte und sind sie im Stande, ihm ohne Zuthun „aller Räthe" zu helfen, so sollen sie dieses zur Stunde ohne allen Verzug nach bestem Können thun. Sind sie aber dazu nicht im Stande, so sollen sie innerhalb acht Tagen alle Räthe zusammen berufen und ihnen die Sache vorstellen; diese Versammlung hat dann nach bestem Wissen und Gewissen zu berathschlagen, in welcher Weise dem verletzten Bürger zu seinem Rechte verholfen werden kann; der Beschluß der Majorität soll unverzüglich in Vollzug gesetzt werden" [1]).

Am Rathe hatten alle kölner Bürger ihren Schutz und ihre Stütze in allen Fällen, in welchen ihnen von Fremden Gewalt und Unrecht angethan oder die Berichtigung ihrer rechtmäßigen Forderungen verweigert wurde. „Hat ein Bürger, der zu Köln gesessen ist, mit Jemanden, der nicht zu Köln gesessen ist, etwas auf

---

[1]) Ennen und Eckertz, I, 62.

gerichtlichem Wege auszumachen, und der Auswärtige weigert sich, einen Rechtspruch zu nehmen, so soll der fragliche Bürger solches dem Rathe kund thun und denselben bitten, ihm zu seinem Rechte zu verhelfen. Alsdann sollen unsere Herren demjenigen, der den Bürger kränken oder an seinem Rechte hindern will, schreiben, daß er sich auf eine gerichtliche Entscheidung einlassen und Gewalt und Unrecht fahren lassen solle. Erhält der Rath auf ein dreimaliges Schreiben keine Antwort, so soll er dem Widersacher kund thun, daß er sich des bedrohten Bürgers in Allem annehme und ihm gegen jede Gefahr und jeden Angriff mit allen Mitteln Schutz angedeihen lassen werde" [1]).

Bei Bankrotten nahm der Rath das Interesse der Gläubiger wahr. Wenn ein überschuldeter Bürger aus der Stadt entfloh und sein liegendes Gut Preis gab, nahm der enge Rath mit allen Räthen die vor und nach im engen Rathe gesessen hatten, im Interesse der Gläubiger die zurückgelassene Habe in Beschlag, ließ dieselbe verkaufen und vertheilte das daraus gelöste Geld unter die Creditoren nach dem Verhältniß ihrer Forderungen.

Alle Bestimmungen, welche sich auf die Stadtverwaltung, die Pflichten und Rechte des engen und weiten Rathes sowie der Rathsbeamten bezogen, wurden seit dem Jahre 1321 in das sogenannte Eidbuch eingetragen. Für die Dauer der durch dieses Eidbuch normirten Verfassungszustände wurde eine Periode von zehn Jahren festgesetzt. Nach Ablauf dieser Zeit wurden die herkömmlichen Einrichtungen entweder von Neuem bestätigt oder durch andere Bestimmungen ersetzt. „Es sei kund, daß der Rath der Stadt verlängert ist auf zehn Jahre, die angehen des Montags in der Fasten nach dem Sonntage, wo man singt Reminiscere, und soll ein jeder Rathsherr binnen dieser Zeit die Punkte des Eidbuches nach seiner Macht unverbrüchlich halten" [2]).

Bei Abänderungen einzelner Artikel des Eidbuches war die

[1]) Faszikel eines Eidbuches, 1358.

[2]) Ennen und Eckertz, I, 15, Nr. 1.

Zustimmung aller Räthe erforderlich. „Wir der enge Rath, der nun sitzt, haben vertragen und gebieten, daß kein Rath, der nach uns kommen wird, irgend einen Punkt in das Eidbuch setzen oder setzen lassen darf, der nicht die Zustimmung aller Räthe, die vor und nach gesessen haben, erhalten hat". Das Eidbuch von 1341 setzte fest: „Wolle man einen Punkt aus dem Eidbuche tilgen, so soll man alle Räthe versammeln und man soll zwei Mann wieder einen haben, ehe man es tilge" [2]); zu neuen Eintragungen war eine dreimalige Berathung erforderlich. Im Jahre 1395 wurde bestimmt, daß Aenderungen nur bei einer Mehrheit von zehn Stimmen gegen eine vorgenommen werden dürften. „Man soll keinen Punkt in diesem Eidbuch wandeln, es sei denn, daß zehn Mann gegen einen dafür stimmen" [3]).

Das Eidbuch des Jahres 1321 blieb zwei Jahrzehnde in Gebrauch. Im Jahre 1341 ließ der Rath, als er die Dauer der bestehenden Verfassung abermals auf neue zehn Jahre feststellte, ein neues Eidbuch anlegen, in welches sämmtliche, auf die Verfassung und Verwaltung der Stadt bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen und hergebrachten Gewohnheiten in systematischer Form eingetragen wurden [4]), und welches in Gebrauch und Geltung blieb bis zum Jahre 1372.

Nach den Bestimmungen der verschiedenen Eidbücher hatten die fünfzehn Herren des Rathes sowie die zwei Bürgermeister zu schwören, treulich im Rathe zu sitzen, gewissenhafte Amtsverschwiegenheit zu beobachten, sich den Beschlüssen der Majorität zu fügen, alle Punkte des Eidbuches zu beobachten, und im Falle es noch nicht geschehen, den Eidbrief zu untersiegeln. Dreimal wöchentlich, Montags, Mittwochs und Freitags, fanden die regelmäßigen Sitzungen des engen Rathes auf dem obern Saale des Bürgerhauses statt, die

---

[1]) Ennen und Eckertz, I, 10, Nr. 41.

[2]) Ennen und Eckertz, I, 22, Nr. 49, 50.

[3]) Ennen und Eckertz, I, 68, Nr. 10.

[4]) Auch dieses Eidbuch befindet sich noch im Stadtarchiv, ebenso das von 1372; in letzterem befinden sich auch die Eidbücher von 1382 und 1395.

außerordentlichen, so oft die Noth es erforderte. Im Saale des engen Rathes stand auf einer Wand mit großen goldenen Lettern geschrieben: »audiatur et altera pars«. Der Rathsherr, welcher sich dem »meisten part« nicht fügen wollte, sondern gegen einen Majoritätsbeschluß noch das Wort nahm, wurde für ein Jahr zu Thurm geschickt.

Der weite Rath mußte sich wöchentlich zweimal, Montags und Freitags, in der „goldenen Kammer unten im Rathhause“ [1]) versammeln. Zu den außerordentlichen Sitzungen wurde auf Befehl der vom Rathe gewählten Rathsmeister besonders durch den Rathsboten (nuntius civitatis) eingeladen. „Es sei kund, daß unsere Herren vom Rathe mit allen Räthen vertragen haben, daß sie den Stand und die Zahl des weiten Rathes halten und kiesen wollen, wie man von Alters zu thun pflegte, und sie haben darum vertragen, auf daß sie desto besser nachfolgen zu den Zeiten, in welchen sie entboten werden, daß ein jeder von den Herren des weiten Rathes auf das Bürgerhaus oder dahin, wohin es befohlen wird, vor Beginn der Kirchspielsmesse in St. Lorenz kommen soll“. Wer zur festgesetzten Zeit nicht erschienen war, wurde in eine Buße von 6 Denaren genommen; wer gar nicht erschien, mußte das Doppelte zahlen. Jeder Anwesende erhielt 3 Denare als Präsenzgeld.

Wenn „alle Räthe“ sich zu einer Sitzung versammeln sollten, mußte auch eine besondere Einladung ergehen. Vor jeder Sitzung wohnte der Rath in einer für den Rathsgottesdienst bestimmten Kapelle einer h. Messe bei. „Und sollen die Herren sitzen, sobald man auf der Marporzen-Kapelle gesungen hat, oder wo anders der Rath solches bestimmt“ [3]). Bis 1326 wurde die Rathsmesse in

---

[1]) „Goldene Kammer“ siehe Ennen und Eckertz, I, 426. — actum subtus domum civium in quadam caminata in qua quotidie dicti consules et cives pro hujusmodi negociis et aliis solent convenire. (Urk. von 1374.) — Acta sunt haec subtus domum civium civitatis Coloniensis in camenata, in qua consules et cives ampli consilii residere solent. (Urk. von 1384.)

[2]) „Alle Räthe“ heißen in lateinischen Urkunden proconsules, consulares.

[3]) Ennen und Eckertz, I, 15, Nr. 3.

der genannten Kapelle gehalten. In diesem Jahre aber verordnete der enge Rath, „daß weder wir noch ein anderer Rath Messe hören sollen auf der Kapelle der Marspforte, solange Herr Richolf, der Kirchherr von St. Alban, die Kirche besitzen wird, und dieses darf weder von uns noch von einem Rath, der nach uns sitzen wird, gewandelt werden; und das soll man halten auf den Eid“ [1]). Vom Papst Bonifaz IX. erhielt der Rath am 10. Aug. 1393 die Erlaubniß, während der Zeit des Interdiktes, an dem er selbst keine Schuld trage, im Rathhause oder in irgend einer ihm passend scheinenden Kirche oder Kapelle oder an einem andern geeigneten Orte eine stille Messe bei verschlossenen Thüren, aber ohne Glockengeläute lesen zu lassen; weiter erhielt er das Privilegium, über einem altare portatile an einem geeigneten Orte das heil. Opfer durch einen eigenen Geistlichen darbringen zu lassen, ein eigenes Benefizium zur Abhaltung der Rathsmesse zu stiften und einen geeigneten Geistlichen zu diesem Benefizium zu präsentiren [2]).

„Da die Mitglieder des Rathes viel Zeit versäumten und vieles um der Stadt willen arbeiteten“, so war es billig, ihnen eine Vergütung für ihre Mühewaltung zuzuerkennen. Nach den Bestimmungen des Eidbuches von 1321 erhielt jedes Rathsmitglied bei der Wahl der Rathsmeister eine Flasche Wein. Von allem, was dem Rathe an Brüchtengeld und andern Reichnissen von Christen und Juden erfiel, theilten die Mitglieder des engen Rathes den zehnten Pfennig [3]). Nach dem Eidbuch von 1341 sollte jedes Mitglied des engen Rathes jährlich 20 Mark und ein Viertel Wein erhalten. Bei der vierteljährlichen Rechnungslage auf der Rentkammer sollte, wie jeder Rentmeister, Bürgermeister und Beisitzer, so auch jeder Rathsherr eine halbe Mark für sein Essen erhalten; bei der letzten Rechnung sollte jeder zwölf Turnosen für sein Essen erhalten und einen Real und ein Viertel Wein für seinen Aus-

---

[1]) Ennen und Eckertz, I, 14, Nr. 57.
[2]) Urkunden im Stadtarchiv.
[3]) Ennen und Eckertz, I, 20, Nr. 34.

gang [1]). Weiter sollten jedem Rathsherrn, Bürgermeister und Rentmeister auf Margarethentag 12 Turnosen gegeben werden. Was die Juden dem neuen Rathe zu Eingang und zu Krongeld und gewohnter Maßen an ähnlichen Reichnissen das Jahr hindurch zu geben verpflichtet waren, durfte der Rath mit den Bürgermeistern behalten. Viermal des Jahres mußte der Rath die städtischen Bauten besichtigen und jeder Rathsherr, der einer solchen Besichtigung beiwohnte, erhielt drei Turnosen und ein Viertel Wein. Wenn die städtischen „Pennige und Zölle" verpachtet wurden, erhielten die Rathsherren und die Bürgermeister als Weinkauf von der Jahrespacht des Mahlpfennigs 10, des Verzehrpfennigs 10, des Bierpfennings 5, des Salzpfennigs auf dem Rhein 5, des Wagegelds 5, des Wollpfennigs 5, des Salzpfennigs auf dem Lande 5 und des Wegepfennigs 5 Mark. Nach diesem Verhältniß richtete sich auch der Weinkauf bei der Verpachtung anderer städtischer Gefälle Der enge Rath und die Bürgermeister theilten die Hälfte, die andere Hälfte fiel den andern Räthen zu. Was dem Rathe von dem Rathsgericht auf dem Bürgerhaus und von den Rathsämtern erfiel, theilten, nach Abzug des den Wegemeistern und den Rathsrichtern zustehenden Antheils, die Beisitzer auf der Rentkammer, der enge und der weite Rath. Was von „Deidungen" erfiel, das wurde zu drei Vierteln in die Stadtkasse abgeführt, ein Achtel erhielten der Rath und die Bürgermeister, das andere Achtel die andern Herren, „die zum Rathe gehören". Was sonst namentlich an Strafgeldern dem Rathe erfiel, wurde alle drei Monate getheilt" [2]). Bei den Rathssitzungen erhielt jedes Mitglied des engen Rathes vier Denare Präsenzgeld; wer bei den regelmäßigen Sitzungen zu spät kam oder gar nicht erschien, verlor sein Anrecht auf das Präsenzgeld; in jenem Falle verfiel er in eine Strafe von einem Königsturnos, in diesem mußte er deren zwei als Buße bezahlen; bei den außerordentlichen Sitzungen wurde das Zuspätkommen mit acht, das

[1]) Ennen und Eckertz, I, 6, Nr. 20, 21.

[2]) Ennen und Eckertz, I, 20, Nr. 36 ff.

gänzliche Ausbleiben mit sechszehn Pfennigen bestraft. Strafen von zwei Pfennigen bis zwei Tournosen mußten die bezahlen, welche sich vor dem Schluß aus der Rathssitzung aus irgend einem Grunde entfernten; wer eben vor die Thür ging, zahlte zwei Pfennige, wer an den gewöhnlichen Sitzungstagen die Versammlung verließ und nicht zurückkehrte, mußte zwei Turnosen entrichten.[1]). Wer aus den Rathsverhandlungen ausplauderte, was verschwiegen werden sollte, verlor die Wählbarkeit für sein ganzes Leben[2]). Kein Mitglied des engen Rathes durfte in eigenem oder auf fremden Namen städtische Accisen pachten[3]). Wurden im Rathe Angelegenheiten verhandelt, die sich auf Verwandte eines Rathsgliedes bezogen, so mußte dieser Verwandte während solcher Verhandlung die Sitzung verlassen. Kamen Angelegenheiten zur Sprache, welche die Schöffen betrafen, so mußten die zum Schöffenkollegium gehörenden Rathsglieder sich aus der Sitzung entfernen.

Von dem Gute der Stadt durfte kein Essen gehalten werden als auf St. Bonifaziustag und auf den Tag, an welchem der Rath ausging. „Und man soll ihnen geben zu jedem Essen 50 Mark zu der Kost und soviel Wein, wie sie zu dem Essen bedürfen". Wenn das heil. Sakrament um die Stadt getragen wurde, sollten der enge und weite Rath ein gemeinschaftliches Essen[4]) halten, und sie erhielten 100 Mark zu der Kost und so viel Wein, wie sie trinken mochten. Dann wurde noch aus der Stadtkasse bestritten die „fügliche Kost", die auf der Bahnen[5]) vom engen und weiten Rathe gegeben werden mußte. Zur Feier der Fastnacht durfte der Rath aus der Stadtkasse nichts bewilligen.

Bei den Verwaltungshandlungen, bei welchen wir den engen

---

[1]) Ennen und Eckertz, I, 15 ff.

[2]) In den uns erhaltenen Ausgaberegistern sind für das Essen des engen Rathes 222 Mark und für das des weiten 192 Mark 2 Schilling notirt.

[3]) Schießbahn, beim Schießfest.

[4]) Ennen und Eckertz, I, 20, Nr. 33.

[5]) Ennen und Eckertz, I, S. 18, Nr. 26.

Rath allein thätig finden, erscheint derselbe unter der Bezeichnung: »vnse heirren die in engeme rade sitzent, vnse heirren vanme engme rade, wir der enge rait de nu sitzt, wir die nu sitzent in deme engem Raide von Colne, consules nunc in privato consilio sedentes, wir der enge Rait der steede van Kolne, domini de consilio arcto, domini consules nunc sedentes, vnse heirren.

Bei allen Erlassen und Handlungen nach dem Jahre 1320, in welchen einfach nur der „Rath", das consilium, consules civitatis angegeben werden, haben wir unter diesen Ausdrücken lediglich den engen Rath zu verstehen. So haben wir die consules civitatis, welche 1341 die Salmenbänke in Pacht geben, als die Mitglieder des engen Rathes zu nehmen [1]). Mitunter tritt der enge Rath in eigenem Namen, mitunter im Namen der „Richter, Schöffen und übrigen Bürger" auf [2]).

Die eigentliche Regierung und Verwaltung der Stadt lag in der Hand des engen Rathes. Der enge Rath wählte und bestallte die städtischen Beamten, beaufsichtigte dieselben und zog sie bei Vergehen oder bei vernachlässigtem Dienst zur Verantwortung, kommittirte die Rentmeister zur Ertheilung des Bürgerrechtes, vertrat die Stadt gegen Uebergriffe der Geistlichkeit, stellte Edelbürgerbriefe aus, nahm Soldtruppen in Eid und Pflicht, schloß Bündnisse und Friedensverträge, verhängte Geldbußen, fällte Schiedsprüche, schlichtete Streitigkeiten, überwachte die Verwaltung der Hospitäler, handhabte die Sicherheits- und Sanitätspolizei, beaufsichtigte die Straßenreinigung, erließ polizeiliche Verordnungen über den Handel zwischen Gast und Gast, sorgte für die Aufrechthaltung der Handelsverträge und die Nachachtung der für den Handel mit bestimmten Artikeln erlassenen Verordnungen, setzte die Gebühren beim Unter-

---

[1]) . . . acquisiverunt sibi erga dominos consules civitatis Col omnia scampna salmorum super foro piscium etc (1341, Copie von Clasen.)

[2]) Dominis consulibus civitatis Coloniensis ejusdem civitatis et suo nomine nec non judicum, scabinorum ceterorumque civium Col. (Urk. von 1346.)

kauf fest, handhabte den Judenschutz, bestimmte die Strafen, welche für die den Juden zugefügten Kränkungen verhängt werden sollten, entließ die Gefangenen aus dem Gefängniß, ließ sich Urfehde schwören, gab städtisches Eigenthum in Zeitpacht und verkaufte Erbrenten [1]).

Viermal im Jahr und außerdem so oft es Noth that, war er verpflichtet, die städtischen Bauten und Festungswerke zu besichtigen. Zu seiner Competenz gehörte es, die Verwaltung der Kirchenfabriken zu beaufsichtigen, die Erlaubniß zur Zusammenberufung der ganzen Pfarrgemeinde und zum Glockenschlag bei den den Kirchspielsleuten zustehenden Wahlen zu ertheilen. Seine Sache war es, Geleit zu ertheilen und aufzusagen. Einem auswärtigen Schuldner durfte er freien Eintritt in die Stadt gestatten, nur mußte er dieses dem Gläubiger vorher kund thun. „Ist Jemand verpflichtet, sagt das Eidbuch von 1341, einem unserer Bürger vor Gericht zu Recht zu stehen, so mag er ungefährdet in die Stadt kommen, es sei denn, daß der Rath ihm dies drei Tage vorher verboten habe; hat er einen Bürger durch Pfändung, Raub oder Brand zu Schaden gebracht, oder durch Thätlichkeit mißhandelt, so darf er sich ohne besondere Erlaubniß des Rathes in der Stadt nicht blicken lassen“ [2]). Nur mit Wissen und Willen des Rathes durfte ein Bürger dem andern oder einem Fremden Fehde ankündigen [3]). Wenn ein Bürger den andern vor ein außerstädtisches Gericht lud, so konnte der Rath bis zu persönlicher Haft und Beschlagnahme des Eigenthums gegen den Kläger vorgehen. Wer vor dem Rathe zu thun hatte, durfte nicht mehr als vier Mann mit sich auf das Bürgerhaus nehmen. Wenn beim Ausbruch einer Fehde der Rath durch

---

[1]) Ennen und Eckertz, I, 12. Nr. 50 u. a. v. a. St. und in vielen Urkunden des Stadtarchivs. — Sciendum, quod domini nostri consules vendiderunt dno. Wernero Quattermart militi L flor. aureos ad dies vitae ipsius etc. (Urkunde von 1359.)

[2]) Ennen und Eckertz, I, 33, Nr. 132, 134.

[3]) Ennen und Eckertz, I, 34, Nr. 140.

eine Morgensprache jede Gemeinschaft mit dem Feinde verboten hatte, konnte er denjenigen, der sich gegen solches Verbot verfehlte, an Leib und Gut antasten. Wenn von Jemanden, der einen Andern beleidigt oder an seiner Habe beschädigt hatte, zureichende Genugthuung geleistet worden, so war es Sache des Rathes, dem Verletzten Friede zu gebieten [1]).

Wo es sich darum handelte, bestehende Verordnungen abzuändern, neue polizeiliche Bestimmungen zu treffen, städtische Rechtsanwalte zu bestellen [2]) und für bestimmte Rechtsgeschäfte zu bevollmächtigen, den Burggrafen ihre Instruktionen zu ertheilen, Verordnungen über den kaufmännischen Verkehr und die Erhebung von Accisen zu erlassen, das Aufstapeln von Bort und anderm Holz auf bestimmten städtischen Plätzen zu verbieten, wurden die Rathsherren, welche früher im engen Rathe gesessen hatten, zugezogen, und der fragliche Erlaß erging im Namen „unserer Herren, die vor und nach im engen Rathe gesessen hatten“, (qui sederunt in arto consilio ante et post). Der enge Rath mit allen engen Räthen normirte 1335 die Verpflichtungen der Burggrafen auf den Thürmen zu Bayen und zu St. Cunibert, verbot den Kaufleuten von Nürnberg, Venedig, aus der Lombardei und anderswoher ihr Kaufmannsgut in Köln anders als an kölner Bürger zu verkaufen, befahl 1342, daß den Fremden, welche Forderungen gegen kölner Fisch- und Fleischhändler hatten, schnell zu ihrem Recht verholfen werden sollte, gab 1343 dem Johann Scholer und mehrern Andern Hofstätten im alten Graben bei St. Cunibert in Erbpacht, bestimmte, daß auf dem Platz beim Hause zum Hasen keine Bretter gelagert werden durften, befahl dem Burggrafen Gerhard von Voilheim bei Verlust seines Amtes, besser auf die Gefangenen

---

[1]) Ennen und Eckertz, I, 33 ff.

[2]) Nos iudices, consules et scabini ceterique cives civ. Col. etc. notum, quod . . . consentientibus in hoc non solum consulibus pro presenti anno presidentibus sed communi consilio omnium consulum, prout in talibus est fieri solitum et consuetum, recepimus magistrum Hildegerum can. eccl. s. Andree in civitatis nostre clericum specialem et iuratum. (Urk. von 1343.)

zu achten, und gab dem Bürger Johann vom Thurme die Hasenpforte als Eigenthum [1]).

Bei dem Erlaß von Verordnungen, die in das Gemeindeleben tief eingriffen und die unter den Schutz der gesammten Bürgerschaft gestellt werden sollten, concurrirte auch der weite Rath [2]). „Es sei kund, sagt das Eidbuch von 1382, man soll über keine wichtige Sache Beschluß fassen, es sei denn vermittelst des engen und weiten Rathes mit dem meisten Parte" [3]). Zu allen städtischen Ausgaben, welche die Summe von zehn Mark überstiegen, war die Zustimmung des weiten Rathes erforderlich. Ebenso mußte der weite Rath zugezogen werden, wenn beim Eingang des neuen Rathes ein Träger des Stadtbanners gewählt wurde [4]), und wenn neue Bestimmungen über die Gebührentaxen bei den Schreinen festzusetzen oder langjährige Mißbräuche abzuschaffen waren. Zu solchen Mißbräuchen gehörte der Weinzapf im Hospital Ipperwald. „Es sei zu wissen, lautet die bezügliche Verordnung, daß unsere Herren vom engen Rathe mit dem weiten Rathe, die dieses Jahr sitzen, um mancherlei Sagens willen, betreffend den Weinzapf in dem Hause zum Ipperwalde, wo man die Pilger und armen Leute pflegt zu beherbergen, einträchtlich vertragen haben, daß man von dieser Zeit ab für die Folge keinerlei Wein in dem genannten Hospital weder heimlich noch offenbar geben noch verkaufen soll" [5]).

Wenn Angelegenheiten berathen wurden, über welche der enge Rath in Gemeinschaft mit dem weiten Beschluß zu fassen hatte, so

---

[1]) Faszikel eines Eidbuches im Stadtarchiv.

[2]) Wie die Mitglieder des engen Rathes von ihrem Sitzungssaal „die Herren vom Rathe oben" genannt wurden, so erscheinen die Mitglieder des weiten Rathes von ihrer im Erdgeschoß des Bürgerhauses gelegenen Kammer unter der Bezeichnung „der Rath unten".

[3]) Ennen und Eckertz, I, 57, Nr. 7.

[4]) dat vnse heren vanme Rayde oyuen ind vnden zerzyt sitzende alle jair, as der nuwe rait ingheit, yrre steede bannyer bestellen ind beveilen soilen da sy dunckent dat die wail syn. (Ennen und Eckertz, I, 64.)

[5]) Verordnung von 1381 im Stadtarchiv.

begaben sich die Herren des engen Rathes und alle Räthe hinunter in den Berathungssaal des weiten Rathes, thaten hier die zur Berathung stehende Sache kund und eröffneten ihren eigenen Beschluß. Dann begab sich der enge Rath wieder in seinen Saal und wartete, bis der weite Rath zu einer Entscheidung gekommen war. Widersprach dieser Beschluß dem Conclusum des engen Rathes, so mußte dieser abermals sich hinunter begeben, um durch seinen persönlichen Einfluß und durch vermittelnde Ueberredungen einen übereinstimmenden Beschluß zu Stande zu bringen. Gelang dieses nicht, so schritt man zur Abstimmung und die Minderheit mußte sich dem Beschluß der Majorität fügen [1]).

Einzelne Fragen wurden vom engen und weiten Rathe unter Zuziehung aller Herren, die vor und nach im engen Rathe gesessen hatten, erledigt. Die Verordnung, nach welcher der Rath die Sachen von Kaufleuten, die durch unverschuldetes Unglück in Insolvenz geriethen, auf gütlichem Wege mit den Gläubigern arrangiren sollte, wonach aber, insolvente Schuldner, die ohne ein Arrangement zu versuchen, flüchtig wurden, für immer der Stadt verwiesen sein sollten, wurde von den Herren vom Rathe, „die nun sitzen mit allen unsern Herren, die vor und nach im engen Rathe gesessen haben, und mit dem weiten Rathe“ erlassen [2]).

Am ausgedehntesten war der Rechtskreis der Versammlung, welche aus dem „engen und weiten Rathe im Verein mit allen Räthen, die vor und nach im engen und weiten Rathe gesessen hatten“, bestand. Diese Vereinigung war erforderlich, wenn es sich darum handelte, einem Bürger, der in seinem Rechte gekränkt worden, Schutz angedeihen zu lassen. Alle Räthe concurirrten bei der Morgensprache, durch welche Heinrich von Stave „um seiner Mißthaten willen verschrieben und für sein Lebenlang aus der Stadt Köln verwiesen wurde“ [3]); ebenso waren alle Räthe bei dem Spruch

[1]) Ennen und Eckertz, I, 67.
[2]) Ennen und Eckertz, I, 36 Nr. 156.
[3]) Ennen und Eckertz, I, 68.

betheiligt, gemäß welchem Göbbert Grin, Johann Quattermart, Johann Vogt von Merheim, Heinrich von Schallenberg, Johann von der Po, Heinrich Canus und Heinrich Pantaleon im Bayenthurm in den Stock lebenslänglich mit Holz und Eisen geschmiedet, Werner von Schallenberg und fünf Genossen in dem Thurme zu St. Cunibert ihr Leben lang in eiserne in einen Stein gegossene Ketten mit eisernen Fesseln an den Beinen gesetzt werden sollten [1]. Alle Räthe bestimmten, daß Johann Overstolz in der Trankgassen das Recht verlieren solle, jemals wieder in den Rath gewählt zu werden, oder an einer Versammlung aller Räthe theilzunehmen [2]. Durch alle Räthe wurden die Morgensprache gegen den Wucher und wucherliche Geldgeschäfte und die Verordnungen über den Weinhandel und die Weinaccise erlassen [3]. Das Eidbuch von 1341 bestimmte, man solle keinen offenen Brief besiegelt mit dem großen oder kleinen Siegel der Stadt geben, noch soll man eine Rentverschreibung mit der Herren Siegel ertheilen, noch einen Fried- oder Sühnbrief ausstellen als nur mit Zustimmung „aller Räthe“ [4]. Das Eidbuch von 1382 setzte im Allgemeinen fest, daß alle Räthe nur entboten werden sollten wegen neuen Verbundes, Heerfahrt, Erhöhung oder Erniedrigung der Accisen, Beschwerung der Stadt mit Erb- oder Leibzuchtrenten, Löschung aus dem Eidbuch und neuer Eintragung in das Eidbuch. „Und wenn allen Räthen also geboten wird, so sollen sie nachfolgen auf ihren Eid und sollen für der Stadt Bestes sprechen und Hahle halten, als ob sie für das Jahr selber im Rathe säßen“ [5]. Mitunter wurden zu „allen Räthen“ auch noch sämmtliche beerbte Einwohner zugezogen. Namentlich geschah dies, wenn in Zeiten öffentlicher Noth und großer Bedrängniß zur Deckung der städtischen Schulden und zur Befriedigung der städtischen Bedürfnisse

---

[1] Ennen und Eckertz, I, 70, 71.
[2] Ennen und Eckertz, I, 124, 130, 135.
[3] Ennen und Eckertz, I, 19, Nr. 23.
[4] Ennen und Eckertz, I, 57.

eine neue Beschwerung des bürgerlichen Eigenthums und Gewerbes beschlossen werden sollte. „Es sei kund, daß unsere Herren vom engen Rathe, die nun sitzen, mit allen Räthen, die vor und nach im engen Rathe gesessen haben, und mit den weiten Räthen und mit allen beerbten Leuten, Bürgern zu Köln, um des gemeinen Besten der Stadt willen einträchtig eine Accise auf den Wein gesetzt haben" [1]).

Bezüglich der Competenzgränzen zwischen dem engen und weiten Rath und allen Räthen muß aber bemerkt werden, daß thatsächlich vielfache gegenseitige Uebergriffe und Ueberschreitungen konstatirt werden können: mitunter erledigte der enge Rath Sachen, die nach Maßgabe anderer Beschlüsse zum Ressort des engen und weiten Rathes oder aller Räthe gehörten, wohingegen alle Räthe zuweilen sich mit Fragen befaßten, über welche der enge Rath allein zu entscheiden befugt war. Namentlich war dies bei Ertheilung von Erbrenten und beim Abschluß von Erbpachtverträgen der Fall.

Die auf die Aufrechthaltung eines innern Friedstandes, auf den Schutz von Person und Eigen, auf die Sicherung des gewerblichen und kaufmännischen Verkehrs, auf die Handhabung guter Polizei und auf ähnliche Zwecke zielenden Bestimmungen wurden zumeist vom engen und weiten Rath im Verein mit allen Räthen erlassen. Durchgehends erhielt ein Mitglied des Rathes den Auftrag, die betreffende Verordnung zu entwerfen, und, wenn sie die Genehmigung der versammelten Herren erhalten hatte, wurde sie unter dem Namen „Morgensprache" auf dem Bürgerhause publizirt [2]). Der

---

[1]) Ennen und Eckertz, I, 135.

[2]) Id sy kunt dat vnse heirren, die nu in deme engen raide der stat van Coelne sitzent, haint mit allen reden, die vur ind na in deme engen rade gesessen haint, eyndreichtlighen ouerdragen, want sy Hermanne Juede beuolen hadden inde hee ouch sich seluer anghenamen hadde, eyne morgenspraichge zu machgin van deme payemente na der alder satsinghen ind na deme conincs siluer ... Ind alle rede vp synen gelouen der morgensprachge verdruegen ind viele anderre gueder lude in der stat by yeren eyden, die morgenspraichge vast ind stede zu halden, ind daden darna die morgenspraichge offinbare kundigen vp der Burgerhuss etc. (Eidbuch von 1341 p. 50.)

charakteristische Unterschied zwischen solchen polizeilichen Bestimmungen und den Satzungen des in Köln geltenden Strafrechtes muß vornehmlich darin erkannt werden, daß die gegen erstere begangenen Vergehen nicht vom hohen Gerichte, sondern vom Rathe selbst oder von den Gerichten des Rathes geahndet wurden.

Es wird genügen, hier einige solcher Lokalstatuten und städtischer Polizeigesetze anzuführen:

Wer seinen Mitbürger vor ein auswärtiges Gericht laden ließ, wurde, im Falle er die Ladung nicht widerrief, um zehn Mark gebrüchtet. Wer die Stadt in Schaden brachte mit einer unrechten Sache, sollte den Schaden gut machen; that er es nicht, so sollte man ihn an Leib und Gut antasten, so lange bis er den Schaden bessern würde. Welcher Bürger Köln verließ, gegen die Stadt auftrat und seine Bürgerschaft aufgab, sollte, ehe er in die Stadt zurückkehren durfte, 500 Mark Buße zahlen und den angerichteten Schaden ersetzen. Wenn ein Bürger, dem auf Leib und Gut geboten war, nicht aus der Stadt zu reiten, dieses Gebot brach, so sollte er ein Jahr lang in einen der städtischen Thürme geschlossen werden; wenn das Jahr um war, sollte er noch 200 Mark Buße zahlen; weigerte er sich zu bezahlen, so sollte er der Stadt verwiesen werden, bis das Geld erlegt wurde. Kehrte er zurück, ehe er seine Buße berichtigt hatte, so sollte man ihn in der Stadt Thurm legen, und man sollte ihm nichts als Wasser und Brot reichen [1]). Wer Wucher trieb, sei es mit baaren Darlehen auf Handschein oder mit Vorschüssen auf Waaren oder auf andere Weise, der verlor neben seinem Gelde, wenn er zum Rath gehörte, seine Wählbarkeit zeitlebens.

Der Burggraf unter dem Bürgerhaus hatte die städtische Eiche und Marke; von ihm mußten alle Flaschen und Kannen „geeicht und gemerkt" werden. Der Kannengießer, welcher ungeeichte Flaschen und Kannen verkaufte, mußte für jedes Stück 6 Schillinge

---

[1]) Ennen und Eckertz, I, 34, Nr. 136 ff.

Buße bezahlen. Wer die Eiche und die Marke fälschte, der sollte auf die Scheibe geschlagen oder auf den Kär gesetzt werden[1]).

Keinem Händler war es gestattet, unter den Gaddemen oder im Kramhause seine Bänke vor den Stand eines andern Händlers zu stellen. In der Lintgasse durften keine Bänke auf die Straße gesetzt werden; unter der Mars-, Pfaffen- und Drachenpforte durfte kein Kleinhändler seinen Kram aufschlagen und seine Waaren feil halten[1]). Ebenso war es verboten, in der Bechergasse, auf der Ecke des Hauses Schatzauel, darneben oder gegenüber, Tische, Bänke, oder Schragen zum Verkauf von Waaren aufzustellen[2]). Von Bayen bis zu St. Cunibert vor oder auf der Stadtmauer durfte keine heimliche Kammer sich befinden, mit Ausnahme auf den Thürmen der Stadt und auf dem Hause zu Rheinberg.

An der feldwärts gelegenen Stadtmauer vom obersten Thurme bis zum niedersten war es jedem verboten, zu zimmern oder einen Zaun oder eine Einfriedigung zu machen. Innerhalb der Stadt durften keine neuen *Hallen und* Vorbaue in engen Straßen errichtet werden. „*Da Vorgezimmer und Hallen* gemacht sind vor Gysen Hause auf dem *Altenmarkt*, auf der Ecke unter Rindshutern, dem Schatzauel gegenüber, und von da bis an das marspfortenwärts daneben gelegene Haus, welches heraussteht, so haben unsere Herren vertragen, daß die Vorgezimmer und Hallen abgebrochen werden, die Häuser aber mit den Vorhallen in dem gegenwärtigen Stande bleiben, und daß die Keller vor den Häusern zur Verhütung jeder Gefahr stets geschlossen sein sollen".

Den Fleischmengern in der blinden Johannsgasse war es unter Strafe von einer Mark Buße verboten, Blut und andern Unflat auf die Straße zu schütten. Auf dem Büchel, gelegen dem Hause zum Hasen gegenüber, durften, bei 6 Denaren Strafe den Tag, keine Bretter und kein anderes Holz aufgestapelt werden[3]).

---

[1]) Eidbuch Nr. 3, f. 5. Mscr. A. IV, 5 f. 5.

[2]) Verordnung von 1346, in einem Faszikel eines Eidbuches.

[3]) Verordnungen von 1336 und 1343, in einem Faszikel eines Eidbuches.

„Da von faulem Weine häufig großer Schaden geschieht, so haben unsere Herren um des Besten willen vertragen, daß man da, wo fauler Wein oder neuer mit firnem oder faulem Weine vermischt gefunden wird, es sei auf dem Rhein oder auf dem Lande, er gehöre einem Bürger oder einem Fremden, darüber richten soll, wie es Recht und Gewohnheit ist“ [1]).

Wo ein leer stehendes Haus zum Schlupfwinkel für Diebesgesindel und zur Verübung von Unfug und Unsittlichkeit aller Art benutzt wurde, befahl der Rath dem Eigenthümer, Thüren und Fenster schließbar zu machen, aber so, „daß sie ihren Auf- und Zugang von Innen und nicht von Außen haben“ [2]).

Im Interesse der heimischen Landwirthschaft wurde verboten, Dünger auf andere als kölner Bauerschaftsländereien fahren zu lassen. „Da das Land um Köln, heißt es in der bezüglichen Verordnung, also gewüstet wird, daß es nicht mehr die Ergiebigkeit wie früher hat, so haben unsere Herren um gemeinen Nutzens und Vortheils willen vertragen, daß Niemand Mist zu anderm Zwecke, als denselben auf kölner Ländereien zu fahren, abgeben oder verkaufen soll; wer diesem zuwider handelt, zahlt 5 Mark Buße und verliert den Mist; das Schiff, welches solchen Mist in Ladung nimmt, zahlt dieselbe Strafe. Die Schraffelkarren, welche des Nachts zu fahren und den Leuten ihren Mist aufzunehmen pflegen, dürfen fortan nicht vor Tagesanbruch fahren; wer dieses Verbot übertritt, verliert sein Pferd. Kein Schutt und Abfall von Erde, Stroh oder Steinen darf in den Rhein gefahren werden; wer nicht weiß, wo er mit seinem Bauschutt bleiben soll, mag ihn in den Graben bei St. Catharina oder in den am neuen Kirchhof fahren lassen [3]).

„Um der Herren, Ritter und Knappen vom Lande und der kölner Bürger Besten willen, wurde verordnet, daß bei Veranstaltung

---

[1]) Verordnung von 1343.
[2]) Verordnung von 1348.
[3]) Verordnung von 1353.

eines Turniers auf dem Altenmarkt jeder Wirth, bei dem reitende oder fahrende Leute einkehrten, zwei Karren Mist auf die Stechbahn liefern sollte; wenn man „oben Mauern die Tafelronge stach", sollte jeder eine Karre geben" [1]).

Nicht mehr als sechs Klageweiber durften bei einem Begräbniß genommen werden; bei einer Kindtaufe durften nicht mehr als zehn Frauen mit zur Kirche gehen [2]).

Wer Gott den Herrn, seine Mutter oder die Heiligen lästerte, oder unziemliche böse Eide schwur, sollte mit zehn Mark gebrüchtet werden.

Damit beim Ausbruch eines Brandunglücks schnelle und kräftige Hülfe nicht fehle, organisirte der Rath ein eigenes Corps von Löschmännern. Dieses Corps bestand aus 39 Mann, 13 Zimmerleuten, 13 Schmieden und 13 Dachdeckern. Jede dieser drei Abtheilungen stand unter der Leitung eines aus ihrer Mitte gewählten Führers. Wer beim Ausbruch eines Brandes nicht auf der Brandstätte erschien, wurde in eine Strafe von 6 Schilling genommen; wer zum zweiten Male wegblieb, wurde auf ein Jahr der Stadt verwiesen, und die ihm anvertrauten Geräthschaften wurden demjenigen „guten braven Manne", der an seiner Stelle gewählt wurde, übergeben. Vier von dem ganzen Corps hatten Kesselhüte, vier Haken, eilf Leitern und zwanzig Eimer. Wer aus Nachlässigkeit das ihm anvertraute Löschgeräthe verlor, mußte es aus eigenen Mitteln ersetzen. Beim Ausbruch eines Brandes mußten der Grefe und die Bürgermeister auf die Brandstelle eilen [3]), um Unordnungen und Diebereien zu verhüten; sie hatten dafür zu sorgen, daß das gerettete Mobilar auf einen Haufen getragen und nach beseitigter Gefahr dem Eigenthümer zurückgestellt wurde.

---

[1]) . . . wanne man eyne Tafelronge roeft vpme Aldemarte zo stechen etc. (Verordnung von 1344.)

[2]) Ennen und Eckertz, I. 35. Nr. 152.

[3]) Dies ist der einzige Fall, in welchem der Grefe neben den Bürgermeistern in außergerichtlicher Thätigkeit erscheint.

Auf Befehl des Grefen und der Bürgermeister mußten die benachbarten Bäcker und Brauer ihre Häuser und Brunnen aufschließen, und die Brauerknechte mit ihren Ahmen, die Bäckerknechte mit ihren Bütten Wasser beitragen. Mußte ein benachbartes Haus niedergerissen werden, um die weitere Ausbreitung des Feuers zu verhindern, so trug die Stadt den Schaden [1]).

[1]) Handschrift im Stadtarchiv.

Vierundzwanzigstes Kapitel.

Die städtischen Beamten.

Die laufenden Geschäfte der städtischen Verwaltung wurden theilweise von den beiden Bürgermeistern, theilweise von den einzelnen Commissaren oder Beamten des Rathes erledigt. Die Bürgermeister, die ohne Rücksicht darauf, ob sie zum Rathe gehörten oder nicht, von der Richerzeche gewählt wurden, mußten beim Antritt ihres Amtes sich einerseits der Richerzeche gegenüber eidlich verpflichten, mit aller Gewissenhaftigkeit die Satzungen dieser Corporation aufrecht zu erhalten und alle mit dem „Dienst" zusammenhangenden Verbindlichkeiten pünktlich zu erfüllen, andererseits der Stadt gegenüber, über die Aufrechthaltung des kölner Handelsrechtes zu wachen, für die genaue Nachachtung der Bestimmungen über die Weinbruderschaft und den Weinhandel zu sorgen, die Fischmarktrolle und die Verordnungen über den Fleischverkauf zu handhaben, die Aufsicht über die Wage zu führen und darauf zu achten, daß man sich beim Handel nicht schlechten Maßes oder ungepygelter Flaschen bediente; sie hatten das Urtheil bei Weinkauf und bei Fruchthandelsstreitigkeiten und die Bestrafung derjenigen, welche schlechte und verfälschte Essenswaaren zu Markte brachten [1]).

---

[1]) . . . . per totam civitatem inter ementes et vendentes victualia rem publicam attendentes, gubernantes et regentes, panes et carnes cum caseo et buttiro ponderari facientes et justa pondera et mensuras debita debite redigi

Außerdem hatten sie die Umlage der von den Bürgern zu entrichtenden Steuern zu bewirken, beim Abschluß von Verträgen die Gesammtbürgerschaft zu vertreten, die im Namen der Stadt geschlossenen Bündnisse und Friedensverträge zu beschwören, den Edelbürgern den Treueid abzunehmen, von den Kaufleuten sich die Versicherung geben zu lassen, daß sie nur Eigengut im Schiffe führten [1]). Bei Feuersbrünsten lag es ihnen ob, in Gemeinschaft mit dem Grefen für Aufrechthaltung der Ordnung, für Sicherung des Eigenthums und für Oeffnung der benachbarten Brunnen und für Herbeischaffung des nöthigen Wassers zu sorgen [2]).

Die Bürgermeister hatten Sitz und Stimme in den Rathsversammlungen, auch wenn sie nicht Mitglieder des Rathes waren. Das Einkommen der Bürgermeister bestand anfänglich in Präsenzgeldern, in ihrem Antheil am Krongeld der Juden, in bestimmten Reichnissen bei der Rechnungsablage und in Gerichtsgefällen und Gerichtsbußen. Nach dem Eidbuch von 1321 bezogen die Bürgermeister an stehendem Gehalt nicht mehr als die Rentmeister und die einzelnen Mitglieder des Rathes: 20 Mark und vier Viertel Wein [3]). Im Jahre 1370 stehen 600 Mark jährlichen Salairs

mandantes et praecipientes pistores et macellatores ceterosque in hoc delinquentes mulctantes et corrigentes in eos qui falsas merces humidas vel siccas, edibiles vel potabiles exponunt, ac in eos qui fraudem committunt in pondere vel mensura advertentes merces ipsas ac pondera et mensuras falsas dampnantes, comburentes, submergentes et distruentes non infectas sed falsatas sive promixtas merces et debiles vel potabiles hospitalibus vel pauperibus propria auctoritate applicantes mercatores eorundem mulctantes et alios ac mediastina publica ponentes sive statuentes eorum excessus et delicta ibidem publicantes eosque proscribentes ac tam forensibus et advenis quam intraneis ad eos recurrentes de suis questionibus sive querimoniis exinde subortis ius dicentes et iustitiam ministrantes. (Actorum t. XXII, f. 71, im Stadtarchiv.)

[1]) Die Belege bieten viele Urkunden im Stadtarchiv. — 1352 beschwören im Namen der Stadt die Bürgermeister Eduard Hardefust und Lufard von Schiderich den wegen Deutz abgeschlossenen Vertrag.

[2]) Handschrift im Stadtarchiv.

[3]) Ennen und Eckertz, I, 20, Nr. 34.

für jeden Bürgermeister in Ausgabe [1]); außerdem erhielten sie für ein Paar Kleider zwölf Ellen Tuch und einen Pelz zum Futter. Die Bürgermeister durften öffentlich nicht anders erscheinen als in Begleitung zweier Diener, welche ihnen die Bürgermeisterstäbe vortrugen. In diesen Stäben, die den Bürgermeistern gleich nach ihrer Wahl vor dem versammelten Rathe übergeben wurden, will man durchgehend eine Nachbildung der römischen fasces consulares erblicken. Ich vermag darin aber nur die Ruthen, virgae, der Weinröder zu erkennen. Durch diese Ruthen sollte sinnbildlich angezeigt werden, daß gerade die Bürgermeister, die Repräsentanten der Richerzeche, das Interesse des kölner Handels, namentlich des Weinhandels, zu schützen hätten [2]).

Alle andern städtischen Aemter wurden vom Rathe besetzt. Es durften aber nur die Briefmeister, Weinmeister, ein Rentmeister und ein Pagementsmeister im engen oder weiten Rathe sitzen. Die Besetzung selbst geschah durch Wahl. Schon vor dem Wahltermin wurden einige Candidaten in Vorschlag gebracht; am Wahltage selbst schrieb jeder Rathsherr von den vorgeschlagenen Candidaten den Namen desjenigen auf ein Briefchen, den er nach bestem Gewissen für den Geeignetsten hielt; diese Briefchen wurden in eine Büchse geworfen, und derjenige erhielt das Amt, auf welchen die meisten Stimmen fielen. Stellte sich irgend eine Wahlbeeinflussung heraus, so war die Wahl ungültig. Der Gewählte blieb so lange im Amte, bis es dem Rathe gefiel, ihn daraus zu entfernen [3]).

---

[1]) Magistris civium dominis Petro de Leopardo et Wernero Overstolz pro salario eorum pro dimidio anno 600 m. (f. IV, p. dom. omnium sanctorum.) In Widerspruch hiermit steht die Bestimmung des Eidbuches von 1371, welches den Bürgermeistern und Rentmeistern nur 16 Gulden zuerkennt. (Ennen und Eckertz, I, 49, Nr. 35.)

[2]) Nos etiam sub juramentis nostris promittimus, quod famulos pro tempore portantes virgas coram dominis consulibus civitatis jurare faciemus, quod cum nulla subtilitate aliquod emolumentum accipere debeant nec aliquis nomine eorundem ab aliquo qui indiguerit virgis habendis pro vino suo virgulando et simili modo famuli pro tempore virgulatores existentes jurabunt tactis sacrosanctis coram dominis de consilio etc. (Urkunde von 1309.)

[3]) Ennen und Eckertz, I, 9, Nr. 35, 36 u. a.

Sämmtliche Inhaber von Rathsämtern mußten schwören, ihr Amt treulich zu verwalten, darin keinen unerlaubten Vortheil zu suchen, und keine Nutzungen daraus zu ziehen, von denen der Rath keine Kenntniß habe [1]).

An der Spitze der vom Rathe gewählten Beamten standen die Rentmeister; ihnen war die Verwaltung der städtischen Kasse anvertraut. Schon Erzbischof Conrad verlangte, daß für Einrichtung einer geregelten Verwaltung der städtischen Einkünfte, für eine gemeinnützige Verwendung der städtischen Gefälle und für eine strenge Controlirung der Einnahmen und Ausgaben gesorgt werden solle [2]). Das laudum von 1258 bestimmte hierauf, daß die Gemeinde einige zuverlässige Männer aus den Schöffen, den Bruderschaften und den übrigen Bürgern wählen solle, denen die mit drei Schlössern versehene Stadtkasse anvertraut werden könne; alle Vierteljahre sollten diese Rentmeister in Gegenwart von 12 Schöffen, 12 Meistern der Bruderschaften und 12 andern Bürgern Rechnung legen und die gemeinnützige Verwendung der verausgabten Gelder nachweisen [3]). Diese Vorschrift über Einrichtung der Rentkammer und Revisionscommission kam nicht zur Ausführung. Das demokratische Element der Fraternitäten blieb wie von der Verwaltung so auch von der Rentkammer ausgeschlossen, und die Geschlechter hielten wie die ganze eigentliche Regierung so auch die Verwaltung der städtischen Kasse in ihren Händen. Der enge Rath nahm die Wahl der Rentmeister als ein ihm zustehendes Vorrecht in Anspruch. Im Jahre 1318 finden wir diese Kassenbeamten zuerst unter dem Namen magistri et collectores reddituum qui dicuntur Reyndmeistere [4]). Das Eidbuch des Jahres 1321 bestimmt, daß jeder

[1]) Ennen und Eckertz, I, S. 18, Nr. 16.

[2]) Ennen und Eckertz, II, 383, §. 23.

[3]) Ennen und Eckertz, II, 383, ad 23.

[4]) In einer Urkunde vom 1. Febr. 1311 werden Johann Hardefust und Richolf Overstolz collectores seu magistri reddituum civitatis Coloniensis genannt. — 1318 finden wir: ‚Rutgerus dictus de ecclesia Lysolphi et Johannes dictus Hardefust civium Coloniensium magistri et collectores reddituum civitatis.

der Stadtrentmeister jährlich 100 Mark Pagament beziehen sollte; sie mußten aber vor den Rathsherren einen leiblichen Eid ablegen, daß sie von den Steinmetzen, Zimmerleuten, Dachdeckern, Schmieden, Fenstermachern, Fleischern, Fischern, Thorstehern, Zöllnern, sowie von andern Bürgern sich keine Geschenke oder Verehrungen unter irgend einem Vorwande werden geben lassen. Es war ihnen nicht gestattet, auf Kosten der Stadt Pferde zu halten oder aus den städtischen Mitteln ohne Erlaubniß des Rathes Fleisch oder Geld an städtische Beamte und Diener bei festlichen Gelegenheiten zu vertheilen [1]). Beim Antritt ihres Amtes mußten sie schwören, das Gut der Stadt treu zu bewahren, zu empfangen und auszugeben und alle drei Monate dem engen Rathe Rechnung zu legen. Außer der Verwaltung der städtischen Finanzen lag den Rentmeistern die Aufnahme der sich zum Bürgerrecht Anmeldenden, die Beaufsichtigung der städtischen Gebäude, Geräthschaften und Festungswerke ob. Außerdem mußten sie für die Beleuchtung unter der Marspforte und an St. Cunibert sorgen und von Zeit zu Zeit einen Rundritt halten, um an den Thoren die Hangschlösser zu wechseln. In ihrem Verwahr befand sich ein Schlüssel vom großen Stadtsiegel, während die beiden andern in den Händen zweier Rentkammerassessoren, eines aus dem engen und eines aus dem weiten Rathe, waren [2]). Jeder der Rentmeister war verpflichtet, zwei Pferde zu halten.

Anfänglich erhielt, wie jeder Bürgermeister, so auch jeder Rentmeister wöchentlich zwei Flaschen Wein, jede einen halben Sextar enthaltend [3]). Darauf wurde das Gehalt auf 20 Mark jährlich und vier Viertel Wein, später auf 100 Mark festgesetzt. Das Ausgaberegister von 1370 weist für jeden Rentmeister ein Jahresgehalt von 266 Mark nach. Wer von den Rentmeistern Mitglied des Rathes war, erhielt dieselben Reichnisse wie jeder andere Raths-

[1]) Ennen und Eckertz, I, 6, Nr. 22.
[2]) Ennen und Eckertz, I, 50, Nr. 42.
[3]) Ennen und Eckertz, I, 6, Nr. 20.

herr. Außerdem erhielt jeder jährlich ein Paar mit Pelz gefütterte Kleider [1]).

Von den beiden Beisitzern der Rentmeister hatte jeder wie die Rentmeister selbst einen Schlüssel von der Stadtkasse; Mittwochs mußten sie beim Empfange und Donnerstags bei der Auszahlung in der Rentkammer zugegen sein [2]). Die Pagamentsmeister hatten darüber zu wachen, daß die vom Rathe erlassenen Münzedikte befolgt wurden; sie erhielten jährlich zusammen 384 Mark [3]).

Den Rheinmeistern war die Entscheidung der Fragen, die sich auf den Weinhandel bezogen, übertragen; einer der Rheinmeister war aus dem engen, die zwei andern aus dem weiten Rathe; sie hatten darauf zu achten, daß in den Kellern der Höfe von Altenberg, Erbach, Heisterbach, Hemmenrode, Marienstadt und Kamp nur eigenes Gewächs lagere. Aus den Befugnissen dieser Commission entwickelte sich das Weinschulengericht [4]).

Die Wegemeister hatten vorzüglich die Feldwege innerhalb des städtischen Burgbannes zu beaufsichtigen und diejenigen, denen die Instandhaltung oblag, zur Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten; dann mußten sie sorgen, daß die Straßenrinnen und die unterirdischen Wasserleitungen (Aduchte) in gutem Stande blieben und daß bei Aufführung von Bauten die Passage nicht beengt wurde [5]).

Die Bachmeister mußten dafür sorgen, daß die Sprünge des von seinen Quellen bis zu seiner Einmündung in den Rhein zu städtischem Eigenthum erworbenen Baches stets offen und die Einfassungen in gutem baulichen Zustande gehalten wurden. Den angränzenden Eigenthümern war es nur gestattet, von Samstag

---

1) Mscr. A. V, 85.

2) Ennen und Eckertz, I, 25, Nr. 75.

3) Johanni vanme grine et sociis custodientibus pagamentum 96 M. de tribus mensibus. (Urk. von 1370, im Stadtarchiv.)

4) Ennen und Eckertz, I, 2, Nr. 4.

5) Ennen und Eckertz, I, 27, 98 ff.

Mittag bis Sonntags Mittag das Wasser des Baches auf ihr Eigenthum zu leiten [1]).

Der Burggraf unter dem Rathhaus hatte die städtische Eiche und Marke, mit der er sämmtliche für den Verkehr bestimmte Kannen und Flaschen zeichnen mußte [2]). Zudem war es des Burggrafen Recht, die Geschenke zu überreichen, welche von Seiten des Rathes an Fürsten und andere hervorragende Gäste gegeben wurden.

Die Virgiere gingen mit den Stadtruthen von Haus zu Haus, um die in den Kellern lagernden Weine im Faß zu messen. Bei 100 Mark Strafe war es den Bürgern verboten, sich einer andern als der städtischen Ruthe zum Messen des Weines zu bedienen [3]).

Bei den Hallenmeistern, Judenmeistern, Wollküchenmeistern, Fleischmeistern, Tirteysmeistern, Kohlenmeistern, Heumeistern, Rädermeistern, Aepfelmeistern, Schützenmeistern, Siechenmeistern bezeichnet der Name hinreichend die dem Amte anklebenden Pflichten und Rechte.

Den Burggrafen auf den offenen und geschlossenen Thoren war die Bewachung der Thorburgen und die Hütung der „zu Thurm gebrachten“ Gefangenen anvertraut. „Es ist vertragen, daß unsere Herren oben und unten zur Zeit sitzend die Pforten der Stadt besetzen und bestellen sollen, so oft ihnen dieses Noth dünkt, mit guten braven Leuten, damit die Satdt bewahrt sei, und die Wahl soll einträchtlich oder nach der Majorität geschehen“.

Die Burggrafen auf den offenen Pforten mußten zwei Knappen halten, die über zwanzig Jahre alt waren. In Tagen der Gefahr und des Krieges durften sie das Schloß [4]) nur verlassen, um eine Messe in der zunächst gelegenen Kirche zu hören. Gleich nach der Messe mußten sie wieder auf das Thor zurückkehren. Der Burggraf von Bayen durfte sich von seinem Thor nur bis zum Hofe Brempt,

---

[1]) Ennen und Eckertz, I, 28, Nr. 100, 101.
[2]) Faszikel eines Eidbuches.
[3]) Verordnung von 1344.
[4]) Schloß steht hier für Thor, Thorburg.

der vom Severinsthor bis zur Kapelle St. Maria Magdalena, der von der Weiherpforte bis zur Schmiede gegenüber Herrn Morarts Hof, der von der Hahnenpforte bis an das Zollhaus, der von der Ehrenpforte bis an das alte Ehrenthor, der vom Eigelstein bis an das alte Thor, der vom untersten Thurm bis an das St. Cunibertsthor entfernen. Sobald der Rath ihnen die Schlüssel abverlangte, mußten sie dieselben ausliefern. Zu gewöhnlichen Zeiten war es ihnen gestattet, den Tag über vom Thore sich zu entfernen; des Nachts aber mußten sie auf ihrem Posten sein; keine Nacht durften sie ohne Urlaub des Rathes außerhalb der Stadt weilen. Für sich selbst mußten sie einen vollen Harnisch und für jeden Knappen wenigstens einen Panzer haben. Außer den Knappen mußte jeder Burggraf zwei Knechte haben, die er beim Beginn des Jahres dem Rathe vorzustellen hatte: Diese Knechte mußten auf dem Thurme wachen und „mit dem Horne blasen". Die Burggrafen oder ihre Diener mußten stets bereit sein, jeden Bürger oder Fremden mit Kaufmannsgut oder Früchten aus- und einzulassen. Irgend eine Gabe anzunehmen war ihnen verboten. Wenn Jemand wegen Brüchten zu Thurme gebracht wurde, so durfte der Burggraf Niemanden zu dem Gefangenen lassen als denjenigen, der ihm die nöthigen Speisen brachte; sofort mußte dieser den Thurm wieder verlassen. Es war den Burggrafen nicht gestattet, irgend ein Handwerk, „Amt", auf dem Stadtthore zu üben oder zu handtiren. Sie durften keine Tauben halten, auch in dem Graben nicht mehr Gemüse säen und pflanzen, als sie für ihren Haushalt bedurften [1]).

Als der Burggraf Gerhard von Poilheim sich in Bewachung der ihm überantworteten Fremden lässig bewies und ihm der Fleischmenger Abel Mueschen, Nesa von Wollerheim und andere Eingesperrte entsprangen, wurde ihm kundgethan, daß, „im Falle ihm noch ein Gefangener entfliehen würde, er sein Burggrafenamt verlieren und niemals mehr ein Schloß der Stadt zur Bewachung anvertraut erhalten werde" [2]).

---

[1]) Ennen und Eckertz, I, 37, Nr. 1.

[2]) Morgensprache von 1343.

Durchgehend waren es städtische Ritter, welche sich gegen bestimmte Geldlehen im Besitze der Burggrafenämter befanden. So finden wir Johann Hardfust für ein Jahrgeld von 40 Mark auf der Fischpforte, Emund von der Beilen auf der Schafenpforte, Dietrich Grin auf dem Hahnenthor, Wilhelm von Einhorn auf dem Gereonsthor, Johann Jude auf dem Rheingassenthor, Johann vom Leopard auf dem Cunibertsthurm [1]), Constantin vom Horne auf der Bloemengassenpforte, Richolf von Covelshofen auf dem Eigelsteinthor, Johann von Montikulo auf der Bachpforte, Johann Bierbuch auf dem Frankenthurm, Gobelin von Rore auf dem Ehrenthor, Everhard vom Tempel auf dem Friesenthor, Steding auf dem Pantaleonsthor, Johann Marsilius auf dem Severinsthor, Walter von Bayen auf dem Bayenthurm [2]). Die Wächter auf den einzelnen Thoren erhielten durchschnittlich 18 Mark das Jahr.

Der Stadtschreiber, der der Stadt „Treue, Huld und Verschwiegenheit" schwören mußte, durfte keines Herrn Rath, Mann oder Pfaffe sein noch werden, noch eines Andern Kleid tragen, noch ohne Auftrag der Stadt einem fremden Herrn nachreiten. Er mußte unten im Bürgerhause [3]) wohnen und der Stadt Nutzen fördern nach all seiner Macht. Er durfte kein Schriftstück aus der

---

[1]) Joh. Leopard de porta s. Cuniberti pro termino pur. pro ½ anno 20 m.

[2]) Ego Walthelmus de Beyene civis Col. notum facio, quod a viris hon. dom. iudicibus, scabinis, consilio ceterisque civibus Col. recepi turrim et portam de Beyene quas mihi concesserunt et de quibus dabunt mihi annuatim decem marcas den. Col. pro tempore vsualium et dativorum tali conditione, quod ego dictas turrim et portam fideliter servabo et custodiam civitati Col. et ego me tercio sexu virili fidelibus et se defendentibus in ea ero et manebo. Adiectum est, quod si duo de consilio civ. qui de consilio ad hoc deputati de maiore parte consilii fuerint, me iusserunt predictas turrim et portam resignare, quod ego easdem ipsis resignabo . . . paratus omni nocte clausuram dicte porte que grindel dicitur claudi et dimitti faciam etc. (Urk. im Stadtarchiv).

[3]) Später zog der „Burggraf unter dem Bürgerhaus" in diese Wohnung.

Kanzlei gehen lassen, ohne vorher eine Abschrift von Wort zu Wort in das registrum eingetragen zu haben. Jährlich erhielt er 100 Mark und ein Paar Kleider, weiter die Hälfte von dem, was jedem Mitglied des engen Rathes zufiel, und die ganze Provende des weiten Rathes [1]).

Als Stadtschreiber werden wir den notarius civium Johannes, dem wir im Jahre 1228 begegnen, annehmen müssen [2]). In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts war der bekannte Chronist Gottfried Hagen Bote und Schreiber der Stadt; als Gottfried's Nachfolger finden wir im Jahre 1295 als nuntius civium den Hilger Keselink [3]). 1309 wird ein gewisser Jakobus als scriptor civitatis genannt. Im Jahre 1326 finden wir als „obersten Schreiber der Stadt" den Meister Arnoltz, der in Verein mit Meister Wicharz, dem kaiserlichen Noter Kusian, Nikolaus von Arweiler, Johann von Kerpen und Winand von Barenstede und dem Notar und Stadtboten Alexander die städtischen Briefe in das große Privilegienbuch [4]) schrieb. Der hier genannte Stadtbote und Notar Alexander erscheint schon 1318 als notarius civium. In demselben Jahre finden wir den Johannes genannt von der Hallen als Syndikus der Stadt. Im Jahre 1328 erscheint dieser oberste Schreiber als magister Arnoldus Nicolai protonotarius civitatis; es scheint dies derselbe Arnoldus zu sein, der noch 1336 als clericus et notarius civitatis Coloniensis erscheint. Im Jahre 1333 wird der Canonikus von St. Paul in Lüttich magister Elbertus de Bettincourt mit einem Jahressold von 30 kleinen Goldgulden (flor. aur. parv. de Florentia) als clericus et advocatus der Stadt angestellt; wenn er in Angelegenheiten der Stadt reisen mußte, erhielt er

[1]) Ennen und Eckertz, I, 30, Nr. 123 ff.
[2]) Ennen und Eckertz, II, 177.
[3]) Lacomblet, II, 956.
[4]) Gr. Privilegienbuch, f. 1.

täglich zwei Goldgulden Diäten [1]). 1335 erscheint der Canonikus von Seflich, Gerhard de Vinario als städtischer Syndikus.

Im Jahre 1341 ist angegeben, daß der Stadtschreiber, der im Erdgeschoß des Bürgerhauses wohnen mußte, jährlich 100 Mark und ein Paar Kleider erhielt. 1345 nehmen Bürgermeister und Rath den Canonikus von St. Andreas magister Hildegerus als Sekretair der Stadt gegen einen Jahressold von 100 Florin in Eid und Dienst [2]). 1347 tritt der Dechant von Windeshausen in der osnabrücker Diözese, Asplanus von Holtrop, als clericus und Syndikus in städtischen Dienst. 1350 wird der Schöffe Johann vom Horne zum städtischen Syndikus und Prokurator ernannt. Gegen das Jahr 1350 erscheint ein gewisser Christianus als nuntius civitatis [3]). 1352 finden wir den Petrus de virtute als procurator majorum et vniversitatis civitatis. 1358 erscheint der doctor decretorum Heinrich von Luka als clericus civitatis Coloniensis. 1375 tritt der Propst von St. Maria ad gradus. Joh. de Gryphone. für einen Jahressold von 100 Mark in städtischen Dienst [4]). In demselben Jahre finden wir die Notare Johann Piel, Peter von Sinzig und Heinrich von Siegburg im Dienste der Stadt beschäftiget. Als städtischen tabellio finden wir in demselben Jahre Heinrich von Lintorp mit einem Gehalt von 30 Mark aufgeführt: die einzelnen Urkunden, welche er ausfertigte, wurden ihm besonders honorirt: so erhielt er für zwei an den Kaiser abgesandte Instrumente 5 Mark [5]). 1380 ist der Canonikus von St. Aposteln magister Thomas von Dalen als clericus civitatis, als der Stadt geschworener Pfaffe sowohl

---

[1]) Urkunde im Stadtarchiv.

[2]) Urkunde im Stadtarchiv. Noch im Jahre 1371 finden wir diesen Hilgerus als clericus civitatis mit einem Gehalt von 200 Mark in städtischen Diensten.

[3]) Amtleutebuch von St. Columba, f. 5.

[4]) Ausgaberegister von 1370 ff.

[5]) Ausgaberegister von 1370 ff.

im städtischen Sekretariat wie in diplomatischen Missionen thätig. Im Jahre 1396 finden wir den Licentiaten Hermann Rose von Warendorf als „overster Schriever" der Stadt; nach ihm trat Jakob von Hoevel, der später Pfarrer von Kels wurde, in diese Stelle ein; Nachfolger Hoevel's war Johann von Stotzheim.

Die Akten und Briefschaften der laufenden städtischen Verwaltung gehörten zur Kanzlei und standen unter der Aufsicht des obersten Schreibers. Die städtischen „Freiheiten und Privilegienbriefe" wurden in einem Gewölbe des Hofes zur Stesse aufbewahrt. Schutz und Aufbewahrung der werthvollsten städtischen Briefe scheint vor der Festigung eines freien Gemeinwesens zu den Rechten und Pflichten des städtischen Vogtes gehört zu haben. Darum befand sich das städtische Hauptarchiv in einem Gewölbe der Wohnung des Edelvogtes. Als der vogteiliche Hof in den Besitz der Familie von der Stessen überging, blieben die Urkunden in dem einmal dafür hergerichteten Gelasse ruhen [1]), und von Seiten der Stadt wurden dem Besitzer des genannten Hofes jährlich vier Mark für Fische als Rekognition gegeben [2]). Durch drei Schlösser waren die städtischen Freiheiten verschlossen; einen Schlüssel hatte ein Mitglied des engen, den zweiten ein Mitglied des weiten Rathes und den dritten ein zum Rathe gehörender Schöffe, „also daß die drei nicht aufschließen noch hingehen sollen, um ein Aktenstück zu lesen oder herauszunehmen, sie seien denn alle drei zusammen" [3]).

Die Bürgermeisterboten, die namentlich die Ladungen vor das Bürgermeistergericht zuzustellen hatten, durften keine Fische auf dem Fischmarkte fordern oder annehmen, auch von den Bäckern oder an-

[1]) . . . in caminata inferiori curiae appellatae zo der stessen sitae in parrochia s. Laurentii. (Urk. von 1354.) — acta sunt haec in domo zu der stessen Coloniae, ubi litterae et privilegia civitatis Coloniensis specialiter sunt recondita. (Urk. von 1381.)

[2]) Ausgaberegister von 1370 ff.

[3]) Ennen und Eckertz, I, 50, Nr. 44.

dern Gewerbtreibenden „keine Liebniß oder Genuß“ nehmen; nur dreimal im Jahr durften sie in den Backhäusern um Kron- oder Offergeld bitten [1]). Alle Samstage mußten sie mit dem Bürgermeisterschreiber rundgehen und die verhängten Bußen einfordern.

Andere städtische Bedienstete, die in festem Jahressolde standen, waren: außer den eben genannten Bürgermeisterschreibern die Schreibergehülfen, der Schützenmeister, die Donnerbüchsenschützen, die reitenden Boten, der Schwertträger, die Gewaltrichterboten, der Lanzenknecht, der Wegemacher, der Holzhüter, der Steinbrecher, die Kannenträger, die Thürsteher [2]), der Kellermeister, der Burgmann auf dem Frankenthurm. Städtische Beamte, die nur Belohnung erhielten, wenn die Stadt ihre Dienstleistungen verlangt hatte, waren: der Umlauf (Stadtbaumeister), der Steinmetze, der Zimmermann, der Hufschmied, der Nagelschmied, der Schlosser, der Büchsengießer, der Hausdecker, der Wundarzt, der Thierarzt, der Koch, der Armbrustierer, der Glaswörter, der Maler.

Was den mit der Ausführung der städtischen Malerarbeiten beauftragten Künstler betrifft, so muß auch ihm der Charakter eines städtischen Beamten zuerkannt werden. Im Jahre 1370 erscheint als Stadtmaler ein Meister Wilhelm [3]), und wir sind zu der Annahme berechtiget, daß dieser bis zu der Zeit, in welcher Meister Eckart als Stadtmaler eintrat, sämmtliche von der Stadt in Auftrag gegebenen Malerarbeiten ausgeführt hat. Gerade darum kann in dem Ausgaberegister von 1370 Erwähnung einer Rechnung über sämmtliche Arbeiten, welche der Maler geliefert hatte, geschehen [4]). Nur wenn Jahr aus Jahr ein ein und derselbe Maler mit der Ausführung sämmtlicher städtischen Malerarbeiten betraut war, konnte die Stadt sich veranlaßt finden, der Familie

---

[1]) Mscr. A. IV, 5, f. 6.

[2]) Ich Goibil durwerters boyde vnser heren vanme wyden Rade (1391.)

[3]) Item magistro Wilhelmo ad pingendum IX marcas, librum juramentorum. (dom. Laur. fer. IV, post, 1370.)

[4]) 1370, fer. IV, p. dom. Dion: Item summa pictoris ad bonum computum quem habet, 112 mark.

des Stadtmalers ein Trinkgeld für das ganze Jahr zuzuerkennen [1]). In den Jahren 1446 und 1468 finden wir den, zu den obersten Werkleuten der Stadt gerechneten Maler ausdrücklich unter den städtischen Beamten aufgeführt. »Dit synt vnse heren ind vort yre diener ind gesinde also as die Jares oeuermitz die Rentmeistere van der Steide weigen van Coelne gekleyt werdent vmbtrynt sent mertyns missen« [2]): die beiden Rentmeister und die beiden Bürgermeister, von denen jeder 12 Ellen Tuch und Pelz zum Futter erhält; der Stadtpfaffe, 10 Ellen und Pelz zum Futter, der oberste Schreiber, 10 Ellen Tuch und Marderfutter; der Stadtsekretair Johann Bruwer und Emundus, 10 Ellen Tuch und Lammwolle zum Futter, die vier Thürwärter, jeder der Bürgermeisterschreiber, der Gruther, der Burgmann auf dem Frankenthurm, der Steinmetze, der Zimmermann, der Huffschmied, der Schloßmacher, der Hausdecker, der Umlauf, der Koch, der Armbrustierer, der Donnerschütze, der Maler u. s. w. [3]). In einem Ausgabeverzeichniß des Jahres 1480 wird der Maler Lambert zwar noch unter den städtischen Beamten aufgeführt, aber es wird zugleich bemerkt, daß ihm kein Tuch zu einer Uniform geliefert wird, wie er auch keine Verpflichtung hatte, die Stadtuniform zu tragen: »Item, heißt es, Meister Lambert dem meler nyet« [4]).

Es erübrigt noch hier der Zwölferkommission zu erwähnen, die wir seit dem Jahre 1372 mit der Vorbereitung der wichtigsten der Beschlußfassung des Gesammtrathes vorbehaltenen Gegenstände betraut finden. Gemäß dem Eidbuch von 1372 sowie gemäß dem Bericht des „neuen Buches" gehörten die Mitglieder dieser Zwölfer-

[1]) 1370, fer. IV. post Andr. familiae pictoris per totum annum ad debibendum.

[2]) Mscr. A. V, 85.

[3]) Das Tuch sollte kosten einen oberländischen Gulden. »Diese Kleydonge sall syn van zweyerley doiche, halff eyn ind halff ander gesneden tgaen eyn ander, ind die mauwen soilen offen syn mit eyme langen snede vp den henden.

[4]) Handschrift im Stadtarchiv.

kommission nicht zum Rathe, sondern sie werden als eine Repräsentation der sich in dauerndem Gegensatz zum Rathe fühlenden „Gemeinde" angesehen werden müssen. In dem genannten Eidbuche heißt es: „Fort sei zu wissen, daß die Zwölf vertragen haben mit Wissen und Willen unserer Herren und aller Leute, von deretwegen sie geschickt waren, daß man nicht mehr halten noch haben soll, als zweihundert Webergezauen, und daß unsere Herren selbst für die Aufrechthaltung dieser Bestimmung sorgen sollen" [1]). Im „neuen Buche" heißt es: „Und nicht lange darnach zu einer Zeit machten sie ihrer Zwölfe, die außerhalb des Rathes saßen und alle Sachen machten und feststellten, und was diese durch Majorität beschlossen, festsetzten und machten, das mußte vor sich gehen und als gesetzliche Bestimmung angenommen werden" [2]). Nach dieser Zeit begegnen wir bei Fragen, die tief in die städtischen Verhältnisse eingriffen, einer Zwölferkommission noch häufig. Im Jahr 1375 wurde eine solche vom engen Rathe, allen und den weiten Räthen gewählt, um eine Ausgleichung der zwischen der Stadt und den ausgefahrenen Schöffen schwebenden Streitigkeiten zu versuchen [3]). Auch bei den Bewegungen der Jahre 1395 und 1396 finden wir die Zwölferkommission in Thätigkeit [4]).

---

[1]) Ennen und Eckertz, I, 50, Nr. 45.

[2]) Ennen und Eckertz, I, 439.

[3]) Siehe später.

[4]) Wir XII syn by eynander gewest ind han vns besprochen as vmb dye geuangen dye vssgewyst synt ect. (Handschrift im Stadtarchiv.)

Fünfundzwanzigstes Kapitel.

Städtisches Eigenthum, städtische Finanzen.

Die Erzbischöfe waren nicht im Stande gewesen, das Eigenthumsrecht an den Mauern, Thoren, Thürmen, Gräben und öffentlichen Plätzen, welches ihnen sowohl durch den Vertrag des Jahres 1180, wie durch den großen Schied von 1258 zugesprochen worden, gegen die immer rücksichtsloser in ihren Ansprüchen vorschreitende Stadt zu behaupten. Nach der Vollendung der letzten Umwallung gewann die Anschauung rechtliche Geltung, daß die große Stadtmauer mit ihren Thorburgen, Thürmen und Wichhäusern, mit ihrem Wall und Graben, ebenso alle öffentliche Plätze und herrenlose Grundstücke, dann diejenigen Thore und Wichhäuser der alten Mauern, welche bis dahin noch nicht in den Besitz von Privaten oder Burgenossenschaften gelangt waren, unbestreitbares Eigenthum der Stadt seien. Die Römermauer mit ihren Thürmen, Wichhäusern und Gräben war vor und nach ganz von Privaten in Besitz genommen, niedergelegt oder überbaut worden. Von den Thoren der zweiten Umwallungen finden wir das alte Ehrenthor, das Würfelthor, das Griechenthor, das Fischthor[1]), die Hasenpforte,

---

[1]) Dieses Thor befand sich im Besitz der Overstolz in der Sternengasse, kam im 15. Jahrh. an die Stadt. (Mscr. A, III, $5^1/_2$ f. 22.)

die Löwenpforte, die Weißenfrauenpforte [1]), das alte Eigelsteinthor in Privathänden. Edmund von Cuesin befand sich im Besitz des Thurmes an der Reckelskaule, das Cäzilienstift in dem der turris rubea auf der Burgmauer, die Familie Lyskirchen in dem des Thurmes über der Witschgasse. Ein Theil des alten Grabens befand sich in den Händen des Domdechanten, ein anderer in denen des Stiftes St. Andreas; über andere Theile der Gräben verfügte der Rath, so namentlich über den Graben an Kranenbäumen, hinter St. Aposteln, an St. Catharinen.

Außer den Gräben, Thürmen und Thorburgen der letzten Umwallungen wird als Eigenthum der Stadt angegeben: das Rathhaus, die Halle, „die vorher das Kramhaus war" [2]), das aus den Gewandhäusern der Bruderschaften vom Kriegmart und von Airsburg gebaute neue große Fleischhaus [3]), das dahinter liegende Tirteyshaus, der vom Tirteyshaus hinter den Häusern auf dem Steinweg nach dem Erbe Sevenburgen führende Gang, das Fleischhaus bei St. Catharinen, das Fleischhaus bei den Weißenfrauen, das Fleischhaus bei Wichterich, das Fleischhaus auf dem Neumarkte, das Fleischhaus bei St. Apern, das Fleischhaus auf dem Eigelstein, das neue Kaufhaus auf dem Holzmarkt [4]), der Schinkenmarkt, der Apfelmarkt, der Heumarkt, die Holzschuppen auf dem Holzmarkt, die Arken, die Werfte, die Tränke auf dem Neumarkt [5]), verschiedene Gaddemen auf dem Altenmarkt [6]), die neuen Gaddemen vor dem Fleischhause, eine Hofstätte nächst beim Thurme am Salzthor, eine Hofstätte auf dem

[1]) Nos priorissa totusque conventus de albis dominabus in Colonia notum facimus, quod porta civitatis Col. attingens monasterium nostrum ex parte civitatis nobis est concessa etc. (Urk. von 1300.)

[2]) Emptum erga priorem sancti Martini de Craimhuss nunc halla appellata XVI flor. pro 400 flor.

[3]) 1374 heißt es schon „neues Fleischhaus".

[4]) Ennen und Eckertz, I, 83.

[5]) Im Okt. 1374 wird die Tränke auf dem Neumarkt angelegt, kostete 50 M. (Ausgaberegister.)

[6]) Der Rath kaufte einen Gaddem von Barth. von Bonn, einen andern von Georg von Elberfeld.

Hühnermarkt [1]), eine Hofstätte bei dem Zollhause, eine Hofstätte bei Herrenleichnam, eine Hofstätte bei der Rodelen, eine Hofstätte auf dem Büchel, eine Hofstätte hinter Hoven, eine Hofstätte im alten Graben [2]), eine Hofstätte gelegen hinter dem Garten von St. Cunibert, eine andere Hofstätte gelegen neben dem Haus des Boedenmachers und dem Hofe des Ritters Johann Quattermart, eine dritte Hofstätte gelegen zwischen den Häusern des Johann Quattermart und dem Hofe des Matthias vom Spiegel, eine vierte Hofstätte gelegen im alten Graben nach dem Eigelstein zu zwischen dem Hause des Schuhmachers und dem Hofe des Matthias vom Horne. Dann besaß die Stadt fünfundzwanzig Häuser, die nach Unterdrückung des Weberaufstandes eingezogen worden, weiter die den Juden abgenommenen Häuser in der Judengasse, Bürgerstraße, Steffe u. s. w., das Beauhaus Brempt auf der Stadtmauer in der Nähe des Bayenthurmes [3]), ein Haus auf dem Eigelstein, ein Haus in der Wahlengasse, das Haus Regenbogen, das Haus, „worin Peter der Hühner wohnte, gelegen hinter der Steffe in der engen Gasse sammt dem Erbe, was dazu gehört", zwei Häuser in der Schmierstraße [4]). Außerdem rechnen wir zum städtischen Eigenthum: die Krahnen, die Krahnengeräthschaften, die Fleischbänke, die Salmenbänke, die Wagen mit den nöthigen Gewichten, einige Laternen unter Thoren, die Brandgeräthschaften, die Wächterhörner [5]), die Bliden, die Rennbäume, die Balliften, die Armbrüste, die Pfeile, die Donnerbüchsen, die Hakenbüchsen, die

[1]) 1385 gekauft für 400 Mark von Sybrecht dem huysdecker van Doenwald.

[2]) Notum quod Tilmannus dictus Leist et Odilia ejus uxor acquisiverunt sibi erga civitatem Col. aream unam sitam in fossato illo a platea eigilstein versus capellam corporis christi pro censu hereditario VIII sol. (1341, Clasen, Copien, 330.)

[3]) 1373 von Gerh. de Moguntia für 443 Mark gekauft. (Ausgaberegister.)

[4]) 1348 kauft die Stadt von dem Kloster St. Gertrud ein Haus in der Schmierstraße (unctorum) zwischen dem der Stadt gehörigen Hause und dem Hause des Notars Winkin von Neuß, hinten an die alte Mauer stoßend. (Urk. im Stadtarchiv.)

[5]) Magistro Euerhardo pro quatuor cornubus 20 Mark.

Haken, die Pulversäcke, die Kochgeräthschaften, das Tischzeug, die Leinwand, die Trinkgefäße, die städtischen Weine, die Kellergeräthschaften, das Mobilar auf dem Rathhause, die Geldkisten in der Rentkammer, das Richtschwert, das große und das kleine Siegel u. s. w.

Das Finanzjahr begann mit dem Amtsantritt des neuen Rathes am Mittwoch nach dem Sonntag Reminiscere [1]). Hierdurch konnte es kommen, daß ein Jahr dreizehn Monate zählte, während das darauffolgende nur eilf Monate hatte.

Den größten Theil der städtischen Einkünfte bildeten die Erträge von den Standplätzen auf den verschiedenen Märkten, in dem neuen Kaufhause, im Tirteyshaus und in der kölnischen Halle, die Gefälle vom Unterkauf, vom Bückingmarkt, Buttermarkt, Apfelmarkt, Heumarkt, Flachsmarkt, von den Fleischbänken, Salmenbänken, vom Gewandschnitt, von den Zwirnrädern, von den Krahnen, Wagen und Weinruthen, die Gebühren für die Aufnahme zum Bürgerrecht und zur Weinbruderschaft, für die Genehmigung neuer Zunftbriefe, das Moltergeld, der Bestadepfennig [2]), der elsasser Vierdung, die Accisen von der Wolle, dem Malz, dem Bier, dem Salz, dem Waid, dem Fleisch, den Fischen, dem Wein, dem Wachs, den Schinken, dem Eisen, Blei, Zinn, Kupfer, Sarrock. Im Ganzen beliefen sich diese Einnahmen wöchentlich auf 400 bis 600 und jährlich auf 20,000 bis 30,000 Mark. Viele dieser Gebühren wurden nicht direkt von städtischen Beamten erhoben, sondern waren zu bestimmten Summen an einzelne solvente Bürger oder an kleinere Gesellschaften auf eine bestimmte Reihe von Jahren verpachtet. Durchgehend mußte jeder der Anpächter einen zahlungsfähigen Bürgen stellen. Häufig wurden die Anpächter verpflichtet, dem Rathe silberne oder goldene Geräthe oder Kleinodien zum Unterpfand zu stellen. Im Jahre 1309 wurde der Verzehrpfennig, 2 Schilling vom Stückfaß Wein,

---

1) Der Anfang des Kalenderjahres wurde in der Kanzlei stilo cancellariae vom 25. Dez. gerechnet.

2) Bestadepfenning war der Zoll, welchen das durch die Stadt gehende, mit Kaufmannsgut beladene Fuhrwerk entrichten mußte.

für 7 Mark 11 Schilling wöchentlich an Gerhard Mommersloch, Franko vom Horne, Heinrich von Cuesin, Johann vom Horne und Heinrich Roedstock verpachtet [1]). Werner Pantaleon und Tilmann Huprecht erhielten 1378 die Accise vom Bestadepfennig auf zwei Jahre für 5300 Mark, wöchentlich 61 Mark, Heinrich Medebauer den kölnischen Tuchpfennig auf ein Jahr und acht Tage für 3500 Florin, Arnold Seuwelkin die Waidaccise auf zwei Jahre für 2400 Mark, Gobelin Walrave die Kraut- und Domwage auf zwei Jahre für 1800 Florin; 1386 nahmen Franko vom Horne, Friedrich Walrave und Cuno Mailbode die Accise vom Fleischhause und die neue Fleischsteuer für 3200 Florin, Johannes de Aquis die Domwage auf zwei Jahre für 600 Mark in Pacht [2]). Das Molter finden wir wöchentlich für 200 Mark, das Krahnengeld für 80, den Bestadepfennig für 69, die Hallenaccise für 115 Mark, die Salmenbänke für 60 Mark verpachtet [3]).

Weitere Einnahmen flossen der Stadtkasse aus den Schutzgeldern zu, welche die Lombarden und die Juden entrichten mußten. Im Jahre 1295 ertheilte die Stadt einer Anzahl von Lombarden das Bürgerrecht auf 25 Jahre; die Lombarden bei St. Maria im Capitol mußten jährlich 150 und die im Hause zum Bock jährlich 100 Mark zahlen. Von den Juden, denen vierzehn Jahre nach ihrer gewaltsamen Austreibung die Niederlassung in Köln wieder gestattet wurde, bezog die Stadt ein einmaliges Einzugsgeld von 14000 und ein jährliches Schutzgeld von etwa 4000 Mark [4]).

Eine nicht unbedeutende Geldquelle floß der Stadt aus den verschiedenen gerichtlichen und außergerichtlichen Bußen. Hierzu müssen namentlich die Bußen gerechnet werden, welche wegen Injurien, wegen falschen Maßes, ungepiegelter Kannen und Flaschen,

---

1) Urkunde im Stadtarchiv.

2) Handschrift im Stadtarchiv.

3) Cafen, Schreinsauszüge, S. 331.

4) Eidbuch Nr. 1. Ennen und Eckertz, I, 2.

zu leichten oder schlechten Brotes, Betrugs beim Handel, wegen ungebührlichen Betragens, wegen Verletzung der verschiedenen Zollbestimmungen und Marktordnungen, der Weinschulenordnung, der Zunft- und Kaufhausstatuten verhängt wurden. Das Eidbuch von 1321 verzeichnet nicht unbeträchtliche Summen, welche von einzelnen Rittern wegen gesetzwidriger Rottirungen, wegen unerlaubter Theilnahme an den Raub- und Kriegszügen benachbarter Herren und wegen Uebertretung der städtischen Luxusgesetze eingezogen wurden [1]). Das Einnahmeregister des Jahres 1373 notirt die Einnahme an Strafgeldern im Ganzen mit 1952 Mark. Gab ein waffenpflichtiger Bürger der Aufforderung zur Betheiligung an einem vom Rathe beschlossenen Kriegszug keine Folge, so wurde er in Geldstrafe genommen. 1370 zog die Stadtkasse von solchen kriegsscheuen Bürgern, die sich der Theilnahme an der Expedition gegen Hemmersbach entzogen hatten, 3438 Mark ein. Hatte ein Bürger keine Lust, den ihm pflichtmäßig obliegenden Wachdienst persönlich zu erfüllen, so konnte er sich durch Entrichtung eines kleinen Betrages an die Stadtkasse von dieser lästigen Verpflichtung loskaufen. Im Jahre 1393 entzogen sich über 200 Bürger durch Einzahlung von 980 Mark dem Wachdienst.

Selten reichten die gewöhnlichen Einnahmen zur Deckung der nöthigen Ausgaben hin; im Jahre 1370 stellte sich ein Defizit von 44,919 und 1371 von 54,618 Mark heraus. Sowohl zur Deckung des Defizits wie zur Bestreitung außergewöhnlicher Ausgaben nahm die Verwaltung ihre Zuflucht zu außergewöhnlichen Steuerumlagen, zu Anleihen und Rentverschreibungen, Verkäufen von Eigenthum. Das Einnahmeregister von 1370 weist eine solche außerordentliche, Schoß genannte, Steuerausschreibung nach, wovon die erste Zahlung 51,447 Mark 8 Sch., die zweite 55,646 Mark 2 Sch. betrug. Johann Hirtzelin schoß der Stadt 1370 3000 Mark vor, Daniel Jude in demselben Jahr ebenso 3000 und Everhard Walrave

[1]) Eidbuch Nr. 1 f., 3 ff.

1200 Mark; vom Juden David nahm die Stadt in demselben Jahr ein Darlehen von 3000 Mark; vom Juden Abraham Schaiff erhielt sie 1377 ein Darlehen von 3083 Mark; in demselben Jahr nahm sie bei der Stadt Mainz 24,000 Gulden auf; 1382 gab ihr Johann von Effern zur Bestreitung der Kosten, welche der deutzer Bau verursachte, ein Darlehen von 16000 Gulden [1]). 1389 lieh ihr Ludwig Butterich von Mainz 400 Gulden. 1386 schossen die Provisoren des Geisthauses Werner von Overstolz und Johann Jude der Stadt 1600 Mark 4 Sch. vor. Andere Summen wurden von Göbbert von Lyskirchen, Johann Cläntzen, Druytgin Hardefust, Heinrich von der Eren entlehnt, wofür den beiden ersten die Weinaccise, der dritten die Accise von Wein und Kraut, dem vierten der Bestadepfennig in Pfand gegeben wurde.

Im Jahre 1370 flossen an indirekten Steuern 38813 Mark 11 Schilling 10 Denare in die Stadtkasse; an Bürgergeld und Gebühren für die Aufnahme in die Weinbruderschaft 2600 Mark, vom Schoß 55646 M. 2 Sch. und von denjenigen, welche den Zug nach Hemmersbach nicht mitgemacht hatten, 3438 M., im Ganzen 112818 M. 2 Sch. Bei der 1373 vorgenommenen Abrechnung für das Jahr 1370 blieben in der Geldkiste der Rentkammer 11000 Mark [2]). Im Jahre 1371 betrug die Einnahme 102,693 Mark, 1372 114,969, 1373 54,998, 1374 68,997, 1392 162,800 Mark 22 Denare. Bei der Abrechnung für das Jahr 1373 blieben 9034 Mark 5 Sch. 4 D. in Kasse.

Was die Ausgaben betrifft, so schwankten dieselben zwischen

---

[1]) Urkunde im Stadtarchiv.

[2]) Notum sit, quod anno d. 1373 feria quinta post dominicam Invocavit domini nostri consules superius et inferius et cum omnibus consiliariis computationem fecerunt, cum dominis Gobelino de Lysenkirchen et Henrico de Cervo reddituariis civitatis et coassessoribus eorundum de omnibus et singulis per eos receptis et expositis ex parte civitatis Coloniensis a Tempore Processi et Martiniani martirum de anno 1371, quo ultimo computatum fuit computatis omnibus et singulis computandis et defalcatis defalcandis; extunc ex ista computatione camera tenet civitati et superest in cista camerae 11000 marcae Col. pagamenti. (Einnahmeregister.)

60,000 und 119,000 Mark. Das Jahr 1371 weist eine Ausgabe von 118,194 Mark, das Jahr 1390 von 114,313 Mark nach. Diese Summen wurden theils für die unmittelbare Verwaltung, theils für Unterhaltung und Verstärkung der Festungswerke, theils für das Kriegswesen, theils zur Bezahlung für die Bürgerlehen und Erbrenten, theils für Gesandtschaften, theils für Geschenke und andere gewöhnliche und außergewöhnliche Ausgaben verwandt.

Nach vielfachen Schwankungen in der Höhe der Gehälter für einzelne städtische Beamte setzte sich gegen 1370 für die Bürgermeister ein Gehalt von 600, für die Rentmeister von 266, für den Stadtsekretair, auch Protonotar genannt, von 300, für den Stadtnotar von 100, für die Münzmeister von 382, für den Münzwardein von 336, für den Marktmeister, der die Fleischaccise erhob, von 50 [1]), für den Schwertträger von 20, für den Bachmeister von 12 Mark, für die Rathsboten von 25 Gulden [2]), für die Boten, die den weiten Rath einluden, von 38 Mark fest [3]). Die Wächter auf den einzelnen Thoren erhielten durchschnittlich 18 Mark das Jahr. Die Geldlehen, welche den einzelnen Burggrafen auf den Thürmen und Thorburgen gezahlt wurden, schwankten zwischen 8 und 40 Mark. Die meisten anderen städtischen Beamten und Diener erhielten nur dann Bezahlung, wenn sie im Dienste der Stadt thätig waren. Es wird genügen, hier nur einige solcher Ausgabeposten anzuführen: im Jahre 1370 erhielt der Schmied Meister Arnold auf der Hahnenstraße für das Kuriren kranker Pferde 72 Mark; 1370 der Stadtumlauf für Arbeiten an dem Kär 22 Mark, der Stadtchirurg Meister Johann eine Gratifikation von 308 M. 4 Sch., Meister Hildebrand für Blei auf das Dach des Rathhauses 50 Mark, Meister Gerh. von Odendorf

[1]) Petro martmeister de salario suo pro eo quod levat assisias carnium 50 m. (1378.)

[2]) famulis dominorum 25 fl.

[3]) nunciis in domibus officiatorum, qui convocant amplum consilium, de tribus mensibus 12 m. 6 s.

für Bauten auf der Weiherpforte 30 Mark[1]), Meister Wezel für Schmiedearbeit an den Thoren 80, für ähnliche Arbeiten auf der Rathskammer 21 Mark[2]), der Steinmetze Arnold, wöchentlich im Durchschnitt 10 Mark, der Koch Andreas wiederholt 8 Mark, der Stadtmaler Meister Wilhelm 11 Mark.

Große Summen verschlangen die Ausgaben für Gesandtschaften, Botendienste und Kriegsleute. Fortwährend waren städtische Boten auf den Beinen, um nach nah und ferne die städtische Correspondenz zu besorgen; fast keine einzige Wochenrechnung ist uns erhalten, in welcher nicht größere oder kleinere Posten von Botengeldern notirt wären. Bedeutend waren die Summen, welche aufgewandt werden mußten, um bei Päpsten, Kaisern, Königen, Fürsten, Grafen und Städten das Interesse der Stadt zu wahren[3]). „Wenn es der Stadt gebührt, ihre Freunde zu Fürsten, Herren oder Städten im Interesse des kölner Gemeinwesens zu schicken, so soll man diese Abgesandten aus dem engen und weiten Rathe, oder aus allen Räthen, die dazu nutze und gut sind, nehmen, und die Entsendung soll geschehen durch die Herren des engen und weiten Rathes, einträchtlich oder nach der Majorität. Tägliche Sachen aber, die zwischen Bürgern und andern Leuten verhandelt werden sollen, die aber nur von geringem Belange sind, mögen durch Commissare abgemacht werden, die ihren Auftrag von den Meistern oben und unten erhalten“[4]). Meister Thomas erhielt 1378 für seine Reise nach Rom 100 Gulden. Constantin vom Horne liquidirte für seine Reise zum Kaiser 447 Mark 12 Denare[5]).

---

[1]) Mag. Wetzelo pro diversis gewerve, clanbellis, crampene, gerempte, pro ferris ad fenestris super cameram gespannen et pro diuersis clauiculis et aliis diversis facturas 21 mark.

[2]) Gerh. de Odendorp pro structuris suis per eum factis super porta piscinae 30 m. (1372.)

[3]) Viele solcher Posten in den Ausgaberegistern.

[4]) Handschrift im Stadtarchiv.

[5]) Ausgaberegister.

Im Jahre 1384 begab sich Johannes de Novolapide im Auftrag des Rathes nach Rom und traf, nachdem er 41 Tage unterwegs gewesen, am 25. März in der heil. Stadt ein. Auf der Reise gab er an Verzehr und Kosten für Geleit 42 Florin und 82 Dukaten aus. In Rom selbst waren seine Ausgaben: dem von der Stadt angenommenen Advokaten 20 Dukaten, demselben als Vorschuß für weitere Bemühungen 10, dem städtischen Prokurator 12, für Kleidung für sich und seine Diener 127, dem Thürsteher des Papstes 15, für die Ausfertigung dreier Bullen und die Abschrift dreier Duplikate 636, dem Schreiber der Bullen 17, an Kammergefällen, den Offizialen der Kanzlei und andern Beamten des Sekretariats 1555, an Miethe für 9 Monate 21, für die Betten während der 9 Monate 14, für die täglichen Bedürfnisse für sich, vier Diener und drei Pferde 486 Dukaten. Am 3. Dezember reiste er von Rom ab und am 18. Febr. traf er wieder in Köln ein; auf dieser Rückreise verzehrte er 225 Dukaten; dazu kamen noch verschiedene Trinkgelder, Honorar für einen Arzt, Kosten für Medikamente, für zwei Pferde u. s. w., so daß sämmtliche Ausgaben dieser Gesandtschaft sich auf 3786 Dukaten beliefen[1]).

Die Ritter, welche als kölnische Bevollmächtigte das Interesse ihrer Vaterstadt beim Landfrieden vertraten, berechneten ihre jährlichen Ausgaben auf 400 bis 500 Mark[2]).

Die zahllosen Kämpfe, in welche die Stadt zur Vertheidigung ihrer Privilegien und Freiheiten, zum Schutze ihres Handels, zur Abwehr ungerechter Angriffe auf ihre Bürger, zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sie durch die Landfriedensbündnisse und andere Schutzverträge übernommen hatte, verwickelt wurde, bedingten bedeutende Ausgaben für Soldtruppen und Kriegswerkzeuge. Hatte die Stadt einen Strauß mit einem benachbarten Herrn, der ihr Fehde angesagt, auszukämpfen oder im Interesse des Landfriedens einem vornehmen Räuber das Handwerk zu legen, so nahm sie zu

---

[1]) Handschrift im Stadtarchiv.

[2]) Ausgaberegister von 1370 ff.

solchen Zwecken durchgehend Soldtruppen in Dienst. Der Söldner erhielt monatlich 25, jährlich 300 Mark [1]). Die Zahl der nach Lanzen [2]), Gleven, eingetheilten Söldnerschaar stieg selten höher als fünfzig; mitunter aber betrug sie 300 bis 400 Mann. In den mit der Stadt abgeschlossenen Verträgen versprechen die Söldner, dem Rathe und der Stadt treu und hold zu sein, ihr Bestes zu fördern und ihr Aergstes zu verhüten, der Stadt Nutzen und Vortheil zu suchen und den von ihr gesetzten Hauptleuten und Vorgesetzten zu gehorchen; dann Feind zu sein aller Derjenigen, welche Feinde der Stadt seien oder sein würden, also daß sie dieselben suchen sollen zu schädigen, zu stören, zu berauben durch Raub und Brand heimzusuchen und keinen derselben zu schonen oder zu übergehen. „Käme es, heißt es in den betreffenden Verträgen weiter, daß wir einige Feinde der Stadt, es wären deren viele oder wenig, niederwürfen, gefangen nähmen, oder anders in unsere Macht bekämen, so sollen wir die Gefangenen bringen und führen in die Stadt, und das Geld, was man ihnen abschätzt, soll zur Hälfte uns und denjenigen zukommen, die zur Zeit mit uns zu Felde lagen, die andere Hälfte soll der Stadt zufallen; es soll nicht gestattet sein, die Gefangenen, die wir einbringen, an ihrem Leibe zu schädigen oder zu tödten. Wenn wir Reisige oder Leute, die zum Schilde geboren sind, gefangen nehmen, so haben wir dieselben dem Rathe zu dem Zwecke zu überliefern, damit sie als Pfand für die von unserer Seite in Gefangenschaft gerathenen ausgewechselt werden können; der Hausmann, der nicht Reisiger ist, mag dem Pfluge folgen. Wenn wir Jemanden, der der Stadt verwiesen ist, in unsere Gewalt bekommen, so sollen wir ihn an die Stadt ausliefern.

---

[1]) Soldquittungen des 13. und 14. Jahrh. im Stadtarchiv.

[2]) Die Lanze hatte nicht immer dieselbe Anzahl von Mann und Pferden: yecklig gelaye mit tzwen perden ind vier eynspenygen. — wilcher gelayeu yeckliche hauen sall dru pert ind zwene gewapenden. — der stat van Coelne helpere worden byn mit eyme perde ind mit eyme boygen ind mit andere gereitschaff ind wapenen, die mir zeyment ind darzo gehuerent, monatlich $7\frac{1}{2}$ gulden sold (1391.)

Wenn wir einen feindlichen Hauptmann oder Rittmeister gefangen nehmen, so sollen wir denselben der Stadt überantworten, und an seinem Lösegeld sollen wir keinen Antheil haben. Kömmt es, daß wir wegen unseres Dienstes oder unserer Hülfe zu Schaden kommen, so sollen wir den auf eigene Gefahr tragen und wir sollen nicht befugt sein, deßwegen die Stadt anzusprechen. Wenn uns von den Feinden Pferde abgewonnen, oder unter dem Sattel erstochen oder erschossen werden, so soll uns die Stadt den erlittenen Schaden ersetzen; wenn wir aber auf andere Weise Pferde verlieren, so haben wir den Schaden selbst zu tragen. Schlösser oder Brücken, die wir in unsere Gewalt bekommen, sollen wir der Stadt übergeben" [1]).

Im Sommer 1366 sandte die Stadt im Auftrage des Landfriedens eine Schaar Soldknechte mit den nöthigen Belagerungs- und Sturmwerkzeugen nach Hemmersbach, um an den Besitzer dieser Feste den Bruch des Landfriedens zu rächen. Für die Reparatur, den Transport, die Aufstellung und den Abbruch der Blide mit dem treibenden Werk [2]) bezahlte sie den Zimmerleuten 2037 Mark 10 Schilling; für Blidensteine, Eisenwerk an die Blide und das treibende Werk erhielten der Stadtschmied und dessen Knechte 505 Mark 12 Denare; für mancherlei Holz, das an das Werk gekommen, wurden bezahlt 1079 Mark 5 Sch.; der Meister von dem Feuer erhielt 278 Mark 6 Schilling. Weiter wurde verausgabt: für Blidensteine und für den Steinmetzen zum Abbruch des Hauses 5570 Mark, für die Arbeitsknechte, welche die Bliden und das Werk halfen auf- und abladen, 272 Mark 12 Denare; für die Erdarbeiter, welche Erde zum Anfüllen der Gräben getragen, 996 Mark 4 Schilling; für die Fuhrleute, die das Werk hin- und zurückgefahren und länger als acht Tage da gelegen haben, 5866 Mark 8 Schilling; für die Ochsen zu hüten 395 Mark 11 Schilling; für Leinwand, was daselbst nöthig war, 84 Mark 2 Schilling;

---

1) Soldverträge im Stadtarchiv.

2) Dem Schleuderbalken und dem dazu gehörigen Räderwerk.

für Kabel und leinene Seile 300 Mark. Johann von Efferen erhielt für sein Haus zu Horrem zu hüten mit seinen Gesellen 330 Mark; für zwei todte Pferde, dann für das Land zu durchreiten und Kundschaft einzuziehen, wurden ausgegeben 100 Mark. Engelbert und Schavord erhielten für ihre „Atzung" 20 Mark, Hermann von Ursel und Tielmann Nyvenfeld um Kundschaft 74 Mark. Im Ganzen kostete die Expedition 10,020 Mark [1]).

Im Jahre 1370 wurde eine Expedition von sechs Schützen gegen Vernich entsandt; diese lagerten 21 Tage vor der Burg und erhielten an Sold 108 Mark. Im Jahre 1372 wurden für die neu angenommenen Söldner 823 Mark 2 Schilling ausgegeben [2]). Der Krigszug gegen Odenkirchen 1371 kostete an Sold 41,584, der gegen Wied 10243, der gegen Sibert von Metternich [3]) 5080 und der gegen Heinsberg 4500 Mark. Im Jahre 1374 wurde für die Söldner die Summe von 27,831 Mark 8 Schilling, 1375 von etwa 12,000 Mark verausgabt [4]). Die neuen Söldner, welche am 1. August 1375 angenommen wurden, waren [5]): Ingebrand Cleingedank, Joh. Hardefust, Cuno vom Horne, Gerhard Overstolz, Pilgrim von Blankenheim Gerhard Kaltbecker, Cyffler, Giskin von Elmpte, von Meiringe, Heinkin von Weisbein, Heinr. von Hoyngen, Rikalt; jeder erhielt halbjährig 150 Mark. Vierteljährig wurden in dem genannten Jahre 1986 Mark verausgabt. Die Schützen, welche im Jahre 1373 zur Bewachung der kölnischen Feldflur angenommen worden, kosteten vierteljährig 1646 Mark.

Mitunter wurde auch die ganze waffenfähige Bürgerschaft zu einem Kriegszug aufgeboten, und diejenigen, welche sich dann dem

---

[1]) Handschrift im Stadtarchiv.

[2]) pro stipendiariis novis receptis per dom. nostros ad custodiendos campos civitatis de sex septimanis 823 m. 6 s. (1378, ad vinc. Petri).

[3]) Cum fregerit habitationem de Metternich ante pascha.

[4]) Ausgaberegister.

[5]) Novi stipendiarii ad defendendam pacem generalem.

Waffendienst entzogen, wurden in schwere Geldstrafe genommen. Gewöhnlich wurden die Bürger nur dann in die Waffen gerufen, wenn es galt, innere Unruhen niederzuschlagen oder die Stadt gegen Außen zu sichern. Jeder, der das Bürgerrecht erhielt, mußte sich verpflichten, sich einen Harnisch anzuschaffen, und in Zeiten von Aufruhr und Kriegsgefahr sich mit seinen Waffen an einem der Sammelplätze unter den Befehl der vom Rathe bestimmten Bannerträger stellen. Das große Stadtbanner war einem städtischen Ritter anvertraut; im Jahre 1369 finden wir den Ritter Werner Quattermart als städtischen Bannerträger [1]).

In der aufgeregten Zeit, unmittelbar nach der Unterdrückung des Weberaufstandes befahl der Rath allen Mitgliedern des engen und weiten Rathes, allen Räthen und allen Genossen der Weinbruderschaft ein volles Jahr lang ein Pferd zu halten; entweder mußte jeder einzelne auf den Aufruf des Rathes selbst mit diesem Pferde in den Kampf treten oder einen reisigen Knecht für sich senden. „Wann der Rath der Pferde und Leute allzumal oder theilweise bedarf, muß jeder bei Strafe eines Guldens der Aufforderung Folge leisten". Wer in einem Kampf oder Gerenne sein Pferd verlor, erhielt von der Stadt Ersatz dafür [2]).

Außer den Kosten für die Söldner und die oben angegebenen Kriegszügen finden wir an anderweitigen Ausgaben zu Kriegszwecken verzeichnet: für Kanonen 97 Mark; für eine Form zum Gießen von Kanonen 3 Mark 4 Schilling; zum Gießen von Kanonen 23 Mark; für zwei Kanonen, die vom Magister von Kreuznach gekauft wurden, 75 Mark; für eine Donnerbüchse 4½ Mark; für Kanonen, die von den magistris Gallicanis gemacht wurden, 308 Mark 4 Schilling [3]).

---

[1]) Ego Wernerus Quattermart miles notum facio, quod de pecuniarum summis mihi ratione stipendii mei et portatione vexilli civitatis competentibus mihi satisfecisse etc. (Urk. von 1369, 27. *Juli*, im Stadtarchiv.)

[2]) Missiven, I, 32.

[3]) Pro una forma ad pixides tonitruales, — ad fundendum pixides tonitruales. — Magistris Gallicanis de tonitruis factis. — Per pixidibus tonitrualibus.

Sehr hoch beliefen sich die Summen, welche für die Festungswerke und andere öffentliche Bauten, für die Lieferung von Ziegeln, Tuff-[1]), Schiefer- und Pflastersteinen[2]) und Steinen von Andernach, Unkel und dem Drachenfels, für Holz, Sand und anderes Baumaterial verausgabt wurden. Im Jahre 1370 wurden für die neuen Festungswerke an St. Cunibert 18,826, 1372 für Festungsbauten 4586 Mark ausgegeben; die Steine, welche 1378 Meister Arnold zur Erbauung des großen Krahnen lieferte, kosteten 130 Mark; 1370 werden 12 Mark für die Reparatur einer Brücke im Filzengraben berechnet.

Beim Wechsel des Rathes, bei der Rechnungslage auf der Rentkammer, bei der Auslöhnung der Söldner, am Tage der großen Gottestracht, bei dem Feste der Holzfahrt, bei der Besichtigung neuangelegter Festungswerke und anderer Neubauten, bei Turnieren und bei vielen andern Veranlassungen wurden auf Kosten der Stadtkasse Festessen veranstaltet oder frugale Collationen in Wein oder Bier, Brot und Käse verabreicht. Für das gewöhnliche Festessen des engen Rathes wurden 222 Mark, für das des weiten 191 Mark 2 Schilling verausgabt. Am Tage des heil. Bonifazius wurden gemäß altem Brauch 22 Mark, bei der großen Gottestracht 59 Mark, bei der Holzfahrt 49 Mark 4 Schilling, bei den vierteljährigen Rechnungsrevisionen[3]) 28 Mark 6 Schilling auf Kosten der Stadt verzehrt. Im Jahre 1372 finden wir einen Posten von 40 Mark 6 Schilling für ein Festessen, welches die Rathsherren auf dem neuen Rathhause hielten[4]). 29 Mark wurden eben-

---

[1]) 1374 für Tuffsteine 1317 M.; 1375: Sifrido de Andernach das ganze jahr für duffsteine 5006 m.

[2]) Pro navi lapidum ad viam lapideam 18 m. 2 s. (1371.) — pro una navi ankerstein 15 m. — pro lapidibus ad vias lapideas; de via lapidea ad virgines 70 mark (1379.)

[3]) Pro diversis expensis factis in domo reddituum in pane, in piscibus et carnibus et aliis et cera 1084 m. 3 s. (1371 dom. Andr. f. IV. p.)

[4]) Pro expensis factis per dominos nostros super domo nova 40 m. 6 sch.

daselbst verzehrt, bei Gelegenheit der Untersuchung der neuen Festungswerke [1]).

An Wein für die verschiedenen Festlichkeiten, kleinen Collationen und zu Geschenken wurden im 14. Jahrhundert durchschnittlich 2000 Mark ausgegeben.

Im Jahre 1373 zahlte die Stadt für Fleischbänke, die sie von verschiedenen Privaten, dann von einigen Klöstern und andern Corporationen käuflich an sich brachte, die Summe von 3585 Mark 2 Schilling 6 Denaren [2]). Von andern Fleischbänken hatte sie jährlichs an das Geisthaus, an die Hospitäler Ipperwald, St. Maria, St. Martin, St. Andreas, St. Pantaleon, auf der Ehrenstraße, St. Gereon, Melaten, Allerheiligen im Ganzen jährlich 86 Mark, an das Kloster St. Gertrud 3 Mark guter Pfennige, an die Kirche St. Johann 2 Kloben Unschlitt, an den Altar St. Johann in Maria in Lyskirchen 2 Gulden, an einen Altar in St. Mauritius 18 Schilling, an die Kirche St. Alban 2 Mark zu entrichten. Im Ganzen belief sich der Erbzins, den die Stadt wegen der Fleischbänke zu bezahlen hatte, auf etwa 400 Mark [3]).

Einen bedeutenden Ausgabeposten bildeten die Erb-, Leibzucht- und Edelbürgerrenten, welche die Stadt an einzelne Bürger und Adelige zu bestimmten Terminen zu zahlen hatte. Im Jahre 1319 wird bescheinigt, daß der Großvater der Hadewig von Wickrath, Hilger von der Steffen, bereits Renten von der Stadt gekauft habe [4]). Im Jahre 1350 werden 153 Posten aufgeführt, welche als Leibrenten und Bürgergelder bezahlt werden mußten. Im Jahre 1356 kauften 23 und im Jahre 1359 14 Bürger städtische Leibrenten. Nach dem Ausgaberegister des Jahres 1380 zahlte der Rentmeister Joseph von Mirweiler 2296 Mark

---

1) Pro expensis factis per dominos nostros super nova domo quum visitaverunt opus novum, 29 m.

2) Ausgaberegister, f. 3 post oct. s. pent. und fer. IV, post s. Remigii.

3) Isti sunt habentes vsufructus de scampnis carnificum, quae quondam steterunt in foro feni anno d. 1373. (Leibrentenbuch.)

4) Urkunde im Stadtarchiv.

6½ Schilling an Leibzuchtrenten, und es blieben noch zu bezahlen 14000 Mark. Bei dem Verkauf von Erbrenten wurden für das eingezahlte Kapital 10 Prozent als Leibrente berechnet[1]).

In der Abrechnung des Jahres 1375 werden neben den Leibrenten besonders die auf Allerheiligen an die Armen gespendeten Almosen erwähnt. Für andere kirchliche und Cultuszwecke finden wir Ausgaben verzeichnet: für den Geistlichen, der die Rathsmesse las, für den Geistlichen auf dem elendigen Kirchhof, für den Kirchendienst in der Bonifazius- und in der Rheingassenkapelle, für das Hochamt bei der Rathswahl, für Kerzen auf den Johannesaltar in Maria Lyskirchen, für die Bewachung der Reliquien im Dom, für die Bewachung der hh. Reliquien bei der Heiligthumsfahrt, für die Bettelorden, für die armen Beghinen, für das Generalkapitel des Minoritenordens, für ein Bild an St. Cunibert[2]), für den Glöckner im Dom, für das Bildniß der h. Jungfrau[3]), pro lapidibus ad capita regum, für Tortschen, für einen kleinen Baldachin zur Prozession[4]), für Kerzen bei der großen Prozession, für die Himmelträger bei der Prozession[5]), für die Pfeifer bei der Prozession, für das Kreuz an St. Martin[6]), für die Bemalung der Kreuze auf dem elendigen Kirchhof, für die Seide an dem

---

[1]) . . . verkoifen ouvermitz desen breif den armen in des heilingeistz hus zu Kolne vpme houe hundert marc gels kols paymentz as zer zyt zu Kolne genge ind geve is, dey sy erfligen haven inde besitzin solen vmbe dusent marc etc. (Urk. von 1335, gr. Privilegienbuch, f. 90). — Summa redditnum venditorum, 658 m., pro quibus recipimus in pecunia 6580 marcas. — Im Jahre 1377 verkaufte die Stadt an Mainz im Ganzen 2400 Gulden Rente für 24000 Gulden

[2]) 1372 magistro Arnoldo ad quandam ymaginem iuxta sanctum Cunibertum 25 m.

[3]) De pictura cujusdam cruxifixi quae est suptus portam Pantaleonis 2 m. 6 s. (1376.)

[4]) Sophiae van Xanten vur dat gehemelz 36 m.

[5]) Portantibus ciborium super sacramentum.

[6]) Pro cruce sancta ad sanctum martinum 18 mark (1379.)

Baldachin, der bei der großen Prozession über dem heil. Sakrament getragen wurde [1]).

An verschiedenen andern Ausgaben finden wir verzeichnet: für eine Miniatur in das Eidbuch 9 Mark, für das Ausmalen des Bürgerhauses 220 Mark, für das Malen des Fleischhauses 116 Mark, für das Malen der neuen Halle 202 Mark, für das neue Eidbuch 10 Mark, für das Einbinden desselben 7 Mark, für die Schlösser an dasselbe 5 Mark 10 Schilling, für ein Pergamentbuch 40 Mark 6 Schilling, für zwei zu Brügge gekaufte Bücher 40 Mark 6 Schilling [2]), für die Beleuchtung der Marspforte 15 Mark, für Brandgeräthschaften, als Kesselhüte, Leitern, Eimer, Haken, 96 Mark 6 Schilling, für Sitzkissen auf das Rathhaus [3]) 36 Mark, für das Waschen und die Reparatur der Teppiche auf der Rathskammer 16 Schilling [4]), für ein Futteral um das Stadtbanner 5 Schilling [5]), für Schreibmaterialien, Pergament, Brandholz, Lichter, Laternen und Oel zur Beleuchtung einzelner Thorwege, für Mobilien und Utensilien auf das Rathhaus. Für zwei Trinkbecher des Rathes wurden 337 Mark ausgegeben. Zwei andere Trinkbecher waren dem Rathe 1318 vom Unterdechanten H e r m a n n von R e n n e n b e r g vermacht worden [6]); für neue Trinkbecher wurden 1377 [7]) 69 und 1386 36 Mark ausgegeben; eine silberne Urne kostete 59 Mark [8]); für die Reparatur eines silbernen Trinkbechers wurden 9 Mark 4 Schilling verrechnet [9]). Für die Klei-

---

[1]) Pro vmp dat gebemelze quod portatur super sacramentum 27 mark. (1373.)

[2]) Pro duobus libris novis emptis Bruggis 40 m. 6 s. ad usus civitatis. (1373.)

[3]) Pro cussinis ad usus dominorum auf das Rathhaus 36 M. (1373.)

[4]) Ad reparanda et lavanda tapeta super cameram.

[5]) Pro vno sacco ad cooperiendum bannerium civitatis 5 Schilling. (1360.)

[6]) duos cyfos deauratos ut eis utantur in domo civium in propinatione. (Lac. Archiv/ II, 159.)

[7]) pro amphoris novis 69 m.

[8]) pro uno crusibulo empto erga Gerhardum Longum 59 m.

[9]) pro reformatione unius amphorae argenteae 9 m. 4 S.

dung der städtischen Beamten und Diener finden wir 1371 die Summe von 857 Mark 5 Schilling, 1380 die Summe von 1367 Mark 12 Denaren in Ausgabe gestellt.

Andere Zahlungen wurden geleistet: für die Miethe des Hauses, wo der städtische Kalk lag, für die Miethe des Gewölbes, wo die städtischen Urkunden aufbewahrt wurden [1]), für die Miethe des Gelasses, wo die Ballisten und andern Kriegsgeräthschaften standen [2]), für die Miethe der Keller, in welchen die städtischen Weine lagerten [3]), für die Miethe des Hauses, von wo aus die Rathsherren dem Turniere zuzusehen pflegten [4]), für Erbzins, der auf dem von der Stadt erworbenen Hause „Veren-Jken-Hus" lastete [5]).

An kostbaren Geschenken erhielten von der Stadt Köln: 1370 der kaiserliche Kämmerer einen vom Goldschmied Gerhard Langen (longus) angefertigten silbernen Becher im Werth von 83 Mark [6]); Johann von Harf einen silbernen Becher im Werth

---

[1]) Dominae de Stessa pro piscibus 10 m., familiae suae in exitu dominorum 4 m.

[2]) pro salario ecclesiae in Lysenkirchen pro eo quod balistae et aliae res jacent in eadem, de duobus annis praeteritis 14 m. (Ausgaberechnung von 1371.)

[3]) Gerh. de Cusen, ubi vinum dominorum jacuit 20 m. — Domino Joh. Ulreporzen, ubi vinum dominorum nostrorum jacuit per totum annum 20 m. — Joh. Scherffgin, ubi vinum dominorum jacuit 20 m. (Ausgaberegister von 1370 ff.)

[4]) 1373 war dies das Haus des Math. Gürzenich; 1377 war es das Haus zur Erenporze; 1378 war es das Haus des Wil. Cabber.

[5]) Das sogenannte „Veren-Jken-Hus", gelegen auf der „Veren-Jken-Soe", wurde wahrscheinlich von d— Stadt erworben und zum Zweck der Erbauung der neuen Tuchgaddemen nie·ergelegt. Einzelne Lokaltopographen nennen die vielfach vorkommende domus Iconis das „Haus zum Bildchen"; dieses Haus leitet seine Benennung aber von seinem ersten Besitzer Ico her. Schon im Jahre 1184 finden wir einen Eiko de Halla (copiarium des Domstiftes prep. et cap. 71). Von Ico oder Eiko ging es auf Ico's Frau über; hiervon führte es die Bezeichnung „Frauen-Jko's-Haus" oder „Veren-Jken-Hus".

[6]) Pro uno crusibulo argenteo quod fuit datum magistro camerae dom. Imperatoris magistro Gerh. Longo 83 m., quum dux Hollandiae fuit hic. — Pro vasis argenteis datis dom. Joh. de Harve 174 m. 3 s. — Gerh. Langen

von 185 Mark 2 Schilling; ebenso Herbord von Hexheim einen Pokal im Werthe von 92 Mark; 1371 erhielten Goswin von Zievel, Heinrich von Barmen und Dietrich von Junkerath Kleinodien im Werth von 580 Mark; 1372 wurden dem Erzbischof Friedrich neun silberne Trinkgefäße im Werthe von 1146 Mark, dem Kaiser Kleinodien im Werthe von 742, der Kaiserin im Werthe von 832, dem Könige von Böhmen im Werthe von 371 Mark verehrt. Der Künstler Meister Gerhard Langen erhielt 10 Mark Trinkgeld. Der Sekretair des Erzbischofs Magister Sigerus erhielt Trinkgefäße im Werthe von 343 Mark. In demselben Jahre wurde dem Canonikus von St. Aposteln, Heinrich von Herunsheim, eine Trinkschaale im Werthe von 45 Mark, verehrt. 1375 erhielt die Herzogin von Jülich Kleinodien im Werthe von 394 Mark. 1378 [1]) der Erzbischof vier silberne Gefäße im Werthe von 438 Mark, der Neffe des Papstes im Werthe von 170 Mark, 1390 der König im Werthe von 700, die königlichen Räthe im Werthe von 193 Mark [2]). Der Bote, der das vom Markgrafen von Jülich dem Rathe verehrte Wildschwein

---

pro diversis clenodiis argenteis dat. dom. Goiswino de Tzevel, Hein. de Barmen, Theod. de Junkero 580 m. (1371.) — Pro vasis argenteis datis domino Friderico archiepiscopo Col. videlicet pro tribus anforis, tribus mixtilibus et tribus ciphis habentibus 40 marcas 1 sectin argenti qualibet marca pro 29 marcis pagamenti, ita quod summa ejusdem argenti se extendit ad 1146 m. (dom. Petri et Pauli fer. IV, p. 1372). — vasa argentea praesentata domino Imperatori, II anforae, II kenas et II mixtilia deaurata, habentia in pondere 24 marcas argenti et III verdunc, qualibet marca pro 30 marcis pag., summa 742 m. 6 s. — Item dominae Imperatrici praesentatae fuerunt II anforae, II ciphi et II mixtilia deaurata habentia in pondere 27 m. argenti et III verdunc, qualibet marca pro 30 m. pagamenti, facit in summa 832 m. 6 s. — Item domino regi Bohemiae praesentata *fuerunt I* anfora, I kena I mixtile deaurata habentia in pondere 12 marcas argenti, qualibet marca pro 30 m. pag., facit 371 m. 3 s. — Item magistro Gerh. Longo pro laboribus suis et familia sua 10 m. ad debibendum. — Item domino de Koldiss I kena habens in pondere 5 m. arg., pro 29 m. facit 130 m. 1 s.

[1]) Pro vasis argentis sc. duabus anforis et duobus mixtilibus datis dom. Coloniensi in introitu suo, in die cinerum 1376.

[2]) Alle diese Kleinodien waren von Meister Gerhard Langen angefertigt.

brachte, erhielt 9 Mark; die Boten, welche im Frühjahr 1372 die Nachricht von der Verlobung des Königs von Ungarn und der Tochter des Kaisers brachten, 30 Mark 10 Schilling [1]), der Chirurg, der 1373 den Grafen von Katzenellenbogen kurirte, 25 Florin. Für das seidene Tuch, welches 1372 über dem Kaiser und über der Kaiserin getragen wurde, bezahlte der Rath 100 Mark [2]).

[1]) Nuncio domini imperatoris super sponsalibus inter regem Ungariae et imperatoris filiam 30 m. 10 s.

[2]) Pro vno panno serico quod portabatur super imperatricem, 50 m. pro panno serico quod portabatur super imperatorem, 50 m.

Sechsundzwanzigstes Kapitel.

Handel; Hansen.

Das stolze Freiheitsgefühl der kölner Bürgerschaft hatte seine Hauptstütze an deren Reichthum, der sich in Folge des blühenden Handels und Gewerbebetriebs in Köln zu erstaunlicher Höhe anhäufte.

Die Stadt Köln hatte sich an die Spitze des ganzen Rheinhandels emporgeschwungen, und durch die strenge Handhabung des Stapelrechtes beherrschte sie den Hauptverkehr zwischen den Nordseestädten, England und den Niederlanden einerseits und den bedeutendsten französischen, süddeutschen und italienischen Handelsplätzen andererseits [1]). Dieses Stapelrecht, welches die Kölner schon um die Mitte des 12. Jahrhunderts als ein altes städtisches Vorrecht geltend machten, welches durch den Schiedspruch des großen Albertus als eine Grundbestimmung des kölner Handelsrechts unter den unangreifbaren herkömmlichen stadtkölnischen Privilegien aufgezählt wird und vom Erzbischof Conrad als Grundlage der kölner Handelsgröße gesetzliche Anerkennung erhielt, wurde vom Kaiser Karl IV. in dem großen Freibriefe, den er der Stadt Köln 1355 ertheilte, in seinem ganzen Umfange bestätigt. Wenn es auch dem mit der Stadt Köln verfeindeten Erzbischof Wilhelm gelang, den Kaiser schon im folgenden Jahre von der Gemeinschädlichkeit des

---

1) S. Bd. 1, S. 495.

kölner Stapelzwanges zu überzeugen und zum Wiederruf, wie verschiedener anderer Privilegien so namentlich des kölner Stapelrechtes zu bestimmen, so ließ die stolze und mächtige Stadt sich doch hierdurch keinen Augenblick in der strengen Handhabung ihres alten Gewohnheitsrechtes beirren. Alle aus Ungarn, Böhmen, Polen, Baiern, Schwaben, Sachsen, Thüringen oder andern südlichen Gegenden rheinabwärts und alle aus England, Brabant, den Niederlanden und aus dem Norden rheinaufwärts kommenden Kaufleute mußten mit ihren Schiffen innerhalb der städtischen Stapellinie, von Rodenkirchen bis Riel, anlegen, ihre Waaren ausladen und der Stapelpflicht genügen. Stapelpflichtig waren die sogenannten Ventgüter: Salz, Häringe, Bückinge, Stockfische, Schollen, Salmen, Lachs, gesalzene Rheinfische, Laberdan, Bollich, Butter, Käse, Honig, Oel, Baumöl, Terpentin, Thran, Schmalz, Waid, Schinken, Speck und ähnliche Waaren. Solche Waaren mußten, sowohl wenn sie zu Schiffe auf dem Rhein als wenn sie auf der Achse nach Köln kamen, zum Stapel angemeldet werden. Alle Güter, die auf Landfuhrwerk ihren Weg nach Köln nahmen, durften unterwegs weder Markt halten noch abladen, sondern mußten unvertheilt in die Stadt gefahren und daselbst zu Stapel gebracht werden. Den Rheinarbeitern und Krahnenmeistern war es verboten, einem Kaufmanne, welcher sich dieser Bestimmung nicht fügte, zum Um- und Ausladen seiner Waare behülflich zu sein. Das Gut, welches unterwegs Markt gehalten hatte oder nicht unvertheilt in die Stadt gebracht worden, durfte in Köln nicht verkauft, gebrannt oder umgeladen werden, sondern wurde dahin zurückgewiesen, woher es gekommen war. Wenn ein Kaufmann mit seinem Schiffe vor Köln anlegte, seine Güter ohne Beihülfe der geschworenen Arbeiter aus einem Schiff in das andere umlud oder auf dem Werft mit andern Gütern „verstach" und so sich der Zahlung der städtischen Accise entzog, verlor er sein Gut und wurde dem Gericht zu anderweitiger Bestrafung überantwortet [1]).

[1]) Handschrift im Stadtarchiv.

Während oder nach der Umladung wurde das zum Stapel angemeldete Gut einer Besichtigung unterworfen. Was untauglich, abschmeckig und verdorben war, oder wegen sonstiger Fehler nicht für „gerechtes Kaufmannsgut“ erachtet werden konnte, durfte von den Faktoren und Unterkäufern nicht zur Weiterbeförderung übernommen werden, es wurde entweder zurückgeschickt oder verbrannt oder in den Rhein geworfen.

Um aus dem Stapelrecht den städtischen Finanzen sowohl wie den bürgerlichen Gewerben möglichst reichen Vortheil zuzuwenden, setzte der Rath fest, daß alle stapelpflichtigen Güter an den für sie bestimmten Stapelplätzen drei Tage lang ausgestellt und den kölner Bürgern zum Kauf angeboten werden müßten. Nach Ablauf der drei Stapeltage durfte sich der Kaufmann für den weitern Transport nur kölnischer Schiffe oder Landfuhrwerke bedienen. Die zum Stapel angemeldeten Ventgüter durften an den beiden ersten Stapeltagen nur denjenigen Bürgern, welche keinen Handel und keine Faktorgeschäfte trieben, für sich und ihre eigene Nothdurft, am dritten Tage aber auch allen Groß- und Kleinhändlern zum Kauf angeboten werden. Die einzelnen kölner Märkte, der Holz-, Loh-, Heu-, Eisen-, Kreide-, Kraut-, Erbsen-, Waid-, Fisch- und Buttermarkt, verdankten hauptsächlich dem kölner Stapel ihren so lebhaften Verkehr.

Die städtische Verwaltung hatte nicht die Absicht, durch den Stapelzwang die Stadt Köln zu einer Handelsniederlassung zu machen, in welcher fremde Kaufleute sich eine zweite Heimath gründeten, Jahr aus Jahr ein ihre Waarenlager hielten und eine eigene selbständige Kaufmannsgemeinde mit eigener Verwaltung und Rechtspflege bildeten. Eine solche innerhalb der großen Stadtgemeinde bestehende, für sich abgeschlossene kaufmännische Commune, wie deren sich in London, Wisby, Brügge und Bergen bildeten, schien in den Entwicklungsgang der stadtkölnischen Verhältnisse nicht zu passen. Darum statuirte die Stadt neben den vielen Vergünstigungen, welche sie den fremden Kaufleuten zugestand, die Bestimmung, der fremde Kaufmann dürfe nicht länger als sechs Wochen in der

Stadt Köln verweilen und nicht öfter als dreimal im Jahr in Geschäften nach Köln kommen[1]).

Sehr bedeutende Handelsartikel waren Häringe und Stockfische. Der Verbrauch der getrockneten, gesalzenen und geräucherten Fische war das ganze Mittelalter hindurch wegen der strenge und gewissenhaft beobachteten kirchlichen Abstinenzvorschriften ein außerordentlich starker. Vornehmlich war es der Häring, der wegen seiner Haltbarkeit und seines weichen, fetten, schmackhaften Fleisches die erste Stelle unter den in den Handel gebrachten Fischen einnahm. Bis zu Ende des 12. Jahrhunderts war sein Lieblingsaufenthalt die pommerische und rügensche Küste, und seine Wanderzüge hierher kamen in so dicht gedrängten Schwärmen, daß man ihn nach dem Zeugnisse des Grammatikers Saxo mit den Händen fing und 1124 der h. Otto erlebte, wie man ganze mit frischen Häringen vollbeladene Wagen um einen Denar kaufte. Mit dem 13. Jahrhundert erlitt diese Küste durch heftige und plötzliche Fluthen, durch lang anhaltende Stürme, durch außerordentlich harte Winterfröste eine bedeutende Veränderung, und die Häringslaiche wurde gänzlich zerstört. Darauf verließ der Häring diese Küste, wandte sich der flachen, gegen nördliche Stürme geschützten schonischen Küste zu und brachte dadurch dieser Gegend eine unerschöpfliche Quelle des Reichthums und des schwunghaftesten Handelsbetriebes. Später wandte der Häring seinen Strich den holländischen Gestaden zu und zog in diese Gegenden den reichsten materiellen Segen[2]).

In Köln sah man strenge darauf, daß nur gute Häringe in den Handel kamen. Wenn die eingeführten Häringstonnen auch den Brand derjenigen Städte trugen, von wo sie versandt waren, so wurden sie doch gleich bei der Stapelanmeldung einer sorgfältigen Besichtigung von Seiten städtischer Beamten unterworfen. Wurden die Häringe als „ungesäubert, nicht recht geklärt und als schlecht gepackt oder als mit untauglichen Häringen vermischt" befunden,

---

[1]) Ennen und Eckertz, II, 415.

[2]) Falke, Gesch. des deutschen Handels, I, 211.

mußte man ihnen den städtischen Zeichenbrand verweigern. Nur wenn sie von den geschworenen städtischen Päckern von Boden zu Boden verpackt, geklärt und gesäubert waren, erhielten sie den städtischen Brand [1]), und wurden als „aufrichtiges Kaufmannsgut" im Handel zugelassen [2]).

Die zweite Stelle unter den Importwaaren nahm das englische Salz ein. Das englische Salz, welches zu Schiffe nach Köln gebracht wurde, mußte glaubhaftes Zeugniß haben, daß es erst „besodden", unvermengt und ungefälscht und nicht mit westfälischem, werler und anderm „schnöden Gut" vermischt, aus Seeschiffen in Rheinschiffe umgeladen worden war; erst wenn solcher Schein den Bürgermeistern übergeben worden, wurde das Salz zugelassen; die geschworenen Unterkäufer mußten es nun untersuchen und probiren, und wenn die Probe dem Scheine gemäß ausfiel, durfte es in den Handel gebracht und nach dem Oberlande oder nach andern Gegenden verführt werden [3]).

Das kölner Stapelrecht war die Grundlage für einen blühenden Commissions- und Speditionshandel, der in Italien, Frankreich, Süddeutschland, in den Niederlanden, in England und in den Nord- und Ostseegebieten zahlreiche Verbindungen hatte. Zu gleicher Blüthe hob sich aber auch der kölner Export und Eigenhandel. Der kühne Unternehmungsgeist kölnischer Kaufleute hatte nicht unbedeutenden Antheil daran, daß der Handelsverkehr der Deutschen in der Ostsee und im Norden einen so raschen und kräftigen Aufschwung genommen, und daß die deutschen Kaufleute eine so hervorragende Stellung in dem Handelsleben sich errungen. Wir kennen bereits die feste Niederlassung, welche sich kölnische Kaufleute in der londoner Gildhalle gründeten, sowie die Privilegien, welche sie von den Königen Ethelred, Heinrich II., Richard und Johann erhielten [4]). König Heinrich III. erneuerte und bestätigte diese

---

1) Das Brandzeichen zeigte zwei Fische unter einer Krone.
2) Handschrift im Stadtarchiv.
3) Handschrift im Stadtarchiv.
4) Bd. 1, S. 490.

Schutzbriefe im Jahre 1239[1]). „Den Kaufleuten des deutschen Reiches, sagt er, denen von Köln nämlich, welche in unserer Stadt London das gemeiniglich Gildhalle der Deutschen genannte Haus besitzen, sichern wir unsern Schutz in allen ihren Freiheiten und Gewohnheiten zu, welche sie jetzt besitzen oder früher besessen haben".

Neben den kölner Kaufleuten hatten sich auch aus andern deutschen Handelsstädten betriebsame Geschäftsleute in London niedergelassen und nach dem Vorbild der kölner Gildhalle besondere, unter dem Namen „Hansen" bekannte Genossenschaften gegründet, in welchen heimische Sitte herrschte und heimische Rechtsgebräuche galten. Namentlich wurde den hamburger Kaufleuten gestattet, gegen die schuldigen und üblichen Abgaben für ewige Zeiten ihre eigene Hanse im Königreich England zu haben, und im Jahre 1267 erlaubte der König Heinrich III. den Lübeckern, eine Hanse zu stiften, ebenso wie die Kölner eine solche hielten und in vergangenen Zeiten gehabt hätten[2]). Die Bedeutung und Macht der deutschen Kaufleute in London konnte nur gewinnen, wenn die einzelnen Hansen sich vereinigten und die Hebung ihrer Sonderinteressen unter den Schutz einheitlicher Leitung und gemeinschaftlicher Privilegien stellten. Im Jahre 1282 finden wir sämmtliche deutsche Kaufleute in London zu einem kräftigen Vereine, mit einem Altermann an der Spitze, verbunden. Diese Verbindung versprach, zur Beilegung eines Streites mit der Stadt London, sofort 240 Mark Sterling in die Stadtkasse zu zahlen, das Bischofsthor stets in gutem Stande zu erhalten, und in Zeiten drohender Gefahr die Kosten der nöthigen Thorbewachung zum dritten Theil zu übernehmen; dagegen wurde ihr vom Mayor und von den Bürgern der Stadt London die Bestätigung ihrer alten Rechte und Freiheiten und die Befreiung von der „Muragium" genannten Abgabe und die Erlaubniß zur

[1]) Ennen und Eckertz, II, 417.

[2]) Lappenberg, Gesch. der deutschen Hansa, II, 94. — Rymer, foedera, I, 1 p. 471.

Wahl eines eigenen Altermannes zugestanden [1]). Es war erforderlich, daß der Altermann sich im Besitz des londoner Bürgerrechtes befand. Sobald er nach seiner Wahl von den deutschen Kaufleuten dem Mayor und den Altermannen der Stadt vorgestellt worden war, erhielt er die Befugniß, auf dem Hofe der deutschen Einigung Recht zu sprechen, wenn er nur nicht den Rechten und Gewohnheiten der Stadt London zu nahe trete. Bei diesem Vertrage werden als Vertreter sämmtlicher Kaufleute in London aufgeführt: der Altermann Gerhard Merbode, Ludolf von Coesfeld aus Köln, dann drei Kaufleute aus Dortmund, zwei aus Hamburg und einer aus Münster [2]).

Es mußte aber bald klar werden, daß ein aus den ersten londoner Bürgern gewählter Altermann nicht dazu geeignet war, die Gerechtsame der Gäste zu schirmen, Streitigkeiten unter den fremden Kaufleuten zu schlichten, über die Beachtung der Morgensprachen zu wachen und mit den Genossen der Gildhalle mündlich oder schriftlich zu verkehren. Darum war es nöthig, aus der Mitte der Genossenschaft einen zweiten Altermann zu wählen, der thatsächlich die eigentliche Leitung des deutschen Contors in London in die Hand nahm und über die Erhaltung der Privilegien der deutschen Kaufleute wachte, während die Bedeutung des englischen Altermannes auf den bloßen Namen und einige Ehrenrechte beschränkt wurde.

Neue Bestätigungen und Erweiterungen ihrer Privilegien erhielten die deutschen Kaufleute zu London in den Jahren 1303, 1311, 1317, 1338, 1346 [3]). Namentlich war es Eduard III., der dem Handel der deutschen Kaufleute ganz besondern Vorschub leistete. Die deutschen Kaufleute wußten die stets steigenden Geldverlegenheiten des Königs zu benutzen, um sich die lohnendsten Privilegien zu sichern. Durch reiche Darlehen, mit denen sie dem König in seiner Noth beisprachen, verschafften sie sich das Monopol

[1]) Lappenberg, deutsche Hanse, I, 123.
[2]) Lappenberg, der Stalhof, II, 15.
[3]) Lappenberg, Stalhof, II, 18. — Lappenberg, Hanse, II, 472.

der Ausführ von Wolle und Leder nach den reichen flandrischen Handelsplätzen. Für die vorgestreckten Summen erhielten sie sogar die Verwaltung der Ausgangszölle in den Hafenstädten in Pfand. Die königliche Krone und das Krönungsgeschmeide der Königin waren längere Zeit in Köln versetzt. Als der Einlösungstermin kam, war Eduard nicht im Stande, die Pfandsumme aufzubringen. Jetzt sprangen die deutschen Kaufleute in London dem Könige wieder helfend bei, lösten die versetzten Kostbarkeiten ein und stellten sie Eduard zur Verfügung. Je höher die Schuldsumme anwuchs, die der König den reichen Kaufleuten schuldete, desto ausgedehnter wurden die Privilegien, mit denen Eduard die ihm gebotene Hülfe belohnte.

Die kölner Kaufleute in London, die sich mit Stolz als die eigentlichen Begründer der mächtigen Handelsverbindung betrachteten, ließen aber ihre besondere, spezifische kölnische Hanse nicht ganz in die allgemeine aufgehen; innerhalb der großen Verbindung der deutschen Kaufleute in London blieb die kölnische Hanse mit einem kölnischen Altermann an der Spitze und mit besondern auf kölnische Verhältnisse berechneten Statuten bestehen. Nach diesen Statuten hatte die Organisation eine aristokratische Färbung, und die Handwerker (cives officia exercentes) waren grundsätzlich davon ausgeschlossen: jedem, der ein Handwerk übte, war es verboten, selbst die Erzeugnisse seines Fleißes nach England auszuführen; er war darauf angewiesen, dieselben einem hanseatischen Kaufmann zum Export zu übergeben. Die Verbindung behielt ihre Selbständigkeit, solange noch vier kölner Kaufleute dazu gehörten. Diese vier hatten noch die Befugniß, einen eigenen Altermann zu wählen, dem die Leitung der Einigung nach herkömmlichem Rechte zustand. Wer dem Altermann den Gehorsam verweigerte, wurde bei seiner Rückkehr nach Köln in eine Geldstrafe genommen, von der der dritte Theil dem Altermann, die zwei andern Drittel der gemeinschaftlichen hanseatischen Kasse zufielen. Jeder Kaufmann, der Waaren nach England ausführte, war gehalten, sich in die hanseatische Verbindung aufnehmen zu lassen und sich so den Genuß des „Hansa"

genannten Handelsrechtes zu sichern. Wenn er sich weigerte, einzutreten, konnten ihm die eingeführten Güter, mochten sie sein Eigenthum sein, oder einem andern Kaufmanne angehören, in Beschlag genommen und zum Besten der kölner Hanse veräußert werden[1]).

Im Laufe des 15. Jahrhunderts scheint die Hanse von dem Prinzip, nach welchem dem Handwerker der Eintritt in die englische Verbindung verwehrt war, abgegangen zu sein. Nach einem Verzeichniß der Hansemitglieder aus dem Ende des 15. Jahrhunderts

---

[1]) . . . mandamus nostris concivibus singulis et universis mercatoribus terram Angliae cum suis mercandisiis frequentare solentibus, ut infrascriptos articulos et punctos (sic) juxta antiquam consuetudinem et libertatem eis a serenissimis dominis et regibus Angliae hactenus liberaliter donatam et concessam inviolabiliter teneant et observent. Inprimis videlicet quicumque dictorum concivium nostrorum mercatorum in Angliam venerit, quod is jus sibi quod vulgariter hansa dicitur sine contradictione qualibet acquirere tenebitur et debebit. Item ubicunque quatuor civium Coloniensium praedictorum in terra Angliae praedicta praesentes fuerint, illi quatuor inter se eligere poterunt unum justitiarium qui alderman appellatur, cui alii cives Colon. mercatores secundum jus et consuetudinem eorum antiquam obedire tenebuntur. Praeterea quicunque civis Coloniensis mercator tali justitiario sic in Anglia electo obedire recusaverit et Coloniam reversus fuerit, illum honestus vir dominus Tilmannus Gir scabinus Coloniensis nunc in aldermannum seu justitiarium electus vel qui post eum successerit, alloqui et impetere poterit pro poena hansae supradictae, de qua poena ipse aldermannus Coloniensis tertiam partem obtinebit et residua pars praedictae poenae cedet fratribus hansam praedictam habentibus et ad vsus hujusmodi hansae convertetur. Ceterum nullus civis praefatam hansam tam Coloniae quam Angliae sibi acquirere poterit, quin per annum et diem fuerit civis Coloniensis vel in eadem civitate Coloniensi fuerit procreatus. Item si fratres dictae hansae in aliquod statutum seu ordinationem inter se ratione dictae hansae decernerent concordare pro communi vtilitate, hoc statutum vel ordinationem alii cives mercatores Colonienses contradicere non poterunt, sed minor pars inter ipsos majorem sequi tenebitur et debebit. Quicunque etiam bona alicujus civis Col. hansam praedictam non habentis in terram Angliae deduxerit, ductor sive vector ipsorum bonorum hansam acquiret, quod si non fecerit, extunc fratres ejusdem hansae talia bona occupare poterunt pro hansa antedicta; insuper nullus civis Col. officium aliquod exercens res suas per eum factas in Angliam tanquam mercator deducere poterit quoquomodo omni fraude et dolo exclusis in praemissis. (Verordnung von 1424.)

hatte in Köln das Wollenamt zwölf, die Ritterzunft Eisenmarkt sieben, die Ritterzunft Schwarzhaus sieben, die Zunft der Goldschmiede dreißig, die Ritterzunft Windeck siebenundfünfzig, die Zunft der Buntwörter vier, die Ritterzunft Himmelreich neun, die Ritterzunft Aren sechszehn, die Zunft der Schmiede vier, die Zunft der Gürtelmacher dreizehn, das Fischamt sechsundzwanzig, die Schneiderzunft zwei, die Zunft der Sarwörter vierzehn, die Zunft der Faßbinder neunundzwanzig Mitglieder bei der Hanse[1]). Theils waren diese bei dem Contor zu Brügge theils auf dem Stalhofe zu London inscribirt.

In England hatte die Hanse das ergiebigste Feld für ihren Unternehmungsgeist und ihre reichen Kapitalien: hier war es, wo viele kölner Handelshäuser den größten Theil ihrer unermeßlichen Reichthümer erwarben. Hier hatte die Gesellschaft der kölnischen Kaufleute ihre eigenen Wohnungen, Keller, Waarenlager, ihre eigenen Beamten, ihren geschworenen Sekretär[2]). Ihr Hauptvortheil bestand darin, daß ihnen ungehinderter Einkauf der englischen Stapelwaaren, freier Handel mit Fremden wie mit Einheimischen, unbeschränkter Kleinhandel mit allen Gegenständen der Einfuhr, gesetzlich geschützte Ausfuhr der englischen Rohprodukte zugestanden war. Hierdurch führten sie eine unbedingte Herrschaft über den ganzen Handel in England und über jeden Verkehr mit englischen Handelsartikeln.

Das Bedürfniß gemeinschaftlichen Zusammenwirkens, einheitlicher Organisation, korporativer Geschlossenheit und heimischer Gerichtsbarkeit hatte in London die deutschen Kaufleute zur Gründung der

---

[1]) Handschrift im Stadtarchiv.

[2]) Extracta sunt ex libro mercatorum civitatis Coloniensis Londonii in Anglia residentium per me Isacum Schencke secretarium eorum iuratum. — Jeder, der beim londoner Stalhof eingeschrieben war, mußte zur Bestreitung der nöthigen Bedürfnisse seinen Beitrag nach Verhältniß seines Handelsbetriebs entrichten. In einem Protokoll von 1475 heißt es: »dat eyn yeder van den kouffluden die in Engelant verkerent in de kouffmanschafft hantirent, nae antzaile synre Kouffmanschafft syn andeill lyden ind dragen soll.

dortigen Hanse getrieben. Dasselbe Bedürfniß führte auf der Insel Gotland, wo alle nach der Ostsee führenden Handelswege sich vereinten, unter den in Wisby zusammengeströmten Kaufleuten zu einer ähnlichen Schutzverbindung mit selbstgewählter Obrigkeit, mit gemeinsamen Höfen und Lagerhäusern, mit geregelten Abgaben, bestimmten Versammlungen und einer auf altes Herkommen gegründeten Verfassung. Aehnliche Einigungen, die mehr oder weniger den gotländischen nachgebildet waren, wurden vor und nach in Lübeck, Riga, Schonen, Bergen und Novgorod gegründet. Vom hohen Norden bis nach Westfalen hin erstreckte sich das Handelsgebiet, dessen Hauptplätze sich der einen oder andern dieser Verbindungen zum Schutze ihrer Handelsinteressen anschlossen. Was London für England, Wisby, Schonen, Bergen, Lübeck, Riga und Novgorod für den Norden, das war Brügge mit den trefflichen Häfen von Sluys und Damme für die Niederlande.

Die außerordentliche gewerbliche Blüthe der wallonischen und deutschen Nachbarländer, die Nähe der französischen, englischen und deutschen Küsten machte die Häfen und Märkte dieser Stadt bald zu einem Mittelpunkte zwischen dem Südwesten und Nordosten von Europa, und durch die Verbindung mit den italienischen Städten zum Vermittler zwischen dem Orient und Occident. Die Spanier und Portugiesen, die Franzosen, Engländer und Schotten, die Nordmannen und Dänen, die norddeutschen und oberdeutschen Kaufleute, alle brachten das Beste, was sie hatten, hierher und nährten damit einen Weltmarkt, wie ihn in diesen Zeiten keine andere Stadt, Konstantinopel ausgenommen, in seinen Mauern gehabt hat [1]). Die Kaufleute, die hier am meisten verkehrten, waren aus Köln, Goslar, Magdeburg, Sachsen und andern Gegenden des deutschen Reiches [2]).

Nicht geringere Reichthümer als aus der londoner Gildhalle floß dem kölner Kaufmannsstande aus dem Contor zu Brügge zu [3]).

---

[1]) Falke, Gesch. des deutschen Handels, I, 162.
[2]) Urkunde im Stadtarchiv.
[3]) Siehe Falke, 230.

Brügge mit seinen so günstig gelegenen Häfen war der Hauptstapelplatz für die Gegenden des Niederrheins, der Maas und der Schelde, und dieser von Kaufleuten aller Nationen besuchte Freimarkt bot für den kaufmännischen Verkehr die lockendsten Aussichten. Der deutschen kaufmännischen Genossenschaft, die hier sich niederließ, gelang es, gleiche Rechte mit den einheimischen Bürgern und den fremdländischen Nationen im Handel und Wandel zu erlangen. In dem Freibriefe des Grafen Robert von Flandern von 1307 heißt es: „alle Kaufleute des römischen Reiches sollen sich frei aufhalten im Lande, wann und wo sie wollen, freie Handelschaft treiben mit Jedem auf jede Weise; nur der Geldhandel und alles Zinsleihen ist ihnen verboten. In den Häfen und Städten der Grafschaft dürfen sie ungehindert auf eigene Weise einen Verein bilden und zur Beilegung ihrer Streitigkeiten, zur Aufrechthaltung ihrer Statuten und zur Bestrafung der Vergehen gegen ihre Satzungen freie Zusammenkünfte halten, wo sie wollen" [1]). Nur Vergehen, welche mit dem Leben oder mit schweren Leibesstrafen zu ahnden waren, mußten vor die Amtleute des Grafen gebracht werden. Wie schon 1252 die Gräfin Margaretha bestimmt hatte [2]), sollte Keiner zum gerichtlichen Zweikampf gezwungen, Keiner für des Andern Schuld angehalten, Keiner wegen einer Klage, die nicht an Hals oder Hand ging, in's Gefängniß gebracht werden dürfen. Die Rechtsstreite sollten, wenn immer möglich, binnen drei oder acht Tagen beendigt werden. Wenn die Richter und Schöffen die genannten sowie die übrigen den deutschen Kaufleuten in Bezug auf Schiffbruch, Beschlagnahme der Schiffe und Eideskraft ertheilten Privilegen verletzen würden, sollte der Graf zur Abstellung der Beschwerden hülfreiche Hand leisten. Die einheimischen Kaufleute hatten es im 14. Jahrhundert den fremden Rivalen gegenüber an Chikanen, Bedrückungen und Vergewaltigungen der mannigfachsten Art nicht fehlen lassen. Darum hatten die Deutschen die Stadt Brügge verlassen

---

[1]) Urkunde im Stadtarchiv. — Hanseatisches Privilegienbuch.

[2]) Urkunde im Stadtarchiv. — Ennen und Eckertz, II, 314.

und ihren Stapel nach Ardenburg verlegt. Brügge erkannte, daß seine Blüthe und sein Reichthum mit dem hanseatischen Stapel stehe und falle. Um die deutschen Kaufleute zur Rückkehr zu bewegen, sicherten Bürgermeister und Rath ihnen die lockendsten Freiheiten zu. Hiernach gestatteten sie allen Kaufleuten des römischen Reiches, die mit ihren Waaren zu Brügge Stapel halten wollten, für ihre und ihres Gesindes Person die Freiheit, nach Belieben daselbst zu verweilen, oder von da wegzuziehen und mit ihren Waaren ungehinderten Handel zu treiben oder dieselben zu Wasser oder zu Lande wieder auszuführen [1]). Jede Concession, welche die *Deutschen* zur Verhütung von Uebervortheilung beim Wiegen der Waaren forderten, wurde ihnen bereitwilligst zugestanden. „Soweit der Stadt Gewalt reicht, sollen die Kaufleute und ihre Diener wegen Kampf und Streit, im Falle sie zureichende Bürgschaft stellen, und die Sache nicht an Hand und Hals geht, nicht in's Gefängniß gesetzt werden dürfen. Wegen Schulden soll ein deutscher Kaufmann nur dann eingesteckt werden können, wenn augenscheinliche Gefahr obwaltet, daß er sich der *gerichtlichen* Ansprache entzieht. Keiner ist für die Schulden des Andern *verantwortlich*, kein Diener kann das Gut seines Herrn verspielen oder verwirken. Die städtischen Makler sollen schwören gegen Käufer und Verkäufer gerecht sein zu wollen, und diejenigen, die diesen Eid brechen, sollen nicht eher wieder für die deutschen Kaufleute Maklergeschäfte verrichten dürfen, als bis sie volle Genugthuung geleistet haben. In Betreff der Tagelöhner, deren sich die Kaufleute bedienen würden, sollten Vorschriften erlassen werden, wie solche für das Interesse der Stadt wie der Kaufleute nützlich sein würden; der Taglöhner, der sich gegen die Kaufleute verfehlt, soll keinen Verdienst mehr haben, bis er volle Genugthuung geleistet hat. Die Stadt soll einen zuverlässigen Wächter für das Wagehaus anstellen, welcher die Waaren der Kaufleute zu bewachen und dafür zu haften hat. Den Kaufleuten und ihren

---

1) Urkunde *im* Stadtarchiv.

Dienern soll bezüglich ihrer Schuldforderungen gleich nach dem Verfalle der Forderung zu ihrem Rechte verholfen werden, und der bezügliche Spruch soll binnen drei Tagen nach dem Ansuchen gefällt werden. Alle Kaufleute und ihre Diener haben das Recht, Waffen zu tragen, gleich den Bürgern Käufe abzuschließen, Wein und andere Lebensmittel, bei Entrichtung der gewöhnlichen Abgaben, zu verkaufen. Mit Ausnahme des Weines, sollen alle Lebensmittel, welche die Deutschen zu eigenem Verzehr mitbringen, accisefrei eingeführt werden. Sollte ein Kaufmann oder dessen Diener in Brügge erschlagen werden, so sind Bürgermeister und Rath verpflichtet, den Mörder zu verfolgen, im Falle keiner der Verwandten sich findet, der die Hülfe des Gerichtes anspricht. Wenn aber ein Verwandter die Klage anstellen will, soll demselben von den Schöffen und dem Landesherrn sicheres Geleit gegeben werden" [1]).

Die herkömmlichen Gebräuche und Rechtsgewohnheiten der gemeinen Kaufleute des römischen Reiches von Alemannien wurden im Jahre 1347 auf den Beschluß aller damals in Brügge anwesenden und im Refektorium des Carmeliterklosters versammelten deutschen Kaufleute in eine schriftliche „Ordnung" zusammengetragen. Diese Ordnung fußt auf der Thatsache, daß die gemeinen Kaufleute in drei Gruppen getheilt waren; das erste Drittel bestand aus denen von Lübeck, den wendischen und sächsischen Städten, das zweite aus den westfälischen und preußischen und das dritte aus den gotländischen, livländischen und schwedischen. Alle Jahre, acht Tage nach Pfingsten sollten aus jedem Drittel zwei Altermänner gewählt werden. „Reist einer dieser sechs ab, so sollen die fünf einen andern aus dem Drittel des Abgereisten wählen. Die sechs Altermänner haben die Vollmacht, den gemeinen deutschen Kaufmann bei drei und mehr Groten Buße zu einer Versammlung zu entbieten. Bei Berathungen der Alterleute entscheidet die Majorität. In allgemeinen Versammlungen soll einer der Alterleute, der von ihnen

[1]) Urkunde im Stadtarchiv.

selbst dazu gewählt ist, das Wort führen; betrifft die Sache aber vornehmlich ein Drittel, sollen die Alterleute dieses Drittels das Wort führen. An demselben Tage, an welchem die Alterleute gewählt werden, sollen diese aus jedem Drittel sechs Mann wählen, welche mit den Alterleuten in Gemeinschaft, so oft diese es verlangen, die Geschäfte ohne allgemeine Versammlung erledigen. Die allgemeinen Versammlungen werden im Refektorium der Carmeliter gehalten, und bei einer Geldbuße von einem Groten ist es verboten, während der Rede der Alterleute zu schwätzen. Die Alterleute haben das Recht, Jeden bei seinem Eide aufzufordern, die Wahrheit in allen Dingen, um welche er gefragt wird, zu sagen. Hat ein Kaufmann einen Rechtshandel, so mag er sich, im Falle er selbst das Wort nicht thun kann, einen Fürsprecher wählen, und alle Deutschen haben die Pflicht ihm nach Kräften in seiner Sache beizustehen". Einige Zeit später wurde bestimmt, daß Jeder, der aus Hoffahrt oder Zorn das Recht der Deutschen ohne Urlaub des gemeinen Kaufmannes verschmähe oder aufkündige, nicht wieder in dieses Recht aufgenommen oder damit beschirmt werden solle; stände auch Einer mit dem Andern in Handelsverbindung, so soll er binnen Jahr und Tag bei einer Mark Goldes die Gesellschaft lösen. Bei gleicher Strafe soll Niemand mit einem Fläminger in solcher Gesellschaft stehen. Wer gegen ein Urtheil, welches zwischen zwei streitenden Parteien gefällt worden, bei einem andern Gerichte Berufung einlegt, soll eine Mark Goldes in die Büchse zahlen. Wer vorsätzlich das Kaufmannsrecht kündigt und das flandrische Bürgerrecht erwirbt, soll nie wieder in das Kaufmannsrecht aufgenommen werden [1]).

Englische Tücher durften aus einem Schiff in das andere, und die groben aus dem Osten eingeführten überall ohne Hallgeld verkauft werden. Länge, Breite und Faltung der Tücher mußte vor-

---

[1]) Vgl. Lappenberg, Gesch. der Hanse, I. 229 ff.

schriftsmäßig und jedes Waarencollo mit der Kaufmannsmarke des Eigenthümers versehen sein [1]).

Besondere Höfe und von dem übrigen städtischen Verkehr abgeschlossene Kaufhäuser hatten die deutschen Kaufleute in Brügge nicht. Die Kaufhäuser, die zur Auslage und zum Verkauf bestimmter Waaren dienten, waren städtisches Eigenthum. Die fremden Kaufleute wohnten bei den Bürgern und trieben ihr Geschäft in gemietheten Kellern und Gewölben. Auch die Wage, an welcher alle Waaren durch den vereideten Punder vor Zeugen gewogen werden mußten, besaß die Stadt, und trotz der scharfen Controle, die den Deutschen über die Handhabung der Wage zugestanden war, verstand die Stadt es, ihr Wagerecht zum Nachtheil der Deutschen auszubeuten. Dazu kamen noch andere Gewalthandlungen, durch welche die Deutschen zu Brügge, Sluys und auf dem benachbarten Wasser bedrückt wurden. Das veranlaßte die Deutschen, ihren Stapel von Brügge wieder nach Ardenburg zu verlegen. Brügge litt aber sehr durch diesen Abzug der Deutschen und es bot alles auf, um den Stapel der deutschen Kaufleute wieder zurückzuziehen. Auch der Graf von Flandern verhieß den Deutschen sichern Schutz und lockende Freiheiten, wenn sie nach Flandern zurückkehren wollten. Die Deutschen wußten recht wohl, daß kein Stapelplatz für ihren Handelsverkehr so günstig lag wie gerade Brügge, und wenn sie auch eine Zeitlang spröde thaten, um die Flamänder zu immer höheren Geboten zu bestimmen, so gingen sie doch endlich gerne auf die angebotenen Bedingungen ein und kehrten an den Stapelplatz zurück, wo ihrer merkantilen Spekulation so weites Feld und so lohnender Gewinn geboten war [2]).

---

[1]) Die Kaufmannsmarke bestand durchgehend aus einem von geraden Linien zusammengesetzten Zeichen, welches gleichsam das Wappen der Kaufmannsfirma bildete und auf den überging, welcher das Geschäft erbte. Wenn von einem Geschäft sich ein zweites abzweigte, machte es an der alten Marke nur eine kleine Veränderung. Alle Güter, die ankamen und die versandt wurden, das ganze zum Geschäft gehörige Inventar erhielten diese Marke. Vielfach wurde die Marke auch in das Siegel eingegraben.

[2]) Urkunden im Stadtarchiv. — Vgl. Lappenberg, Gesch. der Hanse.

Die genannten Handelseinigungen bildeten die Grundlage, auf welcher in der großen deutschen Hanse sich eine Macht entwickelte, die Jahrhunderte lang im westlichen und nördlichen Deutschland, in den Niederlanden, in Dänemark, Preußen und in einem großen Theil von Skandinavien und Rußland die Handelswege beherrschte, den ganzen Handelsverkehr einheitlich und nach bestimmten Gesetzen organisirte, mächtige Könige mit Waffengewalt zur Anerkennung ihrer Bestimmungen zwang und statt der machtlosen Reichsgewalt dem fahrenden Kaufmann seine Waarenladung, dem fleißigen Bürger die Erzeugnisse seines Fleißes, allen Genossen ihr gemeinsames Recht, der freien Gemeinde ihre Privilegien und guten Gewohnheiten schirmte. Antrieb zu dieser gewaltigen Verbindung war das Bedürfniß nach gemeinschaftlichem, materiellem und gesetzlichem Schutz; Vermittler und Faktoren waren einestheils die Kaufmannsgilden und andere *kaufmännische* Vereinigungen in den einzelnen Handelsplätzen, anderntheils die verschiedenen größern oder kleinern Gruppen von Handelsstädten, deren jede innerhalb ihres Bereiches durch Schutzbündnisse und Handelsverträge der mannigfachsten Art das Interesse der handel- und gewerbtreibenden Einwohnerschaft sicher gestellt hatte. Wo die Kraft der einzelnen Kaufmannsgilde, und einer ganzen städtischen Gemeinde oder auch eines engern Städtebundes nicht ausreichte, um den wandernden Kaufmann vor Raub, Ausplünderung, ungerechter Beschatzung, Strandrecht und Zollbedrückung zu schützen, that es Noth auf Verbindungen zu sinnen, durch welche dem Kaufmann auf der Landstraße, auf Flüssen, auf der See, auf fremden Märkten, in fremden Städten und Häfen der erforderliche Schutz geboten werden konnte. Was der mittelrheinische Städtebund für die Handhabung des Landfriedens war, das wurde eine Einigung sämmtlicher *westdeutschen* und *nordischen* Handelsstädte für die merkantilen Interessen. Früher war der Kaufmann, der persönlich seine Waarensendung begleitete, auf allen Wegen und Flüssen den größten Gefahren für Leben, Freiheit und Eigenthum ausgesetzt. Wenn er an dem Fuße eines Rittersitzes den Anfall der daselbst hausenden verwegenen Räuber mit

starker Hand abgeschlagen hatte, wurde er in einer benachbarten Stadt mit seiner Habe festgehalten, weil man ihn für die Schulden oder Verbrechen eines seiner Mitbürger verantwortlich machte. Hatte er glücklich die Gränzen eines Gebietes passirt, welches mit seiner Vaterstadt in Feindschaft stand, so mußte er vielleicht in einem benachbarten Territorium, wo wilde Fehden hell auflodertén, mit bewaffneter Hand sich den Durchgang erkämpfen. Glaubte er bei irgend einer Stadt oder an einer landesherrlichen Zollstelle durch Erlegung des Zolles allen Anforderungen Genüge geleistet zu haben, so wurden ihm von derselben Behörde neue Summen unter dem Namen von Geleitgeld abgepreßt [1]).

---

[1]) Hier möge der Bericht über eine Gewaltthat abgedruckt werden, welche einige Kölner im Gebiete des Grafen von St. Paul zu erdulden hatten: Herman Kyrsvynck karman van den III karren mit VIII perden, Jacobus schymmel, Abel Mertyns sun van Kelse, syne vndervorelude, sprechent by yren eyden, dat Johan van Gille, Gobel van Mirkenich burgere zu Coelne yn binnen der stat van Parys verdinegden III karren mit VII packen ind eyme vasse geladen zu Coelne zu voeren, ind doe sy van parys schieden dat sy quemen III mylen vp dissyde sent Quentyne ind zu sente Quentyne, dat guet wal verzolt hadden, in eynem walde wurden angegriffen bynnen der cronen van Franckrich oevermitz gewapent gesynde des greven van Cympol mit gestupden angesichden ind veynegen die vurs. dry Karlude mit IV anderen, die mit yn up dem weege wairen, ind verbunden yn yre ougen ind yre hende vp yren ruegen ind lachten sy alle VII up eynen wane ind deckden sy mit stroe, des so vraigde eynre der vurs. angreiffer den vurg. Jacob, so wanne he were, de yem antworde, he were van Coelne, ind he yem doe wederumb antworde, du macht wal sprechen, dat dich dan der duvel dar gedragen hette, ind voreten sy doe bynnen dem dage ind nacht up eyn sloss des greven van Sent Paul genant Linenkurt, ind hielten sy da up IV weechen myn II dage in eyme turene. Ind dar na bynnen nachtz lachten sy yrre VI up eynen wane ind voreten sy wederumb in eynen anderen walt, da sy unbekant wairen, ind doe sy van yn scheiden solden, da gaven sy mallich van yn eynen blanken zu zeirungen. Vort so haven dese III Karrelude vurs. gehoirt ind verstanden van dem turnmeistere, de sy bewarde, dat dat vurs. guet gevoret wurde zu Boheyne up des greven sloss van sent Paul, dar eyn goltsmit genant Johan Soite komen sy, de burger zu Parys sy, ind have des selven guetz vergolden weder den greven vurs. in afslach eyns dyamantz, den der greve weder den selven goltsmit vergolden hatte, umb IIII^{c} franken, as de selve

Auf die Abstellung solcher und ähnlicher Mißstände zielten die Verträge und Bündnisse, welche Lübeck mit Hamburg, Lübeck mit Soest, Braunschweig und Stade, Bremen mit Hamburg, Münster, Dortmund, Soest und Lippe, Lübeck und Rostock mit Wismar, Lübeck mit Wismar, Rostock, Greifswald und Stralsund, Lübeck mit Wisby und Riga im Lauf des dreizehnten Jahrhunderts, ebenso die Verträge, welche die Stadt Köln im 13. Jahrhundert mit Gent, Brügge, Damm und den andern flandrischen Städten, mit Utrecht, Oldenzaal, Huy, Lüttich, St. Trond, Nymwegen, Bremen und Hamburg schloß [1]).

Bald trat der gegenseitige Schutz für die Kaufleute und Waarensendungen, bald die Unangreifbarkeit der Gesammtheit in Schuldsachen des Einzelnen, bald die Regelung von Zollstreitigkeiten bei solchen Abschlüssen in den Vordergrund.

Durch die Verträge mit Gent, Brügge, Damm, Utrecht, Oldenzaal wurde den kölner Kaufleuten wieder ein ungehinderter Verkehr mit allen niederländischen Städten gesichert [2]). Durch die Sühne mit Hamburg und Bremen, 1258, erhielten die kölner Waaren wieder freien Zugang auf den hamburger und bremer Markt und den kölner Kaufleuten wurde in Hamburg und Bremen gleicher Schutz wie den dortigen Bürgern zugesichert [3]). Die Verträge mit Huy, Lüttich und St. Trond [4]) setzten fest, daß die kölner Bürger in den genannten Städten steten Frieden und gute Sicherheit für Person und Eigen genießen sollten. In dem Vertrage mit Nymwegen [5]) wurde statuirt, daß die beiderseitigen Bürger sich gegenseitig jeden Schutzes und jeder Sicherheit erfreuen sollten und daß

---

goltsmyt des gicht gedain hait in untganwordicheit Gobels van Mirkenich vurs. ind van dem turmeistere vurs. (Copie im Stadtarchiv.)

1) Urkunden im Stadtarchiv.

2) Von 1249, 1258, 1260, 1261, 1284 im Stadtarchiv.

3) Lappenberg, Hanse, II, 77, 720.

4) Von 1278 im Stadtarchiv.

5) Von 1278 im Stadtarchiv.

36*

bei Schuldsachen nur Derjenige nach Recht und Gerechtigkeit angegriffen werden dürfe, der die Schuld gemacht habe.

In gleicher Weise hatten die Verträge, welche Köln mit dem Grafen Adolf von Berg, Heinrich von Limburg, dessen Bruder Walram, dem Grafen Arnold von Loen, dem Grafen Wilhelm von Jülich und dem Herrn Heinrich von Heinsberg, dem Herzog Heinrich von Lothringen[1]) 1251, der Stadt Boppard 1252[2]), dem Herzog Walram von Limburg 1253[3]), dem Grafen Reinald von Geldern 1323[4]) abschloß, neben der Herstellung gegenseitigen Friedstandes in den betreffenden Gebieten den freien Handelsverkehr zwischen der Stadt und den genannten Graf- und Herrschaften sowie die Durchführung des Grundsatzes, daß nur der Selbstschuldner für seine Schulden haftbar gemacht werden könne, im Auge.

Graf Florenz von Holland stellte am 16. September 1287 die Erklärung aus[5]), daß, wenn auch die zwischen seinem Gebiete und der Stadt Köln sitzenden Grafen und Herren außer den rechtmäßigen Zöllen noch ungerechte Schatzungen unter dem Namen von Geleitsgeldern von den Kaufleuten zu erpressen pflegten, er doch auf dem Pfade der Gerechtigkeit bleiben und nur die hergebrachten gesetzlichen Zölle von den kölner Kaufleuten erheben werde.

Bei allen wichtigen politischen Fragen und Ereignissen ließ sich die Stadt Köln hauptsächlich durch Rücksichten auf ihre Handelsinteressen bestimmen, und durchgehend sagte sie derjenigen Partei ihre moralische oder materielle Unterstützung zu, von der sie den reichsten Vortheil für ihren Handel zugesichert erhielt oder doch erwarten durfte. Die treue Freundschaft, in der sie seit Reinald's Zeiten zu England hielt, wurde durch die mannigfachsten Begün-

---

[1]) Ennen und Eckertz, II, 402, 302, 307.
[2]) Ennen und Eckertz, II, 324.
[3]) Ennen und Eckertz, II, 334.
[4]) Urkunde im Stadtarchiv.
[5]) Urkunde im Stadtarchiv.

stigungen für den kölner Handel belohnt. In den Streitigkeiten mit den Erzbischöfen Wikbold, Heinrich, Walram und Wilhelm spielten die Zollbelästigungen, mit denen die Erzbischöfe den städtischen Handel beschwerten, keine unbedeutende Rolle. In den Thronstreitigkeiten zwischen den Königen Friedrich von Oesterreich und Ludwig von Baiern waren für die Stadt Köln Zollerleichterungen und Handelsvortheile kein unwesentliches Moment bei der Bestimmung ihrer Parteistellung. Auf dieser politischen Grundlage ruhten auch die Handelsprevilegien, welche der König Johann von Böhmen, der König Ludwig von Ungarn und der Erzherzog Rudolf IV. von Oesterreich[1]) den kölner Kaufleuten innerhalb des Bereiches ihrer Herrschaften ertheilten. Bei den verschiedenen Landfriedensbündnissen, auf deren Abschluß die Stadt großen Einfluß ausübte, hatte sie hauptsächlich die Absicht im Auge, den städtischen Kaufleuten auf ihren Handelsreisen Sicherheit für Person und Gut zu garantiren.

---

[1]) *Urkunden im Stadtarchiv.*

Siebenundzwanzigstes Kapitel.

Hanseatischer Städtebund.

Die verschiedenen oben namhaft gemachten Handelsverbindungen und Städtegruppen verfolgten alle als Hauptzweck den Schutz der gegenseitigen Interessen. In dem Maße, in welchem sich die Handelsbeziehungen erweiterten, der Reichthum der Handelsstädte zunahm und die Bedrückungen einzelner benachbarten Fürsten sich steigerten, machte sich auch das Bedürfniß geltend, auf verstärkten Schutz zu sinnen, die Einzelgruppen zu einem Gesammtbunde zu vereinen und die Hauptbestimmungen der Spezialverträge zur Grundlage für eine einheitliche Organisation des Gesammtbundes zu machen. Lübeck scheint sich dieses Gedankens bemächtigt und den ersten Versuch zu dessen Ausführung gemacht zu haben. Ein Schreiben, durch welches gegen Ende des 13. Jahrhunderts der Rath der Stadt Deventer den Rath von Lübeck ersucht, den die norwegischen Handelsplätze besuchenden deventer Kaufleuten seine Unterstützung angedeihen zu lassen [1]), deutet darauf hin, daß um diese Zeit die Vereinigung unter Lübeck's Leitung schon gute Fortschritte gemacht hatte. Auf dieselbe Thatsache weisen die Schreiben hin, durch welche um dieselbe Zeit der lübecker Rath die Handelsstädte Westfalens, Sachsens, der Mark, Polens, Gotlands und

[1]) Lappenberg, Hanse, II, 212.

Preußens zu einer Tagfahrt nach Lübeck einlud, um über die Mittel zur Abhülfe der Bedrückungen zu berathen, welche die Kaufleute in Flandern zu erdulden hatten [1]). Der Bestätigungsbrief, durch welchen Lübeck im Jahre 1329 die Bruderschaft der die Insel Schonen besuchenden Kaufleute bestätigte und das Gesuch, durch welches sämmtliche Kaufleute der deutschen Städte, welche nach Malmoe segelten, den lübecker Rath baten, seine schützende Hand über die genannte Bruderschaft zu halten, deuten auf die hervorragende Stellung hin, welche Lübeck unter den deutschen Handelsstädten einnahm [2]).

Es dauerte noch lange, ehe eine einheitliche Organisation und Gliederung dem Bunde Leben verlieh und kräftige Wirksamkeit sicherte. Vor der Mitte des 13. Jahrhunderts ging Alles, was von den Handelsstädten zum Schutz der Handelsinteressen geschah, von den kleinern Sonderverbindungen aus. Dabei tritt aber die Neigung und das Streben nach dem Abschluß eines großen sämmtliche Lokal- und National-Handelsbündnisse umfassenden Städtebundes immer klarer in's Auge, und die Stadt Lübeck ließ keine Gelegenheit vorübergehen, ihr Ansehen als Bundeshaupt zu befestigen. Ein Privileg des Königs Magnus von Schweden vom Jahre 1311 [3]), spricht von einer kaufmännischen Verbindung, welche aus dreizehn namhaft gemachten Städten „des römischen Reiches" und aus den „Kaufleuten der deutschen Hanse" bestand. König Eduard III. von England scheint im Jahre 1352 nur eine Verbindung der deutschen Kaufleute in Flandern zu kennen (societas mercatorum Alemanniae in Flandria commorantium). Die Thatsache, daß das ganze Gebiet der im Norden und Westen Deutschlands wohnenden Kaufleute, nach der zuerst in Brügge angenommenen Theilung, als in Drittel getheilt erscheint, weist darauf hin, daß sämmtliche Kaufleute des gotländischen, lübischen und west-

---

[1]) Lappenberg, Hanse, II, 213.
[2]) Lappenberg, Hanse, II, 321.
[3]) Handschrift im Stadtarchiv.

fälischen Drittels sich als eine durch gemeinschaftliche Interessen vereinte Gesammtheit fühlten und betrachteten. Die Städte, denen die Mitglieder der einzelnen Hansen angehörten, begannen die Handelsinteressen dieser ihrer Bürger als eine Angelegenheit zu betrachten, welche das Gemeinwohl nahe berührte, und um in kräftiger und erfolgreicher Weise diese Interessen schützen und fördern zu können, bedurfte es von Seiten der bezüglichen Städte selbst eines engen Anschlußes untereinander, gemeinschaftlicher Berathungen, Beschlüsse und Hülfsmittel. Wenn die Einzelhansen Bestand behalten und innere Kraft gewinnen sollten, mußten sie sich an ein zu diesem Zwecke gebildetes Städtebündniß anlehnen. Der Kern für solche Vereinigung war in dem Bunde der nordischen Seestädte gegeben.

Im Jahre 1356 sandten die Rathsherren von Lübeck, Stralsund und Hamburg im Namen sämmtlicher Städte des lübischen Drittels Abgeordnete an die Altermannen und Kaufleute de Alemannia regis Romanorum zu Brügge in Flandern [1]). Im Jahre 1358 erschienen die Städte Lübeck, Hamburg, Kiel, Rostock, Stralsund, Wismar und Braunschweig als Vertreter von „unserm (dem lübischen) Drittheile aller Kaufleute des römischen Reiches von Alemannien von der deutschen Hanse, die zu Brügge in Flandern pflegen zu sein" [2]); mit ihnen vereint saßen auf dem obersten Rathhause zu Lübeck Vertreter der Städte Thorn, Elbing und anderer Städte Preußens und trafen Bestimmungen, wie sich die Kaufleute von der deutschen Hanse den flandrischen Städten gegenüber zu verhalten hatten. „Wir bestimmen, heißt es, daß alle Kaufleute von Alemannien, die in der deutschen Hanse sind, mit all ihrem Gut zwischen dem heutigen Tage und dem nächsten Feste St. Philippus und Jakobus Flandern räumen und sich aus Mecheln und Antwerpen wegbegeben" [3]).

Aus diesem Protokoll ergibt sich, daß im Jahre 1358 die Ver-

---

[1]) Lappenberg, Hanse, II, 436.
[2]) Lappenberg, Hanse, II, 433.
[3]) Lappenberg, Hanse, II, 445.

schmelzung sämmtlicher Spezialbündnisse zu einem großen Handelsvereine, einem allgemeinen Städtebunde, zur vollendeten Thatsache geworden war, und daß dieser Gesammtverein seinen Namen „Hanse“ von den alten Einzelvereinen angenommen hatte. In demselben Jahre ertheilte der Statthalter von Holland und Seeland, Herzog **Albrecht**, dem „gemeinen Kaufmann von Alemannien der deutschen Hanse zugehörend, allen den gemeinen Kaufleuten des römischen Reiches, aus was Städten sie sein mögen, die der genannten deutschen Hanse von Alemannien zugehören“, ausgedehnte Freiheiten [1]). Am 3. Aug. 1358 gab der bremer Rath den Seestädten und den andern verbündeten Städten, sowie allen Kaufleuten der deutschen Hanse (Hanza theutonicorum sacri Romani imperii) wegen der Wiederaufnahme in den Verein die Erklärung ab, daß die Stadt Bremen für alle Zeiten aus der Hanse der deutschen Kaufleute ausgeschlossen sein wolle, wenn sie sich nicht pünktlich den Beschlüssen der Hansetage unterwerfen werde“. Eine Einladung zu einem solchen Hansetage in Lübeck erging im Anfang des Jahres 1359 an alle Städte, die zur deutschen Hanse gehörten (ad hansam theutonicorum pertinentes civitates) [2]); als solche Städte werden angegeben: Rostock, Hamburg, Wismar, Stralsund, Greifswald, Anklam, Demmin, die Städte des märkischen, sächsischen, westfälischen, gotländischen, kölnischen, preußischen und liefländischen Gebietes.

Die Hansetage gewannen von jetzt an neben der merkantilen auch eine hohe politische Bedeutung. Sie entwickelten sich zu einer Macht, die kühn mit den mächtigsten Fürsten in den Kampf treten und ohne Gefahr die gegen sie gerichteten Drohungen des Kaisers unbeachtet lassen konnte.

Auf dem Anfangs September 1361 zu Lübeck gehaltenen Hansetage waren außer andern die Seestädte Hamburg, Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswald, Anklam, Stettin, Colberg, Culm und Danzig

---

1) Urkunde im Stadtarchiv.
2) Lappenberg, II, 460 ff.

vertreten [1]). Im Jahre 1363 finden wir in Lübeck vertreten: Lübeck, Hamburg, Rostock, Gotland, Münster, Dorpat, Riga, Reval, Stralsund, Wismar, Greifswald, Stettin, Stargard, Preußen, Lüneburg, Kiel [2]). Im Jahre 1365 richten Dorpat, Riga und Reval an die Stadt Lübeck als Vorort der Seestädte und aller andern zur Hanse gehörigen Städte, die Erklärung über ihren Beitritt zu dem mit Dänemark geschlossenen Waffenstillstand [3]).

Der einstweilige Fortbestand der einzelnen Spezialbündnisse, wie solche zwischen den Städten Werben, Salzwedel, Gardelegen, Tangermünde, Osterburg, Seehausen und denen der märkischen Landschaft Neubrandenburg, Rathenau, Spandau, Berlin, Mittenwalde, Köpnik, Bernau, Eberswalde, Landsberg, Frankfurt und anderen Städten der Mittelmark, Anklam, Stralsund, Greifswald und Demmin, bestanden, wurde dadurch nicht gehindert. Auch die Vereinigung der sechs Städte Lübeck, Rostock, Stralsund, Wismar, Greifswald und Stettin behielt ihren Bestand und führte den Collektivnamen „Seestädte" fort. Ebenso blieben die besondern Vereinigungen zu Brügge, Nowgorod, Bergen und London bestehen. Die in Brügge residirenden Kaufleute behielten den Namen „gemeine Kaufleute aus dem römischen Reiche Alemannien", die in Nowgorod „gemeiner Kaufmann der deutschen Hanse in Nowgorod", die zu Bergen „gemeiner Kaufmann der deutschen Hanse zu Bergen", die zu London „die Kaufleute der deutschen Hanse, die daselbst ihr Haus, die Gildhalle der Deutschen genannt, innehaben" [4]).

Die Gefahr, welche den Seestädten von Seiten des dänischen Königs Waldemar drohte, war die Veranlassung zu einer systematischen Organisation und einer engeren Zusammenschließung des bis dahin nur durch ein äußerst loses Band vereinten großen Bündnisses. Es kam vieles darauf an, die westfälischen und rheinischen

[1]) Lappenberg, Hanse, II, 492.
[2]) Lappenberg, Hanse, II, 522.
[3]) Lappenberg, Hanse, II, 572.
[4]) Lappenberg, Hanse, II, 641, 674.

Städte für die Idee eines kräftigen Städtebundes warm zu machen und Geldmittel zu beschaffen, welche den hohen Zwecken des Bundes entsprachen. Auf einer in Preußen zusammengetretenen Tagfahrt wurde festgesetzt, im Herbste 1367 die Organisation des Bundes einer in Köln am Rhein zu haltenden Versammlung vorzubehalten. Auf einer Versammlung zu Stralsund oder Greifswald sollten sich die Seestädte vorher über die in Köln zur Verhandlung zu stellenden Punkte einigen [1]). Am 6. September wurde zu Rostock beschlossen, daß jede Stadt zwei Gesandte nach Köln auf die dort um St. Martin zu haltende Tagfahrt entsenden solle [2]). Wie in den Seestädten die Bundesfragen als städtische Angelegenheiten behandelt wurden, so nahm auch der Rath der Stadt Köln in richtiger Erkenntniß der hohen Bedeutung, welche eine glückliche Erledigung der Bundesfrage für den städtischen Handel haben mußte, diese Zusammenkunft unter seine Leitung.

Es scheint, daß der Rath den Abgeordneten zu ihren Sitzungen den prachtvollen, eben wieder hergestellten obern Saal des Rathhauses einräumte; der Rath selbst übernahm die geschäftliche Leitung; der städtische Sekretär führte das Protokoll und die von der Versammlung beschlossenen Anschreiben an auswärtige Fürsten und Städte wurden unter dem städtischen Sekretsiegel ad causas expedirt [3]). Die Sitzungen begannen am 11. November; sie theilten sich in Spezialsitzungen der Seestädte und in allgemeine Sitzungen der Gesammtverbindung. Die Beschlüsse wurden gefaßt und unterzeichnet »per nos consules civitatum maritimarum pronunc Coloniae congregatos« [4]). Bei den allgemeinen Versammlungen unterzeichneten die »consules nuntii civitatum de hanza theutonica pronunc in Colonia congregati« [5]). Die Versammlung war

[1]) Lappenberg, Hanse, II, 601.
[2]) Lappenberg, Hanse, II, 604.
[3]) Eine Abbildung dieses Siegels bei Ennen und Eckertz, I, Tafeln, Nr. 11.
[4]) Missiven, Nr. 1 f., 9 b., im Stadtarchiv.
[5]) Missiven, Nr. 1 f., 9 b.

schwächer besucht, als man bei der Wichtigkeit der Sache hätte erwarten sollen. Zugegen waren Rathmannen und bevollmächtigte Boten von Lübeck, Rostock, Stralsund, Wismar, Culm, Thorn, Elbing, Campen, Harderwyck, Elburg, Amsterdam, Briel. In einem Schreiben des kölner Rathes wird angegeben, daß außer den Bevollmächtigten der Seestädte Abgeordnete aus Campen, Harderwyck und mehrern andern Städten von der Südersee, von Holland und Seeland anwesend gewesen. Mehrere Abgeordnete waren noch mit Vollmachten anderer Städte ihres Drittels versehen. Es waren aber bei weitem nicht alle Städte, die zur Theilnahme eingeladen worden, durch eigene Abgeordnete oder durch Vollmacht vertreten. Die Beschlüsse der Versammlung bezogen sich hauptsächlich auf die zwischen den nordischen Städten und dem Könige von Dänemark schwebenden Streitigkeiten. Im Allgemeinen wurde festgesetzt, daß die gesammte Conföderation mit treuer Hülfe jeder der zu ihr gehörenden Städte beistehen solle, im Falle der König sich weigern würde, einen mit der betreffenden Stadt vereinbarten Friedschluß zu halten [1]). Bezüglich der gegen Dänemark zu leistenden Hülfe bestimmte die Conföderation, die nordischen und livländischen Städte sollten zehn Koggen, je mit hundert Bewaffneten und jede mit einer Schute und einer Schnigge stellen, die preußischen fünf Koggen, die von Campen eine Kogge und zwei Rheinschiffe mit 150 Bewaffneten, die von Dortrecht, Amsterdam, Staveren, Harderwyck und „alle andern von der Südersee" jede eine Kogge mit hundert Mann, die von Seeland zwei Koggen mit hundert Mann; auf jeder Kogge mußten zwanzig Schützen mit voller Rüstung und guter Armbrust sich befinden. Die westlichen Bundesgenossen sollten bei gutem Winde am Palmsonntage 1368 aussegeln und am Marstrande, Norwegens Küste gegenüber, zur Fahrt in den Oresund sich sammeln, die wendische und preußische Flotte nach dem Osterfeste am „Gellen" sich zusammenfinden, um mit den übrigen Schiffen im Oresund sich zu vereinigen.

---

[1]) Handschrift im Stadtarchiv.

Am 17. November wurde die Versammlung in Köln geschlossen. Weitere Berathungen und Beschlüsse folgten drei Wochen später in Lübeck. Um der Vereinssache auch in denjenigen Städten, welche in Köln nicht vertreten waren, günstigen Boden zu bereiten, erließ der Rath der Stadt Köln im Auftrag der hier gehaltenen Versammlung unter dem 19. November an eine große Zahl niederländischer, sächsischer und westfälischer Städte ein Umlaufschreiben, in welchem die Abgeordneten bezeichnet waren, welche den Auftrag erhalten hatten, persönlich und mündlich bei den bezüglichen Städten im Interesse des kölner Bündnisses zu wirken. In dem nach Utrecht, Deventer, Zwoll und Hasselt gerichteten Schreiben waren die Rathsmannen von Campen als die Abgesandten und Vertrauensmänner der Versammlung bezeichnet; in dem für Staveren, Zürichsee, Middelburg, Dortrecht und die andern Städte in Holland und Seeland bestimmten die von Amsterdam und Briel, in dem an Braunschweig, Hildesheim, Magdeburg, Hameln, Hannover, Lüneburg, Bremen, Stade, Hamburg, Kiel, Greifswald, Anklam, Stettin, Neu-Stargard, Kolberg, Riga, Dorpat, Reval und die benachbarten Städte gerichteten die von Lübeck, Wismar, Rostock und Stralsund, in dem nach Dortmund, Münster, Soest und Osnabrück gehenden die von Culm, Thorn und Elbing [1]).

Wenn auch die kölner Versammlung von vornherein nicht den klar ausgesprochenen Zweck hatte, einen großen hanseatischen Bund für alle Dauer mit einem bestimmten organischen Statut zu konstituiren, so muß doch die in der alten Rheinstadt geschlossene Vereinbarung, die sogenannte kölnische Conföderation, als die eigentliche Grundlage für den so rasch und gewaltig aufschießenden Städtebund angesehen werden. Die Conföderation sicherte sich recht bald eine solche Bedeutung, daß eine Stadt nur dann auf einen kräftigen Aufschwung ihres Handels hoffen konnte, wenn sie in die hanseatische Verbindung aufgenommen war und sich an die Macht und den weitreichenden Einfluß des Gesammtbundes anlehnte. Jede

---

[1]) Missiven, Nr. 1, f. 10.

Stadt, die aus der hanseatischen Verbindung ausgestoßen wurde, verlor allen Halt für ihren Handel und jede Sicherheit für das Handelsgut ihrer Eingesessenen. Braunschweig machte diese traurige Erfahrung. Der Rath der Stadt Köln konnte nicht umhin, am 27. Oktober 1374 diese Stadt zu ermahnen, daß sie der Hanse „minnlichen Tag leisten und von derselben Recht und Bescheid nehmen möge", widrigenfalls der kölner Rath sich gezwungen sehe, „nach Freiheit des gemeinen Kaufmannes von der deutschen Hanse den Seestädten Rath, Beistand und Hülfe zu leisten" [1]). Bis in's achte Jahr trug die von der demokratischen Partei terrorisirte Stadt die Anfeidung aller Nachbarn. Im Jahre 1377 ward selbst Karl IV. ihr Fürsprecher; der Kaiser erfuhr aber, daß seine Einmischung in eine Sache der innern Bundespolizei hansischer Bürgerzucht nichts fruchte. Als die Braunschweiger alle Quellen des Wohlstandes versiechen sahen, mußten sie sich im Jahre 1381 der demüthigendsten Bestrafung durch den allgemeinen Kaufmannsbund unterwerfen. Die Abgeordneten der verhanseten Stadt gelobten, den neuen Rath zu entsetzen, die Aufrührer hinzurichten, die Geschlechter in ihre Ehren und Rechte wieder einzusetzen, eine Straffumme zu zahlen, eine Sühnkapelle an das alte Rathhaus zu bauen und bei künftigen Streitigkeiten sich von der Hanse den Rechtsspruch zu erbitten. Als darauf vor zahlreichem Volke zwei Bürgermeister und acht Bürger Braunschweigs barhaupt, barfuß, in wollenen Gewändern aus der Marienkirche in den großen Hansesaal gezogen waren, und fußfällig vor den versammelten Sendboten Abbitte gethan hatten, wurde die Stadt wieder in den Bund aufgenommen [2]).

Der hanseatische Städtebund suchte den bei seiner ersten Gründung nur auf ein ganz besonderes Ziel gerichteten Zweck immer mehr zu verallgemeinern und auf ein immer weiteres Gebiet von Eventualitäten auszudehnen. Bald hielt er sich für berechtigt und verpflich-

[1]) Missiven, Nr. 1, f. 58.

[2]) Dürre, Gesch. der Stadt Braunschweig, 151 ff. Sartorius, Gesch. des Hansebundes, II, 217 ff. v. Vechelde, braunschw. Gesch., 191 ff.

tet, überall da einzuschreiten, wo es sich darum handelte, die hergebrachten Freiheiten aller zu ihm gehörenden Städte zu vertheidigen, die freie Fahrt zu Lande und zu Wasser zu schützen, die unter den einzelnen Bundesgliedern entstehenden Zwistigkeiten beizulegen und jeden Angriff auf Gut und Person des reisenden Kaufmannes abzuwehren. Diese Zwecke und Bestrebungen der Conföderation traten auf späteren Hansetagen zu Lübeck, Stralsund, Rostock, Schonen, Dortrecht u. s. w. immer schärfer in den Vordergrund und alle Bundeseinrichtungen wurden hiernach systematisch organisirt. Besonders wurde im Jahre 1381 der gegenseitige Beistand, zu welchem die Städte sich durch die kölner Beschlüsse verpflichtet hatten, mit scharfem Nachdrucke betont. Vor Allem sollte darauf hingewirkt werden, daß jeder Zwist unter den Städten selbst verhütet oder friedlich ausgeglichen werde. Wenn ein Landesherr einer Stadt den Frieden kündige und Fehde ansage, sollten die andern Städte der gefährdeten Genossin ihre Briefe senden und die in der Nähe gelegenen Städte sollten sofort ihre Hülfstruppen abschicken, um die bedrohte Stadt in ihrem Recht und Besitz zu schützen [1]).

Wie vor dem Abschluß der kölner Conföderation die einzelnen Städte bei Gefährdung ihrer Rechte und Verletzung ihrer Privilegien darauf angewiesen waren, den meist wirkungslosen Schutz der Städte anzurufen, aus denen der größte Theil der zu der betreffenden Hanse gehörigen Kaufleute herstammte, so sah nach dem Tage von Köln die Gesammtheit der conföderirten Städte es als ihre Pflicht und Aufgabe an, mit nachdrücklicher Sprache und nöthigen Falls mit bewaffneter Hand die Einzelhansen in dem Besitz ihrer Rechte und Freiheiten zu schützen. So hatte die Stadt Köln die Königin von England ersucht, in Abwesenheit ihres Gemahls, in Gnaden dafür zu sorgen, daß der londoner Magistrat, welcher die in der Stadt London zur Hanse gehörigen kölner Bürger und Kaufleute schwer wider ihre und wider die

---

[1]) Handschrift im Stadtarchiv.

der Stadt Köln zugestandenen alten Freiheiten und Herkommen drängte und verunrechtete, von seinem ungerechten Vorgehen abstehe; „wir begehren von Eurer angeborenen Würdigkeit, daß Ihr mit den ehrbaren Leuten der Stadt London bestimmen wollet, uns und anderer guter Städte Bürger und Kaufleute bei ihren alten Rechten, Freiheiten und guten Gewohnheiten zu halten und uns derselben nicht zu berauben, um Eures eigenen Reiches Ehre und Würde willen, und wollet Ihr nicht mehr gestatten, daß alle guten Kaufleute wegen des einzigen Christian Kelmer trotz ihrer kenntlicher Unschuld wider ihre alten Rechte und Freiheiten gedrungen und gekröbet werden" [1]).

Immer höher stieg die Macht und die Bedeutung der Tagfahrten des Städtebundes und die verschiedenen alten Contore fanden es in ihrem Interesse, die Versammlung der meist in Lübeck zusammentretenden Sendboten als die Centralbehörde und Appellinstanz für alle hanseatischen Handelssachen anzuerkennen und in speziellen Fällen anzurufen. Diese Tagsatzungen bestanden nicht wie die Versammlungen in den einzelnen Contoren aus aktiven Kaufleuten, sondern sie waren aus Rathsmitgliedern der einzelnen zum Bunde gehörigen Städte zusammengesetzt, und die Sprüche, welche die Rathssendboten fällten, hatten die moralische und materielle Kraft aller derjenigen Städte hinter sich, welche sich dem Bunde angeschlossen hatten. Als in den achtziger Jahren die übermüthigen flandrischen Städte dem deutschen Kaufmanne von Alemannien neuerdings Anlaß zu gegründeten Beschwerden gaben, trat die hanseatische Tagfahrt für die bedrängten und beschädigten Kaufleute in die Schranken. Auf St. Johannis 1385 beschlossen die Gesandten von Lübeck, Rostock, Wismar, Stettin, Greifswalde, Thorn, Elbing, Danzig, Campen, Amsterdam, Stralsund und Unna, den Stapel aus Brügge nach Dortrecht in Holland zu verlegen; vorher sollte aber bei dem Grafen von Holland durch eine eigene Gesandtschaft

[1]) Copie im Stadtarchiv.

angefragt werden, welche Freiheiten und Privilegien er den deutschen Kaufleuten zu bewilligen geneigt sei [1]). Die an den Herzog zu beordernden Boten wurden beauftragt, zuzugestehen, daß der Stapel wenigstens zehn oder zwölf Jahre in Dortrecht bleiben solle. Die Unterhandlungen führten nicht zum erwünschten Ergebniß, und die in Lübeck zusammengetretene Tagsatzung von Lätare 1386 entsandte den lübecker Domherrn Albert Rodenborge nach Holland und Flandern, um Mittel und Wege zu suchen, wie dem Kaufmann in Flandern für den erlittenen Schaden und Hohn und die ihm angethane Schmach und Unbilde Genugthuung geleistet werden könne. Auf dem Tage zu Lübeck, St. Margarethen desselben Jahres, kamen die Klagen gegen Brügge und die andern flandrischen Städte wieder zur Sprache; es wurde von flandrischer Seite vorgeschlagen, zur Beilegung dieser Streitigkeiten einen Tag zu Köln zu halten. Auf der Simon und Juda desselben Jahres zu Lübeck zusammengetretenen Tagsatzung ließen der Herzog von Burgund und die flandrischen Städte schriftlich melden, daß sie sich außer Stande befänden, ihre Abgeordneten auf den zum 11. Nov. nach Köln berufenen Tag zu entsenden; auf ihren Antrag wurde beschlossen, die Beilegung der Zwistigkeiten auf einem auf den 1. Mai 1387 nach Dortrecht zu berufenden Tage zu versuchen. Doch weder in Dortrecht, noch im Sommer und Herbst in Antwerpen und Lübeck fand die Sache ihre Erledigung. Endlich ging den verbündeten Städten die Geduld aus und sie entschlossen sich zu ernsten Schritten: am 1. Mai des folgenden Jahres beschlossen auf dem Tage zu Lübeck die Sendboten von Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar, Greifswalde, Lüneburg, Thorn, Danzig, Gotland, Riga, Dorpat, Reval und Lübeck, daß die deutschen Kaufleute von Mariä Himmelfahrt ab mit ihrer Habe und ihren Waaren Flandern räumen sollten, und daß fortan Niemand mit den Flamändern bei Gefahr strenger Strafe Handel treiben dürfe. Alle Städte der Vereinigung sollten

[1]) Rezesse, (Mscr. B. 13.)

ihren Bürgern befehlen, mit ihren Fahrzeugen die flämischen Häfen zu meiden und jeden direkten wie indirekten Handelsverkehr mit den Flamändern einzustellen. Wenn ein Kaufmann, der nicht zur deutschen Hanse gehörte, aus einer hanseatischen Stadt Waaren ausführen wollte, so mußte er sich vorher verpflichten, kein Gut für Flandern einzuladen, andernfalls ihm jede Ladung verwehrt werden sollte. Namentlich sollte von dem genannten Termin ab jeder Handel mit flämischem, mechelner und antwerpener Tuch von Seiten der hanseatischen Kaufleute eingestellt werden. Auch durfte kein Kaufmann, der nicht zur Hanse gehörte, flämisches Tuch in eine hansische Stadt einführen; geschah es dennoch, so sollte das Tuch konfiszirt werden. Jeder, der diese Bestimmungen verletzte, sollte um den Werth der Waare, die er ein- oder ausführte, zu Gunsten der Stadt, welcher er angehörte, gebrüchtet werden. Die Stadt, welche sich dieser Handelssperre nicht fügen wollte, sollte aus dem hanseatischen Bunde für immer ausgeschlossen und des deutschen Rechtes auf ewig verlustig erklärt werden. Durch besondere Boten und Briefe wurden Köln und Bremen und die Städte in Westfalen, Sachsen, in der Mark und in Schweden von diesem Beschluß in Kenntniß gesetzt; zu gleicher Zeit gingen drei Boten an den Grafen von Holland ab, um die näheren Bestimmungen wegen der Verlegung des Stapels festzustellen.

Als am 24. August die hanseatischen Sendboten abermals in Lübeck versammelt waren, erschienen vor ihnen Abgesandte von Brügge, Gent und Ypern und vom gemeinen flandrischen Lande und verlangten, daß eine neue Tagfahrt anberaumt werden solle, um auf derselben die hanseatisch-flandrischen Streitigkeiten beizulegen [1]). Auf dem am 17. März 1389 gehaltenen Tage wurde dasselbe Begehren abermals von Abgesandten des Herzogs von Burgund, der Städte Brügge und Gent und des gemeinen Landes vorgetragen. Die hier versammelten Abgeordneten von Hamburg,

---

[1]) Hanseatische Rezesse, f. 6 ff.

Rostock, Stralsund, Wismar, Lüneburg und Lübeck erklärten, daß sie geneigt seien, das flämische Anliegen auf der im Mai zusammentretenden Tagfahrt vorzubringen. Die auf Christi Himmelfahrt anberaumte Tagfahrt erließ in Betreff der flämischen Angelegenheit ein Cirkularschreiben, worin alle Hansestädte aufgefordert wurden, eine genaue Aufstellung jeden Schadens, den ihre Bürger durch die Flamänder erlitten, bis zum Tage des h. Michael, wo nochmals die flämische Sache zur Sprache gebracht werden sollte, nach Lübeck einzusenden [1]). Unterdessen aber, bestimmte die Versammlung, sollte die Sperre gegen Flandern mit aller Strenge gehalten werde; nur wurde den Schiffern aus Königsberg gestattet, weißes Wollentuch aus Mecheln für die Ordenskleider der Deutschordensherren aus Flandern aus- und dafür Bernstein einzuführen.

Auf St. Michael hatten sich Abgesandte von Köln, Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar, Lüneburg, Dortmund, Thorn, Gotland, Riga, Dorpat, Braunschweig und Lübeck in letzter Stadt eingefunden. Köln war durch den Rathsherrn Matthias vom Spiegel vertreten. Aus Flandern waren Bevollmächtigte des Grafen von Flandern, von den Städten Brügge, Gent, Ypern und von den freien Städten erschienen. Um den Hohn und Frevel, womit „der Kaufmann gefangen und in den Stein gesetzt worden", zu sühnen, wurde bestimmt, daß die drei Städte Brügge, Gent und Ypern gesammter Hand drei Vikarien, eine in St. Johann zu Gent, die zweite in St. Donat zu Brügge, die dritte in St. Martin in Ypern für ewige Zeiten gründen und jede mit acht Pfund Groten flämischen Pagaments dotiren und mit den erforderlichen Meßgewändern, Büchern, Kelchen und andern Utensilien ausstatten, dann für jede Vikarie einen besondern Altar errichten lassen und die Bestätigung dieser Stiftungen vom Bischof auf eigene Kosten auswirken sollten; dann sollten von jeder Stadt zehn Rathsherren in der Versammlung der Kaufleute im Karmeliterkloster erscheinen und öffentlich

[1]) Hanseatische Rezesse, f. 10.

Abbitte für den begangenen Frevel thun. Die genannten Städte sollten den Schaden, den die Kaufleute erlitten und der mit Ausschluß des dem Tidemann Brauer aus Köln abgenommenen Wachses und Weines nach Ausweis der eingegangenen Aufstellungen auf 11,100 Pfund Groten berechnet wurde, ersetzen und allen, die in Flandern noch ausstehende Forderungen einzutreiben hatten, zur Erlangung ihres Rechtes hülfreiche Hand leisten; endlich sollten die Kaufleute des römischen Reiches von der deutschen Hanse, aus welchen Städten, Castellen oder Dörfern sie sein mögen, in den vollen Genuß aller ihnen für Flandern ertheilten Privilegien wieder eingesetzt werden. Der Graf von Flandern und die Städte Gent, Brügge und Ypern mußten sich durch besondere Briefe zur treuen Erfüllung aller dieser Bestimmungen verpflichten. Auf Johannis Geburt 1390 wurden die Schadensersatzforderungen der einzelnen Städte und Bürger zusammengestellt; die Forderungen der kölner Bürger beliefen sich auf 3252 Pfund Groten [1]); dazu kamen noch 462 Pfund und 2724 Gulden. In Betreff dieser gegen Flandern geltend gemachten Entschädigungsforderungen sowie bezüglich einer endgültigen Feststellung der Sühnebestimmungen sollte auf dem nächsten Hansetage zu Lübeck, am 11. Nov. 1391, eine Einigung versucht werden. Hier erschienen von flandrischer Seite neun Abgeordnete, welche mit hinreichenden Vollmachten zur endlichen Erledigung der langen Streitsache versehen waren. Es wurde festgesetzt, daß über einen Monat nach der Rückkehr der flandrischen Abgeordneten hundert ehrliche Leute aus den Städten und dem Lande von Flandern in das Carmeliterkloster nach Brügge kommen und dort vor den versammelten Kaufleuten um Verzeihung für die an dem deutschen Kaufmanne begangenen Gewalthandlungen bitten sollten; dann sollten zur Buße 16 ehrliche Personen nach Rom, 16 nach St. Jakob zu Compostella und 4 über Meer nach dem heiligen Grabe pilgern.

---

[1]) Nota dat men rekent V nobelen vor II pund grote, V vranken vor een pund grote, V mark lub. vor I pund grote, VI rynsche guldene vor I pund grote, VII holl. guldene vor I pund grote.

Die Entschädigungssumme wurde auf 11,100 Pfund Groten festgesetzt, die in zwei Terminen im Laufe eines Jahres zu bezahlen waren. Hiervon sollten den kölner Kaufleuten 1655 zufallen. Als besondere Kosten liquidirte der kölner Gesandte Matthias vom Spiegel noch 300 Pfund Groten. Außerdem sollten dem Tidemann Brauer für die Weine, die ihm genommen worden, noch 900 rheinische Gulden bezahlt werden. Es wurde noch festgesetzt, daß im definitiven Friedschluß noch eine Bestimmung in Betreff Oeffnung der Hafenkette zu Sluys zugefügt und eine neue Ausfertigung sämmtlicher alten hanseatischen Privilegien ausgehändigt werden sollte. Statt der in dem Präliminarvertrag von 1391 stipulirten Stiftung von drei hanseatischen Vikarien wurde in die definitive Friedensurkunde die eben angeführte Pilgerfahrt aufgenommen.

Auf der nächsten Tagfahrt, am 16. Oktober 1392, übergaben die flandrischen Bevollmächtigten die ausbedungenen Privilegienbriefe und legten die Quittung über die Bezahlung der ersten Hälfte der Entschädigungssumme vor. Es wurde nun festgesetzt, daß am Lucientage, am 13. Dezember, der Kaufmann nach Brügge zurückkehren solle. Am St. Thomastage zog der größte Theil der Kaufleute, die nach Dortrecht übergesiedelt waren, mit etwa 150 Pferden unter den Freudenbezeugungen der brügger Bürgerschaft wieder in Brügge ein [1]). Als Commissare des hanseatischen Städtebundes fungirten hierbei Heinrich Westhof von Lübeck und Johann Hoyer von Hamburg.

Bei dieser Gelegenheit gab das ganze Auftreten der hanseatischen Commissare Kunde davon, daß die Tagsatzung des Städtebundes die Centralstelle war, von wo aus den übrigen hanseatischen Niederlassungen und Verbindungen Gesetze und Befehle gegeben wurden, und wo die Leitungsfäden des so mächtigen Bundes zusammenliefen.

Der für Bundeszwecke bestimmte Pfundzoll bot reichliche Mittel,

---

[1]) Hanseatische Rezesse, f. 26.

um dem Bunde rasch zu weitreichender Macht und hohem Ansehen zu verhelfen. Alle Mitglieder erkannten in dem Fortbestand der Verbindung das sicherste Mittel, ihren Handel und Wohlstand zu heben. Es war darum nicht zu verwundern, daß nach dem Ablauf des in Köln bestimmten Termins die Vereinigung fortbestehen blieb. Wenn auch nicht nominell so doch faktisch war Lübeck das Haupt des ganzen Bundes, wie auch die zur innern Ausbildung und weitern Entwicklung desselben bestimmten Tagfahrten meist in Lübeck gehalten wurden. Die alte von den Contoren zu Brügge und London herrührende Eintheilung in das wendische, westfälisch-preußische und gotländische Drittel wurde auf die große handelspolitische Gesammtheit übertragen. Dabei behielten aber vorzugsweise die Kaufleute des ersten Drittels noch lange die Bezeichnung „Kaufleute der deutschen Hanse", während die Städte desselben „Seestädte" genannt wurden. Jedes Drittel hatte seine eigene Kasse, in welche der Pfundzoll floß und aus der die mit den Zwecken des Gesammtbundes zusammenhangenden Kosten bestritten wurden [1]). Zur Befriedigung besonderer Bedürfnisse der einzelnen Drittel wurde ein sogenannter „Schoß" von den einzelnen hanseatischen Kaufleuten nach dem Verhältniß ihres Waarenumschlags erhoben. In unserer Periode wenigstens scheinen die Kassen der einzelnen hanseatischen Städte selbst zu keinen Beiträgen oder Zuschüssen herangezogen worden zu sein. Die noch erhaltenen kölnischen Ausgaberegister von 1370 bis 1380 weisen keinen einzigen Posten nach, der für hanseatische Zwecke verausgabt worden wäre. Die Stadt als solche hielt nur innerhalb der Gränzen des niederrheinischen Landfriedens ihre schützende Hand über den ganzen, unter dem Schirm der hanseatischen Verbindung betriebenen Handel. Aber nur diejenigen

[1]) . . . sed specialiter de articulo discordiae inter illos de Gotlandia ex una et illos de Lyvonia parte ex altera vobis taliter respondemus, omnibus modis volumus quod illi inter se sint concordes et quod in unam pixidem unanimiter tallia colligatur ita ut ipsorum tertia faciat simili modo quo aliae duae tertiae faciunt et usque huc fecerunt. (Missiven, Nr. 1, f. 9 b.)

Kaufleute konnten dieses Schutzes theilhaftig werden, welche sich unter die Mitglieder der Hanse hatten eintragen lassen. Wenn irgend ein Raufbold oder adeliger Räuber dem gemeinen Kaufmann von Alemannien von der deutschen Hanse Fehde ankündigte, gaben die Alterleute den einzelnen Städten, die zur hanseatischen Verbindung gehörten, hiervon Kenntniß, damit die handeltreibenden Bürger auf ihrer Hut sein und die nöthigen Maßnahmen zum Schutze von Person und Eigen nehmen sollten.

Achtundzwanzigstes Kapitel.

Der kölner Handel.

Köln stand in lebhaftem Handelsverkehr mit Brabant, Flandern; Holland, England, den Seestädten, Preußen, Dänemark, Norwegen, Schweden, Rußland, Böhmen, Ungarn, Oesterreich, Italien, Schweiz, Frankreich, Spanien. Der Hauptartikel des kölnischen Exports war Wein; dann folgten Getraide, Wachs, Honig, Schiffsbauholz, Schiffsmaterial, Bogenholz, Mühlensteine, endlich Erzeugnisse der städtischen Handwerke: Schwerter, Garn, Leinwand, Seidenstoffe, Gürtel, Messingartikel, Sartuch, kölnisches Tuch, fertige Kleider, Handschuhe, Harnische. Kölner Goldschmiede zogen mit ihren Waaren bis nach Ungarn, Böhmen, Nürnberg, Luzern, Basel, Straßburg, Metz [1]). Die Harnischmacher führten ihre Waare auf die Märkte nach Frankfurt, Mainz, Friedberg, Lüttich, Antwerpen, Bergen op Zoom, nach Brabant und Flandern [2]). Haupteinfuhrartikel waren: Wolle, ungefärbtes Wollentuch, Seide, Gold- und Silbertuch, Fluwel, Schaaffelle, Leder, Pelzwerk, Blei, Steinkohlen, Eisen, Stahl, Zinn, Honig, Wachs, fertige Hosen, Kogeln, Schuhe, Rosenkränze u. s. w.

Wie das Aus- und Einfuhrgeschäft stand in Köln auch der Lokalhandel in hoher Blüthe. Am lebhaftesten war der Verkehr

[1]) Missiven, Nr. 2, f. 60.
[2]) Urkunde im Stadtarchiv.

während der Jahrmesse. Wir wissen, daß schon zu Anno's Zeiten zahllose Schaaren sowohl aus den entferntesten Gegenden diesseits und jenseits des Meeres wie aus allen Gegenden in der Nähe des Rheines zu den in der ganzen Welt berühmten kölner Jahrmärkten zusammenströmten [1]). Bei der rasch aufschießenden Blüthe des kölner Großhandels und Exportgeschäfts scheint die Stadt dem Meßhandel nicht die Aufmerksamkeit und Fürsorge zugewandt zu haben, welche zur Erhaltung eines lebhaften Besuches der kölner Märkte erfordert wurde. So wird es gekommen sein, daß gegen die Mitte des 14. Jahrhunderts in Köln kaum mehr die Erinnerung an die alten Jahrmessen lebte. Man erkannte recht wohl die hohe Bedeutung, welche eine mit kaiserlichen Privilegien ausgestattete Messe für die Hebung von Handel und Industrie haben mußte. Als darum die Stadt im Jahre 1349 den König um die Bestätigung ihrer Privilegien ersuchte, fügte sie die Bitte hinzu, ihr die Erlaubniß zur Einführung eines oder mehrerer Jahrmärkte zu ertheilen. Karl ging auf das Ansuchen ein und in dem großen Privilegienbrief des genannten Jahres autorisirte er die Stadt Köln, einen oder mehrere große Jahrmärkte einzuführen und den nach Köln zur Messe kommenden Kaufleuten im Bereiche der städtischen Bannmeile freies Geleite und kaiserlichen Schutz zuzusichern. Wenn auch Karl dieses Privileg nebst einigen andern im Jahre 1356 widerrief, so gewann doch dieser Widerruf keine praktische Geltung und er verlor alle Bedeutung durch die Urkunde vom Jahre 1360, in welcher derselbe Kaiser der Stadt Köln „der treuen Dienste wegen, welche sie dem Kaiser und dem Reich oft nützlich gethan“, das Jahrmarktsprivileg des Jahres 1349 bestätigte und dabei bestimmte, daß die Stadt den einen Jahrmarkt acht Tage vor und acht Tage nach St. Johann, den andern acht Tage vor und acht Tage nach St. Martin setzen und halten solle. Alle, die in den genannten Zeiten sich nach Köln zur Messe begeben würden, sollten sich mit

---

[1]) Bd. 1, S. 496.

Leib und Gut des besondern kaiserlichen Schutzes erfreuen [1]). Mit Zustimmung des Königs Wenzel wurden am 15. September 1381 für den ersten Jahrmarkt die beiden ersten Wochen in der Fastenzeit, vom Sonntag Esto mihi bis zum Sonntag Reminiscere, der zweite auf St. Jakob und die vierzehn folgenden Tage bestimmt [2]). Jeder Kaufmann, der einen der Märkte besuchte, hatte für sich, seine Familie und seine Waaren zu Wasser und zu Lande freies Geleite für die Hin- und Rückreise. Während der Meßzeit konnte er wegen keiner Schulden in Anspruch genommen werden, die nicht durch den Meßverkehr selbst kontrahirt worden; acht Tage vor und acht Tage nach der Messe war er gegen jede persönliche Haft gesichert; nur denjenigen kam diese Freiheit nicht zu gute, welche sich durch Raub, Mord, Brandstiftung oder ähnliche schwere Vergehen gegen die Stadt, deren Einwohner oder den zu Markte ziehenden Kaufmann verfehlt hatten, oder welche früher der Stadt verwiesen und ihres Bürgerrechtes verlustig erklärt worden [3]). Zum Beginn wie zum Schluß der Messe wurde in Groß-Martin eine Stunde lang mit der Glocke geläutet. Die Juden waren von dem Meßbesuch ausgeschlossen. Mitunter wurde auch einzelnen Städten, die mit Köln in Feindschaft standen, der Besuch der kölner Messe verboten. Die in dem großen Privilegienbuche aufgenommenen Bestimmungen »van der missen« führen als solche Städte Rurmonde, Venlo und Neustadt auf. Nach Art des in dem brügger oder londoner Handelskontor residirenden Kaufmannes eigenen Hausstand zu führen, war dem Gaste nicht gestattet; er mußte Quartier bei einem „Wirth" nehmen, dem er für jeden Stapel Waare einen Gulden für die Dauer der Messe zu entrichten hatte; dafür erhielt er vom Wirthe Holz, Kohlen und Bettzeug [4]). Die Schlichtung der mit dem Meßverkehr zusammenhangenden Streitfragen war den

[1]) Urkunde im Stadtarchiv.
[2]) Urkunde im Stadtarchiv.
[3]) Urkunden im Stadtarchiv. — Vgl. Ennen und Eckertz, I, 116.
[4]) Ennen und Eckertz, I, 120.

Richtern der »gestin hinder der dur« übertragen [1]). Sie mußten unverzüglich richten und dem Kaufmanne, er sei heimisch oder fremd, zur Stelle und vor Sonnenuntergang das Urtheil sprechen. Während der Meßzeit durfte in Köln keine Münze verrufen oder herabgesetzt werden. Die fremden Kaufleute mußten sich bei den Münzerhausgenossen mit kölnischem Gelde versehen. Zwei geschworene Wieger hatten dafür zu sorgen, daß der Kaufmann beim Geldwechsel nicht betrogen wurde. Sie erhielten von hundert Gulden zwei Englische, von der Mark Silber zwei Denare kölnischen Pagaments und von der Mark Gold zwei Denare. Der Tuchverkauf im Ausschnitt war den fremden Kaufleuten während der Meßzeit ebenso gestattet wie den kölner Gewandschneidern. Für das Abmessen des Tuches waren vier bis sechs geschworene Messer bestimmt, welche zu sorgen hatten, daß der Käufer sein nach Reifen [2]) bestimmtes richtiges Maß erhielt. Die für das Abmessen festgesetzten Gebühren bewegten sich nach der Quantität und Qualität zwischen einem halben Turnos und einem halben Gulden. Wer falsches Maß gebrauchte, that dies auf „seinen Leib und sein Gut". Dem Kaufmanne stand es frei, sich einen Standplatz ganz nach Belieben und Bequemlichkeit gegen ein bestimmtes Standgeld zu suchen.

Das Wiegen der nach dem Gewicht verkauften Waaren mußte auf den städtischen Wagen geschehen. Vom Centner mußten fünf alte Heller entrichtet werden, zwei kamen auf den Verkäufer und drei auf den Käufer. Für einen Centner wurden 104 Pfund, für einen halben 52, für ein Viertel 26 und für ein halbes Viertel 13 Pfund gerechnet; ein Saum, wonach man die Quantitäten des Alaun bestimmte, betrug zwei und einen halben Centner. Vom Centner Kupfer, Messing, Zinn, Blei, Stahl und Eisen mußten sechs alte Heller, drei vom Käufer und drei vom Verkäufer, an die Stadt bezahlt werden. Der sonst auf die Mitglieder der Weinbruderschaft beschränkte Verkauf und Auszapf von Wein, am Rheine wie inner-

---

[1]) Ennen und Eckertz, I, 25.

[2]) Zehn Ellen.

halb der Stadt, war während der Messe jedem Fremden wie jedem Einheimischen gestattet; gleicher Weise war Jedem der Kauf, Verkauf und Ausschank von Gersten- wie Gruthbier sowie der Handel mit allen Marktartikeln freigegeben, nur mußte an die Stadtkasse eine bestimmte Gebühr, der sogenannte Unterkauf, abgegeben werden [1]). Jeder Ballen, „er sei groß oder klein, den ein Mann zu tragen vermag", that zwei alte Groschen zum Unterkauf und drei alte Heller als Hausgeld; der Ballen Sartuch that zwei alte Groschen und einen Engelschen zu acht Pfennigen an Hausgeld. Von gewogenen Waaren that der Centner fünf alte Heller; der Centner Wachs that sechs Denare Unterkauf und vier Denare Hausgeld, tausend Pfund Metall drei Schilling Unterkauf und drei Schilling Hausgeld [2]).

Besonders lebhaft war während der kölner Messe der Pferdehandel. Von jedem Pferde mußte der Ankäufer einen Schilling bezahlen. Der Unterkäufer erhielt bei einem Preise unter 36 Mark von jeder Mark vier Denare; überstieg der Preis 36 Mark, so erhielt er von jeder darüber gehenden Mark zwei Denare; wer mehr nahm, fiel in eine Strafe von zehn Mark oder einem Monat Thurmgefängniß. Den Unterkäufern war es verboten, auf eigene Rechnung mit Pferden zu handeln. Die Aufsicht über den Pferdemarkt führten zwei Kaufleute, zwei Unterkäufer und zwei Rathsherren. „Wer auf dem Roßmarkte ein Messer zieht gegen einen andern, der soll sechs alte Groschen bezahlen; schlägt er Jemanden wund mit einer Waffe, so zahlt er sechs schwere Gulden". Die Streitigkeiten, welche wegen des Pferdehandels entstanden, sollten nach altem Herkommen von den eigens hierzu kommittirten Richtern geschlichtet werden. Die hierbei erfallenden Bußen fielen zur Hälfte der Stadt zu; ein Viertel erhielten die Richter und das andere Viertel erhielt der, „der es meldet" [3]).

---

1) Urkunde von 1386.
2) Ennen und Eckertz, I, 115 ff.
3) Ennen und Eckertz, I, 117 ff.

Das Jahr hindurch war dem Handel nicht solche freie Bewegung gestattet, wie während der Messe. Namentlich unterlag der Verkehr zwischen Gast und Gast, dann der Handel mit Wein und der Tuchverkauf im Ausschnitt größerer Beschränkung. Der direkte Handelsverkehr der fremden Kaufleute unter einander war bei allen Waaren ohne Ausnahme untersagt und durfte nur durch geschworene Unterkäufer oder durch den Wirth, bei dem der fremde Kaufmann Herberge und Waarenniederlage hatte, vermittelt werden; Wirthe und Unterkäufer galten als gesetzliche Zeugen bei dem Abschluß der einzelnen Geschäfte. Handelsgeschäfte zwischen Fremden und Kölnern wurden in der Regel durch Unterkäufer, Makler, abgeschlossen, vielfach auch durch die Wirthe. Beim Ankauf von Waid und Holz durften nur Unterkäufer, keine Wirthe thätig sein. Der Wirth hatte auch von den Geschäften eine Provision, welche sein Gast ohne seine Betheiligung abschloß; er war gehalten, von jedem Kaufe, der in seinem Hause zu Stande kam, den Accisemeistern Anzeige zu machen. Dem fremden Kaufmanne war es verboten, im Kleinen zu verkaufen und er durfte weder Wage noch Gewicht in seiner Herberge haben. Ebensowenig war es ihm gestattet, in der Stadt Waaren zu verkaufen, die ebendaselbst gekauft worden. Sarrock durfte er nur in ganzen Ballen absetzen. Ebenso durfte er Pfeffer, Genever, Kaneel und andere Spezereien nur im Sack verkaufen, harten Zucker nur in Quantitäten von mindestens drei Brot, Saffran nur in drei Wagen, die Wage zu drei Pfund, rohe Seide nicht unter einer Wage, die Wage zu zwölf Pfund [1]). „Es sei kund, sagt eine Verordnung von 1335, daß unsere Herren vom engen Rathe mit allen, die vor und nach im engen Rathe gesessen haben, vertragen, daß die fremden Kaufleute aus Nürnberg, aus der Lombardei, aus dem Venetianischen oder anderswoher, die zu Köln Lagerleute sind, kein Gut von Gewicht an einen fremden Kaufmann verkaufen dürfen; Genever, Pfeffer und Kaneel dürfen sie nicht

[1]) Ennen und Eckertz, I, 98.

unter fünfzig, Saffran nicht unter drei, Kaneelblume, Muskat und andere Spezereien nicht unter drei Pfund verkaufen" [1]).

Das Abwiegen der verkauften Waaren durfte nur auf den für gewisse Artikel bestimmten städtischen Wagen geschehen. Die große Wage im Kaufhause, auch Domwage genannt, hatte alles Gut von Gewicht zu wiegen, d. h. alle Waaren, die nicht besondern Wagen vorbehalten waren, und die in Quantitäten von mehr als 25 Pfund verkauft wurden; es war dies: Leinwand, Garn, Flachs, Hanf, Seile, Leder, Felle, Färbestoffe, Seide, Saffran, Pfeffer, Nägelchen, Muskat, Preiselbeeren, Kaneel, Blume, Mandeln, Rosinen, Datteln, Feigen, Clariz, Wurmkraut, Brasilienholz, Baumwolle, Quecksilber, Seife, Weihrauch, Reiß, Salpeter, Schwefel, Sämereien. Auf der kleinen Kaufhauswage wurden diejenigen Waaren gewogen, die in Quantitäten unter 25 Pfund abgegeben wurden. Garn und Leinwand wurden vielfach der Domwage entzogen und jenes kam auf der Wage des Garnhauses, diese auf der des Leinenkaufhauses zum Abwiegen. Eisen, Stahl und anderes Metall hatte seine Wage im Kaufhause am Malzbüchel. Die Fettwage stand dem Erzbischof zu; auf sie gehörten Butter, Wachs, Schmalz, Unschlitt, Pech, Harz, Blei, Kupfer, Messing, Draht und einige andere Artikel.

Auch beim Kauf und Verkauf der meisten andern Waaren hatten geschworene Beamte das richtige Maß zu ermitteln. Von den Ruderern wurde der Wein, von den Streichern das Tuch, von den Holzmessern das Holz, von den Oelmessern das Oel, das Kraut, die Seife, der Kappus, der Zwiebel u. s. w. gemessen. Mit dem Ausmessen des Salzes waren die erzbischöflichen Salzmüdder, mit dem des Kornes und andern Getraides sowie des Obstes, Waids, der Kohlen die erzbischöflichen Kornmüdder betraut. Im Jahre 1335 beschlossen die Herren vom Rathe mit allen Herren, die vor und nach im Rathe gesessen hatten und mit dem weiten Rathe, neben den erzbischöflichen auch einige städtische Kornmüdder anzustellen. „Da vor-

---

[1]) Urkunde im Stadtarchiv.

mals, sagt die betreffende Verordnung, viele Klagen vor unsere Herren vom Rathe gekommen sind wegen der Kornmüdder, daß dieselben Käufern und Verkäufern das ihnen Gebührende nicht gegeben haben, so haben unsere Herren geschworene Kornmüdder angenommen, die vor uns zu den Heiligen geschworen haben, daß sie sowohl dem Verkäufer wie dem Käufer bei ihrem Eide das ihnen zukommende Korn zumessen sollen. Da auch die Kornmüdder selbst pflegten Korn zu kaufen, aufzuspeichern, damit zu spekuliren und dadurch den Preis in die Höhe zu treiben, so haben unsere Herren zum Vortheil der Käufer beschlossen, daß keiner der geschworenen Kornmüdder weder für sich noch in Gesellschaft mit andern Korn zum Zwecke des Handels kaufen darf. Wer sich dagegen verfehlt, soll für meineidig erklärt, seines Amtes entsetzt, um 10 Mark gebrüchtet und einen Monat zu Thurm gebracht und „auf die Scheibe geschlagen" werden" [1]). Als Müdderlohn wurde vom Malter Korn und Malz zwei und vom Malter Hafer ein Denar erhoben. Die Hälfte erhielten die Müdder, die andere Hälfte floß in die Stadtkasse, oder wurde von den Pächtern der Müdderaccise erhoben. Nur wenn Korn, Malz oder anderes Getraide in Quantitäten unter einem halben Malter verkauft wurde, war der Verkäufer nicht verpflichtet, sich zum Messen an einen geschworenen Müdder zu wenden.

Die Waaren, welche zu Wasser oder zu Lande nach Köln gebracht wurden, mußten an bestimmten durch Privilegien oder Usurpation eingeführten Zollstationen verzollt werden. Die in der Umgegend von Köln gelegenen Zollstationen gehörten theils dem Kaiser, theils dem Erzbischof, theils andern Landesherren. Die zunächst bei der Stadt gelegenen Landzölle befanden sich zu Königsdorf, Brauweiler, Widdersdorf, Bocklemünd, Merheim, Möthrath, Brühl, Lechenich und Brück [2]).

Der Markgraf Wilhelm von Jülich gab 1343 die Zusicherung, daß die kölner Kaufleute von dem neuen durch Kaiser Ludwig

---

[1]) Faszikel eines Eidbuches.

[2]) Urkunde von 1396, Copie.

zugestandenen jülicher Zoll frei sein und nur den alten herkömmlichen Zollsatz entrichten sollten. Den Marktzoll hatte der Erzbischof theilweise dem Vogt, theilweise dem Kämmerer abgetreten. Die Erhebung des Thor- und Viehzolles stand dem Erzbischof zu, ebenso die des zu Köln zu entrichtenden Rheinzolles. Dieser Zoll betrug für jedes Schiff, welches aufwärts an Köln vorbeifuhr, 3½ Pfennig; ein Schiff, welches bis Trier fuhr, zahlte 9 Pfennige, eines, welches einem trierer Schiffer gehörte, 5½ Pfennig, eines, welches einem metzer oder andern fremden Eigenthümer gehörte, 17 Pfg.; ein koblenzer Schiff zahlte bei der Auffahrt 3½ Pfg., ein pfälzer und ein mainzer 6½ Pfg.; ein Schiff, welches Ladung für den Main hatte, zahlte 12. Pfg.; fuhr ein solches rheinabwärts und gehörte es einem Eingesessenen des kölner Erzstiftes, so zahlte es für ein vom Zöllner zu nehmendes Zeichen 7 Pfg., ein belgisches, märkisches und clevisches zahlte für ein Zeichen 7 Pfg., ein geldrisches und utrechter 10 Pfg., ein holländisches 17 Pfg. Jedes Schiff, welches Güter für England oder andere überseeische Häfen geladen hatte, zahlte für ein Zeichen 34 Pfg.; ein bergisches Schiff, welches Klüppelholz nach Köln führte, zahlte 5 Pfg.; der mülheimer Kaufmann, der Eisen oder Stahl zu Schiff nach Köln brachte, mußte 2 Heller bezahlen; von jedem Sack Korn oder Salz, der von Mülheim nach Köln gebracht wurde, mußte 1 Heller bezahlt werden. Wenn Wein nach Mülheim, Monheim oder Rheindorf oder nach einem andern zwischen Köln und Neuß liegenden Ort gefahren wurde, mußte ein Heller bezahlt werden; ein Krämer, der von Köln rheinabwärts fuhr, zahlte 1 Heller; derjenige, welcher Rümpchen nach Köln brachte, zahlte für's Jahr für ein Zeichen 1 Heller. Der Kaufmann, der Wein aus einem Schiff in das andere verlud, zahlte die Gebühren für ein Zeichen. Die Fährleute von Porz zahlten jährlich 3½ Pfg., jeder Fährmann von Enzen, Weiß, Sürdt und Zündorf gab jährlich ein Huhn, die von Langel gaben jährlich 6 Hühner, die Fuhrleute von Olpe 6 Hühner und 32 Pfg.; jedes Schiff mit Kohlen zahlte als Zoll einen Sack Kohlen; von einer über 10 Stück zählenden Heerde Gänse mußte eine als Zoll abgegeben werden.

Die Schiffer von Unkel, Erpel, Rhense und Clotten fuhren zollfrei, mußten aber als Rekognition einen „Klowen Trauben“ liefern. Ein Schiff, welches mit Pilgern von Oben kam, und in Köln verkauft wurde, zahlte 12 Pfg.[1]). Der Thorzoll war für eine Karre Wein zwei junge Heller, für einen Wagen Wein vier Heller, für eine Karre Gewand und anderes Kaufmannsgut, mit Ausnahme von Brennholz, Frucht, Kohlen, Stroh und Heu, 2 Heller; von all diesen Artikeln mußte halb soviel an Wegegeld bezahlt werden. Die Klöster waren von Thorzoll und Wegegeld befreit. Dafür mußte jedes auf Martinsabend den Zöllnern ein Viertel Wein geben[2]).

Der Verkehr mit den eingeführten Handelsartikeln sowohl wie mit den Erzeugnissen einheimischer Industrie hatte sich zumeist in die Gegend der Märkte und des Domes zusammengedrängt. Hier versprach der immer lebhafte Fremdenverkehr jedem Gewerbe lohnenden Absatz. In der Zeit, in welcher uns die erste genaue Kunde über das gewerbliche Leben in der Stadt Köln wird, hatte sich der Gebrauch festgestellt, daß die meisten Handwerker die Artikel ihres Gewerbes nicht auf Bestellung im Einzelnen, sondern im voraus in großem Vorrathe anfertigten und in Lauben, Gewölben, Gaddemen, Kellern, Buden, Marktständen und auf Bänken in großer Auswahl zum Verkauf ausstellten. Es hing diese Art des Geschäftsbetriebes in nothwendigem Zusammenhange mit dem großen täglichen Zulauf von fremden Kaufleuten und Pilgern, deren Zeit es nicht gestattete, beim Bedürfniß von Handwerksartikeln auf die Anfertigung zu warten. Es lag in der Natur der Sache, daß die betreffenden Handwerker da ihre Stand- und Verkaufsplätze suchten, wo der größte Fremdenzusammenfluß war. Ein buntes vielbewegtes Leben zeigte sich auf allen Plätzen und in allen Straßen und Gassen in der Nähe des Domes, der Märkte und des Rheines, und fast an alle Häuser dieses Stadttheiles wurden Gaddemen und Buden an-

---

[1]) Handschrift im Stadtarchiv.

[2]) Ennen und Eckertz, I, 109.

geklebt, in welchen die einzelnen Handwerker und Händler ihre Erzeugnisse und Waaren ausstellten. Da, wo die nach dem Markte führende Straße von der von St. Alban nach St. Lorenz führenden geschnitten wird, hatten mehrere Goldschmiede ihre Gaddemen errichtet. Unter der Marspforte [1]) selbst standen zwei Gaddemen mit allerlei kleinen Krämereien. Gleich vor der Marspforte lag das Stockhaus [2]); von hier aus führte eine enge Gasse nach den Verfertigern von Schuhen für Erwachsene [3]), von Kinder- und Holzschuhen. Auf einigen Bänken wurden blos niederländische Schuhe verkauft. Von den Schusterbänken südlich nach Maria-Malzbüchel hatten die Metzger und Garköche ihre Bänke. Bei der dritten Fleischbank lag die Brothalle [4]), in welche alles von Außen in die Stadt geführte Brot gebracht werden mußte. Von den Fleischbänken dem Rheine zu standen einige Gaddemen der Riemschneider. Zwischen den Fleischbänken und den Gaddemen der Gewandschneider, da, wo jetzt die Bolzengasse in die Gasse unter Hutmacher einmündet, lagen die beiden Kaufhäuser Griegmarkt und Airsburg, in welchen die kölner Tuchmacher ihr Fabrikat zum Verkauf ausstellten [5]). Nach Süden schlossen sich an sie die Färber an; vor diesen dem Rheine zu standen die Buntwörter und Ziechenweber. Die

---

[1]) Marspforte mißbräuchlich für Marktpforte, wie sie im 10. Jahrhundert genannt wird, porta fori; im 11. und 12. Jahrhundert kömmt sie unter der Bezeichnung porta mercatorum vor.

[2]) Cubiculum in quo manet Alardus sutor, quod contiguum est cubiculo Burgensium juxta Stochus.

[3]) Domus Engilberti lynuolae sita in arta platea descendente a domo tortoria versus caligatores.

[4]) Macella carnium porcinorum (Mscr. A. X, 31.) — bankus inter macella ubi venditur lardum. — tertius bankus juxta broythalle. — Winricus carnifex de tribus bancis jacentibus in foro carnium bovinarum inferioribus apud broythalle. — bankus carnium situs in foro juxta schupstule et dicitur bankus Gosekin.

[5]) Diese beiden Häuser sowohl wie die Gaddemen der Gewandschneider wurden 1372 abgebrochen: das alte Kramhaus an der Münze wurde zur Tuchhalle hergerichtet und im Anschluß daran wurden die novae hallae gebaut.

Gaddemen der Gewandschneider erstreckten sich von der jetzigen Gasse unter Hutmacher nach dem in den Schreinsurkunden vielgenannten „Veren-Iken-Huys“, in der Nähe der Münze. An der südlichen Seite der Gewandschneidergaddemen standen die Leinwandsgaddemen, und hieß deßwegen dieser Theil des Heumarktes „Leinwandsmarkt“. Südlich von den Kaufhäusern der kölner Tuchmacher, unmittelbar vor den Färbern, dem Rheine zu, standen die Buntwörter und Ziechenweber. Von der Münze, welche zwischen dem Altenmarkte und Heumarkte am nördlichen Ende der Gewandschneider-Gaddemen lag[1]), ging der sogenannte Meinweg (Gemeinweg) nach der Salzgasse; links von diesem Meinweg, von der jetzigen Krämerei bis unter Kästen standen die Mützenmacher (mitras consuentes); an sie schlossen sich der Salzgasse zu die Handschuhmacher an, dann kamen auf dem Heumarkte von der Münze nach der Markmannsgasse hin einige Schuhflicker, dann die Lederschneider[2]), Gerber, Sattler, Flachshändler, Speerschäftenverkäufer und Schwertfeger mit ihrem Kramhaus »Zavelbank« genannt. Der Verkauf von Fischen, Butter, Hühnern, Heu, Eisenwaaren, Kraut, Flachs war in die von diesen Handelsartikeln benannten Straßen und Marktdistrikte verwiesen. Außer der Marktgegend waren der Domhof und die in der Nähe des Domes liegenden benachbarten Straßen am Meisten von den Handwerkern und Kleinhändlern gesucht. Von der Marspforte nach St. Lorenz hatten die Goldschmiede ihre Läden und Wohnungen; verschiedene Gürtelmacher wohnten in der Budengasse; in der verlängerten Bürgerstraße gaben die Gaddemen der Taschenmacher der Straße den Namen; in der Bechergasse hatten außer einigen Krämern ein Scheidenmacher, ein Drechsler und

[1]) A. Fahne behauptet in seinen sogenannten „Forschungen“, die Münze habe 1330 zwischen Gürzenich und Albanskirche gelegen; es ist diese Behauptung wie so viele andere in der genannten Schrift enthaltene falsch. Eine Urkunde sagt: vnse huys dat heyscht die muntz, gelegen tuschen dem aldenmarte ind heumarte.

[2]) Pons inter corricidas. — cubiculum inter incisores corricidorum. — domus quae sita est juxta portam martis versus pabulum vendentes. Kramhuys zavelbank vntgain der moyntzen (Mscr. A. X, 13.)

ein Messerschmied ihre Verkaufsstände. Vom Hofe dem Rheine zu befanden sich die Läden der Helmschläger[1]); auf dem Brand wohnten einige Kammacher; auf dem Domhofe, der zwanzig Gaddemen hatte, wohnten außer den Händlern mit Amuletten, Rosenkränzen und andern kirchlichen Gegenständen, Kerzenmacher, Krampenmacher, Lautenmacher, Barbiere, Speisewirthe, Buchbinder, Schwertfeger, Kannengießer.

---

[1]) Conradus filius godescalci buzen obtinuit domos illas, ubi galeae parantur ex opposito pallatio proximas domui quae fuerat Euerardi Cleingedank in fine versus Rhenum. (gez. 1260.)

Neunundzwanzigstes Kapitel.

Kaufleute- und Handwerkerbruderschaften.

Seit der Zeit, in welcher sich die ersten Spuren eines lebhaften merkantilen und industriellen Lebens in Köln zeigen, erscheinen die Haupthandels- wie Hauptindustriezweige unter dem Schutze und der Controle einer bruderschaftlichen Organisation. Kaufleute und Handwerker waren zu den schon oben im Allgemeinen besprochenen Gesellschaften, Bruderschaften und Aemtern zusammengetreten, einerseits um die Genossen selbst in ihren materiellen Interessen zu schützen, das Publikum gegen Nachtheil und Betrug zu sichern und den betreffenden Handels- oder Industriezweig auf alle Weise zu heben, andererseits um unter den Gesellschaftsmitgliedern eine sittliche Hebung, eine gesellige Erheiterung und eine gegenseitige liebevolle Unterstützung zu fördern. Sie strebten dahin, die Armuth in ihren Kreisen entweder ganz zu heben, oder wenigstens die Noth der Armuth zu lindern; sie sorgten für alle Armen und theilten sich so mit der Kirche, den milden Stiftungen und den Burhäusern in die Armenpflege.

Der aristokratischen Stadtverwaltung, welche die gefährliche, täglich steigende politische Kraft der Handwerker nicht unterschätzte, lag nichts so ferne, als den einzelnen Handwerkern eine völlig freie Bewegung innerhalb der Gränzen des Handwerks selbst, eine selbständige Entwicklung, eine ungehinderte Benutzung aller dem Handwerk zu Gebote stehenden Mittel, ein unabhängiges Selfgou-

vernement zu gestatten. Anfänglich konnten nur von dem Vogte, den Burggrafen, den Schöffen und den Ersten der Stadt, darauf nur durch die Offizialen der Richerzeche die Erlaubniß zur Bildung neuer Bruderschaften ertheilt und die Genehmigung einer statutarischen Organisation gegeben werden. Seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts befand sich die Richerzeche ungestört und ohne Widerspruch in diesem Rechte. Hieran besaßen die Offizialen dieser Fraternität ein willkommenes Mittel, sich einen dauernden Einfluß auf die Handwerkerbruderschaften zu sichern. Diese ließen sich bestimmen, die mit der Leitung und Vertretung ihrer Genossenschaftsangelegenheiten betrauten Meister aus der Richerzeche und den edeln Geschlechtern zu wählen [1]). Also war es um die Mitte des 13. Jahrhunderts. Später zogen die Offizialen der Richerzeche es vor, das eigentliche mit manchen Mühseligkeiten verbundene Meisteramt den Bruderschaften selbst zu überlassen und sich mit dem Rechte, aus ihrer Mitte den einzelnen Zünften Obermeister zu setzen, zu begnügen. Diesen Obermeistern lag die Pflicht ob, über die treue Beobachtung der Statuten zu wachen und die Vergehen dagegen zu bestrafen; dafür stand es ihnen zu, den größten Theil der Bußen für sich einzuziehen. Nur die Beutelmacherzunft machte hiervon eine Ausnahme: sie hatte ursprünglich ihr Bruderschaftshaus auf dem Domhofe, im Gerichtsbezirke des Vogtes; dieser nahm, wahrscheinlich auf Grund seiner Rechte und Befugnisse als alter erzbischöflicher Hofrichter, die Stellung eines Obermeisters den Beutelmachern gegenüber in Anspruch. Die Erbvögte behaupteten sich in diesem Rechte, bis der Rath nach dem Weberaufstande sämmtlichen Zünften das Bruderschaftsrecht nahm [2]).

---

[1]) Ennen und Eckertz, II, 385, Nr. 44.

[2]) Item hait der Rait eyne alde Broiderschaff vp dem hoyne da dat gerichte myn is van den Budelmechern nedergelacht, da myne vuralderen allwege oeuerste ind meistere oeuer geweist synt ind dat allwege in besitzender vpbuerender wer behalden ind an mich bracht haent. (Beschwerde von 1340 im Stadtarchiv.)

Sämmtliche Bruderschaften, welche von der Richerzeche die Genehmigung ihrer Statuten erhielten, mußten den Offizialen der Richerzeche sowohl wie der städtischen Verwaltung Gehorsam geloben [1]). Als im Jahre 1372 sämmtlichen Handwerkern das Bruderschaftsrecht genommen, und der Richerzeche es untersagt wurde, die Genehmigung zur Bildung neuer Bruderschaften zu ertheilen, übernahm der Rath es, die Oberaufsicht über die Handwerke zu führen und für die Aufrechthaltung der gegen die bruderschaftliche Organisation derselben gerichteten Verordnung zu sorgen. Alle Jahr gleich nach der Einführung des neuen Rathes mußten sämmtliche Zunftgenossen sich eidlich verpflichten, nichts gegen diese Bestimmung zu unternehmen. Im Jahre 1382 wurde verordnet, daß während einer zehnjährigen Verfassungsperiode die einmalige Eidesleistung genügen solle. Jeder Zunftgenosse mußte diesen Eid leisten, sobald er seine Großjährigkeit antrat, ebenso jeder Auswärtige, der in die Stadt kam, um ein Amt zu üben oder „anzugreifen".

Trotzdem daß den Handwerken das Bruderschaftsrecht genommen war, wurden die Obermeister beibehalten, und die Bestellung derselben kam an den Rath [2]). Als solche Obermeister finden wir in den Jahre 1383 bis 1385: Buntmachermeister, Schrödermeister, Tirteysmeister, Decklakenmeister, Leinwebermeister, Schildermeister, Goldschmiedemeister, Gürtelmachermeister, Taschenmachermeister, Schmiedemeister, Buntmachermeister, Sattlermeister, Wappenmeister, Schuhmachermeister [3]). Die Obermeister traten mit dem Amte selbst nur in soweit in nähere Berührung, wie solches durch die Ausübung des Aufsichtsrechtes nöthig gemacht wurde. Nur beim Barbieramte trat der Obermeister zu den einzelnen Brüdern in direkte Beziehung. Er mußte nämlich immer zugezogen werden, wenn ein Barbier bei wundärztlichen Operationen einem Kranken oder Ver=

---

1) Ennen und Eckertz, I, 330.

2) Item soll der enge Rath kiesen zwei Herren zu jeglichem Amte. (Ennen und Eckertz, I, 47, Nr. 20.

3) Ennen und Eckertz, I, 81.

wundeten ein Glied abnahm, „damit kein Mensch ohne Noth seiner Glieder beraubt werde" [1]).

Jede Bruderschaft oder Zunft hatte ihr besonderes Statut, dessen Zweck es war, dafür zu sorgen, „daß das Werk rein und gut gemacht werde, und daß der gemeine Kaufmann vor jedem Betrug gesichert bleibe". Dem engen Rath war nach dem Sturz der Richerzeche „Möge und Macht gegeben worden, die Statuten zu längen, zu kürzen, zu mehren und zu mindern, wie es ihm dünken möge, daß es der Stadt ehrlich und dem betreffenden Amte nützlich sein möge" [2]).

Die Bruderschaften, deren Mitglieder lediglich den kaufmännischen Vertrieb bestimmter Waarengattungen besorgten, waren: die Weinbruderschaft, die Jakobsbruderschaft der Waidhändler, die Bruderschaft der Gewandschneider unter den Gaddemen und die Bruderschaft der heiligen Jungfrau Maria von der Wollküche.

Die alte Kaufmannsgilde (gilda mercatorum) hatte sich als korporative Genossenschaft aufgelöst, und in ihre Stelle war die Weinbruderschaft eingerückt. Diese bestand aus der Gesammtheit all der Kaufleute, welche neben dem allgemeinen Bürgerrecht, der sogenannten großen Bürgerschaft, die Befugniß hatten, Weinzapf, Weinhandel und jedes andere kaufmännische Geschäft zu treiben. Ob und wie lange die Weinbruderschaft eine geschlossene Corporation nach Art der vielen andern bürgerlichen Fraternitäten, mit eigenem Vorstand, eigenem Dienst, eigenen Festen und eigenen Statuten gebildet hat, ist nicht festzustellen. In der Zeit, in welcher uns genaue Kenntniß von dem Wesen der Weinbruderschaft gegeben wird, war sie schon aus der Reihe der eigentlichen Bruderschaften ausgeschieden und es scheint, daß ihre Mitglieder sich andern Fraternitäten, namentlich den Ritterzünften angeschlossen hatten.

Bis zum Jahre 1372 besaß die Richerzeche die Ertheilung der Weinbruderschaft als ein besonderes Vorrecht. Als sie aus

[1]) Statut im Stadtarchiv.

[2]) Ennen und Eckertz, I, 383, 407.

diesem Privileg verdrängt wurde, traten besondere Rathsbeamte, Rheinmeister genannt, in ihre auf den Weinhandel bezüglichen Rechte. Während diese in der Weinschule alle auf den Rheinverkehr bezüglichen Angelegenheiten leiteten und die deßfallsigen Streitigkeiten schlichteten, führten sie zugleich die Register der zum großen Bürgerrecht wie der zur Weinbruderschaft aufgenommenen Einwohner. Diejenigen, welche zur Weinbruderschaft aufgenommen wurden, mußten geloben, ihre Bürgerpflicht treu zu erfüllen und „einen ganzen Harnisch zu halten und zu haben zu Nutz des Rathes und der Stadt von Köln". Dann mußten sie drei alte Schilde entrichten, von denen einer dem Amte der Richerzeche zufiel. Nur an geborene oder geschworene kölnische Bürger, die drei Jahre lang im Besitze des Bürgerrechtes gewesen waren und in der Stadt zu Haus gesessen und eigene Kost gehabt hatten, durfte die Weinbruderschaft ertheilt werden. Kistensitzer [1]) und Weinknappen waren davon ausgeschlossen, und Dienstboten konnten dieselbe nur dann erlangen, wenn sie drei Jahre nach einander auf eigene Kost gesessen hatten [2]). In Betreff der Vererbung der Weinbruderschaft verordneten die Richerzeche, der enge und weite Rath, daß von einem verstorbenen Weinbruder das Recht des Weinzapfes nur auf die überlebende Wittwe für die Zeit ihres Wittwenstandes übergehen sollte [3]).

Der Ankauf von Weinen, die zu Wasser oder zu Lande nach Köln gebracht wurden, durfte nur durch die Wirthe und Unterkäufer vermittelt werden. Der Wirth, bei welchem Weinhändler aus dem Oberlande einkehrten, durfte keine Weinkäufer aus den Niederlanden beherbergen. Alle Schiffe mit Wein mußten bis unter die Hitzgasse gebracht werden; oberhalb der Hitzgasse durfte kein Kauf abgeschlossen werden. Der Wirth, welcher Weinhändler zu beher=

[1]) Die Kistensitzer und Weinknappen oder Zapfknechte bildeten eine eigene Zunft, das sogenannte Weinamt.

[2]) Ennen und Eckertz, I, 155 ff.

[3]) Ennen und Eckertz, I, 155.

bergen pflegte, durfte keinen Weinhandel betreiben. Nur geborene oder geschworene kölner Bürger durften auf dem Rheine Wein kaufen. Der Unterkäufer, welcher Weingeschäfte auf dem Rheine vermittelte, durfte keinen Unterkauf auf dem Lande treiben. Wenn ein Schiff mit oberländischem Weine vor Köln angelegt hatte, um seine Ladung zu verkaufen, durften erst am Tage nach der Ankunft die Proben durch den Wirth, bei dem der fremde Kaufmann Herberge hatte, den Kauflustigen gegeben werden. „Wenn die erste Messe an dem Altare hinter dem Hochaltar in St. Maria Malzbüchel beendet ist, mögen vier Kaufleute vor und vier nach würfeln; diejenigen, welche dann den höchsten Wurf thun, mögen den ausgebotenen Wein probiren und zu ihrem Bedarf zu kaufen suchen; wenn die vier ersten nicht einig werden, steht es den vier andern zu, sich auf den Handel einzulassen und zu kaufen" [1]). Sonntags, an den hohen Feiertagen, an einem Apostel- oder Muttergottestage durfte kein Weinhandel abgeschlossen werden. Weder ein einzelner Bürger noch eine Gesellschaft durfte mehr als eine offene Weinschenke haben. Jeder Weinbruder durfte nur seinen eigenen, gekauften oder gezogenen, Wein verzapfen; vor seiner Thür mußte er einen „Mai oder Schouff" aufstecken. Wer faulen oder abgehenden Wein verzapfte, mußte 18 Mark Strafe bezahlen. Neuer Wein durfte nicht eher in Anstich genommen werden, als bis der Rath die Erlaubniß dazu gegeben. Wer dagegen handelte, verlor seine Weinbruderschaft und konnte dieselbe vor Ablauf von zehn Jahren nicht wieder gewinnen [2]). Wer neuen Wein zapfte, ohne die Bruderschaft zu haben, wurde drei Monate in den Thurm gesperrt. Wer vor der angegebenen Erlaubniß innerhalb oder außerhalb der Stadt neuen Wein trank, mußte eine Mark Strafe bezahlen und dazu vierzehn Tage zu Thurm gehen [3]).

Schwere Strafe war auf die Verfälschung des Weines gesetzt. Im Jahre 1344 wurden Johann von Höngen, dessen Sohn

[1]) Ennen und Eckertz, I,
[2]) Ennen und Eckertz, I, 134.
[3]) Ennen und Eckertz, I, 154.

Göbel, Jakob von Crulle, Jakob's Sohn sowie Jakob's Eidam Göbel von Crulle, Martin von der Abucht, Johann vom Roide, Christian Urban, Christian von der Münze, Arnold der Faßbender und Clas vom Atfange überführt, daß sie Wein verfälscht hatten und sie mußten zur Strafe die Stadt verlassen [1]). Im Jahre 1390 wurde Ludwig von Langenhaus auf einem Fuder Weins aus der Stadt an das Hofgericht geführt und „ihm waren die Hände auf den Rücken gebunden und er hatte ein Seil um den Hals geschlungen, weil er Wein gefälscht und einen Knecht eines Diebstahles bezüchtiget hatte, den er selbst begangen" [2]). Im Jahre 1400 wurden zwei Weinfälscher auf beiden Backen und im Nacken gebrandmarkt, mit Ruthen gepeitscht und der Stadt verwiesen. Im 15. Jahrhundert wurde es als Weinfälschung geahndet, wenn Jemand vor dem Füllen geschwefelte Holzspäne im leeren Faß verbrannte, ebenso wenn er den Wein mit Farbe, Zucker, Honigseim oder andern Süßigkeiten mischte. Die Böden wurden eingeschlagen und die Fässer verbrannt.

Vor der Mitte des 14. Jahrhunderts war der Weinzapf keiner besondern Besteuerung unterworfen. Erst im Jahre 1363 beschloß der enge Rath mit allen Räthen, mit den weiten Räthen und allen erbgesessenen Einwohnern, eine Accise auf den Wein zu legen, „also daß man von jedem Fuder, welches verzapft wird, soviel an die Stadtkasse entrichten soll, wie vier Viertel Weins im Auszapf einbringen. Wer sich weigert, diese Steuer zu bezahlen, soll ein Jahr lang der Stadt verwiesen werden. Will er nach Ablauf des Jahres in die Stadt zurück, soll er noch ein zweites Jahr zu Thurm gehen". Eingeführt wurde die Steuer aber erst im Jahre 1377 [3]). In dem ersten Quartal brachte sie 2520, im Jahre 1379 7701 und im folgenden Jahre 4745 Mark auf.

---

[1]) Eidbuch Nr. 2, f. 84.

[2]) Chronik, f. 282 b.

[3]) Notum quod dom. consules computationem fecerunt de anno 1379 de omnibus et singulis, de assisiis vinorum et avenae et postmodum van dem vnderkouffe perceptis a tempore quo huiusmodi assisia fuit inchoata videlicet

Der ungeheure Fremdenverkehr in der Stadt Köln gab dem Zapfgeschäft eine ungemeine Lebhaftigkeit. Sobald die Erlaubniß zum Auszapf des neuen Weines ertheilt war, zeigten sich die Maien oder Schouffe massenhaft über den Thüren der Weinbrüder. Bei einzelnen wurde nur das eigene Wachsthum verzapft, und sie hielten nur solange offene Stube, wie der Vorrath reichte. Es war nichts Ungewöhnliches, daß in einer Taverne an einem Tage 12 Ohm verzapft wurden; das Quart wurde für acht Pfennige bis zwei Schillinge gegeben[1]). Ein Verzeichniß des Jahres 1441 weist nicht weniger als 248 Weinstubenhalter nach, von welchen die Zapfaccise erhoben wurde[2]). Um Gäste anzulocken und den Preis des Weines kund zu machen, hatten die Weinstubenhalter vor der Thür einen sogenannten Weinrufer aufgestellt. Das Füllen der Flaschen und die Bedienung der Gäste lag dem Weinzäpfer, Weinknecht und Schenken ob. Die Kasse wurde von dem Kistensitzer geführt; bei den wenigsten Weinstuben geschah dies von dem Weinbruder selbst. Von Fastnacht bis Allerheiligen durfte der Ausschank erst um 5 Uhr Morgens, von Allerheiligen bis Fastnacht um 7 Uhr beginnen. Der Kistensitzer, den wir nach unseren jetzigen Begriffen und Einrichtungen Oberkellner nennen würden, mußte dem Herrn für die richtige Ablieferung seiner Einnahmen zwei Bürgen für 200 Mark stellen und wenigstens alle 14 Tage Rechnung legen. Er erhielt vom Fuder Wein, welches verzapft wurde, zehn Schilling, der Knecht auf der Straße sechs Schilling und ebenso der Weinzäpfer sechs Schilling, der Junge 18 Pfennige. Statt des Abendessens, welches der Wirth dem Knecht auf der Straße geben mußte, stand es letzterm zu ein Quart Wein zu nehmen. Nur ein kölnischer Bürger durfte als Kistensitzer angenommen werden. Kistensitzer,

de anno 1377 sabb. post Mauritium vsque in hodiernum diem (sabb. post. f. b. Agnetis virg.) necnon de expositis de dicta assisia infra tempus predictum, ita quod ex ista computatione camerae manet debens civitati in 1632 m. 8 sch. 10 d. existentes in cista.

1) Ennen und Eckertz, I,

2) Handschrift im Stadtarchiv.

wie die andern Diener der Wirthe mußten ein volles Jahr in ihrem Dienste ausharren. Es war ihnen verboten, selbst Weinkaufmannschaft auf eigene Rechnung zu treiben [1]).

Der Waidhandel lag in der Hand einer Bruderschaft, bei welcher das kirchliche und das gewerbliche Element auf das Engste mit einander vereinigt waren [2]). Nach den von Gottschalk Overstolz, Constantin Morart, Gobelin Schönbart, Johann Hubertssohn und Gerhard von der Glocken redigirten Statuten lag es den alljährlich aus den unverdienten Brüdern gewählten beiden Meistern ob, dafür zu sorgen, daß sowohl die auf die kirchliche und gesellschaftliche Seite der Bruderschaft bezüglichen wie die den Waidhandel regelnden Bestimmungen genau beobachtet wurden [3]). Die Meister, deren jeder beim Antritt seines Amtes ein Darlehen von 250 Mark aus der Bruderschaftskasse erhielt, waren verpflichtet, am Pfingstmontag jedem verdienten Bruder einen Sextar guten Weins, weiter am zweiten und dritten Pfingsttag ein Mahl von drei Fleischgerichten, einer Zwischenspeise, einem Gemüse, Kuchen und Dessert mit einer hinreichenden Quantität Claret, außerdem jedem Bruder drei Schilling und dem Schreiber und dem Boten 18 Denare zu geben. Am Tage des heiligen Jakob mußten sie jedem verdienten Bruder einen „Kopp" und ein Viertel guten Weines und in der Woche vor St. Mariä Reinigung zwölf Pfund schönes Wachs liefern [4]). Am Tage nach St. Jakob wurde ein Seelenamt für alle verstorbenen Brüder gehalten; die Meister mußten die Unkosten bestreiten; der Pfarrer von St. Jakob erhielt dafür 18 Denare, der Kaplan vier und der Glöckner zwei. Alle Bruderschaftsmitglieder waren verpflichtet, der Beerdigung eines verstorbenen Bruders und dem Seelenamte für denselben beizuwohnen; für ein Pfund Wachs konnte man sich von diesem Liebesdienst für ein Jahr loskaufen.

---

[1]) Statutenbuch, Mscr. A. IV, 11.

[2]) Gelenius, de adm. mag. Col. p. 414 nennt diese Bruderschaft pervetusta.

[3]) Ennen und Eckertz, I, 1412.

[4]) unum coppum et quartam. (Ennen und Eckertz, I, 415.)

Am Tage des h. Jakob wurde Gericht über alle Excesse gehalten, welche im Laufe des Jahres von den einzelnen Brüdern begangen worden. Jeder war verpflichtet, die ihm bekannt gewordenen Vergehen seiner Mitbrüder bei dieser „Bekenntniß“, confessio, zur Anzeige zu bringen. Die Meister hatten den Spruch, und die Bußen fielen zur Hälfte ihnen, zur Hälfte der Bruderschaftskasse zu. Schmähworte wurden mit sechs Schillingen gebrüchtet; wer seinen Mitbruder mit Schlägen traktirt hatte, mußte eine Mark, wer ihn verwundet hatte, zwei Mark Buße zahlen. Vor den Richterstuhl der Meister konnten auch kleine Schuldsachen gebracht werden, und der Verklagte mußte dem Mandat der Meister Folge geben. In gleicher Weise stand den Meistern der Spruch zu, wenn ein Bruder sich gegen die den Waidhandel regelnden Bestimmungen verfehlt hatte. Aller Waid, der zum Verkauf kam, mußte auf den Waidmarkt gebracht werden, und es war verboten, denselben vor den Thoren oder anderwärts vorweg aufzukaufen. Niemand durfte mit Jemanden, der nicht zur Jakobsbruderschaft gehörte, Compagniegeschäfte in Waid treiben. Händler und Makler durften auf dem Waidmarkt oder in den Tabernen nicht eher den Kauf oder Verkauf beginnen, als bis die erste Messe in St. Jakob beendet war. Von der Karre grünen Waids mußten eine Flasche Wein und 12 Heller Weinkauf, von einer Karre „gemusterten“ Waids, zwei Flaschen Wein und 24 Heller Weinkauf, von dem „Maß“ Waid mußten vier Denare und von der Karre drei Schillinge Meßgeld entrichtet werden [1]).

Die dritte kaufmännische Bruderschaft bildeten die Gewandschneider unter Gaddemen. Im Bewußtsein ihres Reichthums und ihrer hervorragenden bürgerlichen Stellung legten sie sich neben der ihr Geschäft angebenden Bezeichnung auch noch den Titel bei, den sonst nur die Adeligen und die Besitzer freier Hofgüter führten: sie nannten sich „Brüder der Bruderschaft der Herren und der Ge-

---

[1]) Ennen und Eckertz, I, 412 ff.

wandschneider unter Gaddemen zu Köln"[1]). Ihr Mitgliederverzeichniß weist viele Geschlechter nach, welche mit Recht auf den Herrentitel Anspruch machen konnten; es sind dies: Weise, Roisgin, Schönweber, Rode, Scherffgin, Mommersloch, Overstolz, Hardefust, Loschart, Florin, Kessel, Quattermart, Neumarkt, Jude, Troyen, Spiegel, Mirweiler, Lyskirchen, Hirtzelin, Schatzavel, Griech (grecus), St. Severin, Griechmarkt, Longus, Aachen, Sandkaule, Rodstock, Riel[2]), Rufus, Abtshof, Walrave, Po, Bedinkaf u. a. Ein Verzeichniß vom Jahre 1247 weist 56 Gewandschneider unter Gaddemen[3]), 23 Leinwandhändler und 22 Schröder (incisores vestium) auf, dann 23 Händler mit ganzen Tuchen, 31 Unterkäufer und Wirthe und 26 Tuchscheerer (Schorren).

Den Gewandschneidern unter den Gaddemen waren affiliirt die Bruderschaften der Leinwandhändler, der Schneider (Schröder) und Scheerer unter den Gaddemen. Diese kleinern Bruderschaften bildeten im Verein mit den Gewandschneidern eine mächtige gewerbliche Genossenschaft, in welcher die Leinwandhändler, Schröder und Schorren die Rechte und Freiheiten der Bruderschaft genossen, aber von der Vorstandschaft und dem Rathe ausgeschlossen waren. Keineswegs aber darf angenommen werden, daß sämmtliche kölner Leinwandhändler, Schneider und Scheerer zu dieser Bruderschaft gehört hätten. Wie es noch eine nicht unbedeutende Zahl von Gewandschneidern gab, welche ihre Verkaufsplätze nicht auf der Westseite des jetzigen Heumarktes hatten und nicht zu der Bruderschaft der Gewandschneider unter den Gaddemen gehörten[4]), so wohnten in den verschiedenen Stadttheilen zerstreut noch viele Leinwandmenger,

---

[1]) Ennen und Eckertz, I, 344.

[2]) Gerhard nepos Gerhardi de Rile. (Ennen und Eckertz, I, 337.)

[3]) Qui stant inter monetam et domum Iconis. (Ennen und Eckertz, I, 338.)

[4]) Vort so en sal en geyn bruder geselschaf hauen mit den genen die gewant snident en busen den gademen. — Gegen 1350 finden wir 83 Bürger, die den Gewandschnitt hatten; hiervon gehörten etwa 45 zu der Bruderschaft unter den Gaddemen, also 38 zu solchen Gewandschneidern, die nicht zu der Bruderschaft gehörten.

Schröder und Schorren, welche besondere gewerbliche Fraternitäten für sich bildeten, und mit den gleichnamigen Bruderschaften unter den Gaddemen weiter nichts als den Namen und das gleiche Gewerbe gemein hatten. Diejenigen Gewandschneider, deren Kaufhaus ober Mauern lag, waren nicht befugt, mit fremdem Tuche Handel zu treiben. Im Jahre 1360 wurden sie wegen Nichtachtung dieser Verordnung von den Bürgermeistern zu einer Geldstrafe verurtheilt. Am 27. Februar wurde ihnen von allen Räthen aufgegeben, sich bis zum 9. März allen fremden Gewandes, was sie noch besaßen, zu entäußern. Wer nach dieser Zeit noch im Besitze fremden Gewandes würde befunden werden, sollte eine Geldstrafe zu entrichten haben[1]).

Im Jahre 1344 wurde festgestellt, daß die Bruderschaft nicht mehr als 44 verdiente Brüder zählen sollte. Aus den verdienten Brüdern wurden jährlich vier Meister durch das Loos bestimmt, welche den übrigen verdienten Brüdern vierzehn Tage nach St. Johann den vorschriftsmäßigen „Dienst" in Speise und Trank leisten, jedem derselben Sonntags vor Neujahr sechs Schöffenkuchen und auf Mariä Reinigung zwölf Pfund Wachs geben mußten; zudem waren sie verpflichtet, dem Schreiber und den beiden Boten je zwei Pfund Wachs, dem Pfarrer von Klein St. Martin neun Pfund Wachs, den drei Wächtern unter den Gaddemen jährlich sechs Mark zu geben, für das Oel in der Leuchte unter den Gaddemen zu sorgen, den Jahreszins für das Rathhaus unter Gaddemen mit acht Mark zu entrichten, dem Schreiber ein Weihnachtsgeschenk von zwei Mark, jedem der zwei Boten einen neuen Rock und den kölnischen Bürgermeistern gleich nach deren Wahl eine Rekognitionsgebühr von zwei Mark zu geben. Die vier Meister hatten aus den Brüdern einen zu wählen, „der das Gericht zu wahren hatte"; in Gemeinschaft mit diesem Richter wählten sie an dem Tage, an welchem der Dienst gehalten wurde, sieben verdiente

[1]) Ennen und Eckertz, I, 360.

Brüder zu Rathsmännern, denen die Pflicht oblag, alle vierzehn Tage sich auf dem Rathhause unter den Gaddemen zu versammeln, „um zu berathen und zu beschließen, was dem Amte nutze und fromme“. Den Meistern in Verein mit den sieben Rathsleuten stand es zu, neue Mitglieder in die Bruderschaft aufzunehmen. Derjenige, dessen Vater in die Bruderschaft gehörte, hatte als Aufnahmegebühr eine Mark Pagament und einen Imbiß oder statt desselben drei kleine Gulden, dann ein Viertel guten Weins, acht Pfennige für die Meister, vier Pfennige für den Schreiber und vier Pfennige für jeden Boten zu entrichten. War der Vater des Aufzunehmenden nur unverdienter Bruder, so mußte als Gebühr entrichtet werden: eine Mark kölnischer Pfennige, ein Essen von fünf Gulden in Werth, ein Viertel guten Weins, ein Schöffenkuchen, acht Pfennige für die Meister, vier für den Schreiber und vier für jeden Boten. Jemand, dessen Vater weder verdienter noch unverdienter Bruder war, konnte nur aufgenommen werden, wenn wenigstens zwei Drittel aller verdienten Brüder für die Aufnahme stimmten. Zum Eingang mußte er den verdienten Brüdern zwei Viertel guten Weins und zwei Schöffenkuchen, den Meistern acht, dem Schreiber und den zwei Boten je vier Pfennige geben; weiter hatte er an den Schrein zwei Mark guter kölnischer Pfennige zu entrichten und den verdienten Brüdern einen „schönen Dienst“ zu thun. Nach dem Essen mußte er jedem Bruder drei Schillinge guter kölnischer Pfennige, dem Schreiber und den beiden Boten jedem zwölf Pfennige geben. Die Leinwandmenger, Wirthe, Schröder und Schorren erhielten das Bruderrecht von den Meistern oder von einem Meister und zwei Rathsleuten; der Aufzunehmende hatte als Gebühr eine Mark zu entrichten, im Falle sein Vater zur Bruderschaft gehörte, wenn nicht, mußte er zwei Mark bezahlen; zum Eingange mußte er den „Herren“ ein Viertel guten Weins und dem Schreiber und den zwei Boten zusammen 16 Pfennige geben. Ehe der Betreffende aber aufgenommen wurde, mußten zwei brave Mitglieder seines Amtes Zeugniß ablegen, daß er würdig sei, in die Bruderschaft aufgenommen zu werden.

Alle Bußen und Strafgelder flossen in den Schrein zum Besten der verdienten Brüder. Der Handel mit Gewand war Niemanden gestattet, der nicht vorher die Bruderschaft genommen hatte; wer gegen diese Bestimmung handelte, zahlte für jedes Stück Tuch drei Schillinge Buße. Wenn fehlerhaftes, „brüchiges" Tuch auf dem „Haus" besichtigt werden sollte, mußten wenigstens sieben verdiente oder doppelt soviele unverdiente Brüder zugegen sein. Alles Tuch, welches von Brüssel, Löwen, Gent, Dendermonde, Hasselt, Utrecht, Mecheln, Düren, Münster in den Handel gebracht wurde, mußte eine bestimmte Länge haben, 44 bis 48 Ellen. Zwei Bruderschaftsmitglieder durften keine Compagniegeschäfte treiben als in einem Gaddem. Der Bruder, welcher zwei einander gegenüber liegende Gaddemen besaß, mußte einen schließen, während er nur den andern zu seinem Geschäfte benutzen durfte. Wer zwei Gaddemen neben einander hatte, mußte auch das Recht von zwei Gaddemen kaufen. Die Bewachung der Gaddemen geschah nach bestimmtem Turnus von den Brüdern selbst; wer sich weigerte, Wachdienst zu leisten oder Wasser in die für den Ausbruch eines Brandes aufgestellten Bütten zu tragen, wurde in eine Geldstrafe von drei Schilling genommen. Kein verdienter oder unverdienter Bruder durfte ohne Erlaubniß der Meister außerhalb der Gaddemen Gewand im Ausschnitt verkaufen; ebenso durfte keiner in Compagniegeschäften mit einem Gewandschneider stehen, der nicht zu der Bruderschaft unter Gaddemen gehörte; auch durfte er einem solchen kein Gewand borgen. Die fremden Kaufleute, welche Gewand einführten, waren gehalten, ihren ganzen Waarenvorrath in ihrem Quartier zum Verkauf auszustellen, und es war bei Strafe für den Wirth wie für den Fremden verboten, einen Theil der Waare den kauflustigen Brüdern zu verheimlichen. Der verdiente Bruder, welcher geistlich wurde, erhielt von den Meistern jährlich sechs Kuchen. In keinem Gaddem durfte bei Strafe einer Mark Feuer gemacht werden. Zur Abänderung der Statuten war die Zustimmung von zwei Dritteln der verdienten Brüder erforderlich. Wer sich einem von zwei Dritteln der verdienten Brüder gefaßten Beschlusse nicht fügen

wollte, wurde in eine Strafe von zehn Mark genommen; weigerte er sich, zu zahlen, wurde er seines Bruderrechtes verlustig erklärt. Ohne die übrigen Gerichte in ihrem Rechtspruche zu hindern, hatten die zum Schreine gewählten Rathsleute die Befugniß und die Pflicht, Recht zu sprechen in Streitsachen zwischen den Brüdern und Strafurtheile zu fällen wegen Auflaufs, „bliechender That" oder Verwundung. Wer sich dem Spruch nicht fügte, dem wurde seine Bruderschaft gepfändet; stand er acht Tage in der Pfändung, so mußte er 40 Mark bezahlen; weigerte er sich zu zahlen, so verlor er seine Bruderschaft [1]).

Die Hosenmenger durften nur fertige Hosen verkaufen; es war ihnen nicht gestattet, Tuch im Ganzen oder Ausschnitt an ihre Kunden abzusetzen. Wer sich gegen diese Verordnung verfehlte, mußte 100 Mark Strafe bezahlen und ein Jahr zu Thurm gehen [2]).

Bis zu der Weberrevolution waren die von Veren-Iken-Haus südlich dem Malzbüchel zu sich hinziehenden Gaddemen die Verkaufsstände für die Gewandschneider. Es scheint, daß beim Abbruch der beiden Kaufhäuser der Tuchmacher auch die Gaddemen der Tuchverkäufer zerstört worden sind. Bald nach der Unterdrückung des genannten Aufstandes, zu derselben Zeit, in welcher wir von der neuen Tuchhalle hören, werden auch die neuen Gaddemen genannt [3]). Im Jahre 1374 wurde es verboten, anders als in den neuen Gaddemen Handel mit fremdem Tuche zu treiben. „Die Herren vom Rathe mit den weiten Räthen bestimmten um des gemeinen Besten willen, daß Niemand, er sei wer er sei, binnen Köln Gewand schneiden soll anders als zwischen der Münze und dem neuen Fleischhause der Stadt. Und wer Gewand schneiden will, soll der Stadt zehn Gulden bezahlen und einen Gaddem in Miethe

1) Ennen und Eckertz, I, 338 ff.

2) Missiven, Nr. 1, f. 66.

3) 1373 um St. Martin finden wir zuerst: de halla pannorum 141 m. 4 s.; in der folgenden Woche heißt es: hallae novae, wöchentlich etwa 20 M., auch cubicula nova, auch pannorum nova cubicula. (Einnahmeregister.)

nehmen. Wer überführt wird, daß er anderwärts Gewand schneidet, soll der Stadt 100 Mark Buße bezahlen und ein Jahr lang aus der Stadt auf fünf Meilen verwiesen werden" [1]). Von jedem Stück Tuch mußte der Gewandschneider eine Mark als Abgabe an die Stadtkasse entrichten.

Auch das Fischamt muß als eine Bruderschaft von Kaufleuten angesehen werden. Die Fischhändler schieden sich in solche, welche mit trockenen und gesalzenen und in solche, welche mit grünen Fischen handelten. Alle trockenen Fische mußten sofort in das Fischkaufhaus geliefert werden, und dort, wie bereits früher hervorgehoben worden, drei Markttage liegen bleiben, ehe sie weiter in den Handel gebracht werden durften. Fische, die kein aufrichtiges Kaufmannsgut waren, sondern als „wandelbar, schlecht, falsch oder faul" befunden wurden, mußten nach ältern Bestimmungen verbrannt oder in den Rhein geworfen werden; später wurden sie blos vom Fischmarkt und von der Lintgasse ausgeschlossen, dagegen durften sie auf dem Heumarkt zum Verkauf ausgeboten werden. Den Fischmengern war es verboten, den Fischkarren vor das Thor entgegenzugehen, um sich ihren Vorrath zu billigem Preise zu sichern. An Händler durften die in die Stadt gebrachten Salmen nur Freitags nach zehn Uhr verkauft werden. Vor 12 Uhr durften auf dem Markte keine gesottenen oder gebratenen Fische oder Krebse feilgeboten werden. Kein Stockfisch oder Flachfisch durfte mit Kalk gewässert werden. Salmen, sowohl grüne wie geräucherte, mußten auf die Salmenbänke zum Verkauf ausgelegt werden. Die einzelnen Salmenbänke wurden unter die Fischmenger verlost. Im Winter mußten die Fischhändler längstens um 8 und im Sommer längstens um 6 Uhr ihre Waare auf den Bänken ausgelegt haben. Die Fische, welche in dem worringer Bruch und in den benachbarten Binnenwässern gefangen wurden, mußten in die gemeine Theilung gebracht werden [2]).

Von den eigentlichen Handwerkerbruderschaften war die stärkste

[1]) Missiven, Nr. 1, f. 66 b.

[2]) Handschrift im Stadtarchiv.

und reichste die der Wollenweber. Lokal hatten sich die Wollenweber in zwei Abtheilungen gruppirt, wovon die eine die in dem Stadtviertel Airsburg, die andere die in der Gegend des Griechmarktes wohnenden Genossen des Webergewerbes umfaßte [1]). Jede dieser Abtheilungen hatte hinter den Gaddemen der Gewandschneider ihr besonderes Zunft- und Kaufhaus. Die Brüder von Airsburg hatten das Haus des Jco [2]) und die vom Griechmarkt das Haus Aachen [3]) erworben und zu ihrem Kaufhause gemacht; jenes wurde von da ab Haus Airsburg, dieses Haus Griechmarkt, auch Kriegmarkt, genannt. Als die Wollenweber nach ihrer Rehabilitirung neue Zunfthäuser erwarben, gaben sie auch diesen wieder den Namen Griechmarkt und Airsburg, die alten Namen ihrer zerstörten Zunfthäuser. Die Brüder vom Griechmarkt hatten sich im Hause Rennenberg, und die von Airsburg im Hause Punderich niedergelassen; jenes hieß von da ab Haus Griechmarkt, dieses das Haus Airsburg [4]). Im Anfang

---

[1]) Brudere ind die sustere van der bruderschaff der wullen gewantmechgere van beyden husen Oirsburch ind Criechmart etc. (Ennen und Eckertz, I, 367.) Officium lanei panni in foro Graecorum et in Oyrsburch exercentibus . . . in domibus foro Graecorum et Oyrsburg.

[2]) 1322 domum iconis acquirunt viri deserviti de arsburg factores pannorum laneorum.

[3]) Notum quod Gerardus Scherfgin miles donavit et remisit Gerardo filio suo militi et uxori suae Elizabet medietatem domus et areae vocatae domus Aquis, in qua stant domini de foro grecorum et vendunt pannos suos, et transitum cum cellario subtus sitis ex opposito macellorum (1277). Notum quod viri discreti de foro grecorum videlicet factores lanei panni acquisiverunt sibi hereditarie erga Gerardum Scherfgin militem et erga Gerardum militem filium suum et uxorem suam Elizabeth et eorum heredes domum cum area vocatam Aquis sitam inter domum Rape et domum Yconis.

[4]) Belangend die kuer der zweyer Gaffelknechten vp beiden huseren arssburg und kriechmart genannt punderich vnd Rennenberg. — alle die ghene die ire schylde vp dem huse Rennenberg genant Krechmart hangen haven etc. — Das Haus Rennenberg scheint auf der Hochpforte gelegen zu haben und Nr. 902, jetzt Nr. 20 gewesen zu sein. In einem Manuscript über die Schreine (A. IX, 25) heißt es: „Die Weber vom Hause Airsbach hatten ihr Zunfthaus vor St. Matheis und sind verschieden von den Webern vom Kriegmark, deren Zunfthaus auf der hohen Pforte lag“.

des 16. Jahrhunderts wurde das Haus Rennenberg verkauft und die Weber behielten als gemeinschaftliches Zunfthaus das Haus Nr. 150 jetzt Nr. 9 in der Matthiasstraße. Bis zum Weberaufstande hatten die Tuchmacher in den Häusern Airsburg und Griechmarkt ihre Verkaufsstände gehabt. Nachdem diese Häuser niedergerissen und an ihrer Stelle die große Fleischhalle errichtet worden, erhielt der Rest der gedemüthigten Weberzunft seine Verkaufsstände in dem zur Tuchhalle hergerichteten obern Theile des Kaufhauses in der Nähe der Münze.

Von jedem Stück kölnischen Tuches mußte fortan eine Mark Steuer bezahlt werden. In der Woche vor Palmtag 1372 wurde diese Steuer zuerst erhoben[1]). Für jeden Webstuhl, der neu in Gang gebracht wurde, mußten acht Gulden bezahlt werden.

Den kölnischen Tuchmachern wurde von den Gewandschneidern unter Gaddemen lange Zeit das Recht bestritten, ihr selbstgemachtes Tuch im Ausschnitt mit dem Reisen zu verkaufen. Im Jahre 1326 ertheilten ihnen die Offizialen der Richerzeche die Erlaubniß in ihren beiden Kaufhäusern ihren Gattinnen, Kindern, Dienstboten, dann den Nopperinnen, Spinnerinnen, Kämmerinnen und andern Arbeitern den Bedarf an Kleidern vom Stück abzuschneiden, ebenso bei jedem Tauschgeschäft kleinere Quantitäten Tuch gegen andere Waaren abzugeben, und die bei solchem Detailabsatz übrig bleibenden Reste beliebig zu verkaufen[2]). Im Jahre 1352 wurde von „Richtern, Schöffen, Rath und allen Räthen" diese Erlaubniß dahin ausgedehnt, daß die Brüder und Schwestern von den Häusern Airsburg und Griechmarkt, die Gezauen in ihren Häusern hatten, ihr eigenes Fabrikat sowohl in den genannten Kaufhäusern wie in ihren eigenen Wohnungen in beliebiger Weise im Ausschnitt

[1]) Hic incipit prima solutio de pannis Coloniensibus ita quod quilibet pannus valet unam marcam secundum pronuntiationem dominorum. — (dominica palmarum, fer. IV post) item receptum primo de pannis Col. 40 m. 8 s.

[2]) Urkunde im Stadtarchiv.

verkaufen durften. Es blieb ihnen aber verwehrt, fremdes Tuch zu kaufen und im Detail abzusetzen [1]).

Die Meister des Wollenamtes mußten schwören, das Amt treu zu bewahren und über die vorschriftsmäßige Anfertigung des Gewandes zu wachen, die Statuten strenge zu handhaben und jede Uebertretung derselben zur Anzeige zu bringen. Kein Stück Tuch durfte verkauft oder versendet werden, was nicht vorher auf der Halle gebleit und dadurch für ächtes Kaufmannsgut erklärt worden. Montags, Mittwochs und Freitags Morgens wurde gebleit. Wer ein für untauglich erklärtes Stück Tuch von der Bleikammer trug und verkaufte, mußte eine Mark Buße bezahlen. Wer Tuch machte, darein Flocken oder Schröbelinge gemengt waren, verlor Tuch und Webstuhl; wer das Tuch an den Enden gröber als in der Mitte machte, mußte 12 Mark Buße zahlen und auf sein Bruderrecht verzichten. Das Tuch, welches um ein Pfund zu leicht war, zahlte 6 Schilling Buße; war es zwei Pfund zu leicht, zahlte es eine Mark; betrug das Untergewicht mehr, mußte für jedes Pfund ein Gulden bezahlt werden, und das Tuch wurde als untauglich gerissen [2]). Das Tuch, welches eine Elle zu kurz war, zahlte eine Mark Buße; war es zwei Ellen zu kurz, wurde es gerissen und durfte nicht in den Handel gebracht werden. War das Tuch zu schmal, mußte es von jedem Post drei Schilling bezahlen. Jedes fertige Stück Tuch mußte mit dem Zeichen des Bruders versehen werden, dem die Gezau gehörte, auf welcher das Stück gemacht worden. Kein Gezauer durfte einem Bürger, der nicht zur Bruderschaft gehörte, bei Verlust seines Bruderschaftsrechtes Tuch anfertigen. Wer ein Stück Tuch außerhalb der Stadt weben ließ, mußte 12 Mark Buße bezahlen und verlor seine Bruderschaft; nur gegen 12 Mark und ein Viertel Wein konnte er wieder aufgenommen werden. Jeder Meister oder Bruder, der einem Nichtbruder behülflich war, kölni-

---

1) Ennen und Eckertz, I, 397.

2) Anfänglich wurde blos die Litze abgerissen, seit 1409 wurde ein Riß in das Tuch selbst gemacht.

sches Tuch zu verkaufen, mußte acht Mark Buße bezahlen und verlor seine Bruderschaft. Sobald die Schelle ertönte, mußte jeder den Verkauf einstellen und seinen Kram schließen. Nach der Einrichtung der Halle durfte nur hier das in Köln fabrizirte Tuch verkauft und zum Verkauf ausgeboten werden. Kein Stück Tuch durfte im Hause des Gezauers genoppt werden. Das Stück Tuch, welches nicht gut genoppt war, zahlte eine Mark Buße, und es erhielt nicht eher das Blei, bis es besser genoppt war. Die Nopperin, welche ihre Arbeit schlecht gemacht, zahlte dem Eigenthümer des Tuches sechs Schilling Strafe. Wer ein Stück Tuch färbte, ehe es auf der Rahme gebleit war, zahlte eine Mark Buße. Wer ein Stück Tuch von der Rahme abnehmen ließ, ehe es gebleit war, verlor seine Bruderschaft für ein Jahr; mit 50 Mark konnte er die Frist abkürzen. Kein Stück durfte gefärbt werden, was nicht im Rheine gespült und geklärt war.

Niemand durfte mit mehr als mit zwei Gezauen arbeiten; wer mit dreien arbeitete, verlor seine Bruderschaft. Wer bei Licht arbeitete, verlor seine Gezaue und sein Bruderrecht für ein Jahr. Der Knecht, welcher bei Licht arbeitete, wurde für ein Jahr des Rechtes, für einen Bruder zu arbeiten, verlustig erklärt. Welcher Bruder einen andern innerhalb oder außerhalb der Halle Lügner oder Hurensohn schimpfte, Flüche ausstieß, ungewöhnliche Eide schwor, mit Würfeln um Geld spielte, sich unsittlich betrug, gegen einen andern ein Messer zog oder denselben mit der Faust schlug, mußte eine Ohm Wein zu Buße geben [2]).

Den Hauptabsatz hatten die kölner Wollenweber auf den beiden Messen zu Frankfurt. Hier hatten sie ihre Standplätze in den beiden Kaufhäusern Brüssel und Frankenstein. Um die einzelnen Brüder des Wollenamtes anzutreiben, ihre Tücher zum Transport nach Frankfurt fertig zu stellen, wurde verordnet, daß für die Herbstmesse 12 Tage vor und 6 Tage nach St. Bartholomäus und für

---

[1]) Ennen und Eckertz, I, 379.
[2]) Ennen und Eckertz, I, 370 ff.

die Frühjahrsmesse 12 Tage vor dem Montag vor Mittfasten und 6 Tage darnach Niemand mehr auf dem Rahmen bleien dürfe. Wer die Messe besuchen wollte, mußte sein Tuch wohl verpackt am Abende vor der Abfahrt, im Herbste den Tag nach St. Bartholomäus und im Frühjahr des Montags vor Mittfasten, zum gemeinschaftlichen Transport aufliefern. Gemäß dem Ertrage der Tuchaccise wurden in dem letzten Viertel des 14. Jahrhunderts jährlich 7000 Stück Tuch fabrizirt [1]).

Die Wolle, welche von den kölner Tuchmachern verarbeitet wurde, kam größten Theils aus Frankfurt und aus andern Städten des Oberlandes [2]). Sobald eine Ladung Wolle in Köln ankam, mußte sie in die Wollküche gebracht werden. Hier untersuchten Richter, Wieger und Unterkäufer, ob sie zur Fabrikation kölnischen Gewandes tauglich war; die für untauglich erklärte wurde ausgeworfen und durfte nicht verarbeitet werden. Wer Wolle, welche er gekauft hatte, nicht in die Wollküche lieferte, mußte einen Monat zu Thurm gehen und von jedem Clowen 12 Schillinge Buße bezahlen.

In naher Beziehung zum Wollenamt stand das Tirteysamt. Es war dies zwar ein selbständiges Amt mit eigenem Meister, eigenem Siegel und eigenen Statuten; doch mußte es an das Wollenamt den vierten Theil der Einstandsgebühren abgeben und bei allen Streitigkeiten die Richter desselben zum Schiedspruch oder zur Entscheidung anrufen. Das Kaufhaus der Tirteysmacher lag bei St. Maria im Capitol [3]).

Die andern bereits im 14. Jahrhundert vollständig organisirten Aemter oder Zünfte waren die der Gürtelmacher, Leinenweber, Sartuchweber, Sattler, Kannengießer, Kistenmacher, Barbiere, Hamacher, Schwertfeger, Leinenfärber, Decklakenmacher, Taschenmacher, Wappensticker Maler, Beutelmacher, Löher, Weißgerber [4]), Schmiede,

---

1) Einnahmeregister.
2) Mscr. A, VIII, 6.
3) Statut im Stadtarchiv.
4) Societas fratrum albi corii (1356).

Schröder, Sarwörter, Bäcker, Leienbecker, Filzhutmacher, Fleischer, Drechsler, Düppengießer, Garnmacherinnen. Jedes dieser Aemter zählte zu seinen Mitgliedern nur solche Bürger, welche sich an dem betreffenden Amte „geneyrten". Andere Aemter gab es, in denen die Genossen zweier oder mehrerer von einander verschiedener Handwerke zu einer einzigen Bruderschaft mit einem gemeinschaftlichen Statut und unter gemeinschaftlicher Leitung zusammengetreten waren. Solche kombinirte Aemter waren: die der Goldschmiede und Goldschläger, der Buntwörter und Pelzer, der Schuhmacher, Kinderschuhmacher und Holzschuhmacher, der Faßbinder und des Weinamtes, der Steinmetzen und Zimmerleute, der Goldschläger und Goldspinnerinnen, der Nadelmacher und Paternostermacher. Der Grund solchen Anschlusses kleinerer Aemter an größere lag vornehmlich in dem Umstande, daß jene wegen ihrer geringen Mitgliederzahl für den ganzen Apparat einer selbständigen Bruderschaft nicht aufkommen wollten oder konnten. So wissen wir, daß das Amt der Paternostermacher zu klein war, um sich als ein selbständiges Amt zu behaupten: darum schlossen die Genossen dieses Handwerkes sich den Nadelmachern an und übergaben die Leitung ihres Amtes den Meistern und Besehern der genannten Nadelmacherzunft.

Als Handwerker, die im 13. Jahrhundert noch nicht zu Bruderschaften vereinigt waren, später aber theilweise in bruderschaftlicher Organisation erscheinen, werden genannt: Helmschläger, Messermacher, Scheerenmacher, Handschuhmacher, Schreinmacher, Lautenmacher, Trichtermacher, Feilenhauer, Hostienbäcker, Sägenschneider, Armbrustmacher, Lederfärber, Flaschenmacher, Siegelgräber [1]), Kehlenstecher, Korbmacher, Sporenmacher, Putzmacher, Wagenmacher, Stolenwirker, Küssenmacher, Knopfgießer, Kammacher, Buchbinder, Ringemacher, Seilspinner, Fladenbäcker, Kuchenbäcker, Galentine- und Prikkenpfeffergießer [2]).

---

[1]) 1354 finden wir Johannes Segilgrever.

[2]) Galentine, das französische galette mußte, wie von Alters gewöhnlich gewesen ist, von guten aufrechten Fischen, Wein und Gekraut gemacht werden; es

Im Vollgenusse aller Rechte, Vorzüge und Nutzungen der einzelnen Zünfte befanden sich nur die „verdienten Brüder“. Verdient wurde derjenige Bruder genannt, welcher das vorschriftsmäßige Essen gegeben hatte. Bei einzelnen Zünften war dieses Essen äußerst opulent und kostspielig. Bei den Bäckern, die in das Ober- und Unteramt eingetheilt wurden, gehörten zum Dienst zwei große Mahlzeiten, von denen die erste Freitags, die andere des darauf folgenden Sonntags gegeben wurde. Des Freitags mußte Jedem, der bei der Mahlzeit saß, eine wohlbereitete Portion durchgeschlagener Erbsen vorgesetzt werden, darnach ein gebratener Häring mit Senf; Butter konnte Jeder nach Belieben nehmen. Darauf folgte Stockfisch, Bollich, Rheinfisch oder ein anderer Fisch, der eben der Zeit entsprach, „wie das dem Koch gutdünkte“. Weiter kam für je vier Personen eine Schüssel mit gesottenem Karpfen und dazu in jeder Schüssel ein Stück Snoich. Zum Schluß wurde Käse vorgesetzt. Sobald die Tafel aufgehoben wurde, mußten die Meister des Dienstes ein Viertel guten Weins zum gratias kommen lassen, „wie das von Alters gewöhnlich gewesen“. Die Meister des Dienstes mußten zu diesem Freitagsessen den Schreiber, die Wieger, die Amtsmeister und die Beisitzer einladen, und jeder Amtsmeister hatte das Recht, noch zwei Brüder, verdiente oder unverdiente, dazu zu laden. Für das Sonntagsessen hatten die Meister des Dienstes zugleich mit dem Bürgermeisterschreiber den Wein, firnen wie neuen, zu prüfen; auch mußten sie den Saal und die Stube mit Tapeten und Kissen ausschmücken und in ordentlicher Weise heizen, ohne Rauch zu verursachen. Wenn die Bürgermeister zu Mittag erschienen, mußten die anwesenden Herren denselben entgegengehen; gleich nach der Ankunft wurde ihnen das Wasser in Becken gereicht, und dann wies man ihnen ihre Plätze an dem viereckigen Tische nächst dem Herde an. In der Herren-Stube mußten die zwei Wieger den Bürgermeistern

durften aber nur gute lebendige „aufrichtige Snoiche“ (Hechte) hineingekocht und gelegt werden, wenigstens den größten Theil mußten die Snoiche bilden, den kleinern Theil durften auch im Nothfall Barben und Schleien bilden. (Missiven, Nr. 1.)

vorsetzen eine Bratschüssel mit gutem Pfeffer, wohl beschüttet mit Kaneel, dann für jeden einen Entvogel und zwei Schmalzbeschüttchen. Sowohl firner wie neuer Wein mußte eingeschenkt werden, so oft es nöthig war. Jedem der andern Herren, die in der Stube saßen, dem Schreiber, den Wiegern und Dienern der Herren, mußte eine kleine Schüssel mit gutem Pfeffer, wohl überstreut mit Kaneel vorgesetzt werden, und je zwei erhiellen einen Entvogel. Zum zweiten Gericht mußte den Herren an dem viereckigem Tische vorgesetzt werden ein Stück Galentine und dazu zwei Schläge Reiß für jeden; von den andern Herren erhielten je zwei ein Stück Galentin und jeder einen Schlag Reiß, der zeitige Herr, der Schreiber und der Wieger je zwei Schläge Reiß. Zum letzten Gericht erhielten jeder ein gutes gebratenes Huhn und je vier eine Schüssel mit zwei gebackenen Fladen. In dem Saale, wo den zwei Meistern des Dienstes, den zwei Amtsmeistern des andern Parts unter den Schildern und daneben den verdienten Brüdern ihre Plätze angewiesen waren, erhielten jeder eine kleine Schüssel mit verzückertem Pfeffer und je zwei einen Entvogel. Darauf folgte Galentine mit Reiß, darauf für jeden ein wohl gespicktes gebratenes Huhn und für je vier zwei gebackene Fladern. Darauf wurde die Tafel aufgehoben, die „Pött" mit den Gläsern abgetragen und die Diener mußten den Herren das Wasser geben; die anderen Herren und Freunde erhielten das Wasser vom Gaffelknecht. Alsdann füllte man zum gratias neue Gläser und neue Pött mit Wein. Darauf konnten die Bürgermeister mit ihren Dienern aufstehen, wann es ihnen beliebte und sie dankten den Freunden in der Stube. Darnach wurde auch die Tafel im Saal aufgehoben, und es wurde geschlossen mit Wasser und gratias [1]).

Die zweite Stelle unter den Angehörigen der Zunft nahmen die unverdienten Brüder ein. Es waren dies alle diejenigen, welche nach Erfüllung aller durch die Statuten des betreffenden Handwerks

---

[1]) Ennen und Eckertz, I, ~~300~~ ff.
394

vorgesehenen Vorbedingungen zum selbständigen Betrieb des Handwerkes von den Meistern zugelassen waren. Bei einzelnen Aemtern unterschieden sich die Brüder in solche, welche das Handwerk übten und in solche, welche das Werk des Amtes feil hielten. Letztere bezahlten ein geringeres Einstandsgeld. So hatte derjenige, welcher beim Gürtleramt sich als Meister setzen wollte, sechs Gulden an die Amtskasse zu bezahlen; wer Gürtlerwerk innerhalb der Stadt feil halten wollte, mußte das Amt mit vier Gulden gewinnen [1]). Wer beim Schuhmacheramt mit niederländischen Schuhen handeln wollte, mußte in die gemeinschaftliche Kasse zwei Gulden zahlen; wollte er zugleich kölnische Schuhe feil halten, mußte er die Bruderschaft mit sechs Gulden, einem Pfund Wachs und einem Viertel Wein gewinnen [2]).

Außer den verdienten und unverdienten Brüdern und denjenigen, welche das Werk des Amtes feil hielten, wurden auch die Knechte und Lehrlinge unter die Zugehörigen der Zunft gerechnet.

Sobald ein Lehrling bei einem Zunftgenossen in die Lehre trat, mußte das vorschriftsmäßige Einstandsgeld an die Zunftkasse eingezahlt werden. Für die Kinder der Zunftgenossen war der Einstand durchgehend geringer als für diejenigen, deren Eltern nicht zu der Zunft gehörten. Bei den Kistenmachern waren die Meisterskinder von jedem Einstandsgelde befreit. Bei dem Schmiedeamt konnte der verdiente Bruder einem seiner Söhne oder einem seiner Neffen die Bruderschaft ohne alle Gebühr geben. Bei einzelnen Zünften mußte der Lehrling außer dem Einstandsgeld noch ein bestimmtes Quantum Wein zum „Vertrinken" geben; nur bei den Sattlern war es ausdrücklich vorgesehen, daß der Lehrling die vier Mark, „die er zur Stunde beim Antritt der Lehre zum Vertrinken geben mußte, vertrinken helfen sollte" [3]). Bei den Barbieren mußte der zum Amte aufgenommene Lehrling zwei Pfund Wachs und zwei Viertel des besten Weins geben. Sobald ein Lehrling oder ein

[1]) Statut im Stadtarchiv.
[2]) Statut im Stadtarchiv.
[3]) Statut im Stadtarchiv.

Knecht in Dienst trat, mußte solches den Meistern zum Eintragen in die Register angezeigt werden. Die Lehrzeit bewegte sich zwischen einem Jahr und acht Jahren; bei den Schorren stand der Lehrling ein Jahr, bei den Goldschmieden acht. Die Gesellen, die durchgehend Knappen oder Knechte genannt wurden[1]), durften nur auf eine bestimmte Dienstzeit angenommen werden. Bei den Schuhmachern war das Minimum dieser Dienstzeit auf vier Jahre festgesetzt. In einzelnen Zünften, so namentlich in der der Bäcker, war es gebräuchlich, bei der Annahme eines Knappen „den Weinkauf zu trinken".

Bis zum Abschluß des Verbundbriefes 1396 wurden in der Regel nur solche in die Bruderschaft aufgenommen, welche das betreffende Handwerk wirklich übten, sich an „dem Amte geneyerten". In keinem einzigen der uns erhaltenen Statuten ist eine Bestimmung nachzuweisen, welche darauf schließen ließe, daß die Aufnahme von solchen Mitgliedern gestattet gewesen sei, welche nicht auch das Amt, zu dem sie sich bekannten, ausübten. Erst in Folge der gesetzlichen Bestimmung, wodurch jeder Bürger, auch der Nichthandwerker, verpflichtet wurde, sich bei irgend einer Zunft einschreiben zu lassen, kam der Gebrauch in Aufnahme, daß viele Bürger in Zünfte eintraten, zu denen sie durch ihren Beruf oder ihre Beschäftigung auch nicht in der entferntesten Beziehung standen. Die Regel war es, daß als wirkliche Zunftmitglieder nur Personen männlichen Geschlechtes aufgenommen wurden. Doch gab es zwei Bruderschaften, die nur aus Weibern bestanden: es waren diese die der Garnmacherinnen und Goldspinnerinnen. Bei den Gewandmachern, Fleischern, Fischhändlern, Beutelmachern und Wappenstickern saßen wie Männer so auch Frauen mit gleichem Rechte am Amte, und es gab hier neben den Amtsbrüdern auch Werkfrauen und neben den Knechten und Lehrlingen auch Mägde und Lehrjungfrauen. Bei den Schrödern durften die zum Amt aufgenommenen Frauen

[1]) In dem Statut der Nadelmacher erscheinen sie unter der Bezeichnung von „Gesellen": were sache dat eynich knecht of geselle van disem ampt etc.

nur Weibergewänder, Gebild-Sarröcke, Unterwammes von Tirteys und andere Unterkleider anfertigen. Bei den Tuchscheerern war es den Frauen bei zwei Pfund Wachs verboten, das Geschäft des Amtes zu üben. In allen übrigen Zünften war es der Frau nach dem Tode ihres Mannes gestattet, das Geschäft fortzusetzen und durch einen Knecht führen zu lassen. Nur der unbesprochene freie Mann konnte in eine Zunft aufgenommen werden; war er ein Fremder, so mußte er aus seiner Heimath ein genügendes Zeugniß seines „aufrechten Standes“ und seiner Unbescholtenheit beibringen. Wer beim Fleischamt Aufnahme finden wollte, durfte außerdem, daß er Niemandes eigen sein sollte, auch nicht im Banne sein. Ein Fremder, der sich in Köln niederlassen wollte, mußte vier Gulden bezahlen und aus seiner Heimath einen Brief beibringen, „daß er uprecht sei und unbesprochen“. Das Statut des Maleramtes schloß den Bastard oder das uneheliche Kind von der Zunft aus.

Sogenannte geschlossene Zünfte, Zünfte mit einer bestimmten beschränkten Anzahl von Mitgliedern kennen die kölner Statuten des 14. Jahrhunderts nicht. Jeder, der sein Handwerk zunftmäßig gelernt, die vorgeschriebene Anzahl von Jahren als Knecht gearbeitet, die erforderlichen Zeugnisse beigebracht, und den statutenmäßigen Einstand in die Zunftkasse eingezahlt hatte, konnte verlangen, daß ihm die selbständige Führung des betreffenden Handwerks gestattet werde. Nur bei den Brauern und Fleischhauern scheint man sich daran gewöhnt zu haben, nur dann ein neues Mitglied aufzunehmen, wenn sich Gelegenheit zur Uebernahme einer der bestehenden Brauereien oder einer der bei der Rentkammer eingetragenen Fleischbänke bot. Unter den Brauern war die Anzahl derjenigen, welche Gruthbier, Hopfenbier, Keutenbier, Dickbier und Dünnbier brauten, genau bestimmt. Im Jahre 1438 werden 20 Brauer aufgezählt, von denen die Hälfte Dünnbier, die andere Dickbier braute; von den Dickbierbrauern wurden immer wieder vier bestimmt, welche Hopfenbier brauen durften [1]).

---

[1]) Von dem Malz, Gersten-, Weizen- wie Hafermalz, erhob die Stadt die

Die Zahl der Brüder des Fleischamtes scheint sich nach der Zahl der Fleischbänke, die allmählich alle in den Besitz der Stadt gekommen waren und von dieser gegen Jahreszins verpachtet wurden, gerichtet zu haben. In den Rechnungen des Jahres 1376 finden wir 37 carnifices angegeben [1]). Die Fleischbänke, die sich theils „binnen theils baußen Marktes“ befanden, unterschieden sich in Bänke der Rindermenger, Schweinemenger, Kalbfleischmenger, Schaafmenger. Bis zum Jahre 1348 mußte das Fleisch nach einer beliebigen Taxirung des Fleischhauers, nach „Pennwerde“, bezahlt werden. Bei dieser Verkaufsweise war der Ueberforderung jeder Vorschub geleistet. Der Rath befahl darum 1348 im Interesse des fleischconsumirenden Publikums, daß fortan nur Halsbein, Schenkel und Kopf nach der alten Art verkauft werden dürfe, alles übrige Fleisch aber nach dem Gewicht abgegeben werden müsse. Die Fleischer waren mit dieser Neuerung übel zufrieden, und es nahm den Anschein, als ob sie sich der Einführung derselben thätlich zu widersetzen entschlossen wären. Der Rath kam der vorbereiteten Meuterei zuvor, löste die Bruderschaft auf und verordnete, daß niemals mehr die Bürger, welche das Fleischamt übten, unter Strafe Leibes und Gutes eine Bruderschaft schließen, Meister wählen, Boten annehmen, Dienst oder Essen halten dürften, wie es früher

---

Accise. Der Verkauf der Gruth gehörte zu den erzbischöflichen Nutzungsrechten. Im Gruthhause wurde sie gemahlen und hier mußten die Brauer dieselbe kaufen. Im Jahre 1381 erhielten Hermann von Goch und Johann von Troyen nebst verschiedenen andern erzbischöflichen Nutzungen die Gruth auf zwölf Jahre in Pacht. Der Erzbischof versprach hierbei, die Brauer der Aemter Hülchrath, Brühl, Lechenich, Zülpich, Harth, Rheinbach, Bonn und Neuß, wie auch alle übrigen weltlichen und geistlichen Personen, die in den genannten Aemtern und auch in der Stadt Köln Bier brauten, zu verpflichten, die nöthige Gruth im Gruthhause zu Köln und nirgend anders zu kaufen, und die dagegen Handelnden mit Kirchenstrafen zu verfolgen. Damit dem Gruthrecht kein Eintrag geschehe, verbot er dabei, Hopfenbier zu brauen und westfälisches oder sonstiges fremde Bier einzuführen. Mitunter nahmen die Brauer statt der Gruth sogenannte „Sprien“, welche bei Elberfeld gepflückt wurde.

[1]) Einnahmeregister.

geschehen; das Fleischamt sollte fortan gemein sein, so daß jeder Fleischhauer verkaufen dürfe, welches Fleisch und wie vielerlei er immer wolle". Wann dieses Verbot wieder aufgehoben worden, ist nicht festzustellen; soviel ist sicher, daß bei der großen Revolution die Fleischerzunft wieder in Blüthe stand und sich in dem bekannten Verbund die Wahl eines Rathsgliedes sicherte.

Die Leitung der Zunftangelegenheiten lag in den Händen der von den verdienten Brüdern immer auf ein Jahr gewählten Meister. Diese hatten „Macht und Möge innerhalb der Gränzen der Statuten das Amt zu Nutz und Ehre des gemeinen Kaufmannes, heimisch wie ausländisch, zu regieren", den Schrein zu bewahren, das Gericht zu handhaben, und dafür zu sorgen, daß nur taugliches Gut gemacht wurde und die Gemeinde vor Betrug bewahrt blieb. In einzelnen Zünften wurden die Meister, deren Zahl durchgehend auf zwei oder vier festgesetzt war, durch Beisitzer unterstützt. Bei den Filzhutmachern ernannte alljährlich der Obermeister einen der Meister und dieser wählte seinen Collegen aus den verdienten Brüdern [1]). Bei dem Backamt mußten von jährlich zu wählenden vier Meistern zwei aus Niederich und zwei aus Airsburg sein. Die zu einem Amte vereinten Goldschmiede und Goldschläger wählten jährlich einen Meister und fünf Beisitzer, deren zwei aus den verdienten und drei aus den unverdienten Brüdern genommen wurden. Die Goldschläger wählten jährlich einen Meister und eine Meisterin und ebenso die Goldspinnerinnen einen Meister und eine Meisterin; die Meisterinnen wurden verpflichtet, das „Werk des Amtes zu besehen und zu prüfen", und die Meister erhielten die Aufgabe, das „Amt zu regieren, das Werk mit dem Zeichen und Siegel der Bruderschaft zu versehen, damit der Käufer nicht betrogen werde, sondern an Maß, Länge, Werth und Gewicht das erhalte, was ihm gebühre" [2]). Die Buntwörter und Pelzer hatten eine „Hoebruderschaft, aus der Rathsleute und Meister gekürt wurden,

---

[1]) Ennen und Eckertz, I, 331.

[2]) Vgl. Missiven, Nr. 1, f. 41.

welche das Amt regierten, damit nur aufrechtes Werk gemacht und die Gemeinde vor Betrug bewahrt werde".

Jeder Bruder war verpflichtet, auf das Gebot der Meister zu allen Versammlungen, in welchen Bruderschaftsangelegenheiten besprochen oder Statutenübertretungen geahndet werden sollten, zu erscheinen. Die Berufung geschah durch den Boten. Wer dem Gebote keine Folge gab, wurde gebrüchtet. Wenn in einer Zunftversammlung viermal Stillschweigen geboten war, so mußte derjenige, welcher dann dennoch ohne Erlaubniß sprach, einen Eimer Wein als Strafe geben. Die Strafgelder fielen theilweise den Obermeistern, theilweise den gewählten Zunftmeistern zu, theilweise flossen sie in die Zunftkasse.

Binnen vierzehn Tagen nach der Wahl der neuen Meister waren die alten Meister gehalten, Rechenschaft über die Verwaltung der Kasse abzulegen. Aus der Zunftkasse erhielten die verdienten Brüder einen bestimmteu Antheil, ein anderer Theil wurde zum Ankauf des nöthigen Wachses bei der Beerdigung verstorbener Zunftmitglieder, zur Anschaffung der bei der großen Prozession vor dem h. Sakrament getragenen Tortschen, und zur Bestreitung der für das Zunfthaus nöthigen Ausgaben verwendet. Bei den Faßbindern erhielten die Brüder, welche lahm, blind und arbeitsunfähig wurden, aus der Bruderschaftskasse ein Gnadengeld von acht Mörchen täglich. Den Meistern lag auch die Aufsicht über das andere Zunfteigenthum, namentlich über die bei Begräbnissen zu Gebrauch kommenden Utensilien, als Balken, Tücher und Kirchengeräthe ob, und ihren Anordnungen mußten sich die einzelnen Brüder bei den Zunftfesten, namentlich beim Schießen des „Papageies", unterwerfen. Die Zunfthäuser dienten einerseits als Versammlungslokale für die das Beste der Zunft betreffenden Berathungen für den sogenannten Dienst und andere Festlichkeiten, wie sie andererseits als Trinkstuben bei abendlichen geselligen Zusammenkünften benutzt wurden. Es war Gebrauch, daß jeder Bruder seinen Schild im Zunfthause auf „das Brett" malen ließ.

Vor das Zunftgericht gehörte die Entscheidung aller auf das

Amt bezüglichen Streitigkeiten und die Ahndung der gegen die Zunftehre, die gute Sitte und die Zunftstatuten begangenen Vergehen. Auf die meisten solcher Vergehen waren Geldbußen gesetzt; bei einzelnen wurde das zur Verantwortung gezogene Mitglied entweder auf eine bestimmte Zeit oder für immer vom Amte ausgeschlossen. Nach dem Statut der Kannengießer mußte der Bruder, der auf eine wegen Verletzung der Zunftgesetze erlassene Vorladung vor den Meistern nicht erschien, für das erste Gebot ein Viertel Wein oder zwei Pfennige Buße geben, für das zweite Gebot einen Eimer Wein oder vier Pfennige, für das dritte eine halbe Ohm Wein oder sechs Pfennige, für das vierte eine Ohm Wein oder vier Schillinge; nach dem vierten Gebot wurde er der Bruderschaft verlustig erklärt, und er durfte das Amt nicht weiter üben, es sei denn, daß er die Bruderschaft von Neuem wieder gewann [1]).

Von den auf Disziplin und gute Sitten der einzelnen Mitglieder, auf die Ehre und Gerechtigkeit des Amtes bezüglichen Verordnungen, für deren Aufrechthaltung die Meister Sorge zu tragen hatten, sind hier hervorzuheben: „Wenn Gelag getrunken oder gehalten wird, sagt das Bäckerstatut, soll jeder sich geziemend betragen an der Meistertafel, wie es von Alters gewesen ist“ [2]). In allen Zünften waren die Dienstherren, die Lehrlinge und Knappen am Amte hatten, verpflichtet, darüber zu wachen, daß diese sich in guter Zucht und in reinen Sitten hielten, des Abends zeitig nach Hause kamen, niemals über Nacht ausblieben, und sich nicht dem Trunk oder Würfelspiel ergaben. Bei den Goldschmieden oder Goldschlägern durfte „kein Lehrling während seiner acht Lehrjahre ein anderes als ein gewöhnliches Brotmesser bei sich tragen, noch war es ihm erlaubt, draußen zu schlafen und zu dobbeln, ohne Wissen und Willen seines Meisters; wer dagegen handelte, zahlte eine Mark Buße, und der Meister, welcher solches erlaubte, mußte dieselbe Brüchte zahlen. Das Taschenmacherstatut verbot jedem Meister,

1) Ennen und Eckertz, I, 388.
2) Ennen und Eckertz, I, 369.

demjenigen Knecht, der verbotenen Umgang mit einem gemeinen Frauenzimmer pflegte, Arbeit zu geben. Wenn sich ein Lehrling oder Knecht eines Diebstahls oder einer andern Veruntreuung schuldig machte, wurde er gebrüchtet oder je nach der Schwere der Sache vom Amte ausgeschlossen. Ein Knecht, der aus dem Dienste gelaufen war, durfte von keinem Bruder vor Erlegung der Buße Arbeit erhalten. Wer bei den Decklakenmachern den andern stieß oder schlug, mußte zwei Mark Buße zahlen; wer gegen einen Mitbruder ein Messer zog, zahlte eine Mark; kein Bruder durfte beim Gedinge ein Stechmesser tragen bei drei Schilling Buße. Wer den andern einen Lügner schimpfte, zahlte 12 Pfennige [1]). Wenn bei den Malern ein Bruder das Werk des andern ohne Grund verkleinerte und lästerte, wurde er gebrüchtet. Zu den Disziplinarbestimmungen ist auch die im Gürtelmacherstatut enthaltene Bestimmung zu rechnen, die da verlangte, daß jeder Bruder sich mit gewöhnlicher Amtleute-Kleidung begnügen und seine Gewänder nicht besticken noch beschlagen solle [2]).

Sämmtliche uns erhaltene Zunftstatuten kranken an einer übergroßen Furcht vor Concurrenz und an einem allzu ängstlichen Streben, den ganzen Gewerbebetrieb einer kleinlichen Bevormundung zu unterwerfen. Furcht vor Concurrenz war es, wodurch die Handwerker sowohl wie die Obermeister und der Rath sich bestimmen ließen, den Handwerker an jeder lukrativen Verwerthung seines Kapitals, an jeder gewinnreichen Verwendung der Arbeitskraft und an jeder Ausbeutung etwaiger geistigen Ueberlegenheit zu hindern. Die Furcht vor Concurrenz diktirte bei der Festsetzung der Zunftstatuten eine gute Anzahl von Bestimmungen, wodurch die Thätigkeit des strebsamen Handwerkers gehemmt, der Aufschwung des Handwerks gehindert, eine Ausdehnung des Betriebs unmöglich gemacht, das Streben eines regen Unternehmungsgeistes und einer klugen Spekulation lahm gelegt wurde. Zu solchen Bestimmungen

[1]) Ennen und Eckertz, I, 339.
[2]) Ennen und Eckertz, I, 403.

gehörten vor allen die Verordnungen über die Zahl der Lehrlinge und Knechte, welche gehalten werden durften, und über den Beginn und Schluß der täglichen Arbeitszeit, dann das Verbot des Hausirens und des Besuches einzelner auswärtiger Märkte. Die Zahl der Lehrlinge und Knappen, welche die Statuten jedem Meister zu halten erlaubten, war beschränkt; in den meisten Zünften war nur einen Lehrling und einen Knappen zu halten gestattet. Nur den Harnischmachern war es eine Zeitlang erlaubt, soviele „Knechte und Gesinde zu halten, wie sie wollten und belohnen konnten“ [1]); doch im Jahre 1391 wurde bestimmt, daß „kein Mann des Amtes mehr haben und halten solle als drei Knechte, die ihm sein Werk helfen machen und bereiten“. Die Garnmacherinnen durften nur drei Mägde oder Lohnwirkerinnen halten. Wer bei den Steinmetzen und bei den Hausdeckern neben dem auf vier Jahre angenommenen Lehrlinge eines Knechtes benöthigt war, durfte denselben erst annehmen, wenn der Lehrling nur noch zwei Jahre zu stehen hatte [2]), und in diesem Falle mußte der Knecht auf mindestens vier Jahre angenommen werden. Bei den Sattlern durfte kein Meister mehr als zwei Lehr- und zwei Meisterknechte halten; nur wenn er blos einen Lehrling hatte, stand es ihm zu, mit drei Meisterknechten zu arbeiten. Bei den Gürtlern durfte kein Meister bei einer Strafe von 10 Mark mehr als zwei Knechte haben; keinem Taschenmacher waren mehr als drei Knechte gestattet. Wer bei den Steinmetzen eines Knechtes bedurfte, konnte in den letzten zwei Jahren einen andern Knecht auf vier Jahre zu dem Lehrlinge miethen, jedoch mit Vorbehalt der Rechte, Freiheiten, Herkommen und alten Gewohnheiten, welche die Werkleute des Domes und der Stadt besaßen. Kein Goldschläger, dessen Frau Goldspinnerin war, durfte mehr als drei Töchter zum Goldspinnen haben; die Goldspinnerin, deren Mann nicht Goldschläger war, durfte nicht mehr als vier Töchter halten, die ihr Gold spannen.

---

1) Ennen und Eckertz, I, 405.

2) Ennen und Eckertz, I, 407.

Allmählich aber wurden die Bestimmungen über die Zahl der Lehrlinge und Gesellen außer Acht gelassen, und die Meister ließen schon im 15. Jahrhundert in dieser Beziehung durchgehend die ihnen ertheilten Aufträge maßgebend sein. Im Jahre 1448 finden wir, daß der Wappensticker Heinrich zur Anfertigung eines mit Gold gestickten Rockes für die Hausfrau des Herzogs Wilhelm von Braunschweig acht Gesellen zu sich nahm und jedem Gesellen sechs Wochen lang außer der Kost wöchentlich einen Gulden geben mußte [1].

Mit der Scheu vor Concurrenz stand der sogenannte Zunftzwang in engem Zusammenhang. Das 14. Jahrhundert kennt den Zunftzwang nur in so weit, als die Zunftgenossen, die sich für ihr Handwerk fremder Hülfe bedienen mußten, darauf angewiesen waren, ihre Aufträge nur an Zunftmitglieder zu geben, und als das Publikum seinen Bedarf an Handwerksartikeln nur bei solchen Arbeitern bestellen konnte, welche bei der betreffenden Zunft eingeschrieben waren. Nur dann konnten die auf Lieferung guter, „aufrechter" Handwerkserzeugnisse zielenden Zunftstatuten für den allgemeinen Verkehr den erwünschten Erfolg haben, wenn die einer solchen Controle nicht unterliegenden Artikel vom Handel und Verkehr ausgeschlossen waren. Einen Zunftzwang in der Entartung, wie er sich im 17. und 18. Jahrhundert entwickelte und jede freie Geschäftsregung auf allen Wegen hemmte, kennt das 14. Jahrhundert noch nicht. Diejenigen Bestimmungen, welche den Bestand des Zunftzwanges konstatiren, wollen denselben nur in soweit gehandhabt wissen, als dadurch die dem Gewerbe selbst zur Hebung und Förderung dienende Beaufsichtigung der einzelnen Produkte aufrecht erhalten wird. Von den wenigen auf einen Zunftzwang deutenden Bestimmungen heben wir hier hervor: Niemand durfte Kannengießerwerk machen, noch verkaufen, noch zu Markte bringen, er habe denn die Bruderschaft gewonnen. Der Färber, welcher sein Bru-

---

[1] Der Preis des Rockes war auf 220 Gulden vereinbart.

derrecht verloren hatte, durfte nach der Hand in Köln nicht mehr das Färberhandwerk ergreifen, wenn er nicht vorher das Bruderrecht wiedergewonnen hatte. Der Fremde, welcher sich in Köln als Tuchscheerer niederlassen wollte, mußte die Bruderschaft mit vier Gulden gewinnen. Wer das Gürtlerhandwerk treiben wollte, mußte die Bruderschaft mit vier Gulden gewinnen. Ein Fremder, der in die Stadt zog, um das Goldschmiedegeschäft zu treiben, mußte erst volle acht Jahre bei einem und demselben Meister oder höchstens bei drei verschiedenen Meistern dienen. Wer sich beim Barbieramte „zu Haus setzen" wollte, mußte vier Jahre knechtsweise als Gehülfe gedient haben. Niemand durfte Fleisch feil haben, der nicht vorher die Bruderschaft gewonnen hatte. Bei den Sattlern durfte nur ein solcher Knecht in Dienst genommen werden, der in Köln bei einem Genossen der Sattlerbruderschaft seine Lehre bestanden hatte. Keine Decklaken durften in den Handel gebracht werden, die sich nicht durch den ihnen auf dem Kaufhause aufgedrückten Amtsstempel als Werk der kölner Decklakenmacherbruderschaft auswiesen. Niemand durfte in Köln Steinmetz- oder Zimmermannsarbeit machen, der nicht die Bruderschaft gewonnen hatte; doch war es gestattet, auswärts angefertigte Arbeit in die Stadt einzuführen und daselbst aufzustellen. Wer sich mit Bilderschnitzen ernährte oder erhabene Bilder druckte, wovon das Stück mehr als eine Mark zu stehen kam, mußte sich beim Amte aufnehmen lassen und in Allem dem Amte gehorsam sein. Den Bilderschnitzern war es untersagt, die von ihnen geschnittenen Bilder selbst zu „stoffiren und zu malen", sie waren gehalten, dies den Genossen der Schildererzunft zu überlassen. Kein Maler durfte ein Werk machen, was den Glaswörtern an ihrem Amte hinderlich war, wie ebenso die Glaswörter nichts malen durften, was den Malern Nachtheil brachte. Wer bei den Gürtelmachern einem Manne, einer Frau, einem Knechte oder einer Magd, die das Gürtleramtsrecht nicht hatten, zu arbeiten gab, bezahlte zehn Mark Buße. Welcher Faßbinder die Bruderschaft mit zwei Gulden zu gewinnen sich weigerte, durfte sein Amt binnen Köln „nicht üben noch hantieren".

Um die „Ehre des Handwerks" aufrecht zu halten, wurden manche Bestimmungen erlassen, durch welche der Vertrieb einzelner Handwerksartikel in einer für das Fortkommen der einzelnen Genossen höchst bedenklichen Weise behindert war. So durfte kein Genosse der Schusterzunft Schuhe auf der Straße feil tragen; ebenso war es den Kistenmachern verboten, ihr Werk außer dem Hause auf dem Domhofe, vor Kirchen, innerhalb der Immunitäten, in Kaufhäusern oder anderswo zum Kauf anzubieten. Drechslern und Hutmachern war es nicht gestattet, ihr Werk auf der Straße feil zu tragen oder feil tragen zu lassen. Kein Hamacher durfte mit dem Werk seines Amtes auf auswärtige Märkte fahren, noch war es ihm gestattet, auf benachbarten Höfen oder Dörfern zu arbeiten. Bei den Wappenstickern war es keinem Meister und keiner Meisterin erlaubt, dem Handwerk außerhalb der Stadt nachzugehen und namentlich auf benachbarten Burgen für adelige Herren Stickereien anzufertigen. Bei den Malern durfte kein Meister, Bruder oder Knecht ein Gemälde oder eine Schnitzarbeit öffentlich in Kirchen oder an andern geweihten Stätten feil halten oder auf der Straße feil tragen. Ebenso durfte keine Arbeit zu dem Zwecke gemacht werden, daß Händler oder Verkäufer damit feil gingen. Nur gepfändetes neues Pelzwerk durfte von den „Käuferschen" auf der Straße feil getragen werden. Anders durfte kein Gürtlerwerk nach Außen zu Markte geschickt werden als auf die frankfurter alte Messe, nicht auf die neue. Niemand durfte Corduan und Schafleder auf auswärtige Märkte zum Verkauf schicken. Kein Mitglied der Bruderschaft der Filzhutmacher durfte sich außerhalb der Stadt niederlassen und für seine Arbeit Absatz in der Stadt suchen.

Verschiedene Bestimmungen gab es, die eher zur Sicherung einer reichlich fließenden Brüchtenquelle für die Zunftmeister und Zunftkasse, als „um des gemeinen Nutzens und Besten willen, zur Verhütung der Verderblichkeit des Amtes" und aus Rücksicht für die Ruhe der Nachbarschaft erlassen zu sein schienen. Hierzu gehörten namentlich die Verordnungen über Arbeitsstunden und Arbeitszeit. Bei vielen Zünften war es gänzlich verboten, bei Licht

zu arbeiten; bei andern war die Stunde, zu welcher Morgens die Arbeit beginnen und Abends Feierabend gemacht werden mußte, genau vorgeschrieben. Bei den Goldschmieden durfte von St. Remigius bis Fastnacht nicht nach der Abendglocke in St. Lorenz und St. Alban gearbeitet werden; von Fastnacht bis Remigius konnte jeder Goldschmied arbeiten, so lange es ihm beliebte. Die Kannengießer durften des Abends nicht länger arbeiten als bis zur nächtlichen Zeit und des Morgens nicht früher als bis es zur Dommette geläutet, ebenso war es den Garnmacherinnen nicht gestattet, nach dem Läuten der Nachtglocke und vor dem Beginn der Dommette sich an ihrem Amt zu beschäftigen. Die Gürtler mußten von St. Remigius bis Lichtmessen mit neun Uhr ihr Tagewerk schließen; von Lichtmessen bis Remigius durfte nicht bei der Kerze, sondern nur bei „lichtem schönen Tage" gearbeitet werden. Der Kistenmacher mußte des Abends mit acht Uhr schließen, und des Morgens durfte er nicht vor vier Uhr anfangen. Von den Nadelmachern durfte Niemand des Morgens vor fünf Uhr die Arbeit beginnen und des Abends nach acht Uhr schließen. Die Hutmacher durften Abends nicht nach zehn und Morgens nicht vor vier Uhr arbeiten. Die Sarwörter durften des Abends nicht länger als neun und des Morgens nicht früher als fünf Uhr an die Arbeit gehen, „damit die Nachbarn durch das Amt nicht geiirt noch über Nacht gekrödt werden, da dieses in mancher Beziehung unbequem ist". Die Verordnungen, welche verboten, an Sonn-, Feier- und Festtagen zu arbeiten und zu verkaufen, beruhten auf der kirchlichen Gesinnung, von welcher der größte Theil der Bürgerschaft durchdrungen war, und in denen das ganze bürgerliche zum kirchlichen Leben stand. Die Kirche hatte es verstanden, sich alle Kräfte des geistigen und materiellen Lebens dienstbar zu machen, und die bürgerliche Gesellschaft setzte einen Stolz darein, in Allem sich als durchaus kirchlich zu bewähren. Von solchen Gedanken waren die Verordnungen durchdrungen, welche in den einzelnen Zünften an Sonn- und Feiertagen die Enthaltung von jeder Zunftbeschäftigung gebot. Außerdem mußte an den Vorabenden der Feste, an welchen durchgehend ein großer Andrang zum

Tische des Herrn war, frühzeitig geschlossen werden, um den Brüdern, Knechten und Lehrlingen Gelegenheit zum Beichten zu geben. Die Sattler mußten an Sonnabenden und an den Vigilien der Aposteltage mit dem lichten Tage schließen; ebenso durfte kein Schuhmacher an den Vigilien hoher Feiertage bei Licht arbeiten. Die Nadelmacher mußten Sonnabends, Frauenabends und Apostelnabends im Sommer um sechs und im Winter um vier Uhr die Arbeit einstellen. An Sonn- und Apostelabenden durften die Filzhutmacher nicht bei Licht arbeiten. Den Leinenfärbern war es verboten, auf Neujahrstag, Dreikönigentag, Christi-Himmelfahrt und Frohnleichnam Waid aufzugießen.

An Sonn- und Feiertagen durfte vor Kirchen und auf Straßen nicht zum Verkauf ausgelegt werden. Den Löhern war es verboten, an Sonn-, Frauen- und Aposteltagen anders als an Fremde Leder zu verkaufen. Ebenso durften an den genannten Tagen keine Felle aus der Lohe gehoben und aufgehängt werden. Den Schrödern war es verboten, an Sonnabenden und an den Vorabenden der hohen Festtage nach Mitternacht zu nähen. Die Filzhutmacher durften an Sonntagen ihre Waare nicht an der Thür oder an den Fenstern aushängen; im Hause aber durfte jeder verkaufen, „was er konnte". Kein Schmied durfte an den vier höchsten Festtagen, an Frauentagen, Aposteltagen, an Sonntagen und auf Elogiustag mit Eisenwerk auf dem Domhofe oder auf offener Straße feil halten. Von den Malern und Bilderschnitzern durfte Niemand an Sonn-, Frauen- und Aposteltagen arbeiten. Bei den Taschenmachern durfte an Sonn- und Feiertagen nur ein Mitglied der ganzen Zunft den Kauflustigen die verlangte Waare geben; dieser Sonntagsverkauf wechselte unter den Brüdern nach der Reihenfolge ab [1]).

Ein Gegengewicht gegen die von der Furcht vor Concurrenz diktirten Bestimmungen bildeten diejenigen Verordnungen, welche dahin zielten, „daß das Werk rein und gut gemacht und die Verderblich-

[1]) Statut im Stadtarchiv.

keit des Amtes verhütet werde und daß der gemeine Kaufmann unbetrogen bleibe". Namentlich waren dieses die Bestimmungen, welche für den zum selbständigen Gewerbebetrieb sich Meldenden eine Meisterprüfung und für die zum kaufmännischen Vertrieb bestimmten Handwerksartikel eine sorgfältige „Schau" vorschrieben. So verordnete das Schwertfegerstatut, daß kein Mann sich an „dieses Amt setzen solle, dasselbe zu üben, es sei denn, daß er es aufrichtig und gut könne und daß solches den Meistern kundig sei und dem ganzen Amte". Bei den Hausdeckern war es geboten, „denjenigen, der von Außen kam und die Bruderschaft gewinnen wollte, zu prüfen, ob er sein Amt wohl könne". Im Faßbinderstatut heißt es: „Niemanden soll man in diese Bruderschaft nehmen, er sei denn ein guter unbesprochener Mann und kunstreich in seinem Amt und Werke". Wenn bei den Garnmacherinnen eine Lehrtochter, die ihre sechs Jahre ausgedient hatte, sich selbständig an das Amt setzen wollte, mußten diejenigen, „denen das vom Rathe befohlen war, untersuchen, ob sie ihr Amt gut verstehe. Das Statut der Kannengießer sagte: „Die Meister sollen Niemanden die Bruderschaft lehnen, es sei denn, daß er das Werk könne". Wer sich an das Sattleramt setzen und davon ernähren wollte, mußte beibringen, daß er ein unbesprochener Mann war, und er mußte „sein Handwerk wohl können und davon hatten die Meister, die dazu geschickt waren, sich zu überzeugen". Bei den Leinenfärbern durfte sich Niemand als Meister setzen, wenn er nicht vier Jahre Lehre gestanden und von den Meistern das Zeugniß beibrachte, „daß er das Amt wohl könne und so zu färben verstehe, daß der Kaufmann nicht geschädigt noch betrogen werde". Bei den Kannengießern durfte Niemand Kannengießerwerk machen, noch verkaufen, noch zu Markte bringen, er „könne denn das Werk mit der Hand". Welcher Lehrknecht bei den Steinmetzen und Zimmerleuten seine Lehrjahre ausgedient hatte, in Freundschaft von seinem Meister geschieden war und „sein Amt verstand", konnte die Bruderschaft für drei Gulden, ein Viertel Wein und einen Kuchen gewinnen. An das Maleramt durfte sich Niemand setzen, der nicht vier Jahre Lehre gestanden

hatte und das Amt wohl konnte. Nach Ablauf der Lehrzeit mußte er zu den Meistern gehen und eine Probe ablegen, daß er das Amt verstehe. Verstand er seine Sache, so hatte er sechs Gulden zu zahlen und er durfte sich als Maler niederlassen. Schien es den Meistern aber, daß er sein Amt noch nicht verstand, so mußte er so lange weiter lernen, bis die Probe nach Wunsch ausfiel. Kam er von Außen, mußte er, bevor er das Amt gewinnen konnte, vier Jahre in der Stadt Köln gedient haben.

Den in den einzelnen Zünften gewählten Meistern stand es zu, jedes Werk, das nicht „aufrecht" war, zu strafen und zur Brüchte zu verurtheilen. In den meisten Zünften mußte das Werk, was „für falsch erklärt wurde", vernichtet werden. Gürtlerwerk, welches bei der Besichtigung als „böswirkig" befunden wurde, mußte zerschnitten werden. Wer mit Sattlerwerk auf einen auswärtigen Markt reisen wollte, mußte seine Waare vorher von den zwei Meistern, die „dazu gesetzt waren", besichtigen lassen. Was man „falsch" fand, mußte von den Meistern vernichtet werden. Wer altes Werk für neues verkaufte, zahlte zwei Mark Buße. Erfurter Garn durfte nicht unter kölnisches vermischt werden. Wer erfurter Garn in den Handel bringen wollte, mußte es als solches verkaufen. Die Garnmacherinnen durften das Garn nicht, sobald es ausgehoben und bereitet war, zur Erhöhung des Gewichtes in den Keller stellen. Das Pfund Garn durfte nicht weniger als sechszig Stränge enthalten. Die Kannengießer durften unter 35 Pfund feinen Zinn nicht mehr als zwei Pfund Blei mischen. Wer Werk machte, was „nicht Kaufmannsgut" war, wurde gebrüchtet und sein Werk wurde entzwei geschlagen. Bei den Düppengießern mußten die Meister umgehen, um das gegossene Werk zu besichtigen, und was sie nicht „aufrecht" fanden, mußte entzwei geschlagen werden und derjenige, der es gegossen hatte, mußte den ersten Schlag thun und dazu einen alten Turnos Buße zahlen. Wer mit Waaren seines Amtes nach Außen zu Markte fuhr, mußte sein Werk vorher durch die dazu bestellten Meister besichtigen lassen. Die Sarwörter, welche Harnische nach Außen zu Markte führen wollten, es sei auf Dörfer oder Kirmessen oder Märkte, mußten

erst durch drei Amtsmeister untersuchen lassen, ob das Werk taugliches Kaufmannsgut war. Der Löher, welcher seine Felle nicht gar machte, mußte von einem Rindsfell eine Mark, von einem Bockfell einen Weißpfennig und von einem Kalbfell einen Schilling Buße bezahlen. Kein Genosse der Buntwörter durfte Pelzwerk verkaufen, was nicht zeitig und auf die kölnische Lage gemacht war. Wer unzeitige Felle, seien es Marder-, Fuchs- oder Kaninchenfelle, verarbeitete, mußte Buße bezahlen. Für die Pelzwaaren von fremden wilden, wie von einheimischen zahmen Pelzen war die kölnische Lage vorgeschrieben. Kein Schwertfeger durfte Schwerter feil halten, die nicht fein und wohl geniethet und gut bereitet waren, „damit Ritter, Knechte und andere gute Leute nicht betrogen würden". Die von Außen in die Stadt gebrachten Schwerter durften nicht verkauft werden, wenn sie nicht für taugliches Kaufmannsgut erklärt waren. Zu den Scheiden mußte stets Rinderleder verwandt werden. Keinem Schuhmacher war es gestattet, Schuhe von Pferdeleder zu machen; „die Schuhe mußten tauglich sein mit allem Zubehör". Die Speermacher durften keinen Speer verkaufen, noch verschicken, noch machen lassen, der mehr als das von der Stadt vorgeschriebene Maß hatte; wer dagegen handelte, zahlte für jeden Speer eine Buße von drei Schilling. Die Leinenweber durften das Tischlaken und Sartuch nur nach bestimmter Länge und Breite weben. Keine Scharze durfte verkauft werden, die nicht auf dem Kaufhause besichtigt, in Bezug auf Längen- und Breitenmaß, Dicke und Gehalt untersucht und für taugliches Kaufmannsgut erklärt worden war. Eine Scharze, die drei Ellen breit war, mußte vier Ellen lang sein. Der Maler, welcher ein Werk in Oelfarbe zu machen zusagte, durfte sich nicht der Wasserfarbe bedienen. Wer versprach, ein Ding von feinem Golde zu machen, durfte kein „getheiltes" Gold verwenden und nur solches Gold und Silber verarbeiten, welches „nicht ärger war als des Amtes Stahlen". Der Goldschläger mußte das Gold in Bezug auf Breite und Dünne genau nach des Amtes Probeblättchen schlagen. Zu Silberarbeiten, als Vasen, Tassen und andern Kleinodien durfte nur feines und

reines Silber genommen werden; nur in dem zum Zusammenlöthen der einzelnen Theile erforderlichen Schlagloth befand sich eine Beimischung geringeren Metalls [1]). Zu gottesdienstlichen Geräthschaften durfte der Goldschmied Kupfer verarbeiten. Es war nicht gestattet, kupferne Ringe zu übergolden und in den Handel zu bringen; ebenso war es verboten, unächte Steine in Gold zu setzen. Das Gold- und Silberwerk, welches nicht den vorgeschriebenen Gehalt hatte, wurde zerschlagen und der Fabrikant in Strafe gezogen. Die Verkaufsläden der Goldschmiede durften nicht versteckt liegen, sondern mußten an der Straße männiglich zur genauen Prüfung der ausgestellten Waaren zugänglich sein, „also daß man den Gaddem übersehen mochte, alles Mißwerk und jeden Betrug zu verhüten“ [2]).

Nur gute Stoffe durften verarbeitet werden. Zum Sticken mußte man gutes Gold, gutes Silber und gute Seide verwenden. Keinem Schlosser war es erlaubt, einem Fremden einen Schlüssel, noch einen in Wachs, Blei oder in einer andern Masse genommenen Abdruck zu machen. Jedes Schloß mußte im Innern „nach dem Schlüssel besetzt“ sein [3]).

Bei der eben angegebenen Meisterprüfung und bei der vom Zunftvorstande vorzunehmenden Besichtigung der abzuliefernden und für den Handel bestimmten Handwerksartikel war den Abnehmern zureichende Garantie für die Güte und Solidität der Waare und Arbeit geboten. Durch die Beschränkung der Gesellenzahl war dafür gesorgt, daß durch Concurrenz der Preis nicht gedrückt wurde und daß keine Ueberproduktion statt finden konnte. Bestellung und Angebot blieben stets in normalem Verhältniß. Die Geschäfte selbst konnten aber keine Ausdehnung gewinnen und mußten sich stets in

---

1) . . . quod in omni opere argenteo nihil alicujus metalli adjungitur, sed duntaxat de puro et fino argento omnia et singula quae operari occurrunt per eos (aurifabros) fabricantur, et fuerit hoc excepto quod in conjunctionibus peciarum argenti quadam re vocabuli nostri vulgariter Slaloit quanto minus possunt admiscent etc. (Missiven, Nr. 1, f. 28.)

2) Statuten im Stadtarchiv

3) Statuten im Stadtarchiv.

kleinlichen Verhältnissen bewegen. Absatzwege waren genug geöffnet und Absatzquellen in hinreichender Anzahl gesichert: aber das konnte nur geringen Einfluß auf die Masse der produzirten Gegenstände ausüben, weil die Produzenten außer Stande waren, ihre Werkstätten zu vergrößern und die Anzahl ihrer Gehülfen und Arbeiter zu vermehren. Die Qualität der Waare mußte aber von dieser Beschränkung des quantitativen Verkehrs den Vortheil ziehen. Hierdurch sahen sich diejenigen, denen es an Genialität nicht fehlte, genöthigt, ihre ganze Kraft und Sorgfalt der Ausarbeitung und Vollendung der Einzelstücke zuzuwenden und hierdurch einzelnen Handwerksprodukten den Charakter wahrer Kunstwerke zu geben.

Von andern mehr oder weniger charakteristischen Bestimmungen einzelner Zunftstatuten sind hier noch hervorzuheben: Goldschläger und Goldspinnerinnen durften kein Blattgold von einem Goldschläger kaufen, der seiner Bruderschaft gepfändet oder die Bruderschaft der Goldschmiede nicht gewonnen hatte. Wer heimlich bei verschlossener Thüre und bei Nachtzeit gestohlenen Zinn oder gestohlenes Blei kaufte, mußte eine Mark Strafe bezahlen. Den Nadelmachern war es verboten, geschlagenes oder gestampftes Werk zu machen oder zu verkaufen. Auf jeden Guß mußte der Kannengießer von Außen seine Marke anbringen. Kein Meister oder Bruder durfte nach Außen reisen, um Gußwaaren zu kaufen und in die Stadt einzuführen. Glockenspeise sollte man in ihrer alten Reinheit lassen, wie es von Alters gebräuchlich gewesen. Die Messer durften nur dann das Zeichen eines kölner Messermachers erhalten, wenn sie auch in Köln verfertigt waren. Der Steinmetze oder Zimmermann war gehalten, die Arbeit, die er begonnen hatte, zu vollenden, ehe er eine andere anfangen durfte. Kein Maler durfte ein Werk machen oder malen, das „schämlich oder schändlich war", oder Jemandes Ehre verletzte. Wer dagegen handelte, zahlte zehn Mark Buße. Wenn den Brüdern des Wappenstickeramtes gestickte Kleider für Herren oder Gesellschaften in Auftrag gegeben wurden, so war derjenige, der den ersten Patron (Muster) machte, verpflichtet, denselben den andern Brüdern zu leihen. Kein Taschenmacher durfte seine „Rike" an

der Straße länger als einen Fuß machen, und es war verboten, „einen Kaufmann oder ein Kaufweib vor dem Laden zu dunsen". Jedem Meister war es verboten, einem Mitmeister seine Knappen abwendig zu machen und in seinen Dienst zu locken und einen Gesellen, der vor Ablauf der mit seinem Meister vereinbarten Dienstzeit den Dienst verlassen hatte, in Arbeit zu nehmen. Die Knechte durften nicht auf beliebige Kündigung in Dienst genommen werden; durchgehend durfte die Dienstzeit nicht unter einem Jahre sein. Der Schneider, welcher eine Arbeit lieferte, die den Kunden nicht passend war und auch nicht passend gemacht werden konnte, mußte eine Mark Strafe bezahlen. In der Regel mußte die Ablieferung einer bestellten Arbeit innerhalb 14 Tagen erfolgen. Alle Waaren, die ein Handwerker in großer Quantität zu seinem Geschäft kaufte, mußte er im Zunfthaus der ganzen Bruderschaft zum Kostenpreis anbieten und jedem stand es zu, einen Theil davon für seinen Gebrauch zu übernehmen.

Wenn auf der einen Seite die zuletzt angeführte Bestimmung auch dazu diente, die von den Zünften in Pflege genommene brüderliche Gesinnung und Behülflichkeit thatsächlich zum Ausdruck zu bringen, so trug sie aber auch auf der andern vieles dazu bei, eine gewisse Lässigkeit und Indolenz zu nähren und das Streben in einem günstigen Einkauf des Handwerksmaterials einen Hauptvortheil zu suchen, nicht aufkommen zu lassen.

Die Handwerkszünfte hatten wie die meisten andern Fraternitäten ihre besondern Gesellschaftshäuser; einzelne, deren Mittel den Ankauf und die Erhaltung eines eigenen Zunfthauses nicht gestatteten, erwarben von größern und reichern Zünften das Recht, deren Zunfthaus, Utensilien und Fahnen mit benutzen zu dürfen, oder sie ließen sich gegen Erlegung einer Summe Geldes an einen bestimmten Antheil an dem betreffenden Zunfthause anschreinen [1]). So wissen wir namentlich, daß die Tuchscheerer Miteigenthümer des dem

[1]) Handschrift im Stadtarchiv.

Wollenweberamt gehörenden Zunfthauses Rennenberg waren. Die meisten Zünfte sind bis zum Sturz der reichsstädtischen Verfassung und bis zur Unterdrückung aller Gewerbebruderschaften im Besitz ihrer ursprünglichen Zunfthäuser geblieben, und wir werden nur unbedeutend irren, wenn wir spätere Angaben über die lokale Lage der einzelnen Zunfthäuser auf die Zeit des 14. Jahrhunderts übertragen. Das Zunfthaus der Goldschmiede, Zunft zum goldenen Horn, lag vor St. Lorenz Nr. 2050, jetzt unter Goldschmied Nr. 1 [1]); das der Buntwörter in der Höhle Nr. 23 war das jetzige Dü Mont'sche Haus; das der Maler in der Schildergasse Nr. 5992, jetzt Nr. 15; das der Schneider Schildergasse Nr. 5991, jetzt Nr. 15; das der Steinmetzen Hochpforte Nr. 911, jetzt Nr. 8; das der Leinenweber, die Gaffel zum fahlen Pferde, hinter St. Antonius Nr. 5882, jetzt an den Antonitern Nr. 20; das der Schmiede hinter St. Antonius Nr. 5876, jetzt an den Antonitern Nr. 21; das der Bäcker in der Hosengasse Nr. 5951, jetzt Nr. 18 und 20; das der Brauer in der Schildergasse Nr. 4927, jetzt Nr. 96; das der Gürtler in St. Brigiden Pfarre, unter Lahn, später am Hof Nr. 2148, jetzt Nr. 8 [2]); das der Fleischer auf dem Heumarkt Nr. 1693, jetzt Nr. 51; das der Fischmenger auf dem Fischmarkt Nr. 1471 [3]); das der Schuhmacher Sternengasse Nr. 4556, jetzt Nr. 17; das der Kannengießer Blindgasse Nr. 5962, jetzt Nr. 41; das der Faßbinder Filzengraben Nr. 46½, jetzt Nr. 24; das der Drechsler, genannt Abtshof, Glockengasse; das der Leiendecker in der Glockengasse drei Häuser von dem der Drechsler entfernt [4]); die Blaufärber vereinten

---

[1]) Ich habe nicht ermitteln können, ob unter der „Gaffel zu St. Lorenz", die in den Unruhen der Jahre 1395 und 1396 eine so bedeutende Rolle spielte, das Zunfthaus der Goldschmiede zu verstehen ist, oder ob zu der genannten Zeit das Gaffelhaus einer der Ritterzünfte sich in der Nähe von St. Lorenz befunden hat.

[2]) Wurde erst 1509 zum Zunfthaus eingerichtet.

[3]) 1487 abgebrannt.

[4]) Häuserverzeichniß im Stadtarchiv.

sich im 15. Jahrhundert mit der Ritterzunft Schwarzhaus und erhielten somit ihr Zunfthaus Streitzeuggasse Nr. 8 [1]).

Jede Zunft hatte auch ein eigenes Siegel: das des Wollenamtes zeigt einen viergetheilten Schild mit den drei Kronen darüber; im Schilde haben das obere Feld links und das untere rechts ein Festungsthor, das obere rechts und das untere links eine Blume. Die Legende heißt: segel des gemeynen Wullenamptz in Colne. Der Schild des Goldschmiedesiegels zeigt drei Pokale, in der Mitte einen Ring, oben die drei Kronen; die Legende ist: s. fraternitatis aurifabrorum Coloniensium. Das Siegel der Buntwörter hat einen in vier Felder getheilten Schild; das erste und vierte Feld zeigt Rauten, das zweite und dritte einen Drachen. Die Umschrift ist: s. fraternitatis varii operis factorum et pellifidum. Auf dem elliptischen Siegel der Maler hält der h. Evergislaus mit Stab und Mitra einen Schild mit zehn kleinen Schilden oder Herzen; die Legende ist: s. commune fraternitatis clippeatorum civitatis Coloniensis. Auf dem Siegel der Steinmetzen und Zimmerleute befinden sich unter den drei Kronen zwei übereinanderliegende Hämmer und Beile; darum steht: s. der Werklude steynmetzer vnd zymerlude. Das Siegel der Schmiede zeigt zwei Bischöfe in gothischen Bögen, darunter einen Wappenschild mit den Emblemen der Schmiede; die Legende sagt: s. societatis fabrorum sce. civitatis Colonie. Das Siegel der Bäcker hat eine Wecke im Schilde, darum: Segel der beckere tzo Colen. Das Brauersiegel hat zwei übereinanderliegende Malzschaufeln, darunter einen kleinen Schild; die Legende ist: s. ampes der bruuer tzo Colen. Das Gürtlersiegel zeigt zwei Gürtel und eine Schnalle; die Legende lautet: Dit segel is der gurdelsleger van Coelne. Das Siegel der Fleischer zeigt im Schilde einen Ochsen, darüber die drei Kronen; um den Schild die Legende: S. der geselschaf van dem vleyschampte. Das Siegel des Fischamtes hat zwei Fische im Schilde und als Umschrift: S.

[1]) Urkunden im Stadtarchiv.

der gesellen van me vismart. Das Siegel der Schneider zeigt eine Scheere mit einer Krone; es hat die Legende: s. des geminen ampt der scroider van Colle. Das Siegel der Schuster, in elliptischer Form, zeigt die heilige Jungfrau mit dem Kinde; es hat die Umschrift: s. fraternitatis cordenariorum de Malzbuggele. Das Siegel der Sarwörter zeigt einen Helm, darüber eine Krone; die Umschrift: s. der sarwerter van Colen. Das Siegel der Kannengießer und Sattler hat im Schilde eine Kanne und eine andere Figur; die Legende heißt: s. ampts de kannemech. vnd hamecher tzo Co. Das Faßbindersiegel zeigt einen Bock, einen Zirkel und eine Leiter, dann die Legende: s. der vasbinder vnd der kistensitzer vnd der wynscroder. Das Siegel der Ziechenweber hat einen zweigetheilten Schild, oben die drei Kronen, unten abwechselnd erhabene und vertiefte Rauten; die Legende heißt: Segel ampts der tzigemecher tzo Colen [1]).

[1]) Die Siegel sämmtlicher Zünfte hangen an dem Verbundbrief von 1396.

Dreißigstes Kapitel.

Kriegswirren am Niederrhein.

Der erzstiftische Administrator Cuno hatte keine Lust, die Verwaltung des materiell zerrütteten und durch Parteiungen zerrissenen Erzbisthums länger fortzuführen. Er hegte den Wunsch, die Leitung des kölner Stiftes in die Hand eines vom Kapitel gewählten, gutgesinnten, sittenreinen und thatkräftigen Erzbischofs legen zu können. Sein Schwestersohn [1]), der junge Domherr Friedrich von Sarwerden, schien ihm der Mann zu sein, den das Kapitel mit gutem Vertrauen an die Spitze des Erzbisthums berufen könne. Auf Cuno's Betreiben wurde von den Domherren und Prälaten der kölner Diözese zu Kapellen bei Koblenz der Subdiakon Friedrich zum Erzbischof postulirt [2]). Friedrich begab sich sofort an den päpstlichen Hof, um persönlich seine Bestätigung beim Papste zu betreiben.

Obschon Kaiser Karl IV. alles aufbot, um den Papst zu bestimmen, diese Postulation zu verwerfen und den kölner Stuhl dem Bischof von Straßburg zu verleihen, so erkannte er doch bald, daß all sein Mühen vergeblich war. Am päpstlichen Hofe trugen die Einflüsse derjenigen den Sieg davon, welche den postulirten Fried-

1) Crombach, ann. metr. Col. II, 1353.
2) Cronica praesulum, 233.

rich als den für die verwirrten kölner Verhältnisse am Meisten geeigneten Mann bezeichneten. Schwerer als die persönlichen Vorzüge des Postulirten werden die deutschen Gulden gewogen haben, zu deren Zahlung sich Friedrich der päpstlichen Kammer gegenüber verpflichtete. In sechs Terminen versprach er an den päpstlichen Kämmerer 120,000 Gulden zu zahlen. Wenn die Termine nicht eingehalten würden, verpflichtete er sich, nach Rom zurückzukehren, sich dort als Gefangenen zu stellen und nicht eher das Gefängniß zu verlassen, als bis er die Schuld bezahlt habe[1]). Papst Urban wies die Forderungen des Kaisers von der Hand und er ertheilte am 13. Nov. 1370 dem Friedrich von Sarwerden die Bestätigung[2]).

Mit jugendlicher Frische und männlicher Kraft ging Friedrich daran, die zahlreichen Schäden im kirchlichen wie im bürgerlichen und politischen Leben zu heben und dem in tiefster Tiefe aufgewühlten und fortdauernd von wilden Kriegsschaaren und Räuberhorden heimgesuchten Erzstift den so lang entbehrten Schutz zu verleihen. Vor allem lag ihm daran, die so tief gesunkene Kirchendisziplin wieder herzustellen, die Zucht- und Sittenlosigkeit des Clerus zu hemmen, um auf der Grundlage des Glaubens und eines sittlichen Lebens eine neue Ordnung in Stadt und Kirche zu sichern. Zu diesem Zwecke berief er die Geistlichkeit der kölner Kirche zu einer Diözesansynode, auf welcher die Hebung des kirchlichen Lebens, die Wiederbelebung des kirchlichen Geistes, die Beseitigung kirchlicher Mißbräuche, die Verhütung öffentlichen Aergernisses zum Gegenstand statutarischer Bestimmungen gemacht wurde[3]). Die Verhältnisse nöthigten den jungen Erzbischof aber bald, neben dem Hirtenstab, mit dem er seine Untergebenen in kirchlicher und sittlicher Beziehung auf den rechten Weg zu führen bemüht war, auch das Schwert in die Hand zu nehmen, um die Frechheit und Raubsucht einzelner

---

[1]) Urkunde im Stadtarchiv.

[2]) Lacomblet, III, 704.

[3]) Crombach, ann. II, 1354.

Ritter an der Ahr und dem Vorgebirge zu strafen. Mit einer muthigen Kriegerschaar brach er gegen die adeligen Räuber auf; es gelang ihm bald, Neuenar, Rösberg, Merzenich, Helfenstein und einige andere Burgen mit bewaffneter Hand zu erstürmen. Er ließ diese Raubnester, von denen dem Bauern und Kaufmanne dauernde Gefahr drohte, anzünden und dem Erdboden gleich machen [1]).

Friedrich trug sich mit den schönsten Hoffnungen: die Herstellung heilsamer Reformen im Innern und die Sicherung friedlicher Zustände im Aeußern war das Ziel seines Strebens und sollte der Stolz seiner Regierung sein; da plötzlich wurden durch die vom Herzog von Jülich heraufbeschworenen Kriegsstürme und durch die in der Stadt Köln entbrannten Bürgerunruhen alle an eine ruhige, friedliche Entwicklung sich knüpfenden Aussichten vernichtet.

Herzog Wilhelm von Jülich war ein kriegslustiger, gewaltthätiger Herr, der es seine geringste Sorge sein ließ, getreu seine Verpflichtungen als Landfriedensgenosse zu erfüllen und innerhalb der Gränzen seines Gebietes alle ruhelosen Friedstörer und adeligen Räuber zu strenger Verantwortung zu ziehen. Ihm wurde vorgeworfen, daß er die Wegelagerer, Schnapphähne und Friedbrecher in seinem Gebiete nicht allein nicht verfolge, sondern ihnen allen Schutz angedeihen lasse und sich diesen Schutz durch einen Antheil an dem Raube bezahlen lasse. Auf dieses zweideutige Verhältniß des Herzogs zu dem Landfrieden bezogen sich vielfach die Besprechungen der zu den Landfriedenstagen entsandten Geschworenen.

Der Stadt Köln lag daran, sich mit dem Herzog von Jülich nicht zu verfeinden, wie auf der andern Seite Herzog Wilhelm sich bemühte, nichts zu thun, was den Unwillen und die Feindschaft der Stadt erregen konnte. Daher die auffallende Erscheinung, daß er Jülicher, bei dem doch durchgehend die Friedstörer Schutz und

[1]) Wilmius, hist. arch. Col. II, 540.

Hülfe zu suchen und zu finden gewohnt waren, sich des mit der Stadt in heftige Fehde verwickelten Edmund Birklin nicht annahm. Dieser Edmund, von dem bereits oben die Rede gewesen ist, und dessen Genossen Ingebrand Cleingedank, Rutger von Brempt und Matthias von der Tafelrunde, waren wilde Raufbolde, die in erfolgreicher Weise den Zwecken des Herzogs hätten dienen können. Dieser aber ließ sich mit ihnen nicht ein, weil ihm in den bevorstehenden ernsten Kämpfen eine feindselige Stellung der Stadt von großem Nachtheil sein mußte. Edmund und seine Freunde trieben sich nun an der Spitze wilder und mordlustiger Kriegsgesellen auf eigene Faust im Lande umher, um die Höfe der kölner Eingesessenen auszuplündern, harmlose kölner Bürger zu brandschatzen und die Waarenladungen heimkehrender oder zur Messe ziehender kölner Kaufleute zu rauben. Die wilden Gesellen trieben ihr ruheloses Wesen bis in das Jahr 1371, wo sie von dem durch einen Edelbürgerbrief mit der Stadt Köln verbündeten Gerlach von Isenburg[1]) aufgegriffen und gefangen gesetzt wurden. Am 6. Januar 1371 leistete Edmund in bester Form Verzicht auf alle Ansprüche, die er an die Stadt zu haben glaubte, und ließ die betreffende Urkunde von seinem Bruder Johann Birklin und dem Ritter Tilmann vom Po mituntersiegeln[2]). Am 3. April wurde dieses Versprechen in einem förmlichen Sühnbrief erneuert; Edmund versprach, fortan Frieden zu halten, stellte Bürgen für die treue Erfüllung seines gegebenen Wortes und verpflichtete sich, niemals die Stadt zu betreten, als nur mit ausdrücklicher Erlaubniß des engen und weiten Rathes. Der betreffende Sühnakt wurde aufgenommen außerhalb der städtischen Mauern auf freiem Felde, auf dem Wege, der vom Kloster Weiher nach der Schafenpforte führte[3]).

[1]) Urkunde im Stadtarchiv.

[2]) Urkunde im Stadtarchiv.

[3]) Acta fuerunt premissa omnia et singula extra muros civitatis Coloniensis in via publica in qua itur per portam dicte Col. civitatis que vocatur

Die Stadt Köln, die sich scheute, gegen den Herzog von Jülich in offene Opposition zu treten, trug kein Bedenken, da, wo es ohne offene Parteinahme geschehen konnte, in die Beschwerden gegen Jülich einzustimmen und sich auf eine Berathung über Abhülfe einzulassen. Eine Besprechung über die jülicher Frage scheint der Rath im Auge gehabt zu haben, als er am 21. Januar 1368 die Herzogin von Brabant ersuchte, ihre Geschworenen zu dem Landfriedenstage zu entsenden, auf welche es sich um Dinge handle, die er dem Papier nicht füglich anvertrauen könne. „Wir mahnen und ersuchen Euch ernstlich, schreibt er, daß Ihr Eure Geschworenen des Verbunds am nächsten Sonntage nach dem kommenden Frauentage in unsere Stadt zu unseren Geschworenen schicken und senden wollet, um des folgenden Tages zu unterhandeln wegen solcher Sachen, die wir Euch nicht wohl schreiben noch berichten können" [1]).

Eine neue Gewaltthat des Herzogs von Jülich erschöpfte endlich die Geduld der Landfriedensgenossen. Im Sommer 1371 passirten einige brabanter Kaufleute, im guten Vertrauen auf den Schutz ihrer Geleitbriefe, das jülicher Gebiet. Sie ahnten nicht, daß der Friede zwischen Jülich und Brabant aufgesagt war, und somit die Geleitscheine keine Sicherheit mehr im jülicher Lande boten. Herzog Wilhelm erhielt durch die Thürmer, welche vom Morgen bis zum Abend in das Feld hinausschauten, ob eine Schaar Feinde oder ein sorgloser Kaufmann aus dem feindlichen Gebiete zu sehen, rechtzeitig Nachricht von dem passirenden Waarenzuge. Rasch ließ er auffitzen, und wie im Fluge waren die brabanter Kaufleute ihrer Waaren und ihrer Baarschaft beraubt. Das war die Losung zum offenen Kampfe. Auf der ganzen westlichen und nördlichen Gränze des jülicher Herzogthums ertönte bald der wildeste Waffenlärm. Schaaren zu Roß und zu Fuß schwärmten ohne Unterlaß hin und her, um sich im blutigen Handgemenge mit den Gegnern zu messen, zahlungsfähige

---

in vulgari Schayfsportze versus monasterium et conventum ad Piscinam. (Urkunde im Stadtarchiv.)

[1]) Missiven, Nr. 1, f. 12.

Einwohner des feindlichen Landes zur Erpressung eines hohen Lösegeldes aufzuheben, vertheidigungsfähige Ortschaften, in einer Hand das Schwert, in der andern die Brandfackel, zu brandschatzen, unter wildem Geschrei Städte, Dörfer, Schlösser und Bauernhöfe zu überfallen, auszuplündern und in Feuer aufgehen zu lassen. An allen Ecken und Enden ein wildes Hin- und Herrennen, Flüchten und Verfolgen, Sengen und Brennen, Rauben und Morden. Allerwärts lauerten Nachstellung und Hinterhalt; jedes Geschäft des Friedens war gestört, jede Beförderung von Waaren gefährdet; das Vieh wurde von der Weide weggetrieben, die Saat auf dem Felde vernichtet, das Holz im Walde verbrannt. Von beiden Seiten warb man kampfgeübte Söldner und kräftige Genossen, die als „gute Freunde" Leib, Gut und Ehre ihrer Verbündeten wider Gewalt und Unrecht mit dem Schwerte zu schirmen bereit waren. Der Herzog von Brabant ersuchte auch die Stadt Köln ihren Bundespflichten nachzukommen und ihr Contingent in das Feld zu stellen. Es war noch nicht lange, daß die Stadt und der Herzog von Jülich ihr altes Schutzbündniß erneuert und die gegenseitigen Verpflichtungen für den Fall irgend eines Angriffes festgestellt hatten [1]). Die Stadt war entschlossen, Alles aufzubieten, um ein feindliches Zusammentreffen mit Jülich zu vermeiden. Bürgermeister und Rath waren froh, an dem feindlichen Treiben des Edmund Birklin einen Grund zu haben, sich der Erfüllung dieses Ansuchens zu entziehen. „Da der Herzog von Brabant und der Landfriede, hieß es in dem Antwortschreiben, unsern wiederholten Klagen über die Gewaltthaten des **Edmund Birklin** kein Gehör gegeben haben, so dünkt uns, daß wir deßwegen Euch sowenig wie dem Verbunde einen Dienst zu leisten schuldig sind" [2]). Der Herzog unterließ es von da an, die kölner Geschworenen zu allen weitern Besprechungen, die sich auf den Landfrieden und die gegen Jülich zu ergreifenden Schritte bezogen, zuzuziehen [3]).

---

1) Urkunde im Stadtarchiv. — Lacomblet, III, 693.
2) Missiven, Nr. 1, f. 13 b.
3) Missiven, Nr. 1, f. 13 b.

Auf der andern Seite konnte die Stadt sich aber auch nicht entschließen, dem Ansuchen des Herzogs von Jülich zu willfahren und in offenem Widerspruch gegen die Satzungen des Landfriedens den Friedbrecher durch Zusendung von Hülfstruppen in seinem gesetz- und rechtswidrigen Treiben zu unterstützen. Offen konnte und durfte sie dem Friedensstörer nicht beistehen, sie war aber gerne bereit, jülicher Werbungen innerhalb der Stadt Köln im Geheimen und unter der Hand zu unterstützen und zu fördern. „Wir haben wohl verstanden, antwortete sie dem Herzog, was Ihr uns geschrieben habt in Bezug auf die Euch zu leistende Hülfe gegen den Herzog von Brabant, der Euch mit Gewalt zu überfallen gedenkt; darauf wollten wir Euch nur daran erinnern, daß wir nach Inhalt des zwischen Euch, dem Herzog von Brabant, der Stadt Aachen und uns geschlossenen Bündnisses es nicht verantworten könnten, sondern direkt gegen das Bündniß handeln würden, wenn wir Euch Hülfstruppen zuschickten. Wir bitten Euch darum dringend, daß Ihr uns dieses nicht arg nehmen wollet, vielmehr möget Ihr Euch für jetzt mit denjenigen Kampfgenossen begnügen, welche Eurem Aufrufe gefolgt und aus unserer Stadt zu Euch geritten sind; wir wollen gerne gestatten, daß diese unsere Freunde zu Euch reiten, um Euch Land und Pfähle schützen zu helfen, und wir halten dafür, daß dieser freiwilligen Helfer so viele sein werden, daß es keine Noth thut, Euch weitere Hülfe zu schicken" [1]). So also griffen mit Zustimmung des Rathes einerseits solche kölner Bürger und Ritter, welche im jülicher Lande begütert und als Lehensmänner bei der jülicher Lehenskammer aufgeschworen waren, pflichtschuldigst zu Helm und Schwert und eilten zur Fahne ihres Lehensherrn; andererseits ritten auch solche Bürger, „die zum Schilde geboren waren", und mehr Befriedigung im Gewühle des Kampfes als in den Geschäften des Friedens fanden, „nach Gewohnheit guter Leute aus der Stadt auf ihre Aventüre, der eine hierhin, der andere dorthin", und nah-

[1]) Missiven, Nr. 1, f. 19 b.

men Kriegsdienste beim Herzog von Jülich gegen den gewöhnlichen Sold und einen Antheil an der Beute[1]).

An alle niederrheinischen Fürsten, Grafen, Herren und Untersassen, namentlich an diejenigen, die innerhalb des Landfriedensverbundes ansässig waren, ergingen von Herzog Wenzel, dem vom Kaiser bestellten Schirmer des Landfriedens, die strengsten Mandate, dem jülicher Friedbrecher in keiner Weise Hülfe noch Beistand zu leisten. Der Ernst dieser Worte sowohl wie die Großartigkeit der gegen Jülich gerichteten Rüstungen verfehlte nicht in Köln großen Eindruck zu machen; man erkannte, daß die Zeit des Schwankens und der Halbheit vorüber war. Der Rath täuschte sich nicht über die Verlegenheiten und Gefahren, welche ihm aus einer offenen Feindseligkeit gegen den im Namen des Kaisers sprechenden und rüstenden Luxemburger erwachsen mußten. Er sah sich genöthigt, die gegen den jülicher Friedstörer gerichteten kaiserlichen Mandate in der Stadt bekannt zu machen, zu genauester Nachachtung einzuschärfen und alle kölner Bürger aus dem jülicher Dienst zurückzurufen. Er ließ verkünden, daß Jeder an Leib und Leben würde gestraft werden, der den jülicher Raubschaaren sich anschließen oder Beute und Raubgut nach Köln bringen würde[2]). Im Juli wurden 40 Mark Strafgelder von solchen Bürgern eingezogen, welche dem Herzog von Jülich zu Hülfe gezogen waren. Zugleich mit diesem Revokationsschreiben erließ der Rath einen Befehl, wodurch sämmtlichen Bürgern verboten wurde, den Jülichern Mundvorrath und Kriegsmaterial zuzuführen. Der Herzog nahm deshalb „gegen die Stadt und die Bürgerschaft üblen Muth und Ungunst“. Den Herzog von Jülich verdroß es gar sehr, daß die Stadt Köln ihre Bundespflicht so leicht außer Augen setzte, und daß so mancher tapfere Streiter aus der Stadt Köln die jülicher Fahne verließ und dem Mandat des kölner Rathes Folge gab. Wenn Köln seine Bundespflicht vergaß, glaubte auch er sich „durch verbriefsten und versiegelten“

[1]) Missiven, Nr. 1.

[2]) Missiven, Nr. 1, 23 b.

Freundschaftsvertrag nicht weiter verpflichtet. Um einen Vorwand zum offenen Bruch war er nicht verlegen. „Ihr habt mir eine Sendung Wein und Hafer, die für meine Hofhaltung bestimmt war, mit Beschlag belegt; darum halte ich mich zu Repressalien berechtigt". Er legte bewaffnete Strolche an die nach Köln führenden Hauptstraßen, und ließ hier eine reiche Waarensendung, dort eine Heerde Schlachtvieh, anderwärts einen wohlhabenden kölner Kaufherrn aufgreifen. Einen Transport von sechs Karren Wein, die dem Weinhändler Hündgin von dem Berge zugehörten, ließ er in den herrschaftlichen Keller nach Jülich fahren. Solche Feindseligkeiten beantwortete der kölner Rath mit einer erneuten Einschärfung der an die in's Jülich'sche auf „Aventüre" gezogenen kölner Kriegsknechte gerichteten Advokatorien. Alle leisteten Folge, nur fünf oder sechs blieben unter dem jülich'schen Banner, „weil, wie sie vorgaben, ihnen die kölner Briefe nicht zugekommen".

Auch übte die Stadt Repressalien gegen die Unterthanen des Herzogs von Jülich. Als die Stadt Düren sich am 9. Juni beklagte, daß das Gut Dürener Bürger innerhalb der Stadt Köln gekümmert und aufgehalten worden, schrieb sie, „daß das Kümmern und Aufhalten, welches die Dürener und andere Untersassen des Herzogs getroffen habe, seinen Grund darin habe, daß auch das Gut der kölner Bürger binnen dem jülicher Lande wegen des Gebotes, welches in Köln auf Befehl des Kaisers erlassen worden und erlassen werden mußte, gekümmert und aufgehalten worden sei" [1]).

Als von Seiten Wenzel's an die Stadt Köln eine abermalige Aufforderung erging, ihrer Bundespflicht nachzukommen und einen Bruch mit dem Kaiser und dem Landfrieden zu vermeiden, ließ sich der Rath endlich herbei, sich auch aktiv an der allgemeinen Bewegung gegen Jülich zu betheiligen, und eine Anzahl städtischer Ritter stellte sich an die Spitze kampflustiger Schaaren und zog aus, um unter dem brabanter Banner zu kämpfen [2]). Zugleich schickte

---

1) Missiven, Nr. 1, f. 25.

2) Quum dominus Gotschalcus birkelin cum sociis suis equitavit in adjutorium ducis Brabantiae. (Ausgaberegister.)

der Rath im Juli 1371 eine Schaar Bogenschützen und anderer Kriegsknechte gegen Gottfried von Heinsberg, einen Schwager des Herzogs von Jülich [1]). Die Kosten, welche die Stadt im Interesse des Landfriedens aufwandte, beliefen sich auf 5030 Mark.

Wenzeslaus hatte unter seinem Befehle ein stattliches Heer von etwa 8000 Mann, meist kriegsgeübte Leute, aus den Herzogthümern Brabant, Limburg und Luxemburg. Aus der Grafschaft Namur und dem Bisthum Lüttich waren auch einige Hülfstruppen zu seinem Beistand herbeigeeilt. Unter den Corpsführern waren Barth. von Holsaten, Conrad von Schaesberg, Paul von de Weyer, Arnold von Halsberg, Johann von Eynatten, Wilhelm von Eynenberg, Johann von Gronsfeld, Drost von Daelheim, Johann von Wittem, Hermann Hoen, Männer von anerkanntem Muth und bewährter Tapferkeit. Nachdem der Herzog zu Maestricht Heerschau über seine Truppen gehalten hatte, führte er sie am 20. Aug. unter dem kaiserlichen Banner durch die Ländchen von Falkenburg und Herzogenrath in das jülicher Gebiet. Er machte Halt in der Nähe von Baesweiler, zwischen Linnich und Herzogenrath, um sich über Zahl und Stellung des Feindes sichere Kunde zu verschaffen. Um den Gegner anzulocken, ließ er an einigen Orten Feuer anzünden. Der Herzog von Jülich säumte nicht lange, sich dem Brabanter entgegenzustellen. Mit seinen Bundesgenossen Eduard von Geldern und Wilhelm von Berg, zwei Grafen von Nassau, dem Grafen von Katzenellenbogen und mehreren andern deutschen namentlich westfälischen beutelustigen Herren rückte er vor, um sich mit seinem Feinde zu messen [2]). Wenzel theilte seine Armee in zwei Corps, das eine von 6000 Mann blieb unter seinem und des Grafen von St. Paul Befehl, und das andere von 2000 Mann wurde von Robert von Namur befehligt. Ungemein heftig war

---

[1]) Boistorp et sociis suis sagittariis vna cum fistulatoribus destinatis in adjutorium ducis Brabantiae contra Heinsberg 910 m. — ad usus carrucareorum gobelino Tolner 100 m., ducentibus sagittarios.

[2]) Schaten annal. Pad. p. 273.

der gegenseitige Andrang der feindlichen Heere. Der Beginn der Schlacht stellte sich für den Herzog günstig; dieser selbst that Wunder der Tapferkeit; Offiziere wie Gemeine wollten sich nicht durch den Muth und die Kraft ihres Hauptes beschämen lassen. Vor Allen that sich Heinrich von Kuyck, Herr von Hogstraten, durch seine ungestüme Tapferkeit hervor. Sein Schwert allein soll 67 Feinden dem Todesstreich gegeben haben. Der Feind war nicht im Stande länger auszuhalten; er gab das Schlachtfeld preis und zog sich zurück. Die Brabanter glaubten sich des vollständigen Sieges gewiß und versäumten es, ihren Flanken die nöthige Aufmerksamkeit zuzuwenden. Eduard von Geldern, dessen Kraft noch ungeschwächt war, hatte dies kaum bemerkt, als er mit feurigem Ungestüm die brabanter Armee in der Seite angriff und sofort die höchste Verwirrung in die feindlichen Reihen brachte. Herzog Wilhelm benutzte den ersten Schrecken, wandte rasch um und entriß den Brabantern den Sieg, dessen sie sich eben noch so sicher wähnten. Der Herzog von Geldern büßte seine Tapferkeit mit dem Tode: er erhielt einen tödtlichen Streich, als er eben sein Visir etwas lüftete, um frischen Athem zu schöpfen. Wenzeslaus war zu stolz, um zu fliehen: er hielt aus, bis alles verloren war: inmitten von gewaltigen Haufen von Leichen wurde er mit etwa 300 Rittern und Edelleuten sammt dem ganzen Troß gefangen genommen. Auf Befehl seines Gegners wurde er mit zwei Edelleuten auf das feste Schloß Nideggen gebracht [1]).

Wenzel's Gemahlin, Johanna, bot Alles auf, um ihren Schwager, den Kaiser, zu bestimmen, daß er sich mit aller Kraft des Gefangenen annehme und mit allen Mitteln den Herzog von Jülich züchtige. Herzog Wilhelm wollte dem Kaiser, der mittlerweile an den Rhein gekommen war, keine Veranlassung geben, mit allen Mitteln der Reichsgesetze und der kaiserlichen Gewalt gegen ihn vor-

---

[1]) Brosius ann. Juliae montiumque com. p. 83 ff. — Teschenmacher, annales p. 399. — Ernst. histoire du Limburg ed. E. Lavaleye, V, 137 ff. — Bütkens, trophées de Brabant, 489 ff.

zugehen. Er gab die Erklärung ab, daß er sich bereitwillig dem Schiedspruch, den der Kaiser in der jülich-brabanter Streitsache fällen werde, unterwerfen wolle. In gleicher Weise hatte auch der Herzog von Brabant erklärt, daß er für sich, seine Erben, seine Lande, Leute, Helfer, Mannen und Diener den kaiserlichen Spruch fest, unverrückt und ewig halten werde. Von Seiten der Stadt Köln war der Kaiser ersucht worden, bei seiner Entscheidung darauf zu bestehen, daß den kölner Bürgern wegen des in Köln publizirten gegen Jülich gerichteten kaiserlichen Mandates keinerlei Rache nachgetragen werden dürfe [1]). Herzog Wilhelm setzte seine Gefangenen auf freien Fuß, begab sich nach Aachen zum Kaiser, und dieser fällte in Gegenwart und unter Beirath einer großen Zahl von geistlichen und weltlichen Fürsten, Grafen und anderen Herren am 21. Juni 1372 den Spruch, daß vollkommener Friede zwischen Jülich und Brabant herrschen, jede der Parteien auf Schadenersatz verzichten, alle Forderungen niederschlagen und alle Gefangenen ausliefern solle [2]). Am folgenden Tage ertheilte er dem Sohne des Herzogs von Jülich die Belehnung mit der Grafschaft Geldern und bis zu seiner Großjährigkeit übertrug er dem Vater die Regentschaft [3]).

Auch nach diesem Friedschlusse behielt der Herr von Heinsberg die Waffen noch in der Hand. Namentlich war es die Stadt Köln, die er durch Feindseligkeiten aller Art fortdauernd zu schädigen bemüht war. Er wollte es dem kölner Rathe nicht vergessen, daß derselbe in dem jülich-brabanter Streit eine bewaffnete Schaar gegen ihn gesandt hatte. Der Versuch, Ende Juli 1372 in Neuß eine Ausgleichung durch kölner und heinsberger Abgeordnete zu Stande zu bringen, mißlang [4]). Als durch den Kaiser eine Aus-

[1]) Missiven, Nr. 1, f. 37.

[2]) Lacomblet, III, 722.

[3]) Lacomblet, III, 722, 723, 724.

[4]) Pro expensis factis per dominos redd. Gotscalcum Birklin et Joh. de Lantzcrone in Nussia in tractatibus cum domino de Heinsberg 48 m. 6 s. (Ausgaberegister, 1372 f. IV, p. ad vinc. Petri.)

söhnung zwischen Heinsberg und Brabant vermittelt wurde, unterließ man es, die Stadt Köln in den Frieden mit einzuschließen. Gottfried von Heinsberg und dessen Bruder Reinhard von Falkenburg verharrten in ihrer feindlichen Stellung der Stadt Köln gegenüber, und jede Gelegenheit, kölner Bürger auf offener Straße anzugreifen und in's Gefängniß zu werfen, war ihnen willkommen. Furcht vor den auf allen Wegen lauernden heinsbergischen Raubschaaren hielt die Stadt ab, im Spätsommer 1372 ihre Abgesandten auf den Landfriedenstag nach Aachen zu schicken[1]). Die Stadt ersuchte den Herzog von Brabant, den Herrn von Heinsberg unterweisen zu wollen, daß er die gefangenen kölner Bürger los und ledig gebe und die Stadt wegen der Hülfe, die sie dem Herzoge und Niemanden anders geleistet, unbekriegt lasse[2]). Es scheint, daß die Fürsprache des Herzogs von Brabant insoweit Erfolg hatte, als der Herr von Heinsberg sein feindseliges Vorgehen gegen die Stadt Köln, wenn auch nicht gänzlich einstellte, so doch bedeutend mäßigte. Eine völlige Aussöhnung kam erst am 9. Januar 1375 zu Stande; Gottfried wurde mit einem jährlichen Bürgergeld von 100 Mark unter die Zahl der städtischen Edelbürger aufgenommen[3]).

Auch gegen eine Reihe anderer adeliger Ruhestörer ergriff die Stadt Köln die Waffen, bald um der frechen Raubsucht Schranken zu setzen, und die Interessen des städtischen Handels zu sichern, bald um im Auftrage des Herzogs von Brabant gebührende Rache an den Störern des Landfriedens zu nehmen.

In ihrer Fehde gegen den Burggrafen Gerhard von Odenkirchen wurde sie auf's Kräftigste vom Vogt Gumprecht von Alpen unterstützt. Dieser verpflichtete sich, den kölner Bürgern gegen den Burggrafen hülfreiche Hand zu leisten, und „was Schaden ihm durch Raub oder Brand dadurch erwachsen sollte, versprach er aus Liebe zur Stadt zu tragen und keinen Ersatz dafür zu for-

---

1) Missiven, Nr. 1, f. 37 b.
2) Missiven, Nr. 1, f. 41 b.
3) Urkunde im Stadtarchiv.

dern" [1]). In Folge dessen erhob Gerhard die Waffen; er überzog mit einer Anzahl seiner Helfer das alpen'sche Gebiet und plünderte und verbrannte einen Theil der Besitzungen des Vogtes. Bei diesem Zusammenstoß blieb von den alpen'schen Freunden Gerhard Prinz todt, und verwundet wurden Gothard, Dietrich und Hermann von der Horst, Tielgen von Nyenfeld, Pilgrim, Ramer, Adolf Olfar's Sohn und Peter von Mairke. Auf Seiten des Burggrafen kämpften Johann von Eyße, Pauwin von Neukirchen, Heinrich von Kendenich, Scheifart von Roide, Goswin von Bachem, Tilman von Hasselt, Wilhelm von Bundorp, Wilhelm von Hochstaden, Stephan von Hochstaden, Gottfried von Gleuel, Heinrich von der Horst [2]). Die Stadt Köln ließ die Niederlage des Vogtes nicht ungestraft. Eine starke Schaar wohlbewaffneter Bürger und Soldtruppen sandte sie gegen Odenkirchen, um das Schloß selbst zu stürmen und den Burggrafen zu Frieden und Schadenersatz zu zwingen. Dieser Kriegszug verursachte der Stadt einen Kostenaufwand von 41584 Mark 9 Schilling. Am 30. August 1371 kam durch Vermittlung des Erzbischofs Cuno von Trier ein Friedschluß zu Stande, worin Burggraf Gerhard sich verpflichtete, nimmermehr während seines Lebens heimlich oder öffentlich gegen die eingesessenen Bürger von Köln von seinem Hause zu Odenkirchen aus etwas Feindseliges zu unternehmen oder geschehen zu lassen, es sei denn, daß der Kaiser oder der Erzbischof der Stadt Köln Feindschaft ansagen würde [3]).

Noch war der odenkirchen-alpen-kölner Streit nicht beendet, als Gumprecht auch gegen den Erzbischof eine Fehde eröffnete. Er gehörte zu den ruhelosen adeligen Raufbolden, deren Element der Krieg war, und die das Fehderecht mißbrauchten, um Räubereien, Mordthaten, Brandstiftungen und Gewaltthätigkeiten aller Art unter dem Schutze des Gesetzes zu verüben. Er machte sich ein Geschäft

---

[1]) Missiven, Nr. 1, f. 17 b.
[2]) Missiven, Nr. 1, f. 17.
[3]) Urkunde im Stadtarchiv.

darans, von seinem Schlosse Garstorf aus durch fortdauernde Raub- und Plünderungszüge das erzbischöfliche Gebiet heimzusuchen. Im Dezember 1372 stand die Fehde zwischen ihm und dem Erzbischof in hellen Flammen. „Wisset, Herr von Köln, lautete des Alpeners Fehdebrief, daß ich, Gumprecht, Herr zu Alpen, Euch aufsage Eid und Mannschaft um des Unrechten willen, das Ihr an mir und an meinen Freunden gethan habt, und will ich nimmermehr in Eurem Eide stehen"[1]). Gumprecht, der der Stadt Köln gegen den Burggrafen von Odenkirchen Hülfe geleistet hatte, erwartete, daß ihm auch jetzt von städtischer Seite gegen den Erzbischof Beistand würde geboten werden[2]). Unter dem 7. Dezember antwortete aber der Rath, „daß er für die Gunst und Freundschaft, welche der Vogt vielfach der Stadt erwiesen habe, geziemend danke und daß er gerne zu jedem Gegendienst bereit sei, es wäre denn Sache, daß wir das vor Ehre und Bescheide nicht thun könnten"[3]). Auch der Erzbischof wandte sich um Unterstützung an die Stadt. „Da Gumprecht von Alpen, schreibt er am 30. September, und seine Genossen lange Zeit her vom Hause Garstorf große Gewalt und Mißthat begangen haben auf den Straßen und im Lande mit Raub und Brand, wider Gott, wider Recht und wider das heil. römische Reich, und sie Niemanden geschont haben, weder Gotteshäuser noch geistliche Personen, weder Pilger noch gemeine Kaufleute, so daß manche schwere Klage an uns gekommen ist, und sie nun zuletzt über uns und über unser Stift mit Raub und Brand hergefallen sind, Gotteshäuser, geistliche Personen und andere unschuldige Leute jämmerlich vertilgt und zu Grunde gerichtet haben, und da wir zur Abwendung dieser Gewalt und Missethaten, und zur Herstellung des Friedens, Gott und dem heiligen Reiche zu Ehren und dem gemeinen Lande zu Nutzen, als ein Vicarius des heiligen Reiches ausgezogen und mit des Reiches Banner in das Feld vor das

---

[1]) Lacomblet, III, 748.
[2]) Missiven, Nr. 1, f. 17 b.
[3]) Missiven, Nr. 1, f. 28.

Haus Garstorf gerückt sind, so bitten wir Euch, liebe Freunde, und mahnen Euch von des heiligen Reiches wegen, daß Ihr Gott und dem heiligen Reiche zu Ehren und uns zu Liebe uns dienen und helfen kommet mit gewaffneten Leuten und mit Schützen, so gut und sobald Ihr könnt, vor das Haus von Garstorf, um mit uns dasselbe zu belagern und uns behülflich zu sein, die genannte Gewalt und Mißthat abzuwenden, zu strafen und zu rächen" [1]). Die Stadt aber konnte sich nicht entschließen, diesem Ansuchen Folge zu geben. Nach langem Schwanken nahm sie endlich unverkennbar Partei für den Vogt. Oeffentlich ließ sie bekannt machen, daß es jedem kampflustigen Bürger freistehe, sich unter das Banner des Vogtes Gumprecht zu stellen und in den Kampf gegen den Erzbischof einzutreten. Einzelne Bürger machten von dieser Erlaubniß Gebrauch; ihre Hülfe kam aber zu spät; sie langten eben in dem hart bedrohten Schlosse Garstorf an, als Gumprecht sich bereits entschlossen hatte, zu kapituliren und die Feste zu übergeben. Die Stellung, welche der kölner Rath in dieser Fehde einnahm, war wohl geeignet, die gereizte Stimmung, in welcher der Erzbischof sich der Stadt Köln gegenüber seit einiger Zeit befand, zu erhöhen. Der Kampf, der 1373 zwischen der Stadt und dem Herzog von Berg auszubrechen drohte, wurde noch rechtzeitig durch Vermittlung der von beiden Seiten gewählten Schiedsrichter beigelegt. Es wurde festgesetzt, daß der Herzog den Kölnern den durch Raub und Brand verursachten Schaden ersetzen und die gegen altes Herkommen neu angelegten Zölle abthun solle [2]).

Eine Anzahl anderer Ritter und adeliger Herren, welche gegen die Stadt in den Waffen gestanden hatten, wurden vor und nach bewogen, mit der Stadt Frieden zu schließen, derselben Urfehde zu schwören und als Lehensleute in städtischen Sold zu treten. Solche Herren waren unter andern: Conrad von Rode, Werner von Rode, Hermann von Lievendal, Wilhelm Vel von We-

[1]) Missiven, Nr. 1, f. 47.
[2]) Urkunde im Stadtarchiv.

velinghofen, Heinrich Meinfelder von Ehrenbreitstein, Arnold Schillinck von Lahnstein, Gottschalk Roidstock, Roland und Arnold von Neukirchen, Dietrich Zobbe von Elberfeld, Johann von der Eytze, Franko vom Spiegel, Revelunk und Heinrich von Hardenberg, Arnold von Kalchheim, Ritzgin von Falkenburg, Arnold Holle von Gronendal, Lutze von Cleberg, Wilhelm von Stammheim, Emmerich von Dollendorp, Oisgin von Wailhausen, Peter von Ließendorp, Berthold, Wilhelm, Reinald und Gerhard von Rees, Heinrich Gutende von Bacharach, Ludwig von Menden, Michael von Engelant, Loif von Linzenich, Conrad von Roide, Gothard Snoech, Heinrich von der Stege, Albrecht Hugtebrock, Burghard Rumswinkel, Bernhard Snoech, Gerhard von Ementroide, Henkin Streuffe, Conrad von Schleiden, Johann vom Steine, Adolf von Virneburg, Everhard von Hademar, Frambalg von Morshofen, Reinhard von Molenark, Johann von Waldeck, Joh. von Hönslar, Dietrich von Elberfeld, Werner Schenk von Lievenstein u. a.[1]).

---

[1]) Urkunden im Stadtarchiv.

Einunddreißigstes Kapitel.

Der Weberaufstand.

In dem Verhältnisse, in welchem sich die städtischen Zustände entwickelten und die Beziehungen nach Außen erweiterten, stiegen die finanziellen Bedürfnisse und vermehrten sich die Arbeiten auf der Rentkammer, dem städtischen Finanzamt. Die Verwaltung mußte auf Wege sinnen, die öffentlichen Mittel zu vermehren und die städtischen Einkünfte zu erhöhen. In dauerndem und erbittertem Kampfe war es der Stadt gelungen, von den Kaisern und Erzbischöfen die Zustimmung zur Einführung der mannigfachsten Consumtionssteuern zu ertrotzen. Die stolze Stadt, die schrittweise durch die heißesten Kämpfe sich thatsächlich in den Besitz der meisten landeshoheitlichen Rechte gesetzt hatte, wollte in der Ausbeutung dieses Zustandes keinem der benachbarten kleinen Fürsten und Herren nachstehen. Wenn diese von allen Kaufmannswaaren Zoll und Weggeld erhoben, durften auch in den Registern der städtischen Einkünfte die Zollgebühren nicht fehlen. Schöffen und enger Rath sandten gegen das Jahr 1350 eine Gesandtschaft an den König, um für die Stadt ein königliches Privilegium zur Erhebung eines Zolles zu erwirken[1]). König Karl, dem es um nichts so sehr zu thun war, als um Füllung seiner Kasse, wollte seine Zustimmung nur gegen reichen Lohn ertheilen. Unter der Bedingung, daß ihm

[1]) Urkunde im Stadtarchiv.

ein Antheil an den Zollgefällen zugestanden werde, ging er auf das Ansinnen ein. Das Zollhaus wurde am Bayen errichtet. „Als aber die Gemeinde gewahr wurde, daß allda von den Kaufleuten Zoll erhoben wurde, begann sie dagegen Einwendungen zu machen, weil sie befürchtete, es möchte ihr daraus Schaden und Nachtheil erwachsen" [1]). Die guten Theils dem Kaufmannsstande angehörenden Genossen der Gesellschaft vom Eisenmarkt, die ihren Wollbedarf zumeist den Rhein herabbeziehenden Wollenweber, sowie verschiedene andere mit mittel- und oberrheinischen Kaufleuten in starkem Verkehr stehenden Zünfte erkannten in diesem neuen Zolle eine drückende Belästigung des städtischen Handels und der städtischen Gewerbe. Die Genossen dieser Fraternitäten traten darum zusammen, um Raths zu pflegen, wie der genannte Zoll abgeschafft werden könne. Sie beschlossen, eine Deputation auf das Bürgerhaus zu entsenden, welche den Rath um Abstellung des Zolles ersuchen sollte. Als der Rath mit einem bestimmten Entschluß und Bescheid zögerte, setzten die Zünfte sich in Bereitschaft, mit Gewalt ihren Willen durchzusetzen. Sobald der Rath diesen Ernst und die Vorbereitungen zu Aufruhr und Gewaltthat erkannte, schaffte er den Zoll ab und berichtete über diese Angelegenheit an den König. Dieser war deß übel zufrieden; er wollte nicht ohne genügenden Schadenersatz auf seinen Antheil an dem stadtkölnischen Zoll verzichten. Die zur Prüfung der königlichen Ansprüche und zur Entscheidung über eine billige Entschädigung niedergesetzte Commission erkannte dem Könige die Summe von 14000 Gulden zu [2]). Von Seiten der Zünfte fiel manches harte Wort gegen die Herren des engen Rathes, welche, ohne sich im Geringsten um die Einsprache des weiten Rathes zu kümmern, der städtischen Kasse eine so hohe Summe aufgebürdet hatten. Es war den Wortführern der Zünfte ein Leichtes, im engen Rathe einen Mann aufzufinden, auf den sie den ganzen Haß und die ganze Wuth der aufgeregten Menge abwälzen konnten. Es war

[1]) Ennen und Eckertz, I, 423.
[2]) Urkunde im Stadtarchiv.

dies der Mann, der sich bei allen öffentlichen Fragen und bei allen bürgerlichen Parteikämpfen als den entschlossensten, festesten und stolzesten Vertreter der aristokratischen Grundsätze bewiesen hatte, und an dessen Namen sich alle Hoffnungen und Bestrebungen der edlen Geschlechter knüpften. Sein Name war Rütger Grin. Im Dienste der Stadt war er ergraut, und noch niemals hatte er einen Hehl aus seiner festen Ueberzeugung gemacht, daß die Stadt ihrem schnellen Ruin entgegeneilen müsse, wenn der ruhe- und rücksichtslose dritte Stand zur Leitung der städtischen Angelegenheiten zugelassen würde. Seit 1343 finden wir in den verschiedenen Wahlperioden Rütger Grin fortwährend unter den hervorragendsten Mitgliedern des engen Rathes. Bei allen Fragen und Entscheidungen, welche für die Stellung, die Macht und den Reichthum der Stadt sowohl wie für die Aufrechthaltung des aristokratischen Regiments von großer Tragweite waren, konnte man die Thätigkeit und den Einfluß Rütger's nicht verkennen. Für die täglich zunehmenden Geschäfte des städtischen Finanzamtes zeigten sich die Arbeitskräfte der durch das Eidbuch angeordneten Rentmeister und Beisitzer als unzureichend; namentlich machte die Verwaltung des rasch steigenden Leibrentenfonds die Zuziehung einer tüchtigen und gewandten Arbeitskraft nothwendig. Niemand schien hierzu tauglicher, als der als fähiger Finanzmann erprobte Rütger, und er wurde, wie die unter dem Namen „Neues Buch" bekannte handschriftliche Chronik berichtet, „von des Raths wegen den Rentmeistern und Beisitzern zugegeben, um der Stadt Geld zu empfangen und auszugeben, wie es sich gebührt" [1]). Mit Mißtrauen und unverhohlenem Unwillen sahen die Zünfte bei der Verwaltung des städtischen Vermögens den Mann beschäftigt, dem sie die Hauptthätigkeit bei dem Abschluß des so heftig angegriffenen Abkommens mit dem Kaiser beimaßen. „Wir sind, hieß es auf den Zunfthäusern Tag für Tag, der zahlende Theil der Gemeinde, und wir verlangen, daß die uns

---

[1]) Ennen und Eckertz, I, 423.

zustehende Controle über die richtige Verwaltung der Stadtkasse nicht verkümmert werde". Die Reden in den Gaffelhäusern wurden beißender und drohender, als sich das Gerücht verbreitete, daß man seit der Anstellung Rütger's auf der Rentkammer häufig Geld in bedeutenden Summen vermißte. Viel sprach man in der Gemeinde von solchen Veruntreuungen, und endlich setzten die Genossen vom Wollenamt, vom Eisenmarkt und von den Buntwirkern es durch, daß drei Zunftglieder den Rentmeistern und Beisitzern auf die Rentkammer als Gehülfen und Controleure zugegeben wurden [1]). „Und als diese eine Weile dabei gesessen hatten, so wurden sie gewahr, daß Rütger Grin heimlich das Geld der Stadt oben in seinen Hut und unten in seine Hosen warf und steckte mit großen Summen, also daß ein Beisitzer zu den andern sprach und warnte, daß sie sähen, wie Rütger das Geld zu sich nehme. Und das sahen sie und wurden deß gewahr und brachten es an den Rath. Und als er heim in sein Haus kam, ließ der Rath ihn festnehmen und auf die Schafenpforte in das Gefängniß setzen. Und nachdem er des Verbrechens überführt worden, ließ man ihm gemäß Schöffenurtheil sein Haupt abschlagen" [2]). Solches geschah gegen das Jahr 1368 [3]).

Dieses Urtheil erschütterte die Herrschaft der Geschlechter, die „schwer waren in vielen Dingen und die Gemeinde sehr gröblich erweckten in Unwillen und Abgunst" [4]), in ihrer tiefsten Grundlage. Dieser vernichtende Schlag gegen eines der hervorragendsten Mitglieder einer weitverzweigten adeligen Familie zeigte auf der einen Seite den Zünften, was sie vermochten, wenn sie einig, und auf der andern den Geschlechtern, was ihnen drohte, wenn sie nicht mit aller Zähigkeit dem neuen Geiste den kräftigsten Widerstand entgegensetzten. Hier trat das Streben nach schwerer Rache, dort der

---

[1]) Ennen und Eckertz, I, 423.
[2]) Ennen und Eckertz, I,
[3]) 1366 und 1367 finden wir Rütger Grin noch in Urkunden.
[4]) Chronik f. 274.

kecke Hochmuth glücklicher Erfolge immer herausfordernder zu Tage. Die große Spannung drohte einen baldigen gefährlichen Bruch. Die Zünfte schienen es auf einen solchen Bruch abgesehen zu haben, und sie scheuten sich nicht vor einer gewaltsamen Niedertretung des Rechtes und einer frechen Verhöhnung der Justiz, wenn sie dadurch nur die gereizte Stimmung bis zum offenen Streite treiben konnten. An dem heiligen Pfingstfeste traten sämmtliche Weber, Meister und Knechte zusammen, und in wildem Lärm zogen sie vor das Bürgerhaus, um die Festigkeit des Rathes zu versuchen. In der Hacht saß ein Verbrecher, der des Straßenraubes angeklagt war. Den Webern däuchte der Gang der Justiz zu langsam, und sie forderten gebieterisch die sofortige Hinrichtung. Die im Rathe sitzenden Schöffen verlangten Aufschub und versprachen die schleunigste Untersuchung und ein gerechtes Urtheil. Die Weber aber riefen, der Verbrecher dürfe nicht länger am Leben bleiben, und sie setzten sich in Bereitschaft, die Hacht zu erbrechen und selbst sofortige Justiz zu üben. Als die Schöffen sahen, „daß sie ihren Muthwillen nicht wollten abstellen", ertheilten sie dem Hächter den Befehl, den Webern den Gefangenen auszuliefern. Diese nahmen den Mann in Empfang und schlugen ihm ohne Urtheilsspruch das Haupt ab.

Der Hauptschlag gelang den Webern in der Sache des Ritters Edmund Birklin. Sie ziehen die Geschlechter des offenen Verrathes an der Freiheit und dem Gute der Stadt, als Edmund Birklin, der, „der Stadt treulos, ehrlos, sicherlos und meineidig geworden war", von der Stadt Köln freies Geleite für ein ganzes Jahr erhielt[1]). Den Rittern Gottschalk Birklin, Constantin von Lyskirchen und Johann Gir[2]), die als Vertreter der Stadt Köln in Aachen auf dem Landfrieden gewesen waren,

[1]) Die Darstellung dieser Angelegenheit, die in der Kölhoff'schen Chronik enthalten ist, stimmt nicht mit den Urkunden (f. 273.)

[2]) Die Kölhoff'sche Chronik f. 273 b. nennt statt des Johann Gir den Gerhard von Benasis; dieser war aber nicht auf dem Landfrieden gewesen, sondern jener. (S. Ausgaberegister.)

wurde böswilliger Weise vorgeworfen, sie hätten die Hand dazu geboten, daß der Landfriede dem Edmund gestattet habe, zur Durchführung seiner Ansprüche gegen die Stadt Köln, Person und Habe der kölner Bürger zu pfänden und zu schatzen. Thatsache war es, daß Richter, Schöffen und Rath am 3. April 1368 den Geschworenen des Landfriedens der Herren zwischen Maas und Rhein Vollmacht ertheilt hatten, den zwischen Aachen und Köln wegen der birklin'schen Angelegenheit entstandenen Streit beizulegen [1]). Der Umstand, daß die Entscheidung des Landfriedens nicht ganz im Sinne der kölner „Gemeinde" ausfiel, und daß Birklin von seinen räuberischen An- und Ueberfällen nicht abließ, mußte dazu dienen, die kölner Landfriedensabgeordneten für alles durch Edmund Birklin verursachte Ungemach verantwortlich zu machen. Ihnen wurde vorgeworfen, den schmählichsten Verrath an der Stadt begangen zu haben, und auf den Zunfthäusern verhandelte man allen Ernstes die Frage, wie die Gemeinde sich für diesen offenen Verrath an ihren Interessen Genugthuung verschaffen könne. Die wüthendsten Schreier an der Spitze zog in der Pfingstwoche eine starke Schaar Zunftgenossen vom Gaffelhaus der Weber nach dem Bürgerhause und stellte mit wildem Ungestüm an den versammelten Rath das Ansinnen, die drei Herren, welche der Stadt Bestes verrathen hätten, als Gefangene zu Thurme zu weisen. Der Rath betheuerte die Unschuld der angegriffenen drei Mitglieder, und er bat zu bedenken, daß diese drei nicht im Stande gewesen, bei den Beschlüssen das Interesse der Stadt besser zu berücksichtigen, vielmehr der Majorität hätten folgen müssen, „wiewohl ihnen es hart gewesen, solches zu thun". Der aufgeregte Haufe ließ sich nicht belehren und von seinem Verlangen abbringen. Als der Rath bitten ließ, das Volk möge sich gedulden, in Zeit von zwei oder drei Tagen würde ihm ein Bescheid zugehen, „der ihm behagen werde", antwortete der lauteste Schreier Johann von der Bachstraße:

[1]) Urkunde im Stadtarchiv.

„Wenn der Rath den verlangten Haftbefehl nicht ertheilt, werden wir uns selbst Recht verschaffen und die Verklagten auf der Straße aufgreifen" [1]). Der Schwarm des tobenden Volkes wurde immer dichter und die persönliche Sicherheit sämmtlicher Rathsherren schien ernstlich bedroht. Der Rath ließ sich einschüchtern, und um Gewaltthat und Blutvergießen zu verhindern, gab er seinen Mitgliedern Gottschalk Birklin, Constantin von Lyskirchen und Johann Gir den Befehl, sich auf einen Thurm in Gefangenschaft zu begeben.

In Folge dieses Sieges steigerten sich die Wünsche der Weber zu den anmaßendsten Forderungen. Namens der Zünfte erklärten die Wortführer der Weber, nicht eher ruhen zu wollen, als bis von Seiten des Rathes hinreichende Garantie gegen alle feindlichen Schritte und Angriffe Edmund Birklin's geboten sei. Ein starker Haufen zog wieder vor das Bürgerhaus, und der Sprecher verlangte, daß noch acht Rathsherren so lange zu Thurme gebracht werden sollten, bis die Streitigkeiten mit Edmund Birklin beigelegt seien. Der Rath bot alles auf, um die Weber von dieser Forderung abzubringen, ihre Wünsche in die Gränzen der Billigkeit und Bescheidenheit einzuweisen und sie für Aufrechthaltung des innern Friedens und der bürgerlichen Eintracht zu stimmen. Alle Mühe war aber vergebens, und in dem Maße, in welchem die Besorgniß des Rathes stieg, wuchs der Trotz und die Anmaßung des Volkes. Der Rath hatte nicht den Muth, es auf den Ernst der laut werdenden Drohungen ankommen zu lassen; er gab dem Drängen der Weber nach und die Rathsherren Werner vom Spiegel, Heinrich von Cuesin, Johann von Ulreporzen, Johann Scherffgin, Heinrich von Jude, Johann Mommersloch und Franko vom Horne mußten sich in die Cuniberts-Immunität in Gefangenschaft begeben.

Mit diesem Erfolge wuchs das Selbstvertrauen der Weber; sie

---

[1]) Chronik f. 273.

erkannten, daß ihr Einfluß unwiderstehlich sei, und rücksichtslos schritten sie zu immer gesteigerten Forderungen. Vor Allem sollte das Amt der Richerzeche gebrochen werden. Nur wenn diese Gilde des Adels vernichtet, wenn deren Rechte und Jurisdictions-Befugnisse an den Rath übergegangen, und wenn die Renten und Einkünfte dieser Corporation an die Rentkammer überwiesen waren, konnten die Weber sich einen maßgebenden Einfluß auf den städtischen Handel, auf die freie Entwicklung der Gewerbe und auf die Leitung der städtischen Verwaltung versprechen. Nach Billigung dieser Forderung mußte den Schöffen jede Theilnahme an den Verhandlungen und Beschlüssen des Rathes verboten werden. Endlich sollte das Statut, wonach stets einer der beiden Bürgermeister aus den Schöffen genommen werden mußte, aufgehoben werden. Nicht eher erhielten die eilf gefangenen Rathsherren ihre Freiheit wieder, als bis diese Forderungen erfüllt waren. „Was die Weber sich vornahmen, es sei recht oder krumm, es mußte nach ihrem Willen geschehen“ [1]). Die Richerzeche blieb zwar dem Namen nach bestehen, doch wurde sie des Rechtes, neue Zünfte und Bruderschaften gegen bestimmte Gebühren zu autorisiren, sowie der von der Dommage herrührenden Einkünfte verlustig erklärt; statt der letztgenannten Erträge erhielt sie eine Rente von 120 Mark zugesichert [2]). In Betreff der städtischen Verwaltung war es einstweilen noch auf keine grundsätzliche und durchgreifende Aenderung der seit dem Ende des 13. Jahrhunderts bestehenden gesetzlichen Bestimmungen abgesehen. Nur bei der Handhabung der Verfassung und bei der ausführenden Gewalt sollte das Uebergewicht des bis dahin sowohl im engen wie im weiten Rathe allein herrschenden aristokratischen Elementes gebrochen werden. Darum ließ man die Bestimmung, wonach die Verwaltung durch einen aus 15 Mitgliedern bestehenden engen und einen aus 82 Mitgliedern bestehenden weiten Rath geleitet werden sollte, unverändert bestehen. Es sollte aber strenge darauf gehalten werden,

---

1) Chronik f. 274.

2) Ausgaberegister und Rentbücher.

daß man die 82 Kirchspielsleute des weiten Rathes nicht wie bis dahin aus den Geschlechtern, sondern aus den Gewerbtreibenden nehme. Darum wurde die Wahl derselben den Geburhäusern [1]), wo die Geschlechter ungebrochenes Uebergewicht besaßen, genommen und den Zünften verliehen. Bei dem neuen Eingange des Rathes, am 2. Juli 1370 [2]), traten, wie die Chronik sagt [3]), neben den Hauptführern der Weber Genossen aus den Zünften der Pelzer, Schmiede, Gürtelschläger, Sarwörter, Maler, Krämer [4]), Kannengießer, Riemschneider, Löher und Goldschmiede in den weiten Rath. Diese demokratische Zusammensetzung des weiten Rathes war wohl geeignet, den revolutionären Bestrebungen der Weber eine gesetzliche Grundlage zu sichern, und den Einfluß der edlen Geschlechter gänzlich zu brechen. Das neue Regiment wußte recht wohl, daß seine Stärke in der großen Masse ruhe. Darum wurde durch Ermäßigung des Bürgergeldes von sechs auf drei Gulden den Handwerkern und Gewerbleuten die Niederlassung in Köln möglichst erleichtert. Im Jahre 1371 werden gegen 300 solcher neuen Einzüglinge aufgeführt [5]). Wenn die neue Regierung auch nur halbwegs die Verpflichtungen, zu denen sie moralisch verbunden war, erfüllen wollte, so mußte sie auf Beilegung der birklin'schen Händel sinnen. Im Januar 1371 wurde in der That mit Edmund Birklin ein Abkommen getroffen, wonach das Gut und Leben der kölner Einwohnerschaft für die Folge gegen ihn und seine Gesellen sicher gestellt wurde [6]).

Die Weber verstanden es, den Schwerpunkt der bürgerlichen Gewalt aus dem engen in den weiten Rath und somit in die

---

[1]) Vgl. Ennen und Eckertz, I, 80.

[2]) Anno dom. 1370 mensis julii die decima recepimus ex parte novi consilii et novae ordinationis factae, quod intravit in festo Processi et Martiniani eodem anno. (Einnahmeregister und Ausgaberegister.)

[3]) f. 274.

[4]) Eine Zunft der Krämer ist anderweitig nicht bekannt.

[5]) Ennen und Eckertz, I, 169.

[6]) Urkunde im Stadtarchiv.

Zunfthäuser zu verlegen. „Es war wunderlich und fremd anzusehen, als Köln mit solchen Rathsleuten besetzt war, diese Stadt, die von Anfang ihres Bestehens allzeit regiert war von den fünfzehn edeln Geschlechtern, die von rittermäßiger Geburt, von altem Adel, mit Schild und Helm niemals im Turnier abgeworfen worden. An deren Stelle saßen nun die Weber und sie hatten sich solchen Anhang gesichert, daß sie allweg den größten Theil im Rathe für sich hatten. Und darum mußte es gehen nach ihrem Willen, und was sie wollten, das geschah" [1]). Was sie im Rathe durchzusetzen beabsichtigten, wurde vorher in dem für ihre Privatversammlungen benutzten Gebürhause Airsburg auf der Bach festgesetzt. Das Bewußtsein ihrer Allgewalt steigerte ihren Stolz und ihre Anmaßung zu unleidlicher Höhe. „Ihre Gewalt war groß, und sie betrieben viele Dinge, daran Vornehm und Niedrig großen Anstoß nahm". Wie drückend und willkürlich auch das neue Regiment war, so verdient es doch nicht die strenge, unbedingte Verdammung, welche die Chronik nach dem Vorgange der gereimten „Weberschlacht" darüber ausspricht. Die Herren der »nova ordinatio« wollten so wenig die Verwaltung und Justiz in radikaler Weise umgestalten und durch ungerechte Gewalthandlungen Rache an den Geschlechtern nehmen, wie sie durch kühne Regierungsexperimente die Erwartungen der Zünfte zu erfüllen geneigt waren. Der ganze städtische Haushalt in Einnahmen wie Ausgaben blieb auf dem alten Standpunkte, insofern nicht einzelne Fehden und die Vollendung der städtischen Festungswerke außergewöhnliche Ausgaben erforderten. Zur Bestreitung solcher erhöhten Bedürfnisse wurden auf der einen Seite neue Accisen eingeführt und auf der andern der sogenannte Schoß auf die einzelnen Feuerstellen umgelegt [2]). Die Chronik sagt zwar: „War es nöthig, ein Gesetz zu machen oder zu geben, so mußte es

[1]) Chronik s. 274.

[2]) Receptum ab illis tollentibus pecuniam vanme schosse duabus vicibus 51447 m. 4 s. — Siehe über die neuen Accisen das Einnahmeregister von 1371 feria quarta post Jacobi u. ff.

betrunken sein mit Wein und alles umsonst und die Bezahlung nahm man von der Rentkammer" [1]). Doch in der Zeit, als die Weber das Regiment führten, waren die aus der Stadtkasse bestrittenen Zechereien und Festmahle nicht zahlreicher und opulenter als sie auch früher gewesen. Die amtlichen Bücher der Rentkammer weisen nach, daß vor wie nach dieser Zeit das Wohl und Wehe der Stadt in gleicher Weise bei Wein und Bier berathen wurde, wie damals, als die ganze Verwaltung dem Winke der Weber folgte. Die während letzt genannter Periode vermerkten Zehrungskosten halten sich genau innerhalb der herkömmlichen und statutarisch festgesetzten Gränzen.

Weniger durch den schreienden Mißbrauch der Gewalt und die empörende Willkür bei Verwendung der öffentlichen Gelder als durch den allerwärts zur Schau getragenen gespreizten Hochmuth weckten die Weber auch unter ihren eigenen Standesgenossen lauten Unwillen und bedenkliche Feindseligkeit. Die edeln Geschlechter sahen mit lauernder Schadenfreude den gefährlichen Stachel, den die Weber in ihr eignes Fleisch trieben, und die Hand am Schwerte warteten sie mit Ungeduld der Stunde, in welcher sie die unzufriedenen Elemente unter den Zunftgenossen zur Niedertretung des Weberregiments in blutigen Kampf führen könnten. Die ersehnte Stunde kam.

Zwei derjenigen Raufbolde, die in jülicher Kriegsdienst getreten, aber auf den Ruf des Rathes nicht zurückgekehrt waren, gehörten zum Wollenamte. Im Vertrauen auf die Macht ihrer Zunft glaubten sie kühn den Befehlen des Rathes trotzen zu können. Als ob sie dem Ungehorsam noch frechen Hohn hinzufügen wollten, kehrten sie am hellen Tage, mit stolzem Nacken, mit Beute schwer beladen, in die Stadt zurück. Der Rath entschloß sich, den ersten Schritt zur Emancipation von dem lästigen Weberterrorismus zu thun. Er gab Befehl, die beiden Söldner zu verhaften und dem hohen Schöffengericht zu überantworten [2]). Die Justiz war prompt und

[1]) s. 274.
[2]) Chronik s. 274.

strenge; der Rechtsspruch lautete auf Hinrichtung durch das Schwert des Henkers. Die Wollenweber wollten in diesem Spruche eine Schmach erkennen, die ihrer Zunft angethan, und sie schienen gesonnen, sich mit Gewalt der Vollstreckung des Urtheils zu widersetzen. Rath und Schöffen entschlossen sich, für die Autorität des hohen Gerichtshofes einzutreten und der steigenden Anmaßung der Weber nöthigenfalls mit dem Schwerte in der Hand entgegen zu treten. Die meisten der Rathsherren wollten die Bande zerreißen, durch die sie bis jetzt an den Willen der von den Webern abhängigen Minderheit gebunden waren, und mit Schwert und Lanze wollten sie den frechen Weberhochmuth brechen. „Und sie haben, sagt ein handschriftlicher Bericht, Nacht und Tag darauf gesonnen, wie sie das Wollenamt vernichten könnten, dieweil es das Haupt der ganzen Gemeinde war, und auch allwege saß, die Gemeinde in Bescheidenheit zu vertreten, und sie glaubten, wenn sie das Wollenamt gestürzt hätten, mit der Unterdrückung aller andern Aemter leichtes Spiel zu haben“. Trotz der drohenden, herausfordernden Worte, mit denen die Weber den sich ermannenden Rath einzuschüchtern versuchten, wurde der Befehl ertheilt, einen der Verurtheilten, Hinkin vom Thurme genannt, zur Vollstreckung des Todesurtheils auf den Richtplatz zu führen. Eine starke Schaar rauflustiger Gesellen vom Wollenamte zog wohlbewaffnet mit Spießen, Kolben und Schwertern vor das Thor, um ihren Genossen den Händen des Henkers zu entreißen. Heinrich von der Bachstraße war der Führer der verwegenen Rotte. Der Delinquent war schon auf dem Richtplatz angekommen, die begleitenden Schöffen hatten sich schon um das Schaffot aufgestellt; der Grefe, Ritter Heinrich von Hardefust, auf stolzem Hengste, hatte schon die Stelle eingenommen, auf der er das Zeichen zur Hinrichtung geben und Zeuge der richtigen Exekution sein sollte; der Henker hatte schon das Schwert entblößt, um zum Todesstreiche auszuholen: da stürmt Heinrich von der Bachstraße vor den Grefen, verlangt mit drohenden Worten die sofortige Freilassung des Verurtheilten: „Den Mann wollen wir, schrie er, frei haben, und gebt ihr ihn

nicht los, wird es euch gereuen". In würdigem Ernste antwortete der Grefe: „Ich kann euch keinen Mann frei geben, darüber das Schöffengericht ergangen ist, mag es mich gereuen, oder nicht. Was hilft es, daß ich euch zusage, was ich doch nicht darf"? Als die Weber diese Antwort gehört und den ernsten, entschiedenen Widerstand des Grefen erkannt hatten, schritten sie zur Gewalt, entrissen den Verurtheilten den Händen des Henkers und führten ihn in lautem, wildem Siegesjubel in die Stadt zurück. Wenn in solcher Weise dem Gesetze Hohn gesprochen werden durfte, waren alle Bande der Zucht, Sitte, Ordnung und des Rechtes zerrissen, und Laune, Willkür und Fanatismus führten das Regiment. Sämmtliche Bürger, die nicht durch Parteileidenschaft verblendet waren, und nicht auf eine völlige Auflösung aller socialen und gesetzlichen Verhältnisse übertriebene Erwartungen bauten, blickten voll Hoffnung auf die edlen Geschechter, welche den frechen Eingriff in den Gang der Justiz an den Frevlern schwer zu rächen sich bereiteten. Es war jetzt nicht mehr ein Kampf um Anerkennung des aristokratischen oder demokratischen Princips, worum es sich handelte; es galt jetzt das Ansehen des Gesetzes aufrecht zu erhalten und die verwegenen Verächter des rechtmäßigen Richtspruches zu blutiger Verantwortung zu ziehen. Nur wenn die Rädelsführer am Leben gestraft, und das Wollenamt in seiner Uebermacht gebrochen, war die Stadt gegen die Wiederholung solcher Frevel gesichert. Ein großer Theil der Zünfte unterdrückte den alten Haß gegen die Geschlechter, und eilig griffen die meisten Zunftgenossen zu Schwert und Rüstung, um im Anschlusse an die Offizialen der Richerzeche den Frevel der Weber zu rächen und deren Eingriff in die kaiserliche Gerechtigkeit zu strafen. Alle, die es redlich mit der Stadt und der öffentlichen Ordnung meinten, sammelten sich auf dem Altenmarkt vor dem Gebürhaus von St. Brigiden unter dem großen Banner der Stadt. Den Kern der hier zusammenströmenden kampfeslustigen Streitmacht bildeten neben der Bruderschaft der Richerzeche die wohlgerüsteten Herren des Rathes. Die ersten, die sich zu ihnen gesellt hatten, waren die Löher; dann kamen die Gesellschaft vom Eisenmarkt

und die Kaufleute von der Zunft Windeck. Die Gesellen vom Himmelreich ließen sich nicht lange mahnen: sie stellten sich eiligst unter das städtische Banner, ebenso die Fischmenger; auch die Schmiede, Goldschmiede, Buntwirker, Bäcker und Brauer stellten ihr Contingent. Die Zünfte, welche keine bewaffneten Mannschaften schickten, ließen erklären, daß sie nicht gesonnen seien, mit den Webern gemeinschaftliche Sache zu machen. Rath und Geschlechter wußten recht wohl, was begeisterte Rede und reichlich gespendeter Trank in den Tagen bürgerlicher Aufregung und erbitterten blutigen Kampfs vermag. Darum sorgten sie dafür, daß in den Zunfthäusern, auf den Sammelplätzen und auf den Straßen den Anhängern des Rathes Speisen und Getränke in reichlichstem Maße geboten wurden [1]). Von dem Gebürhaus von St. Brigiden setzten sich diese Schaaren in Bereitschaft, die Weber in ihren Zunfthäusern aufzusuchen und blutige Vergeltung an denselben für die gewaltsame Störung der öffentlichen Ordnung zu nehmen. Voran der Bannerträger hoch zu Roß mit der gewaltigen Stadtfahne, dann die Stadtpfeifer und Trommler mit lustigem Spiel, dahinter eine Schaar kampfgeübter, namentlich meißenischer Soldtruppen, bewegte sich der gewaltige Zug von wohlgerüsteten Rittern, Kaufherren und Zunftgenossen über den Altenmarkt und Heumarkt nach dem Malzbüchel gegen die Airsburg, wo ein großer Theil der Weber sich versammelt hatte. Diese waren zu bewaffnetem Widerstand gerüstet. Auf Betreiben Gerlach's vom Walde, eines Verwandten des Herzogs von Baiern und militärischen Führers der Weber, hatten alle Genossen der Weberzunft, die die Waffen zu führen im Stande waren, Helm und Harnisch angelegt [2]). Die auf der Airsburg Versammelten erkannten bald, daß sie allein zu schwach waren, den drohenden Angriff abzuschlagen. Darum verließen sie diese Feste, vereinten sich mit den andern Genossen ihrer Zunft, stellten sich unter ihrem Bruderschaftsbanner vor

[1]) Die betreffenden Ausgabeposten im Ausgaberegister.
[2]) Missiven, Nr. 1, f. 66.

der Carmeliterkirche in Schlachtordnung und erwarteten kampfbereit den Angriff. In überlegener Zahl rückten ihre Gegner die Bachstraße herauf über den Waidmarkt gegen sie heran. Keine von beiden Parteien dachte an Frieden; ein Jeglicher zog sein Schwert, ersah sich seinen Mann, und es begann ein blutiger Kampf. Den Preis des Tages errangen die tapfern Soldtruppen aus Meißen; nach hergestellter Ruhe wurde ihnen vom Rathe, für ihren tapfern Dienst auf der Straße vor den Carmelitern eine Zulage von hundert Goldgulden bewilligt [1]).

Die Weber erkannten recht bald die Fruchtlosigkeit jedes weitern Widerstandes, sie wichen der Uebermacht und in eiliger Flucht suchte jeder Sicherheit vor den scharfen Streichen der wüthenden Gegner. Ein Theil fand Schutz in einem benachbarten Hause, hatte aber keine Zeit, das Banner in Sicherheit zu bringen; dieses blieb draußen vor der Thüre, bewacht von zwei entschlossenen Gesellen. „Der eine dieser Wächter ward erschlagen, der andere litt große Noth, das Banner ward zerhauen und in Stücke gerissen" [2]). Rath und Bruderschaften setzten den Flüchtigen nach bis auf St. Johanns Kirchhof; sechs Mann blieben unter den scharfen Streichen der Verfolgenden [3]). Der blutige Kampf schien zu Ende, als plötzlich ein frischer Haufe vom Griechenmarkt mit fliegender Fahne und klingendem Spiel zu neuem Kampfe heranrückte. Rath und Zünfte aber traten ihnen rasch und entschlossen entgegen, und ohne den Kampf zu wagen, „kehrten die Weber und Walker den Rücken, ließen die Ferse sehen und thaten schöne Sprünge" [4]).

Die wilde Lust in der Befriedigung des tiefen Hasses gegen die übermüthigen Weber gab es nicht zu, daß Rath und Zünfte in der

---

[1]) Militibus de misnia qui interfuerunt bello ante monasterium sanctae Mariae de monte carmeli 100 fl. (dom. Luciae f. IV, post, 1371.)

[2]) Chronik, f. 275.

[3]) Der Kirchhof mußte deßwegen neu eingeweiht werden. Dom. Euerhardo episcopo Sebastiensi 74 m. ex jussu dominorum pro eo quod reconciliavit cimiterium s. Johannis (dom. invocavit, 1374).

[4]) Chronik, f. 275.

Verfolgung ihres Sieges die gebührende Mäßigung bewiesen. Der Rath schien nicht Willen noch Macht zu haben, die entfesselte Wuth des siegestrunkenen Volkes zu zügeln und vor Handlungen roher Mordlust zu bewahren. In thierischer Blutgier suchten die jubelnden Sieger truppenweise, ihre Banner voran, mit Pfeifen und Trommeln die einzelnen Gassen und Straßen ab, um die Weber aus ihren Verstecken heraus zu treiben und wie gehetztes Wild unbarmherzig niederzuschlagen. Auch gegen die eigenen Parteigenossen verübten sie hierbei manche Gewaltthat [1]). Die Weber, die nicht sofort unter Schwertstreichen und Kolbenschlägen fielen, wurden als Gefangene auf die Stadtthürme geschleppt. Doch viele entgingen der Wuth ihrer blutgierigen Feinde; trotz des eifrigsten Suchens vermochte man ihren sichern Versteck nicht aufzufinden, „sie schienen Maulwürfe zu sein und unter der Erde zu liegen".

In tollem Jubel wurde in einzelnen Bur-, Zunft- und Privathäusern der blutige Sieg bei lustigem, wildem Gelage gefeiert. Die stolzesten Ritter nahmen Theil an diesen Gelagen und wurden nicht müde, als aufmerksame Wirthe zu tapferm Bescheide zu ermuntern. Die Rechnungen für das, was bei diesen Zechereien daraufgegangen, wurden bei der Rentkammer eingereicht und aus städtischen Mitteln bezahlt. Das städtische Ausgabe-Register weist nach, daß auf der Airsburg, im Hause des Werner Pantaleon, im Gebürhause von St. Martin, auf der Zunft Eisenmarkt, im Gebürhause von St. Brigden, im Hause des Werner Quattermarkt, des Werner Overstolz, des Gerhard Roedstock, des Werner Lyskirchen, des Johann von Heuberg, auf der Zunft Himmelreich für etwas über tausend Mark Speisen und Getränke verabreicht wurden [2]).

Wenn wir der kölhoff'schen Chronik glauben sollen, floß noch

[1]) Relictae quondam domini Constantini de Lisenkirchen de dampnis sibi illatis tempore glorioso in domibus suis 50 m.

[2]) Dom. Andreae feria quarta post et feria quinta und die folgenden Zahltage 1371.

lange nach dem entscheidenden Kampfe in Strömen das Blut der unglücklichen Weber; „vierzehn Tage lang kamen die Keulen und Schwerter der wüthenden Haufen nicht zur Ruhe; nicht eher ward der Mordstahl bei Seite gelegt, als bis Haß und Rache bis zum Uebermaß im Blute wehrloser Bürger sich gesättigt. Mit roher Blutgier wurden Weib und Kind, groß und klein, jung und alt, hingeschlachtet. Damit Niemand seinem traurigen Geschick entrinne, wurden die Thore geschlossen und auf's Strengste bewacht. Viele, die über die Mauern zu entfliehen suchten, kamen in dem Stadtgraben um; nur wenigen gelang es, bei diesen Fluchtversuchen das nackte Leben zu retten und in Bonn, Siegburg, Andernach oder an andern benachbarten Ortschaften Sicherheit zu finden. Mordlustige Rotten durchsuchten alle Häuser und durchstöberten alle Winkel, ob nicht ein Weber sich daselbst verborgen halte. Spät Abends unterbrach man die wilde Jagd auf die armen gehetzten Weber, um damit am andern Morgen früh wieder in erneuertem Grimme zu beginnen. Ungeheuer waren die Schätze, die den Webern, „die ohne Maß reich waren", weggenommen und in die städtische Kasse abgeführt wurden" [1]).

Also der Bericht der Chronik. Zieht man aber andere unverdächtige Nachrichten und gleichzeitige authentische Urkunden zu Rathe, so stellt sich diese Erzählung unseres Chronikschreibers als eine kritiklose Compilation blinder, übertriebener Parteiberichte und poetischer Ausschmückungen heraus. Es ist wahr, auch nachdem der Sieg des Rathes und der Burhäuser gesichert und jede Gefahr vor erneutem Ausbruche des Kampfes beseitigt war, fiel noch manches wehrlose Opfer der entfesselten Leidenschaft des wüthenden Haufens, aber keineswegs in dem von der Chronik angegebenen Maße. Der Rath nahm die Wehrlosen in Schutz; den Tag nach dem blutigen Zusammenstoß „schickte er Herolde durch alle Straßen, die an allen Ecken ausriefen, wer treu und gut gesinnt sei, solle keine

---

[1]) Chronik, f. 276.

Strafe zu befahren haben, und wer weder durch Wort noch durch That sich an der Befreiung des zum Tode verurtheilten Henkin vom Thurme betheiligt habe, solle sich seines Leibes und Gutes versichert halten und werde, wenn er dem Rathe Treue gelobe, sich mit Weib und Kind jedes Schutzes zu erfreuen haben. An den Schuldigen aber mußte der frevelhafte Eingriff in den Gang der Justiz auf's Strengste geahndet werden. Diejenigen, die bereits entflohen waren, durften nie mehr in die Stadt zurückkehren. Den übrigen, die bis dahin sich noch versteckt hielten, sollte nicht verwehrt werden, ungehindert die Stadt zu verlassen. In St. Maria im Kapitol wurde eine Glocke geläutet [1]) und so lange das Läuten dauerte, konnten die Straffälligen mit Hab und Gut, mit Weib und Kind ausziehen. Mit dem Klang der Glocke sollte aber auch die Zeit der Gnade aufhören. Justiz, strenge Justiz sollte dann an allen Schuldigen, die bereits gefänglich eingezogen waren, oder in die Gewalt der Gerechtigkeit noch gerathen sollten, geübt werden. Zuerst wurde Henkin vom Thurme, der die Veranlassung des ganzen Sturmes gewesen, und sich in der Immunität von St. Pantaleon verborgen hielt, aus seinem Versteck hervorgezogen und auf dem Heumarkt auf einem vor den Gewandhäusern der Weber errichteten Gesteiger enthauptet. Dasselbe Geschick theilten noch mehrere Andere, welche einer thätlichen Betheiligung an dem Auflaufe überführt wurden.

Das Vermögen der Hingerichteten und Ausgewiesenen sowohl wie der ganzen Zunft als Corporation wurde eingezogen. Das „neue Buch“ schlägt die Summe des confiscirten Gutes „eines in das andere gerechnet“ auf hunderttausend Gulden an [2]). Nach Ausweis der amtlichen Aufnahme ist diese Summe etwas hoch gegriffen. An vorräthigen Tuchen wurden etwas über zweihundert Stück mit Beschlag belegt und öffentlich verkauft. Im Ganzen wurden fünfundzwanzig Häuser eingezogen und zum Besten der Stadtkasse verpachtet; der ganze Miethertrag belief sich auf kaum 150 Gulden.

---

[1]) Henrico qui pulsavit campanam 3 m.

[2]) Ennen und Eckertz, , 424.

Die Erbzinsen, welche vom Wollenamte auf die städtische Rentkammer übergingen, betrugen achtzehn Gulden. Das Walkhaus [1]) und die beiden Gewandhäuser Airsburg und Griechmarkt, in denen die Weber ihre fertigen Waaren zum Verkaufe auszulegen pflegten, ließ der Rath bis auf den Grund niederreißen und an ihrer Stelle das jetzt noch stehende Fleischhaus errichten [2]). Das große Bild unserer lieben Frau, welches vor den Gewandhäusern stand, wurde abgebrochen und in St. Martin wieder aufgerichtet. Die sogenannte Weberglocke wurde aus dem Thurme der Kirche St. Johann weggenommen und in St. Martin aufgehängt. Statt der früheren Weberkaufhäuser Airsburg und Griechmarkt wurde den Webern zum Feilhalten ihres Tuches die neue Halle bei der Münze eingeräumt. Der Rath erwarb das alte sogenannte Kramhaus und das daneben liegende Haus von Constantin vom Horne [3]) und

---

[1]) Magistro Johanni carpentario pro se et sociis suis ad frangendum domum fullonum, 66 m. 9 s.

[2]) Portantibus pannorum 7 m. in domibus duabus airsburg et krichmart — Magistro Arnoldo lapicidae pro se et sociis suis opperknechte ad frangendum, de diversis vecturis et arena et ad frangendum cathenas et muniendum turres 119 m. 3 s. — Tectori domorum pro se et sociis suis ad frangendum. 69 m. 10 s. — Item famulis opperknechte 108 m. 8 s. (dom. cath. und die folgenden Zahltage.) Magistro Wetzelo fabro pro diversis facturis anker ad domum carnium et aliis claviculis, 73 m. 5 s. pro vecturis aliis diversis lapidum et aliorum ad domum carnium. — Pro lignis emptis erga schilling 41 m. 12 d. ad domum carnium novam.

[3]) Domino Constantino de cornu de domo sua juxta cramhuys, quod vendidit dominis nostris 83 m. 4 s. (1373, dom. nativ.) — Ich Werner van Bachem ritter Erffkemere des Gestichtz van Coelne doin kunt allen luden, dat ich conen van Mauwenheim burger zo Coelne belehent hain ind belenen ouermit diesen brieff van eyme halffscheide des halffscheitz der vunff Gadome, die gelegen sint by dem kleynen schoynmarte an dem orde vntgain dem huyse dat vur zyden dat Kraymhuys wass ind nu zer zyt dat gewanthuys is ind wendet bis an Gadome Joh. van Vossenich des Sadelmechers entgain dem huyse zo Seuenburgen gelegen etc. (1379). Vp alsulgen erftzale as wir an dem Craymhuyse hatten gelegen by der moentzen zu Coelne dat man nu nennet die halle (1382). — Tegentibus hallam 94 m. (November 1373). — De domo cramhuyss quae halla nova nuncupatur. — Pictori ad pingendam novam hallam 202 m. (Januar 1374). — Pictori de picturis di-

schon im November 1373 war die Halle nach dem Muster der brüsseler und löwener Hallen [1]) soweit hergerichtet, daß sie gedeckt werden konnte. Im Anfang des Jahres 1374 wurde sie vom Stadtmaler Meister Wilhelm mit Gemälden geschmückt.

Den Zünften, die gemeinschaftliche Sache mit den Webern gemacht hatten, oder doch im Verdacht standen, die Aufständischen durch Rath oder That unterstützt zu haben, wurden ihre Waffen und Harnische genommen. Dieser Maßregel wurden namentlich die Schmiede, Schuster, Schröder und Schlichter unterworfen [2]).

Bis die Ruhe wieder vollständig hergestellt war, blieben die Wachen, welche der Rath auf dem Hause Brüssel auf dem Heumarkt, im Burhaus von Brigiden, auf dem Hause Airsburg aufgestellt hatte, auf ihren Posten. Zur Seelenruhe der in diesen Unruhen Gebliebenen wurde in der Stiftskirche St. Georg ein Jahrgedächtniß gestiftet [3]).

Die Kraft der bis dahin so mächtigen und übermüthigen Weberzunft war gebrochen. Keineswegs hatte es in der Absicht des Rathes und der Geschlechter gelegen, die Weber sämmtlich aus der Stadt zu vertreiben und die kölner Wollenindustrie völlig zu vernichten. Es sollten nur die Auswüchse abgeschnitten werden, der Stamm selbst aber sollte bleiben. Um für die Folge jede Gefahr

---

versis et ad faciendum vexilla civitatis et wimpele ad flores vp dat gewanthuss et aliis diversis 91 m. 6 s. (März 1374.)

1) Magistro Johanni carpentario destinato bruzel et louen ad videndum hallas ibidem, 20 m. (1373, Antonii f. IV, post.)

2) Item notandum, quod sartores et slichtere non habebunt arma et hoc est ita ordinatum per dominos nostros. — Unter den als Bürger Aufgenommenen steht außerdem: Andr. Friedrich von blisheim, Joh. schutgin, Herman Cruvel fabri non habebunt arma. Weiter: Herman van den Weyer non habebit arma quod adhaesit textoribus etc. (Bürgerverzeichniß, 1373 f. IV, post Agathae.)

3) In anniversario textorum de gratia domini nostri consueverunt dare canonicis s. Georgii et campanariis 11 m. quas modo propter defectum divinorum ad alia pia loca erogaverunt (conc. b. M. v. 1476). — Pro memoria facta textorum qui fuerunt devicti ad pios usus convertendos 11 m. (dom. Mart. f. IV, post, 1379.)

vor zu raschem Aufschießen des Webergewerkes und der Wiederholung des glücklich niedergeschlagenen Weberübermuthes zu beseitigen, wurde die Zahl der zu Köln zu duldenden Webstühle auf 200 beschränkt; später wurden 300 zugelassen. Damit in der Zunft selbst nicht einzelne Genossen allzu mächtig würden, bestimmte der Rath, daß kein Meister mehr als zwei Webstühle in seinem Hause haben dürfe. Die bürgerliche Macht der Weber war auf ein klägliches Minimum zurückgeführt; bezüglich ihrer Zahl aber hatte die Beschränkung keineswegs den Umfang, wie man gewöhnlich annimmt. Von 30000 Stühlen sollen die Weber plötzlich auf 200 beschränkt worden sein. 30000 Webstühle sollen die Weber zur Zeit ihrer höchsten Blüthe im Gange gehabt haben. Die Zahl der Arbeiter, welche das Tuchmachergewerbe in Köln beschäftigte, wäre sonach ungeheuer gewesen. „Wenn diese Arbeiter, heißt es weiter, Mittags und Abends ihre Arbeit einstellten, entstand auf den Straßen ein wirres, bewegtes Leben. Eine Viertelstunde vorher begann man in St. Johann die größte Glocke zu läuten, damit sich die Kinder, Frauen und Greise entfernen könnten, um in dem wilden Gedränge nicht zu Schaden zu kommen". Solche Angaben sind aber in hohem Grade übertrieben. Die kölner Tuchmacherei hatte in der That im 13. und 14. Jahrhundert eine hohe Blüthe erreicht. Das in Köln gefertigte Tuch war mit den englischen und niederländischen Tuchen, die von den Gewandschneidern unter Gaddemen verkauft wurden, in lohnende Concurrenz getreten; es hatte sich einen einträglichen Markt in England, vor allem aber auf der Messe in Frankfurt begründet. Für den Verkauf in Köln selbst hatten die einzelnen Tuchmacher ihre Tische in den schon genannten Gewandhäusern Airsburg und Griechmarkt. Ohne die Bedeutung des kölner Wollenamtes zu gering anzuschlagen, sprechen doch unwiderlegliche Aktenstücke gegen die Ungeheuerlichkeiten, mit denen man, wie in so vielen andern kölner Dingen, so auch in den Berichten über die Bedeutung des kölner Wollenamtes übertrieben hat. Nach Ausweis der Schreinsbücher enthielt der ganze Stadtdistrikt, in welchem Weber, Walker, Scherer, Spinner u. s. w. wohnten, nicht mehr als

800 Häuser. Die meisten dieser Häuser waren klein und boten nur Raum für eine einzige Familie. Wenn man die andern Handwerker, die Ackersleute und Rheinarbeiter, die auch in diesen Straßen wohnten, in Abrechnung bringt, bleiben höchstens 600 Familien für die Arbeiter übrig, welche das Tuchmachergeschäft erfordete. Gemäß dem auf dem städtischen Finanzamte verrechneten Ertrag der Tuchhalle und gemäß der Accise, welche für die nach Frankfurt versandten Tuche erhoben wurde, kann man die Zahl der in Köln jährlich fabrizirten Tuche höchstens auf 12000 Stück annehmen und die Zahl der Webstühle würde noch weit unter einem Tausend bleiben. Was die Sage von der sogenannten Weberglocke anbelangt, so gehörte diese Glocke keineswegs der Zunft der Wollenweber, sondern die aus dem Wollenamte hervorgegangene Bruderschaft des h. Severus hatte diese Glocke im Jahre 1300 gießen lassen [1]). Es konnte leicht kommen, daß diese einer kirchlichen Bruderschaft gehörige Glocke auch zur Zusammenberufung der Zunftgenossen gebraucht und zum Ein- und Ausläuten der Arbeitsstunden der Wollenweber geläutet wurde.

Das Verzeichniß des confiscirten Webergutes zeigt hinlänglich, daß der Reichthum der kölner Weber keineswegs so „über alle Maßen" war, wie die Chronik behauptet. Der immense Reichthum war nicht so sehr in den Händen der kölner Wollenweber, als im Besitz der Wollengewandschneider, der großen Kaufherren, die in ausländischem und inländischem Tuche ausgedehnte Geschäfte trieben.

---

[1]) Gelen. de ad magn. 416.

Zweiunddreißigstes Kapitel.

Reaktion.

Den Siegern lag daran, die innern Verhältnisse der Stadt wieder auf den Standpunkt des früheren aristokratischen Regimentes zurückzuführen, den Webern und allen übrigen Zünften eine erneute Auflehnung gegen die bestehende obrigkeitliche Gewalt zu erschweren, das an den Webern ausgeübte strenge Strafgericht vor dem Kaiser zu rechtfertigen und die benachbarten Fürsten von jeder Unterstützung der Verbannten abzuhalten. Die schon früher genannte Zwölferkommission erhielt den Auftrag, die Wiederherstellung der alten aristokratischen Verfassung vorzubereiten [1]). Vor Allem kam es darauf an, den weiten Rath von allen unruhigen, demokratischen Elementen zu säubern und die oberste Regierungsbehörde auf den Stand, in welchem sie vor dem Aufstande gewesen, zurückzuführen. Auf Betreiben der durch die Weber in ihrer Alleinherrschaft gelähmten aristokratischen Elemente wurde beschlossen, daß mit dem Montag nach Reminiscere, den 22. Februar 1372, ein neuer Eidbrief und ein neues Eidbuch in Kraft treten sollten. „Da der Rath der Stadt Köln, der vor Zeiten gemacht gewesen zu Nutzen und Vortheil der Stadt und Bürger und allwege von zehn zu zehn Jahren zu dauern pflegte, in der letzten Zeit aber verändert wor-

[1]) Eidbuch Nr. 3.

den, so haben wir, der Rath mit den weiten Räthen und mit unsern Freunden, die wir dazu entboten haben, in Rücksicht auf den öffentlichen Nutzen und Vortheil, der allwege davon gekommen ist, in Eintracht einen Rath gemacht, der anfangen soll im Jahr unseres Herrn 1372 des nächsten Montags nach Reminiscere und dauern soll die folgenden zehn Jahre"[1]).

Am Eidbrief sollte ein Mittel gewonnen werden, um Freund und Feind zu unterscheiden und den gesammten engen und weiten Rath sowie alle Räthe zum Festhalten an der reorganisirten und restaurirten Verfassung zu verpflichten. Es setzte dieser Eidbrief fest, daß das mit drei Schlössern versehene Eidbuch nicht geöffnet oder in irgend einem Punkte abgeändert werden dürfe, als nur in Folge eines vom engen und weiten Rathe gefaßten Mehrheitsbeschlusses, und daß jedes Rathsglied, es möge zum engen oder weiten Rathe oder zu allen Räthen gehören, bei Strafe des Thurmganges den Eidbrief untersiegeln und das Eidbuch beschwören sollte.

In den Hauptpunkten unterschieden sich die Bestimmungen des neuen Eidbuches nur wenig von denen des bis zum Weberaufstand in Geltung gewesenen. Abweichend von den früheren sprach das neue Eidbuch den Rathsgliedern, den Bürgermeistern und Rentmeistern statt der früheren 20 Mark 16 Gulden als Entschädigung zu; es bestimmte, daß nur zwei Schöffen Sitz im engen Rathe haben sollten, „damit sie ihre Herrlichkeit und ihr Gericht desto besser bewahren mögen". Die Rentmeister sollten statt der früheren 60 Mark von nun ab 80 Gulden, der Stadtschreiber statt der seitherigen 100 300 Mark erhalten. Der weite Rath sollte statt wie bis dahin 82 für die Folge 31 in der Stadt ansäßige Mitglieder zählen. Die Wahl dieser Rathsglieder wurde den Bruderschaften genommen und den Burhäusern zurückgegeben. „Auch soll man kiesen einen weiten Rath, der an Zahl bestehen soll der nutzesten und bravsten, die man haben mag von denen, die in Köln ansäßig sind"[2]).

[1]) Ennen und Eckertz, I, 42, Nr. 2.
[2]) Ennen und Eckertz, I, 43, Nr. 2, 46, Nr. 13.

Die Geschlechter lebten der Ueberzeugung, daß in der bis dahin bestehenden Organisation der Aemter und Gesellschaften der Keim zu dauernden Unruhen und Revolutionen liege. Es lag ihnen daran, den bruderschaftlichen Zusammenhalt der Zünfte zu brechen, ihnen das Vereinsrecht zu nehmen und solche Bestimmung in das neue Eidbuch, das neue städtische Grundgesetz, aufgenommen zu sehen. Auf dem Bürgerhause beschloß man, die Statuten der einzelnen Handwerke einer strengen Revision zu unterwerfen und alles, was der Herrschaft der Geschlechter die geringste Gefahr bereiten konnte, daraus zu entfernen. „Schöffen und Rath schickten ihre Freunde durch die ganze Stadt zu allen Aemtern, Bruderschaften und Gesellschaften und ließen ihnen sagen, daß sie die Briefe und Gesetze, welche sie besiegelt erhalten hatten, auf das Bürgerhaus einliefern sollten; es sei nämlich beschlossen worden, all diese Briefe und Gesetze sollten revidirt und verbessert und dann den betreffenden Gesellschaften mit dem Stadtsiegel versehen zurückgegeben werden. Das schien den Aemtern, Gaffeln und Bruderschaften gut zu sein, und sie alle waren des Befehls gefolgig und gehorsam und reichten gutwillig ihre Briefe ein" [1]).

Etwa ein Vierteljahr nachher wurden alle Aemter und Bruderschaften auf das Rathhaus entboten. Sobald sie alle in der goldenen Kammer versammelt waren, ließ der Rath ihnen kund thun, daß es im öffentlichen Interesse liege, ihnen keinerlei Briefe oder Statuten mehr zu geben; es sei beschlossen worden, daß sämmtliche Aemter, Gaffeln und Bruderschaften oder Gesellschaften aufgelöst werden sollten, daß die Zunftgenossen sich für die Folge aller großen Vereinigungen und aller Zusammenkünfte zum Essen oder Trinken zu enthalten hätten und daß nie mehr als drei oder vier zusammen gefunden werden dürften. Die in der goldenen Kammer anwesenden Zunftgenossen wurden genöthigt, zu schwören, daß sie sich diesen Anordnungen fügen wollten. Auf diese Unterdrückung des

[1]) Ennen und Eckertz, I, 425.

Bruderschaftsrechtes bezieht sich der Artikel des Eidbuches von 1372, der da sagt: „Da nun allen Aemtern die Bruderschaft genommen und abgethan ist, so ist vertragen, daß die Richerzeche niemals mehr einem Amte die Bruderschaft ertheilen soll“ [1]). So oft der Rath erneut wurde, mußte er binnen den ersten vier Wochen nach seinem Eingange alle Aemter auf das Rathhaus entbieten und ihnen den Eid abnehmen, daß sie sich treu und unweigerlich dieser Einrichtung fügen würden.

Die Zünfte beugten sich in stummem Grimm unter den Willen des Rathes und in stiller Resignation unterwarfen sie sich der so schmerzlichen Demüthigung. Ohne Widerstand ließen sie es geschehen, daß ihnen ihre Briefe vorenthalten, ihre Siegel vernichtet und ihre Freiheiten zerrissen wurden. Sie trösteten sich mit der Hoffnung, daß bald die Zeit kommen werde, in der sie zur vollen Wiedervergeltung schreiten könnten. Die Zünfte wurden vom Rathe ihres Bruderschaftsrechtes beraubt, weil sie dasselbe benutzt hatten, um sich zu einer politischen Bedeutung aufzuschwingen, welche den Privilegien der Geschlechter gefährlich zu werden drohte. Von ihrer politischen Höhe sollten sie gestürzt und lediglich auf die Pflege ihres Amtes beschränkt werden. Die Statuten und Gewohnheiten, welche dahin zielten, des Amtes Ehre aufrecht zu halten, die Zunftglieder zur Lieferung „aufrichtiger“ Waare zu verpflichten und das Publikum vor Betrug und Ueberforderung zu schützen, sollten beibehalten werden. Darum blieb die Wahl der Meister; aber es mußte dafür gesorgt werden, daß keine Versammlung gehalten, der sogenannte Dienst eingestellt und jedes korporative Handeln und Auftreten der einzelnen Zünfte gehindert wurde. Um dies zu erzielen, wurden aus dem Rathe zwei Herren zu jeglichem Amte gewählt, welche in die Rechte der früher von der Richerzeche bestellten Obermeister eintraten, dabei aber jede neue Regung des korporativen Geistes in den einzelnen Zünften niederzuhalten suchen mußten. Die Richerzeche, die sich in dem Besitz

---

[1]) Ennen und Eckertz, I, 49.

ihrer Privilegien, im Genuß ihrer Gebühren und Brüchten schon längst ernstlich bedroht gesehen, war durch die Weber gebrochen und ihrer Vorrechte beraubt worden. Das „neue Buch“ und das Eidbuch von 1372 enthalten die Angabe, daß beim Weberaufstande „unseren Herren von der Richerzeche ihr Amt genommen wurde“. Die bald darauf folgende Restauration setzte diese Genossenschaft wieder in ihre alte Herrlichkeit ein und rehabilitirte ihr Amt vollständig. Insoweit sah sie ihre alten Rechte eingeschränkt, als es ihr verwehrt blieb, einzelnen Zünften das Bruderschaftsrecht zu ertheilen und die Erlaubniß zur Gründung neuer Bruderschaften zu geben [1]). Gerade dadurch verlor sie den größten Theil ihrer Einkünfte. Statt der Dommage, die sie früher selbst zu bedienen pflegte, wurde ihr eine stehende Rente von 120 Mark zugesichert; im Uebrigen wurden die verdienten wie die unverdienten Amtleute wieder in den Besitz all der Renten und Gülten gesetzt, welche sie früher gehabt hatten.

[1]) Ennen und Eckertz, I, 49, Nr. 33.

Dreiunddreißigstes Kapitel.

Der Erzbischof und der Papst.

Als der Friede in die Stadt zurückgekehrt, auch der jülich-brabanter Streit durch Vermittlung des Kaisers beigelegt war, wollte der Erzbischof seinen feierlichen Einzug in seine Metropole halten. Am 30. April bestätigte er den Kölnern alle ihnen von Päpsten, Kaisern, Königen und Erzbischöfen verliehenen Freiheiten, Rechte und guten Gewohnheiten [1]), und im Juni, zur Zeit als der Kaiser in Aachen zwischen seinem Bruder Wenzel nnd dem Herzog Wilhelm von Jülich vermittelte, ritt er in feierlichem Aufzuge mit glänzendem Gefolge in die Stadt ein, und nahm, nachdem er im Dom ein Pontifikalamt gehalten und in kanonischer Weise inthronisirt worden, von Rath und Bürgerschaft die Huldigung entgegen [2]). Von Seiten der Stadt erhielt er als Ehrengabe dreizehn Ohm Wein und neun silberne Kleinodien im Werthe von 1161 Mark [3]).

Acht Tage darauf kam auch der Kaiser auf der Rückreise von Aachen nach Köln. In seiner Begleitung befanden sich die Kaiserin und der junge König Wenzel von Böhmen. Unter golddurchwirkten Baldachinen wurden die Majestäten in die Stadt eingeführt

---

[1]) Urkunde im Stadtarchiv.

[2]) Wilmius, hist. arch. Col. II.

[3]) Ausgaberegister (dom. Petri et Pauli f. IV. post, 1372).

und zur Verrichtung ihrer Andacht in den hohen Dom geleitet. Als Ehrengabe erhielt der Kaiser sechs silberne vergoldete Gefäße, im Werth von 742 Mark 6 Schilling, die Kaiserin ebenfalls sechs, im Werth von 832 Mark 6 Schilling, der König von Böhmen drei, im Werth von 381 Mark 3 Schilling. Mit der größten Auszeichnung und höchsten Aufmerksamkeit wurden die kaiserlichen Gäste behandelt; ihnen zu Ehren wurde ein Turnier veranstaltet, welchem der Rath vom Garnhause zuschaute. Der Stadtmaler hatte seine ganze Kunst aufgeboten, um das Rathhaus und andere öffentliche Gebäulichkeiten in geschmackvoller Weise zu dekoriren. Bogenschützen und Pfeifer durchzogen fortwährend mit klingendem Spiele die Straßen der Stadt. Vor den Quartieren des Kaisers, der Kaiserin und des Königs hielten städtische Thürwärter Wache. Der oberste Stadtschreiber, Meister Thomas, hielt sich stets in der Nähe des Kaisers, um jeden der kaiserlichen Wünsche sofort dem Rathe kund zu thun.

Der Erzbischof scheint die Anwesenheit des Kaisers am Niederrhein benutzt zu haben, um demselben die große Noth des Erzstiftes vorzustellen und den kaiserlichen Schutz gegen die zahlreichen räuberischen Ruhestörer anzurufen. „Da verschiedene Grafen, Ritter und Hintersassen innerhalb wie außerhalb der Gränzen des Erzstiftes, heißt es in dem von Eltville aus am 11. Juli ausgestellten kaiserlichen Schutzbriefe, unter allerhand Vorwänden den Kaufmann, Fremden und Reisenden auf offener Straße aufgreifen, seiner Habe berauben, und in unverantwortlicher Weise brandschatzen, und da solche, die nichts als Raub und Gewaltthat im Sinne haben, an Stellen, die zur Vollführung ihrer bösen Plane gut gelegen sind, gegen den Willen und ohne Erlaubniß des Erzbischofs Burgen errichtet, diese mit starken Mauern und sonstigen Festungswerken umgeben und auf dem Rheine zwischen Rense und der Nette bewaffnete Schiffe aufgestellt haben, womit der Land- und Rheintransport auf's bedenklichste gefährdet wird, so verbieten wir allen Edeln, Rittern, oder Hintersassen, innerhalb oder in der Nähe der kölnischen Gränze Kaufleute und harmlose, unschuldige Reisende anzufallen, zu berauben, auszuplündern, gefangen zu nehmen oder auf andere Weise zu

brandschatzen und zu beschweren, innerhalb des kölner Erzbisthums oder eine Stunde von der Gränze entfernt ohne Erlaubniß des Erzbischofs oder des Kaisers Burgen zu erbauen und neue Festungswerke aufzuführen, Raub- und Kaperschiffe auf dem Rheine zwischen der Rense und der Nette aufzustellen". Zugleich wurde in diesem Erlaß die Ausübung des Strandrechtes gegen Schiffbrüchige und des Grundruhrrechtes gegen diejenigen, denen die Landfuhre auf der offenen Landstraße zusammengebrochen war, auf's strengste verboten [1]).

Nicht weniger als die Kaufleute, Gewerbtreibenden und Grundbesitzer klagten die Geistlichen über unerträglichen Druck und unerschwingliche Schatzungen. Hier wurden die Beschwerden aber nicht gegen gewaltthätige und raubgierige Ritter, sondern gegen unersättliche päpstliche Commissare und Collektoren geführt, die stets größere Summen für die römische Curie forderten.

Die Anforderungen des päpstlichen Hofes an die deutsche Geistlichkeit hatten sich allmählich so gesteigert, daß auch die aufrichtigsten Vertreter der kirchlichen Einheit und die eifrigsten Anhänger der Grundsätze des römischen Primates dem starken Geldabfluß in die päpstliche Kammer endlich Schranken gesetzt zu sehen wünschten. Die Unzufriedenheit über die unter dem Namen von Zehnten, Annaten, Reservationen, Spolien und andern Reichnissen fort und fort vom päpstlichen Stuhle und den päpstlichen Nuntien geforderten Gelder war in Deutschland bei den Geistlichen sowohl wie bei den Laien von Tag zu Tag gestiegen. Gerade die Unersättlichkeit, mit welcher die päpstlichen Agenten auf immer neue Mittel und Wege zur Aussaugung der deutschen Kirche sannen, erschütterte das Ansehen des Papstes in bedenklichster Weise, und auch diejenigen, welche bis dahin voll kindlicher Ehrfurcht sich vor jedem Worte, das vom h. Stuhle ertönte, gebeugt hatten, gewöhnten sich daran, die Scheu vor jeder Kritik der päpstlichen Befehle zu überwinden und in schonungsloser Schärfe die übermäßigen Geldforderungen als unstatthafte

[1]) Lacomblet III, 728.

Uebergriffe zu charakterisiren. Der Erzbischof Friedrich kannte recht wohl die Noth seines Landes und seiner Geistlichkeit, und er bot bereitwillig seine Hand, als die sämmtlichen Stifts- und Klosterkirchen der Stadt und Diözese sich vereinigen wollten, um gemeinsamer Hand jede weitere Geldforderung päpstlicher Nuntien abzuweisen. Namentlich handelte es sich um die Geldmittel, deren Papst Gregor XI. zur Bekämpfung des in Oberitalien in scheußlichster Weise wüthenden Geleazzo Viskonti bedurfte. Der Papst, der kein Bedenken trug, den Krieg gegen den genannten Tyrannen für eine Angelegenheit der ganzen Christenheit zu erklären, wollte namentlich die deutsche Kirche zur Aufbringung der erforderlichen Mittel verpflichten. Er befahl, daß von allen kirchlichen Nutzungen und Einkünften des laufenden Jahres der Zehnte an die päpstliche Kammer eingeliefert werden solle. Die Pröpste, Dechanten und Kapitel des kölner Domstiftes, der Stifter von St. Gereon, Severin, Cunibert, Andreas, Aposteln, Maria ad gradus, St. Georg, die Aebte, Prioren und Convente der Klöster St. Pantaleon, St. Martin und St. Heribert in Deutz traten am 14. Oktober zusammen und beschlossen, diese Forderung von der Hand zu weisen. Am 22. Oktober traten die Kapitel von Bonn, Xanten und Soest dieser Vereinigung bei. In ihrem Auftrage sollte ein eigener Abgesandter sich nach Avignon begeben, um dem Papste vorzustellen, daß die kölner Diözese nicht in der Lage sei, den geforderten Zehnten abliefern zu können. Durch die Pest sei die Hälfte der ackerbautreibenden Bevölkerung weggerafft worden und es fehle daher den Ländereien der Geistlichkeit an den nöthigen Arbeitskräften. Dazu kämen noch Mißwachs, Beraubungen, Kriegsdrangsale und Bedrückungen der mannigfachsten Art, und es sei dem an den Bettelstab gebrachten und an dem Nöthigsten Mangel leidenden Clerus völlig unmöglich, den Wunsch des Papstes zu erfüllen. Sollte der Papst solchen Vorstellungen kein Gehör geben und die ausgeschriebene Steuer nicht zurücknehmen, so waren sie entschlossen, den Weg bescheidener Remonstration zu verlassen und sich in offene Opposition gegen die unerfüllbaren Forderungen zu stellen; sie versprachen sich

gegenseitig allen Schutz und alle Unterstützung im Falle man auf dem Wege gerichtlichen Verfahrens den in Rede stehenden Zehnten oder irgend eine andere päpstliche Steuer einzutreiben versuchen würde. Sollte dem Erzbischof für die thatkräftige Unterstützung, welche er ihnen in dieser Angelegenheit angedeihen ließ, irgend ein Angriff oder eine Beschwerung erwachsen, so versprachen sie ihm durch Rath wie That ihren kräftigen Beistand. Wenn wegen der verweigerten Zahlung gegen den Einen oder Andern dieser Einigung der geistliche Prozeß angestrengt werden sollte, verpflichteten sie sich, jede deßhalb erfolgende Verurtheilung als nichtig zu verwerfen [1]).

Erzbischof Friedrich, der der päpstlichen Kammer von seiner Bestätigung noch die Summe von 120,000 Gulden schuldete, glaubte hoffen zu dürfen, solche allseitige entschiedene Opposition gegen jede päpstliche Besteuerung wenigstens zu einer starken Verminderung, wenn nicht zur völligen Niederschlagung dieser Schuld benutzen zu können. Mit diesen Geldangelegenheiten scheint die Reise des Cardinals zusammengehangen zu haben, den wir im folgenden Jahre, 1373, in Köln treffen, und der bei seiner Abreise auf städtische Kosten rheinaufwärts bis nach Koblenz gefahren wurde [2]). Der Erzbischof sowenig wie der Clerus ließ sich bereit finden, die Ansprüche der päpstlichen Kammer zu befriedigen. Auch durch wiederholte spätere Mahnungen konnte der Erzbischof nicht bestimmt werden, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Als er fünf Termine hatte verstreichen lassen, ohne auch nur eine Abschlagszahlung zu leisten, leitete der Kämmerer, Erzbischof Peter von Arles, den Prozeß gegen ihn ein. Friedrich täuschte sich keinen Augenblick über die Folgen, welche dieser Prozeß sowohl für ihn wie für die niederrheinische Kirche haben konnte: er war aber nicht der Mann, der den Fluch eines Schismas auf sich laden wollte, und der Lust und Muth gehabt hätte, gegen den Papst in offenen Kampf zu treten. Darum erklärte

[1]) Lacomblet, III, 732.

[2]) Gobelino tolner pro diversis vecturis incl. vectura domini cardinalis usque maguntiam 50 m. (dom. Joh. f. IV. post. 1373.)

er sich im Jahre 1374 geneigt, den Forderungen des Papstes, soviel es in seinen Kräften stehe, zu willfahren. In dem Vertrage, durch welchen er sich dem Kaiser gegenüber verpflichtete, den böhmischen König Wenzel zum römischen Könige zu wählen und zu krönen, bedang er sich aus, daß der Kaiser für die Bezahlung seiner römischen Schuld Sorge tragen und zu diesem Zwecke ihm 30,000 Florenzer Gulden zur Verfügung stellen solle. Ob nun der Kaiser seinem Versprechen nicht nachkam, oder ob man in Avignon sich mit der gezahlten Summe nicht begnügen wollte, der Prozeß gegen Friedrich wurde weiter fortgeführt.

Die Stadt genoß während dessen äußerlich einer leiblichen Ruhe. Die Geschlechter hielten mit starker Hand die Zünfte in Abhängigkeit und Gehorsam; die Parteien unter den Geschlechtern selbst hatten noch keine Veranlassung gefunden, mit dem Schwerte gegeneinander in den Kampf zu treten; der Erzbischof glaubte die Zeit noch nicht gekommen, wo er mit Aussicht auf günstigen Erfolg die vertagten Streitfragen wieder zur Sprache bringen könne. Die Gemüther sollten aber nicht ohne Beunruhigung und Aufregung bleiben. Im Febr. 1374 wurden die in der Nähe des Rheines gelegenen Stadttheile durch ein bis dahin noch nicht erlebtes Hochwasser in Noth und Schrecken gesetzt. „Der Rhein war so groß, daß er über die Stadtmauer ging, und man fuhr mit Schiffen über dieselbe weg. Das Wasser drang bis auf St. Georgs-Kloster, bis an das Fleischhaus auf dem Heumarkt, bis an die Münze, an die Marspforte und an die Treppe von St. Maria ad gradus. Das Hochwasser währte bis Ostern; es trieb Gewalt über Gewalt und richtete ungeheuren Schaden und großes Verderben an“ [1]).

Im Sommer desselben Jahres wurde die Stadt Köln von den aus den oberrheinischen Gebieten heranziehenden rasenden Tänzer-Schaaren heimgesucht. „Am 17. Juli kam eine sonderbare Sekte von Leuten aus dem obern Deutschland nach Aachen, dann nach

[1]) Chronik, f. 276 b.

Maestricht und endlich gegen den September nach Lüttich. Halb nackend, mit Kränzen um den Kopf, führten diese Besessenen beiderlei Geschlechtes auf den Straßen, selbst in den Kirchen und in den Häusern, ohne alle Scham ihre Tänze auf, wobei sie sangen und unerhörte Teufelsnamen ausriefen. Nach vollendetem Tanze quälten die Teufel sie mit den heftigsten Brustschmerzen, so daß sie mit erschrecklicher Stimme schrieen, sie stürben, wenn man sie nicht mit Binden stark um den Leib zusammenschnüre. Vom September bis zum Oktober wuchs die Sekte zu vielen Tausenden an. Aus Deutschland strömten täglich neue Tänzer herbei, und zu Lüttich und in der Nachbarschaft wurden sehr viele, die bis dahin an Leib und Seele gesund gewesen waren, plötzlich von den Dämonen ergriffen, reichten den Tänzern die Hand und tanzten mit. Kluge Männer wußten keine andere Ursache dieser teuflischen Sekte anzugeben, als die herrschende grobe Unwissenheit in Glaubenssachen und in den Geboten Gottes. Manche aus dem Volke warfen die Schuld auf den konkubinarischen Clerus, der wahrscheinlich die Kinder nicht richtig taufe; doch mußten sie verstummen, als gerade Weltgeistliche solche Besessenen durch die Mittel der Kirche heilten, wo Klostergeistliche es vergeblich versucht hatten. In der Kirche zum h. Kreuz in Lüttich fing am Tage der Kirchweihe der Träger des Rauchfasses an gar wunderlich zu schwenken, dabei ganz ungezogen zu springen und unverständliches und ungereimtes Zeug zu singen" [1]). „In demselben Jahre, berichtet eine handschriftliche Chronik, kamen die Tänzer zwischen Mariä Himmelfahrt und Mariä Geburt, und sie tanzten in Kirchen und in Klausen und an allen geweihten Orten. Das währte so lange, weil ein so großer Unglaube unter der Christenheit eingerissen war. Zuletzt fand man, daß es Betrug leichtfertiger Leute war. Wenn sie tanzten, sprangen sie auf und riefen alle: Herr Sant Johann, so, so, frisch und froh, Herr Sant Johann! Auch legten sie sich auf ihren Rücken und ließen sich Bauch

[1]) Rod. de Rivo, c. 9.

und Lenden gürteln und knebeln mit Seilen und starken, breiten Bändern, so steif und hart, wie man konnte; sie verlangten, daß man sich auf ihren Bauch stelle und tanze und trete. Zuletzt geschah viel Spitzbuberei und Betrug damit; ein Theil stellte sich krank, um Gelegenheit zu haben, Geld zu betteln, ein anderer Theil, um Unkeuschheit mit Frauen zu treiben“ [1]).

Der Erzbischof, der von Tag zu Tag in der Gunst des Kaisers gestiegen, 1373 zum Verweser des deutschen Reiches erhoben und am 14. November 1374 zum Rath, Vertrauten und täglichen Tischgenossen mit einem Wochengeld von 100 Gulden ernannt worden war, vergaß der Stadt Köln die mehr als zweifelhafte Stellung nicht, welche sie ihm gegenüber in dem Kampf gegen Gumprecht von Alpen eingenommen hatte. In ihm war des Kaisers Majestät selbst beleidigt worden, und dieser konnte ihm seine Unterstützung nicht versagen, wenn die Spannung zwischen Stadt und Erzbischof zu offenen Kampf getrieben wurde.

[1]) Kleine Chronik im Stadtarchiv.

Vierunddreißigstes Kapitel.

Kampf zwischen der Stadt und dem Erzbischof Friedrich.

Die Freunde des Friedens hatten gehofft, daß durch das Schutz- und Trutzbündniß, welches am 6. September 1374 zwischen der Stadt und dem Erzbischof auf drei Jahre abgeschlossen wurde, der Ausbruch des drohenden Kampfes noch eine Reihe von Jahren würde hinausgeschoben werden. Nach diesem Vertrage sollten alle zwischen beiden Theilen etwa vorfallenden Streitigkeiten durch sechs Schiedsrichter innerhalb bestimmter, kurzer Termine geschlichtet werden. Von erzbischöflicher Seite waren der Marschal Conrad von Alfter, der Kämmerer Werner von Bachem und der Ritter Wilhelm von Rupach, von städtischer der Rentmeister Heinrich vom Hirtze genannt von der Landskrone, der Schöffe Gerhard von Benasis und der Ritter Gottschalk Birklin als Schiedsrichter bestimmt. Wenn eine der beiden Parteien in Krieg verwickelt würde, sollte die andere dem Feinde in keiner Weise Vorschub und Hülfe leisten. Die eine verpflichtete sich, der andern zu einer Belagerung, „Beseß", und zu einem reisigen Zug mit fünfzig und zu täglichem Krieg mit fünfundzwanzig Bewaffneten beizustehen; der Beistand wurde bei einer Belagerung und einer Reise sechs Wochen, bei täglichem Krieg acht Tage auf Kost und Verlust des Helfenden geleistet; nach dieser Zeit auf Kost des Hülfesuchenden, jedoch auf Verlust des Hülfeleistenden; bei besonderer Gefahr mußten außerdem noch 250 Mann wohlbewaffnete Krieger und 100 Schützen in's

Feld gestellt werden. Die Stadt war aber nicht verpflichtet, Hülfstruppen in das Marschalamt Westfalen zu schicken. Von keiner Seite brauchte die bedungene Hülfe geleistet zu werden, wenn der päpstliche Stuhl oder das römische Reich mit einer der Parteien in Streit verwickelt werden sollte; außerdem brauchte der Erzbischof sowenig Hülfe gegen seinen Oheim, den Erzbischof von Trier, den Herzog Wilhelm von Jülich, wie die Stadt gegen den letztgenannten Herzog und den Grafen Wilhelm von Berg und Ravensberg zu leisten. Auch sollte dieses Bündniß des Erzstiftes Herrlichkeit, Gerichte, Rechte, Privilegien, Herkommen und Freiheiten wie der Stadt Rechte, Freiheiten, Privilegien, Herkommen, Gewohnheiten nicht berühren. Von erzbischöflicher Seite leisteten Bürgschaft: Rütger von Volmersheim, Stephan von Hochstaden, Heitgin von Holtzheim, Wilh. von Rundorp, Werner von Rundorp und Godhart Wolff von Rundorp, von städtischer: Edmund Birklin, Heinrich Hardefust, Joh. Gir bei St. Pantaleon, Matth. Overstolz, Heinrich von Stave und Godhart von Bayen.

Friedrich handelte nicht gegen diesen Vertrag, wenn er Alles aufbot, um in sein Verhältniß zur Stadt endlich Klarheit zu bringen. Sein Verhalten wurde von Tag zu Tag rücksichtsloser. „Für die nützlichen Dienste, die er dem Reiche geleistet und für die großen Kosten, die er darum getragen", ließ er sich vom Kaiser eine Erhöhung des Zolles zu Bonn und Neuß oder Linz für die Lebzeiten des Kaisers und noch vier Jahre nach dessen Tode zusichern; außerdem errichtete er noch in eigenmächtiger Weise zur Beschwerung des kölner Handels neue Landzölle und legte bedrohliche Burgbaue an. „Die Ritter, Knechte und den gemeinen Kaufmann zollte er, so daß die kölner Bürger und alle gemeinen Kaufleute an allen Gütern, die aus der Stadt und wieder dahin gingen und kamen, wider die Privilegien und Gewohnheiten beschwert und geschädiget wurden [1])". Nicht weniger klagte die Stadt über die unbefugten

[1]) Lacomblet, III, 729. — Missiven, Nr. 1, f. 48 b.

Uebergriffe des geistlichen Gerichtes, welches mit Wissen und Willen des Erzbischofs einen großen Theil der vor die weltlichen Gerichte gehörigen Rechtssachen an sich ziehe oder den Fortgang anhängiger Prozesse durch Inhibition störe [1]). Weiter klagte sie, daß er das jus de non evocando mit Füßen trete und die kölner Bürgerschaft an das kaiserliche Hofgericht laden lasse. Die Beschwerden, mit denen die Stadt sich an den Erzbischof von Trier und eine große Zahl anderer Fürsten richtete, fruchteten nichts. Es bedurfte nur noch des zündenden Funkens, um die Spannung zum heißesten Kampfe aufflammen zu lassen.

Die Veranlassung zum Ausbruch des Kampfes wurde durch zwei kölner Juden gegeben. Seit dem 1. Oktober 1372 nämlich war den Juden der Aufenthalt in Köln wieder gestattet. Nach den im Jahre 1349 gegen die Juden verübten Gewaltthaten [2]) hatte sich der wilde Fanatismus allmählich zu einer nüchternen Besinnung abgeklärt. In den bewegten Zeiten der wüthendsten innern Parteikämpfe kamen die städtischen Behörden sowohl, wie die geldbedürftigen Einzelbürger zu der Erkenntniß, daß mit der Ausweisung der Juden der Geldmarkt in Köln vernichtet war. Für den Ausfall, den die Austreibung der Juden der Kasse des Erzbischofs verursacht hatte, fand sich nirgend zureichender Ersatz. Als darum Erzbischof Friedrich im Jahre 1371 den Juden wieder einen Schutzbrief auf zehn Jahre ertheilte, entschloß man sich auch in der Stadt Köln, das alte Verhältniß herzustellen. Durch den glänzenden Sieg über die übermüthigen Weber hatten hier die aristokratischen Geschlechter für kurze Zeit die Oberhand gewonnen; sie legten Werth darauf, durch einen Act der Gnade das Verbrechen zu söhnen, welches vor

---

[1]) Missiven, Nr. 1, f. 55 b.

[2]) Bezüglich der Judenschlacht mag hier noch folgende Nachricht angeführt werden: . . . dat ich myt der hant oyuer inde an were, da man Juden zu Colne sluch inde da die kettenen wurden vp geslagen inde die hus in der Juden gassen verbrant wurden, dat die stat van Colne mich neymen mach sunder scheffen vrdel inde voyren mich in gien velt inde slayn mir myn hovft af. (1349 Freitag nach St. Martin. Urkunde im Stadtarchiv.)

achtzehn Jahren der Pöbel gegen die Juden begangen. Am St. Remigiustage schlossen sie mit dem Erzbischof einen Vertrag, wonach den Juden unter den früheren Bedingungen und Verhältnissen der Aufenthalt in der Stadt für zehn Jahre gestattet sein solle. Der Begräbnißplatz vor dem St. Severinsthor wurde ihnen wieder eingeräumt, die Wiederherstellung einer Synagoge erlaubt und die Anstellung eines Bischofs, Meisters oder Rabbi, eines Synagogenhüters und eines Fleischers gestattet [1]). Erst im folgenden Jahre, 1373, erhielt die kölner Judenschaft vom Rathe den auf 10 Jahre lautenden Freibrief. Nachdem dieses Privileg den Inhalt der früher ausgestellten Freibriefe wiederholt, erklärt es, die Juden in allen den Rechten, Gewohnheiten und Freiheiten, die ihnen von Päpsten, Kaisern, römischen Königen, kölner Erzbischöfen und der Stadt selbst ertheilt worden, schützen zu wollen. Es setzt fest, daß die Juden, welche in Köln aufgenommen wären oder später aufgenommen werden würden, für keine Ansprüche, die noch an die ehemals in Köln ansässigen Juden gemacht werden könnten, verantwortlich sein sollten. Sobald ein Judenkind den Haushalt der Eltern verlasse und einen eigenen Hausstand gründe, müßte es für die Aufnahme unter die selbständigen Mitglieder der Judengemeinde eine mit dem Rathe näher zu vereinbarende Summe Geldes an die Stadtkasse entrichten. Für die ausgeliehenen Kapitalien durfte der Zins nicht höher als wöchentlich einen Pfennig für die Mark oder 25 Procent jährlich gerechnet werden. Auf nasse blutige Pfänder oder Kirchenkleinodien durften sie kein Geld vorschießen. Wie es christlichen Eltern verboten war, jüdische Ammen zu halten, so durften zu jüdischen Eltern keine christliche Ammen in Dienst treten [2]). Im Jahre 1372 waren zwölf Judenfamilien aufgenommen worden; zusammen mußten dieselben 3000 Gulden und als Jahrestribut 1150 Gulden bezahlen, wovon die eine Hälfte in die Kasse der Stadt, die andere in die des Erzbischofs floß [3]).

---

[1]) Urkunde im Stadtarchiv.
[2]) Urkunde im Stadtarchiv.
[3]) Handschrift im Stadtarchiv.

Die Juden Simon und David hatten die Gnade des Erzbischofs verwirkt. In der Stadt Köln aber war ihnen von Seiten des Rathes Duldung und Straflosigkeit zugesichert worden. Trotzdem ließ der Grefe des hohen Gerichtes, Rembold Scherffgin, sie auf Geheiß des Erzbischofs zu Haft bringen. Hiermit schien der Friede, den der Rath garantirt hatte, gebrochen. Der Rath versammelte sich nächtlicher Weile, versicherte sich des Grefen, brachte ihn zu Thurm und zwang ihn, die gefangenen Juden aus des Gerichtes Gewalt zu geben [1]). Der Erzbischof, der damals gerade in Köln weilte, glaubte, daß man es auch auf seine Person abgesehen habe. „Und als sie, schreibt er unter dem 10. Januar 1376 von Poppelsdorf an alle Fürsten, Grafen, Landesherren, Freien, Ritter, Knechte, Städte und alle guten Leute, diese Missethat gegen Eid, Ehre und Recht begangen und unsern Grefen gefangen gesetzt hatten, schlossen sie, in der Meinung, daß wir noch in der Stadt weilten, die Pforten, die unsere Vorfahren und das Stift mit großer Arbeit und vielen Kosten gemacht haben, solange bis sie vernahmen, daß wir heimlich aus der Stadt entkommen waren". Die Schöffen des hohen Gerichtes traten für den Grefen ein, dagegen wurden sie vom Erzbischof in Schutz genommen. Sie erhielten den Befehl, die Rechtspflege einzustellen, bis der Rath für seinen unbefugten Eingriff in die erzbischöfliche Gewalt hinreichende Genugthuung geleistet habe. Der Rath dagegen ersuchte die Schöffen, dem Gebot des Erzbischofs zu trotzen und unter sich einen andern Grefen zu wählen, dem der Vorsitz bei den Sitzungen anvertraut werden solle. Die Schöffen, die für Leib und Gut fürchteten, suchten zu vermitteln und baten den Erzbischof, ihnen zur Verhütung großen Unheils das Gericht wiederzugeben. Der Rath wollte auf die Bedingungen, unter welchen die Rechtspflege wieder aufgenommen werden sollte, nicht eingehen. Mittlerweile gab sich der Erzbischof alle Mühe, eine Verfehmung des Rathes und der Stadt von den

[1]) Missiven, Nr. 1, f. 69.

westfälischen Freigerichten zu erlangen [1]). Die Stadt aber, die behauptete, stets von jeder Verstrickung der Fehmgerichte freigewesen zu sein, war entschlossen, jede deßfallsige Ladung von der Hand zu weisen. Mehr Erfolg als von freigerichtlichen Vorladungen erwartete Friedrich von einem Einschreiten des Kaisers. Als er sich 1374 nach Prag begab, glaubte der Rath überzeugt sein zu können, daß diese Reise nur den Zweck habe, den Kaiser zu strengem Vorgehen gegen die kölner Bürgerschaft zu bestimmen; er machte die Schöffen für jeden feindlichen Schritt verantwortlich, der von Prag aus gegen die Stadt würde unternommen werden. Mit der Vertretung der städtischen Interessen in diesen Streitigkeiten bevollmächtigten am 19. Mai 1375 der enge Rath, alle Räthe und die weiten Räthe eine besondere Commission von zwölf ihrer Gesellen. Es waren dies: Costin vom Horne, Gottschalk Birklin, der Grefe Costin von Lyskirchen, Richolf Grin von Wichterich, Heinrich von der Eren, Heinrich von Stave, Hermann von Lyskirchen, Ludolf Grin, Johann von Starkenberg, Werner von der Vettenhenne, Costin Plock und Johann Stoilgin [2]).

Auf Antrag dieser Zwölferkommission wurden die Schöffen aufgefordert, ihre Privilegien und Briefe dem Rathe einzureichen, damit dieser daraus ersehen könne, was für den Fall eines Rechtsstillstandes zu thun sei. Erst als die Schöffen mit Gefängniß bedroht wurden, im Falle sie die Privilegien nicht überliefern würden, wurde der Aufforderung Folge gegeben. Grefe und Schöffen warfen sich jetzt ganz dem Erzbischof in die Arme. Sie waren fest entschlossen, lieber die Erfolge langjähriger Kämpfe in Frage zu stellen als die Forderungen des Rathes zu erfüllen. Um den Rath zu demüthigen, trugen sie kein Bedenken, dem Erzbischof die Rechte zuzusprechen, die ihm in langen, heißen und blutigen Kämpfen Schritt um Schritt entrissen worden waren. Der Wille des Erzbischofs war für ihr

[1]) Missiven, Nr. 1, 67.
[2]) Urkunde im Stadtarchiv.

weiteres Verhalten entscheidend. Auf sein Geheiß nahm der Grefe den Richterboten ihre Stäbe und die Schöffen sämmtlich legten ihr Amt am hohen Gerichte nieder. Zum größten Theil verließen sie nächtlicher Weile die Stadt und begaben sich nach Bonn zum Erzbischof. Es waren: Wilhelm Gir, Heinrich von Cuesin im Vilzengraben, Joh. Overstolz von Effern, Werner Overstolz in der Rheingasse, Joh. von Covelshofen, Gerhard von Benasis, Matth. Overstolz, Philipp Scherffgin, Heinrich Hardefust, Heinr. von Cuesin, ältester Sohn des erstgenannten Heinr. von Cuesin, Johann vom Horne und Rembold Scherffgin. Später folgten noch andere.

In Bonn gaben am 12. Juli die ausgefahrenen Schöffen ein Weisthum, wonach dem Erzbischof ein großer Theil der von ihm beanspruchten Hoheitsrechte über die Stadt Köln zugestanden, eine vollständige Herstellung des alten Geschlechterregimentes ausgesprochen, der alte Einfluß der Schöffen auf dem Bürgerhaus wieder zu Recht anerkannt, die Richerzeche wieder in integrum restituirt und den Zünften das Bruderschaftsrecht wieder ertheilt wurde. Dieses Aktenstück war von Gerhard von Benasis, in dessen Nachlaß das Conzept dazu gefunden, redigirt worden [1]). „Die Herrlichkeit, das hohe Gericht und alle Gewalt in Köln, heißt es hierin, sind unserm Herrn und seinem Stifte; alle Gebote und Verbote sind auch sein und seinem Stifte, so doch, daß die Amtleute von der Richerzeche, das sind diejenigen, die ihr Bürgermeisteramt verdient haben, mögen gebieten, verbieten und entsetzen von allem feilen Kauf, mit Vorbehalt jedoch des der Herrlichkeit und dem hohen Gerichte zustehenden Rechtes. Alle Gerichtsbarkeit rührt von unserm Herrn dem Erzbischof oder dem Stifte her. Der Rath von Köln soll kein Gericht haben auf dem Bürgerhaus, und keine Sache, weder heimlich noch offenbar soll er vor sich ziehen, die an die geistlichen oder weltlichen Gerichte gehört. Alle Gefängnisse sind unserm

[1]) Handschrift im Stadtarchiv.

Herrn und seinem Stift, so daß niemand in Köln fangen soll als nur das hohe Gericht. Doch mag der Propst von St. Severin in seinem Frohnhofe ein Stockgefängniß haben, darein man nur mißthätige Leute auf Antrag des Klägers oder solche, die auf frischer That ertappt worden, setzen mag. In dem Gerichte des Abtes von St. Pantaleon, in dem Vogteigericht bei St. Gereon und in dem Gericht auf dem Eigelstein soll kein Stock sein. Wenn in diesen Gerichten Leute gefänglich eingezogen werden, sollen sie zur Stunde an das hohe Gericht ausgeliefert werden. Die Bürgermeister mögen gebieten und richten und fangen wegen Schuld unter den Bürgern und wegen Bußen und Brüchten von feilem Kauf, wie es von Alters herkömmlich ist. Der Grefe, das ist der erzbischöfliche Richter, mag auf Antrag eines Klägers oder bei frischer That oder blickendem Schein selbständig den Angriff thun, ohne die Schöffen, doch so, daß er die Sache ungesäumt an die Schöffen bringen soll. Leute, die einer Mißthat nur berüchtigt sind, dürfen nur mit Wissen und Rath der Schöffen oder eines Theiles derselben ergriffen werden. Die Juden, die Münze, die Hälfte der Mühlen, die Gruth, der Thorzoll [1]) und Viehzoll binnen der Stadt und am Rheine und ähnliche nutzbare Gerechtsame sind unserm Herrn und seinem Stift. Unser Herr von Köln mag alle Vorgezimmer, Ueberbaue und alles, was auf Gemeindegrund gebaut ist, richten und abbrechen, so wie der Spruch der Schöffen das weiset. Niemand soll binnen Köln Schlösser schließen oder aufbrechen, als unsere Herren Richter von Köln, im Beisein von mindestens zwei Schöffen. Das Geleitsrecht hat in Köln nur unser Herr oder der Grefe an seiner Statt. Der Rath darf nicht wider Schöffenurtheil handeln, noch geistliches oder weltliches Gericht hindern oder irren. Die Amtleute in den Gebürhäusern sollen fürder nicht richten über Erbe noch Schuld. Die Schöffen sind schuldig, dem Grefen allezeit zu Gerichte zu folgen,

---

[1]) In dem Abdruck bei Lacomblet, III, 768 und im neuen Buch steht: die gruyss, die portzen, tolle ind vietolle; portzen und tolle gehört aber zusammen und es muß heißen: portzentolle ind vietolle.

so oft er das gesinnet mit der „binniger“ Glocke, und ebenso die ungebotenen Witzigedinge zu halten. Das hohe Gericht soll nicht mehr im Namen des Burggrafen, sondern des Erzbischofs gehalten werden“ [1]).

Der Erzbischof lohnte den Schöffen die „Treue und Bescheidenheit, die sie ihm in diesen Sachen bewiesen“, dadurch, daß er ihnen in einem besondern Schutzbriefe zusagte und gelobte, sie in allen ihren Rechten und Freiheiten, in denen sie vielseitig verunrechtet und gedrungen seien, mit aller Kraft und allen Mitteln zu beschirmen. „Die Schöffen, heißt es hierin, sollen frei sein von allen Lasten, Diensten, Geboten und andern Dingen, womit sie vom Rathe oder den Bürgern vielfach beschwert worden sind. Aus dem Eidbuch soll alles getilgt werden, was den herkömmlichen Rechten der Schöffen widerspricht. Die fünfzehn Mitglieder des engen Rathes sollen jährlich aus den Schöffen und Geschlechtern gewählt werden. Der weite Rath, der aus den Kirchspielsleuten zu wählen ist, soll weder Eidbuch noch Eidbrief haben. Einer der Bürgermeister soll allwege ein Schöffe sein, und diejenigen, die zum Rathe gekoren werden, dürfen nichts gegen den Erzbischof, sein Stift, sein Recht, seine Gerichte und seine Herrlichkeit thun noch rathen. Das große Siegel soll „zu der Steffen“ liegen bei allen der Stadt Privilegien, von welchem Siegel und Privilegien die Schöffen die Schlüssel haben sollen und niemand anders. Von den zwei Rentmeistern der Stadt soll einer ein Schöffe sein. Den Schöffen soll ihre Kammer auf dem Bürgerhause verbleiben, wie sie dieselbe allzeit gehabt. Alle Bruderschaft soll man empfangen von dem Amte der Richerzeche. Die Bruderschaften oder Aemter, welche ihre Bestätigung von Erzbischöfen haben, sollen in ihrem Rechte bleiben. Die Schöffen sollen das Recht haben, den Stadtschreiber zu wählen, sowie die Boten, welche die Schöffen und den Rath zusammen gebieten. Die Domwage soll, wie von Alters, so fortan der Richerzeche eigen ver-

[1]) Lacomblet, III, 763. — Actorum Nr. 4, f. 62 im Stadtarchiv.

bleiben. Keinem Missethäter soll man in Köln freies Geleite geben, es sei denn mit Wissen und Rath zum mindesten zweier oder dreier Schöffen. Der Grefe Costyn soll die Morgensprache widerrufen, die er auf dem Bürgerhaus vor der Gemeinde gegen die Schöffen gesprochen hat. Da die Stadt Köln den Schöffen ihr Erbe und Gut gesperret und genommen, und sie ihres Schöffenschreins entwältiget hat, so will der Erzbischof ihnen behülflich sein, daß sie sammt und sonders in Erb und Gut wieder eingesetzt und für allen gehabten Schaden in billiger Weise entschädigt werden"[1]). Erzbischof und Schöffen wollten einander die Hand reichen, um den Inhalt dieser Briefe zur Wahrheit zu machen. Sie gelobten sich gegenseitig zur Sicherstellung ihrer Rechte und zur Abwehr von Gewalt und Unrecht mit Rath und That kräftigst zu unterstützen[2]). Sie fanden noch anderweitig eine kräftige Hülfe beim kaiserlichen Hofgericht und beim Kaiser selbst. Schon Anfangs Mai waren Bürgermeister und Rath der Stadt Köln wegen Gewalt und Unrecht, die sie an des Erzbischofs und seines Stiftes Herrlichkeit, an Grefen, Gerichten, Richtern und Schöffen in Köln mannigfaltig begangen hatten, vor das kaiserliche Hofgericht geladen worden. Am 6. Mai erging an 89 kölner Bürger, Mitglieder des engen und weiten Rathes, die Vorladung, vierzehn Tage nach der Zustellung vor dem kaiserlichen Hofgerichte sich persönlich zu stellen und zu verantworten[3]). Es waren: Joh. von Troyen, Lufard von Schiderich, Constantin der Grefe, Gottschalk Birklin, Edmund Birklin, Werner Quattermart, Peter Schönweder, Joh. Gir, Herm. Scherffgin, Franko vom Horne, Gerh. Roidstock, Matth. vom Spiegel zu Rodenberg, Gottf. Grin, Gerh. vom Crantze, Joh. Jude, Joh. von dem Palaise, Joh. von Starkenburg, Wern. Pantaleon sen., Joh. Marchelis auf der Pforte, Tyle Huprecht,

---

1) Lacomblet, III, 769. — Actorum, 4 f. 63, im Stadtarchiv.
2) Lacomblet, III, 770.
3) Urkunde im Stadtarchiv.

Pauwels Schefe, Ludolf Grin, Gerh. Grin, Marchelis von Halle auf Bayen, Roilkin von der Eren, Gerh. von Bensbur, Matthys von Bedenkaf, Syvard von Malendar, Göbel Walrave, Franko Scherffgin, Joh. von Heuberg sen., Fried. Wolfram, Bruno Buntouge, Joh. Stilkin, Heinr. Hunffer, Joh. Gir vom Tempel, Johann Herbortssohn vom Semberg, Jak. vom Crulle, Herm. auf Schwertgaddemen, Gerh. Schultheis, Joh. Florin jun., Melys von Borzlilum, Bruno von Mauenheim, Phil. von der Dannen, Gerh. Hechoff, Krämer, Tilm. von der Po, Heinrich von der Eren, Ludolf vom Horne, Joh. vom Grin, Hein. Jude, Gerh. von Cuesin, Const. bei Lyskirchen, Walr. Quattermart, Wern. von der Abucht, Heidenreich Hardefust, Richolf Overstolz, Matth. vom Spiegel zum Irrgange, Rentmeister Göbel von Lyskirchen, Joh. von Lintlo, Peter von Mirweiler, Joh. von der Po, Ludw. Clatze, Joh. Gebur, Joh. Ingebrant, Hein. von Odendorp, Herm. von Lyskirchen, Cuno vom Horne, Gerh. von der Hofen, Sivard Overstolz, Gerh. Overstolz in der Trankgasse, Sander Jude, Arn. von Rumegen, Heid. vom Kessel, Joh. Stollechen, Herm. Stolle, Emund von der Velen, Hein. von Westhofen, Göbel Buschoff, Heinr. von den Boten, Wern. Pantaleon jun., Joh. Buck, Wern. von der Molen, Hilger Hirtzelin, Johann Heuberg jun., Matth. vom Kneyarde, Johann Browyn, Hein. Medebruwer, Arn. Zouwilghyn und Heinrich Johann's Sohn von Starkenburg.

Steven von Hochstaden und Engelbrecht von Orsbeck, Ritter und Getreue des Reichs, beurkundeten unter dem 1. Juni, daß sie diese Vorladungen zugestellt hätten [1]). Der airsbacher Grefe, Constantin von Lyskirchen, der Rentmeister Gobelin von

[1]) Urkunde im Stadtarchiv.

Lyskirchen, der Ritter Hilger Quattermart von der Steffen und Heinrich von der Eren gingen als Bevollmächtigte und Vertreter des gesammten Rathes nach Prag, um vor dem Kaiser gegen die Klagen des Erzbischofs und der Schöffen Rede zu stehen. Zu gleicher Zeit begab sich die oben genannte Zwölferkommission nach Bonn, um nach Form und Inhalt des Eidbuches mit den aus der Stadt gegangenen Schöffen zu unterhandeln. Zwei dieser Schöffen, Johann von Covelshofen und Gerhard von Benasis, waren mit dem Erzbischof nach Prag gegangen, um durch ihre persönliche Gegenwart ihrer Klage gegen die Stadt größeren Nachdruck zu geben. An beide erließ der Rath die Aufforderung ungesäumt in die Stadt zurückzukehren. Sobald es klar geworden, daß sie sich weigerten, diesem Befehle nachzukommen, wurden sie am 25. Mai für immer aus der Stadt verbannt. „Und wenn einer von ihnen gegen dieses Verbot in die Stadt zurückkehren würde, sollte man ihn in einen der städtischen Thürme legen und ihn, so lange er lebe, nie mehr daraus entlassen". Niemand durfte jemals den Antrag stellen, dieses Urtheil aufzuheben oder zu mildern; wer es thun würde, sollte als meineidig gelten und ein Jahr zu Thurm gebracht werden" [1]).

Die Sache gegen die kölner Verklagten kam in Prag schon zum Spruch, ehe noch die Sachwalter daselbst eingetroffen waren; sogar war das Urtheil schon gefällt (10. September), ehe noch in Köln die erforderliche Vollmacht ausgefertigt wurde (12. September). Durch diesen Spruch wurden die verklagten 89 Bürger verurtheilt, dem Erzbischof 100,000 Mark Goldes für alles an seiner Herrlichkeit, seinen Rechten und Gerichten zugefügte Unrecht zu bezahlen. Allen Fürsten, Grafen, Freien, Rittern und allen des heiligen Reichs Getreuen wurde befohlen, den Erzbischof von Köln an die genannten Bürger ihres jeglichen Leib, Erbe und Gut anzuleiden und einzusetzen, so lange bis ihm wegen der 100,000 Mark

---

[1]) Ennen und Eckertz I, 52.

Goldes, die er gegen die Stadt, Bürger und Personen von Köln erklagt und mit Urtheil und mit Recht erfolgt und gewonnen habe, genug geschehen sei". Unter demselben Datum erging ein Befehl des Hofgerichts an den Erzbischof Cuno von Trier, an die Bischöfe Florenz zu Münster und Johann zu Lüttich, an Wenzeslaus von Böhmen, Herzog von Luxemburg, Limburg und Brabant, an Wilhelm Herzog von Jülich, Wilhelm Grafen von Berg, Engelbert Grafen zu der Mark, Adolf Grafen zu Cleve, Johann Grafen zu Sponheim, alle Grafen zu Nassau und Katzenellenbogen, ferner an die Städte Aachen, Düren, Sinzig, Dortmund und an die Mitglieder des Landfriedens zwischen Rhein und Maas, den Erzbischof in die Güter der Verurtheilten einzusetzen. Durch einen gleichen Befehl wurden hierzu aufgefordert Friedrich von Tomburg, Conrad Marschall von Alfter, Gerard von Einenberg, Johann zu Rheineck, Frambach Marschall von Birgel, Burggraf Gerard zu Odenkirchen, Burggraf Heinrich zu Drachenfels, Heinrich von Dadenberg, Wilhelm von Rupach, Johann von Buschveld, Pawin von Neuenkirchen, Johann Wolf von Rheindorf, Engelbrecht von Orsbecke, Hermann von Lievendal, Heidechin von Holtzheim, Ritter, Heidenrich von Ore, Conrad von der Horst und Kraft von Elverveld, Knechte. Unter demselben Datum bezeugten Pawin von Neuenkirchen und Heidenreich von Holtzheim, Ritter und geborene Dienstmannen des Reichs, daß sie mit Ritter Johann von Buschveld, als Abgeordnete des Erzbischofs, denselben in die Güter der im Urtheil genannten Personen eingesetzt, zur Urkunde einen Span von der Stadtpforte zu Köln abgeschnitten und diesen durch den Ritter von Buschveld dem Erzbischof übersandt hätten [1]).

Die Abgesandten des Rathes, welche kurze Zeit nach der Publikation des genannten Urtheils in Prag anlangten, waren nicht

---

[1]) Lacomblet, III, 772 und Anmerkung.

im Stande, am kaiserlichen Hofe den Einfluß ihrer Gegner zu entkräften. Der Kaiser ließ sich in dem Unwillen, den er gegen die Stadt Köln gefaßt hatte, nicht umstimmen, und es gereichte ihm zur Freude, dem Erzbischof und den Schöffen, für die ihm das historische Recht zu sprechen schien, sich in Allem gefällig zu erweisen. Am 14. Oktober ertheilte er dem Weisthum vom 12. Juli seine Bestätigung [1]). Solange die im Jahre 1363 ausgestellte kaiserliche Urkunde, wonach den Schöffen in Köln ausschließlich das Wahlrecht neuer Mitglieder zugestanden war und wonach die Schöffen, im Falle der Burggraf wegen Abwesenheit dem Gerichte nicht präsidiren könne, befugt sein sollten, einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte zu ernennen, in Kraft blieb, war der Erfolg, den der Erzbischof durch die Abberufung der Schöffen beabsichtigte, trügerisch. Darum erklärte der Kaiser auf Anstehen Friedrich's dieses Dokument wegen seiner verdächtigen Form und seines verdächtigen Inhaltes für falsch, nichtig, irrthümlich und ungültig und nahm ihm jede Geltung und rechtliche Bedeutung. Unter demselben Datum erklärte der Kaiser, daß Herrschaft, Superiorität und jede weltliche Gerichtsbarkeit einzig und allein dem Erzbischof zustehe; im Falle eines Krieges zwischen der Stadt und dem Erzbischof soll es letzterm gestattet sein, das hohe Gericht außerhalb Köln an einem geeigneten Orte in der kölner Diözese halten zu lassen; das Privilegium, daß die Kölner nicht außerhalb der Stadt vor Gericht gerufen werden dürften, sollte für den Fall der Kaiser oder ein Kurfürst gegen die Stadt klage, nicht vorgeschützt werden können [1]).

In banger Sorge folgte die kölner Bürgerschaft den Vorgängen in Bonn und Prag. Mit ängstlicher Spannung sah man der Entwicklung des entbrannten Streites entgegen. Niemand konnte sich darüber täuschen, daß die Entscheidung der wichtigsten Fragen nahe war. Die Freunde der städtischen Freiheit glaubten die Unabhängigkeit der Stadt in ernstester Weise bedroht, wenn nicht der Rath

---

1) Lacomblet, III, 768, Anmerkung 2.

2) Lacomblet, III, 774, 775.

mit den Zünften im Widerstande gegen die Ansprüche des Erzbischofs Hand in Hand gehe. Der Rath trat fast täglich auf dem Bürgerhause zusammen, um die Mittel zur Abwehr der drohenden Gefahr in Berathung zu ziehen. Die Zunftgenossen zeigten nicht geringeren Eifer, Alles zur Aufrechthaltung der städtischen Privilegien und Freiheiten zu wagen. Aber auch die Freunde des Erzbischofs und der ausgewanderten Schöffen blieben nicht müßig.

Die zwischen der Stadt und dem Erzbischof schwebenden Streitigkeiten schienen eine gute Gelegenheit zu bieten, um den von der apostolischen Kammer gegen den Erzbischof erhobenen Prozeß zu günstigem Ende zu führen und die Zahlung der beanspruchten Summe zu erzwingen. Unter dem 6. September 1375 forderte der päpstliche Kämmerer Petrus, Erzbischof von Arles, alle Aebte, Prioren und Pfarrer der kölner Diözese auf, den Erzbischof für meineidig zu erklären und Interdikt, Suspension und Exkommunikation gegen ihn auszusprechen [1]). Es sollte dieser Spruch, nachdem das Volk wie zu einem Begräbniß durch das Geläute der Glocken dazu eingeladen worden, nach dem Hochamt und bei ausgelöschten Kerzen verkündet werden. Jedermann wurde aufgefordert, hülfreiche Hand zu leisten, um dem Erzbischof den Befehl, innerhalb 60 Tagen zu Avignon in der Kammer der päpstlichen Thesaurarie zur Verantwortung persönlich zu erscheinen, sei es auch auf seinem erzbischöflichen Stuhle bei der Celebrirung des Hochamtes im Dome, zuzustellen [2]).

Der apostolische Nuntius Thomas von Amaranat [3]) verhängte durch eine am 7. Juli 1376 zu Aachen ausgestellte Urkunde die Strafe des Interdiktes, der Suspension und Exkommunikation

[1]) Urkunde im Stadtarchiv.

[2]) Urkunde im Stadtarchiv.

[3]) In der betreffenden Urkunde nennt er sich Electus Nymociensis. Das Siegel, quo pridem dum sacri palatii apostolicae causarum auditor eramus, vtebamur, hat die Legende: S. Thome de Amarat. Archid(iaconus) s. Castor(is) i(n) ecc(lesi)a Trevir(ensi) ac pal(acii) audit(or). — (Urkunde im Stadtarchiv.)

über den Erzbischof, weil er die Schuld von 120,000 Gulden an die päpstliche Kammer nicht bezahlt habe. Friedrich aber kümmerte sich wenig um dieses Urtheil; er gab sich den Schein, als ob ihm gar keine Kunde von dem gegen ihn erlassenen Spruch geworden. Der Nuntius erließ nun ein Dekret, worin ausgeführt wurde, daß Friedrich, der trotz der gegen ihn geschleuderten Kirchenstrafen das h. Meßopfer dargebracht und andere gottesdienstliche Handlungen verrichtet habe, auch noch in die Irregularität gefallen sei. Unter dem 24. Oktober gab er den Bürgermeistern und dem Rathe Kenntniß von den über den Erzbischof verhängten Strafen; zugleich entband er die ganze Bürgerschaft aller Verpflichtungen gegen denselben und er ersuchte sie, dafür Sorge zu tragen, daß das päpstliche Urtheil an den Kirchthüren angeheftet, an möglichst vielen Orten publizirt und dem Erzbischof selbst insinuirt werde [1]). Um die Stadt seinem Ansuchen geneigt zu machen, erwirkte er ihr vom Papste die Bestätigung aller ihr von Päpsten, Kaisern, Königen, Erzbischöfen und andern Fürsten ertheilten Privilegien und Freiheiten.

Der Erzbischof war außer Stande, die von der apostolischen Kammer geforderte Summe zu bezahlen. Zur Befriedigung anderweitiger dringender Bedürfnisse hatte er sich bereits genöthigt gesehen, dem Johann Hirtzelin für die Summe von 17650 Goldschilden das Gruthamt, die Wassermühlen, das Molter, den Thorzoll, den erzbischöflichen Hof zu Deutz mit allen Gebäuden und Einkünften, das Schultheisamt zu Deutz mit der dortigen Gerichtsbarkeit, den Bierzoll in Deutz, den Viehzoll und die Wage in Deutz und die Wage zu Köln in Pfand zu geben. Bis auf 9000 Schilde war die Schuld später abgetragen worden; für diesen Rest hatte der Erzbischof am 10. Oktober 1374 den Erben des Hirtzelin die Wassermühlen, das Molter und den Thorzoll in Köln verpfändet [2]). Wenn die römisch-kölnische Angelegenheit auf gütlichem Wege gere-

[1]) Urkunde im Stadtarchiv.
[2]) Mscr. A, III, 12 f.

gelt werden sollte, mußte die päpstliche Kammer ihre Forderung ermäßigen. Der Papst Urban VI. ging im Juli 1378 auf das Ansuchen des Kaisers Karl ein und reduzirte die von der apostolischen Kammer beanspruchte Summe von 120,000 auf 30,000 Goldgulden; dabei versprach er, daß bei prompter Zahlung der Erzbischof und alle seine Offizialen und Helfer von den gegen sie verhängten Censuren und Irregularitäten nach vorhergegangener gebührender Buße sollten losgesprochen werden [1]).

An dem Clerus fanden die Freunde der bischöflichen Superiorität einen willfährigen und eifrigen Bundesgenossen. Wenn der Erzbischof im städtischen Regiment das entscheidende Uebergewicht erhielt, konnte die Geistlichkeit auf ungehinderte Geltendmachung ihrer Rechtsansprüche hoffen; dann schien ihr die so vielfach angefochtene Immunität und Steuerfreiheit mit allen Consequenzen gegen jeden weitern Widerspruch gesichert.

Zwei Geistliche, der Domkeppler Gottfried von Wevelinghofen und der erzbischöfliche Rentmeister und bonner Unterdechant Johann von Kelze, Canonikus in St. Aposteln, geizten nach dem Ruhme, dem Erzbischof den Weg zur neuen Begründung seiner Oberherrlichkeit in Köln zu bahnen. Sie übernahmen es, die Waghälse zu werben, die für einen kühnen Gewaltstreich gegen die Stadt Köln günstigen Erfolg zu verheißen schienen. Es war in jener Zeit nicht schwierig, durch ein gutes Handgeld blindergebene Spießgesellen für jede Gewaltthat zu erkaufen. Solche Genossen fanden sich leicht und zahlreich unter den rittermäßigen Raufbolden, die in den zahllosen Fehden die willkommenste Gelegenheit zur Befriedigung ihrer Habsucht und wilden Leidenschaften fanden. Es waren dies adelige Wegelagerer, die ihr Waffenrecht mißbrauchten, um unter den nichtigsten Vorwänden die Landstraßen unsicher zu machen, die Waaren der Kaufleute als gute Beute auf ihre Burgen zu schleppen, die ärmliche Habe harmloser Studenten auf offener

---

[1]) Lacomblet, III, 818.

Straße wegzuschnappen und die friedlichen, arglosen Reisenden auf alle Weise zu belästigen. Bei ihnen bestimmte durchgehend die Höhe des Handgeldes den Waffenherrn, dem sie Hand, Schwert und Blut verkauften. Wevelinghofen und Kelze warfen ihr Augenmerk auf zwei Brüder, die in einer langen Fehde gegen den Erzbischof sich als kühne, schlagfertige Raufbolde bewährt hatten. Es waren dies Heinrich und Engelbert von Oeffte, genannt von ihrer Burg Oeffte an der Ruhr. Für Person und Gut waren sie für den Bereich des Erzstiftes Köln geächtet und vogelfrei erklärt. Der Ritter Johann von Kettwig erfuhr von ihnen, daß sie gegen guten Kriegssold gerne bereit seien, zu beliebigem Zwecke für Erzbischof Friedrich die Waffen zu ergreifen, wenn sie dadurch die erzbischöfliche Gnade wiedererlangen könnten. Beiderseits war man angelegentlich bedacht, die Sache in größtem Geheim zu halten und das tiefste Stillschweigen darüber zu beobachten. Zu einer näheren Besprechung dieser Angelegenheit wurden sie durch Kelze und Wevelinghofen nach Zons in die Wohnung des Zöllners Wilhelm bestellt. Für die Sicherheit ihrer Person erhielten sie zureichende Gewährleistung. Es handelte sich darum, 300 wohlbewaffnete, schlagfertige Krieger zu stellen, um damit zu einer noch näher zu bestimmenden Zeit die Stadt Köln zu gewinnen. Die Brüder von Oeffte erklärten sich zu dem Wagestück bereit, forderten aber dafür die Summe von 100,000 Gulden, sowie die Lieferung der zum Uebersetzen nöthigen Schiffe. Dem Erzbischof, der das Ergebniß der Unterhandlung in seiner Wohnung zu Zons abwartete, schien die Forderung übertrieben. Nach langem Feilschen und Markten einigte man sich dahin, daß die Brüder von Oeffte gegen die Summe von 50,000 Gulden an einem bestimmten Tage den fraglichen Handstreich gegen die Stadt Köln führen sollten. Der Keppler und Rentmeister trugen Bedenken, sich schriftlich für die rechtzeitige und richtige Zahlung zu verbürgen; wenn die Sache ruchbar wurde und sie mit kompromittirt waren, war es ihnen unmöglich, in der Stadt Köln zu bleiben, und sie verloren dann jede Gelegenheit, dort alle Dinge auszukundschaften, die der erzbischöflichen Sache von Nutzen

sein oder zum Nachtheil gereichen konnten. Zuletzt begnügten sich die Herren von Oeffte mit mündlicher Bürgschaft. Sobald die Geld- und Bürgschaftsfrage erledigt war, gingen die Herren von Oeffte in Begleitung des Kepplers und Rentmeisters zum Erzbischof, der in seiner Kammer bereits zu Bette lag; er wurde von der Verabredung in Kenntniß gesetzt und sofort ertheilte er derselben seine volle Zustimmung und er gab die eidliche Versicherung der treuen Erfüllung der übernommenen Verpflichtung [1]). Anfangs nahm man das Mühlengassenthor als Basis für das ganze Unternehmen in Aussicht. Die mit in das Vertrauen gezogenen Ritter Tilman von Dorweiler und Johann von Kettwig hatten in der Stadt gute Verbindungen, wodurch sie sicher waren, dieses Thor zu beliebiger Zeit geöffnet zu erhalten. Der Erzbischof aber wollte lieber zu Roß als zu Schiff mit seinen Freunden und Mannen in die Stadt einrücken; darum wünschte er ein Feldthor als Angriffspunkt bestimmt zu sehen. Als ihm aber eröffnet wurde, daß keine Möglichkeit sei, ein Feldthor geöffnet zu erhalten, ließ er seinen Plan fallen und billigte das Projekt, durch das Mühlengassenthor einzuziehen. Bei einer spätern Besprechung, durch welche das Einzelne des Anschlages endgültig festgestellt werden sollte, erklärte der auch zur Verschwörung gehörende Johann von Saffenberg, er mache sich anheischig, einen Mann zu stellen, der zuverlässig die Schlösser an jedem beliebigen Feldthore zu öffnen im Stande sei; für den günstigen Erfolg bürge er mit seinem Halse; bis dahin habe noch kein Schloß oder Riegel der Kunst und Gewandtheit dieses Mannes Widerstand zu leisten vermocht. Darauf wurde der Plan wieder geändert und nach dem ursprünglichen Willen des Erzbischofs der Angriff von der Landseite beschlossen. Die Brüder von Oeffte mußten sich verpflichten, weder in der Grafschaft Arnsberg noch in den Bisthümern Münster und Paderborn Soldaten zu werben; jeder dieser Bischöfe und Heinrich von Ore hatten es

---

[1]) Urkunden im Stadtarchiv.

es übernommen, 100 Gleven unter das Banner des Erzbischofs zu stellen [1]). Um durch die gegenseitigen Rüstungen bei der Stadt und deren Freunden keinen Verdacht zu erwecken, sollte das Gerücht ausgestreut werden, der Erzbischof stehe im Begriff, mit Heeresmacht die Burg Oeffte zu überfallen, und die Brüder von Oeffte trügen Sorge, Kräfte zu sammeln, um den drohenden Angriff mit Kraft und Erfolg abzuschlagen.

Die Ritter, welche von den Brüdern von Oeffte zur Theilnahme an diesem Unternehmen geworben wurden, waren: Wilhelm von Landsberg, genannt von Eggerscheit, Dietrich von Lymburg, Dietrich Stail von Lymburg, Thönis von Scheidingen, Johann von der Velt, Gerhard von Mansteden, Conrad Stecke, Rorich von Wysse, Pysgen von Holtze, Heinrich von Marten, Dietard Spycke, Hermann von Winkelhausen, Kuno Ouge, Henkin von der Heiden, Winand von Endorp und mehrere andere [2]). Sie versammelten sich an einem der ersten Tage des Monats Juli 1375 Zons gegenüber, begaben sich von hier nach Rheindorf, setzten da über den Rhein und zogen gegen Abend in ruhigem Marsch gen Köln. Es war verabredet, daß das ganze Unternehmen durch einige entschlossene Freunde des Erzbischofs, die sich desselben Abends zu einem freundschaftlichen Essen auf dem Ehrenthor versammeln sollten, unterstützt werde. Mit der Losung: „Scherffgin und Benasis“ und unter dem Kampfgeschrei: „St. Georg, Schöffen und gute Gemeinde“ sollten die fremden Kriegsmänner in die Stadt einrücken. Das erzbischöfliche Banner sollte der städtischen Bürgerschaft sofort klares Licht über den Charakter dieses plötzlichen Ueberfalles geben. „Sehet, sollten einzelne Emissäre auf den Gaffeln sprechen, unser Herr, der Erzbischof, ist in die Stadt gezogen mit seiner ganzen Macht, um eure Dränger zu vertreiben. Er will euch wieder einsetzen in eure alten Rechte und Gewohnheiten, darinnen ihr früher

[1]) Urkunde im Stadtarchiv.

[2]) Urkunde im Stadtarchiv.

gewesen; darum seid ohne Angst und habet keine Sorge um Person oder Eigenthum; nicht das geringste Unheil soll euch geschehen; kommt und helfet eurem Herrn, euch in eurem Rechte beschützen" [1]). Durch solche Worte hoffte man sofort die Zünfte gewinnen und mit ihren Bannern unter die Fahne des Erzbischofs sammeln zu können. Der Schöffe Johann Scherffgin war eigens in die Stadt zurückgekehrt, um im Geheimen für die Sache des Erzbischofs und der Schöffen zu wirken. Der Rath hatte hinreichenden Grund, mit besonderer Wachsamkeit auf Scherffgin's Thun und Lassen zu achten; er schickte zu ihm und ersuchte ihn, sich offen über seine Gesinnung auszusprechen. Scherffgin antwortete, daß es seine Absicht sei, in Ruhe und Frieden in der Stadt zu bleiben, und daß er nichts Arges gegen die städtischen Freiheiten im Sinne führe. Darauf wurde ihm der weitere Aufenthalt in Köln gestattet. Statt sich aber ruhig zu verhalten, setzte er sich mit dem verbannten Schöffen Gerhard Benasis in Verbindung und beide einigten sich über die Mittel, durch welche der verrätherische Anschlag am besten in der Stadt selbst unterstützt werden könne. Eine Anzahl von Zunftmitgliedern wurde durch schöne Versprechungen in das Interesse gezogen, und es wurde verabredet, daß die Verschworenen sich in der Stunde der Entscheidung in einem Hause in der Nähe des Rathhauses versammeln, nach dem Einmarsch der Erzbischöflichen von hier aus das Rathhaus besetzen und sich dann der einzelnen Mitglieder des Rathes bemächtigen sollten [2]).

An dem zur Ausführung des Anschlages bestimmten Abende nahmen mehrere Mitglieder der Schöffenbruderschaft Veranlassung, auf einzelnen Zunfthäusern mit besonderer Heftigkeit die Gesinnung des Rathes anzugreifen, und die Sympathie, welche der Erzbischof für die Sache des Volkes hege, mit lebhaften Farben zu schildern. Mittlerweile trafen die beiden Oeffte mit ihrem Heerhaufen vor der Stadt ein. In dem Stadtgraben waren sie von Johann

[1]) Urkunde im Stadtarchiv.
[2]) Mscr. A. III, 16.

Scherffgin und Gerhard Benasis an der Spitze eines Haufens Pikenknechte erwartet worden. Dem oefftischen Corps, welches bis dahin über den eigentlichen Zweck der Expedition ganz im Dunkeln gelassen war, wurde jetzt erst klar, zu welchem bedenklichen Waffenwerk es seinen Führern gefolgt war. Ein glücklicher Erfolg des Unternehmens schien den meisten sehr zweifelhaft. Das Vertrauen auf einen siegreichen Ausgang sank noch mehr, als der verheißene Zuzug der erzbischöflichen Truppen zu der festgesetzten Zeit nicht eintraf. Mehr um nicht den Vorwurf der Feigheit auf sich zu laden, als getrieben von todesmuthiger Kampflust folgten die Kriegsknechte dem Rufe ihrer Führer und drangen theilweise durch das Ehrenthor, theilweise über die Mauer in die Stadt ein. Bald wurde es klar, daß die Hoffnung auf die Unterstützung der Zünfte eitel Täuschung war. Weder der Parteihaß gegen Rath und Geschlechter noch das Zureden einzelner Freunde des Erzbischofs und der Schöffen war im Stande gewesen, die Zunftgenossen zu Verräthern an der Freiheit ihrer Vaterstadt zu machen. Nur geringe war die Zahl derjenigen, die sich den eingedrungenen Feinden anschlossen. Sobald der Rath das Banner der Stadt am Bürgerhause entfaltet hatte, griffen die meisten Gaffelfreunde eiligst zu den Waffen, und jede Zunft trat wohlgerüstet unter ihrer Fahne zusammen, um die Freiheit der Stadt gegen den drohenden Angriff zu vertheidigen. Nur kurze Zeit dauerte der Kampf. Rath und Zünfte blieben Sieger. Der größte Theil der feindlichen Krieger suchte Rettung in eiliger Flucht. Nebst vielen Andern war es auch dem Schöffen Scherffgin gelungen, über die Stadtmauer zu entkommen. Dietrich von Limburg, Wilhelm von Landsberg, Everhard von Oeffte, Anton von Scheidingen, Dietrich Spyke, Johann von der Velt, Gerhard von Mansteden, Conrad Stecke, Rörich von Wysse, Pyßgin von Holtze, Heinrich von Marten, Hermann Ailff und einige andere wurden gefangen. Gegen Urfehde erhielten sie ihre Freiheit wieder [1]).

---

[1]) Urkunde im Stadtarchiv.

Drei von den im Kampfe ergriffenen Zünftlern wurden zum Tode verurtheilt und hingerichtet[1]). Die Brüder des Schöffen Gerhard von Benasis, der Schöffe Tilmann von Benasis und der Carmelitermönch Heinrich von Benasis, wurden beschuldigt, den Anschlag unterstützt zu haben. Der erstere wurde gefänglich eingezogen; Heinrich reinigte sich von der gegen ihn erhobenen Beschuldigung durch einen leiblichen Eid. Später aber ergab sich, daß er falsch geschworen. Nun ersuchte der Rath den Carmeliterkonvent, „den meineidigen Conventualen einzufangen, zu kasteien und zu peinigen, wie man solches gegen Meineidige nach Gesetz und Statut des Ordens zu thun pflege: wenn solches nicht geschehe, würde sich der Convent die Unbequemlichkeiten, die ihm daraus erwachsen müßten, selbst zuzuschreiben haben“[2]).

Auch die Brüder von Oeffte sowie der Keppler von Wevelinghofen und der Kanonikus von Kelze waren den Städtischen in die Hände gefallen. Um ihre Freiheit wieder zu erlangen, mußten die Brüder von Oeffte dem Rathe das Versprechen ablegen, an allen Orten, wo er es wünschen möge, die mit dem Erzbischof zum Verderben der Stadt vereinbarten verrätherischen Anschläge in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Darauf schworen sie Urfehde und gelobten der Stadt Manntreue für 100 Mark jährlichen Manngeldes. Eidlich versprachen sie, der Stadt Ehre, Nutzen und Bestes aller Wege und nach allem Vermögen vorzukehren, zu thun und zu werben, ihr hold, getreu und günstig zu sein, Stadt und Bürger vor jedem Schaden und Nachtheil zu warnen und Alles zu thun, was getreue Diener und Bürger zu thun schuldig seien[3]). Die beiden Canonichen aber blieben in enger Haft. Der Rath ließ sich weder durch Bitten noch durch Drohungen bestimmen, das Beginnen dieser Herren ungestraft zu lassen. Die schärfsten kirchlichen Censuren, Interdikt und Exkommunikation, waren nicht im

---

[1]) Mscr. A. III, 16.

[2]) Handschrift im Stadtarchiv.

[3]) Urkunde im Stadtarchiv.

Stande, den Rath andern Sinnes zu machen. Der Erzbischof setzte alle Hebel in Bewegung, um zu den kirchlichen Strafen auch noch die Reichsacht gegen die Stadt Köln geschleudert zu sehen. Die an den Kaiserhof gesandten kölner Rathsglieder [1]) vermochten nicht, diesen schweren Schlag abzuwehren. Der Kaiser erfüllte den Wunsch des Erzbischofs und sprach den Bann gegen die Stadt, insbesondere gegen die durch das hofgerichtliche Erkenntniß verurtheilten Bürger aus [2]). Zugleich gab er das Versprechen, daß er die Stadt Köln ohne des Erzbischofs Wissen und Willen von der kaiserlichen Acht und des Reiches Banne nicht lossprechen, noch in die kaiserliche Huld und Gnade wieder aufnehmen werde. Sollte die Stadt Jahr und Tag in ihrem Frevel und Ungehorsam verharren, so gelobte er, sie aller Rechte, Freiheiten und Privilegien, die sie jemals von ihm oder einem seiner Vorfahren erhalten habe, verlustig zu erklären.

Die Stadt ließ sich durch den Achtspruch des Kaisers eben wenig wie durch den Bannfluch der kirchlichen Autoritäten einschüchtern und wankend machen. Sie war fest entschlossen, mit allen Mitteln ihre Rechte und Freiheiten gegen jeden Angriff zu vertheidigen. Es wurde klar, daß die schwebenden Streitfragen nur durch die Gewalt der Waffen zum Austrag gebracht werden konnten. Mit rührigem Eifer und kühner Entschlossenheit traf die Stadt die umsichtigsten Vorbereitungen zu ernsten Kriegshandlungen. Die benachbarten Herren, die sich gegen ein jährliches Manngeld für Tage der Gefahr zu bewaffneter Hülfe mit mehr oder weniger Pferden und Knechten verpflichtet hatten, wurden aufgefordert, sich zur Er-

[1]) pro equis emptis ad usus dominorum destinatorum ad imperatorem 1051 m. 5. s. reddituario de Lisenk. cum sociis suis missis ad imperatorem 1583 m. 4 s. Dann 1763 m. pro panno empto pro dom. reddit. de Lysenk et Constantino comite et aliis consociis suis 256 m. euntibus ad imperatorem. pro expensis factis per dom. nostros superius et inferius super domum civium tempore recessus dominorum ad imperatorem 82 m. (dom. Nat. Mariae f. IV. post, 1375).

[2]) Urkunde im Stadtarchiv.

füllung ihrer Waffenpflicht bereit zu halten. Neue Bündnisse zu Schutz und Hülfe schloß die Stadt mit den Grafen von Schleiden, Katzenellenbogen, Nassau, den Herren von Heinsberg, Westhofen, Aschebruch, Rode, Alpen, Merkenich und Wachtendonk[1]). Um den Herzog von Jülich für die Erneuerung seines Mannbriefes geneigt zu machen, wurden seiner Gemahlin vom Rathe für 135 Mark Kleinodien verehrt. Die Stadt Köln selbst wurde in kräftigen Vertheidigungsstand gesetzt. In der Gegend des Baienthurmes ließ der Rath den Rhein durch Ketten und Pfähle sperren. Die Festungswerke wurden hergestellt, die Gräben ausgebessert, die Mauern mit neuen Wehren versehen. Meister Arnold war mit seinen Gesellen bald am Ulrethor, bald am Eigelstein, bald am Baien, bald am Weiherthor, bald in den Gräben, bald auf den Wällen beschäftigt. Die Thore erhielten stärkere Schlösser und schwerere Riegel, die Thürme eine zahlreichere Bewachung. Die Pulvermagazine wurden gefüllt, die Ballisten in kriegstüchtigen Zustand gesetzt, die Kanonen zum Kriege bereitet, die Thürme und Warten mit zureichendem Vorrath von Pfeilen versehen. Die Nachtsposten im Beringe der Stadt wie außerhalb der Mauern wurden verstärkt. Ein Meister der Geschossewerfer trat in städtischen Dienst; geübte Bogenschützen nahmen ihre Stellung auf den Brustwehren der Mauern, muthige Pikenknechte wurden an den bedrohtesten Posten aufgestellt[2]). Die Zunftgenossen putzten ihre Harnische; in geschäftigem Eifer machten sie ihre Waffengeräthe zurecht und voller Kampfeswuth harrten sie auf den Ruf der Allarmpfeife. Mit muthiger Kampfeslust sahen sie dem Augenblick entgegen, wo sie sich mit den geflohenen Schöffen und den erzbischöflichen Söldnern messen sollten. In dem fortdauernden Waffenlärm und unter den täglichen Kriegsübungen erhielt das ganze Leben der Stadt ein äußerst kriegerisches Ansehen. Von Zeit zu Zeit versammelte sich die bewaffnete Bürgerschaft mit klingendem Spiel zu gemeinschaftlichen Waffenübungen.

[1]) Urkunde im Stadtarchiv.

[2]) Das Einzelne im Ausgaberegister.

Zur Vermehrung der städtischen Streitmacht wurde die Zahl der Soldtruppen um ein Beträchtliches erhöht.

Von den Söldnern, die im Juni 1376 in den „Dienst der Stadt Köln als deren Helfer und Diener gegen den Erzbischof und dessen Diener und Helfer" traten, sind zu nennen: Gerhard Overstolz, Johann Hardefust, Gerhard Kaltbecker, Cuno vom Horne, Adolf von Bucklerhausen, Dietrich und Gerh. von Graneck, Roirich Kreytz, Gerhard von Surenbach, Dietrich von Heispach, Wilhelm Stail, Heinrich von Winterscheid, Johann vom Büchel, Brun Woeste von Worringen, Hermann vom Hain, Gerhard von Bydensheim, Adolf von Monheim, Revelink von Hardenberg, Winand und Peter von Lievenstein, Engelbert von dem Walde, Johann von Heimbach, Lutze, Wilhelm und Gerlach von Cleberg, Heinzgin von Merkstein, Stephan von Ophofen, Wilhelm von Bell, Hermann Brye von Paffrath, Heinrich vom Holz, Heinrich von Schurbrant, Dietrich von Schmalenberg, Ludwig von Zündorf, Johann von Stromberg, Friedrich und Ulrich von Leyen, Heinrich von Bleyngin, Heinrich von Wallhausen, Dietrich von Neuenar, Heinze von Blatten, Wilhelm von Stamheim, Heinrich von Hardenberg, Wimar der Hecht, Wimar von Krawinkel, Rutger von Witten, Heinrich von Braitbech, Dietrich Stail, Heinrich von Wachtendonk, Dietrich von Volmenstein, Johann von Sayn, Cuno und Johann von Hattenstein, Dietrich von Heyen, Johann von Krampurch, Johann im Hofe von Ottenstein, Johann Meiden von Bödingen. Jeder erschien, je nach dem sein Soldbrief lautete, mit einer, zwei oder drei Gleven, die Gleve zu drei Pferd und zwei wohlgerüsteten Kämpfern, und erhielt für jede Gleve vierteljährig 100 schwere Gulden [1]).

---

[1]) Urkunde im Stadtarchiv.

Als Hauptleute werden angegeben: Cuno vom Horne, Gerhard Overstolz, Johann Hardefust und Ingebrand Cleingedank[1]). Der Graf Engelbert von der Mark trat als oberster Anführer an die Spitze der ganzen städtischen Streitmacht. Er verpflichtete sich, „ihr Oberster zu sein während der ganzen Dauer des Krieges, den Krieg zu hantieren nach seinem besten Sinnen und nach dem Rathe von zwei oder drei ihm zugegebenen Sachverständigen, und persönlich bei ihnen zu bleiben mit 50 Glayen, Rittern und Knechten, und die Stadt nicht zu verlassen, als nur mit Zustimmung der ihm beigegebenen Kriegsräthe. Wenn es Noth thue, verpflichtete er sich, sein Hülfskorps bis zu 600 Glayen zu vermehren. Ein Drittel der Reisigen, die im Kampfe würden gefangen werden, sollte ihm zufallen. Würde der Erzbischof selbst in seine Hände gerathen, so sollte derselbe sofort an die Stadt ausgeliefert werden. Jede Eroberung und Beute, die der Graf auf der rechten Rheinseite machen würde, sollte ihm und seinen Freunden allein zufallen. Städte, Schlösser und Burgen, die er auf der linken Rheinseite erobern werde, sollten der Stadt überliefert werden; diejenigen aber, deren er sich auf der rechten Rheinseite bemächtigen werde, sollten in seiner Gewalt bleiben“ [2]).

Der Erzbischof hatte die Mannschaften, mit denen er gegen die Stadt Köln zu Felde zu ziehen gedachte, noch nicht alle unter den Waffen, als die Kölner schon die benachbarten Ortschaften des Erzstiftes mit Raub und Plünderung heimsuchten. Dem Erzbischof wollte es lange nicht gelingen, die Fürsten des Landfriedens zur Theilnahme an einem Kriegszuge gegen die hochmüthige kölner Bürgerschaft zu bewegen. Erst als sie die Gefahr erkannten, der ihre eigenen Gebiete in dem entbrannten Streite ausgesetzt waren, entschlossen sie sich zu selbstthätiger Betheiligung. Der Erzbischof Cuno von Trier, der Bischof von Paderborn, die Stadt Aachen, der Herzog von Brabant, der Graf von Ziegenhain und viele

---

[1]) Ausgaberegister.

[2]) Urkunde im Stadtarchiv.

andere Herren sagten dem Erzbischof Friedrich ihre Hülfe zu. Bald waren über 800 Ritter und Knechte unter dem erzbischöflichen Banner versammelt. Gegenseitige Beunruhigungen wiederholten sich von Tag zu Tag. Die in der Stadt Eingeschlossenen ließen keinen Angriff ihrer Gegner unerwidert. Durch ihre wiederholten Ausfälle hielten sie die ganze Gegend bis weit über Bonn hinaus in dauerndem Schrecken. Reich war die Beute, die sie auf solchen Streifzügen zusammenschleppten, groß die Zahl der Gefangenen, die sie mit sich in die Stadt führten. Die meisten dieser Gefangenen wurden gegen Ausstellung von Urfehdbriefen wieder losgelassen. Die Kölner wußten immer den Augenblick zu benutzen, wo sie dem Erzbischof, ohne ihre eigene Stadt einer sonderlichen Gefahr auszusetzen, einen empfindlichen Schlag versetzen konnten. Bevor die bischöflichen Truppen sich zur Wiedervergeltung gesammelt hatten, waren die Kölner schon wieder hinter ihre festen Mauern zurückgekehrt. Bei einem solchen Ausfalle mußte der städtische Soldritter Hermann von Droste sein kühnes Vorwagen mit dem Leben büßen [1]). Bei einer andern Gelegenheit verfolgten die Kölner ihren Feind bis dicht an die Thore der Stadt Bonn; sie bedrohten den Erzbischof in seiner eigenen Residenz. Auf der Heimkehr legten sie einen großen Theil der am Vorgebirge gelegenen Höfe und Dörfer in Asche. Bei einem Streifzug einer städtischen Söldnerschaar nach dem Oberstift wurden 20 Leute aus dem Kirchspiel Honnef aufgegriffen und gefangen gesetzt [2]). Als ein anderes Mal eine stadtkölnische Reiterschaar mit Beute und Gefangenen nach Köln zurückkehrte, wurde sie in der Gegend von Brauweiler von einer Anzahl bewaffneter brauweiler Mönche und Knechte angegriffen und eines Theiles ihrer Beute beraubt [3]).

Durch neue Werbungen brachte der Erzbischof seine Streitkraft zu bedrohlicher Höhe. Um der Stadt Köln jede Zufuhr abzu-

---

[1]) Urkunde im Stadtarchiv.

[2]) Urkunde im Stadtarchiv.

[3]) Missiven, N. 1, f. 82.

schneiden, bezog er ein Lager bei den Melatenkotten zwischen Köln und Rodenkirchen[1]). Die Feuerpfeile, die von Zeit zu Zeit aus dem Lager in die Stadt geschleudert wurden, erregten in Köln Schrecken und Besorgniß. Man entschloß sich bald einen Angriff gegen das Lager zu wagen. Die gesammte kampffähige kölner Mannschaft schaarte sich um das städtische Banner und in feurigem Kriegsmuth stürzte sie sich aus dem Severinsthor auf die feindlichen Schaaren. Mit einem Theile des bischöflichen Heeres trafen die Kölner beim Judenbüchel zusammen. Der Erzbischof selbst hatte sich rechtzeitig nach Bonn zurückgezogen. Der Kampf war kurz, aber blutig. Auf beiden Seiten schlug man sich mit mannhaftem Muth und erbittertem Haß. Des Erzbischofs Bruder und ein Ritter von Westerburg fanden in diesem für die Kölner günstigen Strauß ihren Tod.

Auch nach der rechten Seite des Rheines mußte die Stadt Köln ein wachsames Auge richten. Von guten Freunden war ihr kund gethan worden, daß der Erzbischof vorhabe, das deutzer Kloster zu einer Festung umzugestalten, wie er es an andern Stellen mit einzelnen Kirchen gemacht, und sich hierdurch einen festen Stützpunkt zu dauernder Beschädigung und Gefährdung der Stadt und des kölner Handels zu sichern[2]).

Um diesen Plan zu vereiteln, die Werke des Klosters zu schwächen und die Stadt vor allen von Deutz her drohenden Gefahren zu schützen, schickte der Rath eine starke Schaar Bewaffneter über den Rhein. Sofort wurden von diesen die Mauern, die unlängst aufgeführt worden, niedergelegt, die Gräben zugeworfen, die Wälle demolirt. Die Bewohner von Deutz mußten selbst mit Hand an

---

1) Eo tempore quo episcopus Coloniensis fuit ante civitatem. (Ende Juli). — tempore quo episcopus Colon. fuit in campis. — Pro expensis factis pro dom. Everh. Hardefust tempore quo dom. Col. fuit in campis juxta portam Eygelstein cum populo suo, 10 m. 11 s. (dom. s. Laur. f. IV, post, 1376.) — Petro de Mirwilre de vino recepto tempore quo dom. Coloniensis fuit ante civitatem. (omnium sanctorum). — Zu Rodenkirchen lag ein Pesthaus, daher der Name „Melatenkotten.“

2) Missiven, N. 1, f. 80 b.

das Werk der Zerstörung legen. Der größte Theil des Städtchens wurde in Asche gelegt. Nur das Heribertsmünster und die Kirchspielskirche blieben einstweilen verschont. Doch wurden beide im Innern ausgeraubt und ausgeplündert. Die prachtvollen goldgestickten Paramente, welche der Abt Franko von Leiten hatte anfertigen lassen [1]), wurden mitgenommen, der „gute St. Heribert" und sein kostbarer Kasten nach Köln gebracht [2]). Erst im Jahre 1387 kamen diese heiligen Reste nach Deutz zurück. Bei einem zweiten Ueberfalle wurden auch die Stifts- und die Pfarrkirche bis auf den Grund niedergebrannt [3]). Die Mönche waren gezwungen, in andern Klöstern der Erzdiöcese ein Unterkommen zu suchen. Während dieses Exils starb der Abt Franko von Leiten und die Neuwahl, welche auf Alexander von Lülsdorf fiel, wurde in der Kapelle des h. Nicolaus zu Neuß vorgenommen.

Diese Gewaltthat bot dem Erzbischof willkommenen Grund, vom Kaiser ein strenges Strafmandat gegen die Stadt Köln zu erwirken. Der Kaiser erklärte am 4. December die kölner Bürger, weil sie in dem Frevel, auf Grund dessen sie geächtet worden, verharrten, durch Raub, Plünderung, Brand und Verwüstung sich an weltlichem und geistlichem Gut vergriffen, freventlich Hand an geistliche Personen legten, gottesdienstliche Gebäude in sacrilegischer Weise verwüsteten und ihrem Erzbischof den gebührenden Gehorsam trotzig und gottvergessen verweigerten, aller Privilegien, Rechte, Gnaden, Freiheiten, Exemtionen, Ehren, Nutzungen, Geleite und Immunitäten für beraubt und verlustig; zugleich löste er alle

---

[1]) Chronik der Aebte von Deutz von Theodericus aedituus Tuitiensis, publizirt von Ennen in den Annalen des hist. Vereins, Heft 13 u. 16.

[2]) Nach der Angabe der kleinen Chronik wurden die Gebeine des h. Heribert durch die Brüder von Oeffte und den Ritter Walter von Vorst aus ihrer Ruhestätte herausgerissen und nach der Abtei Siegburg gebracht. (s. 16.)

[3]) Mag. Wetzelo pro diversis facturis et instrumentis ad frangendum Monasterium Tuiciense etc. 87 M. 6 Sch. (Barth. 1376.) — Meister Arnold erhielt im August für sich, seine Steinmetzen und Knechte für den Abbruch des deutzer Klosters 618 M. 7 Sch., die Zimmerleute 282 M. (Barthol. 1376.)

Bande des Eides, der Treue, der Pflicht und der Gerechtigkeit, wodurch sich irgend Jemand gegen die Stadt verbunden erachte, und er ertheilte Jedem die Erlaubniß, die kölner Bürger auf alle Weise an Leib und Gut zu kümmern und zu schädigen [1]).

Stadt und Bisthum litten sehr unter dem gespannten Verhältniß; die Geschäfte des Friedens kamen unter dem Einfluß des dauernden Kriegszustandes in Rückgang. Alles sehnte sich nach Ruhe und freier Beschäftigung. Beiderseits äußerte man den Wunsch, endlich wieder die Rüstung ausziehen und das Schwert bei Seite legen zu können. Der Erzbischof sowohl wie die Stadt gab das Verlangen nach einer endlichen Aussöhnung unzweideutig zu erkennen. Schon bald nach der Verhängung des Interdiktes hatte die Stadt den Papst ersucht, diese Censur aufheben zu wollen: sie hatte sich bereit erklärt, die beiden Gefangenen einem vom päpstlichen Stuhle zu bestimmenden parteilosen Richter zur Aburtheilung auszuliefern. Sie hatte eine direkte Vermittlung des apostolischen Stuhles gewünscht und jede Betheiligung des Erzbischofs von der Hand gewiesen, weil dieser selbst noch aus den bereits oben angegebenen Gründen in der großen Exkommunikation befangen war. Schon am 31. Dezember 1376 hatte Papst Gregor XI. dem Abt des Klosters St. Bavo in Gent den Auftrag gegeben, sich persönlich nach Köln zu begeben, daselbst sich die Gefangenen ausliefern zu lassen und das Interdikt aufzuheben [2]). Die Ausgleichung der Streitigkeiten zwischen der Stadt und dem Erzbischof wurde dem Erzbischof Cuno von Trier und dem Johanniter-Ordensmeister Conrad von Brunsberg als „gekorenen Rathleuten, Dadingsleuten und Mitsöhnern" übertragen. Diese brachten mit parteiloser Würdigung des hergebrachten Rechtsverhältnisses zwischen der Stadt und dem Erzbischof am 16. Februar 1377 zu Hersel bei Bonn [3])

---

[1]) Lacomblet, III, 789.

[2]) Urkunde im Stadtarchiv.

[3]) pro expensis factis alia vice per dominos nostros in fine compositionis sive pronunciationis factae in Hersel 201 m. (dom. invocavit f. IV. post, 1377.)

das schwierige Werk der Sühne zu Stande. „Item sagen wir, daß die Stadt und die Bürger von Köln die zwei gefangenen Geistlichen Gotfrid von Wevelinghofen und Johann von Kelze setzen sollen in die Gewalt des ehrwürdigen Abtes von St. Bavo in Gent im Namen unseres heiligen Vaters des Papstes, also daß sie ihres Gefängnisses quitt und ledig sein sollen. Dann soll der Abt von St. Bavo der Stadt und den Bürgern von Köln den Sang wiedergeben, der gelegt ward in der Stadt wegen Angriffs und Gefängnisses der zwei Geistlichen, und das Interdikt relaxiren, welches deßhalb verhängt wurde, und soll auch die Bürger, die dessen bedürftig sind, von dem Banne, darein sie darum gefallen waren, absolviren. Item sagen wir auch, daß der Erzbischof die Bürger aus dem Banne thun und ihnen Absolution von allem dem geben soll, worin sie sich gegen ihn vergangen haben, und wovon er zu absolviren befugt ist; in so fern aber die Absolution dem römischen Stuhl zusteht, soll der Erzbischof sein Fürwort darum und seinen Consens dazu geben. Item sagen wir, daß all die Achtbriefe, die der Erzbischof oder die Schöffen vom römischen Kaiser zum Nachtheil der Stadt geworben haben, fürder keine Kraft und Macht mehr haben sollen, und der Erzbischof soll solche Briefe allzumal in die Hand des Johanniter-Ordensmeisters überliefern. Weiter soll der Erzbischof seinen Consens dazu geben und auch Fürwort beim Kaiser darum thun, daß Stadt und Bürger von des Reiches Acht befreit werden. Item soll der Erzbischof die kölner Bürger von allen Beschwerungen des stillen Gerichtes quitt, los und ledig machen. Item sagen wir, daß die neuen Schöffen nach ihrer Rückkehr in die Stadt wegen der jetzt beigelegten Streitigkeiten weder zur Verantwortung gezogen werden sollen, noch irgend einen ihrer Mitbürger deßwegen beschweren dürfen. Die gegenseitigen Beschädigungen an Hab und Gut sollen durch Schiedsrichter abgeschätzt werden, und jeder zum Schadenersatz Verurtheilte soll sich solchem Spruch unweigerlich fügen. Wenn ein Schöffe ablebig wird, sollen die neuen Schöffen in Gemeinschaft mit den anderen, die annoch sich in der Stadt befinden, einen andern Schöffenbruder

aus der Zahl der Geschlechter wählen, den besten, ehrsamsten und weisesten, den sie finden mögen[1])." Dieser Friedspruch wurde auf dem Bürgerhause in Gegenwart einer großen Volksmenge publizirt.

Im Namen des gesammten Schöffenkollegiums gaben am 30. April 1377 die Schöffen Gerhard Hardefust, Heinrich Gir vom Hündchen, Everhard Gir, Heinrich Hardefust und Const. von Lyskirchen in ihrem und ihrer Mitschöffen Namen die Erklärung ab, daß sie die Artikel der Sühne, welche sich auf das hohe Gericht und die Schöffenwahl bezögen, treu und gewissenhaft beobachten würden[2]). Dieselbe Erklärung wurde später auch von Wilhelm Gir, Heinrich von Cuesin im Filzengraben und dessen Sohn Heinrich, Johann Overstolz von Efferen, Dietrich von Benasis, Matthias von Overstolz, Philipp Scherffgin, Johann vom Horne, Rembold Scherffgin, Everhard Hardefust, Werner von der Abucht, Johann Scherffgin, Sohn des Hermann Scherffgin auf der Breitstraße, Gerhard von Benasis, Johann von Cuesin, Hermann Scherffgin, Everhard Hardefust junior und Everhard Gir von Covelshofen ausgestellt[3]).

Der Abt von St. Bavo in Gent war beim Abschluß dieses Vertrages nicht in Köln anwesend. Darum wurden die beiden Canonichen vorläufig den Händen des Propstes Grypho von St. Maria ad gradus übergeben. Beide schwuren Urfehde, gaben dem Rathe das Versprechen unwandelbarer Treue und erhielten ihre Freiheit wieder. Für den Ernst dieses Versprechens verbürgten sich der Bischof Florenz von Münster, die Domherren Gerhard und Wilhelm von Sombreff, der Canonicus von St. Gereon Jakob von Sombreff, der Ritter Wilhelm von Wevelinghofen, Godhard Herr zu Sombreff und Friedrich von

---

[1]) Urkunde im Stadtarchiv.
[2]) Urkunde im Stadtarchiv.
[3]) Urkunde im Stadtarchiv.

Wevelinghofen[1]). Sofort gab der Erzbischof dem Abte des Klosters St. Bavo in Gent Kenntniß, daß er sich mit dem Rathe und der Bürgerschaft in Köln bezüglich der Einkerkerung seines Kepplers und Rentmeisters verständigt habe, und ersuchte ihn, sich nun gemäß des ihm vom Papste ertheilten Auftrages zur Empfangnahme der Gefangenen und zur Aufhebung des Interdiktes anzuschicken. Der Abt begab sich nach Köln und sprach die Relaxation des Interdiktes aus. Soweit die Aufhebung der von der Stadt durch Todtschlag, Verstümmelung, Verwundungen, Brandstiftung, Raub, Zerstörung und Verwüstung von Kirchen, Klöstern und andern kirchlichen Orten, Verletzung der Immunität, Entweihung von Kirchhöfen innerhalb und außerhalb der Stadt Köln verwirkten Kirchenstrafen dem päpstlichen Stuhle zustand, erhielt der Großpönitentiar Cardinal Johannes, Bischof von Palestrina, die Vollmacht, die Bedingungen, unter welchen die Lossprechung ertheilt werden solle, zu bestimmen[2]). Dieser beauftragte unter dem 19. Juni 1378 den Abt von Erbach[3]) und den Propst von Maria ad gradus in Köln, die über die kölner Bürgerschaft verhängten Kirchenstrafen in der gewöhnlichen kirchlichen Form aufzuheben, jedoch den einzelnen Schuldigen nach dem Maße ihrer Schuld kirchliche Bußwerke aufzulegen; namentlich sollten von den Rathsherren fünf verpflichtet werden, im Laufe des nächsten Jahres, fünf innerhalb zweier und wieder fünf innerhalb dreier Jahre persönlich eine Bußfahrt nach Rom zu machen[4]). Der Rath stellte in Rom vor, daß es seinen Mitgliedern wegen der revolutionären Gesinnung der Zünfte ohne bedenkliche Gefährdung des öffentlichen Wohles nicht wohl möglich sei, die Stadt zu verlassen; darum bat er den Papst, die Bußfahrt nach Rom in andere gute Werke umwandeln zu

---

[1]) Urkunde im Stadtarchiv.

[2]) Sein Siegel hat die Legende: S. Johannis Dei gracia epi(scopi) Penesrini(ensis) [sic!] Cardinal(is) Maioris penitenciarii.

[3]) Abbati monasterii Arbacen. ordinis cisterciensis Maguntin. dioc.

[4]) Urkunde im Stadtarchiv.

wollen[1]). Papst Urban IV. ging auf dieses Ansuchen ein und autorisirte am 30. August 1378 die eben genannten Commissare den Rathsherren statt der Reise nach Rom andere aequivalente heilsame Bußwerke und den voraussichtlichen Reisekosten gleichkommende Spenden an die Armen aufzulegen[2]).

Nachdem die Stadt jede vom päpstlichen Stuhle geforderte Genugthuung geleistet hatte, ertheilte im Auftrage des Papstes der Cardinalpriester Pileus dem in dieser Angelegenheit im Namen und Auftrag der Stadt handelnden Grefen Constantin von Lyskirchen die Absolution von dem Interdikt und den übrigen Kirchenstrafen, denen die Stadt und die einzelnen Bürger wegen der Einkerkerung der beiden Canonichen verfallen waren[3]). Am 18. Nov. 1380 befreite derselbe Cardinal die Rathsherren, auf Grund der vorgeschützten Leibesschwäche von der Verpflichtung des mittwöchigen Fastens und substituirte dafür ein zureichendes Almosen an die Armen[4]).

Die in der Sühne vorgesehene Abschätzung der gegenseitigen Beschädigungen an Hab und Gut wurde von Seiten des Erzbischofs dem Ritter Wilhelm von Rupach, von städtischer Seite dem Grefen Constantin von Lyskirchen als Schiedsrichtern übertragen. Zum Obmann wurde der Erbkämmerer Ritter Wilhelm von Bachem gewählt. Diese drei begaben sich am 4. Juli 1377 zur Erledigung des ihnen übertragenen Geschäftes in die Immunität von St. Maria ad gradus. Am 6. September erließ der Erbkämmer seinen Spruch, in welchem er sich den Ansichten und Ausführungen des Constantin von Lyskirchen anschloß. Die Summe, zu deren Ersatz die ausgezogenen Schöffen verpflichtet wurden, belief sich auf 6150 Mark; hiervon mußte der Schöffe Johann vom

---

1) Urkunde im Stadtarchiv.
2) Urkunde im Stadtarchiv.
3) Urkunde im Stadtarchiv.
4) Urkunde im Stadtarchiv.

Horne 1910 Mark 11 Schilling ersetzen, die Wittwe des Schöffen Werner Overstolz 1134 Mark 12 Pfennige; den Rest mußten Wilh. Gir, Heinr. Cuesin, Joh. von Covelshofen, Gerh. von Benasis, Dietrich von Benasis, Heinr. von Cuesin, Matth. Overstolz und Rembold Scherffgin entrichten, so daß auf jeden 388 Mark fielen [1]).

Um der Stadt zu zeigen, daß er allen Groll abgelegt und ihr seine Gnade wieder zugewandt habe, hielt der Erzbischof im Frühjahr 1378 zum zweiten Male seinen feierlichen Einritt in die Stadt. Als Ehrengeschenk wurden ihm vom Rathe silberne Gefäße im Werthe von 438 Mark überreicht [2]). Als Darlehen erhielt er von der städtischen Rentkammer die Summe von 20,000 Gulden, „die er in Abkürzung kehrte allsolcher Schuld, die er schuldig war der Kammer des verstorbenen Papstes Gregor". Es bürgten für diese Summe die Städte Bonn, Neuß, Linz und Ahrweiler, und die Stadt Köln erhielt dafür den vierten Theil des Zolles zu Bonn in Pfandbesitz [3]).

Ueber den Ersatz, welchen einzelne Herren wegen des Schadens, beanspruchten, den sie während des Krieges durch stadtkölnische Söldner erlitten hatten, wurde eine Vereinigung durch Spezialverträge erzielt. Johann von Caster erhielt als Entschädigung 120, Marschal Conrad von Alfter 550, Friedrich von Tomberg 1687, Werner von Fischenich 650, Edmund von Fischenich 325, Hermann von Fischenich 200, Everhard Hardefust 600 Mark [4]), Cuno von Fischenich 300 Gulden [5]). Auch Winand Roede von der Hardt, Lysa von Kerpen, Wittwe des Ritters Floirkin von Darsdorp, Ritter Harpern von Rode,

---

[1]) Spruch vom 21. Juni 1388, Copie im Stadtarchiv.

[2]) in die cinerum 1373.

[3]) Urkunde im Stadtarchiv. — Exposuerunt dom. nostri consules ad usus dom. Coloniensis 20000 fl. fec. 45000 m. quas sibi concesserunt. (dom. Matth. f. IV, post, 1378.)

[4]) Diese 600 Mark wurden erst 1386 ausbezahlt.

[5]) Urkunde im Stadtarchiv.

Ludwig von Reifferscheid Herr zu Hackenbroich, Ritter Dietrich Luschhain von Eresheim, Johann von Hall, Sohn des Johann Overstolz von Efferen, Carsilius von Palant, Johann Eysen junior, Hermann Becker, Godart Becker von Brempt, Ritter Johann von Bodenheim, Ritter Giselbrecht Brent, die Wittwe von Darsdorp, Werner von Kattelvort, Schöffe Johann von Covelshofen, die Brüder Wilhelm und Hermann von Weiß, Joh. von Cuesin, Cäcilia van Bredmar, Dietrich von Raitze, Wolter von Erp, Irmgard von Brentze Gemahlin des Rütger Raitze, wurden entschädigt und verzichteten auf alle weitern Forderungen „wegen allsolchen Schadens, als ihnen und ihren Erben in Zeiten des offenen Krieges, den die Stadt mit dem Erzbischof hatte, zugefügt worden" [1]). Dem Grafen Wilhelm von Berg versprach die Stadt „wegen all der Sachen, die sich binnen Zeit des Krieges, den sie gegen den Erzbischof hatte, mit Raub, Brand, Todtschlag und dergleichen ergangen hatten, und sonderlich wegen der Vogtei zu Deutz eine Entschädigung von 2500 Gulden in zwei Terminen zu bezahlen". Der Schade, den einzelne kölner Bürger oder bergische Unterthanen erlitten, sollte gemäß der Untersuchung und Feststellung der von beiden Seiten gewählten Geschworenen ausgeglichen werden [2]).

Kaum waren die aus der Gefangenhaltung der beiden Canonichen herfließenden Verwickelungen beigelegt, als der Stadt neue Schwierigkeit wegen der Zerstörung der Abtei, der Kloster- und Pfarrkirche zu Deutz bereitet wurden. Der Abt Franko und der deutzer Pfarrer Magister Johannes de Wesalia hatten eine Klage wegen dieses Sakrilegs bei der päpstlichen Curie anhängig gemacht und ihre Forderung normirt. Vor Austrag des Prozesses starb der Abt Franko. Sein Nachfolger, Alexander von Lülsdorf, begab sich nach Rom, um die Sache der Abtei am päpstlichen Hofe

---

1) Urkunden im Stadtarchiv.

2) Urkunde im Stadtarchiv.

persönlich zu betreiben [1]). Es gelang ihm, durchzusetzen, daß über die Rathsherren und die ganze Bürgerschaft die Exkommunikation und über die ganze Stadt das Interdikt verhängt und dem Rathe aufgegeben wurde, sich baldigst mit der Abtei über die von derselben beanspruchte Entschädigungssumme abzufinden. Der enge und weite Rath ertheilten nun dem Grefen von Airsbach Constantin von Lyskirchen und dem Rathsherrn Heinrich vom Stave die Vollmacht, sich mit dem päpstlichen Nuntius Cardinal Pileus in dieser Angelegenheit zu verständigen [2]). Am 18. Mai ertheilte Papst Urban dem Erzbischof, der inzwischen sich mit der päpstlichen Kammer abgefunden hatte und wieder in die Gemeinschaft der Kirche aufgenommen worden war, die volle und freie Macht, die Exkommunikation nach seinem Gutdünken aufzuheben oder auf einige Zeit zu suspendiren, und zwar unter der Bedingung, daß dem Abte vollständige Genugthuung gegeben und die Gewähr für die Wiederherstellung des demolirten Klosters und der zerstörten Kirchen und Häuser geleistet werde. Der Erzbischof, der sowohl von der Stadt wie vom Convente zu Deutz als Schiedsrichter anerkannt wurde, fällte einen Spruch, mit dem beide Parteien sich zufrieden erklärten. Unter dem 21. Dezember 1382 forderte er sämmtliche Geistliche der Stadt auf, ihre Pfarreingesessenen auf den 24. in das Haus Virneburg innerhalb der Dominmunität einzuladen, um dort der feierlichen Absolution beizuwohnen. Von den Pfarrern der Kirche zum Pesch im Dom, von St. Aposteln, St. Jakob, St. Severin, St. Cunibert, St. Paul, St. Lupus und St. Christophorus liegen die Bescheinigungen noch vor, daß die fragliche Einladung am 23. in den betreffenden Kirchen durch öffentlichen Anschlag verkündet worden sei [3]). Die vom Erzbischof getroffene Entscheidung bestimmte, daß die Kölner das Gotteshaus, das Kloster, die Kirchspielskirche und die andern zerstörten Gebäulichkeiten vor Ablauf von fünf Jahren wieder herstellen sollten.

[1]) Theodericus aedituus, Annalen des h. V. Heft XV.

[2]) Urkunde im Stadtarchiv.

[3]) Urkunde im Stadtarchiv.

„Die Schaale von der Abteikirche, die da noch hängt, soll man abbrechen und völlig neue Seitenwände sollen aufgeführt werden. Die Pfeiler sollen genau auf den Grund und Fuß, darauf sie früher gestanden, und in derselben Dicke und Stärke, welche sie früher gehabt, und wie die noch stehenden annoch haben, errichtet werden, doch also, daß die drei Mauern, die unter den drei Bögen bleiben sollen, vier Fuß Dicke haben; über den genannten drei Bögen soll die Mauer so dick sein und werden, wie sie früher gewesen und wie die andere ist, welche annoch steht und gleich der andern aufsteigen, bis an das Gewölbe; das Gewölbe soll mit Fleiß hergerichtet werden, also daß es fest und gut sei. Die Fenster in den Bögen und über den Bögen sollen von derselben Weite und Form sein, wie sie früher gewesen und wie die andern sind, die annoch an dem Münster sich befinden, und die Thür von dem Münster soll wieder gemacht werden in derselben Weite und Höhe wie sie früher gewesen.

Item soll man die Dächer des Münsters, oben, unten und über dem Chor wiederherstellen und mit Blei und Schiefer decken, wie es früher gewesen.

Item soll man die Gewölbe und Pfeiler da, wo sie beschädigt sind, wiederherstellen.

Item soll man in dem Münster wiedererrichten zehn Altäre und zwar an denselben Stellen, wo die zerstörten gestanden.

Item soll man das Chor wieder aufführen und auf die Pfeiler setzen in der Höhe und in der Form, wie es früher gestanden, ebenso die Chorstühle und die beiden nach dem Chor führenden Treppen mit ihren eisernen Lehnen wiederherstellen. Den Estricht auf dem Chor soll man neu glätten mit gebackenen Steinen von Pafrath. Den hohen Altar mit seinen Stufen soll man wiederherstellen und ebenso die Krypta in ihren frühern Stand setzen.

Item soll man binnen dem Münster neue Glasfenster mit eisernem Gitter einsetzen, wie sich das gebührt.

Item soll man die Orgel wieder in den ursprünglichen Zustand setzen.

Item soll man die kleine Glocke wieder aufhängen und die große wieder dahin stellen, wo sie früher gestanden.

Item soll man die Schule und darüber die kleine Gerkammer wiederherstellen mit zwei Stock von Holzwerk und das Dach darüber auch von Holzwerk.

Item soll man die andere Gerkammer wieder bauen mit zwei steinernen Gewölben.

Item soll man das große Gemach, welches das Dormitorium heißt, binnen seinen zwei Giebeln und seinen zwei Seitenmauern in einer Breite von 28 Fuß wiederherstellen, doch so, daß man die gewölbte Kapelle, die von dem genannten Dormitorium über dem Umgang ging, abbrechen soll; dafür soll man einen steinernen Altar von guter Form außerhalb des Dormitoriums errichten, der für das Dormitorium dienen und mit einer Thür zugeschlossen werden soll.

Item soll man unter demselben Dormitorium das Capitelhaus und das Siechhaus bauen mit dem kleinen Keller unter dem Siechhause.

Item soll man die Private, die neben dem Dormitorium steht, in ihren alten Stand setzen.

Item soll man den Umgang wieder aufbauen mit einem abhangenden Dache und mit steinernen Pfeilern in guter Form, wie sich das gebührt und wie es früher gewesen.

Item soll man den Kerker und den Brunnen wieder herstellen, ebenso das Lavatorium, doch von andern Steinen als früher.

Item soll man wieder herstellen das andere große Gemach, welches das große Refectorium war, mit einem Keller darunter und zwei Stock darüber, und in gleicher Weise die Küche binnen ihren Mauern von derselben Höhe, Länge und Dicke und Weite, wie dieselbe früher war.

Endlich soll man die Kirchspielskirche mit ihrem Thurme für drei Glocken, ihrer Gerkammer und ihren vergitterten Fenstern, so wie den an die Kirche stoßenden Wiedenhof wieder aufbauen. All die Gebäulichkeiten sollen die Stadt und die Bürger von Köln innerhalb fünf Jahren ausführen, also daß die Krypta, der Hochaltar,

der Altar in der Krypta und der Altar vor dem Grabe des heil. Heribert und der Ryffter (Refectorium) im ersten Jahre vollendet seien, auch soll noch im ersten Jahre das Münster mit Planken eingefriedigt werden, damit es geschützt sei und Niemand dadurch laufen könne. Im zweiten Jahre soll die Mauer in dem Münster bis unten an die Bögen, die Pfeiler, die Küche, der Brunnen, der Kerker, das Lavatorium, der Umgang bis an das Dormitorium fertig werden. Im dritten Jahre soll das Münster von den Bögen bis an das Gewölbe, dann die kleine Gerkammer gebaut werden; im vierten sollen das Gewölbe vollendet, die Fenster eingesetzt, die Altäre errichtet, die große Gerkammer gebaut und die Orgel aufgestellt werden; im fünften endlich soll das Chor vollendet, das Dormitorium mit der Kapelle, die Private, der Umgang längs des Dormitoriums, die Kirchspielskirche in dem Wiedenhofe und alles, was noch zu bauen übrig sein sollte, vollendet werden" [1]).

Wenn noch Kleinodien, Bücher, Paramente u. s. w., die der Kirche und dem Kloster von Deutz gehörten, bei kölner Bürgern aufgehoben werden sollten, so mußten solche Gegenstände zurückgeliefert werden. Im Laufe von zwei Jahren sollten die Kölner dem Abt und Kloster zu Deutz 10,000 Gulden Schadenersatz bezahlen und zwar sofort 3000 Gulden, bevor noch das Interdict und der Bann gelöst wurden. Zur Gewähr für die treue Erfüllung dieser Bedingungen mußte die Stadt 24 Bürger als Geißeln stellen. Am Vorabende des Christfestes wurde die Sühne öffentlich verlesen und die Absolution ausgesprochen. Es geschah dies im hohen Chor des Domes zu Köln. Vor dem Erzbischof erschienen Bürgermeister Everhard Hardefust und Lufard von Schiderich nebst einigen andern Schöffen und Räthen der Stadt, der Procurator, Syndicus und Protonotarius Canonicus Thomas von Dailen, endlich der Abt Alexander, der Prior Everhard, der Guardian Bernhard Fridach und die deutzer Mönche Pilgrim von Broiche

[1]) Urkunde im Stadtarchiv.

und Hermann von Gladbach. Der Notarius Thomas trat vor den Erzbischof und bat ihn Namens der Stadt Köln, die geschlossene Einigung der versammelten Menge geistlichen und weltlichen Standes kund zu machen und die verhängten Kirchenstrafen aufzuheben. Friedrich befahl hierauf die Einigung zu verlesen und sprach die Absolution von Interdikt und Exkommunication aus [1]). Das Tedeum wurde angestimmt und das Geläute der großen Domglocke verkündete der ganzen Stadt, daß endlich die traurige Zeit des Interdiktes vorüber sei. Das Geld, dessen die Stadt zur Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen bedurfte, erhielt sie leihweise von Heinrich von der Eren [2]). Pünktlich wurden die festgesetzten Bau- wie Zahlungstermine eingehalten. Am 26. October 1389 bescheinigen Abt und Convent zu Deutz, daß die Stadt Köln den Bau ihres Gotteshauses, Klosters und der deutzer Kirchspielskirche in der Weise wieder aufgebaut hätten, wie solches in dem Schiedsspruche des Erzbischofs Friedrich vorgeschrieben sei; ebenso seien die als Schadenersatz bestimmten 10,000 Gulden richtig bezahlt, und überhaupt habe die Stadt alles gethan und verrichtet, was ihr durch den gedachten Schiedspruch auferlegt worden. Die Baukosten nebst der Entschädigungssumme beliefen sich auf 26,000 Gulden [3]).

In einer besondern Erklärung von demselben Datum sagte der Erzbischof, daß Interdikt und Exkommunication auf der Stadt lasten blieben, im Falle sie in der Erfüllung einer einzigen der durch die Sühne festgesetzten Bedingungen säumig sein würde, daß aber die genannten Kirchenstrafen auch ohne eine besondere Lossprechung aufgehoben sein sollten, sobald die Stadt der deutzer Abtei die ausbedungene Genugthuung würde geleistet haben [4]).

---

[1]) Der Erzbischof tritt hier als apostolicae sedis legatus auf.
[2]) Urkunde im Stadtarchiv.
[3]) Urkunde im Stadtarchiv.
[4]) Urkunde im Stadtarchiv.

Fünfunddreißigstes Kapitel.

Fehden.

Mit der Schlichtung des Streites zwischen der Stadt und dem Erzbischof kehrten Ruhe und Friede noch immer nicht in die Stadt zurück. Wie sehr auch der Landfriede sich bemühte, durch parteilose Würdigung und Entscheidung aller an ihn gebrachten Streitfragen dem verderblichen Fehdewesen Einhalt zu thun, so gelang es ihm doch nicht, seiner Autorität allgemeine Anerkennung zu verschaffen, die allgemein in Uebung stehende Selbsthülfe vor einer gütlichen Ausgleichung zurückzudrängen und die verwilderten Gemüther für friedliche Austragung ihrer Streitigkeiten geneigt zu machen. Das Fehderecht war für die Habgier und Gewaltthätigkeit eines ruhelosen und verarmten Ritterstandes ein zu bequemes und willkommenes Mittel, unter dem Schutze des öffentlichen Rechtes sich fremder Habe gewaltsamer Weise zu bemächtigen, als daß dasselbe so leichthin hätte aufgegeben werden können. War Jemand von einem kölner Bürger feindlich angegriffen worden, oder glaubte er sich einem einzelnen städtischen Einwohner oder der ganzen Bürgerschaft gegenüber in seinem Rechte verletzt, oder war ihm durch Verschulden eines Kölners irgend ein Nachtheil an Person oder Eigen zugefügt worden, so schickte er der Stadt sogleich einen Fehdebrief und sagte ihr damit den Frieden auf. „Wisset, hieß es darin, daß ich aus dem und dem Grunde Euer Feind geworden bin, und will ich Euch gegenüber durch dieses Schrei-

den meinen Schritt gerechtfertigt haben". Meistens machte er in dem Fehdebriefe die Anzeige, daß er sich entschlossen habe, in einem zwischen der Stadt und einem seiner Verwandten, Freunde, Lehensleute oder Lehensherren schwebenden Streite thätlich Partei zu Gunsten der städtischen Feinde zu ergreifen. „Wisset, Bürgermeister, Rath und Bürger der Stadt Köln, heißt es in den zu Gunsten des Burggrafen von Odenkirchen an die Stadt Köln gesandten Fehdebriefen, daß wir den Burggrafen von Odenkirchen lieber haben als Euch und darum wollen wir Euer Feind sein um des großen Unrechtes willen, was Ihr ihm thuet, wir und all unsere Knechte, und wir wollen uns damit gegen Euch bewahren und gegen all Eure Helfer" [1]). Massenhaft langten die Fehdebriefe in der städtischen Kanzlei an: im Stadtarchiv werden nicht weniger als siebenhundert Fehdebriefe aufbewahrt, welche im Laufe des zweiten Drittels des 14. Jahrhunderts gegen die Stadt erlassen wurden. Ich muß mich darauf beschränken, hier diejenigen Fehden hervorzuheben, welche besonders charakteristisch sind oder unter den zahllosen kleinern Kriegen eine hervorragende Stelle einnehmen.

In bedenklicher Weise wurde die Ruhe der Stadt durch die Fehde erschüttert, welche Johann Scherffgin eröffnete und mit geringen Unterbrechungen eine Reihe von Jahren fortsetzte. Ritter Johann Scherffgin, Bürger zu Köln und Hofherr zu Kendenich, hatte sich im Interesse des Erzbischofs in thätiger Weise an dem Anschlage der Brüder von Oeffte betheiligt. Es war ihm gelungen, über die Stadtmauer zu entkommen und dem Schicksale, von welchem drei seiner Genossen ereilt worden, zu entfliehen. Der Rath hatte keine Veranlassung, bei den jetzt folgenden Kriegsstürmen die Güter Scherffgin's zu schonen. Kölnische Soldtruppen nahmen ihm zu Kendenich vierzehn Pferde, einen Karren, die Geschirre für die vierzehn Pferde; weiter raubten sie ihm auf der Kirche ein Bett, „worauf er mit seinem Weibe pflegte zu schlafen", dann fünf andere

[1]) Urkunde im Stadtarchiv.

Betten, zuletzt plünderten sie die Kirche und schossen in derselben einen Knecht und eine Frau wund, so daß „die Kirche eine Zeitlang unbesungen" stand, und auf des Eigenthümers Kosten vom kölner Weihbischof von Neuem eingeweiht werden mußte [1]). Scherffgin ließ Haus und Hof im Stich, ritt nach Aachen, um den Schutz des Landfriedens gegen die Stadt anzurufen und verlangte einen Schadenersatz von 2500 Gulden. Die Stadt erklärte in dem dem Landfrieden übersandten Vertheidigungsschreiben, daß der Urheber des Streites auch die Folgen selbst zu tragen habe und daß, wenn es auf eine Aufstellung von Schadenrechnungen ankomme, sie im Stande sei, ihren Schaden auf mehr als 10,000 Gulden zu berechnen [2]). Es gelang dem Landtage, eine Ausgleichung zu Stande zu bringen und den Frieden auf kurze Zeit herzustellen. Scherffgin aber band sich nicht lange an die Bestimmungen der mühsam vermittelten Sühne. Mit dem aus dem Weberaufstande bekannten Heinrich Bachstraße, der sich in Mainz niedergelassen hatte, trat er in Verbindung, und beide suchten Wege, ihren Feinden in der Stadt Köln allen möglichen Nachtheil zuzufügen. Auf einem Streifzuge gelang es ihm, den Everhard Hardefust gefangen zu nehmen. Die Stadt setzte es beim Landfrieden durch, daß Scherffgin als ein „Verräther und mißthätiger Mann aus allem Rechte gesetzt, für friedlos erklärt und in die Reichsacht gethan wurde". Durch diesen Spruch wurde Scherffgin's Erbitterung und Feindseligkeit gegen die Stadt Köln noch erhöht. Ohne Rast ritt er von Stadt zu Stadt, von Fürstenhof zu Fürstenhof, um seiner Vaterstadt allerwärts neue Feindschaften zu wecken, Kriegszüge gegen dieselbe zu organisiren und dem Spruch des Landfriedens jede Wirksamkeit zu nehmen. Ueberall stellte er vor, „daß die Stadt Köln ihm die Sühne nicht gehalten, einen böswilligen Anschlag gegen sein Leben gemacht, manches böslich und fälschlich über ihn gelogen und sich geweigert habe, die Streitsache auf ge-

[1]) Mscr. A. III, f. 1.

[2]) Copie im Stadtarchiv.

richtlichem Wege auszumachen" [1]). Darum „kehrte er der Stadt Wappen um in den Städten auf dem Rhein von Coblenz bis nach Basel, auf daß man wisse, wie falsch der Rath von Köln nun sei und wie wenig Vertrauen man demselben schenken könne" [2]). Als seine Hauptgegner nannte er den Grefen Constantin von Lyskirchen und dessen Freunde; „Costin und seine Parteigänger, sagte er, seien böse Wichte und verdienten nicht den geringsten Glauben" [3]). Allmählich gewann er einen starken Anhang und bedeutend wuchs die Zahl der Ritter, welche seinetwegen der Stadt den Frieden kündigten [4]). Auch suchte er den König Wenzel für sich zu gewinnen. Dieser nahm die Klage an und forderte die Stadt im Monat Mai 1384 auf, vor ihm in Heidelberg zu erscheinen, um sich bezüglich der von Scherffgin erhobenen Beschuldigungen zu verantworten. Dem Rathe gelang es nicht, sich zu rechtfertigen, und die Reichsacht wurde gegen die Stadt ausgesprochen. Erst im November 1386 erreichte sie es, daß auf den Antrag des städtischen Anwaltes Ulrich Stromair [5]) zu Nürnberg der königliche Landrichter Hilpold von Maiental die Acht aufhob und den Befehl ertheilte, den Namen der Stadt Köln aus der Liste der Geächteten zu löschen. Scherffgin ließ nicht ab, Fürsten und Städte, Grafen und Herren schriftlich und mündlich mit Klagen gegen seine Vaterstadt zu belästigen und allerwärts dem reisenden kölner Kaufmanne neue Gefahren zu bereiten. Neuerdings bemühte er sich, auch den Landfrieden für seine Sache zu gewinnen. Dieser aber verharrte bei seiner ersten Entscheidung und wies am 9. August 1390 die Klage als unbegründet ab [6]). Auch Scherffgin's Sohn,

---

1) Urkunde im Stadtarchiv.
2) Urkunde im Stadtarchiv.
3) Copie im Stadtarchiv.
4) Einzelne im Interesse Scherffgin's an die Stadt gesandte Fehdebriefe und verschiedene in dieser Angelegenheit gegebene Sühnbriefe im Stadtarchiv.
5) Urkunde im Stadtarchiv. Vgl. Hegel, Chroniken, I, S. 8.
6) Copie im Stadtarchiv.

Johann, dem vom Rathe der Eintritt in die Stadt untersagt war, war im Interesse seines Vaters thätig. Als er sich Anfangs Dezember 1391 innerhalb der Stadtmauer betreten ließ, wurde er gefänglich eingezogen und zu Thurm gebracht. Nur unter der Bedingung, daß er einen leiblichen Eid leistete, „niemals in die Stadt, in den Stadtgraben noch auf das städtische Rheinwerft heimlich oder öffentlich zu kommen, seinem Vater weder durch Rath noch That Beistand zu leisten, dagegen auf alle Weise der Stadt treu, hold und beiständig zu sein, ihren Schaden zu warnen und ihre Ehre und ihr Bestes zu fördern", erhielt er seine Freiheit wieder [1]). Lange Zeit hatte sich Scherffgin von Seiten des Herzogs Wilhelm von Berg entschiedener Fürsprache und kräftiger Unterstützung zu erfreuen. Im Jahre 1391 wandte sich der Herzog von ihm ab und verpflichtete sich am 14. November innerhalb zehn Jahren dem Ritter Johann Scherffgin, dessen Sohne Johann Scherffgin, dessen Bastard Johann Scherffgin, dem Gerhard von Benasis und dem Gerhard vom Lewen auf dem Neumarkt die Duldung in seinem Lande zu kündigen und dieselben auf Requisition des Rathes über die Gränze schaffen zu lassen [2]).

Ebenso wie Johann Scherffgin stand auch der Schöffe Gerhard von Benasis seit dem Mißlingen des oefftischen Anschlages gegen die Stadt in den Waffen. Vielfach weilte er in der unmittelbaren Umgebung des Erzbischofs, und er wird seinen Theil dazu beigetragen haben, Friedrich's feindselige Stimmung gegen die Stadt zu nähren. Reinhard von Reifferscheid verpflichtete sich durch einen besondern Vertrag, gegen ein Jahrgeld von 100 Gulden den Gerhard von Benasis und dessen Söhne mit aller Kraft zu bekriegen; sollte es ihm gelingen, einen derselben gefangen zu nehmen, so war er gehalten, denselben gegen die Summe von 200 Gulden an die Stadt Köln auszuliefern; der Knecht, der

---

[1]) Urkunde im Stadtarchiv.

[2]) Urkunde im Stadtarchiv.

ihn gefangen nahm, erhielt 25 Gulden zu „Seilgeld“. Nach der Angabe der Chronik wurde Gerhard von Benasis im Jahre 1382 eingefangen und durch Schöffenspruch zum Tode verurtheilt. „In demselben Jahre ward Herr Benasis, Schöffen, auf dem Neumarkte enthauptet des Freitags nach St. Urbanustag“ [1]).

Die Söhne Gerhards von Benasis, Gerhard der Aeltere und Gerhard der Jüngere, söhnten sich am 28. Juni 1386 mit der Stadt „wegen der zwischen ihrem Vater und der Stadt bestandenen Zwistigkeiten“ aus; sie gelobten, „ohne Wissen des Rathes niemals die Stadt zu betreten und keinerlei Ansprüche wegen Schöffenbruderämter oder anderer Offizien auf dem Bürgerhause, die ihr Vater besessen habe, zu erheben“; sie selbst behielten ihre Aemter und Schöffenküren, und es wurde ihnen gestattet, all ihr Gut und das von ihrem Vater herrührende Erbe aus der Stadt zu führen [2]). Hof und Gericht Benasis verkaufte Gerhard der Aeltere seinem Schwager Werner Quattermart und das Gut Kleinbenasis in der Ulregasse wurde vom Schöffen Johann Canus erworben.

Während ihres Kampfes mit dem Erzbischof hatte die Stadt auch ernste Streitigkeiten mit Richald von Merode zu bestehen. Sie sah sich veranlaßt, gegen denselben den Schutz des Königs anzurufen und sie bat, den Richald von Merode zu verurtheilen, demselben Ehre und Recht, Eigen und Lehen zu nehmen, sein Weib zur Wittwe und seine Kinder zu Waisen zu machen, seinen Leib den Vögeln in der Luft, den Fischen im Wasser zu geben und ihn zu setzen von allem Rechte in das Unrecht und seinen Leib und sein Gut einem Jeglichen Preis zu geben, so daß Niemand sich an ihm verfrevele [3]).

---

1) Chronik f. 281.

2) Urkunde im Stadtarchiv.

3) Dat vnse here der koeninck verordelen ind vertzellen sal heren Rykalde van Meroide ind sal yem neymen eer ind recht, eygen ind leehen ind syn wyf zu weedwyn, syne kinde zu weisen, gheuen synen lyff den vogelen in den luften, dem vische in dem waige ind sal yn setzen van allen reichten

Auf Anstehen des Landfriedens betheiligte sich die Stadt im Jahr 1377 an dem Zuge gegen Heinrich von Strunckede, der vom Hause Linn aus die Kaufleute ausplünderte und die Straßen unsicher machte. Den 7. August 1377 hatte der Landfriede sich mit dem Grafen Adolf von Cleve geeinigt, die Burg und Stadt Linn durch drei Angriffsbauten zu belagern. Der Erzbischof und der Graf von Cleve sollten den ersten, die Herzöge von Jülich und Brabant den zweiten und die Städte Köln und Aachen den dritten Bau errichten und mit 60 Glayen und 12 Schützen besetzen. Die stadtkölnischen Hülfsmannschaften wurden von den Hauptleuten Gottschalk Birklin und Joh. Gir befehligt[1]). Unter den gegen Linn entsandten Söldnern werden genannt: Gottschalk Birklin, Johann Gir, Ingebrand Cleingedank, Gerhard Overstolz, Jakob Morart, Heinrich von der Landskrone, Gothard Grin, Volquin von Harff. Linn wurde erstürmt und als kölnisches Lehen dem Grafen von Cleve übergeben.

Im folgenden Jahre schickte der kölner Rath im Auftrage des Landfriedens bewaffnete Söldner gegen Rheinberg und das Jahr darauf gegen Grevenbroich. Wieder ein Jahr später sandte er eine Schaar Soldtruppen unter dem Bannerträger Gotfrid von Lyskirchen und den Hauptleuten Johann Gir und Gotschalk Birklin im Interesse des Erzbischofs gegen den Grafen von Cleve und Mark[2]). Unter diesen Mannschaften befanden sich: Hermann Hirtzelin, Franko von Mommersloch, Johann von Mirweiler, Heinrich Jude, Gothard von Harff, Göddert von Schallenberg, Johann Gir, Gotschalk Birklin, Gerhard von Efferen, Göddert von Rode, Werner Quattermart, Jakob von Bernsau.

---

in dat unrecht ind sall yn allremalliche syn lyff ind syn gut dat nyeman an yem vurfreuelt. (Urkunde von 1376 im Stadtarchiv.)

[1]) Ausgaberegister, 1377.

[2]) in negotio archiepiscopi ad partes inferiores contra dom. Clevensem et Markanum. (Ausgaberegister.)

Gerhard, Herr zu der Dycke, wurde „um großer verderblicher Gewaltthaten, kenntlicher Uebergriffe und Friedbrüche willen, die von ihm und andern Leuten von dem Schlosse zur Dyck und wieder darauf geschehen waren", vom Erzbischof Friedrich, dem Herzog Wilhelm von Jülich und den Städten Köln und Aachen mit bewaffneter Hand angegriffen. Auf Gerhard's Seite standen Damian von der Kulen, Ernke Spede, Teilchin vom Hane, Heinr. von Emmenroide, Hermennekin Yeschen, Dietrich von Rysen, Gerekin von Munnyau, Johann von Vorde, Dietrich von Rulart genannt Harde, Johann von Schönforst, Gerhard Voyß, Johann von Glene, Wenemar von Blomensteine, Heinkin von Geldern, Hermann Becker, Wilhelm von Langenfeld, Winekin von Kempen, Dorper von dem Grevenstein, Gobel von Neuenhofen, Gerhard von Swalmart, Arnd von Hekere, Florikin von Horstmer, Hannekin von Linnich, Wilh. Pysekin von Hemmerden, Gottschalk Becker von der Dyck, Conrad von Cleve, Heinekin von Kulhusen, Peter von Glene genannt Bose, Göbbert Louker, Göbbert von Bettendorf, Hense von Soist, Wilhelm Hun't von dem Velde, Ernekin die Boide, Gerhard Hunt von Hemerden, Martin von Mastricht und Reinhard Ryk [1]). Verschiedene Ausfälle, welche von der eingeschlossenen Burg aus gegen die Belagerer gemacht wurden, waren von glücklichem Erfolge. Bei einem solcher Ausfälle ergriff ein Theil der stadtkölnischen Truppen die Flucht vor dem Feinde. All diese Feiglinge wurden zur Strafe aus der Stadt verwiesen; nur auf vieles Bitten ihrer Freunde wurde ihnen die Rückkehr gestattet [2]). Im Juli wurden die Belagerten gezwungen, sich zu ergeben, Sühne zu schließen und Urfehde zu schwören. Gerhard erhielt das Schloß Dyck mit der Herrschaft, dem Lande und allem Zubehör zu erblichem Besitze zurück; nur die oberste

[1]) Urkunden im Stadtarchiv.

[2]) Urkunde im Stadtarchiv.

Burg mit ihren Thürmen, Sälen, Mauern, Gebäuden und Gräben wurde geschleift [1]).

In die dyck'sche Fehde war auch der Graf von Cleve verwickelt. Diejenigen Fürsten und Städte, welche an dem Zuge gegen Gerhard Theil genommen hatten, wurden von ihm als Feinde angesehen und behandelt, und den Einzelbürger machte er für die Gesammtheit verantwortlich. Dem kölner Bürger Arnold von Breitbach ließ er ein Schiff mit Wein wegnehmen, weil die Stadt Köln Soldtruppen gegen Dyck geschickt hatte. An clevischen Unterthanen wurde dafür Wiedervergeltung geübt. Hilger von der Steffen nahm bei Deutz ein den clevischen Untersassen Dietrich von Riswin und Stephan Günther zugehöriges Schiff mit Salz weg, obschon diese Kaufleute unter dem Geleite des Erzbischofs reisten [2]).

Johann von Reifferscheid hatte im Bezirk des Landfriedens verschiedene Friedbrüche gegen Städte und Untersassen des Herzogthums Brabant begangen. Darum sandten 1385 der König Wenzeslaus, der Erzbischof Friedrich von Köln, der Bischof Arnold von Lüttich, die Herzogin Johanna von Brabant, der Herzog Wilhelm von Jülich und Geldern, Reinhard Herr zu Schönforst und die Städte Aachen und Köln bewaffnete Mannschaften gegen das Schloß Reifferscheid. Nach kurzer Belagerung erstürmten diese die Burg, besetzten dieselbe und zwangen den Burgherrn Frieden zu schließen, Urfehde zu schwören, sein Haus als Offenhaus für die Truppen des Landfriedens zu erklären und eine Waffenruhe von acht Jahren zu geloben [3]). Johann hielt das gegebene Wort nicht; er erschlug den Ritter Adolf von Grafschaft und wurde dadurch in eine Fehde mit der Stadt Köln verwickelt. Am 22. Januar 1388 kam eine Aussöhnung zu Stande, und Johann trat in kölner Manndienst und verpflichtete sich, der

1) Lacomblet, III, 874.

2) Handschrift im Stadtarchiv.

3) Urkunde im Stadtarchiv.

Stadt seine Schlösser zu öffnen und die kölner Bürgerschaft gegen Jedermann, mit Ausnahme des römischen Königs, des Erzbischofs von Köln, des Herzogs von Berg, Reinhard's von Reifferscheid zu Bedbur, Ludwig's von Reifferscheid zu Hackenbroich, Conrad's von Tomberg, Friedrich's von Tomberg zu Landskrone, dessen Sohnes Friedrich, Scheifard's von Merode zu Hemmersbach und dessen Sohnes Scheifard, mit zehn Glayen guter Leute gegen einen Tagessold von zwei Gulden für sich und gegen den gewöhnlichen Sold für jede Glaye zu unterstützen [1]).

Auch mit dem Grafen Gerhard von Blankenheim gerieth die Stadt Köln in Streitigkeiten. Gerhard forderte Schadenersatz sowohl für die Verwüstungen, welche die stadtkölnischen Soldtruppen bei dem Zuge gegen Reifferscheid in dem blankenheimer Gebiet angerichtet, wie wegen der Pfänder, welche sein Vorfahre Gerhard bei Gelegenheit der Judenschlacht verloren hatte. Im Jahre 1392 verglich er sich mit der Stadt, und verpflichtete sich, für die Folge nichts Feindliches gegen die Bürgerschaft zu unternehmen, ohne vorher dem Rathe in bester Form Fehde angesagt und 300 Gulden in die Stadtkasse gezahlt zu haben [2]).

Der Burggraf Gerhard von Odenkirchen brach im Jahre 1383 den von seinem Vater beschworenen Frieden und setzte mit seinen Raubgesellen von der Burg zu Odenkirchen aus die ganze Umgegend durch Raub und Brand in Schrecken: zu Mengenich plünderte er den Hof des Costin vom Horne, zu Widdersdorf setzte er dem Hermann Scherffgin zwei Scheunen und ein Wohnhaus in Flammen und raubte das Vieh, was nicht im Feuer umkam; dem Gerhard Roedstock zerstörte er den Hausrath auf seinem Hofe zu Lövenich und 200 Schaafe führte er weg; der Elisabeth Jude steckte er Hof, Wohnhaus, zwei Scheunen, ein Backhaus und Stallungen zu Ückerath an, dem Sander Jude zwei Höfe zu

[1]) Urkunde im Stadtarchiv.

[2]) Urkunde im Stadtarchiv.

Hilberath, der Margarethe vom Tempel den „zum Tempel" genannten Hof zu Nievenheim in Brand. Im Januar 1384 gelang es dem Landfrieden, die Streitigkeiten zwischen dem Burggrafen und der Stadt zu schlichten und eine Sühne zu vermitteln [1]).

Friedrich von Sickingen und zehn seiner Anverwandten erhoben 1384 Fehde gegen die Stadt, weil Heinrich von Sickingen in einem „Geschicht" zwischen Köln und Bonn todt geblieben war. Im Februar 1385 kam es zum Vergleich und die Fehde wurde abgethan [2]).

Im Jahre 1393 hatte die Stadt eine Fehde gegen Johann von Eyse und dessen Söhne zu bestehen. Göddert Büffel von Bensberg verpflichtete sich, der Bürgerschaft in diesem Streite beizustehen und ihr während des Krieges sein Schloß zu Bensberg gegen 50 Gulden und zwei Fuder Wein zu öffnen [3]).

Im Jahre 1386 erhob der Graf Deinhard von Katzenellenbogen die Waffen gegen die Stadt Köln; mit tausend Pferden kam er über den Rhein, brannte Riel bis auf den Grund nieder und versuchte Köln mit Raub und Brand heimzusuchen. Er wurde aber mit bedeutendem Verlust zurückgeschlagen, mußte Frieden schließen und sich zu städtischem Manndienst verpflichten.

Im folgenden Jahre kündigte Volmar von Katzenellenbogen im Interesse eines Simon Granses von Rheinberg der Stadt Fehde an. „Wisset, schrieb er am 8. Sept., daß ich Euer Feind sein will um Simon Granses willen, und will den lieber haben als Euch, und will mich gegen Euch deß bewahrt haben" [4]). Im März 1392 wurden die köln-katzenellenbogener Streitigkeiten durch einen Vergleich mit dem Grafen Dietrich beigelegt. Hiernach verpflichtete sich die Stadt, dem Grafen innerhalb ihrer Mauern einen Hof, der ihm gelegen, passend und bequem sei, zu seiner Her-

[1]) Copie im Stadtarchiv.
[2]) Urkunde im Stadtarchiv.
[3]) Urkunde im Stadtarchiv.
[4]) Handschrift im Stadtarchiv.

berge und Wohnung zu kaufen; der Graf dagegen versprach, im Falle er in dem Bündniß nicht länger bleiben wolle, der Stadt ein halbes Viertel Jahr vorher den Hof und das Bündniß aufzusagen [1]).

Dietrich von Plettenberg gerieth mit Köln in einen Streit, weil er die kölner Ritter Johann von Troyen, Hilger von der Steffen, Costin von Lyskirchen, Werner von Quattermart, Heinrich vom Palaste, Costin von Lyskirchen auf dem Heumarkt, Johann Birklin, Göddert Gir, Lufard Overstolz, Matthias vom Spiegel, Johann von Halle, Gerhard von Efferen, Heinrich von Löwe, Heinrich vom Büchel, Lüdeke und Hermann von Drolshagen, Johann Boltze auf dem Steinwege unter Königsbann vor den freien Stuhl nach Padberg hatte laden lassen. Bei den deßhalb entstandenen Weiterungen nannte der Rath den Dietrich von Plettenberg einen „falschen Bösewicht, Lügner, Betrüger und ehrlosen Mann". Dietrich wies in höchster Entrüstung diese Bezeichnungen mit der Erklärung zurück, daß Bürgermeister, Schöffen und Rath „meineidige Diebe und Verräther seien, die ihm seine Ehre abstellen wollten, und die ihren Erzbischof, der in Freundschaft zu ihnen in die Stadt geritten sei, würden gefangen genommen oder ermordet haben, wenn derselbe nicht mit Hülfe Gottes über die Mauer entkommen wäre" [2]). Es dauerte nicht lange, so standen Plettenberg mit seinen Freunden und eine Schaar kölner Söldner mit den Waffen gegen einander. Dietrich unterlag 1387 und gerieth in städtische Gefangenschaft. Um seine Freiheit wieder zu erlangen, versprach er, in dem ihm angewiesenen Hause zum Fuchse hinter den Minoriten auf seine Kosten zu bleiben und innerhalb eines Monates seine Söhne Heinrich, Adolf, Dietrich und Johann dazu zu vermögen, daß sie mit ihm und einer Anzahl anderer ihrer Zuhälter in städtischen Manndienst träten [3]). In einem andern Schrei-

---

[1]) Urkunde im Stadtarchiv.
[2]) Urkunde im Stadtarchiv.
[3]) Urkunde im Stadtarchiv.

ben schwor er Urfehde und erklärte, daß Alles, was er in Briefen und Worten gegen Richter, Schöffen, Rath und Bürgerschaft gesagt, unwahr und erlogen sei, und verpflichtete sich, zu allen Herren, Rittern und Knechten, denen er diese Unwahrheiten mitgetheilt, zu reiten und ihnen seine Lüge einzugestehen [1]). Von den Städten Attendorn und Soest, vom Erzbischof Friedrich und von Salentin von Sayn und Homburg liegen noch die Bescheinigungen vor, daß Dietrich vor ihnen erschienen sei und Alles als erlogen widerrufen habe, was er gegen Richter, Schöffen, Rath und andere Bürger der Stadt Köln ausgestreut [2]).

Auf Pfingstabend 1394 schlossen der Bischof Johann von Lüttich, die Städte Lüttich, Huy, Dinant, Tongern und St. Trond mit der Stadt Köln eine Sühne wegen „alles Raubes, Brandes und jeder gegenseitigen Gewaltthat“ [3]).

Auch mit dem kölner Edelvogt Gumprecht von Alpen gerieth die Stadt in ernste Verwicklungen. Der Vogt beschwerte sich, daß durch die Messe, welche der Rath eingeführt hatte, der Ertrag seiner Buden auf dem Domhofe geschmälert sei, daß die Gewaltmeisterboten im Auftrage des Rathes Pfändungen innerhalb seines Gerichtsbezirkes vorgenommen und ihm gewaltsamer Weise eine Quantität Wein aus seinem Keller genommen hätten. Diesen Beschwerden gegenüber erhob der Rath Klage, daß der Vogt einen Dieb eingefangen und ohne Schöffenurtheil entlassen, und daß er einen Mann in seinen Keller gesetzt und daselbst gefoltert habe [4]). Dieser Eingekerkerte war der Pelzer Arnold von Kerpen, wohnhaft an St. Claren. Derselbe stand in Verdacht, er habe den Vogt verrätherischer Weise dem Junker Johann von Reifferscheid in die Hände liefern wollen. Als er um St. Johann des Jahres 1387 ohne alles Arg über den Gereonsdriesch ging, wurde er von drei

[1]) Urkunde im Stadtarchiv.
[2]) Urkunde im Stadtarchiv.
[3]) Urkunde im Stadtarchiv.
[4]) Handschrift im Stadtarchiv.

Dienern Gumprecht's angehalten und in den vogteilichen Hof geschleppt. Hier ließ der Vogt ihn in den Keller werfen. Des andern Tages kam derselbe in Begleitung des Vogtes Johann von Merheim und seiner drei Diener zu ihm in den Keller, band ihm die Hände auf dem Rücken zusammen, schlang ihm ein Brunnenseil um die Hände, zog ihn so mit Hülfe des Vogtes von Merheim in die Höhe, zerrte ihn mit aller Kraft an den Füßen und ließ nicht ab, ihn zu quälen, bis er von seinem Begleiter ersucht wurde, die Folterung des armen Menschen einzustellen [1]).

An den Streitigkeiten zwischen der Stadt und dem Vogte fanden die Brüder Gerhard und Rütger von Alpen einen willkommenen Grund, dem kölner Rath den Frieden zu kündigen, und durch Raub und Brand die Besitzungen kölner Bürger zu verwüsten. Diese Feindseligkeiten dauerten fort, auch als am 4. Juli 1391 durch Vermittlung des Abtes Hermann Zobbe von Brauweiler, des Domkanonichen Johann von Linepe, Gerhard's von Wedenau, der Ritter Johann von Troyen und Matthias vom Spiegel zum Irrgange eine vorläufige Sühne zu Stande kam [2]). Der definitive Abschluß der Sühne wurde am 25. Juni 1392 den Schiedsrichtern Johann Eysel genannt Buff, Lambert von Marke, Gerhard Hirtzelin vom Grin und Johann Quattermart mit dem Grafen Friedrich von Mörs oder Conrad Herrn von Schleiden als Obmann übertragen. Die Friedensunterhandlungen wurden wiederholt durch blutiges Zusammentreffen der Parteien unterbrochen. Im Sommer 1392 fielen in einem Treffen bei Pulheim von vogteilicher Seite Balduin von Blatten, dessen Bruder und einige andere Genossen in die Hände der stadtkölnischen Mannschaften; Ulrich von Benasis und fünf andere ertranken. Eine kräftige Stütze gewann die Stadt an Johann von Reifferscheid zu Bedbur. Dieser

[1]) Urkunde im Stadtarchiv.
[2]) Urkunde im Stadtarchiv.

verpflichtete sich, die Stadt gegen die Brüder Gerhard und Rütger von Alpen und deren Helfer mit zehn Glayen zu unterstützen [1]). Auf St. Ursulatag 1393 kam es bei Stommeln zu abermaligem blutigen Zusammentreffen. Es wurden städtischer Seite gefangen: Tielman vom Cuesin, Johann Birklin, Hilger Hardefust, Johann Jude, Johann von der Steffen, Johann von Cassel, Johann Printz, Heinrich Rabode und Arnt Nadelmacher. Gegen die Summe von 5000 Gulden, zur Einlösung seiner in Köln verpfändeten Kleinodien, übernahm der Herzog Wilhelm von Jülich und Geldern es, diesen Gefangenen die Freiheit wieder zu verschaffen [2]). Bei einem andern Zusammentreffen wurden Johann Overstolz, Göddert von Lyskirchen, Johann Scherffgin von Schauenburg, Costin von Lyskirchen Grefe zu Airsbach, Johann von Covelshofen, Costin von Lyskirchen, Gerhard Krantz, Matthias von Kelze, Heinrich Walrave, Heinrich von Bloemenrode der Jüngere, Peter von Walde, Johann von Löwenstein, Richard von Cuesin und Tilmann von Nederhofen von den alpen'schen Brüdern gefangen genommen.

Endlich kam im Jahre 1394 die Aussöhnung sowohl mit dem Vogt wie mit den Brüdern Gerhard und Rütger zu Stande. In der am 25. Juni zwischen der Stadt und Gumprecht abgeschlossenen Sühne verzichtete letzterer gegen die Summe von 300 Gulden auf alle Ansprüche gegen die Stadt; das Fährrecht zwischen Köln und Neuß wurde ihm unter der Bedingung zugesichert, „daß er dasselbe in Ehren halte, daß keine Versäumniß noch Unfug von den Schiff- oder Fährleuten geschehe, wie solches vielfach bis dahin vorgekommen" [3]). Die Entscheidung der Streitigkeiten zwischen der Stadt und den Brüdern Gerhard und Rütger wurden dem Schiedspruche des Erzbischofs überlassen. Am 29. Juni fällte Namens des Erzbischofs

[1]) Urkunde im Stadtarchiv.
[2]) Urkunde im Stadtarchiv.
[3]) Urkunde im Stadtarchiv.

Scheifard von Merode und Hemmersbach den Spruch, daß fortan Friede und Eintracht zwischen den streitenden Parteien bestehen und daß die Stadt Köln zur Einlösung ihrer Gefangenen an die Brüder von Alpen die Summe von 20000 Gulden bezahlen solle [1]).

Andere Fehden hatte die Stadt zu bestehen mit Johann von Nörvenich und dessen Helfern Göddert Bastard von Loen, Gerlach von Loen, Dietrich von Loen, Hermcnn Ruter von Sichen, Göddert dessen Bruder, Wimar von Sichen, Jakob von Rode, Heinrich von Tongern, Gotschalk von Diest, Ludwig Stein, Damian von Falkenburg, Peter von Bruchhausen, Philipp von Frankenstein zu Münzenberg, Neveling von Hardenberg zu Hardenstein, Moys von Weiß, Cuno vom Horne, Johann von Steine, Reinhard von Mußeheim, Henne Reymerholz, Arnold von Gutersweich, Engelhard zu Winsberg, Johann von Lymburg, Johann von Awe, Friedrich Duevel, Rütger von Bettmette, Henkin Printzin, Kraft von Boichenau, Heinrich von Holzweiler, Dietrich von Neuenheyme und vielen andern kriegslustigen Herren. Die städtischen Söldner umschwärmten Tag und Nacht unter dem städtischen Banner den kölner Burgbann, um die kölner Aecker zu schützen und auf feindliche Corps zu fahnden; bei einem solchen Streifzuge wurden dem Vogte Heinrich von der Nerse fünf kräftige Pferde weggenommen [2]). Vor und nach aber stellten die genannten Herren die Feindschaft ein, schlossen Frieden mit der Stadt und erhielten Sühn- und Mannbriefe [3]).

[1]) Urkunde im Stadtarchiv.
[2]) Urkunde im Stadtarchiv.
[3]) Urkunde im Stadtarchiv.

Sechsunddreißigstes Kapitel.

Spannung zwischen der Stadt und dem Erzbischof.

Wenn auch die Beziehungen zum Erzbischof keine innige Herzlichkeit gewinnen konnten, so suchte man doch gegenseitig alles zu vermeiden, wodurch ein bewaffnetes Einschreiten neuerdings hätte hervorgerufen werden können. Die gereizte Spannung zwischen Stadt und Erzbischof war durch die Sühne von 1378 gemildert, nicht aber gänzlich gehoben. Der Streitpunkte, die noch unerledigt geblieben, waren zu viele, als daß das gegenseitige Verhältniß nicht durch häufige Mißstimmungen und Zerwürfnisse hätte getrübt werden müssen. Die Stadt glaubte sich eine feste Stütze gegen den Erzbischof zu sichern, wenn sie sich bezüglich derjenigen Freiheiten und Befugnisse, deren rechtlicher Bestand dieser fortdauernd bestritt, auf Bestätigungsbriefe des römischen Königs berufen konnte. Darum sandte sie im Herbste 1379 ihren ersten Sekretär Meister Thomas nach Worms an das königliche Hoflager, um Wenzel günstig für das städtische Interesse zu stimmen. In derselben Absicht wurde im Juni des folgenden Jahres eine eigene Deputation nach Aachen geschickt, wohin sich der König zur Schlichtung einiger niederrheinischen Verwicklungen begeben hatte [1]).

---

[1]) Bestätigungsurkunde der städtischen Privilegien, vom 18. Juni, im Stadtarchiv. — Pro expensis factis per dominos nostros destinatos Aquis ad regem 200 m. 30 s.; altera vice 663 m. 6 s. pro pannis sericis portatis supra

Eine andere Botschaft, die später nach Prag entsandt wurde, hatte den Auftrag, der Stadt vom Könige außer der Bestätigung der hergebrachten Freiheiten das Zugeständniß des bis dahin vom Erzbischof allein ausgeübten Münzrechtes und die Sicherstellung gegen jede Ladung und Verfehmung des stillen Gerichtes zu erwirken. Zur Erlangung dieser Punkte wurde den Abgesandten ein Credit von 2000 Gulden zur Verfügung gestellt [1]).

Vielfach hatte die Stadt es erfahren, daß der Erzbischof durch willkürliche und mißbräuchliche Verhängung kirchlicher Strafen rein weltliche Ansprüche durchzusetzen bemüht gewesen. Gegen solche unstatthafte Anwendung kirchlicher Strafmittel rief sie den Schutz des päpstlichen Stuhles an. Auf Anstehen des Rathes ermahnte der Papst Anfangs August 1388 den Erzbischof, in der Anwendung des Interdiktes gemäßigter zu verfahren, und für ein Verbrechen, was in einem Pfarrbezirk geschehe, nicht auch die andern zum Nachtheil der Religion selbst verantwortlich zu machen [2]). Im November 1392 erklärte Bonifaz IX., daß, im Falle die Stadt Köln nicht aus eigener Schuld, sondern nur wegen der zufälligen Anwesenheit oder Durchreise interdizirter oder exkommunizirter Personen mit dem Interdikt belegt worden, der öffentliche Gottesdienst und die Spendung der Sakramente wieder sofort beginnen müßten, sobald solche censurirte Personen entweder aus Köln ausgewiesen worden oder freiwillig sich wegbegeben hätten [3]). Zehn Monate später gestattete derselbe Papst auf dringendes Ansuchen des Rathes, daß zur Zeit des Interdiktes diejenigen, welche zur Förderung des Gemeinwohles auf das Bürgerhaus gehen müßten, in der Raths-

---

regem in introitu ejusdem 15 m. — Pro confirmatione privilegiorum civitatis et propina camerariorum et aliorum servitorum regis 340 m. 10 s. 6 d. (dom. Petri et Pauli f. IV. post, 1380). — Pro vasis argenteis alias datis dom. regi Romanorum ex parte civitatis 700 m. — Pro duobus crusibulis arg. datis consiliariis regis predicti 193 m. (S. Kath. f. IV. post, 1380).

[1]) Urkunde im Stadtarchiv.

[2]) Urkunde im Stadtarchiv.

[3]) Urkunde im Stadtarchiv.

kapelle bei verschlossenen Thüren und ohne Gesang und Glockenklang, unter der Voraussetzung, daß nicht gerade sie selbst interdizirt seien, eine heilige Messe hören dürften[1]).

Wo die Gefährdung eines gemeinschaftlichen Interesses vereintes Handeln rathsam machte, mußten die Zwistigkeit zwischen dem Erzbischof und der Stadt vor dem gemeinsamen Vortheil in den Hintergrund treten. Das war namentlich den neuen Zollanlagen des Herzogs von Berg gegenüber der Fall. Friedrich schloß am 11. Nov. 1385 mit dem Rath ein Bündniß, wonach beide einander auf's kräftigste zu unterstützen versprachen, im Falle zur Beseitigung des neuen Zolles kriegerisches Vorgehen nöthig würde. „Da der Rheinstrom und die Straßen zu Wasser und zu Lande, heißt es in diesem Vertrage, mit großen und schweren Zöllen Tag für Tag also belegt und beschwert werden, daß der gemeine Kaufmann das Land und die Straßen scheuen muß, und die Städte sowohl wie das Land verwüstet werden, der Bürger und der Landmann darum zu großem Schaden kommen, so thut es Noth, daß man solcher Beschwerung in der Zeit also widerstehe, damit bei solchen schweren und unzeitigen Zöllen Städte, Land und Leute nicht in's Verderben gestürzt werden, sondern bei Gnaden, in Freiheit und in ihrer Nahrung bleiben, und da der Herzog von Berg in den letzten Jahren schwere große Zölle zu Wasser und zu Lande aufgelegt hat und noch mehre zu Lülsdorf und anderwärts aufzulegen gesonnen ist, zu großem Verderbniß und Schaden des gemeinen Landes, so ist der Sinn und das Begehren des Erzbischofs von Köln und der Stadt von Köln dazu geneigt, um des gemeinen Nutzens, des Landes Ehre und Vortheils und ihrer Freiheiten willen, die sie von dem heiligen Stuhle zu Rom und vom heiligen römischen Reiche haben, Vorkehr zu treffen, daß der Herzog von Berg den neuen Zoll zu Düsseldorf und die Landzölle abstelle und den Gedanken neue Zölle zu Lülsdorf und anderswo aufzulegen aufgebe." Darum

[1]) Urkunde im Stadtarchiv.

gaben sich Stadt und Erzbischof das Wort, Niemanden zu gestatten, zwischen Rees und der Nette einen neuen Zoll aufzulegen, und den Herzog von Berg nöthigen Falles mit Heeresmacht zur Abstellung der neu eingeführten Zölle zu zwingen. Die Stadt verpflichtete sich, gleich nachdem sie dem Herzog den Absagebrief gesandt, dem Erzbischof 32 Mann, jeden mit Helm und Lanze wohl bewehrt, zu reisigem Zuge und zu täglichem Krieg für die Dauer der Fehde zu stellen. Zwanzig von diesen Reisigen sollten als Besatzung einer der zwischen Bonn und Neuß gelegenen erzbischöflichen Burgen verwandt werden, die übrigen zwölf sollten dem Erzbischof zu jedem Kriegszug, auf der rechten Rheinseite jedoch nur vier Meilen landeinwärts, folgen müssen. Für den Fall, daß der Erzbischof das Herzogthum mit Krieg überziehen wollte, oder daß das Erzbisthum selbst von dem Herzog überfallen würde, sollte die Stadt tausend Mann Bewaffneter und hundert Schützen in das Feld stellen. Gleich nach der Kriegserklärung sollte der Rath allen Bürgern verbieten, dem Herzog oder dessen Leuten und Anhängern durch Rath oder That Hülfe oder Trost zu leisten, Speise, Vitalie, Wein, Korn, oder andere Habe, Geld, Finanzien, Waare oder andere Dinge zu verkaufen oder zu liefern. Im Falle eine der Parteien auf Grund dieses Bündnisses vor das Reich oder das stille Gericht in Westfalen geladen würde, sollten beide einander beistehen mit ganzer Wehr und Hülfe, bis sie der Ansprüche entladen, los, ledig und quitt seien [1])."

Ehe aber der vorbereitete Krieg zum Ausbruch kam, gelang es eine Einigung zwischen dem Herzog Wilhelm von Berg einerseits, dem Erzbischof Friedrich und der Stadt Köln andererseits zu Stande zu bringen. Am 27. Februar 1386 wurde festgestellt, daß der Herzog den Rheinzoll zu Düsseldorf um ein Drittel, die Landzölle um die Hälfte vermindern und den Bewohnern der Stadt Köln und des Erzstiftes ganz freie Passage bei diesen Zollstätten

[1]) Urkunde im Stadtarchiv.

zugestehen und das Urtheil über die Rechtmäßigkeit der bestehen bleibenden Erhebung dem Spruche eines Schiedsgerichtes überlassen solle [1]).

Am 25. September desselben Jahres gaben sich Stadt und Erzbischof das Versprechen, daß sie auch in der Folge bezüglich dieser Zollfrage in Einigkeit zu einander stehen wollten und daß das Bündniß wieder sofort in Kraft treten solle, wenn der Herzog von Berg den eben geschlossenen Vergleich verletzen würde [2]). Beide erinnerten wiederholt daran, daß der Herzog die Frage über die Rechtmäßigkeit der fortbestehenden Zölle durch den vertragsmäßig bestimmten Schiedspruch entscheiden lassen solle. Erst am 29. Januar 1390 wählten der Erzbischof den Ritter Jakob genannt Vryheit von Scheyven und die Stadt Köln den Grefen und Schöffen Rembold Scherffgin zu Schiedsrichtern. Als diesen klar wurde, daß eine Einigung mit den früher von herzoglicher Seite bestimmten Räthen Ritter Dietrich von Vorste und Christian von Syberg nicht möglich sei, erklärten sie am 26. Februar auf eigene Hand den Herzog für schuldig, die streitigen Zölle gänzlich einzustellen und die erhobenen Gelder zu erstatten. Dieser Entscheidung trat der Obmann, Bischof Dietrich von Osnabrück, am 18. April bei, „es sei denn, daß der Herzog den Zoll seit rechtsverjährender Zeit besitze und desselben einen gichtigen Herrn und eine lebende Wehre habe.“ Am 17. September kamen der Erzbischof und der Herzog überein, diese Zollfrage nebst noch einigen andern Streitigkeiten für die nächsten drei Jahre auf sich beruhen zu lassen [3]).

Frische Nahrung erhielt die stets noch andauernde Spannung zwischen der Stadt und dem Erzbischof, als erstere im Jahre 1387 der Geistlichkeit den steuerfreien Auszapf ihrer Weine verbot. Der Erzbischof sah dies als einen unbefugten Eingriff in die Rechte der

1) Urkunde im Stadtarchiv. — Lacomblet, III, 901.
2) Urkunde im Stadtarchiv.
3) Lacomblet, III, 948.

Kirche an und mit Entschiedenheit trat er für die Immunität des Clerus in die Schranken. Es war Gefahr, daß der hierüber schwebende Streit wieder blutige Verwicklungen hervorrufen würde. Die Stadt bereitete sich auf einen feindlichen Angriff von Seiten des Erzbischofs vor und begann zu ihrer Sicherheit den äußersten Graben um die Stadt zu machen, und „sie ließ nicht nach, er wäre denn ganz gemacht [1]).“ Während dessen wandten sich am 16. Dezember 1387 die Pröpste, Dechanten und Kapitel des Domes und der andern Kirchen in der Stadt Köln in einem Beschwerde- und Bittschreiben an den Papst, um das Recht des Weinzapfes sich durch päpstliche Privilegien zu sichern [2]). Die städtischen Bevollmächtigten in Rom wußten sich eine Copie dieses Schreibens zu verschaffen und sandten dieselbe nach Köln. Der Rath nahm die Sache „groß arg“ und er verlangte von den obersten Prälaten und Prioren alles Ernstes Genugthuung für die gegen ihn in Rom vorgebrachten, die städtische Ehre grob und schwer verletzenden Behauptungen. „Euch ist kundig, schrieb er, wie von der Pfaffschaft vor kurzer Zeit ein Brief unser aller geistlichem Vater dem Papste gesandt worden ist, in welchem Briefe wir und unsere Stadt durch unziemliche und unehrliche Worte beschimpft werden, und darum es Noth thut, daß diese Schmach gerichtet und gebessert werde. Es haben unsere Freunde oft und viel an eure obersten gemeinen Kapitel geschickt, damit uns Richtung und Besserung der unziemlichen Sachen geschehe, sie konnten aber nichts erreichen. Wir sind der Meinung, daß ihr dem Beschluß, der vom Kapitel unsern Freunden ertheilt worden ist, fremd seid; darum lassen wir euch wissen, wenn einige von euch sich in dieser Sache unschuldig fühlen, so mögen sie innerhalb der nächsten vier Tage vor unsern Herren vom Rathe erscheinen und sich rechtfertigen, und unsere Herren werden sie alsdann für unschuldig halten. Wer von euch dies aber binnen der genannten Zeit nicht thut, den werden unsere Herren

---

[1]) Agrippina, f. 142.

[2]) Gr. Privilegienbuch, f. 155.

für schuldig halten und sie werden ihn nach dieser Zeit nicht mehr hegen noch schirmen binnen ihrer Stadt." Auf dieses Schreiben erschienen der Meister von St. Johann, der Meister von St. Antonius, der Comthur von St. Catharinen vor einer Rathskommission, um diese Angelegenheit auf gütlichem Wege zu ordnen. Nach längern und wiederholten Verhandlungen mit den Herren vom Rathe im Refektorium des Minoritenklosters einigte man sich dahin, daß der Dompropst, der Domkustos Junker Johann von Linepe, die Domherren Johann von den Boten, Gotschalk Hovemann, Meister Heinrich von Düren, die Canonichen von St. Gereon, Gerhard von Manderscheid und Johann von der Burg, der Propst und Dechant von St. Severin, der Scholaster von Deutz, der Dechant von St. Andreas und die Canonichen Dietrich Dystel und Heinrich Düvel desselben Stiftes, der Dechant Heinrich von Balve und der Chorbischof Everhard von Varsbach aus St. Cunibert, der Dechant Gerhard von dem Palaise und der Custos Dietrich von Ubach aus St. Apostelu, der Dechant Johann von Ubach und der Canonich Johann von Düren aus St. Maria ad gradus, der Propst, der Dechant und der Canonich Jakob von Düren aus St. Georg und die andere Pfaffschaft sich für die ganze Geistlichkeit stark machen und in deren Namen eine den Rath befriedigende Erklärung abgeben sollten. „Eure Freunde, sollten sie schreiben, haben unsere Herren der Pfaffschaft wegen eines Schriftstückes, welches in deren Namen an unsern heiligen Vater den Papst soll geschrieben worden sein und wodurch ihr euch verletzt fühlt, zur Verantwortung gezogen. Obwohl die Briefe unter dem Namen und Titel der Pröpste, Dechanten und Kapitel des Domes [1]) und der andern Kirchen zu Köln geschrieben sind, so wissen doch wir Pröpste und Dechanten in der Gemeinde nichts von den Briefen, und die Briefe

[1]) Die Handschrift hat hier »der meyster«, was zweifellos für der meysten ecclesia major, Dom, steht.

wurden uns auch in der Gemeinde nicht vorgelesen. Da es uns widerstrebt, Briefe zu schreiben, welche gegen euch oder eure Ehre oder auch gegen euren guten Ruf sind, so erklären wir, die hier versammelten Mitglieder der Pfaffschaft, bei den unsern Kirchen geleisteten Eiden, daß es unser Sinn und unsere Meinung nie gewesen ist, gegen eure Ehre und Bescheidenheit oder euch zur Schmach Briefe an den Papst zu schreiben, und wir bedauern, wenn Briefe geschrieben worden sind, die gegen eure Ehre oder Bescheidenheit sind, da wir euch für ehrsame, bescheidene und gottesfürchtige Leute gehalten haben und noch halten. Sollte Jemand von uns in dem Schreiben eine andere Meinung gehabt haben, so ist ihm dieses leid." In diesem Sinne sollte die Pfaffschaft auch unter dem Siegel des Kapitels ein Schreiben an den Papst abfassen und absenden. „An uns ist gekommen, sollte dieses Schreiben lauten, daß einige von der kölner Pfaffschaft unter dem Namen und Titel der Pröpste, Dechanten und Kapitel des Domes und der andern kölner Kirchen Briefe an Eure Heiligkeit geschrieben haben, von denen wir Pröpste, Dechanten und Kapitel in der Gemeinde nichts wissen und die uns in der Gemeinde auch nicht vorgelesen worden sind. Da es unsere Absicht nicht sein kann, Briefe zu schreiben, welche gegen die Stadt Köln oder ihre Ehre oder auch gegen ihren guten Ruf sind, da wir die kölner Bürger für gute, ehrsame, bescheidene, gottesfürchtige Leute gehalten haben und noch halten, so erklären wir, daß dasjenige, was von Jemanden gegen sie geschrieben worden, ohne unser aller Wissen und Willen geschehen ist, und es ist uns das auch weder genehm noch bequem. Wir bitten darum Eure Heiligkeit, daß Ihr die vorgenannten Bürger auch dafür halten wollet und uns würdigen wollet uns gegen sie zu entschuldigen, wie Eurer Heiligkeit das füglich zu thun gut dünket [1])." Ohne direktes Einschreiten des Papstes wurden diese Streitigkeiten durch einen am 21. Dezember 1390 zwischen dem

---

[1]) Gr. Privilegienbuch, f. 155, 156.

Dompropst, dem Dombechanten, dem Domkapitel, den Aebten, Pröpsten, Prioren und Kapiteln der andern Kirchen und Stifter einerseits und den Bürgermeistern und dem Rath der Stadt Köln andererseits geschlossenen Vertrag geschlichtet. Hiernach sollte es der Geistlichkeit gestattet sein, den auf ihren Gärten innerhalb der Stadt gewachsenen Wein im Bering ihrer Immunitäten, jedoch ohne Aussteckung eines Schoufs (Straußes) und ohne Anstellung eines eigenen Weinrufers im Kleinen zu verzapfen; die Weine dagegen, die auf den außerhalb der Stadt gelegenen Gütern gezogen würden, sollten sie nur faßweise verkaufen dürfen. Bezüglich der Zeit, wann neuer Wein verzapft werden dürfe, hätten sie sich nach den für die ganze Bürgerschaft bestehenden Vorschriften zu richten[1]). Hiermit war aber die Gefahr vor kriegerischen Verwicklungen zwischen der Stadt und dem Erzbischof keineswegs beseitigt. Die gegenseitige Spannung erhielt frische Nahrung, als der Rath im Jahre 1391 eine Windmühle auf dem Neumarkte errichten ließ[2]), hierdurch einen Eingriff in das Mühlenrecht des Erzbischofs sich erlaubte und den Ertrag des erzbischöflichen Molters bedeutend schmälerte. Die Gereiztheit des Erzbischofs erreichte den höchsten Grad, als die Stadt, wie wir weiter unten sehen werden, zum zweiten Male die Abtei, die Kloster- und Pfarrkirche zu Deutz zerstörte.

Wie wenig es dem Rath darum zu thun war, die Empfindlichkeit des Erzbischofs zu schonen, bewies er namentlich durch die Gewalthandlungen, mit denen er gegen den erzbischöflichen Siegelbewahrer Hermann von Goch vorging. Dieser Hermann war ein Mann von seltenen Talenten und großer Rührigkeit. Er stammte aus einem adeligen, doch nicht reichen Geschlechte am Niederrhein. Von seinen Eltern wurde er für den Dienst der Kirche bestimmt. Er erhielt schon früh ein Canonikat am Stifte zu Kaiserswerth. Die Ruhe stiller Beschaulichkeit und die Einförmigkeit des Chor-

---

[1]) Urkunde im Stadtarchiv.

[2]) Chronik, f. 283.

dienstes schien seinem lebhaften Geiste und seinem Drange nach vielseitiger Beschäftigung wenig zuzusagen. Es trieb ihn hinaus in das thätige Leben diplomatischer Intriguen, in das lockende Treiben finanzieller Operationen, auf den gefährlichen Weg ergebenen Fürstendienstes. Recht bald wußte er seiner Befähigung die gebührende Anerkennung zu verschaffen. Bei jedem Geschäft, das in seine Hand gelegt wurde, durfte man sich der Hoffnung auf eine glückliche Erledigung hingeben. In den verwickeltsten Angelegenheiten wußte seine Gewandtheit und sein klarer Verstand stets das rechte Ziel in's Auge zu fassen und die sichersten Wege zu günstigem Ausgang einzuschlagen. Darum suchten Fürsten, Herren und Städte sich durch Gunsterweise und Belohnungen seiner Dienste zu versichern. Kaiser Karl IV. nahm ihn auf unter die Zahl seiner Kapläne und Hofbeamten und ertheilte ihm alle mit dieser Würde verbundenen Privilegien [1]). Herzog Wilhelm verlieh ihm eine lebenslängliche Jahresrente von 30 schweren Gulden an seinem Zolle zu Mülheim, wofür Hermann ihm und seinen Erben ein getreuer Mann sein und ihm getreulich dienen solle, „wie ein Mann seinem Herrn von Lehens wegen schuldig sei.“ In einer andern Urkunde ernannte derselbe Herzog ihn wegen seiner treuen Dienste, die er ihm und seinem Lande geleistet habe, zu seinem Rath, Kaplan und Hausgenossen, versprach ihm Schutz und Hülfe gegen jeden feindlichen Angriff und wies ihm aus dem Zolle zu Nymwegen eine jährliche Rente von 50 schweren Goldschilden an [2]). Johann von Mörs verhieß ihm kräftigen Schutz gegen jede Beleidigung, Anfechtung und feindselige Handlung. Dieselbe Zusicherung erhielt er von Friedrich von Mörs. Reinhard von Schönforst verlieh ihm der Dienste halber, die er ihm geleistet und noch leisten werde, ein Mannlehen von jährlich 25 Gulden auf die Zölle zu Nymwegen. Reinhard von Reifferscheid versprach ihm wegen der dankbaren und nützlichen Will-

[1]) Urkunde im Stadtarchiv.

[2]) Urkunde im Stadtarchiv.

fährigkeiten und wegen der merklichen Kosten und Ausgaben, die er in seinem Dienste ausgelegt, jährlich zwölf alte Goldschilde. Bürgermeister, Schöffen und Rath der Stadt Neuß nahmen ihn wegen der nützlichen, treuen und bequemen Dienste zu ihrem lieben, getreuen Freunde und Mitbürger auf, mit 20 schweren Gulden jährlicher Rente. Von der Stadt Köln erhielt er alle Rechte und Privilegien eines kölnischen Bürgers[1]). Von Erzbischof Friedrich wurde er 1383 wegen seiner Umsicht, Ergebenheit und Pünktlichkeit in Ausführung der erzbischöflichen Befehle auf sechs Jahre zum Siegler des erzbischöflichen Hofes in Köln ernannt. Hiermit erhielt er das große und kleine Offizialat-Siegel und die Macht, „diese Siegel zu gebrauchen und mit denselben zu siegeln alles das, was das Amt erfordert, und die Einkünfte und Emolumente von den genannten Siegeln zu fordern, zu erheben und zu sammeln, auch wegen großer und kleiner Vergehen, Exzesse und Verbrechen sowohl geistliche wie weltliche Personen zu arrestiren, zu ergreifen, zu fesseln und einzukerkern, sie zu befreien und zu absolviren, Bürgen oder sonstige Genugthuung und Geldbußen zu fordern und zu nehmen, Quittungen zu geben und zu nehmen, auch von den Prokuratoren und Notaren des gedachten Hofes den Eid abzunehmen, überhaupt alles das zu thun, was dem wahren und obern Siegler zukomme“[2]). Gegen ein Pachtgeld von 140 Gulden jährlich wurden ihm auf zehn Jahre die Hebung der Gefälle der Fettwage und die Einkünfte des erzbischöflichen Hofes sammt allem Zubehör überwiesen. Die Pertinenzien dieses Hofes waren: das Haus bei der Kapelle des h. Thomas, das Haus neben dem Saale, die Wohnung vor dem Eingang zur Speisekammer unter dem Saale, die Speisekammer mit einer darüber gelegenen großen Kammer, das Haus beim Baumgarten, der Stall unter dem Saale nach der Judengasse hin, der Baumgarten unterhalb der neuen Mauer und der Immunität der Kirche St. Maria ad gradus, die Wohnung

[1]) Urkunden im Stadtarchiv.

[2]) Urkunde im Stadtarchiv.

beim Brunnen der Küche, die daran stoßende nach der Neugasse zu liegende Wohnung, die Küche, die kleine Kammer zur Erde an der Küche rheinwärts, die Kammer über der vorgenannten Kammer, das Haus genannt Horne in der Pützgasse, das daran stoßende Haus, das kleine hinterwärts nahe beim Thore gelegene Haus, das daran stoßende Haus, das sogenannte Blachen-Haus, worin Hermann von Goch pflegte zu wohnen, ein Haus in der Glockengasse gegenüber dem Hause Starkenberg, das Haus des Hermann Scherffgin in der Breitstraße, ein Haus nebst Hof und Weingarten in der Friesenstraße, das Haus Löwenstein [1]). Das Gruthrecht, das Gruthhaus, der Viehzoll zu Köln, die Bieraccise zu Deutz und das Holzungsrecht im Königsforst war ihm in Gemeinschaft mit Johann von Troyen und einem gewissen Boltze zwei Jahre früher gegen ein jährliches Pachtgeld von 330 Gulden auf zwölf Jahre übertragen worden [2]). Die Einnahme von der Gruth allein erreichte in den schlechtesten Jahren eine Höhe von 4000, in den besten von 9000 Mark. Nach Abzug aller Unkosten blieben ihm als Reingewinn jährlich im Durchschnitt 1200 Mark. Nach einer eigenhändigen Aufstellung hatte Hermann von Goch die zum erzbischöflichen Hof oder Saal gehörigen Wohnungen an sechszehn verschiedene Familien vermiethet und bezog daraus mehr als 300 Gulden [3]).

Einmal in das kaufmännische Leben hineingeworfen, gab Hermann seinen Geschäften eine immer größere und gewinnreichere Ausdehnung. Mehrere der benachbarten Fürsten und Herren bedienten sich für ihre Geldgeschäfte und den Einkauf ihrer Weine und sonstigen Waaren seiner Vermittlung. Namentlich thaten dies Heinrich von Ghemen, Hermann von Harwen, Wallrave von Wye, Erzbischof Friedrich und Wilhelm von Jü-

[1]) Handschrift im Stadtarchiv.
[2]) Handschrift im Stadtarchiv.
[3]) Handschrift im Stadtarchiv.

lich[1]). Bei der Abrechnung des Jahres 1383 erreichte Hermann's Forderung an Herzog Wilhelm die Summe von 9000 guter alter Schilde. Hermann verstand es recht wohl, in allen Verhältnissen und bei jedem Geschäfte seine finanziellen Vortheile zu wahren. Sein Reichthum stieg in's Ungemessene. Schon längst hatte er erkannt, daß die Thätigkeit, der er sein ganzes Sinnen und Trachten widmete, sich mit dem Berufe eines Geistlichen nicht recht vertrug. Zudem hatte er geglaubt, zur Erlangung des innern Friedens den Stand eines Cölibatärs aufgeben zu müssen. Darum war er mit päpstlicher Dispensation in den Ehestand getreten[2]). Dieser Umstand war für diejenigen seiner Mitbürger, die mit Neid und Eifersucht auf sein Glück und seinen Reichthum hinblickten, Grund genug, alle Leidenschaften gegen ihn in den Kampf zu rufen. Man warf ihm vor, er habe sich vom Herzog Wilhelm von Jülich die Summe von 2000 Gulden bezahlen lassen, um bei einigen einflußreichen Rathsgliedern das Interesse des Herzogs zu befürworten. Bei der Gruthverwaltung wurde er gewissenloser Unterschleife und Veruntreuungen beschuldigt. Für seinen Schwager Kemnate hatte er von der Stadt 2400 Gulden in Empfang genommen: er wurde beschuldigt, diese Summe seinem Schwager vorenthalten zu haben. Bei der Verschwörung der Gebrüder von Deffte glaubte man auch den Hermann von Goch betheiligt finden zu müssen. Wenn sich auch keine Spur einer solchen Theilnahme nachweisen ließ, so konnte er doch nie den Verdacht von sich abwälzen, daß er bei diesem verrätherischen Unternehmen im Geheimen thätig gewesen sei[3]). Mit dem Kaiser und den meisten Ständen des deutschen Reiches hatte die Stadt Köln sich für die Anerkennung des Papstes Urban VI. ausgesprochen. Hermann gerieth in Verdacht, sich mit Wort und That für den Gegenpapst Clemens verpflichtet zu haben. Er erhielt ein Schreiben von

[1]) Urkunde im Stadtarchiv.
[2]) Handschrift im Stadtarchiv.
[3]) Urkunde im Stadtarchiv.

Clemens, in welchem dieser erklärte, er hoffe, daß in den Uneinigkeiten zwischen dem Erzbischof und der Stadt Köln Hermann durch seine Bemühung und Geschicklichkeit etwas Förderliches für die Zurückführung der genannten Stadt sowie des Erzbischofs, der ein heftiger Verfolger der Kirche sei, mit kluger Zurückhaltung im Rathe der Stadt wirken könne. Daher bitte er ihn dringend, sich im Verein mit andern seiner Freunde für den angegebenen Zweck nach Kräften bemühen zu wollen; wenn man glaube, daß die Gunst des Königs Karl von Frankreich in dieser Sache von Bedeutung sein könne, so wolle er dafür sorgen, daß Karl zur Erreichung des fraglichen Zweckes die nöthige und wirksame Hülfe und Unterstützung leisten werde. Wenn man in Köln auch über den eigentlichen Inhalt dieses Briefes nichts erfuhr, so war die bloße Correspondenz mit dem Gegenpapste hinreichend, den Verdacht einer verrätherischen Conspiration zu wecken. Haß und Neid wußten es dahin zu bringen, daß der Rath sich zu einem amtlichen Einschreiten gegen Hermann von Goch entschloß. Am 1. August 1391 erhielt Hermann den Befehl, sich auf die Bachpforte zu begeben. Man konnte keine Schuld an ihm finden, darum wurde er bald wieder frei gegeben. Seine rastlosen Feinde ruhten aber nicht, bis ihm im Juli 1393 neuerdings die Haft angekündigt wurde. Die Bürgermeister schickten zu ihm und ließen ihn auf das Bürgerhaus befehlen, wo alle Herren des engen und weiten Rathes versammelt waren. Sobald er Platz genommen hatte, sprach der jüngere Bürgermeister Gotfrid Grin: „Herr Hilger von der Stessen, saget dem Herrn Hermann, was unsere Herren beschlossen haben.“ „Herr Hermann, sagte darauf Hilger, Seitens unserer Herren vom Rathe, die hier gegenwärtig sind, sage ich euch, daß ihr innerhalb des heutigen Tages und dem Feste des h. Apostels Jakobus wegen des Defektes an der Gruth 2000 Gulden rheinisch oder deren Werth bezahlen müßt“. Hermann bat, man möge ihm eine vernünftige Ursache angeben, warum die genannte Summe von ihm verlangt werde. Man wollte sich auf keine Erörterungen einlassen; der Rath wolle es, sagte man, und damit mußte Goch

zufrieden sein. Am 24. Juli überlieferte er die 2000 Gulden den Rentmeistern Gobelin von der Eren und Friedrich Walrave. Bei dieser Geldstrafe wollten die Feinde Hermann's sich nicht begnügen. Sie ruhten nicht, bis er vom Rathe den Befehl erhielt, sich auf die Bachpforte in Gefangenschaft zu begeben. Hier blieb er in milder, anständiger Haft, bis ihm am 22. August 1394 das Friesenthor zu seinem Gefängniß angewiesen wurde. Erst am 31. Oktober erhielt er seine Freiheit wieder. Er mußte hierbei die Erklärung ausstellen, „daß ihm der Rath eine Gnade erwiesen und ihn des Gefängnisses auf dem Friesenthor entlassen habe. Darum habe er gelobt und zu den Heiligen geschworen, weder mit Leib noch Gut sich aus der Stadt Köln zu entfernen, weder selbst noch durch einen Andern Arges gegen die Stadt zu unternehmen, die Stadt vor jedem bösen Anschlag zu warnen, auch wegen der vor und nach mehrmals ausgestandenen Gefangenschaft weder am Rathe noch an der Bürgerschaft Rache zu nehmen". Die Briefe, welche Hermann über die Gruth, das Siegleramt und den erzbischöflichen Saal besaß, wurden vom Rathe zurückbehalten und Hermann mußte geloben, keine Forderung und Ansprüche an die Herren vom Rath, die Stadt oder die Bürger wegen der genannten Briefe zu erheben [1]).

Eine friedliche Ausgleichung der immer schärfer sich stellenden Differenzen schien unmöglich, und man glaubte allgemein, daß der Ausbruch neuer kriegerischer Verwicklungen nur noch eine Frage der Zeit sei.

Es galt als ein Vorspiel gewaltiger Kriegsstürme, als Graf Engelbert von der Mark 1391 mit einem starken Heere an den Rhein kam, von Neuß bis nach Bonn und von Bonn landeinwärts am Vorgebirge vorbei bis Gymnich und von da bis Rommerskirchen und Kempen alle erzbischöflichen Ortschaften plünderte und verwüstete [2]). Der Erzbischof wollte es der Stadt Köln nicht ver-

[1]) Handschriften im Stadtarchiv

[2]) Chronik, f. 282 b.

gessen, daß sie dem Grafen von der Mark bei diesem Streifzug allen Vorschub geleistet hatte. Es nahm den Anschein, als ob er an der kölner Bürgerschaft für die Beihülfe, welche sie seinen Feinden geleistet, bald schwere Rache nehmen werde.

Die Stadt wollte sich nicht unvorbereitet und ungerüstet überraschen lassen; sie stellte Alles auf Kriegsfuß, warb Kriegsknechte, erneuerte einzelne alte Schutzverträge und schloß mit einer guten Zahl benachbarter Herren neue Hülfsbündnisse. Um sich in ihrer unmittelbaren Nähe einen starken zur Abwehr jeder auf der Landseite drohenden Gefahr geeigneten Stützpunkt zu sichern, ließ sie die Burg zu Efferen mit neuen Festungswerken versehen und legte eine starke kriegsmuthige Besatzung dahin. Diese Besatzung hatte namentlich die Aufgabe, die auf der Burg zu Bachem liegenden erzbischöflichen Kriegsknechte zu beobachten. Das erste der den baldigen Ausbruch kriegerischer Verwicklungen gerichteten Bündnisse schloß die Stadt mit dem Ritter Dietrich von Diß. Am 1. Februar 1392 verpflichtete sich dieser, im Falle es mit dem Erzbischof zum Krieg kommen solle, gegen die Summe von 300 Gulden seine Schlösser Hellenroide und Schwalme den stadtkölnischen Truppen zu öffnen; dabei erhielt er die Zusicherung, daß ihm gleich, nachdem er dem Erzbischof den Fehdebrief zugestellt habe, weiter 1100 Gulden sollten ausbezahlt werden[1]). Zwei Tage darauf verpflichteten sich Johann von Limburg und dessen Sohn Everhard, die Stadt in dem bevorstehenden Kampfe gegen den Erzbischof mit zehn Mann mit Gleven zu unterstützen[2]). Sieben Wochen später, am 22. April, schlossen die Stadt und Wilhelm von Geldern und Erbe von Jülich ein Freundschaftsbündniß; sie gestatteten sich gegenseitig freien Kauf und bestimmten zur Beilegung späterer Anstände ein Schiedsgericht von sechs Mitgliedern, mit dem Grafen Friedrich von Mörs als Obmann[3]). Am 30. desselben Mo-

[1]) Urkunde im Stadtarchiv.
[2]) Urkunde im Stadtarchiv.
[3]) Urkunde im Stadtarchiv.

nats traten auch Graf Adolf von Cleve und dessen Söhne Adolf und Dietrich zur Stadt Köln in Schutzverhältniß [1]). Um dieselbe Zeit sagte der Vater des eben genannten geldrischen Herzogs, Herzog Wilhelm von Jülich, dem kölner Rathe zu, beim Ausbruch eines Krieges zwischen dem Erzbischof und der Stadt hundert Glayen guter Leute auf eigenen Gewinn und Verlust gegen den gewöhnlichen Kriegssold zu Hülfe zu führen [2]).

Am 13. Juli 1392 verpflichtete sich Reinhard, Herr zu Schönforst und Sichen, nach all seinem Vermögen der Stadt Köln in Allem behülflich und beiräthig zu sein mit seinen Schlössern, Gebieten, Leuten, Festungen, Dörfern und Herrlichkeiten, also daß sie sich deren allzeit, wie es ihr nöthig und dienlich scheine, bedienen dürfe gegen jeden ihrer Feinde, mit Ausnahme des Herzogs von Burgund, der Herzogin von Brabant und des Herzogs von Jülich; der Schade, der ihm aber durch die Einlagerung kölnischer Krieger erwachsen würde, solle ihm von der Stadt vergütet werden. Keines seiner Schlösser noch das Dorf Kerpen soll er verkaufen oder versetzen dürfen, ohne vorher der Stadt die ihm darauf vorgeschossenen 1000 Gulden zurückbezahlt zu haben. Er und alle seine Burggrafen, die er auf seinen Schlössern hatte, schwuren zu den Heiligen, den städtischen Truppen Land, Herrlichkeiten, Dörfer, Festen und Schlösser zu öffnen, dieselben jedem Feinde der Stadt zu verschließen und den Planen der Stadt allen Vorschub zu leisten. Sollte das Gebiet von Kerpen in Gefahr kommen, von feindlichen Truppen überfallen zu werden, so verpflichtete sich die Stadt einen Theil ihrer Freunde dahin zu senden, um dem Herrn von Schönforst und den Seinen dagegen treulich nach Kräften auf ihre Kost beiständig und behülflich zu sein" [3]).

Am 19. Dezember 1392 einigte sich Johann von Loen, Sohn des Herrn von Heinsberg, mit der Stadt Köln dahin, daß

---

[1]) Urkunde im Stadtarchiv.
[2]) Urkunde im Stadtarchiv.
[3]) Urkunde im Stadtarchiv.

er für den Fall letztere mit dem Erzbischof während der nächsten drei Jahre in Krieg gerathen sollte, erstere gegen alle ihre Feinde, mit Ausnahme der Herzogin von Brabant, des Grafen von Holland, des Herzogs von Jülich, des Herzogs von Berg, des Grafen von Cleve, der Stadt Aachen, des Herrn von Schönforst und Sichen, mit 25 wohlgerüsteten Kriegern, eben so vielen Dienern und 75 Pferden gegen den gewöhnlichen Kriegssold schützen solle. Er verpflichtete sich, während des ersten Jahres nicht außer Landes zu reisen, während der beiden andern nur mit Bewilligung des Rathes. Im Falle der Krieg nicht ausbreche, solle er blos eine Subsidie von 2000 Gulden erhalten; werde es aber dazu kommen, daß Johann seine Hülfstruppen in's Feld stellen und dem Erzbischof den Frieden kündigen müsse, so solle er 8000 Gulden erhalten [1]).

Wilhelm von Nesselrode schloß am 14. Februar 1393 gegen eine Subsidie von 100 Mark auf ein Jahr ein Bündniß mit dem Rath, gemäß welchem er der Stadt Bestes zu werben und für den Fall eines Krieges sein Haus Ereshofen den städtischen Truppen zu öffnen versprach, also daß die kölner Bürger, ihre Helfer und Diener während dieses Jahres das genannte Haus mit ihren Freunden besetzen, darein und daraus reiten und ihren Pfennig ohne Jemandes Hinderniß oder Widerrede daselbst verzehren dürfen, jedoch mit der Beschränkung, daß das Haus nicht gegen den Herzog von Berg, den Herzog von Jülich, den Grafen von Nassau und den Grafen von Wittgenstein geöffnet zu werden brauche [2]).

Der drohende Sturm kam nicht zum Ausbruch: ehe man mit den beiderseits gezückten Waffen gegen einander losrückte, suchte der Graf Friedrich von Mörs eine Ausgleichung der schwebenden Streitigkeiten zu vermitteln und die Gefahr neuer Kriegswirren zu beseitigen. Die am 4. Juni 1393 zwischen der Stadt Köln und dem Erzbischof zu Stande gebrachte Sühne bestimmte, daß bei

[1]) Urkunde im Stadtarchiv.
[2]) Urkunde im Stadtarchiv.

einer Klage gegen einen mißthätigen Geistlichen die Sache vorerst an den Rath gebracht werden solle; nur mit Beihülfe und Zustimmung des Rathes darf der angeklagte Geistliche durch den Grefen gefangen genommen werden; nur wenn der Spruch ausdrücklich auf Ueberlieferung lautet, darf der Gefangene aus der Stadt geführt werden. Im Falle der Erzbischof oder die Stadt den Bau und die Gaddemen am Saale auf dem Domhofe abgebrochen sehen will, muß die Stadt hülfreiche Hand beim Abbruch leisten. Der Erzbischof soll die Burg zu Bachem und die Stadt das Haus Efferen in die Hände der rechtmäßigen Erben zurückgeben. Von den Windmühlen soll dem Erzbischof während der Zeit, daß die Rheinmühlen aufgefahren sind, sein Antheil zufallen; während der Zeit aber, daß die Rheinmühlen abgefahren sind, soll er vom Molter nichts haben. Wenn die Stadt die deutzer Festungswerke in Besitz behalten will, muß sie dem Erzbischof hinreichende Sicherheit geben, daß weder dem Erzbischof noch dem Erzstift jemals von Deutz aus Nachtheil zugefügt wird. Die Landzölle, die nach dem Abschluß des Landfriedens aufgelegt sind, sollen abgestellt werden. Zwischen Neuß und Bonn soll der Erzbischof weder im Lande noch am Rhein einen neuen Burgbau aufführen noch zugeben, daß Jemand anders einen solchen errichte. In einer besondern Urkunde von demselben Tage erklärten sich die Parteien selbst in Betreff aller bis dahin schwebenden Streitigkeiten für völlig ausgesöhnt, und versprachen bei zukünftigen Streitigkeiten sich dem Ausspruche benannter Schiedsrichter unterwerfen zu wollen. Der Erzbischof stellte der Stadt die Bescheinigung aus, daß im Falle sie es für zweckdienlich halten würde, die deutzer Werke zu vernichten, er sich dieserhalb um die Zustimmung des Papstes bemühen werde [1]).

[1]) Urkunde im Stadtarchiv.

Siebenunddreißigstes Kapitel.

Beginn der Erhebung der Zünfte.

Kaum war der Friede zwischen der Stadt und dem Erzbischof hergestellt, als die Parteien unter den regierenden Geschlechtern wieder in wilde Kämpfe sich verwickelten und durch das Schwert, durch Einkerkerung und Verbannung so lange gegen einander wütheten, bis es den Zünften möglich wurde, die Ketten ihrer Abhängigkeit zu brechen, die geschwächten und unter sich entzweiten Geschlechter ihrer Herrschaft zu berauben und auf den Ruinen des hergebrachten aristokratischen Regiments eine frische lebenskräftige demokratische Regierung aufzubauen.

Der Rath, der seiner Geschichte und Bestimmung gemäß ein Gegengewicht gegen die Herrschaft der Schöffen bilden und bei der Leitung der städtischen Angelegenheiten nur die Stelle der gesammten Stadtgemeinde vertreten sollte, verlor allmählich seinen repräsentativen Charakter, nahm die Stellung einer unabhängig herrschenden Corporation an, die sich durch Cooptation ergänzte und von der beherrschten Bürgerschaft als eine den bürgerlichen Interessen feindliche Körperschaft angesehen wurde. Gegen den Rath und die mit demselben zusammenhangenden Bruderschaften der Schöffen und der Richerzeche traten sämmtliche andere Einzelbürger und sämmtliche andere Bruderschaften als „Gemeinde" in den Kampf, um die übermächtige und übermüthige Aristokratie zu stürzen, die Schöffen auf ihr eigentliches Gebiet, das der Rechtspflege, zu beschränken, die

Macht und Vorrechte der Richerzeche zu brechen und den Rath zu einer wahren Repräsentation der gesammten Bürgerschaft umzugestalten.

Die Klagen der Zünfte über die von den regierenden Geschlechtern verübte Willkür, Gewaltthätigkeit, Ungerechtigkeit und Bedrückung wurden immer zahlreicher und lauter. Die Zünfte wollten in jedem Schritte des Rathes und der Geschlechter das Bestreben erkennen, die rührige Kraft des gewerbthätigen Bürgerthums in ihrer Entwickelung zu hemmen, das Selbstgefühl der zu Wohlstand aufsteigenden Handwerker zu brechen und denselben den Weg zur Theilnahme am Stadtregiment und zur Erreichung politischer Mündigkeit zu versperren. Seit den Zünften ihre Freiheiten zerrissen und ihr Bruderschaftsrecht genommen war, schienen alle Glieder der Aristokratie einander die Hand zu bieten, um die Popularen immer mehr zu demüthigen, immer drückender zu beschatzen und in immer größere Abhängigkeit zu drängen. Das Volk duldete und wartete sehnsüchtig auf die Zeit, in der ihm Gelegenheit zur Vergeltung werde gegeben werden. Es vergaß keines all der „Gefährnisse, durch welche die Geschlechter, die Schöffen, deren Freunde, Genossen und Parteien, der enge und weite Rath und alle Räthe der Stadt, namentlich der Gemeinde großen Schaden, unerschwingliche Kosten und gefährliche Befehdungen bereiteten". Ein Fremder, der in einem andern Lande einen Todtschlag begangen hatte, kam nach Köln, und es gelang ihm durch den Einfluß mächtiger Freunde, daß die Schöffen ihn gegen eine gute Summe Geldes freiten, „so daß er binnen Köln ungehindert gehen und stehen mochte". Nicht lange nachher erschienen Freunde des Getödteten in Köln, und sie setzten es durch, daß der Todtschläger ergriffen, verurtheilt und enthauptet wurde. Die Familie des Hingerichteten forderte jetzt das Geld zurück, welches die Schöffen für den Freibrief eingesteckt hatten. Johann von Drese sagte dieserhalb der Stadt Fehde an, „nahm eine Anzahl von Bürgern auf dem Fischmarkte gefangen und fügte der Bürgerschaft in Folge der Ungerechtigkeit der Schöffen großen verderblichen Schaden zu". In gleicher Weise wurden die Schöffen

verantwortlich gemacht für die Drangsale, welche die Gemeinde während des Krieges mit dem Erzbischofe zu erdulden hatte, für die Acht, welche der Kaiser gegen die Stadt aussprach, für den Kostenaufwand von 5000 Gulden, welche von städtischer Seite für die Aufhebung der Acht dem Kaiser bezahlt wurden, für das Interdikt, welches eine Reihe von Jahren auf der Stadt lastete, und für die großen Summen, welche während dieser traurigen Zeiten durch Kriegsoperationen und Gesandtschaften an die Höfe nach Rom und Prag aufgewandt werden mußten [1]). Zu besonderm Vorwurfe machte man es den regierenden Parteien, daß sie verordneten, jeder, der die Weinbruderschaft hatte oder mit Weinkaufmannschaft umging, oder sich mit Wein „geneyerte", sollte wie jedes Mitglied des engen und weiten Rathes ein starkes Pferd halten, und entweder selbst mit diesem Pferde reiten oder statt seiner einen reisigen Knecht stellen [2]). Dem Volke wollte es scheinen, daß man bei dieser wie bei andern schweren Besteuerungen mit dem Plane umgehe, den Zunftgenossen ihre Nahrung zu nehmen, sie aus den gewinnbringenden Gewerben zu verdrängen, und wie alle einträglichen Geschäfte so namentlich den Weinzapf zum Privilegium der vermögenden Geschlechter zu machen. „Und das thaten sie darum, auf daß mancher arme Mann und Bürger, der Wein zu zapfen pflegte, ein Pferd zu halten aber nicht im Stande war, nie mehr zapfen solle noch könne und daß die Weinbruderschaft allein an sie käme zu verderblichem Schaden der Gemeinde" [3]). Dieselbe Absicht fand man in dem Eidbuch des Jahres 1372, welches verordnete, daß innerhalb der folgenden Verfassungsperiode an Niemanden die Weinbruderschaft ertheilt werden dürfe: „Es ist vertragen, daß man binnen dieser zehn Jahre Niemanden, er sei, wer er sei, die Weinbruderschaft lehnen soll, auf den Eid dieses zu halten in all der Weise, wie es die jüngstverflossenen zehn Jahre gehalten worden ist". In

[1]) Ennen und Eckertz, I, 428.
[2]) Ennen und Eckertz, I, 429.
[3]) Ennen und Eckertz, I, 428.

dieser Verordnung erkannte man die klar ausgesprochene Absicht, den Weinhandel und Weinzapf für den engen Kreis der damals im Besitz desselben befindlichen edeln Geschlechter zu monopolisiren. Man nahm durch solches Gesetz „den Bürgern und der guten Gemeinde ihre Nahrung und ihre Freiheit zu ihrem verderblichen Schaden und beraubte damit die Stadt ihrer guten alten Gewohnheiten und Gesetze, in deren Genuß die Bürger bis dahin gewesen waren". In Betreff der Bürgermeister und der Mitglieder der Richerzeche klagte man, daß dieselben in gewissenloser Weise den Stadtsäckel beschädigten, das Volk mit ungebürlichen Schatzungen beschwerten und ihre Vorrechte zum Nachtheil der ganzen Gemeinde in's Ungemessene zu erweitern suchten. „Zu einer Zeit vernahm der zeitige Rath, daß die Gemeinde und die Bürger sehr verschatzt und übervortheilt wurden an dem Brote und an manchen Sachen, welche die Bürgermeister und die Richerzeche hantirten. Da suchte der Rath die Richerzeche zu veranlassen, die Schatzung und die Nutzung abzuthun um des gemeinen Besten willen, welches zu fördern sie doch geschworen hätte. Darauf antworteten die Offizialen, es wäre ihr altes Recht und Herkommen, und sie wären nicht im Stande, ohne Entschädigung darauf zu verzichten". Zuletzt einigte man sich mit ihnen, daß jeder, der Bürgermeister gewesen, d. h. jeder der verdienten Amtleute der Richerzeche, aus der Stadtkasse eine jährliche Leibrente von 100 Mark erhalten solle. Durch Siegel und Urkunde wurde dieser Vertrag bekräftiget. Erst als sie in den vollen Genuß dieser Rente getreten waren, wurde der Rath inne, daß die Renten und Rechte, wofür die Offizialen 100 Mark erhielten, höchstens 30 Mark werth waren. Der Rath bat sie, um des gemeinen Besten willen auf die Rente zu verzichten und die Briefe zurückzugeben, er wolle sie wieder in ihre alten Rechte einsetzen; die Offizialen aber wollten nicht darauf eingehen, obwohl sie wußten, daß sie die Gemeinde verschatzten und übervortheilten wider Recht und Bescheidenheit [1]). Im Jahre 1382 setzte der Rath es

---

[1]) Ennen und Eckertz, I, 430.

aber durch, daß das Verhältniß der Richerzeche wieder auf den alten Stand gestellt wurde: der Richerzeche wurde mit Ausnahme des Rechtes, das Bürgerrecht und die Weinbruderschaft zu ertheilen, wieder Sitz und Stimme neben dem Rathe und der Besitz aller Renten und Gülten, die sie früher besessen, zugesprochen [1]). Gemäß den Bestimmungen der verschiedenen Eidbücher war es keinem Mitgliede des sitzenden Rathes gestattet, die städtischen Accisen entweder allein oder in Gesellschaft mit Andern zu pachten. Trotz dieses Verbotes ließ sich Johann von Troyen, der mit einigen andern Rathsfreunden den Auftrag erhalten hatte, die Verpachtung der Accisen abzuhalten, in ein Compagniegeschäft mit den Anpächtern ein. Als man ihn überführte, daß er sich bei dem Zuschlag hatte bestechen lassen, wurde er gezwungen, die Summe, welche er erhalten hatte, an die Rentkammer abzuliefern. Und dennoch stand Johann in hohen Ehren und in großem Ansehen, und bei den wichtigsten Unterhandlungen und Beschlüssen und bei den ehrenvollsten Missionen war er mit an der Spitze. Der Schöffe Constantin von Lyskirchen zu Mirweiler benutzte zu der Zeit, als er Rentmeister war, zu seinem und seines Bruders Johann Hause sowie zu seinem Hofe in Widdich städtisches Holz, städtisches Blei und städtische Nägel aus dem städtischen Vorrath, und einen Theil der Taglöhner bezahlte er aus der Stadtkasse, „alles auf der Gemeinde Kosten und Schaden" [2]). Als der Münzerhausgenosse Johann von Mauenheim mit Hinterlassung bedeutender Schulden aus der Stadt entflohen, nahm der Rath die Regulirung dieses Bankerotts in die Hand und zog alle seine Forderungen ein, um dieselben nach ratirlichem Prozentsatz an die Gläubigen zu vertheilen. Die eingezahlte Summe betrug bei 3900 Gulden. Statt aber pflichtmäßig sämmtliche Creditoren daran Theil nehmen zu lassen, nahm jeder der Rathsherren, der an Johann eine Forderung hatte, die beanspruchte Summe vorweg, und für die Gläubiger, welche nicht zum

---

[1]) Eidbuch Nr. 3, f. 36.

[2]) Ennen und Eckertz, I, 432.

Rath gehörten, blieb nichts übrig. „Hierdurch entstand in der Stadt viel Schreiens und Klagens und andere ehrbare Leute kamen zu großem Schaden“ [1]). Als im Jahre 1388 mit rüstiger Energie an Ausbesserung der 1386 begonnenen Gräben und Mauern gearbeitet wurde, glaubten die Zünfte hinter dem Eifer, womit die Geschlechter dieses Werk betrieben, böse Absichten vermuthen zu müssen. Dagegen, als im folgenden Jahre eine große Feuersbrunst den Fischmarkt, die Lintgasse und den Buttermarkt in Asche legte, wurde unter den Geschlechtern der Verdacht und Vorwurf laut, als hätten die Zünfte diesen Brand absichtlich angelegt, um in der Verwirrung eine Erhebung gegen die bestehende Verfassung hervorzurufen. Zünfte, Rath, Geschlechter und Schöffen hatten während des Krieges mit dem Erzbischof und während der traurigen Zeit des Interdiktes ihre Kampflust gezügelt. Keinen Augenblick hatten sie aber ihre Fraktionsplane aus den Augen verloren. Nach der Rückkehr des Friedens begannen die Parteien wieder mit frischem Leben in ihre Aufgabe einzutreten. Mit scharfer Aufmerksamkeit nahmen sie gegenseitig jeden Schritt in strenge Controle. Den Planen der Zünfte konnte es nur förderlich sein, wenn die Geschlechter gespalten und zwieträchtig waren. Dann verlor die Gefahr, die ihnen von Seiten der Geschlechter drohte, ihren bedenklichen Charakter, und der abwehrende Widerstand so wie ein angriffsweises Vorgehen gewann immer mehr Aussicht auf guten Erfolg. Nur wenn die Geschlechter unter einander völlig einig waren, konnten sie dem Andrängen der Zünfte auf die Dauer widerstehen. Doch sie schienen kein Verständniß für die Kraft und Zähigkeit eines gut geschulten und wohldisziplinirten Parteiorganismus zu haben. Es konnte nur den Zünften zu Gute kommen, wenn Mitglieder der Geschlechter von ihren eigenen Genossen der Stadt verwiesen oder zum Tode verurtheilt wurden, wenn Männer wie Costin vom Horne und der Vogt Johann von Merheim sich in offenem

---

[1]) Ennen und Eckertz, I, 433.

Kampf gegen Bürgermeister und Rath erhoben, oder wenn Genossen der ersten Familien in großer Zahl mit einem vom Rathe Eingekerkerten offene Freundschaft hielten [1]).

Die Geschlechter waren in drei Parteien gespalten, die einander im grimmigsten Hasse und in der bittersten Feindschaft verfolgten. Der Grund solcher Spaltung lag theils in Familienerinnerungen, die noch an die wilden Kämpfe des 13. Jahrhunderts hinaufreichten, theils in Privatfeindschaften, die auf Fragen über Mein und Dein beruhten. „Darnach kam es, daß einer dem andern die Herrschaft und die Gefälle mißgönnte, so daß zuletzt ein großer Haß und Neid unter ihnen mit großer Uneinträchtigkeit entstand" [2]). Die ehrgeizigen, herrschsüchtigen Parteiführer trugen kein Bedenken mit den Waffen in der Hand allen denen entgegenzutreten, die ihnen den ersten Rang streitig machen wollten. Hinter ihnen stand stets eine Schaar muthiger Genossen, die jeden Augenblick bereit waren, auf den Wink ihrer Führer gegen ihre Gegner das Schwert zu ziehen. Die verwegenste und herausforderndste Sprache führte die Partei der „Gryphen" [3]). Ihnen warf man vor, daß sie die Stadt unter die Leitung eines einzelnen Geschlechters zu stellen und mit Hülfe des Kaisers in Köln ein erbliches Fürstenthum zu gründen beabsichtige. Die zweite Partei war bekannt unter dem Namen der „Freunde" [4]). Zu ihr zählten all diejenigen, welche den Ansprüchen des Erbischofs ebensowenig nachgeben wollten, wie sie sich in öffentlichen Angelegenheiten dem Willen der Gryphen zu

---

[1]) Hermann von Goch empfing während seiner Gefangenschaft fast täglich Besuch von Cuno von Mauenheim, Heinrich Roedstock, Hermann Scherffgin, Matthias vom Spiegel, Gerhard von Bernsau, Hilger von der Steffen, Hermann vom Stave, Johann Quattermart, Heinrich vom Stave, Werner Overstolz, Gottfried vom Hirtze.

[2]) Ennen und Eckertz, I, 429.

[3]) Wahrscheinlich von einem Hause »ad Gryphonem« oder vom Geschlecht »de Gryphone« so genannt.

[4]) So genannt, weil die meisten Mitglieder des Rathes, „Rathsfreunde", zu dieser Partei gehörten.

fügen geneigt waren. Die Schöffen bildeten die dritte Faktion. Nur durch den Erzbischof konnten sie hoffen, ihre alten Rechte und Privilegien wiederzuerlangen. Sie sahen sich gezwungen, auf eine Verbindung mit dem Erzbischof zu denken, wenn sie nicht vor und nach alle Rechte und Vorzüge, deren sie sich früher erfreut hatten, einbüßen wollten. Die rücksichtslosen Eingriffe in ihre Rechte und Freiheiten hatten im Jahre 1375 ihren Auszug aus der Stadt veranlaßt und den darauf folgenden blutigen Krieg zwischen der Stadt und dem Erzbischof verursacht. Auch nachdem die Schöffen sich mit dem Rathe ausgesöhnt und in die Stadt zurückgekehrt waren, hörten die Reibereien zwischen dem Rath und den Schöffen nicht auf. Letztere sahen es als eine gegen ihre Corporation beabsichtigte Demüthigung an, als der Rath dem Schöffen Ritter Constantin von Lyskirchen auf dem Heumarkt verbot, die ihm bis dahin vom Erzbischof ausbezahlte Rente von 20 Gulden weiter zu erheben[1]). Als der Vogt wegen der Eingriffe, die er in seine Gerichtsbarkeit zu erdulden hatte, gegen die Stadt die Waffen erhob, wurden die Schöffen, die den Streit mit dem Vogte veranlaßt hatten, für allen aus dieser Fehde entstandenen Schaden verantwortlich gemacht, und sie wurden vom Rathe gezwungen, ihren Streit mit dem Vogte auf gütlichem Wege auszugleichen. Die Schöffen fügten sich solchem Zwang und solchem Eingriff in ihre Rechte, weil sie nicht absahen, wie sie mit Erfolg Widerstand leisten könnten. Die Spannung zwischen Schöffen und dem Rath wurde erhöht, als letzterer einen geschworenen Schreiber anstellte, der zur Beschleunigung der Rechtspflege beim hohen Gerichte „alle Urtheile und Kundschaften dem Armen wie dem Reichen ausfertigen sollte“. Eine Zeitlang behauptete dieser städtische Schreiber am hohen Gerichte seine Stelle. Die Schöffen, „die deßwegen großen Haß und Neid gegen den Rath trugen, sannen Tag und Nacht darauf, wie sie diesen Schreiber entfernen könnten. Sie erreichten auch ihre Absicht, aber nur zu

[1]) Ennen und Eckertz, I, 431.

großem verderblichem Schaden und Nachtheil der Stadt und Gemeinde"[1]).

Die Spannung zwischen den Schöffen und dem Rathe suchten die Gryphen für ihren Plan zu benutzen. An ihrer Spitze stand ein Mann von hochfahrenden Planen, unbezwinglichem Stolz, großen Fähigkeiten und gewaltigen Reichthümern. Es war dies Hilger von der Steffen, aus dem mächtigen Geschlecht der Quattermart. Sein Vater hatte den Hof des Edelvogtes, das Haus zur Steffen, von seiner Tante Adelheidis geerbt und hiervon den Namen von der Steffen angenommen. Nebst dem genannten Hofe hinterließ derselbe seinem Sohne ungeheure Reichthümer. Hilger, der Jüngere, war ein Mann rascher, kühner That. Um die Mittel zur Erreichung seines Zieles gerieth er nie in Verlegenheit. In jener bewegten, verhängnißvollen Zeit, in der von keiner Seite mit sonderlicher Gewissenhaftigkeit auf Recht und Gesetz Rücksicht genommen wurde, war Hilger am wenigsten geneigt, sich die Durchführung seiner kühnen Plane durch rechtliche Bedenken und ängstliche Rücksichten zu erschweren. Wenn es seinen Zwecken diente, schmeichelte er den Führern der Gemeinde und er gab sich den Schein, als ob ihm nichts so sehr am Herzen liege, als alle Wünsche und Forderungen der Zünfte zu befriedigen. Als Rentmeister der Stadt hatte er sich in öffentlichen Angelegenheiten ein hohes Ansehen zu sichern gewußt. Bei städtischen Deputationen und Gesandtschaften durfte er mit seinem Ansehen, seinem Einfluß und seiner Gewandtheit nie fehlen. Namentlich ging fast keine Gesandtschaft an den Kaiserhof, ohne daß Hilger von der Steffen sich darunter befunden hätte. Wir haben ihn früher schon unter den Rathsherren getroffen, die 1376 zur Vertheidigung der Stadt Köln gegen die Klagen des Erzbischofs nach Prag geschickt worden waren. Als die Stadt nach ihrer Aussöhnung mit dem Erzbischof und der Kirche sich auch um die Wiedererlangung der kaiserlichen Gnade bemühen

---

[1]) Ennen und Eckertz, I, 433.

wollte, war es wiederum Hilger von der Steffen, der mit dieser Sendung betraut wurde. Es gelang ihm, im Juni 1380 eine kaiserliche Urkunde zu erwirken, wonach der Stadt unter Androhung einer Strafe von 100 Mark für jeden Zuwiderhandelnden alle von Kaisern, Königen und Erzbischöfen verliehenen Privilegien, Freiheiten und Briefe bestätigt wurden. Seinem Einfluß ist es zuzuschreiben, daß die Königin Maria von Ungarn den Kaufleuten von Köln und Huy die von König Ludwig verliehenen Privilegien erneute [1]). Als die Stadt Köln durch den Marschal Roster von Waldeck beim kaiserlichen Hofgericht verklagt wurde, daß sie die reichsgeächteten Herren von Neumagen in die Stadt aufgenommen und denselben freies Geleit gegeben habe, war es wieder Hilger von der Steffen, der seine Vaterstadt hinreichend zu entschuldigen und vor jeder Strafe zu schützen wußte [2]). Im Jahre 1387 finden wir Hilger unter den Bürgen, welche Herzog Wilhelm von Jülich dem Wilh. Ripewant und den Brüdern Johann und Reinhard Klatze für ein Anleihen von 48000 Gulden stellte [3]).

Hilger's Absehen ging dahin, zuerst das politische Gewicht der Schöffen zu schwächen, dann die Macht der Freunde zu brechen. Den Kampf gegen die Schöffen eröffnete er damit, daß er auf der genauen Nachachtung der im Eidbuch enthaltenen Verordnung bestand, wonach jedes Rathsglied, welches zugleich Schöffe war, die Sitzung verlassen sollte, wenn Sachen zur Verhandlung kämen, welche das Schöffenthum oder das hohe Gericht beträfen. Im Jahre 1391 wurden weitere Maßnahmen gegen die Schöffen ergriffen. Am 11. Juni beschlossen der enge und weite Rath in Gemeinschaft mit den aus allen Räthen gewählten zwölf Vertrauensmännern, daß kein Schöffe auf einem Stadtthor wohnen, einen Thorschlüssel in Verwahr haben oder ein städtisches Amt versehen dürfe. Auf Laurentiustag wurde der Zusatz vorgeschlagen, daß die Schöffen sich zur

---

[1]) Urkunde im Stadtarchiv.
[2]) Urkunde im Stadtarchiv.
[3]) Urkunde im Stadtarchiv.

genauen Nachachtung dieser Punkte bei Verlust von Leib und Gut verpflichten sollten. Ein Theil der Rathsherren, Ludwig Jude an der Spitze, erklärte, daß eine solche Bestimmung den Rechten und Freiheiten der Stadt widerspreche, und daß man einem mißthätigen Menschen nur Leib und Leben, keineswegs aber Hab und Gut nehmen könne; letzteres müsse den Erben gelassen werden. Dieser Einspruch wurde nicht beachtet, und des folgenden Tages wurden alle Räthe auf das Rathhaus entboten, um ihre Zustimmung zu dem angeführten Zusatz zu geben. Nachdem alle versammelten Herren abgestimmt hatten, sollte zuletzt der Rathsmeister Ludwig Jude sein Votum abgeben. „Es dünke ihm, sagte er, dieser Antrag gegen Gottes Ehre, der Stadt Freiheit und das gemeine Beste zu gehen; er habe auf das Eidbuch geschworen, die Ehre Gottes, die Freiheit der Stadt und das gemeine Beste zu fördern, und es sei eine der ältesten städtischen Freiheiten, daß dem Verbrecher Hab und Gut nicht dürfe sequestirt werden". Als er sein Votum näher begründen wollte, „riefen ihn etliche Leute an und straften ihn und hießen ihn schweigen, denn sie hätten schon gehört, was er gesprochen habe". „Sie sitzen hier bei mir, rief er, und wollen, daß ich meine Meinung sage, die will ich unverhohlen sagen und dann will ich die Stimmen zählen". Als er ausgesprochen hatte, ersuchte er diejenigen, welche dem Beschlusse zustimmen wollten, aufzustehen, und diejenigen, welche dagegen seien, sitzen zu bleiben. Ludwig's Ansicht siegte, und der größte Theil blieb sitzen. Mit Ungestüm wurde die Gegenprobe verlangt; auch diese fiel für die Ansicht Ludwig's aus. Einzelne, welche die Annahme des Antrages mit besonderm Eifer betrieben hatten, äußerten nach der Abstimmung ihren lauten Unwillen, einer fuhr den Rathsmeister Ludwig mit den Worten an, was er für ein Mann wäre. „Ich bin ein Christenmensch, lautete die Antwort, obschon ich ein Jude genannt werde". Als auf Maria Himmelfahrt der Rath wieder auf dem Bürgerhause versammelt war, erhielt Ludwig Jude den Auftrag, mit drei andern Rathsherren die Verpachtung der Accisen abzuhalten. Während er dieses Geschäftes wegen abwesend war, sprachen sich seine Gegner in der

heftigsten und schonungslosesten Weise über ihn aus. Als er von der Verpachtung zurückkehrte und wieder in die Rathskammer treten wollte, hieß man ihn draußen warten, bis die ihn betreffenden Verhandlungen geschlossen seien. Endlich kam sein Schwager Johann Hirtzelin heraus und erklärte ihm, „die Herren hätten beschlossen, er solle ein Stadtthor zu seinem Gefängniß wählen". „Was hab ich gethan, sprach darauf Ludwig, daß ich zu Thurme gehen soll? Ich bitte dich, gehe hinein und sage unsern Herren, über ihnen stehe mit großen goldenen Buchstaben geschrieben: audiatur et altera pars; diese Inschrift hätten ihre Vorfahren und sie selber allwege angeschaut, und bitte sie, daß sie deren Inhalt an mir nicht brechen wollen, sondern mich eintreten lassen, um mich zu verantworten". Der Rath wollte aber davon nichts wissen, er sandte Lufard Overstolz mit dem Auftrage hinaus, den Ludwig aufzufordern, mit der Sonne zu Thurme zu gehen und ein Jahr darauf zu bleiben. Sobald die Zwölf den Rathssaal verlassen, ging Ludwig hinein und sofort fragte er die Herren des engen und weiten Rathes, „was er gethan habe, daß er eine solche Strafe verdiene". „Er habe Worte vor allen Räthen gehabt, antwortete man ihm, darum müsse er zu Thurme gehen". Keine Widerrede half; Ludwig mußte sich in's Gefängniß begeben, und erst nach Ablauf eines Jahres wurde er nach Untersiegelung und Beschwörung eines Urfehdebriefes seiner Haft entlassen [1]).

Hilger hatte eine kräftige Stütze an seinem Oheim Heinrich vom Stave. Stave war ein Mann, dem die Sorge für das Wohl der Stadt und das Interesse der Geschlechter manche schlaflose Nacht gemacht hatte. Eine Reihe von Jahren hindurch bekleidete er die Stelle eines Bürgermeisters. Bei dem Weberaufstande hatte er die Anmaßung, den Hochmuth und die Willkür der Volksherrschaft gründlich hassen gelernt. Auf den Einfluß und das moralische Gewicht dieses in den öffentlichen Geschäften ergrauten

[1]) Handschrift im Stadtarchiv.

Mannes baute Hilger große Hoffnungen. Im Jahre 1391 auf 1392 war Stave wieder Bürgermeister. Beiden Männern lag daran, sämmtliche Schöffen aus dem Rathe zu entfernen. Wirklich gelang es ihnen, dieses Ziel zu erreichen. „In demselben Jahre (1392) auf Laurenziusabend, berichtet die Chronik [1]), wurden die Schöffen entsetzt von allen ihren Aemtern, Herrlichkeiten und Bürgermeisteramt. Und da wurden zwei gekoren von den Rathsleuten zu Bürgermeistern, und der Schöffen wurden viele zu Thurme gelegt und auch der Rathsherren ein Theil. Ein Theil der höchsten Schöffen wurde auf zwanzig Meilen Weges aus der Stadt verwiesen". „Hilger von der Stessen fügte es, heißt es in dem an die Fürsten des deutschen Reiches gerichteten Klagebriefe der Stadt vom 14. Juni 1396 [2]), zu seiner Zeit mit seinen Gesellen und Parteien, daß unser ein Theil vom Rathe ohne irgendwelche Schuld und Ursache auf unserer Stadt Thürme gesetzt und gehalten und aus unserer Stadt vertrieben und verwiesen und wider Recht und Billigkeit an Hab und Gut geschatzt wurde". „Darnach zu einer Zeit, heißt es im „neuen Buch" [3]), kam es, daß Herr Hilger von der Stessen, Herr Heinrich vom Stave und andere ihrer Freunde, Genossen und Parteigänger viel zu Essen, Trinken und Verzehren zusammen kamen, um eine Vereinigung gegen die andern Schöffen und deren Partei abzuschließen". Anfänglich versammelten sie sich im Hause Hilger's, später in dem des Vogtes von Merheim. Hier kam die Verschwörung zu Stande; die Betheiligten gaben einander das Wort, daß einer den andern warnen wolle, sobald er etwas vernehme, was nicht gut stimme. Zu dieser Verschwörung gehörten außer Hilger von der Stessen und Heinrich vom Stave Luffard von Schiderich, Matthias vom Spiegel, Johann Poegin, Johann Canus, der Vogt von Merheim, Johann Quattermart, Heinrich, Werner und

[1]) Chronik, f. 283.
[2]) Urkunde im Stadtarchiv.
[3]) Ennen und Eckertz, I, 433 ff.

Göbbert von Schallenberg, Heinrich Pantaleon und andere. „Darnach kam es, daß die Schöffen und ihre Partei und die andere Partei einander im Rathe und außerhalb des Rathes verfolgten und bekämpften; mancherlei neue Gesetze und Gebote wurden im engen und weiten Rathe von einer Partei gegen die andere Tag für Tag beschlossen". Der Erzbischof der ohnedieß der Stadt feindselig gegenüber stand, ergriff Partei für die Schöffen, und es nahm den Anschein, daß nur das Schwert die stets schroffer sich stellenden Differenzen werde schlichten können. „Die Zwölf, die nicht zum Rathe gehörten, deren Beschlüsse aber in allen öffentlichen Angelegenheiten maßgebend waren, vertrugen mit Heinrich vom Stave, Hilger von der Steffen und deren Genossen im Rathe, daß man sich auf den Krieg gegen den Erzbischof vorbereiten müsse. Zur Stunde schickten sie zu allen und jeglichen Leuten und Bürgern binnen Köln, die sie als vermögend kannten, und ebenso zu den Schöffen und deren Freunden und lehnten ihnen ihr Geld ab mit großen Summen zu ihrem großen Schaden, wie das kundig ist. Und zu derselben Zeit verwiesen sie den größten Theil aus Köln bis nach Mainz und sie warben mit großen Summen alle Herren, Ritter und Knechte, die um Köln gesessen waren, um der Stadt in dem Kriege gegen den Erzbischof beizustehen" [1]).

Ein rüstiger Parteigänger der Schöffen war Ritter Johann von Troyen. Solange die Parteien noch nicht mit scharfem Schwert einander gegenüber standen, verfolgten die Schöffen ihre eigenen Zwecke, und in manchen Dingen traten sie den Freunden feindselig in den Weg. Sobald aber Gryphen und Freunde in offenem Kampf gegeneinander getreten waren, ließen die Schöffen ihre Sonderzwecke fahren, und sie schlossen sich den Freunden an, um vereint mit denselben die ehrgeizigen und herrschsüchtigen Plane der Parteiführer der Gryphen zu vereiteln.

Die Stellung der Gryphen wurde immer drohender, ihr Beneh-

---

[1]) Ennen und Eckertz I, 433 ff.

men immer herausfordernder, ihr Vorgehen immer feindseliger. Hilger von der Steffen wünschte nichts so sehnlich, als einen Zusammenstoß mit den Freunden herbeizuführen. Zu diesem Zweck ließ er das Gerücht ausstreuen, daß der Bischof nächtlicher Weile die Stadt zu überrumpeln beabsichtige. Die nahe Gefahr erheischte rasche Rüstung und kräftigen Widerstand. Die Gemeinde wurde zu den Waffen gerufen; wohl gerüstet, versammelte sie sich in der Nacht, in welcher der Ueberfall versucht werden sollte, vor St. Brigiden. Die Hand am Schwerte stand Hilger die ganze Nacht hindurch in langem Waffenrock an der Spitze der bewaffneten Menge. Vergeblich harrte man des feindlichen Angriffs. Es wurde klar, daß man mit der Geduld und Kampflust der Gemeinde ein muthwilliges Spiel getrieben hatte. Hilger bezeichnete die Freunde und Schöffen als Urheber des falschen Gerüchtes; gegen sie sollte die Wuth und Rache des Volkes entflammt werden. In wildem Geschrei und wüstem Toben bereitete sich der aufgeregte Haufe, diese Feinde des Volkes für ihren Muthwillen zu blutiger Strafe zu ziehen. Nach Hilger's Plan sollten die „Freunde" der tobenden Gemeinde mit den Waffen in der Hand entgegentreten und von dem erzürnten Volke gänzlich vertilgt werden. Aber die Geschlechter ließen sich nicht verlocken, der Herausforderung Folge zu geben. Die Gemeinde wurde des Lärmens bald müde und allmählich legte sich der drohende Sturm. Bald nach diesem vergeblichen Versuch, den Bürgerkrieg anzufachen, ließ Hilger sich mit einer Mission an den königlichen Hof nach Prag betrauen. Er war beauftragt, hauptsächlich dahin zu wirken, daß Wenzel einen neuen großen Privilegienbrief ausstelle, in welchem namentlich die von Kaiser Karl IV. und die von König Albrecht und Bischof Wikbold ertheilten Rechte und Freiheiten neuerdings ausdrücklich bestätigt würden. Seinem Ermessen wurde es überlassen, ob er es für gerathen halte, zugleich für Erlangung des Münzrechtes und für die Befreiung der kölner Bürger von jeder Verstrickung des stillen Gerichtes energische Schritte zu thun. Um diese Dinge zu erzielen, stellten die Herren vom Rathe ihm einen

Credit von 2000 Gulden zur Verfügung; auch einige hundert Gulden mehr brauchte er nicht anzusehen [1]).

Statt in Prag dahin zu wirken, seine Vaterstadt von jeder Jurisdiktion der Freigerichte zu befreien, bot er seinen ganzen Einfluß auf, um sich selbst durch königliche Autorität die Rechte eines Freigrafen vom Osterwerth [2]) übertragen zu lassen [3]). Um den geldbedürftigen König für diesen Plan zu gewinnen, versprach Hilger ihm, die Feste Deutz für den königlichen Fiskus in Besitz zu nehmen, einen neuen Zoll daselbst zu errichten und die Hälfte der Zollgefälle der königlichen Kasse zu überweisen [4]). Es lag ihm daran, seinem Freigrafenpatent in Köln sofort Geltung und Anerkennung zu verschaffen. Unter dem Vorgeben, zum heiligen Blute zu reiten, eilte er heimlich mit einer Anzahl fremder Knechte nach Köln, um mit seinen Freunden über die Mittel zu berathen, durch welche sein Plan verwirklicht und der dem Könige zugesagte neue Zoll eingeführt werden könne. Seine Pferde ließ er in der Herberge „zum Fuchs" stehen und begab sich heimlich in die Wohnung des Johann Canus auf der Brücke. Dahin wurden auch Heinrich vom Stave, Matthias vom Spiegel, Johann Quattermart und einige andere seiner Freunde zu vertraulichen Besprechungen beschieden. Hilger sagte ihnen, daß er dem Könige die Zusage gemacht habe, „das Münster zu Deutz, auf jener Seite des Rheines bei der Stadt Köln gelegen" zu einer Feste zu bauen und daselbst einen zur Hälfte für den König bestimmten Zoll aufzurichten. Heinrich vom Stave übernahm es, die Zustimmung des Rathes zu dem projektirten deutzer Festungsbau zu erwirken. Um sein Ziel zu erreichen,

---

[1]) Memorial im Stadtarchiv.

[2]) Eine kleine Insel zwischen Deutz und Poll.

[3]) Die Freigrafen hatten das Recht, maleficos inquirendi, de delictis eorum cognoscendi, iudicandi, sententiandi et eosdem damnandi et puniendi et specialiter periuros, violatores et transgressores treugarum fidei et federum, postquam de huiusmodi eorum periuriis, violatione et transgressione iudicialiter conuicti fuerint etc. (Lacomblet, III, 710.)

[2]) Urkunde im Stadtarchiv.

mußte er zu List und Lüge seine Zuflucht nehmen. Auf seine Veranlassung las Matthias vom Stave im Rathe einen Brief vor, worin die Stadt aufgefordert wurde, Maßregeln zu treffen, daß ihr von Deutz aus ihr Untergang nicht bereitet werde. Darauf versicherte Heinrich selbst, gewisse Kunde zu haben, daß eine starke Schaar bischöflicher Truppen bereit stehe, um am Palmsonntag Deutz in Besitz zu nehmen und zum Stützpunkt für die bischöflichen Plane gegen die Freiheit der Stadt zu machen. Er forderte den Rath auf, dem Erzbischofe zuvorzukommen und schon am Palmabend in den bedrohten Platz einzuziehen [1]). Stave machte diese Angabe auf seinen Eid und der Rath hatte keinen Grund an der Richtigkeit dieser Aussage zu zweifeln. Sofort rückte eine zureichende Anzahl städtischer Soldaten in Deutz ein und in aller Eile wurden die Abtei, die Kloster- und Ortskirche demolirt und an ihrer Stelle starke Woll- und Festungswerke errichtet. Der Rhein wurde beim Bayenthurm durch schwere Ketten geschlossen und durch dicke Pfähle verrammelt [2]).

Durch diesen Schritt mußten die traurigsten Verwicklungen mit dem Papste, dem Erzbischof und dem Herzog von Berg hervorgerufen werden. In dieser Noth sollte gemäß dem Plane der steffen'schen Partei Hilger's rettender Arm Hülfe bringen. Ihm sollte die Vertheidigung der Stadt anvertraut werden, und als oberster Befehlshaber sollte er seinen Sitz in der Feste zu Deutz nehmen. Hilger kehrte im Februar 1393 von Prag nach Köln zurück. Voller Hoffnung, durch seine Freunde seine Plane auf's Beste gefördert zu sehen, langte er in Köln an. Die Stimmung im Rath und unter der Bürgerschaft schien seinen Hoffnungen aber wenig günstig zu sein. Diejenige Partei im Rathe, die im Krieg gegen den Erzbischof nur Unheil für Stadt und Bürgerschaft erkannte, hatte sich es angelegen sein lassen, eine friedliche Ausgleichung der zwischen

---

1) Handschrift im Stadtarchiv.

2) Klagebrief an die deutschen Fürsten. — Neues Buch bei Ennen und Eckertz, I. 437. Eidbuch, Nr. 3.

der Stadt und dem Erzbischof schwebenden Differenzen anzubahnen. Hilger täuschte sich keinen Augenblick über die Nutzlosigkeit jeden Schrittes zur Gründung des Freigrafenstuhles auf Osterwerth und zur Einführung des neuen Zolles in Deutz. Darum machte er keinen Gebrauch von dem Schreiben, welches er in Betreff dieser Angelegenheiten vom König für den Rath mitgebracht hatte. „Wir haben, schrieb hierin der König Wenzel unter dem 7. Februar 1393, dem Hilger von der Steffen mündlich empfohlen, mit euch zu reden eines Zolles und Klosters wegen, wie er euch berichten wird, und wir begehren von eurer Treue mit allem Ernst und Fleiß, daß ihr ihn darüber gütlich anhören und euch gegen uns in dieser Sache also beweisen wollet, daß unser Begehren Fortgang gewinne und wir euch deß billig danken können“ [1]).

Von Tag zu Tag stiegen die Verlegenheiten, in welche die Stadt wegen der Occupation von Deutz sich gestürzt hatte. Der Rath bot Alles auf, um diese Angelegenheit auf dem Wege gütlicher Einigung wieder in's Gleiche zu bringen. In dem Vertrage, welcher den 5. Juni 1393 durch Vermittelung des Grafen Friedrich von Mörs zwischen der Stadt und dem Erzbischof über Jurisdiktions-Streitigkeiten, den erzbischöflichen Saal auf dem Domhofe, die Vorgezimmer an diesem Saale, Zölle und Molter von den Windmühlen geschlossen wurde, kamen auch die Streitigkeiten über die Einnahme von Deutz zur Erledigung. Es wurde festgesetzt: wenn die Stadt Köln „den Begriff von Deutz behalten will, so muß sie dem Erzbischof die Garantie geben, daß weder ihm noch seinem Stifte, jetzt noch späterhin, daraus noch darinnen irgend welcher Schaden geschehe; das ist so zu verstehen, daß die Stadt Köln dem Erzbischof einen Brief mit der Stadt Siegel geben soll, darin die Bürgermeister im Namen der Stadt ohne Arglist schwören, daß dem Bischof weder daraus noch darinnen irgend welcher Nachtheil zugefügt werden solle“ [2]). Am 11. desselben Monats

[1]) Urkunde im Stadtarchiv.

[2]) Urkunde im Stadtarchiv.

Juni erhielt der Erzbischof diesen Brief von den Bürgermeistern Hilger von der Steffen und Johann vom Horne[1]). Friedrich gab unter demselben Datum dem Rathe das Versprechen, daß, im Falle die Stadt den Begriff zu Deutz abzubrechen gewillt sein solle, er ihnen Befürwortungs-Schreiben zur Erlangung des päpstlichen Consenses an den heil. Vater geben wolle. Vorläufig schien die Stadt noch keine Lust zu haben, die deutzer Werke wieder zu vernichten. Am 27. Juni übernahmen Lufart von Schiderich und Johann Vogt von Merheim gegen einen jährlichen Sold von 1400 Gulden das Burggrafenamt in diesem Schlosse. Sie verpflichteten sich, das Schloß zu Deutz zum Nutzen und Vortheil der Stadt Köln getreulich zu bewachen und, sobald es gewünscht würde, wieder mit aller Geräthschaft zu überliefern. Sie übernahmen ferner auf ihre Kost, ihren Verlust und Schaden die Stellung und Ausrüstung einer zureichenden Besatzung; als solche wurden gefordert: zweiundzwanzig Pikenknechte, unter denen sechs von adeliger Geburt, „zu den Wapen geboren" sein sollten, dann sechs gute Wächter, wovon vier auf dem zum großen Hauptschloßbau hergerichteten Thurm, der damals das große Haus vor dem Schlosse war, und die zwei andern in der großen Vorburg wachen sollten, weiter zwei Pförtner, davon einer binnen der kleinen Vorburg an der Thür vor dem Thurme, der andere aber binnen der großen Vorburg an dem Thore, woran die Fallbrücke hieng, stets bleiben sollte, endlich acht getreue Knechte."

Sobald die Stadt sich über die deutzer Angelegenheit mit dem Erzbischof geeinigt hatte, setzte sie alle Hebel in Bewegung, um dieser Sache auch am Hofe zu Rom eine günstige Wendung zu geben. Hier war Johann von Neuenstein im Interesse der Stadt thätig[2]). Kein Geld wurde gescheut, um die Entscheidung mög-

[1]) Urkunde im Stadtarchiv.

[2]) Johann von Neuenstein schrieb am 12. Mai an den Rath: »vch ghenughe zo wyssen, dat ich vch eynen zunderlighe bode ghesent haue, die van Roem schiet op zynte marchus dach, met dry bullen, der eyn was van der absolutien ende van den Interdicht, dat gherelaxzeert is, der ander

lichst zu beschleunigen. In ihrer Eingabe an den Papst erklärten Rath und Bürgermeister, daß sie die in Form eines starken Thurmes gebaute Klosterkirche von Deutz sammt der daneben gelegenen Pfarrkirche deßwegen hätten zerstören müssen, weil man Grund gehabt habe zu befürchten, es möchten die Feinde der Stadt diese Gebäude in eine Festung umwandeln und von hier aus der Stadt Gefahr und Verderben bereiten. Am 14. April beauftragte der Papst den Abt Theodorich von St. Martin die Stadt von Interdikt und Excommunikation loszusprechen, im Fall Rath und Bürgermeister von Köln Bürgschaft leisten wollten, daß sie die Kirche von Deutz in einer bestimmten Frist wieder aufbauen würden. Henricus vom Spiegel, Johann Quattermart und Cuno von Mauenheim traten mit dem Abte Theodorich und den Abteiherren zu einer Berathung über den Termin der Wiederherstellung der Klosterkirche, über die zu stellende Bürgschaft und über die zu leistende Genugthuung zusammen. Es wurde festgesetzt, daß der Bau mit Ostern des Jahres 1399 vollendet sein müsse; der Schadenersatz wurde auf 10,000 Gulden bestimmt; als Bürgen wurden angenommen: Rembold Scherffgen, Werner von der Aducht, Johann von Troyen, Heinrich von Vogtalmershoven, Jacob von Bernsau, Cuno Medebrauer, Friedrich Walrave, Hermann Tzeuelchen, Peter vom Halsbeyne, Johann von Zudendorp, Conrad von Kaiserswerth und Heinrich Kriegmarkt [1]).

Am 10. März 1400 stellte der Abt von Deutz die Bescheinigung aus, daß die Stadt Köln das zerstörte Kloster wieder aufgebaut,

---

brief was van den ghuldene Jaer, dat vch verleent is eyn jaer langh, de derde bulle is, . . . daer naer zende ich vch drie ander gheliche brief . . . dees VI brief costen 1150 dukaten, des ter paus zeer toernich is, want hy ment, dat hi van der absolutien alleyne solde ghehat hauen 8000 dukaten, god weyt wael wat lydens ende arbeyt dat ich ghehat haue, heer ich den brief van der absolutien gekriegen cost, dye nymen maghen enwolde, ons here god heeft vch in dezer zaghen gheholpen, den ghir hier van haet zeer zedanken.

[1]) Urkunde im Stadtarchiv.

den Schadenersatz von 10000 Gulden und eben so das festgesetzte Gereidegeld von 300 Gulden zur Unterhaltung des Kirchengebäudes selbst, so wie des Daches und überhaupt alles gethan und vollführt habe, was ihr durch den Abt von St. Martin gemäß päpstlichem Auftrage vorgeschrieben gewesen sei. Auch der Kaiser ließ den Kölnern wegen der deutzer Angelegenheit Verzeihung angedeihen. Der Hofrichter Markgraf Johann von Brandenburg, zu Lausitz und Herzog zu Görlitz, erklärte am 23. November 1394, daß König Wenzel alle Ladungen und Vorheischungen zum Hofgericht, die er gegen die Kölner wegen der Beschließung des Rheinstromes, der Zerstörung des deutzer Klosters und mancher andern Dinge erlassen habe, widerrufe, so daß Niemand die Kölner wegen dieser Dinge bekümmern dürfe[1]).

Außer dem deutzer Abt und Convent verlangte auch der Herzog Wilhelm von Berg von der Stadt Schadenersatz, weil er durch die Zerstörung des deutzer Klosters, der Abtei- und Kirchspielskirche an seiner Vogtei Schaden erlitten habe. Am 26. November 1394 wurden diese Streitigkeiten durch Schiedspruch des Propstes Hermann von St. Georg beigelegt[2]).

Bei den Verhandlungen über die deutzer Angelegenheit war es der Stadt gelungen, den König Wenzel zu überzeugen, daß er durch unwahre und unredliche Aussagen und Berichte dazu bewogen worden sei, auf dem Osterwerth einen Freistuhl zu gründen und denselben mit der Insel selbst dem Hilger von der Stessen in erblichen Besitz zu geben; der König widerrief darum am 22. September 1394 diese Erhebung und nahm dem Hilger und dessen Erben jedes Anrecht auf eine rheinische Freigrafschaft und auf den Besitz der Insel Osterwerth[3]). Unter dem 30. November verzichtete er unter der Bedingung, daß ihm bis zum kommenden Lichtmeßtage 4000 gute kleine Gulden ausbezahlt würden, auf alle

---

[1]) Urkunde im Stadtarchiv.
[2]) Urkunde im Stadtarchiv.
[3]) Urkunde im Stadtarchiv.

Ansprüche, welche er auf Grund des mit Hilger geschlossenen Abkommens gegen die Stadt geltend machen könnte [1]).

Bei den Verhandlungen über die deutzer Angelegenheit hatte man von kölner Seite die Occupation und Befestigung des deutzer Klosters als eine nothwendige Vorsichtsmaßregel gegen die feindseligen Anschläge des Erzbischofs zu entschuldigen sich bemüht. Schon in Boppard hatte Friedrich vor den sämmtlichen Kurfürsten die Erklärung abgegeben, daß der Plan, den man seinen Absichten untergeschoben habe, nichts als eine grundlose Verdächtigung und böswillige Verleumdung sei. Dasselbe sagte er auch der Gesandtschaft, die zu Gunsten der Stadt seine Vermittlung gegen die Brüder von Alpen ansprach. Friedrich ersuchte den Rath, eine sorgfältige Untersuchung über den Grund dieses Gerüchtes anzustellen und ohne Ansehen der Person jede Schuld auf's strengste zu strafen. Zum Beweise seiner Unschuld versprach er, gegen den Verleumder, falls derselbe innerhalb der Gränzen des Erzbisthums ergriffen werden sollte, rücksichtslos strenge Gerechtigkeit walten zu lassrn [2]). Der Rath willfahrte diesem Ansuchen. Diejenigen, welche zur Zeit, als der Schlag gegen Deutz beschlossen wurde, im Rathe gesessen hatten, wurden aufgefordert, zu erklären, wann und wie das Gerücht laut geworden sei. Alle erklärten auf ihren Eid, daß Heinrich vom Stave das Wort gehabt und die Warnung vor den bösen Absichten des Erzbischofs ausgesprochen habe. Stave wurde wegen dieser Aussage zur Rede gestellt. Er antwortete unentschieden, schwankend und ausweichend [3]). Ehe der Rath weitere Schritte in dieser Angelegenheit that, wollte er erst alle Parteizwistigkeiten unter den Geschlechtern ausgleichen, um dem gegen Stave ergriffenen Verfahren den Schein und den Charakter faktiöser Gereiztheit zu nehmen. Es gelang, alle Herren des engen und weiten Rathes zur Versöhnung geneigt zu machen und zur Be-

---

1) Urkunde im Stadtarchiv.
2) Urkunde im Stadtarchiv.
3) Handschrift im Stadtarchiv.

ſchwörung eines Sühnbriefes zu beſtimmen. „Unſere Herren des zur Zeit ſitzenden engen und weiten Rathes, heißt es in einer Kundmachung vom 11. Juni 1394, haben in Anbetracht der mancherlei Streitigkeiten, zur Beilegung der zwiſchen ihren Freunden beſtehenden Uneinträchtigkeit und zur Unterdrückung des von ihnen gegen einander gefaßten Haſſes und Unmuthes beſchloſſen, ihre Freunde, ſie mögen zu Rathe ſitzen oder dazu gehören, und die Schöffen zu ſich zu entbieten und zu unterweiſen, daß ſie ſammt und ſonders allen Haß und Neid ablegen und ſich gegenſeitig volle Verzeihung zuſichern ſollen, ſo daß einer den andern wegen der vergangenen Dinge, es ſeien Worte, Werke oder Bedrückungen, weder heimlich noch öffentlich weiter beläſtige, beſchwere, angreife oder verklage. Und darum ſoll jeder von ihnen unſern Herren vom Rathe einen leiblichen Eid ſchwören, dieſe Dinge feſt, ſtetig und unverbrüchlich zu halten, wie auch unſere Herren vom Rathe, der zur Zeit ſitzt, einen gleichen Eid leiſten werden. Und wenn ſich es für die Folge ergeben wird, daß Jemand, er ſei, wer er ſei, ſich hiergegen vergangen hat, ſoll derſelbe ſich der Strafe unterwerfen, zu welcher der Rath ihn verurtheilen wird; zudem ſoll er für meineidig gehalten werden und bleiben“ [1]).

Der Rath ſchöpfte Verdacht, daß S t a v e in der deutzer Sache falſches Spiel geſpielt und im eigenen oder im Intereſſe ſeines Neffen das Wohl der Stadt verrathen habe. Darum ließ er ihn durch zwei Mitglieder des engen und zwei des weiten Rathes auffordern, auf die Bachpforte in's Gefängniß zu gehen und ſich nicht ohne Wiſſen und Willen der Bürgermeiſter von dort zu entfernen. S t a v e verſprach, dieſem Befehle Folge zu leiſten. Statt aber zu Thurme zu gehen, ſtieg er zu Pferde und verließ die Stadt. Der Rath ſandte ihm einen Brief nach und befahl ihm, ſich vor Sonnenaufgang des folgenden Sonntages auf dem genannten Thore einzuſtellen. S t a v e gab keine Antwort, er kam auch nicht zu Thurme.

---

[1]) Eidbuch, N. 3.

Da erschienen vier Rathsherren bei Stave's Frau und erklärten, daß ihr Mann für immer der Stadt verwiesen bleibe, wenn er sich nicht bis Dinstag Morgens acht Uhr auf der Bachpforte einfinde. Als auch dieser Aufforderung keine Folge geleistet wurde, beschlossen am 17. Juli 1394 die Herren vom Rathe, „oben und unten, sämmtlich und einträchtig, daß Heinrich vom Stave nimmermehr nach Köln zurückkehren dürfe, bei Strafe lebenslänglicher Haft in einem der städtischen Thürme. Und damit dieser Beschluß fest gehalten werde, solle man denselben in der Herren Eidbuch einschreiben und immerdar gegen jede Finte und jede List unabänderlich aufrecht halten; jeder, der einen Antrag auf Gnade und auf Tilgung dieses Rathschlusses stellen werde, solle für meineidig gelten und ein Jahr zu Thurm gehen, und es solle, so lange Stave lebe, kein Eidbuch gemacht werden, in welchem sich der gegen ihn gerichtete Bannspruch nicht befinde" [1]).

Trotz aller Mühe hatte es Hilger von der Steffen nicht zu verhindern vermocht, daß dieser Bannspruch in das neue Eidbuch, welches Montag nach Reminiscere 1395 beginnen und wie gewöhnlich zehn Jahre dauern sollte, eingetragen wurde. In dieses Eidbuch wurde die von den Schöffen vergeblich bekämpfte Bestimmung aufgenommen, daß kein zu den Schöffen gehöriger Rathsherr in der Sitzung bleiben dürfe, wenn eine die Schöffen, das hohe Gericht oder die Schöffenstühle betreffende Sache zur Verhandlung komme. Weiter wurde festgesetzt, daß alle Räthe zusammen berufen werden müßten, wenn es sich darum handle, einen Bürger seines Lebens oder Vermögens verlustig zu erklären, aus der Stadt zu verweisen, aus dem Rath zu stoßen, unten in den Thurm zu legen oder mehr als drei Monate lang oben in den Thurm zu setzen. Dann wurde bestimmt, daß kein Mitglied des engen und weiten Rathes sowenig wie aller Räthen in Parteiversammlungen sich zu einer bestimmten Abstimmung verpflichten dürfe; jeder solle seine Stimme

[1] Eidbuch, N. 3. Ennen und Eckertz, I, 64.

frei halten, damit er, wenn er das Für und Wider in der Berathung gehört habe, sein Votum nach seinem Gutdünken abgeben könne. Endlich wurde festgesetzt, daß zu einer Abänderung des Eidbuches ein Beschluß aller Räthe, der mit einer Mehrheit von zehn Stimmen gegen eine gefaßt sei, erfordert werde. Dieser Artikel wurde mit besonderer Rücksicht auf Stave und dessen Freunde in das Eidbuch aufgenommen.

Die gegen Heinrich vom Stave ausgesprochene Verbannung war für Hilger und seine Partei ein harter Schlag. Hilger's Einfluß schien hierdurch für immer gebrochen; seiner Herrschaft war jeder Halt genommen, wenn es ihm nicht gelang, durchzusetzen, daß die fragliche Eintragung aus dem Eidbuch gelöscht und seinem Oheim die ungehinderte Rückkehr gestattet würde. Parteieinflüsse und diplomatische Unterhandlungen sollten zur Erreichung dieses Zieles nöthigen Falls durch die Gewalt der Waffen unterstützt werden.

Hilger's herausfordernder Ton wurde von Tag zu Tag kühner und anmaßender. Seine Wohnung machte er zum Sammelplatz aller Unzufriedenen. Hier sollte der Aufruhr seine Führer, seine Banner und seine Waffen finden. Gegen Ostern 1395 traten daselbst Hilger von der Stessen, Lufard von Schiderich, Matthias von Spiegel, der Vogt von Merheim, Heinrich von Schallenberg, Johann Birklin, Johann Poegin (Po, Pfau), Werner von Schallenberg, Gödbert von Schallenberg, Costin Grefe, Arnold Loschart, Costin Grin, Gödbert Grin, Johann Overstolz in der Trankgasse, Heinrich Pantaleon, Johann Quattermart, Heinrich Roidstock, Johann Ulreporzen, Johann Canus, Godhard von Bensbur, Heinrich Bloymenroyde zusammen und verpflichteten sich eidlich, alles aufbieten zu wollen, um dem Heinrich vom Stave wieder in die Stadt zu helfen und an ihren Gegnern Rache zu nehmen. Der Hof „zur Stesse" war der Ort, wo alle Fäden für den baldigen Schlag zusammenliefen. Hier war stets ein Ausschuß der Verschworenen versammelt, um jeden Augenblick zu Rath und That bei der Hand zu sein. Auch

im Hofe des Vogtes von Merheim kamen Hilger's Freunde vielfach zusammen, um sich über Mittel und Ziel ihres Vorgehens zu besprechen. Ihre Sprache wurde immer zuversichtlicher und rücksichtsloser.

Der größte Theil der Bürgerschaft sah mit ängstlicher Spannung den Dingen entgegen, welche in den beiden feindlichen Lagern vorbereitet wurden. Mancher wird in dem Erdbeben und dem außergewöhnlichen Hagelschlag, wodurch die kölner Bürger am 11. Juni 1395 erschreckt wurden, eine böse Vorbedeutung erblickt haben. „Des Freitags nach Fronleichnam, berichtet die Chronik, war ein großes Erdbeben zu Köln, nach Mitternacht des Morgens gegen drei Uhr, so daß die Häuser sich schütteten und die Töpfe an der Wand rasselten. Acht Tage nachher fielen gewaltige Hagelsteine, so groß wie Hühnereier; sie schlugen die Vögel in der Luft todt, rissen Bäume aus der Erde und mähten das Korn weg, als wenn es abgeschnitten wäre".

Die steffen'sche Partei glaubte um so sicherer ihr Ziel zu erreichen, wenn es ihr gelang, den König für ihre Plane zu gewinnen. Wirklich erlangte sie es, daß König Wenzel und Herzog Johann ein dringendes Fürwort für Heinrich vom Stave an die Herren des kölner Rathes richteten. Hilger's Freunde verstanden es, die Bedenklichkeiten des engen und weiten Rathes zu überwinden und auf Betreiben des Heinrich Pantaleon erhielt der königliche Schenk Dietrich den Bescheid, „daß man die Bitte des Königs und des Herzogs Johann gerne hören wolle"[1]).

Es erübrigte nun noch die Versammlung „aller Räthe" für die Rückberufung Stave's zu gewinnen. Der enge Rath übernahm diese Aufgabe und er entbot alle Räthe auf das Rathhaus in die goldene Kammer. Hier wurde denselben mitgetheilt, was bis dahin in der Stave'schen Sache geschehen war, und sie wurden ersucht, „darüber auch ihren Sinn zu vertragen und zu sagen".

---

[1]) Handschrift im Stadtarchiv.

Die Versammlung kam nach längerer Berathung zu dem Beschluß, daß sie ihrer Ehre und ihres Eides wegen das von allen Räthen gegen Heinrich vom Stave ausgesprochene Verbannungsurtheil nicht aufheben könnten, noch wollten. Darauf ließ der „oben" versammelte enge Rath den in der goldenen Kammer tagenden Herren kund thun, sie dürften auf ihren Eid nicht von dannen gehen, bevor sie auf die Frage geantwortet und die Sache erledigt hätten. Darauf ließen die von unten wieder nach oben melden, Eid und Ehre verböte ihnen auf das Ansinnen einzugehen. Der obere Rath wurde nicht müde, immer von neuem nach unten zu schicken, um die dort versammelten zu dem gewünschten Beschluß zu bestimmen. Diese aber weigerten sich beharrlich; sie schienen entschlossen, bei dieser Weigerung zu bleiben, auch wenn der enge Rath Anstand nehmen sollte, vor Erledigung der Sache die Sitzung zu schließen und „Urlaub zu geben". Volle dreizehn Stunden, von Morgens acht bis Abends neun Uhr, verharrten die unten Versammelten in ihrem Widerstande ohne Essen und ohne Trinken. „Als ihnen aber zuletzt das lange Sitzen zu arg wurde, nahmen sie das Eidbuch, in welchem Heinrich vom Stave verschworen und verschrieben war, öffneten dasselbe und legten es auf die Stufen der Wendeltreppe bei der Rathskammer und setzten daneben eine Kerze und eine Scherbe voll Dinte mit Baumwolle darinnen. Hiermit wollten sie sagen, daß derjenige, welcher von dannen wollte, mit der in Dinte getauchten Baumwolle über die in Rede stehende Schrift im Eidbuche streichen und den fraglichen Punkt auslöschen müßte, um dem verbannten Heinrich in die Stadt zu helfen. Lange noch saßen sie, ehe einer sich entschloß, gegen seinen Eid zu handeln. So kam es zuletzt, daß einer oder zwei den Wendelstein hinaufgingen, so daß der Heinrich vom Stave betreffende Punkt im Eidbuch gänzlich ausgestrichen, getilgt und geschwärzet wurde. Als der obere Rath hiervon Nachricht erhielt, gab er allen Räthen Urlaub und sie mochten gehen, wohin sie wollten"[1]).

---

[1]) Ennen und Eckertz, I, 438.

Nach diesem frechen Streich folgten weitere Gewaltschritte. Gleich noch denselben Abend erschien Hilger mit Heinrich vom Stave auf der Gaffel an St. Lorenz. Manches scharfe Wort fiel hier gegen Willkür und Ungerechtigkeit des Rathes. Heinrich erhielt hier von den Gaffelfreunden das Wort, daß sie mit Leib und Leben für ihn stehen und ihn gegen jeden Angriff vertheidigen würden. So oft er ausging, wurde er stets von einer Anzahl solcher Freunde zu seinem Schutz begleitet. Hilger's Zuversicht und Rücksichtslosigkeit stieg von Tag zu Tag. Vor „allen Räthen" rief er aus: „Ich habe jetzt die Hand so weit im Teig, daß ich im Stande bin, noch einigen Leuten nach Hause zu leuchten". Es lag ihm daran, eine immer größere Zahl seiner Freunde in den engen und weiten Rath zu bringen. Dem Heinrich Pantaleon suchte er einen Sitz im engen Rathe zu verschaffen. In den weiten Rath, in welchem aus dem steffen'schen Anhange schon Heinrich Roidstock und Göbel von Bensbur saßen, sollte nun auch noch Johann Quattermart und Costin Greve gebracht werden. Hilger's Sohn, der fast noch ein Kind war, saß im weiten Rathe, ohne den Eid als Bürger geleistet zu haben. Hilger entschloß sich, letztern Umstand geltend zu machen, um seinen Sohn aus dem Rath zu entfernen und den Johann Quattermart an dessen Stelle zu bringen.

Die Freunde und Schöffen hatten Grund, von der Partei der Gryphen die größte Gefahr für ihre persönliche Sicherheit wie für die Ruhe der Stadt zu befürchten. Sie wollten sich nicht unvorbereitet überraschen lassen, sondern rüsteten sich zur Gegenwehr und besprachen in häufigen Zusammenkünften auf dem Hause Airsburg die Mittel, wie dem drohenden Angriff zu begegnen sei. Ihr Zweck war, dem Rathe „beiständig zu sein, nicht meineidig zu werden und den Meineid helfen zu kehren". In der Kirche St. Nothburgis verpflichteten sie sich durch einen leiblichen Eid einander treu bei der Verfolgung dieses Zweckes zu unterstützen. Es gehörten zu dieser Verbindung: Johann Covelshofen, Johann von Troyen, Johann Jude, Werner von der Aducht,

Stoilzgin, Heinr. Hardefust bei St. Marien, Werner Overstolz, Franko vom Horne, Ludwig Jude, Engelbert von Airsburg, Rembold Scherffgin, Johann vom Hirtze, Franko von Mummersloch [1]).

Die Aufregung stieg immer höher, und beiderseits erkannte man, daß nur das Schwert im Stande sei, die schwebenden Parteifragen zu lösen. Am entschiedensten sprachen sich auf Seiten der Freunde Johann von Covelshofen und Costin von Lyskirchen für ein bewaffnetes Vorgehen aus. Der erstere erklärte vor den versammelten Freunden: „Wir sind immer so mächtig wie Hilger und seine Freunde; mich deucht, wir thäten gut, wenn wir an einem schönen Abend nach St. Lorenz ritten, suchten dort den Hilger selbst, den Joh. Quattermart, Johann Canus und Heinr. Pantaleon beim frohen Trunke auf, und nähmen sie gefangen oder schlügen sie todt" [2]). Vor dem Hause Airsburg ließen die Freunde das städtische Banner aufstellen und dahin riefen sie alle Bürger, denen ihr Eid heilig sei und das Wohl der Stadt am Herzen liege. Hilger und seine Genossen glaubten ihren Gegnern zuvorkommen zu müssen. Auf eigene Hand gab Hilger dem weiten Rathe, auf den er mit Zuversicht rechnete, ein Gebot, sich am Dienstag nach Neujahr, den 4. Januar 1396, zu Mittag zwölf Uhr auf dem Rathhause in der goldenen Kammer zu versammeln. Hier sollten die Gewaltschritte, für die er sich mittlerweile rüstete, gutgeheißen werden. Wie zuversichtlich er auch auftrat, so war er doch nicht im Stande, bei mehreren seiner Genossen die bange Ahnung vor einem unglücklichen Ausgange zu beseitigen. „Kömmt es, äußerte Friedrich Walrave voller Besorgniß zu Heinrich vom Stave vor Godbart Grin's Haus auf der Brücke, daß es übel ausläuft, so bin ich der Erste, der im Dreck liegt" [3]). Einzelne wagten es, ihrem Parteihaupte Vorwürfe

[1]) Handschrift im Stadtarchiv.
[2]) Handschrift im Stadtarchiv.
[3]) Handschrift im Stadtarchiv.

über sein eidvergessenes Vorgehen zu machen. Als sie ihn fragten, warum er sie alle meineidig machen wollte, antwortete er: „Wir haben viel geschworen, wir werden schon einen Pönitentiarius oder einen andern Pfaffen finden, der uns davon absolvirt“ [1]). Hilger selbst konnte sich der Ueberzeugung nicht verschließen, daß es ihm unmöglich sei, mit den Kräften seiner Partei allein seine Plane durchzusetzen. Darum richtete er seine Augen auf den Erzbischof und er entschloß sich, diesen um seine Beihülfe anzugehen. Heinrich Ruwe übernahm es, Friedrich für das stessen'sche Vorhaben zu gewinnen. Weihnachten suchte er den Erzbischof auf, traf ihn zwischen Poppelsdorf und Godesberg und stellte ihm die Wiedererlangung „seiner Rechte und seiner Herrlichkeit in der Stadt Köln“ in Aussicht, im Falle er sich entschließen wolle, beim Ausbruch des bevorstehenden Sturmes mit bewaffneter Macht in die Stadt zu eilen und die stessen'sche Partei zu unterstützen [2]). Friedrich nahm die Eröffnungen und Anerbietungen freudig auf und bereitwillig versprach er sich zu der Stunde der Entscheidung mit bewaffneter Hülfe in Köln einzustellen. Diese Stunde der Entscheidung kam. Diejenigen Mitglieder des weiten Rathes, welche zu Hilger's Partei gehörten, waren dem Gebote, welches sie auf das Rathhaus berief, nachgekommen. Sobald die wenigen zu den Freunden gehörenden Glieder des weiten Rathes von dieser Sitzung Kunde erhielten, begaben sich Johann von Covelshofen und Costin vom Heumarkte auch dahin und betonten in scharfen, strafenden Ausdrücken die Ungesetzlichkeit der Zusammenberufung. Ihre Worte machten aber keineswegs den gewünschten Eindruck; darum begaben sie sich eiligst zur Airsburg zurück, und hier setzten sie alles in Bereitschaft, um mit bewaffneter Hand die Gesetze der Stadt zu schützen und durch einen raschen energischen Schlag die Plane der Gegner zu vereiteln. Die hervorragendsten „Freunde“,

---

[1]) Handschrift im Stadtarchiv.

[2]) Handschrift im Stadtarchiv.

die sich bald hier zusammenfanden, waren: Werner Quattermart, Heinrich Hardefust von Vogtalmershofen, Everhard Hardefust, Costin von Lyskirchen, Emund von Cuesin, Werner von der Abucht, Johann vom Hirtze, Joh. vom Hirtze junior, Hermann vom Hirtze, Everhard von Covelshofen, Joh. Overstolz, Ludwig Jude, Werner Overstolz in der Rheingasse, Heinrich Jude, Joh. Jude, Everh. von Cuesin, Everh. von Lintlar, Joh. von Lintlar, Franko vom Horne, Johann Hirtzelin, Ger. von Grin, Rembold Scherffgin, Hermann Scherffgin, Joh. von Cuesin, Heinr. von Cuesin junior, Hermann Scherffgin, Göddert Hardefust, Hilger Hardefust, Joh. von Mirweiler, Arnold, Hermann und Matthias von Hermelinghausen, Hermann Stolle, Everh. vom Hündgin, Werner Overstolz auf dem Eigelstein, Joh. von Mauenheim, Joh. von Rodengevel, Göddert von der Landskrone, Costin von Lyskirchen, Nikolf Overstolz, Werner Pantaleon, Bruno von Mauenheim, Heinrich Hardefust. Alle schworen unter dem städtischen Banner zu Gott und allen Heiligen, Leib und Gut zur Aufrechthaltung des Eidbuches und zur Abwehr jeder Gewalt einzusetzen. Die Zünfte wurden um Beistand und Zuzug beschickt. Hilger erkannte den Ernst des Augenblicks. Es lag ihm alles daran, die bewaffneten Zunftgenossen, die sich über ihre Parteistellung zur Stunde noch nicht entschieden hatten, auf seine Seite zu ziehen. Die guten Worte und schönen Versprechungen, mit denen er und seine Freunde auf allen Straßen die anrückenden Schaaren zu locken suchten, verfehlten jeden Eindruck. In der Hoffnung, die Hilger auf die Unterstützung der Zünfte gesetzt hatte, sah er sich getäuscht. Unter Engelbert's Anführung rückten die airsburger Freunde zuerst auf das Bürgerhaus los, besetzten dasselbe, drangen in den Berathungssaal ein, und nahmen einen Theil des weiten Rathes gefangen. Der Uebermacht gegenüber war jeder Widerstand nutzlos. Ohne von den Waffen Gebrauch zu machen, zogen sich Hilger's Freunde in

ihre Wohnungen zurück. Hilger selbst und Lufard entkamen in der Nacht beim Hofe des Hermann von Goch über die Stadtmauer. Lufard ertrank beim Uebersetzen über den Rhein. Hilger flüchtete sich in das Gebiet des Grafen von Nassau; alle seine Mitschuldigen mußten zu Thurme gehen. Sofort wurden sie verhört und auf Grnnd der hierbei gemachten Geständnisse am 7. Januar vom Rathe und allen Räthen zu schwerern oder geringern Freiheitsstrafen verurtheilt. In Anbetracht, daß sie meineidig geworden und gegen die Bestimmungen des Eidbuches gehandelt hatten, wurde beschlossen, daß Göbbert Grin der Aeltere, Johann Quattermart in der Straßburgergasse, Johann Vogt von Merheim, Heinrich von Schallenberg, Johann von der Po, Johann Canus, und Heinrich Pantaleon lebenslänglich unten im Bayenthurm in Stöcke gelegt, in Holz und Eisen geschmiedet und gebunden werden sollten; Werner von Schallenberg, Göbbert Grin der Jüngere, Heinrich Roidstock, Friedrich Walrave, Gerhard von Bensbur und Heinrich Blömenrode wurden verurtheilt, ihr Leben lang unten im Thurmverließ von St. Cunibert zusammen an eisernen in einen Stein gegossenen Ketten mit eisernen Fesseln an den Beinen zu sitzen. Dieses Urtheil wurde in das Eidbuch eingetragen und jedes Mitglied des engen und des weiten Rathes wurde verpflichtet, bei Vermeidung der auf den Meineid gesetzten Strafe nichts gegen die Beständigkeit und Ausführung dieses Urtheils zu thun. Kein Rathsmeister sollte bei Strafe des Thurmganges jemals wegen Aenderung oder Aufhebung des Urtheils im Rathe Umfrage halten und kein Mitglied des engen oder weiten Rathes darauf antworten. Sieben Ausfertigungen des Urtheils wurden angefertigt, von denen drei der enge und drei der weite Rath erhielt und eines in das Gewölbe gelegt wurde [1]).

Gegen Heinrich vom Stave und Heitgin vom Kessel wurde mit der vollen Strenge der städtischen Gesetze vorgegangen.

---

1) Eidbuch, N. 3.

Am 5. Januar wurde Heinrich vom Stave in seinem Gefängniß auf dem Ehrenthor von den Mitgliedern des engen Rathes Ritter Johann von Troyen, Ritter Johannes Overstolz, Heinrich Hardefust von Vogtalmershofen, Johann von Hirtz, Franko von Mommersloch und Johann von Covelshofen und denen des weiten Rathes Everhard von Cuesin, Johann von Mirweiler, Jakob von Ryndberg, Heinrich von Kessel, Johann von Rore und Hermann von Hermelinghausen verhört. Sechs Tage darauf wurde er den Gesetzen und Gewohnheiten der Stadt gemäß verurtheilt, mit dem Schwerte vom Leben zum Tode gebracht zu werden und auf dem Heumarkte fiel sein Haupt unter dem Schwerte des Henkers [1]). „Sein Haupt war weißer als eine Taube; man viertheilte seinen Leichnam, und dieselben vier Theile wurden außer Köln auf der Städte Straßen gesetzt" [2]). Auch Heitgin vom Kessel wurde auf dem Heumarkte enthauptet.

[1]) Das Richtschwert befindet sich noch im Stadtarchiv.
[2]) Chronik, f. 284.

Achtunddreißigstes Kapitel.

Sturz der Geschlechter.

Nachdem in den hilger'schen Wirren die Sache der Ordnung siegreich aus dem Kampfe hervorgegangen, brachten die Zünfte ihre Wünsche neuerdings an den Rath. Sie erhielten die schönsten Versprechungen. Bei der öffentlichen Vorlesung der Morgensprache gegen Hilger von der Steffen und seinen Anhang dankte Costin von Lyskirchen der Gemeinde „für ihr gutes Verhalten und er gab ihnen die feierliche Zusicherung, daß der Rath den ernsten Willen habe, den Zünften günstig zu sein, sie zu lassen in ihren Gerechtsamen, ihnen zu helfen zu ihren guten alten Freiheiten und Gewohnheiten, in deren Besitz alle Bürger von Alters allwege gewesen seien, und ihnen also zu thun, daß sie dessen dem Rathe danken sollten. Und in der gleichen Weise wurden viele gute Worte an die Gemeinde gerichtet, und die Gemeinde war zu dieser Zeit froh und gefolgig" [1]. Doch die Enttäuschung folgte schnell. Es wurde bald klar, daß der Rath geringe Lust hatte, die Wünsche der Gemeinde zu erfüllen. Rath und Schöffen wollten einander die Hand reichen, um die Zünfte wieder auf ihre frühere Stellung zurückzudrängen. Der erste Schritt in dieser Richtung bezweckte die Aufhebung der gegen die Schöffen gerichteten Bestimmungen des Eidbuches. Costin von Lyskirchen äußerte in vereinter Raths-

[1]) Ennen und Eckertz, I, 442.

sitzung seinen Unmuth über die Punkte, welche in den letzten Zeiten in das Eidbuch eingetragen worden, und er erklärte, daß nur Falschheit, List und Bosheit diese Bestimmungen habe treffen können. Auf seine Aufforderung ergriff man das Buch, „schnitt und riß alles heraus, was zu Gunsten der Gemeinde hineingeschrieben war; man ließ nur stehen, was den Schöffen befehlig und gut schien" [1]). Die Eidbücher zeigen jetzt noch die Spuren dieser Gewalthandlung. Mit diesem Riß durch's Eidbuch hatten die Schöffen den Rathsschluß beseitigt, der ihnen befahl, die Sitzung zu verlassen, wenn eine die Schöffen oder den Schöffenstuhl betreffende Sache zur Berathung kam. Sie trugen kein Bedenken, wieder wie in früheren Zeiten in eigener Sache zu urtheilen. Rath und Schöffen gingen einträchtig Hand in Hand; sie sorgten bestens für ihr eigenes Interesse, hatten aber keine Acht auf die Wünsche der Gemeinde. Die Zünfte waren aber nicht gesonnen, leichthin auf ihre Forderungen zu verzichten. Je spröder der Rath that, desto schärfer fielen in den Zunftstuben die Reden gegen Rath und Schöffen. Manche wollten den Hochmuth der Geschlechter mit bewaffneter Hand gebändigt wissen; die Mehrzahl aber wünschte auf dem Wege der Güte das Ziel zu erreichen. Sie sandten einige Abgeordnete an den Rath mit der gütlichen Ermahnung und Bitte, ihrer zu gedenken in den zugedachten Sachen, besonders aber ihnen zur Erlangung der Weinbruderschaft nicht länger im Wege stehen zu wollen. Der Rath glaubte die Zünfte durch ausweichende und vertröstende Antworten zufrieden stellen zu können. Die Zünfte verlangten aber klaren Bescheid, und bei keiner Rathssitzung ermangelten die Abgeordneten der Gemeinde, ihre Forderungen neuerdings vorzubringen. Costin von Lyskirchen versuchte es endlich, die Zunftgenossen durch Grobheiten einzuschüchtern. „Unsere Herren, fuhr er sie an, nehmen es euch gar übel, daß ihr so viel hierher lauft; ihr mögt nur nach Hause gehen, denn die Herren haben ganz andere Dinge zu denken und zu schaf-

---

[1]) Ennen und Eckertz, I, 442.

fen; wenn sie etwas beschließen oder vertragen wollen, so werden sie euch sicher nicht darum fragen" [1]). Solche und ähnliche Worte erregten bei der Gemeinde die höchste Erbitterung. Die Aufregung in den Zünften stieg; die Versammlungen häuften sich; immer kühner und drohender wurde die Sprache der Wortführer; mit den Waffen verlangte man zu ertrotzen, was durch bescheidenes Bitten nicht zu erreichen war. Rath und Schöffen schienen kein Interesse zu haben, den drohenden Sturm zu verscheuchen. Im offenen Kampfe glaubten sie der Gemeinde jedes Selbstvertrauen niederschlagen und jede Lust zu weiterer Auflehnung gegen die Herrschaft der Geschlechter nehmen zu können. Mit herausfordernder Zuversicht schlugen sie an die Waffen. Auf ihr Geheiß durchzogen die Richterboten wohlgerüstet die Straßen der Stadt. Die Häupter der Geschlechter selbst waren in guter Kriegsbereitschaft auf der Airsburg versammelt. Am Abende des Sonntags nach St. Johann 1396 saßen sie „oben auf dem Hause gewaffnet zu Rathe" [2]). Manches scharfe Wort mochte hier gegen die Anmaßung der Zünfte gefallen sein. Da stieg Costin von Lyskirchen zu Pferde, ritt vor die einzelnen Zunfthäuser und fragte in befehlendem Tone, ob es noch nicht Zeit zum Schlafen sei. Ueberall erhielt er die höhnische Antwort, man würde schon schlafen gehen, sobald man Lust dazu spüre. Dem Spott und Hohn folgte bald auch Thätlichkeit. Ein Haufe lärmen-

---

[1]) Ennen und Eckertz, I, 442.

[2]) Die Chronik (f. 284) sagt: da waren die oeversten ind heren van den alden geslechten des nachtes in dem huyss Airsberg genant vp der bach vnden ind ouen etc. „Das Haus auf Airsbach, wo jetzt Gericht und Schrein gehalten wird, war ehemals das Gebürhaus, wo für den Distrikt Gericht und Rath gehalten wurde, auch sich im Nothfall die Bürger versammelten. Zu diesem Haus gehörte ehemals der dahinter gelegene große Garten, welcher nachgehends vom Schrein verkauft worden. In diesem Garten am Ende zu der Witschgasse stand der Thurm, welcher nun abgerissen ist, woher die zwei Häuser in der Witschgasse nächst dabei zum Thurm und zum weißen Thurm genannt wurden". (Mscr. A, IX 25.) — Airsburg und das Gebürhaus von St. Brigiden waren die Hauptwachen, wo die Wächter zusammenkamen und wo die Bürgerschaft sich in Stunden der Gefahr versammelte. (Mscr. A. IV, 4 S. 13.)

den Volkes umringte den Costin von Lyskirchen, riß ihn vom Pferde und zwang ihn zum Schwur, daß er sich weder mit Leib noch Gut der gerichtlichen Verfolgung entziehen und aus der Stadt entfernen werde. Costin aber brach den geleisteten Schwur; er begab sich in die Wohnung seines Vetters, nahm die Schlüssel vom Lyskirchen-Thore und verließ mit diesem Vetter die Stadt. Inzwischen tobte die aufgeregte Menge weiter. Aus allen Zunfthäusern strömten bewaffnete Schaaren hinzu. Die Erbitterung gegen die Geschlechter steigerte sich von Augenblick zu Augenblick. Die wüthende Gemeinde schien entschlossen, die Waffen nicht eher niederzulegen, als bis sie die Airsburg erstürmt und die versammelten Ritter unschädlich gemacht habe. Viele der tumultuirenden Zunftgenossen drangen auf dem Heumarkt in Lyskirchen's Wohnung, bemächtigten sich des städtischen Banners und wälzten sich an der Spitze zahlreicher Volksschaaren nach der Airsburg. Das Haus wurde umringt, angegriffen und in wildem Andrange erstürmt. Die dort versammelten Ritter schienen keine Lust zu haben, nutzlosen Widerstand zu leisten und bis zum letzten Athemzug für ihre Vorrechte zu kämpfen. Sie zogen es vor, sich der Gnade ihrer Feinde zu ergeben und so das nackte Leben zu retten. Von dem wilden, blutigen Kampfe, welcher, nach den gewöhnlichen Angaben, in der Airsburg gewüthet haben soll, findet sich in den Urkunden des städtischen Archivs keine Spur. Die überwundenen Geschlechter wurden gefangen genommen und auf die Thore der Stadt in Verwahr gesetzt; zugleich wurden die um Epiphanie verurtheilten stessen'schen Parteigänger ihrer Fesseln entledigt und ihrer Haft entlassen. Die Gemeinde verschmähte es, sich an Leben oder Freiheit der überwundenen Geschlechter zu vergreifen, sie beschränkte sich darauf, denselben eine höhere oder geringere Schatzung aufzulegen und sie auf längere oder kürzere Frist aus der Stadt zu verbannen. Zwei Commissare gingen von Thurm zu Thurm, um die Gefangenen nach Verhältniß zu schatzen: Heinrich Spiegel von Rodenberg mußte 1000 Gulden, Schöffe Constantin von Lyskirchen zu Mirweiler 200, Schöffe Heinrich von Cuesin 300, Johann Hir-

zelin 1000, Franko von Mommersloch 200, Johann vom Rodengevel 25, Heinrich Hardefust 300, Johann von Mirweiler 200, Schöffe Joh. von Cuesin in der Rheingasse 150, Johann vom Hirtz 1000, Gerhard von Cuesin 400, Gotfrid von der Landskrone 300, Schöffe Hermann Scherffgin 200, Hermann von Reyde 300, Matthias von Reyde 400, Arnold von Reyde 200, Goldschmied Quentin von Schonenbach 300, Heinrich Jude 400, Gerhard Krantz 500, Johann vom Hirtze sen. 1000, Everhard vom Hündgin 400, Franko vom Horne zu Lintlar 1000, Hermann vom Hirtze 300, Everhard Hardefust sen. 400, Gotfrid Hardefust 500, Hilger Hardefust 400, Werner Quattermart 100, Arnold von Reyde 200, Matthias von Reyde 100, Heinrich Hardefust 440, Heinrich auf dem Velde von wegen Heinrich's Hardefust 340, Werner Pantaleon 100, Werner von der Abucht 900, für denselben Werner von Brysingen 200, Rembold Scherffgin 16, Werner Pantaleon 25, Heinrich Jude 100, Heinrich Hardefust von Vogtalmershofen 750, Ludwig Jude 600, Werner von Schallenberg 150, Heinrich von Schallenberg 250, Gotfrid Hardefust 174, Everhard von Covelshofen 400, Johann Overstolz 100, Joh. von Mauenheim 400, Hilger Hardefust 94, Heinrich von Nodenberg 340, Everhard von Covelshofen 400, Franko vom Horne 400, Heinr. von Cuesin jun. 100, Johann Quattermart 400, Joh. von der Po 500, Everh. vom Hündgin 350, Gerh. von Bensbur 200, Werner Pantaleon 25, Joh. Ludendorp 800, Hilger Hardefust 86, Werner Overstolz in der Rheingasse 200, Gerhard vom Grin 300, Joh. Canus 500, Joh. von Cuesin in der Rheingasse 15, Hilger Hardefust 100, Joh. Bodendorf wegen Johann vom Hirtz 494, Franko vom Horne zu Lintlar 100, Heinr. vom Birbaum von wegen Ludwig Jude 300, Hermann vom Hirtze 100 bezahlen. Im Ganzen wurden den Ge=

fangenen bei dem ersten Rundgang 26,590 Mark auferlegt. Bei einer zweiten Schatzung wurden noch 5937 Gulden erhoben [1]).

Darauf wurden Heinrich Hardefust, Joh. von Cuesin, Johann von Covelshofen auf 10 Jahre, Hilger Hardefust, Göddert Hardefust, Johann vom Hirtze, Costin von Lyskirchen zu Mirweiler, Everhard von Covelshofen, Ludwig Jude, Göddert Grin auf 6 Jahre, Everhard Gir vom Hündgin, Johann Quattermart auf 5 Jahre, Johann von der Po, Werner von der Aducht, Gerhard Krantz auf 4 Jahre, Everhard Hardefust, Johann vom Rodengevel, Heinr. Quattermart, Franko von Mommersloch, Heinr. Pantaleon, auf 3 Jahre, Heinrich Hardefust, Heinrich von Cuesin der Jüngere, Johann von Mirweiler, Johann von Lintlar, Matthäus von Hermelinghausen, Johann Overstolz, Heinrich Hardefust von Vogtalmershofen auf 2 Jahre, Göddert Grin der Jüngere, Everhard Hardefust, Heinrich Hardefust der Jüngere, Heinrich Roedstock, Richolf Overstolz auf ein Jahr verbannt. Johann von Mirweiler mußte sich verpflichten nicht unterhalb Speier, Heinrich Pantaleon nicht über Mecheln, Johann vom Rodengevel nicht über die französische Gränze, Johann von der Po nicht über Trier hinaus, Göddert Grin nicht unterhalb Coblenz, Heinrich Hardefust, Ludwig Jude, Joh. von Covelshofen, Joh. von Lintlar, Matth. von Hermelinghausen, Johann Overstolz und Richolf Overstolz nicht weiter als 20 Meilen, Johann vom Hirtze nicht weiter als 13 Meilen, Werner von der Aducht nicht weiter als 12 Meilen, Heinrich Quattermart, Hilger Hardefust, Everhard Gir vom Hündgin nicht weiter als 10 Meilen, Franko von Mommersloch nicht weiter als 5 Meilen, Gerhard Krantz, Gerhard von Cuesin, Göddert Grin der Jüngere nicht weiter als 4 Meilen von Köln sich zu

[1]) Handschrift im Stadtarchiv.

begeben. Johann vom Hirtze wurde zu einem Jahr, Herm. vom Hirtze zu 6 Monat, Heinrich Jude zu 6 Monat, Herm. Scherffgin zu 6 Monat, Franko vom Horne zu 6 Monat, Gerh. Hirtzelin vom Grin zu 7 Jahren, Werner Pantaleon zu 6 Monat, Werner Quattermart zu einem Jahr, Heinrich Hardefust von Vogtalmershofen zu 2 Jahr, Johann vom Hirtze zu 4 Wochen, Heinrich Jude zu 9 Monat, Hermann und Arnold von Hermelinghausen zu 6 Monat, Göddert vom Hirtze von der Landskrone zu 6 Monat Hausarrest verurtheilt.

„Als die Gemeinde die Herren von den alten Geschlechtern, die das Regiment der Stadt von Anbeginn der Stadt bis daher geführt hatten, überwunden, verjagt und abgesetzt hatte, da nahm sie die Stadt in ihre Hand und die Schlüssel der Stadt". Die schwere Aufgabe, die gestörte Ordnung wieder herzustellen und eine den Wünschen des Volkes wie den Bedürfnissen der Zeit entsprechende neue Verfassung zu begründen, wurde von zwei Ausschüssen in die Hand genommen; der eine bestand aus 25 Zunftgenossen, der andere aus 13 Bürgern, die nicht zu den Zünften gehörten[1]): wahrscheinlich waren letzteres adelige Herren, welche die Zeichen der Zeit erkannten und aus innerer Ueberzeugung oder aus kluger Berechnung die Bestrebungen der Zünfte unterstützten. Beide Commissionen waren darin einig, daß der Sieg der Zünfte immer wieder in Frage gestellt werden könne, wenn das hergebrachte System eines zweifachen Rathes aufrecht erhalten würde. Darum durften der enge und weite Rath neben einander nicht bestehen bleiben, sondern es mußte auf die Einrichtung eines einheitlichen Rathes gedacht werden. Man setzte fest, daß die städtischen Angelegenheiten fortan nur von einem aus neunundvierzig Mitgliedern bestehenden Rathe geleitet werden sollten. Sämmtlich

---

[1]) Vur cost ind zeironge die die XIII hatten zo drin malen ind ouch so giengen die XXV vss den gaffelen ind ampten zo eynre zyt mit yn zosamen, haint sy vertzert 149 m. 8 s. (Ausgabe von 1396 um St. Martin.)

sollten sie beerbte kölner Bürger sein; sechsunddreißig sollten von den Aemtern und Gaffeln und dreizehn, die sogenannten Gebrechsherren, von diesen sechsunddreißig Herren in den Rath berufen werden. Vom gesammten Rath sollten aus den Aemtern und Gaffeln zwei Bürgermeister gewählt und gesetzt werden, die geeignet seien, der Stadt Ehre und Nutzen zu fördern. Damit kein ehrbarer und beerbter Bürger von der Wahl ausgeschlossen werde, wurde bestimmt, daß jeder Bürger verpflichtet sei, sich bei einer Zunft oder einer Gaffel einschreiben zu lassen. Zum Zeichen, daß man mit der Vergangenheit und mit dem Regimente der Geschlechter völlig gebrochen habe, sollte das Eidbuch außer Kraft gesetzt und an seiner Stelle der mit dem Siegel der Stadt und dem Siegel der zweiundzwanzig wahlberechtigten Aemter und Gaffeln versehene Verbundbrief zum Stadtgrundgesetz erklärt werden. In wichtigeren Angelegenheiten sollte der Rath an die Zustimmung eines von diesen zweiundzwanzig Aemtern und Gaffeln gewählten Ausschusses von vierundvierzig Mitgliedern gebunden sein. Die Herren, welche zuerst in den nach diesen Grundsätzen gebildeten Rath gewählt wurden, waren: Ritter Göbbert vom Hirtze, Göbbert von der Eren, Franko von Spiegel, Matthias von Spiegel genannt Cruse, Werner Overstolz, Matth. von Kelze, Arnold Loschart, Joh. von Rheinbach, Johann von Dauwe, Hermann Grin, Heitgin vom Kessel, Johann von Starkenberg, Johann vom Horne, Werner von Brysingen, Meinhard zu Rheinberg, Hermann von der Schüren, Joh. von der Merkatzen, Joh. von Overberg, Herm. von Heimbach, Brun Junge, Ecgelgin von Stommel, Jakob Keppeler, Jakob Straisfeld, Abel von der Linden, Lambert von Düren, Göbel von Raide, Dietrich von Mülheim, Johann von Elberfeld, Hartmann von der Hecken, Joh. von der Scheren, Joh. Duyfgin, Heinrich von Rheindorf, Johann Eckart, Joh. Scheylart, Joh. Verhillen Sohn, Arnold Franko, Johann von Hanenstraße, Coingin Becker, Peter von Niel, Johann Schatzavel, Göbel Pasternach, Her-

mann Buschelmann, Hermann Hoinkappe, Johann von Aachen Sohn, Rolof von Assenheim, Heinrich von Ar, Heinrich von der Porzen[1]). Zu Bürgermeistern wurden gewählt Göbbert von Lyskirchen und Conrad von Aussem. Unter diesen Herren befanden sich aus dem früheren engen und weiten Rathe nur Franko von Spiegel, Göbbert vom Hirtze, Göbbert von Lyskirchen, Werner Overstolz und aus dem früheren weiten Rathe: Matthias von Kelze, Johann vom Dauwe, Johann von Starkenberg, Johann von Herle und Heinrich auf dem Velde.

Im Verbund fanden die mit so großer Erbitterung geführten Kämpfe der Gewerbebruderschaften gegen den alten Stadtadel ihren Abschluß. Die Herrschaft der adeligen Geschlechter war jetzt für immer gebrochen und den Werkzeichen der Handwerker dasselbe Ansehen errungen, dessen sich bis dahin Schild und Helm der Geschlechter erfreut hatten. Die Geschlechter waren der Vormundschaft über die Zünfte und jeden andern Vorrechtes beraubt, und die Rittergaffeln hatten den Aemtern der Handwerker gegenüber

---

[1]) Rechtsprotokolle Nr. 1. — Das 49ste Mitglied fehlt in diesem Verzeichniß. Ein anderes aus dem Nachlaß des Hilger von der Steffen herrührendes Verzeichniß lautet also: Proconsuli [sic], consuli [sic] Colonienses: Vrancke vanme Speigel, her Goidert vanme Hirtze, her Goidart van der Eren, her Goidart van Lysenkirchen, magister civium, Matteis vanme Speigel genant Bruse, Werner Overstoilz, Mattheis van Kelse, Arnolt Loschart, Johan vanme Dauwe, Johan van Herne, Johan van Reinbach, Johan van Starkenberg, Herman Gryn, Heitgin vanme Kessel, Herman van Heimbach, Bruyn Junge, Wynrich van Auxhem, magister civium, Heinrich up me Velde, Werner van Vrysingen, Meynart van Rynbach, Hartman van der Schuren, Johan van der Merkatzen, Eckart van Stummel, Jacob Keppler, Jacob Straisvelt, Goebel vanme Rade, Dederich van Muelenheim, Johan van Erverveldc, Hartman van der Heegen, Abel van der Lynden, Lambrecht van Duren, Heinrich van Ryndorp, Johan van Duyfgin, Johan Scheylart, Johan van Prysverdersson, Joh. van der Scheren. Johan Eckart, Koyngin van Markmansgassen, Peter van Neyl, Hermann Buschelman, Goel Pasternach, Bernolt Funck, Herman Hoitkap, Johan in Hanenstraissen, Johan van Aichen, Roloff Teschemecher, Johan vanme Schatzavel, Heinrich Beyrbuch, Heinrich van Ayr.

auf jede Bevorzugung verzichten müssen. Alle Schranken, welche bis dahin der politischen Selbständigkeit des Bürgerthums und einer gesunden Entwicklung bürgerlicher Freiheiten im Wege gestanden hatten, waren niedergerissen. Die Genossenschaften des thätigen, lebenskräftigen Bürgerthums hatten an Stelle der alten Aristokratie die Aufgabe übernommen, die bürgerlichen und socialen Verhältnisse in eine neue, zu innerm Frieden und allgemeinem Wohlstand führende Entwicklung einzuweisen und den bereits mehr als zweihundert Jahre dauernden Kampf gegen die Souveränetätsansprüche des Erzbischofs zu siegreichem Ausgang zu führen.

Alphabetisches Namen- und Sach-Register.

A.

Aachen, Stadt, 56, 96, 97, 122, 123, 183, 222, 258, 276, 281, 289, 317, 349, 355, 412, 665, 746, 754.
Aachen, Propst Walram v., 247.
Abtshofe von 153.
Accisen 163, 170, 184, 419, 527, 777, 783.
Acht 719.
Adel, städtischer, 413, 454.
Adolf von Altena, Erzb., 29, 30, 31, 33, 36, 37, 40, 41, 45, 48, 49, 54.
Adolf von der Mark, Erzb., 359 ff.
Adolf von Nassau, König, 257, 263.
Aducht von der, 132, 160, 179, 208, 245, 285.
Afterdechant 292, 299, 305.
Agathabruderschaft 458.
Agrippina, Chronik, 204.
Ahlen 120.
Ahre, von, 22, 187, 200.
Ahren 461.
Airsbach, Burschaft, 446.
Airsburg, Gebürhaus, 674.
Airsburg, Haus, 525, 594, 613, 679, 801, 802.
Alban, St., Pfarre, 214, 494.
Albert von Oesterreich 313.
Albertus Magnus 95, 109 ff., 132, 134 ff., 140, 173, 18[illegible], 204, 208.
Albrecht, König, 266, 269.
Albrecht von Holland und Seeland 569.
Albus 309.
Alemannien, Kaufleute von, 569 ff.
Alexander der III., Papst, 7, 18.
Alexander der IV., Papst, 140.
Alexandria 3.
Alfter, von, 187, 696.
Alpen, von, 3, 143, 449, 656, 658, 659, 695, 750 ff. 794.
Altenahr 160.
Altenberg, Abt Gotfrid, 68.
Altermann 551, 558, 559.
Aemter 813.
Amtleute, s. Offiziale n.
Andernach 38, 263, 267, 268, 279, 290, 296, 299, 307, 356, 359, 362.
Andreas, St. Stift, 114, 273, 293, 299.
Andreas, Pröpste, 214, 310.
Andreas, Dechanten, 292, 299.
Anleihen 530.
Aposteln, St., Stift, 92, 114, 192, 273, 293, 299, 691.
Aposteln, Pröbste, 181, 189, 214.
Aposteln, Dechanten, 191.
Arberg, von, 266.
Archiv der Stadt 10, 135, 520, 542.
Ardenburg 560.
Arenfels, von, 294.
Aristokratie 773 ff.
Arme 540.
Arnold I., Erzbischof, 219.
Arnold Meister 620.
Aspel 248, 271.
Attendorn 120.
Augsburg 49.
Ausbäcker 175.
Ausgaben 530 ff. 540.
Avesnes, Joh. von, 122.

B.

Bachem 769, 772.
Bachem, von, 143 181, 185, 253 ff., 302, 383, 657, 696.
Bachem, Joh., Wardein 389.
Bachmeister 531.
Bachstraße, von, 666, 672, 740.

Baesweiler 643.
Banner 420, 803, 809.
Bannmeile 65, 320, 352.
Basel 118.
Bauerbänke 352, 453, 454 ff.
Bavo, St. Abt von, in Gent, 726, 729, 929.
Bayen, v., 145, 152, 291, 311.
Bayenthurm 162, 789.
Beamte der Stadt 521.
Beamunt, von, 289.
Beckum 120.
Bedbur 222.
Bedbur, von, 255.
Bede 194.
Befestigung der Stadt 19, 24.
Beggo, Nuntius, 360.
Beleidungen 447.
Benasis, von, 696, 702, 707, 714, ff., 742.
Bensberg 72.
Bensbur, von, 800.
Berg, Herzogthum, 117.
Berg, Engelbert von, 22.
Berg, Adolf von, 55, 56.
Berg, Heinrich von, 69, 72, 79, 90, 221.
Berg, Adolf von, 93, 97, 120, 127, 131, 163, 165, 176, 203, 221, 222, 228, 230, 241 ff., 287, 289, 292.
Berg, Adolf von, 318, 564.
Berg, Wilhelm von, 266, 267, 653, 708, 732, 742, 756 ff., 763, 793.
Berg, Gerhard von, 319.
Berg, Conrad v., Propst, 214.
Berg, Dorf, 248.
Bergheim 301.
Bestadepfennig 420.
Bettziechenweber 471.
Beutelmacher 598.
Bier 416.
Bierpfennig, s. Braupfennig.
Bingen 117, 118, 215.
Binsfeld, von, 159, 172.
Birklin, von, 143, 149, 168, 223, 250, 302, 340, 363, 365, 485, 647 ff., 665, 667, 696.
Blankenheim, von, 383, 385, 747.
Blatzheim 229.
Bobono 60.
Bocholz, von, 390.
Böhmen, Ottokar von, 28.
Bolheim, von, 358.
Bongard, von, 305.
Bonifazius IX., Papst, 494, 755.
Bonifaziuskapelle 246, 376, 540.
Bonifaziustag 496.
Bonn, 42, 83, 232, 254, 260, 263, 267, 268, 272, 279, 290, 296, 299, 307, 319, 338, 256, 362, 416, 697.
Bonn, Pröpste, 58, 169, 297, 300, 304.
Bonn, Dechant Johann, 305, 307.
Bonn, Stift, 691.
Boppard 29, 48, 49, 55, 96, 276, 288, 794.
Borken 120.
Born, von, 349.
Bornheim, von, 148.
Bottenbroich, von, 220.
Brabant, Heinrich von, 22, 28, 55, 56, 72, 79, 86, 91, 95, 108.
Brabant, Johann von, 223, 227, 229 ff., 241 ff., 254, 258, 266, 343, 349.
Brabant, Gotfrid von, 241.
Brabant, Wenzel von, 358.
Brabanter Hof 246.
Brandenburg, Markgraf Joh. v., 739.
Brandgeräthschaften 507.
Brandschatzung 437.
Braubach 363.
Brauer 623.
Brauer, Tidem., 580.
Braupfennig, Brausteuer, 54, 79, 81, 163, 166, 215, 495.
Braunschweig 10, 49, 574.
Brauweiler, Abt Zobbe, 751.
Brede, Job von, 370.
Breisach 118.
Bremen, Bischof Gerhard, 95.
Bremen, Stadt 569.
Brigiden Burschaft 446, 450, 787.
Brixen 79.
Brothalle 594.
Bruderschaften 138, 139, 457 ff., 599, 773.
Brügge 103, 554 ff., 567, 570, 577, 579 ff., 582.
Brühl 87, 271, 290 ff., 293, 294, 296 ff., 306, 416.
Bruno von Berg, Erzb., 29, 29.
Bruno von Sayn, Erzb., 40, 44, 46, 49, 51.
Bruno, Abt von Deutz, 50.
Bucholz 42.
Burer 80.
Burgbann 82, 320, 352.

Burgenossenschaften 16.
Bürgerhaus 439, 472, 494, 541, 664, 685, 686, 716, 803.
Burgerichte 443.
Bürgermeister 92, 100, 132, 136, 143, 429, 470, 477, 482, 492, 507, 508, 510, 684.
Bürgermeisterboten 520.
Bürgerschaft, Bürgerrecht 474 ff.
Burggraf 432, 598.
Burggrafen, verschiedene, 234, 504, 515, 517, 531.
Burggrafschaft 223, 270.
Burhäuser 138, 464, 472, 485.
Burmeister 429.
Burschaften 446 ff.
Bußen 428 ff., 610.
Buttermarkt 778.
Büttgasse 179.

C.

Calemunt, von, 344.
Canus 743.
Capucius, Peter, Legat, 122.
Cäsarius von Heisterbach 62.
Caster, von, 255.
Castaneto, Bernhard, 189, 190, 191, 204, 207, 212.
Censuren 709.
ceteri cives 473.
Chorbischöfe 191, 207, 220.
Cleingedank 126, 143, 148, 149, 168, 216, 485, 647.
Clemens IV. Papst, 184, 187, 189.
Clemens V., Papst, 274.
Clemens VI., Papst, 334.
Clemens, Gegenpapst 766.
Clerus 130, 371 ff., 758, 759, 772.
Cleve, Dietrich von, 97, 181, 199, 223, 228. 266.
Cleve, Adolf von, 708, 744, 770.
Cleve, Dietrich von, 770.
Coblenz 38, 78, 268, 288, 289, 291, 312, 313, 356, 362.
Coesfeld 120.
Colmar 118.
Columba, Stift, 154.
Columba, Pfarrer von, 180, 193, 206.
Como 5.
Conkurrenz im Handel 628.
Conrad, König, 76, 94.
Conrad von Hochstaden, Erzb. 81 ff., 85, 88, 90, 92, 94, 98, 99, 102 ff., 191 ff., 131 ff., 140, 148 ff., 157, 413, 419, 467, 472, 479, 522.
Conrad, Domdechant, 43.
Conrad, Deutschordensmeister, 84.
consilium s. Rath.
Constanz 55.
Constanz, Bischof von, Heinrich, 265.
Covelshofen, von, 371, 707, 752, 801, 802.
Crauenberg, Wardein, 388.
Crispinusbruderschaft 458.
Crop 197, 200.
Cunibert, St. Stift, 114, 273, 277.
Cunibert, Pröpste, 214.
Cunibert, Stiftsherren, 192.
Cunibert, Immunität, 667.
Cuno, Administrator, 367 ff., 373, 644.
Currentgeld 393 ff.
Cuesin, von, 126, 179, 180, 216, 525.
Cyvel, von, 348.

D.

Daelen, Thomas von, 373, 736, 737, 754.
Daelheim 72.
Damianusbruderschaft 458.
Damm 103.
Denare 105, 378, 381 ff.
Denare, auswärtige, 391.
Desenberg 10.
Deutz 43, 72, 83, 89, 90, 106, 131, 134, 165, 186, 396, 416, 419, 711, 724, 733, 737, 762, 772, 788 ff.
Deutz, Abtei, 691.
Deutz, Aebte, Bruno 50, Franko 725, 723, Alexander 725, 732, 736 bis 793.
Deutz, Pfarrer, 732.
Deutz, Schultheiß von, 245.
Deventer 215, 566.
Dienst 450, 508, 608, 619.
Diest, von, 55.
Dietrich von Heinsberg, Erzbischof, 52, 54, 60.
Dietrich von Falkenburg 161.
Dietrich von Schenk 798.
Dinant 750.
Dollendorf, von, 223, 232.
Dom 25, 44, 105, 126, 312, 689, 736.
Domdechant 185, 247, 253.
Domdechant Goswin 132, 140.
Domdechant Johann 305, 359.
Domherren 180, 187, 189, 191.

Domkapitel 61, 72, 73, 77, 82, 88, 158, 217, 265, 315, 361.
Dompröpste, Arnold 189, 190; Conrad 247; Heinrich 274.
Domstift 272, 293, 299, 691.
Dominikaner 110, 214.
Dominikanerprior Conrad 186; Emmundus 207.
Domhof 443, 505, 790.
Domwage 528, 590.
Donnerbüchsen 537.
Dormagen 248.
Dortmund 25, 99, 120, 122, 263, 276.
Dortmund, von, 66.
Dortrecht 577, 581.
Dorweiler, von, 713.
Drachenfels, Burggrafen v., 234, 283.
Drachenpforte 505.
Dreikönige, hh., 277, 312, 370.
Dreiling 379.
Dringenberg 390.
Drittel des Hansebundes 572, 582.
Droste, von, 723.
Duisburg 25, 55, 215, 224, 271, 276, 289.
Duisburg, Conrad v., Wardein, 388.
Düren 222, 276, 652.
Düsseldorf 756.
Dyck 745.
Dyck, von, 55, 60.

E.

Eckart, Meister, 521.
Edelbürger 169, 215, 282, 539.
Eduard III. von England 311, 313, 314, 319, 567.
Efferen 769, 772.
Efferen, von, 536.
Ehrenpforte, v. d., 47, 48, 216.
Eiche, von, 505.
Eiche, v. d., 216.
Eidbrief 489, 684.
Eidbücher 484, 492, 683, 684, 797, 799, 803, 807, 813.
Eigelstein Gericht 453.
Eigenhörige 475.
Eigenthum der Stadt 526.
Einkünfte der Stadt 527 ff.
Eisenmarkt, Zunft, 561, 662.
Elbing 567.
Elger von Deutz 453.
Endelsdorf, von, 293.
Engelbert von Berg, Erzb., 41, 43, 57 ff., 66, 67, 68, 70, 467.
Engelbert von Falkenburg, Erzb., 156, 158 ff., 161 ff., 178 ff., 208 ff., 212, 327, 419.
Engelbert v. d. Mark, Erzb., 361, 367.
Engern 11, 17.
England 13, 17.
Englische 398.
Eppendorf, von, 1.
Erbach, Abt von, 729.
Erbhofmeisterei 440.
Erbkämmerer 248.
Erbrecht 438.
Erbvogt s. Vogt.
Erbvogtei 440.
Erbvogteigericht 434.
Eren, von, 530, 737.
Erenberg, von, 297.
Essen 276.
Evergislusbruderschaft 459.
Export 584.

F.

Fährrecht 752.
Falkenburg, von, 127, 129, 130, 167, 172, 186, 199, 205, 221, 345, 349, 656.
Falkenburg, Schloß, 231.
Falkenstein, von, 345.
Falschmünzerei 354.
Farinarii, Wilh., 346.
Fastnacht 496.
Fehdebriefe 738.
Fehdewesen 345, 355, 358, 738, 753.
Festessen 538.
Festungswerke 352, 447, 513, 538, 720.
Finanzen, städtische, 524 ff.
Finanzjahr 527.
Fischamt 612.
Fische 548.
Fischenich (Vischenich), v., 300, 305, 310.
Fischer, Hermann der, 148, 153, 171, 184, 186, 198.
Fischmarkt 778.
Flacco, von, 143, 208.
Flandern. 13, 91, 92, 567, 579.
Flandern, Philipp von, 5.
Flandern, Guido von, 266.
Flandern, Heinrich von, 343.
Flandern, Robert von, 556.
Flandern, Margaretha von, 556.
Fleischamt 623.
Fleischbänke 539, 594, 622.
Fleischer 461.
Fleischhaus, neues, 611.

Fleischhäuser 525.
Fleischmenger 505.
Florin 404 ff.
Forst, von, 258, 284.
Frankenberg, von, 283.
Frankfurt 94, 117.
Frankfurter Messe 616.
Frankreich 21.
Franziskaner 346.
Fraternitätswesen 457 ff.
Frechen 297, 303.
Freigerichte 788.
Freiheiten, städtische, 350, 362, 412, 697, 786.
Fremdenrichter 431.
Freunde, die, 770 ff., 800, 802, 803.
Friedberg 117, 118.
Friedrich I., Kaiser, 3, 4, 5, 11, 12, 55, 256.
Friedrich II., Kaiser, 30, 53, 56, 62, 72, 74, 75, 84, 86.
Friedrich von Oesterreich, König, 278, 287, 290, 300.
Friedrich von Sarwerden, Erzb., 400, 644, 688, 691, 696, 698, 701, 710, 711, 730, 733, 745, 750, 754, 764, 780 ff. 802.
Friesheim 229.
Friesheim, von, 284, 302.
Frohnmühle 217.
Fulda, Abt von, 16.

G.

Gaddemen 444, 505, 606, 610.
Gaffelhäuser 460.
Gaffeln 460, 813.
Garsdorp 658.
Garnmacherinnen 622.
Garnhaus 590.
Gast 586, 889.
Gebürhäuser 102, 676.
Gebürmeister 454.
Geburtsadel 456.
Gehälter der Beamten 531.
Geisenheim 288.
Geißler 322.
Geld, gutes, 381 ff.
Geldwechsel 327, 587.
Geldern, Gerh. von, 55, 165.
Geldern, Otto v., 176, 185, 190.
Geldern, Reinald v., 203, 223, 226, 227, 242, 251, 289, 300.
Geldern, Eduard v., 653.
Geldern, Wilh. v., 770.
Geleit 350.
Geleitsgeld 224.
Geleitsrecht 703.
Gelnhausen 21, 117, 118.
Gemeinde 141.
Gemeindebrunnen 448.
Gennep, von, 70.
Gent 91, 103, 226.
Georg, St., Stift, 114, 273, 691.
Georg, St., Pröpste, 181, 191, 214, 793.
Gereon, St., Stift, 114, 119, 272, 291.
Gereon, St., Pröpste, 75, 181, 191, 272, 253.
Gereon, St., Annalen v. 35.
Gereon, St., Gericht, 434 ff., 453.
Gerichte 308, 434 ff., 702, 703, 780.
Gerichtsgefälle 510.
Gerichtssitzungen 426.
Germond 690.
Geschenke der Stadt 542, 543.
Geschlechter 80, 141, 178, 456, 462, 485, 664, 661, 673, 685, 693, 702, 773, 806 ff., 809.
Gesellen 622, 627, 629, 640.
Gewaltrichter 431.
Gewandschneider 444, 587, 504.
Gewandschneider-Brudersch. 458, 606 ff.
Gildhalle 549.
Gir 143, 145, 148, 218, 318, 485, 665, 667.
Gleuel 265.
Glockenspeise 639.
Goar, St., 288.
Goch, Herm. v., 416, 453, 762 ff., 803.
Godesberg 127, 265, 360, 802.
Goldwerthverhältniß 403.
Goldene Kammer 798, 799, 801.
Goldmünzen 401.
Goldschilde 403.
Goldschmiede 884, 594.
Goldspinnerinnen 622.
Göllheim statt Gelnhausen 263.
Gotland 555.
Gräben 525, 778.
Grave, v., 389.
Grefe 433, 508, 772.
Grefen 92, 133, 145, 151, 168, 194, 208.
Gregor IX., Papst, 84, 85.
Gregor X., Papst, 205.
Gregor XI., Papst, 691, 726.
Greifenstein, von, 265, 293.
Griechmarkt, Haus, 525, 594, 613, 679.
Griepekofen 348.

Grin 92, 145, 168, 197, 206, 208, 215, 445, 663, 664, 767.
Grin's Haus 801.
Groschen 387 ff.
Gruth 415, 416, 765.
Gruther 522.
Gryphen, die, 779 ff., 786 ff., 800.
Grypho, Propst von St. Maria ad gradus, 728.
Gulden 398, 401.
Günther, König, 321.
Gürzenich, von, 265.
Gymnich 768.

H.

Habenichts 198.
Hacht 664.
Hachtgericht 434, 439.
Hagen, Gotfr., 131, 167, 190.
Hagelschlag 798.
Halberstadt, Bischöfe, Ulrich 7, Volrad 288.
Halle 431.
Hallen 505, 525, 527, 680.
Hallenmeister 515.
Haller, Gerlach, 389.
Hamburg 568.
Hammerstein 276, 299.
Hammerstein, von, 87, 191, 219.
Handel 134, 482, 547 ff.
Handelsstädte 566.
Handelsverträge 563.
Handwerker 147, 774.
Handwerker, unzünftige, 618.
Handwerksleute 459, 595, 596.
Hanse 550 ff., 561 ff.
Hansetag 569 ff.
Hardefust, von, 133, 143, 149, 150, 168, 175, 178, 194, 215, 251, 293, 304, 315, 337, 362, 429, 485, 530, 672.
Hardenrath 165.
Hardt, von, 143.
Hardt, Schloß, 42.
Häringe 548.
Harnischmacher 584.
Hasenpforte 500.
Hauptleute, kölner, 363, 722, 744.
Heimliches Gericht 727, 749.
Heinrich VI. 18, 23, 25, 27, 29.
Heinrich VII. 62, 72, 117, 274, 275, 277.
Heinrich Raspe v. Thüringen, König, 93, 94, 95.
Heinrich v. Molenark, Erzb., 68, 70, 72, 73, 76.
Heinrich v. Virneburg, Erzb., 274 ff., 379 ff., 289 ff., 294, 303, 305, 397, 408.
Heinrich der Löwe 7, 9, 10, 17, 18, 25, 27, 28, 31.
Heinsberg 231.
Heinsberg, von, 55, 87, 282, 283, 653, 655.
Heisterbach, Abt Heinr., 68, 113.
Helfenstein 219, 646.
Helfenstein 219, 146.
Heller 391 ff.
Helman 396.
Hemmersbach 529, 535, 663, 953.
Hennegau 92.
Hennegau, v., 97, 292, 305.
Herford 120.
Hersel 726.
Herzogenrath 653.
Hessen, Heinr. v., 222.
Heumeister 515.
Himmelreich 461.
Hirsch, vom, 215.
Hirtze, von, 304, 310, 390.
Hirtzelin 92, 158, 363, 485, 529, 711, 784.
Hochstaden, v., 27, 72, 78, 79, 172, 174, 175, 657.
Hochwasser 693.
Hoen 603.
Hof, erzbischöflicher, 443.
Hofämter 421 ff.
Hofherren 452.
Hofordnung 421.
Hofrichter 440.
Hofstätten 625.
Hofe, v. d., 5.
Hohlpfennig 379.
Hoinbusch, von, 179.
Holland, Gr. v. Florenz, 224, 564.
Holland, Wilhelm v., 289, 292, 305.
Holte, von, 266.
Holz 589.
Holzfahrt 128, 538.
Holzmarkt 431.
Honorius, Papst, 60.
Horne, v., 143, 205, 225, 265, 304, 335, 340, 363, 485, 528, 667, 778, 791.
Hosenmenger 611.
Hoven, von, 55.
Hugo von Ostia, Legat, 49.
Hugo von St. Sabina, Legat, 113.

Hüchelhoven, von, 297.
Hülchrath, von, 234, 416.
Huldigung 409, 421.
Hundsgasse, v., 145, 148, 161, 179, 186.
Hüningen 186.
Husdenne, von, 201.
Huy 215, 226, 750.

J.

Jahrmesse 585.
Jakobsbruderschaft 458, 605 ff.
Jko 197.
Innozenz III., Papst, 34, 38, 38, 49, 54.
Innozenz IV., Papst, 93, 96, 121.
Inselmarkt 15.
Instingen, v., 178.
Interdikt, kölner, 298, 372, 374, 719, 726, 729, 730, 736, 737, 755, 775, 792.
Johann, König v. England, 36.
Johann, König v. Böhmen, 278, 287, 292, 305, 316, 565.
Johann XXII., Papst, 298, 304.
Johann, St., Kirchhof, 675.
Johann, Cardinal, Bischof von Palästrina 729.
Johanniskapelle 75.
Jordan von Sachsen 109.
Ipperwald 500.
Isabella 74.
Isenburg, v., 66, 67, 69, 177, 234, 253, 345, 647.
Jude, von, 131 133, 143, 160, 179, 197, 215, 225, 304, 310, 337, 429, 529, 667, 747, 784 ff.
Juden 24, 106, 277, 315, 326 ff., 337 ff., 510, 528, 586, 608 ff.
Judenbischof 329.
Judenbüchel 132, 182, 724.
Judengasse 341.
Judenhäuser 341.
Judenkirchhof 699.
Judenmeister 515.
Judenschutz 417.
Judenviertel 329.
Judices 476 ff.
Jülich 59, 117, 189, 222.
Jülich, Wilhelm von, 22, 38, 55, 86, 87, 88, 90, 94, 96, 106, 127, 165, 169, 176, 186, 188, 194, 239, 223.
Jülich, Walram v., 91, 94. 127, 134, 170, 223.
Jülich, Gerhard von, 220, 223, 232, 262, 284, 292, 298, 303.
Jülich, Otto von, 223.
Jülich, Wilh. v., 289, 309, 317, 340, 346, 374, 382, 591, 646 ff., 655, 688, 697, 708, 769.
Jülich, Walram v., 382.
Jülich, Wilh. v., Propst, 274.
Jülich, Richardis v., 223.

K.

Kaiserswerth 25, 49, 55, 96, 263, 271, 276.
Kammer, goldene, 493.
Kämmerer 340.
Kannengießer 504.
Kanzlei 520.
Karl IV., Kaiser, 316, 317 ff., 321, 334, 349, 351, 353, 409, 410, 574, 584, 644, 660, 709, 764, 787.
Karl VI., König v. Frankreich, 767.
Karl, Deutschordensmeister, 292, 295.
Katzenellenbogen, v., 170, 225, 363, 748.
Kaufhäuser zu Frankfurt 616.
Kaufmannsadel 454.
Kaufmannsgilde 458, 600.
Kelmertheist 576.
Kelze, v., 712 ff.
Kempen 768.
Kerpen, v., 60, 750, 770.
Kerbusch, v., 181.
Kessel, v., 55, 221, 223, 445, 804, 805.
Kettwich, v., 714.
Kirchendisziplin 645.
Kirchliche Ausgaben 540.
Kirchspielskirche 448.
Kistensitzer 601, 604.
Knechtsteden 78.
Kohlenmeister 515.
Köln, Stadt, 85, 86, 87, 91, 95, 96, 100, 103, 113, 119, 120, 123, 258, 262, 266, 272, 278, 281, 288, 290, 294, 298, 301, 303, 306, 308, 309, 312, 315, 318, 319, 326, 349, 356, 362, 412, 547, 548, 571, 577, 651, 659, 746, 759, 754, 764.
Kölner Conföderation 371 ff.
Kolup 256.
Königssilber 386, 399.
Königsturnos 387 ff.
Kramhaus 505, 525, 679.
Krahnengeld 420.

Kranen, von, 154, 172, 176, 176, 183, 197.
Krantz 144.
Kreuzzüge 58.
Kriegswerkzeuge 533, 537, 542.
Kuyck, von, 654.

L.

Lagerleute 589.
Lahnstein 268.
Landfriede 187, 219, 223, 287, 342, 344, 355, 362, 368, 486, 533, 651, 664, 708, 722, 738, 743.
Landskrone, v, 181, 183, 345.
Laurentiusbruderschaft 458.
Lechenich 87, 229, 232, 269, 361, 369, 416.
Legnano 6.
Lehen, erzb., 424.
Lehenleute, erzst., 338, 424, 436.
Lehensmänner, städtische, 224.
Lehrlinge 621, 627.
Leibzuchtrenten 539.
Leinenkaufhaus 590.
Leinpfad 15.
Leinwandhändler 607.
Leo IX., Papst, 7.
Leo vom h. Kreuz, Legat, 49.
Leopard, v., 130, 131, 208, 316.
Leudesdorf 279.
Limburg 358.
Limburg, Walram v., 37, 41, 43, 55.
Limburg, Heinr. v., 41, 42, 46, 55, 86.
Limburg, Walram v., 127, 165, 170, 198, 202, 227.
Limburg, Irmgardis von, 227.
Limburg, Joh. v., 769.
Limburg, Everhard v., 765.
Linepe, von, 298.
Linn 744.
Lintgasse, v. d., 92, 132, 145, 148, 168, 216.
Lintlo, von, 216.
Lintlar, von, 453.
Linz 362, 697.
Lippe, Bernh. v., 10.
Lombarden 327, 417, 528.
London 449, 575, 582.
Londoner Hanse 552.
Longus 592.
Looz, v, 55, 86, 585, 343, 346, 770.
Lorenz, St., 326, 493.
Lorenz, Pfarrer, 192, 214.
Lorenz, von, 212.
Lorenz, Gaffel an, 800.
Lothringen, Herz. Heinr. v., 90, 104.
Lothringen, Herzog Joh. v., 221.
Löwenburg, von, 170, 224, 234, 253, 284, 383.
Lübeck 10, 555, 566, 5?7, 577 ff., 582.
Lucius, Papst, 17.
Ludwig, der Baier, König, 280 ff., 286, 288, 300, 304, 312, 318, 432, 591.
Ludwig, König v. Ungarn, 565.
Ludwig von Thüringen 19.
Lülsdorf 756.
Lüttich 28, 215, 226, 750.
Lüttich, Bischöfe von, Hugo 52, 165; Heinrich 173, 176, 185; Joh. 298; Engelb. 360; Joh. 708; Arnold 746; Johann 750.
Luxemburg, von, 94, 231, 234, 243 651 ff. 688.
Lyskirchen, von, 143, 245, 251, 267, 287, 311, 337, 363, 485, 525, 530, 665, 667, 706, 730, 733, 741, 752, 777, 781, 801, 806.

M.

Magdeburg, Erzb. Wichmann 6, 8; Erich 228.
Magnus, König v. Schweden, 567.
Mahlpfennig 55, 529.
Maiental 741.
Mainz, 16, 23, 117, 119.
Mainz, Erzb. von, Christian 6; Conr. 28; Sigfrid II. 53, 54, 87; Sigfrid III. 263, 269; Peter 295; Heinr. 311; Gerlach 317, 344, 363.
Maleramt 623, 639.
Maltheserkommenderie 371.
Mannen, städtische, 663, 720.
Mannschaft, Manngeld, städtisch., 282.
Maria, St., ad gradus, Stift, 114, 205, 273, 277, 288, 299, 691.
Maria, St., ad gradus, Pröpste, 60, 214, 357, 728.
Maria, St., ad gradus, Stiftsh. 192.
Maria, St., in cap., 418.
Maria, Königin v. Ungarn, 781.
Mark 379.
Mark, Engelb. v. d., 185, 221.
Mark, Gerhard v. d., 269.
Mark, Everh. v. d., 221, 223 228, 247, 265, 273.

Mark, Engelbert v. d., 360, 708, 722, 768.
Markt, Märkte 15, 146, 350, 527, 547, 592, 595.
Marktzoll 592.
Marspforte 505, 594.
Marspfortenkapelle 493.
Martin, St., Abtei, 116, 273.
Martin, St., Aebte, 189, 192, 214, 692.
Martin, St., Burschaft 446.
Maestricht 183.
Mauenheim, von, 792.
Mauern der Stadt 19, 23, 44, 215, 505, 524, 778.
Mechtern, Kloster, 195.
Meißen, Herzog Albr. von, 28.
Meister 598, 625, 626, 636.
Meisterprüfung 638.
Merheim, Vogt v., 751, 778, 785, 792.
Merkenich 284.
Merode, von, 743, 753.
Mersbuden 369.
Merseburg, Bisch. Eberh. von, 8.
Merzenich 639.
Messe 146.
Messer 639.
Metternich, von, 536.
Meyer Jude 311.
Michael Schreiber v. Jülich 299.
Milendonk, von, 345.
Minoriten 189.
Mirweiler, von, 216.
Molenark, von, 345, 346.
Molenark, Burg, 73.
Molter 218, 308, 420, 527.
Mommersloch, von, 151, 287, 363, 528, 667.
Monheim 241.
Montjoye, Schloß, 366.
Montjoye, v., 225, 243, 266, 343, 383.
Morart 179.
Morartshof 516.
Moreshofen, von, 285.
Morgensprachen 386, 474. 503.
Mörs, von, 223, 339, 751, 763, 769, 771, 790.
Müdder 590 ff.
Mühlen 143, 166, 218, 308, 415, 418.
Mühlenerben 217.
Mühlengassen, v., 145, 148, 206, 208.
Muisgin 390.
Münster 120.
Münster, Bischöfe von, Hermann 30; Ludolf 84, 174; Gerhard 176; Florenz 708, 728.
Münze, Münzhaus 595, 611.
Münze, Münzgerechtigkeit 81, 90, 104, 308, 318, 347, 350, 354, 357, 378 ff., 411, 415, 755.
Münzerhausgenossen 91, 101, 396.
Münzgefälle 15.
Münzmeister 104.
Münzprüfer 81.
Münzstätte 25.
Münzverträge 355.
Muragium 550.

N.

Namur, von, 653.
Nassau, Otto von, 234.
Nassau, Heinrich von, 234.
Naumburg, Bischof v., Dietrich, 93.
Neheim 222.
Nesselrode, von, 771.
Nette, Fl., 299.
Neuenahr 305, 310, 339, 646.
Neuenahr, von, 234.
Neumarkt 762.
Neumarkt, von, 216.
Neumagen, von, 782.
Neuß 42, 43, 50, 95, 104, 114, 120, 188, 261, 261, 267, 268, 272, 296, 303, 346, 655, 752, 764, 768.
Nichtausheischungsrecht 352, 504, 698.
Niderich, von, 148.
Niedeggen 88, 188, 204.
Niedeggen, Schenk von, 283.
Niel, von, 384.
Nikolaus IV., Papst, 247, 252.
Nikolaus von Prag 334.
Nikolausbruderschaft 458.
Nörvenich 73.
novo lapide de, 533, 791.
Nuwerburg, von, 125, 133.
Nymwegen 160, 215, 226, 267.

O.

Obermeister 466, 481, 598, 599, 625.
Oberwesel 276, 362.
Obol 105, 378.
Odenkirchen, v., 175, 656, 739, 747.
Oedt 369.
Oeffte, von, 713 ff., 739, 766.
Offizial 442.
Offizialen der Burhäuser 449, 450, 469, 470.
Offizialatsgericht 442.

Diß, von, 769.
Oliverus, Scholaster, 57.
Oppenheim 118.
Orle, von, 389.
Ortlivus, Abt von St. Martin, 24.
Osnabrück 120, 191; Bischöfe v., 84, 174, 259, 228, 258.
Offendorf, von, 251.
Oesterreich 788 ff., 790, 793.
Otto IV., König, 32, 33, 35, 36, 37, 45, 50, 54.
Overstolz 131, 143, 145, 155, 160, 165, 168, 179, 193, 197, 199 ff., 208, 215, 225, 244, 293, 310, 485, 752, 784.

P.

Paderborn 65, 117.
Paderborn, Bischof Simon von, 95, 121, 186, 221.
Pagament 380.
Palast, alte, 75.
Palast, vom, 315, 337.
Palästrina, Bischof von, 35.
Pantaleon, St., Abtei, 19, 87, 273, 453.
Pantaleon, Aebte, 189, 191.
Pantaleon, von, 800.
Päpstliche Besteuerungen 690.
Parfusenhof 195.
Parrochien 448.
Paul, St. v, 653.
Peter von Arles 692, 710.
Petribruderschaft 458.
Pfaffenpforte 505.
Pfaffschaft 758 ff.
Pfandgeschäft 327.
Pfändungen 444.
Pfalzgrafen 52.
Pfarrer der Stadt 214, 933.
Pfarrstellen 447.
Pfennige, gute, 380.
Pferdehandel 588.
Pforte, v. d., 145, 165, 197.
Pfortenzoll 337.
Pfundzoll 581.
Philipp v. Schwaben, König, 30, 31, 41, 45, 48, 50.
Philipp v. Frankreich, König, 312.
Philipp v. Heinsberg, Erzb., 1, 2, 7, 8, 16, 17, 19, 21, 23, 25, 69, 219, 413.
Philipp v. Flandern 19.
Philipp, Domkustos, 132.
Pileus, Cardinal, 730.
Po (Pfau), vom, 434, 647.
Porto, Conr. v., Legat, 69.
Prioren 8, 144, 191.
Privilegienbuch 518.
Prozessionen 376.
Punderamt 416.
Pützdorf 224.

Q.

Quattermart, v., 143, 215, 216, 345, 537, 743, 785.

R.

Radergeld 387, 397.
Raitze, von, 143, 436.
Randerath 357.
Rath 159, 182, 469, 473, 479, 481, 490 ff., 773, 780, 813.
Rath, enger, 429, 486, 668, 704, 774.
Rath, weiter, 429, 480, 497, 668, 775, 801.
Räthe, alle, 487, 497.
Rathhaus s. Bürgerhaus.
Rathsbeamte 511.
Rathsgottesdienst 493, 755, 756.
Rathsmeister 494.
Rathsrichter 430, 495.
Rathssitzungen 492, 496.
Reale 402.
Rechtspflege 426.
Rees 278, 767.
Reichsbanner 347.
Reichssteuer 410.
Reifferscheid, Schloß, 255, 746.
Reifferscheid, von, 177, 221, 232, 315, 383, 732, 742, 746, 750, 763.
Reinald v. Dassel, Kanzler u. Erzb., 1, 12.
Remagen 160, 288, 296.
Rennenberg, v., 181, 253.
Rense 225.
Rheinbach, v., 181, 284, 416.
Rheinberg 224, 263, 266, 267, 270, 278, 303, 311, 335, 361, 369.
Rheindorf 715.
Rheineck, v., 219.
Rheingasse 308.
Rheinische Gulden 402.
Rheinkassel 248.
Rheinmeister 601.
Rheinmühlen 772.
Rheinzoll 308.

Rentkammer 495.
Rentmeister 495, 512, 704.
Richard v. Cornwallis, König, 121, 122 ff., 205, 207, 208.
Richard von England 18, 21, 31.
Richerzeche 13, 101, 143, 429, 459, 465, 468, 470, 480, 481, 508, 598, 600, 614, 668, 673, 686, 773, 776 ff.
Richter der gestin 587.
Richterboten 808.
Riel 355, 546.
Rieler Thurm 162.
Riemschneider 594.
Riga 555.
Rile, von, 145.
Ringen 440.
Ritterzünfte 460.
Robert von Flandern 556.
Rode, von, 170, 255, 383, 659, 659.
Rodenberg 577.
Rodenburg 248.
Rodenkirchen 269, 546, 724.
Rodenkirchen, v., 24.
Roedstock 528, 800.
Roisgin 131.
Rolandseck 270.
Rom 86.
Römermauer 524.
Rommerskirchen 768.
Rore, von, 302.
Roesberg 646.
Rost, von, 297, 302.
Rostock 568.
Rothe (rufus) 116, 123, 148, 197, 335.
Rudolf v. Habsburg, Kaiser, 209 ff., 227, 230, 254, 255, 376, 419.
Rudolf IV. v. Oesterreich 565.
Rupach, v., 696, 720.
Ruwe 802.

S.

Saal, erzbischöflicher, 123, 154, 790.
Sachsen, Herzogthum, 9.
Sachsen, Rudolf v., 279.
Saffenberg, v., 336, 714.
Salm, von, 221, 283.
Salmenbänke 497, 614.
Salz 549.
Salzpfennig 495.
Sandkaule, v. d., 145.
Sayn, von, 55, 91, 221, 223, 292.
Schaafdriesche, von, 243.
Schallenberg, von, 785.
Schaesberg, von, 653.
Scheerer 607.
Schechtere 149, 223.
Scherffgin 132, 133, 145, 168, 197, 215, 315, 364, 389, 453, 667, 700, 714 ff., 739, 722, 765.
Schiderich, v., 453, 785, 792, 804.
Schilling 378.
Schinne, von, 202, 430.
Schleiden, von, 283, 383, 751.
Schleiden, Wilhelm v., Stiftsverweser, 359.
Schlüssel der Stadt 812.
Schmiede 462.
Schmitthaus 224.
Schöffen 12, 64, 70, 101, 138, 143, 150, 159, 432, 455, 468, 469, 477, 496, 664, 702, 704, 773, 780, 782 ff., 728, 785, 796.
Schöffenbruderschaft 102, 559.
Schöffenkollegium 427.
Schöffenmeister 427, 438, 478.
Scholaster 88.
Scholer 499.
Schönau, von, 316, 321.
Schöneck, von, 297.
Schonen 555, 567.
Schönforst, von, 366, 746, 763, 770.
Schorren 444.
Schoß 582.
Schröder 444.
Schröderbruderschaft 458.
Schüren, v. d., 133, 215.
Schusterbänke 594.
Schützen 536.
Schützenmeister 515.
Schwaben, Conrad von, 5.
Schwarzer Tod 330.
Schwarzhaus 461.
Schwelm 66.
Seestädte 569 ff.
Seilzdorp, von, 283.
Severin, St., Stift, 19, 114, 273.
Severin, St., Pröpste, 132, 223.
Severin, St., Stiftsherren, 192.
Sickingen, von, 748.
Siechenmeister 515.
Siegburg 72, 160, 215, 226.
Siegel 420.
Siegelbewahrer 442.
Siegleramt 764.
Sievernich 369.
Sievernich, von, 283.
Sigfrid v. Westerburg, Erzb., 213 ff., 228, 229 ff., 260.

Simon Jude 328.
Sindikus 346.
Sinzig 49, 120, 160, 263, 276, 312.
Sinzig, von, 55, 87, 337, 338, 357.
Sletstadt 118.
Söldner, städtische, 235, 269, 291, 302, 533 ff., 536, 659, 721, 744.
Sombreff, von, 728.
Sonheim, von, 344.
Sonntagsfeier 633.
Soest 66.
Soest, Stift, 691.
Speier 75, 117, 118.
Speier, Bischöfe, 93, 191.
Speier, Propst Guido, 211.
Spiegel, vom, 143, 215, 311, 315, 526, 579, 785.
Sponheim, von, 289, 293, 345, 708.
Stadtbanner 537.
Städtebund 117.
Städtebund für Handel 517.
Stadtmaler 521 ff., 689.
Stadtmauer 35, 321, 524.
Stadtschreiber 517 ff., 684, 689.
Stadtsiegel 195.
Stailburg, Wilh. v., Unterdechant, 191.
Stapel 469.
Stapelrecht 138, 146, 321, 545 ff.
Statuten der Burhäuser 450 ff.
Stave, vom, 441.
Stave, Heinr. v., 501, 784 ff., 805 ff.
Stein, vom, 187, 191.
Steinmetzenbruderschaft 458.
Sterre, Straße, 326.
Steffen, von der, 208, 216, 265, 539, 746, 767, 786.
Steffen, Hilger v. d., 781 ff., 804.
Steffen, zu der, Hof, 520, 797.
Steuern, städtische, 48, 79, 320, 419, 510, 529.
Steuerfreiheit der Geistlichen 371, 428.
Stockhaus 599.
Stommeln, von, 390.
Stößel, Henne, 364.
Strafgelder 529.
Stralsund 568.
Strandrecht 321, 690.
Straßburg 21, 118, 120.
Straßburg, Bischöfe v., 93, 265, 644.
Strunkede, v., 744.
Sweren, von, 67.
Synodalgericht 451.

T.

Tafelgüter 337.
Tänzer 693, 694.
Tecklenburg, Otto von, 120.
Telgte 120.
Thomas v. Amaranat, Nuntius, 710.
Thomas v. Aquin 112.
Thomas, Meister, Stadtschreiber, s. v. Daelen.
Thomaskapelle 764.
Thorburgen 524.
Thore 524, 532.
Thorzoll 415.
Thüringen, Raspe von, König, 93, 94.
Thüringen, Landgrafen von, 28, 256.
Thürme der Stadt 215, 525.
Thurme, zum, 500.
Thurme, Hinkin vom, 672, 678.
Thürwärter 522.
Tirteysamt 617.
Tomberg 364.
Tomberg, von, 300, 358, 364.
Tongern 183, 750.
Trankgasse 443.
Trappe, von, 208.
Trond, St., 226, 750.
Troyen, von, 416, 453, 777, 786.
Trier 86.
Trier, Erzbischöfe: Rudolf 18; Dietrich 57, 87; Arnold 93; Balduin 281, 289, 292, 294, 311, 314, 321; Boemund 344, 363; Cuno 367, 399, 644, 657, 708, 722.
Trier, Propst Dietrich von, 188.
Tuch 578, 607, 610.
Tuchmacher 614 ff., 681.
Tuchverkauf 587.
Turnier 507.
Turnos 387 ff.

U.

Ulrepforte 198.
Ulrepforte, v. d., 667.
Ulrich, Bischof von Halberstadt, 7.
Umlauf 521.
Ungelt 420.
Ungula, Peter de, 307.
Urban IV., Papst, 18, 159, 173.
Urban V. 645.
Urban VI. 712, 730, 733, 766.
Uerdingen 224.
Ursula, St., Stift, 375.
Usualmark 380.

Utrecht 185, 357.
Utrecht, Bischöfe von, 52, 95, 174.

V.

Ventgüter 546.
Verdiente Brüder 619.
Verdün, Bischöfe von, 95.
Veren-Jken-Haus 595, 611.
Vernich 536.
Verschworene 797.
Verwaltung, städtische, 80, 469.
Viehzoll 337, 515.
Vierlinge 105, 379.
Vilich 197.
Vinea Petrus de 74.
Vinkelbart 199.
Virgierer 515
Virneburg, von, 221, 232, 255, 289, 300.
Visirruthen 420.
Viskonto Galeozzo 691.
Vittinghofen, von, 104, 154.
Vogt 13, 143, 433, 441, 598, 781.
Vogt Hermann 47.
Vogt Rütger 171, 187, 194, 201, 205.
Vogt Gerhard 217, 264.
Vögte 65, 253.
Vogtei 171.
Volmar von Trier 19.
Volmudstein, von, 4, 175.
Vorbaue 16.
Vorgezimmer 505.
Vorladung von 89 Bürgern 705.
Vreden 120.
Vrentze, von, 55, 170, 224, 383.

W.

Waffenrecht 463.
Wage 508, 587, 590.
Waid 588.
Waidhandel 605.
Waidmarkt 675.
Walco 163, 165.
Walde, Gerl. von, 674.
Waldeck, v., 121, 177, 221, 248, 782.
Waldemar König von Dänemark, 570.
Waldenburg, Schloß, 248.
Walkhaus 679.
Wälle 95.
Walpode, von, 118, 362.
Walram von Jülich, Erzb. 309, 314, 316, 321, 327, 339, 334, 399, 400, 434.
Walrave 528, 529, 752, 801.
Wappensticker 630.
Wardein 355, 387, 416.
Warendorf 120.
Wassenberg 46, 231.
Wassenberg, von, 145.
Weberglocke 679.
Weberunruhen 466, 482, 526, 537, 667 ff.
Webstühle 681.
Wegemeister 514.
Weggeld 229.
Wegzoll 163.
Weiher, Kloster, 164, 193, 337, 453.
Weiherstraßenbauerbank 395, 452.
Wein, verfälschter, 506, 602.
Weinbruderschaft 459, 482, 587, 600, 775.
Weinhandel 13, 508, 602.
Weinkauf 495.
Weinkaufmannschaft 459.
Weinknappen 601.
Weinmeister 495.
Weinschule 601.
Weinsteuer 79, 603.
Weinzapf 474, 602 ff., 758, 775.
Weise, von, 145, 148, 180, 193, 197.
Weißpfennige 391 ff.
Wenzel, König, 586, 693, 746, 787, 790, 793, 798.
Wesemaele, von, 236.
Westerburg, von, 234.
Westfalen 11, 17.
Wetzlar 118.
Wevelinghofen 78.
Wevelinghofen, v., 337, 660, 712, 727.
Wickrath, von, 221.
Widdig 777.
Wied, Schloß, 248.
Wied, von, 357, 369.
Wieger 587.
Wikbold v. Holtz, Erzb., 223, 247, 253, 261 ff., 264, 265, 270, 273.
Wildenburg, von, 283.
Wilhelm v. Holland, König, 95, 119, 120, 121.
Wilhelm von Gennep, Erzb. 334 ff., 344, 347, 349, 359, 370, 399, 430, 545.
Wilhelm, Meister 521.
Wilnau, von, 233.
Windeck, v., 216, 225, 230, 247, 248.
Windmühlen 418, 762, 772.
Winthövel, von, 203.
Wirthe 601.

Wisby 555.
Wismar 578.
Wittgenstein, von, 338.
Witzigedinge 435, 704.
Wolfart, Ordensbruder, 180, 193.
Wolle 452.
Wollenweber 613, 662, 665.
Wollküche 432.
Wollküchenmeister 515.
Worms 21, 75, 86, 117, 120.
Worms, Bischöfe, 6, 84.
Worms, von, 389.
Worringen 219, 224, 232 ff., 235.
Worringen, Wardein von, 387 ff.
Würfelspiel 451.
Würzburg 60.

X.

Xanten, 58, 278.
Xanten, Pröpste, 304.
Xanten, Stift, 691.
Xanten, Heinr. von, Münzmeister, 389.

Z.

Zähringen, Berth. von, 28, 31.
Zapfaccise 474.
Zavelbank 595.
Zeit der Arbeit 633.
Zeltingen 276.
Ziechenweber 594.
Zimmerleutebruderschaft 458.
Zobbe, Sibode 132.
Zollbelästigungen 565.
Zölle 14, 114, 117, 170, 187, 229, 268, 270, 276, 287, 280, 288, 289, 299, 318, 320, 350, 415, 591, 661, 756, 772.
Zollhaus 662.
Zons 713.
Zülpich 73, 301, 369, 416.
Zündorf, von, 55.
Zünfte 64, 102, 139, 168, 178, 554, 600, 617 ff., 962, 674, 685, 686, 774, 803, 807.
Zunftgericht 626.
Zunftgenossen 80, 710.
Zunfthäuser 153, 613, 614, 626, 640, 666.
Zunftsiegel 642.
Zunftstatuten 600.
Zunftzwang 630.
Zwölferkommission 522, 523, 683, 701, 707, 786.

Corrigenda.

Seite	18	Zeile	6 von unten lies: König, statt Kaiser.
„	78	„	16 von oben lies: Sigfrid statt Dietrich.
„	148	„	2 v. u. l.: Niederich st. Riederich.
„	197	„	12 v. o. l.: Veren-Iken's Sohn statt Frau Iken, so überall Veren-Iken, d. i. Veronika Iken st. Frau Iken.
„	211	„	6 v. u. l.: Propstes Guido st. Bischofs Guido.
„	212	„	8 u. 16 v. u. l.: Bernhard st. Wilhelm.
„	263	„	9 v. o. l.: Göllheim st. Gelnhausen.
„	288	„	7 v. o. l.: Hart-Gebirge st. Hart.
„	730	„	1 v. o. l.: Urban VI st. IV.
„	762	„	15 v. o. l.: 1392 st. 1391.
„	763	„	15 v. o. l.: Wilhelm von Berg st. Wilhelm.
„	766	„	2 v. o. l.: Wilhelm von Jülich st. Wilhelm.

Druck von L. Schwann in Neuß.